Gs
2404
-1-

Geschichte

der

Stadt Köln,

meist aus den Quellen des kölner Stadt-Archivs.

Von

Dr. Leonard Ennen,

Stadt-Archivar.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

1. Band.

Köln und Neuß,

Verlag der L. Schwann'schen Verlagshandlung.

1863.

Ihrer Majestät

der Königin

Auguste von Preußen

in tiefster Ehrfurcht

gewidmet

vom Verfasser.

Vorwort.

Nächst Rom gibt es wenige Städte, deren Geschichte so allgemeines Interesse erregt, und auf deren Vergangenheit die ganze Bürgerschaft mit so gerechtem Stolze zurückblicken könnte, wie die alte Reichsstadt Köln. Von Agrippinen's Geburt bis zum Zusammenbrechen des heiligen römischen Reiches deutscher Nation hat Köln einen tiefgreifenden Einfluß auf die Gestaltung der europäischen Verhältnisse, auf die Entscheidung wichtiger politischer wie kirchlicher Zeitfragen und auf die Entwicklung deutscher Cultur, Kunst und Wissenschaft behauptet. Unter den römischen Pflanzstädten wurde der Colonia Agrippinensis ein hervorragender Rang zuerkannt. In der schlaffen Zeit des römischen Imperatorenwesens schien der Stadt Köln die Aufgabe zuzufallen, in die Weltstellung der immer tiefer sinkenden Mutterstadt einzurücken. In der merowingischen und karolingischen Zeit war Köln die Stadt, um deren Besitz die heißesten Kämpfe entbrannten, und die auf dem Gebiete des kirchlichen, sozialen und politischen Lebens die erste Stelle einnahm. Die sächsischen und salischen Kaiser glaubten ihre politischen Plane in hohem Grade gefördert, wenn die Stadt Köln treu zu der kaiserlichen Fahne stand. Auch als die Territorialherrschaften die Centralgewalt des Kaiserthums gelähmt, wahrte sich die Stadt Köln in allen wichtigen Fragen eine gewichtige Stimme.

Als die Reformation die Grundlage aller kirchlichen Verhältnisse erschütterte, bewährte sich Köln als die festeste Stütze des alten Kirchenthums in den niederrheinischen Reichsgebieten. Im dreißigjährigen Kriege, in dem spanischen und österreichischen Erbfolgestreit und im siebenjährigen Kriege, bis zu den französischen Revolutionsstürmen war der Blick der Parteien entweder in Hoffnung oder in Furcht auf Köln gerichtet, und von der Entscheidung dieser Stadt hing vielfach der Erfolg der wilden Kämpfe ab. Den nationalkirchlichen Bestrebungen der geistlichen Kurfürsten gegenüber war Köln am Ende des vorigen Jahrhunderts der Stützpunkt für römischen Einfluß und römische Grundsätze.

Für die Entwicklung des innern Verfassungswesens, für die Bestrebungen auf dem Gebiete des Lebens in Religion, Kunst und Wissenschaft blieb Köln bis in das vorige Jahrhundert hinein Vorbild und Leiterin. Hier zeigte sich in den Kämpfen gegen die Erzbischöfe, was das Bürgerthum vermochte, wenn die Liebe zur städtischen Unabhängigkeit seine Hand bewaffnete; aber auch sah Köln die traurigen Früchte, welche im Gefolge innerer Zwietracht und wilder Parteikämpfe reifen. Der Verbund und Transfix sind die Schlußsteine an dem kühnen Bau demokratischer Stadtverfassung, der auf blutigem Boden gegründet und in blutigen Kämpfen vollendet wurde. Von der Zeit, in welcher Albertus Magnus dem kölner Stapelrecht gesetzliche Geltung gesichert, bis dahin, wo die Kraft der Hanse erlahmte und das gesammte Archiv des antwerpener Contors auf das kölner Rathhaus gebracht wurde, war Köln der Centralpunkt für den ganzen rheinischen Handel. Die vielen prachtvollen kölner Gotteshäuser, sowie die namentlich in der Pinakothek zu München und in dem Museum Wallraf-Richartz zu Köln aufbewahrten Erzeugnisse der

alten kölner Malerschule geben sprechendes Zeugniß von der hohen Stufe, welche die kölnische Kunst im Mittelalter erreicht, sowie von der feurigen kirchlichen Begeisterung, welche dem ganzen kölner Mittelalter ihren Charakter aufdrückte. Die zahlreichen wissenschaftlichen Institute sowie die damit verbundenen reichen Stiftungen bekunden auf der einen Seite die hohe geistige Cultur, welche in Köln so sorgsame Pflege fand, auf der andern Seite die Opferwilligkeit, mit der das Streben nach wissenschaftlicher Ausbildung unterstützt wurde.

Diese wenigen Andeutungen mögen genügen, um zu erhärten, welche hohe Bedeutung die Stadt Köln von ihrer Gründung bis zum Sturz ihrer reichsfreien Verfassung behauptet hat. Die Geschichte dieser Stadt kann nur an der Hand der stadtkölnischen Archivalien zu einer erschöpfenden und wahrheitsgetreuen Darstellung gelangen. Auf Grund meiner amtlichen Stellung hielt ich mich für berufen und verpflichtet, eine solche Darstellung zu versuchen. Angesichts des im kölner Stadtarchiv massenhaft aufgehäuften Materials konnte ich mich über die ungeheuren Schwierigkeiten, welche sich einer glücklichen Lösung dieser Aufgabe entgegenstellen, keinen Augenblick täuschen. Die Liebe zur Sache mußte mir frischen Muth und neue Rüstigkeit geben, so oft ich zweifeln wollte, ob meine Kraft zur Bewältigung des gewaltigen Urkunden- und Aktenvorrathes ausreichen werde.

Die Publikation des ersten Bandes habe ich nicht eher begonnen, als bis ich die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß ich das gesammte wesentliche Material, was sich auf die in diesem Bande darzustellenden Ereignisse und Verhältnisse bezieht, durchgesehen und verwerthet.

Nachdem ich in diesem Bande die äußere Geschichte der Stadt bis zum Erzbischof Philipp von Heinsberg geführt hatte, war es nöthig, in der detaillirten Darstellung aller inneren Verhältnisse die

Grundlage zu legen, auf welcher die folgenden Kämpfe und Entwicklungen zu klarem Verständniß gebracht werden können. Bis in die Tage Philipp's von Heinsberg fällt die Geschichte der Stadt mit der der kölner Bischöfe zusammen, und es ist unmöglich, bis zu der genannten Zeit die Geschichte der Stadt zu schreiben, ohne die Erzbischöfe in den Vordergrund zu stellen. Die Erzbischöfe waren die Herren der Stadt, und durch sie wurden die Geschicke der Stadt bestimmt. Unter Philipp ändert sich das Verhältniß und die Stadt tritt als selbständige politische Macht neben ihren Erzbischof. Nur nach langem blutigen Ringen gelingt es ihr, dieser Selbständigkeit staaatsrechtliche Geltung zu sichern. Diese Kämpfe können mit ihrem Ziele und in ihren jezeitigen Stadien nur dann richtig verstanden werden, wenn namentlich die Stände-, Gerichts- und Verwaltungsverhältnisse klar dargelegt sind.

Mehr oder weniger war es auch erforderlich, die socialen, kirchlichen Verhältnisse, sowie die kölner Kunst und Wissenschaft und die allmähliche territoriale Entwicklung der Stadt in den Kreis dieser Untersuchungen zu ziehen. Hierbei konnte ich die Schriften von Clasen, Hüllmann, Bethmann-Hollweg, Dönniges, Hegel, Nitzsch, Arnold, Haulleville, Landau, Zöpfl, Löher, v. Daniels, Roth von Schreckenstein, Heusler u. s. w. nicht außer Rücksicht lassen. Die Grundlage meiner Untersuchungen mußte aber eine Masse von handschriftlichem Material bilden, welches bis jetzt noch gar nicht oder nur äußerst dürftig für die historische Wissenschaft verwerthet worden. Hierzu rechne ich vor Allem die Urkunden des Stadtarchivs, dann die Schreinskarten und Schreinsbücher, die theilweise im genannten Archiv, theilweise in der Jesuitenbibliothek, größtentheils aber beim hiesigen Landgerichte ruhen. Dann

gehören dazu: die Memorienbücher des Domstiftes, der Domkustodie, des Stiftes St. Aposteln, des Stiftes St. Cunibert, des Stiftes St. Maria im Kapitol, des Stiftes St. Gereon, der Abtei St. Martin, des Klosters der Minoriten, die Copiarien von St. Severin, St. Aposteln, St. Martin, des Klosters Weiher, die acta et processus der Stadt gegen die Erzbischöfe, das Güter- und Lehenbuch des Erzstiftes, das hanseatische Privilegienbuch, die hanseatischen Kopienbücher, die Amtleutebücher der verschiedenen Burhäuser, das Bruderschaftsbuch der Münzerhausgenossen, das Münzbuch des Wardeins Friedrich Rodorff, das Statutenbuch der Gewandschneider u. s. w.

Ich stehe nicht an einzuräumen, daß ich in dem einen oder andern Punkte geirrt habe. Mit Dank werde ich jede Berichtigung und begründete Aussetzung entgegennehmen, und dieselben, wenn es nöthig ist, in einem besondern Nachtrag verwerthen. Angriffe aber, die auf Tendenz beruhen, oder nur von hämischer, närgelnder Leidenschaftlichkeit diktirt sind, werde ich nicht berücksichtigen. Ich bin mir bewußt, bei meiner ganzen Arbeit jede tendenziöse Färbung entfernt gehalten zu haben; nur auf Ergründung und Darlegung der objektiven Wahrheit war mein Streben gerichtet und ohne mich von irgend welchen Rücksichten bestimmen zu lassen, habe ich mir bei der Beurtheilung von Personen und Zuständen sowie bei der Darstellung von Thatsachen und Verhältnissen eine parteilose Unbefangenheit angelegen sein lassen.

Um dem Leser ein möglichst klares Bild von der successiven Entwicklung der Stadt, sowie einen Ueberblick der im 13. Jahrhundert in Köln befindlichen Kirchen, Stifter, Klöster, hervorragenden Gebäulichkeiten und Straßen zu vermitteln, habe ich die beigegebene topographische Karte entworfen. Für die Richtung der Straßen habe ich

den bekannten Reinhardt'schen Stadtplan zu Grunde gelegt. Es wird mir angenehm sein, auf etwaige Ungenauigkeiten und Unrichtigkeiten aufmerksam gemacht zu werden.

Zusätzlich bemerke ich noch zu dem Kapitel über „Maß, Gewicht und Münzen," daß 500 gewöhnliche Schöffel soviel waren wie 300 Malter Klostermaß (Ennen und Eckertz, II, 625); 190 kleine Malter werden gleichgestellt 170 Maltern Klostermaß; 150 Schöffel sind 112½ Schöffel kölnischen Maßes. Im Copiarium von St. Aposteln (f. XXXVIIII) wird eine mensura angegeben, que dictur paytmoysse. Dreißig Denare monetae 'Anturnacensis galten soviel wie fünfzehn Denare mon. Coloniensis.

Auf Seite 648 lies statt der Zeilen 15, 16 und 17: Spuren des Grabens hin und wieder in den genannten Gärten gefunden haben.

Köln, den 1. Juni 1863.

Dr. Ennen.

Inhalt.

Vorrede V

Erstes Buch.

Die Zeit der Abhängigkeit.

Kap. Seite
1. Die Ubierstadt 3
2. Colonia Agrippinensis unter der Römerherrschaft 22
Im Text steht Agrippensis statt Agrippinensis
3. Sturz der Römerherrschaft 39
4. Das Christenthum im römischen Köln 57
5. Mauern, Thore, Straßen und Gebäude der Colonia Agrippinensis . 77
6. Köln unter den Franken bis zum Sturz der Merowinger . . . 96
7. Köln's innere Verhältnisse in der fränkischen Zeit 112
8. Heidenthum und Christenthum in der fränkischen Zeit 132
9. Kirchen der Stadt Köln in der fränkischen Zeit 142
10. Karolingische Staats- und Gerichtsverfassung 153
11. Gerichts-, Schöffen-, Schreins- und Gewerbewesen zu Köln während der karolingischen Zeit 166
12. Kirchliche Verhältnisse in der Karolingerzeit 178
13. Erzbischof Hildebold 188
14. Die kölner Erzbischöfe und die Stadt Köln unter den Nachfolgern Ludwig des Frommen bis zum Erlöschen des karolingischen Stammes . 198
15. Otto des Großen Königthum 223
16. Erzbischof Bruno 232
17. Bruno's Herzogthum 243
18. Die Erzbischöfe Folkmar, Gero, Warin, Everger und Heribert . . 255
19. Die Erzbischöfe Pilgrim und Hermann der Edle 273
20. Kultur und Wissenschaft 287

Zweites Buch.

Zeit der Regung.

Kap. Seite
1. Erzbischof Anno 305
2. Die von Kaiser Heinrich IV. abhängigen Erzbischöfe 342
3. Erzbischof Friedrich I. von Kärnthen und die Kaiser Heinrich IV. und Heinrich V. Die Stadt in dem Streite zwischen Vater und Sohn . 351
4. Die Erzbischöfe und die Stadt zur Zeit der Kaiser Lothar, Conrad und Friedrich I. 374
5. Erzbischof Reinald von Dassel 388
6. Eigenthum und freie Stände 401
§. 1. Hofgüter und freie Geschlechter 401
§. 2. Hofrecht; Hofhörigkeit 405
§. 3. Wachs-, Hof-, Erbzins 413
§. 4. Ministerialität 427
§. 5. Die Geistlichen 456
7. Handel und Gewerbe 478
8. Maß, Gewicht, Münzen 504
9. Kaufmannsgilde, Richerzeche, Zünfte 531
10. Gerichte 550
11. Regierung und Verwaltung 612
12. Erweiterung und Befestigung der Stadt 639
13. Straßen und Häuser 662
14. Kultur, Kunst und Wissenschaft 685
§. 1. Kultur 685
§. 2. Kirchliches 693
§. 3. Pfarreien 704
§. 4. Skulptur, Malerei, Kleinkunst, Wissenschaft 738

Erstes Buch.

Die Zeit der Abhängigkeit.

Erstes Kapitel.

Die Ubierstadt.

Je rascher in der römischen Republik der sittliche und sociale Verfall fortschritt, desto angelegentlicher bemühte sich die Staatsverwaltung, unter dem Glanz einer blendenden äußern Macht die innern Schäden zu verdecken. Als im Innern das römische Staatsgebäude zu wanken begann, suchte man Halt und Stütze in äußern Eroberungen. Das ersterbende Römerthum sollte dadurch regenerirt und zu der früheren Lebenskraft zurückgeführt werden, daß die römischen Bürger in neue Verhältnisse eingeführt und in gränzenlose Gebiete als neue Heimath eingewiesen würden. Der Waffenruhm und der Siegesjubel der stets zu neuen Kämpfen ausziehenden Legionen sollte das drückende Bewußtsein der trostlosen innern Misère mildern. Die römische Gewaltherrschaft begann ihren Rundzug durch den größten Theil der damals bekannten Welt. Vom Gebiet des Euphrat und Tigris bis zu den Säulen des Herkules, von den glühenden Sandsteppen Afrikas bis in die fruchtreichen Niederungen des Rheins war alles unter das römische Joch gebeugt. Julius Cäsar hatte die schwierige Aufgabe übernommen, diesseits der Alpen das römische Gebiet gegen Norden und Westen abzuschließen, die so sehr gefürchteten Germanen und Celten in ihrer eigenen Heimath aufzusuchen und durch neue Gränzwälle die römische Herrschaft gegen die Invasionen der nordischen Barbaren zu sichern. Dem Kampfe, den Cäsar gegen die freiheitsstolzen, kriegsgeübten germanischen und celtischen Stämme unternahm, folgte der Blick der Römer mit Furcht und Hoffen. Vergeblich würde jede Anstrengung

gewesen sein, wenn nicht die Zwietracht unter den einzelnen germanischen Stämmen und der Haß zwischen Germanen und Celten den römischen Waffen den Sieg erleichtert hätte. Während des wilden Wogens, in welchem deutsche Volkshaufen von der Rheinquelle bis zum atlantischen Ocean sich gegen- und übereinander drängten, und während des gewaltigen Sturmes, in dem die Germanen sich in die Gebiete der Celten ergossen, fand Cäsar Gelegenheit, den römischen Adler am Rhein und in Gallien aufzupflanzen, und es gelang ihm, durch einen glänzenden Sieg über Ariovist den Widerstand der Barbaren zu brechen und das römische Reich durch die Flußlinie des Rheines gegen Norden abzurunden (58 v. Chr.) [1].

Eine willkommene Unterstützung fand die römische Gewaltherrschaft an der wilden Kampfeslust, mit der die rechtsrheinischen Stämme einander befehdeten. Die Schwächern suchten vielfach Schutz und Hülfe bei den Römern gegen ihre übermüthigen Dränger; sie trugen kein Bedenken, neue Wohnsitze im römischen Gebiet zu nehmen und in ein abhängiges Schutzverhältniß zu der römischen Herrschaft einzutreten. Für immer von ihrem Stammvolke getrennt, übernahmen sie die Aufgabe, die römische Rheingränze gegen alle feindlichen Einfälle der noch unbezwungenen germanischen Stämme zu schützen. Es lag ihnen daran, sich in ihren neugewonnenen Wohnsitzen gegen die Rache ihrer alten Genossen zu sichern; darum boten sie die Garantie, daß sie tapfere und zuverlässige Gränzhüter sein und in ihrer isolirten Stellung das Land mit der römischen Centralgewalt immer fester knüpfen würden.

Auch die Ubier wandten sich um Schutz und Hülfe an Julius Cäsar. In ihrer ursprünglichen Heimath, in den Lahngegenden, dem jetzigen nassauischen Gebiete, wurden sie von ihren mächtigern Nachbarn, den Sueven, unabläßig bedrängt und zu jährlicher Tributleistung gezwungen. Wer diese Sueven eigentlich waren, wird nicht gesagt. Daß sie aber als gefährliche Gegner gefürchtet wurden, geht aus den Aeußerungen der Usipeter und Tenchterer hervor, die alles Stolzes und Selbstgefühles der Germanen ungeachtet erklärten, sie ständen den Sue-

[1]) Jul. Caesar de bello gallico l. c. I, 47—53. Dio Cassius 38, 48—50.

ven nach, „denen die unsterblichen Götter nicht gewachsen sein möchten". Im Jahre 57 v. Chr. schickten die Ubier eine eigene Gesandtschaft zu Cäsar, um seinen Schutz gegen die Bedrängungen der Sueven zu erbitten. Cäsar benutzte diese Aufforderung, um den Ruhm und die Erfolge der römischen Waffen auch jenseit des Rheines zu zeigen. Er schlug eine Pfahlbrücke über den Rhein und führte seine Legionen hinüber aus dem treverischen in das ubische Gebiet [1]). Unzweifelhaft ist es, daß dies in der Gegend zwischen Coblenz und Andernach geschah [2]). Zu einem ernstlichen Zusammenstoß mit den Sueven, welche nach dem Ergebniß neuerer Forschungen mit den Sigamberern identisch sind, kam es nicht [3]); Cäsar hatte keine Lust, die suevischen Schaaren, die sich in das Innere ihrer Gaue zurückgezogen hatten, in diese unwirthliche Gegend zu verfolgen; nachdem er achtzehn Tage auf dem rechten Rheinufer verweilt hatte, begab er sich wieder nach Gallien zurück (55 v. Chr.), nicht ohne die Ubier des dauernden römischen Schutzes zu versichern. Sobald die Brücke hinter dem römischen Feldherrn abgebrochen war, begannen für die Ubier wieder die alten Bedrängnisse. Um so heftiger und erbitterter wurden die suevischen Angriffe, je offener das freundschaftliche Verhältniß der Ubier zu den Römern, diesen erklärten Feinden alles germanischen Wesens, zu Tage trat. Um sich endlich solchen dauernden Belästigungen für immer zu entziehen, entschlossen sich die Ubier, dem Beispiele so vieler andern Stämme zu folgen, ihre alte Heimath zu verlassen und auf der linken Rheinseite neue Wohnsitze zu suchen. Hier unter dem Schutze der römischen Waffen hofften sie sich dem Druck und der Plage ihrer Nachbarn entziehen und in Ruhe und Frieden die Früchte ihres Handelsbetriebes und Erwerbfleißes sicher stellen zu können [4]). Mit Berufung auf ihr altes freund-

---

[1]) Caesar de bello Gall. IV.

[2]) Merc. de la Roër, 1812, N. 7. — Jahrb. des bonner Alterthumsvereins IX, 159, 210. Simon, die ältesten Bewohner des Rheinufers, S. 80.

[3]) Künßberg, Wanderungen in das germanische Alterthum, S. 409.

[4]) Tacitus, Annales, XII. 27. Tac. Germania, 28. Dio Cassius, XLVIII. Strabo, IV. 3 §. 4.

schaftliches Verhältniß zu Julius Cäsar stellten sie an den römischen Feldherrn Markus Vipsanius Agrippa das Ansuchen, sie den Angriffen ihrer Feinde zu entreißen und ihnen auf römischem Gebiete eine neue Heimath anzuweisen. Agrippa ergriff bereitwillig die Gelegenheit, die ihm ergebenen Ubier als Wacheposten gegen die rechtsrheinischen Germanen zu benutzen, und so räumte er ihnen im Jahre 38 v. Chr. [1]) auf dem linken Rheinufer das Gebiet ein, welches früher von dem durch Cäsar völlig zersprengten Stamme der Eburonen bewohnt gewesen. Es erstreckte sich dieses Gebiet von Uerdingen bis zum Ausfluß der Ahr und landeinwärts wurde es durch die Ahr und durch die von Blankenheim und von hier über Schleiden, Aachen, Maestricht und Uerdingen oder Asberg gezogene Linie begränzt. Da die Sprachgränzen in den meisten Fällen uralte Völkergränzen andeuten, so ist in dieser Hinsicht von Wichtigkeit, daß in der Nähe des Ahrthales die niederrheinische und oberrheinische oder allemannische Mundart sich scheiden. Auch die Sitten, Bräuche und Trachten der Bewohner des rechten Ahrufers weichen sehr von jenen auf der linken Seite dieses Flüßchens ab. Gegen Norden wird die Gränze des Ubiergebietes zwischen Uerdingen und der Maas zu suchen sein, da dort die niederrheinische Mundart in eine dem Friesischen nahestehende übergeht. Es ist sogar zu vermuthen, daß Asberg das Asciburgum des Tacitus, die Gränze zwischen den Ubiern und den ebenfalls auf das linke Rheinufer verpflanzten Sigamberern (Gugernern) bezeichnet hat, wobei indeß zu beachten ist, daß in den meisten Fällen ausgedehnte Wälder oder Oeden die Stämme schieden, und daß in diesen Marken oder Gränzwäldern die Heiligthümer der Stämme lagen. Durch eine solche natürliche Gränzmarke,

---

[1]) Deycks, in den bonner Jahrb. Heft XV, S. 4. Justus Lipsius nimmt als den Zeitpunkt der Uebersiedelung das Jahr 717 an (Comment. in Tac. ann. XII, 27.); Zumpt, annal. ed. alt. p. 109, das Jahr 715; Walther, ad Tac. ann. XII, 27, das Jahr 735; letzteres nimmt auch Gelenius de magn. p. 2. an, damit die »Colonia, Romanae ecclesiae fidelis filia, zu derselben Zeit mit der Jungfrau Maria das Licht der Welt erblickt habe.“ E. W. Fischer entscheidet sich (Röm. Zeittafeln, S. 350) aus durchschlagenden Gründen für das Jahr 716 p. R. c. oder 38 v. Chr., in welches Jahr also der eigentliche Ursprung der Stadt Köln fällt.

durch die Ausläufe der Ardennen, den unter dem Namen hohes Veen bekannten Höhen- und Waldzug, waren die Ubier gegen Südwesten von den Trevirern geschieden.

An der nördlichen Gränze des ubischen Gebietes lag das römische Asciburgum. Es ist aber sehr fraglich, ob dieser Ort nicht über die römische Zeit hinausreicht, und ob sich nicht hier vor dem Einrücken der Römer eine iskävonische Cultstätte befunden habe. Der Name ist entschieden germanisch und deutet auf den Stammgott der Iscaevonen, zu denen die Marser, Sigamberer, Chattuarier, Brukterer, Chamaven und Chatten, überhaupt die rheinanwohnenden Stämme gehörten. Auch die Ubier sind als Iscaevonen zu betrachten, da an ihrer germanischen Abstammung nicht gezweifelt werden kann. Daß sie aber zu dem germanischen Kern auch celtische Elemente in sich aufgenommen haben werden, kann aus ihrer Feindschaft mit den Nachbarn, ihrer Hinneigung zu den Römern, aus ihrer durch den Handel bedingten lebhaften Verbindung mit Gallien geschlossen werden. Zudem wissen wir, daß auch auf dem rechten Rheinufer bis nach Skandinavien Celten gewohnt haben, und in Nassau, dem Ursitz der Ubier, verrathen viele Berg- und Flußnamen celtischen Ursprung. Ist es richtig, daß unter den kriegerischen, den Göttern nahestehenden Sueven gothische Einwanderer zu erblicken sind, so erklärt sich deren Feindschaft gegen die Ackerbau und Handel treibenden Ubier dadurch, daß ihr Reichthum die Beutegier der suevischen Hordenführer und ihrer Gefolgsleute rege gemacht haben wird. Auf den ubischen Münzen bekundet sich eine Vermischung ubischen und celtischen Wesens; sie zeigen auf dem Avers ein Roß, das bekannte gallische Symbol, auf dem Revers die Inschrift „Ubios“ [1]). Sieben solcher Münzen wurden vor einigen Jahren bei Alost in Belgien ausgegraben. Die Schriftzüge wie die korrumpirte Form: „ubios“ deuten darauf hin, daß diese Münzen in einer Zeit geschlagen wurden, in welcher die Ubier sich schon daran gewöhnt hatten, ihren Nacken unter den Willen der Römer zu beugen und im offiziellen Leben statt der einheimischen die lateinische Sprache, wenn auch in völlig

---

1) Jahrb. des bonner Alterth., Heft 15, S. 150.

entstellter und für die Römer selbst fast ganz unverständlicher Form zu gebrauchen.

Auch in ihrem Culturleben hatten die Ubier gegen den germanischen Grundcharakter schon an ihren alten Wohnsitzen eine Bahn eingeschlagen, welche die Neigung, sich von dem einfachen naturwüchsigen Wesen der Germanen zu emanzipiren, bekundete. Zum Schutz gegen ihre Feinde hatten sie feste Plätze angelegt, welche dem Drange feindlicher Heeresmassen mehrere Tage Widerstand zu leisten im Stande waren. Sie suchten lieber hinter Mauern und Wällen Schutz und Sicherheit als in ungesunden Sümpfen und undurchdringlichen Wäldern. Ihr Sinn stand nicht auf Kampf und Kriegsruhm, auf ruheloses Umherschweifen und wildes Raubleben, sondern auf den Genuß friedlicher Ruhe am heimischen Herde, auf ungestörten Betrieb von Ackerbau, Handel und Gewerben. Von ihnen galt auch, was Tacitus von den Chauken sagt: „ruhig und zurückgezogen, rufen sie keine Kriege hervor, wüsten sie mit keinen Plünderungen und Raubzügen" [1]).

Der lebhafte Verkehr, den die Ubier mit civilisirten Völkern unterhielten, hatte bei ihnen die wilde germanische Natur gebändigt, die rohen und rauhen Sitten verfeinert und die Bedürfnisse des täglichen Lebens erhöht. Bei ihnen versammelten sich viele fremde Handesleute, und deuten die dem Julius Cäsar zur Verfügung gestellten Schiffe auf eine starke Handelsflotte hin [2]). Die ubische Landwirthschaft scheint einen bedeutenden Grad der Vollkommenheit erreicht zu haben. Plinius [3]) fand bei ihnen eine höchst mühsame Düngungsweise. Sie gruben nämlich die Erde drei Fuß tief auf, offenbar um den Humus durch die in dieser Tiefe liegende Mergelschicht auf eine Dauer von zehn Jahren zu bessern. „In Gallien jenseits der Alpen im Binnenlande am Rhein hab ich, erzählt Skrofa bei Varro [4]), als ich dort commandirte, einige Striche betreten, wo weder die Rebe noch die Olive noch der Obstbaum

---

[1]) Tacitus, Germ. c. 35.
[2]) Caes. de bello gall. IV, 3. 16.
[3]) Plinius h. n., 17, 4, 6, 8, 42 ff.
[4]) de re rustica 1, 7, 8. — Steininger, Gesch. der Trevirer, S. 217.

fortkömmt, wo man mit weißer Grubenkreide die Aecker düngt, wo man weder Gruben= noch Seesalz hat, sondern die salzige Kohle gewisser verbrannter Hölzer statt Salz benutzt." Ob auf diese landwirthschaftliche Thätigkeit auch der Name „Ubier", den H. Müller durch „Ueber" deutet, zu beziehen ist, da der Cultor sowohl ein „Ueber der Götter" als auch ein Ackerbauer, ein Pfleger der Landeskultur sein kann, oder ob die Grimm'sche Deutung als Wasser=, Rheinanwohner, von apa, aha, Wasser, oder die von K. Möllenhoff gegebene Erklärung, wonach Ubii so viel heißt, wie die „Ueppigen, Stolzen," den Vorzug verdient, mag dahingestellt bleiben [1]). In Speise und Trank, Kleidung und Wohnung verließen sie die alte Einfachheit, und das ganze sittliche und sociale Leben hob sich zu einer mit der Lebhaftigkeit des Verkehrs zu Wasser und zu Land in Verhältniß stehenden Entwickelung. Ueber den Grad solcher Entwickelung so wie über die Hauptrichtung ihrer Industrie, die Erzeugnisse ihrer Gewerke, die Gegenstände ihres Handels sind uns nur äußerst dürftige Nachrichten aufbewahrt, wie auch die bis jetzt ausgegrabenen Ueberreste des ubischen Cultur= und Gewerblebens im Verhältnisse zu den celtischen Ausgrabungen gar nicht in Anschlag zu bringen sind.

Ein Theil des ubischen Stammes erhielt Wohnsitz an einem der vielen befestigten römischen Standlager, welche auf der Rheinlinie von Xanten bis Mainz ebenso als Schutzwehren gegen die wiederholten Einfälle der Germanen wie als Operationsbasis für die Ausbreitung der römischen Herrschaft angelegt waren. Es war dies unmittelbar am Rhein [2]), am Anfang einer von den Ausläufen der Rheingebirge bis zur Nordsee sich hinausdehnenden unübersehbaren Ebene. Hier standen vom jetzigen Domchor bis über die Altenburg hinaus das römische Winter= und Sommerlager mit ihren Thoren, Gräben, Wällen, Ka=

---

[1]) Hermann Müller, die Marken des Vaterlandes, I, 39 ff. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache, I, 527. K. Möllenhoff in der Zeitschrift für deutsches Alterthum, herausg. von Moriz Haupt, Bd. IX, p. 130. Eckertz, in den Annalen des hist. Vereins, I, 45.

[2]) Tacit. ann. I, 31. 32.

stellen, Straßen, Gängen, Plätzen, Magazinen u. s. w. nebeneinander: nördlich auf einer sanften Anhöhe, an einer schmalen Rheininsel, vom Dom bis St. Maria im Kapitol, befand sich das Winterlager mit seinen gegen die rauhe Winterwitterung des Nordens schützenden soliden Gebäulichkeiten, südlich das Sommerlager mit seinen luftigen Zelten und transportabeln Wohnungen. Beide erhielten frisches Quellwasser aus den hier ausmündenden Armen der großen eifeler Wasserleitung [1]). Eine schwache Erinnerung an das römische Sommerlager lebte im Mittelalter im Namen „antiquum castrum" fort und hat sich bis zu unsern Tagen in der Bezeichnung „Alteburg" erhalten. Das Winterlager wurde den Ubiern zur Ansiedelung überwiesen, jedoch nicht ausschließlich. Die römische Militärverwaltung überließ ihnen dasselbe zur Gründung ihrer Hauptniederlassung, des oppidum Ubiorum, ohne darauf zu verzichten, römische Truppen während der kalten Wintermonate daselbst einzuquartiren.

Die Ubier nahmen neue Wohnsitze unter dem Schutz der römischen Waffen, ohne auf ihre Volksthümlichkeit zu verzichten und ihren nationalen Götterkult aufzugeben. Keineswegs schien es ihre Absicht zu sein, durch Verzichtleistung auf ihre angestammten Institutionen jeden nationalen Verband mit den übrigen germanischen Stämmen zu zerreißen. Sie wollten die selbständigen, von einander unabhängigen freien Gemeinden, in welchen sie bis dahin zusammen gewohnt hatten, in die neue Heimath übertragen und hier das öffentliche und Gemeindeleben ganz den herkömmlichen germanischen Gebräuchen und Gesetzen gemäß organisiren.

Von einem gewählten oder angestammten gemeinsamen Oberhaupte des ganzen Stammes haben wir in ihren alten Sitzen so wenig wie in der neuen Ansiedlung eine Spur. Nur im Kriege stellte sich die ubische Mannschaft, wie es bei sämmtlichen republikanisch-germanischen Völkern geschah, unter den Befehl eines gemeinsamen Heerführers.

---

1) Schmidt, Forschungen über die Römerstraße u. s. w. im Rheinlande, in den Jahrb. der rh. Alterthfr.-Heft 31 S. 48 ff.

Gemeinsame Stammesversammlungen fanden durchgehend nur zum Zwecke religiöser Feierlichkeiten statt. Wahrscheinlich hatte die ara ubiorum die Bestimmung, die Idee der Stammeseinheit lebendig zu erhalten und den religiösen Einigungspunkt des ganzen ubischen Volkes zu bilden.

Der ganze Stamm theilte sich in verschiedene Familiengruppen, die sich nach Maßgabe der lokalen Verhältnisse zu selbständigen Gemeinden oder Dorfschaften zusammenthaten. Die einzelne Familie stand nicht so selbständig für sich da wie heutzutage, sondern blieb in enger Verbindung mit den ihr blutsverwandten Familien, wenn diese der nämlichen Dorfgemeinde angehörten, und das geschah zu gemeinsamem Vortheil und Erwerb oder zu gegenseitigem Schutz sowie zur Erlangung von Genugthuung für erlittene Angriffe. Da aber Blutsverwandtschaft bei einer gewissen Entfernung ihre natürliche Bedeutung verliert, so kam man von selbst dazu, in irgend einem Grade die rechtlichen Wirkungen aufhören zu lassen, und es setzte sich der Gebrauch fest, daß immer zehn verwandte Familien eine Gemeinschaft bilden sollten, worin denn zugleich für größere Geschlechter die Nöthigung lag, sich in mehrere Gemeinschaften zu vertheilen, für einzelstehende Familien, sich einer ihr nicht verwandten Gemeinschaft anzuschließen [1]). Zehn dieser Dekanien bildeten eine Hundertschaft, Centena; diese größere Gemeinschaft führte auch den Namen Dorf oder Bauerschaft. Für Angelegenheiten, welche über das Lokalinteresse hinausgingen, werden die 1000 Familienhäupter von zehn Dorfschaften zu einer Bezirksversammlung zusammengetreten sein.

In den einzelnen Gemeinden und Bezirken schied sich die ganze Bevölkerung in die von Tacitus angegebenen Kategorien von Freien, Freigelassenen und Sklaven [2]). Die Freien bildeten das eigentliche Volk, welches im Gegensatz zu den Knechten und Freigelassenen seinen Ursprung auf den aus der Erde hervorgegangenen Gott Tuisto und seinen

---

[1]) Thudichum, der altdeutsche Staat, S. 35.

[2]) Tacitus Germ. C. 25. 44.

Sohn Mann zurückführte [1]). Einen eigentlichen Geburtsadel mit bestimmten Vorzügen und Standesvorrechten gab es nicht. Mit der Bezeichnung „adelig“ wurden die vornehmen, reichen, einflußreichen Familien ausgezeichnet, aus denen durchgehend die Vorsteher, Heerführer, Richter, Priester, Gesandten und andere obrigkeitliche Beamten gewählt wurden.

Alles spricht dafür, daß die Ubier bei ihrer Uebersiedlung schon den altgermanischen Communismus überwunden und die Grundsätze des Privateigenthumsrechtes in ihr Privat- und Gemeindeleben eingeführt hatten. Ueber die communistischen Grundsätze des jährlichen Eigenthumswechsels berichtet Cäsar im sechsten Buche [2]): „Des Ackerbaues, sagt er, befleißigen sich die Germanen nicht und ihre Nahrung besteht größern Theils in Milch, Käse und Fleisch; auch hat keiner ein gewisses Maß Ackerland oder eigene Gränzen, sondern die Beamten und Obersten weisen immer auf ein Jahr den Geschlechtern und Verwandtschaften derjenigen Leute, welche zu einander getreten sind, an Ackerfeld zu, soviel und wo es für gut befunden worden ist, und nöthigen sie im Jahre nachher, anderswohin überzuziehen. Hierfür bringen sie viele Gründe bei: damit sie nicht von der anhaltenden Gewohnheit eingenommen, die Neigung zum Kriegführen mit dem Ackerbau vertauschten, damit sie nicht ausgedehnte Gränzen zu erwerben trachteten und die Mächtigern die Geringern aus ihren Besitzungen vertrieben, damit sie nicht, um Frost und Hitze zu entgehen, sorgfältiger bauten; damit keine Sucht nach Vermögen aufkomme, woraus Parteiungen und Zerwürfnisse entspringen, damit sie das gemeine Volk bei ruhigem Gemüthe erhielten, indem Jeder sein Vermögen dem der Mächtigsten gleich gemacht sehe“ [3]). Die Germanen bauten zwar Getreide, aber sie thaten es ohne besondern Fleiß und ohne nach Fortschritt darin zu streben. Sie düngten nicht, schlossen den an sich fruchtbaren Boden nicht auf, nahmen nur so viel Land in Bau, als zur Ernährung unbedingt erforderlich war;

---

1) Tac. Germ. C. 2.

2) Caes. de bello gall. VI, 22.

3) Thudichum, der altd. Staat, S. 110. Tac. Germ. C. 26 u. 15.

das übrige blieb Weide, Sumpf, Wald. Die tapfersten Männer verschmähten es, Hand an den Pflug zu legen und in der Sonnenhitze Frucht zu schneiden; sie jagden, tranken, spielten, schliefen lieber und überließen die Bestellung der Felder den Weibern, Alten und Unkräftigen. Die Ubier waren über diesen urgermanischen Standpunkt des Ackerbaues und des socialen Lebens hinausgeschritten. Wie schon angegeben, waren sie schon an ihren ursprünglichen Wohnsitzen durch ihren lebhaften Verkehr mit den Römern und Galliern zu einem gewissen Grade von Bildung gestiegen, und die mit einer regen Handelsthätigkeit nothwendig verbundenen Lebensgrundsätze mußten recht bald mit dem Prinzip der Gütergemeinschaft in den grellsten Widerspruch treten. Wenn sie nicht schon in ihrer rechtsrheinischen Heimath den jährlichen Wechsel im Besitz vom bebauten Grund und Boden aufgegeben und sich zu den Consequenzen des persönlichen Eigenthumsrechts am liegenden Gut bekannt haben, so wurde doch jedenfalls an dem neuen Wohnsitze, im oppidum Ubiorum, der Sonderbesitz des einem jeden Freien zugewiesenen Ackerantheiles zur Grundlage des landwirthschaftlichen Lebens gemacht. Wo ein nomadenmäßiger Wohnungswechsel unmöglich war, mußte sich das Sondereigen an Gärten und Aeckern von selbst entwickeln.

Bei dem Bestande des Privatbesitzes war nicht ausgeschlossen, daß die Gemeinde in ihrer Gesammtheit sich gemeinsames Eigenthum, namentlich an Wald und Weiden, reservirte, welches für gemeinsame landwirthschaftliche oder sonstige Zwecke bestimmt war. Auf solches ungetheilte Eigenthum der Gesammtgemeinde deuten die Worte der Tenchterer hin: „die Güter der Umgebrachten gehen in gemeine Theilung und keiner darf etwas verheimlichen oder von gemeiner Sache sich sondern“ [1]).

Die Freigelassenen klebten meist an der Scholle und standen in demselben Verhältnisse, in welchem wir später bei den Franken die Liten finden. So weit die Sklaven nicht die Arbeiten des Hauses oder die

---

[1]) Tac. hist. IV, 64.

persönlichen Dienste ihrer Herren zu besorgen hatten, wurden sie verwandt, um die ihnen zugewiesenen Aecker zum Nutzen ihrer Eigenthümer zu bauen.

Freier, persönlicher Grundbesitz, Gemeindeeigenthum, Nachbarschaft, Gemeindeordnung und Gemeindeobrigkeit waren die Elemente, welche die Grundlage des öffentlichen Lebens bildeten. Das Organ, durch welches ein reges Gemeindeleben sowie der Wille der Genossenschaft der Vollfreien sich kundgab, war die Volksversammlung, die theils als Centversammlung, theils als Gauversammlung, mitunter auch als Landesversammlung erscheint. Letztere scheint die Versammlung gewesen zu sein, in welcher nicht sämmtliche Freien des ganzen Stammes, sondern nur die gewählten Vertreter der einzelnen Dorfschaften zusammentraten, hauptsächlich um die Verhältnisse nach Außen zu ordnen und internationale Fragen zu erledigen. Die Angelegenheiten, welche nur einen engern Bezirk, einen einzelnen Gau berührten, werden in den öfters zusammentretenden Gauversammlungen berathen und geordnet worden sein. Tacitus scheint auf eine solche Gauversammlung hinzudeuten, wenn er sagt, daß die Freunde des Civilis nicht wagten, den Anschluß an die Bataver in Köln öffentlich zur Sprache zu bringen [1]). Ebenso wenn er schreibt: „daher schicken die Tenchterer, ein durch den Rhein getrenntes Volk, Gesandte mit Aufträgen, die sie bei der Versammlung der Agrippiner vorlegen sollen" [2]). Die Gauversammlung hatte den Beschluß über Krieg und Frieden, und auf ihr wurden von den Vollfreien die Oberen gewählt, in deren Händen die obrigkeitliche Gewalt, die Handhabung des Rechtes und die Anführung im Kriege lag. Das volle Recht, auf der Volksversammlung zu erscheinen und zu stimmen, hatte nur der mündige, auf eigenem Grundbesitz ansässige Mann. Die Genossenschaft dieser Grundbesitzer war es, welche in Civil- und Criminalfällen das Recht fand, die wichtigsten Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausübte, die Veräußerung und Vererbung von Liegenschaften lega-

---

[1]) Tac. hist. IV, 51.
[2]) Tac. hist. IV, 64.

lisirte und den mündig gewordenen jungen Mann in die Genossenschaft der Vollfreien aufnahm.

Wie sehr auch die Römer bemüht waren, jeden Geist wahrer Selbständigkeit in den ihrer Herrschaft unterworfenen Gebieten auszurotten, jede unabhängige Kraft, welche ihrer eigenen Gewalt in denselben entgegentrat, zu vernichten, so rieth ihnen doch die Staatsklugheit bei den Völkern, die freiwillig ihr Schicksal an das Glück der römischen Waffen geknüpft hatten, mit der Umformung des ganzen bürgerlichen und staatlichen Wesens langsam und vorsichtig zu Werke zu gehen, denselben die ihnen lieb gewordenen äußeren Formen und ihren geschichtlichen Bestand vorläufig wenigstens zu garantiren, die durch örtliche Ueberlieferungen geheiligten Institutionen, welche ihre Verhältnisse am nächsten und unmittelbarsten berührten, zu achten und in fortwährender Wirksamkeit zu erhalten. So behielten die Ubier bei ihrer Uebersiedelung ihre alte Freiheit, ihre herkömmlichen Gesetze, ihre volksthümlichen Obrigkeiten; sie traten zu den Römern in das Verhältniß von Bundesgenossen, welche mit Rom nur in einem losen Zusammenhang standen, steuerfrei blieben und unter einheimischen Anführern zum Kriegsdienste in eigenen Cohorten herangezogen wurden. Wenn die Ubier zur Zeit des batavischen Krieges noch die ganze Leitung der städtischen Verwaltung und aller öffentlichen Angelegenheiten in Händen hatten[1]), so wird dies sicherlich in der Zeit der Fall gewesen sein, in welcher das römische Wesen noch wenig Gelegenheit gehabt hatte, seinen Einfluß auf die Umgestaltung der ubischen Verhältnisse auszuüben.

Wie bei den Batavern [2]) wird sich auch bei den Ubiern, wenigstens während des Bestandes eines eigenen ubischen Staatswesens, der nationale Götterdienst erhalten haben. Die im batavischen Aufstande nach Köln entsandte Gesandtschaft der Tenchterer weist auch bei den Ubiern auf einen nationalen Götterdienst hin, der durch den Einfluß der Römer zu Grunde zu gehen in Gefahr sei. „Bis zu diesem Tage hatten die Römer Flüsse und Länder und gewisser Maßen den

[1]) Tac. hist. IV, 65.
[2]) Tac. hist. IV, 14.

Himmel selbst geschlossen, so daß sie unsere Besprechungen und Zusammenkünfte hinderten" [1]).

Der Glaube an ihre volksthümlichen Gottheiten und die Pflege des hergebrachten Cultus war, wie bei allen germanischen Stämmen, so auch bei den Ubiern mit dem ganzen Leben und Denken, mit allen Erinnerungen und Traditionen so verwachsen, daß es schwer fällt, anzunehmen, das ubische Volk hätte so leichthin sich entschlossen, neben seinen Nationalgottheiten auch noch die Verehrung römischer Schutzgeister, Halbgötter und vergöttlichter Menschen in seinen Cult aufzunehmen. „Die Götter in Tempelwänden einzuschließen, sagt Tacitus in Bezug auf die Religion der Germanen, oder der Menschengestalt irgend ähnlich zu bilden, das meinen sie, sei unverträglich mit der Größe der Himmlischen. Wälder und Haine weihen sie ihnen und mit dem Namen der Gottheit bezeichnen sie jenes Geheimniß, das sie nur im Glauben schauen." Mit diesen Grundprinzipien ihres Götterdienstes würden die Ubier in direkten Widerspruch gerathen sein, wenn sie den Augustus als einen heilbringenden Dämon und Heros in die Reihe ihrer wenig individualisirten Gottheiten aufgenommen und zur Pflege seiner Verehrung eine ara nach Art und Weise der Römer errichtet hätten.

Schon der Umstand, daß der Cheruskerfürst Sigmund den Priesterdienst bei der ara Ubiorum versah, läßt auf deutschen Cult schließen. In der Thatsache, daß Sigmund nach der Niederlage des Varus die Priesterbinde zerriß, seinen Dienst verließ und zu seinen siegreichen Stammgenossen eilte, kann nur als ein politischer Akt und als ein Beweis für die Begeisterung angesehen werden, mit welcher der feurige, germanisch gesinnte Jüngling die Kunde von dem Siege der deutschen Waffen begrüßte.

Die ara Ubiorum wird mit den römischen Altären nur den Namen, keineswegs aber das Wesen gemein gehabt haben. Die ara war eine germanische Opferstätte für eine germanische Gottheit; wir kennen diese Stätte nur unter dem römischen Namen „ara", weil wir nur von den Römern

---

[1]) Tac. hist. IV, 64. Dahn, die Könige der Germanen, I, 87. Thudichum altd. Staat, S. 48.

Nachricht darüber erhalten haben und weil die Römer für den Begriff einer Opferstätte anders keine Bezeichnung als „ara“ kannten. An eine ara im Sinne der Römer scheint nicht gedacht werden zu können; eher dürfte die Annahme gerechtfertigt sein, daß unter ara Ubiorum eine Säule zu verstehen sei, welche einer germanischen Nationalgottheit geweiht war und welche als ein religiöser Einigungspunkt des ganzen ubischen Stammes oder mehrerer Nachbarstämme heilig gehalten wurde. Letzteres scheint darum wahrscheinlich, weil wir unmittelbar vor der varus'schen Niederlage das Priesterthum bei der ara in den Händen eines Mannes finden, der nicht zu dem ubischen Volke gehörte. Auf solche gemeinschaftliche Heiligthümer, bei denen mehrere Stämme zu religiösen Festen und Feierlichkeiten sich zu versammeln pflegten, deuten auch die Worte, mit denen die Tenchterer sich beklagen, daß die Römer den Himmel selbst versperrt, somit die gemeinschaftliche Verehrung der Nationalgötter verhindert hätten [1]). Es ist nicht unwahrscheinlich, daß unter dem Orte, wo dieser gemeinschaftliche Götterdienst gefeiert zu werden pflegte, die ara Ubiorum zu verstehen ist. Eine andere Cultstätte im Ubierlande war der Godes- (Odins-) berg, wo eine Opferstätte zur Verehrung des Gottes Odin sich befand. In diesem Gotte erkennen wir auch das mythische Urbild des kölnischen Marsilius, des durch Sage und bildende Kunst verherrlichten Befreiers der Stadt Köln. Wie die Eigelsteine in Köln und Mainz an den germanischen Helden Eigel erinnern, so finden wir im Marsilstein, der in altdeutscher Sprache Marsilêh, das ist Denkstein des Marsi, lautete, einen Beweis für die Verehrung Marso's oder Marsi's auch bei den heidnischen Kölnern. Daß dieser Held aber kein anderer ist als der germanische Kriegs- oder Siegesgott Odin, wird in einer besondern Schrift dargelegt werden [2]). Dort wird sich auch das Verhältniß Marso's zu Siegfried, dem Helden des Nibelungenliedes, zum niederrheinischen Schwanenritter sowie zu Eigel und dessen Sohne Orendel ergeben.

---

[1]) Tacitus hist. IV, 64.

[2]) Die Heldensage am Rhein von N. Hocker.

Mit Sicherheit die Stelle bestimmen zu wollen, wo die ara gestanden, würde vergebliche Mühe sein. Wenn Wallraf als diese Stelle die über den Rücken der alten Rheininsel sich hinziehende Straße „Ahr" bezeichnet, so hat er für diese Annahme keinen andern Grund als die zufällige Aehnlichkeit des genannten Straßennamens mit ara. Aber nur dann wären wir berechtiget anzunehmen, die Straße sei von „ara" benannt worden, wenn wir den Straßennamen Ahr bis in die Römerzeit verfolgen könnten. Doch er reicht nicht höher hinauf als bis in das vierzehnte Jahrhundert [1]). Da nach Grimm's Untersuchungen von der Irminsäule vier Straßen ausgingen, so möchte die Annahme wohl gerechtfertigt sein, daß die ara da gestanden habe, wo die von Süden kommende und die von Westen nach dem Rhein führende Heerstraße einander kreuzten, und das war an der Stelle, welche heute „Vierwinden" genannt wird. [2])

Auch über die Zeit der Errichtung haben wir keine bestimmten Nachrichten. Der Umstand, daß die bis zum Tode des Drusus (9 v. Ch.) reichenden livianischen Auszüge noch nichts von der ara Ubiorum wissen, scheint darauf hinzudeuten, daß vor diesem Zeitpunkte

---

[1]) Wallraf, gesammelte Schriften. S. 29.

[2]) Wenn die von Ritter vertretene Ansicht (Bonner Jahrb. Heft 17, S. 46) daß die ara dem Augustus zu Ehren errichtet worden und der Dienst an der ara ein römischer Cult gewesen sei, Bestand haben soll, so würde man annehmen müssen, die ara sei nicht von den Ubiern, sondern von den Römern in der Ansiedlung der Ubier errichtet worden. Ritter's Ansicht würde als unangreifbar dastehen, wenn in den Annalen des Tacitus (I, 49) die von F. A. Wolff angenommene Lesart, sacerdotium Romanum als die ursprüngliche feststände. Wenn aber die neuere Lesart: hostium die richtige ist, braucht das in Rede stehende sacerdotium nicht unbedingt ein römisches zu sein; es kann unter dem sacerdotium hostium ein germanisches Priesterthum unter dem römischen Volke verstanden werden. Ueber die ara Ubiorum vergl. noch: Sternberg, Beiträge zur ält. rhein. Geschichte. Jos. Eberh. Rau, de ara Ubiorum 1738. Dissertatiuncula de Ubiorum ara seu civitate. Bonn, 1743. v. Hillesheim, Vorlesungen über die köln. Gesch. Heft 2. Weiter die Schriften von Crombach, v. Neuenar, Broelmann, Gelenius, Burmann, Streversdorf, Vogel, Cluver, Türk, Balth. Blum, Teschenmacher, Masenius, Aldenbrück, Minola, Wallraf u. s. w. Endlich in Gelenii farr. XV. p. 788 ara Ubiorum, discursus catologo prepositorum Bonnensium praemittendus.

das ubische Heiligthum noch nicht errichtet war [1]). Sicher aber hat die ara zur Zeit der varus'schen Niederlage (9 v. Chr.) bereits bestanden; denn um diese Zeit wird der Cheruskerfürst Sigmund als Priester bei der ara namhaft gemacht. Die Römer fanden entweder in der Bauweise der ara oder in der Art der dabei gebräuchlichen gottesdienstlichen Verrichtungen so viel Auffallendes, daß sie mitunter den Namen „ara" auf die ganze um dieselbe liegende ubische Ansiedlung übertrugen. So heißt es bei Tacitus, der Legat Cäcina habe die erste und zwanzigste Legion nach der Stadt der Ubier geführt, während im zweitfolgenden Kapitel gesagt wird, daß die genannten Legionen apud aram Ubiorum gestanden haben. [2]) Diese Stellen setzen es außer allen Zweifel, daß die ara Ubiorum nur im Beringe des Oppidums der Ubier oder der jetzigen Stadt Köln gestanden haben kann. Tacitus giebt der ubischen Niederlassung die Bezeichnung „oppidum", weil sie durch Wälle, Thore und Festungswerke gegen feindliche Ueberfälle geschützt war. „Germanikus, heißt es bei Tacitus, war vom Oberrhein zurückgekehrt und die Abgeordneten des Senats warteten ihm in ara Ubiorum auf. Es standen daselbst zwei Legionen, die erste und die zwanzigste, und die kürzlich zum außerordentlichen Dienst ausgeschiedenen Veteranen im Winterlager. Da kam den zaghaften Leuten, denen ihr Schuldbewußtsein die Besinnung geraubt hatte, die Besorgniß an, die Abgeordneten seien vom Senate entsandt, um das umzustoßen, was in der Meuterei ertrotzt worden. Nach der Gewohnheit der gemeinen Leute, die sich auch für Dinge, die nur in ihrer Einbildung ruhen, einen Schuldigen denken, klagten sie den ersten der Abgeordneten, den Munatius Plankus, als den Urheber des vermeintlichen Senatsbeschlusses an. Beim Eintritt der Nacht zogen sie vor das Haus des Germanikus, forderten mit Ungestüm die daselbst befindliche Fahne, machten einen Auflauf vor dem Eingange, erbrachen die Thüre, trieben den Germanikus aus dem Bette und zwangen ihn unter Androhung des Todes die Fahne herauszugeben.

---

[1]) Ritter, in den Bonner Jahrbüchern, Heft 17, S. 48.

[2]) Tacitus, ann. I, 37. 39.

Sodann in den Gassen umherschwärmend, trafen sie die Abgeordneten, welche auf die Nachricht von dem Tumult zum Caesar eilten, stießen grobe Reden gegen sie aus und schickten sich an, zunächst den Plankus zu ermorden. Nur das Lager in der ersten Legion gewährte ihm Schutz in der Todesnoth, dort Fahnen und Adler umfassend, suchte er Rettung bei den Heiligthümern, und hätte nicht der Adlerträger Calpurnius das Aeußerste verhindert, so würde ein Abgeordneter des römischen Volkes im römischen Lager mit dem eigenen Blute den Altar der Götter bespritzt haben [1]). In diesem wilden Aufruhr, in welchem die niederrheinischen Legionen ihren Führern den Gehorsam kündigten und das absolute Kaiserthum durch eine militairische Pöbelherrschaft zu stürzen versuchten, schien die junge Ubierstadt der völligen Vernichtung geweiht zu sein. Schon standen die niederrheinischen und oberrheinischen Legionen auf dem Punkte, sich zu einem gewaltigen Revolutionsheere zu vereinen und mordend und plündernd durch Gallien nach Italien vorzudringen [2]). Die Stadt der Ubier sollte vertilgt werden, damit hieran die kaiserliche Partei keinen festen Stützpunkt im Rücken der Aufständischen habe. Rechtzeitig langte Germanikus noch aus Gallien im Lager der meuterischen Legionen an, um durch das Ansehen seiner Person, die Energie seines Willens, die Treue seiner Gesinnung und die Entschlossenheit seines Charakters den gefährlichen Aufstand niederzuschlagen. Er löste das Sommerlager auf, trennte die Legionen und schickte die 5. und 21. nach Xanten, die erste und zwanzigste dagegen nach der Stadt der Ubier in die Winterquartiere. Neben den beiden Legionen lagerten an letzterem Orte auch die kürzlich zum außerordentlichen Dienst ausgeschiedenen Veteranen.

So viel die Lage der Häuser und das Straßennetz im oppidum Ubiorum es zuließen, nahmen auch hier wie in den gewöhnlichen Römerlagern die Legionen und verschiedenen Truppengattungen lokal abgesonderte Quartiere ein.

Die in diesem Lager stationirten Truppen befanden sich den größten

---

[1]) Tac. ann. I, 39.

[2]) Tacitus ann I, 31 ff.

Theil der beiden folgenden Sommer unter der ruhmreichen Führung des Germanikus auf Kriegszügen gegen die Germanen. Sie erhielten Muße für längere Zeit, als Germanikus wegen der ernsten Sorge, die sein steigender Ruhm dem Kaiser Tiberius bereitete, auf seiner Siegesbahn Halt machen und nach Rom zurückkehren mußte. Während das Schwert ruhte und die römischen Legionäre mit den mannigfachsten Verrichtungen des Friedens sich beschäftigten, gelang es den römischen Soldaten und Heerführern, in dem friedlichen und freundschaftlichen Nebeneinanderleben mit dem physischen Uebergewicht auch das moralische zu vereinen, der römischen Sprache, den römischen Sitten und Gebräuchen in allen Schichten des ubischen Volkes Eingang zu verschaffen und so der ubischen Niederlassung den Charakter einer rasch aufblühenden römischen Stadt zu geben.

Zweites Kapitel.

Colonia Agrippensis unter der Römerherrschaft.

Noch mehr verflüchtigten die nationalen Eigenthümlichkeiten der Ubier, als auf Betreiben der Julia Agrippina im Jahre 50 eine Colonie römischer Veteranen nach der Ubierstadt hinübersiedelte und hier mit Wohnungen und Grundbesitz ausgestattet wurde. Agrippina, die Jüngere, die ihren Gemahl, den schwachen Kaiser Claudius, völlig beherrschte, glaubte in der Gründung einer solchen Colonie das Mittel zu finden, ihrer verletzten Eitelkeit Genugthuung und ihrem ungemessenen Hochmuth Befriedigung zu verschaffen. Im römischen Winterlager, in der Wohnung des rheinischen Oberkommandanten geboren, war sie eine Tochter des oppidum Ubiorum. Sie zählte kaum ein Jahr, als ihr Vater Germanikus gegen seinen Wunsch nach Rom zurückberufen wurde, ehe er die Unterjochung der germanischen Stämme zu Ende geführt. Wie ein dunkler Schatten schien ihr auch auf ihrem Namen die Zurücksetzung zu liegen, welche ihr Vater hatte erfahren müssen. Es lag ihr daran, diesen Schatten zu verscheuchen, ihren Namen zu verewigen und ihrer Macht ein dauerndes Denkmal zu setzen. Darum bat sie ihren Gemahl, den Ort, wo ihre Wiege gestanden, zu einer römischen Pflanzstadt zu erheben und derselben den Namen Colonia Agrippinensis zu geben. (50 n. Chr.)[1])

---

[1]) Tac. ann. XII, 27. — Antonius nennt die Colonie in dem itinerarium prov. Colonia Agrippina; Anton. Marcell. nennt sie Agrippina; Aethicus in seiner Cosmographia und Zosimus nennen sie ebenso.

Um so lieber konnten Kaiser und Senat auf dieses Ansuchen eingehen, als gerade hierin das wirksamste Mittel gefunden werden mußte, die durch römischen Einfluß geleitete, allem germanischen Wesen völlig entfremdete Ubierstadt auf's engste mit der römischen Hauptstadt zu verbinden und auch rechtlich in die Zahl der römischen Provinzialstädte einzureihen. Der Wunsch der Agrippina wurde erfüllt, und unzweifelhaft wird der neuen Colonie das Territorium des für die Winterquartiere reservirten Lagerraumes in der Ubierstadt zur Ansiedlung überwiesen worden sein.

Die Ubier hatten sich schon so sehr in das römische Wesen eingelebt, daß es ihnen kein schweres Opfer zu sein schien, wenn sie den nationalen Namen ihrer Stadt gegen eine römische Benennung vertauschten. Nach der Angabe des Tacitus waren sie stolz auf den Namen „Agrippinenser" und lieber hörten sie sich nach der Stifterinn der römischen Colonie als nach ihrem angestammten germanischen Namen nennen [1]). Ebenwenig schien es ihr Nationalgefühl zu verletzen, wenn der den römischen Colonisten zugelegte Name „Agrippenses" auch auf die ursprünglichen ubischen Ansiedler übertragen wurde. In der zuversichtlichen Erwartung, daß die Interessen der neuen Colonie aufs kräftigste von der römischen Hauptstadt würden befördert werden, verzichteten sie ohne Widerspruch auf jede nationale Selbstständigkeit in Bezug auf Sitten, Gebräuche, Verwaltung, Gerichtswesen und politisches Leben. Die herrschsüchtige Kaiserin schien in ihrem Stolze die Bürgschaft zu bieten, daß die Stadt, die ihren Namen trug, einen nicht unbedeutenden Antheil an dem Glanz und an der Bedeutung der römischen Hauptstadt erhalte.

Die Ubier selbst halfen die Ketten schmieden, an denen die germanischen Stämme in das Joch der römischen Gewaltherrschaft gefesselt wurden. Wenn auch das numerische Uebergewicht auf Seiten der alten ubischen Einwohnerschaft war, [2]) so verstand es die römische Minorität

[1]) Tac. Germ. c. 26.

[2]) Wenn dies nicht der Fall gewesen wäre, hätten die Tenchterer an die alten Einwohner unmöglich das Ansinnen stellen können, sämmtliche Römer innerhalb des ubischen Gebietes todt zu schlagen. Tac. hist. IV, 64.

doch, ihren Einfluß allmählich bis zur unbeschränkten Herrschaft zu steigern. Zur Zeit des batavischen Aufstandes wurden in Köln schon die römischen Einwohner als die „Herren," die „domini" bezeichnet.[1])

Ob es den völlig romanisirten Ubiern gelang, ihren alten germanischen Nationalkult von dem Einfluß des römischen Götterwesens freizuhalten, die ara Ubiorum für germanischen Götterdienst zu retten und zu besondern Zeiten ihre besondern altväterlichen religiösen Feierlichkeiten zu begehen, wissen wir nicht. Alle Nachrichten, die uns über religiöse Feierlichkeiten und Gebräuche der kölnischen Einwohnerschaft überliefert sind, sowie alle Reste von Tempeln, Altären, Votivsteinen, Grabmalen, die auf uns gekommen, tragen ein rein römisches Gepräge. Es scheint darum die Annahme berechtigt zu sein, daß nach Uebersiedelung der römischen Colonie unter der Wucht des politischen und bürgerlichen Uebergewichtes der ursprüngliche Stamm auch allmählich die religiösen Eigenthümlichkeiten entweder gänzlich verlor, oder mit seinen altgermanischen religiösen Uebungen sich in die Stille des häuslichen Herdes zurückziehen mußte.

Wenn die vornehmsten der alten ubischen Einwohner kein Bedenken trugen, in die römische Verwaltung und in das römische Heer einzutreten, mußte bald jeder Unterschied zwischen dem ubischen und römischen Nationalcharakter schwinden. Die von Tacitus gerühmte Einfachheit der Sitten und Aufrichtigkeit des Charakters schwand bei den Ubiern recht bald, und an die Stelle trat glatte Geschmeidigkeit, römische Zuchtlosigkeit und schwankende Unzuverlässigkeit. Das Beispiel der römischen Civil- und Militärobersten, die in der neuen Colonie in rücksichtslosester Weise die Forderungen ihrer unersättlichen Geldgier und Sinnenlust zu befriedigen bemüht waren, übte auf die alten Einwohner den verderblichsten Einfluß. Römische Vornehme, die von den Kaisern mit herrenlosen Gütern beschenkt wurden, und römische Abenteurer, die zu ihrem Vortheil die Ehrlichkeit und Gutmüthigkeit der ubischen Einwohner ausbeuten wollten, brachten mit der feinen römischen Bildung und Civili-

---

[1]) Tac. hist. IV, 64.

sation zugleich auch die römische Hohlheit und Niederträchtigkeit nach Köln. Unter den Rücksichten auf reichen Erwerb, großen Besitz und hohe Ehren schwand die alte Liebe und Begeisterung für Freiheit und Selbstständigkeit.

Wie in ihren socialen Zuständen, so in ihren politischen Verhältnissen und ihrem äußern Ansehen zeigte die Colonia Agrippinensis recht bald das treue Abbild der weltbeherrschenden Roma. Bezüglich ihrer staatsrechtlichen Stellung erhielt die Colonia Agrippinensis das überaus wichtige Privilegium des italischen Rechtes, wonach sie außer andern Vorzügen sich der Freiheit von Grund- und Kopfsteuer und der Selbstständigkeit ihrer Munizipalobrigkeit und des Anrechtes auf römische Aemter erfreute [1]). Die gesammte städtische Bürgerschaft theilte sich in das Patriziat, zu welchem der Ordo der lebenslänglichen Dekurionen, so wie die ganze Klasse der Grundbesitzer gehörte, und in den Stand der Plebejer, der von aller thätigen Mitwirkung bei der Gemeindeverwaltung ausgeschlossen war. Der Ordo Decurionum auch blos Ordo, in der spätern Zeit meistens Curia genannt, bildete als Senat die höchste städtische Behörde. Er ergänzte sich durch eigene Wahl, zunächst aus den Rathsgeschlechtern selbst, dann aus den reichsten Eigenthümern Possessoren der Stadt. Beim Senat stand die gesammte städtische Regierung; er hatte über die Gemeindeangelegenheit, über die Berufung zu den Ehrenämtern, über die Ernennung zu den andern Aemtern und über die Vertheilung der öffentlichen Lasten zu beschließen. Auf Berufung und unter dem Vorsitz des von ihm selbst gewählten Magistrats kam er zusammen; zwei Drittel seiner Mitglieder mußten anwesend sein, um gültige Beschlüsse mit Stimmenmehrheit zu fassen. Die einzelnen Stadtämter wurden als Ehrenämter und als bloße Lasten unterschieden. Zu den Ehrenämtern gelangte man stufenweise, von den geringeren aufrückend zu den höheren. Unter den vielen Aemtern ist namentlich der Magistrat im engern Sinne hervorzuheben. Unter ihm ist die Behörde zu verstehen, in deren Händen die Handhabung der

---

[1]) Paulus de cens. l. II. — Car. Sigonius de antiq. iur. Ital. I, 4. III, 1.

Justiz lag. Die städtische Finanzverwaltung war in oberster Leitung bei den Censoren oder Quinquennalen. Namentlich lag ihnen die Anfertigung des Albums der Dekurionen und die Aufnahme des Census der Bürger ob. Die Aufsicht über das städtische Vermögen in Häusern, Grundstücken, Kapitalien und die Sorge für die öffentlichen Arbeiten war Sache des Curators Reipublicä. Dieser Curator galt als die Oberbehörde, welche alle besonderen Verwaltungszweige unter ihrer allgemeinen Aufsicht und Leitung zusammenfaßte. Ihm stand auch ein Rath (Consilium) oder Assessor zur Seite. Für die öffentliche Sicherheit, Reinlichkeit und Bequemlichkeit hatten die Aedilen zu sorgen; sie hatten auch die Aufsicht über Maaß und Gewicht, über den Marktverkehr, über die Wege und öffentlichen Gebäude. Sie vertheilten auch die Getraidespenden an die Armen und veranstalteten die öffentlichen Spiele zu Ehren der Götter sowohl als der Kaiser, sowie zur Belustigung des erschlafften und herabgewürdigten Volkes, und es war eine der wichtigsten Aufgaben der Verwaltung, die öffentlichen Kassen für solche Zwecke des Augenblicks zu füllen. Privatpersonen aber, welche auf ihre Kosten mit Thierhetzen und Gladiatorenkämpfen die Schaulust des Volkes befriedigten, wurden als die Wohlthäter der Stadt gepriesen und durch Ehrenstatuen ausgezeichnet. Den Quästoren, denen das öffentliche Rechnungswesen oblag, war das Aerarium der Stadt anvertraut. Zu den Ehrenämtern der höchsten Ordnung wurden die obersten Priesterstellen gerechnet, deren Besetzung auch bei der Curie stand.

Sehr groß war die Last der Ehrenämter, noch größer aber die aus ihnen entstehende Verantwortlichkeit. Das Amt gewährte nicht nur keinen Gehalt und keine Entschädigung für die Mühewaltung, sondern verursachte im Gegentheil großen Aufwand für Spiele, Gastmäler, Geschenke an das Volk. Hatte es dann seine Endschaft erreicht, so war man der Last noch lange nicht erledigt, denn nun fing die Verantwortlichkeit erst recht an, indem man sowohl für den Schaden, den man dem Gemeindewesen zugefügt, als für den Gewinn, den man ihm entzogen haben konnte, mit seinem Vermögen haftete.

Die öffentlichen Lasten (munera) waren theils persönliche Dienste, theils Vermögensleistungen oder beides zugleich, und wiederum waren

die Vermögensleistungen solche, welche blos auf dem Grundbesitz ruhten, und solche, zu denen alle Bürger und Einwohner mit ihrem Vermögen verpflichtet waren. Sie beziehen sich theils auf den Dienst der Stadt, theils auf die Staatsleistungen, für welche die Bürger und Einwohner mit ihrem Vermögen verpflichtet waren. Für die städtischen Dienste finden sich zahlreiche Curatoren, welche das Kassen- und Rechnungswesen führen, die städtischen Einkünfte erheben, die Wasserleitungen, Straßen und öffentlichen Gebäude herstellen, die Einkünfte von Oel und Getreide verwalten; ferner Aufseher über die Mühlen und Häfen, über die zum Verkauf gebrachten Viktualien, über die Sitten und die öffentliche Ordnung. Für den Staatsdienst mußten die Bürger Thiere und Schiffe zum Transport aller Art und zur Unterhaltung des öffentlichen Postwesens liefern; besondere Beamten hatten diese Leistungen beizutreiben, andere für die Aufnahme der durchreisenden vornehmen Personen zu sorgen. Auch mit der Erhebung der Steuern für den Staat wurden einzelne Bürger beauftragt; sie mußten mit ihrem eignen Vermögen für die Aufbringung und Ablieferung des vollen Betrages einstehen. Daher kam dieses Geschäft nur an die vermögenden Bürger, also die Dekurionen und andern wohlhabenden Possessoren.

Für die Vermögensleistungen galt der allgemeine Grundsatz, daß davon keine Befreiung stattfinden solle; dagegen gab es deren um so mehr in Bezug auf die persönlichen Dienste, in größerer oder geringerer Ausdehnung. Unter Anderm genossen die Veteranen und die von den Städten angestellten Aerzte und Professoren, d. h. Rhetoren und Grammatiker, eine ausgezeichnete Immunität. Auch waren viele Handwerker und Künstler von den beschwerlichen Diensten befreit: alle Diejenigen, welche für das Heer und dessen Ausrüstung arbeiteten, sowie einige dienstpflichtige Handwerkerzünfte (collegia), welche gesetzlich anerkannt und dem Gemeinwesen unentbehrliche Dienste leisteten. Der Handwerkerstand befand sich auf einer Mittelstufe zwischen den Vollbürgern und den Sklaven. Auch gehörten ihm hauptsächlich die Freigelassenen und deren Nachkommen an, welche für ihren Unterhalt und Erwerb zunächst auf ein Handwerk angewiesen waren, wenn nicht ein höherer Grad der Bildung sie zu ehrenvollerem Beruf, sei es als

Schreiber, Notare in eines der untergeordneten und besoldeten Aemter der Stadt, sei es als Professoren in ein öffentliches Lehramt, sei es als Künstler in öffentlichem oder Privatdienste befähigte. Der Handwerkerstand erhob sich bei den Römern nur wenig aus der Unfreiheit, und er erreichte niemals das volle bürgerliche Ansehen und eine höhere politische Ehre. Der Grund davon liegt in der Verachtung, mit welcher der Römer auf das Handwerk herabsah: „nichts Freies ist in der Werkstatt zu finden," sagt Cicero [1]). Auf Krieg und Ackerbau war des freien Bürgers Sinn gerichtet; das Handwerk und die gemeinen Dienste überließ er Clienten und Sklaven, Freigelassenen und Fremden. Nur der Großhandel wurde als ein mit dem freien Bürger verträgliches Gewerbe betrachtet. Die Handwerker waren nach einer dem Numa zugeschriebenen Einrichtung in verschiedene Zünfte, sogenannte Collegien eingetheilt. Nach Angabe des Plutarch waren dies die Musiker, Holzarbeiter, Erzarbeiter, Goldschmiede, Färber, Schuster, Töpfer, Gerber; die übrigen Handwerker zusammen fügten zu diesen acht nur noch ein einziges Collegium hinzu. Alle erhielten nach dem Vorbilde der Priesterkollegien und der einzelnen Legionen ihre eigenen Sacra. Dazu kamen dann später noch andere Innungen und Genossenschaften mancherlei Art, welche jedoch nur zum geringsten Theil jenen alten gesetzlichen Zünften zugezählt wurden, wie z. B. das Collegium der Kaufleute, welchen der Kultus des Merkur anvertraut war. Unstreitig die wichtigste und angesehenste Innung war die der Schreiber, welche die große Klasse der Unterbeamten und Notare in sich begriff, denen die handwerksmäßige Seite der Thätigkeit in den gerichtlichen und Staatsgeschäften zufiel [2]).

Die an raffinirten Lebensgenuß, weichliches Wohlleben, verschwenderischen Luxus gewöhnten höheren Civil- und Militairbeamten, reiche Privatpersonen [3]) und glücksuchende Schwindler werden nicht nach der

---

[1]) de officiis II, 42.

[2]) Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien, I, 39 ff.

[3]) Viele bedeutende römische Familien, die in Köln ihren Wohnsitz nahmen, finden wir in Inschriften, die sich im Museum Wallraff-Richartz befinden, namhaft gemacht.

neuen Colonie übergesiedelt sein, ohne sich mit einem Troß von Dienern und Handwerkern zu umgeben, welche ihre zahllosen Bedürfnisse zu befriedigen im Stande waren. Und so wird Köln ebenso wie Rom seine Zunftgenossenschaften erhalten haben, die ihren Unterhalt theilweise in den Verrichtungen der gewöhnlichen Handwerke, theilweise in den Geschäften des merkantilen Lebens, theilweise in handwerksmäßigem Schreiberdienst, theilweise in den Beschäftigungen höherer künstlerischer und wissenschaftlicher Berufszweige fanden. Die an verschiedenen Stellen der Stadt Köln aufgefundenen Ueberreste römischer Schlosser-, Goldschmiede-, Töpfer-, Glaser-, Steinmetzarbeit geben Zeugniß, daß zu Köln die Handwerke und die für Küche, Haus und Person thätigen Gewerbe in hoher Blüthe standen. Einzelne Schmucksachen in Gold und Bernstein, künstlich geschnittene Kame und Gemmen, Schnitzarbeiten in Elfenbein und Schildplatt, künstlich geformte Spangen, Gürtel, Ohrgehänge, Haarnadeln, Gußwaaren in Erz, gegossene und getriebene Schilde, prachtvolle Schwertklingen und andere Waffenstücke, zierliche Panzerschmucksachen (phalerae) und Schwertgehänge, kunstvoll gegossene und geschliffene Gläser [1]), herrlich geformte Lampen und Opferschalen, formvollendete Bronzesachen, Basreliefs, Büsten, Statuetten, Statuen und andere Bildhauerarbeiten lassen schließen, daß die kölner Kunst zur Römerzeit eine hohe Stufe erreicht hatte. Nicht weniger wurden Musik und Wissenschaft gepflegt [2]). Einzelne Epitaphien und Inschriften weisen auf römische Handwerker, Kaufleute, Schreiber, Aerzte und Künstler in der Stadt Köln hin [3]). Von besonderer kulturhistorischer Bedeutung ist die bei St. Ursula aufgefundene Inschrift, welche den Ruhm

---

1) Von den in Köln gefundenen Gläsern sind namentlich drei hervorzuheben: das schönste 1844 in einem Römersarg in der Venesisstraße gefunden, befindet sich in der vereinigten Sammlung zu München, das zweite, etwas beschädigt, in demselben Sarge gefunden, befindet sich in der Kunstkammer zu Berlin, das dritte, eine mit tiefgeschliffenen Figuren versehene, 3½ Zoll hohe und 5½ Zoll im Durchmesser haltende Schale, ist in Privatbesitz.

2) Salvian, VI, 13, 14.

3) Jahrbücher des Althver. II, 87. XII, 60.

zweier Knaben preist, von denen der eine sich als Flötenspieler, der andere als Schnellschreiber, Stenograph, auszeichnete [1]).

Die zu Ansehen und Vermögen gelangten Kölner wollten den reichen Einwohnern der Hauptstadt an Aufwand, Luxus und Pracht nicht nachstehen. Handwerk und Kunst mußten Alles aufbieten, um den Hang nach äußerm Glanz zu befriedigen, dabei die Forderungen zu erfüllen, welche Behaglichkeit des Lebens und Verweichlichung der Sitten an die innere Einrichtung der Wohnhäuser, Villen und Bäder stellte. Die Fußböden der vornehmen Häuser und stolzen Villen wurden mit Mosaik ausgelegt, Thüren und Fenster vielfach mit Steinmetzarbeit aus Marmor verziert; die Wände mit Marmorplatten getäfelt,

---

[1]) Der Stein, 2½ Fuß lang und 1½ Fuß breit, wurde 1643 ausgegraben, aber auch, nachdem Crombach Abschrift von der Inschrift genommen, wieder vergraben. Die Inschrift lautet:

Hoc hoc sepulchrum respice,
Qui carmen et musas amas
Et nostra communi lege,
Lachrimanda titulo nomina,
Nam nobis pueris simul
Ars varia, par aetas erat
Ego consonanti fistula,
Sidonius acris perstrepens.

Hoc carmen, haec ara, hic cinis
Pueri sepulchrum est Xantiae,
Qui morte acerba raptus est
Jam doctus in compendia
Tot literarum et nominum
Notare currenti stilo,
Quot lingua currens diceret,
Jam nemo superaret legens,
Jam voce herili coeperat
Ad omne dlctatum volans
Aurem vocari ad proximam,
Heu morte propera concidit
Arcana, qui solus sui
Sciturus † domini fuit.

Crombach, ann. I, 68.

der Stuck marmorartig gemalt oder hin und wieder mit den Anfängen ornamentaler Wandmalerei versehen [1]).

Vom Sturz der römischen Republik bis zum Zusammenbrechen des römischen Kaiserreiches trägt die Geschichte der Stadt Köln die Signatur aller Schwankungen und Zuckungen des absterbenden römischen Staatslebens, und das kölnische Gemeinwesen ist infizirt von allen Gebrechen und Fehlern der sittlichen, socialen und materiellen Zustände der zusammensinkenden Weltmacht, der Geist des römischen Imperatoren-Despotismus hatte allerwärts gewissenlose und hartherzige Lokaltyrannen geweckt, welche mit systematischer Raffinirtheit und zäher Energie alle Mittel gewissenloser Finanzkünste erschöpften, um alle Geldforderungen eines prunksüchtigen, unersättlichen Hofes zu erfüllen, alle Ansprüche eines geldgierigen Beamtenheeres und einer raubsüchtigen Soldateska zu befriedigen, und alle Kosten unaufhörlicher Kriegswirren zu bestreiten. Alle Glieder des gewaltigen Staatsorganismus athmeten Eigennutz und Selbstsucht. Man hatte sich daran gewöhnt, die Liebe zum Vaterland der Liebe zum eigenen Selbst jeden Augenblick zu opfern; die Gunst des kaiserlichen Hofes wurde den Forderungen des Gesetzes und Gewissens in Allem vorangesetzt, und man schreckte vor den schreiendsten Ungerechtigkeiten nicht zurück, wenn man nur im Besitz der kaiserlichen Gnade und des kaiserlichen Schutzes blieb. Die aus solchen Grundsätzen und Zuständen hervorgehenden Mißstände und Bedrängnisse lasteten Menschenalter hindurch mit stets steigendem Drucke auf allen Schichten der bürgerlichen Gesellschaft, bis endlich das allgemeine, unsägliche Elend den höchsten Punkt erreichte und der ganze Staatskörper durch die allgemeine Zersetzung, Depravation und Auflösung aller politischen und socialen Zustände zusammenbrach. In Köln war es wie in Rom und in sämmtlichen Städten des römischen Reiches. Einzelne kaiserliche Günstlinge oder hochstehende Civil- und Militärbeamten häuften Reichthümer und Grundvermögen massenhaft in ihren Besitz: sie achteten nicht auf den Fluch der unbarmherzig ausgesogenen Untertha-

---

[1]) Viele solcher Reste befinden sich im Museum Wallraf-Richartz.

nen und kümmerten sich nicht darum, daß der Schweiß der Armen und das Blut der Unterdrückten an dem zusammengescharrten Gute haftete. Es lag ihnen nur daran blindlings den Willen des Kaisers zu erfüllen, und mit Verachtung aller höheren Lebenselemente und mit Geringschätzung aller edleren Güter des Lebens rohem Sinnengenuß und blendendem Luxus ihr Besitzthum zu widmen.

Als die Allgewalt des römischen Kaisers erlahmte und an die Stelle eines Alles beherrschenden kaiserlichen Willens und eines einheitlichen kräftigen Regimentes die Diktatur der gewaltthätigen Prätorianerschaaren trat, verschob sich der Schwerpunkt der römischen Staatsgewalt aus dem römischen Kaiserpalast in die Standlager der Legionen. Es schoß eine willkürliche Soldatenherrschaft auf, welche mit der Kaiserkrone verwegenes Spiel trieb und welche die Imperatoren ihrer Wahl ebenso schnell stürzte und erdolchte, wie sie dieselben erhoben und zur Herrschaft berufen hatte. Die Legionen gewöhnten sich daran, den auf den Schild zu heben und mit dem Schwerte zu umgürten, von dem sie eben hohen Ruhm oder reichen Besitz hoffen konnten. Dieses Spiel mit der Kaiserwürde hatte für die Legionen einen hohen Reiz. Die rheinischen Truppen wollten darin den gallischen und italienischen nicht nachstehen.

Der erste Imperator, der seine Würde dem Willen der rheinischen Legionen verdankte, war Vitellius. Vom kaiserlichen Wagenlenker war er bis zum Consularlegaten gestiegen. Galba hatte ihm in vollem Vertrauen die Legionen des untern Germaniens anvertraut und am allerwenigsten sich einer Gefahr von einem Manne versehen, dessen ganzes Sinnen und Trachten nur auf die Mittel zur Befriedigung seines maßlosen Hanges nach Völlerei und Schlemmerei stand. Gerade durch seinen Hang nach den ausgelassensten Vergnügungen der gewöhnlichen Tabernen kam er mit den gemeinen Soldaten in ein Verhältniß freundschaftlicher Cordialität. Auf die treue Anhänglichkeit seiner Soldaten baute er den Plan, dem Imperator Galba die Herrschaft zu entreißen. Kräftige Stütze hatte er an dem Legaten, der in Bonn stehenden ersten Legion, Fabius Valens. Die Gährung verbreitete sich durch alle Stationsorte des obern und untern Germaniens.

Sie kam zum Ausbruch im obern Germanien, wo am 1. Januar 70 die vierte und achtzehnte Legion die Bilder des Galba von den Fahnen herunter und in Stücke zerriß. Fabius Valens sandte sofort den Fahnenträger seiner Legion nach Köln zu Vitellius, mit der Aufforderung, diesen Aufstand zu seinem Vortheil zu benutzen und sich zum Imperator ausrufen zu lassen. Es war schon spät in der Nacht; Vitellius schwelgte noch am üppigen Gastmahl. Berauscht, wie er war, befand er sich gerade in dem Zustande, um ohne weiteres Besinnen der lockenden Aufforderung Gehör zu geben. Sofort gab er durch besondere Abgeordnete den vier Legionen des untern Germaniens Nachricht von dem verhängnißvollen Ereigniß am obern Rhein und ließ ihnen bedeuten, man müsse entweder gegen die abtrünnigen Legionen die Waffen ergreifen, oder falls man Eintracht und Frieden vorziehe, einen neuen Imperator ausrufen. Die Antwort wurde nicht abgewartet. Schon am folgenden Tage, am 2. Januar, kam Fabius Valens an der Spitze der Reiterei seiner Legion und der Hülfstruppen nach Köln, um den Vitellius als Imperator zu begrüßen. Die Soldaten fanden den neuen Kaiser noch in seinem Schlafgemach. Ohne ihm Zeit zu lassen, passende Gewänder anzulegen, wurde er im Hauskleide mit dem aus dem Marstempel hergeholten Schwerte des Julius Cäsar in der Hand durch die belebtesten Straßen der Stadt geführt und zum Kaiser ausgerufen. Die Zustimmung der Legionen traf bald ein, die des untern Germaniens am selbigen und die des obern am nachfolgenden Tage. Die Bewohner der Stadt Köln, die Ubier insgesammt, nicht weniger die Trevirer und Lingonen erklärten sich für Vitellius und boten ihm die kräftigste Unterstützung an Geld, Waffen und Mannschaft an. Zum Dank für die treue Anhänglichkeit sandte er nach seinem Einzuge in Rom den Kölnern den Dolch, womit sein Gegenkaiser Otho sich nach der Schlacht bei Bedriacum das Leben genommen hatte [1]).

Auf die wilden und blutigen Parteikämpfe zwischen Vitellius und

---

[1]) Suet. Tib. Tacit. hist. II, 41 ff.

Vespasian baute ein Theil der niederrheinischen Völker die Hoffnung, das drückende Joch der römischen Bundesgenossenschaft abzuschütteln. Ein muthiger, unternehmender Bataver, Claudius Civilis, entschloß sich, einen allgemeinen Sturm gegen die Römer anzufachen und die römische Herrschaft in den niederrheinischen Gebieten durch die Gewalt der Waffen zu brechen. Unter dem Vorgeben, die Sache des Vespasian gegen Vitellius zu vertreten, schürte er die allgemeine Gährung und legte die Mine, durch welche die römischen Fesseln gesprengt werden sollten. Sobald er nach der Ermordung des Vitellius die Maske der Verstellung abwerfen mußte und in offenem Kampf den Römern gegenübertrat, bemächtigte sich eine fieberhafte Bewegung sämmtlicher Stämme vom Ausfluß der Mosel bis zum Meere, und die Empörung nahm in reißender Schnelligkeit einen der römischen Herrschaft gefährlichen Charakter an. Julius Tutor, ein für die Sache der Freiheit begeisterter Trevirer, der Lignone Julius Sabinus, Classikus, der von Civilis gewonnene Präfekt der trevirer Schwadron, und einige andere Gleichgesinnte traten mit Civilis in Köln zu einer geheimen Berathung zusammen, um Mittel und Wege festzustellen, wie die rasch fortschreitende Bewegung zu einem glücklichen Ziele geführt werden könne [1]). Wo es vergebliche Mühe schien, durch Ueberredung die zweifelhaften Stämme für die Fahne des Aufstandes zu gewinnen oder mißvergnügte Legionen dem römischen Adler untreu zu machen, da sollte durch die Gewalt des Schwertes der Sache der Freiheit Anerkennung und Sieg verschafft werden. Civilis verkannte keineswegs die hohe Bedeutung, welche die Stadt Köln für den Erfolg der ganzen Bewegung hatte. Wenn Köln mit seiner ganzen Vergangenheit nicht brechen wollte, mußte es gänzlich zerstört werden; nur dann war das Bollwerk vernichtet, welches die Bataver in ihrem Siegeslauf hemmen und der römischen Herrschaft einen festen Stützpunkt sichern konnte. Classikus bestand auf der Zerstörung, Civilis dagegen wollte die Stadt geschont wissen, wenn sie sich für den Aufstand erklären wolle;

---

[1]) Tac. ann. IV. 12. ff.

er wollte sich den kölner Bürgern dankbar erweisen für die gute Behandlung, welche sie seinem in römische Gefangenschaft gerathenen Sohne hatten angedeihen lassen. Um Hab und Leben zu retten, gab die Stadt das Versprechen, mit allen Mitteln die patriotische Erhebung unterstützen und die römischen Dränger mit aller Energie bekämpfen zu wollen. Auf Grund dieser Zusage ließen die Tenchterer den Agrippinensern durch eine eigene Gesandtschaft die Bedingung dauernder Freundschaft mittheilen. „Wir danken den Göttern, sprach der Wortführer, und wünschen euch Glück, daß ihr zu der Gemeinschaft und dem Namen der Germanen zurückgekehrt seid und daß ihr frei sein werdet unter den Freien. Bis jetzt haben die Römer Flüsse und Länder, ja den Himmel sogar verschlossen gehalten, so daß sie uns an Besprechungen und Zusammenkünften hinderten, oder uns, was noch schmählicher ist, nur gegen schwere Steuer und unter der Aufsicht ihrer Wächter zusammen zu kommen erlaubten. Damit aber unsere Freundschaft und unser Bündniß dauernd bestehe, verlangen wir von euch, daß ihr die Mauern eurer Stadt, die nur Bollwerke der Knechtschaft sind, niederreißet; auch die wilden Thiere verlieren im engen Käfig das Bewußtsein ihrer Kraft. Ihr müßt alle Römer innerhalb eures Gebietes tödten; die Güter der Erschlagenen müssen in gemeine Theilung gehen und keiner darf etwas verheimlichen oder von gemeiner Sache sich sondern. Uns wie euch muß es frei stehen, auf dem einen wie auf dem andern Ufer den Wohnsitz aufzuschlagen. Die Natur hat, wie allen Menschen das Tageslicht, so den Tapfern alles Land offen gelegt. Kehret zurück zu den Sitten und Gewohnheiten eurer Väter, saget euch los von den üppigen Vergnügungen, durch welche die Römer mehr als durch die Waffen gegen die Unterjochten ausrichten. So werdet ihr als ein treues und redliches Volk, das die Knechtschaft abgeworfen hat, mit uns in gleicher Freiheit leben oder über andere gebieten." Nach kurzer Bedenkzeit antworteten die Agrippinenser: „Mit Freuden haben wir die erste Gelegenheit ergriffen, uns mit euch und den übrigen Stammverwandten zu vereinen. Aber unserer Sicherheit wegen müssen wir Angesichts der gewaltigen römischen Heerhaufen die Mauern unserer Stadt eher stär-

ker machen als niederreißen. Die Fremden, welche in unserer Stadt weilten, sind entweder durch den Krieg aufgerieben worden oder in ihre Heimath zurückgejagt; diejenigen, welche als römische Colonisten in diese Stadt geführt worden und durch Heirath mit uns verbunden sind, haben mit ihren Nachkommen hier ihr Vaterland. Wir halten euch nicht für so hartherzig, daß ihr verlangen könntet, wir sollten unsere Eltern, Brüder und Kinder niedermachen. Den Zoll und andere Verkehrsbelästigungen wollen wir aufheben. Unbehindert wollen wir einander gegenseitig ohne Wache besuchen, aber nur bei Tage und ohne Waffen, bis die neuen Berechtigungen durch Gewohnheit sich eingebürgert haben. Civilis und Veleda mögen unsere Schiedsrichter sein und die Verträge mögen vor ihnen geschlossen werden." Die Tenchterer ließen sich beschwichtigen und die mit Geschenken für Civilis und Veleda beschwerten Abgesandten erhielten eine Entscheidung, wie sie ganz den Wünschen der Agrippinenser entsprach [1]).

Die Kölner bewährten sich als gelehrige Schüler römischer Niederträchtigkeit; schöne Worte auf der Zunge trugen sie schwarzen Verrath in den Herzen. Sie waren entschlossen, nur so lange dem Feldzeichen des Civilis zu folgen, als auf batavischer Seite das Uebergewicht war. Sobald Bellius Cerealis mit starkem römischen Zuzug durch Gallien gegen die Aufständischen heranrückte, glaubten sie die Maske abwerfen und wieder offen für die Sache der Römer eintreten zu dürfen. Sobald sie vernahmen, daß Cerealis sich das Moselthal entlang siegreich dem Rheine näherte, wandten sie das Schwert gegen die in Köln einquartirten Germanen und ermordeten dieselben mit geringer Ausnahme [2]). Zum Zeichen, daß sie völlig mit den Aufständischen gebrochen, erboten sie sich, dem Cerealis die Gemahlin und die Schwester des Civilis sowie die Tochter des Classikus, die ihnen als Pfänder des geschlossenen Bündnisses anvertraut waren, auszuliefern. Mit arglistiger Tücke wußten sie sich der Rache, welche die in Zülpich stehende Chaukische und Friesische Cohorte für die Treu-

---

[1]) Tacitus hist. IV, 64. ff.

[2]) Tacit. hist. IV, 79.

losigkeit an ihnen nehmen sollte, zu entziehen. Sie versammelten diese auserlesene Schaar zu einem opulenten Mahle. Als der in reichstem Maße gespendete Wein die erwartete Wirkung gethan, verschlossen sie Thüren und Fenster, zündeten das Gebäude an und verbrannten so ihre arglosen Gäste sämmtlich bis auf den letzten Mann [1]).

An dieser Schandtthat konnten die Römer erkennen, daß sie nicht umsonst den Charakter und die Nationalität der Ubierstadt zersetzt hatten. Die Kölner bewiesen hierdurch, daß sie auch die letzte Spur germanischen Geistes verwischt und daß kein Tropfen germanischen Blutes mehr in ihren Adern rollte. Durch ihren Verrath hatten sie die kühnen Hoffnungen vereitelt, welche die Germanen an den Muth und die Tapferkeit des Civilis geknüpft hatten. Die Brücke zwischen den Ubiern und ihren deutschen Stammgenossen war niedergeworfen, jeder nationale Verband war zerrissen und mit all ihrem Eigen hatten sie sich zu gefügigen Werkzeugen des römischen Staates gemacht. Auf der Stadt, die sich ihres deutschen Namens unwürdig gemacht hatte, lastete der Fluch aller mit den Batavern verbündeten Stämme. Köln war und blieb von da ab bis zum Einzug der Franken eine römische Provinzialstadt, und alle Schwankungen des römischen Volks- und Staatslebens werden auf die Geschicke der Stadt Köln mehr oder weniger Einfluß geübt haben. Verbürgte Nachrichten über diese Schicksale haben wir nicht. Nach Tacitus, der in unübertrefflicher Weise dem Freiheitssinn der Germanen, ihrer jugendlichen Kriegerkraft, ihrer schlichten Sitteneinfalt ein bleibendes Denkmal gesetzt hat, schienen die römischen Historiker sich zu scheuen, ihren Blick einer Völkergruppe zuzuwenden, die dem sinkenden Rom gegenüber in unüberwindlicher Jugendkraft strotzten und das in Lüsten versunkene und in kriechendem Sklavensinn verkommene römische Volk an seinen baldigen Untergang mahnte. Nur wenn auf den germanischen Gränzen neue drohende Kämpfe losbrachen, oder wenn ein glücklicher römischer Heerführer von seiner germanischen Gränzstation auf den römischen Kaiserthron berufen wurde, oder wenn beliebte und unter-

---

[1]) Tac. hist. IV, 79.

nehmende Militärlegaten die ihrem Commando unterstellten Provinzen vom römischen Reiche loszureißen und zu selbständigen Fürstenthümern zu erheben unternahmen, erfahren wir, daß auch über die Mauern der Stadt Rom hinaus im fernen Osten so gut wie an den Ufern des Rheins, römischer Despotismus herrschte, römische Cultur blühte, römische Verderbniß wucherte.

Seit unter Kaiser Vespasian die römische Herrschaft in Gallien und am Rhein die ihr drohenden Gefahren mit Hülfe der ubischen Verrätherei siegreich abgeschlagen hatte, lagerte sich ein eiserner militärischer Druck auf die unruhigen, mißvergnügten Provinzen am Niederrhein. Die drückendsten Schatzungen der Civilbeamten und endlose Vexationen der militärischen Einquartirungen galten als der verdiente Lohn für den kühnen Versuch, den die rheinischen Völker zum Sturz der römischen Rheinherrschaft gewagt hatten. Soviel es die Habsucht der römischen Beamten und Heerführer, sowie die Verschwendung der Kaiser zuließ, wird die Stadt Köln mit Rücksicht auf die loyale Gesinnung, welche sie namentlich im batavischen Aufstande bethätigt hatte, gnädig und schonend behandelt worden sein. Dieses in Verbindung mit der günstigen Lage für den Handel und mit ihrer Eigenschaft als Residenz des niedergermanischen Oberkommandanten berechtigt zu dem Schluß, daß Cultur, Handel und Wohlstand unter den Kaisern des flavischen und trajanischen Hauses wenigstens keinen Rückschritt gethan haben. Trajan, der eine Zeitlang als niederrheinischer Heerführer von Köln aus die unruhigen germanischen Völker im Zaume gehalten, erhielt in Köln die Nachricht, daß er von Nerva zum Adoptivsohne ernannt worden. Ebendaselbst erhielt er auch die Nachricht vom Ableben des Kaisers, und von Köln aus übernahm er als Imperator die Regierung des römischen Reiches [1]). Trajan's Charakter bürgt dafür, daß er der Stadt, in welcher er die Stufe der höchsten irdischen Macht und Ehre erlangt, mit besonderer Neigung zugethan blieb.

---

[1]) Vict. iun. in Trai. VII, 12. Probus VII, 114.

Drittes Kapitel.

Sturz der Römerherrschaft.

Von Hadrian bis Valerian fehlt wieder jede Nachricht über die Geschichte der Stadt Köln. Erst als Valerian die Herrschaft übernommen und seinen Sohn Gallienus zum Mitkaiser ernannt hatte, schien sich an die Stadt Köln die Entscheidung der Geschicke des römischen Weltreiches knüpfen zu wollen. Die wilden Stürme der germanischen Völkerschaften bedrohten in ernstlichster Weise den Bestand der römischen Herrschaft in Gallien und am Rhein. Gallienus hielt in Germanien eine Zeitlang mit entschlossenem Muthe und kräftiger Hand das Gleichgewicht. Als er sich gegen den Ingenuu's wenden und Gallien verlassen mußte, ließ er seinen Sohn, den zum Cäsar ernannten P. Licinius Cornelius Saloninus Valerianus in Köln unter dem Schutze des Albanus zurück und übertrug den Oberbefehl über die zum Schutze der Rheingränze bestimmte Truppenmacht dem Gallier M. Cassianus Latinius Postumus. Aber kaum hatte Gallienus Gallien verlassen, als die Legionen einen Aufstand erregten, den Saloninus und Albanus ermordeten und den Postumus zum Imperator ausriefen. Zonaras erzählt, Postumus habe die Germanen, welche in Gallien eingefallen, mit großem Verlust zurückgeschlagen und die ihnen entrissene Beute sofort unter die Soldaten vertheilt. Da aber Albanus darauf bestanden habe, die ganze Beute gehöre ihm, seien die Soldaten vor die Stadt Köln gezogen, hätten den Albanus nebst dem Sohne des Gallienus getödtet und den Postumus

zum Kaiser ausgerufen [1]). Der neue Kaiser umgab sich mit einem Senate und erhob Köln zur Residenz und Hauptstadt eines selbständigen germanisch-gallischen Kaiserreiches, und der kölnische Senat stellte sich in seinen Rechtsansprüchen kühn neben den römischen, und wie dieser nahm er die Befugniß in Anspruch, den höchsten Ehrentitel „Augustus" zu verleihen [2]). Der jüngere Postumus nahm diese Auszeichnung aus den Händen des kölner Senates. Der neue germanische Kaiser legte sich die Würde eines ersten Consuls, eines Tribuns und des höchsten Priesters bei. Seine persönlichen Vorzüge sicherten ihm bald einen bedeutenden Anhang; sein selbständiges Reich hatte schon feste Grundlagen gewonnen, und es nahm den Anschein, daß das ganze römische Germanien, Gallien und Brittannien seine Herrschaft anerkennen würde. Meuchelmord und blutiger Parteikampf verhinderten die Festigung und ruhige Entwickelung der neuen Verhältnisse im Nordwesten des römischen Reiches. Der Dolch des Lollianus zerstörte die Plane des Postumus und zerriß die schönen Aussichten der jungen Residenz. Lollianus erfreute sich nur kurze Zeit der Früchte seiner Gewaltthat. An seine Stelle trat auf zwei oder drei Tage ein Schmied, Namens Marius, ein Mann von gewaltiger Körperstärke, der sich vom Ambos zum Kaiserthrone aufgeschwungen hatte, aber bereits nach einigen Tagen von einem seiner frühern Gesellen ermordet wurde [3]). Nach ihm bestieg Markus Aurelius Viktorinus den gallischen Thron. Er fiel als ein Opfer seiner unbändigen Sinnlichkeit. Weil er die Frau des Attuarius verführt hatte, fiel er unter dem Dolche des betrogenen Gatten. Die einflußreiche Mutter des Ermordeten, Viktorina,

---

1) Trebellius Pollio, Postumus, C. 3 u. 4.

2) Smetius, antiq. mom. p. 239, führt eine Münze des Postumus an mit der Legende: Imp. C. Postumus P. F. Aug. Col. et Agripp. Cos IIII. S. C. Eckhel, Vergl. auch doct. num. vet. conscr. I, p. 74. VII p. 440, 445, 446. Henr. Cohen, monnaies sous l'empir Romain, V, p. 15, führt an: 1) Avers, [Imp. C. Postumus P. F. Aug. revers, C. C. A. A. (Colonia Claudia Agrippensis Augusta) cos. IIII. 2) avers Postumus P. F. Aug. revers: Col. Cl. Agrip. Cos. IIII.

3) Treb. Poll. trig. tyr. 5,10. Aurel. Vict. 33,9 ff. Eutr. 9,9. Oros. 7,20. Eutr. IX, 1.

die vom Senat mit dem Titel mater castrorum beehrt und als Augusta anerkannt wurde, suchte ihrem Enkel die Herrschaft zu retten. Doch ihr ungemessenes Ansehen war nicht im Stande, ihren Liebling vor Mörderhand zu schützen. Auch der jüngere Viktorin fiel unter dem Dolche. Die Mutter wußte nach der Ermordung der Ihrigen einen Theil der Soldaten durch Bestechung zu gewinnen. Doch schien es ihr nöthig, daß ein wirklicher Imperator von den Soldaten ausgerufen werde, und so ward denn auf ihren Antrieb der Senator C. Pesurius Tetrikus, der sich als Statthalter Aquitaniens zu Burdigala befand, zu dieser Würde erhoben und dessen junger Sohn zum Cäsar ernannt [1]). Tetrikus konnte sich gegen den Andrang der römischen Legionen nicht behaupten, er fiel in die Hände des Aurelian und endete zu Rom in der Gefangenschaft sein Leben.

In die erledigte nordwestliche Herrschaft theilten sich jetzt Prokulus und Bonosus. Letzterer war früher Seeräuber gewesen und hatte sich durch nichts bekannt gemacht, als daß er ein unverwüstlicher Säufer war und eine schlaue, thatkräftige Frau besaß. Er stand am oberen Rhein, Prokulus in Köln. Probus kam mit einem starken Heere über die Alpen an den Rhein, um mit bewaffneter Hand die abgefallenen Provinzen wieder zum Gehorsam zurückzuführen. Er fand eine willkommene Stütze an dem Widerwillen, den die Rheinbewohner gegen das wüste Treiben des Bonosus und Prokulus äußerten. Der Hauptschlag bei Köln glückte ihm, und die Heere der verbündeten Gegenkaiser wurden völlig zersprengt. Bonosus erhängte sich selbst, und Prokulus, der bei den Franken Zuflucht gesucht hatte, wurde von diesen an Probus ausgeliefert und er starb unter dem Streich des Henkers. Nach diesem Siege vereinte Probus wieder ganz Gallien und Germanien unter dem römischen Scepter [2]).

---

1) Tr. Poll. tr. tyr. 5, 24, 25. Eutr. 9, 10. — Vgl. über das gallische Kaiserthum: Düntzer, Postumus, Viktorinus und Tetrikus, in den Bonner Jahrb. Hft. 4, S. 45 ff., wo die Quellenschriftsteller Trebellius, Pollio, Eutropius, Aurelius Viktor, Zosimus eines Näheren gewürdigt sind. Vgl. auch: Bonner Jahrb. Hft. 2 S. 19.

1) Flav. Vopiscus. Eutrop. Zosimus. Aurel. Victor.

Mit der gewohnten Großsprecherei der römischen Feldherren schrieb Probus an den Senat: „Ganz Deutschland ist, so weit es reicht, unterworfen. Neue Könige verschiedener Völker haben flehend zu meinen, ja zu euern Füßen gelegen. Jetzt ackern alle Barbaren für Euch; sie säen für Euch und leisten gegen die entferntern Völker im Innern Kriegsdienste. Laßt also nach Gewohnheit Dankfeste feiern! Denn viermal hunderttausend Feinde sind geschlagen; sechszehn tausend Bewaffnete sind zu unsern Heeren gestellt; siebenzig der vornehmsten Städte sind den Feinden entrissen, und ganz Gallien ist befreit. Die goldenen Kronen, welche mir alle gallischen Städte überreicht haben, habe ich Eurer Milde gewidmet . . . Die ganze Beute wurde zurückerstattet, neue Beute gemacht, und größere als vorhin geraubt worden war. Die gallischen Fluren werden durch Ochsen der Barbaren gepflügt; deutsche Jochochsen, welche wir erbeutet haben, strecken unsern Bauern den Hals dar. Zu unserer Nahrung geht das Vieh der verschiedenen Völker auf die Weide; ihre Pferde sind für unsere Reiterei fruchtbar. Unsere Vorrathshäuser sind mit dem Getraide der Barbaren angefüllt. Wir haben alles, was sie besitzen und lassen ihnen nur den Boden" [1]).

Doch die Kraft und der Einfluß der römischen Centralgewalt war zu sehr geschwächt, als daß diese Vereinigung von langer Dauer hätte sein können. Der Schwerpunkt der Macht schien sich in dem ungeheuren Reiche von dem Mittelpunkt nach der Peripherie zu ziehen, theils nach dem Orient, theils nach dem Occident. Diokletian (285—306) erkannte, daß unter den damaligen Verhältnissen kein Herrscher allein im Stande sei, das unermeßliche Reich gegen die fortwährenden Angriffe von Außen und gegen die Empörungen im Innern zusammen zu halten. Darum erhob er seinen Freund Valerius Maximianus unter dem Beinamen Herkulius zum Mitregenten und übergab ihm die westlichen Provinzen mit der zeitweiligen Residenz Trier. Die Stürme, welche das römische Reich erschütterten, wurden

---

[1]) Flav. Vopisc. Probus, c. 13—15.

immer drohender. In dem Bewußtsein, daß sie allein den gewaltigen Kämpfen gegen innere und äußere Feinde nicht gewachsen waren, entschlossen sich Diokletian und Maximianus, zwei Cäsaren oder Untermitregenten anzunehmen. Es waren dieß C. G. Valerius Maximianus und Fl. Valerius Constantius Chlorus. Letzterer erhielt Gallien, Britannien und Spanien mit seinem Sitz abwechselnd in Trier und York. Ihm folgte als Cäsar für den Nordwesten sein Sohn Constantinus. Durch seine Tapferkeit stand dieser bei den Truppen in hohem Ansehen. Es gelang ihm, sämmtliche Mitherrscher zu beseitigen und die Einheit der Reichsgewalt wieder herzustellen.

Während der endlosen Wirren, welche der Alleinherrschaft des Constantin voraufgingen, hielt die Zersetzung, Depravation und innere Auflösung des öffentlichen Wesens, der politischen und socialen Zustände in Köln wie in Rom gleichen Schritt. Die vollständige Umformung des ganzen politischen Systems, wie solche sich unter Diokletian bewerkstelligte, gab auch in Köln dem öffentlichen Wesen seinen Charakter. Auch hier zog in Senat, Prätorium und Curia ein stark markirter orientalischer Despotismus ein, und alle Behörden hatten die Bestimmung, nur als Maschinen dem Herrscher für die Launen der Willkür, zur Befriedigung der Gelüste und zur Füllung der stets leeren Kasse zu dienen. Von Diokletian bis zum letzten Römer, der über Köln gebot, blieb das Verderben, welches diesem Systeme im Gefolge ging, in dauerndem Steigen. Auch Constantin befolgte die Grundsätze dieses Despotismus. In Folge seiner neuen Eintheilung des Reiches wurde Köln zur Metropolis der Provinz Germania secunda bestimmt[1]). Hierdurch wurde es der Sitz eines mit der bürgerlichen Verwaltung und dem höchsten Gerichtswesen betrauten Präses oder Proconsularis, erlangte aber weiter nichts, als daß es zu den Lasten, welche es für die steigenden Bedürfnisse des Staates, die Verschwendung des Hofes, die Habsucht der ungeheuren Schaar von richterlichen, militärischen, Finanz-, Steuer- und Polizeibeamten

---

1) Zosimus II, 32. 33. — Notitia dignitatum.

zu tragen hatte, auf ihm lasteten, auch noch die Geldgier des Präses befriedigen mußte. Der rheinische Oberfeldherr, der mit einer obligaten Reihe von Feldobersten, Feldhauptleuten, Tribunen und Centurionen bis dahin nur vorübergehend in Köln residirt hatte, nahm jetzt an diesem in strategischer Beziehung so überaus wichtigen Platze seinen ständigen Sitz.

Kaiser Constantin schien der Mann zu sein, die sinkende römische Macht wieder aufzurichten, die Sicherheit der römischen Gränzen wieder herzustellen und die allseitigen Angriffe der wilden germanischen Horden mit Erfolg abzuschlagen. Mit starker Heeresmacht überzog er das germanische Gebiet; die Feinde, welche dem Schwerte entgingen, wurden in die Gefangenschaft geschleppt. Das Vieh wurde niedergestochen oder weggeführt, die Dörfer durch Feuer zerstört. Alle erwachsenen jungen Leute, welche den Römern in die Hände fielen und wegen ihrer Unzuverlässigkeit zum Kriegsdienst, wegen ihrer Wildheit zur Sklaverei untauglich waren, wurden im Circus den wilden Thieren vorgeworfen. Die gefangenen fränkischen Fürsten Ascaricus und Ragaisus wurden auf Befehl Constantin's bei Gelegenheit großer Fechter- und Thierkämpfe im Amphitheater von wilden Thieren zerrissen. Die Menge der in den Circus geschleppten unglücklichen Opfer ermüdete die Mordlust der wüthenden Bestien. „Du hast, sagt Eumenius im Jahre 310 in seiner Lobrede auf Constantin[1]), die Könige selbst des Frankenlandes, welche in Abwesenheit deines Vaters den Frieden verletzt hatten, wegen ihrer Verwegenheit bestraft, du nahmst keinen Anstand, sie den äußersten Qualen zu überantworten, und du fürchtetest nicht den ewigen Haß und die unversöhnliche Rache ihres Volkes."

Constantin, dem alles daran lag, sich bei Mit- und Nachwelt den Nutzen eines der mächtigsten und gewaltigsten Imperatoren zu sichern, unternahm im Westen seines Reiches einen Pracht- und Wunderbau, wie er bis dahin seines Gleichen kaum gesehen hatte. Bei Köln be-

---

[1]) Eum. pan. Const. c. 12.

gann er eine steinerne Brücke über den Rhein zu bauen, ein Werk, welches einerseits den Ruhm seines Namens auf die fernsten Jahrhunderte tragen, andererseits die raublustigen Schaaren der Germanen durch den Schrecken vor den römischen Legionen, die sich in unübersehbarer Menge über den Rhein zu ergießen bereit standen, im Zügel halten sollte [1]).

„Die Franken wissen, sagt Eumenius, daß man über den Rhein gehen kann, und daß du sie zu ihrem Untergange gerne kommen läßest. Aber sie können weder einen Sieg noch Verzeihung hoffen. Was ihrer warte, können sie aus den Qualen ihrer Könige ermessen; und deßwegen sind sie soweit davon entfernt, den Uebergang über diesen Fluß zu beabsichtigen, daß sie jetzt an der Ausführbarkeit eines solchen Unternehmens um so mehr verzweifeln, als du angefangen hast, eine Brücke über den Rhein zu bauen. Wo ist nun jene Wildheit, wo die immer unzuverlässige Beweglichkeit? Jetzt wagt ihr es nicht einmal, auch nur fern vom Rheine zu wohnen, und kaum trinkt ihr in Sicherheit euere inneren Flüsse! Dagegen dienen auf unserer Seite die von Ort zu Ort errichteten Castelle mehr zur Zierde als zum Schutz der Gränze. Unbewaffnet pflügt der Bauer das ehemals gefürchtete Ufer, und unsere Rindviehheerden baden sich im Flusse. Das ist, Constantin, dein täglicher und beständiger Sieg, den du durch die Hinrichtung des Ascaricus und Regaisus erlangtest, und welcher allen glücklichen Schlachten vorzuziehen ist . . . Dadurch, daß du zu Köln eine Brücke bauest, trittst du höhnend auf die Reste des schwer getroffenen Volkes, auf daß es nimmer seine Furcht ablege, immer von Schrecken schaudere, immer flehend seine Hände zu dir erhebe, während du diese Brücke mehr zum Ruhme deiner Regierung und zur Zierde der Gränze erbauest, als darum, daß du, so oft es dir beliebt, in das feindliche Gebiet hinüber gehen könntest. Denn der ganze Rhein ist mit bewaffneten Schiffen bedeckt und am

---

[1]) Eumenius, Paneg. Const. M. IV, 13. St. Broelmann, epideigma. Herm. Crombach, annal. eccl. et civ. Metr. Col. Aldenbrück, de ponte Constantini. Browerus, ann. Trev. I, l. 3.

ganzen Ufer vorbei bis zum Ocean sind Truppen aufgestellt. Aber es scheint dir schön zu sein, und es ist in der That herrlich, daß der Rhein nicht nur in seinem obern Lauf, wo er schmal und seiner Quelle näher noch klein ist, sondern auch da auf einer neuen Brücke überschritten werden könne, wo er voll ist, wo er bereits viele Flüsse aufgenommen hat, welche ihm dieser unser große Strom (die Mosel), der barbarische Neckar und der Main zugeführt haben, wo er schon ungeheuer und wild, sich bald zu theilen beginnt. Fürwahr, größter Constantin, selbst die Natur dient deiner Gottheit, da die Fundamente aus so großen Steinmassen in jenen tiefen Strudeln noch Sicherheit und Festigkeit gewähren. Mag einst der mächtige Perserkönig die Ufer des Hellespontes durch eine Schiffbrücke verbunden haben; jener Uebergang war nur zeitweilig. Ebenso hat der dritte Cäsar nach Augustus eine Schiffbrücke über den Busen von Bajä geschlagen, ein schwaches Werk eines müßigen Fürsten! Aber dieses Unternehmen ist schwierig und wird zu ewigem Gebrauche dienen! Und sicherlich hat es schon in seinem Beginnen die Unterwerfung der Feinde bewirkt, welche flehend um Frieden gebeten, und die vornehmsten Geißel angeboten haben. Niemand kann darum zweifeln, was sie thun werden, wenn die Brücke vollendet sein wird, da sie sich schon unterwerfen, wo sie erst angefangen ist“ [1]).

Wir haben allen Grund anzunehmen, daß Constantin die kölner Rheinbrücke, deren Bau im Jahre 310 eben erst begonnen war, auch wirklich vollendet hat. Wie lange sie aber die Verbindung der beiden Ufer erleichtert hat, ist nicht festzustellen. Wahrscheinlich ist sie bei den bald nach Constantin's Tode mit erneuter Wuth ausbrechenden Frankenstürmen theilweise zerstört worden. Als unter Julian die ganze Stadt in Trümmer stürzte, wird auch die Brücke nicht unversehrt geblieben sein. So oft nach Constantin von Rheinübergängen die Rede ist, wird niemals der Brücke Erwähnung gethan. Gregor von Tours sagt, König Sigebert habe in Köln über den Rhein ge-

[1]) Eum. paneg. Const. c. 10—13. — Steininger, Gesch. der Trevirer, S. 232.

setzt (rheno traiecto)[1]; hätte die Brücke noch als Verbindung gedient, würde Gregor sich sicher eines andern Ausdrucks bedient haben. Auch in der merowingischen und karolingischen Zeit sind die Heere niemals über den Rhein „gegangen", sondern stets übergeschifft. Namentlich bedienen sich die Chronisten, wenn sie über die Kriegszüge berichten, welche Carl der Große von Köln aus gegen die Sachsen unternommen, solcher Ausdrücke, die nur auf ein Uebersetzen vermittels Schiffe schließen lassen. Vom Erzbischof Liudbert von Mainz heißt es, daß er zur Einführung des Erzbischofs Willibert von Deutz nach Köln übersetzte (transfretavit). Solche Angaben berechtigen zu dem Schlusse, daß die kölner Rheinbrücke gleich nach dem Einrücken der Franken in Trümmer geworfen und bis zu ihrer völligen Abtragung nicht mehr als Trajectmittel benutzt worden. Als Erzbischof Bruno[2]) die Brücke niederlegte, hat er blos einen Steinhaufen entfernt, der die Schifffahrt hemmte, keineswegs aber die Verbindung zwischen dem linken und rechten Ufer erleichterte.

In allen Fugen und an allen Ecken begann der morsche Bau des römischen Reiches zu wanken. Das Volk, welches die halbe Welt seiner Herrschaft unterworfen hatte, war nicht mehr im Stande, seine Gränzen gegen den Andrang der Barbaren zu schützen. Der gewaltige Koloß, der so lange mit zäher Spannkraft und eisernem Druck alle unruhigen Gränznachbarn im Zaume gehalten hatte, vermochte den von allen Seiten hereinstürmenden Völkerfluthen nicht mehr zu widerstehen. Das Reich, welches so lange mit eiserner Faust alle unterjochten Völker unter seinen Willen gebeugt hatte, sollte jetzt selbst ersterbend und kraftlos seinen Feinden zur Beute anheimfallen; die germanischen Schaaren, die bis dahin in den römischen Gränzkastellen die römische Herrschaft gestützt und vertheidigt, und die als römische Hülfstruppen kein Bedenken getragen hatten, gegen ihre eigenen Landsleute zu Felde zu ziehen, zerrissen jetzt die Fesseln, durch welche sie so lange an den Willen der römischen Gewaltträger gebun-

---

[1]) Greg. Tour. II, 40.

[2]) Ruotg. vita Brunonis, Mon. Germ.

bunden waren. Das Heer, welches meist nur aus Plebejeren, Provinzialen und Fremden bestand, und darum alles nationalen Selbstgefühles baar war, konnte nur mühsam durch die eiserne Hand kräftiger und gewaltthätiger Kommandanten von Revolte und Meuterei abgehalten werden. Die gedungenen Germanenhorden, die der römischen Herrschaft bis dahin so treffliche Dienste geleistet hatten, begannen jetzt in die Reihen der heranstürmenden germanischen Völkerhaufen einzutreten und der Herrschaft, wofür sie so oft das Schwert gezogen, den Krieg zu erklären. Die Gränze, welche von der Donau bis tief an den Niederrhein durch starke Wälle und feste Kastelle gegen jeden Angriff gesichert schien, wurde an verschiedenen Stellen durchbrochen, und die Militärkolonien, in welchen kampfgeübte römische Veteranen zur Bewachung der Gränze angesiedelt waren, verloren so gut ihre Bedeutung wie die in die Legionen aufgenommenen germanischen Soldknechte statt zur Stütze nur zur Untergrabung der römischen Herrschaft dienten. Die deutschen Stämme, die in ihrem gemeinsamen Haß gegen die Römer ihre gegenseitige Feindschaft zu vergessen schienen, drängten mit unwiderstehlicher Gewalt gegen das Römergebiet vor, und pflanzten am Rhein, in Gallien, Italien, Britannien, Spanien, Thrazien, Mazedonien und Griechenland deutsches Leben auf römischen Boden. Am Rheine wurde durch den fränkischen Stamm der römischen Herrlichkeit ein Ende gemacht. Wiederholt hatte dieses kriegsmuthige Volk es versucht, am Niederrheine festen Fuß zu fassen und von hier durch Gallien weiter nach dem Süden vorzudringen. Im Jahre 237 waren fränkische Gaufürsten zuerst mit starken Heeresmassen über den Rhein gedrungen und hatten plündernd ganz Gallien durchzogen. Von Zeit zu Zeit hatten sie solche Raubzüge wiederholt, waren aber immer wieder durch die zur letzten Kraftanstrengung sich aufraffenden Römer, namentlich durch Probus und Constantin, zurückgedrängt worden.

Eine kräftige Stütze hatte gegen die Mitte des vierten Jahrhunderts das Römerthum in dem kölner Gebiete an dem tapfern Heerführer Silvanus, dem Sohne eines edeln Franken, Bonitus mit Namen. Wahrscheinlich seit dem Zuge des Constantius gegen die

Franken (313) im Dienste des Kaisers hatte er im Kriege gegen den Licinius (323—325) seine Treue und Tapferkeit glänzend bewährt. In dem Streite zwischen Constantius und Magnentius vertrat er eine Zeitlang des letztern Sache. Vor der entscheidenden Schlacht bei Mursa ging er aber zu Constantius über und trug nicht wenig zum Sieg der Waffen desselben bei [1]). Constantius war nicht undankbar für den großen Dienst, den ihm Silvanus geleistet. Der bis dahin über den Cäsar unbedingt gebietende Günstling Arbetio glaubte in Silvanus den Mann zu erkennen, der ihm seinen mächtigen Einfluß beim Kaiser bald entreißen werde. Es lag ihm alles daran, den gefürchteten Nebenbuhler vom Hofe zu entfernen. Darum wurde Constantius bestimmt, den Silvanus zum Schutze des von den germanischen Stämmen so schwer bedrohten Galliens nach dem Westen zu entsenden. Silvan nahm seinen Sitz in Köln, und es gelang seiner Kraft und seinem Geschick, dem wilden Treiben der Barbaren bald ein Ziel zu setzen. Silvanus reizte durch seine glänzenden Erfolge von Neuem den Haß und die Eifersucht seiner Feinde. Diese ruhten mit ihren Verdächtigungen und Verläumdungen nicht, bis sie dem schwachen Kaiser die Ueberzeugung beigebracht hatten, daß Silvanus auf nichts Geringeres als auf den Sturz des Kaisers sinne. Arbetio wußte es durchzusetzen, daß Apodemius, einer der niederträchtigsten Verläumder, zum Silvanus gesandt wurde, um demselben seine Abberufung gu überbringen. Silvanus erkannte bei der Schwäche des Kaisers und bei der rastlosen Verfolgungswuth seiner Feinde recht gut das Schicksal, welches ihn erwartete. Anfänglich faßte er den Entschluß, sich den Franken, seinen Landsleuten, in die Arme zu werfen. Er wurde aber wieder davon abgebracht, als ihn sein vertrautester Freund Laniogaisus darauf hinwies, mit welcher Treulosigkeit die Franken einst das Vertrauen des Prokulus getäuscht hätten. Silvanus sah sich nun zu einem Entschluß genöthiget, der seinem Sinne bis dahin fremd gewesen war; er versicherte sich seiner

---

[1]) Amm. Marc. XV, 5, 33. — Aur. Vict. 42, 14. Euseb. de vila et mor. imp.

einflußreichsten Offiziere; von diesen angeregt, riefen ihn die Truppen zum Kaiser aus. Sie stückten den Kaisermantel aus den von den Fahnen abgerissenen Purpurlappen zusammen [1]). Der Hof von Mailand ließ dem Silvanus keine Zeit, den so über Nacht proklamirten kölnischen Kaiserthron mit den erforderlichen Stützen zu umgeben. Sofort eilte der tapfere Feldherr Ursicinus nach Köln, um durch List oder Gewalt den bedenklichen Aufstand zu unterdrücken. Unter dem Scheine der Freundschaft wußte er den Silvanus in Sorglosigkeit einzuwiegen und durch Bestechung gewann er eine Anzahl Soldaten, die sich zur Ermordung ihres Feldherrn bereit erklärten. Ursicinus drängte zur Ausführung der schwarzen That, bevor Silvanus die Truppen zum Zuge gegen Constantius nach Italien führe. An einem frühen Morgen drangen die gedungenen Mörder in den Palast des Silvanus ein; jeder Widerstand war vergeblich, Silvan suchte nur sein Leben zu retten und in eiliger Flucht ein sicheres Asyl in dem benachbarten christlichen Gotteshause zu erreichen. Auf dem Wege aber wurde er eingeholt und ermordet (355) [2]).

Mit dem Sturz des Silvanus zerriß der Zügel, durch den die Zerstörungswuth der Franken noch zeitweilig gebändigt wurde. Massenhaft wälzten sich Frankenschaaren, sengend und brennend, raubend und mordend auf das linke Rheinufer [3]). Die Brücke Constantin's mußte jetzt für die Stadt Köln eine höchst gefährliche Bedeutung erhalten; sie leitete den Hauptstrom und den ersten Anlauf der zügellosen feindlichen Horden auf die niedergermanische Hauptstadt. Nachdem Köln dem heftigen Andrang der Franken erlegen war, ergossen sich die wüsten Schaaren unter schrecklichen Verwüstungen über den schönen Landstrich von Köln bis Coblenz (355). Im Ganzen werden mehr als vierzig rheinische Städte angegeben, welche in diesen Verheerungszügen

---

[1]) Amm. Marc. XV, 5, 16.

[2]) Aur. Vict. 42, 15. Eutr. X, 13 Amm. Marc. XV, 6. Die Ermordung des Silvan zu Köln von Dr. Düntzer in den Bonner Jahrb. VIII, 76 ff.

[3]) Greg. Tour. II, 8 ff.

fast gänzlich vernichtet wurden [1]). Es ist wahrscheinlich, daß in dieser Verwüstung auch die Mittelbögen der konstantinischen Brücke eingeschlagen wurden. Die Einwohner der Stadt Köln wurden völlig ausgeplündert und die Thürme, Thore und Festungswerke niedergerissen. Etwa zehn Monate lang war Köln in den Händen der Franken. Im jähen Sturz raffte das sinkende Römerthum am Niederrhein die letzte Kraft zusammen, sich von seinem Fall zu erheben, und es gelang ihm für kurze Zeit, die Frankenherrschaft zu unterbrechen. Im Sommer 357 kam des Kaisers Vetter Julian mit einem starken Heere aus Italien durch Gallien an den Rhein, um den Franken die von ihnen besetzten Gebiete und Ortschaften wieder zu entreißen. Gegen Ende September traf er auf seinem siegreichen Zuge rheinabwärts vor Köln ein und ohne Schwertstreich bemächtigte er sich der arg verwüsteten Stadt. Die Franken legten keinen Werth auf befestigte und von Mauern eingeschlossene Städte, und so war es für sie kein großes Opfer, sich aus Köln zurückzuziehen und den Römern diese Stadt abzutreten. Sie schlossen Frieden mit Julian und begnügten sich mit dem Besitz des flachen ubischen Landes, wogegen den Römern die Städte und Festungen garantirt wurden. Julian begab sich über Trier nach Sens in die Winterquartiere. Im Jahre 358 kehrte er an den Rhein zurück und bot alles auf, um das tiefgedrückte Rheinland zu heben, die zerstörten Städte wieder aufzubauen und die wankende Römerherrschaft wieder zu festigen. Scheinbar war der Erfolg günstig und glänzend; in der That aber wuchs die Macht der stets zahlreicher und heftiger gegen die Römerherrschaft losstürmenden Schaaren; immer bedenklicher wankte die römische Herrschaft in ihren tiefsten Grundfesten. Als Julian den Kaiserthron bestiegen hatte, behielt er in den orientalischen Wirren keine Zeit, der westlichen Frage noch besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Auch seine Nachfolger, Valens, Gratian, Theodosius, Maximus, Jovian und Valentinian waren nicht im Stande, dem

---

[1]) Amm. Marc. 16, 1. — Jul. in ep. ad Ath. ap. Struv. 5.

von Westen hereinbrechenden Ruin des römischen Reiches auf die Dauer zu steuern. Die Vortheile, welche einzelne römische Kaiser und Heerführer über die heranstürmenden Schaaren der Franken und anderer germanischen Stämme davon trugen, waren für diese nur ein Sporn, um für die erlittenen Niederlagen Rache zu nehmen und mit um so größeren Massen die vereitelten Versuche zu wiederholen.

Entsetzlich war der Gräuel der Verwüstung, durch welche das Land so gut an der spanischen wie an der rheinischen Gränze heimgesucht wurde. „Hätte sich der Ocean, heißt es in einem Bericht eines Zeitgenossen, über das Land ergossen, er hätte uns mehr übrig gelassen. Es fehlt uns Vieh und der Saame der Frucht, keine Stelle ist für Weinberge und Oelpflanzungen vorhanden; die Gebäude hat Wasser und Feuer zerstört."

Unzählige der rohesten Völker, schreibt der h. Hieronymus, haben ganz Gallien in Besitz genommen. Alles Land zwischen den Alpen und Pyrenäen, und was vom Ocean und dem Rheine begränzt wird, haben die Feinde verheert. Nachdem die Donaugränze durchbrochen, wurde nun dreißig Jahre lang mitten in den Ländern des römischen Reiches Krieg geführt. Wenige Greise ausgenommen, sind Alle in der Gefangenschaft und während der Belagerung geboren und verlangen nicht nach der Freiheit, die sie nicht kennen. Wer sollte es glauben, daß Rom in seinem Schooße nicht für den Ruhm, sondern für seine Erhaltung kämpft? Ja, es kämpft nicht, sondern es erkauft das Leben mit Gold nnd all seinen Kostbarkeiten [1])." Und wohl verdienten die gallischen und rheinischen Römer wegen ihrer Schlaffheit, Genußsucht und tiefen moralischen Versunkenheit solches traurige Schicksal. „Wir Christen, schreibt Salvian über die Zustände an Rhein und Mosel in der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts, schätzen die Schauspiele höher als die Kirche Gottes; wir verachten die Altäre und ehren die Theater. Denn wenn es sich trifft, und das ist oft der Fall, daß am nämlichen Tage eine kirchliche Feier begangen wird, und zu-

---

[1]) Hieron. op. IV, p. 2, p. 748. ep. 91. — Jahrb. des Bonner Alterth. Hft. 2 S. 27.

gleich öffentliche Schauspiele gegeben werden, so frage ich einen Jeden auf sein Gewissen, wo sich die größere Menge Christen befinde, im Schauspiele oder in der Kirche Gottes? Man verachtet den Tempel Gottes und läuft nach dem Theater; die Kirche wird leer, der Cirkus füllt sich . . . Indessen kann man sagen, dieses geschehe nicht in allen römischen Städten. Es ist wahr, und ich setze hinzu, es geschieht jetzt selbst da nicht, wo es früher immer geschah. Denn es geschieht jetzt nicht zu Mainz, aber, weil es zu Grunde gerichtet und zerstört ist. Es geschieht nicht zu Köln, aber, weil es in der Gewalt der Feinde ist. Es geschieht nicht in der berühmten Stadt Trier, aber, weil sie durch viermalige Verheerung darniederliegt. Die Orte, wo die Spiele stattfanden, bestehen noch, aber die Spiele können wegen der schlechten Zeit und wegen der Armuth nicht mehr gegeben werden. Denn die Zerrüttung der Einnahmen und die Armuth der römischen Kassen lassen es nicht zu, daß das Geld so leichtsinnig verschwendet werde. . . . Früher blühten alle Theile des römischen Reiches, die Bürger aller Städte lebten in Reichthum und Vergnügen, Niemand dachte an die Ausgaben des Staates, weil man sie nicht fühlte, und der Staat selbst suchte gewisser Maßen Gelegenheit, Ausgaben zu machen, und die Aufhäufung des Reichthumes, welche fast alles Maaß überstiegen hatte, bewirkte eine leichtsinnige Verschwendung desselben. Aber jetzt ist der frühere Reichthum verschwunden; wir sind elend und haben doch nicht aufgehört, leichtsinnig zu sein. . . . Je größer das Unglück, desto höher stiegen die Laster. Und wie war es in der gewichtigen Stadt Köln? Sah man nicht daselbst den gleichen Ruin des Vermögens und der Sitten? Zuletzt kam es so weit, daß die Ersten dieser Stadt selbst dann nicht vom Gastgelage aufstanden, als der Feind in die Stadt einrückte. Ich sah daselbst beweinenswerthe Dinge! Es war kein Unterschied zwischen den Knaben und Greisen, die nämlichen Possen! der nämliche Leichtsinn! Putz, Trinkgelage, Verschwendung waren bei Allen dieselben. Es spielten, betranken sich, wurden gemordet und machten bei den Gastmahlen unanständige Scherze, alte Männer, die in Ehren standen, und zum Leben fast zu schwach, aber zum Weinen gar kräftig waren. Schwach

zum Gehen, rüstig zum Trinken, schwankenden Schrittes, flink zum Tanzen ... So weit waren Alle in ihren Lastern gesunken, daß sie ihre Gefahren nicht einmal fürchteten. Man sah die Gefangenschaft voraus und fürchtete sich nicht, und da man der Barbaren fast ansichtig wurde, fürchtete sich niemand, und die Bewachung der Städte wurde vernachlässigt. Niemand wollte zu Grunde gehen, und doch that Niemand etwas dafür, daß er nicht zu Grunde gehen könne. Ueberall Sorglosigkeit, Trägheit, Nachlässigkeit, Schmausereien und Trinkgelage [1])."

Wie sehr auch der Despotismus sich anstrengte, dem rasch fortschreitenden Zerfall alles politischen Lebens durch künstliche Heilmittel entgegenzutreten, so waren doch alle Bemühungen fruchtlos. Die alte Kraft des römischen Staatswesens war gebrochen, und jeder Versuch, durch die Gesetzgebung die zahlreichen Schäden zu heilen und neue lebensfrische Elemente zu wecken, vermochten eben so wenig den hereinreißenden allgemeinen Bankerott zu verhindern, wie die verzweifeltsten Kampfmittel den Andrang der verheerenden Barbarenhaufen aufzuhalten im Stande waren. Das Verderben hielt seinen unaufhaltbaren Lauf und die Geschicke des römischen Reiches waren erfüllt. Mit dem politischen Ruin hielt der moralische gleichen Schritt. Für alle höheren Genüsse und Anregungen unempfänglich, schwelgte das feige, faule und laffe Geschlecht nur in Lustbarkeiten, Schlemmerei und raffinirtem Sinnengenuß. Eine unheimliche Geistesdürre lagerte sich über das Volk, welches in den Tagen seiner Kraft und Größe so Bewunderswerthes auf dem Gebiete der Kunst und Wissenschaft geleistet hatte. Der alte Geist war entschwunden und nur eine leere Form geblieben. Nirgend war mehr Originalität, Tiefe und Produktivität des Geistes zu finden, und das ganze geistige Leben war schaal und zehrte von den Früchten einer großen Vergangenheit. Dichtkunst und Gelehrsamkeit wurden zwar noch von Pedanten in den Rhetorenschulen gepflegt, aber nur als leerer Wortschwall und geistige Spitzfindigkeit ohne jede innere Kraft und allen höheren Schwung.

---

[1]) Salvianus, de gubern. dei, lib. VI. 16.

Eine Reihe von Empörungen hatte im Westen den Sturz der römischen Herrschaft längst vorbereitet. Die Völker hatten sich daran gewöhnt, dem als Herrscher zuzujauchzen, der Muth genug hatte, sich den Purpur umzuhängen, und dessen Schwert Kraft genug besaß, jeden Widerspruch niederzuschlagen. Seit man Männer des fränkischen Stammes, wie Silvanus und Arbogastes, an der Spitze der westlichen Provinzen gesehen, war der Zauber des römischen Namens geschwunden, und man verlor jede Begeisterung für eine Herrschaft, unter der niemals an den Segen des Friedens zu denken war. Die germanischen Soldaten, die schaarenweise unter germanischen wie römischen Führern für römische Interessen kämpften, schwächten allmählich bei den römischen Land- und Städtebewohnern und den von allen Seiten heranströmenden germanischen Horden das Bewußtsein des Unterschiedes in nationalem Charakter und nationalem Interesse. Um so mehr verschwanden die nationalen Gegensätze, als Franken wie Römer ein gleiches Interesse daran hatten, dem Andrängen der wilden Vandalen, Alanen und Sueven den kräftigsten Widerstand entgegenzusetzen. Angesichts der von allen Seiten drohenden Gefahren, wünschten sich die rheinischen Römer Glück dazu, an den kräftigen, kriegsgewohnten Franken treue Beschützer ihrer Familien und ihres Eigenthumes zu finden. Die wilden Stürme und wechselvollen Wogen des gewaltigen Völkerstromes, der sich verheerend über die Gränzen des römischen Reiches ergossen und von der Donau bis zum Niederrhein die römische Herrschaft niedertraten, blieben nicht ohne Einfluß auf den nationalen Charakter der kölnischen Einwohnerschaft. Bei dem Erbleichen des römischen Glanzes verlor auch namentlich in den germanischen und gallischen Römerstädten der römische Nationalstolz Halt und Grundlage und mit Gleichgültigkeit boten die Römer selbst die Hand, die Scheidewand, welche bis dahin zwischen ihnen und der germanischen Bevölkerung bestanden hatte, niederzureißen. Das Valtentinianische Gesetz [1]), welches die Heirathen zwischen Römern und Barbaren unter Todes-

---

[1]) Cod. Theod. III, Tit. 14.

strafe verbot, gerieth in Vergessenheit. Materieller Vortheil und sociales Interesse überwand die nationalen Vorurtheile, und die immer häufiger werdenden Ehebündnisse zwischen Franken und Römern legten die Grundlage, auf welcher eine Verschmelzung und gegenseitige Durchdringung beider Bevölkerungen sich vermitteln und der ursprüngliche germanische Charakter der Stadt Köln wieder hergestellt werden konnte. Wie sehr auch die Reste der ubischen Nationalität zurückgedrängt waren, so konnten doch diese wenigen schlummernden Reste hinreichen, den Uebergang zu fränkischem Leben und Wesen, die Umbildung der römischen Zustände in fränkische zu erleichtern. Die kölnischen Römer wollten lieber unter dem Scheine der Unfreiheit frei sein, als unter dem Scheine der Freiheit die drückendste Sklaverei tragen, lieber unter Barbaren milde Gesetze befolgen, als unter den Römern grausame Gerechtigkeit genießen [1]).

Die Colonia Agrippinensis verschwand und das fränkische Köln trat an die Stelle.

---

1) Nic. Hert. not. reg. fr. 1, 11.

Viertes Kapitel.

Das Christenthum im römischen Köln.

Der sittlichen und religiösen Zerfahrenheit, welche nicht den geringsten Theil an der Zersetzung aller innern Zustände des römischen Reiches hatte, war seit des Augustus Zeiten der heilige Ernst und die sittliche Strenge der jungen Christengemeinde entgegengetreten. Gestützt auf ihre innere göttliche Kraft und erleuchtet von ihrem himmlischen Lichte hatte die christliche Kirche sich aus den bescheidensten Anfängen in raschem Fortgange zu einer Weltmacht entwickelt, die ihren Einfluß recht bald über das ganze ungeheure römische Reich ausdehnte. In allen Ständen fand die Religion des Gekreuzigten bei all denjenigen, welche sich von den leeren Formen des sinkenden Heidenthums abgestoßen fühlten und in der heidnischen Götterlehre vergeblich Befriedigung ihres religiösen Bedürfnisses suchten, begeisterte Aufnahme. Von dem niedrigsten Sklaven bis zu dem stolzesten mächtigsten Staatsdiener, von der ärmlichsten Hütte bis zu dem prächtigsten Palaste fand sie aufrichtige Bekenner, die willig Spott und Hohn, Verleumdung und Verfolgung, Folter und Tod ertrugen, um die Religion mit freudigem Munde zu bekennen, in der sie Trost für das irdische Leben und Heil für die Ewigkeit fanden. Die Kaiser verkannten keinen Augenblick die Gefahr, welche der römischen Herrschaft von der Lehre des „Nazaräers" drohte. In Strömen von Blut sollte die junge Saat erstickt werden, welche so mächtig die kränkelnde Pflanzung des Heidenthums zu überwuchern drohte. Doch je schärfer die Schläge gegen die Verkünder des Christenthums fielen, desto mehr

stählte sich die Kraft des Widerstandes und des Angriffs. Das Blut der christlichen Märtyrer war der fruchtreiche Saamen, aus dem die herrlichsten Früchte des Christenthums kräftig aufschossen. Gerade aus der Reihe der wilden, zügellosen Kriegerschaaren, die als blinde Werkzeuge der römischen Gewaltherrschaft nicht allein gegen die äußern Feinde kämpfen, sondern auch gegen die Verächter der angestammten Götterlehre die blutigsten grausamsten Befehle zur Ausführung bringen mußten, fühlte Mancher seinen Arm der heldenmüthigen Glaubenskraft der christlichen Bekenner gegenüber erlahmen, und wie Paulus bekannte er freudig den Namen desjenigen, den zu verfolgen er ausgesandt war. Sklaven und schwer gedrückte römische Bürger fanden in der von Christus verkündeten Freiheit Ersatz für den Verlust ihrer bürgerlichen Freiheit und suchten in der Lehre Christi Trost in ihrem unsäglichen Elend. Gefühlvolle Frauen flüchteten sich aus der wüsten, rohen Wirklichkeit unter den Schutz der Grundsätze christlicher Tugend nnd Reinheit. Geistig begabte und nach Wahrheit ringende Männer vermochten nur in der Lehre des Gekreuzigten Befriedigung für die Bedürfnisse eines ernstlich forschenden Geistes zu finden. Blutgewohnte Kriegsmänner erwachten endlich aus langer Betäubung und erkannten in der Uebung christlicher Tugenden nur das Mittel, langjährigen Frevel zu sühnen.

Auf so verschiedene Weise war die göttliche Vorsehung thätig, um den belebenden Keim der christlichen Wahrheit in das durch innere Fäulniß zersetzte römische Leben einzusenken und die religiöse Wiedergeburt des römischen Volkes anzubahnen.

Welchem dieser Elemente bei der Einführung des Christenthums in die Stadt Köln der Haupteinfluß zugeschrieben werden muß, darüber sind uns keine verbürgten Nachrichten überliefert. Die erste Kunde von dem Kampfe, den die Religion Christi gegen die alte Götterlehre eröffnet hatte, werden durch die Verbindungen, die durch Handel und Kriegszüge zwischen Deutschland und Italien unterhalten wurden, an den Rhein gekommen sein. Die Keime, welche hierdurch in einzelne empfängliche Gemüther eingesenkt wurden, erhielten frische Nahrung durch die Legionen, welche aus Gegenden, in denen das Chri-

stenthum schon mächtig geworden war, nach der Colonia Agrippinensis versetzt wurden. Unter den maurischen Schleuderern und osrhoënischen und parthischen Bogenschützen, welche Alexander Severus und Maximinus Thrax zum Kampf gegen die Germanen an den Rhein zogen [1]), werden viele das Bekenntniß, welches in ihrer Heimath schon kräftige Wurzeln geschlagen hatte, nach Köln gebracht haben. Die Sage, die sich so gerne eines historischen Kernes bemächtiget, um denselben in romantischen Schimmer einzuhüllen und in altersgraue Zeiten hinaufzurücken, hat auch die ältesten Spuren der ersten kölner Christengemeinde in geheimnißvolles Dunkel eingehüllt und die Stiftung des kölnischen Bischofssitzes unmittelbar an die Geschichte der Apostel angeknüpft. Sankt Peter, sagt die Legende, schickte von Rom aus der Zahl der siebenzig Jünger drei Männer, um das Christenthum auch den Rheinländern zu verkünden. Es waren ein Bischof, Eucharius, ein Diakon, Valerius, und ein Subdiakon, Maternus, der von Jesus zum Leben erweckte Jüngling von Naim. Bei ihrer Wanderung den Rhein hinunter starb Maternus zu Elegia im Elsaß. Ungesäumt eilten die beiden Gefährten nach Rom zurück, um vom hl. Petrus die Wiedererweckung des Verschiedenen durch ein Wunder zu erflehen. Petrus übergab ihnen seinen Bischofsstab, um hiermit die Gewalt des Todes zu brechen und den schon einmal zum Leben zurückgerufenen Maternus zum zweiten Male vom Tode zu erwecken. Durch das an Maternus bewirkte Wunder gewannen sie im Elsaß für ihre Predigt den glücklichsten Erfolg. Nach Stiftung vieler Kirchen wandten sie sich rheinabwärts, um auch hier den Saamen des christlichen Glaubens auszustreuen. Eucharius wählte Trier zu seinem Bischofssitze, Maternus aber zog weiter nach dem Niederrhein und gründete die bischöflichen Gemeinden Köln und Tongern. Als Eucharius von Trier, wie auch sein Nachfolger Valerius gestorben war, übernahm Maternus auch das Bisthum von Trier. Bis an seinen Tod leitete er diese drei Bisthümer, und durch wunderbare,

[1]) Herodi. hist. VI, 7. Jul. Capit. in Maxim. c. 11.

übernatürliche Beihülfe feierte er an einem Christtage das heil. Meßopfer zu gleicher Zeit in seinen drei bischöflichen Kirchen zugleich. Er starb zu Köln, seine Gebeine aber wurden nach Trier gebracht. Der Stab Petri, durch den Maternus wieder zum Leben erweckt worden, wurde bis zum Ende des zehnten Jahrhunderts in Köln als kostbarer Schatz aufbewahrt; dann wurde diese Reliquie getheilt: Köln erhielt die untere, Trier die obere Hälfte[1]).

Vom neunten Jahrhundert, in welchem diese Sage sich erst zu entwickeln begann, bis zum Erwachen einer gesunden historischen Kritik bildete die Legende vom Apostelschüler Maternus die Grundlage, auf der sich die kölner Kirchengeschichte aufbaute. Der Abt Hariger († 1007), der interpolirte Marianus Scotus, Otto von Freisingen, Gottfried von Viterbo, die Visionen der Elisabeth von Schönau, Peter von Clugny, Wirinus von Trier, der Verfasser des catalogus archiepiscoporum Coloniensium, das Chronikon des Alberich, das Chronikon des Albert von Stade, die Reimchronik des Meister Gottfried von Hagen, die cronica praesulum Coloniensium, die verschiedenen Handschriften kölner Stadtchroniken, die Kölhof'sche Chronik, die Schriften von Bucherus, Browerus, Gelenius, Winheim, Wilmius, Crombach, Cratepolius, Moerkens und Harzheim schenken der Legende vollen und ernsten Glauben. Erst die mehr oder weniger kritischen Untersuchungen der Centuriatoren, die neuen Bollandisten, Lünig, Tillemont, Salmantuanus, Neller, Schöpflin, Launoy, Walch, Roderique, Hontheim, Seil, Hillesheim, Rettberg, Floß u. s. w. haben dargethan, daß in der kölner Kirchengeschichte nur im vierten Jahrhundert ein Maternus zu erweisen ist, dessen Doppelgänger aus dem ersten Jahrhundert mit der ganzen Sendung durch Petrus in das Reich der unbegründeten frommen Legenden gehört.

---

[1]) Vgl. Acta sanctorum, Jan. 29. t. II., 917. Browerus. — Kölner Chronik. — Eine Geschichte des Apostelschülers Maternus aus einer alten Handschrift der Canonie corpus Christi, abgeschrieben vom Notar Wilken, in Gel. farr. XXV, 103 ff. Magdeb. Centuriatoren. Cent. I, l. II, c. 2. Walch, de Mat. uno.

Mit dem Apostelschüler Maternus verschwinden aus der kölnischen Geschichte all die apokryphen Bischöfe, welche man zur Ausfüllung der zweihundertjährigen Lücke zwischen dem fingirten und dem historischen Maternus eingeschoben hat. Als solche finden wir bei Gelenius, Crombach und Stangefolius vorzüglich auf Grund der Visionen der Elisabeth von Schönau den Paulinus, Marcellus, Charentius, Aquilinus und Livoldus angegeben. Diese Namen sowohl wie alle Nachrichten über eine bischöfliche Kirche zu Köln bis zur Regierungszeit des Kaisers Constantin sind erdichtet oder legendenhaft. Nur äußerst schwach und spärlich sind die Lichtstreifen, welche von der zu Köln während der ersten Jahrhunderte keimenden christlichen Saat mehr oder weniger verbürgte Kunde geben. Die Zahl der in Köln gefundenen christlichen Inschriften aus der Römerzeit ist geringe und scheint Alles dafür zu sprechen, daß dieselben der nachkonstantinischen Zeit angehören. Während der Periode der Christenverfolgungen wird es wohl Niemand gewagt haben, den Anhängern eines durch die Staatsgesetze verbotenen Bekenntnisses einen Gedenkstein zu setzen. Der Grabstein des Hauptmannes Emeterius [1]) scheint aus der Zeit zu sein, in welcher der Glaube des Gekreuzigten bei den Legionen schon vielfach Anklang und Eingang gefunden hatte. Der genannte Centurio, der fünf und zwanzig Jahre lang Kriegsdienste geleistet hatte, war dem christlichen Bekenntnisse zugethan, während seine Cohorte noch dem Heidenthume anhing. Die Bezeichnung „heidnisch" (ex numero gentilium), welche dieser Cohorte beigelegt wird, setzt im Gegensatze dazu den Bestand von christlichen Cohorten voraus. Und diese letzteren können ohne Verstoß gegen die historische Wahrheit und gegen die Grundsätze der strengsten historischen Kritik mit der Geschichte der thebaischen Legion in Verbindung gebracht werden. Zwar hat diese Legion ihren standhaften Glaubensmuth nicht auf deutschem Boden mit ihrem Blute besiegelt; doch ihre

---

[1]) Hic iacet Emeterius centurio ex numero gentilium, qui vixit annos quinquaginta, militavit plus minus viginti quinque deo dedicatus. Lersch, Centralmuseum, I, 66.

Reste zogen sich an den Niederrhein und hier fielen auch sie, gleich ihren im Walliserlande hingeschlachteten Waffenbrüdern für ihren Christenglauben unter dem Schwerte des Henkers. Es war dies in der gährenden Zeit, in welcher die Bagauden, die empörten gallischen Landleute, unter den Anführern Amand und Aelian den unerträglichen römischen Druck in wildem Aufstande abzuwälzen sich bestrebten. Nach der diokletianischen Theilung des Reiches war die Zahl der Soldaten und Beamten in's Ungeheure vermehrt und hiermit die Last der Steuern und Abgaben in's Unglaubliche erhöht worden. Um die Reihen der Legionen zu füllen wurden auf die zum Kriegsdienst tauglichen Männer wie auf wilde Thiere förmliche Jagden angestellt; die Fliehenden wurden aus den entferntesten Wäldern und verborgensten Schluchten, in die sie sich geflüchtet hatten, hervorgesucht. Gegen die ländliche Bevölkerung, welche sich den ungeheuren Lasten gegenüber von Tag zu Tag schwieriger zeigte, wurde das unerträglichste System gesetzlicher Plünderung in Anwendung gebracht. Alles, was für das Leben des Menschen nur irgend welche Bedeutung hatte, wurde gemessen und gewogen. Jede Scholle Erdreich wurde geschätzt, die Bäume und Weinstöcke gezählt, jedes Hausthier, jeder Menschenkopf registrirt. Vater, Kinder und Sklaven mußten vor den Steuerbeamten erscheinen, um das Vermögen anzugeben. Zweifelte man an der richtigen Angabe, wurde die Tortur in Anwendung gebracht, und vom Schmerze überwältigt, gaben die Gequälten manchmal Besitzthümer an, die sie nicht hatten. Kinder mußten gegen ihre Eltern, Weiber gegen ihre Männer, Sklaven gegen ihre Herren zu Angebern werden. Kein Alter, keine Krankheit gab Anspruch auf Schonung. Kranke, Sieche und Greise wurden fortgetragen zum Fiskus; um sie zu besteuern, wurde die Zahl ihrer Jahre geschätzt: Kindern legte man Jahre zu, Greisen nahm man sie weg, um die Zahl der Steuerpflichtigen zu erhöhen. Die Beamten, um sich selbst zu bereichern, ersannen neue Erpressungen; neue Beamten folgten auf die früheren; sie setzten ihren Ruhm darein, zu entdecken, was ihren Vorgängern entgangen war. Der Druck, der auf diese Weise geübt wurde, lastete zumeist auf der ländlichen Bevölkerung. In Gallien vereinten sich die also gequälten

Bauern und Ackersklaven, Leibeigenen, Halb- und Zeitpächter zu verzweifeltem Widerstand gegen die unerschwinglichen, unmenschlichen Forderungen und Erpressungen. Die Bauern verließen den Pflug und schmiedeten die Pflugscharen in Schwerdter um; die Hirten schlachteten ihre Heerden, die zum Wahnsinn Getriebenen brannten ihre eigenen Saaten nieder. Die Ackerbauer dienten als Fußvolk, die Hirten als Reiterei. Es bildete sich eine wohl organisirte Revolutionsarmee, welche das Land verwüstete und sich sogar bis in die Städte wagte. Die Hauptführer Aelianus und Amandus nahmen den Kaisertitel an. Sie hatten ihren Sitz an der Seine, aber die Empörung erstreckte sich fast über ganz Gallien. Die Empörer wurden Bagauden genannt [1]).

Den Aufstand der Bagauden zu unterdrücken wurde Maximianus Herkuleus aus Italien entsandt. Er wußte recht wohl, daß er sich bei dieser Expedition auf die gallischen Soldaten schlecht verlassen konnte; er hatte darum zu diesem Zwecke aus Aegypten die thebaische Legion, aus lauter Christen bestehend, an sich gezogen. In Rom gefiel man sich darein, den Bagaudenaufstand den Agitationen der Christen zuzuschreiben, deren Lust es sei, dem Staate Verlegenheiten zu bereiten und die bestehenden Verhältnisse zu verwirren. In dem Heere, welches zur Niedertretung einer solchen Empörung der gallischen Christen ausziehen sollte, durfte das Christenthum keine Anhänger zählen. Darum mußte die Armee vorher von allen christlichen Elementen gesäubert werden. Zu diesem Zwecke gab es kein einfacheres Mittel, als sämmtliche Soldaten zur Theilnahme an einem heidnischen Opfer aufzuforderu, und diejenigen, welche sich wegen ihres Christenglaubens von der Theilnahme an dem heidnischen Cultus ausschließen würden, auszustoßen. In den agaunischen Engpässen im Rhonethale sollte solche Reinigung vor sich gehen. Maximian befahl, daß das Heer sich durch heidnische Opfer zu dem Feldzuge vorbereiten solle. Durch diesen Befehl mußten diejenigen Soldaten, welche Christen

---

[1]) Zur Geschichte der theb. Legion von Professor Dr. Braun. S. 10. — Eutr. IX, 20.

waren, zu offener Erklärung gezwungen werden. Sie betheuerten ihren Gehorsam in allen erlaubten Dingen, weigerten sich aber, an einer Handlung, welche ihnen durch Glauben und Gewissen verboten war, Theil zu nehmen. Die Weigerung wurde als militärischer Ungehorsam angesehen und damit wiederholt bestraft, daß jeder zehnte Mann unter ihnen hingerichtet wurde. Dieselbe Aufforderung erging an die Abtheilungen der thebaischen Legion, welche am Niederrhein, in Köln, Bonn und Xanten stationirt waren, und die Soldaten, welche sich weigerten dem Ansinnen nachzukommen, theilten das Geschick ihrer Brüder. Von diesen Blutzeugen des christlichen Glaubens nimmt die Stadt Köln den Cohortenführer Gereon mit fünfzig Genossen für sich in Anspruch. Die Gründe, mit denen namentlich Joh. du Bordieu, Boulacre, Bochat, Fr. Leop. von Stolberg, Rettberg und Gieseler[1]) die Glaubwürdigkeit der ganzen Erzählung bestreiten, haben keineswegs ein solches Gewicht, daß die kölner Kirchengeschichte genöthiget wäre, ihren Gereon und die thebaischen wie mauretanischen Martyrer in das Reich der haltlosen Sage und Legende zu verweisen. Die Gründe dieser Schriftsteller sind schwach und nur negativer Art, und ihnen gegenüber sind wir wohl befugt, die Aussagen des Eucherius, Bischofs von Lyon[2]), gestorben 454, des Dichters Venantius Fortunatus und des Gregor von Tours, gestorben 595, aufrecht zu halten. Unter ihrer Autorität halten wir den Kern der ganzen Legende als historisch glaubwürdig fest und überlassen es

---

[1]) S. du Bordieu sur les martyrs de la Legion Thébéenne. Amst. 1705. — Boulacre in der bibliothèque rais. t. 36. — Bochat mém. critiques sur l'hist. anc. de la suisse. · Für die Erzählung traten ein: Jos. de Lisle, défense de la verité de la leg. Theb. Nancy: 1741. — Acta sanctorum tom. III, 746, tom. VI, 342. — P. de Rivatz, sur le mart. de la leg. Théb. Par. 1779. — Eutr. 18, 13. — Orosius VII, 25. — Greg. Tour. III, 5. — Ph. Schmitt, die Kirche des h. Paulinus zu Trier. 1852. u. a.

[2]) Nach der Untersuchung von Braun gab es nur einen Eucherius von Lyon und nicht, wie die Gegner der in Rede stehenden Erzählung behaupten, auch einen jüngern Eucherius, der 529 gestorben sei. Dem 454 verstorbenen Eucherius muß die Passion des h. Mauritius zuschrieben werden. Braun, die theb. Leg. S. 21.

Jedem die Zuthaten und Ausschmückungen, welche die Erzählung durch den Cisterzienser Helinand, die Martyrologien, Beda, Florus, Ado, Wandelbert, Usuard und Notker in ihren Martyrologien erhalten hat, nach Belieben wegzustreichen. Gregor von Tours berichtet, in der Nähe der Stadt, wo jetzt eine Basilika stehe, sollen fünfzig Mann aus der bekannten thebaischen Legion den Martyrtod gestorben sein. Die Ueberreste von 67 menschlichen Körpern, welche im Jahre 1847 in der Nähe des Waisenhauses ausgegraben wurden, können gemäß den Untersuchungen des Professors Braun ganz füglich mit der Dezimation der in Köln stationirten thebaischen Cohorten in Verbindung gebracht werden. Hiernach würden die an der rechten Seite mit einem langen eisernen Nagel durchbohrten Schädel dem aus Aegypten mit herübergekommenen männlichen und weiblichen Troß der thebaischen Legion, die übrigen unverletzten Schädel dagegen dem durch das Schwert hingeschlachteten zehnten Theil der kölner Cohorte angehören. Dabei bliebe die Annahme, daß der unter dem Namen Gereon in die Martyrologien eingeführte Anführer der Cohorte an der Stelle hingerichtet worden sei, wo später die unter dem Namen ecclesia ad aureos martyres bekannte St. Gereonskirche erbaut wurde.

Erst mit Kaiser Constantin erhält die Geschichte der kölner Kirche urkundlich begründeten Boden. Schon Constantin's Vater Constantius Chlorus hatte die welthistorische Bedeutung und die segenvolle innere Kraft des Christenthums erkannt und unter dem Einfluß seiner frommen Gemahlin Helena hatte er namentlich in Gallien und am Rheine durch sein Wohlwollen gegen die Bekenner des christlichen Glaubens bei den bis dahin so schwer gedrückten Christen das Vertrauen auf die große Zukunft der Religion des Gekreuzigten auf's tiefste befestiget. Sobald Constantin in seinem Kampfe gegen Maxentius das Zeichen des Kreuzes an seine Fahne geheftet, war der Sieg des Gekreuzigten gesichert. Durch eine Reihe von Gesetzen wurde den Grundsätzen des Christenthums staatsrechtliche Geltung gesichert und die vollständige Verdrängung des Heidenthums vorberei-

[1]) de gloria martyrum I, 62.

tet. Der Kirche wurde das Recht zuerkannt, unbewegliche Güter zu erwerben, und hierdurch ihrer Wirksamkeit in einer äußern Unabhängigkeit eine feste bürgerliche Grundlage gesichert. Unter Constantin's schützendem und förderndem Einfluß belebte und kräftigte sich der kirchliche Organismus durch das ganze römische Reich, und im Anschluß an die neue Eintheilung des Reiches erhielten die einzelnen Provinzialhauptstädte besondere Bischofssitze. Jede Stadt, die noch keinen Bischof hatte, erhielt die Erlaubniß, sich ein solches Kirchenoberhaupt [1]) zu wählen. Daß Constantin's Mutter Helena den bedeutendsten Einfluß auf die Gesinnung ihres Sohnes ausübte, ist unzweifelhaft; ob sie persönlich aber jemals den Rhein gesehen und in Köln die Leiber des h. Gereon und Genossen erhoben und denselben zu Ehren eine Kirche gebaut, ein Oktogon, mit Säulen geschmückt, im Innern und Aeußern mit reicher, musivischer Arbeit verziert habe, wird niemals mit historischer Sicherheit entschieden werden können [2]).

Zur Zeit Constantin's finden wir an der Spitze der christlichen Gemeinde zu Köln den Bischof Maternus, der durch den Einfluß der frommen Legende eine Doppelgestalt angenommen, mit der einen Seite dem historischen Boden entrückt, in die Apostelzeiten hinaufgeschoben worden, während er mit der andern als Maternus II. in der Reihe der kölnischen Bischöfe als der fünfte erscheint. Maternus erfreute sich bei Constantin eines hohen Ansehens. In den donatistischen Streitigkeiten wurde er als Haupt der rheinischen Christen 313 zur Synode nach Rom gesandt. Im folgenden Jahre wohnte er dem Concile zu Arles bei, dessen Beschlüsse er mit seinem Diakonus Macrinus als Maternus de civitate Agrippinensium unter-

---

[1]) Odo Vienn. ad an. 306.

[2]) Zum Bau der Gereonskirche soll Helena 12 Säulen aus Rom haben kommen lassen. Karl der Große soll diese Säulen von den Stiftsherren zum Bau des aachener Münsters als Geschenk erhalten haben, wogegen die Canonici von St. Gereon vom Kaiser mit reichem Grundbesitz ausgestattet wurden. Eine der Säulen blieb aber in Köln. Unter Napoleon sollte sie nach Paris wandern, zerbrach aber auf dem Transporte.

zeichnete [1]). Weitere Nachrichten sind uns über seine persönlichen Eigenschaften wie über seine bischöfliche Wirksamkeit nicht überbracht. Es wird nie gelingen festzustellen, ob seine bischöfliche Kirche vor dem Pfaffenthor stand, an der Stelle, wo später die Kapelle zum h. Matthäus und Viktor erbaut wurde, oder am Rhein, an der Stelle der Kirche zur h. Maria in litore, oder innerhalb der Stadt, da, wo später die Kirche des Cäcilienstiftes errichtet wurde [2]). Ueber Zahl, Lage, Größe, Dotation der Kirchen, Eintheilung der Pfarrbezirke, Einkünfte des Bischofs und der Pfarrer sind uns keine Nachrichten erhalten. Was Einfluß und Ansehen des Bischofs Maternus anbelangt, so werden wir nicht irren, wenn wir die Stellung des kölner Bischofes nach der Stellung eines Athanasius, Ambrosius und Chrysostomus beurtheilen.

Seit die Kirche unter den Schutz des Staates gestellt worden, gewannen die christlichen Bischöfe und Priester auf dem Gebiete des wissenschaftlichen, socialen und bürgerlichen Lebens bald einen überwiegenden Einfluß. Die begabten, nach Höherem strebenden Geister flüchteten aus der Dürre und Gehaltlosigkeit der Rhetorenschulen in den Schooß der Kirche und begründeten hier eine Wissenschaft, welche die christliche Moral in das Leben einführte und den menschlichen Geist in bis dahin nicht geahnte Bahnen einleitete. Sobald Constantin den Bischöfen die Gerichtsbarkeit in geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten sowie in persönlichen Sachen des Clerus zuerkannt hatte, nahm das bischöfliche Tribunal recht bald zugleich den Charakter eines bürgerlichen Schiedsgerichtes an. Weltliche Personen so gut wie geistliche suchten nicht allein in kirchlichen, sondern auch in profanen Streitig-

---

[1]) Mansi II, 438, 476. — Opt. Mil. adv. Parm. I. — Euseb. hist. eccl. X, 5.

[2]) Gelenius selbst legt wenig Gewicht auf die Quelle, der er seine Nachrichten über die Kirchen des h. Maternus entlehnt. Diese Quelle bekundet ihre Unzuverlässigkeit dadurch, daß sie Bruno I. mit Bruno II. verwechselt. „Stupidus homo fuit, sagt Gelen, qui haec composuit. S Bernardus scripsit ad Brunonem II. gente Altenanum, florentem ducentis annis post Brunonem I. gente Saxonem. Gel. farr. VIII. f. 406.

keiten und Rechtsfragen beim Bischofe Rath, Hülfe und Entscheidung. Bei dem rücksichts- und gewissenlosen Despotismus der Staatsbehörden mußte es den christlichen Städtebewohnern zum höchsten Troste gereichen, in ihrer Mitte Männer zu wissen, die bei ihrer Kenntniß der Gesetze die Garantie boten, daß in ihnen ein warmes Herz für die Gekränkten, Verletzten und Unterdrückten schlug, und daß dieselben ohne Parteirücksichten nur nach Recht und Billigkeit ihr Urtheil bestimmen würden. Man wollte in den wichtigsten Streitsachen lieber ihrem parteilosen und unbestechlichen Schiedsspruche die Entscheidung überweisen, als sich an weltliche Richter wenden, bei denen nicht Religion noch Recht und Sittengesetz, sondern Laune, Gunst und Bestechung maaßgebend waren. So wird auch Maternus die Gerichtsbarkeit des kölner Bischofes zu einer audientia episcopalis entwickelt haben, die ihren Einfluß auf die meisten Privat- und öffentlichen Verhältnisse ausdehnte und die Grundlage zu der bedeutungsvollen Stellung legte, welche seine Nachfolger in der fränkischen Zeit einnahmen.

Der Nachfolger des Bischofs Maternus war Euphrates. Er erscheint 347 als Vertreter der Orthodoxie auf dem Concil von Sardika. Das Vertrauen des ganzen Abendlandes auf ihn war so groß, daß er zugleich mit Vincenz von Capua als Abgesandter an Constantius nach dem Orient geschickt wurde, um Namens der Synode wegen Restitution des Athanasius und der übrigen durch die Arianer abgesetzten Bischöfe zu unterhandeln [1]). Hilarius giebt sämmtlichen gallischen Bischöfen das Zeugniß der Rechtgläubigkeit und Athanasius thut speziell des Euphrates in der rühmendsten Weise Erwähnung. Es sind dies Umstände, die dafür sprechen, daß man ihm mit Unrecht den Vorwurf des Arianismus gemacht hat, daß die Concilienakten, durch welche seine Heterodoxie verdammt wird, gefälscht und unterschoben sind. Euphrates nämlich, so ergiebt sich aus den

---

[1]) Eusebius, vita Const. — Lactantius, de morte persecut. — Zosimus hist. l. II. Gibbon, III. Manso, Leben Constantin's. Hug, freib. theol. Zeitschr. 1829, III, S. 1 ff.

Akten der angeblichen Synode von Köln (346) [1]), war in Ketzerei verfallen und läugnete die Gottheit Christi. Seine benachbarten Amtsbrüder boten Alles auf, ihn durch dringende Vorstellungen und ernste Warnungen vom Wege des Irrthums abzubringen. Als alle Mittel, den verstockten Ketzer zu bekehren, sich als fruchtlos erwiesen, traten am 12. Mai 346 vierzehn gallische Bischöfe unter dem Vorsitze des Maximin von Trier in Köln zu einem Nationalconcil zusammen. Es wurde ein Anklagebrief der kölnischen Gemeinde und aller Städte des zweiten Germaniens gegen Euphrates verlesen; dieser wurde darauf durch das einstimmige Urtheil der Synode seines Amtes entsetzt und in der Person des Severin erhielt der kölner Stuhl einen neuen Hirten.

Eine genaue kritische Untersuchung der Concilienakten, auf denen diese ganze Erzählung beruht, hat über allen Zweifel festgestellt, daß die kölner Akten weiter nichts sind als eine künstlich und täuschend kombinirte Erdichtung, wodurch in der frühesten Zeit des karolingischen Königthums der zu hoher Bedeutung vorschreitenden niederrheinischen Metropole einzelne ihrer Gegner einen Schandfleck anzuheften sich bemühten [2]).

Die erdichteten Akten der Kölner Synode nennen als Nachfolger des Euphrates den Severinus. Es ermangelt aber dieser Angabe die historische Bürgschaft, und es kann darum auch nicht mit Sicherheit behauptet werden, daß die schon früher erzählte Ermordung des Silvanus, der sich zum Schutz gegen seine Verfolger in ein

---

[1]) Mansi II, 1371.

[2]) Rettberg I, 124 ff. — Floß, im Kirchenlexikon von Wetzer und Welte, Bd. 12 S. 241. — Gegen die Akten haben geschrieben: Baronius, Dupin, Cave, Tillemont, Baillet, Noel Alexander, Ceillier, die Verfasser der gallia christiana, Rivet, Hottinger jun., Schöpflin, Binterim, Rettberg, Floß; dafür: de Marca, Petavius, Launoy, Pithou, Henschen, Bucher, Bebel, Brower, Conring, Blondel, Pagi, le Cointe, la Guille, Longeval, Calmet, Mansi, Grandidier, Dürr, Gelen u. A. Eine ausführliche Vertheidigung des Euphrates findet sich in Gelenii farr. XV 702 ff. Aeg. Gelenius selbst schrieb seine Bemerkungen gegen Euphrates an den Rand.

christliches Gotteshaus flüchten wollte, während der bischöflichen Verwaltung des Euphrates stattgefunden. Die aus dem zehnten Jahrhundert stammende Biographie des Severinus folgt den Angaben der falschen Akten des Kölner Concils und erscheint deßwegen schon in hohem Grade verdächtig. Severinus, sagt diese Biographie [1]), besuchte seiner Gewohnheit gemäß nach dem Morgengottesdienste die hh. Orte, da ertönte plötzlich ein himmlischer Gesang in den Lüften. Dem ihn begleitenden Archidiakon erklärte er diesen Gesang als den Engelsjubel mit dem der eben gestorbene Bischof Martin von Tours in die ewige Seligkeit aufgenommen werde. Auf nähere Erkundigung ergab sich, daß Martin genau an demselben Tage und zur selben Stunde das Zeitliche gesegnet hatte. Am Abend seines Lebens, erzählt die Biographie weiter, pilgerte Severin auf höheres Geheiß in seine Heimath nach Bordeaux, wo ihn Bischof Amandus zufolge eines Traumgesichtes feierlich einholte. Hier predigte der Greis mit jugendlicher, feuriger Begeisterung, gewann und bestärkte Viele im Glauben und verrichtete nicht wenige Wunder. Dann erkrankte er plötzlich und starb. Die Leiche wurde in Bordeaux in der Krypte der Cathedrale bestattet, wohin am Jahrestage seines Todes die ganze Umgegend zusammenströmte. Die Kölner waren währenddeß ihres Bischofs ganz vergessen. Sie gedachten seiner erst wieder, als sie in Folge einer dreijährigen Dürre in unsägliche Noth geriethen. Durch Gebet und Fasten suchte man den göttlichen Zorn zu besänftigen. Ein Engel erschien einem Priester der Kölner Kirche im Traumgesicht mit den Worten: „Ihr habt euern Bischof nicht und fragt noch nach der Ursache so großen Zornes?" Diese Worte wurden auf die Gebeine des h. Severinus gedeutet. Sofort wurden die Vorbereitungen zur Einholung dieser Gebeine getroffen. Die Stadt Bordeaux verweigerte anfangs die Herausgabe, bald aber erklärte sie sich zufrieden, wenn ihr ein Theil der hl. Reliquien gelassen würde. Das geschah, und unter Hymnen und Lobgesängen gelangten die Abgesandten mit

---

[1]) Surius, 23. Oktober.

dem h. Leichnam nach Köln, wo derselbe unter unermeßlichem Volkszudrange beigesetzt wurde. Ein fruchtbarer Regen war schon gleich bei der Abreise der Abgesandten nach Bordeaux eingetreten; das ganze Jahr hindurch blieb die Witterung überaus gedeihlich. In dem reichen Segen der Felder erkannten die Kölner den Einfluß des zurückgebrachten Schutzheiligen, und für die Bezeichnung eines fruchtbaren Jahres setzte sich in Köln das Sprüchwort fest: „St. Severin ist zu Haus." So oft anhaltende Dürre die Früchte des Feldes zu verderben drohte, flehte das bedrängte Volk Severin's Fürbitte an, und es lebte des festen Vertrauens, daß die Gebeine nicht ohne den erwünschten und erflehten Segen ausgestellt würden [1]).

Als Nachfolger des h. Severin wird von einer nicht über das 13. Jahrhundert hinausreichenden Biographie ein Bischof Evergislus angegeben. Nach ihr war er von vornehmer tungrischer Abkunft und ragte von Jugend auf durch äußere Grazie und durch feine Bildung hervor. Als der h. Severin zur Ausrottung der durch Euphrates ausgestreuten Häresie nach Tongern kam und den hoffnungsvollen Knaben kennen lernte, nahm er ihn mit sich nach Köln und bildete ihn für den Dienst der Kirche aus. Nach dem Tode des h. Severin wurde er trotz seines Widerstrebens auf den kölner Bischofsstuhl erhoben. Er erhöhte den Glanz der kölner Kirche und verlieh der Stadt eine solche Pracht, daß sie fortan die aurea Colonia hieß. In schon vorgerücktem Alter litt er einst sehr an Kopfschmerz. Als er dennoch seine üblichen Besuche der hh. Orte in der Stadt machte und in die Kirche des h. Gereon eintrat mit dem Versikel: exultant sancti in gloria, ertönte ihm vom Himmel herab die Antwort entgegen: et laetabuntur in cubilibus suis. Hieraus schloß er, daß gerade an diesem Tage die Heiligen der thebaischen Legion gemartert sein müßten, und von da ab ist es dieser Tag, an welchem ihr An-

---

[1]) Floß in Wetzer und Welte's Kirchenlexikon, Ergänzungen S. 1127. Surius Oct. 24. (t. V. p. 1027.) Cronica praesulum, herausg. von Eckertz, in den Annalen des H. V. f. d. Niederrh. Heft 4.

denken in Köln gefeiert wird. Er nahm dann etwas Staub aus der Kirche, machte das h. Kreuzzeichen darüber und legte ihn an die leidende Stelle. Sofort war der Kopfschmerz verschwunden. Dann trieb ihn sein Hirteneifer nach Tongern, allda die Reste des Götzendienstes auszurotten. Seine Predigt hatte großen Erfolg. Doch bald wurde seiner irdischen Laufbahn ein Ziel gesteckt. Eines Tages nämlich stand er um Mitternacht auf, um seiner Sitte gemäß beim Kloster der seligsten Jungfrau zu beten. Auf dem Wege, während er hh. Psalmen spricht, überfallen ihn Räuber und er verblutet unter ihren Dolchen. Bischof und Volk von Tongern bestatten den Märtyrer feierlichst in jener Kirche der heiligen Jungfrau, jedoch an verborgenem Orte, aus Furcht, es möchten die Kölner die Leiche mit Gewalt entführen. Hier ruhten die Gebeine, bis dieselben vom Erzbischof Bruno 953 erhoben, von Tongern nach Köln gebracht, und in der Kirche der h. Cäcilia feierlich beigesetzt wurden.

Doch mit Evergilus scheint es ähnliche Bewandtniß zu haben wie mit Maternus. Der Evergislus des 5. Jahrhunderts gehört der Sage an und auf ihn wurden einzelne Begebenheiten aus dem Leben des im sechsten Jahrhundert lebenden, von Gregor von Tours mehrfach angeführten historischen Ebregisilus übertragen. Die von Surius herausgegebene Biographie fußt auf den erdichteten Akten des kölner Concils und verdient darum keinen Glauben. Die Angaben dieser Biographie, daß Evergislus die Stadt Köln verschönert und ihr den Namen aurea Colonia gesichert habe, werden auf den historischen Ebregisilus, den Zeitgenossen Gregor's, übertragen werden müssen [1]).

Mehr historischen Boden als die Geschichte des ersten Evergislus hat das Martyrthum der heil. Ursula. Doch der historische Kern dieses Martyrthums ist durch die Ausschmückungen der phantastischen

---

[1]) Floß in den Ergänzungen von Wetzer und Welte. — Rettberg, I, 203. — Monumenta Germaniae VI, 266, Gregorius Tour. Mirac. I, 63. hist. Franc. IX, 28. X, 15. Cron. praesulum, herausg. von Eckertz, in den Annalen, Heft 4.

Legende sowie durch die mysteriösen Visionen der Elisabeth von Schönau bis zur völligen Unkenntlichkeit entstellt und verwischt, und wir sind völlig außer Stande mit Zuverlässigkeit festzustellen, wo bei der Ursulalegende die historischen Thatsachen und die Zuthaten der Sage sich scheiden. Nach der ältesten Legende in ihrer ausgebildeten Form war Ursula eine brittische Königstochter von weitgepriesener Schönheit, die von dem Sohne eines benachbarten mächtigen und wilden Heidenfürsten zur Ehe begehrt wurde. Durch diesen Antrag wurde die Jungfrau sowohl, welche sich dem Heilande verlobt hatte, als die Eltern in peinliche Verlegenheit gesetzt. Da diesen nur die Wahl blieb, Tochter oder Volk und Reich zu opfern, erklärte Ursula, durch ein Traumgesicht belehrt, sich bereit, in die Ehe mit dem Prinzen zu willigen: nur müsse man ihr drei Jahre Zeit gönnen, ihr zehn Gespielinnen edelster Abkunft, und für jede aus ihnen tausend Gefährtinnen von erlesener Schönheit auswählen, und dazu ihr eine Flotte von eilf Dreiruderern liefern. Der Prinz seinerseits ist bereit, Christ zu werden. Mit den eilftausend Gefährtinnen, die sie alle für den Dienst Christi entflammt, beginnt Ursula, um sich zur Führung der Flotte tüchtig zu machen, ihre nautischen Uebungen an der Küste von Cornwall [1]). Nach Ablauf der drei Jahre ist alles zur Hochzeit gerüstet. Da treibt auf inbrünstiges Gebet der Jungfrauen ein urplötzlicher gewaltiger Wind die Flotte raschen Laufes in den Hafen von Tila, und von da rheinaufwärts nach Köln. Dann fahren die Jungfrauen in Folge göttlicher Weisung nach Basel, lassen hier ihre Schiffe und gelangen zu Fuß nach Rom, wo sie kurze Zeit verweilen, die heiligen Orte besuchen und sich auf den baldigen Martertod vorbereiten. Während ihrer Rückkehr zu Schiff nach Köln

---

[1]) Surius zum 21. Okt. Acta sanctorum. — De s. Ursula et undecim millibus zum 21. Okt., vita s. Ursulae et sociarum, auctore De Buck. — Binterim, Kalend. eccl. germ. col, sec. noni ad illustr. hist. s. Ursulae &. H. Crombach, Ursula vindicata &. — Crombach, auctuarium &. — Vadianus, de und. mill. virg. Rettberg, Kircheng. Deutschl. I, 111 ff. Floß in Aschbach's Kirchenlexikon, Art. Ursula. v. Hillesheim, Vorlesungen über köln. Gesch.

waren die Hunnen vor diese Stadt gerückt; als Anführer dieser wilden Schaaren wird Attila zwar nicht genannt, aber doch sehr deutlich bezeichnet. Auf die arglos landenden Jungfrauen stürzen sofort die Barbaren ein und erschlagen sie sämmtlich. Ursula, deren ausnehmende Schönheit selbst die Henker ergreift, ist allein noch übrig. Da sie die Aufforderung des Hunnenfürsten, seine Gattin zu werden, mit Abscheu zurückweist, sinkt auch sie von Pfeilen durchbohrt über die Leichen ihrer Gefährtinnen. Gleich nach dem Blutbade werden indeß die Hunnen durch eine Vision erschreckt; ein himmlisches Heer, in derselben Anzahl wie die ermordeten Jungfrauen, verscheucht sie und die so befreiten Bürger eilen zur ehrenvollen Bestattung der Erschlagenen heraus. Lange Zeit nachher kam ein Grieche, Clematius, durch häufige Traumgesichte aufgefordert, aus dem fernen Orient nach Köln und baute die Kirche, welche sich von Alters her über den Gräbern der Jungfrauen erhob, von Grund aus neu auf [1]).

Bis jetzt ist es der historischen Forschung und Kritik noch nicht gelungen, den einfachen historischen Kern aus der Umhüllung phantastischer Legenden und verworrener Visionen und Revelationen herauszulesen. Der Pater de Buck hat eben so wenig vermocht, durch seine gelehrten und scharfsinnigen Untersuchungen in der Geschichte der heiligen Ursula mit überzeugender Gewißheit die scharfe Gränze zwischen der verbürgten Geschichte und der frommen Legende zu bestimmen, wie Oskar Schade es erreicht hat, durch seine gewagten Hypothesen und gezwungenen Deutungen der Ursulalegende jede historische Grundlage zu entziehen und den heidnisch-mythischen Ursprung dieser christlichen Heiligengeschichte nachzuweisen [2]). Verbürgte Nachrichten über das Martyrium der heiligen Ursula und ihrer Genossinnen haben wir erst aus dem neunten Jahrhundert. Der in der Kirche von St. Ursula eingemauerte dem Clematius gewidmete Denkstein kann nicht als ein gültiges historisches Zeugniß an-

---

[1]) Rettberg, I, 112. Floß, in Aschbach's Kirchenl. De Buck, de s. Ursula, p. 138. ff.

[2]) Oskar Schade, die Sage von der heil. Ursula.

gerufen werden [1]). Die erste beglaubigte Nachricht bringt Wandelbert von Prüm (um 881): er spricht auf das bestimmteste von Tausenden Jungfrauen, die nebst ihren heiligen Führerinnen zu Köln gemartet worden. Ein Kalendarium, aus dem Stifte Essen herrührend, und aus dem letzten Viertel des neunten Jahrhunderts stammend, hat zum 21. Okt. die Angabe: sancti hilarionis sanctarumque virginum XI milium; ein anderes, dem Anfange des zehnten Jahrhunderts angehörend, hat zu demselben Tage: S. hilarionis et sanctarum XI virg. Vrsule. rencie. gregorie. Pinnose. marthe. taule. Britule. saturnine. rabacie. saturie. Palladie. Ein altes anglikanisches Missale in St. Pantaleon in Köln, welches mindestens der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts angehörte, erwähnte im Kalendar zum 20. Okt. das Gedächtniß „sanctarum virginum in Colonia." Im Jahre 867 wird in einer Urkunde des Königs Lothar II. neben den Klöstern von St. Severin, Cunibert und Pantaleon ein Kloster der heiligen Jungfrauen (beatarum virginum) namhaft gemacht [2]). Ich bin geneigt, mit Floß [3]) und Binterim in der Angabe Wandelbert's die ursprüngliche Wahrheit zu erkennen, daß nämlich eine beträchtliche Anzahl, Tausende von Jungfrauen, Frauen, Wittwen und Kindern, eilf ausgezeichnete und vornehme, darunter vor allen Ursula an ihrer Spitze, bei Köln ermordet worden. Das Blutbad erfolgte, als Attila mit seinen wilden Hunnenschaaren von den katalaunischen Gefilden seinen Weg durch Belgien nach dem Rheine nahm [4]) (451). Die Franken hatten an der Seite der Römer gegen Attila gekämpft und an ihrem Gebiete und ihren wehrlosen Frauen und Kindern wollte sich der Hunnenfüh-

---

[1]) v. Hüpsch, Epigrammatographie, S. 6. De Buck p. 138. De Buck's Deduktionen sind nicht im Stande, die Zweifel an der Aechtheit der fragl. Inschrift zu beseitigen.

[2]) Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, I, S. 448.

[3]) Floß, in Aschbach's Kirchenlexikon, Art. Ursula.

[4]) Vgl. „der Graven zu Jülich, Geldern, Cleve, Berg, Mark und Ravensberg alte Herkunft und Genealogi," Mscr., bildet den ganzen sechsten Band der farr. Gelenii.

rer für die erlittene Niederlage rächen. Möglich ist es aber auch, daß die hingeschlachteten Jungfrauen aus Brittannien stammten: denn gerade damals hatten die Angelsachsen England in Besitz genommen und unzählige eingeborne Britten zur Auswanderung auf's feste Land genöthigt [1]). Wir treten gar nicht mit dem Geist und Streben jener tiefbewegten Zeit in Widerspruch, wenn wir annehmen, daß Tausende dieser ausgewanderten Frauen dem Wander- und Wallfahrtstriebe [2]) jener Zeit folgend, sich nach Rom an den Mittelpunkt der ganzen christlichen Kirche begeben und auf ihrem Rückzuge vor den Thoren der Stadt Köln unter den Pfeilen und Schwertern der Hunnen ihren Untergang gefunden haben.

---

[1]) Beda, hist. angl. I, 15. Floß, in Aschb. Kchlx.
[2]) Crombach, Urs. vind. p. 283.

Fünftes Kapitel.

Mauern, Thore, Straßen und Gebäude der Colonia Agrippinensis.

Eine Stadt, die sich der besondern Zuneigung einer stolzen, prachtliebenden Kaiserin zu erfreuen gehabt, die der Sitz vieler hohen römischen Militär- und Staatsbeamte gewesen, die eine Zeitlang als Residenz eines eigenen Kaiserreichs geglänzt, und die als Schutzwehr gegen die wilden Stürme der benachbarten Barbaren dem römischen Gouvernement besonders am Herzen liegen mußte, entsprach auch im äußern Ansehen ihrer bevorzugten Stellung und ihrer hohen politischen wie socialen Bedeutung. Thore und Mauern, Paläste und Tempel, öffentliche Denkmale und Prachtbauten bekundeten den rasch aufsteigenden Glanz der mächtigen niederrheinischen Pflanzstadt.

Auf der Gränze gegen die Barbaren gelegen, hatte Köln eine große Bedeutung für den Bestand der Römerherrschaft am Rhein, und für die Sicherheit dieses so wichtigen Gränzpostens schienen die alten Gräben und Wälle gegen den starken Andrang der überrheinischen feindlichen Horden nicht mehr zureichend. Darum wurde die alte Umwallung niedergerissen, und die Stadt erhielt zum Schutz gegen jeden äußern Feind eine kräftige, fünf bis sieben Fuß dicke Gußmauer mit einer hinreichenden Anzahl runder Thürme und halbrunder Wichhäuser [1]). Wahrscheinlich ist es, daß das alte Winterlager gegen Westen

---

[1]) Die Gußmauer bildet zwischen zwei Deckmauern aus grauen Thonwacken ein Conglomerat von unregelmäßigen Bruchsteinen und ungelöschtem Kalk. Bei

und Norden durch den durch die Verlängerung der Straßen Peterspfuhl und Neugasse gebildeten rechten Winkel und gegen Süden durch einen von Maria in capitolio durch die Sternengasse nach dem Peterspfuhl gehenden Wall begränzt wurde [1]).

Das Interesse der militärischen Zucht und Disciplin erforderte es, die Soldaten, welche nicht im Felde lagen, anderweitig zu beschäftigen. Die kölner Legionen fanden während ihrer Mußezeit hinreichende Arbeit an den großartigen Werken der eifeler Wasserleitung und der kölner Stadtmauer. Wir werden schwerlich irren, wenn wir annehmen, daß die Tenchterer gerade diese Mauer im Auge hatten, als sie die Ubier aufforderten, die Bollwerke der Knechtschaft niederzuwerfen. Wenn die eben angegebene Gränze des oppidum Ubiorum richtig ist, so wurde die neue Mauer nach Norden, Westen und Süden weiter hinausgeschoben. Diese Einfassung umschloß in einer beinahe quadratischen Form ein Territorium von etwa 300 kölnischen Morgen. Vor der Erweiterung wird die erste ubische Niederlassung im römischen Winterlager wie alle römischen Lager vier Thore gehabt haben: Die porta decumana an der Rheinüberfahrt, die porta praetoriana im Westen, nördlich die porta principalis dextera und südlich die porta principalis sinistra. Die beiden letzten Thore vermittelten die Ausgänge der via principalis, welche das Lager von Süden nach Norden durchschnitt. Nach seiner Erweiterung hatte das oppidum Ubiorum sechs Thore, eines rheinwärts, fünf auf den Landseiten. Letztere nahmen die in der peutingerischen Tafel angegebenen Heerstraßen auf [2]). Das Südthor war die Hochpforte (porta alta), in der Nähe des Baches gelegen, da wo der Büchel in die Hochpfortenstraße einbiegt. Die in dieses Thor einmündende Straße ging den Rhein entlang an der Altenburg vorbei, über Bonn, Remagen, Andernach nach

---

Vitruv ist diese Bauweise unter der Bezeichnung opus incertum ausführlich beschrieben. Köln. Zeitung, 1841, N. 31.

[1]) Jahrb. des bonner Alterth., Heft 20, S. 36.

[2]) Siehe die Copie der peut. Tafel in den Jahrb. des bonner Alterthv. Heft 31.

Coblenz. Als das zweite, südwestlich gelegene wird das Thor anzunehmen sein, welches später umgebaut und Griechenthor genannt wurde. Die Reste der von hier durch die Vill über Metternich Müggenhausen, Kaiserstein, Wachendorf, Eiserfei, Weier und Marmagen nach Trier führenden Straße sind zwischen Köln und Metternich gänzlich verschwunden. Das weiter westlich liegende Thor hat wahrscheinlich auf der Westseite des Neumarkts gestanden; es nahm die Straße auf, welche über Hermülheim und Liblar nach Zülpich ging. Im Sommer 1837 haben sich bei den Fundamentbauten zu einem der zwischen dem Laach und der Apostelkirche gelegenen neuen Häuser die Reste eines alten Römermauerwerkes gefunden, welches für ein Römerthor gehalten werden kann. Die mit schönen, wohlerhaltenen Ornamenten versehenen Fragmente, deren eins einen Kubikinhalt von 20 Fuß hatte, bestanden theils aus Travertin, theils aus drachenfelser Trachyt, theils aus rothem Sandstein. Der Eigenthümer hatte diese Ueberbleibsel kölnischen Römerthums dem städtischen Museum zugedacht. Doch die Sache zerschlug sich und die acht Steinblöcke wurden in die Fundamente eingemauert [1]). Das vierte Thor lag am Eingange der jetzigen Ehrenstraße, da wo ehemals die Pfarreien von St. Columba, St. Christoph und St. Aposteln aneinander gränzten; es vermittelte die Einmündung des über Weiden, Bergheim nach Jülich und Maestricht führenden Steinweges in die Breitestraße. In dieses Thor mündete auch wahrscheinlich die von der Maas über Erkelenz und Caster nach Köln führende Straße. Das Nordthor, Pfaffenpforte genannt, welches auf die Rheinstraße über Worringen, Dormagen und Neuß nach den Niederlanden führte, stand am nördlichen Ende der jetzigen Fettenhennenstraße. Das östliche gegen den Rhein gelegene Thor, die Marspforte, stand an der Stelle, wo die Martinsstraße in die Judengasse übergeht und führte nach den römischen Hafen und der Constantinischen Brücke, resp. dem Rheintrajekt.

Nur von einem dieser Thore hatten sich Reste bis in unsere

---

[1]) Schreiben de Noëls an P. Fuchs, den 2. Juni 1837.

Tage gerettet. Es war der stadtwärts gelegene Bogen des Nordthores, im Lichten 22½ Fuß hoch und 16 Fuß breit, mit der Aufschrift C. C. A. A. (Colonia Claudia Augusta Agrippinensium). Ein Säulenkapitäl dieses Thores mit der Aufschrift: R. P. P. C. C. S. fand sich im Jahre 1849 bei der Planirung des Domklosters. Das im Jahr 1854 niedergelegte Griechenthor zeigte nicht die geringsten Spuren von Römerthum; es scheint, daß hier die römischen Reste im 12. Jahrhundert einem neuen Thorbau haben weichen müssen. Es darf angenommen werden, daß man bei der Anlage der spätern Thore sich nach der Lage der alten Römerthore gerichtet hat. Es steht fest, daß das alte Eigelsteinthor mit der Pfaffenpforte, das Severinthor mit der Hochpforte und das neuere Ehrenthor mit der alten porta antiqua munitionis civitatis korrespondirte. In Rücksicht hierauf würde die Annahme berechtigt sein, daß auf der Südwest- und Westseite der alten Römerstadt ein Thor lag, welches der Griechenpforte und ein anderes, welches der Schafenpforte entsprach. Ein Memorienbuch von St. Aposteln [1]) gibt an, daß die alte Schafenpforte beim Convent St. Reinold gelegen habe, da wo der aus der Stiftsimmunität nach dem genannten Convent führende Pfad die Heerstraße schneidet. Eine Schreinskarte des 12. Jahrhunderts [2]) spricht von der Sarazenenmauer bei der Schafenpforte. Es ist möglich, daß beide Stellen sich auf das alte in dieser Gegend liegende Römerthor beziehen, welches in Ermangelung eines eigenen Namens porta ovilis antiqua genannt wird. Keiner von den auf römische Gottheiten zurückgeführten Thornamen, porta Jovis, porta Herae, porta Veneris Paphiae und porta Martis, kann in seinem römischen Ursprunge nachgewiesen werden: diese Namen finden sich mit diesen mythologischen Bezeichnungen erst in den Schreinsurkunden des dreizehnten Jahrhunderts, und die romanisirungssüchtigen Lokalhistoriker Brölmann, Crombach und Gelenius und nach ihrem Vor-

---

1) Gelenii farragines.

2) Kopien von Schreinskarten, Handschrift des Schreinschreibers Clasen.

gange F. Ferdinand Wallraf[1]), haben dieser Deutung Eingang in die kölnische Geschichte verschafft. Bei der Besprechung der spätern Stadtthore wird sich die Haltlosigkeit dieser Deutung herausstellen.

Die alte Römerstadt, die von Ammianus Marcellinus eine urbs munitissima genannt wird, lag an einem Rheinarme, der sich oberhalb des Baienthurmes vom Hauptstrom abtrennte, quer durch die obere Zugasse und Rosengasse, durch den Sionsklosterplatz, über den Katharinengraben, die kleine Witschgasse, den Filzengraben und eine Strecke der Malzbüchelgasse lief und am Fuße des Capitols die Südostecke der Stadtmauer erreichte. Von hier durchlief der Rheinarm das Terrain der Gassen hinter der ehemaligen Pfarrkirche Klein-St. Martin, ergoß sich dann über den Heumarkt etwa bis zum dritten Theile der Breite desselben, ging dann weiter über den Steinweg, am Altenmarkte vorbei durch das Thal über die Stelle des nachherigen bischöflichen Krautgartens, dann lief er am Mariengradenberg vorbei quer über die Trankgasse, bis er sich am „Ufer" wieder mit dem Hauptstrom verband. Die hierdurch gebildete Insel hatte eine Länge von etwa 400 Ruthen. Der untere Theil des Rheinarmes bis zu der jetzigen Neugasse scheint als Hafen gedient zu haben. Bei Erbauung des Seminars auf dem Domhofe, des jetzigen Schulverwaltungsgebäudes, fand man in dem aufgeschütteten Boden Mauern mit Ringen zum Anbinden der Schiffe und eine Menge zum Schiffbau dienender Geräthschaften[2]). Den Rhein entlang begann die römische Stadtmauer unterhalb des Capitols, etwa an dem Hause zum Palast, hinter St. Marien, ging dann über den Lichhof durch

---

[1]) Steph. Broelmann, civ. rerum mem. dignarum civ. Ubiorum et Coloniae cl. aug. agr. commentarii, Mscr. im Stadtarchiv. — Herm. Crombach, Annales Metrop. Coloniae Agrippinensis, Mscr. im Stadtarchiv. — Gelenius, de adm. magnitudine Coloniae. — F. F. Wallraf, ausgewählte Schriften.

[2]) v. Hillesheim, Vorlesungen über die kölnische Geschichte. Mscr. Auf eine kölnische Flotte deutet der in der Lungengasse gefundene, jetzt im Museum Wallraf-Richartz befindliche Votivstein hin, welcher von dem praefectus der deutschen Flotte, Markus Aemilius Crescens, und dessen in Köln geborenem Sohne dem Jupiter geweiht worden.

die Straße Oben-Mauern, jetzt Martinsstraße, durch die Judengasse, am Civilprätorium vorbei, da wo jetzt das Rathhaus steht, durch die Bürgerstraße und die Straßen unter Taschenmacher und unter Gottesgnaden, über die Ostseite des jetzigen Domhofes bis zu dem Eckthurme am Uferhügel, auf dem später die 1817 abgebrochene Stiftskirche St. Maria ad gradus erbaut wurde. Hier begann die Nordmauer; sie zieht sich von Osten nach Westen an der Nordseite des Domes vorbei, über der nördlichen Seite der Burgmauer, am westlichen Ende der Zeughausstraße vorbei bis zu der Ecke, wo die Zeughaus- und St. Apernstraße aneinanderstoßen. An dieser Ecke, dem St. Clarenthurme, begann die westliche Mauerlinie; sie zog sich über die Ostseite der St. Apernstraße, die Westseite der Aposteln-Altemauer, an der Apostelkirche vorbei über die Ostseite des Mauritiussteinweges (Altemauer am Lach) bis zum Griechenthor. Von hier ging die südliche Mauerlinie hinter den Häusern der Rothgerberbach, die „alte Mauer am Bach" entlang nach der Hochpforte, von da hinter den Häusern der Blaubach her bis zu dem Hause „zum Palast" an St. Marien.

Der Bau dieser Mauer und Thürme gehört zwei verschiedenen Perioden an; der ältere Theil ist ohne Zweifel aus dem ersten Jahrhundert nach Christi Geburt; er verräth eine größere Festigkeit und Sorgfalt als der obere Theil, welcher wahrscheinlich nach der ersten fränkischen Invasion von Julian aufgeführt worden.

Noch jetzt finden sich zahlreiche Reste dieses Mauergütels mit seinen vielen Thürmen und Warten. Die Reste der Nordostecke der alten Römermauer sind 1859 bei Planirung des breiten Weges von dem Domhofe nach der Trankgasse weggesprengt worden. Zwischen der äußersten Spitze des Domchores und der Trankgasse ist noch der Rest eines Wichhauses der Römermauer sichtbar. Am Anfang der Burgmauer sind im Frühjahr 1862 die Reste eines westlich an das Pfaffenthor stoßenden, wahrscheinlich als Thorwachstube benutzten festen Baues blosgelegt worden. Architrave des Pfaffenthores fanden sich in der Mauer des auf römischen Resten ruhenden späteren Hauses. Auf der Burgmauer befindet sich ein zu einer Wohnung

umgebauter runder Thurm der Römermauer. Auf der zwischen hier und dem nordwestlichen Eckthurme liegenden 119 Ruthen langen Strecke zeigen sich Reste der alten Mauer in der Gegend der Mariengartengasse sowie hinter dem Artilleriewagenhaus. Der Thurm auf der Nordwestecke führte bis zur neuesten Straßenbezeichnung von dem später daneben liegenden Nonnenkloster den Namen St. Clarenthurm [1]), erhielt in unsern Tagen aber wieder die Bezeichnung Römerthurm. Vor etwa 25 Jahren hat man einen neuen Rundbau auf den alten Mauerstumpf gesetzt und so den Charakter des alten Baues durch Zuthaten jüngsten Datums verwischt. An diesem Thurme wird das aus kleinen quadratischen Steinen erbaute Mauerwerk durch breite Streifen von ganz anderer Bauweise durchzogen, und das Ganze erhält durch die kleinen Querstreifen zwischen weißen und schwarzen Basaltsteinen eine eigenthümliche Farbe und Struktur. Zum Theil zeigt sich aber auch ein rautenförmiges Muster in jenen Farben oder auch zwischen ihnen und über sie hinaustretend einzelne scheinbare Rund- und Flachbögen oder auch Giebelspitzen, alles in jenen wechselnden farbigen Steinen und rothen Ziegeln ausgeführt; ja selbst rohgebildete Tempelfaçaden in wechselnder Steinfarbe sind zur Dekoration benutzt worden [2]). Die Dekoration und zierliche Verschaalung des Thurmes scheint aber nicht in die Römerzeit hinaufzureichen, sie rührt wahrscheinlich aus der Merowingerzeit her, einer Zeit, in welcher Genialität und eigene Erfindung entschwunden war. Um den Hang nach Pracht und Zier zu befriedigen, war man zufrieden, wenn ohne alles Verständniß des eigentlichen Wesens der römischen Kunst römische Formen und Motive bei Neubauten oder Restaurationen in buntem Durcheinander oder in sinnloser Häufung angebracht wurden, oder wenn man durch Einflicken römischer, aus alten Tempeln geplünder-

---

[1]) Er hieß im eigentlichsten Sinne „Clarenthurm," weil er dem Clarenkloster als Latrine diente. Der Besitzer des Thurmes, der geheime Justizrath Sandt ließ ihn erhöhen und zu Wohnungen einrichten. Alle Gegenvorstellungen Seitens der Behörden waren vergeblich.

[1]) v. Quast, zur Chron. der Gebäude Kölns, im Domblatt, 1848 N. 40.

ter Kapitäle, Säulen, Reliefs und Dekorationen den Mangel eigener Erfindung, künstlerischer Befähigung und Kunstfertigkeit zu ersetzen suchte. In solcher Weise wird man auch in der merowingischen Zeit den alten, vielleicht arg beschädigten Eckthurm mit römischen Resten und Nachbildungen in phantastischer Weise restaurirt und ausgeschmückt haben.

Auf der ganzen 235 Ruthen langen Westseite tritt die Römermauer noch an vielen Stellen zu Tage, am meisten auf der Aposteln-Alten-Mauer und auf der alten Mauer am Lach. Reste von Thürmen und Wichhäusern befinden sich auf dieser Strecke im Garten des Brauhauses zum Esel, auf der Aposteln-Alten-Mauer in der Nähe des ehemaligen städtischen Ballhauses, am Eingange vom Neumarkt in die Straße zum Lach. Die Südseite der Römermauer ist bis zur Hochpforte von den auf der Nordseite der „Bach" liegenden Häusern überbaut und wird nur an wenigen Stellen sichtbar. Von Thürmen ist an diesem Mauerstrange nichts mehr zu erkennen; sie sind sämmtlich abgebrochen oder unkenntlich in die Häuser eingebaut. Von der östlichen an dem Seitenarm des Rheins gelegenen Römermauer sind keine Spuren mehr sichtbar. In dem früheren Namen der Martinsstraße „Oben Mauern" klingt die Erinnerung nach, daß die Häuser dieser Gegend auf der alten Mauer errichtet waren [1]). Im Sommer des Jahres 1861 fanden sich neben dem Rathhause in der Judengasse unter den Fundamenten des sogenannten Plasmann'schen Hauses schön erhaltene bis zu einer Tiefe von 40 Fuß reichende Reste der östlichen römischen Stadtmauer. Der Peton, worauf die Mauer ruht, zeigt an, daß sie auf einem dem Wasser leicht zugänglichen Boden errichtet wurde, und die Construktion der dem Rheine zugekehrten Außenseite deutet auf ihren Charakter als Werft- und Ufermauer [2]).

Die Constantinische Rheinbrücke verband zwischen der Marspforte

---

[1]) Beitr. zur Topogr. der Stadt Köln von P. Fuchs, Mscr. im Stadtarchiv.

[2]) Kölnische Blätter, 1861 Nr. 159.

und dem Eingange der Salzgasse die Römerstadt mit der Rheininsel und erstreckte sich wieder vom Ausgange der Salzgasse über den Hauptstrom nach dem Garten „des Hotel belle vue" zu Deutz. Von der Marspforte bis zum Rheine sind bis jetzt noch keine Reste dieses Bauwerkes aufgefunden worden; nur der Name der nach der Marspforte führenden „Brückenstraße" und ein früher „auf der Brücken" genanntes Haus an der Salzgasse erinnern an den frühern Bestand des festen Rheinüberganges. Im Rheine wurden im Winter des Jahres 1766 Reste der Brückenpfeiler entdeckt. Weihnachten 1765 nämlich stieß bei niederigem Wasserstande das Lastschiff des Schiffers Johann von Rheindorf zwischen Deutz und dem Salzgassenthor auf einen Felsen. Der stadtkölnische Ingenieur Johann Valentin Rheinhardt [1]) unterwarf das Rheinbett einer genauen Untersuchung, und er fand zwischen dem Salzgassenthor und der deutzer Abtei die Reste von drei massiven Pfeilern, welche, drei Fuß hoch und 40 Fuß breit, 96 Fuß von einander entfernt standen [2]). Am 16. Januar des Jahres 1848 und wiederum am 3. Januar 1854 stellte der Ingenieur A. Lenné bei niedrigem Wasserstande durch genaue Beobachtungen fest, daß in der Richtung von der Inselstraße zu Deutz nach der Salzgasse zu Köln deutlich die Spuren einer ehemaligen steinernen Rheinbrücke sich befinden, deren Endpfeiler auf dem rechten Ufer dort gewesen zu sein scheint, wo jetzt der nördliche Gibel des „Hotel Fuchs" und der südliche Theil des „Hotel belle vue" stehen [3]). „Bei Fundamentirung dieser Gebäude, sowie bei Regulirung und Pflasterung der genannten Straße zwischen diesen Gasthöfen hat sich an jenen Stellen unverkennbar römisches Mauerwerk (die Mauermasse besteht aus etwa $\frac{2}{3}$ Traßmörtel und $\frac{1}{3}$ Steinstücke) vorgefunden, welches durch seine Richtung und Stärke die eben ausgesprochene Ansicht vollkom-

---

[1]) Es ist derselbe, welcher 1752 den bekannten Rheinhardt'schen Stadtplan herausgab. Die Kupferplatte befindet sich noch im Stadtarchiv.

[2]) Die ganze Dimension von der Marspforte bis Deutz betrug nach Rheinhardt's Ausmessung 2272 Fuß.

[3]) Kölnische Zeitung 1848 N. 19. und 1854 N. 4.

men rechtfertigen dürfte. Parallel diesem Mauerwerk fanden sich im Rheine noch an fünf Stellen Spuren gleichen Mauerwerks, dessen Form, Abmessungen und Richtung dasselbe unzweifelhaft als Fundament-Pfeiler einer Brücke erkennen lassen [1])."

Das Territorium der Römerstadt war durch seine über den Wasserspiegel hervorragende Lage gegen die Gefahren hohen Wasserstandes gesichert. Das um die Mauer liegende Terrain hatte allerwärts ein niedrigeres Niveau und an verschiedenen Stellen befanden sich außer den künstlichen Gräben noch natürliche Teiche und Pfühle. Bis zu einer Meile Entfernung war das früher mit Wald und wildem Gestrüpp bewachsene Terrain um die Stadt durch Landhäuser, Gärten, Weiher und Parkanlagen in eine freundliche Landschaft umgewandelt. Mit Rücksicht auf die Tiefe der nach allen Richtungen der Römerstadt ausgegrabenen Baureste können wir annehmen, daß das jetzige Straßenniveau sich im Laufe der Jahrhunderte um sechs bis zehn Fuß angehöht hat. Von einem Straßenpflaster nach unserer jetzigen Bauweise haben sich bis jetzt noch keine Spuren gezeigt. Bei der

---

[1]) Diese Stellen waren:

1. Etwa 100 Fuß vom Hotel Fuchs entfernt eine zusammenhängende länglich viereckige Mauermasse von etwa 25 Fuß Länge und 9 Fuß Breite, deren Oberfläche durchschnittlich auf N. 0 des Rheinpegels liegt.

2. Ebenfalls etwa 100 Fuß mehr rheinwärts eine gleichgeformte Mauermasse von fast denselben Abmessungen, deren Oberfläche aber auf resp. N. 1, N. 2¼ und N. 3 unter N. 0 des Rheinpegels liegt. Verfolgt man die durch jene Mauerreste bezeichnete Richtung durch den Rhein bis zur Salzgasse Köln gegenüber, so findet man eine deutlich bemerkbare dammartige Erhöhung durch das Rheinbett von etwa 22 bis 26 Fuß Breite und 5 bis 9 Fuß unter N. 0 des Rheinpegels liegend, an deren Ende — von der Werftmauer des Freihafens noch etwa 70 Fuß entfernt — sich

3. Abermals eine Bank befindet, deren Bestandtheile ebenfalls aus der besprochenen Mauermasse bestehen.

Aus der Lage und gegenseitigen Entfernung — nämlich alle in paralleler Richtung von Südwest nach Nordost (vom Bayenthurm zu Köln nach der Kirche zu Deutz) und in regelmäßigem Abstande von 100 Fuß — läßt sich folgern, daß der Stromstrich früher mehr von Westen nach Osten und die Spannung der Brückenbögen etwa 100 Fuß gewesen ist. — Kölnische Zeitung 1848 N. 19, 1854. N. 4.

Straßenanlage suchte man da, wo kein fester, steinigter Boden sich fand, durch verschiedene Schichten von aufeinander gestampften zerschlagenen Steinen, Mörtel und Lehm eine feste Grundlage zu gewinnen und bedeckte diese mit einer acht bis zehn Zoll dicken Lage von dickem Rheinkies, zerschlagenen Grauwacken, Lehm und Mörtel. Ueber die Richtung, die Zahl und Breite der einzelnen Straßen ist nichts mit Zuverlässigkeit festzustellen. Unzweifelhaft ist, daß die jetzige Hochstraße noch dieselbe Richtung verfolgt, welche die mitten durch die Römerstadt führende Heerstraße vom Oberrhein nach dem Niederlande hatte. Ebenso ist die jetzige Marspfortengasse dieselbe Straße, welche in der Römerzeit vom Hauptweg (via principalis) nach dem Rhein führte. Die in die Griechenpforte einmündende Straße wird über den Griechenmarkt nach der Sternengasse gegangen sein. Einzelne Reste römischer Bauten lassen keinen Zweifel, daß die Reste verschiedener Römerstraßen sich unter den jetzigen Häuserreihen herziehen. Das gewaltige Gebäude, welches an der Stelle der jetzigen Petersschule stand, lag mit der Hauptfront an einer Straße, deren Peton sich unter der nördlichen Häuserreihe der Cäcilienstraße nach dem Neumarkte verfolgen läßt. Es ist dies die Richtung des Canales, welcher vom Neumarkt unter den Häusern der Cäcilienstraße nach der Wollküche ging. Von der Fortsetzung dieses Canals fanden sich Spuren in der Richtung der Sternengasse nach dem Malzbüchel.

Wenn wir annehmen dürfen, daß die Wasserleitungen, Canäle und Cloaken mit den Straßen correspondirten, so ging die in das Ehrenthor einmündende Straße in gerader Richtung durch die jetzige Breitstraße, die Minoritenstraße, die große und kleine Budengasse dem Rheine zu. Eine andere führte von der Hochstraße über das Burghöfchen, die kleine Sandkaul und das Kronengäßchen entlang nach dem Rheine.

Die bis jetzt aufgedeckten Canäle berechtigen zu dem Schlusse, daß die Stadt Köln in der Römerzeit durch ein vollständiges, vielverzweigtes Canalsystem durchzogen war. Die Hauptkanäle hatten eine Breite von etwa 4 Fuß und eine Höhe von 6 Fuß, waren an der Seite mit Gußwerk ausgemauert und mit Tuffsteinen eingewölbt. Die Sohle

des nach dem Kronengäßchen führenden Canales liegt etwa 25 Fuß unter dem jetzigen Straßenpflaster.

So wenig wir im Stande sind, mit Genauigkeit und Zuverlässigkeit festzustellen, in welcher Weise sich das römische Straßennetz an die Hauptadern des städtischen Verkehrs angesetzt hat, ebensowenig vermögen wir die Lage der römischen Tempel und der andern öffentlichen Gebäude mit Sicherheit zu bestimmen. Wir wissen mit Bestimmtheit, daß in Köln ein Mars- und ein Merkurtempel gestanden; wir dürfen nicht zweifeln, daß auch der gänzen Reihe der andern Gottheiten, welche vom römischen Volke verehrt wurden, ihre Tempel geweiht waren. Wenn wir die Tempel in der Nähe der aufgefundenen Opferaltäre und Votivsteine zu suchen haben, so lag einer in der Langgasse, einer auf der Stelle des Klosters zur Zelle am Appellhof, einer zwischen der Kupfergasse und Burgmauer, ein vierter auf der Burgmauer. Die zahlreichen Altäre und Votivsteine, welche sich früher in den Sammlungen des Grafen von Neuenahr, des Bürgermeisters von Lyskirchen, des Grafen von Blankenheim, des Stephan Brölmann befanden und jetzt theilweise in Bonn, theilweise im Museum zu Köln aufbewahrt werden, geben Zeugniß von einem sehr gepflegten Götterkult [1]).

Es würde aber vergebliche Mühe sein, wenn wir erforschen wollten, ob der Marstempel an der Rheinmauer, der Merkurtempel auf der Stelle der St. Peterskirche oder anderswo gestanden habe. Nicht besser geht es uns mit dem Capitol, dem Prätorium, dem Dekurionhaus, den Theatern, den Palästen der Großen. Die drei Hügel, welche sich in sanfter Steigung über das städtische Territorium erhoben, boten geeignete Punkte zur Anlage geschützter und schützender öffentlicher Bauten. Der eine dieser Hügel lag am südlichen Ende der Ufermauer, da, wo später Plektrudis die prachtvolle Marienkirche erbauen ließ; auf dem zweiten, gegen Norden gelegen, erhob sich in

---

[1]) In Köln sind aufgefunden worden Votivsteine des Jupiter, der Diana, des Merkur, der Rosmerta, des Herkules, Castor, Apollo, der Proserpina, der Fortuna, der Fama, der Stallgöttinn Epona, der Semele, des sol serapis, der Erdgottheiten (Matronen), Andrustehia, Meditanteha, Digena, Malvisa, Aufania u. s. w.

fränkischer Zeit der Palast der Bischöfe und die kölner Kathedrale; der dritte lag da, wo bei der Gründung eines einheitlichen Gemeinwesens das Bürgerhaus erbaut wurde. Auf jedem dieser Hügel werden wir ein hervorragendes öffentliches Gebäude zu suchen haben. Wenn wir der Tradition Glauben schenken sollen, stand an der Stelle von St. Marien das römische Capitolium oder die alte Citadelle.

Die Reste eines römischen Mosaikbodens, Fragmente von Stuckwänden in enkaustischen Farben, sowie andere Mauerstücke und zierlich behauene Steinfragmente, welche im Jahre 1849 hier in einer Tiefe von acht bis neun Fuß gefunden wurden [1]), beweisen, daß an dieser Stelle ein gewaltiges und prachtvolles römisches Bauwerk gestanden hat. Die Reste dieses Gebäudes ziehen sich unter der Kirche her. Auf dem Hügel, auf welchem sich das jetzige Rathhaus befindet, scheint das römische Civil-Prätorium gestanden zu haben. Es ist unzweifelhaft, daß der westliche Theil des Rathhauses auf den Fundamenten eines bedeutenden römischen Gebäudes ruht. Als man im Jahre 1570 die Erdarbeiten zum Neubau des Portales vornahm, stieß man in einer Tiefe von acht Fuß auf römische Gußmauern, deren sieben Fuß messende Dicke auf einen gewaltigen römischen Bau schließen ließ. Wie weit sich diese Mauerreste in der Richtung des Domes und der Rathskapelle hinauserstreckten, hat man damals nicht untersucht [2]). Im Sommer 1861 fanden sich beim Graben einer Kalkgrube drei Fuß unter der Erde andere Reste dieses Bauwerkes auf der Südseite des Rathhausplatzes neben dem Hause des alten Bürgermeistergerichtes. Nach Maßgabe der Dicke dieser Reste und der Lage der 1570 gefundenen Mauerstücke war das Gebäude, welches hier gestanden, von großen Dimensionen und von gewaltiger Festigkeit [3]). Ueberbleibsel eines Mosaikbodens, eines geschliffenen Estrichs und gemalter Wände deuten darauf hin, daß der Größe dieses Ge-

---

[1]) Jahrbücher des bonner Alterthv. 14, 99.

[2]) Handschr. Nachricht von Hermann von Weinsberg, Bd. 1, zum Jahre 1570.

[3]) Gel. de magn. p. 83.

bäudes seine Zier und Pracht entsprach. Eine Inschrift, welche gegen Ende des Jahres 1630 an dieser Stelle aufgefunden und von Broelmann und Gelenius veröffentlicht wurde, weist darauf hin, daß dieser Bau das Prätorium gewesen. Man wird nicht zweifeln dürfen, daß das Prätorium, welches in dieser Inschrift genannt wird, in unmittelbarer Nähe des Fundortes gestanden hat. Aequitius Catulus, heißt es daselbst, habe das zerfallene Prätorium von Neuem aufgebaut [1]). Die kolossalen Kapitäle, Sockel, Säulenstümpfe und andere mehr oder minder ornamentirte Baureste, welche auf dem Frankenplatz ausgegraben worden und sich jetzt größtentheils im städtischen Museum befinden, stellen es außer Zweifel, daß zur Römerzeit in der Nähe dieses Platzes, an der Stelle des jetzigen Domes, ein prächtiges und gewaltiges Gebäude gestanden hat. Zu welchen Zwecken dieser Bau gedient habe, wird wol niemals klar gestellt werden. Da sich in der Nähe des Domes noch gar keine Spuren römischer Wasserleitungen gefunden haben, werden wir am allerwenigsten auf ein Wasserkastell schließen können. Den verborgenen Gang, den Gelenius [2]) noch in dem in der Nähe der Altäre der h. Maria Magdalena und des h. Nikolaus gesehen und als einen Eingang znm Römerkanal deutet, würde man eher für einen vermauerten Zugang zu der St. Petrikrypta des alten Domes halten können.

Bei der Fundamentirung der neuen Schule von St. Peter auf dem Cäcilienplatz fanden sich im Herbste 1861 etwa zehn Fuß unter der Erde die Substruktionen eines römischen Bauwerkes, welches wir

---

[1]) Bei Crombach, ann. I, 61, lautet die Inschrift:
Dis conser
vatoribus T. Ae
quitius Catu
us leg. Aug. cuius
cura Praetor
ium in Ruinam
conlapsum ad No
vam faciem
restitutum.

[2]) Gel. de Magn. p. 254.

für den Palast des Silvanus, also für das Militairprätorium oder Hauptquartier des Militairlegaten, zu halten geneigt sind. Wenn es richtig ist, daß das christliche Gotteshaus, wohin Silvanus sich vor seinen Verfolgern flüchten wollte, an der Stelle der jetzigen Cäzilienkirche stand, so muß das Militairprätorium, in welchem Silvanus seinen Sitz hatte, in der Nähe dieses conventiculum ritus christiani gesucht werden. Die große Grundfläche dieses Gebäudes, die kolossalen Mauern und Bögen, die ausgedehnten Heizungsräumlichkeiten, (Hyppokausten), die an der Nordwestseite vorspringenden festen Wartthürme, die Reste von Mosaikböden und sonstigen Ornamenten, beweisen, daß man bei der Anlage dieses Bauwerkes nicht weniger Pracht und äußeres Ansehen als Festigkeit und Sicherheit im Auge gehabt hat. Die in den Fundamenten vorfindlichen Reste alten Mauerwerks und zerbrochener römischer Dachziegel deuten auf zwei Bauperioden hin. Als der erste Bau in Schutt und Trümmer gesunken, erhob sich der zweite. Mit Rücksicht auf diese Beobachtung sind wir berechtiget, die in der südlichen Mauer der St. Peterskirche eingelassene Inschrift auf dieses Bauwerk zu beziehen [1]). Einige hundert Schritte weiter nach Westen unmittelbar vor der Westfronte des jetzigen Bürgerhospitals stand ein anderer römischer Bau, der dem Militärprätorium an Pracht nicht nachgestanden zu haben scheint. Hier fand sich der große prachtvolle, mit Portrait-Medaillons geschmückte Mosaikboden, welcher jetzt eine Hauptzierde des städtischen Museums ist [2]). Die Spuren des römischen Amphitheaters will man bei der Erbauung des Appellhofes und der Planirung des Appelhofplatzes in der Nähe des früheren Klosters

---

[1]) (Domini)s et imperatoribus nostris (Fl. Theodo)sio, Fl. Arcadio et Fl. Eugenio . . . . t conlabsam iussu viri clari (Arboga)stis comitis et instantia viri clari . . . . (co)mitis domesticorum ei . . . . s ex integro opere faciun (dam cura) vit magister Praelius. Lersch, Centralmuseum, I S. 1, Crombach, ann. I p. 70.

[2]) Dieser Boden scheint zu einem Bibliothekzimmer gehört zu haben. Die Mosaiksteinchen, von $1/4$ bis $7/10$ Zoll, waren in einen Guß aus gelöschtem Kalk, Traß, Sand und Ziegelmehl eingelassen. Von den Portraits, deren sieben waren, sind erhalten: Diogenes, Chilon, Cleobulus, Sokrates, Sophokles; zwei sind zerstört. Ein anderer Mosaikboden fand sich vor der alten Römerstadt auf dem

zum Lämmchen, an der Burgmauer, gefunden haben. Doch hierüber sowohl wie über die Lage der übrigen Gebäude, welche für das politische Leben, die öffentlichen Vergnügungen und die religiösen Bedürfnisse errichtet waren, fehlen alle positiven Nachrichten.

Die römischen Handwerker und Künstler, welche meist als Sklaven und Freigelassene im Gefolge der römischen Legionen und der nach dem oppidum Ubiorum übergesiedelten Veteranen nach Köln gekommen waren, hatten auch die römische Bauweise, römische Kunst und römische Industrie in die alte ubische Niederlassung verpflanzt. In Köln so gut wie in andern Städten des römischen Reiches werden für die verschiedenen Industriezweige, welche auf die Befriedigung der verschiedenen Bedürfnisse des Hofes, des Heeres und des Privatlebens gerichtet waren, große und kleine Fabriken bestanden haben. Eine reiche Anzahl in Köln ausgegrabener kunstreich ornamentirter Kapitäle, Säulenstümpfe, Sockel, Simse und anderer Baureste [1]) beweist, daß man wie in Rom so auch in Köln alles aufbot, um an den öffentlichen Gebäuden allen Luxus, alle Pracht und alle Eleganz aufzuwenden, und daß man bei Privatbauten, im Verhältniß zum Vermögen des Besitzers, Bequemlichkeit mit Anmuth, Zier und Grazie zu vereinen bemüht war. Die geringen Reste von Stuckarbeit, Marmorverzierungen, enkaustischen Gemälden und Skulpturen lassen schließen, daß auch in Köln die Paläste und Bäder der Großen mit aller Pracht ausgestattet, mit kostbaren Marmorwerken und Gemälden verziert, mit Basreliefs, Hermen und Statuen ausgeschmückt wurden,

---

Apostelkloster; unzweifelhaft rührt er von einem Landhaus einer vornehmen kölnischen Familie her. Ueberhaupt scheinen sich in unmittelbarer Umgebung der Stadt viele Villen kölnischer Großen befunden zu haben. Das nöthige frische Wasser zum Trinken, zum Baden und zu sonstigem häuslichen Gebrauch erhielten sie durch Wasserleitungen aus der Stadt. Reste solcher Wasserleitungen fanden sich in diesem Frühjahr (1862) auf dem Grundstücke des Herrn Advocat-Anwalts Fay am Nußbaum-Weg, sieben Minuten von der Stadt, vor dem Gereonsthor. Die Lage dieser Rinnen, einen Fuß breit und neun Zoll hoch, beweist, daß der Fall von der Stadt abgeht; die eine der Leitungen bestand aus römischem Guß, im Innern geglättet, die andere aus Tuff.

[1]) Eine schöne Sammlung solcher Reste enthält das Museum Wallraf-Richartz.

und daß Götter, Dämonen, Heroen und große Männer an Gebäuden und auf öffentlichen Plätzen ihre Standbilder und künstlerisch verzierten Votivsteine erhielten. Von den in Köln gefundenen römischen Bildhauerarbeiten heben wir hervor: Den Kopf des Scipio Afrikanus, den Kopf der Agrippina, Jupiter auf dem Throne, Juno auf dem Throne, Fragment eines Imperators auf dem Throne, den Kopf der Juno mit einem Diadem und Schleier, ein Fragment eines Junokopfes mit Diadem ohne Schleier, Fragment eines gelockten Weiberkopfes, Torso eines Ganymed mit einem Adlerflügel, Fragment eines Junoköpfchens mit Diadem und Schleier [1]).

Vor den Thoren, meist an den Seiten der Landstraßen, selten innerhalb der Stadtmauern, wurden den verstorbenen Bürgern Grabmäler, vielfach mit Reliefs, Bildhauerarbeiten, Urnen und Büsten errichtet, wie solche dem Ansehen, dem Reichthum oder der politischen und socialen Stellung der Hingeschiedenen entsprachen; sie befanden sich vorzüglich auf den Landgütern, die ferne vom geräuschvollen Treiben der Stadt, mit üppiger Pracht und verschwenderischem Luxus, mit Statuen, Mosaikbögen, Parkanlagen, Gärten und Fischteichen angelegt waren. Lange hat man den sogenannten Marsiliusstein für das Ueberbleibsel eines römischen Denkmales gehalten, in welchem die Gebeine des fabelhaften kölnischen Helden Marsilius beigesetzt sein sollten. Es wird berichtet, daß dieses Monument in der Matthiasnacht des Jahres 1566 theilweise zusammenstürzte, später fiel auch noch ein anderer Theil und es blieb nur eine Säule stehen, auf welcher das Denkmal ruhte. Das ganze war aber aller Wahrscheinlichkeit nach weiter nichts als ein Rest der aus der Eifel führenden römischen Wasserleitung [2]). Ich vermuthe, daß der Name „Marsilstein" auf den mythischen Helden Marsi zurückzuführen ist, dessen Grabmal die Franken in den so eigenthümlich gestalteten Ueberbleibseln der römischen Wasserleitung zu sehen glaubten. Von den in Köln und in unmittelbarer Nähe aufgefundenen wirklichen römischen Grab-

[1]) Sämmtlich im Museum Wallraf-Richartz.

[2]) Düntzer, in den Jahrb. des bonner Alterthv., Hft. 9, S. 43 ff.

mälern heben wir besonders den Sarkophag des Cajus Severinus Vitealis und das Grab zu Weyden hervor. Ersterer wurde im Jahre 1671 zwischen dem Weiher- und Severinsthor, da wo der Bach in die Stadt fließt, ausgegraben [1]). Die Eigenthümlichkeit der auf diesem Sarkophag angebrachten Skulptur-Compositionen gibt diesem Reste römischen Alterthums eine besondere kunstgeschichtliche Bedeutung [2]). Von größerer Wichtigkeit ist das im Jahre 1843 zu Weyden, eine gute Meile von Köln, aufgefundene prachtvolle Familiengrab. Dieses Grabgewölbe, ein Rest Römerthums, wie kein ähnlicher diesseits der Alpen gefunden wird, ist aus Tuffquadern gebaut. Eine Treppe von 11 Stufen führt in den unterirdischen Raum, wo sich an drei Seiten in den Wänden Halbnischen zur Aufstellung der Aschenkrüge, Büsten und Weihegeschenke befinden. Die Seitenpfosten an der drei Fuß breiten Thür zeigen eine tiefe Fuge, worin eine jetzt zertrümmerte Steinplatte, an einem schweren eisernen, mit Kupfer belegten Ringe beweglich, den Eingang verschloß. Die Inschrift, welche die Namen der hier Beerdigten angab, befand sich wahrscheinlich an der Außenfaçade und ist jetzt vernichtet. Unzweifelhaft war es die Grabstätte einer reichen und vornehmen Familie. Durch Kostbarkeit des Materials wie durch sorgfältige Ausführung zeichnen sich die Bildwerke dieses Denkmals vor den übrigen am Niederrhein an's Licht gekommenen römischen Arbeiten vortheilhaft aus. Es sind dies drei lebensgroße Porträtbüsten und ein Sarkophag aus Marmor. Die Nüchternheit der Behandlung und die in einzelnen Details an das Barbarische streifende Auffassung beweisen, daß das ganze Werk einer Zeit zuzuweisen ist, in welcher die Kunst sich bereits in Verfall

[1]) Crombach, ann. metr. Col. I, 75, „eodem anno Coloniae inter Weierensem et S. Severini portam, ubi rivus in urbem influit et S. Ursula cum Virginibus expressa pro moenibus cernitur, repertus est candidus octo pedum statuis raris in fronte et duobus lateribus ornatus cum hoc inscriptione: Dis Manibus Caio Severinio Viteali, veterano honeste missionis, ex beneficiario consulis, legionis tricesimae Ulpiae victricis, Severina Severinia filia patri Karissimo, adserente Vitalinio Hilarione liberto faciundum curavit.

[2]) Vgl. Welcker, in den Jahrb. des bonner Alterthv. Hft. 7, S. 94 ff. — Lersch, Centralmuseum S. 39.

befand. Die Büsten stellen wahrscheinlich Mann, Frau und Tochter vor. Die beiden ersten scheinen demselben Künstler zugeschrieben werden zu müssen, dessen Arbeiten noch an die wahre und lebendige Auffassung, die vollendete Arbeit und kräftige Charakteristik einer guten Zeit erinnert. Die dritte steht in Bezug auf künstlerische Auffassung, Behandlung und Ausführung weit tiefer. Auf derselben Stufe steht auch die Arbeit des Sarkophag's. Das sehr hohe Relief der meisten Figuren, die gut gedachte, aber plump gearbeitete Gewandung der ein Medaillon haltenden Viktorine, die mißlungenen Knaben-Köpfe des Medaillons, die Behandlung des Haars und die Spuren einer häufigen Anwendung des Bohrers sind Beweise der gesunkenen Kunst. Auch die beiden Sessel, welche zu beiden Seiten des Einganges in das Grabgewölbe stehen, sind zwar reich geschmückt, aber von einer unzierlichen Form. Die in demselben Grabe gefundene, aus bläulichem Opal geschnittene, gegen vier Zoll hohe, herrlich gearbeitete weibliche Figur, welche der besten Kaiserzeit würdig ist, werden wir wol keinem kölnischen Künstler zuschreiben dürfen [1]); sie ist wahrscheinlich die Arbeit eines Künstlers aus der Hauptstadt und mit der vornehmen Familie, die in der Nähe der Stadt Köln sich einen Landsitz und ihre Begräbnißstätte gewählt hatte, an den Rhein gekommen [2]).

---

[1]) Ulrichs, in den Jahrb. des bonner Alterthv. Heft 3, S. 134 ff.

[2]) In und um die Stadt Köln sind bis jetzt viele römische Sarkophage ausgegraben worden, und noch fortwährend kommen neue zum Vorschein. Die uns bekannten kölner Römersärge werden nur einen geringen Bruchtheil der römischen Alterthümer ausmachen, welche seit dem Sturz der Römerherrschaft bis zur Stunde in Köln ausgegraben worden. Erst seit dem 16. Jahrhundert hat man Werth auf solche Ausgrabungen gelegt und ihr Vorkommen verzeichnet. 1589 wurden in der Nähe der Weiherpforte bei Erbauung eines neuen Bollwerkes „zwei steinerne Gräber" gefunden. 1651 wurde ein Sarkophag bei einem Anbau zum Diskalzeatenkloster ausgegraben; 1845 ein kleiner Sarkophag für ein Kind bei den Canalbauten in der Lungengasse, später auf dem Terrain des Arresthauses zwei Sarkophage, zwei desgleichen mit schätzenswerthen Glasarbeiten bei Planirung der Benesisstraße, 1854 auf dem Cunibertskloster ein Sarkophag, mit elfenbeinernen Nadeln, einem Metallspiegel, und ein kleiner Sarkophag mit einem Schwerte, bei Neubauten in der Salzmagazinstraße ein Sarkophag mit einer Inschrift, ein anderer bei den Grundarbeiten zur Anlage des Güterbahnhofes vor dem Gereonsthore u. s. w. Sieben römische Sarkophage befinden sich im Museum Wallraf-Richartz.

Sechstes Kapitel.

Köln unter den Franken bis zum Sturz der Merowinger.

Von den barbarischen Stämmen, welche gegen die Mitte des fünften Jahrhunderts das Erbe des auseinanderfallenden Römerreiches antraten, hatten die Franken die welthistorische Aufgabe, auf den Trümmern des zusammensinkenden heidnischen Staates neue politische Gestaltungen auf christlicher Grundlage zu bilden. Schon Menschenalter hindurch hatten die matten, entnervten Romanen die fränkischen Völkerschaften bald als die rüstigsten Kämpfer, bald als die bittersten und tüchtigsten Feinde des römischen Reiches kennen gelernt[1]). Um den das innerste Mark der römischen Macht zerstörenden wilden Zügen der fränkischen Schaaren endlich ein Ziel zu setzen, wurden durch gütliches Uebereinkommen den Franken am Mittelrhein Wohnsitze auf römischem Boden zugestanden. Zwischen Römern und Franken gestaltete sich ein friedliches, freundschaftliches Verhältniß, und im Kampfe gegen Attila standen fränkische Schaaren, furchtbar durch ihre gewaltigen Hakenspieße und Streitäxte, an der Seite der Römer[2]). Die Franken, die in stets frischem Nachschub immer

---

[1]) Vgl. Fl. Vopiscus, vita Aurel. c. VII. Aur. Victor, de Caes. c. XXXIII. Eutropius, IX, X. Treb. Pollio, vita trig. tyrann. 3. Vopiscus in Probo, c. XIII. XIX. Socrates hist. eccl., II. Zosimus, II.

[2]) Jordanis de reb. Geth. c. 36. — Chron. Idatii ad annum 432 bei Bouquet, I, 67; weiter bei Bouquet I, 630 Greg. Tour. II. 9.

immer massenhafter in die römischen Provinzen vorrückten, immer gewaltiger gegen den Bestand der römischen Herrschaft anstürmten und immer enger die römische Macht und den römischen Einfluß eingränzten, sind kein neues, urplötzlich in die Weltgeschichte eintretendes Volk. Es sind die Völkerschaften des alten iskävonischen Stammes, die von Cäsar und Tacitus, Plinius und Strabo genannten Sigambrer, Brukterer, Chamaven, Chatten, welche in einer gegen die römische Gewaltherrschaft gerichteten Bewegung unter dem neuen Gesammtnamen „Franken" auf dem linken Rheinufer erscheinen. So weit die Sitze jener Völkerschaften reichten, vom Mittelrhein bis abwärts zu den Mündungen des Flusses, breitet sich das fränkische Gebiet aus [1]).

Wir wissen nicht, ob die einzelnen Genossen dieser Stämme in ihrer alten Heimath sich bereits gewöhnt hatten, an festen Wohnsitzen mit eigenem Herd und Rauch sonder-eigene getrennte Ackerfelder zu bauen, oder ob sie noch in nomadenhaftem Zustande den festen Besitz verachteten und alle Jahre andere Aecker in Bau nahmen [2]). So viel steht fest, daß sie an ihren neuen Wohnsitzen keine Spur der angebornen unstäten Wanderlust zeigten: gleich bei ihrer Niederlassung am Rhein behandelten sie die Fragen über Mein und Dein nach den Grundsätzen des Privateigenthumsrechts und des Separatgrundbesitzes.

Die meisten Stämme, die zu der fränkischen Völkerfamilie gezählt werden, hatten ihre besonderen Könige, die, von einem starken Gefolge umgeben, hohes Ansehen genossen und auf den großen Volksversammlungen durch freiwillige Gaben an Früchten des Landes, an Vieh und sonstigen Erzeugnissen ausgezeichnet wurden [3]). Von einer Central-

---

[1]) Grimm. Gesch. der deutschen Sprache, I, 358 ff. Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte, II, 5. 10 ff. Eckertz, das fränk. Ripuarland, in den Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein, I, 40. Löbell, Gregor von Tours, 479 ff. Rospatt, kritische Beiträge zur ält. Gesch. der Franken, S. 10 ff. 20.

[2]) Vgl. Thudichum, der altgermanische Staat.

[3]) Waitz, deutsche Verfgsch. Bd. 2 S. 499.

leitung, einer Bundesgenossenschaft, einem Bundeshaupte dieser Völkerschaften finden wir nirgends eine Spur. Angeweht von dem durch den damaligen ganzen Norden und Osten hindurchgehenden Drang nach immer weiterem Vorrücken gegen Westen und Süden, erhoben sich die einzelnen Stämme selbstständig und zogen unter Leitung ihrer Könige und anderer muthigen Führer dem Rheine zu, um mit dem Schwert in der Hand sich Niederlassungen in der römischen Rheingegend zu sichern. Zur Erreichung ihres Zweckes war eine Conföderation nicht von Nöthen; eine Massenoperation gegen das schwache, absterbende Römerreich war nicht mehr erforderlich. Die Zeiten waren vorüber, in denen die An- und Einfälle der Barbaren durch die überlegene Kraft der Römer abgeschlagen wurden. Truppweise konnten die Franken vorrücken und stellenweise vom Römergebiete Besitz nehmen, ohne ernsten Widerstand, noch weniger eine Niederlage zu befahren zu haben. Durchgehend scheinen es nicht die ganzen Stämme gewesen zu sein, welche ihre alten Sitze verließen; hauptsächlich zog die kampflustige, thatendurstige Jugend, in Begleitung einer zureichenden Anzahl von Frauen, Knechten und Mägden, auf Abenteuer und Eroberung aus, und es hatten so die Frankenbewegungen mehr den Charakter von gefolgschaftlichen Eroberungszügen als von völkerschaftlichen Wanderungen und Uebersiedelungen. In den heimathlichen Gruppirungen von Zehnten und Hunderten werden sie sich an den neuen Wohnsitzen niedergelassen haben, und da, wo der eigentliche Stammkönig nicht mit ausgezogen, wird dem Gefolgsherren der königliche Name mit den königlichen Rechten gegeben worden sein.

Diejenigen Franken, welche ihre bleibenden Wohnsitze auf beiden Seiten des Rheines zwischen den Gränzpunkten des alten Ubierlandes nahmen, erhielten von dem Flußufer (ripa) den Namen Ripuarier, Uferbewohner. Es waren dies wahrscheinlich die alten Brukterer, Chamaven, Amsivarier und Chatten [1]), die bis zum Sturz der römi-

[1]) Grimm, Gesch. der deutschen Sprache, I, 368. Waitz, deutsche Vrfgsch. Bd. 2, S. 10.

schen Rheinherrschaft um diesen Uferdistrikt mit den Römern in Kampf gestanden [1]). Seit die Franken auf dem ubischen Boden festen Fuß gefaßt hatten, zerrissen sie das Band, wodurch dieses Land noch mit Rom verbunden war, und wiesen die Bevölkerung des ubischen Gebiets in eine neue Bahn der Entwicklung ein [2]). Die römischen Kaiser hatten schon seit dem Anfang des fünften Jahrhunderts jede Hoffnung, das alte Ubierland jemals für ihre Herrschaft wiederzugewinnen, aufgegeben. Die Notitia dignitatum, ein in dem Anfang des fünften Jahrhunderts aufgenommenes Verzeichniß aller Civil- und Militärbeamten im ganzen römischen Reich, welches alle rheinischen Militärstationen von Straßburg abwärts namhaft macht, bricht bei Andernach ab, gesteht also ein, daß sämmtliche nördlichere Stationen, Bonn, Köln, Neuß u. s. w. nicht mehr zum römischen Gebiet gehören [3]).

Der frische, lebenskräftige Frankenstamm schien Kraft und Willen zu haben, dem rheinischen Volke die Hoffnung auf geistige und materielle Hebung der trostlosen socialen und politischen Zustände zu erfüllen. Darum wird man, wie im ganzen Ubierlande, so namentlich in der Stadt Köln, den Einzug der neuen Herrscher als eine Bürgschaft für die Befreiung von unleidlichem Druck begrüßt haben [4]). Die Franken werden sich einer ähnlichen Aufnahme erfreut haben, wie am Ende des vorigen Jahrhunderts die französischen Republikaner, die die verrotteten Zustände des verkommenen politischen Wesens durch den Geist einer neuen Freiheit zu gesegneten Verhältnissen umzugestalten versprachen.

Die Frankenschaaren, welche von der Stadt Köln und dem alten Ubierlande Besitz nahmen, scheinen aus der Gegend zwischen Essen und Soest herübergekommen zu sein. An dem neuen Wohnsitze gründeten sie ein fränkisches Fürstenthum, welches seine Gränze auch auf die

---

1) Greg. Tour. II, 9.

2) Eccard, leg. franc., prologus zur lex salica, p. 7. Waitz, lex salica, S. 38.

3) Notitia dignitatum et administ. omnium, ed. Ed. Boecking.

4) Greg. Tour. II. 23.

rechte Rheinseite über das Territorium des spätern Ruhrgaues ausdehnte. In diesem Gebiete werden die Einzöglinge gleich bei ihrer Einwanderung ein selbständiges Königreich gegründet haben. Das neue agrippinensische oder ripuarische Reich umfaßte so ziemlich das ganze alte ubische Gebiet. Köln wurde der Sitz des Königs. Diese Stadt verlor seitdem den römischen Namen Colonia Agrippinensis und wurde fortan mit der für die fränkische Zunge geläufigeren Bezeichnung Colonia genannt [1]).

Weder dem kölnischen Könige noch irgend einem andern gelang es, in den wilden Kämpfen und in dem unstäten Wogen bei Gründung der neuen fränkischen Staatenbildungen die Herrschaft über sämmtliche auf das linke Ufer übergesiedelten fränkischen Stämme an sich zu reißen. In den Zeiten vor Clodwig weiß die Geschichte eben so wenig von einem König über sämmtliche Frankenstämme wie von einem nach einem gemeinschaftlichen Ziel hinstrebenden Gesammtfrankenvolke. Vor Clodwig war es keinem fränkischen Stammfürsten gelungen, seine persönlichen Vorzüge und sein etwaiges persönliches Uebergewicht zur Begründung eines einheitlichen Frankenreiches zu benutzen. Wenn Clodio und Merweg [2]) mehr als mythische Personen sind, so waren sie nichts weiter als Herrscher über eine einzelne fränkische Völkerschaft. Ihr Gesammtkönigthum ist unhistorisch und muß in das Reich der Sage verwiesen werden.

Die Geschichte Childerich's dagegen fußt schon mehr auf positivem, verbürgtem Boden. Dieser Childerich eröffnet eine Gruppe von rheinischen Fürsten, bei denen die Schwächen des germanischen Volkskönigthums in dem Maße zunahmen, in welchem seine Vorzüge verschwanden. Getrieben von unersättlicher Habgier, entfesselten Leidenschaften und unbändiger Sinnlichkeit, zerrissen sie alle Bande, durch welche die menschliche Gesellschaft zu geordneten Zuständen, zur Achtung vor Recht und Gesetz und zur Heilighaltung von Sitte und Religion geführt werden soll.

---

[1]) Gesta franc. VIII. Boquet II, 546, Greg. Tour.

[2]) Greg. Touron. II, 9.

Ueber den Grund, weshalb die Franken den Childerich der Regierung verlustig erklärten und des Landes verwiesen, haben wir keine zuverlässigen Nachrichten. Nach dem Berichte des Gregorius von Tours [1]) entflammte die schamlose Gewalt und Ungebühr, mit der er die Töchter des Volkes behandelte, den tiefsten Zorn und die größte Erbitterung der gekränkten Väter, Männer und Brüder. Als Childerich erfuhr, daß man ihm nach dem Leben trachte, floh er nach Thüringen. Er ließ einen vertrauten Freund zurück, der die Gemüther der aufgeregten Männer mit milden Worten besänftigen sollte. Beide kamen über ein Zeichen überein, woran Childerich erkennen sollte, wann er ungefährdet zurückkehren könne. Sie zerbrachen nämlich ein Goldstück, die eine Hälfte desselben nahm Childerich mit sich, die andere behielt der Freund. „Wenn ich dir, sagte dieser, die zurückbehaltene Hälfte sende und beide ein Ganzes bilden, dann trete getrost die Rückkehr an.“ So ging er denn nach Thüringen und hielt sich beim Könige Bisinus und dessen Gemahlin Bisina verborgen. Childerich's Unterthanen aber übertrugen den Schutz ihres Landes dem römischen Oberfeldherrn Aegidius, der seinen Sitz in Köln nahm [2]). In seine kriegerische Tüchtigkeit setzten sie das feste Vertrauen, daß unter seiner Leitung am besten für die äußere Sicherheit von Land und Leuten gesorgt sei. Weil gerade in jener Zeit die Sicherheit des Rheingebietes von den wilden Schaaren der auf- und niederwogenden Völkerschwärme gar sehr bedroht und gefährdet war, kann es nicht auffallen, daß die Franken sich entschließen konnten, ihr Land einem römischen Führer anzuvertrauen, der nicht geringeres Interesse an einem erfolgreichen Widerstande gegen den Andrang der Barbaren hatte als auch die Franken.

Ob nun der Freund die Herzen der Franken wieder für Childerich zu stimmen gewußt, oder ob Aegidius durch harten Druck und Grausamkeit den Unwillen der fränkischen Bewohner erregte, das mit dem römischen Feldherrn geknüpfte Band wurde nach sieben

[1]) Greg. Tour. II, 12.
[2]) Greg. Tour. II, 12.

Jahren gelöst und den verjagten König rief man aus Thüringen zurück. Aegidius, durch Waffengewalt bezwungen, verließ das Land und mit seinem Abzug war der letzte Rest der römischen Herrschaft am Rhein erloschen [1]).

Childerich's Plane gingen weit hinaus. Sämmtliche Franken sowohl wie die nichtfränkischen Nachbarvölker suchte er seiner Herrschaft zu unterwerfen. Bald lag er im Innern und Westen Frankreichs gegen die Westgothen, bald gegen die Sachsen, bald gegen die Alemannen zu Felde [2]). Während er die Gränzen seines Reiches, vorzüglich nach Westen, immer weiter ausdehnte, scheint das alte ubische Gebiet sich ihm gänzlich entfremdet zu haben. Noch zu Childerich's Lebzeiten finden wir einen besondern Frankenfürsten, Sigebert mit Namen, als Herrscher über die Rheinfranken im alten Ubierlande. Er hatte in der von Childerich verlassenen Residenz zu Köln seinen Sitz genommen [3]).

Childerich's Sohn und Erbe stand an Ehrgeiz, Herrschsucht und Gewaltthätigkeit seinem Vater nicht nach. Ihm lag alles daran, sämmtliche fränkische Stämme seinem Scepter zu unterwerfen und die verschiedenen fränkischen Völkerschaften zu einem Gesammtreiche zu verschmelzen. Zur Erreichung seines Zweckes schreckte er so wenig vor Gift und Dolch zurück, wie vor der Gewalt des Schwertes. Den Sigebert duldete er so lange neben sich, als er in ihm eine willkommene Stütze zur Bekämpfung der übrigen noch selbstständigen germanischen Stämme erkannte. In der blutigen zülpicher Schlacht, durch welche der Uebermuth der Alemannen gebrochen und das Uebergewicht der Franken am Niederrhein sicher gestellt wurde, kämpfte

---

1) Greg. Tour. II, 12. Gesta francorum c. 8. — Hadr. Valesius, rer. franc. 5, 201. Gottf. Vit. chr. 17, 433. Löbell 534 ff. Daniel, préf. hist. à L'hist. de france, p. 161.

2) Greg. Tour. II. 18, 19.

3) Vgl. Wenck, hessische Landesgesch. Bd. 2. Luden, Gesch. des deutsch. Volkes, Bd. 3. Rehm, Gesch. des Mittelalters I. Rospatt, Beiträge. Löbell, Gregor von Tours. Greg. Tour. II. 12. Hist. epit., 11. Pétigny, études. II, 169 ff.

Sigebert an der Seite Clodwigs [1]). In dieser Schlacht wurde er am Knie verwundet und er erhielt darum den Namen des Hinkenden. Um sich zur Alleinherrschaft über ganz Gallien emporzuschwingen, war dem König Clodwig jedes Mittel recht; er fragte nicht darnach, ob er sich dadurch des schwärzesten Undankes oder der scheußlichsten Verbrechen schuldig machte. Wenn Sigebert aus dem Wege geräumt war, glaubte er mit den Söhnen desselben leichtes Spiel zu haben. Durch List und Dolch wußte er sein Ziel zu erreichen. Von Paris aus schickte er heimlich zum Sohne Sigebert's und ließ ihm sagen: „Sieh, dein Vater ist alt geworden und sein Fuß ist schwach und er hinkt. Wenn er todt wäre, würde dir sicherlich mit unserer Freundschaft sein Reich gegeben." Der Sohn, von Habgier getrieben, sann darauf, seinen greisen Vater umzubringen. Als dieser eines Tages auf der rechten Rheinseite, Köln gegenüber, im buchonischen Walde auf der Jagd sich befand, wurde er Mittags während des Schlafes in seinem Zelte durch Meuchelmörder, die von seinem Sohne gedungen waren, erstochen. Dieser lud darauf den Clodwig, auf dessen Schutz er baute, zu sich, die Schätze Sigebert's mit ihm zu theilen. „Ich danke für deinen guten Willen, ließ Clodwig sagen, und bitte nur, daß du meinen Abgesandten die Schätze zeigest, du magst dann alles für dich behalten." Während nun der Vatermörder Schrein um Schrein den Gesandten öffnete, und bei der Kiste, worin Childerich das Gold zu bergen pflegte, beschäftigt war, ersuchte man ihn, hier tiefer bis auf den Grund hineinzugreifen, um den ganzen Inhalt vorzulangen. Wie er sich nun tief vorn über beugt, erhob einer der Gesandten die Hand und spaltete ihm mit der Streitaxt den Kopf. Clodwig, der sich in der Nähe der Stadt aufhielt, eilte sofort nach Köln und betheuerte vor dem gesammten Volke seine Nichtmitwissenschaft an dem doppelten Meuchelmorde. „Ich kann nicht, sagte er, das Blut meiner Verwandten vergießen, weil es Sünde ist." Wenn sie sich seiner Herrschaft unterwerfen wollten, versichere er sie seines

---

[1]) Greg. Tour. II. 37 – 40 ff.

treuen Schutzes. Die Ripuarier gaben durch Worte und mit den Schilden ihren Beifall zu erkennen, erhoben Clodwig auf den Schild und übergaben ihm Reich und Schätze des erloschenen ripuarischen Königsgeschlechtes [1]).

Nach Clodwig's Tode (511) wurde das fränkische Reich unter dessen vier Söhne getheilt. Der Kern des Ganzen, der unter dem Namen Austrasien bekannte Theil, fiel Theoderich dem Ersten zu. Nach seinem Tode 534 war Theodebert I. bis 548 und darauf Theodebald bis 555 Herr des Austrasischen Gebietes. Nach Theodebald's Tode kam sein Großoheim Chlotar I. an die Regierung; diesem gelang es, das ganze Reich wieder in eine Hand zu vereinen. Nach seinem Tode zerfiel es wieder in vier Theile und Siegebert II. erhielt den kölnischen Antheil. Mit Siegebert's Ermordung (576) begannen Gift und Dolch in der fränkischen Königsfamilie, Feuer und Schwert im ganzen Lande zu wüthen. Im Lande stiegen Unsicherheit, Rathlosigkeit, Noth, Jammer, Elend und Verzweiflung in dem Maße, in welchem Willkür, Grausamkeit und Mordlust in der Fürstenfamilie zunahmen. Aufruhr, Raub, Mord und Verheerung gingen den grausigen Blutthaten und scheußlichen Schändlichkeiten, womit sich die Königsfamilie befleckte, im Gefolge. Während die entartete Brunhilde die Vormundschaft ihres Enkels Theudebert führte, lastete schwer ihre blutige Hand auf dem Schicksale des ripuarischen Landes. Alles seufzte unter den traurigen Folgen ihres auf Blut und Schamlosigkeit aufgebauten Regimentes [2]). Die roheste Raublust und wildeste Zügellosigkeit herrschte allerwärts, Gesetze und Zucht waren unter dem Einfluß der entfesselten Leidenschaft niedergedrückt. Weder Privateigenthum noch der geheiligte Besitz der Kirche wurde geschont. Blühende Ortschaften wurden eingeäschert, Kirchen verbrannt, Klöster zerstört, Priester ermordet, Nonnen entehrt, Frauen geschändet. Die Austrasier hofften von dem Fluche des blutigen Regiments befreit zu werden, wenn Brunhilde von allem Einfluß auf die Staats-

---

[1]) Greg. Tour. II, 40.
[2]) Greg. Tour. IV, V, VII, VIII, IX, X u. a. O.

angelegenheiten entfernt sei. Darum bestimmten sie den zur Großjährigkeit gelangten Theudebert, sich der Bevormundung seiner Großmutter zu entziehen. Brunhilde rächte sich dadurch, daß sie den Theuderich, König von Burgund, gegen seinen Bruder Theudebert in blutigen Kampf trieb. Bei Toul kam es 612 zu einer entscheidenden Schlacht. Theudebert's Heer ward geschlagen und fast gänzlich aufgerieben: er selbst entkam nur zur Noth und eilte über Metz durch die Ardennen dem Rheine zu, um sich mit frischen Heerhaufen zu neuem Kampf zu rüsten. Bei Zülpich kam es zu einer Schlacht, so blutig wie der Niederrhein keine ähnliche gesehen. Fredegar berichtet, daß die durch Schwert oder Lanze getödteten Reiter nicht einmal Raum hatten, von den Pferden herunterzufallen; kerzengerade standen die Leichen zwischen der Menge der Gefallenen; von Zülpich bis Köln war das Feld stellenweise buchstäblich mit Leichen bedeckt. Noch am selben Tag rückte Theoderich vor Köln, und ohne Schwertstreich bemächtigte er sich dieser Stadt sammt den Schätzen Theudebert's. Dieser selbst ward auf der Flucht jenseits des Rheines eingeholt und nach Köln, später gebunden nach Chalons geschleppt, sein jüngster Sohn auf Befehl Theoderich's beim Fuß ergriffen und gegen einen Stein geschleudert, daß sein Hirn verspritzte [1]). In der St. Gereonskirche empfing Theoderich die Huldigung der Ripuarier. Nach einer andern, weniger verbürgten Nachricht ist Theudebert in Köln selbst von Meuchelmördern erschlagen und sein vom Rumpfe getrenntes Haupt über die Stadtmauer zur Schau getragen worden [2]).

Erst mit dem Tode Brunhilde's athmete das unter dem grausigsten Schreckensregiment seufzende Land wieder freier auf. Nach Fredegar's Erzählung „wurde die böse, siebenzig Jahre alte Brunhilde für ihre Frevelthaten öffentlich gestraft. Sie war zu Herpon auf das Schloß Orbe gekommen; der König lag vor dem Schlosse. Herpon unterhandelt und bringt listig die gräuliche Furie aus dem Schloß

---

[1]) Fred. chr. 38.

[2]) Gesta Franorum. Aimonius.

in's königliche Lager. Nun ergeht das Gericht über Brunhilde; drei Tage lang wird sie gemartert, alsdann auf ein Kameel gesetzt und herumgeführt durch das ganze sie verwünschende Heer, schließlich mit den Haaren, mit einem Arm und einem Fuß an den Schweif eines wilden Rosses gebunden und todt geschleift."

Nach der Hinrichtung der Königin Brunhilde wurde Chlothar II., der zuerst nur Neustrien beherrschte, durch den Einfluß der mächtigen Familie des Bischofs Arnulf von Metz, auch in Austrasien als König anerkannt. Zum Segen seines Reiches standen unter ihm an der Spitze der Reichsverwaltung der kräftige Majordomus Pippin von Landen und der gewissenhafte Bischof Arnulf von Metz [1]). Letzterem war auch die Erziehung des jungen Thronerben Dagobert anvertraut [2]). Beide sorgten mit großer Gerechtigkeit und Gewissenhaftigkeit für die Aufrechthaltung der Ordnung und des Friedens im Reiche. Sie auch waren es, welche die Erhebung des frommen und kenntnißreichen, thätigen Cunibert zum Bischof von Köln bewirkten [3]).

Cunibert, aus einem vornehmen Geschlechte des Mosellandes, war am Hofe des Königs Dagobert zu Metz herangewachsen und in den theologischen wie weltlichen Disziplinen ausgebildet worden. Cunibert's ernster Sinn liebte mehr die stille Zurückgezogenheit als das wirre Treiben der Welt. Er entschloß sich, in den geistlichen Stand zu treten, und seine Ausbildung dazu erhielt er in Trier. Nachdem er kurze Zeit die wichtige Stelle eines Archidiakons der Diözese Trier versehen hatte, wurde er nach dem Tode des Remedius von Dagobert auf den Bischofsstuhl von Köln berufen [4]). Nur mit Widerstreben verstand er sich dazu, diese Würde anzunehmen. Als der fromme Bischof Arnulf sich von der Reichsregierung in die

---

[1]) Fredeg. chr. 40. 42.

[2]) Fredeg. 40. 41. 52. Pertz, Gesch. der Merov. Hausmaier, 160 u. a.

[3]) Fredeg. 75.

[4]) Wenn er, wie Aschbach vermuthet, schon 613 Bischof von Köln wurde, ging seine Ernennung von Chlotar II. aus. S. rhein. Jahrb. Bd. 2. S. 176.

Einsamkeit zurückzog [1]), wurde Cunibert zum ersten Rathgeber des Königs Dagobert an den austrasischen Hof berufen. Als Dagobert nach der Wiedervereinigung des austrasischen mit dem neustrischen Reiche von den Primaten in Austrasien gezwungen wurde, seinen dreijährigen Sohn Sigibert III. als eigenen König den Austrasiern zu geben, wurden Cunibert und Pippin's Schwiegersohn Adalgisel zu Erziehern des jungen Königs und zu Verwesern des Reiches bestellt [2]). In Neustrien folgte dem Könige Dagobert recht bald sein anderer Sohn Chlodowig II. Willkürlich herrschten darauf in Neustrien zügellose Faktionen des Adels, während in Austrasien Grimoald [3]), Pippin's Sohn, im Vereine mit seinem Freunde Cunibert, die Ordnung aufrecht erhielt. Sobald Grimoald nach Sigibert's Tode mit kühner Hand im Interesse seines Sohnes Childebert nach der merowingischen Krone griff und den rechtmäßigen Thronerben Dagobert in ein irländisches Kloster steckte [4]), zog sich Cunibert vom Hofe zu Metz zurück und lebte noch mehrere Jahre in Köln, einzig mit der Erfüllung seiner bischöflichen Amtspflichten beschäftigt. Er starb am 12. November 663 [5]).

Das fränkische Reich lief unter dem matten Regiment der allmählich zu bloßen Schattenkönigen herabsinkenden Merowinger Gefahr sich gänzlich aufzulösen und den von allen Seiten gegen dasselbe herandrängenden feindlichen Stämmen als Beute anheimzufallen. Die Zügel aber, welche den Händen des ermattenden Königsgeschlechtes entfielen, wurden von den Hausmaiern aufgegriffen, und sie verstanden es, durch Tapferkeit und Klugheit sich so in der Macht zu befestigen, daß sie endlich die entartete Dynastie völlig vom Throne verstoßen und ihrem Geschlechte die Königskrone geben konnten. Pippin von Heristal verstand es, auf der bereits von Pippin von Landen geleg-

---

[1]) Vita s. Arnulfi. ep Met.

[2]) Vita Sigeb. bei Bouquet II, 597 ff. Fred chr. 75.

[3]) Fredeg. chron 88.

[4]) Vita Sigeb. c. 3.

[5]) Eccard, p. 246.

ten Grundlage mit solchem Erfolge fortzubauen, daß er die faktische Herrschaft über das ganze Frankenreich seiner Familie erblich hinterlassen konnte. Köln hatte er zum Sitz seiner Hofhaltung gewählt, und hier im Palaste der Hausmaier, an St. Marien, erfüllten sich die Geschicke des fränkischen Reiches.

Nach Pipins Tode bot seine rechtmäßige Gemahlin Plektrudis alles auf, um die Herrschaft ihrem Enkel Theudobald zu sichern. Der gefährlichste Rival dieses Enkels war ein Sohn, der dem Pippin vor seiner Vermählung mit der Plektrudis von der Alpais geboren war. Dieser wurde von Plektrudis zu Köln in enger Haft gehalten und mit Gewalt daran gehindert, in die Stellung einzutreten, welche ihm nach seiner Meinung von Rechtswegen gebührte. Während der bedenklichen Regung, welche sich im ganzen Reiche gegen die Herrschaft der Plektrudis kund gab, gelang es dem muthigen Jüngling, dem Kerker zu entfliehen und mit kühnem Trotze alle Hindernisse, die sich ihm auf seinem Wege zur Gewalt seines Vaters entgegenstellten, zu bewältigen [1]). Den härtesten Stand hatte er gegen die Neustrier, welche die Herrschaft der Austrasier abschütteln und mit Hülfe der Friesen die Einheit des Reiches wieder vernichten wollten. Hohe Stücke hielt er auf den Bischof Agilolphus von Köln. Im Jahre 717 schickte er denselben nach Neustrien, um mit dem neustrischen Könige Childerich II. über ein gütliches Abkommen zu unterhandeln. Agilolph wurde aber unterwegs in den Ardennen am 31. März von einem Westfranken erschlagen [2]). Mit einer gewaltigen Streitmacht zogen die Neustrier und Friesen gegen Köln, um die austrasische Herrschaft in der Wurzel zu brechen. Als Karl sich aber in Bereitschaft setzte, an der Spitze einer kleinen aber kampfgeübten austrasischen Schaar die Neustrier und Friesen vor der Stadt Köln

---

[1]) Mon. Germ. t. I. p. 323.

[2]) Valesius rer. franc. 23 p. 427. Er wurde in Malmedy beerdigt. Anno II. bringt 1061 seine Gebeine nach Köln in die Kirche Maria ad gradus. Durch den letzten Propst wurden sie nach Kempen geflüchtet, jedoch nach der kirchlichen Reorganisation in den Dom gebracht.

anzugreifen, gingen diese auf die Anerbietungen der Plektrudis ein, nahmen die gebotenen Geldsummen und traten den Rückzug an. Im folgenden Frühjahr erschienen neuerdings die Neustrier und Friesen am Rhein. Karl marschierte ihnen entgegen und bei Köln kam es zur Schlacht; bis in die Nacht hinein dauerte der blutige Kampf. Durch die schweren Verluste, welche seine Schaaren erlitten hatten, sah Karl sich außer Stande, am andern Morgen den Kampf wieder zu beginnen; er mußte sich zurückziehen und die Stadt Köln der Gefahr Preis geben, von den Schaaren Radbod's erstürmt und geplündert zu werden. Doch dadurch, daß er bis zum Eintreffen neuer Verstärkungen sein Corps in einzelne Haufen theilte, welche das Land durchstreifen und den Feind umschwärmen und unablässig beunruhigen mußten, hinderte er das feindliche Heer einen entscheidenden Schlag zu führen. Sobald hinreichende Verstärkungen eingetroffen waren, warf Karl sich neuerdings auf die Neustrier, bezwang den Reginfried und nöthigte die Plektrudis, die Thore der Stadt zu öffnen und ihm die Schätze seines Vaters herauszugeben [1]). Mit fliegender Gewalt und dem glücklichsten Erfolge schritt Karl seinem Ziele näher, bewältigte Alles, was ihm entgegenstand, erkämpfte sich die volle Macht seines Vaters und gab der ganzen abendländischen Welt wieder einen festen Angelpunkt. Zum Sitz seiner Herrschaft wählte auch Karl Martell die Stadt Köln.

Seit die austrasischen Hausmaier faktisch an die Spitze des fränkischen Reiches getreten, war dem Könige nichts als der Schein und Schimmer der alten Würde geblieben. „Außer dem leeren Königsnamen und dem nöthigen Lebensunterhalt, den ihm der Hausmaier, wie es demselben gut schien, anwies, besaß der König weiter nichts eigen als einen Hof, noch dazu von gar geringem Umfang, auf welchem er ein Haus hatte und Diener in geringer Zahl, die ihm das Nothwendige leisteten und ihm zur Hand waren. Wohin er sich zu begeben hatte, fuhr er auf einem Wagen, der von Rindern gezogen und von einem Rinderknecht in ländlicher Weise geführt

---

[1]) Mon. Germ. I, 322, 343, 291. 6. 7. 102, 114.

wurde; so pflegte er in die Pfalz, so zu den öffentlichen Versammlungen des Volks, die jährlich für die Reichsgeschäfte gehalten wurden, zu ziehen, so nach Hause zurückzukehren. Die Verwaltung des Reiches und Alles, was daheim und nach außen zu thun und zu verfügen war, besorgte der Hausmaier"[1]).

Die alten Königsstädte Reims und Metz hatten ihren Glanz verloren; dafür füllten sich die Städte oder Pfalzen, wo die Hausmaier ihren Sitz aufgeschlagen, mit allem Pomp und aller Pracht des königlichen Hoflebens. Am liebsten hielten sie sich in der alten festen, für ihre politischen Plane äußerst günstig gelegenen Stadt Köln auf. Hier ließen Pippin von Heristal und Karl Martell Münzen prägen, ein Vorzug, der nur königlichen Residenzen zugestanden war[2]). Ob sie hier in der königlichen Pfalz oder in einem andern Palaste ihren Aufenthalt genommen, ist nicht festzustellen. Köln war lange Zeit der Mittelpunkt der heißen Kämpfe gewesen, welche zwischen den austrasischen und neustrischen Hausmaiern ausgekämpft wurden, und an den Besitz der Stadt Köln knüpfte Karl Martell die stolzen Hoffnungen, mit denen er in die Zukunft seines Geschlechtes sah. Pippin's Wittwe Plektrudis hatte hier, nachdem sie förmlich auf jede weltliche Herrschaft verzichtet, wahrscheinlich in der Nähe des alten Capitols ihren Wittwensitz gewählt, und sie entschloß sich, die Schätze, welche ihr von Karl nicht abgenommen worden, zur Erbauung und Dotation der Kirche und des Stiftes St. Maria in capitolio zu verwenden[3]).

Karl's Sohn und Nachfolgers Pippin ärntete die Frucht, welche unter seinen Ahnen gewachsen und gereift; mit kühner Hand griff er nach der fränkischen Königskrone, welche das merowingische Geschlecht länger zu tragen nicht im Stande war. Im Jahre 752 entfernte er mit Zustimmung des Papstes den letzten König aus dem mero-

---

[1]) Einh. vita Kar. c. 1.

[2]) Eckard, S. 1. p. 208.

[3]) Gelenius, par sanctorum Suibertus et Plectrudis p. 21. Gel. de adm. magn. Col. 323. Gel. farrag. XXIX, 617.

wingischen Stamme und schickte ihn in ein Kloster. Auf dem Märzfelde zu Soissons ließ er sich dann nach alter Weise von den Franken zum Könige wählen und auf den Schild erheben. Um der gegen alles Herkommen gewonnenen Königsmacht eine besondere Heiligung und Weihe zu verleihen, ließ er sich von den Bischöfen des Reiches salben [1]).

---

[1]) App. ad ges. fran. ad a 751. Mon. Germ. I. p. 331, 139, 116, 26, 27, 212, 239, 138. II, p. 221.

Siebentes Kapitel.

Köln's innere Verhältnisse in der fränkischen Zeit.

Das Verhältniß, in welches die Franken zu den rheinischen Provinzialen getreten waren, bildete die Grundlage zu einer allmählichen Ueberleitung der römischen in fränkische Zustände. Eine radikale Ausrottung oder massenhafte Vertreibung des unterjochten Volkes lag nicht im Interesse der neuen Anzöglinge. Durch Schonung und Milde konnten eher geordnete Zustände angebahnt werden als durch Feuer und Schwert. Das eroberte Gebiet war groß genug, um neben den alten Bewohnern auch die neuen Herren aufzunehmen. Als die fränkischen Kriegerschaaren im ubischen Gebiet sich zu dauerndem Bleiben einrichteten, warfen sie ihren Blick nur in sofern auf die Hauptstadt des Landes, als der Besitz dieses Platzes das sicherste Mittel war, die Herrschaft über das ganze Gebiet zu behaupten. Ihr Sinn stand nicht auf ein betriebsames bürgerliches Stadtleben innerhalb eines beengenden Mauergürtels, sondern auf den Besitz von ländlichen Hofgütern, auf denen sie nach Maßgabe der altgermanischen Gebräuche und Gewohnheiten besondere Dorfgenossenschaften gründen konnten. Hierzu bot sich unmittelbar vor den Thoren der Stadt Köln in den zahlreichen verlassenen, herrenlosen Grundstücken, in den ausgedehnten Fiskalgütern und in den weiten Latifundien der durch die gewissenlosesten Erpressungen reich gewordenen römischen Civil- und Militärbeamten willkommene Gelegenheit. Innerhalb der Mauern werden sich die Franken nur solche Wohnungen zu ihren Niederlassungen ausgewählt haben, welche von ausgedehnten Gärten und Fluren umgeben waren.

Diejenigen, welche sich innerhalb der alten Römermauern niederließen, mußten den Widerwillen, der in der germanischen Natur gegen das Leben in einer durch Wälle, Gräben und Mauern umschlossenen Stadt lag, überwinden; sie verzichteten aber nicht darauf, die Einrichtungen und Gebräuche des dorfschaftlichen Lebens der Franken in den Bering der alten Römerstadt hineinzutragen. Das munizipale Stadtwesen mit Decurionen und Magistrat mußte weichen und an seine Stelle traten die fränkischen Nachbarschaften mit den Nachklängen der von Tacitus gerühmten Freiheit der alten germanischen Gemeinden.

Es war nicht Grundsatz der in die Herrschaft über das ubische Gebiet eintretenden Franken, sämmtliche römische Eigenthümer aus ihrem Besitzthum herauszutreiben. Die Römer jedoch, welche sich im Besitz von liegendem Gut behaupteten, wurden in ihrer persönlichen Qualität und Werthschätzung auf die Stufe der Zinsleute herabgedrückt und, wie in Sachsen und Thüringen, zur Entrichtung eines jährlichen Grundzinses zu Staatszwecken gezwungen [1]). Wenn sie auch ihre persönliche Freiheit behielten, so wurden sie doch durch das für sie festgesetzte niedrigere Wehrgeld daran erinnert, daß ihre Stellung zu den freien Franken eine untergeordnete geworden war.

Wir wissen nicht, in welcher Ausdehnung und nach welchen Grundsätzen im Allgemeinen das Eigenthumsrecht der römischen Einwohner respektirt wurde. In speziellen Fällen jedoch wissen wir, daß manche, namentlich reiche und vornehme Römer, sehr über Raub, Gewaltthat und schweren Druck zu klagen hatten; viele wurden ihrer Habe beraubt und zu niederen Dienstleistungen gezwungen. Eine geachtete Wittwe aus vornehmem Geschlecht, aus der Verwandtschaft des Berichterstatters Salvian, wurde ihrer ganzen Habe beraubt, und um

---

[1]) Addit. IV, c. 84. Die lex salica kennt noch einen possessor Romanus, qui res in pago, ubi commanet, proprias possidet. Tit. 43. Dem possessor Romanus der lex salica korrespondirt in der lex ripuaria der advena Romanus. Dieser advena Romanus deutet darauf hin, daß es bei den Ripuariern auch Romani gab, die nicht advenae, Fremdlinge waren, sondern die als possessores in einem höhern Recht und Wehrgeld standen und in ihrem Eigenthum geblieben waren.

ihr Leben zu fristen, mußte sie sich bei fränkischen Frauen zu den niedrigsten Diensten hergeben [1]). Die alten leibeigenen oder zinshörigen Einwohner, die als Handwerker, Künstler und Lehrer den neuen Herren nützliche Dienste erweisen konnten, traten vielfach in dasselbe Verhältniß, in welchem sie bei den römischen reichen Besitzern gestanden hatten. Die Fabriken, die in der Römerzeit für die mannigfachen Bedürfnisse des Heeres, des Hofes und der Großen eine Masse von Sklaven beschäftigt hatten, mußten bei dem plötzlichen Umschwung in allen Verhältnisse des öffentlichen und Privatlebens ihre Thätigkeit einstellen, und die Arbeiter werden auf den Besitzungen der fränkischen Grundeigenthümer für die Beschäftigungen des Ackerbaues verwandt worden sein [2]).

Die siegreichen Franken wollten sich nicht vor jedem Einfluß des römischen Lebens, der römischen Cultur und der römischen Einrichtungen verschließen. Ohne an den Grundprinzipien des germanischen Lebens und Wesens zu rütteln, überließen sie sich da, wo sie davon eine gedeihliche Förderung ihres staatlichen Lebens erwarteten, den Einwirkungen des römischen Einflusses. Man bediente sich der Beihülfe römischer Geistlichen und römischer Unterbeamten, um den allmählichen Uebergang aus den römischen Zuständen in fränkische zu vermitteln, und es konnte nicht ausbleiben, daß gerade hierdurch manches römische Element in die fränkischen Einrichtungen hinübergetragen wurde. Den geborenen Römern und der katholischen Geistlichkeit blieb es unbenommen, alle ihre Rechtsfragen nach römischen Gesetzen entscheiden zu lassen. Sobald das Heidenthum durch die christliche Lehre verdrängt war, wurden die kirchlichen Stellen und Würden durchgehend an Römer ertheilt. Die Pflege der Kunst zur Ausschmückung von Kirchen, Privathäusern und öffentlichen Bauwerken blieb geraume Zeit noch in den Händen der Römer. Wegen ihrer Bildung und Anstelligkeit wurde den Römern für die Dienste, zu denen geistige Befähigung erforderlich war, vor den Franken von

---

[1]) Salvian de gubern. dei, l, VI.

[2]) Vgl. Levasseur, histoire des classes ouvrières en france, t. I chap. 6 ff.

den Fürsten und den fränkischen Großen der Vorzug gegeben. Die Sieger entlehnten für das Geschäfts- und Verwaltungswesen sociale Gebräuche und Einrichtungen der überwundenen Provinzialen, und benutzten soviel die Kenntnisse römischer Schreibkundiger, daß sie sich genöthigt sahen, auf dem Gebiete der Administration und Gesetzgebung sich der römischen Sprache zu bedienen. Auf der andern Seite aber fand das eigentliche Volksleben des eingewanderten fränkischen Stammes bei den alten Einwohnern, dem ubisch-römischen Mischvolke, in Sprache, Sitte und Religion so viele germanische Nachklänge, daß es leicht war, die unter der römischen Hülle verborgenen alten germanischen Elemente wieder aufzufrischen und namentlich die römische Sprache recht bald aus dem Munde des Volkes zu verbannen.

So konnte es geschehen, daß die fränkischen Institutionen vom römischen Geiste angeweht und von römischer Cultur geglättet wurden, ohne daß der fränkische Grundcharakter verloren ging und die fränkischen Eigenthümlichkeiten vernichtet wurden. Es verwirklichte sich eine Vermischung und Verschmelzung, wodurch allmählich alle ursprünglichen schroffen Gegensätze vergessen gemacht wurden.

Bei dem großen Einfluß, den das römische Wesen auf das fränkische Leben gewann, konnte es nicht ausbleiben, daß die angestammte Einfachheit und Reinheit der Franken recht bald durch römische Sittenlosigkeit, Ueppigkeit und Genußsucht verdrängt wurde. Durch die enge Berührung mit der römischen Bevölkerung kam es, daß die Franken gar bald die römische Raffinirtheit, Zügellosigkeit und Verkommenheit annahmen. Die von Tacitus so hoch gepriesenen germanischen Sitten und Gebräuche litten recht bald an denselben Schäden, durch welche der römischen Nation ein so schmählicher Untergang bereitet wurde.

Die Könige selbst legten Gewicht darauf, wenigstens nominell einen gewissen Zusammenhang mit dem zusammengebrochenen römischen Reiche zu erhalten und in ihren offiziellen Beziehungen wenigstens den Schein einer Legalität und Rechtskontinuität zu retten. Darum nahmen sie einzelne ehrende Titel der Römer an und fügten dem königlichen Namen die Bezeichnung des vornehmen römischen Beamten

vir illustris hinzu. Von den Römern entlehnten sie den königlichen Purpurmantel und die Chlamys, trugen nach römischer Weise das Diadem um ihr Haupt und legten sich andere kaiserliche Auszeichnungen und Insignien bei. Clodwig nannte sich proconsul und Theudebert führte auf seinen Münzen den Titel Augustus [1]). Jeder Versuch aber, das Wesen des depotischen römischen Imperatorenthums, welches mit dem Leben und Eigenthum sämmtlicher Staatsbürger nach Willkür, Laune und Leidenschaft das frevelhafteste Spiel treiben konnte, in die germanischen Verhältnisse hineinzutragen, würde an der Aengstlichkeit, mit welcher die Franken alle Reste der altgermanischen Volksfreiheit zu bewahren bemüht waren, gescheitert sein. Die fränkische Königsgewalt war in die Rechte der alten politischen Gauversammlung eingetreten; dabei mußte sie sich aber innerhalb der Gränzen halten, welche durch die hergebrachten Gewohnheiten, die ererbten Rechtsgrundsätze und das lebendige Freiheitsgefühl des Volkes vorgezeichnet waren [2]). Es war dem Könige nicht gestattet, in despotischer Willkür das Volk zum Werkzeug seiner Laune und Leidenschaft zu machen, sondern er mußte die gesetzlichen und herkömmlichen Beschränkungen heilig halten, durch welche alle willkürlichen Ausschreitungen verhindert werden sollten. Der König war der Schirmer jedes Friedens, der Quell und Ausgangspunkt der richterlichen Gewalt und der Beschützer der hergebrachten gerichtlichen Gebräuche und Rechtsgrundsätze. Im Namen des Königs wurde jeder Rechtsspruch gefällt, und jedes Urtheil exequirt [3]). Der König war es, auf dessen Ruf sich das Volk zum Kriege sammeln mußte und in dessen Namen und Auftrag die einzelnen Beamten des ripuarischen Reiches die mit ihrem Amte verbundenen Obliegenheiten erfüllen mußten. Der König schützte dem Volke Recht und Frieden, dafür mußte das Volk dem Könige die Treue halten. Wer dem Könige die Treue brach, wurde am Leben gestraft und sein Gut wurde für

---

[1]) Waitz, II, 128. Greg II, 9. 38. Fred. c. 38. Mascov, II, 127. Bouquet III, 440.

[2]) Greg Tour. IX, 30.

[3]) lex ripuar. tit. 69.

den Fiskus eingezogen. Wer den Gesandten des Königs zu beherbergen sich weigerte, mußte 60 sol. Strafe bezahlen [1]). Die Sühngelder für gestörten Frieden und der Heerbann bei verweigerter Kriegspflicht mußten in die Kasse des Königs bezahlt werden.

Die Leitung der Regierungsgeschäfte und die Gerichtsverwaltung lag unter Aufsicht des Königs in den Händen von Herzogen, Grafen, Centenaren, Vikaren und Rachimburgen. Als Träger der richterlichen Gewalt nennt das ripuarische Gesetz den centenarius, comes, dux, patricius und rex [2]). Unter patricius scheint ein zur Erledigung besonderer königlichen Aufträge entsandter königl. Bevollmächtigter oder Stellvertreter, der karolingische missus dominicus, verstanden werden zu müssen. Der Rechtskreis dieser Beamten war durch die Gränzen der größeren Distrikte, in welche das ganze Reich eingetheilt war, beschränkt. Diese Distrikte waren die Gaue und Hundertschaften. Im ripuarischen Gebiete werden angegeben: der Ahr- oder Bonngau, der Eifelgau, der Zülpichgau, der Jülichgau, der nievenheimer Gau, der Gilgau oder Kölngau. An der Spitze eines jeden Gaues stand als Vermittler zwischen König und Volk, als Organ der bestehenden Herrschergewalt und als Träger der königlichen Autorität ein vom Könige ernannter Graf (gravio, comes, iudex fiscalis [3]). Er hatte die Ausübung der höchsten königlichen Gewalt in seinem Bezirk gemäß königlicher Beauftragung und zum Vortheil des Königs als des berechtigten Herrn. Ihm lag es ob, für Recht und Gerechtigkeit zu sorgen, Friede und Ruhe zu wahren, Schwache und Hülfsbedürftige zu schützen, Verbrecher und Missethäter zur Strafe heranzuziehen, in Kriegsfällen das Volk unter die Waffen zu rufen, den Heerbann unter die Fahne des Königs zu führen, die Zölle und königlichen Besitzungen zu überwachen, die Krongefälle und königlichen Einkünfte einzusammeln und an den königlichen Schatz abzuliefern.

---

[1]) lex rip. tit. 50.

[2]) Eckertz in den Annalen des hist. Vereins, I, 27 ff. Eccard, leges francorum p. 207.

[3]) In Waitz sal. Recht Möllenhof S. 283.

Das Bestallungspatent, welches der Graf von dem König erhielt, sagte: „Die hohe königliche Milde zeigt sich besonders darin, daß unter allem Volk auf Trefflichkeit und Wachsamkeit der Beamten gesehen wird und nicht leicht soll Jemanden die richterliche Gewalt übertragen werden, wenn nicht vorher seine Treue und Tüchtigkeit erprobt ist. Also da wir deine Treue und Tüchtigkeit wohl erkannt haben, so haben wir demgemäß das Grafenamt in deinem Gau, welches dein Vorgänger bisher bekleidet hat, dir zu führen und zu regieren übertragen, so daß du jederzeit gegen unsere Herrschaft unverbrüchliche Treue bewahrest und alles Volk, welches da sich aufhält, sowohl Franken wie Römer, Burgundionen und alle übrigen Nationen unter deiner Herrschaft und Regierung leitest und daß du sie auf rechtem Wege nach dem Gesetz und ihrer Gewohnheit regierest, den Wittwen und Waisen ein kräftiger Vertheidiger seiest, die Missethaten der Räuber und Verbrecher auf das strengste unterdrückest, damit die Völker glücklich lebend unter deiner Herrschaft sich der Ruhe erfreuen mögen, und was aus jenem Amte für den Bereich des Fiskus erwartet wird, möge von dir alljährlich unserer Schatzkammer eingesandt werden" [1]). Die Fiskalgefälle, auf welche hier hingewiesen wird, waren: der Königszins, Charitativen, Auxiliengelder, besondere Geschenke an Gold, Kostbarkeiten und Pferden, die Heersteuer, der von den in der Kriegsfolge säumigen Heerpflichtigen zu erhebende Heerbann von 60 sol., die Thor- und Weggelder, die Zölle, das Maaß-, Maut-, Hafen-, Marktgeld, die Abgaben von Mühlen und Brücken, die Einnahme von der Münze und den königlichen Pfalzen. Alle diese Einkünfte und Gefälle wurden durch die königlichen Finanz- und Kämmereibeamten für den königlichen Schatz beigetrieben [2]).

Wie das ganze fränkische Volk unersättlich war in seiner Begier nach Schätzen, in kindischer Lust sich freute an dem Besitz von Kostbarkeiten und sich weidete am Anblick derselben, so lag auch den Kö-

---

[1]) Waitz, deutsche Verfgsch. Bd. 2 S. 324.

[2]) Vgl. Mon. Germ. script. I p. 116. II p, 69. Greg. IX, 30, Bouquet IV p. 660. 635. 646. 669. Duscange VI, p. 51.

nigen nichts mehr am Herzen als einen möglichst kostbaren Schatz zusammenzuhäufen und geprägtes Geld, Ringe, Ketten und sonstiges Geschmeide, werthvolle Gefäße, reiche Gewänder und Stoffe massenhaft in Truhen und Schränken zu bergen [1]). Dieser Schatz befand sich immer da, wo der König seine Residenz hatte. So lange der König mit dem Hausmeister (Maior domus) und dem endlosen Troß von Haus- und Hofbeamten in Köln Hof hielt, war auch die königliche Schatzkammer in dieser Stadt. Als die Könige später die kölnische Königsburg verließen, mit ihrem Hofhalt bald auf dieser, bald auf jener Ville oder Pfalz [2]) den Hofstaat aufschlugen und hier in Mitten einer großen Menge von Haus- und Hofbeamten, von weltlichen und geistlichen Großen ein lustiges, abwechselnd von den Freuden der Jagd und des Mahles angeregtes Leben führten, mußten die zahlreichen Schreine und Kisten des königlichen Schatzes unter starker, sicherer Bedeckung dem königlichen Hoflager folgen.

Die Hauptthätigkeit des Grafen bestand in der Wahrung des öffentlichen Rechtszustandes und in der Ausübung der Criminal- und Civilgerichtsbarkeit.

Nach einem Gesetze des Königs Childebert mußte der Graf, in dessen Gau ein Frevel verübt worden, den Uebelthäter verfolgen und vom Leben zum Tode bringen. Erfährt er, daß ein Räuber sich in seinem Distrikt befindet, so soll er in dessen Wohnung gehen und ihn binden, und ist derselbe ein Franke, so soll er vor den König geführt werden, um sein Urtheil zu empfangen, eine Person geringeren Ansehens aber wird auf der Stelle gehängt. Läßt der Graf einen gefangenen Räuber frei, so soll er selbst mit dem Leben büßen [3]).

Als Leiter der Rechtspflege hatte der Graf auf dem Volksgerichte, welches jährlich zweimal, im Frühjahre und im Herbste, auf dem so-

---

[1]) Greg. Tour. II, 40 V, 22. V, 35. Fortunatus, vit. Red. 6, 13. Fred. 42. 56. 67. 85. 100. 107. Gesta franc. 38.

[2]) Die Villen waren fortwährend mit vollständiger Dienerschaft und Haushaltung versehen. Vgl. Mon. Germ. leges I, 178 ff.

[3]) Mon. Germ. leges I, p. 9. 10.

genannten Mallum [1]) abgehalten wurde, den Vorsitz. Er sprach das Urtheil, welches ihm durch die mit den Rechtsgewohnheiten vertrauten Rachimburgen „gewiesen" wurde, und ihm lag es ob, den Rechtsspruch zu vollziehen und etwaige Strafurtheile zur Vollstreckung zu bringen. Eine Ausfertigung des Urtheils wurde vom Schreiber des Gerichtes angefertigt und dem Sieger als Beweis für seinen gewonnenen Prozeß übergeben [2]). Berufungen vom Urtheile des Grafengerichts gingen an den König. An den Grafen dagegen kamen die Berufungen von den niedern Gerichten, bei welchen die Centenare den Vorsitz und Rechtsspruch hatten. Diese Centenare waren in Gericht wie Verwaltung die Vertreter des Volkes, wohingegen die Grafen an Stelle des Königs fungirten [3]). Die Centenare wurden von den freien Grundbesitzern in der Hundertschaftversammlung gewählt; sie waren die eigentlichen Vorsteher dieser kleinen Distrikte und ihre Thätigkeit erstreckte sich über alle Angelegenheiten, welche die Hundertschaft eigenthümlich berührten. Alle vierzehn Tage versammelten sich die freien Grundbesitzer unter freiem Himmel [4]) auf dem mallum und hier wurden die nicht für das Grafengericht reservirten Rechtsfragen unter Leitung des Centenars entschieden. Dieser führte die Untersuchung in der schwebenden Streitsache, verhörte die Zeugen, hob die für den vorliegenden Fall einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen hervor und führte die ganze Sache bis zur Spruchreife. Zeugenbeweis, Feuerprobe, Zweikampf, Schwur des Verklagten und der Eideshelfer waren die Mittel, um den Thatbestand festzustellen und den Angeklagten zu überführen; je nach der Qualität des Verbrechens waren 6 bis 72 Eideshelfer erforderlich [5]). Der eigentliche Rechtsspruch wurde auch hier von den auf Bänken sitzenden Rachimburgen gefällt [6]). Auch den andern freien Gaugenossen stand es frei, sich

---

[1]) lex rip. tit. 32.
[2]) lex rip. tit. 59 n. 2—5.
[3]) Waitz, Gesch. der deutsch. Verf. II, 316.
[4]) lex rip. tit. 30. 33. 66.
[5]) lex rip. tit. 5. 11. 15.
[6]) lex rip. tit. 55.

an der Gerichtshandlung zu betheiligen, sie durften der ganzen Verhandlung aber nur stehend beiwohnen und sie hatten die Aufgabe, sich von dem richtigen Gang des Prozesses und von der Gesetzmäßigkeit des Urtheils zu überzeugen. Die Rachimburgen [1]), deren ja nach der Wichtigkeit der Sache bald sieben, bald zwölf zur Entscheidung einer Rechtsfrage erfordert wurden, waren die Freien, welche in späteren Gesetzen als die meliores, veraciores, sapientiores, fortiores dem Grafen beigegeben sind, um demselben behülflich zu sein, das richtige Urtheil zu fällen [2]).

In Gegenwart der Rachimburgen auf dem Mallum mußten auch die vermögensrechtlichen Geschäfte erledigt werden. Hier wurden die Urkunden über Käufe und Schenkungen von liegenden Gütern aufgenommen; je nach dem Werthe des Objektes waren sieben oder zwölf Zeugen erforderlich. Wurde irgend ein Erbgut ohne schriftlichen Kontrakt verkauft, so mußte der Kaufpreis auf dem verkauften Stück selbst in Gegenwart von drei bis sechs Zeugen und eben so vielen Knaben bezahlt werden. Die Knaben erhielten dabei einen herzhaften Schlag auf die Wange und einen ordentlichen Ruck an einem Ohrläppchen, damit ihnen mit dem Andenken an die Ohrfeige auch die Erinnerung an das abgeschlossene Geschäft gegenwärtig bleibe [3]). Wenn Jemand ohne Nachkommen starb, erbten die Eltern; waren diese todt, traten die Geschwister, und in deren Ermangelung andere Seitenverwandte bis zum fünften Grade ein [4]). Männliche Verwandte hatten vor den weiblichen den Vorzug. Die Nachlassenschaft vererbte an die Kinder zu gleichen Theilen. Der Vater durfte bei testamentarischen Verfügungen ein Kind um nicht mehr als 12 sol. verkürzen [5]).

---

[1]) Möllenhof in Waitz: salisches Recht S. 291. Vgl. Mon. Germ. leges II, 11. lex rip. tit. 32. 55.

[2]) Ut adiutores comitum sint ad iustitiam faciendam. Mon. Germ. leg. I, 351. Warnkönig, Gesch. von Flandern, I, 307.

[3]) lex rip. tit. 60.

[4]) lex rip. tit. 56.

[5]) lex rip. tit 59. N. 9.

Bei Freigelassenen, die ohne direkte Nachkommen starben, trat der Fiskus als Erbe ein [1]).

Ursprünglich fußten bei Rechtsfragen die Untersuchung und das Urtheil lediglich auf traditionellem Rechtsbewußtsein und auf hergebrachten Gewohnheiten. Erst als ripuarische Gesetzeskundige auf Veranlassung der Könige Theoderich und Dagobert I. die herkömmlichen Rechtssatzungen zu dem ripuarischen Gesetzbuch schriftlich zusammengestellt hatten, wurden die Rechtsgeschäfte nach dieser geschriebenen lex ripuaria [2]) sowie nach den von einzelnen Königen unter Zustimmung des Volkes erlassenen Constitutionen erledigt. Hierdurch gewannen die Angehörigen des ripuarischen Stammes für die Entscheidung aller streitigen Rechtsfragen eine feste, sichere Norm und für die Bestimmung der Bußgelder gleichmäßige Ansätze. Das ripuarische Gesetz hatte aber nur für die fränkische Einwohnerschaft Gültigkeit. Die Burgundier, Allemannen und andere Fremde wurden auf ripuarischem Boden vor Gericht nach ihren Stammrechten behandelt [3]). Für die unter den Franken lebenden Römer sowie für die Geistlichkeit der katholischen Kirche blieb das römische Recht maßgebend [4]), und bei solchen Rechtsfragen waren neben den fränkischen Rachimburgen auch gesetzeskundige römische Volksgenossen als Urtheilsweiser thätig. Bei der Bestimmung über das forum der Geistlichkeit scheint man von der Vorstellung geleitet worden zu sein, daß die Kirche sammt ihrem ganzen Personal ein römisches Staatsinstitut sei, welches wegen seiner segensreichen Wirksamkeit geschont werden müsse, aber auch wegen seines engen Zusammenhanges mit dem ganzen römischen Wesen in Rechtssachen nur nach römischem Gesetze behandelt werden könne.

In Criminal- wie Civilsachen bildete das sogenannte Wergeld

---

[1]) lex rip. tit. 57.

[2]) Waitz, deutsche Verfgesch. Bd. 2, S. 82. Pertz, Archiv VI, 752, Walter, deutsche Rechtsgesch. Bd. 1 S. 159.

[3]) lex rip. tit. 31 u. 3.

[4]) Monum. Germ. leges 1, 2.

durchgehend den Kern der ganzen Rechtsfrage. Die Höhe desselben richtete sich nach der persönlichen Geltung der verschiedenen Volksklassen vor dem Gesetze, nach der Qualität des Beschädigten wie des Verbrechers, ob letzterer ein Freier oder ein Sklave, ob das Verbrechen gegen einen Freien, einen Fremden, einen Zinsmann, einen Römer oder einen Sklaven verübt war. Für den freien Ripuarier war wie für die ripuarische Frau und den freien Salier das Wergeld auf 200 sol. bestimmt, für den Burgundionen, Allemannen, Friesen, Baier, Sachsen auf 160 sol., für den Römer wie für den königlichen und den kirchlichen Zinsmann auf 100 sol [1]). Eine Wöchnerin, ein Antrustion, ein Graf und ein Priester hatten ein Wergeld von 600 sol., ein Bischof von 900, ein Diakon von 500, ein Subdiakon von 400. Der Mönch hatte keine Ausnahmestellung, er hatte das Wergeld seines Geburtsstandes.

War bei einem Morde die Leiche verscharrt oder in einen Brunnen geworfen worden, so mußte eine Buße von 600 sol. entrichtet werden [2]). Ebensoviel mußte bezahlt werden, wenn ein Freier einen andern verkauft oder wenn Jemand seinem Nachbarn nächtlicher Weile Haus und Hof in Brand gesteckt hatte. Jeder Schlag wurde mit einem sol. gebüßt, floß Blut dabei, daß es die Erde berührte, war die Buße 18 sol. Ging bei solchem Schlag ein Ohr oder die Nase oder ein Auge oder eine Hand verloren, mußten 100 sol. entrichtet werden; konnte der Beschädigte beim Verlust des Ohres oder der Nase noch hören, resp. riechen, so war die Buße nur 50 sol. Jeder Knochen, der zerbrochen wurde, büßte mit 36, der Daumen mit 50, jeder Finger mit 30, ein Fuß mit 50 sol. Für die Vergehen der Sklaven mußte der Herr einstehen. Wenn ein Sklave einen andern schlug, brauchte nichts bezahlt zu werden; war aber Blut geflossen, so war die Sühne $3\frac{1}{2}$ sol.; war ein Knochen zerbrochen, 5, ein Auge, ein Ohr, die Nase, eine Hand oder ein Fuß verloren, je 18 solid. Der Mord an einem Blutsverwandten konnte

---

[1]) lex rip. tit. 36.

[2]) lex rip. tit. 15.

nicht durch Wergeld gesühnt werden; der Mörder wurde des Landes verwiesen und sein Vermögen konfiszirt [1]). Ein Frevel gegen Leichen wurde, wenn der Todte einfach beraubt worden, mit 60, wenn aber die Leiche ausgegraben worden, mit 200 sol. bestraft. Auch Verbrechen gegen fremdes Eigenthum wurden durch Geldbußen compensirt. Hierbei galt der Grundsatz, daß der Hehler in die gleiche Strafe verfiel wie der Stehler. Weiberraub büßte mit 200 sol. [2]). Wer auf freiem Felde eine Heerde von zwölf Stuten mit einem Hengst, sechs Sauen mit einem Eber, zwölf Kühe mit einem Stier raubte, mußte eine Buße von 600 sol. zahlen. Wer in fremder Jagd betroffen wurde, mußte 15 sol., wer seinem Nachbarn durch die Saat fuhr, ebensoviel büßen [3]).

Der solidus, der zwölf Denare zählte, stand dem Werthe einer Kuh gleich; der Ochs wurde für zwei, das Pferd für drei solidi gerechnet; ein Schwert mit Scheide für sieben, ein Schwert ohne Scheide für drei, ein guter Panzer für zwölf, ein Helm für sechs, ein Paar Beinschienen für sechs, ein Schild mit Lanze für zwei sol. [4]).

Eine andere politische Eintheilung als die in Gaue und Centenen gab es in der fränkischen Zeit nicht.

Der Gau, zu dem Köln gehörte, umfaßte ursprünglich das ganze Gebiet zwischen dem Rheine, dem Zülpich-, Jülich- und Bonngau. Der Graf, der mit seinen Gerichtssitzungen an keine bestimmte Mallstätte gebunden war, scheint bei der jedesmaligen Wahl des Gerichtsortes auch die entfernt liegenden Ortschaften berücksichtigt zu haben. So wird bald in Köln, bald an einem andern Orte Comitatsgericht gehalten worden sein. Zu den in Köln anberaumten Sitzungen werden vornehmlich die kölner Schöffen und zu den außerhalb Köln angesagten Dingtagen Schöffen vom Lande berufen worden sein. Hierdurch konnte es kommen, daß in Bezug auf die Rechtspflege die Einheit des

[1]) lex rip. tit. 69.
[2]) lex rip. tit. 78.
[3]) lex rip. tit. 42.
[4]) lex rip. tit. 36.

Gaues allmählich verloren ging und daß sich aus dem alten Kölngau langsam zwei Gerichtsbezirke bildeten, deren einer von dem Hauptorte den Namen Kölngau, der andere vom kleinen Gilbach den Namen Gilgau erhielt. Bei Köln mag die hervorragende Stellung und das Streben nach Abrundung eines besonderen Stadtgebietes zu solcher Abtrennung beigetragen haben. Wenn wir von dem spätern Bestande der kölner Gerichtsbezirke auf die ursprünglichen Verhältnisse zurückschließen dürfen, so hatte der Kölngau im engern Sinne vier Centenen: die eine umfaßte die alte Römerstadt, die zweite den Distrikt des spätern Niederichs, mit Riel und Eincelnhart, die dritte den Distrikt der Dursburg mit den Ortschaften Tiedenhofen, Beyne, Everich, Hoingen [1]), Hille u. a. [2]), die vierte den Distrikt der spätern Gerichte von Gereon und Eigelstein. Von den andern spätern kölner Gerichtsbezirken verdanken einige ihren Ursprung hofrechtlichen Bildungen, andere müssen auf Immunitäten zurückgeführt werden, welche durch königliche Vergabungen den allgemeinen Verpflichtungen der Staatsangehörigen und dem Gerichtsverbande der Centenen und Grafschaften entzogen und zu selbständigen Gerichtsbezirken erhoben wurden.

Wie im ganzen fränkischen Gebiet wurden auch in Köln die vom Volke gewählten Centenare allmählich von den Grafen verdrängt und die richterlichen Funktionen des Centenars als Volksvertreter gingen auf den Grafen als königlichen Beamten über. So oft der Graf durch andere königliche Dienste verhindert war, der Gerichtssitzung persönlich zu präsidiren, trat sein vicarius, später der vicecomes, als Stellvertreter ein. Dem Centenarius wurde auch nicht einmal der Charakter und die Befugniß eines gräflichen Stellvertreters zugestanden, und wo er als ein solcher genannt wird, hat er nur die Stellung eines statt des Grafen fungirenden königlichen Beamten. In einzelnen Gegenden erhielten sich kleine Reste der Rechte und Befugnisse des vom Volke gewählten Centrichters in den sogenannten Hunnen [3]).

---

[1]) Ist wahrscheinlich das Hohingesdorf, welches in einer Urkunde des Königs Zwentebold vom Jahre 998 vorkömmt. Lac. Urkb. I, S. 43.

[2]) Lacomblet Urkb. Bd. I, S. 58.

[3]) Waitz, Bd. 2, S. 312. Vgl. Grimm, Rechtsalterth. 2. Hälfte S. 756.

Der Unterschied zwischen Stadt und Land hatte im staatlichen Leben keine Geltung. Der den Germanen angeborene Widerwille gegen alles städtische Wesen hatte es verhindert, daß der römische Begriff von Stadt in das fränkische Rechtsleben Eingang gewonnen hätte. Von einer neben der Gau- oder Centenarvertretung bestehenden eigenen, durch den Staat anerkannten Gemeindevertretung der Stadtbewohner und von einer selbständigen autonomen Stellung der Stadt neben dem Gau oder über den Centenen, zeigt sich keine Spur [1]). Wenn in dem Berichte über die Ereignisse und Verhältnisse dieser Zeiten wiederholt von Städten (urbes, civitates, castra) auf ripuarischem Boden die Rede ist, so bezieht sich dies blos auf das äußere Ansehen, die Lage, Gestalt, Bauweise und Umwallung solcher Orte, keineswegs aber auf irgend eine in der staatlichen Organisation begründete staatsrechtliche Geltung und Sonderstellung. Dabei ist aber nicht ausgeschlossen, daß die Bewohner des alten römischen Stadtbezirkes auf die Traditionen der früheren städtischen Bedeutung wie auf die stets zunehmende Bevölkerung und Wohlhabenheit die Hoffnung auf die Wiederkehr der munizipalen Selbständigkeit der Stadt Köln bauten.

Ohne jede besondere städtische Verfassung war die Stadt Köln weiter nichts als der Mittelpunkt des Gaues, der Hauptsitz des Gauvorstehers. Sie war ebenso wie der ländliche Gaubezirk der Leitung des Grafen in gerichtlichen und politischen Angelegenheiten unterworfen und nirgend ist der Bestand oder Einfluß einer dem Grafen gegenüberstehenden, mit ihm konkurrirenden oder ihm untergeordneten selbständigen städtischen Behörde sichtbar.

Die Elemente, auf deren Grundlage sich später eigentlich städtische Verhältnisse mit einer besonderen Verwaltung und Gerichtsbarkeit, mit eigenen Polizeiverordnungen und Stadtrechten, mit einem städtischen Adel und Schöffenthum entwickelte, können keineswegs in Resten römi-

---

Hüllmann, Gesch. der Stände, S. 21. Auszug aus einem Aufsatz über die Huenschen Geschlechter von v. Hoiningen genannt Huene, (wird im eilften Heft der Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein erscheinen)

[1]) Vgl. Waitz, deutsche Verfg. Bd. 2 S. 288.

scher Munizipalität gesucht werden, sondern sie liegen in den Institutionen der altfränkischen Gerichtsverfassung, der Gau- und Centenarversammlungen, und aus den mannichfachen Schwankungen aller Rechts- und Staatszustände in den Zeiten der karolingischen, sächsischen und fränkischen Kaiser erstarkten diese Grundkeime zu einer gesetzlichen Autonomie und politischen Selbständigkeit und zu dem so vielfach bewunderten, aber auch so vielfach mißverstandenen freien reichsstädtischen Wesen [1]).

Mit der Entwicklung des Rachimburgen-, Gau- und Centenarwesens hielt in Bezug auf politische Bedeutung das auf fränkischem Boden erwachsene Institut der Bauerschaften nicht gleichen Schritt. In den Franken lag der Trieb, die alten Einrichtungen ihrer ursprünglichen Heimath auch mit an die neuen Niederlassungen hinüberzunehmen. Darum theilten sich die Gefolgschaften in kleinere Abtheilungen, die in einzelnen Dorf- oder Bauerschaften besondere rechtliche Genossenschaften bildeten. Bei diesen Bildungen wurde neben dem Schutz von Jagd- und Fischfang die Pflege der Wildparke und der Bienenzucht, das Hauptgewicht auf volkswirthschaftliche Interessen, auf den Schutz und die Hebung der Ackerwirthschaft und Viehzucht [2]) gelegt, wohingegen die Theilung in Gaue und Centenen mehr eine politische Bedeutung hatte. In dem Ubierlande war aber nicht tabula rasa gemacht, so daß die Bildung ganz neuer politischen und socialen Schöpfungen ohne alle Schwierigkeit verwirklicht werden konnte; an bestehende Verhältnisse wurde angeknüpft, und die vorfindlichen lokalen Eigenthümlichkeiten hinderten vielfach die allseitig konsequente Einführung der altheimathlichen Einrichtungen und Gewohnheiten. So mußte in Köln die Gründung von Dorf- oder Bauerschaften [3]) sowie die lokale

---

[1]) Dieser Gegenstand wird später besonders besprochen werden.

[2]) Vgl. lex rip. a. v. St.

[3]) Die in einer Dorfschaft ansässigen Eigenthümer hießen Geburen, Bauern, Nachgiburen, Nachbaren, vicini, confinitimi, cives; das deutsche Wort Bauer hat in manchen Gegenden noch jetzt seine alte Bedeutung behauptet, wonach es nur von den Hufenbesitzern gilt. Vgl. Waitz, Bd. 2, S. 266. Graff, Sprachschatz Bd. 4 S. 19. Grimm, deutsches Wörterbuch, Bd. 2 S. 531.

Abgränzung derselben sich vielfach nach dem schon ziemlich ausgebildeten Straßennetz in der Stadt, nach der Lage der Kirchen und nach der außerhalb der Mauern liegenden Villen und Höfe richten. Es scheint, daß diese ländlichen Genossenschaften innerhalb der Stadt sich um die einzelnen Kirchen gruppirten, und daß später ihre Zahl in dem Maaße der Vermehrung der Pfarrkirchen zunahm. Außerhalb der Thore wird sich die Bildung der Dorfschaften nach der Lage der Höfe und Wohnungen sowie nach den bereits in Cultur und Bewirthschaftung gezogenen Ländereien gerichtet haben. Die Genossen dieser Gemeinden sahen darauf, baldmöglichst eine Kirche als Halt- und Mittelpunkt ihrer Genossenschaft zu bauen. Wahrscheinlich ist es, daß die Vorsteher dieser kleinen Gemeinden neben ihren eigentlichen Gemeindegeschäften auch die Pflicht hatten, diese kleinen Lebenskreise mit dem Mittelpunkt des Reiches in Verbindung zu halten, ein Verzeichniß der heerpflichtigen Eingesessenen zu führen und die Ablieferung der für den König abzuführenden Reichnisse zu erleichtern. Später finden wir solche Vorsteher Burmeister genannt; sie hatten in Köln dieselbe Stellung und dieselben Rechte, welche anderwärts die Schultheiße besaßen.

Nur Grundbesitz berechtigte zur Mitgliedschaft einer solchen Genossenschaft. Darum wird die Controle über den Wechsel des Grundbesitzes, die Einregistrirung von Käufen, Erbschaften und Uebertragungen, sowie die Führung der Mitgliederverzeichnisse die Hauptaufgabe der Burmeister gewesen sein. Ob ihnen eine richterliche Gewalt zugestanden, können wir nicht beweisen, möchten es aber glauben. Die Gerichtsbarkeit der spätern Burhäuser wird nur aus der Jurisdiktion ihrer Vorgänger erwachsen sein. Sobald ein strenger Unterschied zwischen Stadt und Land in das deutsche Leben und Staatsrecht eingeführt wurde, trat auch eine Scheidung zwischen den Bauerschaften innerhalb und denen außerhalb der Stadt ein. Jene erhielten den Namen Burschaften mit einem mehr auf das städtische Wesen sich beziehenden Rechtskreis, diese ländlichen Burschaften, später Bauerschaften genannt, behielten in ihren Bestimmungen über Weiden, Schweinemast, Feldfrevel, Wegebau u. s. w. die Erinnerungen an ihren

eigentlichen Ursprung ziemlich ungetrübt [1]). Durch die rasch vorschreitende Entwicklung in Erstarkung des städtischen Wesens wurde die Bedeutung der Bauerschaften immer mehr in den Hintergrund gedrängt, und neben dem Einfluß der städtischen Autorität, der bischöflichen Gewalt, des kaiserlichen Gerichtes und der verschiedenen aus dem Verband der Bauerschaften ausgeschiedenen Immunitäten war es den Bauerschaften nicht möglich, ihren Rechtskreis zu selbständigen Verwaltungen oder Gerichtsbarkeiten zu entwickeln.

Als die Franken sich im Ubierlande niederließen, zeigte sich noch keine Spur eines besondern Adelsstandes. Das ripuarische Gesetz weiß nichts von einem mit bestimmt normirten und gesetzlich anerkannten Vorzügen ausgestatteten Adel. Der Adel erscheint erst in der Zeit, in welcher an die Stelle der Gauvorsteher und Gaurichter das völlig ausgebildete Königthum mit seinem ganzen Kreis von Justiz- und Verwaltungsbeamten getreten war. Er beruhte auf dem höhern Ansehen, welches sich einzelne Personen und Familien durch persönliche Tüchtigkeit, durch Reichthum und Güterbesitz beim König wie beim Volke gesichert hatten, und auf dem Vorzuge, welcher einzelnen Franken als Genossen oder Beamten des Hofes zuerkannt worden. Ansehen und Geltung wuchs bei solchen Familien in dem Maaße, in welchem der Besitz von Erbgut, von Schutzhörigen und Zinspflichtigen in ihrer Hand sich mehrte. Das Ansehen, dessen sich die Väter erfreuten, ging auf die Söhne über und hierin war die Grundlage für den Uebergang aus einem persönlichen Vorzuge zu einem Geburtsadel und die Abgränzung eines besonderen adeligen Standes gelegt. So waren aus den Dienstleuten des Königs, aus den Antrustionen des Hofes die nobiles, primores, meliorissimi, optimates geworden, die alljährlich auf dem März-, später Maifelde mit dem Könige wichtige Rechts- und Staatsangelegenheiten beriethen [2]).

Ehe dieser Adel sich als besonderer Stand zwischen den König

---

[1]) Diese Institute kommen später besonders zur Sprache.

[2]) Waitz, deutsche Verfgsch. Bd. 2 S. 233 ff. Pertz, die fr. Hausmeier, S. 117.

und die freien Grundbesitzer gedrängt hatte, schied sich die ganze Einwohnerschaft in vollfreie Grundbesitzer, in Gemeinfreie, in Liten und in Sklaven. Zu den Vollfreien, „guten biedern Leuten", Rachimburgen, zählten nur die eingewanderten freien Franken und deren Nachkommen und in ihrer Hand lag die Erledigung der Rechtsgeschäfte und die Leitung der Burgenossenschaften. Sie waren waffenfähig, konnten zu allen Aemtern berufen werden und hatten freie Verfügung über ihr Eigenthum. Zu den Gemeinfreien gehörte der große Haufe Eingesessener, die sich zwar persönlicher Freiheit erfreuten, sich auch im Besitz freien Eigenthums befanden, aber auf Grund ihrer Abstammung zu den „schwächeren, geringeren Leuten" personae debiliores, gerechnet wurden, die in der öffentlichen Achtung tiefer standen, bei gerichtlichen Verhandlungen den Umstand bildeten und sich zu ihrem Unterhalt neben Garten-, Acker- und Weinbau mit Kaufmannschaft und andern größtentheils bürgerlichen Gewerben beschäftigten [1]).

Die übrigen Einwohner waren entweder abhängige Leute, die als Zinsmänner auf dem Eigenthum wohlhabender Besitzer saßen und mit eigenem Haushalt bestimmten Zins in Geld, Früchten, Hühnern, Eiern, Wachs, Pfeffer u. s. w. in die Rentei oder Küche ihres Herrn lieferten, oder sie waren unfreie Knechte, die zum Hausstande reicher Herren zählten oder als Feldarbeiter und Handwerker auf dem Eigenthum ihrer Herren saßen.

Die Zinshörigen wurden auch Liti genannt [2]). Sie hatten zwar persönliche Freiheit, standen aber durch den Boden, den sie bebauten, zu den Grundeigenthümern in Abhängigkeit und konnten mitsammt dem Lande veräußert werden. Im Heere und im Dienste des Königs konnten sie zu Ansehen gelangen und standen im Wergeld den Römern gleich. Auf gleicher Stufe mit denselben standen die Freigelassenen, liberti, welche sich der persönlichen Freiheit erfreuten [3]), aber

---

[1]) In Waitz, sal. Recht Möllenhof S. 288. Waitz, Verf. I, 179. Du Cange, glossarium, IV, 246. Mon. Germ. leges II, p. 9. I, p, 8.

[2]) Vgl. einzelne Belegstellen bei Waitz, deutsche Verfgsch. Bd. 2, S. 176.

[3]) lex rip. tit. 57:

nicht die Berechtigung an dem öffentlichen Leben der Volksgenossenschaften hatten. Die Liberti waren zu dieser Stellung von der niedrigsten Rechtsstufe, der der Sklaven, aufgestiegen. Die Sklaven waren unfreie, eigene Leute, welche als Eigenthum eines Andern galten, außerhalb der Rechtsgenossenschaft standen und in dem Volksrecht gar keine Persönlichkeit und keinen Schutz hatten. Ihr rechtliches Dasein gehörte nur dem Hause an; der Herr war ihre von Außen her unumschränkte Obrigkeit. Das Wergeld, mit welchem ein gegen einen Sklaven begangenes Vergehen gesühnt wurde, floß dem Herrn zu. Wenn ein Sklave sich verfehlte, konnte Tortur und Prügelstrafe gegen ihn in Anwendung gebracht werden [1]). Jedem Herrn stand es zu, seine Sklaven frei zu geben und ihm hierdurch die rechtliche Stellung eines Zinsmannes und den Genuß des römischen Rechtes zu sichern [2]). Je nachdem der Freizulassende sich unter den Schutz der Kirche oder des Königs stellen wollte, geschah der feierliche Akt der Freilassung per denarium vor dem König oder per tabulam in der Kirche vor dem Bischof und Clerus. Bei der letztern Art der Freilassung wurde der Knecht in die Kirche gebracht und mit einer Tafel dem Bischof übergeben, und mit dem Dokument über seine Freiheit als ein sogenannter tabularius entlassen. Bei der andern Art warf, schlug oder stieß der Herr eine kleine Münze, Denar, von der Hand seines Knechtes, dieser erhielt hierdurch seine Freiheit und trat als denariatus in den Stand der liberti [3]).

[1]) lex rip. tit. 8, 22—30.
[2]) lex rip. tit. 57 u. 61.
[3]) lex rip. tit. 57. 58.

Achtes Kapitel.

Heidenthum und Christenthum in der fränkischen Zeit.

Seit Clodwig den Bestand seines Thrones dem Schutze des Gekreuzigten anempfohlen und mit Zustimmung des fränkischen Volkes sich zum katholischen Glauben bekehrt, mehr noch seit Theoderich in der Kirche ad aureos martyres zu Köln die Huldigung der vornehmsten Franken entgegengenommen hatte [1]), war im Frankenreiche der unwiderstehlichen Macht des Kreuzes ihr Recht gegeben, der segenvollen Kraft der christlichen Religion ungehinderter Einfluß gestattet und der christlichen Kirche in staatsrechtlicher wie socialer Beziehung eine einflußreiche Stellung angebahnt. Doch galt es noch manchen schweren Kampf, bevor das kirchliche Leben in eine Bahn eingewiesen war, in welcher der christliche Geist belebend und erneuernd auf dem Gebiete des bürgerlichen und staatlichen Lebens wirken konnte. Clodwig, der nur im Drange der Noth dem Gotte der Christen zugeschworen, konnte nicht vermocht werden, seinen Sinn, der nur auf Besitz und Genuß stand, und zur Erreichung seiner Zwecke vor keiner Gewaltthat und keinem Verbrechen zurückschreckte, unter die Forderungen christlicher Fürstenpflicht zu beugen. Er und seine Nachfolger bekannten sich zwar äußerlich zu den Lehren und Grundsätzen des christlichen Glaubens, verschlossen ihr Inneres aber beharrlich vor der Umbildung, welche von dem Christenthume gefordert wurde. Sie

---

[1]) Fredeg. chr. c. 38. Gesta franc. c. 38.

schlossen die Kirche enge an das Königthum an, begünstigten dieselbe auf mannigfache Art und nahmen sie als eine Stütze der Krone und des socialen Fortschrittes in den Staatsorganismus auf; sie besaßen aber die sittliche Kraft nicht, ihr eigenes Leben den christlichen Grundsätzen anzupassen. Sie wollten die Frucht des Christenthums, scheuten aber die Mühe und innere Abtödtung, ohne welche solche Frucht nicht reifen kann.

Das Beispiel der Fürsten konnte nicht ohne die traurigste Einwirkung auf das ganze Volk bleiben. Vom Throne bis in die niedrigste Volksschichte waren alle Leidenschaften entfesselt, wurden Recht und Gesetz mit Füßen getreten, zeigte sich die Befriedigung von Habgier und Wollust als die Triebfeder alles Handelns, forderten Gift und Dolch die zahlreichsten Opfer. Dieser tiefen sittlichen Versunkenheit gegenüber hatte das christliche Sittengesetz, welches auf Bekämpfung der bösen Lust, auf Zügelung der wilden Leidenschaften und auf Achtung jeden Menschenlebens drang, einen schweren Stand. Nur wenn das alte nationale Heidenthum mit der tiefsten Wurzel ausgerottet und durch den erhebenden, sittigenden Cult des Christenthums ersetzt war, konnte das Kreuz seinen vollen Segen über das sittliche Leben des fränkischen Volkes ausgießen.

Wie scharf auch die Sprache war, mit der die Verkünder des christlichen Glaubens gegen das Heidenthum mit seinem Aberglauben, seiner Sittenlosigkeit und seiner Abgötterei, gegen den ganzen Cult und alle religiösen Traditionen des Heidenthums donnerten, so hatten sich doch manche heidnische Gebräuche so enge mit dem ganzen Leben und Denken des Volkes verflochten, daß die prinzipielle Bekämpfung und Unterdrückung derselben die höchste Gefahr für den Sieg des neuen Glaubens im Gefolge zu haben schien. Wo es ohne Gefährdung der christlichen Grundsätze anging, gebot die Kirche Schonung gegen solche Sitten und Gebräuche; sie suchte solche heidnische Reste und Nachklänge durch eine kirchliche Färbung und christliche Deutung zu weihen und mit den Grundsätzen einer christlichen Weltanschauung in Einklang zu bringen. Päpste und Concilien erlaubten es, heidnische Tempel in christliche Gotteshäuser umzuwandeln; die Götzenbilder

wurden entfernt, die Bilder des Gekreuzigten und christlicher Heiligen an ihre Stelle gesetzt. Papst Gregor der Große empfahl dem Abte Mellilus, die Tempel der Heiden nicht zu zerstören, sondern mit Weihwasser zu besprengen und in christliche Kirchen umzuwandeln, damit das Volk an den durch lange Gewohnheit geheiligten Orten desto lieber und eher an den Dienst des wahren Gottes sich gewöhne. Die Opfermahlzeiten von Stieren im Dienste der Götter sollten in Mahlzeiten zu Ehren der heiligen Märtyrer verwandelt werden. An den Festtagen der Heiligen möge das Volk rund um die Kirchen, die einst heidnische Tempel waren, in Zelten aus Baumzweigen sich lagern, in gewohnter Weise Thiere schlachten und verzehren, aber unter Anrufung Gottes und nicht mehr der Teufel [1]). Die Kirche ließ sich herab zu dem Aberglauben und Zauberwesen des heidnischen Lebens, suchte die volksthümlichen Formen durch einen christlichen Geist zu beleben und machte heidnische Gebräuche zu Symbolen christlicher Wahrheiten und zu Trägern kirchlichen Segens. Viele zu Zauberzwecken angewandte Beschwörungen, Besprechungen, Besprengungen und andere abergläubische Gebräuche wurden des heidnischen Charakters entkleidet, in den Bereich des kirchlichen Lebens aufgenommen und als kirchliche Segnungen auf die Stufe der kirchlichen Sakramentalien erhoben.

Die christlichen Prediger handelten im Interesse ihres Bekenntnisses und im Sinne des kirchlichen Oberhauptes, wenn sie sich zu dem bisherigen Gedankenkreise des Volkes herabließen, einzelne dem Leben und Denken des Volkes auf's Engste verbundene heidnische Gottheiten durch den Geist des Christenthums der abgöttischen Sphäre entrückten und verschiedene tief gewurzelte Ideen und Gebräuche gleichsam in das Christliche übersetzten. So kam es, daß im Cult, im Leben wie im Glauben Elemente haften blieben, welche die christliche Auffassung aller Verhältnisse vielfach trübten, einzelne Gebräuche des christlichen Cults durch heidnische Zuthaten entstellten und neben der

---

[1]) Greg. M. epist. l. XI. N. 28. Beda vener. h. e. II, 1.

reinen Lehre des Gekreuzigten viele heidnische Vorstellungen aufrecht erhielten. Solche heidnische Reste und Nachklänge bilden das ganze Mittelalter hindurch im Sagenkreise des rheinischen, namentlich auch des kölner Volkes, einen unverkennbaren Faktor, und bis zur Stunde lassen sich noch manche Volksgebräuche, manche öffentliche Feste, manche abergläubische Vorstellungen auf diesen heidnischen Ursprung zurückführen. Die von Petrarka [1]) belauschte Abwaschung der kölnischen Frauen, wobei diese sich am Johannisabend bei dieser Rheinwaschung mit wohlriechenden Kräuterranken gürteten und gewisse Sprüche hersagten, wird auf das heidnische Mitsommerfest zurückgeführt werden müssen. Der stattliche Mastochse, der vor dem Abschlachten mit Bändern und Blumen geschmückt, durch die Straßen der Stadt geführt wird, erinnert noch heute an den alten heidnischen Gebrauch, die Schlachtthiere vor dem Opfer auf's Prächtigste zu putzen und in feierlichem Zuge zum Opferaltar zu geleiten. Die Martinsgans ist der Rest der Opfer, welche in heidnischer Zeit der gemeine Mann den Göttern bei der Aernte und beim Einschlachten des Winterfleisches als seinen Antheil darzubringen pflegte. Der Johannissegen knüpft sich an den Minnetrunk, mit dem man bei besondern Festen nach dem Mahle der Götter zu gedenken pflegte. Der Glaube an Zauberer, die Kunst des Weissagens, die Hydromantie, Pyromantie, Gastromantie, Traumdeutung, die Schatzgräberei, das Nothfeuer, der Liebeskuchen, die Zaubertränke, Zauberringe, die Anwünschungen, das sind alles Dinge, die mit ihrem Ursprunge bis in die vorchristliche heidnische Zeit hinaufreichen [2]). Wenn der merowingische König auf einem mit Rindern bespannten Wagen in feierlichem Aufzug zur Reichsversammlung fuhr, so wies dieser Gebrauch auf eine Zeit zurück, in welcher man sich die Götter in Wagen fahrend dachte, die von heiligen Rindern und Kühen gezogen wurden [3]).

---

[1]) Wallraf, Beiträge zur Gesch. der Stadt Köln, S. 157.

[2]) Simrock, deutsche Mythologie, 516 ff. Rettberg, Kirchengesch. Bd. 11. Mannhardt, deutsche Mythologie Bd. 1.

[3]) Einh. vid. Kar. c. 1. Grimm, Rechtsalt. S. 262. Mythol. S. 630.

Vor allem waren es heidnische Feste und Spiele, die in den Bereich und Ideenkreis des christlichen Lebens hineingezogen wurden. Die Leiter der Kirche erkannten recht wohl, daß das Volk sich mit zäher Festigkeit an liebgewonnene Feste anklammert, daß es solche Feste als einen Faktor seines eigensten Lebens betrachtet, und daß es selten für die Gründe empfänglich ist, durch welche es bestimmt werden soll, sich von den Gebräuchen und Traditionen seiner Väter loszusagen. Darum beschränkte sich die Kirche darauf, solche Feste der heidnischen Anschauung so viel wie möglich zu entziehen, sie an die Namen christlicher Heiligen anzulehnen, an Zeiten des christlichen Kirchenjahres zu knüpfen und durch christliche Gedanken und christliche Deutung den christlichen Lebensgrundsätzen dienstbar zu machen. Die tollen Mummereien und wilden Lustbarkeiten der christlichen Fastnacht beruhen auf den Resten der römischen Saturnalien und auf den germanischen Festen, bei denen der Schiffswagen der Isis sinnbildlich in feierlichem Zuge über das Land gezogen wurde. Die Schiffe, welche in dem zur Einholung der Königin Isabella (1234) veranstalteten Festzuge [1]) gefahren wurden, können in Zusammenhang gebracht werden mit Traditionen, welche bis zu dem von den Webern als Priestern gezogenen Schiff der Isis hinaufreichen. Das „Geckenberntchen," welches der altkölnischen Gottestracht vorauftanzte, wird mit dem altgermanischen Godan in Verbindung gebracht werden müssen. In dem Ivelfest zu Merkenich [2]) läßt sich ein Rest des im Anfang jeden Jahres gefeierten altgermanischen Sonnenfestes erkennen. Das Martinsfeuer als ein Freudenfeuer, wozu die Kinder sich Scheite einsammeln, zugleich auch Obst und andere Gaben als Aernteopfer unter Absingung von Liedern zusammenbetteln, beruht auf altheidnischem Gebrauch. Die in Köln herkömmlichen Schützenfeste der Zünfte hingen mit den altgermanischen Maifesten zusammen, durch welche der Kampf zwischen dem Sommer und dem Winter, sowie der endliche Sieg des erstern über den letztern versinnbildlicht wurde. Damit zusammen hing die soge-

---

[1]) Matthaei Paris, hist. ad annum 1234.

[2]) Vorlesungen über kölnische Gesch. vom Domherrn von Hillesheim, Handschr.

nannte Holzfahrt, die mit ihrem Rittmeister, ihrem Festgepränge und ihren Schmausereien durch heidnische Frühlingsfeste ihre wahre Deutung erhält [1]).

Alle Sitten und Gebräuche aber, die sich mit den christlichen Lebensgrundsätzen und den Lehren des christlichen Glaubens nicht vertrugen, mußten aus dem Leben des Volkes verbannt werden. Childebert, Chlotar und Dagobert ließen sich es angelegen sein, das ganze Rechts- und Volksleben aller heidnischen Vorstellungen und Anklänge zu entkleiden und in den Kreis christlicher Grundsätze und Rechtsregeln einzuführen. Die Gesetze, welche auf den Märzfeldern, unter andern 596 in Köln [2]), erlassen wurden, befahlen, alle heidnischen Gebräuche abzuschaffen, den Glauben an die heidnischen Götter abzulegen, alle Idole und Bilder zu zerschlagen. Die Betheiligung an heidnischen Aufzügen, an dem wilden bachantischen Schwärmen die Straßen auf und ab, die Theilnahme an heidnischen religiösen Festlichkeiten, die vielfach noch bei Trinkgelagen unter Possen und Gesang, sogar an christlichen Fest- und Feiertagen gehalten wurden, sollte mit den schwersten Strafen geahndet werden. Wohin aber der Arm der strafenden Gerechtigkeit nicht reichte, da hielt sich vielfach der heidnische Glaube und Cult, wenn auch nur versteckt, unter christlichen Formen und Namen. Namentlich behaupteten einzelne heidnische Reste ihr Recht in der Familie, am eigenen Herd. Dem Gesetze zum Trotz brachte mancher Familienvater den Göttern seiner früheren Verehrung, die er jetzt als Unholde verabscheuen sollte, in stiller Kammer noch lange die herkömmlichen Opfer. Wenn es nicht vermieden werden konnte, daß in die neue Redaktion des ripuarischen Gesetzes heidnische Nachklänge aus den auf heidnischem Boden wurzelnden gesetzlichen Bestimmungen mit hinübergenommen wurden, so kann es nicht auffallen, daß ein großer Theil des Volkes nur dasjenige von seinem nationalen Götterdienste aufgab, was durch christliche Strafgesetze verboten

---

[1]) Vgl. die Mythologien von Grimm, Simrock, Mannhardt. — Die Holzfahrt wird später zur Sprache kommen.

[2]) Mon. Germ. leges I, p. 2.

war. Die Thier-, Vogel- und andere Bilder, in denen die Germanen ihre Wald-, Fluß- und andere Götter durch mannigfache Opfer verehrten, mußten auf Befehl der weltlichen Obrigkeit den Bildern des Gekreuzigten und christlicher Heiligen weichen. Dabei war es aber unmöglich auch jeden Rest heidnischer Anschauung zu vernichten. Ein Theil des germanischen Cults mit seinen mythischen Welten, seiner goldenen Zeit, seinen Göttern und Göttinnen, seinen Riesen und Zwergen, seinen Hexen und Kobolden zog sich in abgeschwächter Gestalt vor dem strengen Gesetze in den stillen Frieden des Familienlebens zurück und verbarg sich unter dem Schleier christlicher Benennungen und Gebräuche.

Wie tief die heidnischen Ideen noch beim Volke wurzelten, sieht man aus den vielen so oft ohne Frucht wiederholten Gesetzen und Strafreden gegen die Anrufung des Thunar und Wodan, gegen Opfer für Todte auf den Gräbern, gegen Opfer auf Steinen, an Quellen und Bäumen, gegen Beschützung heidnischer Heiligthümer durch das Volk, gegen heidnischen Gesang und Tanz, der sich sogar in die christlichen Kirchen herüberzog [1]). Bis zu König Theoderich's I. Zeit (512—534) hatte sich in der Nähe von Köln noch ein heidnischer Cult frei von jeder christlichen Beimischung behauptet. Der Diakonus Gallus, welcher den König nach Köln begleitete, fand zu seinem Schrecken einen benachbarten Götzenhain, festlich geschmückt zu Opfern und zu schwelgerischen Gelagen und Mahlen auf das Ueppigste hergerichtet; ein Idol ward allda verehrt; wer an einem Gliede Schmerz litt, brachte ein hölzernes Abbild desselben als Weihegeschenk dar. Der Diakonus zündete zornig in Abwesenheit der Heiden das Heiligthum an. Sobald diese den aufsteigenden Rauch erblickten, verfolgten sie die Thäter mit gezucktem Schwert bis vor den König [2]). Mehr verhüllt als bei diesem Cult zeigte sich der heidnische Kern bei den Festen und Opfern, die man christlichen Heiligen darbrachte; unter den christlichen Namen versteckte man aber durchgehend heidnische

---

[1]) Rettberg, 2, 767.

[2]) Gregor. Tour. vitae patrum c. 6.

Götter und Heroen. Menschliche Figuren wurden aus Holz geschnitzt oder aus Mehl gebacken, und am häuslichen Herde wurden nicht selten christliche Gebete vor diesen Götzenbildern des Heidenthums verrichtet. Haine, Quellen und Steine, die durch den alten heidnischen Cult geheiligt waren, blieben in besonderer Verehrung, und unter die christlichen Gebete, die hier verrichtet wurden, mischten sich nicht selten die Anrufungen der bis dahin hier angebeteten Gottheiten. An heiligen Bäumen oder Quellen wurden feierliche Gelübde abgelegt, um den Gott der Christen durch götzendienerische Cäremonien zu gewinnen. Heidnische Gebräuche zur Erforschung der Zukunft und zur Abwehr von Ungemach hatten sich in das christliche Leben hinübergerettet und wurden vielfach an christliche Heilige und Gebete angeknüpft. Noch im sechsten Jahrhundert wurden den heidnischen Göttern Menschen als Schlachtopfer dargebracht, um hierdurch die Zukunft zu erforschen [1]. Eine zufällig aufgeschlagene Bibelstelle mußte dazu dienen, die Fragen über die dunkle Zukunft zu beantworten. Bei andern Gelegenheiten war es der Flug der Vögel, der Mist der Ochsen, das Nießen eines Menschen, das Eingeweide der Opferthiere, woraus nach Art der heidnischen Wahrsager häufig unter Begleitung christlicher Gebete ein Einblick in die kommenden Zeiten und Ereignisse eröffnet wurde. Vielfach nahm man bei Krankheiten des Viehes die Zuflucht zu den zauberischen Geheimmitteln der Hirten und Jäger, die durch Aussprechen teuflischer Formeln über Brot oder Kräuter, oder durch Angebinde, die sie an Bäumen oder auf Kreuzwegen versteckten, ihr Vieh vor Krankheiten bewahren konnten. Bei menschlichen Krankheiten nahm man die Zuflucht zu Zaubertränken und durch Amulette, die man anhängte, durch Gräben, die zu zauberischen Zwecken um die Wohnungen gezogen wurden, sollten Krankheit und Unglück abgewendet werden. Andere Zaubermittel und Beschwörungsformeln dienten zur Beschaffung von Fruchtbarkeit, zur Beschwörung von Fieber, Wunden und Schmerzen, zur Sicherung guten Wetters, zur Stillung einer Feuersbrunst.

[1] Proc. de bello Geth. II, 25.

Zu guten oder bösen Mächten nahm man die Zuflucht, um Gegenliebe bei einer Person, zu der man Neigung fühlte, zu wecken. Besprechungen, Runen, Opfer, Zauber, Kräuter wurden angewandt, um gestohlene Dinge wieder zu erhalten und freche Diebe zu entdecken. Gedörrtes Alant legte man unter das Kopfkissen und man genoß den Neunerleitrank, um sich gegen Behexung zu schützen und den Alp zu verscheuchen. Am Sonnabend bei sinkender Sonne schnitt man das Bilsenkraut, um es zur Bereitung der Hexensalbe zu verwenden. Man brach am Sonntagmorgen den Skorpionsschwanz, am Montag das Maiträubchen, am Dienstag das Eisenkraut, am Mittwoch das Godeskraut, am Donnerstag das Hauslauch, am Freitag das Liebfrauenhaar, um all diese Kräuter mit noch einigen andern zur Hexensalbe zu bereiten und gegen den schädlichen Einfluß böser Hexen zu gebrauchen. Man sicherte sich durch den Teufelsabbiß, den man am Johannisabend grub, gegen jede Einwirkung von Zauberei, beschwor durch Erdrauch die Geister der Verstorbenen, pflanzte den Hollunder an Häuser und Viehställe zur Sicherung gegen Feuersgefahr, Seuchen und Unglück aller Art, schnitt unter gewissen Spruchformen dreijährigen Haselschößling zur Wünschelruthe, wandte Schutzmittel der mannigfachsten Art an, um die Kühe gegen den Einfluß von Hexen sicher zu stellen. Mit solchen Zaubermitteln ging der Glaube an Werwölfe und Hexen Hand in Hand: Menschen sollten sich in Wölfe verwandeln können und die unter Vorreiten der Hekate zu nächtlichen Hexenfahrten sich sammelnden Hexen sollten im Stande sein, Menschen zu verschlingen.

Der Clerus selbst war vielfach nicht im Stande, sich aus den Verstrickungen der traditionellen heidnischen Vorstellungen loszuwinden, und es war nicht selten, daß gerade die Geistlichkeit den nationalen heidnischen Glauben in eine christliche Form einhüllte und demselben für Jahrhunderte bei dem katholischen Volke eine sorgsame Pflege sicherte. Die Kirche hatte Mühe, manche auf heidnischer Grundlage ruhende, bis in das Innere der Gotteshäuser gedrungene Mißbräuche zu beseitigen. Das Eselsfest, das „Märtesmännchen“, das Judastreiben, das Verbrennen des Judasbartes u. a. waren solche

Mißbräuche, und an manchen Orten konnten dieselben erst in unserm Jahrhundert abgeschafft werden.

Auf dem eigentlichen staatlichen Leben bot die weltliche Gesetzgebung Alles auf, die heidnischen Reste und Grundsätze in radikaler Weise auszurotten. Die Fürsten gaben sich alle Mühe, das kirchliche Leben zu dem staatlichen in die engste Beziehung zu bringen, den Satzungen der Kirche profanrechtliche Geltung zu verschaffen, die fränkischen Gesetze auf christliche Prinzipien zurückzuführen. Das alte Volksrecht der Ripuarier wurde in das christliche übersetzt und die Kapitulare der Könige, sowie die Bestimmungen der Synoden und Reichstage gaben sich alle Mühe, den Grundsätzen des Christenthums auch auf die rechtlichen Verhältnisse des Volkes Einfluß zu verschaffen. Den kirchlichen Behörden wurde zur Handhabung der kirchlichen Gesetze der Schutz des weltlichen Armes versprochen. Die Heilighaltung des christlichen Sonntages wurde geboten, und Childebert II. verordnete, daß jeder Franke sich am Sonntage aller Arbeit, außer der zur Bereitung der Speisen, enthalten müsse. Bei Entheiligung des Sonntags wurde der freie Franke mit 15, der Römer mit 7½ und der Sklave mit 3 Sol. oder körperlicher Züchtigung bestraft. Den Kirchen und den Vorhöfen derselben, in Ermangelung von Vorhöfen einem Raum von einem halben Acker um die Kirche, wurde das Asylrecht zuerkannt [1]). Statt der heidnischen Ordale wurde das christliche Gotesurtheil in das Criminalrecht eingeführt. Der gerichtliche Zweikampf erhielt eine kirchliche Weihe und wurde in dieser Weise als Mittel der Rechtsentscheidung zugelassen [2]). Der kirchlichen Exkommunikation wurde der Schutz der weltlichen Gewalt zugesichert und der Bischof erhielt die Aufsicht über die Rechtspflege. In Abwesenheit des Königs konnte er an Stelle und im Namen des Königs Recht sprechen; ein ungerechtes Urtheil konnte er umwerfen und gegen den ungerechten Richter strafend einschreiten [3]).

---

[1]) Löbell, Gregor v. Tours, 331. Wilda 537 ff.

[2]) Mon. Germ. leges I, 12. — lex rip. tit. 31. Greg. tour. VII, 14, 32.

[3]) Mon. Germ. leges I, 1. — Guerard essais sur le sist. des div. ter. de la Gaule.

Neuntes Kapitel.

Kirchen der Stadt Köln in der fränkischen Zeit.

So lange das Christenthum noch nicht Herz, Geist und Willen des Volkes gleichmäßig beherrschte, mußte den Dienern der Kirche daran liegen, durch äußere Pracht der Gotteshäuser und durch blendenden Pomp beim Gottesdienst dem leichtbeweglichen Volk zu imponiren und auf goldenem Boden den Bau ihrer Wirksamkeit aufzuführen. Darum mußte es der Kirche willkommen sein, durch reiche Schenkungen der Könige und weltlichen Großen zur Errichtung prachtvoller Tempel und zur Entfaltung gottesdienstlicher Pracht in Stand gesetzt zu werden. Die Gesetze Constantin's hatten der rheinischen Kirche goldene Früchte getragen. Die eingedrungenen germanischen Kriegerschaaren schonten in der Wuth des ersten Augenblicks auch der kirchlichen Sachen und Personen nicht. Die Kirchen wurden großen Theils niedergebrannt und ihres beweglichen Eigenthums beraubt. Aber der wichtigste Theil ihres Besitzes, das liegende Gut, verblieb ihnen. Nachdem Clodwig mit der Kirche seinen Bund abgeschlossen, um mit Unterstützung der Geistlichkeit feste gesetzliche Ordnungen einzuführen, mehrte sich rasch wieder der kirchliche Besitz. Clodwig's Nachfolger blieben hinter ihrem Vorgänger in Gnadenertheilungen und Güterverleihungen an die Kirche nicht zurück, und sie begünstigten auf alle Weise die Uebertragungen von Erbgut an kirchliche Institute.

Manche vornehme Franken suchten durch reiche Schenkungen an die Kirche die mannichfachen Frevel zu sühnen, durch die sie die Forderungen der Sitte, Gerechtigkeit und Religion mit Füßen getreten

hatten. Vermögende fromme Seelen, die sich aus dem wilden Getümmel der Welt in den friedlichen Schooß der Kirche flüchteten, setzten die kirchlichen Institute, in denen sie Ruhe und Trost gefunden, zu Erben ihres Nachlasses ein. Die Bischöfe, deren Rathschläge für die Entschließung der Könige vielfach maßgebend waren, ließen sich ihre politische Wirksamkeit durch zahlreiche Vergabungen an ihre Kirchen belohnen. Die reichen Frankensöhne, welche den Dienst Gottes suchten, um hierdurch in den Rath der Fürsten zu gelangen und Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten zu gewinnen, bedachten sowohl bei Lebzeiten wie bei ihrem Absterben die geistlichen Anstalten reichlich mit Geld und Gut.

Auf solche Weise häuften sich auch im Besitz der kölnischen Kirche in rascher Zunahme Kapitalien, Zehnten, Leibeigene, Wachszinsige, Häuser, Gärten, Ländereien, Mühlen u. s. w. Hierdurch waren die Mittel geboten, einestheils die alten aus der Römerzeit noch erhaltenen Gotteshäuser wieder herzustellen und würdig auszuschmücken, andererseits vor den Thoren neue Kirchen zu bauen und mit reichen Gütern auszustatten.

Die Zeit des genialen künstlerischen Selbstschaffens war vorüber. Bei Neubauten konnte man sich nur nach alten römischen Mustern richten, und so erhielten die größern neuen, aus Stein gebauten Kirchen die Form der römischen Basiliken. Noch im Jahre 891 nennt Papst Stephan VI. die Hauptkirchen der Stadt Köln „basilicae" [1]). Vielfach bauten die Franken aus römischen Trümmern und die Säulen und Kapitäle zerfallener oder niedergelegter Römerbauten wurden bei den christlichen Kirchen benutzt. Das Innere wurde mit kostbaren, goldgestickten Teppichen behangen und vielfach strahlten die Wände bis zur Decke hinauf in kostbaren Steinen, in Gold und in prachtvollen Farben. Darum hieß die Gereonskirche schon zu Gregor's Zeiten ad aureos martyres. In einem Lobgedichte auf den Bischof Charentinus sagt Venantius Fortunatus: „Die goldenen Tempel erneuerst du und läßt sie in kostbarem Schmucke strahlen;

[1]) Floß, Leonis VIII. priv. p. 124.

du bietest alles auf, um dem Hause Gottes immer größere Pracht zu verleihen; darum läßt du in den geräumigen Tempeln außer der untern Säule noch eine zweite in der Höhe schwebende Säulenordnung anbringen" [1]). Unzweifelhaft hat Venantius hauptsächlich die bischöfliche Kirche im Auge, welche wahrscheinlich an der Stelle der spätern Stiftskirche zur heil. Cäcilia gestanden hat. Genaues läßt sich darüber nichts feststellen. Die einzige mit Bestimmtheit nachweisbare bedeutende Kirche der merowingischen Periode war die zum heil. Gereon. Schon im 6. Jahrhundert führte sie, wie schon eben gesagt, im Munde des Volkes ihrer reichen Gold- und Musivarbeit wegen den Namen ad aureos martyres [2]). Weitere Nachrichten besitzen wir über eine kleine bescheidene Kapelle, welche gegen das Ende des siebenten Jahrhunderts auf der Rheininsel, in der Nähe der alten Brückenreste, erbaut wurde. Eine alte Ueberlieferung des eilften Jahrhunderts setzt die Erbauung dieser Kapelle in das Jahr 690 und schreibt sie dem Schotten Tilmon zu. Dieser, erzählt die Sage, sei einer von den zahlreichen Missionaren gewesen, welche auf Veranlassung des angelsächsischen Mönchs Egbert um jene Zeit von Irland, der Insel der Heiligen, als Glaubensbote nach Deutschland herübergekommen [3]). Er war von vornehmer Geburt und hatte in der Welt

---

[1]) lib. III, poëm. 19. bib. m. P. P. X, 544. Bouquet, II, 485.

[2]) Greg. Tour. mir. I, 64.

Eine passio s. Gereonis et sociorum eius, in einem Pergamentcodex des 12. Jahrhunderts, in der Bibliothek des Stifts zu Lambach, schreibt: Fecit (Helena) sane inter plurima spectabilia suae devotionis opera .... structurae mirificae et sublimis ecclesiam, quam ita metallorum fulgore et artificii varietate decoravit, muris etiam validis excelsisque firmavit, ut nihil supra per omnes illas regiones vel fuisse vel futurum esse celebri sermoni feratur praeter quod ligneam aliquam vel quae tam facile senio vel negligentiae cedat materiam habuisse negatur, cum marmoreae soliditatis ibi tanta copia fuerit, ut opus totum columnarum illius generis similitudine et pulchritudine fulciretur, aurei vero fulgoris in ea tantum emicuit, ut musiva foris et intus fulgoris elegantia nomen ad aureos Sanctos ab incolis sortiretur. Mitgetheilt von Prof. Kreuser.

[3]) Cramer de ripuariis p. 98; dann handschriftliche Notizen desselben Benediktiners über die ersten Aebte von St. Martin, aus dem Nachlasse von Forst, im Stadtarchiv.

sich bereits zu einer hohen Stellung emporgeschwungen. Da vertauschte er den Soldatenrock mit der Mönchskutte, trat in ein Kloster und begleitete später die beiden Ewalde nach Deutschland [1]). Als diese von den Sachsen grausam gemartert und in den Rhein geworfen worden waren, wurden sie von den Wellen wunderbarer Weise stromaufwärts bis zu dem Orte getragen, wo ihre Gefährten weilten. Der eine dieser Martyrer erschien in der Nacht dem Tilmon und kündigte ihm an, welch glorreichen Todes sie gestorben seien, und daß ihre Leichname gefunden würden, wo ein himmlisches Licht auf der Erde glänze. Tilmon begrub auf würdige Weise die also gefundenen heil. Leiber, welche bald nachher durch Pippin und Plektrudis erhoben und in der Cunibertskirche beigesetzt wurden [2]). Die von Tilmon erbaute Kapelle, die sich jetzt noch unter der früheren Sakristei von St. Martin befindet und in welcher gegen Ende des vorigen Jahrhunderts noch Gottesdienst gehalten wurde, erhielt nach den alten örtlichen Ueberlieferungen bald eine Vergrößerung, indem ihr eine Wohnung für die durchreisenden schottischen Missionare und wohl auch ein größeres Oratorium angebaut wurde. Kloster und Kirche wurden dem h. Martin von Tours, dem hochverehrten Schutzheiligen des fränkischen Reiches geweiht [3]). Als besonderer Förderer dieses Werkes werden Pippin von Heristal und Plektrudis, sowie die bei Pippin in besonderm Ansehen stehenden niederrheinischen Apostel Wiro, Plechelmus und Otger genannt. Als erster Vorsteher des Klosters wird „Wicterpus, Abt, später Bischof" aufgeführt. Er war wie auch Plektrudis aus dem baierischen Herzogsgeschlecht der Agilolfinger und starb in einem Alter von mehr denn neunzig Jahren als erster Bischof von Regensburg [4]).

---

[1]) Beda hist. V, 11.

[2]) Bollan. in vita Ewald. 3. Oct.

[3]) Belletr. Beilage zu den Kölner Blättern, 1861, Nr. 52.

[4]) Aus einem Fragmente einer Chronik von St. Martin, auf Pergament, in der Wallraf'schen Bibliothek, herrührend aus der Abtei von St. Martin. Es sind zwei Blätter, klein Quart, die früher in einem Buche eingenäht waren. Die Handschrift stammt aus dem 12. Jahrhundert und ist dazu ein altes Pergament

St. Maria in capitolio verdankt seine Stiftung dem frommen Sinne der von ihrem Stiefsohne Karl Martell jeder weltlichen Macht beraubten Plektrudis. An der südöstlichen Ecke der alten Römerstadt, auf einem Hügel, der wahrscheinlich zur Zeit der Römerherrschaft den Namen Kapitol führte, erbaute Plektrudis die Stiftskirche zur heil. Maria. Die noch jetzt bestehende St. Marienkirche ist aber ebensowenig der ursprünglich von Plektrudis ausgeführte Bau, wie die jetzige St. Gereonskirche auf die Kaiserin Helena zurückgeführt werden kann [1]). Ueber die Kirche der h. Maria Magdalena, die an der Stelle der spätern Machabäerkirche gestanden haben soll, über die mit einem alten Hospital verbundene Kirche des h. Pantaleon [2]), über die Kirche des heil. Cornelius an der Stelle der spätern Severinskirche, die Kirche zu den h. Jungfrauen, die von Cunibert erbaute Clemens- später Cunibertskirche, die Matthiaskapelle später ad antiquum summum genannt, sowie über die Servatiuskapelle haben wir nur unverbürgte Traditionen [2]). Ebenso unverbürgt ist die Angabe, daß der heil. Severin die Pfarrkirche zur heil. Columba erbaut habe. — Ueberhaupt verliert sich der Ursprung des kölner Pfarrsystems in ein undurchdringliches Dunkel. Als die ältesten kölner Pfarrkirchen werden wir St. Columba, Lorenz, Alban und Martin annehmen müssen. Wenn der Ursprung dieser Kirchen bis in das 5. Jahrhundert hinaufreicht, so waren dieselben damals sicher nichts weiter als bischöfliche Kapellen, an welchen der Bischof in seinem Namen den Gottesdienst abhalten, das heil. Abendmahl reichen, die Taufe spenden, das Bußsakrament verwalten und die Ehen einsegnen ließ. Die hier angestellten bischöflichen Vikare befanden sich anfänglich in Bezug auf ihre äußere Stellung in einer sehr drückenden Lage. Alle Opfer und Gebühren muß-

---

benutzt worden, von dem die Schrift ausradirt wurde. Der Inhalt dieser ursprünglichen Schrift scheint sich auch auf Köln bezogen zu haben, denn das Wort colonia läßt sich an einer Stelle noch deutlich erkennen. Diese kleine Chronik ist abgedruckt bei Pertz, Monum. Germ. t. III, p. 170.

[1]) Ennen und Eckertz, Quellen u. s. w. S. 447. Gelen. de mag. p. 362.

[2]) Gelenius, de magn. Winheim, sacrarium Agrippinae.

ten sie an die bischöfliche Kasse abliefern, und zu ihrem Unterhalt erhielten sie nur soviel, wie dem Bischof beliebte. Sie blieben bischöfliche sacellani, auch als sich schon bestimmte Pfarrbezirke abgegränzt hatten, und die Einwohner dieser Bezirke in die Pflicht für die baulichen Bedürfnisse der Kirchen wie für die Unterhaltung der Pfarrgeistlichen zu sorgen eingetreten waren [1]). Die Pfarrer, deren Stellen von den Burgenossenschaften gegründet waren, standen besser und selbständiger; sie bezogen sämmtliche Einkünfte der Dotation, sowie alle Gebühren für bestimmte kirchliche Dienste. Die genannten vier Pfarrer behielten den Namen bischöfliche Kapläne oder Sazellane bis zur Auflösung des alten Kapitels; sie waren verpflichtet, an Sonntagen im Dom den gewöhnlichen Umgang mitzumachen und dem Hochamte bis zum letzten Evangelium beizuwohnen. Dafür war es ihnen aber auch gestattet, wenn ihre Pfarreien unter dem Interdikt seufzten, an bestimmten Altären der Domkirche die heil. Messe zu feiern [2]).

Die älteste urkundliche Nachricht von einer selbständigen Pfarrei in Köln ist aus dem siebenten Jahrhundert. Im Jahre 641 nämlich, unter König Dagobert, erbauten die zwischen der Südmauer und dem Oertchen Beyne ansässigen Eigenthümer für die religiösen Bedürfnisse der in dortiger Gegend wohnenden Ackersleute, Weingärtner, Schiffer und sonstigen Gewerbsleute die Kirche zum heiligen Jakob sammt einem Wohnhaus für den Seelsorger [3]).

An den Bischöfen und der Geistlichkeit hatte sich ein neuer, einflußreicher Faktor in das politische und sociale Leben des fränkischen Volkes eingeschoben. Wie tief auch ein großer Theil der Geistlichen in der allgemeinen Rohheit und Bosheit, in dem Schmutze des Geizes und wilder Leidenschaften verkommen war, so wahrte sich das Institut der Kirche selbst doch sein Vorrecht, als die natürliche Beschützerin des schwer gedrückten Volkes zu gelten und zu wirken. Neben den un-

---

1) Handschrift im Stadtarchiv.

2) Handschrift im Stadtarchiv.

3) Handschriftliche Nachrichten in einem Rentregister der Armenverwaltung; der Schreiber scheint aber aus ältern Quellen geschöpft zu haben.

lautern Elementen zählte der kölner Clerus viele angesehene Männer, deren Inneres nach höheren Zwecken strebte und bei denen Fürstengunst und weltliches Ansehen, Besitz und irdische Ehre gegen die edleren Interessen der Menschheit in den Hintergrund traten. Sie hatten sich aus dem Treiben der verdorbenen Welt in den Schooß der Kirche geflüchtet, und hier boten sie alles auf, mit den Gnadenmitteln der Kirche, mit der Kraft des Gebetes, mit der Macht der Wissenschaft und mit den Grundsätzen des Christenthums bessernd auf ihre Zeit und Mitmenschen einzuwirken. Sie waren es, welche schwache, aber doch fruchtbare Keime der alten römischen Bildung sowie einen Rest der Rhetorenschulweisheit beim Zusammenbrechen des römischen Reiches in die neuen politischen Schöpfungen hinübergerettet hatten. Solche Geistliche standen da als eine Kolonie, in welcher mitten unter einem rohen Geschlechte die Ueberbleibsel römischer Bildung als Grundlage für neue Kulturbildungen fortlebte.

Die Kirche erkannte recht wohl, daß Bildung und Kultur den Wahrheiten des Gekreuzigten am ersten den Weg bahnen würden. Darum sorgte sie dafür, daß die Schulen, welche in römischer Zeit von den Rhetoren gehalten wurden, unter ihren Schutz und ihre Leitung gestellt wurden. Der Staat selbst war nicht im Stande, sich dem Einflusse der Macht, welche durch Bildung und Wissenschaft verliehen wird, zu verschließen. Er mußte zu den Trägern der Wissenschaft und alles geistigen Lebens seine Zuflucht nehmen, wenn es darauf ankam, Verträge aufzuzeichnen, gerichtliche Entscheidungen als Norm festzusetzen und Recht und Gesetz aufzuschreiben. Den Königen mußte daran liegen, das für das staatliche Leben so bedeutungsvolle Element, welches sich in der Kirche entwickelte, an ihr Interesse zu fesseln. Sie mußten sich den Rath und Beistand derjenigen Männer sichern, die vom Volke geehrt und gefürchtet waren, bei denen die Grundlage aller geistigen Interessen der Nation ruhte. Einzelne Bischöfe wurden in den höchsten Rath der Krone gezogen, und durch den Einfluß, welcher der Kirche hierdurch auf die Staatsgeschäfte zugestanden wurde, verwirklichten sich zwischen dem kirchlichen und staatlichen Leben bis dahin noch nicht gekannte Beziehungen.

Cunibert war der erste kölner Bischof, der neben seiner Bischofswürde zugleich das Amt eines obersten Kanzlers am austrasischen Königshofe versah. In dieser Doppelstellung hatte er Gelegenheit, das Interesse der Kirche zu fördern, den fränkischen Clerus von der tiefen Stufe der Bildung und Sitte emporzuheben, die Vorrechte der Kirche zu wahren und letztere gegen die Bedrückungen gewaltthätiger Großen zu schützen. Cunibert erscheint zuerst als Bischof von Köln auf der von Bischöfen des ganzen Frankenreiches besuchten Synode von Reims (625), wo er mit für die Aufrechthaltung der geistlichen Vorrechte in die Schranken trat [1]). Besonders ließ er sich es angelegen sein, seinen heidnischen Nachbaren, den Friesen und Sachsen, den Segen des Christenthums zu bringen. Durch seinen Bekehrungseifer hat er dem großen Apostel der Deutschen, dem heil. Bonifazius, vorgearbeitet und den Weg bereitet. Die Könige Dagobert und Siegebert unterstützten das Bemühen des heil. Mannes: sie schenkten ihm Ländereien an der Gränze der heidnischen Völker, um hier christliche Kirchen und Klöster zu bauen und von diesen Stützpunkten aus den Samen des christlichen Glaubens in die heidnischen Landschaften auszustreuen. Ohne Cunibert's Glaubens- und Bekehrungseifer hätte das immer kühner sich erhebende Heidenthum dem christlichen Glauben große Gefahr im fränkischen Reiche bereiten können. Bereits hatten sich die heidnischen Friesen von der Mündung der Maas an die Schelde verbreitet [2]); die Sachsen, Hessen und Thüringer, sämmtlich noch Heiden, bedrohten die Kirchen am Rhein und Main mit Zerstörung. — Den Bemühungen Cunibert's gelang es, dem Christenthum bei den Friesen Eingang zu verschaffen; das ehemalige römische Castell Ultrajektum (Utrecht) war die Missionstelle, von welcher die von Cunibert ausgesandten Glaubensboten den Friesen das Evangelium trugen; das dem Christenthum gewonnene Volk wurde dem Hirtenstabe des Bischofs von Tongern

---

[1]) Eccard, franc. Orient. I, 190. Frodoard hist. Rem. II, 5.
[2]) Vita s. Eligii bei Duchesne, script. rerum Franc. I. p. 635.

unterworfen [1]). Auf die Erfolge dieser von Cunibert organisirten Mission stützten sich später die kölner Erzbischöfe, wenn sie für den Stuhl von Köln das Diözesanrecht über Utrecht in Anspruch nahmen und sich den vom heiligen Bonifazius angeordneten Einrichtungen widersetzten. Auf Cunibert's Rath und mit seinem Beistande wurden von König Sigibert zwölf Klöster gestiftet, darunter auch die zu Stablo, Malmedy und Cougnon [2]). In Köln erbaute Cunibert die Kirche des h. Clemens, welche später nach seinem Namen Cunibertskirche genannt wurde und in der er auch sein Grab wählte [3]). Seine vielen Erbgüter, nicht nur in der Diözese Köln, sondern auch in den Diözesen von Mainz und Trier, gab er zum Unterhalt des geistlichen Convents, den er bei der Clemenskirche stiftete [4]).

Weder zur Zeit Cunibert's noch zur Zeit seiner Nachfolger Bokaldus, Stephanus, Aldewinus, Giso, Anno I., Faramund, Agilolf, Reginfrid, Hildegar, Bertelin und Rikulf [5]) hatte das hierarchische Institut der Metropoliten zur Durchbildung und rechtlichen Anerkennung gelangen können. Es widerspricht den Einrichtungen der fränkischen Kirche unter den Merowingern, wenn man, gestützt auf die Worte späterer Chronisten, die Würde eines Metropoliten schon dem Bischofe Cunibert zuerkennen will. Die Chronisten haben, in Unkenntniß der Verhältnisse der merowingischen Zeit, die Zustände des 12. und 13. Jahrhunderts mit denen der Zeit Cunibert's identifizirt. Die Dagobert'schen und Sigibert'schen Urkunden, in welchen Cunibert als Erzbischof aufgeführt wird, sind unzweifelhaft unächt [6]). Der größte Theil der Rechte,

---

1) Morckens, con. chron. p. 43. ff.

2) Auf Cunibert's Sarg heißt es: Saxoniae, Westphaliae, Frisiae partisque Galliae Apostolo, Ultrajectensis cathedralis ecclesiae, Susatensis et complurium fundatori, Stabulensis, Malmundariensis promotori. cf. Bouquet II, 601. IV, 636. Mart. et Dur. amp. coll. II, 6. Hontheim, hist. Trev. I, 80.

3) Chronica praesulum, in den Annalen des histor. Ver., Heft 3, S. 185.

4) Aschbach, über den heil. Cunibert, in den niederrh. Jahrb. II, 175 ff.

5) Vgl. die verschiedenen catal. episc. Colon. und die chronica praesulum.

6) Aschbach, l. c. S. 180.

welche nach der Durchbildung des Metropolitansystems den Erzbischöfen zuerkannt wurden, lagen unter den Merowingern in der Hand der Könige. Dem Könige stand die Bestätigung der von Volk und Geistlichkeit gewählten Bischöfe zu. Der König beanspruchte das Recht, die fränkischen Bischöfe zu National- oder Provinzialconzilien zusammenzuberufen und ohne seine Bewilligung war es den Bischöfen nicht gestattet zu einer Synode zusammenzukommen. Auf den Synoden selbst erschien der König häufig mit seinen weltlichen Großen des Reiches und nicht selten maßte er sich auf die Verhandlungen und Entscheidungen einen Einfluß an, den die Bischöfe in der hierarchischen Ordnung nur den Metropoliten hätten zugestehen können [1]). Die Politik drängte sich hierdurch in die kirchlichen Angelegenheiten und die Konzilien nahmen vielfach den Charakter von bloßen Reichstagen an. Manchmal ist es schwer zu unterscheiden, ob bei einer solchen Versammlung mehr der kirchliche oder mehr der weltliche Charakter vorherrschend ist. Die Bischöfe waren Diener der Könige und viel in ihrem Gefolge. Hildegar begleitete den Pippin auf einem Zuge gegen die Sachsen, wo er von diesen erschlagen wurde [2]). Wenn sie dem Willen des Königs entgegentraten, stand ihnen Verbannung oder andere Bestrafung in Aussicht. Der heil. Eucharius, Bischof von Orleans, erregte den Zorn des Karl Martell und mußte sich um 737 nach Köln in die Verbannung begeben.

Die Abhängigkeit, in welche die fränkischen Bischöfe von den fränkischen Königen geriethen, mußte dazu führen, daß die Verbindung mit dem als Oberhaupt der ganzen christlichen Kirche anerkannten Bischof von Rom immer mehr gelockert und die Bildung einer fränkischen Staats- und Nationalkirche angebahnt wurde. Für den universellen Charakter der Kirche hatte man am fränkischen Königshofe und unter den höchsten fränkischen Beamten noch kein Verständniß, und darum die vielen Maßregeln, welche sich mit den Grundsätzen

---

1) Mon. Germ. leges I, an vielen Stellen.

2) Mon. Germ. script. I, 346.

einer allgemeinen Kirche nicht vertrugen. Die Könige glaubten das Recht zu haben, von den Bischöfen für den Schutz, den sie der Kirche angedeihen ließen, Unterwürfigkeit und Dienstfertigkeit in allen Dingen zu verlangen. Sie trugen kein Bedenken, die Bischofssitze als Mittel zu gebrauchen, um treue Diener zu belohnen und das Bisthum wurde in den Staatsorganismus eingereiht als ein Glied, welches sich in seinen Lebensäußerungen, in seiner Wirksamkeit und mit seinem Vermögen nach den Bedürfnissen und Wünschen des Königs richten müsse.

Es gibt keinen Grund, anzunehmen, daß in Köln die Nachfolger des h. Cunibert bis zu Hildebold eine Ausnahme gemacht hätten.

Zehntes Kapitel.

Karolingische Staats- und Gerichtsverfassung.

Unter den merowingischen Königen war die fränkische Monarchie einem raschen Verfall entgegengeeilt, und das kaum erblühte, germanische Culturleben kam in Gefahr, in einer anarchischen Auflösung aller socialen, kirchlichen und politischen Verhältnisse für unabsehbare Zeiten zurückgeschleudert oder gänzlich vernichtet zu werden. Die Zügel, an denen bis dahin das fränkische Volk geleitet wurde, waren erschlafft. Religion und Kirche waren zur dienenden Magd des Staates herabgewürdigt, und die kirchlichen Pfründen schienen nur die Bestimmung zu haben, gefügige Werkzeuge der königlichen Laune in reicher Weise zu belohnen. In Rohheit und Unwissenheit schienen auch die letzten Nachklänge der Kunst und Wissenschaft, die unter den Römern am Rhein geblüht, zu verschwinden. Die Gesetzgebung, welche nicht weniger die kirchlichen als die staatlichen Verhältnisse in ihren Bereich zog, vermochte sich nicht mit dem Geiste zu erfüllen, welcher die verwilderte Gesellschaft regeneriren konnte, und sie erschöpfte sich in einem endlosen Chaos von barbarischen, dem Geiste christlicher Milde Hohn sprechenden Bestimmungen. Bei der Justiz galten mehr Gunst und Bestechung als Gesetz und Gerechtigkeit. Bei der Verwaltung schien es nur darauf anzukommen, die Geldgier der königlichen Beamten zu befriedigen und den zerrütteten königlichen Finanzen aufzuhelfen. Sobald der Quell der königlichen Gnadenverleihungen erschöpft war und die Hülfe in Kriegsgefahr nicht mehr wie früher mit einträglichen Gütern belohnt werden konnte, sah der König sich beim Andrängen feindlicher

Schaaren rath- und hülflos; sein dringender Aufruf blieb ohne Erfolg und Nachachtung, wenn es galt die fränkischen Gränzen mit bewaffneter Hand gegen den Ansturm feindlicher Heerhaufen zu schützen. Bei der rasch vorschreitenden innern Auflösung schien das Reich eine leichte Beute der vom Norden wie vom Süden mit gleicher Wuth über die Gränzen brechenden äußern Feinde werden zu sollen. Heidnische Friesen und Sachsen ergossen sich vom Rheine und muhamedanische Araber von Spanien aus in gewaltigen Fluthen über das matte haltlose Reich. Die christlichen Pflanzungen waren im Herzen Europa's in Gefahr; Heidenthum und Islam setzten sich in Bereitschaft, sich in das Erbe der absterbenden Merowinger zu theilen und die Zukunft Europa's zu bestimmen. Da entstand in dem alten Ripuarierlande als Stütze der bedrohten christlichen Kultur das Heldengeschlecht der Karolinger, welches die zusammenbrechende Monarchie unter dem starken Scepter eines neuen Herrscherstamms sammelte, die bedrohten Gränzen mit kräftigem Arm und glänzendem Erfolge gegen alle feindliche Angriffe sicherte und in raschem Siegeslaufe das neue Königthum in eine Bahn einwies, in welcher die ganze Welt ihre Befehle von dem fränkischen Königshofe nehmen sollte. Pippin's Sohn und Nachfolger Karl der Große war der Mann, die Machtstellung seines Vaters zur Hoheit über alle christlichen Lande auszubauen und die Idee vom römischen Imperium auf christlicher Grundlage zu verwirklichen. Unter der Herrschaft des römischen Kaisers sollten die Völkerschaften des neuen Weltreiches sich in Einheit des Glaubens, der kirchlichen Disziplin und der kirchlichen Gnadenspenden als eine große christliche Familie erkennen und durch die Kraft dieses Bewußtseins die nationalen Verschiedenheiten vergessen, die nationalen Gegensätze ausgleichen und die nationalen Eigenthümlichkeiten dem allgemeinen Reichsgesetze unterordnen.

Die politischen Faktoren, welche bis dahin zur Geltung gekommen waren, wurden durch den genialen und gewaltigen Geist Karl des Großen in eine Bahn der Fortentwicklung eingeleitet, in der sie für die Erreichung großer socialer, kirchlicher und politischer Zwecke in segenvoller Harmonie zusammenwirken konnten. Nur wenn die ganze

Staatsgewalt in der Hand des Staatshauptes centralisirt war, wenn alle Fäden des Staatsorganismus in der Hand zusammenliefen, welche die ganze Summe der Gewalt in ein organisch gegliedertes Beamtenthum von Oben nach Unten vertheilte, konnte Karl's Grundgedanke erfüllt und das ganze Beamtenheer[1]) zur Erreichung der von Karl vorgezeichneten Ziele in Bewegung gesetzt werden. Die kleinen Gemeinden wie die großen Nationalverbände mußten, als organische Glieder dem großen Staatskörper eingereiht, dem Ganzen dienstbar werden.

Königthum, Kirche, Aristokratie, Lehensleute, Beamtenthum und Gemeinden sollten einander anregen, beaufsichtigen und unterstützen, um in kleinern Kreisen wie im großen Ganzen den Frieden zu wahren, die Person zu schützen, die Sittlichkeit zu heben, die Religion zu fördern, die Wohlfahrt sicher zu stellen, den Zwecken des Königs zu dienen.

Karl hatte nicht die Absicht, eine völlig neue Schöpfung zu gründen. Mit möglichster Schonung der nationalen Eigenthümlichkeiten, der alten fränkischen, burgundischen, alemannischen, baierischen, sächsischen, friesischen, römischen und jüdischen Stammrechte, der hergebrachten Traditionen und ererbten Gebräuche wollte er die vorfindlichen Elemente zu fruchtbarer Grundlage für die Ausführung seiner politischen Ideen entwickeln. Es mußte ihm aber daran liegen, daß die Schonung dieser nationalen Eigenthümlichkeiten die Durchführung seines Systems nicht unmöglich machte. Er durfte die Reste der alten demokratischen Freiheit nur in so weit schonen, als sie der Durchführung seines auf unbedingtem Gehorsam und auf dem Verhältnisse strenger Diensttreue beruhenden Lehensstaates nicht in den Weg trat. Und so mußte er namentlich dafür sorgen, daß die alten Genossenschaften (gildonia), die sich im Anschlusse an heidnische Opferfeste zu gegenseitigem Schutz, zur Vertretung vor Gericht, und zu andern socialen wie gerichtlichen

[1]) Ludwig der Fromme nennt als Staatsbeamte (rem publicam administrantes): Bischöfe, Aebte, Grafen, Vikare, Centenare, Zöllner, Accisionare u. s. w. Lacomblet, Urkb. I. 20.

Zwecken gebildet hatten, nicht zu einer demokratischen Opposition gegen die neuen politischen wie kirchlichen Grundsätze erstarkten [1]).

Die herkömmliche Landeintheilung in Gaue schien seinem Systeme nicht hinderlich zu sein; darum behielt er dieselbe bei und achtete die durch Gesetz und Herkommen geheiligten und historisch gewordenen Stämme und Gränzen. Das alte Ripuarierland, das diesen Namen bis tief in das Mittelalter behielt[2]), war auch in karolingischer Zeit in den Köln-, Gil-, Ahr- oder Bonn-, Eifel-, Zülpich-, Jülich- und Neuß-Gau getheilt[3]).

Es ist unzweifelhaft, daß damals der Kölngau als Gerichts- und Verwaltungsbezirk sich bleibend von dem Gilgau abgesondert hatte und sich in seiner Begränzung auf die Stadt und deren nächste Umgebung, das später unter dem Namen Bannmeile und Erbvogtei bekannte Territorium beschränkte. Es soll dabei aber nicht in Abrede gestellt werden, daß man mitunter auch unter dem pagus oder ducatus Coloniensis das Territorium des Köln- und Gilgaues zusammengenommen verstand[4]).

An der Spitze des Gaues stand als Vertreter des Königs der Gaugraf[5]). Er war nicht mehr ein Vertreter des Volkes wie der fränkische Grafio, sondern ein das Interesse des Königs vertretender, vom König ernannter und vom König wieder absetzbarer Beamter[6]), der die Aufgabe hatte, im Namen seines königlichen Herrn die Rechtspflege zu handhaben, die königlichen Fiscal- und Verwaltungsrechte auszuüben, die Wehrpflichtigen für den königlichen Dienst auszuheben und dem Könige das erforderliche Militärcontingent zuzuführen. In Bezug auf die Qualitäten, welche von dem Grafen erfordert wurden,

---

1) Mon. Germ. leges t. I, p. 37. 68. 74. 133.
2) Regin. Chr. in Mon. Germ. I, 603.
3) Mon. Germ. script. I. p. 488; vergl. noch p. 34. 165. 299. 323. 394. 431. 435 582. 602. 603. Cramer, de vet. ripuar.
4) Vergl. Lacomblet Urkb. I, S. 43.
5) Mon. Germ. leg. I, p. 43.
6) Mon. Germ. leg. t. I, p. 43. 48. 49.

heißt es in einem Briefe Hinkmar's an Ludwig den Deutschen: „Stellet zu Grafen solche Männer an, welche, unzugänglich für Bestechung, den Geiz hassen, den Hochmuth verabscheuen; Männer, welche das Vieh und die Frischlinge der Bauern oder deren sonstiges Eigenthum nicht gewaltsam wegnehmen; Männer, welche nicht um eigenen Gewinnes willen, sondern zum gemeinen Besten Gerichtstage halten und welche gerecht richten, nicht aber solche, welche die Streitenden noch mehr aufhetzen, damit sie aus der längern Dauer der Händel Nutzen für sich ziehen" [1]).

Wo es einzelnen Grafen gelungen war, ihr Amt erblich in den Besitz ihrer Familien zu bringen, und nur in eigenem Vortheil auszubeuten, setzte Karl es mit Aufbietung aller Energie durch, daß die Grafen nur seiner Absicht dienstbar wurden und in die Stellung wahrer Beamten zurückgeführt wurden.

Zu der den fränkischen Grafen obliegenden Thätigkeit im Gericht und Heer, zu der Sorge für die königlichen Einkünfte und Güter kömmt bei den karolingischen Grafen mancherlei hinzu, was unmittelbar mit der weitern Ausdehnung des Gebietes staatlicher Thätigkeit zusammenhing. Es war dieß vorzüglich eine polizeiliche Wirksamkeit, als deren Grundlage oder Mittelpunkt die Aufrechthaltung des Friedens und die Durchführung der allgemeinen und besonderen Schutzgewalt des Königs betrachtet werden kann [2]). Vorzüglich lag es ihnen ob dafür Sorge zu tragen, daß die Armen, Wittwen, Waisen und Fremden des nöthigen Schutzes und der erforderlichen Unterstützung nicht entbehrten, daß die Juden sich des Wein- und Getraidehandels enthielten, daß Niemand sich seiner Verpflichtungen gegen das Reich entziehe, daß an Sonn- und Feiertagen die knechtische Arbeit ruhe und daß der Staatsbürger im gewerblichen Verkehr nicht durch falsches Maaß, Gewicht oder Geld in Nachtheil gebracht werde. Der Gebrauch falschen Maaßes wurde mit dem Königsbanne gebüßt [3]). Weiter hatte er die

---

[1]) Baluz. capit. II, 116.

[2]) Mon. Germ. leg. t. I, p. 92. 43. Waitz. III, 330.

[3]) Mon. Germ. leges I, 100. 254. 156. 159. 245. 280. 294. 297. u. s. w.

Pflicht dafür Sorge zu tragen, daß von Jedem, der in seinem Gau zum Treueid verpflichtet war, diesen Schwur ablegte [4]). Sämmtliche Staatsangehörige, Mitglieder des Clerus wie königliche Vasallen, Diener der Kirche wie des Staates, selbständige Gaugenossen wie abhängige Leute, Fiskaline und Kolonen, waren zu diesem Eide verpflichtet. Nach vollendetem zwölften Lebensjahre mußte er abgelegt werden. „So verspreche ich, lautete die Formel, meinem Herrn dem Könige Karl und seinen Söhnen, daß ich treu bin und sein werde die Tage meines Lebens, ohne Trug und Gefährde" [1]). Der Graf durfte nicht dulden, daß sogenannte trustes, d. h. bewaffnete Schaaren zum Zweck einer Rechtsverfolgung oder anderer Absichten einen Einfluß auf den Gang der Justiz versuchten, oder eigenmächtig sich die Befugnisse der Staatsbeamten anmaßten [2]). Mit dieser Verordnung hing das Verbot zusammen, durch welches untersagt ward, nicht blos in der Gerichtshandlung sondern überhaupt anders als beim Heere die eigentlichen Kriegswaffen, Panzer, Schild und Lanze, zu tragen [3]). Durch die Handhabung dieser Bestimmung sollte der Graf die Ausübung der Blutrache immer mehr zurückdrängen und bei allen Verletzungen und Vergehen der gerichtlichen Verfolgung und Strafe Geltung verschaffen.

Grafen und Königsboten lag die Pflicht auf, für die Bestrafung von Uebelthätern umfassende Sorge zu tragen. Sie hatten nicht blos alle Klagen entgegenzunehmen und die Verfolgung der Verbrecher sich angelegen sein zu lassen, sondern sie waren auch verpflichtet, in manchen Fällen von Amtswegen einzuschreiten [4]). Die Grafen wurden dafür verantwortlich gemacht, daß sich nicht Räuber und ähnliche Uebelthäter in ihren Gauen fänden. Gegen Todtschläger mußten sie wie aus unmittelbarem Auftrag des Königs einschreiten. Die Unter-

---

1) Mon. Germ. leg. t. I, p. 520.

2) Waitz 3, 252. Mon. Germ. leg. I, p. 91.

3) Mon. Germ. leg. I, 37, Waitz 4, 366.

4) Mon. Germ. leg. I, 133.

5) Waitz 4, 367.

beamten waren verpflichtet, alle, welche schwere Verbrechen begangen, Diebe, Räuber, Todtschläger, Ehebrecher, Zauberer, Beschwörer und Andere zur Anzeige zu bringen, damit sie in verdienter Weise gezüchtiget würden [1]).

Wenn es galt, durch schwere Geldsummen außerordentliche Staatsbedürfnisse zu befriedigen, kontrahirte Schulden zu decken oder außergewöhnliche Kriegssteuern zu bezahlen, mußte das ganze Volk mit seinen Mitteln einstehen. Zum Zweck einer gerechten und billigen Umlage der erforderlichen Summe mußten die Grafen genaue Verzeichnisse der Staatsangehörigen in ihrem Bezirk aufnehmen und mit einer detaillirten Angabe des Vermögens an die Pfalz einsenden. Es lag darum im Interesse der Verwaltung, daß der Graf stets Kenntniß von dem liegenden Besitze hatte, welcher sich in der Hand eines Jeden befand.

Ein wesentliches Glied in dem karolingischen Verwaltungs- und Gerichtsorganismus und ein zweckmäßiger Hemmschuh gegen alle Ausschreitungen der Grafengewalt war das Institut der Königsboten, meist missi dominici genannt [2]). Im Interesse des Königs hatten sie die Kontrole über die Beamten, welche mit der Verwaltung der königlichen Güter, mit der Einziehung der königlichen Einkünfte und der fiskalischen Gefälle und der für die königliche Kasse bestimmten Bußgelder betraut waren. Alles, was in der Regierung des Reiches eine besondere Bedeutung hatte und dem Könige besonders am Herzen lag, namentlich die Beobachtung von Ordnung und Zucht, die rechte Handhabung der Gerichtsgewalt, die Durchführung der Heergewalt, fiel in den Bereich ihrer Thätigkeit. Ueberall erscheinen sie als die Organe, deren sich der König bediente, um seine Gewalt und seinen Willen zur Geltung, seine Obliegenheiten und Pflichten zur Ausführung zu bringen.

Eine andere Seite ihrer Thätigkeit bezog sich auf die innern wie äußern Zustände der Kirche; sie mußten Sitten, Ruf und Bildungs-

---

[1]) Mon. Germ. leg. I, 37. 41. 49. 640. Waitz, 4, 368.

[2]) Sie führten auch andere Namen, welche aber dasselbe bedeuten: Mon. Germ. leg. I, p. 33. 46. 76. 86. 119. 151. 169. 278. 384 u. a.

stand der Geistlichkeit überwachen, die gewissenhafte Verwaltung des kirchlichen Vermögens controliren und für die Instandhaltung der kirchlichen Gebäude, Ornamente, Kleider und sonstigen Utensilien sorgen. Dabei sollten sie aber Allen ein Muster und Vorbild sein, so daß sie in Allem, was sie im Namen des Königs von Andern verlangten, als Beispiele vorleuchteten [1]).

Die Hauptpflicht der Königsboten bezog sich auf die Handhabung des Rechtes und die Pflege einer parteilosen Justiz. „Sie müssen zusehen und sorgen, daß Alle nach dem Befehle Gottes gerecht leben, überall strenge Gerechtigkeit gehandhabt werde, den Kirchen, Armen, Wittwen und Waisen und allem Volk kein Unrecht geschehe. Wo Jemand über Unrecht klagt, haben sie mit den Grafen der Provinz zusammen Abhülfe zu schaffen, wo sich solches nicht erreichen läßt, die Sache an den König zu bringen.“ „Und alles Volk wisse, heißt es in einem andern Kapitulare, daß die Königsboten zu dem Zwecke eingesetzt sind, damit, wer durch Nachlässigkeit, Sorglosigkeit oder Verhinderung des Grafen sein Recht nicht hat erhalten können, zunächst bei ihnen seine Klage vorbringe und mit ihrer Hülfe Recht erhalte“ [2]). Ihre regelmäßigen Gerichts- und Inquisitionssitzungen, zu denen sämmtliche Bischöfe, Aebte, Grafen, Centenare, Vögte, sowie einige Schöffen ihrer Legation zu erscheinen verpflichtet waren, hielten sie gewöhnlich im Monat Mai. In ihrer Hand lag es, dem gebrochenen Recht zum Sieg zu verhelfen und pflichtvergessene Richter und Schöffen von ihrem Amte zu entfernen.

So lange der Graf den Charakter und die Stellung eines auf Zeitdauer und Widerruf angestellten königlichen Beamten behielt, hatte er so wenig eine feste Dotation wie eine bestimmte Amtswohnung. Seine Haupteinkünfte bestanden in Sporteln und Bußgeldern. Wenn er selbst eine Rechtsfrage zur gerichtlichen Entscheidung brachte, bezog er den dritten Theil der für das Palatium zu erhebenden Compositionen oder Friedensgelder [3]).

---

1) Mon. Germ. leg. I, 46. 54. 69.
2) Mon. Germ. leg. I, 149. 174 u. a.
3) Mon. Germ. leg. I, p. 46.

Der Graf, der vielfach auf Kriegszügen oder zu andern Diensten des Königs von seinem Gau abwesend sein mußte, konnte nicht alle Rechtssachen seiner Gaugenossen erledigen, sondern mußte die Entscheidung der kleinen Rechtsfragen seinen Stellvertretern, den Centenaren, übertragen [1]). Ausdrücklich war es den Centenaren aber untersagt, bei schwereren Vergehen einen Rechtsspruch zu fällen, und es blieben die Fragen über Leben und Tod, Freiheit und Eigenthum dem Grafen oder dem Königsboten vorbehalten [2]). Der Centenar oder Vikar war abhängig vom Grafen, hatte keine selbständige Gerichtsbarkeit, sondern fungirte nur in Vertretung des Grafen; er hielt seine Gerichtssitzungen in ganz kurzen Zwischenräumen, gewöhnlich von vierzehn zu vierzehn Tagen.

Die altgermanische und altfränkische Ordnung der gerichtlichen Verhältnisse verlangte, daß sämmtliche freie Eingesessene des Distriktes bei den Gerichtssitzungen des Grafen erschienen und daß so in Gegenwart aller freien Bezirksbewohner die Rechtsstreite entschieden und die verwirkten Bußen erkannt wurden. Schon zur Zeit der Merowinger scheint diese Ordnung nicht mehr in voller Geltung gewesen zu sein. Was vor Alters eine Ehre und ein Recht des Freien gewesen, war eine Last geworden, die drückend empfunden wurde, und der man sich zu entziehen suchte. Die Zahl der Freien, die auf den Gerichtstagen erschienen, wurde immer kleiner, und es stellte sich der gesetzlich anerkannte Gebrauch fest, daß gewöhnlich vor dem Richter nur der Kläger, der Verklagte und die Zeugen erschienen. Die Verpflichtung bei Gericht zu erscheinen wurde auf die zwei, im Frühling und im Herbst zu haltenden Gerichtsversammlungen beschränkt [3]). Später wurde die Abhaltung von drei allgemeinen Versammlungen (placita generalia) als Regel bezeichnet. Bei den andern unter dem Vorsitz des Grafen oder seines Stellvertreters vorgenommenen Gerichtsver-

[1]) Mon. Germ. leg. I, p. 319.
[2]) Mon. Germ. leg. I, p. 104. 162. 174.
[3]) Mon. Germ. leg. I, p. 33; t. II, p. 467.

handlungen blieben die freien Gaugenossen vor und nach sämmtlich weg. Es war verboten, andere als die unmittelbar Betheiligten durch Zwangsmittel zu den gewöhnlichen Gerichten heranzuziehen, so daß sich die Versammlung vor dem Richter auf den Kläger, den Verklagten und die Zeugen beschränkte [1]).

Zu gewissen heiligen Zeiten, von dem Beginne der Fasten bis acht Tage nach Ostern, in den Pfingsttagen, vor und nach Weihnachten, an den Quatember- und Rogationstagen sollte kein Gericht gehalten werden, ebenfalls nicht an Sonntagen [2]).

Die gewöhnlichen Gerichte des Grafen fanden an verschiedenen Orten innerhalb seines Gaues statt, wahrscheinlich da, wo von jeher die Centenen sich versammelten. Von der alten Gewohnheit, im Walde oder auf Anhöhen unter freiem Himmel zu tagen, war man abgekommen. Karl bestimmte, daß da, wo Gerichte statt zu finden pflegten, eine Bedachung hergerichtet werden solle [3]), damit man sich im Winter und Sommer ihrer bedienen könne. Ludwig der Fromme will, daß man im Allgemeinen die alten Orte beibehalten, namentlich wenn es gelte, einen Eid zur Behauptung der Freiheit zu schwören, daß aber ein förmliches Haus an der Gerichtsstätte erbaut werde zum Schutz auch gegen Hitze und Regen [4]). Kleinere Gerichte mag der Graf halten, wo es ihm gelegen, niemals aber in Kirchen, noch in den Vorhöfen oder Nebengebäuden derselben [5]).

Unter den gerichtlichen Beweismitteln blieb auch in karolingischer Zeit das Gottesurtheil in Geltung. Doch Ludwig der Fromme erließ ein Verbot gegen die Kreuzesprobe [6]), weil dieselbe als Entheiligung des Todes Christi erschien, und ebenso der kalten Wasserprobe. Dagegen blieb der Genuß des Abendmahls als Gottesur-

---

1) Mon. Germ. leg. t. I, p. 156. Waitz, Bd. 4. S. 410.
2) Mon. Germ. leg. t. I, p. 105, 217, 454, 526.
3) Mon. Germ. leg. t. I, p. 156.
4) Mon. Germ. leg. t. I. p. 212.
5) Mon. Germ. leg. t. I, p. 111, 190, 314, 419, 565. Waitz, 4. S. 315.
6) Mon. Germ. leg. t. I, p. 209.

theil in Anwendung. Als gewöhnlichstes Beweismittel stand der gerichtliche Zweikampf in Gebrauch, bald in der Weise, daß die Parteien besondere Kämpfer mit Schild und Knittel stellten, bald als persönlicher Kampf zwischen dem Kläger und Angeklagten, namentlich als ein Recht des letztern zur Abwehr schwerer Beschuldigungen. Besonders hervorgehoben wird, daß, wer der Untreue gegen den König geziehen ward, nach altem Rechte vor demselben kämpfen sollte [1]).

Im Gerichte des Grafen, der zur Aufbewahrung des Verbrechers und zur Exekution der verhängten Strafen Gefängniß und Galgen haben mußte, kamen namentlich Criminalfälle zur Entscheidung [2]). Die Todesstrafe durch den Galgen oder das Schwert stand auf Landesverrath, Majestätsverbrechen, Kirchenraub, mitunter auch auf Raub und Mord; bei Aufruhr und Verschwörung gegen den rechtmäßigen Herrscher kam zuweilen die Strafe der Blendung zur Anwendung [3]). Dem Räuber wurde bei Wiederholung seines Verbrechens ein Auge ausgestochen oder die Nase abgeschnitten; Verlust der Hand stand auf Meineid, falsches Zeugniß und Fälschung der Münze [4]). Mitunter wurden Majestätsverbrecher verbannt und für vogelfrei erklärt; ein geringerer Grad der Verbannung war die Internirung an einen bestimmten Ort oder die Einsperrung in ein Kloster. Regelmäßig war mit dem Exil und mit der Todesstrafe die Einziehung des Vermögens verbunden [5]). Außerdem stand Confiskation auf den Bruch der Treue, auf Elternmord und Incest. In andern Fällen wurde das Vermögen blos zeitweilig mit Beschlag belegt, „in den Bann gethan,“ namentlich wenn ein Verklagter sich dem Rechte nicht fügen wollte, sich überhaupt nicht vor Gericht stellte, oder keinen Bürgen finden konnte. Blieb es ein Jahr lang in diesem Banne, so verfiel es dem Fiskus. Aber auch der Verbrecher selbst konnte mit dem

---

[1]) Mon. Germ. leg. t. I, p. 195, 211. Waitz, Bd. 4. S. 360.
[2]) Mon. Germ. leg. t. I, p. 188.
[3]) Mon. Germ. leg. t. I, p. 36, 37, 39, 266, 494.
[4]) Mon. Germ. leg. t. I, p. 85, 334, 365, 431.
[5]) Mon. Germ. leg. t. I, p. 155.

Banne belegt, gebannt, d. h. nicht exilirt, sondern des Rechtsschutzes beraubt werden. Dies kam namentlich bei Räubern vor, und die wichtigste Folge war, daß niemand einen solchen aufnehmen durfte [1]).

Wurde dem Kläger im Mallum vor dem Grafen das Urtheil verweigert, so stand es dem Kläger zu, den König als Träger der obersten Gerichtsbarkeit zur Ertheilung eines Rechtsspruches anzurufen. Auch war es gestattet, im palatium vor dem Könige das Urtheil des Grafen- oder Centenargerichtes zu „schelten" und mit der Behauptung aufzutreten, daß hier nicht nach dem Gesetze Recht gesprochen worden sei [2]).

Das Urtheil, welches der Graf oder Centenar auf dem Mallum aussprach, wurde von den mit ihm zu Gericht sitzenden Schöffen „gewiesen." Erst in der karolingischen Zeit kam für die Urtheilsweiser der Name „Schöffen, scabini" statt des altfränkischen Namens „Rachimburgen" in Gebrauch. Die Schöffen unterschieden sich dadurch von den Rachimburgen, daß sie ihr Amt und ihr Recht einer unter Mitwirkung des Grafen und des Volkes vorgenommenen Wahl [3]) und einer Bestätigung von Seiten des Königs verdankten, wohingegen bei den Rachimburgen weder von der einen noch von der andern etwas zu finden ist. Letztere waren die freien Grundbesitzer, welche für einen bestimmten Rechtsfall dem Gaugrafen das Urtheil wiesen; sie konnten als Repräsentanten der Gaugenossenschaft gelten, wogegen unter Karl die Schöffen mehr den Charakter königlicher Urtheilssprecher, gerichtlicher Beamten hatten: jene hatten die Bestimmung, dafür zu sorgen, daß das Rechtsbewußtsein des Volkes in einem vorliegenden Falle zum Ausspruch und zur Anwendung kam, diese, daß der König als Träger der höchsten Gerichtsbarkeit mit dem Rechtsbewußtsein des Volkes in enger Beziehung blieb; bei jenen herrschte mehr der demokratische, bei diesen der monarchische Charakter vor. Das Rachimburgenthum beruht auf dem Prinzip, daß der Schwerpunkt des

---

1) Waitz Bd., 4, 439.

2) Mon. Germ. leg. t. I, p. 31, 40.

3) Mon. Germ. leg. t. I, 156.

staatlichen Lebens in den Gemeinden liege und die Rechtspflege ein Ausfluß der Thätigkeit der Gemeindegenossen sei; das Schöffenthum, daß der Schwerpunkt in der Centralgewalt des Königthums ruhe und im Königthum der Ausfluß der Gerechtigkeit und der Schutz des bestehenden Gesetzes und Rechtes liege.

Die Schöffen mußten „die besten sein, die man finden kann; solche die Gott fürchten, wahrhaft sind, milde und gut, soll man ernennen" [1]). Namentlich wurden angesehene Männer mit freiem Grundbesitz verlangt. „Schlechte Schöffen, verfügte Ludwig der Fromme, sollen von den Königsboten entfernt und andere unter Zustimmung des ganzen Volkes an ihre Stelle gesetzt werden." Die Gewählten wurden vereidigt und in ihrer Stelle, die ausdrücklich „Amt" genannt wird, blieben sie lebenslänglich, wenn sie nicht auf Grund eines groben Vergehens entfernt wurden. Der Einzelne führte den Namen „Schöffe" auch wenn er in anderer Eigenschaft thätig war. Die Amtsthätigkeit der Schöffen erstreckte sich auf das Gericht des Grafen sowohl, wie das des Centenars und des Königsboten [2]). — Im Gericht sollten regelmäßig sieben Schöffen anwesend sein [3]); doch waren es nicht selten weniger, in manchen Fällen aber auch mehr. Sie fertigten die Urkunden mit aus, welche über gefällte Urtheile gegeben wurden. Deshalb hatten sie auch, wenn etwas für die Ausfertigung gezahlt wurde, den Anspruch einen Theil zu empfangen [4]). Beim Urtheilsspruch mußten sie sich nach dem geschriebenen Rechte richten und sie durften sich nicht von ihrer Willkür bestimmen lassen. Das Schreibergeschäft bei Ausfertigung des Urtheils oder die Aufzeichnung anderer prozessualischer Handlungen besorgten die Notare, oder auch wohl andere des Schreibens kundige Männer.

---

[1]) Mon. Germ. leg. t. I, p. 156.
[2]) Mon. Germ. leg. t I, p. 328, 252. Waitz, Bd. 4. S. 329.
[3]) Mon. Germ. leg. t. I, p. 115.
[4]) Waitz, Bd. 4. S. 334.

Eilftes Kapitel.

Gerichts-, Schöffen-, Schreins- und Gewerbewesen zu Köln während der karolingischen Zeit.

Außer dem Grafen Emundus, der neben dem Erzbischof Hadebold als Königsbote genannt wird [1]), ist uns aus der karolingischen Zeit kein Name eines kölner Grafen überbracht. Wir sind völlig außer Stande zu entscheiden, ob die kölner Grafen in der karolingischen Zeit aus begüterten Einwohnern der Stadt oder aus bevorzugten Dienern des königlichen Palastes oder aus reichen Gutsherren der Nachbarschaft genommen wurden. Die im zweiten Buche der Capitulare Ludwig's und Lothar's gebrauchte Bezeichnung: „comes in Colonia" [2]) weist darauf hin, daß der Graf seinen Wohnsitz in Köln haben mußte. Der Gerichtsbezirk des kölner Gaugrafen erhielt auch den Namen Bannmeile, weil sämmtliche nicht auf einer Immunität ansäßige Einwohner des Kölngaues, im engern Sinne verpflichtet waren, unter Gefahr einer bestimmten an den Grafen zu entrichtenden Geldstrafe der vom Grafen erlassenen Ladung (bannitio) zu Gericht zu erscheinen. Weil sich der kölner Grafenbezirk auf die Stadt allein mit der nächsten Umgebung beschränkte, konnte das Grafengericht stets innerhalb der Stadt gehalten werden. Die gewöhnliche Mallstätte befand sich anfänglich wahrscheinlich neben dem alten pala-

---

1) Mon. Germ. leg. t. I, p. 246, 295.
2) Mon. Germ. leg. I, p. 295.

tium an dem Gerichtssteine, da wo wir später den „blauen Stein" finden, unter freiem Himmel [1]). Als später für die Gerichtssitzungen ein bedeckter Raum vorgeschrieben wurde, wird eine überdeckte Gerichtsstätte auf der südwestlichen Seite des jetzigen Domhofes hergerichtet worden sein. Die Centenare, welche im Namen und Auftrage des Grafen in geringern Rechtssachen zu urtheilen hatten, werden sich mit ihren Sitzungen an die alten Gerichtsstätten der fränkischen Centenare gehalten haben. Es konnte leicht kommen, daß diese Centenargerichte allmählich ihren stellvertretenden Charakter verloren, sich vor und nach zu ständigen Untergerichten entwickelten und so die frühere Selbständigkeit der altgermanischen Centenargerichte wieder erhielten. Die spätern Untergerichte Airsbach und Niederich müssen in ihrem Ursprung auf solche Centenargerichte zurückgeführt werden. Sie standen unter vicecomites [2]), die gerade durch diesen Namen an ihren ursprünglichen unselbständigen, blos stellvertretenden Charakter erinnern [3]).

Diese Centenargerichte reichten dem geistlichen Immunitätsverhältnisse die Hand, um die Einheit der gräflichen Jurisdiktionsgewalt über die kölner Bannmeile zu zerreißen. Die Immunität, welche die Kirchen und alle deren Angehörige der Gewalt der weltlichen Beamten und der Jurisdiktion der weltlichen Richter entzog, entwickelte sich zu einer vollständigen bischöflichen Gerichtsbarkeit über die Geistlichen, und die durch kanonische Bestimmungen statuirten besondern Gerichte der Geistlichkeit erhielten staatliche Anerkennung [4]).

Diese Immunität und geistliche Gerichtsbarkeit war die Grundlage, auf welcher sich in der Folge eine selbständige Jurisdiktion der Bischöfe oder Klosteroberen über die auf den kirchlichen Gütern wohnenden Leute entwickeln konnte. Sie trug ihr gutes Theil dazu bei, daß auch die weltlichen Gutsherren ihre Besitzungen allmählich von der gerichtlichen Thätigkeit des Grafen in geringeren Sachen ausschlossen

---

1) Vgl. Zöpfl, Alterth. d. d. Reichs und Rechts, Bd. 1, S. 58 ff.
2) Vgl. zahlreiche Urkunden im Stadtarchiv.
3) Mon. Germ. leg. t. I, p. 27, 71, 217, 248 u. a.
4) Mon. Germ. leg. I, p. 295.

und unabhängige Hofgerichte bildeten. So zeigten sich in Köln schon unter den Karolingern die Elemente, aus welchen sich später die in das städtische Leben so tief eingreifenden Hofgerichte entwickelt haben, als da sind: das Gericht Eigelstein, Gereon, Weiherstraße, Severin u. s. w.

Freier Grundbesitz beherrschte noch immer die staatlichen und bürgerlichen Zustände, und Karl's System hatte keinen Grund, an dieser festen Grundlage aller öffentlichen Verhältnisse zu rütteln. Diejenigen freien Grundbesitzer, welche wegen ihres ausgedehnten Eigenthums in besonderm Ansehen standen, waren die veraciores der alten fränkischen Zeit, und sie nahmen in der karolingischen Periode die Bezeichnung nobiles an. In dieser neuen Benennung erfreuten sie sich derselben Auszeichnung, welche die in den einzelnen höheren Hof- und Staatsämtern stehenden Personen genossen. Zum Kriterium des Adels, der nobilitas, gehörte damals noch keineswegs eine ganz bestimmte persönliche Qualität oder ein genau abgemessener Grundbesitz. Die nobilitas blieb so lange ein schwankender Begriff und eine blos ehrende Bezeichnung, ohne besondere Standesvorrechte, bis die einzelnen Aemter und Bedienstungen mit festen Dotationen ausgerüstet wurden und als Benefizien einen dinglichen Charakter erhielten. Das Amt vereinte sich mit der Dotation oder dem als Dotation gegebenen Gute zu einem Benefizium, wurde erblich, und der seitherige persönliche Dienstadel ging in einen erblichen Geburtsadel über [1]).

In Köln führte auch der Schöffendienst den Namen eines Amtes, officium. Das einzelne Schöffenamt hatte sich aber nicht zu einer Bedienstung mit fester Dotation, zu einem Benefizium, entwickeln können und war darum nicht erblich geworden. Deßhalb weiß die kölner Geschichte in der Zeit, in welcher sich der Dienstadel entwickelte, nichts von einem eigentlichen Schöffenadel, nichts von Schöffenfamilien, in denen das Schöffenthum erblich gewesen wäre; sie weiß nur

---

[1]) Vgl. Roth, Benefizialwesen. S. 126. Waitz, deutsche Verfgsch. Bd. 1 S. 133 ff. Bd. 2 S. 242 ff. 384 ff. Löbell, Gregor von Tours, S. 155 ff. Walter, deutsche Rechtsgesch. Bd. 2 S. 70 ff.

von Familien, deren Mitglieder auf Grund ihres liegenden Eigenthums die Qualität hatten, zu Schöffen gewählt werden zu können. Wegen dieser Qualität hießen sie schöffenbar, schöffenbar frei. Wie schon angegeben, wurden sie wegen ihres Grundbesitzes und hohen Ansehens nobiles, nobiliores, ingenui, boni homines genannt [1]). Sie waren es, welche bei gerichtlichen Geschäften vorzüglich als Zeugen fungirten. Auf diese schöffenbaren Familien wird der Ursprung der sogenannten „Geschlechter" zurückgeführt werden müssen. Wir werden schwerlich irren, wenn wir annehmen, daß allmählich für die Qualität der Schöffenbarkeit als Requisit ein Maaß von Grundbesitz angenommen wurde, wie solches zum Kriegsdienst zu Pferde verpflichtete. Als eigentliche Grundlage für die Heerfolgepflicht erscheint die Norm, daß je drei Hufen Land einen Mann zu stellen hatten. Freier Grundbesitz war die Basis, wie der ganzen Stellung im öffentlichen Leben, so auch im Heerdienst [2]). Zur Rüstung gehörten Lanze und Schild oder ein Bogen mit zwei Sehnen und zwölf Pfeilen. Die Waffen des Reiters waren Lanze, Schild und Schwerdt. Die Besitzer von zwölf Hufen erschienen in Helm und Brustharnisch [3]). Wer einen Harnisch hatte und denselben nicht mit in's Feld nahm, wurde des Harnisches so wie jedes Benefiziums verlustig erklärt.

In enger Verbindung mit den gerichtlichen Verhältnissen und der Heerpflicht stand die Kontrole über den Vermögenswechsel. Weil die rechtliche Stellung des einzelnen Mannes in Gau und Gemeinde, so wie die Verpflichtung zum Heerdienst und die Art der Ausrüstung von dem Besitze freien Eigenthums und von der Größe desselben abhing, mußte den Vorstehern in Gau und Gemeinde daran liegen, stets genaue Kenntniß nehmen zu können, wie groß der Grundbesitz jedes Gaugenossen sei. Diese Kontrole hatte neben der fiskalischen Bedeutung auch den Zweck, jedem Grundbesitz den Schutz des Gesetzes zu sichern.

---

1) Hadr. Vale. rer. franc. 17, 555.

2) Waitz, Bd. 4 S. 472.

3) Mon. Germ. leg. I, p. 188. 118. 133. 443. u. a.

Die Eintragungen von Eigenthumsübergängen, von Verkäufen, Vererbungen, Theilungen geschahen nicht in den gewöhnlichen oder außerordentlichen Gerichtssitzungen, sondern es waren hierfür, wie auch in spätern Zeiten, besondere Tage angesetzt. Es war nicht erforderlich, daß bei solchen Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit der Graf oder dessen Stellvertreter jedesmal den Vorsitz führte: es genügte wenn in Gegenwart der Parteien und mehrerer Zeugen die anwesenden Schöffen über die Vornahme des betreffenden Rechtsgeschäftes wie über die Gesetzmäßigkeit dieser Vornahme Urkunde und Zeugniß gaben. Darum war auch kein Grund, den Nachbarschaften die herkömmlichen Eintragungen gänzlich zu entziehen. Das Institut der Nachbarschaften selbst hatte sich, wenn auch in etwas abgeblaßter Form, in die neue Organisation hinübergerettet. Karl erkannte recht klar, daß diese Institute ihm für die Kontrole über den Personenstand der einzelnen Gemeinden so wie über die Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeindeglieder gute Dienste leisten konnten. Darum hatte er kein Interesse daran, dieselben zu vernichten und ihnen die hergebrachten Vermögenseintragungen zu entziehen. Viele Gaugenossen werden lieber ihre Uebertragungen bei den Vorstehern ihrer Nachbarschaft als bei den Schöffen des Grafengerichts bewirkt haben. Andere dagegen werden eine höhere Ehre und eine größere Sicherheit darin erkannt haben, wenn solche Rechtsgeschäfte vor den Schöffen abgemacht wurden. Die in den Distrikten der einzelnen Centgerichte ansäßigen Gaugenossen werden sich zur Vornahme solcher vermögensrechtlichen Geschäfte an die Schöffen ihres betreffenden Centgerichtes gewandt haben [1]).

Hierin erkenne ich den Ursprung des Schöffenschreins, der Schreine von Niederich, Airsbach, Gereon, Eigelstein, Weiherstraße und der Schreine in den verschiedenen Nachbarschaften und Pfarreien der Stadt Köln.

---

[1]) Für die Annahme schriftlicher Vermögenseintragungen in der karolingischen Zeit habe ich keine andere Gewähr als die Analogie der N. 13 der const. Lotharii I, cap. Mon. Germ. leg. I, p. 361.

Der freie Grundbesitz, auf den die bis dahin zur Entwicklung und Geltung gelangten Faktoren des öffentlichen Lebens hauptsächlich beruhten, erhielt allmählich eine gefährliche, immer höher strebende Concurrenz an den Gewerben und dem Handel. Diese unter den Römern und Merowingern so wenig geachteten Elemente begannen sich aus der seitherigen Abhängigkeit zu selbständiger Bedeutung aufzuschwingen und den Einfluß, welchen sie sich auf das sociale Leben errangen, auch auf die gerichtlichen und politischen Verhältnisse auszudehnen.

Wie im ganzen fränkischen Reiche, so hatten auch in Köln die freien Eigenthümer, der Bischof, die Klöster, die vornehmen Königsdiener bis dahin lediglich durch ihre Eigenleute (mancipia, dagowardi) ihre Güter bewirthschaften, den Absatz ihrer Erzeugnisse vermitteln und die verschiedenen Handwerkerarbeiten verrichten lassen.

Die Gewerbe, welche auf den großen Kaiserhöfen betrieben wurden, standen auch in den Städten auf den Gütern kirchlicher Genossenschaften, mächtiger Staatsbeamten und reicher Privatе in mehr oder weniger beschränktem Maaße in Blüthe. Nach Karl des Großen Kapitular über die Kammergüter [1]) gab es da Eisenschmiede, Feinschleifer, Juweliere, Gold- und Silberarbeiter, Schuster, Schneider, Müller, Dreher, Wagner, Maurer, Zimmerleute, Gürtler, Gerber, Glaser, Vogelsteller, Seifensieder, Töpfer, Feinbäcker, Netzstricker, Schreiner, Sattler, Küfer, Glockengießer, Baumeister, Glasbrenner, Pergamentbereiter, Maler, Weber, Färber [2]). Die meisten Hände wurden durch die Gewerbe beschäftigt, welche sich auf die Bereitung von Leder, Tuch und Kriegsgeräth bezogen. Bei den unablässigen Kriegen müssen ungeheure Massen von Leder verbraucht worden sein, und zwar nicht blos für Schuhwerk, Sattlerei, Harnische, Helme, Schilde, sondern auch für das Fuhrwesen. Karl schreibt vor: „Die Feldwagen, welche dazu dienen, dem Heere Mundvorrath, Schanzzeug und Waffen nachzuführen, sollen wohl bedeckt und mit Zeugleder über-

[1]) Mon. Germ. leg. I, p. 184.
[2]) Guérard Irminon II, 307.

zogen sein, welches so genau schließen muß, daß man mit ihnen ohne alle Beschädigung des Inhaltes schwimmend durch Ströme setzen könne" [1]). Zu den Arbeiten, welche die Tuchmacherei erforderte, wurden vielfach Weiber verwendet. „Für unsere Weiberwerkstätten heißt es in dem Kapitular, sollen die Amtleute zur gehörigen Zeit das nöthige Zeug liefern, als da ist: Leinen, Wolle, Waid, Kermes, Krapp, Wollenkämme, Rauhkarden, Seife, Schmalz, Geschirre und andere kleinere Bedürfnisse [2])". Die Weiberwerkstätten oder Fabriken, in welchen diese Arbeiten verrichtet wurden, bestanden aus einer Reihe von Gebäulichkeiten, die von einem starken Zaun umschlossen und mit festen Thüren verwahrt waren. Innerhalb des Zaunes standen die casae, Räumlichkeiten, welche zum Spinnen, Färben, Walken, Waschen der Wolle, zum Scheeren und Ausrüsten der Tücher dienten, dann die Trockenkammern (pisalae) und endlich die Webekeller (teguria). Zu den Handwerkern, welche Kriegszeug und Waffen lieferten, gehörten die Pfeilschäfter (sagittarii), die Verfertiger von Wurfgeschütz (ballistarii), die Helmschmiede (bucularum structores), die Degenhärter (gladiatores), die Bogenmacher (arcuarii), die Bleizieher (plumbarii). Helmschmiede und Degenhärter waren es, aus deren Werkstätten die für den Feldzug erforderlichen Waffen, Helm, Schild, Lanze, Panzer hervorgingen. Den ersten Rang unter den Waffen nahm der Panzer ein; er war ein Ringelpanzer, welcher bis zu den Knieen hinabreichte, doch mit Ausnahme des linken Beines, das nicht mit Eisen bedeckt war. Außer dieser brunia kommen zu Ende des achten Jahrhunderts noch andere Rüstungen kostbarer Art vor, welche jedoch nur mächtige Herren, Fürsten und Könige, anzulegen pflegten. Der Mönch von St. Gallen gibt eine lebendige aber etwas romanhafte Schilderung des peinlichen Eindrucks, den der Anmarsch des Frankenkönigs Karl auf den Lombarden Desiderius machte.

---

[1]) Mon. Germ. leg. I, p. 186. Gfrörer, Papst Gregorius VII. Band 7 S 128.

[2]) Mon. Germ. leg. I, p. 184.

„Karol, sagt er, selbst ein Mann von Stahl, zog einher, ganz in Eisen gehüllt, ein eiserner Helm deckte sein Haupt, eiserne Schienen seine Arme, ein eiserner Panzer seine Schultern und seine Brust, die linke Hand hielt die eiserne Lanze fest, die Rechte griff nach dem stets unbesiegten Stahl. Die Beine, welche Andere unbewehrt lassen, um leichter zu Pferde steigen zu können, waren umschlossen von eisernen Schuppen. Auch Karol's Streitroß strahlte von Eisenglanz" [1]).

Wir werden nicht irren, wenn wir annehmen, daß der Hafen von Köln stets eine gute Zahl fränkischer Kriegs- und Handelsschiffe beherbergte. Auf Grund seiner natürlichen günstigen Lage war Köln ein Haupt-Stapelplatz für den deutschen Handel mit den Städten Englands und anderer Seemächte, und bei Köln stationirten die Kriegsfahrzeuge, welche den Sachsen und Normannen den Uebergang über den Rhein sperren oder den fränkischen Truppen und Kriegsgeräthschaften zum Transport dienen sollten. Die Reste von Schiffsbauholz und von Schiffsbauer-Handwerkzeug, welche in der kleinen Wischgasse vor etwa zwanzig Jahren ausgegraben worden [2]), deuten darauf hin, daß in merowingischer und karolingischer Zeit das von St. Marien an Lyskirchen vorbei nach dem Sionsklosterplatz führende Rheinwerft hauptsächlich für Schiffsbauten benutzt wurde. Diese Bauarbeiter, Schiffer und Steuerleute, sowie die Ackerbauer, die in diesem Uferdistrikt wahrscheinlich auf dem Territorium eines großen Hofgutes wohnten, hatten ihren kirchlichen Sammelpunkt in der Kapelle zum h. Jacob.

Von andern Gewerbtreibenden nennen wir noch die Brauer. Ursprünglich war die Bierbrauerei ein bäuerliches Nebengeschäft. Die Volksrechte, desgleichen viele auf uns gekommene Urkunden aus karolingischer Zeit verpflichten Grundholden aller Art, Malz oder fertiges Bier an die Herrschaft abzuliefern. Erst auf den ausgedehnten Gütern der Kirche und der Hofkammer vervollkommnete sich die Brauerei zu einem förmlichen Gewerbe, das in großem Maaß-

---

1) Gfrörer Bd. 7, S. 141. Mon. Germ. t. II, p. 759.

2) Mündliche Nachrichten.

stabe betrieben wurde. Mönch Ekkehard wirft die Bemerkung hin, daß St. Gallen zu Ende des neunten Jahrhunderts einen ungeheuren Braukessel und eine Malzdörre besaß, die auf einmal hundert Malter Getraide faßte [1]. Als die Brauerei sich zu einem selbständigen Gewerbe entwickelte, behielt sich die Grundherrschaft das Recht vor, den Fermentationsstoff, die Grüth, zu liefern.

Solche Gewerbsleute lebten als Hausgenossen aus des Herrn Küche oder sie führten eigenen, selbständigen Haushalt. Sie betrieben ihr Handwerk zum Vortheil ihrer Herren entweder in gesonderter Werkstätte oder unter den Augen eigener Aufseher in größeren Fabriken. Der fabriksmäßige Handwerksbetrieb fand sich namentlich auf den kaiserlichen Kammergütern und in den großen Kloster- und Stiftsimmunitäten. Vielfach wurde durch Freilassung das Verhältniß der Leibeigenschaft gelöst und als Zinsleute blieben die früheren Hörigen gegen bestimmte Abgaben im Besitz der Häuser, Gärten, Aecker, Weinberge, welche sie bis dahin im Namen und auf Rechnung ihrer Herren bewohnt und bewirthschaftet hatten. Solche Abgaben bestanden in Geld, Wachs oder Naturalleistungen. Das neunte Jahrhundert weist schon viele solcher Wachszinsigen bei den Stiftern von St. Severin und St. Ursula nach [2]. Der noch im späten Mittelalter zu Köln vielfach vorkommende Sporen- und Hühnerzins muß auf eine solche Freilassung zurückgeführt werden [3]. Die zu Zinsleuten aufgestiegenen Handwerker, die früher nur im Dienst ihrer Herren arbeiten durften, konnten jetzt die Aufträge Fremder befriedigen, und weil die Zahl der Aufträge sich nach der Güte der Arbeit richtete, mußte die nothwendig eintretende Concurrenz das heilsamste Förderungsmittel für die gedeihliche Entwicklung des Handwerks sein.

Rascher noch als der Handwerkerstand wußte die Kaufmannschaft die Fesseln der Hörigkeit abzustreifen. Die Leute, welche bis dahin

---

[1] Gfrörer VII., 145. Mon. Germ. p. 84.

[2] Lakomblet, Bd. 1.

[3] Vgl. verschiedene Schreinskarten und Rentverzeichnisse einzelner Stifter und Klöster

nur zum Vortheil der herrschaftlichen Kasse die Erzeugnisse ihrer Herren verkauft hatten, begannen jetzt auf eigene Rechnung Waaren und Landesprodukte aufzukaufen und wieder unter die Leute zu bringen; sie entwickelten einen selbständigen Speditions- und Eigenhandel, der es sich besonders angelegen sein ließ, seine Thätigkeit dahin zu richten, wo die günstigsten Bezugs- oder Absatzquellen sich herausstellten.

Karl der Große beförderte den Handel dadurch, daß er den Verkehr durch Zollerleichterungen hob. Er stellte den Grundsatz auf, daß dem Kaufmanne für das Geld, welches man von ihm fordere, eine Art von Ersatz durch sorgfältige Unterhaltung der Wege, Brücken, Fähren geleistet werden müsse. „Von Kaufleuten, sagt er in seinem Kapitular von 805, dürfen nur herkömmliche und zu Recht bestehende Abgaben an Brücken-, Schiff- und Marktgeld verlangt werden. Ungerechte Zölle, wie z. B. wenn man die Landstraße mit Seilen versperrt, oder Schiffen den Durchgang unter Brücken verwehrt, sind verboten. Ueberhaupt wollen wir, daß der Steuer, die man vom Handel erhebt, irgend eine Hülfe, die man ihm gewährt, entspreche" [1]).

In dem Maaße, in welchem der Reichthum der Kaufleute stieg, wuchs auch ihr Stolz und ihre Eitelkeit. Durch äußern Prunk werden sie zu ersetzen gesucht haben, was ihnen an angeborener Standesehre abging. Den Hofleuten, die in Goldfasanen-, Straußen- und Pfauenfedern, in Sammt- und Seide, in tyrischen Purpurstoffen, in Zobel- und Hermelinpelzen prunkten [2]), wollten sie nicht nachstehen, und es war dies die Zeit, in welcher Goldstoffe und edles Pelzwerk als Standestracht der ersten Kaufleute Eingang fand, eine Tracht, die später der Richerzeche durch besondere gesetzliche Bestimmungen gesichert wurde [3]).

Außer den innern Gründen, die in der naturgemäßen Entwicklung der volkswirthschaftlichen Verhältnisse lagen, wirkte auch der Umschwung in der Zinszahlung und dem Geldwerth ungemein fördernd auf Ge-

---

[1]) Mon. Germ, leg. I, p. 134.
[2]) Mon. Germ. t. II, p. 760.
[3]) Ennen und Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, I, S. 49.

werbe und Handel. Das Geld erhielt im Zinswesen neben der Naturallieferung eine mehr und mehr steigende Bedeutung. Durch die Beute, welche die fränkischen Truppen im Lande der Avaren diesem barbarischen Volke abnahmen, den diese Diebsnation im Morgen- wie im Abendlande zusammengeraubt hatte, fiel der Werth des Geldes rasch. „Nie hat seit Menschengedenken, sagt Einhard, irgend ein Krieg so viel Geld in Umlauf gebracht wie der avarische. Bisher konnte man uns Franken arm nennen, jetzt strotzt unser Land durch die hunnische Beute von Gold und Silber" [1]). Der Geldreichthum, der sich in den Händen der Handel- und Gewerbetreibenden immer mehr häufte, war ein starker Keil in die Banden, durch welche bis dahin das Abhängigkeitsverhältniß zwischen Herren und Hörigen aufrecht erhalten worden war.

Die Elemente des selbständigen Kaufmanns- und Handwerkerstandes, die eben erst dem Druck der Hörigkeit entwachsen waren, entbehrten noch jeden gesetzlichen Schutzes und sie schlossen sich an die Kaufleute, Krämer und Gewerbsleute an, welche dem freien Stande angehörten, und sannen darauf, sich im Verein mit denselben eine gesetzliche Stellung zu verschaffen und einen möglichst kräftigen Schutz zu sichern. Auf dem Wege der Verbrüderung trachteten sie dem Handel und Gewerbetrieb des einzelnen Einwohners denselben Rückhalt zu geben, wie die zu den einzelnen Stiftern und Klöstern gehörenden Kaufleute und Handwerker hatten. Die verschiedenen Conjurationen und Gilden zeigten ihnen den Weg, auf welchem sie zu einem solchen möglichst kräftigen Selbstschutz gelangen konnten. Die sogenannten Teufelsgilden, die ursprünglich zur Feier heidnischer Opferfeste und zu Schmausereien und Trinkgelagen gegründet waren, hatten sich allmählich an der Hand der Kirche in kirchliche Brüderschaften zum Zwecke bestimmter Leistungen an die Kirche, gegenseitiger Oblationen, feierlicher Todtenbestattung und anderer Liebeswerke, mit Gebet und Festmahl umgebildet. Einzelne Conjurationen und Gildo-

---

[1]) Gfrörer, Bd. 9, S. 148.

nien waren Assekuranzvereine und hatten den Zweck, ihren Mitgliedern bei Feuer- oder Wasserunglück durch Geldunterstützung beizuspringen [1]); andere hatten ihr Absehen auf die gegenseitige Rechtssicherheit und Vertretung vor Gericht; wieder andere hatten die Bestimmung, einem angeklagten Theilnehmer die erforderliche Anzahl von Eideshelfern oder einem Verurtheilten die von ihm geforderte Geldstrafe zu beschaffen [2]). An solchen Verbindungen erkannten die zu Selbständigkeit und Wohlstand aufsteigenden Handwerker das Vorbild, welches sie zur Sicherung und Förderung ihrer Standesinteressen und zur möglichst vortheilhaften Ausbeutung des Handelsbetriebes und der Handwerkerbeschäftigung nachzuahmen hatten. Die Kaufleute schlossen sich ebenso gildenmäßig zusammen, wie die am Hofe des Kaisers lebenden Kaufleute, welche unter besonderm kaiserlichen Schutz und mit der Befreiung vom Kriegsdienste sowohl die Produkte der kaiserlichen Pfalzen und Fabriken unter die Leute brachten, wie sie dem Hofe alles, was das bunt bewegte Leben und der Hang nach Pracht und Luxus bedurfte, herbeischafften [3]). Auch die Handwerker gleichartiger Beschäftigung traten zu solchen Verbrüderungen und zu solchen Vereinigungen im Interesse gemeinschaftlichen Schutzes und gemeinschaftlichen Vortheils zusammen.

In solchen Vereinigungen erkenne ich den Grund zu der Kaufmannsgilde und den Handwerkergenossenschaften oder Zünften, welche später einen so entscheidenden Einfluß auf die Entwickelung der städtischen Verhältnisse gewonnen haben.

---

1) Levasseur, hist. des classes ouvrières, t. I, p. 102.
2) Mon. Germ. leg. I, 37, 68, 74, 133.
3) Bouquet VI, p. 649. Mon. Germ. leg. I, p. 158.

Zwölftes Kapitel.

Kirchliche Verhältnisse in der Karolingerzeit.

Karl glaubte sein politisches und kirchliches System in ersprießlicher Weise zu fördern, wenn er die Bischöfe als einflußreiche, entscheidende Faktoren in den Organismus des Reiches einwies. Schon seit den fränkischen Zeiten hatte man sich daran gewöhnt, bei kritischen Streitigkeiten die Entscheidung der Bischöfe freiwillig anzurufen [1]). Karl wollte dem bischöflichen Spruche eine bindende Kraft und gesetzliche Bedeutung auf dem Gebiete der öffentlichen bürgerlichen Rechtspflege geben. Bald sollten sie in ihrer Eigenschaft als kirchliche Würdenträger, bald als Bevollmächtigte, missi, des Königs für die Durchführung der politischen und kirchlichen Plane der Krone wirken, Zucht, Sitte und Bildung überwachen, Verbrecher verfolgen, die Handhabung der Rechtspflege beaufsichtigen, und die Starrheit der germanischen Rechtsgrundsätze durch den milden Hauch des Christenthums sänftigen. Karl wollte, das Königthum solle auf die Kirche gestützt und von kirchlichem Geiste geleitet in parteiloser Handhabung der Gerechtigkeit und Strafgewalt alle Gegensätze ausgleichen, alle Interessen versöhnen, alle Rohheit bannen und alle Unterthanen in gleicher Weise beschützen. Staat und Kirche sollten einander in der Erfüllung ihrer Pflicht und Aufgabe

---

[1]) Greg. VI, 31, VII, 47.

unterstützen, die Kirche durch sittliche und geistige, der Staat durch pekuniäre, materielle Mittel.

Als die Grafen und Großen des Reiches Miene machten, mit ihrer Macht gegen die Kirche wie den Thron gleichmäßig in den Kampf zu treten und das deutsche Reich in eine Masse kleiner selbständiger Fürstenthümer zu zersplittern, erhielt das Bisthum die Aufgabe, die Einheit des Reiches nach Kräften zu vertheidigen und für die Autorität des Königthums mit aller Entschiedenheit einzutreten.

Die allgemeinen kirchlichen Disciplinargesetze und die äußern kirchlichen Institutionen hatten sich noch nicht allseitig so durchgebildet, und gefestiget, daß die nachhelfende oder schützende Autorität des Königs entbehrlich gewesen wäre. Daher die staatsrechtliche Anerkennung der allgemeinen Verbindlichkeit der kirchlichen Gesetze; daher die enge Verbindung der kirchlichen und staatlichen Gesetzgebung auf Reichstagen und Synoden, auf denen man häufig nicht wußte, ob sie eigentlich kirchliche oder politische Versammlungen waren; daher das gewaltige Gewicht der Bischofe auf Reichstagen wie im Rathe des Königs; daher die öffentliche Anerkennung der Rechtssprüche und Strafbestimmungen der Sendgerichte [1]).

Durch die reichsten Schenkungen und die ausgedehntesten Privilegien wollte Karl die Willfährigkeit, mit welcher die Kirche ihn unterstützte, belohnen und durch stets sich häufende Vergabungen aus der Fülle der kaiserlichen Gnade und Rechte sollte dauernd das Interesse der Kirche an das Wohl des Staates gefesselt werden. In dem Grade, in welchem Macht und Einfluß der Bischöfe in der staatlichen Ordnung stieg, mehrten sich auch die äußern Güter, mit denen die Bischofsstühle ausgestattet wurden. Es gab Stiftskirchen, die bis zu 18,000 Mansen Grundeigenthum besaßen [2]). Dem Kaiser lag daran, daß der Kirche durch möglichst reichen und unabhängigen Besitz die

---

[1]) Gfrörer, Kirchengesch. 3, 605.

[2]) St. Germain des Prés hatte 8000, St. Riquier eben so viel, Luxeuil 15000, eben so viel St. Denis, St. Martin von Tours und Fulda. Roth, Benefizialwesen S. 251.

Erfüllung ihrer Aufgabe erleichtert werde. Zur Subsistenz der bei den einzelnen Kirchen angestellten Geistlichen wies er den Zehnten an, und sein Sohn Ludwig bestimmte, daß jede Kirche einen mansus steuer- und dienstfreies Land erhalten solle [1]). Um das Vermögen, welches sich im Besitz der einzelnen Kirchen befand, zu sichern, befahl er, daß die Königsboten Register über den Bestand der Güter und kirchlichen Geräthschaften anfertigen und einen eingehenden Bericht über den baulichen Zustand und die vorfindlichen Kunstgegenstände einsenden sollten [2]).

Das Besitzthum der bischöflichen und Stiftskirchen wurde dem Bann des Grafengerichts entzogen und Gericht und Strafgewalt wurde Beamten der kirchlichen Institute übertragen. Zu einem solchen eximirten Bezirk, Immunität genannt, gehörten das Stift resp. Kloster mit der Kirche, und die dazu gehörigen Häuser, Höfe und Liegenschaften, die durch Zäune und Gräben eingefriedigt waren. Für die Wahrnehmung der gerichtlichen Geschäfte einer solchen Immunität wurde ein Vogt, (advocatus auch vocatus, vogatus, fogatus, Vogt) bestellt [3]). Die Aufgabe des advocatus war es, den weltlichen Vortheil des seinem Schutz anvertrauten kirchlichen Institutes wahrzunehmen, den Vorsteher desselben in gerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten, nöthigen Falls für denselben den gerichtlichen Zweikampf zu übernehmen, in Kriegszeiten die bewaffnete Mannschaft in's Feld zu führen, für die Exekution des Urtheils zu sorgen und selber, so weit das Stift dazu befugt war, dem Gerichte vorzusitzen und Recht zu sprechen. In klarer Auffassung der gegebenen Verhältnisse und in richtiger Würdigung aller Mittel und Wege zu seinem großen Ziele erkannte Karl recht wohl, daß ohne kräftige Beihülfe der kirchlichen Autoritäten die Lösung seiner Aufgabe eine Unmöglichkeit blieb. Die Centralisation der Gewalt, die er im Staate als das Mittel eines segensvollen Regiments erkannte, mußte noch mehr auf dem Gebiete der

---

1) Mon. Germ. leg. I, p. 207.

2) Mon. Germ. leg. I, p. 1149.

3) Waitz, deutsche Verfgsch. Bd. 4. S. 392.

Kirche als eine Nothwendigkeit erscheinen. Darum lag es im Interesse seines Systems die hierarchisch-römischen Grundsätze des Bonifazius soweit anzunehmen, als solche mit der kaiserlichen Omnipotenz eben verträglich waren. Im Staate durfte den Nationalitäten nur untergeordnete Bedeutung zuerkannt werden: ebenso erforderte es das Prinzip der hierarchischen Centralverwaltung, daß der römische Stuhl sich mit aller Macht jedem Gedanken, durch Nationalkirchen die religiösen Bedürfnisse der Völker zu befriedigen, widersetzte. Dadurch, daß Karl aus der Hand des Papstes die Kaiserkrone und die heilige Salbung erhielt, erkannte er an, daß er seine welthistorische Aufgabe nur mit Unterstützung und unter der Autorität des Papstes zu erfüllen berufen war. In richtiger Consequenz dieser Anerkennung gestand er dem Papste die Oberaufsicht über die gesammte Kirche und die Bestätigung aller Conzilienbeschlüsse zu. Vor aller Welt proklamirte er diesen Grundsatz, als er 794 auf der Synode zu Mainz verkündete, daß Papst Adrian ihm die Erlaubniß ertheilt habe, in seinem Palaste einen Erzbischof für seine und seines Hofstaates religiöse Bedürfnisse zu haben [1]). Karl war aber nicht gesonnen, den römischen Einfluß auf die deutschen Kirchenangelegenheiten höher steigen zu lassen, als es ihm mit dem Einfluß, den er selbst auf die Kirche und die Bischöfe seines Reiches behalten wollte, verträglich schien. Das weltliche Institut der Königsboten sowohl wie die kirchliche Einrichtung des Metropolitanwesens und der Provinzialsynoden wußte er zu benutzen, um faktisch die Zügel der Kirchengewalt in seiner Hand zu behalten und dem Papste nur den Schein der höchsten Gewalt in deutschen Kirchenangelegenheiten zu lassen. Zwar blieb dem Papst das oberste Aufsichtsrecht, den in ihrem Rechte Verletzten die Appellation nach Rom, den Metropoliten ihre Stellvertretung des Papstes, dem Clerus und Volke die freie Wahl des Bischofs gesetzlich anerkannt; doch faktisch wußte Karl jede päpstliche Einmischung in deutsche Kirchenangelegenheiten fern zu halten, die Berufungen nach Rom zu

---

[1]) Mon. Germ. leg. I, p. 175.

erschweren, die Metropoliten zu gefügigen Werkzeugen seines Willens zu machen, die Wahl der Bischöfe ganz nach seinem Sinne zu leiten und die Bischöfe selbst an die Bestimmungen der Kapitulare und Synodalbeschlüsse zu binden.

Um Kultur, Sitte und Religion war es dem Kaiser wahrer Ernst; er selbst aber wollte der Führer sein, der den Weg zeige, die Mittel angebe und die Bahn ebne. Kirche wie Staat waren in ihrem Bestande gefährdet, wenn nicht Männer auf die Bischofsstühle befördert wurden, welche dem seitherigen Trotz und Uebermuth entsagten, die rohen Gewohnheiten mit christlichen Sitten vertauschten und ein ihrer hohen Würde entsprechendes äußere Leben führten. Wenn der Kaiser seine Herrschaft auf den Einfluß der Kirche stützen wollte, mußte ihm daran liegen, daß die Leiter der Kirche mit wahrhaft christlichem Geiste, mit religiöser Begeisterung mit kirchlicher Wissenschaft ausgerüstet waren und in Reinheit der Sitten glänzten. Unter den Hausmaiern hatten sich die Mitglieder der mächtigen fränkischen Familien, ohne allen innern Beruf, auf die Bischofsstühle gedrängt, nur um die Besitzthümer der Kirche zur Hebung ihres Familieneinflusses, zur Befriedigung ihres Ehrgeizes und zur Anhäufung von Reichthümern zu benutzen. Der Kaiser war entschlossen, solchen Mißbräuchen zu steuern. Er wollte, daß Bischöfe und Stiftsherren weniger in äußern Prunk und blendenden Waffenschmuck als in christliche Demuth und in einen exemplarischen Wandel ihren Stolz setzten, und daß sie nicht so sehr auf dem Streitrosse, im Forst oder bei Trinkgelagen zu finden seien als im Dienste des Herrn, im Chor und auf der Kanzel.

Durch die strenge Kirchenzucht, zu welcher Karl Bischöfe, Stiftsherren, Priester, Mönche und Nonnen zurückführen wollte, sollte der Clerus einerseits in der öffentlichen Meinung gehoben und andererseits zu einem tüchtigen Werkzeug in der Hand der Staatsgewalt und zu einem kräftigen Beförderer der Kultur, Sitte und Wissenschaft gebildet werden. Das beste Mittel, dieses Ziel zu erreichen, erkannte der Kaiser in der Chrodegang'schen Regel. Auf dem Reichstage von Aachen setzte er den Beschluß durch, daß Alle, welche in den Clerus eintraten, nach der von Chrodegang vorgeschriebenen kanonischen Regel

leben und dem Bischofe sich auf gleiche Weise unterwerfen mußten, wie die Mönche ihren Aebten [1]). Diese Regel bestimmte unter Andern, „daß alle Canoniker, mit Ausnahme derer, welchen der Bischof besondere Erlaubniß ertheilt hatte, schlafen in gemeinschaftlichem Saale, doch in abgesonderten Betten und so, daß das Lager eines jüngern immer zwischen den Betten der ältern zu stehen kommt, damit stets Aufsicht stattfinde. Kein Weib, kein Laie darf das Kloster betreten, ausgenommen wenn der Bischof, der Archidiakon oder der Primicerius Jemanden zu Tisch einladet; jedenfalls aber muß der Eingeladene seine Waffen vor der Pforte ablegen. Aelteren Canonikern ist es erlaubt, mit Zustimmung des Bischofs jüngere zur Bedienung anzunehmen. Sobald bei Anbruch der Nacht das erste Zeichen mit der Glocke gegeben ist, versammeln sich Alle im Kloster, beim zweiten Zeichen begeben sie sich in die Kirche, um das Completorium zu singen. Nach dem Completorium darf Niemand mehr essen, trinken, reden, in's Kloster oder aus demselben gehen. Jeder Canoniker, der die Nacht außerhalb des Gebäudes zubringt, fastet bei Wasser und Brod oder wird gezüchtigt. Im Winter steht man um 2 Uhr auf und begeht die erste kanonische Stunde mit Kyrie Eleison und dem Gebete des Herrn . . . Nach dem Morgengebet versammeln sich die Canoniker im Kapitelsaal . . . Dort gibt der Bischof oder Archidiakon seine Befehle und ertheilt Denjenigen Verweis, welche sich vergangen haben. Die Cleriker der Stadt, welche nicht zum Canonikat gehören, erscheinen am Sonntag gleichfalls im Kapitelsaal und essen mit der Gesellschaft. Beim Austreten aus dem Kapitelsaal begeben sich die Canoniker zu der Händearbeit, die ihnen angewiesen ist. Der eine hat seine Beschäftigung in der Küche, der andere in der Bäckerei, ein dritter im Keller, andere im Garten u. s. w. Grobe Verbrechen, wie Todschlag, Ehebruch werden durch Geißelung, Fasten, Ausstoßung, Gefängniß und nach dem Gefängniß durch öffentliche Buße gezüchtigt. Verläumdung und Trunkenheit zieht erst geheime, dann öffentliche

[1]) Mon. Germ. leg. I, 521. Baluz. cap. 71. p. 238. Gfrörer, Kirchgsch. Bd. 3, S. 586.

Verweise, im Falle der Halsstärrigkeit Bann und körperliche Strafen nach sich . . . In der Fastenzeit wird nur Abends gegessen, in den Tagen von Ostern bis Pfingsten zweimal; diejenigen, welchen keine Buße obliegt, können dann täglich Fleisch genießen, ausgenommen am Freitag. Von Pfingsten bis Johannistag wird zweimal gespeist, aber ohne Fleisch . . . Sieben Tafeln stehen im Speisesaal: die erste für den Bischof, den Archidiakonus und die Gäste, die zweite für die Presbyter, die dritte für die Diakone, die vierte für die Subdiakone, die fünfte für die übrigen Cleriker des Canonikats, die sechste für die Aebte, die siebente für die Cleriker der Stadt, welche an Sonn- und Festtagen im Canonikat speisen . . . An den Tagen, wo zweimal gespeist wird, erhalten die Presbyter und Diakone Mittags drei, Abends zwei Kelche, die Subdiakone Mittags und Abends je zwei, die übrigen Cleriker Mittags zwei, Abends einen . . . Alljährlich erhalten die ältern Canoniker neue Kutten; die von ihnen abgelegten werden den jüngern Mitgliedern gegeben."

Neben einer strengen kirchlichen Zucht sollte auch eine gediegene geistige Bildung als Mittel dienen den Clerus zu einem tüchtigen Werkzeug der Staatsgewalt und zu einem kräftigen Vorkämpfer für die christlichen Lebensgrundsätze zu machen [1]). Durch eine möglichst hohe Bildung der Geistlichkeit sollte die Kultur, Sittlichkeit und Religiösität des Volkes gefördert werden. Nur Bildung war das Mittel, um das ganze germanische Volksleben mit christlicher Gesinnung zu durchdringen; nur durch Bildung konnte es gelingen, die verderblichen Reste des Heidenthums zu vernichten, Todtenopfer, Wahrsagekünste, Zeichendeutungen, Beschwörungen, Heiligenopfer, Nothfeuer, Talismane u. s. w. zu verbannen [2]).

Gelehrte Männer gab es damals nur in England und Italien. Dort mußte Karl also tüchtige Lehrer suchen. „Der König Karl, berichtet ein fränkischer Chronist zum Jahr 787 [3]), brachte aus Rom

---

[1]) Mon. Germ. leg. I, p. 107.

[2]) Mon. Germ. leg. I, p. 17.

[3]) Mon. Germ. t. I, p. 171.

Meister der Grammatik und der Rechenkunst mit sich nach Franzien und gab sich alle Mühe, die Wissenschaften in seinem Reiche zu verbreiten. Denn vor Karl legte sich in Gallien Niemand auf das Studium der freien Künste." Der König mußte erst Bahn brechen, und er trug kein Bedenken, selbst an dem Unterricht der an seinen Hof berufenen Gelehrten Theil zu nehmen und durch seine persönlichen ernsten Bestrebungen auf dem Felde der Wissenschaft und Kunst seinem Hofe und ganzen Volke ein schönes Beispiel der Nachahmung zu geben [1]). Das Volk lernte Kunst und Wissenschaft achten, da es dieselben bei seinem mächtigen Herrscher und den Großen des Hofes in so hoher Gunst sah. Nach Einhard's Bericht nahm Karl zuerst bei Petrus von Pisa Unterricht, den er als Lehrer der schönen Wissenschaften von der Schule zu Pavia nach Aachen berufen hatte [2]). Ein anderer Gelehrter, den Karl aus Italien an seinen Hof zog, war Paulus, früher Diakon von Aquileja, später Kanzler des langobardischen Königreichs. Er leitete hier den Unterricht der Prinzessin Rodrud, bis er gegen Ende des achten Jahrhunderts nach Italien zurückkehrte, um seine letzten Tage im Kloster von Monte Cassino zu verleben. Während seines Aufenthaltes an Karl's Hofe erhielt der Langobarde den Auftrag, aus den Schriften älterer Väter eine Sammlung von Predigten zusammenzutragen, welche zum öffentlichen Gebrauch in den Kirchen des Reiches dienen sollten. Aus Italien wurden auch der berühmte Grammatiker Paulinus und der bekannte Dichter Theodulf nach dem Frankenreich herangezogen. Letzterer ließ sich besonders die Errichtung von Schulen angelegen sein.

Bei Weitem die größte Bedeutung unter allen Gelehrten, welche Karl in sein Reich berief, errang Alkuin, ein Schüler Egbert's, des ersten angelsächsischen Bischofs von York. Karl traf im Jahre 781 mit dem angelsächsischen Gelehrten, dessen Ruf fast durch ganz

---

[1]) Vgl. K. Philips, Karl der Große im Kreise der Gelehrten. — Lorentz, Karl's des Großen Privat- und Hofleben, in Raumer's Taschenbuch, Bd. 3, S. 311.

[2]) Mon. Germ. t. II, p. 456.

Europa verbreitet war, in Parma zusammen. Er machte ihm den Antrag, in seine Dienste zu treten und forderte ihn zu gleicher Zeit auf, noch andere Gelehrte der Yorker Schule mit sich zu bringen. Alkuin erklärte sich bereit, und im folgenden Jahre kam er, begleitet von mehreren tüchtigen Zöglingen an den fränkischen Hof. Hier gründete er zunächst eine Hofschule, in welcher die Söhne und Töchter des Königs sowie Jünglinge aus den ersten Häusern des Reiches gebildet werden sollten.

Nicht bloß um selbst zu lernen oder seinen Kindern und den Söhnen der Großen eine sorgfältige Erziehung zu geben, berief Karl die genannten Gelehrten an seinen Hof. Sein Studienplan umfaßte das ganze Reich; aber längere Vorbereitungen waren nöthig, ehe die Hand an's Werk gelegt werden konnte. Der erste Schritt geschah im Jahre 788 mittelst eines Rundschreibens, welches Karl an die Bischöfe und Aebte seiner ausgedehnten Länder erließ. „Aus den an ihn einlaufenden Berichten, heißt es hier, habe er mit Mißfallen wahrgenommen, wie mangelhaft die Ausdrucksweise sei, er müsse daher bezweifeln, ob die Geistlichen den Sinn der heil. Schrift recht verstünden" [1]). Um diesem Mangel abzuhelfen, befiehlt er daher, daß in jedem Kloster und an jeder Hauptkirche eine Schule errichtet werde. Durch eine tüchtige Schulbildung sollten junge Leute zu Beamten des Staates und der Kirche herangebildet werden, die mit Wärme und aus innerer Ueberzeugung sich die Hebung von Kultur, Sitte, Wissenschaft und Religion angelegen sein ließen. Karl nahm Bedacht darauf, daß die einzelnen Lehranstalten mit den erforderlichen literarischen Hülfsmitteln und mit reichen Bibliotheken versehen würden. Zu diesem Zwecke schickte er eine eigene Gesandtschaft nach England, um dort Handschriften aufzukaufen oder abzuschreiben. Auch aus Italien und andern Ländern wurden Bücher mit großen Kosten herbeigeschafft.

Doch nicht allein der Geistlichkeit und den Staatsbeamten, sondern auch der großen Menge wollte Karl den Segen eines guten Unter-

---

[1]) Baluz. cap. I, 201.

richtes zuwenden. Der Bischof Theodulf handelte nur im Sinne und Geiste des Kaisers, wenn er verordnete: „Die Pfarrer sind verbunden, in den Dörfern und Weilern Schule zu halten, und wenn die Gläubigen ihnen ihre Kinder zuschicken, sollen sie dieselben unweigerlich aufnehmen und mit der größten Liebe behandeln. Auch dürfen sie kein Schulgeld verlangen, ausgenommen die Geschenke, welche die Eltern freiwillig spenden" [1]). Die Mainzer Synode vom Jahre 813 verpflichtete die Landgeistlichkeit, alle Gläubigen anzuhalten, daß sie das Glaubensbekenntniß und das pater noster auswendig hersagen können [2]). Weiter verordnet sie: die Leute aus dem Volke sollen ihre Kinder entweder in die Klosterschulen oder draußen, auf dem Lande zu den Pfarrern schicken, damit die Kleinen dort lernen. Wer nichts anderes könne, müsse den Glauben und das Vater Unser wenigstens deutsch wissen" [3]).

Die Sorge Karl's und seiner nächsten Nachfolger für Erziehung und Bildung des Volkes gab ohne Zweifel Anlaß, daß im Lauf des neunten Jahrhunderts eine Reihe geistlicher Schriften, wie Kirchenlieder, Bearbeitungen biblischer Stoffe, in deutscher Sprache erschienen. Deutlich sieht man, daß der Frankenkönig seine Nation auf dieselbe Stufe von Bildung zu erheben wünschte, welche einst unter den alten Kaisern das römische Volk besessen hatte und die Griechen damals zum Theil noch besaßen [4]).

---

[1]) Mansi, XIII, 998.

[2]) Mansi, XIV, 74.

[3]) Vgl. Stat. conc. Died. 805, c. 45. Binterim, Gesch. der Concilien, Bd. 2, S. 468.

[4]) Gfrörer, Kirchengesch. 3, 604. Gieseler, Kirchengesch. 2, 74.

Dreizehntes Kapitel.

Erzbischof Hildebold.

Einen treuen und befähigten Gehülfen bei der Durchführung seiner Plane besaß Karl am Erzbischof Hildebold von Köln.

Hildebold war ein Bischof aus der Schule und nach dem Sinne Karl des Großen; er vereinte gleichmäßig in sich Frömmigkeit, Wissenschaft und Staatsklugheit. Karl wußte recht wohl, daß es dem Hildebold Ernst war, die staatlichen Schäden durch kirchliche Mittel zu heilen und die kirchliche Gewalt mit der weltlichen zu segenvollem Bunde zu vereinen. Ueber seine Erhebung auf den bischöflichen Stuhl erzählt die handschriftliche Chronik Agrippina[1]) und nach ihr die gedruckte Köhlhoff'sche Chronik[2]), Karl der Große sei, als er zur Beilegung der streitigen Bischofswahl von Aachen nach Köln reiste, vor der Stadt Köln in eine Kapelle eingekehrt, um die eben begonnene Messe zu hören. Beim Offertorium legte er einen Gulden als Opfer auf den Altar; der celebrirende Priester, der schlicht, einfältig und fromm war und in dem fremden Jäger den Kaiser nicht vermuthete, wies nach der Messe das Geld mit den Worten zurück: „Freund, nimm den Gulden zurück, man opfert hier nicht mit Goldstücken". Als der Kaiser ihn bat, das Geld zu behalten, sagte der Geistliche: „Ich sehe, daß Ihr ein Jäger seid; meinem

---

[1]) Siehe über diese Chronik: Ennen und Eckertz Quellen S. XXVII.

[2]) Köhlhoff'sche Chronik f. 115.

Brevier fehlt der Einband, wenn Ihr mir denn ein Geschenk machen wollt, so bitte ich, daß Ihr mir die Haut des ersten Rehes, das Ihr erlegen werdet, zum Einbinden meiner Bücher schicket." Karl, dem der einfache, bescheidene Priester sehr gefiel und über den er bei weiterer Nachfrage nur Vortheilhaftes erfuhr, glaubte in ihm den Mann zu erkennen, der der streitigen Bischofswahl in Köln ein Ende machen und der kölner Kirche in Würde und Segen vorstehen werde. Die Parteien waren mit dem Vorschlag des Kaisers einverstanden und Hildebold bestieg den bischöflichen Stuhl.

Ich bin geneigt, diese ganze Erzählung in das Reich der Sage zu verweisen. Karl's kirchliches und politisches System erheischte Männer, welche als kräftige Träger der kaiserlichen Ideen erprobt waren: Der Kaiser war nicht der Mann, bei der Sorge für eine der wichtigsten und einflußreichsten Diözesen sich durch dunkle Gefühle und sentimentale Ahnungen bestimmen zu lassen. Er kannte die Wichtigkeit des kölner Stuhles zu gut, als daß er hier nicht für die Anstellung eines in seiner Schule erzogenen und von seinem Geiste erfüllten Dieners hätte Sorge tragen sollen. Darum glaube ich annehmen zu dürfen, daß er nach dem Tode des Bischofs Rikulfus die Streitigkeiten über die Neuwahl dadurch beilegte, daß er ein für den erledigten kölner Stuhl in der kaiserlichen Pfalz gebildetes, zur Durchführung der kaiserlichen Plane hinreichend befähigtes Mitglied der kaiserlichen Kapelle bestimmte. Mit dem vollsten Vertrauen des Kaisers trat Hildebold sein Amt an. Zum Hofe scheint er auch nach seiner Uebersiedelung nach Köln in enger Beziehung geblieben zu sein. Als der kaiserliche Erzkanzler Angilram von Metz starb, bestimmte Karl den Hildebold zu dessen Nachfolger. Auf der Synode zu Frankfurt (794) erhielt er die vom Papste bereits ertheilte Genehmigung, daß Hildebold fortan in gleicher Stellung wie früher Angilram als Erzkaplan zur Leitung der geistlichen Angelegenheit bleibend bei Hof weilen solle [1]).

Schon unter den letzten Pippiniden hatte Köln das Leben und den

---

[1]) Mon. Germ. t. I, p. 75.

Glanz einer königlichen Residenz wieder verloren. Karl der Große wählte zu seinem Lieblingsaufenthalt die Pfalz zu Aachen, welchen Ort er um seiner warmen Bäder willen liebte und wo er der heiligen Jungfrau eine Kirche, sich einen prachtvollen Palast erbauen ließ [1]). Hier nahm er seinen bleibenden Aufenthalt, führte von hier aus die Regierung seines gewaltigen Reiches, begab sich nur in besondern Angelegenheiten und zu besondern Zwecken nach andern Orten. Nach Köln kam er selten und dieß nur dann, wenn er die wilden sächsischen Raubschaaren, die wiederholt die Gegend von Deutz bis Coblenz durch Feuer und Schwert verwüsteten, züchtigen wollte, oder wenn er sich in Bereitschaft setzte, mit starken Heerhaufen die freiheitsstolzen Sachsen in ihrem eigenen Lande aufzusuchen, unter die fränkische Herrschaft zu beugen und mit Gewalt zum christlichen Glauben zu bekehren.

Seit dem Regierungsantritte Karl's hatte Köln zwar die Pracht der königlichen Hofhaltung verloren: dafür fand sie aber reichen Ersatz in dem Glanz und Reichthum, den mächtige Bischöfe, reiche Abteien und vornehme Stifter der Stadt verliehen. Dem Kaiser mußte vieles daran liegen, seinem Erzkanzler, der den höchsten Einfluß in allen kirchlichen Angelegenheiten des Reiches besaß, auch zu der Würde eines Metropoliten erhoben zu sehen. Seinem Bemühen wird es hauptsächlich zuzuschreiben sein, daß die Frage, ob Köln der Sitz eines Erzbischofs werden solle, neuerdings in ernste Erwägung gezogen wurde. Als Bonifazius sich zum ersten Schritt entschloß, seine hohe Stellung an ein dauerndes Amt, einen festen Ort zu knüpfen, nahm er Köln als Metropolitansitz für sich in's Auge. „Du schreibst mir, heißt es in einem Briefe des Papstes Zacharias an Bonifazius [2]), daß alle Fürsten der Franken eine Stadt, die bis an die Gränzen der Heiden und in's Gebiet der deutschen Stämme hineinreicht, wo du bisher das Wort Gottes gepredigt, erwählt haben, damit sie zum Metropolitansitz für dich errichtet werde, mit dem Recht,

[1]) Einh. vita K. c. 13. 22. Chron. Moiss. 796, p. 303.

[2]) Epist. 70 S. 183. 186.

denselben für ewige Zeiten an Deine Nachfolger zu vererben... Die Stadt, welche früher Agrippina hieß, jetzt aber Köln, bestätigen wir als deinen Metropolitansitz für künftige Zeiten." Der Plan des Bonifaz wurde durch die Gegenbemühungen „falscher Bischöfe und Schismatiker", wie der Papst sich ausdrückt, vereitelt. Dafür wurde Mainz zur Metropole von ganz Deutschland erhoben und neben den Bisthümern Tungern, Worms, Würzburg, Eichstätt, Buraburg, Erfurt, Speier, Utrecht wurde ihm auch Köln als Suffraganbisthum unterworfen [1]). Karl dem Großen blieb es vorbehalten, das Bisthum Köln von dem mainzer Verband zu trennen und zum niederrheinischen Erzbisthum zu erheben. Das erste amtliche Schreiben, in welchem Hildebold unter dem Namen eines Metropoliten erscheint, ist vom Jahre 806. Es ist dieß ein Brief des Papstes Leo III. an Karl den Großen in Sachen eines flüchtigen istrischen Bischofs [2]); ebenso erscheint Hildebold's Bisthum 811 im Testamente Karl's des Großen [3]) unter den deutschen Erzsprengeln an erster Stelle, und auf dem Provinzialkonzil zu Mainz 813 trifft man Hildebold als Erzbischof. Die kölner Kirchenprovinz erstreckte sich auf der linken Rheinseite über die Bisthümer Utrecht und Lüttich, auf der rechten über die Bisthümer Münster, Minden, Osnabrück und Bremen. Utrecht war Missionsort für Friesland unter der Aufsicht des Bischofs von Köln, und letzterer hatte lange Zeit das eigentliche Diözesanrecht darüber behauptet. Köln kam seiner Missionspflicht aber schlecht nach, und Bonifazius, der zum Erzbischof von Deutschland erhoben worden, übernahm auch die Sorge für die friesische Mission. Nach dem Tode des durch Bonifazius zum Bischof von Utrecht ernannten Willibrord, bestritt Hildegar von Köln das Recht, einen neuen Bischof für die utrechter Diözese zu bestellen, weil die Kirche von Utrecht durch König Dagobert zum kölner Sprengel geschlagen worden sei. Bonifazius ersuchte den Papst

---

[1]) Epist. S. 83 241.

[2]) Bouquet, t. 5, p. 597.

[3]) Mon. Germ. t. II, p. 461.

Stephan II., Kraft päpstlicher Machtvollkommenheit, die obschwebende Frage zu entscheiden und den kölner Stuhl, der nicht das Geringste zur Bekehrung der Heiden gethan habe, mit seinen Ansprüchen auf die friesische Provinz abzuweisen. Stephan scheint sich zu Gunsten des Bonifazius entschieden zu haben; das spätere Verhältniß des Suffragansitzes Utrecht zum Metropolitanstuhle von Köln beruht auf andern Entwicklungen.

Mit Hildebold beginnt für das kölner Bisthum die Zeit irdischer Macht und weltlicher Herrlichkeit. Seit Hildebold häufte sich das Besitzthum der kölner Kirche in's Ungemessene. Das Bestreben des Kaisers, der Kirche in reichen Besitzthümern eine unabhängige und gebietende Stellung zu sichern, legte den Grund, auf dem das kölner Bisthum sich eine weitreichende Macht aufbaute. Wie gefährlich auch Macht und Reichthum für die Kirche scheinen mag, so wurden solche Gefahren doch von den Vortheilen überwogen, welche das kirchliche Interesse aus einem reichen weltlichen Besitz ziehen konnte. Wenn Bischöfe und Geistliche auf der sittlichen und wissenschaftlichen Höhe standen, zu welcher Karl dieselben zu erheben bemüht war, konnte der Menschheit aus dem Reichthum der Kirche der höchste Segen erwachsen. Karl selbst überhäufte die Kirche und deren Diener mit Geschenken und Wohlthaten, und von den Großen seines Reiches forderte er ein Gleiches. Bischöfe und Prälaten brachten ihren Kirchen vielfach reiche Erbschaften zu. Gesetzlich wurde verordnet, daß die Geistlichen bei ihrem Tode alles, was sie nach ihrer Weihe erworben hatten, der Kirche auch wieder zuwenden mußten [1]). Manche Große, die sich in ihrem Gewissen hart bedrängt fühlten, wollten sich durch Schenkungen an die Kirche für Laster und Verbrechen mannigfacher Art die Verzeihung des Himmels sichern. Kleine Grundbesitzer übergaben entweder aus Frömmigkeit oder in der Absicht, ihr Eigenthum durch den Schutz des kanonischen Gesetzes gegen Raub und Unrecht zu schützen, ihren Besitz einer bischöflichen oder Stiftskirche als Eigenthum und behielten für sich und ihre Erben nur

---

1) Mon. Germ. leg. I, p. 524.

die Nutznießung. Nach dem Beispiele des Kaiserhofs wetteiferten Vornehme und Niedrige, Geistliche und Weltliche, das Besitzthum der Kirche zu mehren und die kirchlichen Gebäude mit Werken der Kunst, der Wissenschaft und des Luxus zu füllen und zu schmücken.

Auch die kölner Kirche wurde sowohl vom Kaiser wie von andern Großen in der freigebigsten Weise bedacht. Namentlich zeigte sich ein reger Wetteifer in der Opferwilligkeit für kirchliche Zwecke, als im Jahre 810 ein großer Theil der Stadt Köln in Folge einer heftigen Feuersbrunst in Schutt und Asche zusammenstürzte [1]).

Das Meiste hatte Köln der Gunst zu verdanken, in welcher Erzbischof Hildebold dauernd bei Karl dem Großen wie bei dessen Sohne Ludwig stand. In Versen Angilbert's, der Karls Tochter Bertha geheirathet hatte, wird Hildebold unmittelbar nach den Mitgliedern der kaiserlichen Familie mit Auszeichnung und als praecellens ordine vates bezeichnet [2]).

Als Karl 814 sein Ende nahen sah, beschied er den Hildebold, „seinen vertrautesten Kirchenfürsten" zu sich, um aus seinen Händen die Wegzehrung und die h. Oelung zu empfangen. In seinem schon 811 aufgesetzten letzten Willen verordnete Karl, daß sämmtliches baare Vermögen seines Schatzes in drei Hauptheile und zwei Drittel desselben wieder in 21 Unterabtheilungen zerlegt werden sollte. Die letztern vermachte er den 21 Erzsprengeln seines Reiches [3]). In Folge dessen erhielt auch Köln einen solchen Antheil. Die Nachricht, daß Hildebold diese Schenkung zum Bau der Domkirche verwandt habe [4]), hat keine urkundliche Grundlage, und um so weniger ist dieser lokalen Tradition Glauben zu schenken, als gemäß einem Gedichte Alkuin's Hildebold im Auftrage Karl's in der Kirche des Apostelfürsten Petrus den St. Petersaltar mit edeln Metallen hatte ausschmücken lassen [5]). Zu Lebzeiten Karl's war also der

[1]) Mon. Germ. t. XVI, p. 730.
[2]) Floß im Suplb. des Kirchenlex. S. 558.
[3]) Mon. Germ. t. II, p. 461. Böhmer, regesta Karolorum S. 26.
[4]) Moerkens con. chron. p. 60.
[5]) Floß l. c.

Neubau des Petersdomes schon soweit gefördert, daß man an die innere Ausschmückung denken konnte. Der Petersaltar war der Hauptaltar des westlichen Chores; wahrscheinlich hatte man den westlichen Theil der Kirche zuerst fertig gestellt und Hildebold's Nachfolger Hadebold und Gunthar erbten die Aufgabe, den unvollendeten Bau weiter zu führen.

Die Grundsteinlegung zum neuen Dome wird in die Zeit datirt werden müssen, in welcher der kölner Bischofsstuhl zur Metropolitanwürde erhoben wurde. Wenn wir den Nachrichten späterer Chronisten glauben dürfen, so errichtete Erzbischof Hildebold seine Bischofskirche und seinen bischöflichen Palast nebst der bischöflichen Hauskapelle [1]) an der Stelle der alten fränkischen Königspfalz, welche er von Karl dem Großen zum Geschenk erhalten hatte. Diese Königspfalz darf nicht verwechselt werden mit dem an der Südostecke der Römerstadt gelegenen Palast der merowingischen Hausmeier und Pippiniden. Unzweifelhaft trägt von dieser Königsburg die vom Clarenthurm längs der Römermauer nach dem Rhein führende Straße den Namen „Burgmauer".

Aus dem spätern Besitz des Erzbischofs und des Domkapitels dürfen wir schließen, daß das Areal des an Hildebold geschenkten Palatiums sich über den ganzen Domhof, über den nordöstlichen Theil der römischen Stadtmauer, den an diesem Mauertheil liegenden Stadtgraben und das später als Weinberg des Domkapitels bekannte Terrain [2]) erstreckt habe. Es läßt sich nicht feststellen, wo der königliche Palast (palatium regium) gestanden, aus welchem eine Urkunde Ludwig des Deutschen vom Jahre 841 [3]) und drei Urkunden des Kaisers Otto I. vom Jahre 965 [4]) datirt sind.

Von den Schenkungen, welche der Domkirche schon zu Lebzeiten Hildebold's aus den Händen reicher Grundbesitzer zuflossen, ist uns die der Edelfrau Engela in Brabant erhalten. Diese schenkte „dem

---

[1]) Mon. Germ. t. XIII, p. 493.

[2]) An vielen Stellen in den Schreinsbüchern des 13. Jahrhunderts.

[3]) Ughelli, italia sacra t. I, p. 1427.

[4]) Böhmer Regesten von Conrad I. bis Heinrich VII. S. 16. Calmet hist. de Lorraine t. I, p. 372 ff.

h. Petrus“ das Allodium Lewa [1]) mit zehn Kirchen, dem Sallande, allen Nutzungsrechten, sämmtlichen Leibeigenen, sieben Diensthufen, allen Kopfzinsigen und dem Gemeindewald. Die Leibeigenen mußten von der Hufe fünf Solidi, einen Scheffel Hafer, eine Henne und sieben Eier entrichten und acht Karren Reiser zum Umzäunen der Saatfelder liefern. Zweimal im Jahre waren sie verpflichtet, im Frohndienste entweder vier Scheffel Weizen oder fünf Scheffel Gerste oder sechs Scheffel Hafer bis zur Brücke zu tragen, wo das Getreide in das Schiff verladen wurde. Im Herbste mußten sie drei Tage pflügen, ebenso im Frühjahr und im Sommer drei Tage. Bei solchem Frohndienst mußte dem Dienstmann Brot und Bier in hinreichendem Maße geliefert werden. Wenn der Bischof mit dem König nach Italien zog, mußten ihm von jeder Hufe zwölf Denare gegeben werden. Auf den sieben Diensthufen lasteten dieselben Verpflichtungen, außerdem mußten die Inhaber auf des Bischofs Kost und Kleidung einen Mann und einen Ochsen nach Namür zu den Festungsarbeiten stellen. Von den besitzlosen Kopfzinsigen mußte der Mann zwei Denare, die Frau einen zwischen Weihnachten und Epiphanie entrichten. In dem Gemeindewald durften die Petersleute für ihren Gebrauch so viel Holz hauen, wie ihnen beliebte; von den Eicheln, die sie sammelten, brauchten sie nichts abzugeben. In dem Herrnwalde durften sie alles Holz, nur keine Eichen und Buchen fällen [2]).

Wie die chrodegang'sche Regel es vorschrieb, wohnten die Herren des Domstiftes an der Nordseite der Domkirche in einem abgesonderten Gebäude, Münster, zusammen unter der unmittelbaren Aufsicht des Erzbischofs. Hildebold, der ruhmreiche und demüthige Vater und Priester, setzte seinen Stolz darein, durch strenge Befolgung der karolingischen Disziplinarvorschriften sich des hohen Vertrauens würdig zu erweisen, welches er beim Kaiser genoß. Zucht und Bildung war es, die er in seinem Stift sowohl wie in der ganzen Stadt und

---

[1]) Peterslöwen, eine halbe Stunde von Brüssel.

[2]) Lacomblet, Archiv, Bd. 2. S. 293. Wie und wann sich das Domstift dieses Allodiums entäußert hat, ist nicht bekannt.

Diözese mit allen Mitteln zu fördern sich bemühte [1]). Hildebold, „mit seinem reinen Glauben, seiner beseligenden Rede auf der Zunge und seiner Frömmigkeit im Herzen“, wird auf's Pünktlichste dem Aufrufe des Kaisers entsprochen und mit aller Strenge auf den schleunigsten Vollzug der kaiserlichen Verordnung über die Errichtung von Schulen gedrungen haben. Die chrodegang'sche Regel, welche den ganzen städtischen Seelsorgklerus verpflichtete, sich wenigstens alle Sonntage im Domkloster am gemeinschaftlichen Tische einzufinden, wahrte dem Hildebold einen segenvollen belebenden Einfluß auf den Wandel, die Beschäftigung und auf die Wirksamkeit dieser Herren. Verbürgte Nachrichten über den Bestand des Pfarrklerus zu den karolingischen Zeiten fehlen uns. Wir werden aber schwerlich irren, wenn wir annehmen, daß schon um diese Zeit ständige Seelsorger an Columba, Lorenz, Alban und Martin gewesen sind. Für die religiösen Bedürfnisse der zwischen dem Südthor und dem Dörfchen Rothhausen wohnenden Ackerbauer, Weingärtner und Schiffleute wurde durch den an der Kapelle zum h. Jakob angestellten Kaplan gesorgt [2]). Die Schiffer und Rheinarbeiter in Rothhausen hatten ihren Gottesdienst in dem Kirchlein zur h. Maria in litore, später Lyskirchen, der Sage nach die erste Kapelle des Apostelschülers Maternus. Von klösterlichen Instituten, die großen Theils in jener Zeit zu Collegiat-Stiftern umgestaltet wurden, bestanden damals außer dem Domstift St. Gereon, wo die sterblichen Reste des Erzbischofs Hildebold ihre Ruhestätte fanden, St. Severin, wo die Bischöfe Giso und Anno I. begraben waren, St. Cunibert mit dem Grabe des h.

---

[1]) Als ein sprechendes Zeugniß für seinen wissenschaftlichen Ernst und Eifer wurden fast tausend Jahr hindurch die Kopien, welche er aus den von Rom nach Aachen gekommenen Büchern des Kaisers Karl genommen hatte, in der Bibliothek der Domkirche aufbewahrt. Als beim Herannahen der Franzosen die Wogen der französischen Revolution immer drohender sich heranwälzten, ließ das Domkapitel sämmtliche Kirchenschätze sammt dem Archiv und der Bibliothek nach Arnsberg in Sicherheit bringen. Von hier kam die Bibliothek nach Darmstadt, wo die Hildeboldischen Handschriften zu den geschätztesten Seltenheiten gehören. Vgl. über die alte Dombibliothek: Förster, über die liturgischen Bücher, Handschr., und Hartzheim, Catalogus hist. crit. cod. bibl. eccl. Metrop. Colon.

[2]) Handschriftl. Nachricht im Archiv der Armenverwaltung.

Cunibertus, St. Ursula, St. Cäcilien, bis zu der Zeit Hildebold's St. Maria genannt, St. Maria im Kapitol, die bekannte Stiftung der Plektrudis, St. Matthäus im Graben (in fossa), angeblich von Erzbischof Willibert umgebaut und dem h. Andreas geweiht [1]). Bei der Kirche zum h. Pantaleon befand sich ein Hospital für Arme und Kranke [2]). Das Kloster St. Martin war im Jahre 778 von den Sachsen zerstört worden. Diese hatten den spanischen Feldzug Karl des Großen benutzt, um mit Raub, Brand und Mord das deutsche Reich heimzusuchen. Sie drangen bis an den Rhein vor, und nachdem sie vergeblich versucht hatten, diesen Fluß zu überschreiten, verwüsteten sie von Deutz bis zur Mosel alle Dörfer und Höfe mit Feuer und Schwert. Eine Abtheilung setzte auch nach der Rheininsel über und zerstörte hier das schottische Kirchlein nebst dem Kloster. Heiliges und Profanes wurde in gleicher Weise vernichtet; vor der Wuth des Feindes galt kein Unterschied des Alters noch des Geschlechtes [3]). Unter Beihülfe Karl des Großen wurde das Kloster von dem Dänenherzog Olger, einem der in der Sage verherrlichten Paladine des großen Kaisers, wieder aufgebaut. Unter dem Abt Patrizius konsekrirte der Papst Leo III. im Jahre 805 bei seiner zweiten Anwesenheit in Köln zwei Altäre der Klosterkirche zum h. Martin [4]). Der Abt Heynianus errichtete in der Kirche St. Martin zum Heil seiner Seele zwei Altäre, dotirte jeden derselben mit einem Mansus Ackerland und wendete dem Kloster jährlich zwanzig Solidi und zehn Hühner zu. Unter ihm wurde das Kloster 846 von den Normannen hart mitgenommen. Unter dem Abte Gottfried im Jahre 882 fiel es zum dritten Mal in Trümmer; es theilte damals das traurige Schicksal, womit die Normannen fast ganz Lothringen heimsuchten [5]).

---

[1]) Moerckens con. chr. p. 69.

[2]) Ennen und Eckertz, Quellen ꝛc. I, S. 448.

[3]) Mon. Germ. t. I, p. 159. Kleine Chronik von St. Martin, Hdschr. im Stadtarchiv.

[4]) Kleine Chronik von St. M.

[5]) Kleine Chr. v. St. M.

Vierzehntes Kapitel.

Die kölner Erzbischöfe und die Stadt Köln unter den Nachfolgern Ludwig des Frommen bis zum Erlöschen des karolingischen Stammes.

Das Schicksal der Stadt Köln stand in engster Verbindung mit den blutigen, intriguenvollen Erbstreitigkeiten, in welchen die Nachkommen Ludwig des Frommen die Kraft des gewaltigen karolingischen Reiches vergeudeten und die Erbschaft des großen Kaisers zersplitterten. Der Vertrag von Verdun (843) schuf aus dem einen Reiche Karl des Großen drei getrennte Staaten. Ludwig der Deutsche erhielt Germanien auf der rechten Rheinseite sammt den drei Bischofssprengeln Mainz, Speier und Worms auf der linken Rheinseite. Karl der Kahle bekam Gallien mit einer Ostgränze, die vom Ausfluß der Schelde bis zu ihrem Ursprung lief, dann in gerader Linie die Maas hinauf zur Saone, von da zur Rhone bis an ihre Mündung sich erstreckte. Die Kaiserkrone, Italien und der schmale Streifen Landes diesseits der Alpen, der zwischen den Gebieten Karl des Kahlen und Ludwig des Deutschen lag, verblieb dem Erstgebornen Lothar [1]). Lothar's Reich umfaßte Lothringen, Elsaß, Luxemburg, Bar, Toul, Verdun, Reims, Champagne, Tirasche, Cambray, Hennegau, Limburg, Namur, Brabant, Antwerpen, Loz, Hespengau, Holland, Utrecht, Friesland, Geldern, Cleve, Jülich, die

---

[1]) Mon. Germ. t. I, p. 440.

Eifel, das Erzbisthum Köln, die Kaiserstadt Aachen und die alte Römerstadt Köln.

Die Reiche Karl's und Ludwig's besaßen innern Zusammenhang und vor Allem eine volksthümliche Grundlage. Ludwig war Herrscher eines deutschen, Karl eines französischen Nationalreiches geworden, und seit dieser Theilung ist Frankreich neben Deutschland in staatsrechtliche Geltung getreten. Lothar's Ländergebiet dagegen, Lotharingien genannt, entbehrte jedes nationalen Zusammenhanges, und es wären ganz andere Kräfte als die des Kaisers Lothar erforderlich gewesen, wenn diesem Länderstreifen als einheitlichem Reiche dauernder Bestand hätte gesichert werden sollen.

Je mehr die Bischöfe in das falsche politische Spiel und die Gewaltthätigkeit, wodurch die Nachfolger Karl's den Namen ihres großen Ahnherrn schändeten, hereingezogen wurden, desto klarer trat die Verkehrtheit der kirchlichen Prinzipien, wonach die Bischöfe nur Diener der Krone sein sollten, zu Tage. Die Canonichen und andern Geistlichen fanden in den trostlosen Wirren willkommene Gelegenheit, die Zügel, welche ihnen die chrodegang'sche Regel angelegt, zu lockern und ihre Stellung zum Bischof auf einen freien Fuß zu stellen. Nur mit Widerstreben hatten sie die Bande des unbedingten Gehorsams und die Zügel der strengen Zucht ertragen: als alle Verhältnisse sich zu lösen begannen, wollten auch sie nicht länger gebunden sein. Die kölner Geistlichkeit erhielt durch die Bedrängnisse, in welche der Erzbischof Gunthar durch den vom Papst Nikolaus gegen ihn geschleuderten Bann versetzt wurde, günstige Gelegenheit, die Bande der chrodegang'schen Zucht zu zerreißen.

Der Verduner Vergleich war nicht im Stande, der trostlosen innern Zerrüttung, welche den wilden Erbschaftskämpfen im Gefolge gegangen waren, zu heben. Karl's ganzes Werk war in seiner tiefsten Grundlage erschüttert. Leichtsinn, Zuchtlosigkeit und Unordnung rüttelten an allen Fundamenten des häuslichen, bürgerlichen und kirchlichen Lebens. Die gröbsten Verbrechen, Kirchenraub, Todtschlag, Verwandten- und Priestermord waren alltäglich. Der häufige Wechsel in den hohen geistlichen Aemtern, die Besetzung der Bischofsstühle mit

Schmeichlern und Günstlingen des Hofes zerrüttete den Gehorsam und Eifer des niedern Clerus, weil die Ehrfurcht vor den Vorgesetzten erlosch. Die Pfarrer folgten dem zügellosen Beispiele der Bischöfe. Dem höheren und niederen Clerus folgte das Volk und es nahm den Anschein, als ob mit der guten Sitte auch aller christliche Glaube aus der Einwohnerschaft des karolingischen Reiches verschwinden solle. Die aus der Einheit des fränkischen Weltreiches hervorgegangenen Staaten bedurften einer sorgsamen Regierung, welche es sich zur Aufgabe machte, die geschlagenen Wunden zu heilen, die Ordnung in Kirche und Staat wieder herzustellen. Aber für solche Dinge hatte weder Ludwig noch seine Brüder Sinn. Einander zu verderben und in wildem Kampfe aus dem Erbe zu jagen, war ihr einziges Bestreben [1]).

Aeußere Feinde verstanden es, diese innere Zerrüttung und die Familienkämpfe zur Befriedigung ihrer Raubluft und Zerstörungswuth auszubeuten.

Der Norden entsandte wilde trotzige Schaaren, welche das ganze nordwestliche Gränzgebiet des Frankenreiches unaufhörlich bedrängten. Es schien jetzt den Franken durch die kräftigen Nordländer das vergolten werden zu sollen, was sie selbst drei hundert Jahre früher gegen die Römer verübt. Auf fränkischem Boden suchten die kampfgeübten ruhelosen Schaaren die Schätze und Reichthümer zu erbeuten, welche ihnen die eisigen Steppen ihrer kahlen Küsten nicht zu bieten vermochten. Von Jugend auf an die Führung der Waffen gewöhnt und mit den Gefahren des stürmenden Meeres vertraut, bestiegen die Normannen mit jedem Frühjahr die Meeresrappen, wie sie ihre Schiffe nannten, um an allen Mündungen fränkischer Flüsse auszusteigen und mit dem scharfen Schwert in der Hand die Schrecken wilder Raub- und Beutezüge weit und breit hin zu verbreiten.

Es war im Jahre 845, als Frankreich und Deutschland zugleich von wilden Normannenschaaren heimgesucht wurden; 600 Schiffe begaben sich zum Angriff gegen das deutsche Gebiet die Elbe hinauf,

---

1) Gfrörer, Karolinger, Bd. 1, S. 115.

während ein anderer Haufe auf 120 Fahrzeugen die Seine hinaufschiffte, beide Ufer des Flusses plünderte und am Osterfeste die Stadt Paris einnahm [1]). Lothar's Gebiet blieb einstweilen noch von den wilden Schaaren verschont. Im folgenden Jahre (846) ward auch Lotharingien von demselben harten Loose betroffen. Die Normannen fuhren nach den Rheinmündungen und plünderten das ganze dem Kaiser gehörige Friesland fast unter den Augen Lothar's, der zu Nymwegen Hof hielt und keine hinreichende Streitkräfte besaß, um seine Unterthanen gegen die Räuber zu schützen [2]). Haß und Neid gaben es nicht zu, daß die Brüder einander die Hand reichten, um den verderblichen Zügen der nordländischen Barbaren Einhalt zu thun. Es nahm den Anschein, als ob Ludwig der Deutsche sich in Bereitschaft setzte, mit starker Heeresmacht und mit Hülfe unzufriedener neustrischer und lotharingischer Lehensleute seine Brüder aus ihrem Besitz zu vertreiben und die Einheit des karolingischen Reiches wieder herzustellen. Er selbst unterhandelte in Köln mit einer Anzahl lotharingischer Vasallen, während seine Abgesandten bei dem französischen Adel die Unzufriedenheit zu offenem Aufruhr gegen Karl den Kahlen zu schüren bemüht waren. Angesichts solcher Gefahr schlossen Lothar und Karl ein Schutzbündniß gegen die herrschsüchtigen Plane ihres Bruders. Ludwig verstand es, diese Vereinigung zu sprengen; auf seine Einladung erschien Lothar zu einer Unterredung am Ufer des Rheines; „lange, heißt es beim Chronisten, machten sich die Brüder bittere Vorwürfe, bis endlich eine Aussöhnung und ein Bund zu Stande kam" [3]). Um einander zu schaden oder zu vernichten, trieben die drei Brüder das gewissenloseste Spiel mit Eiden und Bündnissen, fest entschlossen, das verpfändete Wort nur so lange zu halten, wie der eigene Vortheil es erheischte. Die traurigen Händel, in denen die karolingischen Erben Verrath auf Verrath und Gewaltthat auf Gewaltthat häuften, erhielten neue Nahrung, als der kranke, lebensmüde

---

[1]) Mon. Germ. t. II, p. 302. I, 441.
[2]) Mon. Germ. t. II, p. 442. II, 228.
[3]) Mon. Germ. t. I, p. 448.

Kaiser Lothar sein Reich unter seine Söhne theilte. Früher schon hatte Ludwig Italien erhalten; Karl erhielt die Provence und einen Theil von Burgund, Lothar II. das Elsaß, die heutige Schweiz, Friesland und das nach ihm Lotharingen genannte Gebiet zwischen Rhein und Mosel [1]). Der kranke Lothar zog sich in das Kloster zu Prüm zurück, wo er bereits sechs Tage nach seinem Eintritt, am 28. September 855, verschied. Gleich nach des Vaters Tod stürzten sich die Söhne in denselben Hader, der so lange das ganze Erbe Karl des Großen zerfleischt hatte. Diese Kämpfe zwischen den Söhnen Lothar's boten den gierigen Oheimen Ludwig und Karl erwünschte Gelegenheit, durch die Verdrängung der Neffen ihr eigenes Gebiet zu vergrößern.

Zu dem Gebiete Lothar's II. gehörte auch die Stadt Köln. Nach dem Tode des Erzbischofs Hadebald, 842 bis zum Jahre 850, war hier der erzbischöfliche Stuhl verwaist. Hilduin, der 842 als Erzbischof von Köln genannt wird, scheint die Anerkennung des Königs Lothar nicht haben erlangen zu können. Erst 850 machte Lothar durch die Erhebung des Clerikers Gunthar der Verwaisung ein Ende [2]). In diesem Jahre suchte eine entsetzliche Hungersnoth Deutschland, besonders die Rheinlande heim. Der Scheffel Getraide stieg zu einer Summe, wofür man sonst ein Haus kaufen konnte. Eine schenkende Frau, die mit ihrem Kinde nach Mainz kam, um Brot zu suchen, fiel vor dem Thore mit dem Säugling an der Brust todt nieder, während das Kind an der todten Mutter zu saugen fortfuhr und alle Umstehenden zu Thränen rührte. Ein Vater war im Begriff, seinen Sohn zu schlachten, um seinen Hunger zu stillen. Während er sich zur grausigen That anschickte, erblickte er zwei Wölfe, die eine todte Hirschkuh zerfleischten. Er verjagte die Wölfe und erquickte sich und seine Frau an dem todten Aas [3]).

Gunthar hatte den Ehrgeiz, die Metropolitanrechte seines Erz-

---

[1]) Mon. Germ t. I, p. 449. 450. 454.

[2]) Mon. Germ. t. I, p. 97.

[3]) Floß, in den Zus. z. Kchlex. S. 539.

stuhles wieder bis zu den Gränzen auszudehnen, welche sie zu den Zeiten der Einheit des Reichs unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen gehabt hatten. Darum protestirte er dagegen, daß das Bisthum Bremen vom kölner Metropolitanverbande getrennt und mit dem Bisthum Hamburg vereinigt werde. Lothar II. nahm sich der Sache des Kölners mit allem Eifer an und suchte 857 auf dem Reichstage zu Worms den Ansprüchen Gunthar's Geltung zu verschaffen. Doch Ludwig der Deutsche hatte keine Lust, einen germanischen Stuhl der kirchlichen Oberhoheit eines lothringischen Metropoliten zu unterwerfen; er wies Lothar's Gesuch zurück, und beide Theile riefen nun die Entscheidung des Papstes an. Die im folgenden Jahre erfolgte Entscheidung des Papstes Nikolaus I. sagte: „Alles, was zum Frommen der Kirche gereiche und den göttlichen Satzungen nicht widerstrebe, sei erlaubt. Die Vereinigung von Hamburg und Bremen aber sei nothwendig und nützlich für das Heil der Seelen. Wie er daher kein Bedenken trage, die Vereinigung für ewige Zeiten auszusprechen, so solle auch in Zukunft kein kölner Erzbischof oberhirtliche Rechte auf die Diözese Bremen ansprechen" [1]).

Lothar wollte sich der Sache Gunthar's nicht umsonst angenommen haben; letzterer sollte ihm dafür seinen kirchlichen Beistand bieten, um die rechtmäßige Ehe mit der burgundischen Theotberga zu lösen und eine neue mit einer seiner Buhlerinnen einzugehen. Erzbischof Gunthar, der zugleich lothringischer Kanzler war, bot bereitwillig die Hand, um in der empörendsten Weise die kirchenrechtlichen Satzungen mit Füßen zu treten und die heiligsten Geheimnisse der Religion zu den verwerflichsten Zwecken zu mißbrauchen. Auf den Synoden zu Aachen im Januar und Februar 860 wußte man die Königin zu dem Geständniß zu nöthigen, daß sie sich durch schwere Verbrechen einer ferneren Verbindung mit ihrem seitherigen Gemahle unwürdig gemacht habe. Der Beschluß der von Lothar terrorisirten Synode lautete: „Theotberga solle von Lothar geschieden sein

[1]) Hartzheim, conc. Germ II, 170.

und ihre Sünde durch lebenslängliche Reue hinter Klostermauern büßen." Sie wurde demgemäß in ein Kloster gesteckt und Lothar war der lästigen Gemahlin los. Eine dritte aachener Synode (862) bestätigte die Scheidung und gestattete dem Könige die Eingehung einer neuen ehelichen Verbindung. Bald darauf heirathete er die Waldrade und erhob diese ehrgeizige Buhlerin auf den Thron. Papst Nikolaus trat mit aller Entschiedenheit und Rücksichtslosigkeit für das schwer verletzte Recht und die mit Füßen getretene kirchliche Disciplin und die verhöhnte öffentliche Sitte in die Schranken. Der Schlag traf so gut den königlichen Frevler wie die bischöflichen Helfershelfer Gunthar von Köln und Teotgaud von Trier. Durch Beschluß der Lateransynode von Oktober 863 wurden Gunthar und Theotgaud, „die dem Könige bei seinem Verbrechen hülfreiche Hand geleistet," zur Strafe für die begangenen Missethaten ihrer geistlichen Würden entsetzt; würden sie sich ferner einer bischöflichen Handlung anmaßen, so solle ihnen jede Hoffnung auf eine spätere Wiedereinsetzung benommen sein [1]). Schwere Rache wollten die entsetzten Metropoliten am Papste für diesen Spruch nehmen. Es gelang ihnen, den italienischen Bruder Lothar's, Kaiser Ludwig II., für ihr Interesse gegen den Papst in die Waffen zu treiben. Ludwig erkannte aber bald, daß seine Waffenmacht den Schrecken der Kirche, mit denen der Papst gegen ihn kämpfte, auf die Dauer nicht gewachsen war. Darum vertrug er sich mit dem Papste, zog in Folge dessen sein Heer aus Rom zurück und gab den beiden Bischöfen Befehl, nach Lothringen heimzukehren. Bevor diese abreisten, setzten sie eine Schrift auf, in welcher sie in den heftigsten Ausdrücken Verwahrung gegen das Verfahren des Papstes einlegten. „Höre [2]), Papst Nikolaus, heißt es darin, unsere Brüder und Mitbischöfe haben uns zu Dir gesendet, um Deine Meinung zu hören über Dinge, welche wir gemeinschaftlich beschlossen hatten. Drei Wochen lang hieltest Du uns hin, ohne uns eine bestimmte Antwort zu ertheilen, nur einmal sagtest Du uns an einem

---

[1]) Mon. Germ. t. I, p. 365. 460.

[2]) Gfrörer, Karol. Bd. 1, S. 367.

öffentlichen Orte, daß unser Betragen dir laut der von uns überreichten Schrift entschuldbar scheine. Endlich wurden wir zu dir berufen, arglos kamen wir, wir fanden hinter verschlossenen Thüren eine Räubersynode versammelt, die uns wider alles Herkommen ohne ordentliche Anklage, ohne Zeugenverhör, ohne Erörterung der einzelnen Punkte, ohne unser eigenes Geständniß, ohne Beiziehung unserer Brüder und Mitbischöfe zu verdammen sich erfrechte. Wir verwerfen dein verruchtes Urtheil, das aller christlichen Gesinnung Hohn spricht. Dich selbst, der du es wagst, mit Gebannten vertraulich umzugehen, erklären wir für ausgeschlossen aus unserer Gemeinschaft. Du selbst hast dir dein Urtheil gefällt, indem du auf der Synode den Satz aussprachst, „wer die Gebote der Apostel mißachtet, sei verflucht". Nicht uns blos hast du gekränkt, sondern den ganzen bischöflichen Stand in unserer Person erniedriget. Aber wir haben deine Bosheit und Arglist durchschaut und bieten dir Trotz".

Mittels eines besondern Rundschreibens theilten sie diese Erklärung den Bischöfen Franciens, insbesondere aber ihren lothringischen Amtsbrüdern mit. In demselben beschworen sie zugleich den lothringischen Clerus Alles aufzuwenden, daß König Lothar sich nicht einschüchtern lasse, noch mehr aber, daß Ludwig der Deutsche im Bunde mit Lothar verharre und nicht untreu werde [1]). Gegen Ostern kamen Gunthar und Theotgaud nach Lothringen zurück. Der Muth des letzteren war gebrochen, und er unterwarf sich dem Spruch des Papstes. Anders aber Gunthar: „er las die h. Messe, weihte am Grünendonnerstag das h. Oel und verachtete den Beschluß der lateranensischen Synode [2]). Noch vor seiner Reise nach Rom hatte er sich durch die schon oben berührten Zugeständnisse die Unterstützung der Stiftsgeistlichkeit seiner Diözese erkauft. Er hatte nämlich mit derselben die Uebereinkunft getroffen, daß die Canonici der Domkirche wie der Stifter in und außerhalb der Stadt Köln einen großen Theil der Kirchengüter zu selbständigem Besitz erhalten und für alle Zeiten

[1]) Gfrörer, Karol. Bd. 1, S. 367.

[2]) Mon. Germ. t. I, p. 465.

selbst verwalten sollten. Hiermit war die hierarchische Unterordnung der Stiftsgeistlichkeit unter den Erzbischof in ihrer tiefsten Grundlage erschüttert. König Lothar II. bestätigte dieses neue Verhältniß durch eine Urkunde vom 15. Januar 867 [1]).

Durch diese Concession glaubte Gunthar seiner Stellung eine feste Rückwand gesichert zu haben. Doch der vernichtende Schlag kam von einer Seite, von der er es am wenigsten erwartete. König Lothar ließ den übermüthigen Frevler fallen; er entsetzte ihn und vergab den bischöflichen Stuhl an Hugo, einen Neffen Karl des Kahlen. Diese Maßregel setzte sehr viel böses Blut. Die lothringischen Bischöfe grollten über die Erhebung des Fremdlings, der, laut Hinkmar's Zeugniß, von einem Cleriker nichts an sich hatte, als die Tonsur [2]). Lothar hatte diesen Hugo für den kölner Erzstuhl bestimmt, weil er durch die Ernennung dieses Günstlings des französischen Königs letzteren für sich zu gewinnen hoffte. Der abgesetzte Gunthar gerieth in die heftigste Wuth, raffte von den Schätzen des kölner Domes zusammen, was er bekommen konnte und eilte nach Rom, entschlossen, das ganze wider Theotberga angezettelte Gewebe dem Papste zu offenbaren [3]). Alle Bemühungen Gunthar's scheiterten an der kirchlichen Strenge des Papstes. Als der Papst 866 den Bann gegen Waldrade, ihre Gehilfen und Gönner schleuderte, schwand dem Gunthar jede Hoffnung, je wieder auf kirchlichem Wege in den Besitz des kölner Stuhles zu gelangen. Sobald er erfuhr, daß am lothringischen Hofe das freundschaftliche Verhältniß zu Karl dem Kahlen wieder erkaltete, eilte er nach Köln zurück, um diesen Umschwung zu seinem Vortheil auszubeuten. Er wußte sich wieder in Lothar's Gunst einzuschleichen und seine Rehabilitirung, so weit die Gewalt des Königs reichte, durchzusetzen. Hugo wurde vom bischöflichen Stuhle entfernt, und ein Bruder Gunthar's, der ent-

---

[1]) Ennen und Eckertz, Quellen 2c. I. S. 447, wo das Nähere über das Datum dieser Urk.

[2]) Mon. Germ. t. I, p. 465.

[3]) Mon. Germ. t. I, p. 465.

setzte cambrayer Bischof, derselbe, welcher den berüchtigten Protest auf das Grab Petri gelegt hatte [1]). Hilduin führte den Namen des Bischofs, die eigentliche Verwaltung, mit Ausnahme der Pontifikal-Funktionen, lag in der Hand Gunthar's. In der Urkunde, durch welche Lothar die schon erwähnte Uebereinkunft Gunthar's mit den Canonikern des Erzstiftes bestätigt, wird Gunthar venerabilis Agrippinensis ecclesiae Gubernator et pius rector genannt; er selbst unterzeichnet: Ego in dei nomine Guntarius firmavi [2]).

Während dieser kirchlichen Wirren und Aergernisse mußte in Köln das ganze kirchliche Wesen in den traurigsten Verfall gerathen. Volk wie Geistlichkeit vergaß die Erfüllung seiner religiösen Pflichten; die Kanzel und Beichtstühle standen leer; der religiöse Unterricht wurde vernachlässigt; die Kirchen standen öde und verlassen, das kirchliche Gut wurde zu weltlichen Zwecken verwendet. Keine Priester erhielten die heiligen Weihen, kein heiliges Oel wurde konsekrirt; Kinder blieben ungetauft, Sünder ohne den Trost des Bußsakramentes, Kranke starben ohne die h. Wegzehrung [3]). Es schien, als ob das Heidenthum mit all seinen Irrthümern und Lastern wieder in die Stadt Köln einziehen wolle.

Nicht tröstlicher als die kirchlichen Verhältnisse waren in der Stadt Köln die bürgerlichen und politischen Zustände. Seit Ludwig des Frommen Tode waren in dem karolingischen Reiche die Waffen nicht zur Ruhe gekommen. Vor keinem Mittel scheuten die Erben des großen Karl zurück, wenn es galt den Bruder oder Vetter zu vernichten oder aus seinem Besitz zu jagen. Lothar so wenig wie seine Oheime Karl und Ludwig machten sich ein Gewissen daraus, wilde Normannenschaaren über die Gränzen des karolingischen Reiches zu locken, um im Gebiete des Gegners Dörfer, Burgen und Kirchen in Schutt und Asche zu legen, die Saaten zu vernichten, die Wälder niederzubrennen, die Einwohnerschaft zu erwürgen. Die Früchte, welche

---

1) Mon. Germ. t. I, p 471.

2) Ennen und Eckertz, Quellen zur G. d. St. K. S. 449.

3) Floß, Leonis P. VIII. priv. dipl. p. 66.

Lothar in Frankreich gesät, ärndtete er bald in reichstem Maße in seinem eigenen Gebiete. Im Jahre 864 „fuhren die Normannen den Rhein hinauf bis Xanten und zerstörten daselbst das weltberühmte Kloster zum h. Viktor. Nachher besetzten sie eine Insel nicht weit von der Abtei und blieben daselbst längere Zeit. König Lothar brachte Schiffe zusammen und wollte die Räuber angreifen; aber seine Vasallen verweigerten ihm Heeresfolge" [1]). So war es den Normannen ein Leichtes, ihren Verheerungszug weiter den Rhein aufwärts fortzusetzen. Sie kamen bis Köln, verwüsteten und plünderten die Stadt und schleppten viel Volk in Gefangenschaft. „Mord, Raub, Verwüstung, Betrug und Gewaltthat" waren fortan an der Tagesordnung [2]). Noth und Verwirrung stiegen in dem Maße, in welchem Lothar's Herrschaft untergraben wurde [3]); mit der Unzuverlässigkeit der lothringischen Vasallen stieg die Zuversichtlichkeit, mit welcher die Oheime sich als die demnächstigen Herren des lothringischen Erbes betrachteten. Schon im Jahre 868 beschlossen sie auf einer Zusammenkunft zu Metz für gewisse Fälle die Theilung des lothringischen Reiches, und der eine gewährleistete dem andern seinen Antheil. Als Lothar am 6. August 869 in Italien starb, glaubte Karl der Kahle nicht weiter an die Verabredung gebunden zu sein; rasch brach er auf, überschritt die Gränze von Lothringen und ließ sich am 9. September in der Stephanskirche zu Metz zum Könige über ganz Lotharingien krönen. Von Metz begab sich der neue König nach Aachen, dem ehemaligen Sitz der Reichsregierung. „Damals waren die Kirchen von Trier und Köln ohne Hirten. Nachdem Karl der Kahle geheime Berathung mit den Großen gehalten, erhob er einen Neffen des Metzer Bischofs auf den erledigten Stuhl von Trier und in Bezug auf Köln beschloß er, daß der schon oben genannte Hilduin trotz aller päpstlichen Einsprüche im Besitz des Erzbisthums Köln geschützt werden solle. Franko von Tongern mußte ihm die

[1]) Mon. Germ. t. II, p. 230.
[2]) Mon. Germ. t. I, p. 533.
[3]) Floss, Leonis P. VIII, dipl. p. 66.

h. Weihen geben [1]). Gunthar, der nach dem Tode des Papstes Nikolaus zur Betreibung seiner Rehabilitirung wieder nach Rom sich begeben hatte und endlich auf Fürsprache des Königs Lothar zur Laienkommunion zugelassen worden, eilte nach Lothar's Tode an den Rhein zurück, um von dem neuen lothringischen Herrscher den Besitz des kölner Stuhles wieder zu erlangen. Durch einen voraus-geschickten Boten ließ er die Stadt Köln auffordern, ihn unter dem Geläute der Glocken und in feierlichem Aufzuge einzuholen, da er wieder ihr Bischof sei [2]). Doch keiner von ihnen erreichte das Ziel seiner Wünsche. Auf Ersuchen Ludwig des Deutschen, der alles aufbot, seinem Stiefbruder die lothringische Beute abzujagen, begab sich der Erzbischof Liudbert von Mainz in die kölner Diözese, um die Einsetzung Hilduin's zu hintertreiben und an seiner Stelle einen Sohn der kölner Diözese zu erheben. Liudbert, der sich aus Furcht vor dem Anhange Karl's nach Köln zu gehen nicht getraute, beschied die hervorragendsten Mitglieder des Clerus und der Bürgerschaft zu sich nach Deutz [3]). Die Mehrzahl, die den Hilduin bereits als Bischof anerkannt hatte, weigerte sich anfänglich, sich an einer neuen Bischofswahl zu betheiligen. Doch die Drohung, daß Köln dann binnen drei Tagen doch einen vom Könige Ludwig eingesetzten Bischof haben werde, wirkte, und es wurde ein Cleriker der Stadt Köln, Willibert mit Namen, zum Erzbischof gewählt. Es war dieß ein Mann, der stets auf Seiten Gunthar's gestanden hatte: er wurde nicht mit Unrecht beschuldiget, bei den Ehehändeln Lothar's und bei dem ärgerlichen Treiben gegen das Verfahren des päpstlichen Stuhles seine Hand tief im Spiele gehabt zu haben.

In Anbetracht der so tief zerrissenen und zerrütteten kirchlichen Verhältnisse war es nicht zu verwundern, daß in Köln der Geist des Widerspruchs und Ungehorsams sowohl beim Volke wie bei der Geistlichkeit sich so tief eingewurzelt hatte. Volk wie Clerus waren weit

---

1) Mon. Germ. t. I, p. 581. t. II, p. 234.
2) Mon. Germ. t. II, p. 234.
3) Mon. Germ. t. I, p. 382; II, 234.

entfernt, in dem Gebahren Gunthar's ein bewußtes gewissenloses Spiel mit den heiligsten Interessen und ein frevelhaftes Ankämpfen gegen den Beschützer der kirchlichen Disziplin und den Träger des ganzen kirchlichen Lebens zu erkennen; sie nahmen ihn als einen vorzüglichen Oberhirten, einen äußerst frommen Leiter der kölner Kirche in Schutz und wollten seine ganze Schuld lediglich als einen entschuldbaren Irrthum deuten [1]). Die Wahl Willibert's war ein indirekter Protest gegen den päpstlichen Spruch, wodurch Gunthar für immer seiner Stelle entsetzt wurde. In dem Anschreiben, durch welches der Wahlkörper um die päpstliche Bestätigung der Wahl bat, wurde Willibert als ein Geistlicher bezeichnet, der sich durch Gastfreundschaft, Wohlwollen, Nüchternheit, Gerechtigkeit, Frömmigkeit, Selbstbeherrschung, Wissenschaft, Beredsamkeit auszeichne. Die deutschen Bischöfe von Mainz, Hildesheim, Münster, Minden, Osnabrück und Utrecht gaben ihre Zustimmung, und sie sowohl wie Ludwig der Deutsche legten beim Papste die dringendste Fürsprache für Willibert's Bestätigung ein. Sogar Gunthar besaß Selbstverleugnung genug, für die Würde, die er für sich selbst auf immer verloren geben mußte, seinen Gesinnungsgenossen und Helfershelfer Willibert dem Papste zur Bestätigung dringend zu empfehlen [2]). Bereits am 16. Januar 870 war Liudbert mit allen, die sich in Deutz an der Wahl Willibert's betheiligt hatten, nach Köln hinübergefahren und hatte den Neugewählten in sein Amt eingeführt. Doch als Karl der Kahle von Aachen gegen Köln heranrückte, um daselbst die deutsche Regung zu unterdrücken, mußte Willibert sich wieder für kurze Zeit auf die deutsche Rheinseite hinüberflüchten. Er konnte wieder zurückkehren, als Ludwig und Karl der Kahle sich in Aachen (Juli 870) über den lotharingischen Raub geeinigt und die Stadt Köln dem deutschen Reiche zugewiesen hatten [3]). Gemäß diesem Vertrag erhielt Ludwig der Deutsche außer Köln die bischöflichen Städte Utrecht,

---

1) Floss, Leonis P. VIII, doc. p. 66.

2) Floss, p. 60, 69 ff.

3) Mon. Germ. t. I, p. 382.

Trier, Straßburg, Basel, dann Aachen und alle zwischen den genannten Städten gelegenen oder zu ihrem Gebiete gehörigen Grafschaften, Klöster, Dörfer, namentlich einen Theil der westlichen Schweiz, das ganze Elsaß, die jetzige preußische Rheinprovinz, zwei Drittheile von Friesland [1]). Durch diese Theilung schien Willibert's Stellung gesichert. Zur Festigung des neuen Verhältnisses wurde schon am 20. September auf dem neuen deutschen Gebiete in Köln unter Vorsitz der Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier eine Synode gehalten [2]). Willibert schien sich wenig darum zu kümmern, daß der Papst Hadrian II. sich weigerte, ihm die oberhirtliche Bestätigung und das erzbischöfliche Pallium zu ertheilen. Schon vor der Eröffnung der Synode war ein päpstliches Schreiben eingetroffen, in welchem Hadrian erklärte, er könne die Erhebung Willibert's auf den Stuhl von Köln nicht gutheißen, auch werde er die Wahl nie bestätigen, es sei denn, daß Willibert sich vorher nach Rom gewendet und die Rechtmäßigkeit der Wahl nachgewiesen habe. Trotz wiederholter Intercessionsschreiben von Seiten des Königs Ludwig und der deutschen Bischöfe verharrte die päpstliche Curie bei ihrem Entschluß, und noch Hadrian's Nachfolger, Johann VIII. wies in einem Schreiben vom Juni 873 Willibert's Gesuch um Ertheilung des Palliums zurück [3]). Doch wenige Monate später gab der Papst nach, und er übersandte ihm das gewünschte Insigne der erzbischöflichen Würde, mit dem Bemerken, daß über die gegen ihn erhobenen Anklagen noch eine besondere Untersuchung werde geführt und eine besondere Entscheidung getroffen werden [4]).

Jetzt endlich konnte die Ordnung der verwirrten kirchlichen Verhältnisse ernstlich und mit Aussicht auf Erfolge in's Auge gefaßt

---

[1]) Mon. Germ. t. I, p. 488.

[2]) Mon. Germ. t. I, p. 383. Der Annalist von Fulda berichtet auch, daß in diesem Jahre der Petersdom eingeweiht worden. Die beiden Urkunden (Ennen und Eckertz Quellen S. 453 u. 454) beweisen aber, daß der Dom erst vier Jahre später, im Jahr 874 bei Gelegenheit einer zweiten kölner Synode eingeweiht wurde.

[3]) Mansi XVI, 242.

[4]) Floss, p. 102.

werden. Ende September wurde eine deutsche Synode nach Köln berufen, auf welcher außer Willibert die Metropoliten Luidbert von Mainz, Bertulf von Trier, dann die sächsischen und lothringischen Bischöfe Bernhard von Verdün, Alfred von Hildesheim, Dietrich von Minden, Gerolf von Verden, Liuthard von Paderborn, Hildegrim von Halberstadt, Bertold von Münster, Odilbald von Utrecht, Egilbert von Osnabrück sammt mehreren niedern Geistlichen erschienen [1]). Vor Allem handelte es sich darum, daß die Uebereinkunft, welche Gunthar vor neun Jahren mit dem Clerus abgeschlossen hatte, durch Synodalbeschluß als Gesetz anerkannt werde. Der Inhalt dieser Festsetzung wurde von sämmtlichen anwesenden Vätern unterzeichnet und durch den schrecklichsten Fluch gegen jede Uebertretung gesichert. Bei dieser Gelegenheit wurde auch der Petersdom, „in welchem böse Geister seit geraumer Zeit ihr Spiel getrieben hatten", eingeweiht.

Es scheint, daß der Bau des hildebold'schen Domes während der traurigen politischen und kirchlichen Wirren unter den Söhnen und Enkeln Ludwig des Frommen äußerst langsam gefördert worden war. Im Jahr 857 hören wir von einem Glockenthurme. In diesem Jahre nämlich wurde auf der Provinzialsynode zu Mainz ein Brief des Erzbischofs Gunthar an den Bischof Altfried von Hildesheim verlesen, wonach sich am 15. September über Köln ein furchtbares Gewitter entladen hatte. Das Volk, voll Schrecken, floh in den Petersdom und flehte unter dem Läuten der Kirchenglocken in inbrünstigem Gebet Gottes Barmherzigkeit an. Da plötzlich spaltet ein gewaltiger Blitz gleich einem feurigen Drachen die Kirche, und aus der versammelten Menge wurden drei Menschen an drei verschiedenen Stellen durch einen Schlag getödtet, ein Priester neben dem Altar des h. Petrus, ein Diakon am Altar des h. Dionysius und ein Laie am Altar der h. Jungfrau [2]). Die Kirche wurde erst

---

[1]) Hartzheim, conc. Germ. II, 356.

[2]) Mon. Germ. t. I, p. 370. 450.

von Willibert vollendet und, wie eben angegeben, bei Gelegenheit der Provinzialsynode des Jahres 874 unter großen Feierlichkeiten eingeweiht [1]).

Köln blieb beim deutschen Reiche, bis König Ludwig am 28. August 876 in seinem Palast zu Frankfurt starb. Karl der Kahle, dem es inzwischen durch List und Bestechung gelungen war, die Kaiserkrone zu erlangen, warf auf die erste Nachricht von Ludwig's Tode sofort sein verlangendes Auge auf Lothringen; es war seine Absicht, künftig den Rhein zur Gränze zwischen Frankreich und Germanien zu machen und alle auf der linken Seite des Stromes gelegenen Gebiete, namentlich Deutschlothringen, Mainz, Speier und Worms der neustrischen Kaiserkrone zu unterwerfen. Er war aus Italien zurückgekehrt mit einem frischen Aufschwung von Eitelkeit und Herrscheransprüche, die er zunächst durch einen dießseits der Alpen bisher nie gesehenen fürstlichen Pomp und Aufwand kund gab. Angethan, erzählt der Annalist von Fulda, mit einer Dalmatika und einem Gürtel darüber, der ihm bis zu den Füßen herabhing, das Haupt in Seidenstoff gehüllt und mit einem Diadem geschmückt, pflegte er an Sonn- und Festtagen zur Kirche zu gehen. Verachtend die Sitten der fränkischen Könige, hielt er es mit griechischem Pomp, und um der Welt seinen Hochmuth besser zu zeigen, legte er den Namen eines Königs ab und ließ sich Imperator und Augustus aller Könige diesseits des Meeres nennen. Aus seinem Palaste zu Pontion in der Champagne, wo er Hof hielt, ließ er unter andern prahlerischen Drohungen seinem Bruder Ludwig sagen, er werde ein so großes Heer auf die Beine stellen, daß, nachdem dessen Rosse den Rheinstrom ausgetrunken, er selbst durch das trockene Bett desselben gehen und Ludwig's ganzes Reich verwüsten würde [2]).

Mit einem starken Heere brach er von Stenay an der Maas auf, zog durch die Ardennen nach Aachen, hielt hier seinen Einzug in den alten Kaiserpalast und begab sich von da nach Köln an den Rhein.

---

[1]) Ennen und Eckertz Quellen, S. 453.

[2]) Mon. Germ. t. I, p. 390.

Er erklärte, daß er vor sechs Jahren nur mit dem verstorbenen Ludwig, nicht aber mit dessen Söhnen Frieden geschlossen habe, daher an diesen Vertrag nicht weiter gebunden sei. Der zweite von Ludwig's drei Söhnen, Ludwig der Jüngere, entschloß sich, mit einem in der Eile zusammengerafften Haufen Sachsen, Thüringer und Rheinfranken sich dem übermüthigen Oheim entgegenzuwerfen. Bei Deutz, Angesichts des französischen Heeres bezog er ein Lager. Durch gütliche Vorstellungen suchte er Anfangs den Oheim zum Rückzug zu bewegen. Als er die Fruchtlosigkeit aller Unterhandlungen erkannt und eine hinreichende Anzahl deutscher Streiter zusammengebracht hatte, verließ er das Lager vor Deutz, ging zwischen Andernach und Coblenz über den Rhein und besetzte die Burg von Andernach. Nun brach auch Karl der Kahle von Köln auf, um den Deutschen entgegenzurücken. Ludwig's vortheilhafte Stellung an der schmalen Oeffnung des Maiengaues machte ihm gerechte Besorgniß. Durch List und Verstellung suchte er dem Neffen die Vortheile seiner Position abzugewinnen. Durch Abgesandte ließ er ihn auffordern, Bevollmächtigte von Andernach abzusenden, die mit seinen Räthen über die Einstellung der Feindseligkeiten unterhandeln sollten [1]). Ludwig glaubte, daß die Anträge des Oheims ernstlich gemeint seien; er verhielt sich deshalb ruhig, bis der vereinbarte Waffenstillstand abgelaufen sein würde, und schickte Streifpartien aus, um Futter und Lebensmittel für die Rosse herbeizuschaffen. Karl aber setzte sich in Bereitschaft, bei Anbruch der Nacht mit seinem ganzen Heere aufzubrechen, die sorglose deutsche Armee zu überfallen und seinen Neffen Ludwig gefangen zu nehmen. Ludwig wäre ein Opfer seines Vertrauens geworden, hätte ihn nicht die Treue und der Eifer des Erzbischofs Willibert gerettet. Dieser hatte die Arglist durchschaut, womit Karl der Kahle seinen Vetter Ludwig zu hintergehen gedachte. Er bot alles auf, um den Kaiser von seinem bösen Vorhaben abzubringen. Kühn und entschlossen trat er vor den Kaiser und beschwor ihn, er möge nicht so grausam, nicht so barbarisch vorschreiten

[1]) Mon. Germ. t. I, p. 340.

gegen seinen Neffen, der den Weg des Friedens verfolge. Als es ihm aber auf diese Weise nicht gelang, Karl's Sinn zu ändern, sandte er einen seiner Priester, Namens Hartwig, auf einem kürzern Wege nach Andernach, um den König Ludwig von Karl's Ränken und arglistigen Anschlägen in Kenntniß zu setzen [1]). „Ludwig, aufgeschreckt aus dem Schlafe durch Willibert's Boten, warf sich in den Panzer, sammelte in größter Eile, was er an Truppen in der Nähe hatte, befahl den Seinen, weiße Feldbinden anzulegen, um in der Dunkelheit einander zu erkennen, und erwartete im Vertrauen auf die Hülfe Gottes den Feind. In dämmernder Frühe am 8. Oktober 876 erschien Karl mit einem Heere, das aus mehr als fünfzigtausend Mann bestanden haben soll, im Maiengau, nicht weit von der Burg Andernach. Er hatte auf ein kleines Stück Arbeit gerechnet und gewahrte nun mit Erstaunen, daß er einen, wenn auch an Anzahl geringen, aber schlagfertigen Feind vor sich hatte. Seine Truppen waren, Mann und Roß, durch den angestrengten Marsch auf den schlechtesten Wegen in einer Nacht, während welcher unablässige Regengüsse auf sie niederstürzten, im höchsten Grade ermüdet, und beim Anblick des Feindes in solche Bestürzung gerathen, daß sie sich, wie die Gefangenen später aussagten, schon für besiegt hielten, noch ehe sie die Waffen gebraucht hatten. Karl griff an, indem er seine Keile in die Reihen der Sachsen einbrechen ließ, welche Ludwig's Mitteltreffen bildeten. Die Sachsen gaben der Uebermacht nach und wichen ein wenig zurück. Die Ostfranken aber leisteten den tapfersten Widerstand und drangen vor; Karl's Bannerträger fielen, seine Haufen wandten sich zur Flucht und rissen ihn selbst mit sich fort. Nun sprengte Ludwig unaufhaltsam vorwärts, wie Flammen in dürrer Saat wütheten seine Krieger in den dichtgedrängten Reihen der Feinde. Die Flucht der letzteren ward allgemein und Karl's Niederlage war entschieden. Der ungeheure Troß, die Saumrosse, Krämer und Waffenhändler, welche nach orientalischer Sitte das Heer des prunkenden Kaisers begleiteten, hinderten die aufgelösten Truppen

[1]) Mon. Germ. t. I, p. 340.

in den engen Wegen am Entfliehen; sie wurden von den Verfolgern theils niedergemetzelt, theils gefangen, und nur wenige entkamen. Ein unermeßlicher Schatz an Gold, Silber, Gewändern und Kostbarkeiten, an Waffen, Rüstungen und Pferden fiel in die Hände der Sieger. Es ging das Wort des Propheten in Erfüllung: „Der du plünderst, wirst du nicht selbst geplündert werden"? Denn alles, was die kaiserlichen Räuber besaßen, und sie selbst, wurden eine Beute der Feinde, so daß die, welche durch die Schnelligkeit ihrer Pferde entkamen, ihr Leben als ihre Beute betrachteten. Die Uebrigen aber wurden von Bauern dergestalt ausgezogen, daß sie mit Heu und Stroh ihre Blöße bedecken mußten und nackt entflohen, wo man sie nicht tödten wollte." Karl selbst, der kaum durch die Schnelligkeit, womit er dem Schlachtfeld enteilte, dem Tode zu entrinnen vermochte, setzte seine Flucht fort und kam am Tage nach der Schlacht, des Abends spät, mit Schimpf und Schande beladen im Kloster des heiligen Lambert in Lüttich an [1]).

Ludwig's Sieg bei Andernach rettete zunächst für Deutschland das deutsche Rheingebiet und bewirkte, daß die Bestimmungen des Vertrages von Mersen in Kraft blieben. Ludwig ging vom Schlachtfelde weg über Sinzig nach Aachen, wo er drei Tage weilte, dann kehrte er nach Coblenz zurück, um dort mit seinem Bruder Karl dem Dicken sich über die väterliche Erbschaft zu einigen. Der eigentliche Theilungstraktat zwischen den drei Brüdern kam erst im November zu Stande. Der Vertrag selbst ist nicht auf uns gekommen; aus Regino's Chronik sehen wir aber, daß Karlmann Baiern, die germanische Mark, Kärnthen, Karl Alemannien und und etliche Stücke von Lothar's ehemaligem Reiche, Ludwig Franken, Thüringen, Sachsen, Friesland und einen Theil von Lothringen erhielt [2]). Köln gehörte zu dem lothringischen Antheile, welcher dem Sieger von Andernach, Ludwig dem Jüngern zufiel: wiederholt treffen wir diesen in der lothringischen Königsburg zu Aachen; die lothringischen Klöster

---

[1]) Dr. Pfarrius, die Schlacht bei Andernach, Programm, Köln, 1851, S. 8 ff. Gfrörer, Karol. Bd. 2 S. 135 ff. Mon. Germ. t. I. 390. 589.

[2]) Mon. Germ. t. I, p. 589.

bedenkt er durch Schenkungen und Privilegien. Im Jahr 880 warf er sich bei Nymwegen mit Heeresmacht zum Schutz seines Rheingebietes den Normannen entgegen. Am 1. November 878 schloß er mit seinem Vetter Ludwig dem Stammler einen Vertrag, durch welchen die zwischen ihren Vätern im Jahre 870 verabredete Theilung von Lothar's Reich bestätigt wurde [1]); hiernach erhielt er also den Besitz der Stadt Köln gewährleistet.

Seit der Mitte des Sommers 880 litt das Stromgebiet der Schelde und des Rheines durch die unabläßigen normannischen Raubzüge die schwersten Drangsale. Franzosen wie Deutsche kämpften mit gleichem Unglück gegen die nordischen Räuber. So oft sich die grausigen Schaaren zurückzogen, konnte man sicher sein, daß sie bald in vermehrter Zahl zurückkehrten, um in neuem Wüthen und Morden sich selbst zu übertreffen. Mehr Glück als der deutsche König Ludwig hatte sein gleichnamiger Vetter Ludwig von Frankreich. Im Sommer 881 erfocht er bei Saulcourt, in der spätern Picardie, einen glänzenden Sieg; über 8000 berittene Normannen sollen gefallen sein [2]). Nachdem sich die Besiegten einigermaßen von dem schweren Schlag erholt hatten, wandten sie sich der Maaß und dem Rheine zu und überflutheten das lothringische Gebiet. Sie eroberten und plünderten Cambray, Mastricht, den Hespengau, die Gaue am Niederrhein, die Klöster Prüm, Cornelimünster, Stablo, Malmedy, den Pallast von Aachen, dessen Kapelle sie als Stall für ihre Pferde brauchten. Auch die Städte Köln und Bonn fielen in ihre Hände und wurden verbrannt. Wer irgend entrinnen konnte, Geistliche, Mönche, Nonnen, flohen mit den geretteten Kirchenschätzen und Reliquien bis nach Mainz hinauf [3]). Ueber ein Jahr trieben die nordischen Schaaren an Rhein und Mosel das grausige Spiel wilder Verheerung und schrecklicher Verwüstung. Auf die Nachricht von diesem Wüthen eilte Ludwig der Jüngere aus Baiern nach Frankfurt, um sich mit starker Hee-

---

1) Böhmer, Reg. Karol. N. 882. 983. 887.
2) Mon. Germ. t. I, p. 394. 593.
3) Mon. Germ. t. I, p. 394.

resmacht den normannischen Haufen entgegen zu werfen. Krankheit verhinderte ihn, sich persönlich an die Spitze der zur Heeresfolge aufgebotenen Vasallen zu stellen. Er starb bereits am 20. Januar 882, und seine sterblichen Reste wurden zu Lorsch neben der Leiche seines Vaters beigesetzt [1]). Sein Reich fiel an seinen Bruder Karl den Dicken, dem bereits zwei Jahre früher auch die Erbschaft seines Bruders Karlmann zugefallen. Während dessen hatten die Normannen ein befestigtes Lager an der Maas unweit Lüttich bezogen. Kaiser Karl der Dicke, der wieder zum ersten Male seit Ludwig des Deutschen Tode ganz Germanien unter einem Scepter vereinigt hatte, zog an den Rhein, um einen Reichskrieg gegen die Normannen vorzubereiten und zu eröffnen. Es sammelte sich ein Heer, desgleichen Deutschland seit langer Zeit nicht mehr gesehen. Auf der linken Rheinseite zog Karl auf die Maas zu und schloß im Juli 882 das befestige Lager der Normannen bei Aschloh ein. Nach zwölftägiger Belagerung kam eine Uebereinkunft zu Stande, auf Grund deren die Normannen mit dem Kaiser Frieden schlossen und ihren Verheerungszug wieder auf Frankreich richteten. Die Normannen sollten als Mittel dienen, um das Haus Karl des Kahlen zu stürzen und die Wiedervereinigung Frankreichs mit Germanien vorzubereiten.

Im Jahre 883 hatte das Rheingebiet neuerdings von normannischen Schaaren zu leiden. Nach den Annalen von Fulda zogen die Normannen im Sommer dieses Jahres den Rhein hinauf und verwüsteten viele Orte an den Ufern dieses Stromes. Erzbischof Liudbert von Mainz führte seine Lehensmannschaft gegen die eingedrungenen Räuber und schlug sie zurück. Jetzt erst konnte man daran denken, die Stadt Köln, welche schon seit zwei Jahren in Schutt lag, wiede aufzubauen. Mit Ausnahme der Kirchen und Klöster wurden die zusammengeworfenen Wohnungen wieder aufgeführt, die Mauern mit den Thoren und Festungswerken wieder hergestellt [2]).

---

[1]) Mon. Germ. t. I, p. 395.
[2]) Mon. Germ. t. I. p. 398.

Im Jahre 885 schien das Normannenfeuer wieder am Rheine entbrennen zu wollen. Der Seekönig Gottfried, vom lothringer Hugo, dem Sohne der Waldrada, angereizt, zog mit seinen Räuberhorden an den Niederrhein und sandte an Karl den Dicken eine Botschaft des Inhaltes: Der Kaiser solle die Orte Coblenz, Andernach, Sinzig und einige andere Kammergüter an ihn abtreten, denn in seinem ganzen Gebiete wachse kein Wein; des Weines sei er aber benöthigt, weshalb er die genannten Orte nicht entbehren könne. Nachdem der Kaiser die unverschämten Anträge des Dänen vernommen hatte, hielt er mit Herzog Heinrich, einem sehr klugen Manne, geheime Berathung, wie man die Räuber aus dem Wege räumen könne. Der Entschluß ging dahin, List statt Gewalt zu gebrauchen. Karl gab den Gesandten die Antwort, er werde demnächst Bevollmächtigte an Gottfried senden und auf seine Vorschläge einen passenden Bescheid ertheilen. Hierauf reiste Heinrich den Rhein hinunter und nahm in Köln den Bischof Willibert mit sich. Heinrich und Willibert trafen den Seekönig auf der Insel Betuwe, welche durch die Rheinarme Leck und Waal gebildet wird. Einen Tag unterhandelten sie dort mit dem Dänen über die Forderungen, welche dieser an den Kaiser gestellt hatte. Die Unterhandlungen wurden benutzt, um den Dänen durch harte Worte zu reizen und in dem absichtlich angefachten Streite durch deutsche Leibwächter zu ermorden[1]). Karl so gut wie Heinrich und Willibert sind durch diesen Meuchelmord befleckt. Hugo, der diesen Normannenzug angezettelt hatte, wurde wenige Tage später nach Gondreville gelockt, sammt seinen Leuten ergriffen, geblendet und in Prüm zum Mönch geschoren[2]).

Die Großen des Reiches kündigten dem Kaiser im November 887 Treue und Gehorsam; sie stürzten Karl den Dicken vom Throne und wählten den Bastard Arnulf zum deutschen Kaiser. Die Vorrede zu den Akten der deutschen Nationalsynode, welche bald nach

---

[1]) Mon. Germ. t. I, p. 402.
[2]) Mon. Germ. t. I, p. 596.

seiner Wahl in Mainz gehalten wurde [1]), entwirft ein furchtbares Bild der trostlosen Verwilderung, welche unter Karl dem Dicken in Deutschland eingerissen war. „Massenhaft, heißt es hier, sind die Cleriker, hoch und niedrig, durch die Heiden erschlagen, Kirchen und Klöster sind in Flammen aufgegangen. Die flüchtigen Mönche und Nonnen schweifen überall herum, und fast noch größern Schaden als diese auswärtigen Feinde richten innerliche Ruhestörer an, welche jedem Gebote des Evangeliums Trotz bietend, ohne Unterschied Arme und Reiche, Laien und Geistliche ausplündern, mit Mord und Brand wüthen." Das blutige scheußliche Ränkespiel, in welchem die gewissenlosen Nachkommen Karl des Großen einander zu berauben oder zu vernichten bemüht waren, lastete noch immer mit schwerem Druck und traurigen Folgen auf den so hart heimgesuchten deutschen, lothringischen und französischen Landen. Im Jahre 892 wurde das allseitige Elend durch neue Normannenstürme vermehrt. Ein Haufe dieser Räuber setzte im Februar des genannten Jahres über die Maas und drang, nach gewohntem Brauche alles verwüstend, bis Bonn vor. Hier verrannte ihnen ein deutsches Heer den Weg, ohne jedoch eine Schlacht zu wagen. Jetzt zogen sich die Normannen, das ebene Feld vermeidend, durch die Wälder nach der französischen Gränze zurück [2]).

In Köln konnte man jetzt endlich daran denken, die noch immer in Trümmern liegenden Kirchen und Klöster wieder herzustellen oder neu aufzubauen. Erzbischof Hermann I., der Fromme, der Anfangs 890 dem am 11. September verstorbenen Willibert gefolgt war, ließ sich die Herstellung der kirchlichen Bauten und die Wiederbelebung des kirchlichen Lebens angelegen sein. Auf sein Ansuchen übersandte der Papst Stephan ihm Reliquien der heiligen Jungfrau und anderer Heiligen, um der Andacht des Volkes neue Anregung zu geben [3]). Nach den Worten des Annalisten von Fulda wie des

[1]) Harzheim, conc. Germ. II, 368.
[2]) Mon. Germ. t. I, p. 603.
[3]) Floss, Leo VIII, doc. p. 124.

Papstes Stephan lagen um diese Zeit noch sämmtliche Kirchen der Stadt Köln in Trümmern [1]). Der Bericht des Chronisten und das Schreiben des Papstes werden aber nicht ganz wörtlich genommen werden können; sonst hätte der im Jahre 889 verstorbene Erzbischof Willibert nicht in der Domkirche beerdigt werden können. Für diese Metropolitankirche, „die aller Schätze und Heiligthümer entblößt sei", erbat sich Willibert's Nachfolger Hermann I. (890—925) vom Papste neue Reliquien. Ich bin anzunehmen geneigt, daß der von Erzbischof Hermann I. restaurirte und mit neuen Heiligthümern versehene Dom im Haupt- und Grundbau dieselbe Kirche war, welche Hildebold, abweichend von der Bauweise des Hofes, an welchem er seine Schule durchgemacht, nach dem Typus der alten Basiliken begonnen und Willibert in Stil und Geschmack der Kirchen von St. Gallen und Fulda erweitert und verschönert hatte [2]).

Laien und Geistliche, Grafen und Fürsten überboten einander an Eifer, die einzelnen kirchlichen Anstalten mit reichen Gütern zu beschenken. Zehnten, Wälder, Wiesen, Aecker, Höfe, Ortschaften und Leibeigene häuften sich in rascher Steigerung im Besitz der Kirchen und Stifter. König Arnulf ging mit gutem Beispiele voran [3]). Es entging ihm nicht, daß er seine Macht nur stützen und seine Plane nur durchsetzen könne, wenn er sich an der hohen Geistlichkeit einen kräftigen Rückhalt sicherte. Den Grafen und Herzögen war es nur darum zu thun, die königliche Gewalt zu schwächen und die Zersplitterung Deutschlands in eine zahllose Masse kleiner selbständiger Fürstenthümer vorzubereiten. Arnulf konnte diesen Streich nur pariren,

---

[1]) Agrippina Colonia absque ecclesiis et monasteriis reaedificata (Mon. Germ. I, 398) basilice et omnes fabrice domorum Coloniensium ciuitatis una cum nomina predicte ecclesie igne combuste perierunt. (Ennen und Eckertz, I, 456.)

[2]) Später werde ich noch auf den im 14. Jahrhundert niedergelegten alten Dom zurückkommen.

[3]) Vgl. Lacomblet I. S. 39 ff. — Boehmer, reg. Karol. S. 103 ff. — Eine Originalurkunde über die traditio Kuonradi comitis an das Ursulastift, im Stadtarchiv.

wenn er die Besitzthümer der Kirche vermehrte, die Macht der Bischöfe erhöhte und die bischöfliche Superiorität über die Grafengewalt wieder einschärfte. In solcher Weise machte er auf der Synode von Tribur die Sache des hohen Clerus zu seiner eigenen. Zum Danke dafür setzte der Clerus es auf den Reichstagen von Worms durch, daß dem sehnlichen Wunsche Arnulf's gemäß dessen unehelicher Sohn Zwentibold die Regierung des ganzen ehemaligen Reiches Lothar's II. erhalte [1]). So waren Elsaß, Burgund und Lothringen wieder vom deutschen Reiche getrennt und der Bestand des neuen Reiches hing von dem Erfolge ab, mit dem die Plane des gewissenlosen und herrschsüchtigen Bastards gekrönt wurden. Eine feste Residenz hat er in dem neuen Reiche nicht gewählt; wir finden ihn in den Königspfalzen zu Aachen, Nymwegen, Pfalzel, in den Klöstern Essen und St. Goar, in den Städten Trier, Worms u. s. w. Anfänglich nahm es den Anschein, als ob er sich hauptsächlich auf die Partei, welcher er seine Erhebung zu verdanken hatte, stützen wolle. Durch reiche Schenkungen an Bischofsstühle, Stifter, Abteien und Klöster schien er seinem freundschaftlichen Verhältnisse zur Geistlichkeit eine feste Grundlage sichern zu wollen. In Lotharingien waren es namentlich Trier, St. Maximin, Echternach, Prüm, Stablo, Malmedy, Werden und Essen, die er durch Schenkungen und Privilegien begünstigte [2]). Lange aber konnte seine Politik sich der Zustimmung der Geistlichkeit nicht erfreuen. Die herrschsüchtigen Plane, welche Zwentibold verfolgte, waren nur geeignet, das Land völlig zu zerrütten und in unabsehbare blutige Verwicklungen zu stürzen. „Zwischen Zwentibold und den lothringischen Großen, berichtet Regino [3]), brach unversöhnlicher Zwist aus wegen fortwährender Plünderungen und Räubereien, unter denen das Land seufzte. Weil Zwentibold die adeligen und angesehenen Männer seines Gebietes zurücksetzte, und aller Ehrenstellen beraubte, dagegen mit Weibern und Niedriggeborenen die Angelegen-

---

[1]) Mon. Germ. t. I, p. 410. 606.

[2]) Boehmer, regesta Karolorum, S. 112 ff.

[3]) Mon. Germ. t. I, p. 609.

heiten des Landes berieth, haßte ihn der Adel. Die Bischöfe fielen von ihm ab, weil er gewissenlos die Güter der Kirche angetastet und besonders, weil er sich in seiner Gewaltthätigkeit gegen die Geistlichkeit so weit vergaß, daß er dem Erzbischof von Trier seinen Hirtenstab an den Kopf schlug. Die unzufriedenen lothringischen Großen sagten sich von Zwentibold förmlich los, riefen den eben zum deutschen Könige gewählten Ludwig in das Land und leisteten demselben auf einem Tage zu Diedenhofen die Huldigung [1]). Sobald Ludwig wieder über den Rhein zurückgekehrt war, sammelte Zwentibold so viel Mannschaft, wie er aufzubringen vermochte, suchte durch Plünderung die Städte des Landes heim und wüthete mit Raub und Brand gegen diejenigen, welche von ihm abgefallen waren. Von Neuem wurde deßhalb Ludwig herbeigerufen; er kam und mit ihm die Grafen Stephan, Gerhard und Matfried; sie lieferten dem Zwentibold unweit der Maas eine Schlacht, in welcher der Tyrann am 13. August 900 getödtet wurde [2]). Er wurde im Kloster Süstern begraben.

Lothringen und mit ihm die Stadt Köln blieb bis zum Tode Ludwig des Kindes beim deutschen Reiche. Als Ludwig starb, wählten die Franken, Sachsen, Alemannen und Baiern den Herzog Conrad; die Lothringer dagegen fielen ab und unterwarfen sich Karl dem Einfältigen von Frankreich [3]). Die Huldigung scheint zwischen dem 10. Oktober und 24. November erfolgt zu sein [4]).

König Conrad war entschlossen, mit Waffengewalt die treulosen Lothringer zur deutschen Herrschaft zurückzuführen. Im Frühjahre 912 unternahm er den ersten Zug gegen Lothringen. Karl der Einfältige aber zwang ihn durch einen Einfall in das Elsaß an den Rhein zurückzukehren. Gegen Ende des Jahres unternahm Conrad einen zweiten Zug und drang bis nach Aachen vor. Er ver-

---

[1]) Mon. Germ. t. I, p. 609.

[2]) Boehmer, reg. Kar. N. 1173.

[3]) Mansi, XVIII, 320.

[4]) Boehmer, reg. Kar. S. 182.

fügte aber nicht über hinreichende Streitkräfte, um etwas Nachhaltiges ausrichten zu können. Zudem rückte wieder eine Schaar Franzosen sengend und brennend gegen Straßburg vor und zwang so den deutschen König zum Schutz seines eigenen Gebietes an den Oberrhein zu eilen. Jetzt gab Conrad wenigstens vorläufig die Hoffnung auf, Lothringen mit Waffengewalt zu bezwingen und er überließ dieses Land seinem Widersacher Karl dem Einfältigen. Es mußte ihm nun daran liegen, daß der Metropolitanverband zwischen dem deutschen Bisthum Bremen und dem französischen Erzbisthum Köln gelöst werde; der Papst Anastasius III. erließ eine Bulle, welche die alten Metropolitanrechte des vereinigten Stuhles Hamburg-Bremen in vollem Umfange erneuerte und Jeden, der dawider zu handeln wagen würde, namentlich den kölner Erzbischof mit schweren Strafen bedrohte [1]).

---

[1]) Gfrörer, Karol. Bd. 2, 463. Lappenberg, Hamb. Urkb. I, S. 38.

Fünfzehntes Kapitel.

Otto des Großen Königthum.

Die Schwäche und Uneinigkeit der Fürsten des karolingischen Stammes hatte die Gränzen des deutschen Reiches den Angriffen äußerer Feinde und den gesammten Staatsorganismus dem Verderben eines raschen innern Zerfalles geöffnet. Von kraftlosen, unfähigen Händen regiert, schienen die deutschen Länder eine wehrlose Beute roher, zerstörungslustiger äußern Feinde werden zu sollen. Von allen Seiten drohten wilde Kriegs- und Raubhorden durch Brand und Mord den Wohlstand und die Cultur des karolingischen Reiches zu vernichten. Vom Norden bis zum Süden, vom Osten bis zum Westen sah das ganze Land mit Bangen den drohenden Gefahren, dem nahenden Verderben entgegen. Serben und Magyaren verbreiteten in den Oder- und Donaugegenden denselben Schrecken, der an Maas und Rhein den Namen der Normannen begleitete. Es schien, daß dem rheinischen Volke nie mehr der Muth und die Kraft kommen werde, die in Schutt und Asche gelegten Rheinstädte wieder aufzubauen. Um den unsäglichen Jammer bis zum Uebermaß zu füllen, kam zu den äußern Drangsalen auch noch die Schmach der traurigsten innern Zerwürfnisse und Verwirrungen. Die Großen des Reiches rissen die Schranken nieder, welche bis dahin ihre Herrschsucht und Habgier durch die Autorität des Kaisers und die Kraft des Staatsgesetzes gezügelt hatten. Ohne ein anderes Gesetz als ihre Willkür und ihre Leidenschaften anzuerkennen, schrieben sie das Recht des Stärkern auf ihre Fahne und trugen Fehde und Gewaltthat

überall hin, wo sie Befriedigung ihrer Herrschsucht, Habgier und Raublust sich versprechen konnten. Ueberall trieben zügellose Wildheit, trotziger Uebermuth, frecher Ungehorsam, rücksichtslose Selbsthülfe, blutige Befehdung ihr verderbliches Wesen. Jeder feste, gesicherte Zustand schwand; jede Ordnung löste sich auf; der ganze Staatskörper war in Gefahr, in zahllose Theile auseinanderzufallen. „Alles hadert, klagt der Bischof Salomo von Constanz, Graf und Dienstmann; im Streit liegen die Gau- und Markgenossen; in den Städten tobt der Aufruhr; das Gesetz wird mit Füßen getreten, und die, welche Land und Volk schützen sollten, geben gerade das schlechteste Beispiel. Die Großen, deren Väter einst die Empörungen niederkämpften, schüren jetzt selbst den Bürgerkrieg an. Da das Volk so gespalten ist, wie läßt sich da der Bestand des Reiches noch erhalten?“ [1])

Alle Hoffnung auf eine friedliche Beilegung der wilden Kämpfe war geschwunden. Die tiefe Erschütterung und die unruhige Gährung aller staatlichen Elemente schien nur eine völlige Auflösung aller Verhältnisse im Gefolge haben zu können; man verzweifelte, aus der allgemeinen Zersetzung jemals neue Gestaltungen hervorgehen zu sehen.

Da trat ein Kaiser an die Spitze des Reiches, der den Willen, aber auch die Kraft hatte, die brausenden Stürme zu beschwichtigen und die trüben Gestalten zu klären. Otto der Große war der Mann, eine neue Ordnung in die verwirrten Zustände zu bringen und dem Staatswesen die alte Kraft und die entschwundene Einheit wieder zu geben. Auf den verschobenen frühern Machtverhältnissen wollte er ein neues innerlich kräftiges Imperatorenthum aufbauen. An die Stelle der alten Gauverfassung, die jeden Halt verloren hatte, sollte ein nach Art der kirchlichen Hierarchie gegliedertes Verwaltungssystem treten. Die geistlichen und weltlichen Herren, die sich aus ihrem seitherigen Dienstverhältniß zu souveräner Unabhängigkeit aufzuschwingen bemüht waren, sollten wieder zum Bewußtsein kommen, daß sie in dem ganzen System der Reichsverwaltung an ihrer be-

---

[1]) Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit, 1, 160.

stimmten Stellung nur Träger der kaiserlichen Autorität seien. Wie sein großer Vorgänger Karl glaubte auch Otto die Kraft und den innern Halt des Reiches in einer starken Centralgewalt und in einer zuverlässigen Beamtenhierarchie suchen zu müssen. Inmitten der wüthendsten Bürger- und Bruderkriege verstand er es, die deutschen Stämme zu einem einigen Staatsleben zu vereinen, das Reich aus den trostlosen, verwirrten Zuständen zu frischer Jugendkraft zurückzuführen und alle geistige wie materielle Kräfte zu gedeihlichem Zusammenwirken zu entwickeln. Gemäß der idealen Auffassung, mit der Otto die Aufgabe des Königthums und die Weltstellung des deutschen Kaiserreiches betrachtete, sollte das Königthum als die einzige Quelle jeder Macht im Reiche angesehen werden. Nur vom Königthum sollten die einzelnen Fürsten, als Beamte der Krone, ihre Gewalt ableiten und zu Lehen tragen. Gestützt auf die Treue dieser königlichen Stellvertreter und Bevollmächtigten sollte das Königthum sich zu einer Gewalt entwickeln, die im deutschen Reiche alle politische Gegensätze auszugleichen, alle Widersprüche zu vermitteln, alle Widersacher zu versöhnen, jeden äußern Feind niederzuschlagen, jede innere Gefahr zu unterdrücken und alle besondere wie allgemeine Interessen gleichmäßig zu fördern im Stande sei.

Kaiser Otto erkannte die nächste und drohendste Gefahr in den separatistischen Bestrebungen der einzelnen Herzöge. Er bot alles auf, das Herzogthum auf das Maß seiner ursprünglichen Rechte und Pflichten zurückzuführen. Der Herzog sollte sich in seiner Provinz als bloßer Reichsbeamter mit der Leitung des Kriegswesens, der Wahrung des Landfriedens, dem Schutz der gemeinen Sicherheit und der allgemeinen Förderung der Landeswohlfahrt befassen [1]). Die meisten Rechte und Pflichten des karolingischen Königsboten waren auf ihn übergegangen. So lange das Herzogthum noch nicht erblich geworden, hielt sich dasselbe von den dynastischen Bestrebungen der Lehensträger und großen Grundbesitzer frei. Es stand zu erwarten, daß gerade die Herzöge dem Kaiser die Hand bieten würden, um den

---

[1]) Walter, deutsche Rechtsgeschichte, §. 179.

Gefahren, die der königlichen Gewalt und den königlichen Rechten von Seiten der Lehensträger drohten, mit aller Kraft entgegenzuarbeiten. Die Eifersucht, mit der die Herzöge die wachsende Macht der zu immer größerer Selbständigkeit vorschreitenden Lehensträger betrachten mußten, sollte dem Kaiser behülflich sein, seine kaiserliche Oberherrlichkeit zu schützen, den Bestand des Gesammtstaates zu wahren und den Zerfall desselben in unzählbare selbständige Kreise zu verhindern.

Kaiser Otto fand für die Durchführung seiner Plane eine kräftige Stütze an den Dienern und Würdenträgern der Kirche. Seit der Papst Leo III. Karl dem Großen die Kaiserkrone auf das Haupt gesetzt, war das kirchliche mit dem staatlichen Leben immer enger verwachsen; das kirchliche und staatliche Interesse konnte nur gehoben und gefördert werden, wenn das weltliche und geistliche Regiment sich gegenseitig unterstützten. Das Kaiserthum erhielt durch die Kirche seine wahre Weihe, seine richtige Bedeutung, seine sichere Grundlage. Die Bischöfe, meist mitten in den weltlichen Geschäften des Reiches lebend, häufig an der Spitze ihrer Dienstmannschaften in den Heeren des Kaisers kämpfend, erkannten recht wohl, daß in der damaligen Weltlage der Bestand der socialen Ordnungen und der Fortschritt der Cultur nur durch einen Bund der geistlichen mit der weltlichen Macht sicher gestellt werden könne. Sie wußten aber auch, daß der Glanz des Bisthums nur in der Kaisergewalt wurzele. Es mußte ihnen darum am Herzen liegen, daß die Kaisergewalt nicht von den weltlichen Großen geschwächt werde. Dem wachsenden Uebermuth der weltlichen Vasallen mußten sie in den Weg treten, der Herrschsucht der weltlichen Großen einen kräftigen Damm entgegenstellen und in ihrem Sprengel bei den kaiserlichen Lehensträgern jedes Streben nach Selbständigkeit unterdrücken. Von jedem dynastischen Interesse entfernt konnte dem Bisthum nur daran liegen, eine Reichsgewalt gefestigt zu sehen, die entschlossen war, durch den Schutz der kirchlichen Institute und des kirchlichen Eigenthums sich den Beistand der Geistlichkeit gegen die Anmaßungen und Uebergriffe der weltlichen Lehensträger zu erkaufen. Mit Geschicklichkeit und Erfolg trat das Bisthum für die schwer bedrohte Einheit des deutschen Reiches in den Kampf und ihm

gebührt ein guter Theil des Verdienstes, daß das Ganze nicht in eine Menge kleiner Bruchtheile und Selbständigkeiten zersplittert wurde. Der Kaiser knüpfte das Band noch fester durch all die Rechte, Privilegien und Begünstigungen, mit denen er einzelne Bischöfe überhäufte. Je höher die weltliche Macht der Bischöfe stieg, desto kräftiger war die Stütze, auf welche der Kaiser rechnen konnte.

Wie Otto auf der einen Seite bemüht war, die weltliche Macht der Kirche zu heben, so suchte er auf der andern die Entwicklung eines unabhängigen, selbständigen Kirchensystems zu verhindern. Unabhängigkeit der Kirche schien ihm mit seinen Grundsätzen über das Reichsregiment nicht vereinbar zu sein. Die Kirche sollte der Politik und den Staatszwecken dienstbar werden; sie sollte dem Staate behülflich sein, die Religion des Gekreuzigten zu fördern, die Gesittung der Welt zu heben, das Reich Christi weiter auszudehnen und in seinem festen Bestande zu sichern. Der Bund, den er zwischen dem Staate und der Kirche stiftete, sollte den König als seinen Träger und Schutzherrn anerkennen. Zur Festigung dieses Bündnisses sollten die Grundlagen des Königthums und des Episkopats einander bedingen und die Interessen des Staates und der Kirche aufs Engste in einander verschlungen werden. Die äußern Vortheile, welche Otto der Kirche zuwies, und deren Dauer und Wachsthum von dem Bestande der Einigkeit zwischen Staat und Kirche abhing, sollten Bürgschaft bieten, daß die Interessen der Kirche und des Königthums auf's Engste mit einander verbunden blieben. Durch Zuweisung von reichen Einkünften und zahlreichen Privilegien wollte Otto diese Dienste belohnen. Die Idee des unumschränkten Königthums bedingte einen wesentlichen Einfluß auf die Besetzung des römischen Stuhles, auf die politische Stellung des Papstes und auf die Wahl der deutschen Bischöfe. Otto's Eingriffe in das kirchliche Regiment fanden Vorwand und Entschuldigung in den traurigen Zuständen zu Rom. Es schien nothwendig, daß eine gewaltige kräftige Hand in die verwirrten, trostlosen römischen Verhältnisse eingriff, wenn die kirchlichen Interessen nicht unter Parteigetriebe und Weiberregiment ernstlich gefährdet werden sollten. Sämmtliche deutsche Kaiser, von Otto dem

Großen bis zum letzten der Hohenstaufen, boten alle Kräfte auf, um die kirchlichen Autoritäten dem Königthum unterzuordnen. Auf der einen Seite überhäuften sie die Kirche mit Begünstigungen, Gütern und Vorrechten, während sie auf der andern die Fundamente eines segenreichen Kirchensystems untergruben. Wenn der Erfolg ihren Anstrengungen entsprochen hätte, würden sich früh oder spät in den übrigen europäischen Monarchien kirchliche Primate erhoben haben, die dem in deutschem Joch gehenden Papste den Gehorsam kündigten und selbständige Nationalkirchen gründeten. Otto und seine Nachfolger wußten die Mehrzahl der deutschen Bischofsstühle in die Hände solcher Männer zu bringen, welche sich in ihren besondern Kreisen zur Durchführung der kaiserlichen Ideen verpflichtet hielten. Am Sitz der christlichen Einheit, in Rom, hatte Otto eine Ordnung hergestellt, wie solche seinem System entsprach. Er hatte Päpste auf den Stuhl Petri gesetzt, die mit Kraft und energischem Willen die Schäden der Kirche zu heilen sich bemühten, dabei aber den Einfluß des Kaisers bis zu einer für die kirchliche Einheit und Autonomie bedrohlichen Höhe steigen ließen. Doch wie sanft, unfühlbar und versüßt auch der Druck sein mochte, den das politische System der Ottonen auf den ganzen Organismus der Kirche ausübte, das Prinzip der Hierarchie konnte sich nicht dauernd unter solche Abhängigkeit und Bevormundung fügen. Die Kirche ging am kaiserlichen Gängelbande, bis Männer auf den römischen Stuhl gehoben wurden, die es als die höchste und wichtigste Aufgabe des Papstes ansahen, jeden weltlichen Einfluß vom kirchlichen Gebiete abzuweisen und das Oberaufsichtsrecht des Papstes über alle weltliche wie kirchliche Angelegenheiten zu Geltung und Anerkennung zu bringen.

In Deutschland behielt das System des ottonischen Kaiserthums an den Bischöfen eine kräftige Stütze. Auch als der erbitterte Kampf zwischen der höchsten geistlichen und weltlichen Macht entbrannt war, konnten sich die wenigsten der für das Interesse des Kaisers erkauften Bischöfe entschließen, sich für den römischen Stuhl zu erklären. Es wollte ihnen scheinen, daß es sich in dem schwebenden gewaltigen Streite weniger um das Interesse der Kirche, als um eine rein poli-

tische und nationale Frage handle. Viele glaubten es ihrer Nationalität schuldig zu sein, in dem gewaltigen Ringkampf, in welchem deutsche und italienische Interessen um Vorrang und Uebergewicht stritten, auf die Seite des deutschen Kaisers zu treten.

Vielfach trat in diesen tiefbewegten Zeiten die deutsche nationale Färbung bei den Erzbischöfen von Köln zu Tage. Es kann dabei nicht geläugnet werden, daß bei einzelnen der Grad ihrer Kaisertreue und ihrer Bemühungen für den Sieg der deutschen Sache nach dem Maße der aus der kaiserlichen Kasse fließenden Geldmittel und nach dem Umfange der vom Kaiser bewilligten Privilegien und Nutzungsrechte sich bestimmte. Von Bruno bis Philipp von Heinsberg wurden durchgehend die begabtesten und thätigsten Köpfe der kaiserlichen Kapelle an die Spitze der kölner Kirche gestellt. Allmählich hatte sich die kaiserliche Kapelle zu einer Pflanzschule für den deutschen Episkopat entwickelt. Die jungen talentvollen Cleriker, die hier in unmittelbarer Nähe des Kaisers ihre Ergebenheit gegen den kaiserlichen Willen, ihre Begeisterung für die kaiserliche Politik und ihre Brauchbarkeit bei politischen Verwicklungen bewährt hatten, wurden mit einflußreichen kirchlichen Stellen bedacht und als Träger der politischen Ideen des Kaisers durch ganz Deutschland zerstreut. So bildete sich ein Episkopat, der in die Grundsätze der kaiserlichen Verwaltung eingeweiht und durch Dank wie Hoffnung an das Interesse des Kaiserthums gefesselt, bestimmt war, seinen ganzen Einfluß und seine volle Macht zur Förderung und Hebung des Kaiserthums zu verwenden. Der Erzstuhl von Köln galt als der wichtigste, und auf diesen Bischofssitz wurden durchgehend die kaiserlichen Cleriker befördert, von denen die Kaiser die kräftigste und erfolgreichste Unterstützung erwarten konnten. Vor allen leuchtet in dieser Beziehung der jüngste Bruder des Kaisers Otto, Erzbischof Bruno, hervor.

Sechszehntes Kapitel.

Erzbischof Bruno.

Von seinem Vater, dem Könige Heinrich, war Bruno schon in früher Jugend für den geistlichen Stand bestimmt worden [1]). Seine Erziehung wurde dem Bischof Balderich von Utrecht anvertraut. Die glänzendsten Anlagen entwickelten sich bei dem fleißigen, rastlosen Knaben schnell zu den hervorleuchtendsten Fähigkeiten. Mit der wissenschaftlichen Entwicklung hielt die Veredlung des Herzens und die Bezähmung des Willens gleichen Schritt. Vor allen seinen Altersgenossen leuchtete er bald an Ernst des Lebens, Reife des Verstandes, Adel der Gesinnung und Reinheit des Wandels hervor. Es geschah in verdienter Anerkennung seiner persönlichen Vorzüge, wenn er schon früh mit reichen kirchlichen Benefizien begabt wurde. Im Jahre 942 finden wir ihn als Diakonus [2]); 947 wohnte er als Abt von Lorsch einer Synode zu Verdun bei [3]).

Der König suchte die trefflichen Kenntnisse seines jüngern Bruders dem Reiche nutzbar zu machen. Wie die Einrichtungen, welche Karl der Große für seinen weltlichen Hofstaat getroffen hatte,

---

[1]) Pertz, mon. Germ. ss. IV, 256. Die hier zum Abdruck gebrachte vita Brunonis ist von Ruotgerus, einem clericus Coloniensis, bald nach dem Tode Bruno's geschrieben. Ruotger hatte zu Bruno in so nahen Beziehungen gestanden, daß er von Bruno's Nachfolger Folkmar für den geeignetsten Mann gehalten wurde, das Leben Bruno's zu beschreiben.

[2]) Erhard, reg. Westph. I, 126.

[3]) Pertz, mon. Germ. ss. III, 394.

längst in Verfall gerathen waren, so nicht minder die für die Hofgeistlichkeit. Die Stellung des Apokrisiarius war eingegangen und mit der des Erzkanzlers vereinigt worden. Mit dem Reiche selbst war dann auch die Kanzlei desselben aufgelöst und zerstückt worden. Die Erzbischöfe der Theilreiche hatten die Titel und Ehren der Erzkanzler oder Erzkapellane an sich gerissen, die Geschäfte selbst aber vernachlässigt; die Geschäfte kamen an niedere Geistliche, welche die Person des Königs als Kanzler begleiteten und die Urkunden derselben im Namen der Erzkanzler ausstellten.

So fand Otto die Reichskanzlei, durch die allein damals ein regelmäßiger Geschäftsgang erhalten werden konnte, in der größten Verwirrung. Die Erzbischöfe von Mainz, Köln, Trier und Salzburg nannten sich Erzkanzler des Reichs, kümmerten sich aber wenig um die Geschäfte. Untergeordnete Cleriker, die ihrer schwierigen, einflußreichen Stellung häufig gar nicht gewachsen waren, mußten die wichtigsten Angelegenheiten des Reiches und der Kirche besorgen. Sollte die Einheit des Reiches festeren Halt gewinnen, so mußte vor Allem auch der Geschäftsgang am Hofe besser geregelt, ein fähiger Clerus zum Dienste desselben herangebildet, die königliche Kapelle neu organisirt werden. Diese Aufgabe wies Otto seinem Bruder Bruno zu. Er übergab ihm 940 als Erzkapellan die Leitung der Kanzlei in ihrem ganzen Umfange und vertraute ihm hiermit auch die Ueberwachung der kirchlichen Verhältnisse des Reiches an [1]).

Mit der größten Hingebung und jener Pünktlichkeit, die ihm in Allem eigen war, unterzog sich Bruno den Geschäften des Hofes. Fast alle Kaiserurkunden der nächsten dreizehn Jahre hat er als Kanzler im Namen der Erzkanzler, der Erzbischöfe von Köln, Mainz und Trier, unterfertigt [2]). Im Jahre 952, ein Jahr vor seiner Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl von Köln finden wir ihn in der Stellung eines kaiserlichen Erzkanzlers [3]). Bei seinen vielen

---

1) Giesebrecht I, 301 ff. — Pieler, Erzb. Bruno. — Vogel, Rather von Verona.
2) Lacomblet I, N. 95, 96, 97, 98, 100, 101. Beyer N. 176. 182 u. a.
3) Seibertz, Urkundenbuch I, S. 9. Vgl. Pertz, mon. Germ. IV, 283. 370.

Amtsgeschäften verschloß er sein Herz nicht für die Noth der Unglücklichen. Tag für Tag hörte er zahllose Klagen von Bedrängten und Hülflosen an, von denen Keiner ohne Trost, Rath und Beistand ihn verließ. Wohin der König seinen Weg nahm, Bruno stand ihm überall zur Seite. Ueberall war Arbeit in Ueberfluß für den unermüdlichen Kanzler. Aber so jung er war, die Kräfte erlahmten ihm nie; ja er fand in der größten Geschäftigkeit noch immerdar Muße, um seinen geliebten Studien nachzugehen. „Wenn er Muße hatte, sagt sein Biograph, gab es doch keinen beschäftigteren Mann, und mitten in den Geschäften fehlte es ihm nie an Muße" [1]).

Die wissenschaftliche Thätigkeit, die ihm selbst so viel Reiz bot, wollte er auch bei der übrigen Geistlichkeit neu beleben. Die Hofschule, jene große Bildungsanstalt für die Geistlichkeit des Reiches, war längst aufgelöst. Die tüchtigsten und strebsamsten wissenschaftlichen Kräfte sammelte er um sich, um durch sie den erloschenen Glanz der durch Karl den Großen gegründeten Hofschule wieder herzustellen. Arithmetik, Geometrie, Musik und Astronomie nahm er unter die Unterrichtsgegenstände dieser Anstalt auf. Er selbst betheiligte sich an dem Unterrichten mit einem Eifer und einer Ausdauer, als ob er seine ganze Thätigkeit allein der Schule zuwenden wolle. Sein Takt und sein Lehrertalent förderte die Schüler ebenso wie seine sanfte Freundlichkeit und seine väterliche Milde ihre Herzen gewann und fesselte. Während er selber nach dem Ausdruck seines Biographen mit Gigantenschritten auf der Bahn der Tugend vorwärts eilte, wurde er doch nie müde, sich nach denen umzusehen, die hinter ihm zurückblieben und denselben den Weg zu erleichtern. Er brachte die Hofschule bald zu glänzender Blüthe und zum höchsten Ansehen. Die hervorragendsten Köpfe folgten freudig dem Rufe Bruno's und Männer des glänzendsten Namens trugen kein Bedenken, sich in die Reihe seiner Schüler aufnehmen zu lassen. Vom Hof aus ging bald eine lebhafte wissenschaftliche Regung durch das ganze Land. Bischöfe, Pröpste und Aebte folgten dem von Oben gegebenen Beispiele und sie

---

[1]) Pertz, mon. Germ. ss. IV, 257.

beeiferten sich, in ihren Kreisen Schulanstalten zu gründen und durch tüchtige Lehrkräfte zu heben.

Otto verkannte keineswegs die ungeheuren Schwierigkeiten, mit denen seine politischen Einheitsbestrebungen zu kämpfen hatten. Die Elemente, auf denen sich neue Reichszustände aufbauen sollten, sträubten sich, in die Bahn einzulenken, auf der sich die Kraft der Nation stählen und ein stolzes Nationalbewußtsein entwickeln sollte. Die besondern Interessen einzelner Stände, Stämme und Länder wollten sich den allgemeinen Interessen des ganzen Reiches nicht unterordnen lassen. Das ottonische Königthum, welches erst nach einer festen Gestaltung, nach einer genauen Begränzung seines Rechtskreises rang, konnte nicht ohne die heftigsten Widersprüche die gährenden Elemente beschwichtigen und die separatistischen Neigungen unterdrücken. Es war keine leichte Aufgabe, die einzelnen Theile der alten karolingischen Monarchie, die sich vom Ganzen losreißen und zu besondern auf dem alten Stammesunterschied beruhenden Reichen entwickeln wollten, zu einem kräftigen Ganzen zu vereinen. Die einzelnen Stämme, welche die Originalität ihrer angeborenen Sitten und Gebräuche bewahrt, die Traditionen einer ruhmreichen, kampferfüllten Vergangenheit heilig gehalten, an ihrer eigenthümlichen Sprache festgehalten und den heimathlichen Boden ihrer Väter noch nicht verlassen hatten, wollten nicht freiwillig auf eine selbständige Entwicklung und unabhängige Stellung verzichten. Der Stamm konnte sich nicht entschließen, dem Interesse der Nation ein Opfer zu bringen; er wollte nicht erkennen, daß dem Vortheil des Ganzen das Interesse des Einzelnen weichen müsse und daß sich in den deutschen Landen nur große Erfolge erzielen ließen, wenn die einzelnen Stämme sich zu einem einheitlichen Reiche zusammenschlössen und unter Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen sich zu einer kräftigen, in ihrem Charakter durch die einzelnen Stammeseigenthümlichkeiten mannigfaltig gefärbten Nation entwickelten.

Im Innern so gut wie an den äußersten Gränzen des Reiches hatte Otto für das Prinzip der Einheit gegen die Sondergelüste der Stammfürsten die gewaltigsten Kämpfe zu bestehen. Ueberall Widerstand, Abfall, Empörung. Verrath und Treulosigkeit in seiner eigenen

Familie erhöhte noch die Verwicklungen und Schwierigkeiten. Aeußere Feinde, rebellische Vasallen, unnatürliche Verwandte reichten einander die Hand, um Otto's Bestrebungen zu vereiteln und in blutigem Aufstand ihm an der einen Seite des Reiches die Erfolge wieder zu entwinden, die er an der andern gewonnen hatte. Glaubte er im Osten oder Süden seine Widersacher gedemüthigt oder niedergeschlagen zu haben, erhob im Westen der Aufstand mit verdoppelter Wuth sein Haupt.

Hier im Westen, am gesegneten Rheinstrom, auf der Scheide des germanischen und romanischen Elementes handelte es sich darum, ob die Perle aller deutschen Länder, die Pulsader des ganzen deutschen Verkehrs und Handels den deutschen Interessen ganz entfremdet und dauernd zu einem der im Westen sich bildenden großen romanischen Reiche gezogen werden sollte. In ganz Lothringen wehte die Fahne des Aufstandes. Auch hier fand wie in den rechtsrheinischen Stammherzogthümern das Streben, die Herzogsgewalt in die Gränzen eines Reichsamtes einzuengen, den heftigsten Widerstand. Pflichtvergessene, herrschsüchtige Verwandte traten mit dem Herzogthum in Verbindung, und daneben stellte sich auch der übrige weltliche Adel, der nicht gesonnen war, auf die über die Masse des Volkes errungenen Vortheile zu Gunsten des Königthums zu verzichten, dem Zustandekommen einer starken Centralgewalt entgegen. Dem Könige lag alles daran, die Verbindungen der lothringischen Großen mit dem französischen Könige zu zerreißen und das reiche westliche Herzogthum dauernd mit dem großen deutschen Reiche zu vereinen. Mit der Gewalt der Waffen gelang es ihm, hier den Trotz und Widerstand zu brechen und dem deutschen Banner am Rheine wieder Achtung zu verschaffen. Die niedergetretenen lothringischen Grafen und Herren beugten sich mit innerm Widerstreben unter den gewaltigen Arm des Kaisers.

Gehorsam und Ergebenheit hatten sie auf der Zunge, aber auf Rache und Abfall sannen sie im Innern. Wenn irgendwo, that es hier noth, alle Mittel aufzubieten, um die verbitterten Gemüther zu versöhnen, den rebellischen Geist zu besänftigen, die schwankende Treue zu festigen und die zweifelhafte Stimmung für die deutsche Sache zu

gewinnen. Otto's Bruder Bruno war der Mann, der für die Lösung dieser Aufgabe gewachsen schien. Bruno, der in Lothringen erzogen war, kannte auf's Genaueste die lothringischen Zustände, Schwächen und Neigungen; wenn Jemand, war er im Stande, die gelockerte Verbindung zwischen den rheinischen Fürstenthümern und dem deutschen Reiche wieder anzuknüpfen und zu festigen. Niemand erkannte wie er mit ungetrübtem Blick die Fehler und Bedürfnisse der Zeit, und Niemand verstand wie er die Mittel anzugeben, die am Sichersten die Schäden heilten und den Rückfall verhüteten. Bei ihm gingen Bedacht und rascher Entschluß, Milde und Strenge, Nachgiebigkeit und unbeugsame Consequenz, strenge Gerechtigkeit und liebevolle Versöhnlichkeit in segenvollem Verein. Sein Ziel fest im Auge, ließ er bei Anwendung der nöthigen Mittel der Liebe und Versöhnlichkeit so viel Einfluß, wie das Interesse der Sache immerhin gestattete. Gegen sich selbst war er überaus strenge; gegen Andere aber übte er Nachsicht, so lange solche nicht zum Fehler wurde. Persönlich verschmähte er alle Bequemlichkeit des Lebens, haßte jede Pracht und allen Ueberfluß; es war aber ferne von ihm, dieselbe Gleichgültigkeit gegen die Welt und alle ihre Genüsse von seinen Untergebenen zu verlangen. Der Sanft- und Demuth gegenüber war Niemand milder und herablassender als er; wo er aber Bosheit, Stolz und Verstocktheit fand, war seine Strenge unerbittlich [1]). Seine Neigung stand nur auf geistige Beschäftigungen, auf gottergebenes Gebet, auf religiöse Uebungen, auf kirchliche Verrichtungen. Nichts war ihm lieber, als stille Zurückgezogenheit, ruhige Pflege der Wissenschaft und demüthige Versenkung in himmlische Dinge. Wenn aber seine Pflicht und das Interesse des Reiches zu weltlichen Geschäften rief, that er es an Eifer, Ernst, Ausdauer, Gewissenhaftigkeit in der Vollführung der ihm anvertrauten Verrichtungen allen voraus. Otto erkannte, daß er die Leitung und Ordnung der verwirrten Angelegenheiten des lothringischen Landes keinem begabteren, kräftigeren, und gewissenhafteren Manne anvertrauen könne als gerade seinem Bruder Bruno.

---

[1]) Pertz, mon. Germ. ss. IV, 266.

Eine günstige Gelegenheit, Bruno's eminente Vorzüge und Fähigkeiten für die westlichen Reichstheile nutzbar zu machen, fand sich beim Ableben des greisen, schwachen kölner Erzbischofs Wichfried (19. Juli 953) [1]. Clerus, Adel und Volk richteten für die Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles ihre Blicke auf Bruno [2]. Einstimmig fiel auf ihn die Wahl und freudig ertheilte der Kaiser der Berufung seines geliebten Erzkanzlers zu dieser wichtigen Stellung seine Zustimmung. Bruno nahm den Ruf an. Durch den Abt Hadamar von Fulda ließ er den Papst von seiner Erhebung auf den kölner Erzstuhl in Kenntniß setzen und um die Ertheilung des erzbischöflichen Palliums ersuchen. Zum Beweise seiner vollen Zufriedenheit mit der getroffenen Wahl übersandte der Papst ihm außer dem Pallium Reliquien des heiligen Pantaleon [3]. Bruno hoffte durch seine neue Würde und Stellung Gelegenheit zu finden, sich von den Staatsgeschäften zurückziehen und seine ganze Zeit und Kraft geistigen, religiösen und kirchlichen Dingen zuwenden zu können. Doch bald zeigte sich, wie wenig die Reichsregierung seiner Fähigkeiten entbehren konnte. Die Wirren der lothringischen Bewegung erreichten eine bedenkliche Höhe. Der Kaiser selbst konnte nicht dauernd in den rheinischen Reichstheilen verweilen. Politische Fragen der ernstesten Art riefen ihn nach Baiern. Es gab Niemanden, dem er die Sorge für die lothringischen Angelegenheiten mit so vollem Vertrauen hätte übergeben können, als seinem Bruder Bruno, dem Erzbischof von Köln. „Das tröstet mich zumeist in meinen harten Leiden, sagte Otto zu seinem Bruder, daß durch Gottes Gnade jetzt die Herrschaft unseres Hauses mit dem Priesterthum verbunden ist, denn in dir ist Priesterthum und Königthum vereinigt". Nur mit innerm Widerstreben konnte Bruno sich entschließen, dem dringenden Flehen seines königlichen Bruders nachzugeben, und neben seinem Bischofsstabe auch die herzogliche Fahne von Lothringen in die Hand zu nehmen.

---

1) Kalend. Metr. eccl. Colon. im Stadtarchiv.
2) Pertz, mon. Germ. ss. IV, 258.
3) Pertz, mon. Germ. ss. IV, 265.

Als weltlicher Herzog war er genöthigt, einen prächtigen Hofstaat zu führen, und sein Hof errang sich bald ebenso den Ruf einer gesuchten Schule für militärische Uebungen und ritterliches Leben [1]), wie seine Domschule sich den glänzendsten Namen auf dem Gebiete der geistigen Interessen gesichert hatte.

Bruno's jetzige Stellung, in welcher er kirchliche und weltliche Gewalt zu harmonischem Zusammenwirken vereinte, war der thatsächliche Ausdruck der politischen Ideen, welche Otto verfolgte, als er von seinem Kampf gegen das Herzogthum einzulenken begann und der selbständigen Entwicklung des Herzogthums so viel Freiheit zu lassen sich entschloß, als mit dem Bestand der Einheit und Integrität des Reiches vereinbar war. Otto hatte durch seinen starken Druck auf das Herzogthum sowohl im Schooße seiner eigenen Familie wie unter den Stammherzögen große Unzufriedenheit heraufbeschworen. Hierdurch war er zu der Einsicht gekommen, daß er den alten Stammherzögen einen Theil der ihnen entrissenen Vorrechte wieder einräumen müsse, wenn er in einem unabsehbaren Kampfe mit diesen unruhigen Elementen die Früchte seines ganzen Strebens und Wirkens nicht in Frage stellen wolle. Er sah so die Grundlage, auf welche er die Kraft seiner Organisation hatte stützen wollen, verschoben. Beim Bisthum suchte er nun die Hülfe, welche er am Herzogthum verlor. Kirche und Königthum sollten mit einander verbunden und durch gemeinschaftliche Interessen unlösbar aneinander gekettet werden. Es lag ihm daran, die einflußreichsten Bischofsstühle mit Männern zu besetzen, welche ihm ganz ergeben oder durch Bande der Familie mit ihm verbunden waren. Dynastische Interessen konnten bei den Bischöfen keinen Einfluß gewinnen, und bei ihnen fehlte so das Agens, welches so häufig die Fürsten gegen den König in den Kampf trieb. Bei den Bischöfen fand er die Klippe nicht, an der seine Plane gegen das Herzogthum gescheitert waren.

Der Herzog-Erzbischof Bruno war der Mann, der es dem König möglich machte, den Gedanken, sein Reich durch die Macht des Clerus

---

[1]) Pertz, mon. Germ. ss. III, 777. 402. VI, 263.

zu stärken, zu verwirklichen. Der Erfolg zeigte, daß gerade seine Persönlichkeit besonders geeignet war, die zweifelhafte Stimmung der lothringischen Großen ganz für die Sache des Königs zu gewinnen. Der Landtag, den er im September 953 in Aachen hielt [1]), festigte in ihm das Vertrauen, daß in Lothringen recht bald jeder Widerspruch gegen Otto's Regiment verschwinden werde. Doch er täuschte sich. Er mußte erst zeigen, daß er ebenso das scharfe Kriegsschwert zu handhaben wie den friedlichen Bischofsstab zu führen vermöge. Bösen Hader, störrige Unzufriedenheit, bewaffneten Aufruhr und feindliche Angriffe mußte er erst mit kräftiger Hand im blutigen Kampfe niederschlagen. Ueberall, wohin die Unzufriedenen den Aufruhr trugen, stellte er sich ihnen rasch mit Kraft und überlegener Klugheit entgegen. Sein kräftiger Arm wußte die Gefahr abzuschlagen, mit der Otto's unnatürlicher Sohn Ludolf Köln, Bonn und andere Städte am Niederrhein bedrohte. Da erst kehrte in das schwer geprüfte Land der Friede zurück, und der Herzog-Erzbischof konnte mit rüstiger Kraft zu dem innern Ausbau der kirchlichen Verhältnisse seiner Diözese und zur segenvollen Organisation seines Herzogthums schreiten. So lange in den klösterlichen Stiftungen noch der Geist der Demuth wohnte, und so lange die gemeinschaftliche Lebensweise aufrecht erhalten wurde, konnte der Wirksamkeit des stiftischen und abteilichen Clerus der Erfolg einer gesegneten Wirksamkeit nicht fehlen. Das hier gegebene Beispiel weckte christliche Zucht, aufrichtige Frömmigkeit und wissenschaftliches Streben. Die massenhaften Geschenke und Vermächtnisse, welche diesen Anstalten zuflossen, geben Zeugniß, wie hoch ihre segensreiche Wirksamkeit angeschlagen wurde. Bischöfe, Prälaten, Chorherren, Grafen, Ritter und Bürger überboten einander an Eifer, den Stiftern und Klöstern Renten, Kapitalien, Güter und Kleinodien zuzuwenden. Doch mit dem Reichthume stiegen auch die demselben im Gefolge gehenden Gefahren. Wohlleben und Luxus traten allmählich an Stelle des seitherigen einfachen und ascetischen Lebens. Völlig wurde mit der alten Lebensrichtung gebrochen, als Erzbischof Gunthar,

[1]) Pertz, mon. Germ. ss. III, 262.

in der Hoffnung sich in den ihn bedrohenden Stürmen an seinem Klerus eine feste Stütze zu sichern, die alte Gemeinschaft des canonischen Lebens aufhob und den Stiftsgeistlichen die Theilung der Güter und die gesonderte Verwaltung und Verwendung der ihnen zugewiesenen Antheile zugestand [1]). Jetzt drängten sich die adeligen Herren in die Stifter und Abteien, und es kehrten daselbst alle Fehler und Leidenschaften ein, durch welche im Leben des Volkes so viel Unheil angerichtet wurde. Bischofsstühle, Abteien und andere einflußreiche, einträgliche kirchliche Pfründen waren in den Händen herrsch- und geldgieriger Kaiser und Fürsten zu bloßen Handelsartikeln geworden, die dazu dienen mußten, die fürstliche Kasse zu füllen oder den fürstlichen Einfluß sicher zu stellen. In ihrer willkürlichen Disposition über die geistlichen Stellen wurden vielfach unwürdige Männer, mitunter sogar unmündige Kinder zur bischöflichen Würde erhoben. Die geistliche Zucht zerfiel, das kirchliche Leben entartete, und die eigentliche Bestimmung der geistlichen Güter und der kirchlichen Corporationen wurde fast ganz vergessen. Einzelne kirchliche Pfründen waren sogar als weltliche Beneficien in Laienhände gekommen [2]).

Die vornehmen Stiftsherren hatten selten Sinn und Neigung zur Verrichtung der kirchlichen Verpflichtungen, die stiftungsmäßig mit ihrer Pfründe verbunden waren. Chor, Kirche und Schule wurden vernachlässigt, dafür aber Jagd, Spiel, Trinkgelage und sonstige weltliche Vergnügungen um so mehr gesucht. Bei der Besetzung einträglicher kirchlicher Stellen entschieden selten Kenntnisse, Tugenden und geistige Vorzüge; Bestechung, Gunst, Freundschaft, Familieninteresse, weltliche Macht waren die Faktoren, welche durchgehend maßgebend waren. Der sittliche Ernst und die strenge Eingezogenheit, welche früher die Stifter und Klöster gekennzeichnet, waren entschwunden; an ihre Stelle war Leichtfertigkeit und Verweltlichung getreten. Die Schulen, deren Ruf früher durch ganz Deutschland gedrungen, waren vernachlässigt und vielfach hielt man sie nur dürftig dem Namen nach noch auf-

---

1) Ennen und Eckertz, Quellen, I, 447.

2) Lacomblet Urkundenbuch, I, 218.

recht, um ihre Stiftungen zu genießen. Bruno sah mit tiefem Schmerz die Fehler, welche aus der von Gunthar und Willibert dem üppigen und verweltlichten Sinne der Stiftsherren gemachte Concession in raschem Fortgange sich entwickelt hatten. Er erkannte die Nothwendigkeit einer gründlichen Reform auf dem Gebiete des geistigen und kirchlichen Lebens. Wenn der Klerus seine Stellung und Aufgabe richtig erkannte, war der Weg zum Bessern geebnet. Darum bemühte er sich einen Klerus heranzuziehen, dessen leuchtendes Beispiel und reiner Wandel ebenso das Wort Gottes verkündete, wie eindringliche Predigt und gründlicher Unterricht. In die Klöster wurde wieder der Geist der Frömmigkeit, der Abtödtung und des geistigen Kampfes gebracht, und das Mönchthum wurde wieder mit der Kraft erfüllt, die im Stande war, die Welt zu reformiren. Die Dom- und Klosterschulen wurden wieder belebt und einer strengen Aufsicht unterzogen; Lehrkräfte wurden herangezogen, die geeignet waren, in der Jugend die Liebe zur Wissenschaft zu wecken und den Ruhm der ihnen anvertrauten Anstalten weithin zu verbreiten.

Ueberall, wo Mißbräuche sich zeigten, drang Bruno mit Entschiedenheit auf deren Beseitigung; die Hebung des Gottesdienstes ließ er sich angelegen sein und mit freigebiger Hand spendete er überall, wo Restauration oder Ausschmückung kirchlicher Bauten Noth that [1]). Bruno's Kasse war stets geöffnet, wenn es darauf ankam, durch reiche Geldmittel einen kirchlichen oder wissenschaftlichen Zweck zu fördern.

---

[1]) Pertz, mon. Germ. ss. IV. 263.

Siebenzehntes Kapitel.

Bruno's Herzogthum.

Neben seiner Sorge für Kirche und Wissenschaft versäumte Bruno aber nicht, die Pflichten zu erfüllen, die er als Herzog übernommen hatte. Es lag ihm Alles daran, den Frieden, den er seiner Provinz mit dem Schwert in der Hand hatte erkämpfen müssen, zu erhalten und zu festigen. Sämmtliche Große des Herzogthums Lothringen verpflichtete er durch Eidschwur den Frieden zu beobachten[1]). Mit schwerer Hand züchtigte er Jeden, der in Störrigkeit und wilder Raublust die Bestimmungen des Friedens zu brechen sich unterfing. Gaue, Städte und Kastelle besuchte er, um kirchliche und politische Schäden zu heben, Zucht und Sitte zu fördern und dem Gesetze Anerkennung zu verschaffen.

Dem Herzoge Bruno war es gelungen, seine schwierige Aufgabe im Westen des Reiches mit Glück und Geschick zu lösen, jeden Widerstand zu besiegen und die Autorität des deutschen Königs im Herzogthum Lothringen wieder zur Anerkennung zu bringen. Länger wollte er die Bürde der weltlichen Verwaltung nicht tragen, als das Interesse des Landes es nöthig machte. Als er ohne Gefahr für die Einheit des Reiches das Schwert niederlegen konnte, zog er sich von seinem herzoglichen Amte zurück und legte dasselbe in die Hände der Grafen Friedrich und Gottfried. Jener erhielt die herzoglichen

[1]) Pertz, mon. Germ. ss. IV, 277.

Rechte in Oberlothringen oder Mosellaud, dieser in Niederlothringen oder Brabant [1]). Ihnen sowenig wie ihren Nachfolgern gelang es, ihre herzoglichen Gebiete nach dem Beispiele anderer Herzöge zu abgerundeten territorialen Fürstenthümern auszubauen. Vor und nach erreichte es eine große Zahl weltlicher und geistlicher Großen, ihre Lehen und Allode als selbständige Herrschaften in das Gebiet des alten lotharingischen Herzogthums hineinzuschieben, und das Herzogthum, welches dem Gebote Bruno's gehorcht hatte, zerfiel in die Herrschaften von Luxemburg, Metz, Toul, Mömpelgard, Cambray, Löwen, Namur, Hennegau, Verdun, Trier, Limburg, Jülich, Cleve, Köln u. s. w. In Niederlothringen hatte die herzogliche Fahne sich lange Zeit gegen die Sonderbestrebungen mehrer Grafen und Herren siegreich behauptet. Gottfried, ein trefflicher und zuverlässiger Mann, der unter der eigenen Aufsicht des Erzbischofs Bruno herangebildet worden, war von letzterm mit dem Herzogthum in Niederlothringen betraut. Nach Gottfried's Tode ging das Herzogthum auf seinen gleichnamigen Sohn über [2]). Im Jahre 976 wurde es von Otto II. an Karl, den Bruder des neustrischen Königs Lothar, verliehen, unter der Bedingung, die deutsche Sache gegen die Franzosen zu verfechten [3]). Karl hinterließ einen Sohn, Otto, den letzten Sprossen des Hauses der Karolinger, welcher das Herzogthum seines Vaters erbte und um 1012 kinderlos starb. Aus den Händen König Heinrich's II. kam das Herzogthum in den Besitz eines gewissen Gottfried, der ein Sohn des Grafen Gottfried aus dem Ardennengau genannt wird [4]). Heinrich belehnte ihn namentlich deßhalb, weil er sich verbindlich machte, den Landfrieden herzustellen und die ruhelosen niederlothringischen Rebellen zu

---

1) Pertz, mon. Germ. ss. IV, 261, 350. I, 627. Butkens, trophées du duché de Brabant, I, 8.

2) Butkens, I, 8.

3) Gfrörer, Kirchengesch. III, 1383.

4) Pertz, mon. Germ. ss. VI, 354. Vgl. Butkens, trophées du duché de Brabant, p. 9.

züchtigen. Auf niederlothringischem Boden nämlich saßen damals verschiedene herrsch- und habgierige Grafen, die im Vertrauen auf die ihnen längst gesicherte Erblichkeit ihrer Lehen, dem Kaiser den Gehorsam gekündigt hatten, in blutigen Fehden das Land aufwühlten und im Dünkel ihrer Selbstherrlichkeit die Rolle von kleinen unabhängigen Gaukönigen spielten. Gottfried's Aufgabe war es, diese Herren erst dem herzoglichen Banner und dadurch mittelbar der Kaiserkrone zu unterwerfen. Er löste sein gegebenes Wort, und hemmte an dieser Seite des Reiches wenigstens zeitweilig noch die dem Lehenwesen im Gefolge gehende Zersplitterung des Reiches und Schwächung der kaiserlichen Centralgewalt [1]).

Im Jahre 1076 ernannte Kaiser Heinrich IV. seinen Sohn Conrad zum Herzog von Niederlothringen [2]). Später kam dieses Herzogthum an die Grafen von Löwen, die auch Grafen von Brabant genannt wurden. Unter Brabant verstand man die Gegend zwischen Schelde und Maas [3]). Brabant wird von einem Chronisten des 12. Jahrhunderts eine Provinz Lotharingien's genannt und wahrscheinlich mit ganz Niederlothringen indentifizirt [4]). Es scheint, daß man sich schon im 11. Jahrhundert daran gewöhnte, sich hin und wieder statt Niederlothringen der Bezeichnung Brabant zu bedienen und dem Herzog von Niederlothringen den Titel „Herzog von Brabant" zu geben. Das von Hartzheim zum Jahre 1027 gebrachte, zweifellos unächte Verzeichniß der utrechter Lehensmänner kann für den Titel „dux Brabantiae" nichts beweisen [5]); dagegen werden wir die Nachricht des Jahres 1057 [6]), welche von der in Köln vermittelten Aussöhnung zwischen dem Kaiser und seinen lothringischen Gegnern spricht, als einen Beweis für den Gebrauch der Bezeichnung:

---

[1]) Gfrörer, Papst Gregor VII., Bd. 1, S. 65.

[2]) Pertz, mon. Germ. ss. V, 243.

[3]) Pertz, mon. Germ. ss. X, 299.

[4]) Pertz, mon. Germ. ss. XII, 119.

[5]) Hartzheim, conc. Germ. III, 17. Bondam Charterboek der Hertogen van Gelderland, I, 93.

[6]) Hartzheim, conc. Germ. t. III, 125.

„Herzog von Brabant" anführen können. Im zwölften Jahrhundert erscheint der Graf Gottfried III. von Löwen bald als Graf von Löwen, bald als Herzog von Löwen, bald als Herzog von Lothringen, bald als Herzog von Brabant, Gothefridus de Brabantia [1]). Unter ihm scheint der Titel Herzog von Brabant sich eingebürgert zu haben, und es liegt kein Widerspruch gegen die thatsächlichen Verhältnisse darin, daß unter den Zeugen des Schiedsspruches vom Jahre 1169 [2]) der lothringische Herzog Gottfried als dux Brabantiae aufgeführt wird.

In Oberlothringen verstanden es die Herrschaften von Metz, Toul, Verdun, Mömpelgard, Luxemburg und andere sich als selbständige Territorien in das Herzogthum hineinzuschieben. Die Herzogswürde selbst, welche erst bei den Erben der Herrschaft Bar-le-duc erblich wurde, kam im 11. Jahrhundert an das Haus Elsaß.

Der Herzogswürde des Erzbischofs Bruno ist in den endlosen staatsrechtlichen Streitigkeiten zwischen der Stadt Köln und den Erzbischöfen eine Tragweite untergelegt worden, welche über die thatsächlichen Verhältnisse hinausgeht. Die Erzbischöfe, Chronisten und Juristen beriefen sich vielfach auf dieses Herzogthum, um die bischöfliche Landeshoheit über die Stadt Köln auf eine rechtliche Grundlage zurückzuführen [3]). Die cronica praesulum, Gottfried von St.

---

[1]) Pertz, mon. Germ, ss. VI, 385. 386. 537.

[2]) Ennen und Eckertz, Quellen, I, S. 558. — Ich konstatire hier zum Jahre 1057 den Titel: »dux Brabantiae«, weil Herr Stumpf unter den gegen die Aechtheit des Schiedsspruches von 1169 vorgebrachten Gründen auch den aufführt, daß im Jahr 1169 der Titel: »dux Brabantiae« noch nicht in Gebrauch gewesen sei. Siehe: Sitzungsberichte der phil.-hist. Klasse der Wiener Akademie, November 1859.

[3]) Annalen des hist. Vereins f. d. N. Heft 2, S. 189. Levoldi catal. arch. Col. bei Böhmer, fontes, t. II, p. 284. Böhmer, fontes, t. III, p. 409, 415, 471. Caes. Heist. vita Engelb. I, 5, bei Böhmer II, p. 300. Caes. cat. arch. col. bei Böhmer II, p. 273, 278. Dialogus cleric. et laici contra persecutores ecclesiarum, bei Böhmer III, p. 404. Otto Fries. gest. Fr. I, c. 62. Vita Brunonis altera, in den mon. Germ. ss. IV, 227. Martene et Dur. vet. mon. t. II, p. 298. Lacomblet, Urkb., Bd. 1, S. 246, Bd. 2, S. 222. H.

Pantaleon, Cäsar von Heisterbach, Otto von Freisingen, der Verfasser des Dialogus clerici et laici, Levold von Northof u. A. vertreten die Ansicht, daß die Herzogsgewalt, welche Bruno besessen, auf die Nachfolger desselben übergegangen sei. Dieselbe Anschauung klingt in den Briefen des Wibald von Stablo, den Bullen des Papstes Innocenz III. und in einigen Urkunden der Erzbischöfe Philipp von Heinsberg und Conrad von Hochstaden durch. Man nahm hierbei aber keine Rücksicht auf den großen Unterschied zwischen dem Herzogthum des dreizehnten und dem des zehnten Jahrhunderts. Dort hatte sich das Herzogthum bereits zu einem souveränen Territorialfürstenthum entwickelt, während es hier nach der Auffassung des Kaisers Otto wie des Erzbischofs Bruno weiter nichts als ein kaiserliches Amt war; dort war es schon erblich geworden, während hier der Besitzer seines Herzogthums wieder verlustig erklärt werden konnte, keinen Falls ein Recht hatte, dasselbe auf seine Deszendenten zu vererben.

Während Kaiser Otto mit der einen Hand alle Elemente, welche eine Zersplitterung des Reiches anstrebten, niederzuhalten bemüht war, konnte er mit der andern keine Schenkungen austheilen, welche gerade die kaiserlichen Plane zu kreuzen geeignet waren. Bruno wußte recht wohl, daß ihm das lothringische Herzogthum hauptsächlich deßwegen übertragen worden war, um daselbst die Succession zu unterbrechen und die Begründung des Erbfolgerechtes zu verhindern. Es war ferne von ihm, das kaiserliche Vertrauen zu täuschen und seine Stellung zu mißbrauchen, um gerade Dasjenige durchzusetzen, was zu verhindern ihm als Hauptaufgabe aufgetragen war. Es handelte sich darum, die königliche Autorität gegen die dynastischen Sonderbestrebungen der Herzöge und der andern höhern königlichen Beamten zu vertheidigen, und dem Erzbischof Bruno lag alles daran, in dieser Richtung die Absichten seines königlichen Bruders zu fördern.

B. v. Blum, zufällige Gedanken über das mit der kölnischen Kirche verbunden gewesene Erz- nnd Herzogthum Lothringen. Ficker, Engelbert der Heilige, S. 231, ff.

Während die übrigen Herzöge die Verlegenheiten des Königs benutzten, um ihre Amtsbezirke zu selbständigen Fürstenthümern auszubauen, wird Bruno sich mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit innerhalb der Gränzen gehalten haben, die ihm sein Bruder für die Militär- und Civil-Verwaltung von Lothringen vorgezeichnet hatte. Er verschmähte es, mit seinem Herzogthum den Weg einzuschlagen, auf der die landesfürstliche Hoheit sich in raschem Fortgange aus königlichen Lehen und Aemtern entwickelte. Er wahrte seiner hohen weltlichen Stellung den bloßen Amtscharakter, und nichts deutet darauf hin, daß er für den erzbischöflichen Stuhl von Köln die dauernde Verbindung des lothringischen Herzogthums mit der erzbischöflichen Würde beabsichtiget hätte. Die spätern Chronisten und Rechtsgelehrten, welche die weltliche Landeshoheit des Erzbischofs auf Bruno's Herzogsgewalt zurückführen wollen, verkennen, wie schon eben gesagt, den großen Unterschied zwischen dem ottonischen und dem hohenstaufischen Herzogthum und sie verwechseln die militärische Gouverneurschaft Bruno's mit der landesfürstlichen Hoheit der zu wahren Landesherren aufgestiegenen Herzöge der spätern Zeit. Bruno's Nachfolger traten mitunter mit dem scharfen Schwerte sowohl wie mit dem strengen Worte des Gesetzes für den Landfrieden, für die Sicherstellung der allgemeinen Landeswohlfahrt und für die Vertretung des kaiserlichen Interesses ein. Es geschah dies aber stets auf Grund besonderer kaiserlicher Vollmacht, mit kaiserlicher Autorität und in kaiserlichem Namen. Wenn sie den größten Theil der niederrheinischen Großen zu Hof- und Gerichtstagen in ihren Palast nach Köln zusammenberiefen, handelten sie entweder als kaiserliche Bevollmächtigte oder als Lehensherren, die von ihren Lehensträgern den gebührenden Dienst und Gehorsam verlangen konnten. Das Lehensverhältniß, in welches vor und nach die meisten niederrheinischen Grafen und Herren zu dem erzbischöflichen Stuhl von Köln traten, ließ bei denselben keinen Widerspruch aufkommen, wenn der Erzbischof sie als die „Getreuen seines Landes“ anredete.

Wenn Herzog Heinrich von Lothringen 1217[1]) erklärt, er stehe

[1]) Lacomblet, II, Nr. 84.

der kölner Kirche gegenüber in einem Fidelitätsverhältniß, so dachte er hierbei keineswegs an die schon seit Bruno's Tode in Vergessenheit gerathene kölnische Herzogswürde, sondern an ein zwischen Köln und Lothringen bestehendes Lehensverhältniß, in welches der Herzog Gottfried von Lothringen (1051) zum Erzstuhl von Köln getreten war [1]. Ebenso beruht die Clientel, in der nach der Angabe des Alpertus von Metz Graf Balderich stand, nur auf einem Lehensnexus, in welchen letzterer zum Erzbischof Heribert getreten war [2].

Die eigentliche Landeshoheit des kölner Erzbischofs entwickelte sich blos in dem Territorium, welches sich aus kaiserlichen Lehen und aus allodialen Schenkungen als das Gebiet des heiligen Petrus abrundete. Dieses wurde dem Erzbischof als dem eigentlichen Landesherrn unterworfen und es wird dies im kölner Dienstrecht wie im laudum Conradinum als „kölnisches Herzogthum," ducatus, bezeichnet. Jede Bemühung, auch die Stadt Köln in den Nexus dieses Landesfürstenthums hineinzuziehen, wurde vereitelt.

Ein Theil der Rechte und Nutzungen, die man vielfach mit der Herzogsgewalt des Erzbischofs Bruno in Verbindung zu bringen geneigt ist, beruht auf anderweitigen Schenkungen, mit denen die Freigebigkeit des Kaisers Otto den Bischofsstuhl seines Bruders bedachte.

Otto trug kein Bedenken, mit vollen Händen die ergiebigsten Nutzungsrechte hinzugeben, wenn er sich dadurch nur eine kräftige Unterstützung seines politisch-kirchlichen Systems erkaufte. Zu Otto's Zeiten waren die Finanz- und Steuerverhältnisse des Reiches so beschaffen, daß der Kaiser nie in Verlegenheit war, wie durch reiche Schenkungen bei einzelnen Herren geleistete Dienste belohnt oder zweifelhafte Treue sicher gestellt werden sollten. Stets war der Schatz des Kaisers reichlich gefüllt, und auf allen Gränzen, an allen Straßen, auf allen Flüssen, in allen Städten gab es kaiserliche Nutzungsrechte, durch deren Vergabung der Kaiser einflußreiche Männer für seine

[1]) Annal. Altah. ed. Giesebrecht p. 84.

[2]) Pertz, mon. Germ., ss. IV, 716.

Plane gewinnen konnte, ohne dadurch seiner Kasse Verlegenheiten zu bereiten. Nach der Angabe des sächsischen Annalisten belief sich das tägliche Naturaleinkommen des Kaisers an Korn auf 6000, an Schweinen und Schaafen auf 8000, an Ochsen auf 500, an Wein auf 250 und an Bier auf 180 und an Ferkeln, Hühnern, Eiern, Fischen, Gemüsen zusammengenommen auf etwa 180 preußische Thaler [1]).

Wenn reiche Vergabungen an die verschiedensten Großen des Reiches urkundlich nachzuweisen sind [2]), so werden wir sicher annehmen müssen, daß der Kaiser die großen Verdienste seines Bruders Bruno nicht weniger freigebig belohnt habe. Um so mehr dies, als wir Bruno, dem doch nichts so entfernt lag, als ungerechte Anmaßung und Usurpation, im Besitze einzelner Nutzungsrechte sehen, die nach der damaligen Einrichtung der Finanz- und Verwaltungs-Verhältnisse des Reiches nur dem Könige zukamen. Zu solchen königlichen Nutzungen rechnen wir die Bannbußen, den Judenschutz, das Mühlenrecht, das Marktrecht, die Grüth, die Zölle, die Münze, das Brückenrecht, dann die Festungswerke, die Flüsse, die öffentlichen Plätze, das herrenlose Gut. Die Münzen, welche Bruno mit der Inschrift: archiepiscopus, sancta Colonia [3]) u. s. w. als Erzbischof von Köln prägen ließ, berechtigen zu dem Schluß, daß dem Erzbischof von Köln durch ein

---

[1]) Pertz, mon Germ. ss. VI, 622.

[2]) Schannat, II, p. 21, 23. Chart. Haon. N. 37. Beyer, Urkundenbuch, I, N. 185, 189, 191. Arnold, Verfassungsgesch. der deutschen Freistädte, I, 39.

[3]) Die bei Cappe, Beschreibung der kölnischen Münzen, angegebenen eilf Münzen Bruno's führen die Legenden: 1. Otto imp. Aug. — Bruno archiepiscopus. 2. Otto imp. Aug. — S. Colonia. Bruno archiepiscopus. Die in Wallraf's Katalog der v. Merle'schen Münzsammlung verzeichnete brunonische Münze ist dieselbe wie Nr. 2. Das Manuscript des kölner Münzwardeins Rodorff führt eine Münze mit dem Avers: Bruno epis. Colonen. Bos. und dem Revers: Moneta Bonensi. D. S. A. X., an und schreibt dieselbe dem Bruder des Kaisers Otto zu; sie wird aber ebenso wie die andern brunonischen Münzen, welche von Rodorff angeführt werden, einem spätern Bruno zugeschrieben werden müssen.

besonderes Privileg des Kaisers Otto das Münzrecht ertheilt worden. Gemäß der Urkunde, durch welche Otto III. an die Kirche von Worms auch das bis dahin für den Fiskus reservirte letzte Drittel der Zölle und Bannbußen abtrat [1]), besaß der kölner Erzstuhl diese Einkünfte in der Stadt Köln bereits geraume Zeit. Hiernach scheint Otto I. seinem Bruder Bruno neben der Herzogsgewalt und der Grafengerichtsbarkeit auch sämmtliche Nutzungen, welche der königlichen Kammer von den Flüssen, Fähren, Brücken, Wegen, Thoren, Märkten, von der Wage, von den Krahnen, von den Fleischbänken, von den auf Versäumung des Heerdienstes, auf Frevel gegen Kirchen, Wittwen, Waisen, Hülfsbedürftige, auf Entführung, Brandstiftung, Einbruch gesetzten Strafen zustanden, abgetreten zu haben [2]).

Solche Rechte und Nutzungen bildeten die Grundlage, auf welcher Bruno's Nachfolger den Bau ihrer Landeshoheit über die Stadt Köln aufzurichten sich bemühten; mit welchem Erfolge, werden wir später sehen.

Als Bruno sich von den Geschäften des lothringischen Herzogthums zurückzog, hoffte er dem Drange seines Herzens folgen und seine ganze Thätigkeit der Hebung der Kirchenzucht, der Verbesserung des Unterrichtes und der Belebung des christlichen Geistes widmen zu können. Die Stunden, welche seine vielseitige Beschäftigung als seeleneifriger Oberhirt und als begeisterter Lehrer ihm frei ließ, theilte er zwischen gelehrte Studien, Werke der Nächstenliebe und fromme Uebungen. Häufige Einkehr in sich selbst, stilles Gebet und der Gedanke an den Tod waren die Uebungen, durch die er sich zu allem Guten stärkte. Er verachtete das Treiben dieser Welt und die Freuden dieses Lebens; seine Hoffnungen gingen über diese Erde hinaus und was das diesseitige Leben Schönes und Angenehmes zu bieten vermag, würdigte und genoß er nur, insofern es als Mittel zu höheren Dingen und größerer sittlichen Vervollkommnung dienen konnte. Die Elenden und Unglücklichen liebte er um Christi willen, mit Milde

---

1) Ennen und Eckertz, Quellen, I, 469.

2) Pertz, mon. Germ. leg. I, 35. 96. 98. 122.

und Herablassung bot er bereitwillig und reichlich Hülfe, wo es Noth that, und nur mit Thränen in den Augen übte er strafende Gerechtigkeit, wenn Nachsicht gegen einen Verbrecher zum Fehler werden konnte. Wo sein ernstes Mahnwort gegen die Weltlust und Ausgelassenheit der Zeit nicht fruchtete, suchte er durch sein hervorleuchtendes Beispiel in Sittenreinheit, Nüchternheit und Einfachheit zu wirken. Während die vornehmen Herren seines Hofes in Purpur und glänzenden Gewändern prangten, erschien seine hohe, männlich schöne Gestalt in einfachem dürftigen Kleide und in unscheinbarem gewöhnlichen Schaafpelz [1]).

Doch das Interesse des Reiches gönnte ihm nie auf lange Zeit die Freude einer ungestörten bischöflichen Wirksamkeit und eines ruhigen beschaulichen Lebens. Fast bei jeder Schwierigkeit und Verlegenheit, die sich dem Kaiser bei wichtigeren politischen Fragen entgegenstellten, wurde Bruno wieder in den Kreis der Staatsgeschäfte hineingezogen, und in seinem klaren Urtheil, seiner tiefen Sachkenntniß und seiner politischen Umsicht wußte er immer die richtigen Wege zum gewünschten Ziele aufzufinden.

Bruno zählte kaum vierzig Jahre, als er aus diesem Leben abgerufen wurde. Eben hatte er im Jahre 965 das Pfingstfest zu Köln in Mitten der kaiserlichen Familie und einer großen Anzahl der höchsten Reichsbeamten auf's Glänzendste gefeiert, als er sich nach Frankreich begab, um einen Streit zwischen seinen hadernden Neffen zu schlichten [2]). In Compiegne erkrankte er; es ahnte ihm, daß seine letzte Stunde bald gekommen sei. Von Compiegne ließ er sich nach Reims bringen, und er traf hier alle Anstalten, um von diesem Leben Abschied zu nehmen. Nachdem er seinen letzten Willen vor Notar und Zeugen aufgesetzt, und sich durch den Empfang der heiligen Sterbesakramente zum Tode würdig vorbereitet hatte, verschied er unter dem Gebete der ihn umstehenden Bischöfe, Herzöge, Grafen und anderen

---

[1]) Pertz, mon. Germ. ss. IV, 266.

[2]) Pertz, mon. Germ. ss. IV, 271.

Herren am 11. Oktober 965 [1]). Am 18. desselben Monates langte die Leiche vor den Thoren der Stadt Köln an. In der damals noch unansehnlichen Kirche der heil. Apostel wurde sie zuerst niedergesetzt und mit dem bischöflichen Ornat geschmückt, dann in feierlichem Zuge in den Dom getragen. Ungeheuer war die Volksmasse, welche hier in Verehrung und Gebet am Sarge des geliebten Oberhirten zusammenströmte. Den 18. und 19. blieb die Leiche im Presbiterium des Domes ausgestellt; hier wurden auch vor dem Altare des h. Petrus seine letztwilligen Verfügungen öffentlich kund gemacht. Wie sein ganzes Leben und Streben der Kirche und den Armen gehört hatte, so sollte auch nach seinem Tode sein ganzes bewegliche wie unbewegliche Vermögen für kirchliche und Wohlthätigkeitszwecke verwandt werden. Mündlich hatte Bruno bestimmt, daß das ganze Sterbejahr hindurch jeden Tag ein Pfund Denare an die Armen vertheilt werden sollte. In seinem schriftlichen Testamente waren der Domkirche die kostbaren goldenen Gefäße, deren er sich selbst beim Gottesdienste zu bedienen gepflegt hatte, dem Domkapitel zwanzig Pfund Denare, goldene Geschirre und andere Utensilien vermacht. St. Pantaleon erhielt außer vierhundert Pfund Denare einen goldenen Kelch, eine griechische Schüssel, eine silberne Reiterstatue, die Kandelaber, welche zu Bruno's täglichem Gebrauch gedient hatten, silberne Gefäße, Kirchengewänder, Teppiche, Altartücher, ein Haus und sechs Ortschaften; dem Abte waren noch die Mittel zur Disposition gestellt, um in der Nähe der Abtei ein Hospital für arme und schwache Greise zu errichten; mit Geld, Leinewand, Gewändern, Gefäßen, Teppichen, Kandelabern u. s. w. waren St. Gereon, St. Severin, St. Cunibert, St. Martin, St. Maria im Capitol, St. Cäcilien, St. Ursula, die Stifter zu Bonn, Xanten und Soest bedacht [2]).

In Begleitung der Bischöfe von Trier, Lüttich, Metz, Verdün,

---

[1]) Kalend. eccl. Metrop. Col. im Stadtarchiv. Pertz, mon. Germ. ss. III, 61, 118, 142, 402. VI, 618. II, 740. XVII, 740.

[2]) Ennen und Eckertz, Quellen, I, S. 467.

der ganzen kölner Geistlichkeit, vieler Grafen und Herren und einer unabsehbaren Volksmenge wurden seine sterblichen Reste am 19. Oktober in der Kirche des heil. Pantaleon beigesetzt [1]).

---

[1]) Pertz, mon. Germ. ss. IV, 273. — Der im Jahre 1729 zum Abt von St. Pantaleon gewählte Everhard Schallenberg ließ 1742 bei Errichtung der jetzigen Altäre das Grab Bruno's öffnen. Man fand den Körper pontificalibus sericis vio'aceis auro puro modice intextis respective amictum; sub sacro capite vice reclinatorii sive pulvinaris positus tophus pedes acuminate quasi muliebriter calceati uti et manus chirotecis ornatae. In St. Pantaleon lagen unter Andern noch Hermann von Zytphen, Bruder der h. Irmgardis, die Kaiserin Theophano, quae cum capillatura invenitur. Gel. farr. t. VII, f. 79.

Achtzehntes Kapitel.

Die Erzbischöfe Folkmar, Gero, Warin, Everger und Heribert.

Bruno's langjähriger und vertrauter Freund, der Dompropst Folkmarus, auch Poppo genannt, folgte dem Verstorbenen auf dem erzbischöflichen Stuhl [1]). Das hohe Vertrauen, welches er bei Bruno besessen, schien dem Kaiser dafür zu bürgen, daß Folkmar in engem Anschluß an die kaiserlichen Intentionen die Bahn verfolgen werde, in welche sein Vorgänger die Politik des kölner Erzstuhles eingewiesen hatte. Folkmar's kirchliche wie politische Haltung und Wirksamkeit entsprach ganz den Wünschen des Kaisers. Nur vier Jahre waren ihm auf dem Erzstuhl vergönnt. Als er am 18. Juli 969 gestorben [2]), wählten Clerus und Volk den an Fähigkeit und Tugend hervorleuchtenden Gero, Sohn des lausitzer Markgrafen Christian [3]). Angesichts des Streites, in den Otto mit Gero's Bruder Thietmar verwickelt war, glaubte er aus politischen Gründen diese Wahl verwerfen zu müssen. Zwei Jahre dauerte es, ehe er sich zur Anerkennung Gero's entschließen konnte. Durch einen Traum wurde er veranlaßt, dem Gewählten die königliche Bestätigung zu ertheilen. Otto erkannte recht bald, daß sein seitheriges

---

1) Pertz, mon. Germ., ss. I, 98. IV, 274, 350, not. 21.
2) Kal. eccl. Metr. Col.
3) Pertz, mon. Germ., ss. VI, 623, 624. IV, 35, 75. III, 751.

Mißtrauen völlig ungerechtfertigt war. **Gero** stieg beim Kaiser bald zu solchem Ansehen, daß er mit dem ehrenvollen Auftrage betraut wurde, die Braut des jungen **Otto**, die griechische Prinzessin **Theophano** abzuholen [1]). Mit einem glänzenden Geleite, in dem sich neben einer großen Schaar tapferer Ritter und Grafen zwei Bischöfe und mehrere Herzöge befanden, begab er sich nach Constantinopel. Die stattliche Gesandtschaft wurde höchst ehrenvoll empfangen und mit reichen Geschenken bedacht. **Gero** achtete keines der kostbaren Geschenke so hoch, wie den Leichnam des heiligen **Pantaleon**, der ihm bei dieser Gelegenheit verehrt wurde, und den er mit sich nach Köln brachte [2]).

Im Jahre 973 begleitete er den Kaiser nach Memleben, stand ihm in der Sterbestunde mit den Tröstungen der Religion bei und verrichtete in Gemeinschaft mit **Adalbert** von Bremen in Gegenwart einer zahllosen Menge Geistlicher bei der Beerdigung zu Magdeburg den letzten Dienst der Kirche [3]). Der Kirche zum heil. Andreas, deren Bau er vollendete und einweihte, verehrte er Reliquien des heiligen Laurentius, Matthäus, Christophorus, Cyriakus, Cosmas und Damianus, der heil. Cäzilia und Agnes [4]). Der Domkirche schenkte er eine schwere silberne Statue der heiligen Jungfrau, die an allen hohen Festen im Chor ausgestellt zu werden pflegte, dann ein großes Kruzifix mit dem aus Holz geschnitzten Heiland, welches dasselbe sein soll, was jetzt noch den vor dem Eingang zur Sakristei stehenden Kreuzaltar ziert [5]).

Im Jahre 976 wurde **Gero** von Krämpfen befallen, in Folge deren er oft mehrere Tage lang anscheinend leblos darnieder lag. Im Juni des genannten Jahres dauerte der Zustand so lange an, daß die Umstehenden an dem wirklichen Eintritt des Todes nicht länger

---

1) Pertz. mon. Germ. ss. VI, 374. III, 73.
2) Mabillon acta sanctorum, s. VI, p. 1. pag. 542.
3) Pertz, mon. germ., ss. III, 466.
4) Gel. farr. t. IX, f. 68. Moerkens, con. chron. p. 80.
5) Pertz, mon Germ. ss. V, 759. Gel. de adm. Magn. Col.

zweifeln zu können glaubten. In diesem Zustande des Scheintodes wurde Gero am 26. Juni im Dome beerdigt [1]).

Auf den Wunsch des Kaisers Otto II. wurde von Volk und Klerus der erste Diakon Warinus zum Erzbischof gewählt. Er stand im Verdacht, die voreilige Beerdigung seines Vorgängers verschuldet zu haben. Diesen Verdacht vermochte er nicht zu beseitigen, auch als er die Verordnung erließ, es dürfe künftig kein Erzbischof begraben werden, bevor nicht seine Leiche drei Tage lang in der Kirche ausgestellt gewesen. Um sein Gewissen zu erleichtern, begab er sich nach Rom, bekannte dem Papst Benedikt VII. seine Uebereilung, und erhielt die Absolution mit der Verpflichtung, ein neues Kloster zu gründen oder ein verfallenes herzustellen. Demzufolge vollendete er den Bau der Pantaleonskirche und errichtete die Kapelle zur heil. Brigida und zum heil. Paulus. Den Stab des heil. Petrus, den Bruno von Metz nach Köln gebracht hatte, zerschnitt er in zwei Theile und gab die untere Hälfte davon zurück an die Kirche von Trier, die ihn früher besessen [2]).

Nachdem der vierjährige König Otto III. am Weihnachtsfeste des Jahres 983 in Aachen zum Könige gekrönt worden, wurde er dem Erzbischof Warinus zur Obhut und Erziehung anvertraut. Die Lustbarkeiten des Krönungsfestes waren noch nicht vorüber, als von Rom die Nachricht eintraf, daß der Kaiser Otto II., der Stolz und die Hoffnung des deutschen Volkes, am 7. Dezember nach einer kurzen Krankheit in frischester Jugendkraft gestorben war [3]).

Mit Otto II. wurde ein Riesengeist zu Grabe getragen, der im Stande war, mit kräftiger Hand die Gefahren abzuwehren, die von allen Seiten dem deutschen Reiche drohten. Die Leitung der deutschen Geschicke war jetzt in die Hand eines schwachen, unmündigen Kindes

---

[1]) Pertz, mon. Germ., ss. XVII, 741. III, 579. I, 98. Kal. eccl. Metr. Col.

[2]) Levold a Northof, cat. in Boehmer, fontes. II, 285. Cron. presulum. Moerkens con. chron. p. 80. Mart. et Dur. gest. archiep. Trev. IV, 167. Kleine Chronik von St. Martin, Hdschr.

[3]) Pertz, mon. Germ. ss. III, 143, 145, 176, 627.

gegeben. Die Frage über die Vormundschaft des jungen Königs warf sofort die Brandfackel in die gespannten, aber durch die Kraft des verstorbenen Kaisers zurückgehaltenen feindlichen Elemente. Der geächtete Herzog Heinrich von Baiern trat sofort hervor, um als nächster Stammvetter des Königs seine Ansprüche auf die Vormundschaft gegen die Kaiserin-Mutter mit den Waffen in der Hand geltend zu machen. An der Spitze einer guten Anzahl seiner alten Anhänger eilte er im Anfang des Jahres 984 nach Köln, um sich des königlichen Kindes zu bemächtigen [1]). Warinus stellte dem Ansinnen des Herzogs keinen Widerstand entgegen. Er konnte es den Hinterbliebenen des verstorbenen Kaisers nicht vergessen, daß er bei der Krönung des jungen Otto hinter dem Erzbischof von Ravenna hatte zurückstehen müssen. Unbedenklich erklärte er sich für die Ansprüche des Baiers, und dieser führte als Vormund des Königs und als Verweser des Reiches den königlichen Knaben in sein Stammherzogthum. Ein Gegenstück zu der mehr als zweideutigen Haltung des Erzbischofs Warinus bildete die standhafte Königstreue des Erzbischofs Willigis von Mainz. Die Energie und Entschiedenheit dieses Prälaten machte alle Hoffnungen des Herzogs Heinrich zu Schanden und leitete bei den einflußreichsten Großen die schwankende Gesinnung zur opferwilligen Begeisterung für die Rechte des jungen Königs. Bei der Feier des Osterfestes zu Quedlinburg 984 verrichteten die Herzöge von Sachsen, Schwaben, Baiern und Kärnthen bei der Tafel die Dienste, die einst bei der Krönung Otto des Großen zu Aachen von den Herzögen versehen worden waren [2]). Fast alle Großen des Reiches beugten sich unter das Scepter des schwachen Kindes, und die Kaiserinmutter leitete als Vormünderin mit kaiserlicher Macht die Geschicke des deutschen Volkes. Warinus erhielt jetzt den Lohn für die Dienstwilligkeit, mit der er dem Herzog Heinrich das königliche Kind ausgeliefert hatte. Seine Stellung wurde der jetzt regierenden Partei gegenüber unhaltbar. Er sah sich genöthigt, auf

---

[1]) Pertz, mon. Germ. ss. III, 66. 767.

[2]) Pertz, mon. Germ. l. c.

den Bischofsstuhl zu verzichten und in dem Kloster von St. Martin, welches er prachtvoll restaurirt hatte, seine Tage zu beschließen [1]).

Bei der Neuwahl nahm man nur auf die politische Parteistellung Rücksicht. Das meiste Vertrauen bei der Partei der Theophano genoß der Vizedom Evergerus [2]). Nur durch die Gewalt der Waffen wurde jeder Widerspruch gegen die Ernennung dieses Erzbischofs zurückgehalten. In ergebener Resignation gab ihm Warinus die bischöfliche Consekration [3]).

In hohem Grade rechtfertigte Everger die Erwartungen, welche die kaiserliche Partei an seine Wahl geknüpft hatte. Durch Ungerechtigkeiten und Gewaltthätigkeiten der schreiendsten Art hat er in der kölner Diözese, namentlich bei den Stiftern von St. Cunibert und in Gladbach ein schlechtes Andenken hinterlassen. Simonie, Mord und Kirchenraub waren die harten Vorwürfe, die man ungescheut auf ihn häufte [4]). Erzbischof Anno erhob gegen ihn die schwere Anklage, daß er auf gewissenlose Weise der Collegiatkirche zum heil. Cunibert Gewänder, eine goldene Altartafel, ganze Ladungen Bücher, Marmorfußböden, Dörfer mit Kirchen und Weinbergen widerrechtlicher Weise entrissen habe [5]). Erst am Ende seines Lebens auf dem Sterbelager soll er zur Aenderung seiner verhärteten, unbischöflichen Gesinnung und zum reumüthigen Bekenntniß seiner vielen Aergernisse und seiner schweren Schuld gekommen sein. Sobald er das Irdische gesegnet, am 11. Juni 999 [6]), eilte von Köln eine Gesandtschaft nach Italien zum Kaiser, um diesem die Nachricht des Sterbefalles zu überbringen und zum Nachfolger auf dem erzbischöflichen Stuhle den Reichskanzler

---

1) Moerkens, con. chron. p. 82. Kal. eccl. Metr. Col. Kleine Chronik von St. Martin. Levold a Northof bei Boehmer II, 286.

2) Pertz, mon. Germ., ss. VI, 638. Boehmer, l. c. Moerkens, p. 83.

3) Levold von Northof erzählt von ihm, er habe seinen Vorgänger Warinus lebendig begraben lassen; er verwechselt hier den Erzbischof Everger mit dem Erzbischof Warinus.

4) Crombach, Ann. metr. II, 208. Moerkens, p. 83.

5) Lacomblet, I, Nr. 218.

6) Kalend. eccl. metrop. Col.

Heribert zu erbitten. Dieser war ein Sohn des Grafen Hugo von Worms und der alemannischen Gräfin Tiedwied. Den ersten Unterricht hatte er im St. Petersstift zu Worms erhalten, dann zu seiner weitern Ausbildung die berühmte Klosterschule zu Görz bei Metz besucht. Um den vielversprechenden jungen Mann für seine Kirche zu gewinnen, verlieh ihm der wormser Bischof Hildebald die Propstei an seinem Stift. Nicht lange nachher lernte ihn Kaiser Otto III. kennen, und sofort überzeugte er sich, daß Niemand tauglicher zum Kanzler sei als dieser junge Stiftspropst. Heribert blieb nun immer dem Kaiser zur Seite, und auf seinen italienischen Zügen hatte Otto keinen treueren Freund und geschickteren Rathgeber als den Kanzler Heribert. Als Otto die Nachricht vom Ableben des kölner Erzbischofs erhielt, weilte Heribert noch in Ravenna. Der Kaiser zeigte ihm die Wahl an, ließ ihn nach Benevent kommen, und der Papst Silvester ertheilte ihm im Juli 999 die Confirmation und das erzbischöfliche Pallium [1]). Erst im Dezember begab sich Heribert nach Köln; am Fest der Geburt Christi wurde er konsekrirt und feierlich im Chor der hohen Domkirche inthronisirt [2]).

In Heribert's Hand vereinten sich die Fäden, an denen unter Otto III. das deutsche Reich geleitet wurde. Er war dem Kaiser ein treuer Diener, ein väterlicher Freund. Seiner Kraft und seinem Geschick ist es zu verdanken, daß die zahlreichen Verwickelungen, die Otto durch sein Streben nach einem unbeschränkten Imperatorenthum im deutschen Reich heraufbeschwor, nicht die Bande zerriß, durch die das Ganze noch zusammengehalten wurde. Sein gewaltiger Einfluß verstand es, den ungezügelten Ehrgeiz des Kaisers in mäßige Gränzen einzuschränken und im Kaiserthum der engen Verschmelzung des weltlichen und geistlichen Elementes eine feste Grundlage zu sichern. Heribert war der kräftige und gewandte Vertreter der Idee, daß der Kaiser neben seiner weltlichen Macht auch die göttliche Gerechtigkeit auf Erden vertrete und daß derselbe die Aufgabe habe, der Welt den

---

[1]) Pertz, mon. Germ. ss. IV, 742. ff.
[2]) Pertz, mon. Germ. ss. IV, 744.

Segen des Christenthums mit kräftiger Hand zu sichern und neben dem Szepter auch das Schwert zur Rache an allen Uebelthätern und zur Vernichtung aller Heiden und schlechten Christen in kräftiger Hand schwingen müsse.

Heribert war ein Mann, der in gleichem Maße Bildung, Staatsklugheit, Festigkeit, Milde, Selbstverleugnung und Frömmigkeit besaß. Das Volk liebte ihn wie seinen Vater und verehrte ihn wie einen Heiligen. Er hatte ein fühlendes Herz für die Noth des Volkes, und kein Opfer war ihm zu hoch, wenn Elend und Jammer ihn um Hülfe ansprach. Den größten Theil seiner Einkünfte verwandte er zum Besten der Kirche und der Armen. Von kirchlichen Instituten waren es namentlich die Abtei St. Martin und die von ihm gestiftete Abtei Deutz, die er mit reichen Schenkungen bedachte [1]). Im Jahre 1002 wurden Frankreich und Deutschland von einer schrecklichen Hungersnoth heimgesucht. Für Jeden, der ihn um Hülfe ansprach, hatte Heribert in dieser allgemeinen Noth Trost und Gabe [2]). Aus den weitesten Gegenden strömten die Nothleidenden in Köln zusammen, und Heribert wurde nicht müde, allen, ohne Rücksicht auf ihre Heimath, in reichstem Maße zu spenden. Für die zahllosen auswärtigen Elenden und Kranken, welche in die Stadt Köln zusammenströmten und ohne Obdach hinzusterben in Gefahr waren, ließ er schleunigst Armen- und Krankenhäuser herrichten, und aus eigenen Mitteln sorgte er für Pflege, Speise und Kleidung. Ungekannt besuchte er diese Stätten des Elendes, und wo es Noth that, verrichtete er selbst am Krankenbette die niedrigsten Dienste [3]). Durch die ganze Diözese entsendete er Geistliche, die überall, wo es erforderlich war, in seinem Namen Trost und aus seinen Mitteln Almosen spenden sollten. Ein andermal drohte anhaltende Dürre die Saaten zu verderben. Da veranstaltete er einen Bittgang, und alles erbaute sich an der Andacht und Inbrunst, mit welcher bei dieser Prozession der

[1]) Ennen und Eckertz, Quellen, I, S. 473 ff. Lacomblet I, S. 85 ff.
[2]) Pertz, mon. Germ. ss. IV, 746.
[3]) Pertz, mon. Germ. ss. IV, 745.

fromme Bischof sein Gebet mit dem der Gemeinde vereinte. Auf dem Wege von St. Severin nach St. Pantaleon, da wo der heilige Severin den bekannten Engelsgesang gehört haben soll [1]), umflatterte eine Taube Heribert's Haupt, und Allen galt dies als eine Botschaft des Himmels, daß des Bischofs frommes Gebet erhört worden. Bald stellte sich der ersehnte Regen ein, und die ganze Diözese erkannte in einer reichen, ergiebigen Erndte, was das fromme Gebet eines gottgeliebten Oberhirten vermochte [2]).

Heribert dämpfte und zügelte, wo die ungestüme Hast des jugendlichen Kaisers in allzu raschem Anlauf Erfolge, deren Erreichung bei besonnenem Vorgehen mit Sicherheit zu erwarten stand, in Frage stellte. Dabei vermochte er es aber nicht zu hindern, daß die Stütze, welche das Kaiserthum bis dahin in der Treue und Ergebenheit der deutschen Bischöfe gehabt hatte, vielfach zu wanken begann. Mit besorgtem Herzen sah Otto den deutschen Stürmen entgegen, die im Verein mit den Drangsalen in Italien den kühnen Flug seines hohen Geistes zu hemmen drohten. Er erlebte die Verwickelungen nicht, denen er entgegen ging. Im Januar des Jahres 1003 erlag er, noch nicht zweiundzwanzig Jahre alt, einem bösen Fieber. Auf seinem Sterbebette hatte er noch den Trost, durch seinen treuen Kanzler Heribert auf den schweren Gang in die Ewigkeit vorbereitet zu werden [3]). Ihm gab er den Wunsch zu erkennen, zu Aachen neben dem Grabe Karl des Großen seine Ruhestätte zu erhalten.

In Begleitung mehrerer Bischöfe und anderer deutschen Großen begab sich Heribert mit der Leiche nach Deutschland auf den Weg. Herzog Heinrich von Baiern, der sich als den rechtmäßigen Kronerben betrachtete, empfing den Trauerzug bei Polling und geleitete ihn nach Augsburg, wo die Eingeweide im Kloster der heiligen Afra beigesetzt wurden. Heinrich folgte dem Zuge bis nach Neuburg an der Donau, und hier erklärte er, die Leiche nicht über die baierische

---

[1]) Siehe vorne S. 70.

[2]) Pertz, mon. Germ. ss. l. c.

[3]) Pertz, mon. Germ. ss. IV, 745, VI, 646.

Gränze lassen zu wollen, bis ihm von Heribert die Reichsinsignien ausgeliefert worden. Er erhielt dieselben mit Ausnahme der h. Lanze, welche der Kölner bereits nach dem Rhein vorausgesandt hatte. Erst nachdem Heribert Bürgschaft für die Auslieferung dieses kostbaren Sinnbildes, welches man seit einem Jahrhundert in den Schlachten des Reiches voranzutragen pflegte, geleistet hatte, konnte er mit der königlichen Leiche nach dem Rheine ziehen [1]). Am Montag nach Palmsonntag kam der Zug in Köln an, wo der Sarg in den Hauptkirchen herumgetragen und öffentlich ausgestellt wurde; am Tage vor Ostern brachte man die verweslichen Reste des Kaisers nach Aachen, wo sie am Ostertage selbst, es war der 5. April, mitten im Chor der Münsterkirche beigesetzt wurden. Die Stelle, wo Otto III. ruhte, schmückte Churfürst Friedrich von Sachsen 1513 durch ein prachtvolles Bronzedenkmal; im Jahre 1803, als die Kaiserstadt Aachen unter französischer Herrschaft stand, wurde das Denkmal beseitigt, das Metall an eine Schmelzhütte verkauft, und nichts erinnert jetzt an die Stelle, wo die Gebeine eines der ausgezeichnetsten deutschen Kaiser ihre Ruhestätte gefunden haben [2]).

Otto's Nachfolger, Kaiser Heinrich II., erkannte mit klarem Blicke die drohenden Gefahren, in denen er das Erbe der Ottonen antrat. Durch persönliche Neigung sowohl wie durch politische Berechnung ließ er sich leiten, wenn er zur Erhaltung der Reichseinheit und zur Stärkung der Kaisergewalt mit der strengsten Consequenz und Stätigkeit die Bahn verfolgte, auf der ihm Kaiser Otto I. unter Leitung des Erzbischofs Bruno vorangegangen war. Eine kräftige Königsmacht suchte er als sichern Schutz gegen alle Bedrückung und Knechtung der Unterthanen und als kräftige Bürgschaft für gesicherte Rechtszustände und feste staatliche Ordnungen zu gründen. Die Macht der Kirche sollte ihm die Stütze bieten, deren er bedurfte, um den Hochmuth der weltlichen Großen zu demüthigen und die Sonder-

---

1) Pertz, mon. Germ. ss. IV, 684.

2) Pertz, mon. Germ. ss. IV, 663. 684. 745. Giesebrecht, I, 724. Domblatt, 1862, N. 208.

bestrebungen der Aristokratie des Reiches zu vereiteln. Die Auszeichnungen, Vorrechte und Nutzungen, die ihm der Trotz des Adels abzwingen wollte, theilte er mit vollen Händen den Bischöfen aus. Zu einem erfolgreichen Widerstand gegen den Uebermuth und die Willkür des kein Gesetz und kein Recht scheuenden Adels, gegen die täglich wachsenden Ansprüche der kleinen Herren und lokalen Fürsten glaubte er den Beistand des Episkopates nicht zu theuer erkaufen zu können. Bei Verfolgung dieses Systems vermochte er aber nicht immer persönliche Rücksichten dem Interesse des Prinzips zum Opfer zu bringen. Durch reizbare Empfindlichkeit ließ er sich abhalten, den Mann in sein Vertrauen zu ziehen, der allein zum kräftigen Träger der königlich-kirchlichen Politik geeignet war. Der Erzbischof Heribert hatte Heinrich's Wahl nicht unterstützt, und nur mit innerm Widerstreben war er im August 1003 zur Huldigung nach Duisburg gegangen [1]). Heinrich glaubte in Heribert einen gefährlichen und unversöhnlichen Gegner zu erkennen, und letzterer that wenig, um das Mißtrauen des Kaisers zu heben und dessen Haß zu versöhnen. Die kühne Todesverachtung, mit der Heribert im Jahre 1004 zu Pavia die schärfsten Worte gegen die Aufständischen donnerte, die in wildem Andrang gegen Heinrich, den frischgekrönten König der Lombarden, sich erhoben [2]), fand beim Könige nicht die Würdigung und Anerkennung, welche die bei dieser Gelegenheit bewiesene Königstreue verdiente. Heribert ließ sich durch das gespannte Verhältniß zwischen ihm und dem Kaiser nicht abhalten, seiner Pflicht als Vasall des Reiches getreulich nachzukommen, so oft der Kaiser zu den Waffen rief. Im Jahre 1013 begleitete er mit seiner Stiftsmannschaft den Kaiser auf dem Zuge nach Italien [3]). Selbst die Bereitwilligkeit, mit der Heribert bei Stiftung des dem Kaiser so sehr am Herzen liegenden Bisthums Bamberg seinen Bruder, den Bischof Heinrich von Würzburg, bestimmte, den dagegen erhobenen Einspruch aufzuge-

---

[1]) Pertz, mon. Germ. ss. IV, 686.
[2]) Pertz, mon. Germ. ss. III, 806.
[3]) Würdtwein, nova subs. dipl. VI, 168.

geben und sich dem Wunsch des Kaisers zu fügen, konnte letzteren nicht zu versöhnlicher und vertrauender Gesinnung bewegen. Ebenso zollte er dem Erfolge, mit dem Heribert 1017 in Aachen die Aussöhnung mit dem Bischof Dietrich von Metz nnd seinem Bruder Heinrich betrieb [1]), nicht den verdienten Dank und die gebührende Anerkennung. Heinrich versäumte keine Gelegenheit, seinem tiefen Groll gegen den Erzbischof Luft zu machen; seine Lust schien es zu sein, alles das zu thun, was Heribert's Verdruß erregen konnte. Heribert hatte den kölner Propst Vidzier seines Amtes entsetzt und aus der Stadt verjagt; sofort nahm Heinrich sich des verfolgten Clerikers an und ernannte ihn, weniger aus Rücksicht auf seine Person als aus Haß gegen Heribert, zum Bischof von Verden [2]).

Heribert war nicht im Stande, den Verdacht zu tilgen, daß der kölner Bischofshof der Sitz aller geheimen Ränke und versteckten Feindseligkeiten gegen den Träger der Krone sei. In den wilden, blutigen Händeln, durch welche ganz Niederlothringen erschüttert wurde, schien Heribert falsches Spiel zu spielen; während er auf der einen Seite den Friedensstifter machte, schien er auf der andern die wilden Friedstörer zu noch heftigerem Wüthen aufzureizen. Wenn der Kaiser auch nicht verkennen konnte, daß hauptsächlich durch Heribert's Vermittlung die Streitigkeiten über die burgundische Herrschaft beigelegt worden, so nahm es doch in den brabantischen und hammersteinischen Wirren den Anschein, als ob es ihm um nichts weniger zu thun sei, als um Niedertretung aller Elemente, welche sich gegen die kaiserliche Autorität auflehnten und in wildem Waffenlärm den Wohlstand des Landes zerrütteten. Heribert stand im Verdacht, dem wüsten, grausigen Treiben des Grafen Balderich und der Gräfin Adela Vorschub zu leisten. Dieses Ehepaar, reichbegütert am Niederrhein, setzte drei Jahre lang das niederrheinische Gebiet in Schrecken und Kriegsnoth [3]). Vorzüglich lastet der Fluch

---

1) Pertz, mon. Geem. ss. III, 854.
2) Pertz, mon. Germ. ss. III, 846.
3) Pertz, mon. Germ. ss. III, 854.

dieser blutigen Wirren auf der Gräfin Adela, einem Weibe, das nur in der burgundischen Brunhilde ihres Gleichen findet. In ihrer Habgier, ihrem Stolz, ihrer Prunklust und ihrer Herrschsucht schreckte sie vor den grausigsten Mitteln und den scheußlichsten Verbrechen nicht zurück. Sie stand in dem nicht unbegründeten Verdacht [1]), ihre sanfte, gottesfürchtige Schwester, die Aebtissin Luidgard von Elten vergiftet zu haben; daß sie ihren eigenen Sohn Dietrich auf seiner Burg Upladen bei Elten zu ermorden befohlen, war erwiesen, und daß sie ihren Vetter, den Grafen Wichmann bei Upladen durch Meuchelmörder hatte erschlagen lassen, konnte sie nicht leugnen. Ihr eigener Sohn, der Bischof Meinwerk von Paderborn, glaubte den Scheußlichkeiten seiner entarteten Mutter mit der ganzen Strenge des Gesetzes entgegentreten zu müssen. Er trat selbst als Ankläger gegen sie auf und forderte die strengste Strafe für den an seinem einzigen Bruder begangenen Mord. Adela wurde des Kindesmordes und des Verbrechens der beleidigten Majestät, Balderich der Theilnahme an ihren Schandthaten überführt. Gegen Adela lautete der Rechtsspruch auf den Tod durch Henkershand. Unter der Bedingung, daß sie den größten Theil ihrer Güter an die Kirche von Paderborn abtrete, wurde ihr das Leben geschenkt [2]). Sie gefiel sich jetzt darin, die Rolle einer Büßerin und reuigen Wohlthäterin der Kirche zu spielen. Durch solche Heuchelei und scheinbare Sinnesänderung täuschte sie namentlich den Erzbischof Heribert und durch reiche Schenkungen an die kölner Kirche [3]) verstand sie es, sich der Unterstützung dieses mächtigen Kirchenfürsten zu versichern. Doch bald erkannte auch Heribert, daß ihr frommes Gebahren nur Schein und Heuchelei war. Graf Wichmann hatte sich Mühe gegeben, mit seinem Vetter Balderich ein freundschaftliches Verhältniß herzustellen. Im Vertrauen auf die Aufrichtigkeit seines Vetters folgte er einer freundlichen Ein-

---

1) Pertz, mon. Germ. ss. III, 703.
2) Pertz, mon. Germ. ss. XI, 134.
3) Lacomblet, I, Nr. 139. 148.

ladung und begab sich als Gast nach Upladen [1]). Adela sann auf das Verderben des alten Feindes; in einen Hinterhalt versteckte sie mordlustige Schergen, die den Grafen Wichmann bei der Heimkehr erschlagen sollten. Als dieser nun am 6. Oktober 1016 heiter die Burg Upladen verlassen und arglos den Heimweg eingeschlagen hatte, brachen die von Adela gedungenen Mörder plötzlich aus ihrem Versteck, drangen auf den Grafen ein, stießen ihn nieder und ergriffen die Flucht, bevor seine Mannen auf dem Platz der Schandthat angelangt waren. Dieser Mord schrie nach Rache und Strafe. Bischof Dietrich von Münster, Bischof Adalbold von Utrecht und Herzog Bernhard von Sachsen bewaffneten ihre Mannen, um das verruchte Ehepaar zur Verantwortung zu ziehen. Dem Grafen Balderich sank der Muth und flüchtig verließ er die Burg; Adela übernahm nun selber die Vertheidigung. Erzbischof Heribert schien anfänglich zu schwanken, ob er seinem Lehensmann Hülfe leisten oder den Rächern des gebrochenen Rechtes beistehen solle. Auf der einen Seite versprach er dem Grafen Balderich, daß er ihm seinen Beistand nicht entziehen werde, auf der andern hielt er es für Pflicht und Schuldigkeit, das scharfe Schwert gegen den Mörder und Friedbrecher zu erheben. Diese Collision der Pflichten und Ansprüche glaubte er ausgleichen zu können, wenn ihm von Seiten des Kaisers die Leitung der gegen Balderich und Adela beschlossenen Expedition übertragen würde, und wenn er als Sieger über Balderich die Bedingungen des Friedens und der Sühne vorschreiben könne. Darum ersuchte er den Kaiser, ihm die Belagerung und Erstürmung der Burg Upladen zu übertragen. Doch bevor er zur Stelle kam, war die Burg bereits in einen Schutthaufen verwandelt.

Ehe das Raubnest gefallen, hatte Adela mit den Belagerern einen Vertrag geschlossen, der ihr mit ihrer Habe freien Abzug ge-

---

[1]) Upladen, Uplagen, Uplan, urbs munitissima iuxta Eltene sita. Pertz, mon. Germ. ss. XI, 133.

[2]) Pertz, mon. Germ. ss. III, 715. 716.

[3]) Pertz, mon. Germ. ss. IV, 716.

währte. Ihr Gemahl Balderich erschien bald wieder in dem neu-entbrannten Streit zwischen dem Grafen Gerhard und dem Herzog Gottfried; er vertheidigte für Gerhard die Burg Heimbach in der Eifel [1]). Doch sobald der am ganzen Niederrhein tobende Kampf endlich zu Gunsten Gottfried's entschieden war, sank auch Balderich's und Adelen's letzter Hoffnungsstrahl. Der allgemeine Landfriede, der durch Vermittlung des Kaisers 1018 dem Lande die Ruhe wiedergab, nahm dem Grafen Balderich die Hoffnung, als kühner Parteigänger sich eine neue Heimath zu erkämpfen. Bettelnd soll er mit seiner Frau Adela im Lande umhergezogen sein, bis ihnen endlich Heribert das Gnadenbrot und eine Zufluchtsstätte in Köln gewährte (1018). Drei Jahre später starb Balderich zu Heimbach [2]). Adela starb, wie es scheint, schon vor ihrem Gemahl zu Köln und wurde dort vor dem Dom begraben. Aber die Asche der Schwester- und Kindesmörderin schien der Stadt schweres Unheil zu bringen; man riß sie aus dem Grabe und warf sie in den Rhein. Mehrere Tage, so wird erzählt, tobte und brauste der alte Rhein, gleich als wären durch die Asche der Verbrecherin seine reinen Fluthen entweiht [3]).

Heribert hatte in den blutigen Kämpfen, welche durch Balderich und Adela veranlaßt worden, nicht mit der Entschiedenheit gegen das verbrecherische Ehepaar Partei ergriffen, wie der Kaiser es von einem treuen Vasallen und einem frommen Kirchenfürsten erwartete. Er hörte zu viel auf die Bitten seines Lehensmannes Balderich und er glaubte zu leicht den heuchlerischen Versprechungen Adela's; darum rieth er zu Milde und Gnade, wo nur die Schärfe des Schwertes zum Ziele führen konnte. Der Kaiser glaubte aber, diese zweideutige Stellung Heribert's mit dessen alter feindseligen Gesinnung gegen ihn in Verbindung bringen zu müssen. Von derselben

---

[1]) Municiuncula Hengibach . . . in altissimis rupibus sita, in expugnabilis erat. Pertz, IV, 714.

[2]) Pertz, mon. Germ. ss. IV, 718.

[3]) Giesebrecht, I, 135 ff.

Feindseligkeit schien ihm der Erzbischof geleitet zu werden, als derselbe im Herbst 1020 sich weigerte, mit seinen Dienstleuten zum kaiserlichen Heer vor Hammerstein zu ziehen. Der Kaiser lag nämlich mit starker Kriegsmannschaft vor dieser Feste [1]), um den Grafen Otto, der mit hartnäckigem Sinne allen kanonischen und kaiserlichen Rechtssprüchen trotzend die durch die Kirchengesetze verbotene Verbindung mit der ihm verwandten Irmengard nicht aufgeben wollte, mit bewaffneter Hand zum Gehorsam unter die Gesetze des Reiches und der Kirche zu beugen. Auch Heribert war zur Kriegsfolge gegen den Grafen Otto aufgefordert worden. Er erklärte aber, dem kaiserlichen Befehl keine Folge geben zu können, weil er durch körperliche Leiden verhindert sei. Der Kaiser wollte hinter dieser Entschuldigung nur Ungehorsam und bösen Willen erkennen. „Kann der Bischof wegen Krankheit nicht zu mir kommen, sagte er, so werde ich ihn wohl besuchen müssen.“ Sobald er das starke Felsennest nach dreimonatlicher Belagerung endlich zur Uebergabe gezwungen hatte, begab er sich in wallendem Zorn nach Köln, um den widerwilligen Erzbischof in strenges Gespräch zu nehmen [2]). Heribert war aber wirklich in hohem Grade leidend. Ein nächtliches Traumgesicht ermahnte den Kaiser, von allen bösen, gewaltthätigen Anschlägen gegen den frommen Mann Gottes abzustehen. Heinrich erkannte hierin einen Wink des Himmels, und sofort entschloß er sich, dem so lange verkannten und so schuldlos verfolgten Erzbischof öffentliche Genugthuung zu geben. Am folgenden Tage bestieg er mit finsterer Miene, aber freudigem Herzen den Richterstuhl, und Heribert's Feinde und Ankläger freuten sich schon im Voraus auf den strengen Spruch und die scharfe Strafe. Kaum hat der kranke Erzbischof seine Recht-

---

[1]) Pertz, mon. Germ. ss. III, 85. IV, 749. Quaedam arx Hammerstein vocata, quam naturae ope, non hominum arte, saxigenis undique molibus muratam Rhenique circumferentia adeo munitam ferunt, ut difficilem cuilibet vel obsidendi vel qûoquo modo oppugnandi pandat accessum. Pertz, III, 85.

[2]) Pertz, mon. Germ. ss. IV, 749. XI, 142. Moerkens, con. chr. 84 ff. Kleinsorgen, I, 488.

fertigung begonnen, als der Kaiser mit thränendem Auge vom Throne hinunterstürmt, weinend sich in die Arme des Erzbischofs stürzt, öffentlich seine Schuld gesteht und Vergebung für alles Unrecht, was er an ihm gethan, erfleht. In der Stille der folgenden Mitternacht begab sich der Kaiser zu dem einsam im Gebet wachenden kranken Herrn, stürzte, nachdem er die Zeichen seiner königlichen Würde abgeworfen, ihm zu Füßen und mit thränendem Auge und zerknirschtem Herzen bat er um Vergebung seiner schweren Schuld [1]). Er segnete den Augenblick, in welchem der Mund des schwachen Greises das Wort der Versöhnung sprach und schmerzlich bedauerte er die Empfindlichkeit, auf Grund deren er sich während seiner ganzen Regierungszeit der Dienste eines so fähigen und treuen Mannes beraubt hatte.

Bevor er von der Welt scheide, wollte Heribert noch einmal die heiligen Orte seiner Diözese besuchen, noch einmal den heiligen Reliquien seine Verehrung zollen, zum letzten Male sein Hirtenwort an die Gläubigen richten. Auf dieser Rundreise wurde er in Neuß von heftigen Fieberschauern ergriffen; er fühlte, daß sein Ende nahe, und er ließ eiligst den Abt Helias von St. Martin aus Köln kommen, um durch ihn die Tröstungen der Religion zu erhalten [2]). Nach andächtigem Empfang der hh. Sterbesakramente ließ er sich zu Schiff den Rhein hinauf nach Köln bringen. Hier verrichtete er erst in der Domkirche vor dem Bilde des Gekreuzigten ein inbrünstiges Gebet, richtete noch eine kurze, eindringliche Ermahnung an die Umstehenden und ließ sich dann in seinen Palast auf das Sterbelager bringen. Nachdem er über seine gesammte Habe zu Gunsten der Kirche, der Armen und seiner Dienerschaft verfügt hatte, verschied er am 16. März 1021 [3]). Seiner eigenen Anordnung gemäß wurde er in der

---

[1]) Pertz, mon. Germ. ss. IV, 749.

[2]) Pertz, mon. Germ. ss. IV, 751.

[3]) Die Chronisten stimmen in Bezug auf das Todesjahr Heribert's nicht überein. Das Kalendarium des Domstiftes gibt als Todestag den 16. März an (XVII. Kal. aprilis), damit stimmen alle andern Nachrichten überein. Die

Abteikirche zu Deutz, die er erbaut, mit reichen Gütern ausgestattet und an der sein Herz so sehr gehangen hatte, vor dem Hochaltar

---

annales S. Jacobi Leodiensis (Pertz, XVI, 638) lassen Heribert schon 1018 sterben; ebenso die annales Floreffienses (Pertz, XVI, 622). Nach der chron. Regia des Godefridus Coloniensis (Boehmer, fontes, III, p. 411 und Pertz, XVII, 742) starb er 1020; dasselbe Jahr geben die annales Hildesheimienses (Pertz, III, 95), das chronicon universale von Ekkehard (Pertz, III, 193), und die annales Wirziburgenses (Pertz, II, 242). Lantbertus nennt in seiner vita Heriberti 1021 als das Todesjahr (Pertz, IV, 753); er läßt ihn 999 zum Bischof geweiht werden und im 23. Jahre nach seiner Weihe sterben; er tritt so mit sich selbst in Widerspruch. Dasselbe Jahr 1021 nennen eine Inschrift auf einer Bleitafel im Grabe des h. Heribert (Gel. farr. t. I, f. 209), die annales Parchenses (Pertz, XVI, 602), die annales Brauwilerenses (Pertz, XVI, 725), die annales Colonienses (Pertz, I, 99), das chron. Bernoldi (Pertz, V, 424), der Annalist Sigebertus (Pertz, III, 355), der annalista Saxo (Pertz, III, 674), die gesta episcoporum Cameracensium (Pertz, VI, 470), die vita Meinwerci (Pertz, XI, 143), verschiedene handschriftliche catalogi episcoporum Colon. (im stadtkölnischen Archiv), die annales Metropolis von Crombach (tom. II, p. 622), Wilmius, Mersaeus u. s. w. als Todesjahr. Die annales Sangallienses nennen 1022 als Todesjahr (Pertz, I, 82); ebenso setzt Gelenius (de Magnit. Col. p. 44) seinen Todestag in das Jahr 1022. Heribert's Nachfolger Pilgrim finden wir im Jahre 1022 bei dem italienischen Feldzuge schon als Erzbischof von Köln (Murat. script. rer. ital. IV, 364), ebenso finden wir ihn zu derselben Zeit in Italien in einer Urkunde als praesul Coloniensis aufgeführt (Muratori, annali d'Jtalia, tom. VI, p. 68). Die annales Stadenses (Pertz, XVI, 313) lassen den Heribert am Weihnachtstage des Jahres 1021 in Köthen Gebete über einige von der Tanzwuth befallene Personen sprechen. Gundling ließ den Bericht über diese Tänzerkrankheit in seinem »Discours« abdrucken (IV, S. 452); er macht schon auf die in diesem Referat enthaltenen chronologischen Schwierigkeiten aufmerksam. In den Quellen zur Geschichte der Stadt Köln von Ennen und Eckertz, I. S. 473 u. 475 sind zwei Urkunden des Erzbischofs Heribert mitgetheilt, wovon die eine das Datum des 29. Juni 1022, die andere das des 11. November 1022 trägt. Schon Mörkens, der Copien dieser Urkunden vor sich hatte, machte auf den Widerspruch des Datums dieser Urkunden mit der gewöhnlichen Angabe des Todesjahres aufmerksam (con. chron. p. 85 ff.); er glaubte an der Richtigkeit der Abschrift zweifeln zu müssen. Inhalt und Form der Originalurkunden schließen aber jeden Zweifel an der Aechtheit aus. Das Datum der Urkunden läßt sich aber den Berichten der Chronisten und anderweitigen Urkunden gegenüber nicht aufrecht erhalten: ich bin darum genöthigt anzunehmen, der Schreiber der genannten beiden Urkunden habe sich bei der Datirung verschrieben und XXII geschrieben, wo er XX schreiben sollte. Der Widerspruch zwischen denjenigen, die

beerdigt [1]). Wunder geschahen an seinem Grabe, und von Jahr zu Jahr steigerte sich die Zahl der frommen Wallfahrer, die vor den Gebeinen Heribert's ihr Gebet zu verrichten sich gedrungen fühlten. Etwa fünfzig Jahre nach seinem Tode wurde Heribert von Papst Gregor VII. unter die Zahl der Heiligen aufgenommen [2]).

---

das Jahr 1020 als Todesjahr annehmen und denjenigen, die ihn 1021 sterben lassen, ist in der Verschiedenheit bezüglich des Jahresanfangs begründet; die erstern datiren den Jahresanfang von Ostern oder vom 25. März, die andern dagegen von Weihnachten; darum ist der 16. März 1020 der erstern mit dem 16. März 1021 der andern identisch und ist nach unserer Rechnung der 16. März 1021.

[1]) Pertz, mon. Germ. ss. IV, 754.

[2]) Die Canonisationsbulle befand sich ursprünglich im liber custodiae Tuitiensis, woraus das Kapitel von St. Aposteln eine Kopie genommen hatte. »Heribertus, heißt es hierin, Col. archiepiscopus sanctissima vita meritis inter sanctorum agmina in coelesti numerari aula promeruit, quod asseuerant et dum vixit in hoc saeculo facta per eum, virtutes et posteaquam illuc translatus et signa subsecuta. Vitam eius stilo traditam vidimus, in qua magnam eius sanctitatem didicimus; annuente igitur Domino auctoritate apostolica nobis divinitus tradita jubemus illum ammodo inter sanctos connumerari et in confessorum catalogo scribi atque ab omnibus ut sanctissimum in suo natalitio celebrari.» Die Gebeine des h. Heribert wurden am 30. August 1147 vom Erzbischof Arnold I. erhoben. Auf einer im Grabe befindlichen Bleitafel stand die Inschrift: anno ab incarnatione domini nostri Jesu Christi Millesimo vigesimo primo XVII. Kal. aprilis obiit Heribertus sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus, qui de proprio sumptu hoc monasterium fecit. (Gelenii farr. I, f. 209.) Die Kirche zu Kreuzau bei Düren wurde dem h. Heribert geweiht. Ihm soll die Burg zu Kreuzau gehört haben und seine Mutter soll in der Kirche zu Kreuzau hinter dem Muttergottesaltar begraben liegen. Im Jahre 1635 befand sich daselbst noch ein aus dem Jahre 1306 stammendes Fenster, in welchem die Geschichte des h. Heribert bildlich dargestellt war. (Gel. farr. t. 16 N. 21½).

Neunzehntes Kapitel.

Die Erzbischöfe Pilgrim und Hermann der Edle.

Als Heribert auf seinem Sterbelager gefragt wurde, wer ihm auf dem erzbischöflichen Stuhle folgen werde, sagte er: „Keiner aus meiner Umgebung, sondern ein Fremdling (peligrimus) wird mein Nachfolger sein.“ Er meinte hiermit den Vorsteher der italienischen Kanzlei, Pilgrim mit Namen [1]).

Pilgrim war ein talentvoller, äußerst befähigter Cleriker [2]), dessen persönliche Ergebenheit dem Kaiser hinreichende Bürgschaft zu bieten schien, daß er auf dem kölner Bischofsstuhl ganz in die Fußstapfen des großen Bruno eintreten werde. Er wurde gewählt und am Feste der Apostel Petrus und Paulus in der Domkirche in Gegenwart des Kaisers, vieler Bischöfe und anderer Großen des Reiches konsekrirt [3]). Es war dieß bei der Gelegenheit, wo der Kaiser auf einer Reise von Magdeburg nach dem Niederrhein sich kurze Zeit in Köln aufhielt [4]). In Pilgrim fand die Krone den Mann, der die kaiserlichen Interessen so gut im Rathe der Reichsfürsten durch überzeugen=

---

1) Pertz, mon. Germ. ss. IV, 753.

2) Er wird regius capellanus genannt. Pertz, XI, 143. Er soll ein Verwandter des Erzbischofs Aribo von Mainz gewesen sein. Pertz, XI, 256. Diese Verwandtschaft ist nicht unbestritten; es wird erzählt, er habe an der Thür Aribo's um Almosen gebeten. Dagegen ist aber einzuwenden, daß ein Graf Rathelho als sein Bruder angegeben wird. Lacomblet, Bd. 4, S. 762.

3) Pertz, mon. Germ. ss. XI, 470.

4) Boehmer regest. S. 62.

des Wort wie auf dem blutigen Schlachtfelde durch die Wucht des Schwertes mit Erfolg zu vertreten verstand.

Kaum hatte Pilgrim von seinem Stuhl Besitz genommen, so riefen ihn die italienischen Kriegswirren an die Seite des Kaisers zu Kampf und Waffenlärm. Bei den Operationen gegen die Griechen wurde er beauftragt, mit einer Heeresabtheilung von 20,000 Mann sich über Rom nach Campanien zu begeben. Während der Kaiser mit etwa 30,000 Mann vor Troja lagerte, rückte Pilgrim gegen Capua. Pandulf von Capua verzweifelte an dem Erfolg eines ernsthaften Widerstandes, und er ergab sich dem Pilgrim auf Gnade und Ungnade. Nach einer sechswöchentlichen Belagerung streckte auch Salerno die Waffen; darauf unterwarfen sich zuletzt auch Neapel und Amalfi. Der kurze, erfolgreiche Kriegszug des Erzbischofs verscheuchte die Gefahr, mit der die Griechen den Sitz des römischen Papstes bedrohten, und Pilgrim knüpfte zwischen Papst und Kaiser ein Freundschaftsband, durch welches die großen Zwecke des Kirchen- und Reichsregimentes ihrer Verwirklichung entgegenzugehen schienen [1]).

Im November kehrte der Kaiser aus Italien nach Deutschland zurück. Nachdem er das Pfingstfest in Mainz gefeiert und hier auf einer Provinzialsynode den Grafen Otto von Hammerstein zum Gehorsam gegen das Gesetz des Reiches und der Kirche gezwungen hatte, begab er sich den Rhein hinunter nach Köln [2]). Von Köln fuhr er nach Neuß [3]), dann nach Utrecht und von hier nach Aachen, wohin er einen Reichstag und eine Synode beschieden hatte. Hier wurde der zwischen Köln und Lüttich schwebende Streit in Betreff des Diözesanrechtes über die Abtei Burtscheid zu Gunsten des bischöflichen Stuhles von Lüttich entschieden.

Bei den Maßregeln, die der Kaiser, auf der Grundlage der kluniazenser Prinzipien zur Hebung des römischen Primats, zur Festigung der kanonischen Vorschriften, zur Reformirung der lauen

---

[1]) Pertz, mon. Germ. ss. III, 88.

[2]) Boehmer reg. S. 64.

[3]) Boehmer reg. S. 64, N. 1243.

Kirchenzucht traf, scheint Pilgrim in kräftigster Weise mitgewirkt zu haben. Freudig bot er dem Kaiser die Hand, um die vielen vom Clerus ausgehenden Aergernisse zu heben, und um vor Allem den Stand unter strenge und enggezogene Disziplinargesetze zu beugen, den der Kaiser zum Hauptträger seiner politischen Ideen und seiner staatlichen Einrichtungen gemacht hatte. Wenn es gelang, in die zerrissenen bürgerlichen und staatlichen Verhältnisse des Abendlandes den Segen eines allgemeinen Friedens einzusenken und die traurigen Schäden des kirchlichen Lebens durch eine eingreifende nachhaltige Reformation zu heilen, so gebührt dem Erzbischof Pilgrim ein guter Theil des Verdienstes solchen Erfolges. Bei den Berathungen, die zwischen dem Kaiser und den Königen von Burgund und Frankreich zur Durchführung der großen Reformationsplane gepflogen wurden, war Pilgrim stets zugegen. Im Anfange des Jahres 1024 ging er als kaiserlicher Bevollmächtigter nach Rom, um dem Papst über Tendenz und Tragweite der beabsichtigten Reformen Bericht zu erstatten. Der Papst war hoch erfreut über den entschiedenen Ernst, mit dem der Kaiser voranschritt auf dem Wege, den Benedikt selbst eingeschlagen hatte. Den Bringer dieser freudigen Botschaft ernannte er zum Bibliothekar des apostolischen Stuhles und überhäufte ihn mit sonstigen Geschenken und Ehrenbezeugungen. Mit besonderer Befriedigung überzeugte er sich von dem entschiedenen Ernst, mit welchem der kölner Erzbischof den national-kirchlichen Tendenzen des Erzbischofs Aribo von Mainz sich widersetzte. Charakteristisch für Pilgrim's Stellung zum Mainzer Metropoliten ist ein Brief des letzteren an die Königin Kunigunde. „Ich habe, heißt es hier, eine Versammlung meiner Suffragane ausgeschrieben, bei welcher auch die Erzbischöfe Pilgrim von Köln und Poppo von Trier mir zur Hand sein werden. . . Dem Erzbischof von Köln hab ich Ursache zu mißtrauen; denn obwohl Pilgrim recht gut weiß, wie unverantwortlich mich der Papst behandelt und getäuscht hat, nimmt er Geschenke von ihm an und erwiedert dieselben, und während mir ungerechter Weise die Ehre des Palliums entzogen wird, ist der Glanz des seinigen nicht blos erhöht, sondern auch, wie ich vernehme, gewisser Maßen vergoldet

worden, gleich als wenn meine Demüthigung seine Erhebung befördern könnte" [1]).

Die herzliche Einigkeit zwischen Papst und Kaiser schien auf die allgemeine Weltlage den segenvollsten Einfluß nicht verfehlen zu können. Doch entbehrte die ganze kirchliche Thätigkeit des Kaisers einer soliden Grundlage, wenn ihr die Stütze des Episkopates abging. Doch bei den Bischöfen fand Heinrich mehr Anfeindung als Unterstützung. Die Mehrzahl der deutschen Kirchenfürsten, Aribo von Mainz an der Spitze, glaubte die bischöfliche Macht gefährdet, wenn die Pläne des Kaisers realisirt und durch ein allgemeines Conzil sanktionirt würden. Von Tag zu Tag stieg die Spannung, und eine ernste Spaltung stand in sicherer Aussicht, wenn Papst und Kaiser auf dem beschrittenen Wege fortschritten. Da starben in kurzem Zwischenraum die beiden Männer, die entschlossen waren, die Last und das Odium einer durchgreifenden Reformation zu tragen. Papst Benedikt verschied am 10. Juli 1024 und ihm folgte Heinrich am 13. Juli desselben Jahres [2]). Mit diesen Männern ging die Hoffnung zu Grabe, daß die hohe und würdige Aufgabe, die sie sich zum Besten der Kirche und zum Heil der Menschheit gestellt hatten, würde gelöst werden. „Europa weine, heißt es in einem Trauergedicht auf Heinrich, denn es hat sein Haupt verloren; Rom weine, es entbehrt seinen Schutzvogt. Es beklage die ganze Welt den zweiten Heinrich, der die Christenheit schützte, die Friedensstörer vernichtete und aller Willkür widersagte" [3]).

Bei der Neuwahl trug die vom mainzer Erzbischof Aribo geführte nationale Partei den Sieg davon. Lange war es zweifelhaft geblieben, ob von den zur Wahl vorgeschlagenen beiden Vettern der ältere oder der jüngere Conrad die Mehrzahl der Wahlstimmen für sich gewinnen werde. Bei der Wahl selbst gab der hochherzige Edelsinn des jüngern Conrad den Ausschlag. Er hatte sein Wort ge-

---

1) Hartzheim, conc. Germ II, 62.

2) Pertz, mon. Germ. ss. XI, 256. III, 89. 96.

3) Grimm und Schneller, lat. Ged. des X. u. XI. Jahrh.

geben, für seinen Neger zu stimmen, wenn die Neigung der Wähler sich auf dessen Seite wenden werde. Als er sah, daß nach dem Vorgange Aribo's fast sämmtliche Bischöfe wie aus einem Munde Conrad den Aeltern wählten, trat auch er entschlossen vor und gab seine Stimme aus voller Brust für seinen Vetter ab. Hiermit war die Wahl entschieden. Nicht so viel Selbstverleugnung besaßen die lothringischen Fürsten, Herren und Bischöfe. Bevor noch die Abstimmung an sie gekommen, verließen sie mißmuthig den Wahlplatz, fest entschlossen, dem neuen König jeden Gehorsam zu versagen und mit allen Mitteln eine neue Wahl zu betreiben. Eine Zeitlang hatte diese Partei am Erzbischof Pilgrim eine kräftige Stütze; vielfach wurde in Köln Rath gepflogen, auf welchem Wege die Opposition zum gewünschten Ziele geführt werden könne. Doch bald sagte sich Pilgrim von der Partei der Mißvergnügten los und er leitete eine freundschaftliche Verbindung mit dem bereits gekrönten Könige Conrad ein [1]). Durch die Krönung der Königin Gisela sollte er alles sühnen, was er gegen Conrad gefehlt. Pilgrim ging um so lieber auf diese Bedingung ein, als er hierin ein Mittel erkannte, das so lange beanspruchte Recht der Krönung dem Erzbischof von Mainz zu entziehen und für immer an den kölner Stuhl zu knüpfen. Glänzend war der Einzug, den das Königspaar im September in die Stadt Köln hielt; die feierliche Krönung wurde am 21. desselben Monats von Pilgrim in der Domkirche vorgenommen [2]). Pilgrim blieb von jetzt an ein treuer und eifriger Anhänger des Königs Conrad. Als das Königspaar im März 1027 in der Kirche St. Apostoli zu Rom feierlich mit der Kaiserkrone geschmückt wurde, befand sich Pilgrim unter der glänzenden Begleitung. Er gab sich alle Mühe, dem Kaiser die deutsche Königskrone auch für seine Nachkommenschaft zu sichern. Auf sein Betreiben wurde Conrad's Sohn, der eilfjährige Heinrich, am Osterfeste 1028 im Münster zu Aachen

---

[1]) Pertz, mon. Germ. ss. XI, 166. 186.

[2]) Leuckfeldius antiquit. Halberst. — Pertz, mon. Germ. ss. III, 97, 677. V. 120. 424. IX, 189. 209. 260 ff.

zum deutschen Könige gesalbt und gekrönt [1]). Pilgrim übte hier wieder das Recht der Krönung aus, welches er durch die Krönung der Königin Gisela dem Erzstuhle von Mainz entrissen hatte. Die Gunst, deren er sich bei Conrad in zunehmendem Maße zu erfreuen hatte, wußte er trefflich zu benutzen, um der kölner Kirche immer größere Auszeichnungen zuzuwenden und sie in die hervorragende Stellung einzuweisen, welche bis dahin Mainz auf dem Gebiete des kirchlichen wie politischen Lebens eingenommen hatte. Um dauernd das Band zwischen dem Erzstuhl und der Kaiserkrone zu festigen, ernannte Conrad den Erzbischof Pilgrim und dessen jezeitigen Nachfolger zum Erzkanzler in Italien [2]). Conrad erkannte recht wohl, daß die italienische Frage die Achillesferse für die kaiserliche Macht war. Darum sollte der einflußreichste Prälat Deutschlands durch das italienische Erzkanzleramt verpflichtet werden, dauernd für die kaiserliche Politik in Italien mit allen Kräften einzutreten.

Nicht weniger als Pilgrim für das äußere Ansehen und die Machtstellung der kölner Kirche besorgt war, bemühte er sich für die Hebung des kirchlichen Lebens, für die Förderung der Frömmigkeit, für die Verherrlichung des Gottesdienstes und für die Gründung neuer kirchlichen Institute. Für die Hebung des Kirchengesangs scheint er sich besondere Mühe gegeben zu haben; an ihn richtete der St. Galler Mönch Berno seine Schrift über den Gesang und die Musik [3]). Um der Andacht der Volkes neue Nahrung zu bieten und die Verehrung der Heiligen zu heben, bemühte er sich, den einzelnen Kirchen der Stadt möglichst viele Reliquien zu verschaffen. Eine Partikel des h. Kreuzes ließ er in ein schweres, mit kostbaren Edelsteinen verziertes silbernes Kreuz fassen und machte dasselbe der Domkirche zum Geschenk [4]).

---

[1]) Pertz, mon Germ. ss. XI, 154. 209. 268.

[2]) Ughelli, Italia sacra, II, 165. V. 149. Murat. ant. it. I, 599. chron. Gotw. p. 294. Bullar. Casinense, II, 79 ff.

[3]) Mabillon, ann. IV, 294.

[4]) Moerkens con. chron. p. 89.

Wo sowohl außerhalb wie innerhalb der Stadt alte Kirchen der Restauration bedurften, oder wo die Errichtung neuer Gotteshäuser Noth that, spendete er bereitwillig mit vollen Händen. Mit besonderer Vorliebe hing sein Herz an der Kirche der heiligen Apostel [1]): ihm verdankte der von Heribert begonnene Bau der Apostelkirche seine Vollendung und die Organisation des Stiftes ihre Durchführung. Er erhöhte ihre Dotation bis auf 30 Canonikate und 16 Vikarien [2]). Auch erscheint er als Gönner des Stiftes St. Ursula und der Abtei zu Deutz. Auf seinen Antrieb trat die Freie Richeza zum Ursulastift in das Verhältniß der Wachszinshörigkeit. Der Abtei zu Deutz schenkte er unter andern Gütern und Nutzungen die Kirchen zu Unna und Herringen [3]). Das Kloster zum heil. Martin schien ihm mit seiner schottischen Exklusivität den damaligen Verhältnissen nicht mehr zu entsprechen. Ein Kloster, das auf deutschem Boden mit deutschen Mitteln unterstützt wurde, sollte nicht länger einen völlig ausländischen Charakter tragen, in ausländischem Geiste wirken, von ausländischen Obern geleitet und von ausländischen Mönchen bevölkert werden. Darum entschloß er sich, die schottischen Mönche aus St. Martin in verschiedene andere Klöster zu zerstreuen und so den schottischen Separatismus zu unterdrücken [4]). Bevor die Maßregel aber zur Ausführung kam, starb Pilgrim am 25. August 1036 zu Nymwegen, wohin er den Kaiser begleitet hatte [5]). Seinem Wunsche gemäß fand er seine Ruhestätte in seiner Lieblingskirche der heiligen Apostel zu Köln [6]).

---

1) Gelenius, de magn. Col. p. 302 ff.

2) Gelenius, de magn. Col. p. 296. Moerkens, con. chron. p. 89. Winheim, sacrarium Agrippinae, p. 51. cronica praesulum.

3) Lacomblet, IV, S. 603. I, N. 167.

4) Kleine Chronik von St. Martin. Marianus Scotus in den mon. Germ. ss. V, p. 556.

5) Kal. eccl. Metr. Col. — Pertz, mon. Germ. ss. III, 557. 101. 125. IV, 19. XVI, 170. 602. V, 122 425. 557.

6) Als 1643 sein Grabmal eröffnet wurde, fand sich unter seinem Haupte eine Bleitafel mit der Inschrift: Anno incarnationis Domini MXXXVI, indictione XV. VIII k. septemb. obiit Piligrimus archps. fundator ecclesiae huius Gelen. de magn. Col. p. 303.

Pilgrim's Nachfolger Hermann II. (1036 bis 1056)[1]) aus dem Geschlechte der Pfalzgrafen, gehörte durch seine Mutter Mathilde, einer Tochter Kaiser Otto's II., demselben Geschlechte an, welchem sein großer Vorgänger Bruno entsprossen war. Wegen seiner hohen Herkunft wird er der Edelgeborene genannt [2]). Nach dem Ausspruch des sächsischen Annalisten, „war er ein edler Jüngling vom trefflichsten Charakter, der zu unaussprechlicher Freude aller Frommen zu Pilgrim's Nachfolger gewählt worden." Bis dahin hatte er die Stelle eines Archidiakons und eines königlichen Kaplans bekleidet und war als Kanzler Italiens tief in die Geschäfte des Reiches eingeweiht [3]). Nach seiner Ernennung zum Erzbischof von Köln übernahm er auch die Stelle des Erzkanzlers für Italien. Bei seinen vielen weltlichen Regierungsgeschäften vergaß er nicht, daß er Bischof der Kirche Christi war; als solcher wurde er nimmer müde, die heiligen Verrichtungen seines Amtes zu erfüllen, und keine Mühe und kein Opfer scheute er, den Klöstern und Stiftern seiner Diözese reiche Schenkungen zuzuweisen, in den Großen seines Bezirkes warme Begeisterung für kirchliche Zwecke anzufachen, das Ansehen seines Stiftes zu heben und die Selbständigkeit seiner Kirche zu sichern [4]).

Hermann rechtfertigte in vollem Maße das Vertrauen, welches der Kaiser in ihn setzte. Es war bezeichnend für die Stellung, welche König Heinrich dem Erzbischof von Köln in der italienischen Frage zuweisen wollte, daß Gregor VI., einer der drei entsetzten Gegenpäpste, seinen Aufenthalt in Köln, unter der Aufsicht des Kanzlers Hermann, angewiesen erhielt. Gregor's treuer Freund und Rathgeber, der Diakon Hildebrand, war genöthigt, die Verbannung mit seinem früheren Oberhirten zu theilen. Heinrich hatte recht wohl erkannt, daß Hildebrand die Kraft und den Willen berge, für die Freiheit und Autonomie der Kirche in einen Kampf einzutreten, der

---

[1]) Pertz, mon. Germ., ss. XI, 403, 398. V, 557. Lacomblet, I, N. 184.

[2]) Boehmer, fontes, II, 274.

[3]) Pertz, mon. Germ. ss. IV, 680. XI, 403. XVI, 170.

[4]) Lacomblet, I, N. 177. 179.

alle Leidenschaften der menschlichen Natur in ihrem tiefsten Innern aufzuwühlen geeignet war. Darum hatte auch Hildebrand gegen seinen Willen Rom und Italien verlassen und an den Rhein in das Exil wandern müssen. Der Kaiser wurde nicht müde, den Erzbischof Hermann mit immer reicheren Verleihungen und immer glänzendern Ehren zu begnaden; keine Frage wurde in Kirche und Reich entschieden, keine Angelegenheit im kaiserlichen Rath verhandelt, ohne Hermann's Stimme zu vernehmen. Hermann verstand es recht wohl, seine einflußreiche Stellung zu benutzen, um das Ansehen des kölner Stuhles zu erhöhen, die Einkünfte des bischöflichen Tisches zu vermehren und die Rechte der kölner Kirche zu steigern. Dem Erzbischof Hermann schien in der großen Zeitfrage, die sich hauptsächlich auf den Kampf gegen Simonie und Nikolaitismus [1]) bezog, eine wichtige Aufgabe zugedacht zu sein. Ein Mann, dem das Wohl des Staates wie der Kirche in gleichem Maße am Herzen lag und dessen Einfluß nicht weniger am Kaiserhofe als im Vatikan und in der Congregation von Clugny galt, mußte zur erfolgreichen Betheiligung an den schwebenden Fragen der Zeit besonders geeignet erscheinen. Um so mehr dies, als in Leo IX. ein Papst den Stuhl Petri bestiegen hatte, dem es um ein freundschaftliches Verhältniß zum Kaiser ebenso Ernst war, wie um eine glückliche Durchführung der so nöthigen Kirchenreform [2]). Leo war entschlossen, dem Kaiser die Hand zu bieten, daß ein christliches Königthum die Weltordnung handhabe, die Staaten schütze und das ganze Staatsleben mit christlichen Grundsätzen durchdringe, dabei sollte aber gesorgt werden, daß die kirchliche Freiheit nicht von der weltlichen Gewalt unterdrückt, das Königthum nicht zur willkürlichen tyrannischen Gewalt ausarte, und die Völker sich nicht in einen Haufen von Drängern und eine rechtlose Masse unterdrückter Knechte

---

[1]) Unter Simonie verstand man den Handel mit geistlichen Stellen, das Kaufen und Verkaufen kirchlicher Aemter und Würden; unter Nikolaitismus alle fleischlichen Vergehen des Clerus gegen das Cölibatsgesetz.

[2]) Wibertus, vita Leonis IX, in den actis sanctorum, Apr. t. III. Vita Leonis IX, auctore Brunone Astensi bei Mur. scr. it. III.

auflöse. So lange die kaiserliche Politik die Interessen der Kirche mit keiner Gefahr bedrohte, hatte sie am Papste die kräftigste Stütze. Bei dem Kriegszuge gegen die rebellischen Fürsten in Lothringen war Leo um die Person des Kaisers. Seine Anwesenheit trug nicht wenig dazu bei, bei den Gegnern des Kaisers den Muth und das Vertrauen zu brechen. Am 29. Juni 1049 feierten Papst und Kaiser in der kölner Kathedrale das Fest der Apostelfürsten Petrus und Paulus [1]). Leo benutzte seine Anwesenheit in Köln, um sich in dem kölner Erzbischof für den Fall eine Stütze zu sichern, daß der Kaiser die Macht, zu der er sich mit Hülfe der Kirche so rasch emporgeschwungen hatte, dazu gebrauchen würde, um die Kirche von dem übermächtigen kaiserlichen Willen abhängig zu machen. Leo wußte, daß das Bündniß zwischen dem Kaiser und dem päpstlichen Stuhl nur so lange Bestand haben werde, als es der Kirche möglich sei, den Plänen des Kaisers zu dienen. Darum sollte für den Fall eines Bruches der kaiserliche Kanzler wenigstens neutralisirt, wenn nicht ganz für das päpstliche Interesse gewonnen werden. Die hohen kirchlichen Ehren, mit denen Hermann überhäuft wurde, sollten ein Gegengewicht gegen sein kaiserliches Kanzleramt bilden. Leo ernannte [2]) den Erzbischof zum Kanzler der römischen Kirche, und knüpfte an diese Würde den Besitz der Kirche zum heil. Johannes ante portam latinam; zugleich bestätigte er ihm das Recht, zu bestimmten Zeiten ein Ehrenpferd zu reiten, sich das Kreuz vortragen zu lassen und das Pallium zu tragen; er verordnete, daß die beiden Hauptaltäre in der Domkirche von sieben wirklichen Priesterherren der Domkirche [3])

---

[1]) Anselmi rhem. hist. ded. §. 8 bei Mabillon acta ord. Ben. VI. a p. 628.

[2]) Lacomblet, I, S. 119. — Ueber dieses Privileg vgl.: Binterim, Hermann der Zweite, Erzbischof von Köln; Hermes, Hermann II., Erzbischof von Köln; Braun, die geborenen Kardinäle der kölnischen und trier'schen Kirche; Bintrim, die Bulle Leo's IX. für den Erzbischof Hermann II.; Deutsche Volkshalle, Nr. 330, 1850; Hunkler, Papst Leo IX; Subsidia misc. Col.; Gelenins, de adm. magn. Col.; Moerkens con. chron.; Theod. a Niem; Schott de legatis natis; Boehmer, de iur. ep. Col.

[3]) Idonei cardinales presbyteri; unter presbyteri cardinales kann ich an-

und eben so vielen Diakonen und Subdiakonen bedient werden sollten, verlieh ihm den Vorrang auf den Conzilien, die innerhalb seines Sprengels gehalten werden würden, sowie die Befugniß, deutsche Könige zu krönen und die Unmittelbarkeit unter den römischen Stuhl; dem Capitel sprach er das Recht zu, in Erledigungsfällen mit vollkommner Freiheit einen neuen Erzbischof zu wählen.

Es ist nicht zu leugnen, daß dieses Privileg nicht in der Weise von Leo ausgestellt worden, wie wir dasselbe bei Miräus [1]) lesen, namentlich müssen die Worte, durch welche der Papst dem Erzbischof Münze, Zoll und Gerichtsbarkeit in der Stadt Köln bestätigt, als eine spätere Interpolation angesehen werden. Die meisten andern der hier angeführten Privilegien aber wurden schon vor Hermann's Zeiten als Vorrechte des kölner Stuhles beansprucht und es wird nicht daran zu zweifeln sein, daß Hermann, dem es sehr um die Hebung seiner Kirche zu thun war, die Anwesenheit des Papstes Leo benutzt hat, um sich die hergebrachten Vorzüge bestätigen zu lassen und namentlich die Ansprüche des trierer Erzbischofs auf den Primat über die Gallia Belgica [2]) durch einen Ausspruch des Papstes abzuschlagen. Die Bestimmung über die sieben wirklichen Dompriester und die sieben Diakone und Subdiakone war dasselbe Privileg, welches Leo am 1. Oktober 1049 der St. Remigius-Abtei zu Reims und am 6. desselben Monats der St. Arnulphs-Kirche zu Metz, am 11. Januar 1051 der St. Stephanskirche zu Besançon und am 17. November 1052 der Metropole von Mainz [3]) ertheilte. Dieses Privilegium trug den Schein eines einfachen Ehrenrechtes; im tiefsten Kern aber war es eine Waffe gegen die kaiserliche Gewalt über die Kirche und gegen die Verweltlichung des höheren Clerus. In einer Zeit, in

---

ders nichts verstehen, als Geistliche, welche bei der Domkirche Priesterpräbenden besitzen, incardinati sind. Vgl. Pertz, ss. IV, p. 269, N. 45.

[1]) Miraei op. dipl. II, 1131.

[2]) Beyer, Urkundenbuch I, N. 329. Braun, die geb. Kardinäle der köln. und trier. Kirche, S. 30.

[3]) Gudenus, cod. dipl. I, 17.

welcher die Stiftspfründen vielfach nur gegen das Meistgebot und nach Fürstengunst vergeben wurden, in welcher die höhere Geistlichkeit nicht weniger als die vornehmen Kinder der Welt ihre Tage im wüstesten Waffenlärm verbrachten und inmitten des wildesten Faustrechtes Gut und Leben mit der Schärfe des Schwertes vertheidigen mußten, in welcher Gefahr war, daß sämmtliche Stiftspfründen unter dem Druck und den nothwendigen Folgen des Feudalnexus ihrem ursprünglichen Zweck völlig entfremdet und allmählich ganz säkularisirt würden, kann es nicht auffallen, daß Männer wie Leo und Hermann auf Mittel sannen, wodurch der Simonie möglichst entgegengetreten, die rasch vorschreitende Verweltlichung der Stiftsherren aufgehalten und der geistliche Charakter den Pfründen gewahrt werden könne. Ein solches Mittel war die Bestimmung, durch welches einundzwanzig ordinirte Stiftsherren mit der Wahrung des Gottesdienstes an den beiden Hauptaltären der Domkirche betraut wurden. Im engsten Zusammenhang damit stand die Bestimmung über die freie Bischofswahl; es sollte für die Folge die Besetzung des bischöflichen Stuhles nicht mehr vom Willen und der Laune des Königs, sondern von der Wahl der Geistlichkeit abhängig sein. In der Bulle, durch welche Papst Eugen III. unter dem 8. Januar 1151 die Privilegien der kölnischen Kirche bestätigt [1]), wird auf diese Wahlfreiheit keine besondere Rücksicht genommen, weil die Fragen über die Bischofswahlen durch das Kalixtinische Concordat entschieden war, und darum nicht mehr Gegenstand eines speziellen Privilegs zu werden brauchte.

In den Anordnungen des kölner Privilegs muß der erste entschiedene Schritt zu dem Ziele erkannt werden, welches die Päpste Leo, Gregor VII., Innozenz III., Innozenz IV. u. a. als die Aufgabe ihrer oberhirtlichen Wirksamkeit anerkannten. Es scheint, daß der außerordentliche Mann, der den Papst Gregor VI. nach Köln in die Verbannung begleitet hatte, der Cluniazenser Hildebrand, beim Entwurf dieses die kirchlichen Gebrechen Deutschland's in der tiefsten Wurzel angreifenden Privilegs thätig gewesen ist. Wenn dieses

---

[1]) Lacomblet, I, S. 255.

Privileg bekannt gemacht und zur Grundlage für die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse in der Diözese Köln gemacht wurde, war ein offener Bruch zwischen dem Kaiser einerseits und dem Papst und dem Erzbischof von Köln andererseits unausbleiblich. Darum wird das in Rede stehende Privileg einstweilen nur den Charakter einer geheimen Punktation behalten haben. Nach Wipert's Zeugniß [1]) kann nicht daran gezweifelt werden, daß die in Rede stehenden Vergünstigungen und Vorrechte dem kölner Stuhle bereits im Sommer bei des Papstes Anwesenheit in Köln zugesichert worden sind. Aber die betreffende Bulle selbst wurde erst förmlich ausgestellt zu einer Zeit [2]), in welcher der lange hinausgeschobene Bruch zwischen dem Papst und dem Kaiser schon zur Thatsache geworden war.

Wenn der Stuhl Petri nicht zu einem Spielzeug in der Hand des Kaisers herabgewürdigt, und wenn die Welt vor dem Aergerniß eines französischen schismatischen Papstthums bewahrt werden sollte, mußte Leo sich mit entschiedener Selbständigkeit vom Willen des Kaisers emanzipiren, ohne Rücksicht auf die Winke der deutschen Kanzlei seine eigenen Wege gehen und nöthigen Falls mit den unzufriedenen deutschen Fürsten in ein Bündniß eintreten.

Heinrich war schon längst zu der Ueberzeugung gekommen, daß Leo nicht der Mann war, die Freiheit der Kirche für die Freundschaft des Kaisers auf das Spiel zu setzen. Mit ängstlicher Sorge hatte er auf die Haltung seines Kanzlers Hermann von Köln hingeblickt. Es lag ihm alles daran, bei der immer drohender sich gestaltenden Spannung zwischen der kaiserlichen und kirchlichen Partei die Unterstützung des Kölners sich zu sichern. In dieser Rücksicht nahm er um Ostern 1051 sein Söhnlein, welches ihm am 11. November 1050 geboren war, begab sich damit nach Köln und ließ hier durch den Erzbischof Hermann dem nachmaligen Kaiser Heinrich IV. das Sakrament der Taufe ertheilen [3]). Durch Bevorzugungen

---

[1]) Vita Leonis, II.
[2]) am 7. Mai 1052.
[3]) Pertz, mon. Germ. ss. V, 155.

aller Art hoffte er das Band, durch welches Hermann mit der Partei von Clugny verbunden war [1]), lockern zu können. Um so zarter und rücksichtsvoller schien Hermann behandelt werden zu müssen, als er sich durch die Strenge, mit der sein Neffe, der baierische Herzog Conrad, vom Kaiser behandelt worden war, verletzt fühlen mochte, darum achtete er nicht auf das Anrecht, welches der Erzbischof von Mainz auf die Krönung des deutschen Königs zu haben behauptete, und er ließ am 17. Juli 1054 seinem Sohne Heinrich im Münster zu Aachen durch die Hand des Erzbischofs Hermann die deutsche Königskrone aufsetzen [2]). Hierdurch gab er, ohne es zu wollen, dem Privileg des Papstes Leo IX. praktische Geltung.

Scheinbar war das Verhältniß zwischen dem Kaiser und dem Erzbischof freundschaftlich; in der Wirklichkeit aber bestand eine gereizte Spannung. Der Kaiser konnte sich des Verdachtes nicht erwehren, daß Hermann in die Verschwörung, die zwei seiner nächsten Verwandten angezettelt hatten, verwickelt sei. Mit Mißtrauen beobachtete er jeden Schritt seines früheren Freundes, und ein offener Bruch würde sicherlich eingetreten sein, wenn die Vorsehung dem Erzbischof längeres Leben beschieden hätte. Hermann starb am 11. Februar 1056 [3]) und wurde im Dom beerdigt [4]).

---

[1]) Pertz, mon. Germ. ss. VII. 219. 220.

[2]) Pertz, mon. Germ. ss. V, 156.

[3]) Kalend. eccl. metr. Col.; Moerkens, con. chr. p. 91.; Pertz, mon. Germ. ss. I, 100. V, 156. XVII, 743. An letzter Stelle bei Gottfried von St. Pantaleon, und in den annales Leodienses (IV, 28) wird Hermann's Tod noch in das Jahr 1055 gesetzt; hieraus ergibt sich, daß Gottfried und der lüticher Annalist bei dieser Angabe den Jahresanfang von Ostern oder von dem 25. März rechneten.

[4]) Chronica praesulum.

Zwanzigstes Kapitel.

Kultur und Wissenschaft [1]).

Den unabläſſigen innern Kämpfen und den dauernden verheerenden Einfällen äußerer Feinde mußten Rohheit und Zügelloſigkeit des Volkes im Gefolge gehen. Ganz Deutſchland war von Raub, Mord und Brand erfüllt und alle Bande der Zucht und Ordnung waren gelöſt. Alle Verſuche, der Wildheit und Gewaltthätigkeit der Zeit Schranken zu ſetzen, waren vergeblich. So lange der Schutz von Perſon und Eigenthum noch durch keine Obrigkeit geſichert war, welche die zureichenden Mittel beſaß, den geſetzlichen Beſtimmungen gegen Unrecht und Gewaltthat Geltung zu verſchaffen, war die Selbſthülfe eine Nothwendigkeit. So lange die freie Sittlichkeit noch keinen Boden gewonnen hatte, und jedes unreine Gemüth ſich alles erlaubte, wozu Leidenſchaft und Habſucht trieb, mußte man eine unſchätzbare Wohlthat darin erkennen, daß dem Mißbrauch der Waffen gegenüber ſich bei den waffengeübteſten Männern das Beſtreben geltend machte, mit aller Kraft die Unſchuld zu ſchützen, dem Schwachen zu helfen, das Recht der wehrloſen Prieſter, Wittwen und Waiſen zu vertheidigen. Es war dies die Aufgabe, welche das kräftig aufſchießende Ritterthum auf ſeine Fahne ſchrieb, und zu deren Ausführung der Junker bei der Aufnahme in den Ritterſtand durch eidliches Gelöbniß

---

[1]) Die Bauten dieſer Periode werden mit den Bauten der beiden folgenden Perioden im Zuſammenhang beſprochen werden.

sich verpflichten mußte. Doch die Wirklichkeit blieb hinter der Idee weit zurück. Der bedenkliche gefährliche Beruf des Waffenhandwerks verlor sich bald in denselben Uebeln, denen zu steuern er für seine Aufgabe erklärt hatte. Wie allerwärts verirrte sich auch in Köln das Ritterthum vielfach zu einem Streben und Leben, welches in den romantischen Kreis ritterlicher Beschäftigung den Charakter wilder Rauflust und gemeinen Raubsinnes hineinzog. Der romantische Schimmer entschwand und bei einem Leben, das an Blut und Gewalt gewöhnt war, mußte der Sinn immer mehr in Grausamkeit und Rohheit ausarten. Die Waffen, welche dem Jüngling zum Segen für den bedrohten und unterdrückten Theil der Menschheit in die Hand gegeben waren, wurden vielfach vom Manne zur Beraubung der Begüterten, zur Unterdrückung der Schwachen und zur Befriedigung von Haß und Feindschaft mißbraucht. Wie große Mühe sich auch einzelne kölner Bischöfe gaben, die Wildheit zu bändigen, so spottete doch die zu tief gewurzelte Lust an Blut und Gewaltthat jedem Streben, der friedlosen Welt den Segen ruhiger Zustände zu bringen. Die wilde Rauflust sog immer wieder frische Nahrung aus den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über den gerichtlichen Zweikampf, aus den dauernden Kriegszügen und aus der Nothwendigkeit, daß Geistliche so gut wie Laien sich zur Sicherheit von Person und Eigenthum in das wilde Waffengetümmel stürzen mußten.

Diese kampferfüllten Zeiten waren wohl geeignet, in dem Volke die Nachklänge ihrer alten einheimischen Götterlehre und die Tradition der alten Heldensage, dieses gemeinsamen Erbtheils des indogermanischen Stammes, zu wecken und im engen Anschluß an bestimmte Persönlichkeiten und selbsterlebte Kämpfe durch das Volkslied gleichsam in das wirkliche Leben einzuführen. Man griff zurück auf die noch theilweise im Munde des Volkes lebenden epischen Verherrlichungen der alten heidnischen Götter und Helden, ließ die heidnischen Götter in christliche Kiegsherren aus den verschiedensten Zeiten und Gegenden übergehen und weckte die alten Sagen und die Urtradition aller Völker, nach welcher ein mit wunderbaren Gaben und Kräften ausgerüsteter Held in der Sonnenhöhe seines Glückes einen plötzlichen tragi-

schen Untergang erlitten, der dann ein ganzes Menschengeschlecht mit nachgezogen habe, überkleidete die Sage nach den damaligen individuellen Anschauungen, brachte dieselbe mit den damaligen Verhältnissen in Verbindung und lokalisirte sie auf einem Stücke Erde, wo zu jener Zeit gerade große Fragen ausgekämpft wurden. Gerade das war die Zeit, in welcher diese älteste Tradition als heidnischer mythischer Kern in christliches Gewand eingekleidet wurde und sich an geschichtliche Kämpfe gegen die Sarazenen, die Dänen und Ungarn u. s. w. anlehnte. Einzelne an heidnische Traditionen erinnernde, auf kölner Boden wurzelnde oder dahin verpflanzte Sagen wurden mit historischen Daten und Personen der kölner Geschichte verknüpft, und es bildeten sich hierdurch epische Stoffe, welche später im Nibelungenlied, im Eckenlied, in der Geschichte des heil. Arnold, des heil. Reinold u. s. w. dem Kreise des Mythus entzogen und ganz auf christlichen Boden verpflanzt erscheinen. Die in der mittelalterlichen Geschichte der Stadt Köln vorkommenden Namen Drusiana, Nibelungus, Marsilius [1]), dann das Geschlecht und Haus „Tafelrunde" u. s. w. deuten darauf hin, daß Köln bis in späte Jahrhunderte hinein die Erinnerung an seine mythischen Helden bewahrt hat.

Wie sehr sich auch die Geistlichkeit bemühte, den Kern dieser Sagen und Lieder durch christliche Namen, Zuthaten und Beziehungen dem heidnischen Boden zu entrücken und ihrem heidnischen Grundcharakter zu entfremden, so war es doch unmöglich, den heidnischen Kern gänzlich zu verwischen und den letzten Halt der alten heidnischen Tradition zu vernichten. So wenig wie auf diesem Gebiet der Sage und Dichtung, konnte dem Volk in seinen täglichen Gewohnheiten und

---

[1]) Es kann scheinen, als ob zwischen dem, was ich S. 17 über einen „Denkstein des Marsi" und dem, was ich S. 43 über die Reste der römischen Wasserleitung gesagt habe, ein Widerspruch bestehe. Um diesen Schein zu heben, wiederhole ich hier, daß ich dafür halte, ein uralter Denkstein des Marsi habe vor dem römischen Westthor in der Nähe der Wasserleitung gestanden. Als er verschwand, übertrug man den Namen auf den Rest der Wasserleitung, welcher Rest diesen Namen bis zur völligen Vernichtung behalten und ihn später auf die dabei liegende Straße übertragen hat.

in seinen Anschauungen über den Einfluß und die Kraft mancher Geschöpfe und Himmelskörper einzelne aus dem germanischen Heidenthum stammende Anklänge genommen werden. Aus den Fragen, welche der Bischof Burchard von Worms an die Beichtenden zu richten gebietet, sieht man, daß auch am Rheine im 10. Jahrhundert noch den Elementen, der Sonne, dem Monde, den Gestirnen göttliche Ehren erwiesen wurden. Beim Eintritt einer Mondfinsterniß glaubte man durch Geheul dem verfinsterten Gestirn sein Licht wieder verschaffen zu können. Wenn man den Bau eines Hauses beginnen oder eine Hochzeit feiern wollte, wartete man bis zum Neumond. Am Neujahrstage zog man mit dem Schwerte einen Kreis um sich, um in demselben die künftigen Geschicke zu erblicken; während der Nacht stellte man sich auf eine Ochsenhaut an einem Kreuzweg, um die Zukunft zu erforschen. Man ließ Brod backen, um aus der Wirkung des Sauerteigs zu prophezeien. Zaubersprüche lispelte man und man schürzte geheimnißvolle Knoten, um Vieh und Hunde vor Krankheit zu bewahren. In Web- und Kunkelstuben der Weiber wandte man zauberische Mittel an, um das Gewebe zu verwirren. Unter heidnischen Zaubersprüchen sammelte man Kräuter, um damit bestimmte Krankheiten zu heilen. An Quellen, Bäumen, Marksteinen und auf Kreuzwegen wurden zu Zauberzwecken Gebete verrichtet, Lichter angezündet, Opferspeisen genossen. Bei Hexen und Zauberern suchte man Hülfe, um die Gemüther der Menschen zu verzaubern und Ungewitter zu erregen. Man nahm die Zuflucht zu Weibern, welche durch Zauberei Liebe in Haß und Haß in Liebe umkehren, sich nach Belieben verwandeln und in gewissen Nächten durch die Lüfte reiten zu können vorgaben. Man glaubte, daß, wenn eine Krähe dem Reisenden von der linken zur rechten Hand schreiend hinstreiche, dies eine günstige Reise, daß umgekehrt, wenn ein Vogel, den man den Mäusefänger nenne, vor dem Reisenden herfliege, dies Unglück bedeute. Vor dem Hahnenschrei scheute man sich auszugehen, weil die unreinen Geister vorher mehr Gewalt zu schaden besäßen als nachher. Man glaubte an Nornen, welche einem neugebornen Menschen die Macht verleihen könnten, sich nach Belieben in einen Wehrwolf oder in eine andere

Gestalt zu verwandeln; um dieselben sich geneigt zu machen, deckte man für sie den Tisch und besetzte denselben zureichend mit Speise und Trank [1]).

Der rasche Aufschwung, den die Stadt Köln nach den normannischen Verwüstungszügen genommen hatte, bot dem wilden Treiben und üppigen Leben reiche Nahrung. Die ausgedehnten Verbindungen, welche das Reich in dem Osten und Süden unterhielt, so wie der rasch aufsteigende Luxus, der Hang nach Pracht und Wohlleben hatten den Handel und Wohlstand in den Städten zu hoher Blüthe getrieben. Die Bischöfe hatten ihr gut Theil dazu beigetragen, Köln zu einem der Knotenpunkte des ganzen industriellen und merkantilen Lebens in Deutschland zu machen, den erloschenen Glanz der frühern mächtigen Römerstadt wieder aufzufrischen. In einer Zeit, in welcher die Stadt noch drückend die Nachwehen der wilden, grausigen Zeiten fühlte, wo Mauern, Häuser und Kirchen in Trümmern lagen und der Wohlstand der städtischen Einwohnerschaft vernichtet war, zog der wachsende Reichthum der Kirche, der Glanz des Bischofshofes, der Einfluß der geistlichen Würdenträger die Augen aller Derjenigen, die Ehre, Ansehen, Einfluß, Reichthum, Wohlstand und Lebensgenuß suchten, in die Hauptstadt.

Eitelkeit und Hochmuth waren im Gefolge des Reichthums bei den Kölnern eingezogen. Bei gutem Mahle liebte es der kölner Kaufherr groß zu thun und sich kühner Waffenthaten zu rühmen. Er liebte es, in Saus und Braus seine freien Stunden zu verbringen und bei Wein und wohlbesetztem Mahl sich seines reichen Erwerbes zu freuen [2]). Er setzte seinen Stolz darein, eben so gewandt Schwert und Lanze handhaben zu können, wie das Steuer des Handelsschiffes. Gewaltthat, Gotteslästerung, Uebertretung der Kirchengesetze waren an der Tagesordnung. Schnell war er bereit, durch kühnes Wort wie durch blutige That zu widersprechen, wenn seiner Eigenmächtigkeit auf dem Gebiete des bürgerlichen Lebens oder seiner Ausgelassenheit bei

[1]) Gfrörer, Kirchengesch. Bd. 4, S. 205 ff.
[2]) Pertz, mon. Germ. ss. XI, 494.

rauschenden Lustbarkeiten Schranken gesetzt werden sollten. Wir werden nicht irren, wenn wir uns das kölner Leben der damaligen Zeit annähernd nach dem Bilde vorstellen, welches Alpertus von Metz von den Einwohnern der niederländischen Handelsstadt Thiel entwirft: „Diese Leute, schreibt er, sind ungeschlacht und zügellos; ihre Rechtshändel entscheiden sie nicht nach geschriebenem Gesetze, sondern nach freiem Gutdünken; sie behaupten, es sei ihnen dieses durch kaiserliche Urkunden zugestanden. Wenn einer dem andern auf bestimmte Zeit Geld geliehen hat und das Darlehen nach Ablauf der Frist zurückfordert, so schwört der Empfänger dreist einen Eid, niemals etwas von dem Kläger erhalten zu haben. Vom lichten Morgen an treiben sie sich in den Schenken herum, und hier sind Zoten und üppige Reden ihre Lust; wer beim Glase Wein durch eine leichtfertige Zunge am meisten zum Lachen reizt, ist der beste Mann. Des Zechens ist kein Ende und jeden Augenblick haben sie zu neuem Saufgelag neuen Anlaß; bei jedem Geschäft muß getrunken werden und sie glauben kein Fest begehen zu können, ohne Ströme von Wein zu verschlingen" [1]).

Der Kirche war die schwierige Aufgabe zugewiesen, der Wildheit der Zeit entgegenzutreten und die Zügellosigkeit der Leidenschaft zu bändigen. Auf dem Boden der Kirche hatte sich die ganze menschliche Gesellschaft in Europa umgestaltet; ein neuer Organismus hatte nicht nur das Leben der Völker bis zur Familie herab durchdrungen, sondern auch allen Gebieten der materiellen und geistigen Thätigkeit seinen Charakter aufgedrückt. Die Kirche hatte die Aufgabe, mit ihren mannigfachen Instituten ihre Wurzeln in alle Schichten der Gesellschaft einzusenken, und Kultur, Sitte und Religion aus den wilden Stürmen menschlicher Leidenschaften vor dem völligen Untergange zu retten. In dem ganzen Organismus der Kirche dokumentirte sich im Gegensatz zu den verworrenen Bestrebungen der Zeit Charakter, Klarheit und Ordnung. Grade die klare Einsicht in die innere Auflösung

---

[1]) Pertz, mon. Germ. VI, 718.

aller sittlichen und politischen Zustände spornte die Leiter der Kirche zu der immensen Kraftentwickelung an, mit der sie das Netz des kirchlichen Einflusses und der kirchlichen Wirksamkeit über alle Verhältnisse auszuspannen sich bemühten. Sie waren überzeugt, daß nur dann eine segenvolle Ordnung in die irdischen Zustände gebracht werden könne, wenn der Geist der Kirche alle Verhältnisse durchdringe. An der Hand der Kirche sollte die Genußsucht durch Selbstverleugnung, die Habgier durch freiwillige Armuth, die wilde Rauflust durch demüthige Unterwerfung, die freche Willkür durch ergebenen Gehorsam ersetzt werden.

Die Institute, durch welche der neuschaffende christliche Geist in alle Schichten der Gesellschaft Eingang gewinnen sollte, waren vorzüglich die Stifter und Abteien. Doch auch hier war, wie wir oben [1]) gesehen, die Zucht zerfallen, das Leben entartet, die ursprüngliche Bestimmung vergessen.

Bruno hatte sich alle Mühe gegeben, der Frömmigkeit und Wissenschaft in den Stiftern und Klöstern eine neue, feste Grundlage zu sichern. Doch die Schäden saßen zu tief, als daß seine und seiner wenigen Freunde Bemühungen den erhofften Erfolg hätten haben können. Nach Bruno's Tode trat die alte Erschlaffung wieder ein. „Die Verachtung, welche unsern Stand trifft, sagt Lambert, ist nicht unverdient. Die Schlechtigkeit einzelner Mönche, welche ohne Achtung gegen Gott und sein Wort nur Gelderwerb treiben, hat der Ehre des Klosters tiefe Wunden geschlagen. Diese Menschen liegen täglich den Mächtigen der Erde in den Ohren, um Abteien und Bisthümer zu erhaschen, aber nicht auf dem rauhen Pfade der Tugend streben sie nach solchen Ehren, sondern mittelst schmutziger Bestechung. Für geringe Bedienung versprechen sie goldene Berge und ist irgend ein niedriges Amt erledigt, so kann kein Laie dasselbe erhalten, weil unfehlbar Mönche da sind, welche mehr dafür bieten. Kaum wagt der Verkäufer so viel zu fordern, als sie zu zahlen sich bereit er-

[1]) Siehe 16. Kapitel.

klären. Die Welt fragt staunend, wo der Geldstrom quelle, der nach den Klöstern fließt, wie und in welcher Weise die Schätze des Tantalus und Crösus in die Hände von Menschen gelangen, welche sich Jünger Jesu Christi, Träger seines Kreuzes, Nachahmer seines armen Lebens nennen und den Laien vorlügen, daß sie nichts besitzen als die Kutte auf dem Leibe und das tägliche Brod. Jenes Unkraut, das den Acker des Herrn überwuchert, hat den ganzen Stand angesteckt, und geschehen ist, was der Apostel schreibt: Ein wenig Sauerteig verdarb die ganze Masse. Man hält uns alle für gleich schlecht, und setzt voraus, daß auch nicht ein einziger Gerechte unter uns zu finden sei" [1]).

Wie allgemein auch die bittere Klage und das verdammende Urtheil des strengen Mönchs sich ausspricht, so kann doch nicht in Abrede gestellt werden, daß, nachdem die Reichsgränzen gegen die äußern Feinde gesichert waren, unter dem wohlthätigen Einfluß der sächsischen Kaiser auf dem Gebiete des kirchlichen und geistigen Lebens frische Keime geweckt wurden, aus denen die Wiederherstellung von Zucht und Sitte, die Wiedergeburt der entarteten Kunst und die Erneuerung der geistigen Bildung hervorgehen konnte. Die verödeten, zerstörten Klöster konnten unter dem kräftigen Schutze dieser Kaiser aus der Asche erstehen; sie wurden den Händen der Laienäbte entrissen und der Pflege von Frömmigkeit und Wissenschaft wiedergegeben, zu neuem geistigen Leben zurückgeführt.

Um die geistige Wiedergeburt des deutschen Reiches und Volkes zu beschleunigen, war Kaiser Otto I. besorgt, gelehrte Ausländer in's Land zu ziehen. So bemühte er sich lange vergeblich, den berühmten Grammatiker Gunzo von Novara zur Uebersiedlung nach Deutschland zu bewegen, bis es ihm endlich bei seiner persönlichen Anwesenheit in Italien gelang, denselben zu gewinnen. Die politischen Verwicklungen führten auch die gelehrten Bischöfe Rather von Verona und Liudprand von Cremono an Otto's Hof, wo sie

---

[1]) Pertz, mon. Germ. ss. V, 189.

gute Aufnahme fanden, und auch Gerbert wurde von Papst Johann XIII. im Jahr 971 zum Kaiser gesandt, verweilte aber damals nur kurze Zeit am Hofe, weil er vorher noch in Reims seine philosophische Vorbildung zu vollenden wünschte. Gern gesehen an Otto's Hofe war Ekkehard von St. Gallen, den man deshalb im Kloster den Höfling (palatinus) nannte; er theilte sich mit dem kölner Erzbischof Bruno in den Unterricht und die Erziehung Otto's II. Dieser hatte einen vollständigen wissenschaftlichen Unterricht erhalten; er liebte und beförderte die Wissenschaften und nahm lebhaften Antheil an den gelehrten Problemen, welche damals die Welt beschäftigten. Roswitha feiert ihn als einen zweiten Salomon. Otto III. wurde von seiner Mutter Theophano, von dem Calabresen Johannes und von Bernward von Hildesheim auf das Sorgfältigste erzogen, und sein wissenschaftlicher Verkehr mit Gerbert, der von Otto II. wieder an den Hof gezogen worden, ist weltbekannt. Auch Heinrich II. hatte von St. Wolfgang und später in Hildesheim eine gelehrte Erziehung erhalten und besaß die literarische Bildung des Clerus jener Zeit. Wissenschaftliche Thätigkeit förderte er zwar nicht unmittelbar, aber seine Bestrebungen für die Reform verwilderter Klöster kamen auch den Schulen und Wissenschaften zu Gute. Aus der Herstellung äußerer Ordnung und Sicherheit durch ihn und seinen Nachfolger Konrad, sowie aus der Begünstigung der Geistlichkeit unter Heinrich III. und aus dessen erfolgreichen Bemühungen für die Erneuerung der Kirchenzucht zog auch die Literatur ihren Vortheil. Man rühmte bald sein Zeitalter als das goldene: viele Männer, heißt es in den augsburger Annalen, gelangten durch seine Unterstützung zu hohem Ansehen in Wissenschaft und Kunst, die Studien waren überall in blühendem Zustande [1]).

Die Anregung, welche in der Zeit der Ottonen dem geistigen Streben und Leben vom Kaiserhofe gegeben wurde, fand am Bischofshofe zu Köln eifrige Pflege. Hier wirkte der große Erzbischof

[1]) Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, S. 162 ff. 218.

Bruno, dessen unermüdlicher Thätigkeit für Gelehrsamkeit und Gesittung hauptsächlich der gesegnete Umschwung in Wissenschaft und Cultur zu verdanken ist. Seine Wirksamkeit und Erfolge sind bereits oben eines Nähern gewürdigt worden, und wir haben dort gesehen, wie er die zerrütteten Kirchen Lothringens aus ihrer Versunkenheit aufgerichtet, die kirchliche und klösterliche Zucht erneut, die Schulen gepflegt und den Anstoß zur Entfaltung eines regen literarischen Treibens am Rheine gegeben hat. Auf der Grundlage, welche Bruno gelegt, bemühten sich seine Nachfolger Folkmar, Gero, Heribert, Pilgrim und Hermann fortzubauen.

Diese Bischöfe gelten in gleichem Maße als Wohlthäter der Kirche und Beförderer der Wissenschaft wie als Beispiele christlicher Tugenden. Sie boten alles auf, daß wenigstens in den Klosterschulen das geistige Leben nicht völlig ersterbe und die wissenschaftliche Bildung nicht ganz zu Grunde gehe. Man trieb in solchen Schulen fast alle Zweige der Wissenschaft in der von der römischen Kirche überlieferten Weise. Man schrieb in lateinischer Sprache, meist in einem klaren, ziemlich reinen Stil, der sich eben so frei von Ueberladung wie von Dürftigkeit hält. In der Geschichte der kölner Klöster und Stifter lassen sich die Spuren eines fortwirkenden Eifers für die Studien und einer, wenn auch etwas handwerksmäßigen Pflege der Wissenschaft nachweisen. Die kölner Stiftsschulen hielten sich in einer gewissen Blüthe und sie zogen nicht wenige strebsame Talente nach Köln. Am höchsten stand die Domschule. Wahrscheinlich ist es, daß hier der bonner Propst Reginaldus mit der Wissenschaft und Frömmigkeit ausgerüstet wurde, wodurch er sich vor den meisten seiner Zeitgenossen in so hohem Grade auszeichnet (1024). Gleicherweise erhielt hier der Abt Wolfhelm seine erste Bildung. Dieser, aus der Familie der Grafen des Bonngaus, war ein Jüngling von frommem, reinem Herzen und heißem Triebe nach heiligen Kenntnissen. Schon früh kam er nach Köln zu den Herren von St. Peter in den Unterricht. „Noch jugendlich, — sein Antlitz war so anmuthig wie das eines Engels — zeichnete er sich unter den Domschülern aus, war weltlicher Dichter und Schriften kundig, behielt mehr als seine Genossen

Alles in seinem Gedächtniß, am Meisten aber das, was er in den heiligen Büchern las. Bald ward er aus einem lernenden Schüler ein unterrichtender Lehrer, und viele wißbegierige Cleriker strömten nach Köln, um seinen Unterricht zu hören. Wolfhelm wurde von allen Seiten mit Bezeugungen der Liebe und Verehrung überhäuft; seine Bescheidenheit sträubte sich aber gegen jede äußere Auszeichnung; er entfloh all den Ehren, die er nicht suchte, und entzog sich der Welt, deren Getümmel er haßte; heimlich kam er nach Trier und trat hier in die Abtei zum h. Maximin. In Köln entstand eine allgemeine Trauer über den Verlust dieser Perle jeder Tugend und Wissenschaft. Der Erzbischof wurde von allen Seiten bestürmt, den Wolfhelm zurückzurufen. Es gelang ihm auch, den trierer Abt Hermann zu bewegen, daß er den jungen Religiosen nach Köln zurückschickte. Wolfhelm wollte aber nicht mehr in das Domstift eintreten, er zog es vor, unter der Obhut seines Oheims, des Abtes Hermann von St. Pantaleon, hinter der stillen Klostermauer einzig dem Gebet und heiliger Wissenschaft zu leben. Der Erzbischof achtete seinen Hang nach dem ruhigen Klosterleben; zuerst stellte er ihn an die Spitze des Benediktinerklosters Gladbach, später setzte er ihn als Abt nach Brauweiler, wo er am 22. April 1091 im Rufe der Heiligkeit starb [1]). Von Wolfhelm besitzen wir noch einen an den Abt Meginhardus gerichteten Brief, in welchem er die häretische Lehre des Berengar über das Altarssakrament in schneidender Sprache und mit durchschlagenden Gründen widerlegt [2]). Wolfhelm verstand es auch, bei den ihm untergebenen Ordensleuten Frömmigkeit und Bildung zu fördern. Um ihnen die Benutzung der Bibliothek zu erleichtern, versah er jedes Buch auf der Vorderseite mit einer kurzen Uebersicht seines Inhaltes [3]). Alle Jahr wurde das alte und neue Testament vor der Klostergemeinde durchgelesen, an den Quatertembertagen hatten Diakone die vier Evangelien vorzutragen. Die Vortheile

---

1) Pertz, mon. Germ. ss. XII, 180 ff.
2) Pertz, mon. Germ. ss. XII, 185.
3) Pertz, mon. Germ. ss. XII, 190.

einer fleißigen Lektüre der h. Schrift sorgte der sorgsame Abt den Klosterbrüdern durch ein eigens zu diesem Zweck angefertigtes Gedicht noch nachdrücklicher an das Herz zu legen [1]). Wahrscheinlich ist auf Wolfhelm's Veranlassung die prachtvolle Handschrift der Bücher des neuen und alten Testamentes angefertigt worden, welche stets eine Hauptzierde der gladbacher Abteibibliothek gewesen und jetzt als eine der schätzbarsten Handschriften der wallraf'schen Bibliothek gilt. Die Handschrift ist äußerst zierlich und korrekt geschrieben und auf dem ersten Blatt mit vergoldeten, schön gezeichneten Buchstaben versehen; an ihr erkennt man, daß im 11. Jahrhundert Kunst- und Schönheitssinn wieder erwacht war und seinen Einfluß wie in der Architektur und im Kunsthandwerk so in Allem, was für den gottesdienstlichen und Privatgebrauch bestimmt war, geltend machte. Aus derselben Abtei besitzt die wallraf'sche Bibliothek einen Pergamentcodex über Musik und Harmonie, welcher aus der nämlichen Zeit zu stammen scheint.

Wolfhelm hatte eine Schwester, Bertha mit Namen, welche sich eben so wie ihr Bruder durch Liebe zu den Wissenschaften auszeichnete und das Leben der h. Adelheidis, ersten Abtissin von Vilich, in elegantem Stile beschrieben und durch diese Schrift ihrer Frömmigkeit wie ihren tiefen theologischen Kenntnissen ein schönes Denkmal hinterlassen hat [2]).

Während Wolfhelm an der Spitze der Abtei Brauweiler stand, wurden die Abteien St. Pantaleon und St. Martin von dem Schotten Aaron geleitet. Dieser führte den römischen Gesang, den Papst Leo IX. mit nach Köln gebracht hatte, zuerst in dieser Stadt ein und schrieb ein Buch über den Nutzen und die Art des Gesanges. Noch ehe Leo den gregorianischen Gesang an den Rhein brachte, war in Köln schon das Interesse für Gesang und Musik geweckt. Der Abt Berno von St. Gallen hatte seinen Traktat über die Musik dem

---

[1]) Evelt, zur Gesch. des Studien- und Unterrichtswesens in der deutschen und franz. Kirche u. s. w. S. 33. — Surius vitae Sanctorum, 22. April.

[2]) Mabillon ann. IV, 294.

[3]) Pertz, mon. Germ. ss. XII, 190.

Erzbischof Pilgrim gewidmet und hierdurch diesen Kirchenfürsten zur Hebung des Kirchengesanges angeregt. Ebenso dedizirte der lütticher Scholastikus Franko dem Erzbischof Hermann 1047 seine gelehrte Schrift über die Quadratur des Kreises.

In der Schule von St. Pantaleon finden wir um die Mitte des 10. Jahrhunderts den berühmten Theologen und Philosophen Unwanus aus Corvey [1]). Unter dem Erzbischof Evergerus schrieb im Auftrage seines Abtes Christian der Pantaleonit Stephanus als Augenzeuge die Geschichte der Auffindung des h. Maurinus [2]). Unter Heribert lebte der Theologe Alcuinus Eremita; und war wahrscheinlich ein Schüler einer der kölner Stifts- oder Klosterschulen; er schrieb de virtutibus et vitiis und widmete das Werk dem Erzbischof [3]). Der Bischof Hermann von Toul, aus einem edeln kölner Geschlechte entsprossen, besuchte als Knabe die Stiftsschule zum h. Gereon und legte hier den Grund zu seinen ausgebreiteten Kenntnissen in den heiligen und Profanwissenschaften. Er starb im Jahre 1026 und wurde zu Köln in der Kirche St. Gereon, der er mit großer Anhänglichkeit zugethan blieb, begraben. Der Erzbischof Hermann war, wie wir bereits bei Wolfhelm gesehen, ein Freund der Wissenschaften. Das Kloster St. Martin genoß die besondere Zuneigung und Fürsorge des heil. Heribertus und durch aufmerksame Pflege der Wissenschaft suchte es sich dieser hohen Gunst würdig zu machen. Hier erhielt der Chronist Marianus Skotus die erste Anregung zur Abfassung seiner bekannten Chronik. Heribert sorgte auch dafür, daß in der von ihm neugegründeten Abtei zu Deutz die Wissenschaften eine neue Pflegstätte erhielten. Heribert selbst schrieb einen Traktat über die kirchlichen Aemter [4]).

---

[1]) Leibnitz, script. Brusw.

[2]) Hartzheim, bibl. Col. 298. 300. Mabillon acta ss. ord. s. Ben. saec. V, p. 336. Eine Handschrift davon befand sich im 17. Jahrhundert noch im Kloster St. Pantaleon; eine andere Handschrift liegt in Brügge; Herr Professor Dr. Floß wird sie abdrucken lassen.

[3]) Wilmius, hist. arch. Col. Mscr. Das Manuscript befand sich im Besitz des Wilmius.

[4]) de ecclesiasticis officiis. Wilmius hist. arch. Col.

Von den in Köln geschriebenen geschichtlichen Werken dieser Zeit nimmt den ersten Platz die vita Brunonis ein. Sie ist von einem Schüler Bruno's, Ruotger mit Namen, auf Veranlassung des Erzbischofs Folkmar geschrieben. Dieses Werk gehört zu den bessern Biographien des Mittelalters, ist reich an Inhalt und faßt das Wesentlichste aus Bruno's Leben und Wirken mit richtiger Auffassung und mit strenger Wahrheitstreue zusammen. Die Sprache ist von den üblichen Ausdrücken der kirchlichen Redeweise erfüllt, aber frei von Fehlern; das Werk zeichnet sich durch umfassende Anschauung der Dinge aus, ist von einem wohlthuenden geistigen Hauche belebt, anziehend durch fromme Innigkeit und Kindlichkeit, und für die Cultur-, Reichs- und Kirchengeschichte jener Zeit von so großer Bedeutung, daß wir darauf stolz sein können, daß dasselbe rheinischem Boden seine Entstehung verdankt. Wenn die Sprache auch nicht eben gewandt genannt werden kann, so ist sie doch frei von Fehlern und bekundet die gute Schule[1]). Etwa neunzig Jahre später ist das „Leben des Erzbischofs Heribert, vom Mönch Lambert von Deutz.“ Eigene Anschauung und mündliche Berichte Anderer dienten als Quellen seiner Schrift, in der Lambert, hinter seinen stillen Klostermauern längst der Welt abgestorben, nicht so sehr den in politischen Angelegenheiten thatkräftigen und einflußreichen Mann darstellen, als vielmehr zur Erbauung seiner Leser das Bild eines durch Tugendwandel und Wunder ausgezeichneten Heiligen vorführen wollte[2]). Von weit geringerer wissenschaftlicher Bedeutung als diese beiden Biographien sind die annales Colonienses, welche bis zum Jahr 1028 reichen[3]). Die kleine Chronik von St. Martin[4]) gehört nicht in diese Periode. Die noch vorhandene Handschrift scheint blos die Hälfte der ursprüng-

[1]) Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen, S. 184. Janssen in den Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein, I, S. 85. Pertz, mon. Germ. VI, 740 ff.

[2]) Janssen in den Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein, I, S. 87.

[3]) Pertz, mon. Germ. ss. I, 97.

[4]) Abgedruckt in: Pertz, mon. Germ. II, 214. und Boehmer fonte III, 344 ff.

lichen Chronik zu sein; das Ganze bestand aus einer Pergamentlage von vier Blättchen, wovon die beiden äußern verloren, die beiden innern erhalten sind. Böhmer setzt die Handschrift wohl noch vor die Mitte des eilften Jahrhunderts. Oliver Legipontius dagegen setzt dieselbe wohl allzuspät in das vierzehnte Jahrhundert und bemerkt dazu: quae vero hic auctor scripsit non ut Pythius Apollo pro certis et indubitatis venditare ausim. Mit Rücksicht auf die Schriftzüge, welche noch den Charakter des 12. Jahrhunderts zeigen, kann man das Pergament nicht so spät datiren; jedenfalls aber muß es einer Zeit zugeschrieben werden, welche nach der Verlegung des Pfarrdienstes aus St. Martin nach St. Brigida (1179) und zum wenigsten während der Regierung des Erzbischofs Bruno IV. fällt. Es nimmt nämlich schon Rücksicht auf den Pfarrdienst in St. Brigida (sacellum s. Brigidae, quod postea factum est ecclesia parochialis) und es führt wörtlich eine Schenkung an, welche erst von Erzbischof Bruno IV. gemacht worden ist [1]). Zwar wird diese Schenkung in dem Pergamente selbst dem Erzbischof Bruno I. zugeschrieben; die wörtliche Uebereinstimmung dieser Schenkung aber mit der Schenkung Bruno's IV. läßt keinem Zweifel Raum, daß der Schreiber irrthümlich oder absichtlich Bruno, den Bruder Kaisers Otto, mit Bruno von Sayn verwechselt hat. Es zeigt sich hieraus, daß Legipontius so Unrecht nicht hatte, wenn er dem Schriftstücke nur geringen Glauben beimessen zu können erklärte.

---

[1]) Das Pergament schreibt: Bruno donavit XVII areas secus pomerium nostrum et quosdam circa palacium suum sitas, quas cessimus hominibus nostris cum consensu eius. Die Urkunde von Bruno IV sagt: VII areas et dimidiam ante nostram electionem superedificatas siue non edificatas secus pomerium nostrum et quasdam circa palatium nostrum sitas cessisse hominibus, Henrico videlicet etc. Ennen und Eckertz, Quellen, I, S. 34. — Hiernach ist zu ergänzen und zu berichtigen, was ich früher über die kleine Chronik von St. Martin gesagt habe.

Zweites Buch.

Zeit der Regung.

Erstes Kapitel.

Erzbischof Anno.

Hermann's Nachfolger war Anno II. Er stammt aus einem ansehnlichen adeligen Geschlechte, welches sich im Besitze der Burg Steußlingen in Schwaben befand [1]). Sein Vater Walter

---

[1]) Die vita Annonis sowenig wie Lambert von Hersfeld (Pertz, mon. Germ. V, 237) nennt die Familie, aus welcher Anno geboren. Die cronica presulum et archiepiscoporum Col. (S. Ennen und Eckertz, Quellen u. s. w. p. VII. und XXVII) sagt, er sei natione de Dassle gewesen. Eine handschriftliche Nachricht im Archiv der Armenverwaltung, die aus alten Quellen geschöpft zu haben scheint, nennt ihn auch einen Herrn von Dassel. Derselben Angabe folgen: Jac. de Susato, chr. ep. Col.; antiquitates Goslarienses; Spangenberg, sächs. Chronik; Spener, hist. insig.; die Kölhof'sche Chronik u. s. w. Dagegen berichtet das Magdeburger Chronikon, der Magdeburger Erzbischof Wecil und dessen Bruder Anno von Köln seien in der schwäbischen Burg Stutzlingen geboren (in Meibom S. R. G. II, 313). Die niedersächsische Chronik in Leibnitz script. rer. Bruns. III, 327 nennt den Anno, „geboren ut einem eddelen Schlechte ut Swaven van einer Borch de het Stuzelinge." Dieser Angabe folgt Moerckens im conatus chron. p. 92. Dann Gförer in Papst Gregor VII, Bd. 1, S. 559 und Giesebrecht in der Gesch. der Kaiserzeit; Stälin, würtemb. Gesch., Bd. 1, S. 566; Mooyer, Anno II, Zeitschr. für westf. Gesch. VII, u. a. Ein von der Hand des Aeg. Gelenius geschriebener Auszug aus einem Necrologium Sibergense (farrag. XXIX, f. 105 ff.) führt aus der Familie Anno's an: Engela mater Annonis, Otto frater Annonis, Walterus frater Annonis, Engela soror Annonis, Wecilo archiepiscopus frater Annonis, Albero frater Annonis, Hermo avunculus Annonis, Ludolphus patruulus Annonis Canonicus s. Cuniberti,

hatte ihn für das weltliche Leben bestimmt. Ein kräftiges, vortheilhaftes Aeußere, kecker, frischer Muth [1]) stellte ihm im Dienst der Waffen eine glänzende Zukunft in Aussicht. Durch einen Oheim mütterlicher Seite aus dem Geschlechte Sonnenberg, Canonikus des Hochstiftes Bamberg, wurde er bewogen, das elterliche Haus heimlich zu verlassen und dem Dienst der Kirche seine Kraft und sein Talent zu weihen [2]). In Bamberg trat er in die Stiftsschule, wo er sich bald vom gelehrigen Schüler zum tüchtigen Lehrer und Leiter emporschwang. Sein reiner Wandel, sein strenger Ernst, seine tiefen Kenntnisse erregten nicht weniger Aufmerksamkeit und Bewunderung als seine schöne, stattliche Gestalt, sein gewandter Geist, seine fertige Rednergabe. Sein Ruf drang bald an den Hof Heinrich's III. Dieser Kaiser wußte hervorragende, charakterfeste Männer zu würdigen; er berief den jungen Scholaster in seine Kapelle und verwandte ihn zu den geheimsten und schwierigsten Geschäften. Anno rechtfertigte in vollem Maße das hohe Vertrauen, welches Heinrich in ihn setzte.

Wiederholt begab sich Anno in kaiserlichem Auftrag an den kölnischen Bischofshof, und Hermann, der im Vertrauen Heinrich's sehr gesunken war, erkannte recht wohl, auf wen nach seinem Tode das Auge des Kaisers fallen werde, und auf seinem Sterbebette konnte er sagen, daß Niemand anders sein Nachfolger sein werde als der Kanzler Anno [3]). Als Hermann am 11. Februar 1056 gestorben war, erschienen die Großen und Häupter des kölner Volkes vor dem Kaiser Heinrich III., der damals in Coblenz Hof hielt, überbrachten ihm den Hirtenstab des Verblichenen und baten, daß es ihm gefallen möge, an die Stelle Hermann's einen Nachfolger zu bestellen [4]).

Walterus filius fratris Annonis, Bucco episcopus nepos Annonis, Anno filius fratris Annonis, Jutha neptis Annonis. Der Bruder Anno's, Wecil, Bischof von Magdeburg, wird auch in mon. Germ. XVII, p. 8. namhaft gemacht.

[1]) Pertz, mon. Germ. ss. V. 232.

[2]) Pertz, mon. Germ. ss. XI, 467. Stälin, würt. Gesch. I, 566.

[3]) Pertz, mon. Germ. ss. XI, 468.

[4]) Pertz, mon. Germ. ss. XI, 468.

Auf diese Weise nämlich pflegten, seit die Bisthümer den Charakter von Reichslehen erhalten hatten, die erledigten Bischofsstühle wieder besetzt zu werden. „Unter Kaiser Heinrich IV., sagt der Biograph Otto des Heiligen von Bamberg [1]), besaß die Kirche das Recht freier Wahl noch nicht, sondern nach dem Tode eines Kirchenhauptes überbrachten die Ersten der betreffenden Stadt den Ring und Stab des Verstorbenen an den Hof, worauf der Kaiser verfügte, wer nachfolgen solle." „War ein Bischof oder Abt, heißt es beim Biographen des Erzbischofs Conrad von Salzburg [2]), mit Tod abgegangen, brachten der Propst, der Dechant der Scholaster und der Prior des Klosters in Begleitung der durch Geburt wie durch Einsicht hervorragendsten Männer der betreffenden Stadt den bischöflichen Ring und Stab sofort an den königlichen Hof. Darauf pflog der Kaiser mit den am Hoflager anwesenden Bischöfen, sowie mit dem Kanzler und den Kapellanen Rath und bezeichnete nach freiem Belieben den Mann, der das erledigte Amt erhalten solle." Also geschah es in Köln. Die optimates et capita populi Coloniensis baten den Kaiser, den verwaisten Bischofsstuhl wieder zu besetzen. Nachdem er den Rath der ihn umgebenden Bischöfe und Hofbeamten gehört hatte, legte er Ring und Stab in die Hände des Mannes, den er für den würdigsten und tauglichsten hielt, den so wichtigen kölner Bischofsstuhl einzunehmen. Das war sein Kanzler Anno [3]). Die Weihe erhielt er am 3. März in Gegenwart des Kaisers, vieler Bischöfe und Großen des Reiches [4]). In Köln spottete man des neuen Bischofs.

---

[1]) Pertz, mon. Germ. ss. XII, 827.

[2]) Pertz, mon. Germ. ss. XI, 65.

[3]) Pertz, mon. Germ. ss. III, 10. 127. IV, 28. V, 157. VI, 197. 690. X, 406. XII, 184. XVI, 725. XVII, 743.

[4]) In zwei Urkunden vom 20. August 1051 und in einer vom 2. Novbr. 1054 tritt Anno schon als archiepiscopus auf. Die Urkunde von 1054, auf welche Böhmer in den Regesten N. 1656 Bezug nimmt und welche in Lang's regesta sive boicarum rerum autographa. p. 89, und im cod. prob. dipl. zur Vertheidigungsschrift über die bamb. Landeshoheit über Fürth N. 54 angeführt

Man schien die Ernennung eines durch Geburt und Verwandtschaft hervorragenden Mannes erwartet zu haben. An den Pfalzgrafen Hermann, vor allem aber an Bruno, den Bruder Otto des Großen denkend, fragte man, wer dieser Fremdling sei und was er dem Erzstift Großes zu bieten vermöge. Anno selbst gab recht bald schlagende Antwort auf diese Frage. Durch die That legte er glänzendes Zeugniß ab von dem hochstrebenden Geiste, der ihn beseelte, von der mannhaften Festigkeit, die in all seinem Handeln sich kund gab, von dem durchdringenden Scharfblick, mit dem er die Schäden in Staat und Kirche erkannte, und von dem immensen Herrschertalent, mit dem seine kräftige Hand die Geschicke des deutschen Volkes zu leiten verstand [1]). Anno empfing von Heinrich III. die Investitur in einer Zeit, in welcher der deutsche Episkopat die höchste Stufe des Ansehens, des Einflusses und der Macht erreicht hatte. Es lag den Bischöfen daran, ihre bevorzugte Stellung gegen die Mißgunst der weltlichen Fürsten so gut wie gegen den Wankelmuth auf dem Kaiserthron sicher zu stellen. Heinrich hatte mit den meisten Würdenträgern der deutschen Kirche förmlich gebrochen, und diese zeigten sich entschlossen, ihre eigenen Wege zu gehen. Viele Bischöfe hatten nicht geringe Lust, das Beispiel des Bischofs von Würzburg, der herzogliche Gewalt im östlichen Franken sich errungen hatte, nachzuahmen. Die Stützen, auf die Heinrich's Einrichtungen lange geruht, begannen zu wanken. Auch bei einem großen Theile der mächtigsten weltlichen Fürsten Deutschland's stand ein gewaltiger Sturm gegen die Kaisergewalt in naher Aussicht. Allgemein schien die Auflehnung und Auflösung werden zu wollen, die sich bei den angesehensten Gliedern des Reichskörpers vorbereitete. Die Treue der Bischöfe war so zweifelhaft, wie die Stellung der weltlichen Reichsfürsten drohend, als Heinrich III. am 3. Oktober 1056 in einem Alter von 39 Jahren starb [1]).

---

wird, muß nach den von Moritz in den mon. boicis t. 31 geltend gemachten Gründen für unächt erklärt werden. Bei den Urkunden vom 20. August 1051 wird eine irrthümliche Datirung angenommen werden müssen.

[1]) Pertz, mon. Germ. ss. XII, 65.

[2]) Pertz, mon. Germ. ss. XI, 383.

In Anno hatte Heinrich III. den Mann erkannt, der die Kraft besaß, den drohenden Stürmen zu trotzen, den Uebermuth der unruhigen Fürsten zu brechen und die Königsmacht seinem unmündigen Sohne unverletzt zu bewahren. Darum bestellte er ihn zum Reichsverweser und Vormünder des kaiserlichen Kindes, Heinrich IV.[1]). Es geschah in Folge dieser letztwilligen Verfügung des verstorbenen Kaisers, daß im Dezember die erste Reichsversammlung unter dem jungen König in Köln, am Sitze des Reichsverwesers gehalten wurde[2]). Hier wurden unter Vermittlung des Papstes Herzog Gottfried und Graf Balduin mit der Regierung ausgesöhnt, und alle Steitigkeiten, die zum Krieg und Blutvergießen Anlaß geben mochten, beigelegt[3]).

Anno's hohe Macht weckte den Neid seiner vielen Widersacher. Die Mißgunst der Großen und die Herrschsucht der Kaiserinmutter und Nebenvormünderin reichten einander die Hand, um den letzten Willen des verstorbenen Kaisers mit Füßen zu treten und die Wittwe als Regentin an die Spitze des Reiches zu stellen. „Nach dem Tode des Kaisers, sagt Adam von Bremen, übernahm das Steuerruder eine Frau mit einem unmündigen Knaben, nicht ohne großen Nachtheil des Reiches. Die Fürsten verschmähten es, sich von einem Kinde beherrschen zu lassen. Erst rissen sie gemeinschaftlich, um Niemand mehr unterthan zu sein, die alte Freiheit wieder an sich; dann geriethen sie unter einander in ehrgeizige Händel über den Vorrang; zuletzt griffen sie zu den Waffen, um ihren Herrn und König gewaltsam abzusetzen. Beschreiben kann man kaum, was vorging, man muß den Greuel selbst gesehen haben."

Agnes verstand es nicht, die Mittel anzuwenden, die geeignet waren, die immer höher gehenden Wogen der allgemeinen Auflehnung zur Ruhe zu bringen. Ihr mangelte die Kraft, mit starker Hand die

---

1) Pertz, mon. Germ. ss. VI, 408.
2) Böhmer, Regesten S. 85 N. 1697.
3) Pertz, mon. Germ. ss. VI, 360.

wilden Fehden zu bändigen, den wirren Unruhen zu steuern, die blutigen Frevel zu rächen. Wo sie ihren gefährlichsten Gegner in bedenkliche Streitigkeiten zu verwickeln hoffen konnte, schürte sie sogar das Feuer des Aufruhrs. Das geheime Wirken ihrer Hand ist nicht zu verkennen in dem wilden Treiben, mit dem der Pfalzgraf Heinrich gegen die Besitzungen Anno's wüthete[1]). „Pfalzgraf Heinrich, heißt es in der Biographie Anno's, ein Mann von hoher Geburt und großer Macht, faßte ohne gerechten Grund heftigen Groll gegen den Erzbischof Anno und erfüllte von seiner Feste Siegburg aus das ganze Erzstift mit Mord, Raub und Brand." Anno selbst spricht in der Stiftungsurkunde der Abtei von diesen Raubzügen: „Kühne und verwegene Menschen, sagt er, denen Bosheit Gesetz, Raubgier Gerechtigkeit zu sein schien, hausten auf jenem Berge und verübten nicht allein gegen die Güter unserer Kirche, sondern auch gegen die benachbarten Bewohner grausige Plündereien und wilde Verwüstungen" [2]). Die traurigen Wirren dauerten bis zum Jahre 1057. Da gewann der Erzbischof die Oberhand. „Anno verhängte den Kirchenbann über Heinrich, worauf dieser gefangen und nach Köln abgeführt wurde. Dort angekommen, stürzte er dem Erzbischof zu Füßen und flehte um Verzeihung. Nachdem er Vergebung erhalten, ging er als Mönch in das Kloster Görz" [3]). Doch dem Pfalzgrafen schien es um eine reumüthige Buße nicht rechter Ernst. Schon nach wenigen Wochen warf er die Kutte weg, entsprang seinem klösterlichen Kerker, kehrte in seine Heimath zurück und griff neuerdings zu den Waffen. Anno war auf einen harten Strauß gefaßt. Viele der Verwandten, heißt es in Anno's Biographie, schaarten sich zu Heinrich, andere stellten sich unter die Fahne des Erzbischofs. Geraume Zeit hielt der Pfalzgraf die Oberhand. Er drohte Vernichtung jedem Diener des Altars, entwarf Mordplane gegen den Erzbischof, predigte Aufruhr unter allen Untergebenen des Erzstifts, trug Mord und Brand

---

[1]) Pertz, mon. Germ., ss. XI, 475.
[2]) Lacomblet, I. N. 202.
[3]) Pertz, mon Germ. ss. XI, 479.

gegen alle Anhänger des kölner Kirchenfürsten, verheerte mit Feuer und Schwert die ganze Umgegend und rückte mit einer blutgierigen Räuberschaar sengend und brennend bis unter die Thore der Stadt Köln. Anno hörte mit blutendem Herzen den Jammer des bedrängten Volkes, vernahm das Wehgeschrei der wie Wild aus ihrem Besitz gescheuchten Landleute, sah von der Stadtmauer herab die brennenden Dörfer und Lehenhöfe, die in blinder Wuth zerstörten Gärten und Saatfelder [1]). Rasche und kräftige Hülfe that Noth, sollten die Schrecken des wildesten Bürgerkrieges vermieden, die Greuel des grausigsten Mordens beendet, den Trauerscenen des schrecklichsten Vandalismus Einhalt gethan werden. Entschlossen griff er zum Schwert, rief die waffenfähigen Bürger wie die dienstpflichtige Stiftsmannschaft zu den Waffen und zog mit einer kampflustigen, auserlesenen Schaar gegen den wüthenden Pfalzgrafen. Dieser zog sich zurück nach Cochem an der Mosel, um hier neue Streitkräfte um seine Fahne zu sammeln. Die Kölner folgten ihm dahin und schickten sich an, den Ort zu belagern. Doch ehe sie Hand anlegten, die Feste zu brechen, hatte schon ein furchtbares Verhängniß den Streit beendet. War es die Folter des Gewissens oder war es die Furcht vor der unausweichlichen Vergeltung, der Pfalzgraf gerieth in Verzweiflung, er verlor den Verstand und Wahnsinn umnachtete seine Sinne. Während Heinrich's Genossen draußen sich zum Kampf bereiteten, saß er selbst im Frauengemach bei seiner Gemahlin, die er liebte. Plötzlich ergriff er eine Hellebarde, die an der Wand hing, durchbohrte sein eigenes geliebtes Weib, stürzte hinaus und erzählte unter wahnsinnigem Lachen die blutige That. Das Entsetzen über das erschütternde Ereigniß lähmte bei Heinrich's Anhängern jede Widerstandskraft; ein Vergleich kam zum Abschluß und die Stadt wurde übergeben. Der Pfalzgraf selbst wurde ergriffen und in Fesseln dem Kloster Echternach in Verwahr gegeben; hier endete er nach langem schwerem Leiden in Wahnsinn sein Leben.

Anno konnte nicht verkennen, daß die Camarilla der Kaiserin

[1]) Pertz, mon. Germ. ss. XI, 480.

Interesse daran hatte, seine gefährliche Kraft durch die wilden Feindseligkeiten des Pfalzgrafen lahm zu legen und in Schach zu halten. Bei Anno hatte man weniger den verletzten Ehrgeiz und die unterdrückte Herrschsucht zu fürchten, als die klare Ueberzeugung, daß die von der Kaiserin eingeschlagene politische Richtung nur zum Untergang des Reiches und zum Verderben der Kirche führen könne. Namentlich war es das Feld der italienischen Politik, auf dem die Widersprüche am härtesten aufeinander trafen. Unter dem Regiment der Kaiserin standen Simonie und Nikolaitismus in üppigem Flor und die Kirche war auf dem Wege, sich zur dienenden Macht der Staatsgewalt herabgewürdigt zu sehen. Anno verlangte mit der ganzen Kraft seines Willens und mit der strengsten Entschiedenheit seines Charakters durchgreifende kirchliche Reform und unbehinderte Freiheit der obersten Kirchenverwaltung. Er befolgte in seiner ganzen politischen Thätigkeit den Grundsatz des christlichen Staates und er suchte die auch von Petrus Damiani und den Cluniazensern vertretene Idee von der gegenseitigen Unterstützung der höchsten geistlichen und weltlichen Gewalt in die Wirklichkeit einzuführen. Er wollte den römischen Stuhl nicht geknechtet, sondern in seiner Selbständigkeit, allerdings innerhalb gewisser Schranken, gewahrt wissen. Die Kirche sollte sich selbst wiedergegeben, das Recht der Papstwahl dem Cardinalskollegium zugestanden und der römische Stuhl in sein wohlerworbenes Eigenthum wieder eingesetzt werden. Die Ehr- und Herrschsucht der Kaiserin sollte gebrochen und auf allen Wegen den Planen der kaiserlichen Camarilla in den Weg getreten werden. Dabei lag ihm aber alles daran, das Vorrecht der deutschen Nation, als der erstgeborenen in der christlichen Staatenfamilie aufrecht zu halten, dem deutschen Könige die Schutzvogtei des Stuhles Petri zu sichern und jeden Wechsel auf dem päpstlichen Stuhle an die Zustimmung des deutschen Staatsrathes zu knüpfen. Auf dem Wege diplomatischer Unterhandlungen war es unmöglich, diesen Umschwung der Politik in dem maßgebenden Kreise zu erzielen. Nur ein Staatsstreich konnte hier zum Ziele führen. Anno übernahm es, den Schlag zu führen, der nicht weniger dem römischen Stuhl seine Stellung zu

Deutschland vorschreiben, wie das Staatsruder einer Leitung entziehen sollte, die bis dahin dem Staat wie der Kirche nur Zerrüttung bereitet hatte. Anno war die Seele der Verschwörung, deren Ziel auf die Verdrängung der Kaiserinmutter von den Reichsgeschäften hinausging. Theilnehmer waren außer Anno der Erzbischof Siegfried von Mainz, der Baiernherzog Otto von Nordheim, Eckbert von Braunschweig und Gottfried von Brabant [1]). Einzelne andere Großen waren in den Plan eingeweiht, ohne zu persönlicher Theilnahme verpflichtet zu sein. „Zu Andernach kamen (im Frühjahr 1062) die Metropoliten Anno von Cöln, Eberhard von Trier und Herzog Gottfried von Lothringen zusammen, um über die Angelegenheiten des Reiches zu berathen. Auch Pfalzgraf Heinrich (von Aachen-Tomberg war dabei" [2]). Im März oder April wurden die letzten Verabredungen getroffen. Agnes feierte mit ihrem Sohne das Osterfest zu Utrecht. Von hier begab sie sich den Rhein hinauf nach St. Suiberts-Insel, dem jetzigen Kaiserswerth. Hier sollte der entscheidende Streich geführt werden. Anno erschien in Begleitung der übrigen Verschworenen am Hoflager. Es wurde ein glänzendes Festmahl veranstaltet. Nach aufgehobener Tafel lud der Erzbischof den heiter gestimmten Fürsten ein, sein prächtig eingerichtetes Reiseschiff in Augenschein zu nehmen. Arglos bestieg der Knabe das Schiff. Plötzlich wird der Anker gelichtet, das Schiff wendet sich mitten in den Strom und unter dem Ruderschlag der kräftigen Schiffsknechte nimmt es seinen Lauf rheinaufwärts. Heinrich, durch die rasche Wendung der Dinge geängstigt, glaubt sich in der Hand von ruchlosen Verräthern und gedungenen Mördern. Plötzlich stürzt er sich in seiner Furcht und Verzweiflung jählings in den Fluß; aber Graf Eckbert springt ihm sofort nach, und mit eigener Lebensgefahr bringt er ihn unversehrt auf das Schiff zurück. Durch süße Schmeichelreden und schöne Versprechungen gelang es, den Knaben zu be-

[1]) Pertz, mon. Germ. ss. XI, 618. V, 162. 272

[2]) Pertz, mon. Germ. ss. XII, 113.

schwichtigen und man brachte ihn glücklich nach Köln in den Bischofshof [1]). Die Kaiserinmutter beruhigte sich bald über den kühnen Gewaltstreich. In der Erkenntniß, daß ihre Hand zu kraftlos war, die Regierung weiter zu führen, schien ihr Anno der einzige Mann zu sein, dem mit vollem Vertrauen die Leitung des jungen Königs überlassen werden könne. Darum wollte sie weder ihrem Sohne folgen, noch nach dem Völkerrecht Genugthuung für die ihr widerfahrene Unbill fordern. Von dem Gedanken erfüllt, fern von den Staatsgeschäften ihr übriges Leben hinzubringen, begab sie sich in ihre Heimath. Die römische Reformpartei begrüßte die That Anno's mit freudigem Jubel; sie erkannte darin den ersten Schritt zur Herstellung geordneter Zustände am Sitze des Statthalters Christi. Der in Gallien weilende päpstliche Legat Peter Damiani schrieb in dieser Beziehung an Anno: „Den Knaben, der Deinen Händen nun anvertraut ist, hast Du gerettet; Du hast das Reich befestigt, dem Verwaisten die angestammte Herrschaft widergegeben. Du hast auch die Hand Deiner Klugheit für das Priesterthum erhoben, indem Du Dir Mühe gabest, mit der Gewalt des evangelischen Schwertes die schuppigen Hälse des Unthiers von Parma abzuhauen, und das Oberhaupt der Kirche auf den Sitz seiner Würde zurückzuführen. Wenn aber nicht die letzte Hand an das begonnene Werk gelegt und dasselbe ganz vollendet wird, droht der von Dir aufgeführte Bau zusammenzustürzen. Denn Cadalous, jener Zerrütter der heil. Kirche, jener Zerstörer der kirchlichen Disciplin, der Feind des irdischen Heiles, jene Wurzel alles Bösen, jener Bote des Teufels, jener Apostel des Antichrist, der mit Pfeilen aus dem Köcher des Satans gegen Alles, was von Gott kommt, anstürmt, schnaubt noch wie der abscheulichste Drache, verpestet noch mit seinem Gestank seine ganze Umgebung und erschüttert als neuer Häresiarch den leichtbeweglichen Glauben der Menge . . . Deßwegen, damit Deine Mühe ganz zum Ziele gelange und die römische Kirche von den Menschen nicht verachtet werde, und

---

[1]) Pertz, mon. Germ. ss. III, 71. IV, 20. V, 141. 162. 272. VI, 360. 693.

das christliche Volk, was fern sei, nicht im Irrthum bleibe, muß Deine Klugheit mit aller Kraft dahin arbeiten, daß ein allgemeines Concil so bald als möglich gehalten werde, und die Dornen dieses verderblichen Irrthums, worin die unglückliche Welt verwickelt ist, ausrotte. Gerne wollte ich zu Dir eilen, um die Angelegenheit mündlich zu besprechen. Aber weil ich das vielleicht nicht verdiene, so bitte ich, Deine Klugheit wolle die cadaloitische Raserei ganz vernichten, damit die friedenbringende christliche Religion durch Dich in Ruhe sich freue, damit, während Priesterthum und Königthum den gewünschten Frieden durch Dich genießen, der Urheber beider Würden Dir die würdigen Belohnungen des ewigen Friedens ertheile" [1]).

Anno freute sich, bei Damiani dieselben Ansichten und Plane zu finden, durch die seine eigene Handlungsweise bestimmt wurde. Gegen Ausgang des Jahres 1063 legte er Hand an's Werk. Weihnachten feierte der junge König zu Köln. Hier wurde der Beschluß gefaßt, daß Anno zur Beilegung des Streites zwischen den beiden Päpsten im Laufe des folgenden Jahres nach Rom gehen und daß zu gleichem Zwecke eine Synode nach Mantua berufen werden solle. Mit glänzendem Gefolge, in Begleitung von 300 Geharnischten zog Anno nach Italien, um die traurigen Wirren zu schlichten, die normannische Schutzvogtei zu beseitigen und bei den Papstwahlen den Einfluß des deutschen Kaisers sicher zu stellen [2]). Mehr als ein volles Jahr verweilte er in Italien. Durch die That bewies er, daß die Verdächtigung, mit der man ihm ein ehrgeiziges Streben nach dem Stuhle Petri vorwarf, jedes Grundes entbehrte [3]). Auf sein Ansuchen erklärte sich Papst Alexander II. bereit, in Lombardien ein Conzil zu halten und auf demselben die Rechtmäßigkeit seiner Wahl darzuthun. Alexander verantwortete sich hier in Mitten einer großen Anzahl seiner erklärten Widersacher, und durch das Gewicht

[1]) Hartzheim, conc. Germ. III, 147.
[2]) Pertz, mon. Germ. ss. XI, 632.
[3]) Floß, Leonis P. VIII, priv. Beilagen N. XXXI.

seiner Vertheidigung wurde die ganze Versammlung genöthigt, ihn als das rechtmäßige Haupt der Kirche anzuerkennen. So ward durch Anno's unablässiges Bemühen die Einigung erzielt, und der Zweck des kaiserswerther Gewaltstreichs war hierdurch theilweise erreicht, der erste Versuch des deutschen Hofes, nach byzantinischer Weise einen Hofpapst mit seinen Popen aufzustellen, durch Anno's Kraft gescheitert. Durch die Anerkennung Alexander's II. auf dem Conzil zu Mantua entsagte der Hof thatsächlich den Ansprüchen, die niemals zu Recht bestanden und in ihrer weitern Entwickelung die völlige Knechtung der Kirche herbeigeführt haben würden. Weit entfernt, daß Anno daselbst Vorrechte der Krone aufgegeben, hat er vielmehr nur solche Prätensionen außer Geltung zu bringen gesucht, die, von neuem erhoben, den späteren Geschlechtern in ihren traurigen Folgen klar wurden und das Reich dem Untergange zuführten.

Wie Anno, ohne seinen deutschen Patriotismus zu kompromittiren, die cluniacensischen Prinzipien über das Verhältniß der geistlichen zur weltlichen Gewalt in ihrer Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit anerkannte, so stimmte er auch auf rein kirchlichem Gebiete mit den streng hierarchischen Grundsätzen der Gregorianer überein. Er war auf's Tiefste überzeugt von der innern Nothwendigkeit einer im Pontifikat beruhenden kirchlichen Centralgewalt auf dem Gebiete der Disziplin und Jurisdiktion. Geleitet von dieser Ueberzeugung bot er, wie auch sein Vorgänger Hermann gethan, der gregorianischen Partei bereitwillig die Hand, um den als nothwendigen Consequenzen des kirchlichen Organismus sich ergebenden Grundsätzen des gregorianischen Systems auch in der kölner Kirchenprovinz Anerkennung und Geltung zu verschaffen. Es war aber ferne von ihm, ohne Rücksicht auf politische Constellationen und tiefgewurzelte Gewohnheiten stets mit der Hast und dem Eifer die Reform zu betreiben, wie Gregor solches verlangte. So schien er namentlich bei der Einführung des Cölibatgesetzes die Rücksicht beobachten zu wollen, welche bei der Durchführung dieser Bestimmung auf eine Gewohnheit von Jahrhunderten und auf die allgemeine Stimmung des ganzen Clerus genommen werden mußte. Gregor VII. hatte nach dem Berichte Lambert's

von Hersfeld [1]) auf vielen Synoden, die er mit den Bischöfen Italiens gehalten, folgende Beschlüsse gefaßt: gemäß den alten Satzungen der Kirche darf kein Priester mehr mit Weibern zusammenleben, Verheirathete sollen ihre Frauen entlassen, wo nicht, trifft sie Absetzung. In Zukunft wird Keiner in den Clerus aufgenommen, der sich nicht unverbrüchlich zu ehelosem Leben verpflichtet." Unter dem 29. März übersandte Gregor dem Erzbischof Anno diese Bestimmungen mit dem Ersuchen, dieselben in seiner Kirchenprovinz zur Geltung zu bringen. „Ich beauftrage Dich, heißt es hier, daß Du im Vereine mit Deinen Suffraganen das Gesetz der priesterlichen Enthaltsamkeit verkündest und handhabest. Du weißt nämlich, daß wir diese Vorschriften nicht nach unsern eigenen Ideen ersonnen haben, sondern daß wir dadurch nur die alten Bestimmungen der Väter wieder in's Leben rufen. Wir wünschen nicht der Gefahr ausgesetzt zu sein, mit dem faulen Knechte bestraft zu werden, weil wir mit dem uns anvertrauten Talente nicht gewuchert haben. Dem römischen Stuhle hat es immer zugestanden und es wird ihm für alle Zukunft zustehen, gegen neu eingerissene Mißbräuche neue Heilmittel in Anwendung zu bringen, und niemand ist befugt, solche Heilmittel von der Hand zu weisen" [2]). Anno beeilte sich nicht, dieser Aufforderung des Papstes nachzukommen. Bereitwillig gab er die Nothwendigkeit des Verbots der Priesterehe zu und er weigerte sich auch nicht, seine Hand zur Aufrechthaltung dieses Verbots zu bieten. Aber er erkannte ganz klar, daß eine günstigere Zeit zum Vollzug abgewartet werden müsse. Neben dem Interesse der Kirche nahm er auch Rücksicht auf die politische Weltlage und das öffentliche Wohl des deutschen Reiches. Er war überzeugt, daß das Cölibatsgesetz, wenn es sofort zur Ausführung gebracht werden solle, neue Verwirrungen hervorrufen und den vielen bereits wirkenden Triebfedern neuen Zunder zufügen werde. Darum zog er es vor, das vorgeschriebene Ziel auf eine günstigere Zeit zu verschieben [3]).

[1]) Pertz, mon. Germ. ss. V, 217.

[2]) Hartzheim, conc. Germ. t. III, p. 177. Mansi, t. XX, 176.

[3]) Moerkens behauptet, Anno habe das Conzil abgehalten (p. 97); aber keine der gleichzeitigen Quellen thut die geringste Erwähnung davon.

Ueberall, wo das gregorianische Centralisationssystem mit seinen starren Consequenzen zu weit griff, die Grundlage der auf apostolischer Einrichtung beruhenden Bischofsgewalt zu untergraben drohte und die Bischöfe zu bloßen Beamten des römischen Stuhles herabzudrücken versuchte, hielt Anno es für seine heiligste Pflicht, ernsten Einspruch zu erheben und mit Entschiedenheit seine bischöflichen Rechte zu wahren. So vertrat er die Ansicht, daß es in seiner Befugniß liege, in seiner Diözese nach eigenem Ermessen die Vorschriften über die Abstinenz zu reguliren, und er trug Bedenken, dem Papste, welcher die regelmäßige Einsendung der Visitationsprotokolle verlangte, zu willfahren [1]).

Die Eifersucht, mit der Erzbischof Adalbert von Bremen auf die Erfolge und den Einfluß Anno's hinblickte, drohte die lachenden Aussichten, die sich an Anno's italienische Wirksamkeit knüpften, gänzlich zu vernichten. Adalbert sann darauf, Anno's Einfluß zu brechen und die in Italien geschlossenen Verträge zu vernichten. Sein Plan schien gelingen zu können, wenn der junge König für mündig erklärt würde. Sobald Heinrich mit dem Schwert umgürtet und der Vormundschaft entzogen war, hörte Anno's Reichsverweserwürde und jede vormundschaftliche Regierung auf [2]). Anno war mit diesem Akt seines wichtigen Amtes entsetzt. Noch im Juli 1064 wird Anno in einer Urkunde vom Könige sein theurer Lehrer genannt; in den spätern Urkunden wird seiner gar nicht mehr gedacht. Der von Leidenschaften leicht bewegte König würde gleich die erste seiner Waffenproben an dem Erzbischof von Köln abgelegt und an der Spitze einer gehetzten Kriegerschaar gegen seinen ernsten, strengen Erzieher gezogen sein, wäre er nicht durch die beruhigenden Worte seiner hochherzigen Mutter von solchem übereilten ungerechten Schritte abgehalten worden.

Anno wandte jetzt seine volle Kraft und Thätigkeit der Erneuerung des geistigen Lebens in seiner Diözese zu. Er war ein durch und

---

1) Mansi, t. XX, 120.

2) Pertz, mon. Germ., ss. V, 168.

durch frommer Mann und mit aller Entschiedenheit vertrat er die Prinzipien der strengsten Kirchendisciplin und die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Reform auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens. Auch als er noch an der Spitze der Staatsverwaltung stand, vergaß er keinen Augenblick, was er als Bischof seiner Diözese schuldig war. Er wurde nicht müde, in apostolischem Seeleneifer sämmtliche Pfarreien seines bischöflichen Sprengels wiederholt zu besuchen und, wie es eben Noth that, bald durch liebevolle Aufmunterung, bald durch ernstes Mahnwort, bald durch überzeugende Belehrung, bald durch strenge Strafe den christlichen Glauben zu festigen und christliche Lebensgrundsätze zu wecken. Er verstand es, so gut in die zarten Herzen der Kleinen den Samen der christlichen Lehre einzusenken, wie bei den Erwachsenen die feurigste Begeisterung für die christliche Wahrheit zu wecken und die besten Vorsätze zur Führung eines wahrhaft christlichen Lebens zu festigen. Mit so beredtem Munde verkündete er das Wort Gottes, mit solchen freundlichen Farben schilderte er den barmherzigen himmlischen Vater, und mit solcher Wahrheit malte er die Strenge des gerechten Richters aus, daß seine Predigt niemals ihren Erfolg verfehlte und daß sie bei den Guten Thränen der Rührung, bei den Sündern Thränen der Reue hervorlockte [1]). Die Kraft des Wortes Christi, welches Anno verkündete, wollte er selbst durch Leben und Beispiel beweisen. Namentlich war es die christliche Barmherzigkeit, die er ganz im Geiste des Erlösers übte. Tag für Tag strömten Schaaren von Armen und Nothleidenden nach seinem Palaste, um seine weltbekannte Milde und Erbarmung anzuflehen. Aus der ganzen Schaar wurden stets vierundzwanzig der Aermsten ausgewählt, ihnen wusch der Erzbischof in tiefster Demuth die Füße, speiste sie mit eigener Hand und entließ sie reichlich beschenkt. Auch die übrigen verließen nicht ohne milde Gaben den bischöflichen Hof. Beim Mittagsmahl mußte stets der zehnte Theil von sämmtlichen Speisen für die Armen zurückgelegt werden, und nach der Mahlzeit theilte er selbst diesen

---

[1]) Pertz, mon Germ. ss. XI, 470.

Zehnten an die Armen aus. Für Schwache und Kranke baute er ein Hospital und dotirte dasselbe mit zureichenden Einkünften [1]). Wenn er nächtlicher Weile seiner Gewohnheit gemäß einzelne Kirchen besuchte, um daselbst seine Andacht zu verrichten, war er stets von Dienern begleitet, die ihm Speise und Kleidung für Arme nachtrugen. Wo er einen armen Pilger oder einen obdachlosen Nothleidenden antraf, spendete er mit freigebiger Hand und nicht selten war es, daß er selbst die niedrigsten Samaritanerdienste an hülflosen Kranken und Armen verrichtete.

Ueber der Sorge für die Armen wollte Anno aber Christi selbst nicht vergessen. Nach der Aussage seines Biographen gab es in Köln kein klösterliches Institut, daß er nicht durch Landgüter, Gebäude, Nutzungen und Kapitalien bedacht hätte. Der größten Gunst erfreuten sich die Abteien Siegburg, Grafschaft und Saalfeld; dann erhielten Maria ad gradus, St. Georg, St. Gereon, St. Cunibert, St. Martin, St. Pantaleon, St. Ursula u. a. reiche Schenkungen und Gunstbezeugungen [2]).

Das Interesse der Kirche schien dem Erzbischof eine Erneuerung und Umbildung des deutschen Klosterlebens zu erfordern. Aber er wollte eine Umbildung, die nicht allein die geistliche Zucht herstelle, sondern auch das Princip der Autonomie des Kaisers den Ansprüchen des Papstthums gegenüber wahre. Fructuaria kannte er als ein Kloster, welches makellos inmitten der allgemeinen Verderbniß stand und Alles aufbot, den Clerus durch Wissenschaft, Tugend und Zucht zu heben. Es mißbilligte die Unterdrückung der Kirche durch die Eingriffe der weltlichen Gewalt, aber es bestand auch darauf, daß Krone und Altar zusammengehen sollten, es läugnete, daß die Kirche, selbst im Falle äußerster Nothwehr, berechtigt sei, auf den Sturz des Kaiserthums und monarchischer Obrigkeit hinzuarbeiten. Das war auch Anno's politisch-kirchliches System, und darum wandte er sich

---

[1]) Pertz, mon. Germ. ss. V, 471.
[2]) Pertz, mon. Germ, ss. V, 238.

um Mustermönche nach Fructuaria. Auf seiner Rückkehr aus Italien im Frühjahr 1065 nahm er einige Mönche aus Fructuaria mit über die Alpen und übergab ihnen das kurz vorher gegründete Kloster Siegburg [1]).

Hier auf der steilen Höhe, wo früher der wüthende Pfalzgraf Heinrich mit wilden Raubgesellen gehaust und schwere Frevel verübt, sollten jetzt die frommen Knechte Gottes die Verbrechen des früheren Besitzers sühnen. Anno's ganzes Herz hing an dieser seiner neuer Schöpfung. „Als der Erzbischof erkannte, daß die nach Siegburg verpflanzten Mönche in der neuen Heimath ebenso gewissenhaft ihre Ordensgesetze beobachteten wie in der alten, wie täglich ihr Ansehen wuchs, wie viele Neulinge, der Welt entsagend, sich ihrer Leitung überließen, da dankte er dem Allmächtigen, daß seine Hoffnung nicht zu Schanden geworden war. Mit ängstlichster Aufmerksamkeit war er für die Beschaffung ihrer Bedürfnisse besorgt. Er achtete und ehrte sie, als ob er der Diener, sie die Herren wären; ihres Winkes war er gewärtig, und mit der Behändigkeit eines Sklaven riß er sich los von allen Geschäften und befolgte pünktlich ihren Befehl, so oft sie nach ihm verlangten. War er im Kloster, so ließ er sich es nicht nehmen, die Speisen zu bereiten, den Trank zu mischen, bei Tische aufzuwarten und die niedrigsten Dienstleistungen zu verrichten. Das Stillschweigen und die übrigen Vorschriften des Klosters beobachtete er mit solcher Sorgfalt, als ob er für jedes Wort und jeden Schritt verantwortlich und bei Ueberschreitungen der klösterlichen Züchtigung gewärtig gewesen wäre. Anno hatte kein Geheimniß vor den Brüdern; nichts, was ihn bedrängte, verbarg er vor ihnen. War er zu Köln, am kaiserlichen Hoflager oder anderswo, überall umlauerte ihn Arglist und Angeberei, und er mußte seine Gedanken in die Tiefe der Brust zurückdrängen. Nur in dem Kloster hatte er den Genuß des Mitgefühls, konnte er ohne Furcht vor Verrath sein Herz ausschütten, Rath geben und Rath nehmen [2]). Sein

[1]) Pertz, mon. Germ. l. c.

[2]) Pertz, mon. Germ. ss. XI, 487. Vgl. V, 238.

Verhältniß zum Kloster Siegburg öffnet einen klaren Einblick in das innerste Wesen dieses großen Mannes; kein Motiv war seinem Handeln ferner als Eitelkeit, Selbstsucht, Herrschlust. Für unsere Zeit, die so wenig Verständniß für die gewaltigen Charaktere, die großartigen Unternehmungen, die weltstürmenden Ideen des Mittelalters hat, ist Anno mit seinem Stolz und seiner Demuth, seiner Gewaltthätigkeit und seiner Milde, seiner Thatkraft und seiner Beschaulichkeit ein unlösbares psychologisches Räthsel. Aber seine Zeit verstand ihn, wie er seine Zeit verstand: er wußte, daß nur gewaltige Mittel zu großen Zielen führen, und daß nur auf vollkommener Selbstbeherrschung die Zuversicht des eigenen ewigen Heiles aufgerichtet werden könne. Er, eine hohe majestätische Gestalt, die Züge schön und angenehm, der Körper kräftig und abgehärtet, besaß alles, was geeignet war, die Augen der Welt auf sich zu ziehen und in glänzendem Waffenwerk die Welt mit Kriegsruhm zu erfüllen. Aber nur so lange hielt er das scharfe Schwert in der kräftigen Hand, als es der Schutz der Kirche, die Sicherheit seiner Untergebenen, die Strafe des frechen Frevels verlangte. Er, vor dessen Wink seine ganze Umgebung zitterte, auf dessen Wort das ganze Reich gehorchte, dessen Befehl Allen als Gesetz galt, suchte mit Sehnsucht die Stunden, in denen er mit demüthigem Gehorsam sich dem Willen des geringsten Bruders unterwarf. Er, der wie ein Engel mit flammendem Schwerte über das Geschick Deutschland's wachte, der von seinem Bischofshofe aus die halbe Welt regierte und die Bosheit des ränkevollsten Hofes im Zaume hielt, fand einen wohlthuenden Genuß darin, in tiefster Demuth buchstäblich dem Spruch des Erlösers nachzukommen: „wer groß sein will im Himmel, der sei der Andern Diener." Ein solcher Mann konnte die Zügel der Regierung und die schwere Last des Herrscherstabes nur ergriffen haben, um die Ehre Gottes zu erhöhen, das Interesse der Kirche zu sichern, das Heil der Menschheit zu wahren. Er kannte seine Kraft und Fähigkeit, kannte aber auch die Schwäche des Königs, die bösen Leidenschaften und den schlechten Willen der königlichen Leiter und Rathgeber. Darum riß er sich bereitwillig los aus seinen geistlichen Uebungen und seinen liebsten

Beschäftigungen, sobald der Ruf des Königs an ihn erging und das Heil des Reiches nach seiner Hülfe und rettenden Hand rief. Schmach, Undank und Verfolgung vergaß er, so oft die Noth des Reiches seiner Kraft und seines Rathes bedurfte.

Heinrich beging im Jahr 1072 das Palmfest zu Köln, Ostern zu Utrecht. Hier kam die längst im Stillen gährende Unzufriedenheit zum Ausbruch [1]. „Als der König zu Utrecht weilte, begann das Volk laut und drohend darüber zu murren, daß überall im Reiche Unschuldige unterdrückt, Wittwen und Waisen beraubt, Klöster und Kirchen verwüstet würden, und daß der König bösen Begierden den Zügel schießen ließ.“ Eine allgemeine Empörung schien sich vorzubereiten. Die Großen des Reiches stellten ihrem Gebieter vor, der drohende Schlag könne nur abgewendet werden, wenn der Erzbischof von Köln in die Stelle des verstorbenen Adalbert von Bremen eintrete und von Neuem die Leitung des Staates übernehme. Längere Zeit wies Anno das Ansinnen Heinrich's zurück; er übernahm das Ruder erst, als sämmtliche Fürsten ihre Bitten mit denen des Königs vereinigten [2]. Sein Charakter bürgt dafür, daß er die Verwaltung nicht übernahm, ohne sich für die Durchführung seines Systems freie Hand zu schaffen. Die alte Energie, die alte Strenge und die alte Ordnung zog mit Anno wieder in die Staatsverwaltung ein. Der Staat lebte wieder in seiner alten Würde und Verfassung auf. Der König hatte die Entscheidung aller Rechtssachen dem Erzbischofe, als seinem Retter und Schützer übertragen müssen, und dieser richtete mit unerbittlicher Gerechtigkeit. Kein Ansehen der Person bestimmte ihn; nicht Mitleid für Arme, nicht Rücksicht auf Reiche vermochte etwas über ihn; das Recht mußte seinen Lauf haben. Kamen Klagen gegen Begüterte, die sich Bedrückungen gegen Dürftige erlaubt hatten, so schritt er mit unnachsichtiger Strenge gegen sie ein; er ließ ihre Burgen, die zu Schlupfwinkeln für Uebelthäter dienten, von Grund aus zerstören, auch viele der vornehmen Schuldigen, die

---

1) Pertz, mon. Germ. ss. V, 189.
2) Pertz, mon. Germ. ss. V, 190.

den Landfrieden brachen, in Eisen werfen. Dem König selbst machte er wegen seiner Lüste und seiner Willkür die bittersten Vorwürfe [1]).

Das gute Einvernehmen zwischen Anno und dem Könige war nicht von langer Dauer. Anno's strenger Ernst und unwandelbare Gerechtigkeitsliebe trat gar zu häufig mit den Launen und Neigungen Heinrich's in Widerspruch. Dieser entging niemals den schärfsten Aussetzungen, wenn durch seine Schuld oder auf seinen Befehl Recht und Billigkeit verletzt wurden. Meist war er aufgebracht gegen den Erzbischof und er drohte gegen dessen Hab und Gut sich mit Feuer und Schwert zu wenden. Häufig aber beugte er sich demüthig vor dem strengen Sittenrichter und er verschwendete alle Versprechungen und Schmeichelreden, um ihn wieder zu gewinnen. Er versprach ihm maßgebenden Einfluß und unbegränzte Gewalt, wenn Anno ihm nur ergeben und seinen Wünschen nicht mehr so schroff entgegen sein wolle. Wenn Heinrich sich ihm in dieser Weise nahte, versprach Anno alles zu unterstützen, was Recht sei und der königlichen Majestät wahrhaft frommen werde. Wenn S. Majestät aber auf den Rath böser Menschen achten und gegen Recht, Gesetz und hergebrachte Satzungen angehe, so werde er sich weder durch Versprechungen noch durch Drohungen jemals bestimmen lassen, seine Zustimmung zu solchen Dingen zu geben. Rasch wechselte die Laune des Königs. Bald wurde Anno in das höchste Vertrauen gezogen und gleichsam zum Mitregenten erhoben, bald aber, wenn er dem Unrecht entgegentrat und das Verkehrte tadelte, mit Schimpf und Schande vom Hofe weggejagt und jeder Schmähung wie Verfolgung blosgestellt. Eine Reihe von Jahren wechselte bei ihm des Königs höchste Gunst mit der größten Ungnade. Endlich aber als Heinrich's Schamlosigkeit keine Gränzen mehr kannte, seine Zuchtlosigkeit jedes Maß überschritt, alle Zügel christlicher Zucht und Sitte zerriß und in blinder Leidenschaft sich von Schandthat in Schandthat stürzte, zog sich Anno für immer vom Hof und von den Staatsgeschäften zurück, und er suchte Lin-

[1]) Pertz, mon. Germ. ss. V, 239.

derung für seinen Schmerz über die unglückliche Lage des Reiches, so wie die traurige Spaltung in der christlichen Kirche in frommen Uebungen, aus denen Heinrich ihn im Jahre 1072 gerissen hatte, und in der eifrigsten bischöflichen Wirksamkeit, deren Trost und Freude ihn unendlich mehr reizte als das Bewußtsein der höchsten irdischen Macht.

Anno hatte dem König schon häufig rücksichtslos seine Ruchlosigkeit vorgehalten, war seinen Leidenschaften mit Strenge entgegengetreten, hatte seine Willkür in feste Schranken eingewiesen, seiner Zügellosigkeit die Gesetze des Staates und die Gebote Gottes entgegengehalten. Dafür wollte der wüste Despot schwere Rache an seinem frühern Lehrer und Zuchtmeister nehmen. Offen wagte Heinrich nicht gegen den angesehenen Prälaten vorzugehen; aber durch geheimes Intriguenspiel und versteckte Hetzereien sollten demselben Schwierigkeiten aller Art, endlich Verderben und Untergang bereitet werden. Alle Mittel zu diesem Zweck waren willkommen. Im Jahre 1071 hatte der König die Unzufriedenheit der Mönche von Stablo zu benutzen gewußt, um gegen Anno ein mit wahrhaft sakrilegischer Bosheit durchgeführtes Intriguenspiel anzuzetteln, die Wuth fanatisirter Mönche gegen ihn aufzustacheln, in den Augen aller Frommen und Gläubigen ihn auf die schmählichste Weise zu beschimpfen, ihn als Feind der Nation, des Königs, des Reiches, der Kirche, des Papstes, des Allmächtigen, seiner Heiligen, ja als einen Genossen des Teufels hinzustellen, und ihm in einem künstlich heraufbeschworenen Pöbelaufstande den Untergang zu bereiten [1]). Anno hatte diese boshaften Nachstellungen nur durch Wohlthaten vergolten. Er hatte auf den Angstruf des verzweifelnden Königs gehört, war ihm zur Seite gesprungen und hatte mit sicherer, kräftiger Hand das schwankende Staatsschiff wieder auf gute Bahn gelenkt. Neuer Undank war wieder der Lohn für seine namenlose Mühe und bewundernswerthe Selbstverleugnung. Neuerdings zog sich Anno von dem übermüthigen Könige zurück und mit

---

[1]) Pertz, mon. Germ. ss. V, 183 ff. Vgl. VIII, 580 ff. XI, 438 ff.

ihm schwand der Schutz, der bis dahin die Ruhe aufrecht erhalten und die Unzufriedenheit beschwichtiget hatte. Jetzt nahm die lange mühsam im Zaum gehaltene sächsische Empörung eine bedrohliche Gestalt an und wuchs von Tag zu Tag in gefährlichem Maße. Deutschland stand am Anfang eines Bürgerkrieges, dessen Greuel alle auflebende Gesittung und Cultur niederzuwerfen drohten. In seiner Noth blickte Heinrich wieder vertrauend auf den stets zur Hülfe bereiten Anno. Dieser vergaß die erlittenen Unbilden und gerne übernahm er die Rolle des Vermittlers zwischen dem schwer bedrohten Herrscher und den siegestrunkenen Aufrührern. Anno's Bemühungen blieben in ihrem Erfolge hinter den Erwartungen des Kaisers zurück. Heinrich konnte den Verdacht nicht bergen, daß Anno, der mit mehreren der verschworenen sächsischen Fürsten verwandt und eng befreundet war, sein Mandat mehr gebraucht habe, das Feuer zu schüren als zu löschen.

Ein Trostschreiben, welches Anno an seinen in den sächsischen Aufstand verwickelten Neffen, den Bischof Bukko von Halberstadt, sandte, mußte dazu dienen, die Anklage des Hochverraths gegen ihn zu erheben. Der Erzbischof hatte diesen Brief eigenhändig geschrieben und einem Diener, auf dessen Treue er sicher bauen zu können vermeinte, zur Besorgung anvertraut. Aus der geheimnißvollen Besorgniß, mit der sich sein Herr bei diesem Auftrage benahm, glaubte der Diener schließen zu müssen, daß er Träger eines gefährlichen Staatsgeheimnisses sein solle, und er begab sich, statt nach Halberstadt, an den Hof und lieferte dem König das Schreiben aus. Dieser erkannte schon in der bloßen Correspondenz mit einem seiner Feinde das Verbrechen des Hochverraths und der beleidigten Majestät, und er sann seitdem auf Mittel, wie er sich an Anno rächen und ihm den Untergang bereiten könne. Es ist kaum zu glauben, daß Heinrich sich durch jenen Brief von der Schuld des Erzbischofs überzeugt hatte. Anno war ein Mann, der niemals falsches, verdecktes Spiel spielte, sondern der gerade und offen seinem Ziele zuging, für seine Zwecke stets solche Mittel wählte, mit denen er vor Gott und seinem Gewissen bestehen konnte und die am Sichersten zu glücklichem Erfolge führten. Heinrich hatte erfah-

ren und aus dem verhängnißvollen Brief die Bestätigung ersehen, daß Anno die Hand nicht bieten wollte, die Sachsen unter die despotische Willkür des Königs zu knechten. Das war Grund genug, des Königs heftigsten Zorn gegen den Erzbischof zu wecken und die ungerechte Klage des Hochverraths gegen ihn zu schleudern. Haß und Mißtrauen gegen Anno wuchsen in dem Grade, in welchem die Gefahr für die Krone zunahm.

Heinrich, von den Großen des Reiches verlassen, wandte jetzt seinen flehenden Blick auf einen Faktor des deutschen Staatslebens, der damals sich zu politischem Bewußtsein emporzuheben und der fürstlichen Hoheit und ihrem raschen Wachsthum Einhalt zu gebieten begann. Die städtischen Bürgerschaften, durch blühenden Handel zu Wohlstand und Reichthum gelangt, machten Miene, mit den Bischöfen über die Herrschaft in Kampf zu treten; ihre Opposition gegen die Fürstengewalt eröffnete dem König in seiner schweren Bedrängniß Aussicht auf kräftigen Beistand. In Worms erfuhr er, daß er nicht vergeblich auf das erwachende Bürgerthum seine Hoffnung gestellt. Durch die Aussicht auf reichen Lohn und gute Privilegien werden königliche Emissäre den Boden gut bearbeitet haben. Als Heinrich, von allen Getreuen verlassen, sich in schwacher Hoffnung nach Worms wandte, zogen die Bürger ihm in lautem Jubel bewaffnet entgegen und boten ihm ihre Hülfe an [3]). Heinrich sah freudig die große Zahl streitbarer Männer; alle schwuren, treu und gehorsam zu sein, die Kriegslasten mit tragen zu helfen und bis in den Tod die Sache des Königs zu vertreten. So einer festen Stadt mächtig, beschloß der König, Worms zum Stützpunkt für seine Unternehmungen zu machen und sie, die so reich war an Bürgern, so unüberwindlich durch ihre Mauern, so wohl versehen mit allem zum Kampfe Erforderlichen, zur Residenz zu erheben. Bald nach seinem Einzug, am 18. Januar 1074, stellte Heinrich der Stadt eine Urkunde aus, worin er die Einwohner wegen ihrer Treue mit dem höchsten Lob überschüttet und

---

[3]) Pertz, mon. Germ. ss. V, 204.

sie von den königlichen Zöllen zu Frankfurt, Boppard, Hammerstein, Dortmund, Goslar und Engern befreit [1]).

Dieses Privileg konnte auch an andern Orten seinen Zweck nicht verfehlen. Zollfreiheit war das Zauberwort, welches in den Städten den aufblühenden Kaufmannsstand bewaffnen und für den Kaiser gegen die mit den königlichen Zöllen und anderen königlichen Nutzungen begabten Bischöfe in den Kampf rufen konnte. Wenn irgendwo, schien in Köln günstiges Feld für eine ähnliche Erhebung zu sein wie in Worms. Reichthum und Ueppigkeit hatten hier den Sinn auf Freiheit und Selbständigkeit gerichtet und die Gemüther für jede Verlockung, welche Abschüttelung der ministerialen Schranken und bischöflichen Gewalt in Aussicht stellte, zugänglich gemacht. Der Umschwung in den volkswirthschaftlichen Verhältnissen mußte auch auf die politischen Bestrebungen des zu Ansehen und Reichthum gelangenden Bürgerthums Einfluß ausüben. Das Kapital, welches sich neben dem Grundbesitz auf dem wirthschaftlichen Gebiete Geltung verschafft hatte, wollte auch der Theilnahme an politischem Einfluß nicht länger entbehren. Die reichen Besitzthümer, welche in den Händen einzelner Einwohner sich häuften, weckten das Verlangen, alle Schranken zu durchbrechen, die an dienstbare Verhältnisse erinnerten und dem unbehinderten Fortschritt in Volkswirthschaft und politischer Freiheit im Wege standen. Am Schärfsten richtete sich die wachsende Opposition gegen die Satzungen des bischöflichen Hofrechtes und gegen die auf den bischöflichen Nutzungsrechten beruhenden ministerialen Einrichtungen. Hofrecht und Ministerialität bildeten neben den vom Kaiser verliehenen Nutzungen die Grundlage, auf der in Köln die bischöfliche Gewalt sich langsam ein Rechtsgebiet ausbaute, welches die landesherrliche Hoheit in Aussicht stellte. Die bischöflichen Ministerialen und Hausgenossen, die mit der Verwaltung der bischöflichen Güter, mit der Hebung der bischöflichen Nutzungen und mit der Ausübung der dem Bischof übertragenen königlichen Rechte betraut waren, hatten nicht übel Lust, den ursprüng-

---

[1]) Moritz, vom Ursprung derer Reichsstädte, app. doc. p. 129.

lichen Charakter ihrer Stellung gänzlich zu verwischen. Viele der reichen Kaufleute, die sich aus gedrückten hörigen und ministerialen Verhältnissen zu einer geachteten socialen Stellung emporgeschwungen hatten, haßten jedes Herkommen, jede Sitte, jeden Gebrauch, jedes Recht, wodurch sie an ihren Ursprung erinnert werden konnten, und sie wollten die Schranken brechen, welche der Entwicklung ihrer politischen Bedeutung entgegenstanden.

Eine Bürgerschaft von Neigungen und Gesinnungen, wie wir dieselben bereits früher geschildert, konnte leicht gegen Anno, den Mann des starren Rechtes und der strengsten Zucht gestimmt werden. König Heinrich brauchte nur an die schwache Seite des kölner Charakters anzuknüpfen, und er war sicher, daß die Bürgerschaft die erste Gelegenheit benutzen werde, um mit bewaffneter Hand sich gegen Anno zu erheben. Jeder Schlag, der den Erzbischof traf, fiel zugleich auf den reichen Clerus. Nichts konnte dem gewerbtreibenden Kölner erwünschter sein, als wenn ihm Gelegenheit geboten wurde, der Geistlichkeit, die vielfach dem weltlichen Kaufmann durch große kaufmännische Unternehmungen Concurrenz machte, in den Weg zu treten. Der König bereitete den Sturm vor: „er wiegelte das Volk der Stadt gegen den Erzbischof auf, indem er Geld mit vollen Händen spendete und noch größere Summen versprach" [1]). Der Ausbruch erfolgte recht bald.

Bischof Friedrich von Münster hatte auf Einladung Anno's das Osterfest 1074 zu Köln gefeiert. Am Mittwoch nach dem Feste, es war der 23. April, der Tag des heiligen Georg, schickte der Erzbischof Diener aus, um ein passendes Schiff für seinen Gast zu besorgen. Bis zum Ausfluß der Lippe hatte der Bischof von Münster vor, die Heimreise zu Wasser zu machen. Es scheint, daß Anno sich in seinem guten Recht wußte, und nach altem Herkommen ein Schiff für seinen oder seines Gastes Dienst beanspruchen konnte. Urkundlich können wir zwar die Berechtigung der erzbischöflichen Forderung nicht

---

[1]) Pertz, mon. Germ. ss. V, 239.

nachweisen; wir glauben aber berechtiget zu sein, den Anspruch des Erzbischofs auf den fraglichen Dienst mit dem Fährrecht in Verbindung zu bringen. Das Fährrecht war ein Regal, welches dem Erzbischof vom König verliehen worden, und der Erzbischof hatte wieder bestimmte Ministerialen mit der Ausübung dieses Rechtes betraut. Wahrscheinlich war jeder der Fährministerialen verpflichtet, sein Fahrzeug dem Erzbischof für dessen persönlichen Dienst zur Verfügung zu stellen. Möglich ist es auch, daß die „Dienste", welche der Erzbischof von den Rheinschiffen forderte, auf andern hofrechtlichen Titeln beruhten [1]). Mochten solche Verpflichtungen einen Ursprung haben, welchen sie wollten, die reichgewordene Bürgerschaft fühlte sich im Selbstgefühl des Besitzes angetrieben, die Reste früherer Abhängigkeit oder Leibeigenschaft nicht länger zu tragen.

Als Anno seine Beamten aussandte, ein Schiff für den Gast aus Münster in Bereitschaft zu setzen, wird er bei diesem Auftrage nur ein Fahrzeug eines der Fährvasallen im Sinne gehabt haben. Seine Leute wählten für diesen Ehrendienst ein schmuckes Schiff, welches einem reichen Kaufmanne zugehörte. Es scheint dies ein Mann gewesen zu sein, der stolz auf seinen reichen Besitz, jede Gelegenheit zu einem thätlichen Proteste gegen die herkömmlichen ministerialen Verpflichtungen freudig begrüßte. Das wußten auch seine Knechte. Als ihnen von den Dienern des Erzbischofs befohlen wurde, die Waaren hinauszuwerfen und das Schiff zur Abfahrt zu bereiten, weigerten sie sich, dem Ansinnen nachzukommen. Von bischöflicher Seite machte man Miene, Gewalt zu gebrauchen. Da eilten die Schiffsknechte zu ihrem Herrn und meldeten, was man von ihnen verlangte. Der Sohn des Hauses, ein muthiger, kräftiger Jüngling, schaarte die Knechte und außerdem von jungen Leuten, soviel ihm in der Eile möglich war, zusammen, eilte hinunter an den Rhein und vertrieb des Bischofs Diener von dem Schiff seines Vaters. Dasselbe widerfuhr dem Stadtvogt, der im Interesse des Erzbischofs eingeschritten war. Nicht

---

[1]) Vgl. das Privileg Friedrich's I. für die Stadt Speier, 1182. Gengler, deutsche Stadtrechte, 450.

lange, so entbrannte wildes Handgemenge. Dienstmannen des Erzbischofs eilten herbei, um dem Vogt zu helfen. Bürgersleute verstärkten die Partei des Kaufmannes. Als Anno von dem wachsenden Tumult hörte, sandte er Leute ab, um die Ruhe herzustellen [1]). Nur für kurze Zeit blieb der Aufruhr gedämpft. Spitze Worte und böse Reden schürten von Neuem das Feuer. Allenthalben sprach man von den Anmaßungen, der Härte und Strenge des Erzbischofs, klagte über sein Unrecht und seine Gewalt, wie er Unschuldigen das Ihrige nähme, das Gesetz mit Füßen träte, und die kleinsten Vergehen mit den schwersten Strafen ahnde. Dann erinnerte man an die erfolgreiche, preiswürdige That der Wormser, die ihren Erzbischof, da er vom Könige abgefallen, aus der Stadt gejagt hätten. Sie, die Kölner, wären reicher und besser gerüstet; sollten sie ihren Bischof wie einen Tyrannen schalten lassen? Reichlich gespendeter Wein that das Seinige bei den aufregenden Deklamationen. Da gab man sich das Wort, noch denselben Tag den Palast des Erzbischofs zu stürmen und an der Person des geistlichen Drängers scharfe Rache zu nehmen.

Der Erzbischof feierte das Fest des heiligen Georg in der Kirche desselben Namens. Nachdem er die heil. Messe gelesen hatte, bestieg er die Kanzel und drohte in ernster Strafpredigt, daß die Stadt demnächst der Gewalt des Teufels verfallen und gänzlich zu Grunde gehen würde, wenn sie nicht durch ernste und strenge Buße den Zorn Gottes besänftige. Diese Predigt war Oel in's Feuer. Die Erbitterung stieg von Stunde zu Stunde. Abends, als die Dämmerung begann, und überreichlich genossener „edler Wein von Elsaß" in manchem der Aufrührer wilden Muth angefacht hatte, stürmten aus allen Straßen der Stadt Haufen von Menschen nach dem erzbischöflichen Palast, wo Anno eben im Speisesaal mit dem Bischof von Münster zu Abend aß. Ein Hagel von Steinen und Geschossen scheuchte Anno und seine Gäste von der Tafel auf. Einige der letztern wurden getödtet, andere verwundet. Kaum war es den Dienern des

---

[1]) Pertz, mon. Germ. ss. V, 211 ff.

Erzbischofs möglich, durch die schwirrenden Pfeile und gezuckten Schwerter ihren Herrn fort in die Domkirche in Sicherheit zu bringen. Die Thüren des Domes wurden verriegelt und von Innen mit Balken, Brettern und schwerem Gehölz verrammelt. Dem Bischof Friedrich gelang es, aus der Stadt zu entkommen.

Die wüthende Menge suchte vergebens nach dem entflohenen Erzbischof. Wild stürmten die Wüthenden durch die Pfalz und die Kapelle, zertrümmerten die Thüren, zerschlugen die Hausgeräthe, raubten die Kostbarkeiten, ließen im Keller die Weinfässer auslaufen, zerrissen die bischöflichen Gewänder und entweihten die heiligen Gefäße.

Es war schon finstere Nacht, als die Bürger den Petersdom, wo Anno sich verborgen hielt, umstellten und scharf beobachteten. Sie verlangten die Auslieferung des Erzbischofs, sonst solle er mit seiner Kirche verbrannt werden. Anno wurde nun von seinen Freunden bestürmt, die Kleider zu wechseln und durch die Flucht sein Leben zu retten. Ein schmaler Gang führte aus der Kirche in den Schlafsaal der Domherren; von da konnte man in's Haus eines Canonikus gelangen, welches an die Stadtmauer, an der Trankgasse, anstieß. Der Besitzer dieses Hauses hatte wenige Tage vorher von Anno die Erlaubniß erhalten, von seinem Hause aus die Mauer durchbrechen und ein Nothpförtchen dort anbringen zu lassen. Durch dieses Thörchen gelangte der Erzbischof in's Freie. Vier schnelle Rosse standen daselbst bereit; Anno und drei der Seinigen schwangen sich hinauf und trafen kurz darauf mit dem münsterischen Bischof zusammen, der sie erwartete und ein Gefolge von Rittern bei sich hatte. Mit Tagesanbruch kamen sie wohlbehalten in Neuß an [1]).

Unterdessen versuchte die lärmende Rotte alles, um den Eingang in den Dom zu erzwingen; mit einem Sturmbock bemühten sich die Wüthenden die Mauern einzustoßen. Erst als sie den Erzbischof in Sicherheit glaubten, öffneten die Belagerten die Thüren. Vergebens durchsuchten die Aufrührer alle Hallen und Schlupfwinkel der Kirche;

---

[1]) Pertz, mon. Germ. ss. V, 213; hieraus in der vita Annonis t. XI, 493.

sie knirschten vor Wuth, daß der Erzbischof ihrer Rache entgangen. Sie wendeten nun rasch ihre Aufmerksamkeit der Vertheidigung der Stadt zu und vertheilten die bewaffneten Schaaren auf die Thürme, Wälle und Mauern.

Die Kunde von den Ereignissen in Köln verbreitete sich schnell in der ganzen Gegend. Ein solcher Frevel gegen einen Mann wie Anno erfüllte Alles mit Entsetzen. Man gedachte seiner Milde gegen die Armen, seiner strengen Handhabung der Gerechtigkeit, seiner Leutseligkeit, seiner Gottesfurcht und Uneigennützigkeit. Wie ein Mann erhob sich Alles mehrere Meilen in der Runde und griff zu den Waffen, und zu vielen Tausenden strömte das Volk des flachen Landes wie zu einem Kreuzzug zusammen. Mit erhobenen Schwertern drangen alle in den Erzbischof, jedes Bedenken zu überwinden und entschlossen gegen die übermüthige Stadt zu ziehen. Reumüthig, so verlangte man, müsse Köln den Zurückkehrenden aufnehmen und jede verlangte Genugthuung leisten, oder man werde kommenden Jahrhunderten ein unvergeßliches Beispiel geben, Feuer an die frevelhafte Stadt legen, Greis und Kind in den Flammen umkommen lassen und über blutige aufeinander geschichtete Leichenhaufen durch die zertrümmerte Mauer den Prälaten auf seinen Bischofsstuhl zurückführen. Den vierten Tag, nachdem der Erzbischof ausgezogen, rückte er an der Spitze eines starken Heerhaufens gegen die widerspänstige Stadt. Wie volkreich Köln auch damals schon war, wie tapfer auch seine Bürger schon bei anderen Gelegenheiten für ihren Kaiser und für Weib und Kind gefochten: man verzweifelte jetzt aber an jedem Erfolg eines Widerstandes gegen die zahllose Schaar des sich heranwälzenden feindlichen Heeres. Die Wuth war erloschen, der Rausch verflogen. Man schickte Boten an Anno, um zu unterhandeln; man bekannte sich schuldig und bat um Frieden und Vergebung. Nur ihres Lebens solle er schonen, zu jeder andern Buße seien sie bereit. Der Erzbischof kam nach St. Georg, vor der südlichen Stadtmauer. Nachdem er ein feierliches Hochamt gehalten, rief er alle diejenigen, die den Oberhirten aus seinem Palast verjagt, das Heiligthum entweiht, den St. Petersdom erstürmt, Mordthaten an geweihter Stelle begangen, oder sonst die Rechte des erzbi-

schöflichen Stuhles gröblich verletzt hätten, zur Rechenschaft und Genugthuung. Alle waren dem kirchlichen Banne verfallen. In Kurzem erschienen die Vorgeladenen im Büßergewande. Der Erzbischof sicherte ihnen Schonung des Lebens zu, kündigte dagegen an, daß sie sich am folgenden Tage, dem Sonntage, in der Domkirche stellen sollten, um sich hier nach den kanonischen Gesetzen der kirchlichen Buße zu unterziehen. Seine bewaffneten Begleiter bat er, ruhig wieder heimzukehren: von den Reisigen legte er so viele in die Stadt, wie zur Unterdrückung eines Aufstandes hinreichend schienen; er selbst übernachtete außerhalb der Stadt bei St. Gereon [1]). Die stolze Bürgerschaft wollte sich nicht beugen unter den Spruch des Erzbischofs; in der Unterwerfung unter die kirchliche Buße glaubte sie eine Anerkennung der weltlichen Herrschaft des Erzbischofs zu finden. Darum entschlossen sich die reichsten Kaufleute, über 600 an der Zahl, noch vor dem Einzug des beleidigten Herrn die Stadt zu verlassen, um beim Könige Hülfe gegen die von Seiten Anno's drohenden Gefahren zu suchen. Dieser hielt Sonntag den 27. April seinen Einzug. Diesen Sonntag wie die beiden folgenden Tage wartete er vergeblich auf die in den Dom vorgeladenen straffälligen Bürger, niemand erschien, um sich zur Buße zu stellen. Da riß den Dienstmannen des Erzbischofs die Geduld. Sie griffen ohne Wissen und Willen ihres Herrn zu den Waffen, brachen los, stürzten in die Häuser, plünderten, verheerten, mordeten, warfen Viele in Ketten und Bande und hausten mit den furchtbarsten Greueln und in der wildesten Wuth. Der junge Kaufmann, der eine Woche vorher das Schiff seines Vaters so mannhaft vertheidigt hatte, wurde nebst mehren Andern geblendet. Einige wurden mit Ruthen gepeitscht und kahl geschoren, alle an Geld und Vermögen schwer gestraft und eidlich verpflichtet, den Erzbischof gegen alle künftige Gewalt mit Rath und That zu schützen, und die flüchtigen, unbußfertigen Mitbürger als ihre ärgsten Feinde anzusehen [2]).

---

[1]) Pertz, mon. Germ. ss. V, 214. XI, 494.

[2]) Pertz, mon. Germ. ss. V, 215. X, 494. Anno hat keineswegs, wie Arnold, Verfgesch. I, 154 sagt, den Befehl gegeben, „dem Sohne des Kaufmanns

Köln litt ungemein durch die Ereignisse jener Woche. „Die kurz zuvor so volkreiche Stadt, schreibt Anno's Biograph, nach Mainz die erste unter den Städten am Rhein, verödete fast gänzlich. Bisher konnten die Straßen kaum die Schaaren derer, welche hin- und hergingen, fassen: jetzt ist da selten ein Mensch zu sehen. Schauriges Schweigen herrscht an den Orten früherer Lust und dauernden Jubels"[1]).

In Betreff der kölner Gebannten schrieb Anno an den Erzbischof Udo von Trier: „Ihr kennt ohne Zweifel durch das Gerücht die Beschimpfung, welche mir die Bürger meiner Stadt zugefügt haben, auch werdet Ihr wissen, daß diejenigen Stiftseinsassen, welche außer der Stadt wohnen, mich auf meinen Stuhl wieder einsetzten. Meine Pflicht schrieb mir vor, die Urheber der abscheulichen Unthat unverweilt mit dem gezuckten Schwerte des Bannes zu bestrafen. Dennoch verschob ich das gerichtliche Einschreiten, damit nicht der böse Schein entstehe, als wäre es mir um Rache für persönliche Beleidigung zu thun. Aber weil ein Theil der Aufrührer meine Langmuth mißachtete und nächtlicher Weile unter fürchterlichen Drohungen aus der Stadt entwich, so habe ich unter dem Beirath der Bischöfe, welche der Apostolikus mir zugewiesen, diese Schuldigen acht Tage nach Pfingsten mit dem Banne belegt. Ich ersuche Euch nun, daß Ihr diesen meinen Bannspruch in Eurem Bisthum bekannt machen und nicht dulden wollet, daß Euere Diözesanen von der Bosheit der Gebannten angesteckt werden, sondern im Gegentheil solche kölner Flüchtlinge, die in Eurer Diözese verweilen, aus Eurem Gebiete vertreibet, damit nicht die schlimmen Reden dieser Menschen, die wie ein böser Krebs gesunde Glieder anstecken, die Eurigen verführen, Aehnliches gegen Euch zu versuchen, wie die Meinigen gegen mich wagten"[2]).

Die kölnische Emigration bestürmte jetzt den Kaiser, daß er sich

---

und den übrigen Anstiftern des Tumultes die Augen auszustechen." Die Strafe der Blendung ging von Anno's siegestrunkenen, wuthentbrannten Knechten aus.

[1]) Pertz, mon. Germ. l. c.

[2]) Ennen und Eckertz, Quellen, I, S. 484.

entschließe, der Sache starke Hand zu bieten, die er selbst so eifrig geschürt. Heinrich schien aber Bedenken zu tragen, durch ein solches Einschreiten die ganze Macht, welche für Anno gegen die aufrührerische Stadt gezogen war, so gegen sich in Waffen und Kampf zu rufen. Es mußten andere Hebel in Bewegung gesetzt werden, um den Erzbischof zu vernichten. Eine besondere Botschaft benachrichtigte den Kaiser, daß Wilhelm, der Eroberer von England, mit einem starken Heere gegen das Reich heranziehe, um sich der Kaiserstadt Aachen zu bemächtigen; man beschuldigte den Erzbischof, durch große Versprechungen den Normannen zu solchem Unternehmen bewogen zu haben [1]). Anno hatte Wilhelm's Zug nach England gerne gesehen und durch Wort wie That war er für das kühne Unternehmen eingetreten. Nicht ohne seinen Einfluß wird es geschehen sein, daß sowohl Lehensleute des Bischofs wie kampfgeübte Grundbesitzer der Stadt sich an der gewagten, aber Ruhm und Reichthum versprechenden Expedition betheiligten. Anno scheint sich im Namen der deutschen Krone verbindlich gemacht zu haben, den König von Frankreich, wenn derselbe während des Zuges nach England die Normandie angreifen würde, in der Flanke zu fassen. Als das Ziel des Zuges erreicht war, schien es dem Erzbischof Anno im Interesse des deutschen Reiches zu liegen, die Freundschaft zwischen dem Könige Heinrich und Wilhelm von England zu erhalten und zu befestigen. Aber auch als Adalbert's Einfluß später von Neuem stieg, blieb das gute Vernehmen mit Wilhelm: wissen wir doch, daß der bremer Erzbischof selbst als Vermittler zwischen dem Normannen und dem Dänenkönig eintrat. In der flandrischen Sache verband dann sogar scheinbar ein gemeinsames Interesse den deutschen Hof mit dem Eroberer, der sich seiner Schwägerin Richilde gegen Robert den Friesen annahm. Aber endlich ergriff Heinrich doch Furcht vor der normannischen Uebermacht [2]). Sobald ihm die eben angegebene Botschaft von dem beabsichtigten Zuge Wilhelm's zugekommen war, setzte er sich sofort

---

[1]) Pertz, mon. Germ. ss. V, 216.

[2]) Gfrörer, Gregor VII, Bd. 3, S. 387, 517.

mit einem wohlgerüsteten Heere nach dem Niederrhein in Bewegung, um dem neuen König von England den Weg zu verlegen und den Kölner zur Rechenschaft zu ziehen [1]). Dieser sandte dem Könige Boten entgegen, welche die boshafte Verläumbdung aufdecken sollten; Anno, so hatten sie zu hinterbringen, habe des Vaterlandes Frommen nicht so außer Augen, daß er zur Rache einer Privatunbilde den Feind in das deutsche Gebiet hereinziehen sollte. Er selbst begab sich persönlich nach Andernach zum Kaiser. Durch einen gerichtlichen Eid reinigte er sich von der gegen ihn erhobenen Anklage des Hochverraths. Anno's Verfahren gegen die Stadt Köln sollte aber einer Untersuchung unterzogen werden. Der König begab sich darum nach Köln und forderte strenge Rechenschaft über die blutigen Vorgänge im April. Aber Anno's klare und wahrheitsgetreue Darstellung der ganzen Streitsache machte jede Bosheit und Verleumbdung zu Schanden. Da befahl der König dem Erzbischof, die Kölner wieder in die Kirchengemeinschaft aufzunehmen, ihm selbst aber zur Bürgschaft der unverbrüchlichen Treue sechs Ritter als Geißeln zu stellen. Anno weigerte sich mit aller Entschiedenheit; noch nie hätte ein König von einem kölner Erzbischof Geißel gefordert, und was jene Kaufleute beträfe, so seien sie im Banne und müßten Genugthuung leisten, wenn sie in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen sein wollten. „Habe der König sich mit den Kölnern zu seinem Untergange verschworen, so sei er zu sterben bereit; nie aber werde die Furcht vor dem Tode ihn von dem geraden Wege des Rechtes abbringen." Lange schwankte der König, ob er zu Gewalt schreiten oder seinem aufbrausenden Zorne Einhalt gebieten solle. In banger Erwartung harrten die Genossen des Erzbischofs wie die des Königs, welchen Ausgang der traurige Handel nehmen werde. Endlich brach Anno's Standhaftigkeit des Königs Zorn und harten Sinn. Heinrich erklärte, er wolle mit seinem Gegner lieber in der Milde als in der Strenge wetteifern; er ließ seine Forderung fallen und versicherte den Erzbischof seiner

---

[1]) Pertz, mon. Germ. ss. V, 216.

Huld und Gnade, wenn anders derselbe ihm in Staatsangelegenheiten Treue bewahre[1]).

Seit diesen traurigen Vorgängen war Anno's Kraft gebrochen. Köln, für das er soviel gethan, dessen Kirchen und Klöster er so reichlich beschenkt, die geliebte Stadt seines Herzens, war ihm untreu geworden. Sein Gemüth wandte sich ganz von ihr ab; seine Asche sollte nicht, wie er früher bestimmt hatte, in Maria ad gradus beerdigt, sondern nach Siegburg, der Schöpfung, an der seine ganze Liebe hing, gebracht werden.

Es kostete ihn viel Ueberwindung, ehe er den Undank des kölner Volkes vergessen und seinen Feinden aus ganzem Herzen verzeihen konnte. Nach der Angabe späterer Chronisten soll er, bevor er das Wort der Versöhnung aussprach, noch einmal bewiesen haben, daß sein Auge noch immer über den Geschicken der Stadt wache und sein starker Arm noch immer Kraft zu strenger Strafe und Rache besitze. Nachdem Anno, heißt es, nach Siegburg gezogen, hatten die Schöffen einer armen Frau ein Urtheil gewiesen, das nicht „aufrecht" war. Da die Wittwe nicht zu ihrem Rechte kommen konnte, ging sie nach Siegburg zum Bischof und klagte ihm ihre Noth. Anno beschied die Schöffen zur Verantwortung zu sich. Da diese sich nicht zu reinigen vermochten, ließ er ihnen die Augen ausstechen. Einer unter ihnen, weil er des Bischofs Diener und Gevatter war, wurde nur eines Auges beraubt, um mit diesem einen Auge die völlig geblendeten Genossen nach Hause geleiten zu können. An den Giebeln der Häuser, in welchen die Schöffen wohnten, mußten sie einen steinernen Kopf ohne Augen zum ewigen Andenken an ihren ungerechten Spruch und die darauf erfolgte Strafe einmauern lassen.

Diese Erzählung trägt aber durchaus das Gepräge der Dichtung und scheint ihren Ursprung der Zeit zu verdanken, in welcher auch die Fabel vom Löwen des Bürgermeisters Gryn erfunden wurde, um im großen Haufen Haß und Wuth gegen die Geistlichkeit zu ent-

---

[1]) Pertz, mon. Germ. ss. V, 217.

entflammen. Auf die kolossalen, mit tiefen Augenhöhlen und weitaufgesperrtem Rachen versehenen Masken, welche weiter nichts waren als ornamentirte Halter für die schweren Schrotbäume, wurde hingewiesen, um der Sage von den geblendeten Schöffen einen historischen Rückhalt zu geben. Doch die Grynköpfe selbst sind so wenig vollgültiges Zeugniß für die Wahrheit der Erzählung, wie die Quelle, worauf die Erzählung basirt, unverdächtig ist. Diese Masken reichen bei Weitem nicht bis in das eilfte Jahrhundert hinauf, sie sind Erzeugnisse der gothischen Architektur, und was die Quellen betrifft, so wissen die gleichzeitigen Chronisten, der Mönch von Siegburg so wenig wie Lambert von Hersfeld, etwas von dem in Rede stehenden Vorgang. Auch die cronica presulum weiß nichts davon. Die erste nachweisbare Nachricht finden wir in der handschriftlichen Chronik Agrippina, aus welcher das magnum chronicum Belgicum und die Kölhof'sche Chronik die Erzählung herübergenommen haben [1]. Aus der Kölhof'schen Chronik hat Petrus Mersaeus die Sage seinem catalogus archipiscoporum einverleibt. Auch die erste, 1516 in Tübingen erschienene Ausgabe der Chronik des Nauclerus thut von der ganzen Fabel keine Erwähnung. Erst die kölner Ausgaben von 1544, 1568 und 1597 berichten davon, und es scheint, daß Mersäus diese Erweiterung der fraglichen Chronik veranlaßt hat.

Endlich legte sich bei Anno der gerechte Zorn und es schwand die Verbitterung seines Gemüthes. Nach allen Richtungen sandte er Boten, rief die Flüchtigen zurück, bot Allen die Hand der Versöhnung und gab ihnen alle Güter und Bußsummen, die eingezogen worden waren, zurück.

An einer langwierigen und überaus schmerzlichen Krankheit siechte Anno langsam dem Tode entgegen. Die Krankheit hatte mit einem Anfall von Podagra begonnen, bald brach der Brand aus, der das Fleisch erst an beiden Füßen, dann auch an den Beinen zerfraß und die Knochen bloßlegte. Im Sommer schrieb der Abt Erpo von

---

[1]) Chron. Belg. f. 1392. Kölhof'sche Chronik, f. 161.

Siegburg an ihn: „Die Leiden, die Ihr erduldet, haben mich in die tiefste Betrübniß gestürzt. Im Geiste sitze ich vor Eurem Bette und fühle Eure Schmerzen, im Geiste betaste ich mit zitternder Hand jenes unglückliche Geschwür, erbebe über den Lauten, welche Euch der Schmerz auspreßt, kurz, ich fühle Alles mit, nur nicht äußerlich. Die heil. Reliquien, die Ihr zu bekommen wünschet, überschicke ich Euch hiermit. Ueber den Trost und die Hülfe, die sie Euch gewähren können, verliere ich kein Wort, denn das wäre unnütz, da Ihr durch die That den felsenfesten Glauben bewährt, den Ihr von ihrer Heilkraft hegt. Auch mögen dieselben nach dem Maße Eures Vertrauens, nach der Inbrunst Eurer Liebe auf Euch wirken. Um Eines aber bitte und beschwöre ich Euch, daß Ihr nämlich jetzt, da Euere Krankheit noch im ersten Stadium begriffen ist, zumal bei jetziger milden Jahreszeit, keine Kosten, keine Mühe sparet, um einen guten Arzt herbeizuschaffen. Denn wenn das Siechthum weitere Fortschritte macht und dazu noch die rauhe Witterung beginnt, dann, fürchte ich, wird Genesung entweder unmöglich, was Gott gnädig verhüten möge, oder doch höchst schwierig sein" [1]).

Das Uebel trotzte jeder ärztlichen Kunst. Die zerstörende Krankheit machte rasche Fortschritte. Am 4. Dezember starb Anno [2]). Seiner Bestimmung gemäß wurde die Leiche nach Siegburg gebracht und hier mitten in der Abteikirche beigesetzt. Das Jammern der Armen, Nothleidenden und Waisen, die den Heimgang ihres mildthätigen Wohlthäters beklagten, der Eifer, womit Mönche und Nonnen, Canonichen und Weltgeistliche sich zur Abhaltung der Todtenvigilien drängten und die ungemein lebhafte Theilnahme, welche die gesammte Bevölkerung bei diesem Trauerfalle kund gab, liefert den Beweis, daß man in Köln recht wohl erkannte, was die Stadt, und was ganz Deutschland in Anno verlor. Was während seines Lebens die Kirchen und Armen von seinem reichen Einkommen und nicht unbedeuten-

---

[1]) Gfrörer, Gregor VII, Bd. 7, S. 409.

[2]) Kalend. eccl. Metr. Col. Pertz, mon. Germ. ss. III, 105. 154. VI, 712. XVII, 743. V, 241. 280. 431.

den Vermögen erhalten hatten, das wurde ihnen durch letztwillige Verfügung zugewandt; „nicht ein Heller blieb übrig" [1]).

Schon die Zeitgenossen ehrten Anno als einen Heiligen. „Wunder, schreibt Lambert von Hersfeld [2]), die der Allmächtige täglich an seinem Grabe wirkt, widerlegen die Unverschämtheit Derer, welche das heiligste Leben dieses Mannes, der so rein von Sünden war, als überhaupt menschliche Gebrechlichkeit zuläßt, noch vor einem Jahre zu bemäkeln wagte" [3]).

---

[1]) Pertz, mon. Germ. ss. XI, 502.

[2]) Pertz, mon. Germ. ss. V, 237.

[3]) Anno wurde 1183 kanonisirt. Bei der feierlichen Erhebung seiner verweslichen Reste fand man im Sarge den bischöflichen Ring mit der Aufschrift: Henricus Imperator Annoni Archiepiscopo, und zwei bleierne Tafeln mit den Inschriften: 1. Hic requiescit Dominus Anno secundus, Coloniensis ecclesiae tricesimus tertius Archiepiscopus, huius coenobii fundator devotissimus. Obiit vero pridie non. Dec.; 2. Anno ab incarnatione domini millesimo septuagesimo quinto, ind. tertia decima anno episcopatus sui vicesimo primo. In hoc autem sepulchro positus est tertio idus Dec. regnante rege quarto Henrico.

Zweites Kapitel.

Die von Kaiser Heinrich IV. abhängigen Erzbischöfe.

Dem Kaiser Heinrich lag Alles daran, nach dem Tode des Erzbischofes Anno ein blindes, gefügiges Werkzeug seines Willens auf den Stuhl von Köln erhoben zu sehen. Ein ganzer Mann, wie Anno gewesen, konnte die schon hinreichend verwickelten Verhältnisse nur noch mehr trüben; darum richtete Heinrich sein Auge auf einen Nachfolger, dessen Charakter den geraden Gegensatz von Anno's Kraft und allseitiger Bedeutung bildete. Seine Wahl fiel auf einen Canonikus aus Goslar, Hildolf mit Namen, unansehnlich von Gestalt, häßlich von Gesicht, von geringem Herkommen und ohne alle geistige Fähigkeiten. Der entschiedenen Stellung, welche Anno dem Kaiser gegenüber in politischen wie kirchlichen Fragen zu behaupten wußte, scheint es zu danken zu sein, daß Heinrich wenigstens äußerlich den Schein willkürlicher Verfügung über die deutschen Bischofsstühle mied und die Wiederbesetzung der erledigten wenigstens nominell von einer Wahl abhängig machte. So berief er auch im Januar 1076 die kölner Wahlherren zur Bischofswahl an den Königshof nach Goslar [1]). Hildolf wurde als der Mann, den der Kaiser mit

---

[1]) Pertz, mon. Germ. ss. V, 241. Clerus et populus ad eligendum sibi autistetem frequens confluxerat. Unter clerus et populus verstehe ich die Domherren, Stiftspröpste und vornehmen Lehensträger, dieselben, die anderwärts unter der Bezeichnung: priores, optimates, nobiles terre (Vgl. Boehmer, fontes. III, 403) vorkommen.

der kölner Mitra geschmückt zu sehen wünschte, vorgestellt. In dieser Empfehlung wollten die Wähler nur bösen Spott und giftigen Hohn erkennen; sie rächten sich durch beißende Sarkasmen, schneidende Stichworte, ernste Drohungen und unfreundliche Thätlichkeiten an dem vorgeschlagenen Candidaten. Wo er sich auf der Straße blicken ließ, wurde er von allen Seiten mit Koth und Steinen beworfen, überall ward er wie ein Ungethüm der alten Fabelwelt mit Spottversen empfangen. Voll Aerger vertagte der Kaiser die Wahl bis in die Mitte der kommenden Fastenzeit; dabei betheuerte er aber hoch und heilig, daß nur die Wahl des Canonikus Hildolf, seines ehemaligen Kapellans, jemals seine Zustimmung erlangen werde [1]). Im neuen Wahltermin erschienen nur drei Geistliche und einige Wenige aus dem kölner Ritterstande. Um den Schein zu retten, wurde Hildolf diesen willfährigen Wahlherren neuerdings vorgeschlagen, und diensteifrigst stimmten sie, wie der Kaiser es befohlen. Sofort begab sich Heinrich mit dem Neugewählten nach Köln und durch schöne Versprechungen bewog er den Bischof Wilhelm von Utrecht, den Hildolf zum Bischof zu konsekriren [2]). Wenn dem Neugeweihten auch jede Fähigkeit abging, unter den ehrgeizigen, verschlagenen Bischöfen, die mit Heinrich IV. gegen den kirchlichen Eifer des Papstes Gregor gemeinschaftliche Sache machten, eine Rolle zu spielen, so glaubte Heinrich schon vieles dadurch gewonnen zu haben, daß er unter seine treuen Anhänger auch den Metropoliten von Köln zählen durfte. Je gereizter die Stellung des Kaisers zum römischen Stuhle wurde, desto ängstlicher suchte Heinrich diejenigen klerikalen Elemente zusammenzuschaaren, die in dem Siege der gregorianischen Prinzipien ein Hinderniß für ihren ungemessenen Ehrgeiz und ihre niedrigen Leidenschaften erkannten. Als Gregor in strengster Sprache unter Strafe der Exkommunikation vom Kaiser eine kirchenrechtliche Untersuchung über die Vergehen der gefangenen sächsischen Bischöfe verlangte und ihn zur persönlichen Verantwortung über die ihm vorgeworfenen Verbre-

---

[1]) Pertz, mon. Germ. ss. V, 241.

[2]) Pertz, mon. Germ. ss. XVI, 436. V, 431.

chen nach Rom berief, glaubte Heinrich, im Vertrauen auf die Unterstützung eines großen Theils der deutschen Bischöfe, es wagen zu dürfen, die päpstlichen Legaten mit Schmach abzuweisen und gegen den Papst in offenen Kampf zu treten. Auf einer Synode, zu der er sämmtliche ihm anhangende und von ihm abhängige Bischöfe und Aebte zu berufen sich entschloß, wollte er mit einem förmlichen Antrag auf Absetzung des Papstes Gregor vortreten. Am 24. Januar traten auf Geheiß des Königs außer vielen Aebten und weltlichen Großen vierundzwanzig Bischöfe in Worms unter dem Vorsitze des Erzbischofs von Mainz zusammen [1]). Ein Cardinal, Hugo Blankus mit Namen, der von Gregor wegen Sittenlosigkeit, Simonie und Fälschungen seiner Würde entsetzt worden, legte als angeblicher Abgeordneter der Cardinäle und des römischen Volkes der Versammlung eine Schrift vor, in welcher die schamlosesten Erdichtungen über Gregor's persönliche wie amtliche Verhältnisse enthalten waren. Diese Verläumdungen fanden den gewünschten Anklang, und es wurde von den Anwesenden die Absetzung Gregor's ausgesprochen, weil der nicht ferner Papst sein könne, der sein Leben mit so vielen Schändlichkeiten und Verbrechen befleckt habe. Mit diesem Schritt waren alle Wirren des Schismas und alle Schrecken des Bürger- und Religionskrieges entfesselt. Alle wilden Leidenschaften trieben jetzt unter dem Schilde des Parteikampfes ihr verderbliches Spiel. Haß und Verfolgung drängte sich in alle Verhältnisse und ärntete in Kirche, Staat und Familie die traurigsten Früchte. Der Bruder stellte sich gegen den Bruder, der Freund gegen den Freund, der Sohn gegen den Vater, der Diener gegen den Herrn mit Fluch und Schwert in den erbitterten Kampf. Die Absetzungsdekrete und Bannflüche, die von der päpstlichen Curie, vom kaiserlichen Hofe und von den schismatischen Versammlungen einander kreuzten, riefen allerwärts den Fanatismus, den Ehrgeiz, die Habsucht, die Rachsucht wach und entzündeten ein Kriegsfeuer, welches fünfzig Jahre lang die Welt mit allen

---

[1]) Hartzheim, III, 178. Trith., chron. Hirsaug. ad a 1076. Muratori, annal. ad a 1066. Pertz, mon. Germ. ss. V, 242. 282.

Schrecken und Greueln von Raub, Mord, Hunger, Zuchtlosigkeit, Verwilderung erfüllte. Nur selten zuckte ein schwacher Hoffnungsstrahl in das Dunkel der trostlosesten Verwirrung: es waren dies Reuworte des geängstigten Königs. War die Noth vorüber, zeigte sich die Reue als Lug und Heuchelei und der alte Jammer begann von Neuem. Dann trieb die Anmaßung und der Hochmuth des Königs wieder das alte verwegene Spiel mit den höchsten Gütern der Menschheit, bis die Partei der unzufriedenen Fürsten ihn in Kleinmuth und Scheinheiligkeit bettelnd um Gnade und Nachsicht zu ihren Füßen sah. Zuerst wiederholte sich die Komödie der Buße, der Schwüre, des Rückfalles und der Eidbrüche. Heute Reue und Buße, demüthige Ergebung und heiliger Schwur, morgen leichtfertiger Rückfall und gewissenloser Eidbruch.

Nur in einem Vernichtungskampf gegen den verblendeten König erkannten die wahren Freunde der Kirche und des Königthums die Aussicht auf endliche Rückkehr geordneter Zustände in Kirche und Reich. So schneidend ging die traurige Spaltung durch alle Verhältnisse, daß sogar der eigene Sohn sich gegen den Kaiser erklärte und mit den Waffen in der Hand sich an die Spitze der Partei stellte, welche das ärgerliche Wüthen gegen Kirche und Papst nicht länger dulden wollte.

An Heinrich's Krone war das Schicksal sämmtlicher Bischöfe geknüpft, welche seit dem gewagten Schritte zu Worms jeden Schlag gegen Gregor und die römische Kirche durch ihr bischöfliches Ansehen legalisirt hatten. Nur wenige gingen in sich und baten reumüthig um Lösung des päpstlichen Bannes, der auf ihnen lastete. Die meisten verharrten in Schisma und Ungehorsam und ihre Augendienerei trug ein gut Theil der Schuld, daß Raub und Mord seinen Rundzug durch Deutschland hielt und daß die grausigste Zerrüttung in alle Verhältnisse eindrang. Ihnen lag alles daran, sich auf ihren Bischofsstühlen zu behaupten, durch die Noth des Landes und den Jammer des Volkes wurden sie eben so wenig gerührt, wie sie sich durch den Fluch des Papstes und den Bann der Kirche aus ihrer kirchenfeindlichen Haltung aufrütteln ließen. Es waren dies nament-

lich die Bischöfe von Köln, Mainz, Trier, Hamburg, Bamberg, Speier, Utrecht, Bremen, Eichstädt, Freisingen, Regensburg, Naumburg, Prag, Münster [1]).

Der unbedeutendste von Allen war der Erzbischof von Köln. Diensteifrigst folgte er jedem Wink seines gekrönten Herrn und bereitwilligst unterzeichnete er jedes Schriftstück, welches von der kaiserlichen Partei gegen Gregor erlassen wurde. Der Bann, der ihn traf, schreckte ihn wenig. In der Stadt Köln fand seine Schwäche eine willkommene Stütze an der Partei, welche durch die Energie Anno's niedergeschlagen worden. Einzelne Mitglieder der kölner Stiftsgeistlichkeit, die ihre Stellen dem Kaiser oder dem schismatischen Erzbischof verdankten, hatten ein Interesse daran, die Sache des Kaisers durch Wort und That zu vertreten. An ihrer Spitze stand Bezelinus, Custos des Domstifts. Die Anhänger des Papstes Gregor, die in der Stadt selbst durch den Propst Bertolfus von St. Andreas, außerhalb derselben durch den Abt Wolfhelm von Gladbach vertreten waren, hatten alle Insulten und Verfolgungen zu befahren [2]). Auch als Hildolf im Herbst 1078 starb, wurde in der Stellung der Parteien nichts geändert. Er verschied, wie der Annalist Bartholdus sagt, beschwert mit dem Kirchenbann, als ein Häretiker, Dieb und Räuber, der jenseits den verdienten Lohn seiner pflichtvergessenen Amtsführung erhalten werde [3]).

Nach Hildolf's Tode trug Kaiser Heinrich Sorge, daß ein Gleichgesinnter in die erledigte Stelle einrücke. Mit auffallender Absichtlichkeit ignorirte er alle päpstlichen Bestimmungen über die Bischofswahlen und er ernannte aus kaiserlicher Machtvollkommenheit den seitherigen Dombechanten Sigewinus zum Erzbischof [4]). Dieser nahm die Investitur aus der Hand des Kaisers. Hierdurch war die Parteistellung des neuen Erzbischofs gekennzeichnet. Er achtete

---

[1]) Pertz, mon. Germ. ss. V, 254.
[2]) Pertz, mon. Germ. ss. XII, 188.
[3]) Kal. eccl. Metr. Col. — Pertz, mon. Germ. ss. V, 313.
[4]) Pertz, mon. Germ. ss. V, 315.

nicht auf Gregor's Bannstrahl, sondern als kaiserlicher Erzkanzler hielt er hoch das Banner Heinrich's im Kampf gegen den Papst Gregor. Als der Kaiser 1081 nach Italien zog, um den Papst durch Waffengewalt unter seinen despotischen Willen zu beugen, bestellte er den Erzbischof Sigewin in Deutschland zum Reichsverweser. Die Dienstfertigkeit, mit der Sigewin den schismatischen und simonistischen Interessen diente [1]), vergalt Gregor dadurch, daß er der kölner Kirche verschiedene Privilegien entzog, durch die sie von früheren Päpsten ausgezeichnet worden war.

Sigewin hatte ein fühlendes Herz für die namenlosen Leiden, die in jenen drangvollen Kriegszeiten wie auf dem ganzen deutschen Reich so auch auf dem kölner Gebiet lasteten. Alle Zucht war untergraben, jede Gottesfurcht geschwunden, jede Gesittung unterdrückt. Die schrecklichsten Greuel, die wildesten Ausgelassenheiten, die gräßlichsten Mordscenen waren an der Tagesordnung. Eine allgemeine Verwilderung drohte auch die letzten Reste von Kultur und Sitte auszurotten. Alle Geschäfte des Friedens stockten, jeder Erwerb war unterdrückt, jeder Betrieb gelähmt. Die Städte waren entvölkert, die Dörfer eingeäschert, die Höfe zerstört, die Wälder verbrannt, die Gärten verwüstet, die Weinberge ausgestoßen. Elend, Hunger und Krankheit raffte das Volk massenhaft fort. Die Edeln verarmten, die Kaufleute kamen an den Bettelstab, die Handwerker verelendeten. Die Schulen standen leer, die Klöster wurden verlassen, die Gotteshäuser waren verödet. Sigewin wollte alle Mittel aufbieten, welche ihm seine Stellung im Reiche sowie die Satzungen der Kirche und des Staates an die Hand gaben, um in seiner Diözese dem allgemeinen Elend so viel wie möglich Schranken zu setzen. Darum griff er zurück zu dem 1043 auf dem Convent zu Constanz publizirten Gottesfrieden und erließ im Mai 1083 auf einer Synode zu Köln einen ähnlichen Frieden für seine Diözese. „In unsern Tagen, heißt es hier, erleidet die heil. Kirche an ihren Gliedern so harte Noth, daß wir die Hoff-

[1]) Vgl. Pertz, mon. Germ. ss. V, 228, XVI, 239.

nung aufgeben mußten, völligen Frieden, völlige Ruhe herzustellen. Damit nun wenigstens das geschehe, was in unsern Kräften steht, beschlossen wir, das ewige Blutvergießen dadurch zu mildern, daß wenigstens während etlicher Tage in der Woche Frieden herrsche. Nachdem wir die Insassen unseres Sprengels zu einer Synode auf den 12. Mai 1083 in die Mutterkirche zu St. Peter in Köln geladen hatten, wurde über die Sache verhandelt, nicht ohne daß verschiedene Meinungen sich geltend machten. Doch kam man zuletzt bezüglich folgender Punkte überein." Vom ersten Tage im Advent bis zum Feste der Erscheinung des Herrn, vom Sonntag Septuagesima bis Pfingsten und das ganze Jahr hindurch an allen Freitagen und Sonntagen, so wie an einigen bestimmten Tagen sollen die Waffen ruhen. Wenn ein Edler oder Freier diesen Frieden bricht, soll er geächtet sein und von Haus und Hof vertrieben werden; ist es ein Höriger, soll er einen Mord mit dem Tod, eine Verwundung mit dem Verlust einer Hand büßen. Alle Friedebrecher sollen jedes Trostes der christlichen Religion und des kirchlichen Begräbnisses entbehren [1]).

Der Erfolg dieses Edikts blieb weit hinter der Absicht zurück. Die Verwilderung schritt unaufhaltsam weiter. Als im Januar 1085 ein abermaliger Versuch gemacht wurde, auf dem Wege der Unterhandlungen den verderblichen Kämpfen ein Ende zu machen, war Sigewin unter den von Heinrich entsandten Bevollmächtigten. In Mainz erschien er auf der unter dem Legaten des Gegenpapstes Clemens III. zusammengetretenen schismatischen Synode [2]). Hier wurde das Absetzungsdekret gegen Gregor neuerdings eingeschärft und der Bann gegen die Bischöfe ausgesprochen, welche die Constitution Gregor's angenommen und sich vor jeder Gemeinschaft mit dem schismatischen Papste Wipert von Ravenna verwahrt hatten. Der auf dieser Synode publizirte, dem kölner Statut fast gleichlautende Gottesfriede begann die Hoffnungen des gedrückten Volkes wieder zu heben. Dem wüsten Treiben der Raubritter wurde gesteuert; Sicher-

[1]) Ennen und Eckertz, Quellen, I, 489.

[2]) Pertz, mon. Germ. ss. V, 443.

heit kehrte wieder ein in die Hütte des Armen und in den Palast des Reichen. Der Kaufmann zog ruhig seines Weges; der Schiffer fuhr ungehindert an den Ritterburgen am Ufer vorüber, und der Räuber darbte, da ihm das Handwerk gelegt war. Das dauerte so nur kurze Zeit. Das ruhelose Räubervolk, das so gerne auf feurigem Rosse sich tummelte, von fremdem Schweiße sich zu nähren gewohnt war und in gestohlenem Putz und Flitter zu prunken liebte, begann zu murren und den Frieden wieder zu stören. Die Hoffnungen, welche Sigewin und alle Friedlichgesinnten an den Gottesfrieden geknüpft hatten, wurden bald getäuscht und vereitelt. Der Kampf der Parteien entbrannte wieder mit erneuter Heftigkeit. Sigewin sah nicht das Ende des Jammers und Wirrsals. Kurz vor seinem Tode leuchtete ihm die Hoffnung, daß eine Aussöhnung zwischen dem Kaiser und dem Papste zu Stande komme und er im Frieden mit der Kirche seine Tage beschließen werde. Doch die Hoffnung ging nicht in Erfüllung. Die Unterhandlungen wurden abgebrochen und das Schwert begann wieder zu wüthen. Sigewin starb am 31. Mai 1089 [1]).

Unter Sigewin's Nachfolger Hermann dem Reichen, aus dem Geschlechte der Grafen von Northeim (1089 bis 1099), begann die bewundernswerthe Regung, in der die gesammte Christenheit voll heiliger Begeisterung Gut und Leben einsetzte, um das Land, wo der Heiland gelebt und gelitten hatte, den Händen der Ungläubigen zu entreißen. Dieser Drang heiligen Kampfeseifers schien geeignet, alle die Kräfte, die sich bis dahin in den schmählichsten, verwerflichsten Kämpfen verzehrten, auf ein Feld abzuleiten, wo dem unruhigen Thatendurst Ruhm und Segen im reichsten Maße winkte. Die freudige Begeisterung, mit der in Frankreich der Aufruf zum Zug nach dem heiligen Lande aufgenommen worden, machte bald die Runde durch die ganze christliche Welt. Der feurige Kreuzprediger Peter von Amiens

---

[1]) Kalend. eccl. metr. Col.; Pertz, mon. Germ. ss. VI, 726. XVI, 101. XVII, 744.

kam auch an den Rhein, um durch die Kraft seiner begeisternden Rede die Liebe zur Befreiung des heiligen Landes zu wecken. Köln wurde zum Sammelplatz des niederrheinischen Kreuzheeres bestimmt. Gegen 15,000 Mann schaarten sich hier um den unermüdlichen Kreuzprediger [1]). Zu diesen Schaaren gesellte sich viel zuchtloses Gesindel, dem es weniger um das heilige Land, als um Raub und Plünderung zu thun war. Den vielverbreiteten Wahn, Christus müsse an den Heiden und Juden gerächt werden, benutzten diese raub- und mordlustige Haufen, um in den rheinischen Städten die schreiendsten Greuel gegen die Juden zu verüben. Mit dem Eifer für den Kampf gegen die Sarazenen war auch der Haß gegen die Juden von Frankreich herübergekommen. Erst sollte in der Heimath das Schwert in Judenblut getaucht werden, bevor es im heiligen Lande gegen die Heiden gerichtet wurde [2]).

Die blutigen, scheußlichen Greuel der Judenverfolgungen nahmen ihren Weg von Frankreich nach dem Oberrhein und von hier rheinabwärts bis Köln. Aberglauben und Mißgunst hatten hier schon längst die Juden zum Gegenstand bittern Hasses gemacht. Wenn durch Mißwachs und Krankheit das Land heimgesucht wurde, schrieb man die Schuld vielfach dem Zauberwerk und der Bosheit der Juden zu; die Reichthümer, welche sich durch Fleiß und Wucher in den Händen der Juden häuften, galten nur als Diebesgut, welches den unrechtmäßigen Besitzern mit Gewalt abgenommen werden dürfe. Es bedurfte nur eines geringen Anstoßes, und die Bürger reichten den Kreuzfahrern die Hand, um die Juden für ihre Zauberwerke, ihren ungerechten Wucher und die Sünden ihrer Vorfahren zu strafen. Die Nachricht von den schrecklichen Grausamkeiten, welche gegen die Juden namentlich in Speier, Worms und Mainz verübt worden, kamen gegen Ende Mai 1096 nach Köln. „Da verbargen sich die Juden in den Häusern ihrer Bekannten. Am 30. Mai aber entstand Lärm

---

[1]) Ekkehardi abb. lib. de expug. Jerosol. bei Martene Coll. amplissima t. V, 516. Ekkehardi chronicon universale bei Pertz, VI, p. 208.

[2]) Albertus Aquensis, chron. Heros. I, 27.

und Schrecken; es erhoben sich nämlich die Feinde, zerstörten die Häuser, rissen die Thüren ein und machten viele Beute, ohne daß Rettung vor ihnen möglich war. Hierauf brach das Volk in die Synagoge ein, riß die Gesetzesrollen heraus, trieb mit denselben Spott und trat auf den Straßen auf ihnen umher am Festtage des Herrn, an welchem einst die Thora gegeben war, welche nunmehr Frevler zerrissen und zertraten und Uebelthäter schändeten und verbrannten" [1]). Drei volle Tage dauerten diese Greuel. Die Synagoge und viele Häuser der Juden wurden zerstört. In blinder Wuth, in roher Mordlust und gemeiner Habgier wurden die armen Opfer hingeschlachtet und ihre Gelder und Schätze geraubt. Viele Juden, die sich durch den Empfang der Taufe der grausigen Verfolgung nicht entziehen wollten, erschlugen mit eigener Hand Weib und Kind und gaben sich dann selbst den Tod. Zweihundert Juden, die auf ein Schiff sich geflüchtet, um auf dem Rhein zu entkommen, wurden ergriffen und schonungslos ermordet. Erzbischof Hermann hatte keine Macht, diesen Greueln in der Stadt zu steuern. Er nahm sich aber der Juden, die dem Blutbad entkommen waren, an, und vertheilte dieselben in verschiedene Ortschaften der Umgegend.

Immer massenhafter häuften sich die Schaaren, Ritter und Knechte, die im heiligen Lande ein würdiges Feld ihrer Kriegslust und ihres Thatendranges suchten. Im Innern Deutschlands schienen die erschöpften Verhältnisse sich zu Ruhe und Frieden zu neigen. Alles litt an Erschlaffung und Mattigkeit; bis zur völligen Erschöpfung hatte man alle Kräfte angestrengt; Fürsten und Völker sehnten sich nach den Segnungen des Friedens. Heinrich selbst wünschte nach den bittersten Erfahrungen und den fruchtlosesten Kämpfen endlich noch eine friedliche Lösung der Dinge. Er wollte dem Reiche die so lange entbehrte Ruhe wiedergeben. Auf einem Fürstentage zu Köln wurden die Bestimmungen festgesetzt, wie es mit der

---

[1]) Emek habacha von R. Joseph Cohen, aus dem Hebräischen von Dr. Wiener. Crombach annal. Metr. Col. III, 431.

Nachfolge auf dem Königsthron gehalten werden solle [1]). Mit allgemeiner Zustimmung wurde des Königs jüngerer Sohn Heinrich zum Nachfolger des Vaters im Reich bestimmt, und am 6. Januar 1099 erhielt er zu Aachen aus der Hand des Erzbischofs Hermann die Königskrone. In demselben Jahre noch, am 21. November, starb Hermann [2]).

---

[1]) Pertz, mon. Germ. ss. VI, 210. 731.
[2]) Kal. eccl. Metr. Col.

Drittes Kapitel.

Erzbischof Friedrich I. von Kärnthen und die Kaiser Heinrich IV. und Heinrich V. Die Stadt in dem Streit zwischen Vater und Sohn.

Hermann's Nachfolger war Friedrich, Markgraf von Kärnthen und Friaul. Nicht kanonische Wahl, sondern ein Machtspruch des Kaisers brachte diesen noch jungen bamberger Canonikus [1]) auf den kölner Bischofsstuhl [2]).

Ein Theil der Geistlichkeit widersetzte sich dem unkanonischen Aufdringen und verweigerte dem neuen Erzbischof als schismatisch den kanonischen Gehorsam. Diese Opposition legte sich nicht eher, als bis Friedrich die Sache des gebannten Kaisers verließ und zur Partei des mit der Kirche verbündeten Königs übertrat. Von da ab blieb er bis zu seinem Lebensende ein kräftiger Vorkämpfer der gregorianischen Prinzipien, und ihm gebührt nicht das geringste Verdienst an der endlichen Beilegung des traurigen Investiturstreites.

Friedrich war ein Herr, der mit einer imponirenden männlich schönen Erscheinung einen hohen Adel der Gesinnung und eine feste Entschiedenheit des Charakters verband. Seine Person war das treue

---

[1]) Pertz, VI, 218. Henricus imp. in epiphania Fridericum babenbergensem canonicum adhuc adolescentem Coloniae archiepiscopum disignavit; qui ordinatus est in festivitate S. Martini.

[2]) Levold a Northof in Boehmer fontes II, 287. Cronica praesulum.

Abbild seiner Zeit, in welcher die Verhältnisse es nöthig machten, Männer auf die bischöflichen Stühle zu berufen, in denen die Eigenschaften eines frommen, glaubenstreuen Kirchenhauptes und eines kräftigen, stürmischen Kriegshelden sich vereinten und die es verstanden, der Bosheit und der Gewaltthätigkeit der Fürsten ebenso mit der Schärfe der Waffen entgegenzutreten, wie der kirchlichen Auflehnung und den häretischen Doktrinen mit der reinen Lehre Christi und den Kampfmitteln der Kirche. Gleich in den ersten Jahren seiner Regierung (1102) bewies er dem westfälischen Grafen Friedrich durch einen raschen, glücklichen Kriegszug in dessen Besitzungen, was Jeder zu erwarten hatte, der sich an dem Eigenthum der kölner Kirche vergreifen würde. Er eroberte und zerstörte Friedrich's neue Burg Arnsberg und bewog den Kaiser gegen den Grafen selbst als Landfriedensbrecher die Reichsacht zu verhängen [1]).

Mit dem Feuer eines großen Charakters begeisterte er sich für alles Hohe, Schöne und Gewaltige; seinen Hof suchte er zum Centralpunkt alles edleren Strebens, alles wissenschaftlichen Lebens, aller höheren Bildung und des gesitteten Ritterthums zu machen. Er selbst hatte in Frankreich zu den Füßen Gerhard's, des spätern Bischofs von Angouleme gesessen, und von ihm Liebe zu den Wissenschaften eingesogen [2]). In Köln erhielten während der Regierungszeit Friedrich's Gottschalk, später Abteiherr in Steinfeld, zuletzt Abt von Selau in Böhmen, dann Bruno, der Bruder des Grafen Adolf von Berg, später Erzbischof von Köln, und Norbert, von vornehmem Geschlechte, aus Xanten ihre Bildung. Norbert hatte sich an Friedrich's Hofe für den höheren Staatsdienst ausbilden sollen, ward plötzlich durch ein erschütterndes Naturereigniß von seinem Vorhaben abgebracht und zu einer plötzlichen Umkehr in Gesinnung und Leben veranlaßt. Auf prächtigem Rosse, nur von einem Diener begleitet, sprengte er eines Tages dem westfälischen Dorfe Vreden zu, wo die Festsäle der Freude

---

[1]) Pertz, mon. Germ. ss. VI, 737

[2]) Stein, de Frid. arch. Col.

ihn erwarteten. Doch unvermuthet umnachtet Gewölk den Himmel, Blitze zucken, der Donner rollt, und wie er, trotzend den Schrecken der Natur, in vollem Trabe dahinjagt, fährt unter furchtbarem Donner ein Blitzstrahl vor den Füßen seines Pferdes in die Erde. Das scheue Roß wirft den Reiter ab. Als ihm nach einer Stunde die Besinnung zurückkehrte, war er ein anderer geworden. Der Bußgürtel kasteite fortan seine Lenden, der fromme Abt Kuno von Siegburg, später Bischof von Regensburg, wurde sein geistlicher Führer. Zu Köln legte er die schmucken Gewänder des Welt- und Hofmannes ab und empfing in härenem Kleide von Erzbischof Friedrich die Priesterweihe [1]). Das freundschaftliche Verhältniß, welches der strenge Norbert fortwährend mit dem Erzbischof Friedrich unterhielt, gibt Zeugniß, daß der strenge Sittenprediger an Friedrich's glänzender Hofhaltung keinen Anstoß nahm. Er wußte, daß dieser Bischofshof, zu dem sich die vornehmsten jungen Herren aus ganz Deutschland hindrängten, nur eine fruchtbare Pflanzschule für Gesittung und Bildung, für die Pflege von Kunst und Wissenschaft war.

Von wissenschaftlichen Größen, die unter Friedrich blühten, nennen wir hier den Abt Rudolph von St. Pantaleon, der ein großer Freund der Musik war, sich namentlich aber durch seine historia inventionis S. Gereonis und sein chronicon S. Trudonis unsterblich gemacht hat. Rudolf, der sich eine Zeitlang in der Abtei zu Gladbach aufgehalten hatte, dann nach schweren Kämpfen und unsäglichen Leiden von 1121 bis 1123 der Abtei von St. Pantaleon vorstand und von 1123 bis zu seinem Tode 1138 die Abtei von St. Trond unter den größten Wirren und Verwicklungen leitete, eröffnet durch seine Geschichte des Klosters St. Trond (von 628 bis 1108) einen tiefen Einblick in die Profan-, Kirchen- und Kunstgeschichte seiner Zeit. Von einem vertrauten Freunde Rudolf's wurde die Chronik fortgeführt bis 1136. Die zweite Fortsetzung bis 1183 ist von ge-

[1]) Floß in Aschbach's Kchlx. Acta Sanctorum, t. I, Junii.; Pertz, mon. Germ. ss XII, 675 ff.

ringerem Werth [1]). Dann verdient der Abt Ruprecht von Deutz genannt zu werden, der sich schon früh im Kloster zum h. Lorenz in Lüttich als fruchtbarer theologischer Schriftsteller auszeichnete. Von seinen historischen Schriften sind zu nennen: Die Ueberarbeitung der um die Mitte des 11. Jahrhunderts vom deutzer Mönch Lambert verfaßten Lebensbeschreibung des Erzbischofs Anno, dann eine sehr genaue und besonders auch durch geschichtliche Nachrichten aus der früheren Zeit nicht unwichtige Beschreibung der großen Feuersbrunst, welche Deutz im Jahre 1128 verzehrte. Fast vergessen und in keiner Handschrift erhalten ist eines seiner frühesten Werke, die Geschichte des Lorenzklosters zu Lüttich, welche nur in fragmentarischer und interpolirter Gestalt auf uns gekommen ist [2]).

Seine Liebe zur Kirche bewährte Friedrich durch die Schenkungen, mit denen er namentlich St. Cunibert, St. Severin, St. Pantaleon in Köln, Siegburg, Xanten, Elten, Steinfeld, Dünwald, Wassenberg, Alten-Camp, Apollinarisberg, Rolandswerth u. a. bedachte [3]). Seinen Eifer für kirchliches Leben bewährte er durch die heilsamen Verordnungen, durch die er auf die innere Verbesserung der klösterlichen Institute drang. Seine Begeisterung für die Reinheit des Glaubens bekundete er durch den Ernst, mit dem er gegen die Feinde der hergebrachten kirchlichen Lehre anging. Namentlich waren es einige Anhänger des Schwärmers und durch seine Ausschweifungen und Sakrilegien berüchtigten Tanchelm, welche schwer seine strafende Hand fühlten. In Köln begann diese Sekte ihre Propaganda mit Erfolg. Friedrich aber befahl dagegen einzuschreiten; ihre Verbrüderung, Gilda, wurde gesprengt, und alle Mitglieder, deren man habhaft werden konnte, mußten sich 1113 in der Domkirche auf einer unter dem Vorsitz des Erzbischofes gehaltenen Synode über

---

[1]) Koepke in den mon. Germ. ss. X, 213 ff., Vorwort zu Rudolfi gesta abbatum Trudonensium. — Wattenbach, S. 289.

[2]) Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen, 291. Jaffé, Vorwort zu Rupertus de incendio Tuitiensi, in Mon. Germ. ss. XII, 624 ff.

[3]) Lacomblet, I, N. 268, 272, 286, 298 u. a.

die ihnen zur Last gelegten Verbrechen verantworten. Die sich durch ein Gottesurtheil nicht zu reinigen vermochten und ihren Irrthümern nicht abschwören wollten, wurden in der Nähe von Bonn in Gegenwart des Grafen öffentlich verbrannt [1]).

Treu und fest stand Friedrich zur Sache des Kaisers, als der Abfall des jungen Königs Heinrich die langjährigen Wirren in ein neues, noch traurigeres Stadium einwies. Dieser glaubte, die Kindespflicht dem Reiche und der Dynastie zum Opfer bringen zu müssen; nur wenn er dem Vater die Krone raubte, glaubte er dem Reich den Frieden geben, die Versöhnung mit der Kirche schließen und die wankende Reichsgewalt wieder festigen zu können. Bei der Antwort, die er den im Interesse des Kaisers an ihn geschickten Abgeordneten gab, gebot er seinem Herzen Schweigen und es sprach nur die kalte politische Berechnung und seine klar erkannte kirchliche Pflicht.

Der letzte Dienst, den Friedrich seinem Kaiser erwies, war der Vermittlungsversuch, durch den er den Sohn zur Aussöhnung mit dem betrübten Vater zu bewegen sich bemühte. Der junge König aber wies jede Annäherung von der Hand, so lange sein Vater im Banne sein werde [2]). Friedrich erkannte recht bald, daß der Stern des Kaisers in raschem Sinken war. Die Gründe, durch welche der Sohn seinen Abfall vom Vater beschönigte, waren auch für den Erzbischof maßgebend; er erklärte offen seinen Uebertritt zur Partei des Königs. Er konnte es über sich gewinnen, zu Ingelheim in Gemeinschaft mit den Bischöfen von Mainz und Worms den Kaiser zur Herausgabe der Krone, der h. Lanze, des Kreuzes und der übrigen Reichskleinodien zu zwingen und ihm die Zerrüttung von Staat und Kirche durch seinen gewissenlosen Handel mit kirchlichen Stellen vorzuwerfen. „Allerdings, war ungefähr die Antwort des Kaisers, sitzest du auf dem Stuhle von Köln, weil ich dich aus kaiserlicher Macht-

---

1) Ennen und Eckertz, Quellen I, 498.

2) Pertz, mon. Germ. ss. III, 108.

vollkommenheit darauf erhoben habe, aber was hast du dafür gezahlt und wie dankst du mir meine Gnade"? [1])

Durch das Beispiel des Erzbischofs ließ die kölner Bürgerschaft sich in ihrer Parteistellung nicht bestimmen. Sie täuschte sich nicht über die Tragweite des Prinzips, dessen Entscheidung von ihrem Wort in dieser Streitsache guten Theils abhing. Folgte sie dem Ruf Friedrich's, so war der erste Schritt zur Unterwerfung unter den Willen des Erzbischofs geschehen; blieb sie aber treu bei der Fahne des Kaisers, so wahrte sie der Stadt den Charakter einer kaiserlichen und sicherte sich von Seiten des Kaisers die Aussicht auf den kräftigsten Schutz und die reichsten Privilegien. Es scheint, daß die Partei, welche mit dem Kaiser gegen Anno konspirirt hatte, von diesem aber niedergeschlagen worden war, unter Friedrich wieder muthig ihr Haupt erhob und mit Erfolg die Sache des Kaisers vertrat. Die Partei des Erzbischofs wurde zum Schweigen gebracht und lustig flatterte das Banner des Kaisers auf den Thürmen und Mauern der Stadt. Durch aufmunternde Worte und thatsächliche Unterstützungen wurden die Bürger von dem Herzog Heinrich von Lothringen, dem Grafen Gottfried von Namür und andern niederrheinischen Großen in ihrer Kaisertreue bestärkt.

Die Stellung des Kaisers seinem Sohne gegenüber wurde von Tag zu Tag unhaltbarer. Seine persönliche Freiheit, ja sein Leben gerieth in Gefahr. Seine letzte Hoffnung stellte er auf die mannhafte Treue der Stadt Köln und der lothringischen Fürsten. Bereitwillig öffnete Köln ihm die Thore und voll Begeisterung versprachen ihm die kaiserlichen Dienstleute, die benachbarten Adeligen, die städtischen Ritter und Gewerbsleute ihren kräftigen Beistand. Derselbe Empfang und dasselbe Versprechen wurde ihm in Lüttich. Dem König schien die Haltung der Gegend zwischen Rhein und Maas bedenklich. Er berief auf Ostern 1106 einen Reichstag nach Lüttich, um seinen Vater aus dieser Gegend zu vertreiben und die Fürsten zur Rechen-

[1]) Helmoldus presbyter Bosoriensis in chron. Slavorum, I c. 32.

schaft zu ziehen, welche die Partei des Kaisers zu verlassen sich weigerten. Mit stattlichem Gefolge und starker Heeresmacht begab sich der König auf den Weg nach Lüttich. Den Palmsonntag feierte er auf Einladung des Erzbischofs Friedrich in Köln [1]). Von hier zog er weiter nach Aachen; einen Haufen von 300 Reitern schickte er voraus, die Brücke über die Maas bei Viset [2]), zwischen Lüttich und Maestricht, zu besetzen. Während der Kaiser den grünen Donnerstag in der Kaiserpfalz zu Aachen weilte, hatte sein treuer Parteigänger, der Sohn des Herzogs Heinrich von Lothringen, auf dem linken Ufer des Flusses hinter einigen Hügeln, in Gesträusch und Gebüsch versteckt, einen starken Hinterhalt gelegt. Der junge Herzog selbst hatte sich unweit der Brücke mit wenigen Reitern Angesichts des Feindes aufgestellt. Es gelang ihm, die ganze Schaar der Königlichen über die Brücke herüberzulocken; durch geschickte Manöver wußte er das Gefecht bis in die Nähe seines versteckten Hinterhaltes zu spielen. Plötzlich brachen diese Kerntruppen hervor und mit Ungestüm stürzten sie sich in die Reihen der überraschten Königlichen. Diese geriethen in Verwirrung und wandten sich rasch zur wildesten Flucht. Viele wurden gefangen, viele verwundet, viele niedergeschlagen; der größte Theil wandte sich der Brücke zu, um auf dem jenseitigen Ufer Sicherheit zu finden. An der Brücke entstand ein wildes, wirres Gedränge; eine große Anzahl mußte, um dem Schwert des Feindes zu entrinnen, sich in den Fluß stürzen. Die wenigsten davon erreichten das jenseitige Ufer. Kein besseres Schicksal hatte die übrige Schaar. Die Brücke brach unter der schweren Last zusammen; Menschen und Pferde wurden vom Strom verschlungen; die Rüstungen und die Verwirrung der Menge hinderte auch die das Leben zu retten, welche durch Schwimmen die andere Flußseite hätten erreichen können [3]).

Sobald der König die Niederlage der Seinen vernahm, wandte

---

[1]) Boehmer, fontes, III, 412. Pertz, mon. Germ. ss. VI, 235.

[2]) Wegesaz.

[3]) Pertz, mon. Germ. ss. VI, 235. 236. 742. XII, 282. Boehmer, fontes, III, 413.

er sich sogleich wieder nach dem Rhein. Zu Köln fand er keinen Einlaß; die Partei des Kaisers hatte sich bei der ersten Nachricht von dem glücklichen Schlag des Lothringers ermannt, die Thore geschlossen und die Mauern besetzt. Voll Zorn wandte sich der König rheinaufwärts nach Worms. Dort versammelte er zu Pfingsten die ihm treu gebliebenen Fürsten und rief das Reich zu Kampf und Rache gegen die niederrheinischen Reichsfeinde; namentlich gegen den Herzog von Lothringen und die Stadt Köln. In Würzburg sollte das Heer sich sammeln. Der Kaiser schöpfte neue Hoffnung. Gleich nach dem Osterfeste eilte er von Lüttich nach Köln, um von hier aus seine Operationen zu organisiren. Die Bürgerschaft sagte sich förmlich los vom Bischof wie vom König, schwur dem Kaiser treue Ergebenheit und versprach die Stadt gegen jeden Feind des Kaisers zu vertheidigen. Mit rüstiger Hand setzte sie die Stadt in Vertheidigungsstand und versah sie mit Wällen, Gräben und Thürmen, wie der Kaiser es angegeben [1]). Dieser feste Mauer- und Wallgürtel zog sich von der Nackelskaule über den Katharinengraben, den Pellergraben nach dem Bachthor an den weißen Frauen; dann vom Griechenthor nach der Schafenpforte, von da über den Benesispfuhl hinter den Gärten von St. Aposteln und St. Apern nach der Wallgasse; dann von der Löwenpforte über den alten Graben, den Entenpfuhl nach dem alten Eigelsteinthor über die Straße unter Krahnenbäumen nach dem Rhein [2]). Bei Gelegenheit dieser Festungsbauten wurde auch das Terrain, auf welchem die h. Ursula mit ihren Genossinnen den Martertod erlitten haben soll, umgewühlt. Den Arbeitern erschienen, sagt ein altes Manuscript, zwei Jungfrauen in hellem Gewande und klagten, daß die Stätte, auf welcher sie ihr Blut für Christus vergossen, zu wenig in Ehre gehalten werde. Sobald diese Erscheinung in der Stadt bekannt wurde, beeiferten sich Volk und Geistlichkeit, die in dem Bereich der neuen Bauten beerdigten hh. Leiber auszugraben

---

[1]) Pertz, mon. Germ. ss. III, 110. VI, 236. XII, 282.

[2]) Ich werde an einer andern Stelle auf diese Befestigung zurückkommen.

und an die Kirchen zur Verehrung der Gläubigen zu vertheilen. Viele dieser Reliquien wurden an belgische Kirchen überwiesen; drei kamen durch Vermittlung eines Mönchs von St. Pantaleon nach Waulfort, einer Abtei der Diözese Namür [1]).

Die kaiserliche Besatzung, welche im Verein mit der kölner Bürgerschaft die Vertheidigung dieser neuen Werke übernahm, entsprach, was Muth und Zahl betrifft, der Wichtigkeit des zu vertheidigenden Platzes und wartete mit getrostem Muth auf den Angriff des königlichen Heeres. Mit gleicher Rührigkeit bereitete man sich in andern Städten zum Widerstand gegen den König. Anfangs Juli überschritt König Heinrich mit seinem Heere den Rhein und richtete seinen Waffenzug gegen Köln. Köln war der Kern der kaiserlichen Macht, und wenn dieses Haupt gefallen, stand eine rasche Beendigung des Streites in Aussicht. Ritter, Söldner und Bürger wetteiferten in Köln an Muth und Tapferkeit. Ihre Kraft und Entschlossenheit schlug mit glücklichem Erfolge den ersten ungestümen Angriff ab. Am Muthigsten und Entschlossensten hielten die von Heinrich von Lothringen gesandten Geldunen die feindlichen Angriffe aus. Der König verzweifelte an dem Erfolge eines Sturmes; er wollte seine Mannschaften nicht gegen die mehr als zweifelhafte Hoffnung auf glückliches Gelingen auf das Spiel setzen. Darum entschloß er sich, durch eine förmliche Belagerung die Uebergabe zu erzwingen. Er vermochte aber nicht der belagerten Stadt die Zufuhr abzuschneiden und den Muth der Besatzung zu brechen. Das Vertrauen auf die Stärke der Mauern, die Tapferkeit der Besatzung und die Zulänglichkeit der Lebensmittel hielt den Muth der Bürger aufrecht. Das Heer des Königs dagegen hatte vieles durch Hitze, Hunger und Noth mancher Art zu leiden. Die Schiffe, welche den Rhein herunter Lebensmittel für die Truppen

---

[1]) So schreibt Arnoldus de Raisse in continuatione fastorum Molani (Wilmius col. rerum l. V p. 1.) Posterioris translationis descriptionem in antiquo Ms. codice, quem Petrus Poilnache, Walciodorensis abbas, Rayssio exhibuit, et pui Walciodorensis coenobii originem referebat... (de Buck, de s. Ursula, p. 166) cf. Crombach, ann. metr. Col. t. III, p. 444.

bringen sollten, gingen theilweise zu Grunde, theilweise wurden sie weggekapert [1]). Die Verwüstungen, welche die Königlichen in den umherliegenden Aeckern und Feldern anrichteten, waren zu ihrem eigenen Verderben; Hunger und Noth war so ihre eigene Schuld. Die Belagerungstruppen wurden von den Kaiserlichen scharf im Auge gehalten; auf jedem Streifzuge nach unbekannten Gegenden hatten sie einen Ueberfall zu gewärtigen; sie verloren allen Muth und alles Vertrauen, und sie wagten es nicht, sich weit vom Lager zu entfernen. So oft sie es versuchten, die Thore zu sprengen, mit dem Sturmbock die Mauern zu brechen, mit Wurfgeschütz die Thürme niederzuschmettern, erwartete sie ein unwillkommner Empfang; vergeblich war jede Mühe; mit Verlust und Schimpf wurden sie zurückgeschlagen und mit Wunden und Leichen mußten sie in das Lager zurückkehren. Nichts war dem Könige angenehmer, als die Nachricht, daß der Kaiser und der Herzog Heinrich von Lothringen rüsteten, um in offener Feldschlacht den Streit zum Austrag zu bringen. Er hatte jetzt Grund, die nutzlose Belagerung aufzuheben und den Feind im eigenen Lande aufzusuchen.

Vor Köln ließ der König ein Beobachtungskorps zurück und wohlgerüstet zog er an der Spitze der von Coblenz heruntergekommenen Reichsmacht gegen Aachen. Eine entscheidende Schlacht zwischen Vater und Sohn schien nahe. Da löste der Himmel selbst den verwirrten Knoten. Der plötzliche Tod des Kaisers lähmte auf Einmal die gegen den König erhobenen Waffen [2]). Der Widerstand gegen König Heinrich verlor jede Grundlage und die heftigsten Gegner beeilten sich, ihm die Hand der Versöhnung zu reichen. Köln blieb am Längsten unter den Waffen; der Einfluß des Herzogs von Lothringen blieb hier maßgebend; lange weigerte sich die Stadt dem König die Thore zu öffnen. Heinrich bereitete sich neuerdings zu Gewaltschritten. Massenhaft waren die Schaaren, die sich auf seinen Befehl

---

[1]) Pertz, mon. Germ. ss. XII, 282. VI, 744.

[2]) Pertz, mon Germ. ss. VI, 239. 744. XII, 283. Boehmer, fontes, III, 413.

gegen die hartnäckige Stadt in Bewegung setzten. Hart und blutig war der Angriff, aber tapfer und standhaft der Widerstand. Immer drohender wurde die Gefahr; jede Aussicht auf Entsatz und Hülfe war geschwunden. Da entschloß sich die Stadt, dem Könige eine Summe von 6000 Pfund Silber zu geben, wenn er die Belagerung aufheben wolle. Der König wies das Anerbieten anfänglich ab; um aber dem nutzlosen Blutvergießen Einhalt zu thun und die unzufriedenen Schaaren in ihre Heimath entlassen zu können, nahm er endlich das Geld und zog wieder rheinaufwärts [1]). Es war dies in Köln die erste Gelegenheit, wo das Kapital als ein entscheidender politischer Faktor erscheint.

So schien der Friede nach Außen wie im Innern hergestellt; doch die Ruhe war nicht von langer Dauer. Heinrich besaß nicht die Kraft und Weisheit, die erforderlich war, die so lange gestörte Ordnung in Reich und Kirche dauernd wieder einzurichten, die aufgeregten Leidenschaften zu besänftigen und den Frieden fest zu sichern. Im Jahre 1109 war in die verwirrten Verhältnisse wenigstens so viel Ordnung und unter die fehdelustigen Reichsfürsten so viele Ruhe gebracht, daß Heinrich in Ernst an seinen Römerzug zum Empfang der Kaiserkrone denken konnte; zugleich sollte bei dieser Gelegenheit die Ruhe in Italien hergestellt und nach dem Wunsche des Papstes alles, was die Vertheidigung der Kirche verlange, in's Werk gesetzt werden. Mit glänzendem, zahlreichem Gefolge gingen die Erzbischöfe Friedrich von Köln und Bruno von Trier, dann der Kanzler Adalbert, der Graf Hermann von Winzenberg nebst mehren andern Fürsten in besonderm Auftrage des Königs nach Rom, um mit dem Papste alles zur Kaiserkrönung Erforderliche zu berathen und festzustellen [2]). Zu diesem Zuge wurden die gewaltigsten Rüstungen betrieben, unermeßliche Summen Goldes als Sold gegeben und im August 1110 ein so starkes Heer versammelt, wie schwerlich je ein römischer König mit sich über die Alpen genommen hatte. Außer

[1]) Pertz, mon. Germ. ss. VI, 744. III, 111.
[2]) Pertz, mon. Germ. ss. VI, 747. III. 112.

vielen geistlichen und weltlichen Fürsten zählte man 30,000 Ritter, ohne die Knechte, ohne das Fußvolk und die Italiener, welche jenseits der Berge sich dem königlichen Heerzug anschlossen. Erzbischof Friedrich wird mit seinen Ministerialen, Rittern und Knechten nicht gefehlt haben. Heinrich erhielt die Kaiserkrone [1]), aber den Frieden mit der Kirche herzustellen und die italienischen Zustände in leidlicher Weise zu ordnen, war ihm nicht gelungen.

Im Juli 1111 kehrte der neue Kaiser nach Deutschland zurück. Er fand namentlich in Sachsen und Thüringen unter den Fürsten und Großen eine dumpfe Gährung; vielfach zeigten sich die Symptome einer bedenklichen Unzufriedenheit. Je drohender die Stellung der Rebellen wurde, desto strenger zog Heinrich die Zügel seines Regiments an, desto tyrannischer ließ er den Druck seines Königthums fühlen, desto rücksichtsloser trat er alle Freiheiten mit Füßen, desto gewissenloser zerriß er die von seinen Vorfahren ertheilten Privilegien und Freibriefe. Gerade in diese Zeit glaube ich in Köln die ersten Anfänge eines selbstbewußten, nach Freiheit ringenden Gemeinwesens setzen zu dürfen. In Köln wußte die Bürgerschaft recht wohl, daß sie vom Kaiser keine Bevorzugung zu erwarten habe, daß sie vielmehr von den Privilegien, durch welche die Klugheit des Kaisers den Reichthum und das Wachsthum der Städte zu fördern bemüht war, ausgeschlossen blieb. Sie konnte vom Kaiser nicht erwarten, daß er sich soweit selbst verleugnen werde, die langjährigen Feindseligkeiten durch Vorrechte zu vergelten, wie solche die Stadt Speier erhalten hatte. In Speier hatte der Kaiser Grund, „für die bewährte Treue der Bürger mit Gottes Hülfe die Stadt vor allen übrigen zu erhöhen.“ In Köln konnte man nur erwarten, daß er die langjährige Feindseligkeit durch gewaltsame Unterdrückung rächen werde. Man war nicht gesonnen, auf solches Strafgericht zu warten; was man im Wege der Gnade zu erlangen nicht hoffen durfte, wollte man durch Gewalt ertrotzen. Die Freiheiten, welche die Stadt Speier als ein

---

[1]) Pertz, mon. Germ. ss. VI, 245. 747.

freies Geschenk des Kaisers erhalten hatte, wollte man in Köln auf dem Wege der Assoziation erzwingen. In diesem Sinne nehme ich die Worte des Godefridus Coloniensis: anno 1112 Coniuratio Coloniae facta est pro libertate [1]). Die hofrechtliche Last des Besthauptrechtes, wonach der Herr in die Verlassenschaft des Unfreien mit succedirte, war in Köln längst gebrochen. Die Bestrebungen der kölner Bürgerschaft konnten also nach dieser Richtung füglich nicht gehen. Ich vermag der coniuratio pro libertate keine andere Deutung zu geben, als daß sich eine geschworene Einigung der vermögenden Bürger zu dem Zwecke bildete, die Freiheiten und Privilegien zu erringen, mit denen die Bewohner von Speier zum Lohn für „die bewährte Treue" begabt worden. Es waren diese Bevorzugungen namentlich: die Bürger sind frei von allem Zoll, den sie bisher in der Stadt entrichten mußten; Niemand kann gezwungen werden, einer Gerichtsladung außerhalb der Stadt Folge zu geben. Niemand soll in der Stadt ein Recht des Weinbannes ausüben, oder die Schiffe der Bürger wider deren Willen zum Herrendienst heranziehen. Von denen, die ihre eigenen Waaren, sei es auf eigenen oder fremden Schiffen führen, darf keine Abgabe erhoben werden. Niemand darf die Münze leichter oder schlechter machen, es sei denn mit Zustimmung der Stadt. Im Umfang des Bisthums sowie an allen königlichen Zollstätten sind die Bürger zollfrei. Wer ein Jahrlang in der Stadt unangesprochen gewohnt hat, kann nicht als eigenhörig reklamirt werden. Kein in der Stadt anhängiger Rechtshandel soll vom Bischof oder einem andern Richter inhibirt oder vor ein auswärtiges Gericht geschleppt werden" [2]). Wenn auch der strenge Nachweis nicht erbracht werden kann, daß es sich bei der kölner coniuratio pro libertate um Erkämpfung vorstehender Punkte gehandelt habe, so machen spätere Streitigkeiten und klar ausgesprochene Rechtsverhältnisse es mehr als wahrscheinlich, daß bei der ersten Regung eines selbstbewußten Gemeindelebens gerade auf die Sicherstellung der

---

[1]) Boehmer, fontes III, 414. Pertz, mon. Germ. XVII, 749.

[2]) Privileg Friedrich I. von 1182 in Gengler's deutschen Stadtrechten. 450.

genannten Freiheiten das Hauptstreben der gewerb- und handeltreibenden Bürgerschaft gerichtet sein mußte. Im Kampfe um die libertas war es ihr nicht um einen leeren Begriff, eine doktrinäre Theorie zu thun; es galt die Sicherung von Rechten und Zuständen, auf Grund deren sich eine lebendige Entfaltung der städtischen Erwerbs- und Handelsthätigkeit verwirklichen und ein selbständiges Verfassungsleben aufbauen konnte. Die Bürger waren fern davon, in der libertas eine völlige Unabhängigkeit von der kaiserlichen Gewalt zu erstreben: sie wollten dem Kaiser treu ergeben bleiben, dabei aber die Mittel erringen, die ihnen neben praktischem Vortheil Sicherheit gegen kaiserliche Willkür und bischöfliche Herrschsucht bot. Und solcher Natur waren die in Rede stehenden Freiheiten. Mit dem Kampf um diese Freiheiten bringe ich die später zu besprechende Richerzeche in Zusammenhang.

Welchen Erfolg die Anstrengungen der kölner Bürgerschaft gehabt, läßt sich nicht bestimmen; die späteren Rechtsverhältnisse lassen vermuthen, daß sie nicht ganz resultatlos gewesen, und daß es dem Kaiser nicht möglich war, die Stadt Köln auf das alte Maß ihrer Freiheiten zurückzudrängen. Die Stadt, einmal in der Opposition gegen den Kaiser, bot gerne die Hand, wo dem gewaltthätigen Heinrich Widerstand entgegengesetzt wurde. Geistliche wie weltliche Fürsten, die schwer die Hand des gewaltigen Selbstherrschers fühlten, wurden dem Kaiser immer mehr abgeneigt; er verfolgte dafür mit grausamer Rache alle diejenigen, die ihm nicht in demüthigster Ergebung nahten. Seine Gegner begriffen recht wohl, daß sie einzeln nichts vermochten, und das erzwang ihre Vereinigung zu gemeinschaftlichem Zweck gegen den Kaiser. Auch Erzbischof Friedrich erklärte sich gegen ihn; der Bannspruch der Synode zu Vienne diente diesem Schritt als Motiv und Entschuldigung. In Vereinigung mit der Stadt trat er in offenen Kampf gegen den Kaiser, als dieser in der zweiten Woche nach Pfingsten 1114 die Friesen mit Waffengewalt zwingen wollte, ihm den früheren Gehorsam zu leisten und den herkömmlichen Tribut zu zahlen. Mit Widerstreben hatten die Kölner sich dem kaiserlichen Zuge anschließen müssen. Absichtlich hatte der Kaiser sie

allen Gefahren blosgestellt und sie unbarmherzig dem vernichtenden Schwert der Feinde überantwortet. Es kochte Rache in ihren Herzen gegen solche Bosheit und solchen Verrath. Bereitwillig folgten sie dem Ruf des Erzbischofs und schlossen sich den Heerhaufen an, die unter Friedrich's Leitung die kaiserliche Armee angriffen. Der Erzbischof, im Verein mit der kölner Bürgerschaft und verschiedenen benachbarten Herren warf sich dem Kaiser mit starker Heeresmacht in den Weg. Heinrich gab sofort den Zug gegen die Friesen auf und richtete seine Waffen gegen den neuen Feind [1]). Vergebens versuchte er es, sich der Stadt zu bemächtigen; die starken Mauern widerstanden jedem Anfall und mit Erfolg schlug die Besatzung jeden Angriff ab. Immer zahlreicher waren die Schaaren, die er um Köln zusammenzog. Bei Deutz schlug er ein verschanztes Lager auf, um von hier aus jede Verbindung mit dem Rhein zu hindern, alle Zufuhren abzuschneiden und die Stadt einerseits durch Vernichtung ihres Handels, andererseits durch Mangel an Lebensmitteln zur Uebergabe zu zwingen. Eine starke Schaar muthiger kölner Jünglinge an der Spitze eines zahlreichen Haufens Bogenschützen ging über den Rhein, um den Kaiser zu offener Feldschlacht zu reizen. Mit Muth und Ausdauer wurde von beiden Seiten gekämpft; am Abende neigte sich aber der Vortheil auf die Seite der Kölner, und Heinrich entschloß sich, das Lager zu verlassen, um seinen Mißmuth an den Saaten und Dörfern der Umgegend auszuüben. Was die wüthenden Schaaren nicht rauben konnten, wurde den Flammen geopfert. Der Erzbischof folgte dem kaiserlichen Heer mit einer starken Mannschaft. Es kam zur Schlacht, aber zum Nachtheil der Erzbischöflichen: der Graf Gerhard von Jülich und Lambert von Müllenark wurden gefangen und der Ritter Everhard von Ganderol getödtet. Als die Grafen Friedrich und Heinrich von Arnsberg zur Hülfe heranrückten, wandte sich das Glück und der Kaiser sah sich genöthigt, den Rückzug anzutreten. Im Oktober erschien er wieder mit einem starken Heere,

---

[1]) Boehmer, fontes, III, 414. Pertz, mon. Germ. ss. VI, 248, 750.

verwüstete die Besitzungen des Grafen Friedrich von Arnsberg und lagerte sich dann bei Andernach [1]).

Mit dem Erzbischof an der Spitze stellten sich der frühere Herzog Heinrich von Lothringen, der Graf Theoderich von Are, der Graf Heinrich von Kessel mit ihren kriegsgewohnten, tapfern Schaaren und einer auserlesenen Anzahl kräftiger, begeisterter Streiter aus der Stadt Köln dem Kaiser entgegen. Der erste Angriff des Herzogs Heinrich mißlang. Nun brachen beide Heere unter dem schauerlichen Schall der Trompeten in heftigem Andrang gegen einander los: Lang wogte der Kampf. Endlich brachte das auserlesene Corps der kölner Jugend die Entscheidung. Tod oder Sieg war die Losung, als sie wie eine Schaar wüthender Löwen mit scharfem Schwert sich mitten in das dichteste Kampfgewühl hineinstürzte. Nichts konnte ihrem Andrang Widerstand leisten; Tod und Verderben überall, wohin sie drang, und zahlreich die Erschlagenen, die sich um sie aufhäuften. Der Sieg war blutig aber entscheidend. Der Kaiser mußte abziehen und den Kampfplatz den Feinden überlassen. Sein treuer Waffengefährte Berthold von Kärnthen wurde gefangen und dem Grafen Theoderich von Are in Verwahrsam gegeben. Auf kölner Seite beklagte man den Tod des tapfern Grafen Heinrich von Kessel; seine Leiche wurde nach Köln gebracht und neben der Domkirche feierlich beerdigt [2]).

Der Kaiser sah jetzt die Zahl seiner Feinde von Tag zu Tag steigen. Jetzt erst erkannte er die Wirkung des gegen ihn geschleuderten Bannes. Der Erzbischof Friedrich bewies sich durch Wort und That als einen der rührigsten und gefährlichsten Gegner. Nach allen Seiten hin ermunterte er, die Waffen zu ergreifen gegen den gebannten Kaiser für die gefährdete Kirche, für die auf Leben und Tod zu kämpfen er selbst entschlossen sei. Stets war er mit seinen tapfern, kampfgeübten Schaaren bei der Hand, so oft es galt, den Kaiserlichen einen Vortheil abzuringen oder ihnen den Weg zu verrennen. Zum

---

1) Pertz, mon. Germ. ss. XVII, 749. (Boehmer, fontes, III, 415.)

2) Pertz, mon. Germ. ss. XVII, 750. (Boehmer, fontes, III, 416.)

Stützpunkt seiner Kriegsunternehmungen erbaute er die Feste Wolkenburg auf dem Siebengebirge [1]). Er kämpfte auch wirklich mit männlichem Muthe, als die Feinde des Kaisers am Welfesholze bei Mansfeld von den Kaiserlichen unter Anführung des Grafen Hoger von Mansfeld angegriffen wurden. Voll hohen Ehrgeizes, der Vorderste des Haufens, stritt der Graf mit Löwenkraft. Umgeben von Feinden erlag er dem Schwerte Wipprecht's des Jüngeren von Groitzsch und mit ihm viele der Seinigen. Die Sachsen erfochten einen theuren, blutigen Sieg (Februar 1115) [2]).

Auf Rache und Vergeltung sinnend, begab sich der Kaiser an den Rhein. Der Fluch der Kirche über ihn und seine Anhänger war schon im Dezember des verflossenen Jahres durch einen Cardinal-Legaten auf einer Synode zu Beauvais erneuert worden [3]). Der Bannspruch wurde wiederholt im März des Jahres 1115 auf einer Synode zu Reims. Von da begab sich der Legat nach Deutschland, um auch hier den Bannspruch zu verkünden. Er langte in Goslar an, als Heinrich kaum von da abgereist und in Mainz eingetroffen war. Der Legat Dietrich traf in einer Zusammenkunft mit den sächsischen Fürsten nähere Verabredungen über die Sicherung der kirchlichen Rechte und die weitern Maßnahmen gegen den gebannten Kaiser. Hiermit war die Spaltung im Reiche vollständig. Eine größere Versammlung wurde auf Weihnachten in Köln anberaumt; hier sollte der entscheidende Schlag gegen den Kaiser geführt werden. Dem Legaten Dietrich war es nicht vergönnt, den Tag, an welchem er auf deutschem Boden gegen den deutschen Kaiser in feierlicher Weise den Bann schleudern könne, zu erleben. Er starb auf der Reise in dem bergischen Städtchen Schwelm, und seine Leiche wurde gegen Ende Dezember

---

1) Castrum natura et arte munitum, quod ob altitudinem a nubibus vocabulum trahens Wolkenburg nuncupatur. Pertz, mon. Germ. ss. XII, 474.

2) Pertz, mon. Germ. ss. VI, 751. XVII, 757. (Boehmer, fontes, III, 416.)

3) Mansi, t. XXI, 122.

nach Köln gebracht. Im Beisein sämmtlicher Erzbischöfe, Bischöfe, Fürsten und Herren, die zu der Versammlung nach Köln geeilt waren, wurde er beerdigt. Darauf traten die Erzbischöfe von Köln und Mainz, der Bischof von Bamberg und viele andere Bischöfe, Fürsten und Herren des Reiches zusammen, um sich förmlich vom Kaiser loszusagen [1]).

Vergeblich war des Kaisers Bemühen mit dieser Versammlung durch Vermittlung des Bischofs Erlewin von Würzburg eine Einigung und Aussöhnung zu Stande zu bringen; so lange er, hieß es, sich vom Banne nicht frei gemacht habe, könne man mit ihm nicht in Unterhandlung treten. Er entschloß sich nun, in Rom selbst den Frieden zu suchen, den er in Deutschland nicht erlangen konnte. Wenn in Rom der Bann für ungültig erklärt wurde, konnte der Kaiser bei den deutschen Bischöfen auf ein baldiges Nachgeben hoffen. Er vermochte seinen Wunsch aber anders nicht zu verwirklichen, als dadurch, daß er neuerdings die Schrecken des Schisma's heraufbeschwor. Dem Papste Gelasius II. setzte er den Afterpapst Gregor VIII. entgegen. Von Neuem war die Wuth der Parteien angefacht, von Neuem erhob sich der wüthendste Streit, von Neuem wurden das Reich und die Kirche durch ihrer Häupter Zwist und Herrschsucht auf das Traurigste erschüttert.

Die Erzbischöfe von Köln, Mainz, Magdeburg und Salzburg boten alle Kräfte auf, um durch List und Gewalt den Anhang des Kaisers einzuschüchtern oder zu vernichten. Eine hervorragende Rolle spielte Friedrich mit seinem persönlichen Muth, seiner imponirenden Gestalt, seiner raschen Schlagfertigkeit; er war vorauf, als es im September 1116 galt, eine Anzahl Kaiserlicher mit bewaffneter Hand aus der Abtei Limburg zu vertreiben.

In Deutschland stieg die Verwirrung in erschreckendem Grade. Alles Recht und Gesetz wurde mit Füßen getreten; es herrschten nur

---

[1]) Pertz, mon. Germ. ss. VI, 249. 752. XVII, 751. (Boehmer, fontes III, 417.)

Willkür und Leidenschaft. Auf dem Lande bildeten sich Räuberbanden, welche unabläſſig in grauſigſter Weiſe raubten, plünderten, mordeten. In den Städten reihte sich Aufruhr an Aufruhr. Von allen Seiten ertönten die bitterſten Klagen über Plünderung, Brandſtiftung, Ueberfälle, Mißhandlungen, Verletzung des Gottesfriedens, Bruch geſchworener Verträge und heiliger Eide. „Während alle Reiche rings umher, klagt der Chroniſt von Aurach, die bluttriefenden Schwerter in der Scheide halten, kann die deutſche Wuth allein ihre Halsſtärrigkeit nicht ablegen und nicht lernen, welcher Friede denen gewährt iſt, die das Geſetz Gottes lieben" [1]). Des allgemeinen Jammers ſchien kein Ende, ſo lange Kaiſer Heinrich an der Spitze des Reiches blieb. Es lag alles daran, in Deutſchland eine neue Ordnung der Dinge einzurichten, bevor Heinrich aus Italien zurückkehre und dem brennenden Feuer neue Nahrung gebe. Die geiſtlichen Fürſten ſtrengten alle Kräfte an, um alle Großen des Reiches zu einhelligem Widerſtand gegen den Kaiſer zu vereinen. Zu ihrer Unterſtützung ſchickte Papſt Gelaſius den Biſchof Kuno von Präneſte als Legaten, mit denſelben Vollmachten, welche deſſen verſtorbener Vorgänger Dietrich gehabt, nach Deutſchland [2]). Auf einer Synode zu Köln (1118) wurde der Bannſpruch gegen den Kaiſer wiederholt und die Excommunikation gegen den Herzog Friedrich, ſeinen Bruder Conrad und den Pfalzgrafen Gottfried geſchleudert. Nähere Verabredungen wurden in Coblenz getroffen, wohin ſich der größte Theil der kölner Verſammlung im Juni begeben hatte [3]). Eine andere Vorverſammlung wurde zu Fritzlar gehalten, wo neuerdings in Gegenwart des Legaten Kuno der Bann über den Kaiſer ausgeſprochen und ein demnächſt nach Würzburg zu berufender allgemeiner Reichstag beſchloſſen wurde. Man ſetzte feſt, den Kaiſer dorthin vorzuladen, und, erſcheine er nicht, ſeine Abſetzung auszuſprechen [4]).

---

1) Pertz, mon. Germ. ss. VI, 252. 754.
2) Pertz, mon. Germ. ss. VI, 254. 754. XII, 472. XVII, 752.
3) Pertz, mon. Germ. ss. XII, 473.
4) Pertz, mon. Germ. ss. VI, 755.

Kaum hatte der Kaiser diese Schritte seiner Gegner in Erfahrung gebracht, als er eiligst Italien verließ und in raschem Zuge nach Deutschland zurückkehrte, um die Plane seiner Feinde zu vereiteln. Die Heftigkeit seines Zornes gestattete ihm nicht, friedliche Beilegung zu versuchen. Die Schrecken des Bürgerkrieges stiegen in noch nicht gekanntem Maße. Des Kaisers Wuth und Rachsucht weckte den Zorn und Haß seiner Anhänger wie seiner Feinde in gleichem Grade. Mord, Brand, Verheerung, durch Fanatismus und Habsucht genährt, herrschten wieder allerwärts im unglücklichen Vaterlande. Selbst der heilig beschworene Gottesfriede ward überall gebrochen und an den höchsten Feiertagen kamen die Waffen nicht zur Ruhe [1]). Durch das ganze Land zog wieder die bitterste Feindschaft, die traurigste Zwietracht; wo gestern noch alles einmüthig der Absetzung des Kaisers das Wort gesprochen hatte, wurde heute wieder mit wilder Kampfeslust zu dessen Gunsten gerüstet. Auch in der Stadt Köln wurde entschieden mit der alten Partei gebrochen. Von dem Kaiser, der nicht ohne Ostentation und politische Berechnung das Emporkommen der Städte zu fördern bemüht war, glaubte die Stadt mehr Schutz und Unterstützung für Handel und Gewerbe erwarten zu dürfen als von den Fürsten, denen es nur um die Durchführung und Festigung ihrer landesherrlichen Hoheit zu thun zu sein schien. Sie mochte rechnen, daß Heinrich auf Grund der Familienbande, die er durch seine Vermählung mit der englischen Prinzessin Mathilde [2]) geknüpft hatte, ihren Handelsbeziehungen zu England in nachhaltiger Weise fördern werde. Darum öffneten die Bürger in Abwesenheit des Erzbischofs bereitwilligst dem Kaiser die Thore und bereiteten ihm den glänzendsten und ehrenvollsten Empfang. Ungestraft sollte die Stadt diese Gemeinschaft mit dem von der Kirche gebannten Kaiser nicht eingegangen sein. Darum wurde sie vom Erzbischof mit dem Interdikt belegt. Doch bald wurde diese Strafe wieder aufgehoben. Der Erzbischof söhnte sich mit der Stadt wieder aus, und im Anfang des Jahres

[1]) Pertz, mon. Germ., ss. VI, 254. 755.

[2]) Pertz, mon. Germ., ss. VI, 482. XVII, 752. (Boehmer, fontes, III, 417.)

1122 finden wir einen Theil der kampffähigen Bürgerschaft in Gemeinschaft mit dem Erzbischof und dessen Vasallen vor dem kaiserlichen Schlosse Kerpen. Die Besatzung mußte sich bald ergeben und die Feste selbst wurde gebrochen.

Elend und Jammer hatten sich im deutschen Reiche bis zum Uebermaaß gehäuft. Zu neuem Blutvergießen waren von beiden Seiten die Schwerter wieder gezückt. Da endlich schienen die Hoffnungen auf den so lange entbehrten Frieden sich verwirklichen zu wollen. Zwölf Fürsten von jeder Seite wurden bestimmt, den Frieden zwischen der Kirche und dem Reich zu vermitteln. Wirklich wurde zur Freude der ganzen Welt im September 1122 durch das wormser Conkordat der Streit beendet, der länger als ein halbes Jahrhundert hindurch die ganze Kraft der ausgezeichnetsten Männer ihrer Zeit erschöpft, durch Raub, Mord und Zügellosigkeit den Jammer des fürchterlichsten Krieges durch alle Theile des Vaterlandes getragen und die gesetzlichen Ordnungen des Staates wie der Kirche auf das Tiefste erschüttert hatte. Dieser Vertrag, auch pactum Calixtinum genannt, erhielt kaiserlicher Seits die Zustimmung der Erzbischöfe von Mainz und Köln, der Bischöfe von Bamberg, Speier, Augsburg, Utrecht, Constanz, des Abts von Fulda, der Herzöge Friedrich von Schwaben, Heinrich von Baiern, der Markgrafen Bonifazius und Theobald, des Pfalzgrafen Gottfried bei Rhein und der Grafen Berengar von Sulzbach und Gottfried, und wurde mit dem goldenen kaiserlichen Siegel in feierlicher Bestätigung vom Reichserzkanzler Italiens, dem Erzbischof Friedrich von Köln, ausgefertigt [1]).

[1]) Baronius ad a 1122. Mansi, XXI, 274.

Viertes Kapitel.

Die Erzbischöfe und die Stadt zur Zeit der Kaiser Lothar, Conrad und Friedrich I.

Als Heinrich V. am 23. Mai 1125 gestorben [1]), richteten die Wähler ihre Augen auf einen Fürsten, in dem das Vaterland einen Feind jeder Gewaltthat und Unterdrückung, die Kirche einen entschiedenen Vertreter ihrer Rechte und Freiheiten erkannte. Es war dies ein Fürst, der in jenen schwierigen Zeiten so gut das scharfe Schwert zu handhaben, wie Gerechtigkeit zu üben, die Geschäfte des Friedens zu fördern, wie die Aufgabe der Kirche zu erleichtern verstand. Dieser Fürst war Herzog Lothar von Sachsen. Er wurde am 30. August 1125 zum Könige gewählt und darauf mit seiner Gemahlin zu Köln vom Erzbischof Friedrich gesalbt [2]). Wie glücklich diese Wahl auch für Staat und Kirche zu sein schien, sie blieb doch nicht ohne den heftigsten Widerspruch und die blutigsten Anfeindungen. Die Partei, welche die Krone lieber auf das hohenstaufische Haus übertragen zu sehen wünschte, griff wieder zu den Waffen und zerstörte neuerdings die zarten Keime friedlicher Zustände. Die meisten Städte erklärten sich für diese Partei; sie weigerten sich, den Sachsen Lothar für einen legitimen König anzuerkennen. Sie

---

[1]) Pertz, mon. Germ. ss. VI, 264. 762.

[2]) Pertz, mon. Germ. ss. VI, 763. XVII, 754. (Boehmer, III, 418.)

wollten nicht glauben, daß der Sachse die städtefreundliche Politik, die man als Familienpolitik des fränkischen und hohenstaufischen Hauses anzusehen sich gewöhnt hatte, zu der seinigen machen werde. Darum fingen sie sofort Feuer, sobald Opposition gegen die Sachsen als Losung durch das Reich ertönte. Auch die Stadt Köln, die Vieles für das Aufblühen ihres jungen Gemeinwesens von den Staufern hoffte, erklärte sich gegen Lothar. Dasselbe that der Erzbischof Friedrich, und er vertrat mit der ganzen Kraft seiner Persönlichkeit, mit der ganzen Entschiedenheit seines Charakters die Sache Conrad des Hohenstaufers. Auch als die Stadt Köln 1129 zur Sache Lothar's überging, blieb der Erzbischof auf Seiten der Oppositionspartei. Als Lothar das Fest Mariä Lichtmeß 1129 in Köln feierte, hielt sich der Erzbischof aus der Stadt fern [1]). Erst als eine Stütze der Staufer nach der andern zusammenbrach und Lothar's Obermacht fast keinen Widerstand mehr erfuhr, gab auch Erzbischof Friedrich auf einem Convente zu Corvey den Rathschlägen der versammelten Fürsten Gehör und söhnte sich mit dem Könige aus [2]).

Als Erzbischof Friedrich am 25. Oktober 1131 auf seinem Schlosse Wolkenburg gestorben [3]) war, beförderte Lothar einen Mann auf den Erzstuhl, auf dessen Freundschaft er für den Sieg der welfischen Politik große Hoffnungen baute. Es war dies der Propst Bruno von St. Gereon, Sohn des Grafen Adolf von Berg [4]). Er verwarf den von Clerus und Volk einstimmig gewählten xantener Propst Gottfried und zwang der kölner Kirche seinen Candidaten Bruno zum Erzbischof auf. Die prekäre Stellung, welche Papst Innozenz II. dem Gegenpapst Anaklet gegenüber einnahm, erklärt die Nachgiebigkeit, mit der die päpstliche Curie diesen Eingriff in das kirchliche Wahlrecht hinnahm. Wie der Kaiser es wünschte, wurde

---

[1]) Pertz, mon Germ. ss. VI, 766.

[2]) Pertz, l. c.

[3]) Kalend. eccl. metr. Col.

[4]) Gelen und Mörkens nennen ihn Dompropst und Dechant von St. Gereon, beides ist unrichtig.

Gottfried verworfen und Bruno als Erzbischof anerkannt. Dieser erfüllte keineswegs die Erwartungen, welche Lothar in seine Freundschaft und mannhafte Kraft gesetzt hatte. Kaum hatte er den bischöflichen Stuhl bestiegen, so entzweite er sich mit Lothar. Er weigerte sich, mit demselben nach Italien zu ziehen, und dieser sah sich genöthigt, den Erzbischof Norbert von Magdeburg zum Kanzler zu ernennen [1]). Bruno schlug sich auf die Seite der Städte, auf deren Beihülfe gestützt, die schwäbischen Herzöge die Auflehnung gegen den Kaiser zu bedrohlicher Ausdehnung trieben. Wie in Speier, Augsburg, Regensburg und Ulm trat auch zu Köln die Bürgerschaft zum Beweis ihrer Anhänglichkeit an das hohenstaufische Haus gegen den Kaiser in die Waffen. Allmählich wurde der Widerstand der Städte niedergeschlagen: Augsburg und Ulm lagen in Schutt und Asche; Speier war eingenommen, Regensburg durch seinen Bischof mit dem Kaiser ausgesöhnt. In Mainz und Worms hatte die Uebermacht welfisch gesinnter Bischöfe gesiegt. Nur in Köln war der Geist des Widerstandes noch nicht bewältigt. Hier reichten Bischof und Bürgerschaft einander die Hand, um der hohenstaufischen Partei zu Einfluß und Sieg zu verhelfen.

Als Lothar nach seiner Rückkehr aus Italien 1133 die Weihnachten in Köln feierte, machte der langgenährte Haß gegen den Kaiser sich Luft. Ein wilder Tumult durchtobte die ganze Stadt; immer drohender wurde die Stimmung des aufgeregten Volkes und der Kaiser sah sich genöthigt, die Stadt zu verlassen, wenn er seine Person nicht der höchsten Gefahr aussetzen wollte. Die Stimmung kam erst zum Umschlag, als man im Sommer des folgenden Jahres erkannte, daß der täglich steigenden Macht des Kaisers gegenüber jeder weitere Widerstand fruchtlos war. Die Stadt schickte eine Gesandtschaft nach Aachen, wo der Kaiser das Christfest feierte, und sie erlangte Verzeihung und Gnade. Nur der Erzbischof schied in Zwie-

---

[1]) Pertz, mon. Germ. ss. VI, 768.

[2]) Pertz, mon. Germ. ss. VI. 768. XVII, 757. (Boehmer III, 419.)

tracht; er zögerte noch, dem Kaiser die Hand der Versöhnung zu reichen [1]); erst später trat er zurück von der hohenstaufischen Partei, und auf seinem zweiten Zuge nach Italien begleitete er den Kaiser als Erzkanzler. Seine körperliche Constitution war den Anstrengungen der Reise nicht gewachsen; er erkrankte im südlichen Italien und starb am 29. Mai 1137 in Bari [2]), wo er auch in der Domkirche zum h. Nikolaus beerdigt wurde.

Geld und Familieneinfluß scheinen bei der Bestellung eines Nachfolgers maßgebend gewesen zu sein. Als solcher wurde gleich nach Bruno's Tode der Domdechant Hugo von Sponheim [3]) vom Kaiser ernannt und von Papst Innozenz erhielt er Bestätigung und Konsekration. Hugo freute sich nicht lange seiner neuen Würde. Er starb nur zwei Monate nach seiner Ernennung und fand neben seinem Vorgänger im Dom zu Bari seine Ruhestätte [4]). Kaum hatte der Kaiser den Propst von St. Andreas [5]), Arnold von Randerode, an Stelle Hugo's zum Erzbischof von Köln ernannt, so sank der Kaiser selbst in das Grab. Mit froher Hoffnung sah er einer glücklichen Vollendung seiner schwierigen Aufgabe entgegen: das Schisma hatte jede Kraft und jeden Halt verloren; der thätigste Beförderer desselben, Roger, war aus Italien vertrieben; für die Sicherheit und Ordnung der italienischen Zustände war eine verläßliche Grundlage gelegt. Freudiger Zuversicht zog er der Heimath zu. In Trient wurde er von einer bedenklichen Krankheit befallen. Zu wenig achtete er die Gefahr und er setzte seine Reise weiter fort. In einer Hütte des Dorfes Breitenwang bei Füssen mußte er aber liegen

---

[1]) Pertz, mon. Germ. ss. VI, 769. XVII, 757. (Boehmer, III, 419.)

[2]) Pertz, mon. Germ. ss. VI, 386. 773.

[3]) Cronica presulum: Pertz, mon. Germ. ss. XVII, 757. (Boehmer, III, 420.)

[4]) Pertz, mon. Germ. ss. VI, 386. XVI, 713. XVII, 757.

[5]) So nennen ihn Godefr. von St. Pantaleon, Pertz, XVII, 758. (Boehmer, III. 422), Pertz, VI, 776, der sächsische Annalist, Caesarius, Levold a Northof und Moerkens; die Cronica presulum, und Jac. de Susato nennen ihn Propst von St. Aposteln.

bleiben. Hier starb er am 9. Dezember, nachdem er zwölf Jahre deutscher König und vier Jahre römischer Kaiser gewesen war. Mit ihm ging ein Herrscher zu Grabe, der den Willen und die Kraft besaß, den Glanz der Kaiserwürde und die Macht des Reiches zu heben, ohne die Kirche zu knechten und der freien kirchlichen Entwicklung in den Weg zu treten.

Nach dem Tode Lothar's hob die staufische Partei wieder mächtig das Haupt. Bevor die von der Kaiserin Richenza und dem Herzog Heinrich von Baiern und Sachsen anberaumte Wahlversammlung stattfand, traten die staufisch gesinnten Großen des Reiches, Albero von Trier, Arnold von Köln, Bucco von Worms, Friedrich und Conrad von Schwaben in der Kirche zu Lützelkoblenz zu einer neuen Königswahl zusammen und erhoben den Herzog Conrad zum deutschen König; der auch anwesende päpstliche Legat erklärte, daß die Wahl ganz im Sinne des Papstes, des römischen Volkes und der italienischen Städte sei. Am 7. März fand die Wahl statt; am 13. vollzog in Vertretung des Erzbischofs Arnold von Köln, der das Pallium noch nicht erhalten hatte, zu Aachen der Legat Dietwin die Krönung [1]).

In Köln war man mit dieser Wahl wohl zufrieden. Man lebte hier der festen Zuversicht, daß die hohenstaufische Politik der rasch fortschreitenden städtischen Entwicklung und Selbständigkeit kein Hinderniß in den Weg legen werde. In dieser Zuversicht konnte die Bürgerschaft dem Erzbischof gegenüber eine Stellung einnehmen, welche 1139 einen blutigen Zusammenstoß drohte [2]). Nur mit Mühe gelang es, den wilden Sturm des Aufruhrs zu bändigen und den ruhelosen Geist der kölner Bürgerschaft zeitweilig zu zügeln. Der traurige Zwiespalt, welcher zwischen dem Erzbischof und dem Papste entstand, war wohl geeignet, den Bestrebungen der Bürgerschaft Vorschub zu leisten, und die erzbischöfliche Gewalt über die Stadt immer mehr zu schwächen. Erzbischof Arnold nämlich wurde beim Papste Eugen

[1]) Pertz, mon. Germ. ss. VI, 776.

[2]) Pertz, mon Germ. ss. XVI, 713. 726.

der Simonie angeklagt. Eugen lud ihn zur Verantwortung auf die Synode nach Reims (1148) [1]). Als er nicht erschien, wurde gegen ihn die Suspension von allen bischöflichen Amtsverrichtungen ausgesprochen. Es geschah dies, während der Kaiser über Meer im Verein mit dem Könige Ludwig von Frankreich und dem Könige Balduin von Jerusalem alle Anstrengungen zur Befreiung des heil. Landes machte, und eine kölnische Kriegsflotte in Verbindung mit etwa 200 englischen und flandrischen Schiffen eine glückliche Expedition gegen die Sarazenen in Portugal unternommen hatte [2]). Der heil. Bernhard von Clairveaux hatte im Auftrage des Papstes Innozenz II. mit glühender Beredsamkeit die kampffähige Christenheit zu diesem zweiten Kreuzzuge angeregt. Seiner Umsicht war es zu danken, daß die Vorbereitungen zu diesem Zuge reifer und die militärischen Anordnungen besser waren als bei dem ersten. Wie sehr Bernhard sich auch anstrengte, die bei Gelegenheit dieses Kreuzzuges sich erneuernden Judenverfolgungen zu verhüten, so vermochte er es doch nicht, überall den Fanatismus, der durch die exaltirten Predigten des Mönchs Rudolph gegen die Juden entfesselt worden, mit Erfolg zu beschwören. Bernhard's strenges Verdammungsurtheil gegen die Judenverfolgungen war nicht im Stande, dem entfesselten Sturme Einhalt zu gebieten. Die Verfolgung kam zum Ausbruch, und durch das Wehklagen der grausam Verfolgten und Gequälten tönte der lauteste Jubel über die Erlösung von den hartherzigen Gläubigern und die Befreiung von den gewissenlosen Zinswucherern. Der Erzbischof Arnold verdammte die blinde Wuth des bethörten Volkes und öffnete den von Haus und Hof vertriebenen Juden der Stadt wie des Erzstiftes die Feste Wolkenburg als sichere Zuflucht, bis die Leidenschaft und der Fanatismus wieder ruhiger Ueberlegung und leidlicher Duldsamkeit Platz gemacht hatte. Unter den Schutz des Erzbischofs kehrten die so hart verfolgten Juden zu dem heimischen Heerde

---

[1]) Pertz, mon. Germ. ss. XVII, 763. (Boehmer III, 426.)
[2]) Pertz, mon. Germ. ss. XVII, 762. (Boehmer, III, 425.)

zurück, und Arnold hielt strenges Gericht über Diejenigen, welche sich an dem Wüthen gegen die Juden betheiligt hatten [1]).

Der kanonische Prozeß gegen Arnold blieb in der Schwebe, bis der Kaiser aus dem heiligen Lande zurückkehrte. Papst Eugen hoffte auf kräftige Unterstützung des Kaisers, wenn er die Absetzung gegen Arnold ausspreche. Der Kaiser aber wollte lieber vermitteln, als mit strenger Hand gegen den Erzbischof vorgehen. Er setzte es durch, daß dem Erzbischof die Frist zu seiner Verantwortung bis zum 30. April 1150 ausgedehnt wurde. Mit einem königlichen Empfehlungsschreiben begab sich Arnold nach Rom; alle Versuche, sich zu rechtfertigen, waren vergeblich. Suspendirt, wie er nach Rom gegangen, kehrte er nach Köln zurück. Hier glaubte man, das gränzenlose Elend, unter dem die ganze Einwohnerschaft seufzte, dem kirchlichen Zerwürfnisse zuschreiben zu müssen. Alle Drangsale, welche kirchlicher Fanatismus, Krieg, Krankheiten, Wassers- und Feuersnoth hervorrufen können, waren in die Stadt eingezogen. Eine völlige Mißärnte hatte die höchste Noth hervorgerufen; ein Scheffel Roggen kostete 12 Schillinge 6 Denare. Das hungernde Volk mußte zu Nahrungsmitteln seine Zuflucht nehmen, mit denen es in normalen Jahren das Vieh fütterte. Ein strenger Winter erhöhte noch das Elend des ohnehin schon so hart getroffenen Volkes. Darauf folgte eine Ueberschwemmung, wodurch die schrecklichsten Verwüstungen angerichtet wurden. Zu diesen Drangsalen kam noch eine verheerende Pest, welche fast in jedes Haus Trauer und Weinen brachte. Um das Elend voll zu machen, entstand noch ein verheerender Brand, der einen großen Theil der Stadt in Schutt und Asche legte [2]). Auch die grausigen Parteikämpfe zwischen den Staufern und Welfen gingen mit ihren traurigen Folgen nicht spurlos an der Stadt Köln vorüber. In den Kriegsstürmen, welche auch in den Gauen des Niederrheins wütheten, wurden die Fluren und Höfe der reichen kölner

---

[1]) Cassel, in Ersch und Gruber Encyklopädie, Artikel: Juden.

[2]) Pertz, mon. Germ. ss. XVI, 727, XVII, 763.

Einwohner verwüstet, und von Räubern wurde Dasjenige weggestohlen, was die Kriegsschaaren unangetastet gelassen hatten.

In dieser Zeit des tiefsten Elendes fühlte das Volk so recht das Bedürfniß nach religiösem Troste. Mit Schmerz entbehrte es der Gegenwart seines Erzbischofs, der sich in Rom um seine Rehabilitirung bemühte. Er kehrte zurück, aber er durfte die Funktionen nicht ausüben, nach deren Segen das Herz der Gläubigen sich so sehr sehnte. Volk und Geistlichkeit schien keine Lust zu haben, die traurigen Verhältnisse durch die Wirren eines Schisma's noch mehr zu zerrütten. Darum wurde Arnold von allen Seiten bestürmt, dem päpstlichen Spruche sich zu unterwerfen und freiwillig seinem Stuhle zu entsagen. Als er sich weigerte, machte eine Partei sich geltend, welche ihn mit Gewalt durch einen Gegenbischof verdrängen wollte. Nur wenn wieder ein Erzbischof an der Spitze der Diözese stehe, der von allen Censuren frei sei, hieß es, könne die Stadt auf ihre frühere Höhe zurückgeführt, aus ihrer Armuth und tiefen Gesunkenheit emporgehoben werden.

Durch Arnold's rechtzeitigen Tod, am 3. April 1151, wurde die Stadt vor den Wirren eines kirchlichen Schisma's bewahrt. Arnold starb aus Gram am 3. April 1151 und wurde in der Kirche zum heil. Andreas begraben [1]).

Dem Kaiser lag vieles daran, auf den Erzstuhl von Köln einen Mann erhoben zu sehen, auf dessen Ergebenheit er rechnen konnte. Darum konnte ihm nichts lieber kommen, als daß die kölner Wahlherren ihr Augenmerk auf den kaiserlichen Kanzler, den Dompropst Grafen Arnold von Wied, der während der Suspension Arnold's die Verwaltung des Erzstiftes geleitet hatte, zum Erzbischof wählten. Von seinem Geist, seinem Geschick und seiner Entschiedenheit glaubte der Kaiser so gut wie das Wahlkollegium eine baldige Wiedergeburt des Erzstiftes erwarten zu dürfen. Arnold aber sah weniger rosig in die Zukunft. Er erkannte recht wohl, daß sowohl die zerrütteten

---

[1]) Pertz, mon. Germ. ss. XVI, 727. XVII, 763. (Boehmer, III, 427.)

materiellen Verhältnisse wie die verwirrten kirchlichen Zustände dem neuen Erzbischof Schwierigkeiten der traurigsten Art bereiten würden. Es waren zahllose Schäden zu heilen, traurige Verwicklungen zu lösen und viele Thränen zu trocknen. Die Zügellosigkeit mußte gebändigt, der wankende Glauben hergestellt, die untergrabene Justiz wieder zu Ansehen gebracht, ein friedlicher Zustand angebahnt werden [1]). Zudem befand sich das Erzbisthum im Zustande eines wahren Bankerotts; die Güter waren meist verschleudert, und fast alle Einnahmequellen verstopft. Erzbischof Friedrich hatte theils durch seine kostspieligen Kriegszüge, theils durch seinen Luxus, seine Prachtliebe und seinen königlichen Aufwand das Erzstift mit schweren Schulden belastet: die Güter seines Stuhles hatte er in solchem Maße an Kriegsleute ausgegeben, daß die Bedürfnisse der laufenden Verwaltung kaum mehr befriedigt werden konnten. Darum trug Arnold gerechtes Bedenken, die unabhängige Stellung, welche ihm sein Privatbesitz gewährte, mit einer so wenig beneidenswerthen Würde und einem Amte voll Qual und Erniedrigung zu vertauschen. Erst als der Kaiser seinem Kanzler Muth zusprach, ihm neue kaiserliche wie päpstliche Privilegien und Begünstigungen in Aussicht stellte, und ihm namentlich die Wiedererstattung alles der Kirche mit Unrecht entfremdeten Gutes versprach, überwand Arnold seine Bedenken und erklärte sich zur Annahme der Wahl bereit. Der Kaiser selbst begleitete ihn nach Köln, ertheilte ihm hier die Regalien und führte ihn unter ungeheurem Jubel des Volkes in die Domkirche [2]). Hierauf berief König Konrad einen Hoftag nach Köln, auf welchem entschieden wurde, daß der Erzbischof keine Befugniß habe, die an seinem Stuhle haftenden Nutzungen und Dienste zu vergaben oder zu verpfänden; wenn es aber widerrechtlich geschehen sei, brauche der Nachfolger sich nicht an die Vergabungen seines Vorgängers zu binden. Solche Güter und Nutzungen hätten die Bestimmung, den Ministerialen des Erzbischofs, welche bei Hoftagen zu erscheinen, oder

---

[5]) Ennen und Eckertz, Quellen, I, 530.

[2]) Ennen und Eckertz, Quellen, I, 533 ff.

Kriegszüge mitzumachen verpflichtet seien, den nöthigen Unterhalt und Sold zu bieten. Wegen der beregten Vergabungen sei der Erzbischof verhindert, die Verpflichtungen, welche ihm dem Lande wie dem Kaiser gegenüber oblägen, zu erfüllen, und das Interesse des Reiches erfordere es gebieterisch, solche Schenkungen für nichtig zu erklären [1]).

Der Kaiser selbst hatte ein Interesse daran, daß die veräußerten und verpfändeten Nutzungen und Güter des erzbischöflichen Stuhles wieder eingezogen wurden. Nur dann war es möglich, einerseits das Erzbisthum gegen den Anfall äußerer Feinde zu vertheidigen, andererseits die auf dem erzbischöflichen Gute haftende Last der königlichen Hofhaltung zu tragen. Es war nämlich der Bischof als Erbe des alten kölner Fiskalgutes und Palatiums verpflichtet, den königlichen Hof, wenn er namentlich bei hohen Festen in Köln sich aufhielt, in seinen Palast aufzunehmen und zu bewirthen. Solche Verpflegung mußte schwer, ja unmöglich werden, wenn die bischöflichen Einkünfte auf dem kläglichen Stande blieben, auf welchen sie Erzbischof Friedrich durch seinen Luxus, seine Verschwendung und seine vielen Kriegszüge reduzirt hatte.

Als durch diesen Gewaltstreich der materielle Bestand des Erzstiftes gesichert war, begab sich Arnold in Begleitung der Aebte von Stablo, Siegburg und Camp, des kaiserlichen Notarius Heinrich, des Propstes und des Dechanten von St. Gereon mit eindringlichen Bitt- und Empfehlungsschreiben des Kaisers und der kölner Wahlherren [2]) nach Rom. Der Papst Eugen III. bestätigte Arnold's Wahl, konsekrirte ihn selbst zum Bischof und ertheilte ihm das erzbischöfliche Pallium. Zugleich bestätigte er unter dem 8. Januar 1152 der kölner Kirche sämmtliche Privilegien, welche ihr von Leo IX. ertheilt worden waren [3]), und die früher angegeben und näher bespro-

---

[1]) Lacomblet, I, N. 375.

[2]) Decanus, archidiaconi, abbates, praepositi, clerus, honorati et univer sus populus coloniensis ecclesiae. Ennen und Eckertz, 530.

[3]) Lacomblet, I, N. 372. Ennen und Eckertz, I, 535 Die erste wie die zweite Urkunde trägt als Datum den 8. Januar 1151. Es stimmt dies aber nicht mit dem zugesetzten siebenten Regierungsjahr Eugen's; 1151 scheint in der Kanzlei irrthümlich statt 1152 gesetzt worden zu sein.

chen worden sind. Die Bischofswahl wird in diesen Privilegien nicht berührt, weil dieselbe durch den bekannten Staatsvertrag von 1122 allen Stiftskirchen gesichert war.

Der königliche Schutz, welchen Conrad III. der kölnischen Kirche zugesagt hatte, blieb auch unter Conrad's Nachfolger auf dem deutschen Königsthron gewahrt. Conrad starb im Februar 1152. Der von ihm empfohlene Herzog Friedrich von Schwaben wurde zu seinem Nachfolger gewählt und am 9. März von Erzbischof Arnold zu Aachen gekrönt [1]). Friedrich trug kein Bedenken, das von seinem Vorgänger ausgestellte Privileg zu bestätigen und dem Erzbischof zur Pflicht zu machen, sämmtliche erzstiftischen Güter, die von Friedrich zur Belohnung der gegen den Kaiser geleisteten Kriegsdienste veräußert worden waren, mit Gewalt wieder einzuziehen. Namentlich wird der Zoll in der Stadt Köln als eine Nutzung bezeichnet, deren sich der Erzbischof unbefugter Weise entäußert habe und die wieder für die bischöfliche Kammer eingezogen werden müsse [2]).

Sobald Arnold, im Vertrauen auf die Hülfe Gottes, des Papstes und des Kaisers die anfänglichen Bedenken überwunden und den erzbischöflichen Stuhl bestiegen hatte, gewann er recht bald Entschiedenheit und Zuversicht. Mit Kraft und Energie führte er die Zügel der Regierung; mit Strenge sah er darauf, daß der Gottes- und Landfriede beobachtet wurde; ohne Nachsicht verfolgte er die Friedstörer, die sich den Gesetzen nicht fügen wollten, und mit Feuer und Schwert zog er gegen die Raubnester, in denen die wüsten Strauchritter hausten. Aus apostolischer und eigener Machtvollkommenheit forderte er 1152 den Bischof Heinrich von Minden auf, sich wegen des Schutzes, den er einigen seiner Vasallen, von denen ein kölnischer Bürger überfallen und verstümmelt worden war, hatte angedeihen lassen, vor dem erzbischöflichen Richterstuhle in Köln zu verantworten.

---

1) Pertz, mon. Germ. ss. XVII, 764. II, 90.
2) Ennen und Eckertz, Quellen, I, 539.
3) Ennen und Eckertz, Quellen, I, 536.

Gegen den Grafen Everhard von Seyne, der mit seinen Raubknappen die ganze Umgegend unsicher machte, zog er mit bewaffneter Mannschaft; die Burg wurde erstürmt, in Brand gesteckt und dem Boden gleich gemacht [1]).

Durch Arnold's Einfluß sollte der hohenstaufischen Politik am Rheine feste Grundlage gelegt werden. Diese Politik bezweckte nichts weniger, als die Gründung der kaiserlichen Allgewalt nach antikem Muster. Von ihr sollten alle besondern Rechte und Freiheiten nicht blos der Reichsstände, Städte und Völkerschaften, sondern auch der Kirche getragen, und im Falle dieselben dem kaiserlichen Absolutismus hindernd in den Weg treten sollten, verschlungen werden. Die Rechtskreise der zwei höchsten irdischen Gewalten, des Kaiserthums und des Papstthums, waren, thatsächlich wenigstens, noch nicht in ganz bestimmte Gränzen eingewiesen, und die beiderseitigen Befugnisse hatten noch nicht zu unangefochtener Geltung und gegenseitiger Anerkennung gelangen können. Die enge Verbindung zwischen Staatsrecht und Kirchenrecht rief nothwendiger Weise bei deren höchsten Organen und Vertretern ängstliche Eifersucht und gegenseitige Uebergriffe hervor. Je tiefer das Bisthum in den Kreis des Lehenstaates hereingezogen, und je strenger es allen Bestimmungen des Lehenrechtes unterworfen wurde, desto eifriger bemühte sich der Papst, die Bande zwischen dem Kaiser und den Bischöfen zu zerreißen und den kaiserlichen Einfluß auf die Besetzung der Bischofssitze zu vernichten. Je weiter die kaiserliche Macht in Italien vorschritt und je drohender das deutsche Uebergewicht für die italienischen Fürstenthümer wurde, desto eigenmächtiger mußte sich das Verfahren des Kaisers gegen den päpstlichen Stuhl gestalten, und desto entschiedener mußte die Opposition des Papstes gegen alle Zumuthungen des Kaisers in politischen wie kirchlichen Dingen werden. Die Lehre von den zwei Schwertern, denen gemeinsam die Herrschaft über alles Erdreich gegeben, war nicht zu vereinen mit dem Begriffe des Princips der römischen Rechtsbücher;

---

[1]) Pertz, mon. Germ. ss. XVII 764.

der Absolutismus Friedrich's konnte neben sich keine gleich berechtigte Macht dulden; bevor die Macht Rom's gebrochen war, konnte Friedrich nicht das stolze Wort sprechen: „ich bin der Staat.“ Wollten die Päpste nicht zu bloßen Werkzeugen in der Hand der Kaiser zur Unterdrückung fremder Nationen werden, wollte die Kirche nicht herabsteigen von ihrer Stellung, die sie erworben als die Erzieherin der Völker, als die Schirmerin der Anfänge germanischen Staatslebens, als Hort der Völkerfreiheit und der Unabhängigkeit der Nationen, als Vertreterin eines Elementes, welches das mittelalterliche Staatsleben bis in seine letzten Verzweigungen durchdrang, so war der Kampf mit dem Kaiser nicht zu vermeiden. Er mußte um so heftiger entbrennen, als dem Kaiser in Hadrian ein Kirchenfürst entgegentrat, der mit gleicher Schroffheit, gleicher Maßlosigkeit den Boden der Gleichberechtigung beider Gewalten überschritt und unumwunden die Unterwerfung der weltlichen unter die geistliche Gewalt verlangte [1]).

Arnold und seine nächsten Nachfolger übernahmen es, die ghibellinischen Grundsätze tief in das Leben der kölnischen Kirche einzusenken und die Optimaten und Prioren des Erzstiftes für den Einfluß der römischen Politik möglichst abzuschließen. Seit Arnold für sich und seine Nachkommen auf dem kölner Stuhle den Titel eines „Erzkanzlers durch Italien“ [2]) angenommen, hatte er auch die Verpflichtung übernommen, die hohenstaufische Politik, die am ersten in italienischen Angelegenheiten mit den päpstlichen Grundsätzen in Widerstreit treten mußte, mit allen Consequenzen zu vertreten.

Arnold starb am 14. Mai 1156 [3]); er fand seine Ruhestätte

---

1) Ficker, Reinald von Dassel, 14.

2) Italici regni archicancellarius. Vgl. Böhmer Regesten, N. 2430. 2431. 2434. 2435. 2436. 2442. 2444. 2447. 2448. 2450. 2452—54. 2481. Früher wurden alle Urkunden für Italien, auch die in Köln ausgestellten, vom Erzbischof von Köln oder in seinem Namen rekognoscirt; seit Arnold gehen auf seinen Namen alle in Italien, sei es für Italien, sei es für Deutschland, sei es für Burgund, ausgestellten Urkunden.

3) Kal. eccl. Metr. Col.

in der Stiftskirche zu Rheindorf, welche er erweitert und prachtvoll ausgeschmückt hatte [1]). Ueber die Wahl des Nachfolgers konnten sich die Parteien nicht einigen: die eine wählte den Propst Friedrich von St. Georg, die andere den bonner Propst Gerhard von Are. Die Entscheidung über die streitige Wahl wurde dem Kaiser übertragen. Dieser gab dem Sprossen des mächtigen und reichen bergischen Grafenhauses den Vorzug und ertheilte ihm auf einem Reichstage zu Regensburg die Investitur [2]). Im folgenden Jahre, 1157, begab sich Friedrich nach Rom, und hier erhielt er von Papst Hadrian IV. die Consekration und das erzbischöfliche Pallium. Bei dem gewaltigen Kampfe, den Kaiser Friedrich im Interesse einer unumschränkten Kaisergewalt gegen das Oberhaupt der Kirche begonnen hatte, trat der Erzbischof auf die Seite des erstern. Eine nachhaltige Thätigkeit war ihm aber nicht vergönnt. Bei Pavia in Italien, wohin er 1158 den Kaiser begleitet hatte, verletzte er bei einem Sturz mit dem Pferde ein edles Organ in seinem Innern und starb schon nach wenigen Tagen, am 15. Dezember [3]). Seine Leiche wurde in der Familiengruft zu Altenberg neben seinem Oheim Erzbischof Bruno II. beigesetzt.

---

1) Cronica praesulum.

2) Pertz, mon. Germ. ss. XVII, 766. (Boehmer, III, 429.) Cronica praesulum.

3) Kalend. eccl. metr. Col., XVIII. Kal. Jan., heißt es hier, obiit Fridericus archiepiscopus secundus. Gewöhnlich wird als Todestag der 25. September 1158 angegeben; Gelenius, de adm. Col. magn. 46; Moerkens, con. chron. 111; Lakomblet, Urkb. I, N. 395; diese Angaben sind aber unrichtig.

Fünftes Kapitel.

Erzbischof Reinald von Dassel.

Dem Kaiser mußte alles daran liegen, auf den erledigten kölner Bischofsstuhl einen Mann erhoben zu sehen, auf dessen treue Ergebenheit er mit Zuversicht rechnen konnte. Das war sein Kanzler Reinald von Dassel. Dieser, dem auf der rechten Seite der Weser reich begüterten Geschlechte der von Dassel entsprossen, hatte seine erste wissenschaftliche Ausbildung auf der Stiftsschule zu Hildesheim erhalten. Schon früh erlangte er einträgliche Pfründen zu Hildesheim, Goslar und Münster [1]). Durch das freundschaftliche Verhältniß, in welchem Reinald zu dem kaiserlichen Kanzler Wibald von Corvey und dem einflußreichen Otto von Freisingen, dem Oheim des Kaisers, stand, zog er bald die Augen des letztern auf sich. Als Wibald auf einer Gesandtschaftsreise nach Constantinopel zu Butellia in Paphlagonien gestorben war, trat Reinald an seine Stelle als Kanzler des Reiches. Durchdringender Verstand, großer Scharfsinn, Gewandtheit, Schlauheit und Vorsicht, verbunden einerseits mit glänzender Beredlsamkeit und wissenschaftlicher Bildung, andererseits mit einer ausdauernden und unermüdlichen Thätigkeit, machten ihn zur Leitung der Staatsgeschäfte in hohem Grade geschickt. Und wie die Feder wußte er auch das Schwert zu handhaben; an ritterlichem Sinn, an

---

[1]) Ficker, Reinald von Dassel, S. 7. Origines Guelf. III, 440. Leibnitz, script. Brunsw. II. 107. Erhard, cod. dipl. hist. Westf. II, 84.

Unerschrockenheit, an Abhärtung gegen die Mühen und Beschwerden des Kriegslebens gab er keinem seiner Genossen etwas nach. Lassen sich Härte gegen Besiegte, verletzender Stolz gegen Gleichgestellte nicht leugnen, so wußte er andererseits durch Milde und Leutseligkeit und durch eine unbegränzte Freigebigkeit die Herzen der Untergebenen zu gewinnen. Seine Enthaltsamkeit wird gerühmt in einer Zeit, wo ein ausschweifender Lebenswandel bei weltlichen wie geistlichen Großen an der Tagesordnung war; selbst seine bittersten Feinde wagten es nicht, sein Privatleben anzutasten.

Zum Reichskanzleramt berufen, überhob er sich in ungemessenem Ehrgeiz, dessen höchste Befriedigung er im Siege seiner Parteiansichten suchte [1]). Es war sein Stolz, in seiner Hand alle Fäden zu vereinen, durch welche die Geschicke der damaligen Welt geleitet wurden und der Einfluß des römischen Stuhles unterbunden werden sollte. Wenn der von Goldast und Hontheim [2]) mitgetheilte Brief des Kaisers Friedrich an den Erzbischof Hillin von Trier, sowie die darauf bezüglichen Schreiben Hillin's und des Papstes ächt wären, würden wir Reinald als den geistigen Urheber des in diesem Schreiben klar ausgesprochenen Planes, die deutsche Kirche von Rom loszureißen und als besondere Nationalkirche unter den Erzbischof von Trier als Primas des Reiches und deutschen Papst zu stellen, bezeichnen müssen. Doch Jaffé und Wattenbach [3]) haben die Unächtheit der auf dieses Projekt bezüglichen Briefe dargethan, und wir sind darum nicht genöthigt, gegen Reinald den Vorwurf schleudern zu müssen, daß er in seinem Hochmuth und seiner ghibellinischen Einseitigkeit die Kirche in ihren Grundfesten zu erschüttern sich bemüht habe. Die Bestrebungen Reinald's hatten nicht so sehr einen Umsturz der bestehenden hierarchischen Kirchenverfassung zum Ziele, als die Siche-

[1]) Ficker, Reinald von Dassel, S. 12, 13.

[2]) Goldast. const. imp. I. 205. Hontheim, hist. Trevir. dipl. I, 581. Hahn, coll. mon. ined. I. 112. v. Sybel und Gildemeister bezeichnen schon in ihrer Schrift „der h. Rock zu Trier" den Brief für ein späteres Produkt. Vgl. Ficker, S. 18.

[3]) Nitzsch in der hist. Zeitschrift von v. Sybel, III, 325.

rung des kaiserlichen Einflusses auf die Besetzung des römischen Stuhles, den Ausschluß der päpstlichen Betheiligung bei der Ernennung deutscher Bischöfe und einen maßgebenden Einfluß der deutschen Kaisergewalt auf die Leitung der allgemeinen Kirchenangelegenheiten.

Der Kanzler erhielt eine feste Grundlage für die Verwirklichung seiner kirchlich-politischen Grundsätze, als er im Februar oder März von dem kölner Wahlkollegium einstimmig zum Erzbischof von Köln gewählt wurde. Niemand hatte den Muth, einem andern Candidaten als dem vom Kaiser warm empfohlenen kaiserlichen Kanzler die Stimme zu geben [1]). Diejenigen, welche in Reinald's Wahl die größte Gefahr für die Kirche erkannten, wagten es nicht, mit ihrer Opposition offen hervorzutreten. Reinald begab sich, nachdem der Kaiser die Wahl bestätigt und dem Gewählten die Regalien ertheilt hatte, nach Köln und wurde hier von der Geistlichkeit und der Bürgerschaft auf's Glänzendste empfangen. Nachdem er Besitz von seinem Stuhl genommen und die nöthigsten Geschäfte geordnet hatte, kehrte er mit einer Kriegerschaar von dreihundert Mann nach Italien zurück [2]). Seine Priesterweihe und Consekration glaubte er verschieben zu müssen, bis in dem heftigen Kampfe zwischen Kaiser und Papst jede päpstliche Einmischung in die Besetzung der deutschen Bisthümer sieg- und erfolgreich für immer abgewiesen sei. Inzwischen war Papst Hadrian am 1. September 1159, als er eben im Begriffe war, den Bann über den Kaiser auszusprechen, gestorben. Am 4. September fand eine zwiespältige Wahl statt. Während die Mehrzahl der Cardinäle sich für den Kanzler Roland entschied, wählte die kleinere kaiserliche Partei den Cardinal Oktavian aus dem Hause der Grafen von Tuskulum. Dieser, als Papst Viktor IV., hatte eine starke Stütze an dem kaiserlichen Erzkanzler Reinald, dem Erwählten von Köln.

---

[1]) Imperator promovit Reinoldum cancellarium suum ad episcopatum Coloniensem, quoniam scripsit ecclesiae pro eo et sic ad preces eius electus est. Meibomius, rerum Germ. script. I, 270.

[2]) Pertz, mon. Germ. ss. XVII, 771. (Boehmer, III, 433.) Susceptus itaque honorifice a capitaneis et civibus coloniensis ecclesiae. — Pascha, heißt es in einer Schreinskarte, quo Reinaldus Mediolanum profectus est.

Der Kaiser berief ein Conzil nach Pavia, um den Zwiespalt in der Kirche zu beseitigen. Hier wurde Viktor auf besonderes Betreiben Reinald's als katholischer Papst anerkannt. Doch der Beschluß eines Conzils, das nur von deutschen und oberitalienischen Bischöfen besucht und vom Kaiser und dessen Kanzler ganz beherrscht war, fand im Auslande keine Geltung und Anerkennung. Namentlich sprach sich eine nach Tours berufene Kirchenversammlung, die siebenzehn Cardinäle, hundert dreißig Bischöfe und über vierhundert Aebte zählte, dagegen aus, erkannte Alexander als das rechtmäßige Oberhaupt der Kirche an und verhängte über die Hauptförderer des Schisma's, Reinald von Dassel und den Abt Hugo von Clugny, den Kirchenbann. Reinald ließ sich aber in seiner unermüdlichen Thätigkeit zu Gunsten Viktor's nicht beirren. Der Kaiser hatte verordnet, daß alle Prälaten, welche dem Papste Viktor die Anerkennung verweigerten, aus dem Reiche vertrieben und an Gut und Leben gestraft werden sollten [1]), und Reinald sorgte als kaiserlicher Bevollmächtigter dafür, daß dieses Edikt in Italien zur Ausführung gebracht wurde.

Am 20. April 1164 starb Viktor. Reinald war nicht geneigt, durch Anerkennung Alexander's der Kirche den ersehnten Frieden zu geben; sein Stolz und Ehrgeiz trieb ihn, sein unkirchliches, schismatisches Spiel weiterzutreiben und dem Papste Alexander einen neuen Gegenpapst entgegenzustellen. Guido von Crema, ein schwaches, aber williges Werkzeug in der Hand der Kaiserlichen, wurde von zwei Cardinälen gewählt und als Paschal III. von Heinrich von Lüttich, dem einzigen anwesenden Bischofe, geweiht [2]).

Inzwischen waren in den kölner Stiftslanden Ereignisse vorgegangen, durch welche Reinald sich zur Rückkehr an den Rhein veranlaßt sah. In der Eigenmächtigkeit und Rücksichtslosigkeit, mit welcher Reinald in Italien geschaltet, hatte er manche der großen Reichsvasallen, die mit dem Kaiser über die Alpen gezogen waren, auf's Tiefste verletzt: namentlich den Pfalzgrafen Conrad, den Landgrafen

---

[1]) Ficker, 38.

[2]) Pertz, mon. Germ. ss. XVII, 778. (Boehmer, III, 437.)

Ludwig von Thüringen und den Herzog Friedrich von Rothenburg. Neben dem stolzen Kanzler hatten sie in Italien nicht weilen wollen; sie waren nach Deutschland zurückgekehrt, und durch einen Einfall in die kölnischen Stiftslande wollten sie dem Erzbischof seine Rücksichtslosigkeit vergelten. Pfalzgraf Conrad hatte es auf einen Hauptstützpunkt des Erzstiftes, auf die Feste Rheineck abgesehen. Der Domdechant Philipp von Heinsberg wußte noch rechtzeitig durch geeignete militärische Maßregeln den Plan zu vereiteln. Conrad wollte jetzt in offener Feldschlacht den Strauß auskämpfen; er sagte dem Kölner Fehde an, und auf den blutgedüngten Feldern von Andernach sollte die Sache entschieden werden. Der Domdechant Philipp trat an die Spitze der erzstiftischen Mannschaften. Von den Chronisten wird die Zahl der unter dem Banner des heil. Petrus ausrückenden kölner Truppen auf 125,000 Mann angegeben, eine Zahl, die jedenfalls weit übertrieben ist. Wenn auch alle waffenfähigen Mannschaften aus ganz Lothringen zu der Fahne des Domdechanten zusammenströmten, so mußte die Zahl doch weit hinter der Angabe des Chronisten zurückbleiben. Soviel steht aber fest: Zahl und Ausrüstung war hinreichend, um den Feind von jedem Waffengang abzuschrecken. Philipp wartete vergeblich zwölf Tage lang auf den Feind; als Niemand erschien, entließ er den größten Theil seines Heeres [1]).

Die bedenkliche Lage des Erzstiftes bewog den Erzbischof Reinald, eiligst nach dem Rheine zurückzukehren. Als er die Heimreise antrat, nahm er einen Schatz mit sich, der durch alle folgenden Jahrhunderte von der kölner Bürgerschaft wie Geistlichkeit als das heiligste Palladium der Stadt Köln geschätzt und verehrt wurde. Es waren dies die Gebeine der heil. drei Könige.

Diese Reliquien, die 1162 bei der Eroberung von Mailand in die Hände der Eroberer gefallen waren, wurden von Kaiser Friedrich dem Erzbischof Reinald geschenkt [2]) und von diesem nebst den Ge-

---

[1]) Pertz, mon. Germ. ss. XVI, 463. XVII, 779. (Boehmer, III, 438.)

[2]) Ein handschriftlicher catalogus pontificum et imperatorum aus dem Jahre 1272 (im Stadtarchiv zu Köln) schreibt: Friderici huius tempore Reynaldus

beinen der Heiligen Felix und Nabor nach Köln gebracht. Am 23. Juli langte Reinald mit den Heiligthümern in Köln an [1]) und wurde von der Geistlichkeit und Bürgerschaft mit ungeheurem Jubel und mit den größten Ehrenbezeugungen empfangen und unter feierlichen Gesängen wurden die Reliquien in den Dom des heil. Petrus niedergelegt [2]).

Es waren die Gebeine der heil. drei Könige ein Heiligthum, dessen hohen Werth die kölner Geistlichkeit wie Bürgerschaft wohl zu würdigen verstand und an dessen Besitz sie Glück und Wohlstand der Stadt Köln knüpften. Reinald erwarb sich durch dieses Geschenk die gerechtesten Ansprüche auf die Dankbarkeit der kölner Einwohnerschaft, und diese bewährte solchen Dank durch treue Unterstützung der kaiserlichen Politik und durch entschiedenen Widerstand gegen alle Zumuthungen des Papstes Alexander. In starrer Unbeugsamkeit war Reinald entschlossen, mit allen Mitteln den Kampf gegen seine kirchlichen und politischen Gegner auf Tod und Leben zu führen. Er war es, vor dessen staatsmännischer Ueberlegenheit die ganze kaiserliche Partei sich beugte, und der den Kaiser auf der gefährlichen Bahn immer vorwärts trieb, bis eine Umkehr unmöglich schien. Reinald selbst spannte alle Kräfte an, um das rechtmäßige Oberhaupt der Kirche zu verdrängen und dem gefügigen Werkzeug seiner Parteibestrebungen den Stuhl Petri zu sichern. Zu diesem Zwecke war er ebenso

---

Coloniensis archiepiscopus trium magorum corpora de perside olim constantinopolim ab imperatore translata et inde a sancto Storgio mediolanum miraculose transuecta Mediolano ab eodem Frederico destructo Coloniam transportauit. Cronica praesulum. Pertz, mon. Germ. ss. XVII, 779. (Boehmer, III, 438.) XVI, 345, wo das richtige Jahr angegeben ist; irrthümlich ist bei Pertz, XVII, 30 das Jahr 1162, XVI, 93 das Jahr 1165, ebenso XVI, 538 und XVI, 260 das Jahr 1167 als das Jahr der Ueberbringung angegeben.

[1]) Das Kal. eccl. Metr. Col., wie auch das Necrol. eccl. S. Mariae ad gradus, sagt: X. Kal. aug. Translatio regum. Eine kleine handschriftliche Chronik im Stadtarchiv sagt: des neysten dages na sente marien magdalenen dach. Godef. Pant. (Pertz, XVII, 779) sagt: in vigilia beati Jacobi, ebenso sagt die handschr. Chronik Agrippina: vp sent Jacobs auent.

[2]) Ficker, S. 67.

unermüdlich in diplomatischen Intriguen wie unverdrossen in kriegerischen Operationen. Die Künste der Diplomatie, die Gewalt der Rede und die Wucht des Schwertes mußten in gleichem Grade seinem Zwecke dienen. Bald intriguirte er am Hofe des französischen Königs, bald konferirte er mit englischen Bevollmächtigten, bald agitirte er auf Reichstagen; bald war er auf Synoden, bald im Lager des Kaisers thätig, um den Eifer für den Papst Paschalis rege zu halten. Der Hauptschlag gegen Alexander sollte auf einem Reichstage zu Würzburg, Pfingsten 1165, geführt werden. Hier erklärte er, alles, was der Kaiser bis jetzt gegen Alexander unternommen habe, seien nur halbe Maßregeln gewesen; denn noch gehorche die größere Hälfte des Reiches und darunter die Erzbischöfe von Mainz, Salzburg und andere dem Papste. Der Kaiser solle vor den versammelten Fürsten beschwören, daß er Zeit seines Lebens weder den Schismatiker Roland noch einen von der Partei desselben gewählten Nachfolger anerkennen wolle; daß er Keinem gestatten werde, denselben anzuerkennen und keinem Anhänger desselben seine Gnade wiederschenken werde, bevor er in Anerkennung seines Irrthums zur Kircheneinheit zurückgekehrt sei; daß er dagegen die Sache Paschal's immer fördern und ihm als dem katholischen Papste Gehorsam und die gebührende Ehre erweisen wolle; daß er endlich nach dem Tode Paschal's Keinen als Papst anerkennen wolle, der nicht von der Partei desselben erwählt sei. Ferner möge man beschließen, daß dieser Schwur auch den von den Fürsten zu wählenden Nachfolger des Kaisers verpflichten solle, und daß er vor Leistung desselben nicht gekrönt werden dürfe; daß jeder geistliche und weltliche Fürst dasselbe beschwören und innerhalb sechs Wochen nach seiner Rückkehr von allen Untergebenen beschwören lassen solle; daß jeder Geistliche, der den Schwur verweigere, seine kirchlichen Würden und Aemter, jeder Laie seine Allode und Lehen verlieren und aus dem ganzen Reiche vertrieben werden solle [1]).

---

[1]) Ficker, Reinald von Dassel, S. 79.

Der Kaiser gab sogleich seine Zustimmung zu Reinald's Vorschlägen. Bei den Bischöfen aber erregten sie hohes Mißfallen. Der Erzbischof Wichmann von Magdeburg erklärte, er werde den Schwur nicht leisten, wenn sich nicht zuvor der Erzbischof von Köln zum Priester und Bischof weihen lasse und hierdurch beweise, daß er ehrlich zu Werke gehe und seine Geschicke enge an das des Gegenpapstes zu ketten gesonnen sei. Erst nachdem ihm der Kaiser mit harten Worten zugesetzt, erklärte Reinald sich zum Empfang der Weihen bereit, und er erhielt in der nächsten Quatemberwoche, den 29. Mai, die Priesterweihe und am 2. Oktober wurde er zu Köln in Gegenwart des Kaisers und der Kaiserin von seinem Suffraganbischofe Philipp von Osnabrück zum Bischof konsekrirt [1]).

Während Reinald mit der Leitung der Angelegenheiten des Reiches beschäftigt war, ließ er die Interessen seines Stiftes aber keineswegs aus den Augen. Nicht weniger wandte er der Reinheit des Glaubens und der Verbesserung der Kirchenzucht wie der Hebung der wirthschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Erzstiftes und der Klöster seiner Diözese seine Sorge zu. Von dem Privileg, wonach der kölner Erzbischof befugt war, die veräußerten und verpfändeten Tafelgüter ohne Entschädigung einzuziehen, machte er keinen Gebrauch; aus eigenen Mitteln löste er dieselben ein. Um den Kammergütern aufzuhelfen, übergab er die einzelnen Höfe Cisterziensern von Camp und Altenberg und übertrug diesen die Verwaltung der Einkünfte. Das Vermögen der ihm untergebenen Klöster unterwarf er einer strengen Beaufsichtigung; der Abtei Siegburg verbot er ernstlich die Veräußerung oder Vergabung zu Lehen der neu erworbenen und eingelösten Güter, oder die Verwendung der Einkünfte gegen die getroffenen Bestimmungen [2]). Zum Schutz der Stiftslande ließ er die Burg Rheineck wieder aufbauen und als eine der vier Säulen des Erzstiftes befestigen [3]). Durch die Ueberbringung der hh. drei Könige

---

[1]) Pertz, mon. Germ. ss. XVII, 779. (Boehmer, III, 438.)

[2]) Ficker, Reinald von Dassel, S. 94.

[3]) Die Säulen des Erzstiftes waren: Rheineck, Drachenfels, Alpen, Odenkirchen.

hatte er den Wohlstand der Stadt Köln in hohem Grade gefördert; durch neue Prachtbauten wollte er auch ihr äußeres Ansehen heben. An der Domkirche, die sich eines immer größeren Zulaufs frommer Pilger erfreute, ließ er den Bau zweier Thürme beginnen. Auf der Südseite des Domhofes ließ er mit großen Kosten einen neuen erzbischöflichen Palast errichten [1]).

Zur Erleichterung in den ungeheuren Ausgaben, welche die vielen Züge nach Italien sowohl wie die Sorge für die wirthschaftliche und finanzielle Hebung des Erzstiftes und die Befriedigung seiner Prachtliebe der erschöpften Kammerkasse verursachten, belohnte der Kaiser seine aufrichtige Treue, unerschütterliche Standhaftigkeit und unermüdliche Thätigkeit für das Wohl des Reiches [2]) mit ausgedehnten Gütern, bedeutenden Rechten und einträglichen Nutzungen. Schon im Jahre 1164 belehnte er ihn mit dem Orte Raga nebst dem dazu gehörigen Bezirke, verschiedenen andern einträglichen Rechten und Besitzungen an den Ufern des Ticino und mehreren einträglichen Gerechtsamen in diesen Bezirken [3]). Durch Urkunde vom 31. Mai 1166 hob der Kaiser unter den größten Lobsprüchen auf Reinald das Spolienrecht, wonach beim Tode eines Bischofs alle für denselben bestimmten Gefälle und alle Vorräthe auf den bischöflichen Höfen bis zum Amtsantritt des Nachfolgers dem Kaiser anheimfielen, im Erzstifte Köln für immer auf [4]). Unter dem 1. August 1167 schenkte Friedrich dem Erzbischof die Herrlichkeit und den Reichshof Andernach nebst allen Hörigen, Besitzungen, Wiesen, Weiden, Wäldern, Ländereien, mit der Münze, dem Zolle, den Mühlen, der Fischerei, der Gerichtsbarkeit und den dem Hofe anklebenden Gerechtigkeiten, dann den Reichshof Eckenhagen nebst den dortigen Silbergruben und allen anderen Besitzungen und Gerechtsamen [5]). Diese Schenkung

---

[1]) Caes. Heisterb.

[2]) Lacomblet, I, Nr. 417.

[3]) Lacomblet, I, Nr. 407.

[4]) Lacomblet, I, Nr. 417. Ficker, S. 95.

[5]) Lacomblet, I, Nr. 426.

war der Dank, den Friedrich dem Erzkanzler abzustatten hatte für die mannhafte Tapferkeit, mit der Reinald sich an der Spitze der kölnischen Mannschaft bei dem Zuge gegen Rom ausgezeichnet hatte. Reinald nämlich war schon im Oktober 1166 mit hundert geharnischten Rittern, begleitet von dem kölnischen Stadtvogt Gerhard, dessen Bruder Hermann, dem Domdechanten Philipp von Heinsberg, dem Grafen Ludolf von Dassel, dem Grafen Arnold von Altena und Constantin von Berg dem Kaiser vorauf nach Italien gezogen. Angst und Schrecken vor sich her verbreitend, war er bis in die Gegend von Rom vorgedrungen. Ueberall, wo er erschien, schüchterte er die päpstliche Partei ein und verschaffte der Sache des Kaisers den Sieg. Gegen Pfingsten befand er sich mit etwa 140 Geharnischten in Tuskulum und wartete auf das Nachrücken des kaiserlichen Heeres. Als die Römer dieses erfuhren, schickten sie zu ihren Verbündeten um Hülfe, setzten einen Tag zum Angriff fest und rückten am Vorabend des Pfingstfestes aus den Thoren mit einem Haufen von Reitern und Fußvolk, dessen Stärke Reinald auf dreißig Tausend veranschlägt. Sie verheerten die Saaten und Weinberge der Tuskulaner, schlugen am Pfingstsonntage ein Lager auf und bereiteten sich zum Angriff. Der Erzbischof Christian von Mainz, der Bischof Alexander von Lüttich und der kaiserliche Kanzler Dombechant Philipp von Köln eilten auf das Ansuchen des bedrängten Reinald mit etwa tausend Rittern und Knechten zum Entsatz herbei. Die Römer, im Vertrauen auf ihre Ueberzahl begannen am Pfingstmontage die Schlacht. Mit wehenden Fahnen und lautem Kriegsgeschrei stürmten sie gegen den Feind. Wolken von Pfeilen erfüllten die Luft; mannhaft vertheidigten sich die Deutschen. Schon schienen sie der Uebermacht erliegen zu sollen, als der Muth und die Entschlossenheit des Erzbischofs Reinald das Schicksal des Tages zu Gunsten seiner Landsleute entschied. Mit dem Banner des h. Petrus in der Hand stürzte er unter Anrufung des Beistandes des kölner Schutzheiligen an der Spitze von hundert und sechs muthigen Kämpfern auf den Feind und jagte in Verbindung mit den Truppen des Erzbischofs Christian von Mainz das römische Heer bald in panischen

Schrecken und allgemeine Verwirrung [1]). Groß war der Jubel der Deutschen, größer noch die Verzweiflung der Römer. Reinald verwarf alle Friedensvorschläge, bevor ihm Papst Alexander mit seinen Cardinälen ausgeliefert sei. Alexander entfernte sich heimlich aus Rom und flüchtete nach Benevent. Paschal ward von Viterbo geholt und wurde im päpstlichen Dome von St. Peter inthronisirt. Er begann sein Hirtenamt damit, daß er sofort fünfzehn Elekti theils als Patriarchen, theils als Erzbischöfe, theils als Bischöfe bestätigte. Zwei Tage darauf setzte Paschal dem Kaiser und der Kaiserin die Krone auf. In Jubel und Frohlocken feierte man den Sieg über Rom und den Papst Alexander.

Reinald erfreute sich nicht lange dieses Sieges. Anfangs August brach im deutschen Heere die Pest in verheerendster Weise aus und raffte in kurzer Zeit bei fünf und zwanzig Tausend Menschen hinweg. Es starben in jenen Tagen des Todes unter Andern der junge Herzog Friedrich von Schwaben, der jüngere Welf, der Pfalzgraf Heinrich, die Grafen von Sulzbach, Nassau, Hallermund, Lippe, Dassel, die Bischöfe von Prag, Augsburg, Regensburg, Basel, Constanz, Speier, Lüttich, Toul, Naumburg, Zeitz. Es erlag auch Erzbischof Reinald der verheerenden Seuche; er starb am 13. August 1167 [2]), nachdem er reumüthig gebeichtet, die heilige Oelung und Wegzehrung in andächtiger Weise empfangen und seinen letzten Willen aufgesetzt hatte [3]). Seine Gebeine wurden nach Köln gebracht und in der Domkirche beigesetzt. Die Dankbarkeit der Kölner errichtete ihm hier als Monument ein prachtvolles Grabmal. Auf einem künstlich ausgehauenen Sarkophag lag das Bildniß des Erzbischofs aus Stein gemeißelt [4]). Als später Erzbischof Philipp vom Papst

---

[1]) Reinald berichtet selbst über diese Schlacht in einem Brief an den Dompropst Hermann, die übrige Geistlichkeit, die Dienstleute und Bürger von Köln. Ennen und Eckertz, Quellen, I, 552. Pertz, mon. Germ. ss. XVII. 781.

[2]) Kalend. eccl. Metr. Col.

[3]) Pertz, mon. Germ. ss. XVII, 782. (Boehmer, fontes, III, 441,)

[4]) Pertz, mon. Germ. ss. XVII, 782. (Boehmer, III, 441.)

Alexander die Bestätigung erbat, soll dieser verlangt haben, daß das Bild Reinald's, dieses Feindes der Kirche, aus dem kölner Dome entfernt werde. Philipp, schlau und bissig, antwortete, er habe nichts dagegen, wenn ein päpstlicher Legat die Wegschaffung in Person besorgen wolle. Der Papst kam nicht weiter auf die Sache zurück und ließ den Gebeinen des schismatischen Erzbischofs ihre Ruhstätte in der Domkirche. Als im Anfang des 14. Jahrhunderts die Gebeine der im alten Dom bestatteten Erzbischöfe in die neue Kathedrale herübergebracht wurden, ließ man Reinald's Grab mit einer Statue aus Erz schmücken. An dem Haupte des Erzbischofs standen vier Engel, ebenfalls aus Erz, welche die Seele des Verschiedenen empfingen und zum Himmel führten. In der Rechten hatte Reinald einen Bischofsstab und in der Linken einen Thron, in welchem das uralte Bild stand, welches er selbst aus der mailänder Beute mit nach Köln gebracht hatte. Zu seinen Füßen lag auf der einen Seite ein Löwe, auf der andern ein Hund. In dem letzten Dezennium des vorigen Jahrhunderts wurde das Bild auf eine vandalische Weise zerstört und die eherne Statue sammt den Emblemen als altes Kupfer verkauft. Auf Reinald's Sarkophag liegt jetzt das Bildniß Wilhelm's von Gennep [1]).

Mit Reinald's Nachfolger, dem Erzbischof Philipp, tritt die Geschichte der Stadt Köln in ein neues Stadium. Die Elemente eines selbständigen bürgerlichen Gemeinwesens, welche bis dahin nur selten den Versuch gewagt hatten, sich bei Leitung der städtischen Angelegenheiten neben dem Erzbischof Einfluß und Geltung zu verschaffen, beginnen unter Philipp von Heinsberg mit der ganzen Wucht ihrer langsam erstarkten Kraft gegen die erzbischöfliche Alleinherrschaft anzugehen. Neben dem Erzbischof gewinnen auch die Stadtgemeinde und die städtischen Behörden Bedeutung. Die Geschichte der Stadt

---

[1]) Domblatt, 1843, Nr. 46.

beginnt ihre eigenen Wege zu gehen und ihr Schicksal von dem des Erzbischofs zu trennen. Bis dahin waren die städtischen Geschicke mit den erzbischöflichen untrennbar verbunden, und es war nicht möglich, die Vergangenheit der Stadt Köln zu klarem Verständniß zu bringen, ohne die Erzbischöfe in den Vordergrund zu stellen. Das wird jetzt anders. Zur Zeit Philipp's überwindet die Stadt den Standpunkt ihres untergeordneten Verhältnisses und ertrotzt sich die Anerkennung einer konkurrirenden Gewalt bei Leitung der städtischen Angelegenheiten, um bald mit dem Erzbischof in die wüthendsten Kämpfe um Vorrang, Uebergewicht und Alleinberechtigung einzutreten.

Es ist unmöglich, ein klares Bild von dem Gange der Ereignisse, von den Bestrebungen, Kämpfen und Erfolgen zu den Zeiten Philipp's bis zum Sturz der bischöflichen Oberherrlichkeit über die Stadt, sowie von der Entwickelung der innern städtischen Verhältnisse zu machen, wenn wir uns nicht vorher die Ständeverhältnisse der kölner Einwohnerschaft, die Verwaltungs- und Gerichtszustände, sowie die allmähliche Ausdehnung des städtischen Territoriums klar gemacht haben. Ich werde mich bei diesen Untersuchungen auf die zwischen Bruno und Conrad von Hochstaden liegende Periode beschränken und nur in wenigen Fällen, in welchen das Verständniß der Sache solches erheischt, über diese Gränze hinausgreifen.

Sechstes Kapitel.

Eigenthum und Stände.

§. 1.

Hofgüter und freie Geschlechter.

Wie die karolingische, so weiß auch die ottonische Gesetzgebung noch nichts von einem einheitlichen städtischen Gemeinwesen und von einem selbständigen Stadtregiment. Unter Otto dem Großen lag die Gerichts-, Polizei-, Militär- und Finanz-Verwaltung innerhalb des Stadtbezirks in den Händen des Königs und der mit der Wahrung der königlichen Rechte betrauten Beamten. Unter Otto's Nachfolgern zersplitterte sich die einheitliche Regierungs- und Gerichtsgewalt in dem Maße, in welchem neue, immer weiter greifende Rechtskreise sich in einer raschen und kräftigen Entwicklung in den Organismus der ottonischen Verwaltung und in den einheitlichen Gerichtsverband des Grafen hineinschoben. Solche neue Bildungen fußten auf hofrechtlichen Verhältnissen, oder sie waren die Frucht einer naturgemäßen Ausbildung der hergebrachten Zustände, kräftig aufschießender bürgerlicher und socialer Genossenschaften und langer blutiger Kämpfe zwischen den Anhängern des bischöflichen Regimentes und den Vertretern des zum Bewußtsein seiner Kraft gelangten Bürgerthums.

Wie geringe und unscheinbar auch die hofrechtlichen Befugnisse der freien Grundbesitzer in der ottonischen Zeit zu Köln gewesen sein

mögen, so kann doch nicht in Abrede gestellt werden, daß die mit dem freien Hofbesitz zusammenhangenden Verhältnisse auf die Entwicklung und Gestaltung einzelner Institute des spätern Gemeinwesens einen unverkennbaren Einfluß ausgeübt und die Grundlage zu vielen der so eigenthümlich gestalteten Rechtszustände und der so bunt sich kreuzenden Gerichtsbezirke gebildet haben.

Das gesammte städtische Eigenthum bestand theils aus größern Hofgütern, theils aus kleinern blos zu Wohnung, Garten und Gewerbetrieb bestimmten Erben. Jene lagen größtentheils außerhalb der römischen Ringmauer, diese durchgehend innerhalb der alten Römerstadt.

Viele dieser zahlreichen Hofdistrikte reichen mit ihrer ursprünglichen Abgränzung bis in die fränkischen Zeiten hinauf; andere bildeten sich im Laufe späterer Jahrhunderte durch Zusammenziehung verschiedener Grundstücke, die durch Erbschaft oder Ankauf in einer Hand sich vereinten. Dagegen waren wieder andere der alten Höfe, welche vornehme Familien als ihr „Ansiedel“ [1]) in Besitz genommen hatten, im Laufe der Zeit auf Grund der in Köln geltenden Theilbarkeit des Grundbesitzes zersplittert worden und in die Hände kleiner Grundeigenthümer gekommen. Nach dem kölnischen Erbrecht nämlich brauchte ein Hofgut nicht ungetheilt bei derselben Familie zu verbleiben, sondern es konnte verkauft, verschenkt, verpfändet, getheilt werden. Durch solche Theilbarkeit [2]) jeden Besitzes wurde die dauernde Alleinherrschaft

---

[1]) Mehrfach findet sich noch in Schreinsurkunden des 12. und 13. Jahrhunderts die Bezeichnung: »ansidel«: Domus sita in huntsgassen, que ansedil fuerat Philippi dicti Schaifvel (gegen 1200) — Gerardus obtinebit domum, que sita est in platea piscium, que dicitur anesedil (gegen 1200) — Per sententiam scabinorum obtinuit domum super latam plateam, que fuit ansiddel parentum (1279). — Que quondam fuit ansiddel Henrici Rufi (1269). — In eadem domo, que est suum anseddel (Gerhardi Scherfgin) (1280). — Domus, que quondam fuit mansio scilicet Ansedel Theoderici dicti de Gulege sita ex opposito domus vocate ad micum, u. s. w.

[2]) Von den vielen in den Schreinsbüchern vorkommenden Hofestheilungen führe ich hier nur die Theilung des Vogtshofes an: Notum, quod Rutgero maiori advocato Col. de morte Gerhardi patris et matris sue Methildis cessit

des Grundeigenthums und einer geschlossenen von den alten Freien abstammenden Adelsaristokratie unmöglich gemacht. Das kölnische Erbrecht hielt das städtische Eigenthum in dauernder Bewegung und öffnete dem Fleiß des Handwerks und des Handels, sowie den Speculationen des Kapitals ein weites, fruchtbares Feld. Der Umschwung in den socialen und Verkehrsverhältnissen trug vieles zur vermehrten Theilung der Hofgüter bei. Solange für die kölner Einwohnerschaft noch die Landwirthschaft den Haupterwerbszweig bildete, war es möglich, städtische Aecker, Gärten und Weinberge in größern Complexen zusammenzuhalten. Sobald aber der Handels- und Handwerkerstand sich hob und die Bevölkerung dichter wurde, mußten die größern Besitzungen immer mehr in kleine Theile zersplittert werden. Hierbei soll nicht in Abrede gestellt werden, daß die im 14. Jahrhundert genannten Geschlechter, die Hardefust, Lyskirchen, Gyr, Gryn, Birklin, Hirzelin, Kleingedank und Overstolz zum Tempel, auf Höfe gleichen Namens zurückgeführt werden müssen. Wahrscheinlich waren diese fünfzehn Höfe die Stammhöfe sämmtlicher kölnischen „Geschlechter" und die dreißig andern Geschlechter, welche nach der kölhof'schen Chronik [1]) „von auswärtiger Herrschaft hergekommen sind und sich binnen Köln mit den fünfzehn alten römischen Geschlechtern durch Verhei-

pars sua in domo et curia iuxta s. Laurentium, quam parentes inhabitabant . . . . Notum quod Gerhardus can. Col., Theodericus can. Xant., Adolfus can. s. Marie ad gradus, Egidius clericus, Godefridus, fratres advocati, donaverunt quilibet partem suam, que partes ipsis cesserant de morte parentum suorum Gerardi scilicet et Methildis in domo advocati iuxta s. Laurentium Rutgero advocato fratri etc. — Der Hof Klockring, der ursprünglich den Herren von Bergheim zugehörte, wurde 1389 von den Brüdern Gottfried und Werner von Lintlar-Schallenberg getheilt, »reservato domino de Bergheim Herberg«, — Bei der Aufschreinung an ein Erbe, ein ganzes Erbe oder einen Theil (sors in partitione), wird durchgehend die Clausel beigefügt, daß der neue Besitzer nun volle Gewalt über das Eigenthum habe, daß er es vertere posse, quo vertere voluerit. — Notum sit, quod hermannus filius tipoldi et uxor sua Methildis hereditatem iacentem iuxta ipsum prope plateam, que fuit euezen, ad ius ciuile sicut possint eam conuertere in usus, quoscumque uoluerint. (Schreinskarte gegen 1200.)

[1]) Cronica van der hilliger Stadt Cöllen, p. 59 ff.

rathung verbunden haben," müssen auf eben so viele Herrengüter zurückgeführt werden, die auf dem Territorium der Haupthöfe neugegründet wurden. Diese neuen Geschlechter sind: Benasis, Troyen, Roitstock, Frentz genannt Raitze, Hirz von Landskron, die schwarzen Hirze, Schiderich, Cuesen, vom Pallast, Merode, Bernssau, Lintlar-Schallenberg, Walde, Mommersloch, Stommel, von der Ehren, Pantaleon, Hemberg, Stave, Kranz, von der Poy, von der Reven, Schönweber, Loiff, Leopard, Guldenheufft, Schwanen, Mülengasse, Mauenheim, Walrave.

In ähnlicher Weise werden im Laufe der Zeit so viele neue Höfe von den alten Hofbesitzungen abgezweigt worden sein, wie besondere Geschlechter in der kölner Geschichte genannt werden. Von solchen Geschlechtern seien unter andern hier angegeben: Die Weise, Rufus, Kornporze, Saphir, Kune, Wipperfürde, Schegtere, Roß, Ulreporze, Ehrenporze, Florin, Keselink, Halverogge, Buntebart.

Die freien Hofesbesitzer bildeten lange Zeit den eigentlichen Kern der ganzen Einwohnerschaft, der alle Elemente zur Leitung und Entwicklung der städtischen Verhältnisse in sich trug. Auf diesen Kern und dessen Nachkommenschaft ist der Ursprung der Genossenschaft zurückzuführen, deren bruderschaftlicher Verband grade auf Freiheit und Grundbesitz beruhte, und die bis zum Sieg der Demokratie sich mit aller Anstrengung gegen jede Vermischung mit Elementen unfreier Herkunft sträubte. Es war dies die Schöffenbruderschaft. Stolz auf ihre Abstammung von den ersten freien fränkischen Eroberern, betrachtete sie sich als die Corporation, die das hergebrachte Recht zu schützen, die angestammten Gewohnheiten zu bewahren, und die Schöffenstühle zu besetzen berufen sei. Freiheit und Grundbesitz war seit uralten Zeiten das Requisit zum Schöffenthum. Ursprünglich scheint diese Bruderschaft, die nach Art der alten Gildonien ihre Angelegenheiten nach genau geregelten Satzungen leitete und die meisten ihrer Geschäfte in engem Anschluß an Schmausereien und Trinkgelage versah, die Gesammtheit aller schöffenbarfreien Einwohner, d. h. aller derjenigen, die freie Disposition über ihr Grundeigenthum hatten, umfaßt zu haben. So lange Grundbesitz ohne Freiheit noch nicht denkbar war,

brauchten die Schöffenbrüder nicht zu befürchten, daß ihr Kreis von Elementen unfreien Herkommens durchbrochen werde. Als aber in Folge der Theilbarkeit und unbehinderten Veräußerlichkeit des Grundbesitzes liegendes Eigenthum auch in die Hände solcher Einwohner gelangte, die sich eines freien Herkommens nicht rühmen konnten, als die Verbindungen von Emporkömmlingen neuern Datums mit Nachkommen alter freier Grundbesitzer häufiger wurden und die Ministerialität den Stolz und Charakter der alten Freiheit gänzlich zu verwischen drohte, mußte die Schöffenbruderschaft mit besonderer Aengstlichkeit darauf sehen, daß die hergebrachten Bedingungen der Mitgliedschaft aufrecht erhalten und den Parvenü's der Zutritt zu den Schöffenstühlen versperrt blieb. Die Zahl der Mitglieder wurde auf ein Maximum beschränkt und die Berufung zu den erledigten Schöffenbruderstellen wurde in die Hand der Fraternität selbst gelegt. Das Bestreben, die Schöffenbruderschaft von jedem abhängigen ministerialen Elemente frei zu halten, zeigt sich namentlich in der Bestimmung, daß kein Schöffe noch Schöffenbruder Mitglied der Münzerhausgenossenschaft sein dürfe.

§. 2.

Hofrecht; Hörigkeit.

Bei einem größern Hofgut stellte der Hofherr selbständig für seinen Hofdistrikt, innerhalb der Gränzen des allgemeinen Gesetzes Bestimmungen über die Leistungen und Abgaben der Hörigen, Ministerialen und Censualen fest, organisirte den Dienst derselben und traf polizeiliche Bestimmungen für Wald und Flur sowie für die Handhabung des Friedens. Bei kleineren Besitzthümern dagegen traten mehrere Hofeseigenthümer zu einer Genossenschaft zusammen, für welche sie gemeinschaftliche Verordnungen in Betreff der Leistungen, Dienste, Abgaben, Gülten, Zinsen und Polizei statuirten. Für die einzelnen hofrechtlichen Complexe, mochten sie nun aus einem einzelnen Hofgut oder aus einer Vereinigung verschiedener Höfe bestehen, setzten sich so privatrechtliche Normen und Satzungen fest, nach welchen durch den Hofherrn selbst oder durch dessen Schultheis oder durch eine

von der Gemeinschaft angesetzte Behörde geringere Rechtsfragen entschieden, die Dienste und Leistungen geregelt, die Polizei auf dem Hofe, in Wald und Flur gehandhabt, die Uebertretungen der Hofesordnungen geahndet und die auf die Ländereien und die Bewirthschaftung sich beziehenden Irrungen beseitigt wurden.

Von den Höfen, die sich mit ausgedehnterem oder beschränkterem Hofrechte oder mit lehengerichtlichen Einrichtungen in den Organismus des kölner Verwaltungs- und Gerichtswesens hineinschoben, ist vor allem der von Karl dem Großen dem Erzbischof Hildebold geschenkte kölnische Königshof zu nennen. Nach Maßgabe ihres spätern Gerichtsbezirks, des sogenannten Hachtgerichtes, umfaßte die Immunität dieses bischöflichen Haupthofes den ganzen Stadtdistrikt, der jetzt von dem Dome, dem Domhofe, der nördlichen Seite der Straße am Hof, einem Theil der Neugasse, der Gassen unter Gottesgnaden, Brand, Fleischhof und Plückhöfchen eingenommen wird [1]. Noch zu den Zeiten Anno's und des Königs Richard von Kornwallis hatte sich die Erinnerung an den ursprünglichen Namen dieses Hofes nicht verloren [2].

Alle Häuser dieses Bezirks [3], dreiundachtzig an der Zahl, waren an die bischöfliche Hofkammer lehenrührig und erbzinspflichtig. Der Erbkämmerer ertheilte die Belehnung und die bischöfliche Kammer

---

1) Lehenregister des Hachtgerichtes, im Stadtarchiv.

2) ad portam, quae versus meridiem, heißt es in der vita Annonis, respiciens ituris ad sanctum Martinum per curtem regiam transitum praestat. (Pertz, mon Germ. ss. XI, 505.) In dem Privileg des Königs Richard von 1257 heißt es: in palatio nostro (regio) Coloniae (Ennen und Eckertz, II, 370.) König Albert nennt den Palast wieder palatium archiepiscopi in Colonia. (Original von 1302.)

3) Die Ueberschrift des ältesten Registers des Hachtschreins sagt: hec est hereditas de cameris que site sunt hincinde circa et ante palatium. Recensentur deinde camerae sub area coquinae d. episcopi, hallae iuxta palatium, halla iuxta caminatam landgravii, cubicula iuxta columnas versus marstallun prope coquinam, domus, per quam vadit ad pomerium arch., locus iuxta domum episcopi Leod., domus sita in lapidea via ante palatium, halla iuxta hallam fratrum husgenozzen.

bezog von den meisten jährlich ein halb Pfund Pfeffer und ein halb Pfund Zimmet, von mehreren ein ganzes oder anderthalb Pfund von jeder Sorte [1]).

Von den andern in und unmittelbar bei Köln gelegenen Höfen, die sich einen Einfluß auf die Gestaltung des kölner Gerichtswesens [2]) bewahrt haben, sind zu nennen: Eigelstein, Deckstein, Klapperhof, Klockring, Sülz, Benasis, Frohnhof von St. Severin, Tempelhof auf dem Entenpfuhl, Kämmereihof vor St. Lorenz.

Eine Reihe anderer Höfe hat weniger auf das Gerichtswesen als auf die landwirthschaftlichen Verhältnisse der Stadt Köln einen nachhaltigen Einfluß ausgeübt. Die Besitzer dieser Höfe thaten sich zu besondern landwirthschaftlichen Vereinigungen zusammen, die den Schutz der Feldflur sowie die Hebung der Ackerwirthschaft zum Zwecke hatten und unter dem Namen von Bauerbänken die exekutive wie gerichtliche Polizei bei Forstfreveln und beim Bruch der Vereinsgesetze handhabten. Die älteste dieser Bauerbänke in ihrer völlig ausgebildeten Form scheint die von der Weiherstraße zu sein. Sie bestand aus den sogenannten Hayenhöfen Sülz, Scherfgen, Ulrepforte, Gyr, Ehren, Hirz, Wichterich, Wolf, Mommersloch. Das Statut dieser Bauerbank, vom Jahre 1240, sagt: „es sei kund, daß wir Erbgenossen von dem Gute und von dem Lande, das gelegen ist im sülzer Felde, gemeinlich und sämmtlich unter uns vertragen haben, über eine Einigung unter uns Erbgenossen, die nun sind und nach uns kommen sollen, fest zu halten um gemeinen Nutzen und Vortheil all der Erbgenossen" [3]). In ähnlicher Weise hatten die Erbgenossen der Feldfluren von St. Severin, der Schaafenstraße, der Friesenstraße und des Eigelsteins zum Schutz der Feldfrüchte und im Interesse der Bewirthschaftung zu ähnlichen Bauerbänken sich vereinigt.

---

[1]) Ein Haus von zwei Häusern mit Schiffersteinen gedeckt, gelegen in der Neugasse, allernächst der Bischofsküchen gilt ein halb Pfund Pfeffers und ein halb Pfund Kummins (Lehenregister); so von den andern Erben.

[2]) Die mit diesen Höfen zusammenhangenden Gerichtsverhältnisse werden weiter unten zur Sprache kommen.

[3]) Ennen und Eckertz, II, 210 ff.

Die betreffenden Bauerbankordnungen [1]) tragen noch ganz den Charakter des eigentlichen ursprünglichen Hofrechtes, ohne Immunität, und die auf Bauerbanksachen bezüglichen Bauermeistergerichte weisen darauf hin, daß das eigentliche Hofgericht lediglich privater Natur war und sich durchaus nicht in die Geschäfte der öffentlichen Rechtspflege des Grafen und der Unterrichter mischte.

Von den vielen andern Höfen nennen wir hier: Beyen, Tiedenhoven, drei Höfe im Gerichtsbezirk Eigelstein, Himmenrode, Raitzenhof, Gürzenich, Revele, Overstolz, Schönweder, Heidenreich, Saxenhof, Weidenhof, Pützhof, Landskron, Schwerthof, Morthof, Bolmutstein, Friesenhof, Weiher, Troyen, Saffenberg, Stavenhof, Bremptshof, Morartshof, Abducht, Vogtshof, Falkenstein, Gennep, Kettwig, Stamheim, Reiderhof, Rudinck, zur Weiden, Dauverhof, Burggrafenhof, Rufenhof, ad portam, Schüren, Saphirenerbe. Keiner der letztgenannten Höfe trat in die Reihe der mit eigener Gerichtsbarkeit ausgerüsteten Dinghöfe. Einzelne mögen auf gutem Wege gewesen sein, sich zu hofrechtlichen Herrschaften zu entwickeln. Die Frohnmühle des Severinshofes, die an demselben Hofe klebende Rheinfischerei bei Beyen, der Zehnte im Severinsfeld, der Zehnte im Gereonsfeld, der Dinghof im St. Cunibertskirchspiel, die Frohnmühle des Kapitels von St. Cunibert, der Frohnacker von St. Andreas [2]), die Grundfahr der meisten Häuser und Hofstätten im Apostel-Kirchspiel, der Hühnerzins [3]) vieler Häuser

---

[1]) Die im Stadtarchiv ruhenden Statuten werden in den „Quellen zur Geschichte der Stadt Köln" zum Abdruck kommen.

[2]) Vgl. Ennen und Eckertz, II, 115

[3]) In einer Schreinskarte von Niederich werden Hausplätze angeführt, die außer 30 Den. Erbzins auch in festo beati Martini quatuor pullos liefern mußten. In den Karten forum graecum werden viele Häuser und Hofstätten angegeben, auf denen Hühner- oder Kapaunenzins haftete. Nach dem Kalendarium von St. Cunibert hatte dieses Stift von sieben Häusern in der Pfarre von St. Cunibert Hühnerzins zu beziehen. (Ennen und Eckertz, II, S. 197 ff.) — Curia dominorum de Kneitsteden solvit capitulo s. Petri hereditarie IV sol. et IV pullos in festo s. Remigii. — Domus magistri Werneri solvit IV pullos

in der Stadt, die auf den Häusern unter Goldschmied lastenden Jahreslasten von einem Paar Sporen, das alles sind Dinge, welche an den früheren Bestand hofrechtlicher Verhältnisse erinnern.

Während an vielen Orten die Hofherren ihre hervorragende Stellung den Bewohnern des Hofbezirks gegenüber, in Verbindung mit den Ansprüchen auf Besthaupt und Erbtheilung sowie mit andern Lasten der Hörigkeit und Censualität in die mildere Form der Landeshoheit umsetzten, wurden die hofrechtlichen Verhältnisse in Köln von den rasch vorschreitenden Elementen eines freien Gemeinwesens und einer selbständigen Stadtverfassung überholt und blieben meist auf ein enge begränztes Gebiet hofherrlicher Befugnisse beschränkt. Die ganze Einwohnerschaft innerhalb der Altstadt sowohl wie in den Vorstädten bemühte sich, ihre Rechte vor das Forum des der Freiheit der Person wie des Eigenthums günstigen Grafengerichts zu bringen, und im Ringen nach neuen bürgerlichen und socialen Zuständen machte sie alle mit der persönlichen Unfreiheit zusammenhangenden Beschränkungen zum Gegenstande unabläßiger Angriffe. In stets wachsendem geräuschvollem Verkehr verstanden es die Hörigen, die Fesseln zu brechen, wodurch sie an die Scholle gebunden waren. Eigentliche hofrechtliche „Familien," die als geschlossene Genossenschaften in strenger Abhängigkeit von den Hofherren standen und in allen Rechtsverhältnissen nur von diesen vertreten werden konnten, kamen in Köln nicht zur Entwickelung. Wie die alten hofrechtlichen Verbände von dem Organismus eines selbständigen Gemeinwesens unterdrückt wurden, so mußten auch die Schranken der Hörigkeit und die auf den Grundholden ruhenden Lasten des Besthauptes, der Dienstpflicht, des Kopfzinses, des Sterbefalles, der Erbtheilung, des Ehezwangs bei der Entwickelung bürgerlicher Selbständigkeit weichen. Auch in Köln fand wie in den meisten andern Städten der Rechtssatz praktische Geltung, daß die Luft

hereditarie. (Schreinskarte.) Item III swair gulden und II aldgroissen und IV capune van deme huse zome Wolsacke up der bechergassen ordre. — Andere Hühnerzinse sind an verschiedenen Stellen der Schreinsurkunden von St. Brigida, St. Martin, St Apostelu, St. Christophorus u. s. w. bemerkt.

innerhalb der städtischen Mauern frei mache und daß jeder Hörige, der ein Jahr und einen Tag unangefochten in der Stadt gesessen habe, gegen jeden Anspruch seines frühern Herrn geschützt werden solle [1]).

Die Besorgung der Aecker, die Bewirthschaftung der Weinberge, der Vertrieb der Erzeugnisse, die Geschäfte des Handwerks waren früher vorzüglich durch Hofhörige, mancipia, versehen worden. Die im 12. Jahrhundert noch vorkommenden officia der Handwerker in einzelnen Stiftern und Klöstern erinnern noch an dieses Verhältniß [2]), ebenso die Abhängigkeit, in welcher die deutzer Wollenweber noch im Jahre 1230 zum Erzbischofe standen [3]). Solche Hörige hatten theilweise als Hausgenossen die Kleidung ihrer Herren getragen und deren Kost genossen [4]), oder sie hatten auf des Herrn Grundbesitz mit den Geräthen desselben gegen bestimmte Reichnisse und Verpflichtungen selbständigen Hausstand geführt, oder als hörige Höcker die Erzeugnisse ihrer Herrschaft durch Detailhandel vertrieben. Bei der gewaltigen Hebung des Verkehrs und dem raschen Aufschwung der Conkurrenz auf dem Gebiete des Handwerks und Handels glaubte die Gutsherrschaft ihren Vortheil zu finden, wenn sie sich für die Beschaffung alles dessen, was sie für Haus und Leib bedurfte, nicht strenge an die Dienstpflichtigen hielt. Sie wandte sich dahin, wo sie am Schnellsten und Billigsten für ihre Bedürfnisse sorgen konnte. Die Dienstpflichtigen erhielten die Erlaubniß, auch die Aufträge Anderer auszuführen und für dieselben auf Bestellung zu arbeiten. Die Bande der Hörigkeit löften sich so allmählich, und die freien Einwohner der Stadt Köln traten, mehr in Folge langsamer Entwicklung als auf Grund einer gewaltsamen Revolution oder eines Machtspruches von Seiten des Kaisers, in das Verhältniß persönlicher Freiheit. Die Hofherren werden nicht vermocht haben, der Gewalt der Verhältnisse und dem

---

[1]) Vgl. ein Pergamentheft, in welchem die von 1356 bis 1389 qualifizirten Bürger eingetragen sind, im Stadtarchiv.

[2]) So das officium pistorum, Lac. I, 396.

[3]) Ennen und Eckertz, Quellen, II, 122.

[4]) Servientes de pane et mensa.

Drange des Zeitgeistes zu widerstehen, und so werden die meisten in gerechter Berücksichtigung der faktischen Verhältnisse die persönliche Freiheit ihrer früheren Hörigen anerkannt haben, ohne gerade in den speziellen Fällen besondere Freilassungsbriefe auszustellen. In einzelnen Fällen jedoch wurde solche Freilassung ausdrücklich erklärt und der libertus stieg auf in den Stand der Censualität. Einzelne Herren hielten an dem alten Verhältnisse fest, und sie versuchten es mitunter, durch richterlichen Spruch ihre früheren Eigenleute, die sich der Hörigkeit entzogen hatten, in die alten Verhältnisse zurückzubringen. Um sich gegen solche Reklamationen zu sichern, hatten sich Einzelne als Wachszinsige in den Schutz der Kirche begeben, und wenn sie von ihrem frühern Herrn als eigenhörig zurückgefordert wurden, riefen sie den Beistand desjenigen kirchlichen Institutes an, zu dem sie in das Verhältniß der Wachszinsigkeit getreten waren. Herzog Heinrich von Limburg [1]) forderte gegen Ende des 12. Jahrhunderts die als kölner

[1]) Notum sit, quod dominus Heinricus dux de limburg ueniens in presenciam iudicum et scabinorum, Cunradum et Ludolfum fratrem eius ciues colonie suos asserebat esse proprios; ipsi uero reclamantes se cerocensuales ad altare beate marie (in malzbuggil) ad duos denarios annuatim persoluendos pertinere affirmabant et patronum sue iustice legitimis induciis producere pretendebant, prefixa die uenerunt, aduocatum suum produxerunt. Dominus autem dux H. minime uenit, et hoc modo predicti uiri ab omni inquisitione domini ducis per sentenciam sunt absoluti, postmodum uero dominus dux cognita ipsorum ueritate, uenit et quicquid iuris in eisdem habere uisus est, una cum liberis suis penitus exfestucauit. — Notum sit, quod henricus filius ducis de limburg Herimannum album in causam traxit et uxorem suam aleidem iam defunctam suam propriam esse asseruit. Cum utrique parti dies legitimus prefixus esset, Herimannus domino henrico non ueniente sicut debuit, processit et expectato plus quam meridie liber a predicta querimonia pro se et pro uxore sua communi scabinorum sententia est iudicatus, assentientibus uniuersis qui aderant ciuibus. — Notum sit omnibus, quod abbas sancte Marie, que est in treuiris, ea hora sua Rudolf de Henberch impetiuit uxorem Rundolfi, uenit coram iudices ac scabinos et confessus, quod Henrich Haluerocke cerocensuarius esset sue Ecclesie et rogauit cunctos ciues, ut sue assisterent ueritati, et si aliquis hoc ius ei infringere uoluerit, ut beneuoli essent suo iuri. — Innotescat omnibus, quod theodericus filius frankonis de Sancte impetiuit giselbertum, quod talis iuris esset, ut plenum censum in curtem suam munemunte omni anno daturus esset, sed hoc omnino cassatum

Bürger eingetragenen Brüder Conrad und Ludolf als seine Hörigen vor Gericht: sie schützten vor, daß sie Wachszinsige des Stiftes von St. Maria im Capitol seien, und es gelang ihnen, einen Schöffenspruch zu erwirken, der sie von der Hörigkeit frei sprach. Gottfried von Heinsberg reklamirte den Hermann von Wassenberg als seinen servus; der Vertreter der Kirche zur h. Maria in Utrecht aber beschwor, daß Hermann ihr zinspflichtig sei, und er wurde dem Herrn von Heinsberg abgesprochen [1]).

Die letzte mir bekannte Nachricht von Eigenhörigkeit in Köln ist aus dem Jahre 1255; am 5. Mai dieses Jahres ließ der Graf Wilhelm von Jülich einen ihm eigenen Mann in der Domkirche über dem Altare des h. Petrus frei und machte ihn dem Domstifte wachszinspflichtig [2]).

Die Eigenhörigen (mancipia), welche die erzstiftischen Großen und die einzelnen Stifter der Stadt, wie St. Ursula, St. Severin, St. Gereon, St. Aposteln, St. Martin u. s. w. auf ihren außerhalb Köln liegenden Gütern hatten, kommen hier nicht in Betracht [3]).

---

est, quoniam hermannus de Saffinberch beati petri liber aduocatus sacramento obtinuit, ut prefatus giselbertus sancti petri cerocensuarius esset. hoc actum est tempore philippi archiepisci coram scabinis et ciuibus Coloniensibus. — Notum quod Hermannus camerarius Gerhardum cum spissa cappa duxissit in causam eo quod pertineret in cameram domini archiepiscopi. Dominus gerlacus abbas Sibergensis ipsos cerosensuales ad eccl. in Strale de tribus ob. ann. persolu. camprobavit. – Notum quod Camerarius Hermannus Udhelgarden uxorem Waldeveri Comitis in curia super iure suo gravavit, dicens tam eam quam suam sobolem in curiam episcopalem pertinere etc. (Aus verschiedenen Schreinskarten aus der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts.)

1) Notum sit quod godefridus de Heinisberg impetiuit hermannum de Wasinberg eo, quod seruus suus esset, ueniens autem Thiedericus de Erkizele aduocatus sancte Marie in traiecto sacramento manus unius eum obtinuit Ecclesie beate Marie et libertus de ecclesia judicatus est. (Schreinskarte aus der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts.

2) Ennen und Eckertz, II, 353.

3) Die Verzeichnisse dieser mancipia in den Cartularen dieser einzelnen Stifter und Klöster und bei Ennen und Eckertz an vielen Stellen.

§. 3.

Wachs-, Hof-, Erbzins.

Als in solcher Weise die Eigenleute die Fesseln der Hörigkeit abwarfen, war es natürlich, daß die Grundbesitzer alles aufboten, um die Lasten, welche früher auf den an der Scholle klebenden Hörigen geruht hatten, nun auf eben diese Scholle und das darauf errichtete Gebäude zu übertragen. So erschienen demnach Häuser und Grundstücke mit Leistungspflichten, welche bis dahin auf den in den Häusern wohnenden und auf den Grundstücken sitzenden Hintersassen geruht hatten. Die Personallasten gingen in Reallasten über.

Nur die Personallast des Wachszinses behielt in Köln eine große Bedeutung. Die Pflichten der Cerocensualen erinnern noch stark an die alte Hörigkeit: jedes Glied wachszinsiger Familien mußte, sobald es zur Großjährigkeit (ad annos legitimos) gekommen war, in der Regel der betreffenden Kirche jährlich zwei Denare entrichten, sechs, wenn es heirathete (pro licentia coniugii) [1]). Beim Sterbefalle des Mannes oder der Frau erhielt der Custos der Kirche das beste Stück Vieh; hatte der Verstorbene kein Vieh hinterlassen, mußte sein bestes Kleid der Kirche überliefert werden [2]). Wer den Beweis erbrachte, daß er einer Kirche wachspflichtig war, konnte, wie schon gesagt, von Niemanden als eigenhörig in Anspruch genommen werden.

Der kräftige Schutz, der den Wachszinsigen in manchen Fällen von der Kirche gewährt wurde, war ein geeignetes Mittel, um auch manchen Freigebornen in dieses Verhältniß zu ziehen. Gegen 930 übergaben der freie Mann Erlewin und seine Frau Thietula ihre drei Söhne Berenger, Hemmolf und Thiedolf und ihre Tochter Berenswiet der Kirche zur h. Ursula als wachszinsig, mit der Bestimmung, daß die Kirche bei einem Sterbefall einen solidus oder

---

[1]) Selten war die Zahl der zu entrichtenden Denare höher.

[2]) Vgl. Ennen und Eckertz, I. 493. 591. II, 374. 481. Lacomblet, I, 15. 323. 383. 425. IV, 762.

dessen Werth erhalten soll [1]). Zur Zeit des Erzbischofs Pilgrim (1021—1036) trat die Freie Richeza zu dem Ursulastift in das Verhältniß der Wachszinsigkeit; sie verpflichtete sich und ihre Nachkommen hierdurch zu einer Jahresabgabe von Wachs im Werthe von zwei Denaren und beim Sterbefall eines der Pflichtigen zur Abgabe des besten Kleides [2]). Zur Zeit des Erzbischofs Anno übergab ein Geistlicher, Bertolfus mit Namen, seine Eigenhörige, Heriburge, und deren ganze Nachkommenschaft dem Ursulastift in Wachszinspflicht, so daß jedes großjährige Familienglied alljährlich für zwei Denare Wachs als Kopfzins entrichten und beim Absterben ein mit eigener Hand verfertigtes Kleid hinterlassen mußte [3]).

Die förmliche Uebergabe des Wachszinsigen geschah gewöhnlich in der Kirche. Der Graf Arnold von Hückeswagen übergab den Hermann von Lennep und der Graf Wilhelm von Jülich den schon angeführten Eigenhörigen, Muzin mit Namen, über dem Petersaltare dem Domstift in Wachszinspflicht [4]).

Eine aus hofherrlichen Verhältnissen herrührende Grundlast war der sogenannte Hofzins (census curiae). Allmählich verlor derselbe den Charakter einer eigentlich hofrechtlichen Last und nahm den der bloßen Rekognition der früheren Zugehörigkeit zu einem Hofgut an. Der Hofzins ruhte vornehmlich auf solchen Häusern, für deren Erbauung einzelne Hofbesitzer Abspliſſe ihres Hofgutes hergegeben hatten.

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 618. — Vgl. II, 96.

[2]) Lacomblet, IV, 605.

[3]) Temporibus Annonis arch. Bertolphus presbiter et filia sua Eveza tradiderunt Heriburgam ac eius posteritatem ecclesiae sanctarum virginum quae est in Colonia tali constitutione, ut annis singulis duas denariatas cerae pro capitali censu illuc persolveret, post mortem autem vestis, quae operatione propriarum manuum suarum esset confecta persolveretur. (Original im Kirchenarchiv von St. Ursula.)

[4]) Notum, quod d. arn. comes de Huchingswage tradidit Hermannum de Linnephe filium Frid. de Linnephe super altare s. Petri maioris ecclesiae in Colonia cerocensualem annuatim duorum den., ita quod deinceps eccl. s. Petri praed. Hermannum iure et sine contradictione in praed. censu obtinebit. (Schreinskarte zwischen 1200 und 1224.)

Er schwankte je nach der Größe des Hausplatzes zwischen zwei und acht Denaren. Manchmal war die Baustelle blos mit der Last des Hofzinses, manchmal aber auch zugleich mit einem höheren Erbzins überlassen worden. In letzterm Umstande war es begründet, daß ein neben St. Reinold gelegenes Haus des Apostelstiftes außer dem Erbzins von acht Schillingen weniger sechs Denaren noch einen Hofzins von sieben Denaren bezahlen mußte [1]). St. Cunibert bezog vom Berlich sieben Schillinge Erbzins und außerdem an Hofzins sechs Denare [2]).

Weil der Erzbischof sich als Herrn des ganzen dem Rheine abgewonnenen Territoriums betrachtete, beanspruchte er den eigentlichen Hofzins von sämmtlichen Häusern, Gaddemen und Buden, welche in diesem Stadttheile errichtet waren [3]). Im Ganzen zählt der von Siegfried für Heinrich van Keselink ausgestellte Lehenbrief 40 Häuser, 96 Gaddemen, einen Thurm, eine Badestube und einen Kasten auf, von welchen Realitäten die meisten zur Entrichtung von zwei, mehrere von drei, andere von sechs und wenige von acht Denaren verpflichtet waren. Den Hofzins von einem großen Theil dieses zu der Stadt neuzugezogenen Terrains hatte bereits der Erzbischof Everger im Jahr 989 an die Abtei St. Martin abgetreten.

---

[1]) de censu qui dicitur hovezins. (Copiarium von St. Aposteln, f. XXX).

[2]) De loco qui dicitur Berlich VII sol. et VI den., et sunt census curiarum. (Ennen und Eckertz, II, 199). — Salvo hereditario censu quinque solidorum et sex denar., qui dicuntur hoveschinz, (Original von 1283). — Ut solvant annuatim duos sol., et insuper tres den. et obolum pra censu, qui vulgo dicitur hovecins. (Ennen und Eckertz, II, 26.) — Cunza vidua concessit hereditarie Christiano de Brisege aream inter incisores panni tali conditione quod annuatim sex den. de ipsa persolvet; hanc aream Christianus edificabit absque sumptu Cunzae et censum areae, qui dicitur hovecins, annuatim persolvet. (Schreinskarte, gegen 1200). Vgl. Ennen und Eckertz, 53. I, 505. II, 53. 67, 85. 132. 199. 226. 246. 292. 293. 340. 363. 438. 500.

[3]) . . . . cum progenitores Henrici de Keselinc civis Col. fidelis nostri census, qui vulgariter appellantur hofciense, a predecessoribus nostris tenuissent in feodo, schreibt 1285 Erzbischof Siegfried. (Original im Stadtarchiv.)

[4]) . . . . in urbe tot dedi arearum quod decem libras soluit denariorum. (Ennen und Eckertz, I, 471.)

Bei vielen Häusern und Gaddemen, die vor und nach auf diesem Territorium errichtet wurden und in erblichen Besitz der Stadtgemeinde, der Burgenossenschaft von St. Martin, einzelner Stifter, Klöster, Hospitäler, und Bürger gelangten, hat sich der Name Hofzins schon frühe verloren und dafür der Name Erbzins festgesetzt. Ein Theil des genannten Gebietes kam wahrscheinlich durch den Erzbischof Anno in den Besitz des Stiftes Maria ad gradus. Es war dies der Distrikt „unter Lan und unter den Hallen" (sub lobiis), der Buttermarkt, die Salzgasse, unter Kästen, die nordöstliche Seite des Heumarktes und der nordwestliche Theil des Marsplatzes [1]). Die Liegenschaften dieses Distriktes waren zur Entrichtung eines Erbzinses und beim Wechsel des Besitzers zur Leistung einer Vorheuer verpflichtet. Die Zinspflicht wurde von einem Theile der hier errichteten Häuser schon im 13. Jahrhundert abgelöst. Von größern hofzinspflichtigen Bezirken nennen wir nur noch die Printgasse, an St. Apern, Hanenstraße, Liartsgasse, Streitgasse, Diepengasse, am Griechenthor, Machariusgasse, Keimergasse, Fobbingasse [2]).

Die in Köln am häufigsten vorkommende Reallast war der obengenannte Erbzins (census hereditarius). Meistens war derselbe darin begründet, daß ein Eigenthümer entweder eine bloße Hofstätte zum Bau eines Hauses oder den Hausplatz zugleich mit dem ihm eigenthümlich zugehörenden Hause zu erblichem Besitz überlassen hatte [3]). In ersterm

---

[1]) Eine Schreinskarte aus dem 12. Jahrhundert bezeichnet die an St. Maria ad gradus zinsflichtigen Erben: in littore reni: hee hereditates in vorhuram soluent proposito pondus auri quod marca dicitur, valens XXX den. et sextarium vini. 2. similiter in littore rheni domicilia que casten dicuntur: hee hereditates soluunt in vorhuram libram piperis et sextarium vini. 3. Super vetus forum et inter custeren: hee hereditates solvunt in vorhuram preposito libram piperis et sextarium vini. 4. ante portam martis: hee hereditates soluunt in vorhuram preposito libram pripris et sextarium vini. — Henricus Halverogge comparavit domum in littore rheni, ita quod annuatim persolvat preposito eccl. b. Mariae in gradibus XVIII sol.; in pascha VI sol.; in festo s. Laurentii VI sol.; in festo s. Severini VI sol.

[2]) Census arearum in printgassen, qui hofcinz dicuntur, XVIII sol. in festo b. Lamberti et soluuntur ius tempore suo, quod dicitur vurhuire. (Copiarium von St. Aposteln. Kalendarium von St. Aposteln.)

[3]) Notum sit, quod Volmarus et vxor sua Odilia acquisiuerunt sibi et heredibus suis aream a canonicis beati Petri maioris ecclesie tali conditione,

Falle repräsentirte der Erbzins die Zinsen von dem Kapitalwerthe des Hausplatzes, im andern Falle von dem Kapitalwerthe des Hauses mit dem Grund und Boden. In dem Falle, in welchem blos der Bauplatz ausgethan war, wurde der Erbzins als ein erhöhter Hofzins angesehen. Mitunter wurde ein schon erbautes Haus mit einem daneben liegenden, ausdrücklich als Bauplatz bestimmten Grundstücke gegen Erbzins verliehen [1]).

---

ut singulis annis in festiuitate beati Remigii camerario eiusdem ecclesie VII solidos persolvant et quicquid iuris amplius inde faciendum est, ipse V. et sui heredes faciant. — Gozwinus remisit Godefrido incisori chorei unum spatium habens in latitudine secus stratam 25 pedes et in long. 80 pedes edificandum, possidendum et divertendum hereditarie pro 6 sol. den hered. census persoluendis singulis annis. (Schreinsbuch, 1295.) Contulit ecclesie virginum agros quosdam censuales iuxta Placgassen. (Cop. von St. Aposteln.) — Notum sit, arnoldum qui dicitur pondere, et uxorem suam Wendelmut et liberos et heredes suos emisse aream sub lobio contra vdelricum filium vdelrici et uxorem suam gerbirnam et suos heredes, sic ut arnoldus aream edificet et VI sol. singulis annis censualiter ad sanctos apostolos soluat. — Das Georgsstift verleiht in Colonia curtem ecclesie nostre sitam iuxta eccl. b. Marie in cap. Richolfo et Blithildi uxori eius civibus Col. ac suis heredibus hered. iure possidendam, ita quod singulis annis duas marcas nomine pensionis ipsi ecclesie nostre persolvent et tres den. qui dicuntur hovecins de ipsa area similiter solvent. (Ennen und Eckertz, II, 180.) conventus de piscina concessit hereditarie Theod. dicto brusin domum cum area vocatam cramboimshus pro quinque marcis Col. hereditarii census, ita quod iure et sine omni contradictione obtinebit. (Schreinsurkunde von 1281.) — Gobelinus dictus Hardevust cum uxore sua tradidit et remisit sextam partem de octava parte domus dictae Schoip Gobelino de Kosine et Blitzae uxori suae pro quinque sol. den. Col. persolvendis singulis annis in Nat Marie virg. vel infra quatuor sept. post sine captione, et si predictum censum persolvere neglexerint termino predicto, extunc predicta pars ad heredes devolvetur. (Schreinsurkunde.) — Notum quod Wilhelmus de spira lapicida et aleydis uxor acquisiuerunt hereditarie erga hildegerum filium quondam Hild. militis suam pueripartem de tribus septimis partibus in domo Eyleyf pro una marca hered. census den. Col.

[1]) Notum, quod officiales parrochie s. Columbe tradiderunt Lamberto portam dictam alden erenporze cum nova domo ad antiquam eream portam et area proxima adiacente, qui idem Lambertus ibidem aedificavit, tali conditione, quod persolvet annuatim XV sol. iure hereditorio (Ennen und Eckertz, II, 513.)

Die Ueberlassung eines erbzinspflichtigen Besitzthums geschah vielfach in der Form eines ordentlichen Verkaufs [1]) zu vollem Eigenthum [2]), mitunter mit, häufig auch ohne besondere Genehmigung des Zinsberechtigten. Der Empfänger des Besitzthums durfte dasselbe vererben, verpfänden, verkaufen oder theilen, ohne einen Widerspruch von Seiten des ursprünglichen Eigenthümers zu befahren zu brauchen; er war aber auch verpflichtet, die nöthigen Reparaturen vorzunehmen [3]), alle von der Stadt geforderten Steuern sowie alle anderweitigen Lasten zu übernehmen [4]). Bei Theilungen des Eigenthums fiel der Zins auf die Theilenden gemeinschaftlich, und sie mußten gesammter Hand für die Zahlung haften. Gewöhnlich übernahm auf Grund

---

[1]) Notum, quod Theodericus Methensis et frater ipsius Johannes mercati sunt domum. — Notum, qualiter Heinricus longus emit domum illam domui suae adhaerentem. — Notum quod Gerlacus et uxor eius Herburgis emerunt domum et aream sitam iuxta domum Gisilberti a magistro hospitalis sancti Andreae, ea ratione ut tam ipsi quam heredes eorum annuatim persoluant quatuor sol ad usus pauperum, qui in eodem hospitali hospitantur et si forte vendere voluerint, emptor similiter quatuor sol. ad eiusdem usus dabit ce vurhurin et annuatim quatuor sol. persolvet. — Notum quod heinricus Rufus et uxor eius yda emerunt ab henricho de dusburcho et uxore eius adeleyde hereditatem illam, quam werf uocant, ut ipse sine contradictione possideat, sicut uenditores possiderunt, ita quod semper in festo sancti Seuerini: soluent sancte Marie in gradibus VI. sol. — Waldeverus et uxor eius vendiderunt Hermanno et uxori dimidictatem domus, quam tenuere de ecclesia b. Marie. — Notum quod Rudolfus Quatermart et uxor sua Margareta emerunt sibi domum et aream etc. (gegen 1180) Vgl. Ennen und Eckertz II, 209, 304, 376, 401 u. a. a. O. Schreinskopien von Clasen, p. 275.

[2]) Notum sit, quod henricus pantaleon et uxor eius Elisabeth sic acquisiuerunt domum et aream, que fuit henrici vreisen et uxoris sue in proprietatem, ut uertere possint, quo uelint. (Schreinskarte, gegen 1200.)

[3]) Ennen und Eckertz I, 515. II, 115, 146, 206, 286, 363. — Omnique eorum posteritati singulis annis sub octo sol. censu herid. iure in perpetuum concessit ita dumtaxat ut tam ipsi quam eorum successores domum illam semper ubi opus fuerit reedificarent . . . (Schreinskarte gegen 1200).

[4]) Solvet VII sol. et preterea civibus omnes civiles exactiones sine nostro damno et nostri census diminutione, si vero post aliquot annos vel ipse vel heredes sui predictum censum solvere noluerint, predicta area cum suppositis aedificiis ad potestatem canonicorum s. Petri redeat, ut quomodo velint dude disponant. (Schreinsbuch.)

eines Vertrages eine der Parteien die Entrichtung des ganzen Zinses. Mitunter war eine Theilung untersagt. Vielfach wurde ausdrücklich festgesetzt, daß der Zins unter keiner Bedingung erhöht werden dürfe. So überließ das Domkapitel dem Juden Eliazim sein in der Judengasse gelegenes Haus gegen einen Erbzins von acht Schilling, mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß dieser Zins niemals erhöht werden dürfe[1]). Vielfach wurde der Gehalt des zu zahlenden Erbzinses genau bestimmt, und zur Controle dieses Gehaltes wurde die Münzsorte, in welcher der Zins entrichtet werden sollte, in einem Schreine deponirt[2]).

Häufig wurde ein Theil eines Hauszinses abgesplissen und einer Kirche übertragen. Mitunter wurde auch ein bis dahin zinsfreies Haus zu Gunsten einer Kirche oder eines andern gottesdienstlichen oder Wohlthätigkeitsinstituts mit einem Erbzins beschwert. Der Schenkgeber, der auf solche Weise sein Eigenthum belastete, konnte den Zins von dem beschwerten Besitzthum auch wieder lösen und auf ein anderes Erbe übertragen[3]). Solche Erbzinse, die nicht mehr den vollen Zins für den Werth des Besitzthums repräsentirten, trugen mehr den Charakter von eigentlichen Renten als von dem alten Grundzins. Vielfach werden sie auch Renten (redditus) genannt[4]). Sie erscheinen als ein unabhängig vom Gute vererbliches, verkäufli-

---

[1]) Schreinskarte aus der 2ten Hälfte des 12. Jahrhunderts.

[2]) Poni fecit novem grossos thuronenses examinatos in pondere et valore. pro ydea, que stale dicitur, in scrineum scabinorum de Niderich, ut secundum pondus et valorem grossorum census detur et pagetur. Lac. III, 11.

[3]) Simon dictus Hirtzelin contulit ecclesie ss. Apostolorum dimidiam Marcam annuatim in perpetuum ad illuminandum altare civium cum oleo. Recipienda est marca de censu que datur de sua dimidietate domus site in novo foro, que diciur suertshoff, ita tamen quod si ad aliam hereditatem mutare voluerit, liberum habeat mutandi arbitrium. — Dominus Abbas Sibergensis totusque conventus resignaverunt annualem censum XX den. quem Theodoricus Metensis de domo sua inter aurifabros sita annuatim eidem ecclesie persolvebat, ita ut eadem domus ab hoc censu libera erit in perpetuum.

[4]) Wilh. de Rurecke miles, vendidit XVI sol. reddituum hered. Vgl. Ennen und Eckertz, II, 197 u. a. a. O.

ches, verpfänd- und theilbares Eigenthum [1]). Bei dem Wechsel des Besitzers solchen Erbzinses wurde mitunter ein besonderes Antrittsgeld (die sogenannte „Vorheuer," erarium, honorarium, introium) entrichtet, mitunter ging der Zins ohne alle Gebühr auf den neuen Besitzer über. Bei jedem Besitzwechsel des erbzinspflichtigen Eigenthums mußte die neue Hand dem Zinsherrn die Fortzahlung des Zinses ausdrücklich garantiren. Schärfer tritt der Charakter der eigentlichen Rente da hervor, wo ein Eigenthum mit einem bestimmten Geldkapital belastet und wo der Besitzer des fraglichen Eigenthums den Zins für das Kapital bis zur Erlegung desselben bezahlen muß. [2]) Der Erbzins, welcher den Charakter der Rente angenommen hatte, konnte mit dem zehn- bis fünfzehnfachen Betrage abgelöst werden [3]).

---

[1]) Notum, quod Nennekinus de Wippelfurde et uxor emerunt sibi erga Henricum filium quondam Henrici dicti Rufi XIX sol. Col. den. in domo sita in platea s. Cecilie. (Schreinskarte). — Henricus de Windegge et uxor comparavit sibi erga Henr. Kune et uxorem eius duas marcas census hered. in dimidietate domus, quae dicitur Virdun, qui census solvendus erit semper in pascha vel infra 4 hebd. postea sine captione, alioquin praefatis Henrico et uxori cedet proprietas dimidietatis domus prefate, ut ipsam convertere possint in quamcunque manum voluerint. — Beatrix relicta quondam Theod. de cervo emit sibi erga Joh. de fovea tres marc. Col. hereditarii census solvendas sibi singulis annis demedietate domus et areae vocate ad novam ianulum. 1282. Vgl. Ennen und Eckertz, II, 139. 147. 219.

[2]) Gerhard Scherfgin bestimmte für seine Tochter Guderadis 290 Mark Heirathsgabe; 140 bezahlte er baar, für die restirenden 150 Mark assignavit XV marcas Col. den. recipiendas singulis annis in heriditate subscripta, videlicet VI m. in illa mansione, que sita est in angulo ex opposito Rintshudere, item VI m. in domo et area vocata Wolsac excepta coquina, item III m. in cubiculo sito in beggirgassen, subtus coquinam, in quo factor cutellorum commoratur, et in domo et area, in qua dressillere commoratur, hoc adiecto quod cum Henricus filius dicti Gerardi Scherfgin vel sui heredes erga Ottonem et Guderadim uxorem suam vel eorum heredes quandocunque ipsis predictas XV m. redimere possunt, pro CL marcis. (Schreinsbuch, 1280.)

[3]) Notum quod Hildegerus de Stessa emit sibi erga Gerardum Scherfgin militem duas marcas Col. den. hereditarii census . . . et sciendum quod redimere potest, si voluerit, pro triginta marcis Col. den. sine omni contradictione. (Schreinsbuch, 1285). — Noveritis, quod unam marcam censualem, quae monachos de s. Martini sing. annis a domo (quae vocatur Hermanni zer Eren) contingebat, cellerarius XI marcis liberavit. (Ennen und Eckertz II,

Anders war es bei den erbzinspflichtigen Häusern, welche während der Entwickelung und Ausbildung des Lehenwesens den Charakter eigentlicher Lehen angenommen hatten. Viele solcher Häuser werden ausdrücklich Lehen, mitunter auch „Manschaf" genannt [1]).

Die kirchlichen Institute, welche sich im Besitze vieler solcher Zinshäuser und anderer Lehengüter befanden, hatten für die Entscheidung der Rechtsfragen, die sich auf ihre Lehen bezogen, besondere Lehenkammern und Lehengerichte. Es waren dies in unserer Periode: das Domkapitel, Maria ad gradus, St. Martin, St. Andreas, St. Pantaleon, St. Maria im Capitol.

Mitunter war bei der Belehnung ausdrücklich bestimmt worden, daß das Zinshaus in die freie Hand des Ausleihers zurückfallen solle, wenn die Zinszahlung an dem bestimmten Termine nicht erfolgte. Wo solcher Rückfall nicht ausdrücklich vorgesehen war, mußte der Zinsherr bei nicht erfolgender Zinszahlung sich durch richterlichen

---

57). — Notum quod Gobelinus dictus de Kosine et uxor sua illas quatuor marcas her. census, quas solvunt sing. annis de medicatte domus et aree vocate ad Ircum, reemere possunt pro LXX marcis. — redimere possunt quando voluerint marcam her. census pro XX marcis et dimidicatem marcae pro X m. et sic proportionaliter fiet de residua pecunia (1269).

[1]) Notificamus uobis quod Herimannus et uxor sua Rethswint cunctique heredes eorum receperunt aream in beneficio a dominis sanctorum apostolorum hereditario iure, ea condicione, quod annuatim dent IIII sol., et si quid reedificandum fuerit, ipse predictus Herimannus et sui ex proprio sumptu faciant. — Notum quod Henricus de Volmutsteine contulit in pheodo dimidietatem domus cum area, quae fuit advocati Almari, Everardo Cleynegedanc et uxori suae Gertrudi (Schreinskarte von circa 1200). — Notum sit, quod henricus et bertolfus fratres de Ossendorp concesserunt Aleydi doctrici puerorum quartam partem aree que iacet ex opposito lapidis Marsilii iuxta ipsam, ita quod soluet eis de ipsa annuatim duos sol. in festo Martini conf. Et sciendum, si eadem Aleydis eandem quartam partem in alienam manum uertere uoluerit, tantum dabitur pro uurhure illi qui lenherre dicitur, quantum ipsa quarta pars annuatim soluit, hoc est duos sol. — Von Hadewigis, der Schwiegertochter des Razo, wurde gegen 1200 dem Convent St. Walburgis ein Haus »in homagium« überlassen. — Notum quod abbas et conventus s. Pantaleonis cum suo advocato effestucaverunt hereditatis et Manschaf, quam habuit Emelricus ab eis, ita quod modo ipsa hereditas propria est Emelrici et uxori. (Schreinskarte.)

Spruch in den freien Besitz des zinspflichtigen Objektes setzen lassen [1]). Im Jahre 1262 wurde das Kapitel von St. Georg klagbar, daß ihm ein ihm zustehender Erbzins nicht zur rechten Zeit bezahlt worden sei; durch Rechtsspruch der Schöffen wurde ihm der freie Besitz des zinspflichtigen Hauses mit Hofstätte zugesprochen. Wo der Rückfall des Eigenthums nicht vorgesehen war, setzte die Leihurkunde eine bestimmte Strafe für verspätete Zinszahlung fest [2]).

Solche Strafe (poena) oder Verzugszins (captio) war da, wo der sofortige Rückfall vorgesehen war, ausgeschlossen. Conventionalstrafe, Verzugszins und Rückfall waren auch die Mittel, wodurch der Zeitpächter zur pünktlichen Innehaltung der Zahlungstermine bestimmt werden sollte. Das Domkapitel vermiethete 1262 dem Hermann Racha die Hälfte eines Hauses in der Stolkgasse auf Lebenszeit, im Falle er aber seinen guten Ruf verlieren oder den ausbedungenen Zins von vier Schillingen jährlich nicht pünktlich an dem festgesetzten Termin Johannis Enthauptung entrichten sollte, verfiel er in eine Conventionalstrafe von zwölf Denaren für jeden Monat Versäumniß. Wenn er den fälligen Pacht ein volles Jahr schuldig blieb, stand es dem Kapitel frei, das Haus anderweitig zu verpachten [3]).

Bei dem Besitzwechsel der als Lehen geltenden zinspflichtigen Häuser mußte von dem neuen Lehensmanne das eben schon genannte Antrittsgeld

---

[1]) Per sententiam scabinorum, ita quod ipsam domum et aream divertere poterunt, quocumque voluerint (Ennen und Eckertz, II, 461). — Per sententiam familie s. Marie assignabitur hereditas. — Judicium s. Pantaleonis dedit sententiam, quod debeant immitti; tunc scultetus immisit eos in hereditates, de quibus ipsis census suus est detentus. (Schreinskarte.) Siehe weiter: Ennen und Eckertz, II, 146. 286. 341.

[2]) In dem Vertrage, wodurch Franko von Horn dem Grafen von Cleve gegen einen Erbzins von 16 Mark seinen Hof übertrug, war vorgesehen, daß der Graf bei säumiger Zinszahlung für jeden Monat Verzugs 6 Mark Strafe zu erlegen hatte. (Lacomblet, III, 11.). — Si census XVII sol. XIIII dies neglexerint, tunc camerario s. Petri componantur XX den. Tunc lapso quolibet mense post terminum cedent XII den. de qualibet marca non soluta nomine pene. Vgl. Ennen und Eckertz, II, 116. 206. 208. 250. 300. 439. 465.

[3]) Ennen und Eckertz, II, 458. 462.

als „Vorheuer" [1]) entrichtet werden [2]). Wenn ein solches Eigenthum durch Kauf in eine andere Hand überging, war die Vorheuer gewöhnlich doppelt so hoch; in Bezug auf den eigentlichen Erbzins wurde durchgehend die Clausel zugesetzt, »salvo iure hereditarii census.« Der vielfach »inquilinus« genannte Nutznießer eines zinspflichtigen Eigenthums war befugt, dasselbe zu verkaufen, zu verpfänden oder zu verpachten [3]). Beim Verkauf war er an die Zustimmung des Leihherrn gebunden [4]).

---

[1]) Vorheuer, Vorhure, Vormiethe von heuern, miethen, auch jetzt noch am Niederrhein hin und wieder gebräuchlich, ist der Zins, welcher vor dem gewöhnlichen Erbzins entrichtet wurde.

[2]) Proximus heres in introitu hereditatis XII den. solvat et sic de singulis in perpetuum heredibus. Si vero in alienas devolvi contigerit manus, emptor duos sol. eodem gavisus iure. (Ennen und Eckertz, II, 21.) — Sciendum, si idem Henricus eandem quartam partem in alienam manum vertere voluerit, tantum domino, qui lenherre dicitur, pro vorhure, quantum ipsa quarta pars annuatim solvit, hoc est duodecim denarios. (Schreinskarte gegen 1200). Area Alberonis in greco foro XII den., in festo b. Joh. bapt. et tempore suo ius quod dicitur vurhuire; — ein andermal heißt letzteres: et tempore suo ius quod Guerf dicitur. (Kal. ss. Apost. p. 266.) — Salvo sibi iure a tali succedente recipiendo quod in vulgari appellatur voyrhuyr alias gewinn et gewerf. — Vurhure, deinceps pro censu etc. — Si hereditas vendita deinceps fuerit, quantum ipsa domus annuatim solvit, tantum emptor pro vorhura dare tenebitur. — Si transierit in manum alienam, emtor soluat quod dicitur uurhuire. — Vgl. Ennen und Eckertz, II, 170. Lacomblet, I, 378. u. a. v. a. O.

[3]) Notum, quod magister Godefridus clericus et notarius civitatis Coloniensis perpetuo locavit Henrico de Croithusen sartori et Mathildi vxori sue et eorum heredibus domum cum area, que protenditur usque ad stabulum magne domus magistri Godefridi sitam inter domum vocatam gravenporzin et eandem domum magistri Godefridi, ante et retro, subtus et superius prout ibi iacet, pro una marca hereditarii census singulis annis cum captione inde solvenda in nativ. b. Joh. bapt. vel postea infra quatuor septimanas sine captione, si ipso die sive termino non solverent marcam predictam, dicta domus cum area cedet ipsi mag. Godefrido vel suis heredibus sine qualibet contradictione, salvo iure hereditarii census ecclesie sancti Georgii in Colonia in hereditate prescripta. actum 1271 marcio. (Schreinsbuch.) Vgl. Ennen und Eckertz, II, 311.

[4]) Ennen und Eckertz, II, 252.

Bei den wenigsten Häusern, welche im 13. Jahrhundert als zinspflichtig erscheinen, läßt sich feststellen, ob die Zinspflicht auf hofrechtlichem Verhältniß oder auf freiwilliger Belastung beruht, oder ob sie als Pachtpreis für ein hergeliehenes Eigenthum anzusehen ist. Vor und nach wurde der größte Theil des gesammten kölnischen Besitzthums in die Zinspflicht verstrickt. Die Zahl der Häuser, welche an die verschiedenen Stifter und Abteien, an die Pfarrkirchen, an die Vikarien, an einzelne Altäre, an die verschiedenen Beghinenkonvente und Hospitäler Erbzins zu entrichten hatten, war sehr groß. Hier sei nur angeführt, daß an das Spital zum heiligen Geist gegen 250, an den Dom gegen 150, an das Stift St. Aposteln 12, an das Stift St. Cunibert 50 Häuser, Gärten, Gaddemen, Keller u. s. w. erbzinspflichtig waren [1]).

Bei den erbzinsigen Gütern, namentlich bei denen, die nicht als Lehen angesehen und darum auch nicht bei jedem Sterbefalle des Besitzers neu ausgethan wurden, verlor sich allmählich jede Dispositionsbefugniß des ursprünglichen Herrn; der jezeitige Besitzer betrachtete sich als den alleinigen Eigenthümer, und er erkannte in dem Zins weiter nichts als eine auf seinem Besitzthum haftende Rente. Eine solche Verflüchtigung des Eigenthumsrechtes war nicht zu befahren bei der Zeitpacht und Verpfändung.

Die Hausleihe war bis zum 12. Jahrhundert das herrschende Institut; mit dieser Zeit fand aber auch die Zeitpacht vielfachen Eingang. Jakob von Westhofen gab seinen auf dem Markte gelegenen Keller auf acht Jahre in Erbpacht. Der Anmiether Bertolfus bezahlte den ganzen Pachtzins für die acht Jahre voraus [2]). Die Zeitpacht

---

[1]) Die einzelnen zinspflichtigen Objekte sind angegeben im Terminbuch des h. Geisthauses, in Auszügen aus Schreinsbüchern von Clasen, im Kalendarium des Cunibertsstiftes, im Copiarium des Apostelstiftes, sämmtlich im Stadtarchiv.

[2]) Hec karta nobis omnibus notificat, quomodo Euerart fusor domunculam (herberge) illam acquisiuit erga Giselbertum hvlewecke uor der dumporzen, quod ipse habebit ce ehte iaren et singulis annis dabit III sol. et non poterit eum expellere, donec illi VII anni transacti fuerint. (Schreinskarte gegen 1160). — Notum, concesserunt Gerardo (norman) et uxori sue adel-

hatte den Vortheil, daß sie dem Eigenthümer sein volles Eigenthumsrecht an dem verpachteten Besitzthum wahrte.

Neben der Zeitpacht findet sich auch die Pfandleihe. Auch für sie war stets eine bestimmte Frist vorgesehen [1]). Derjenige, welcher dem Geldsuchenden die gewünschte Summe vorstreckte, wurde in den Besitz des als Unterpfand gestellten Hauses gesetzt. Der Zins, welcher für die Pfandsumme gerechnet wurde, war vielfach ein schreiender Wucherzins. Der Vogt verpfändete sein bei St. Laurenz gelegenes Haus für acht Mark. Als Pfandzins mußte er für weniger als ein Jahr Leihzeit drei Mark bezahlen [2]). Meistens wurde für die Pfand-

---

heidi domum et aream in platea reni sitam . . . ad nouem annos ea conditione, si Gerardus et uxor sua ante finem istorum nouem annorum obierint, mansio illa hereditet ad omnes liberos Gerardi egaliter, et si domus illa infra annos istos combusta fuerit uel corruerit, quicquid Gerardo uel suis heredibus in XVIII marcis, quas pro mansione dederat, defuerit, in eadem area recuperet. (Schreinskarte 1169.) — Notum quod Richolfus et heredes sui concesserunt Gerlacho de Buchele et vxori sue Alwize et heredibus eorum duas tabernas iuxta monetam sitas pro XII m. a natali domini ad sex annos, vero in eis sine censu maneant, illis finitis hereditas illa libera fit Richolfo. Si vero Richolfus infra illos annos obierit, una illarum tabernarum libera fit ecclesie sancti Mauritii et in alia taberna idem Gerlacus et sui heredes singulis annis pro XVIII sol. maneant, donec XII m. compleantur. — Notum sit, quod heidenricus et uxor sua methilt acquisiuerunt sibi domum quandam in foro sitam erga Gerardum (norman) ad XII annos. — Notum, quod Ricolfus exposuit solarium quoddam pro VIII marcis ad V annos. Vgl. Ennen und Eckertz, I, 515. II, 89. 92. 458.

[1]) Intimamus, quod ego Regenbold et uxor mea lukardis domum, quam habui ab Kuniberto et uxore sua beatrice in vadio acceptam pro IX marcis, nec determinato die solutam uero testimonio coram iudicibus et ciuibus confirmatum nobis et liberis nostris in posterum comparaui. — Notum quod Richwinus domum Herimanni fratris Wizcechini tenet in vadio pro VIII marcis usque ad festum s. Petri post festum s. Joh. bab. Si vero non redimitur, quod XI marcas supra habebit et si interim redimitur, tot fertones quod menses. — Notum, qualiter Roricus siner sweger hus dimidium in vadio tenet pro II marsis. (Schreinsbuch.) Vgl. Ennen und Eckertz, II, 85. 88. 129. 139. 184. 311.

[2]) Notum quod Unmaz et Waldeverus comes habent in vadio domum advocati sitam in atrio s. Laurentii pro VIII marcis puri argenti; pro summa hac dabit eis advocatus ad pentecosten tres marcas puri argenti. (Schreinskarte gegen 1200, wo viele solcher Verpfändungen eingetragen sind.)

summe kein besonderer Zins gerechnet, sondern der Pfandinhaber benutzte das verpfändete Haus während der bestimmten Leihzeit; der Zins, den er für die Pfandsumme rechnete, galt als Pachtgeld; er mußte das Haus wieder räumen, sobald die Pfandsumme zurückbezahlt wurde; erfolgte die Erlegung des Geldes nicht zur festgesetzten Zeit, so verfiel das Pfandobjekt dem Pfandleiher zu ungestörtem Besitz [1]).

Ein großer Theil der hof- und erbzinsigen Häuser war von der Volksklasse bewohnt, die persönlich zwar jeder leibeigenen Abhängigkeit entwachsen war, die es aber nicht verstanden hatten, sich während der Bildung neuer socialer Verhältnisse nach dem Beispiele der andern Einwohnerklassen zu besondern Schutzverbindungen zu einigen. Es war dies die große plebejische Masse, die von der Hand in den Mund lebte, bei ihren vermögendern Mitbürgern in Tagelohn arbeitete oder von milden Gaben ihr Leben fristete. Die meisten aus dieser Klasse aßen in den kleinen Zinshäusern, welche die Wohlhabendern in guter Zahl, mitunter zwölf, einmal sogar sechszehn unter einem Dache [2]), auf ihrem Eigenthum erbaut hatten, das Brot ihrer begüterten Grundherren. Viele dieser Proletarier, die nicht im Stande waren, sich einen selbständigen Hausstand zu gründen, traten als Muntmannen unter den Schutz, die Clientel und Vormundschaft ihrer Hausherren. Gegen jede Gewaltthat wurden sie von ihren waffenfähigen Herren geschützt, gegen jedes Unrecht vertheidigt und bei jedem gerichtlichen Anspruch vor Gericht vertreten [3]). Dafür mußten sie aber in Kriegszeiten mit Wehr und Waffen ihre Herren in den Kampf begleiten, bei Privatfehden mit Feuer und Schwert die gegnerischen Besitzungen verwüsten oder als schlagfertige Schutzwächter die Waarenzüge ihrer Brotherren begleiten.

Diejenigen von diesen besitzlosen Proletariern, welche wegen Alters-

---

[1]) Theoderichus van Oversburch in vadio tenet domum, in qua habitat; vur den wurcher sal he sizcen ses iar. (Schreinskarte gegen 1200.)

[2]) Quinque domus sub uno tecto site ex opposito domus Salecgin inter Ryntsuteren. — sieben unter einem Dach, Ennen und Eckertz, II, 224. sechszehn unter einem Dach, II, 144.

[3]) Ennen und Eckertz, II, 382. Nr. 19.

schwäche und Krankheit zu verelenden in Gefahr waren, fanden Wohnung und Nahrung in den zahlreichen Hospitälern, die zu Köln namentlich im 13. Jahrhundert in zureichender Zahl errichtet und von Privaten und weltlichen Genossenschaften sowohl wie von Stiftsherrn und kirchlichen Corporationen mit reichen Mitteln ausgestattet wurden.

§. 4.

Ministerialität.

Die Scheidewand, welche Jahrhunderte lang zwischen den Abkömmlingen der alten Freien und denen der frühern Hörigen bestanden hatte, verlor allmählich jeden Halt. Der alte Stolz der Freiheit war gebrochen und das Vorurtheil gegen den Makel unfreier Abkunft überwunden. Der Grund dieser Erscheinung lag vornehmlich einerseits in dem Ansehen, zu welchem sich die Ministerialität emporgeschwungen hatte, andererseits in der sozialen und politischen Bedeutung, zu der der Handel und die Gewerbe aufgestiegen waren. Vor Allem hatte die Ministerialität ihr gutes Theil dazu beigetragen, den alten starren Standesunterschied zwischen den einzelnen kölnischen Einwohnerklassen zu untergraben und Lebensverhältnisse anzubahnen, in denen die freie Abstammung ihre frühere Bedeutung verlor. Das Streben nach Ehre, Ansehen, Vortheil und Gewinn hatte den Stolz auf freie Geburt und unabhängige Stellung gebrochen, und die Nachkommen der alten freien Grundbesitzer trugen kein Bedenken, sich als Ministerialen des Erzbischofs, einzelner Stifter oder auswärtiger Herren eine ehrenvolle und sorgenfreie Stellung zu sichern. Die Ministerialität senkte ihre Wurzeln tief in alle Schichten der rheinischen Bevölkerung ein, sie umschlang eine große Anzahl benachbarter adeliger Herren so gut wie angesehener kölner Bürger. Unter letztern befanden sich sowohl solche, welche aus einer unfreien Stellung sich zur Ministerialität aufgeschwungen hatten, wie solche, die ihre Ahnen unter den alten freien Hofbesitzern zählten. Die Ministerialität war der Boden, auf dem freie und hörige Herkunft einander freundschaftlich begegneten und neue Standesverhältnisse gründeten.

Der Erzbischof legte großes Gewicht darauf, möglichst viele angesehene Grundbesitzer an seinen Hof- und Heerdienst zu fesseln, und die reichen Herren fanden eine Befriedigung ihres Ehrgeizes und ihres Hanges nach Glanz, Prunk und Waffenlärm darin, wenn sie in die Reihe der Dienstleute eintraten, an dem glanzvollen Leben des Bischofshofes Theil nahmen und der Fahne des Erzbischofs in Kampf und Ruhm folgten.

Die bischöflichen Ministerialdienste bezogen sich einerseits auf die Ausübung der dem Erzbischof vom König verliehenen Rechte und auf die Hebung der damit verbundenen Nutzungen, andererseits auf die Verrichtung der häuslichen und wirthschaftlichen Dienste am bischöflichen Hofe, auf die Verwaltung der bischöflichen Güter und auf die Kriegsfolge bei den Heerzügen des Bischofs. Von den Ministerialen, deren Dienste häuslicher, wirthschaftlicher oder finanzieller Natur waren, heben wir besonders hervor: den Vogt, Kämmerer, Marschall, Truchseß, Schenk, Wieger (pundere), Prüfer (pruvere, examinator argenti), Kepler, Grutmeister, Küchenmeister, Kellner, die Zöllner, Münzer, Salzmüdder, Fahrvasallen, Schultheise, Thorhüter [1]). Die Träger der zuerst genannten fünf Dienste werden im kölner Ministerialrecht die obersten Hofämter (summi officiales curie) genannt [2]).

Dem Vogt (advocatus) war als Hauptpflicht die Verwaltung der erzbischöflichen Höfe auferlegt, eine Beamtung, deren Träger sonst immer den Namen Schultheis führt. Weil diesem Hofverwalter aber auch die Gerichtsbarkeit über die Petersleute anvertraut war, konnte es leicht kommen, daß sich für denselben die Bezeichnung festsetzte, welche durchgehend der mit der Hofesgerichtsbarkeit betraute Beamte führte. Zudem mußte ihm daran liegen, daß er auch durch den Namen schon seine übergeordnete Stellung über die den Namen Schultheis führenden Verwalter der einzelnen Höfe kennzeichnete [3]).

---

[1]) Das Maihinger Kalendarium der Domkustodie führt als Ministerialen, welchen am Feste Mariä Reinigung der Domkustos Kerzen geben mußte, an: den subcomes, advocatus, camerarius, subadvocatus, Gruther, Punder, Münzmeister.

[2]) Ennen und Eckertz, I, 212.

[3]) Ennen und Eckertz, I, 213.

Später erhielt der Vogt auch die Einziehung des Marktzolles, der zur Zeit der Abfassung des kölner Ministerialrechts noch in den Händen des Kämmerers lag, und von ihm erhielt im 13. Jahrhundert die Familie Gryn diesen Zoll als Afterlehen [1]).

Der Kämmerer (camerarius, cubicularius, praefectus camerae) hatte für die ganze Hofhaltung, für den erforderlichen Glanz und die nöthige Pracht des Hofstaates zu sorgen, die Schätze und Einkünfte zu überwachen und namentlich die von dem Zoll, der Münze und dem Judenschutz herfließenden Einkünfte zu verwalten. Ihm verblieb der Marktzoll auf dem Domhofe, und ihm gehörte der Nachlaß der Fremden, die in Köln starben; dafür war er aber verpflichtet, aus eigenen Mitteln den nöthigen Pfeffer in die erzbischöfliche Küche zu liefern [2]). Er stand an der Spitze der kölnischen Lehenkammer, hatte die erledigten Lehen weiter zu ertheilen, die Hof- und Erbzinsen einzuziehen, die auf der Lehenkammer eingehenden Gebühren zu verwalten, die für den bischöflichen Hausstand und Hofhalt erforderlichen Kosten zu bestreiten, und die mit den niedern Haus- und Verwaltungsdiensten betrauten Personen zu beaufsichtigen. Der Marschall (marescalcus, comes stabuli) hatte den Marstall, die für die Reisen und Spanndienste nöthigen Pferdeknechte, die Stallungen, die Fourage, die Weiden unter sich und begleitete seinen Herrn auf dessen Zügen und Rundreisen. Von einem bloßen Verwaltungsbeamten stieg er allmählich zum Führer der ritterlichen Dienstmannschaft und der bewaffneten Macht seines Herrn auf. Der Schenk (pincerna) hatte, wie sein Name schon besagt, die Sorge für die Getränke, und der Truchseß, (dapifer, niederdeutsch drostete, Drost) versah die Tafel mit Speisen. Jener hatte die zur Küche und Tafel nöthigen untergeordneten Diener unter seiner Aufsicht, diesem lag die Beaufsichtigung der Weingüter und der auf denselben sitzenden Weinbauern ob. Der Kepler (capellarius) [3]) war der Vorsteher der erzbischöf-

---

[1]) Originalurkunde im Stadtarchiv.

[2]) Ennen und Eckertz, II, 386.

[3]) Von capella, Kanzlei; in deutschen Urkunden finden wir den Kepler auch schriver genannt.

lichen Kanzlei; zugleich hatte er über sämmtliche Ministerialen die Disziplinargerichtsgewalt. Der Wieger hatte das Gewicht der zu verzollenden Waaren zu ermitteln, der Prüfer den Gehalt der kursirenden oder neugeprägten Münzen zu untersuchen. Die Schultheise (villici) waren unter der Oberaufsicht des Oberschultheis oder Vogtes mit der Verwaltung der einzelnen Höfe betraut. Von diesen Höfen führt das Ministerialrecht an: Elberfeld, Hilden, Zons, Deutz, Merheim, Primmersdorf, Longerich, Deckstein, Blatzheim, Merzenich, Rüdinsheim. Bei den Kellnern und Thürhütern zeigt schon der Name auf die denselben obliegenden Verpflichtungen hin. Der Gruther hatte den alleinigen Verkauf der Gruth an die Bierbrauer [1]). Die Salzmüdder hatten Salz und Kohlen sowie die zu Markte kommenden trockenen Consumtibilien, als Roggen, Weizen, Hafer, Gerste, Kastanien, Aepfel, Birnen und sonstige Früchte zu messen. Den bischöflichen Hof und die Bürgerschaft mit Mehl zu versorgen, war, Recht und Pflicht der Mühlenerben. Die Fährleute hatten das Recht die Ueberfahrt zwischen Köln und dem rechten Rheinufer durch Nachen und Schalden zu vermitteln. Dieses Lehen wird zurückzuführen sein auf die Fahrdienste, zu denen ursprünglich eine eigenhörige Genossenschaft dem Erzbischof gegenüber verpflichtet war. Wie bei andern Diensten wurde auch hier allmählich die Last zu einem lohnenden Benefizium, welches alle Gefälle, die mit der Ueberfahrt von Köln nach Deutz verbunden waren, für sich in Anspruch nahm.

Bei den Münzerhausgenossen deutet der Name „Hausgenossen" schon darauf hin, daß sie ursprünglich zu der „familia" des Erzbischofs gehörten und somit in ministerialem Verhältnisse standen. Wie alle hofrechtlichen Genossenschaften standen auch die Münzer, die officiati monetae nostrae [2]) unter der Aufsicht eines Meisters (magister

---

[1]) Unter Gruth versteht man sowohl das betäubende Kraut, welches zum Bierbrauen gebraucht wurde, wie auch das Monopol, dieses Kraut an die Bierbrauer verkaufen zu dürfen.

[2]) Ennen und Eckertz, II, 464.

monetae), der vom Erzbischof bestellt wurde [1]). Vor ihm hatten die Hausgenossen Recht zu nehmen in allen Streitigkeiten, welche Münzerangelegenheiten betrafen. Von dem ausgemünzten Gelde mußte er eine bestimmte Abgabe als „Schlagschatz" an den Erzbischof und jährlich eine Mark zur Unterhaltung eines ewigen Lichtes über dem Grabe des heiligen Engelbert an die Domkustodie abliefern [2]). Er war es, durch den die für Handel und Verkehr nöthigen Geldstücke ausgemünzt wurden. Wenn er unterhaltige Münzen ausprägte, wurde er an Geld und Gut bestraft. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts wurden drei Münzmeister bestellt. Sie hatten im Verein mit den alljährlich aus der Mitte der aus vierzig Mitgliedern bestehenden Hausgenossenschaft zu wählenden Meistern alle Gesellschafts-Angelegenheiten zu leiten. Als Hauptaufgabe lag der Münzerhausgenossenschaft die Pflicht ob, darüber zu wachen, daß die kursirende Münze von den Münzmeistern nicht geringer an Gehalt und Gewicht geschlagen wurde, „damit der unverständige gemeine Mann, auch sonst niemand anders betrogen werde" [3]). Die Hausgenossen wurden hierin unterstützt durch den vom Erzbischof bestellten Prüfer, examinator argenti, der die erforderliche Münzprüfung der geschlagenen Münzen im Münzhause selbst vornehmen sollte [4]). Mit der Geldprägung hatten die Münzerhausgenossen, monetarii, nur in so weit etwas zu schaffen, als ihnen die Oberaufsicht über die Prägung oblag. Ihr eigentliches Geschäft war der Münzwechsel und der Handel mit edeln Metallen. Jedem Nichthausgenossen war der Wechsel von Gold- und Silbermünzen auf's Strengste untersagt [5]). Die Hausgenossen durften keinen Geldwechsel in ihren Wohnungen treiben, sondern sie mußten zu diesem Zwecke in den um das Münzhaus liegenden Gaddemen sitzen, die ihnen von jedem Erzbischof beim Antritt

---

1) Ennen und Eckertz, II, 18.
2) Ennen und Eckertz, II, 119.
3) Statuten der Münzerhausgenossen, im Stadtarchiv.
4) Ennen und Eckertz, II, 240.
5) Ennen und Eckertz, II, 386.

seines Amtes zu Lehen gegeben wurden. Der Nutzen, den der Hausgenoß von der Mark nehmen durfte, war auf vier Denare festgesetzt. Die ganze Münzerhausgenossenschaft bestand statutenmäßig aus 40 Mitgliedern. Wenn ein Hausgenosse ohne männliche eheliche Erben starb, hatte die Genossenschaft selbst die Wahl eines neuen Mitgliedes vorzunehmen. Nach dem von der Gesellschaft selbst festgesetzten Wahlmodus wechselte die Ernennung zu einer erledigten Stelle bei den einzelnen Mitgliedern ab. Von der Wahl waren die Geistlichen ausgeschlossen. Wenn Jemand auf seine Mitgliedschaft verzichten wollte, stand es ihm zu, dieselbe an die Gesellschaft selbst zum Preise von 50 Mark abzutreten; die Gesellschaft konnte die Stelle dann anderweitig verkaufen, durfte aber in keinem Falle mehr als 150 Mark dafür nehmen. Der Ertrag wurde unter die Hausgenossen vertheilt; die Schreinmeister erhielten außer ihrem Antheil je einen Denar. Jedes neu eintretende Mitglied wurde vereidet und mußte den Münz- und Schreinmeistern drei Mark kölnisch und „ein gut Viertel Wein" geben. Die Gesellschaft selbst besaß ein Kapital von 1200 Mark, welches niemals getheilt werden durfte, sondern „so lange Eich und Erde steht," auf der Münze zum Nutzen aller Hausgenossen bleiben sollte. Aus diesem Gesellschaftskapital konnte jeder Hausgenosse, der für sein Wechselgeschäft eines fremden Fonds bedurfte, hundert oder mehr Mark lehenweise auf ein Jahr erhalten. Nach Ablauf des Jahres mußte er die entlehnte Summe mit der Hälfte der davon gezogenen „Winnung" zurückgeben. Später wurde das Kapital auf 1500 Mark erhöht, und jährlich wurden drei Mann durch das Loos bestimmt, von denen jeder 500 Mark leihweise auf ein Jahr erhielt, um damit zu „hantieren, zu kehren und zu wenden zu ihrem Nutzen und Vortheil sonder Jemandes Widerrede." Diese drei hatten auch zwischen St. Remigius und Allerheiligen den sogenannten „Dienst" zu besorgen. Bei diesem „Dienst" mußten sie für sämmtliche Hausgenossen ein Traktement von Enten und Pfeffer, Reis und Hechten, Bladen und Regilsbeeren geben und jedem Mitgliede, dann dem Schreiber und dem Boten sechs Pfund Wachs und vier Schillinge Geld in sein Haus schicken. Wer einmal „gedient" hatte,

durfte nicht wieder ausgelost werden, bis alle Mitglieder einmal den „Dienst gethan“ hatten [1]).

Von den namhaft gemachten erzbischöflichen Dienstleuten heben wir aus Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts hervor: Ruker advocatus noster (archiepiscopi), 1061; Almerus advocatus, de familia sancti Petri, 1105; Henricus dapifer, 1113; Conradus advocatus, ministerialis, 1132; Wernerus marescalcus, 1134; Hermannus dapifer, 1134; Hermannus advocatus, ministerialis ecclesiae, 1140; Philippus pincerna, 1143; Randolfus pincerna, 1153; Adolfus dapifer, 1153 und 1157; Vogelo theolonarius, 1155; Gerardus advocatus curiae, 1173; Vinemarus pincerna, 1178; Wilhelmus marescalcus, 1185; Otto albus (de Bell) camerarius, 1188 und 1197; Gerardus theoloniarius, Philippus camerarius, 1182 und 1186; Herimannus camerarius, 1176, 1179, 1189, 1198; Arnoldus pondere, 1190; Henricus dapifer, 1198, Adam pincerna, 1198; Herimannus cubicularius, Otto examinator argenti, Herradus dapifer, Bruno pincerna, Constantinus marescalcus, Vokelo camerarius, Reimarus rufus, Wilhelmus Schillinc, Karolus thelonearius, Karolus de Salzgassen, Theodericus de Erenporce, Hermannus minnevus, Ricolfus magnus, Sigewinus comes, Marcmannus, Liudolf, Folmarus examinator, Otto examinator, Hermannus monetarius, Hartwigus, Wolbero, Conradus, Randolf, Bertolf, Henricus, Everhard Rizzemale, Adelbero, Regincrus, Hermannus frater Vugelonis, Fortilfus clericus, Richwinus canus, Fastolfus, Reginboldus, Christianus, Henricus Wiskekarre, Hermannus de novo foro, Hermannus filius Razonis, Richolfus Parfuse, Henricus ratio, Marcmannus Wevelrusche, Gerhardus Unmasse thelonarius [2]).

Aus dem 13. Jahrhundert nennen wir: Hermannus marescal-

---

[1]) Statuten der Münzerhausgenossen, Ennen und Eckertz, I, 393 ff.

[2]) Die einzelnen Urkunden bei Lacomblet, in den Schreinsbüchern, Ennen und Eckertz u. a. I, S. 495. 499. 504.

cus und Henricus marescalcus, Henricus dapifer und Otto camerarius 1203; Adam pincerna 1205; Reinarus dapifer, Siegebertus marescalcus, Godefridus camerarius 1205—1208; Goswinus marescalcus, Theodericus de Munchhusen dapifer 1218; Bruno pincerna, Herimannus marescalcus 1220; Franco pincerna 1225; Diterich magister coquine 1218—1225; Herimannus marescalcus, Godefridus camerarius, Theodericus dapifer, Franco pincerna 1229; Gozwinus marescalcus, Theodericus dapifer, Theodericus magister coquine, Renerus panetarius 1238 [1]). Es würde zu weit führen, wenn wir auch noch die mit Mühlen-, Salzmüdder-, Fähr- und Münzerlehen begabten Ministerialen namhaft machen wollten.

Ursprünglich waren sämmtliche Ministerialdienste auf Widerruf übertragen, und es scheint die Regel gewesen zu sein, den Uebertrag jedes Jahr zu erneuern. Wenn bis in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts die Vogtei jedes Mal nur auf ein Jahr verliehen wurde [2]), so ist anzunehmen, daß die Amtsdauer für die übrigen Dienste ursprünglich nicht weiter ausgedehnt gewesen ist.

Allmählich aber verschoben sich die amtlichen Stellungen; die persönlichen Aemter und Würden gingen in erbliche Benefizien über, zahlreiche Ehren- und Nutzungsrechte entzogen sich der freien Verfügung der Dienstherren, wurden vielfach mit erblichen Gütern untrennbar verbunden, und kamen als erzbischöfliche Lehen in den erblichen Besitz bestimmter ministerialer Familien des Erzstiftes oder der Stadt Köln. Wie sehr auch die Kaiser gegen solche Vererblichung sich aussprachen, so konnten sie doch nichts weiter erreichen, als daß die fraglichen Dienste beim Tode jedes Bischofes an den Nachfolger zu neuer Verleihung zurückfielen. Die Erbministerialen genossen die Ehren und Nutzungen des Lehens, die darauf haftenden Arbeiten wurden meistens untergeordneten Bediensteten übertragen. Die Dienste des

[1]) Ennen und Eckertz, II, 14. 18. 35. 73. 99. 175.
[2]) Ennen und Eckertz, I, 559.

Vogtes, des Kämmerers, des Marschalls, des Truchseß, des Schenks, der Zöllner, der Münzer, der Salzmüdder, der Fährer finden wir schon im 13. Jahrhundert als Erblehen im Besitze bestimmter Familien. Wie schon angegeben, war die Vogtei erblich in der Familie von Eppendorf, später kam sie an die von Alpheim; die Kämmerei wurde ein Erblehen der Familie von Bachem. Der Herr von Alfter wurde Erbmarschall, der Graf von Are Erbschenk, der Graf von Hochstaden Erbtruchseß.

Je tiefer die Erzbischöfe in Kriegshändel verwickelt wurden, und je öfter sie die Kaiser auf ihren Zügen nach Italien mit bewaffneter Mannschaft begleiten mußten, desto mehr fühlten sie sich genöthigt, die häuslichen und wirthschaftlichen Ministerialen auch zu militärischen Diensten heranzuziehen und eine möglichst große Anzahl blos militärischer Dienstleute für die Kriegsfolge in Pflicht zu nehmen. Zu diesem Zwecke verbanden sie sowohl die alten Haus- und Hofämter mit besondern Ritterlehen, wie sie eine möglichst große Zahl kriegsmuthiger Bürger und reicher benachbarter Herren mit Lehengütern, deren Besitz zur Kriegsfolge verpflichtete, ausstatteten. Diejenigen Freien, welche solche Benefizien übernahmen, verzichteten auf ihre alten Standesvorzüge und unterwarfen sich allen Bestimmungen des kölner Ministerialenrechtes. Vielfach geschah der förmliche Eintritt in das Ministerialenverhältniß in feierlicher Weise vor dem Altare des heil. Petrus in der Domkirche [1]).

Das Ministerialrecht [2]) bezog sich zwar auf alle Diejenigen,

---

[1]) Siehe die Anmerkung unten, wo Cono de Molenarken sich ante altare b. Petri in ecclesia maiori zum Ministerialen des Erzbischofs macht, 1278.

[2]) Ennen und Eckertz, I, 211 ff. Zuerst mitgetheilt von Kindlinger, dann abgedruckt bei v. Fürth, „die Ministerialen", S. 511. Kindlinger setzt die Handschrift, aus welcher er geschöpft hat, in das 12. Jahrhundert. Das Ministerialrecht spricht von dem Palast neben der Thomaskapelle, also von dem von Erzbischof Reinald erbauten neuen Palast; es kann darum nicht älter sein als 1160; auch nennt es die Höfe Elberfeld und Hilden als solche, die sich noch in den Händen des Erzbischofs befanden. Diese beiden Höfe kamen aber 1176 in verrblichen Pfandbesitz der Grafen von Berg (Lakomblet, I, N. 455). Darum muß die Abfassung des Ministerialrechts zwischen 1160 und 1176 fallen.

welche zum Erzbischof in irgend einem Dienst- oder Lehensverhältniß standen, vorzugsweise hatte es aber die zur Kriegsfolge verpflichteten Lehensleute im Auge. Die unter diesem Rechte stehenden Petersdienstleute mußten dem Erzbischofe Treue schwören und mit bewaffneter Hand Beistand leisten, so oft das Erzstift selbst oder die außerhalb der erzstiftischen Gränzen liegenden Güter angegriffen wurden. Alle Ministerialen, welche vom Erzbischof fünf Mark oder mehr Einkünfte bezogen, hatten die Pflicht, ihren Dienstherrn bei einem Krönungszug über die Alpen persönlich zu begleiten. Die Zeit des Römerzugs mußte aber wenigstens ein Jahr und einen Tag vorher angezeigt werden. Wer aus seinem Lehen nicht mehr als fünf Mark jährlich bezog, konnte sich entschuldigen und seine Verpflichtung mit einer „Heersteuer" von zwei und einer halben Mark loskaufen. Gemäß einer besondern Bestimmung für die Salzmüdder war diese Genossenschaft verpflichtet, bei jedem Feldzug dem Erzbischof zu dienen mit zwölf Bewaffneten, wovon die Hälfte Schützen sein mußten. Die drei ersten Tage mußten sie sich selbst beköstigen, darauf hatte der Erzbischof für ihren Unterhalt zu sorgen [1]). Von den andern Dienstleuten waren nur der Vogt und der Kämmerer von dem Römerzuge befreit: dieser als Empfänger der Zölle- und Münzgefälle, jener als Verwalter der erzbischöflichen Höfe und als Richter über sämmtliche Ministerialen. Wenn sie aber außer ihrem Hofamte noch im Besitze eines Ritterlehens waren, mußten sie dem Erzbischof über Berg folgen. Der Besitz solcher Ritterlehen ist der Grund, warum wir die Vögte mitunter an der Seite der Erzbischöfe in Italien finden [2]). Vor dem Antritt des Römerzugs erhielt jeder Ministerial zur Ausrüstung und Bekleidung seiner Knechte zehn Mark; zwei und zwei erhielten ein Streitroß mit Sattel und Zubehör, zwei Taschen mit einer Deckhaut, vier Hufeisen und vierundzwanzig Nägel. Jenseits der Alpen mußte die erzbischöfliche Kammer jedem mitziehenden Lehensmanne monatlich eine Mark geben. Erhielt der Dienstmann diesen Monats-

---

[1]) Handschriftliche Nachricht im Stadtarchiv, actorum tom. VI.

[2]) Ennen und Eckertz, II, 236.

sold nicht, so konnte er in Gegenwart von Zeugen den Erzbischof an seine Pflicht mahnen; war solche Mahnung dreimal vergeblich wiederholt worden, so stand es dem Dienstmann frei, eine geschälte Haselruthe im Beisein von Zeugen unter die Bettdecke seines Herrn zu legen; er verneigte sich dann dreimal, küßte seines Herrn Mantel und konnte, ohne Strafe oder andern Nachtheil zu befahren, nach Hause zurückkehren.

Die Gerichtsbarkeit über die Ministerialen hatte der Vogt; war er nicht zur Stelle, konnte der Erzbischof einen andern Dienstmann mit dem Rechtsspruch betrauen. Das Gefängniß für die mißthätigen Dienstleute war die Kammer westlich am erzbischöflichen Palast, unmittelbar neben der Thomaskapelle; hier mußte der Inhaftirte seinen Unterhalt selbst bestreiten. Es stand ihm frei, bei Tage den Besuch seiner Freunde, Bekannten und Verwandten zu empfangen. Wenn seine Frau während seiner Gefangenschaft mit einem Sohne oder einer Tochter niederkam, so galt dieser Sprößling als illegitim und entbehrte des bürgerlichen Rechtsschutzes. Ueber die Vergehen, welche sonst auf dem kirchlichen Send (synodus) pflegten abgeurtheilt zu werden, mußten die Ministerialen beim erzbischöflichen Kanzler sich verantworten. Dieser hielt seinen Send am Tage nach dem Feste des h. Petrus in dem alten erzbischöflichen Palast vor der Kapelle des h. Johannes. Hier saß er auf einem steinernen Richterstuhl und zog alle Ministerialen, die eines Excesses beschuldigt waren, zur Verantwortung und Strafe [1]).

Die erblichen Ministerialämter gingen stets auf das älteste Familienglied über. Der betreffende Ministerial mußte sechs Wochen lang die Pflichten seines Amtes erfüllen; waren die sechs Wochen abgelaufen, stand es ihm frei, nach Hause zurückzukehren; er wurde von einem andern zu dem betreffenden Offizium gebornen Dienstmanne abgelöst und erst nach einem Jahre kam der Turnus wieder an ihn [2]).

---

[1]) In vetri domo archiepiscopi ante capellam b. Joannis et in lapidea cathedra ibidem ipse residebit. Ennen und Eckertz, I, 215.

[2]) Daraus erklärt es sich, warum wir in einer Urkunde von 1203 und

An den Festen von Weihnachten, Ostern und St. Peter mußte der Erzbischof dreißig Dienstleute neu kleiden; wollte er die Kleidung nicht in natura liefern, mußte der Dienstmann sich mit sechs Mark begnügen. Wenn der Bruder eines Dienstmannes Ritter geworden war und auch in den Dienst des Erzbischofs einzutreten wünschte, mußte er mit seinem Roß, seinem Schild und seiner Lanze in die bischöfliche Immunität vor den Portikus des Domes an den dort liegenden durchlöcherten Stein herantreten, hier die Zügel des Pferdes um den Stein werfen, die Lanze in das Loch des Steines stecken, den Schild daneben hängen; dann trat er in den Dom, verrichtete hier ein kurzes Gebet, ging darauf in den Palast zu dem Erzbischof und bot demselben Dienst und Treue an. Fand er beim Bischof geneigtes Gehör, so hatte er ein Jahr lang auf Probe zu dienen; nach Ablauf dieser Frist konnte der Erzbischof ihn mit einem Beneficium versehen oder entlassen. Wurden seine Dienste verschmäht, so beugte er sein Knie, küßte dem Bischof das Kleid, bestieg sein Pferd und konnte anderweitig Dienst suchen, wo es ihm beliebte [1]).

Von den im 12. und 13. Jahrhundert vorkommenden Dienstleuten, „die als edle Mannen des Bischofs, als Getreue unseres Herrn und Gestiftes von Köln" dem Kriegsbanner des Erzstiftes zu folgen verpflichtet waren, seien hier angeführt: der Herzog von Limburg, die Grafen von Berg, Cleve, Jülich, Luxemburg, Mark, Nürburg, Heinsberg, Blankenheim, Nassau, Kessel, Neuenar, Mörs, die Burggrafen von Wolkenburg, Rheineck, Landskrone, Hochstaden, Arberg (Köln) [2]), die Herren von Montjoy, Falkenburg, Löwenburg, Alfter, Are, Rheinbach, Bürgel, Alpheim, Bornheim, Wise, Frechen, Bergheim, Bachem,

---

und 1205 zwei Marschälle, einen Hermann und einen Heinrich marescalcus, und zwischen 1176 und 1198 zwei Kämmerer, einen Philippus und einen Hermannus camerarius, und 1180 einen Herimannus camerarius und einen Everardus camerarius aufgeführt finden. Vergl. Ennen und Eckertz, I, 580. 594. 613. II, 18. 35.

[1]) Ennen und Eckertz, I, 212 ff.

[2]) Der Burggraf Johann nennt sich 1278 selbst officiatus ecclesie Coloniensis; wird vom Erzbischof 1279 als vasallus et fidelis noster aufgeführt.

Fischenich, Bell, Gelsdorf, Broich, Kendenich, Odinkoven, Hochstaden, Odenkirchen, Herne, Neersen, Wachtendonk, Rheidt, Virneburg, Westerburg, Randerath, Reiferscheidt, Dicke, Saffenburg, Neuerburg, Lülsdorf, Gymnich, Buschhofen, Roistorf, Schwerfen, Schönhals, Pleise, Wevelkoven, Snar von Volmutstein, Lanstein, Wichterich, Eppendorf, Worringen, Isenburg, Dollendorf, Daun, Elner, Stammheim, Gürzenich, Blecke, Mülenarke, Covern, Nesse, Barenstädt, Stene, Ratze (Raitze), Scherfgin[1]), Overstolz-Efferen, Overstolz-Filzengraben. Diese Edelleute mit ihren Knappen und Knechten waren es, welche die eigentliche erzstiftische Armee bildeten und den Erzbischöfen zu so vielen glänzenden Erfolgen im Interesse des Stiftes oder im Dienste des Kaisers verhalfen. Sie waren es, mit deren Hülfe Heribert, Friedrich, Arnold, Reinald und Philipp sowohl am Rheine manchen harten Strauß ausgekämpft, wie in Italien unter dem kaiserlichen Banner so glänzende Waffenthaten verrichtet. Der Chronist Gottfried von St. Pantaleon berichtet, daß solcher Kriegsleute im Jahre 1163 eine Anzahl von mehr als 125,000 Mann im Felde bei Andernach unter der erzbischöflichen Fahne gestanden habe[2]). Wenn es auch in jenen Zeiten ein Uebermaß von kriegerischen Kräften gab, deren Trachten auf dauernde Kriegsthaten gerichtet war, und die in wilden inneren Fehden einander vernichteten, wenn sie nach Außen keine Beschäftigung fanden, so scheint doch die angeführte Nachricht an derselben Uebertreibung zu leiden, wie so viele andern Zahlenangaben der mittelalterlichen Chronisten.

Die meisten dieser bischöflichen Vasallen besaßen in Köln ihre Häuser, Höfe, Burghäuser oder Thürme. Hier hielten sie Hof und erfüllten die Stadt mit Glanz und Waffenlärm, so oft sie vom Erzbischofe zu Hof- und Gerichtstagen berufen wurden, aber so oft sie sich zu Kriegszügen oder Romfahrten unter dem Banner des h. Petrus zu-

---

[1]) Gerhardus Scherfgin miles remisit filio suo bona apud Waltrappe et Stoissenburg, que tenet ratione homagii a dom. archiepiscopo Coloniensi (Schreinsbuch).

[2]) Boehmer, fontes, III, 438.

sammenschaarten, oder so oft sie hinter den festen Mauern der Stadt die Sicherheit suchten, die ihnen in schweren Zeiten ihre einsamen Burgen nicht zu bieten im Stande waren. Sie waren das Element, welches die Romantik, aber auch die Wildheit und den Luxus des Ritterthums nach Köln zog. So lange die Stadt sich noch nicht zu selbstständigem Regiment erhoben hatte, finden wir die Namen solcher bischöflichen Vasallen in den meisten Urkunden, die sich auf die Leitung und Ordnung städtischer Verhältnisse beziehen. Je lockerer aber die Bande wurden, durch welche bis dahin die Handwerker und Ackerbauer als politisch ganz rechtlos dem Willen der Grundbesitzer unterworfen waren, desto unheimlicher fühlten sich die rheinischen Adeligen in Mitten der socialen Revolution, welche den Boden der Grundherrlichkeit untergrub. Je höher die Macht und Selbständigkeit stieg, zu der die Bürgerschaft sich emporschwang, desto mehr zogen sich die nobiles von jeder Theilnahme an den städtischen Angelegenheiten zurück. Sie wollten sich so wenig an dem Kampf gegen den Erzbischof betheiligen wie sie geneigt waren, von ihren städtischen Besitzungen Contributionen zu entrichten. Sie entfremdeten sich so immer mehr dem städtischen Wesen und hielten sich auf ihren Burgen von allen städtischen Angelegenheiten ferne, bis gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts durch das Edelbürgerthum die so lang unterbrochenen Beziehungen zwischen der Stadt und dem erzstiftischen Adel wieder angeknüpft wurden.

Bevor die Rücksicht auf die durch die Ministerialität gebotenen Vortheile und Auszeichnungen bei den freiheitsstolzen Grundbesitzern die Abneigung gegen jedes Dienstverhältniß überwunden hatte, hielten die Herren, welche noch nicht zur Ministerialität übergetreten waren, darauf, daß in offiziellen Urkunden der Standesunterschied zwischen ihnen und den Dienstleuten besonders hervorgehoben wurde. Darum heißt es in einer Urkunde von 1084: »liberi ac servientes« [1]). Unter den »liberi« sind die »nobiles«, die »optimates«, die »domini terre« zu verstehen, die wir später unter dem Namen Dynasten finden und in

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 493.

der Rangfolge der sieben Heerschilde auf der vierten Stufe unmittelbar hinter den Laienfürsten folgen. Die »servientes« sind gleichbedeutend mit den häufiger vorkommenden »ministeriales«. In einer Urkunde vom Jahr 1134 finden wir als »liberi«: Gerlacus de Isinburch, Matfridus de Niumaga et frater eius Everhardus, als »ministeriales«: Ludovicus de Coverne, Herimannus dapifer et frater eius Ludovicus, Wernerus marscalcus, Cuno de confluentia et avunculus eius Eginolfus, Conradus villicus, Berwichus [1]). 1138 finden wir »de liberis hominibus«: Godefridus de Juliaco, Theodericus de Hengebach, Wilhelmus de Hemmersbach, Raeginhardus de Kenten, Retherus et Heinricus de Dik, Rutolfus de Hart; »de ministeralibus«: Conradus advocatus, Herimannus de Heppendorp, Gozwinus de Alvetra, Philippus Pincerna, Amelricus de Wurmestorph, Amelricus de Colonia [2]). Außer den genannten Ministerialen sind 1139 noch Johannes de Breidenfels und Johannes de Zulpito angegeben [3]). Im Jahr 1143 finden wir ohne genaue Scheidung als »liberi« und »servientes« angegeben: Rupertus de Luriburg, Henricus comes urbanus, Gerhardus comes de Juliaco, Walterus comes de Kesle, Walterus de Rodenburg, Walterus de Hengebach, Wecelo de Patberg, Herimannus advocatus, Amelricus de Wormerstorp u. a. 1147 werden als »liberi« angeführt: Otto comes de Rinhechen, Otto filius eius, Adolfus comes de Monte, Adolfus comes de Saphenberch, Gozwinus de Falkenburch, Wilhelmus comes de Gulche, Everhardus comes de Seyne; als »ministeriales«: Herimannus de Heppindorp, Henricus de Volmutsteine, Herimannus cubicularius, Emilricus de Wormerstorp [4]); in einer andern Urkunde von demselben Jahre außer dem comes Adolfus advocatus maioris, und dem comes Adolfus de Monte Vdelricus de Are, et frater eius Otto, Vdo de Bruge, als »mini-

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 509.
[2]) Lacomblet, I, 329.
[3]) Lacomblet, I, 333.
[4]) Ennen und Eckertz, I, 528.

steriales«: Herimannus advocatus, Gerardus, Filippus, Thipoldus [1]). Im Jahre 1154 finden wir als »liberi et ministeriales«: Godefridus comes de Arnesberg, Walterus de Hengebach et Everhardus frater eius, Vogelo thelonearius, Danihel et Bruno frater eius, Godefridus filius Folsuuindis, Herimannus filius Razonis [2]). In einer zwischen 1167 und 1173 fallenden Urkunde finden wir als »liberi«: comes Henricus de Gelren, comes Theodericus de Clivo, comes Henricus de Arnesberch, Rubodo de monte, Constantinus et Euerwinus fratres eius, Arnoldus Knikeman, Euerwinus de Holte, als »ministeriales«: Gerardus advocatus, Henricus de Alphem, Leonius de Hulsen, Rainaldus scultetus in Ressa [3]). 1176 treten als »liberi« auf: Henricus de Safenberch, advocatus maior s. Petri, pater eius Everardus comes de Seina, Everardus filius eius, Albertus comes de Molbach, Henricus praefectus Coloniae, Reinerus comes de Vroizebrechte, Ludevicus de Gendestorp, Ludevicus de Nestere, als »ministeriales«: Gerardus advocatus, Herimannus camerarius, Wilhelmus marscalcus, Rudolfus aquensis villicus [4]). Je höher die Bedeutung des Ministerialendienstes stieg, desto mehr verlor sich die strenge Unterscheidung zwischen »liber« und »ministerialis«. Seit die Nachkommen der alten Freien, die »homines clari genere« [5]), es über sich vermocht hatten, Ministerialdienste zu übernehmen, wurde die Bezeichnung »liberi« im Gegensatz zu »ministeriales« immer seltener. Wie wir eben gesehen, kam sie zwar noch vor, aber nur in wenigen Fällen, und durchgehend finden wir die Herren, welche früher stolz auf den Titel »liberi« waren, unter der Bezeichnung »nobiles« aufgeführt. Geraume Zeit wurden unter »nobiles« nur die Nachkommen der alten „Freien“, die Besitzer eines

1) Lacomblet, I, 361.

2) Ennen und Eckertz, I, 543.

3) Lacomblet, I, 447.

4) Lacomblet, I, 459.

5) Bernerus ministerialis sancti Petri Coloniensis clarus satis genere. Pertz, mon. Germ. ss. XVII, 695.

selbständigen Territoriums mit Gedinge verstanden, dieselben, die bis gegen Ende des 12. Jahrhunderts auch noch hin und wieder mit dem alten Namen »liberi« genannt werden. Mitunter erscheinen sie auch unter der Bezeichnung »optimates, nobiles terrae, domini terrae«. Auch sie vermochten es nicht, sich dauernd von dem Ministerial- und Lehensnexus frei zu halten; sie setzten sich über die Schranken des alten Standesunterschiedes hinweg und traten durch Uebernahme erzbischöflicher Lehen zu derselben Stufe hinab, zu der sich andere Ministerialen von der Hörigkeit aufgeschwungen hatten. In dem neuen Verhältniß behielten sie entweder die Bezeichnung »nobiles« bei oder sie wurden zum Unterschiede von den aus der Hörigkeit aufgestiegenen oder mit Hof- und wirthschaftlichen Diensten betrauten Ministerialen (homines, servi, ministeriales schlechtweg) »vasalli« genannt [1]). Die ministeriales heißen auch mitunter »fideles«, obwohl auch die nobiles terre zuweilen im Gegensatz zu den ministeriales »fideles« genannt werden. So in dem bekannten Schied zwischen dem Burggrafen und dem Vogt: fideles nostri: Godefridus dux Brabantie, Philippus comes Flan-

---

[1]) Nos Cono de Molenarken et Reynerus dictus Hoyngin fratres et sorores eorumdem notum facimus vniuersis presens scriptum visuris et presentibus publice profitemur, quod cum essemus libere condicionis et nulli domino attineremus ob spem promocionis et peticionis, quam nobis et heredibus nostris impendere poterit ecclesia Coloniensis, nos prehabita deliberatione cum consonguineis et amicis nostris conuocatis prioribus ecclesie Coloniensis in maiori ecclesia Coloniensi missa sollempniter in honorem beati Petri celebrata anno domini MCCLXXVIII feria tercia post dominicam palmarum ante altare beati Petri nos, liberos nostros et heredes tradidimus et ministeriales fecimus pure et simpliciter ecclesie Coleniensis, ita quod omni iure et libertate gaudere et perfrui debeamus, quibus alii ministeriales ecclesie Coloniensis gaudere et perfrui dinoscuntur, nosque, liberi nostri et heredes in castris et municionibus ipsius ecclesie, quocienscumque opus habuerimus, recipiemur et ab ipsa ecclesia in omnibus nostris necessitatibus tamquam ministeriales ipsius protegi tenebimur et defendi. (Aus einem Güterverzeichniß des Erzstiftes, Handschr. des 13. Jahrhunderts, im Stadtarchiv.) — Nos Gerardus de Blankenheim (notum facimus), quod cum rev. pater et dom. noster Sifridus arch. Col. nos hominem suum et ecclesie Col. fecerit vasallum et pro eo nobis assignauit viginti quinque marcarum redditus recipiendos singulis annis etc. (Güterverzeichniß des Erzstifts.)

drensis, Theodericus comes Clivensis, Otto comes Gelrensis, Wilhelmus comes Juliacensis, Gerardus comes de Are, Theodoricus comes Hostadensis, Henricus comes Seynensis, Engilbertus comes de Monte et Henricus de Volmutsteine ecclesie nostre ministerialis [1]).

Im Jahr 1124 finden wir als »nobiles«: Gerhardus de Gelre, Arnoldus comes de Berge, Walramus comes de Lemburg, Gerardus comes de Juliaco, Ludewicus, Gerardus, Theodericus et Christianus, als »ministeriales«: Conradus advocatus, Reinoldus, Almerus, Wernerus, Hartmannus [2]); 1135 als »nobiles»: Walrave dux (de Limburg), Gerhardus comes de Juleche, Adolfus comes de Saphenberg, Gozwinus de Heimersberch, als »ministeriales sancti Petri«: Heinrich de Alpheim, Thidricus de Ulft, Lambertus de Palmersheim [3]); 1180 als »nobiles«: Cunradus palatinus comes de reno, Godefridus dux Lovanie, dominus Heinricus de Limburg, Robertus comes de Nassowen, Florentius comes Hollandie, Simon comes de Sarbrugen, Heinricus comes de Seyna et advocatus domus, Gerardus burchgravius Coloniensis, Engilbertus comes de Monte, Theodoricus comes de Hostaden, Wilhelmus comes Juliacensis, Reinerus de Froisbreth, Gerardus de Wassenberg, Gerardus de Castere, Heinricus de Volmutsteine, Heinricus de Alpheim, Godefridus de Wolkenburg, Herimannus camerarius, Everardus camerarius, Gozwinus de Alvetra, Wilhelmus Schillinc, Wernerus de Rode, Gerardus de Herne, Richezo de Mulenheim et fratres sui Herimannus et Antonius, Gerardus albus [4]). Im Jahr 1189 werden als »nobiles« aufgeführt: Theodericus comes de Hostaden, Otto de Wickerode, Gerardus comes de Arhe, Ever. comes de Seyna, Theod. de Mylendunch, Gerh.

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 558.
[2]) Ennen und Eckertz, I, 502.
[3]) Lacomblet, I, 321.
[4]) Ennen und Eckertz, I, 584.

de Disth, Ger. de Castere, Walt. de Sciderckc, als »ministeriales« : Gerardus advocatus Coloniensis, Herimannus filius suus, Henr. de Volmutsteine, Gerardus frater suus, Richezo de Molenheim, Wilh. Scillinch, Herim. camerarius et Herim. filius suus. 1208 finden wir als »nobiles viri«: Ever. de Hengebach, Wilh. filius comes Juliacensis, Adolfus comes de Monte, Henr. comes de Kessele, Everardus de Arberch, Arnoldus de Huckenswagen, als »Ministerialis sancti Petri«: Reinoldus de Resse, Herimannus de Rene [1]). 1216 erscheinen als »nobiles«: Walr. filius ducis, Adolfus comes de Monte, Henr. comes de Seyne, Wilh. comes Juliacensis, Fred. comes de Kesle, Ger. comes de Gelre, Ever. comes de Arbergh, Henr. de Ysenburg, Otto de Wickerode, Ger. de Randinrode, Herim. de Lippia, Henr. de Vure, Bertoldus de Bure, Walt. advocatus Susaciensis, Bertramnus de Aldinhove, als »ministeriales«: Karsilius de Carpena, Herim. advocatus, Otto camerarius, Winr. de Syendorp, Herim. de Elnere et filii eius, Christianus frater eius de Berge [2]). 1242 als »nobiles viri«: Frid. de Riferscheit, Walterus de Brunshorn, als »ministeriales«: Theod. de Elnere, Adolfus de Stamheim, Vdo Maurus, Gozwinus de Alftra marscalcus, Herim. Vlecke pincerna, Herim. de Burnheim camerarius [3]). 1259 als »nobiles» Gerlacus de Ysenburch, Herim. de Rennenberg, Mathias de Kalemunte, als »fideles et ministeriales«: Henr. de Foresto, Rutg. et Wilh. fratres filii advocati, Renarius dapifer de Hart, Godef. Camerarius de Bachheim, Petrus theloniarius, Joh. de Kerpenne, Ingebrandus de Burcke, Gerard Longus, Geldolfus et Joh. de Hulse [4]). 1263 heißt es: »vnse edele man her Otto der greue van gelren, her Dieterich der greue van Clieue, her Diederich

---

1) Lacomblet, II, 24.
2) Lacomblet, II, 57.
3) Ennen und Eckertz, II, 230 und 232.
4) Ennen und Eckertz, II, 409.

der here van Valkenburg inde Diederich der here van Heinsberg, inde unse dienstmanne Hermann der marscale van Alftre, Mathys der schenke van Are, Johan der burggreve van Wolkinburg, Daniel inde Winrich die Gebrudere van Bacheim, Lambreht van Reinbach inde Diederich der burggreve van Rinnegge«[1]). Im Jahre 1263 werden die Bischöfe von Utrecht, Osnabrück und Münster, der Herzog von Limburg, die Grafen von Cleve, Lützelburg, Mark, Sayn, Nassau, Kessel, Neuenar, Berg, Mörs, Jülich, die Herren von Montjoy, Valkenburg, Heinsberg, Burne als „unseres Herrn von Köln edele Mannen", der Marschall von Alfter, der Schenk von Are, der Burggraf von Wolkenburg, der Burggraf von Rheineck, der Vogt von Köln, der Kämmerer von Köln, die Herren von Reinbach, von Landskron, von Weiß, von Frechen, von Bachem, von Fischenich, von Gelsdorp, von Hochstaden, von Bruch, von Edenkoven, von Odenkirchen, der Vogt von Neersen, die Herren von Wachtendonk, von Rheidt, von Alpheim, Volmutstein, Plettenberg, Hare, der Marschall von Westphalen, der Drost von Recklinghausen, als „unseres Herrn und des Gestiftes" Getreue bezeichnet[2]).

Es kam aber auch vor, daß die Bezeichnung »nobiles« ganz wegblieb und die sonst unter dem Namen „edle Leute" erscheinenden Herren zugleich mit den Ministerialen unter dem Gesammtnamen »nobiles« aufgeführt werden; so 1260: item nobiles viri Henricus de Virneburg, Theodoricus dominus de Milendunc, Wilhelmus dominus de Lapide, Cono dominus de Rulant, Rutgerus advocatus Coloniensis, marescalcus de Alfthere, Mathias de Are pincerna, Petrus de grue theloniarius, Godefridus burggravius Honstadensis[3]). Die »fideles und ministeriales« kommen auch häufig im Gegensatz zu den »nobiles und vasalli« als »Milites« vor, und es erscheint dann die Reihenfolge: »comites, nobiles, milites«. 1159

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 484.
[2]) Ennen und Eckertz, II, 491.
[3]) Ennen und Eckertz, II, 434.

werden angeführt: Wilhelmus Juliacensis et Heinricus de Virnenburg, comites, Walleramus de Monyoie et Wilhelmus de Vrenze, nobiles, Gerardus de Landeskrone, Henricus de Vittenchoven, Wienemarus de Geltzdorp, Rutgerus et Wilhelmus fratres filii advocati, milites. Im Jahr 1178 finden wir: nobiles viri Conr. dom. de Sleyda, Joh. dom. de Arberg burggravius Col., Winr. de Vissenich, Herm. dictus Hune, Rein. dictus Balg, Ad. de Reyde, Arn. de Bagheim, Gozw. de Alftere, Franco de Bursdorp, milites Godef. dictus Rumskottele, Scillingus advocatus de Burnheim, Bruno dictus Batteleir, Hen. de Foresto, Daniel de Bagheim, Herm. de Foresto, Rich. de Stozheim, Joh. de Mudersheim, Godef. de Tylia, Scillingum de Rile et Ger. de Berge; 1259: Gerardus de Salmis, Frid. dominus de Sleyda, Theod. dominus de Milendung, Wilh. dom. de Vrense, Wiricus eius germanus, Arnoldus de Rennenberg, Volquoldus de Buren, viri nobiles, item marescalcus de Alftere, Rutgerus advocatus Coloniensis, Godefridus camerarius, Petrus theloniarius, Godefridus burggravius Honstadensis, Goswinus de Alftere, Winricus sculthetus de Leggenig, Godefr. burggravius de Drakenvels, Lambertus de Reymbag, Theod. eius frater, Erenfridus de Werdene, milites. „Des han wir (Rutger der Vogt) ce burgen gesat heren Wilh. van Vrenze, heren Winande van Schinne [1]), die edele lude sint, heren Arnolde van Elvervelde, vnsen homen, heren Hermanne van Daverberg, heren Godeverde den Kamerere van Bagcheim, vnse Schwagere, heren Everarde van Wittene, heren Hermanne van Eppindorp, heren Johanne van Kerpene, heren Wilhelm van Reide vnsen bruder, die riddere sint, inde Gobele vnsen bruder [2]). — Heren Wilh. den greven van Gulegge, heren Walr. sinen Bruder, Adolfe den greven van deme berge, heren Burggarde van Brughe. heren Wilh. van

---

[1]) führte auf seinem Siegel die Umschrift: Winandus nobilis de Schinne.
[2]) Ennen und Eckertz, II, 487.

Vrenze, die edele lude sint, Henriche van Kolemunt, Arn. van Gymnich, Albrechte Zobben van Leinsifen, Godev. van Unkilbach, die riddere sint« [1]). Die Bezeichnung „Ritter" statt „Ministerial" konnte aber nur dann gebraucht werden, wenn der Ministerial sich die Ritterwürde und Rinterehre errungen hatte. Durchgehend war dies bei allen Ministerialen der Fall, welche sich im Besitz eines Kriegslehens befanden. Mit dem Empfange des Lehens war gewöhnlich zugleich die Erhebung in den Ritterstand, die Ertheilung des Ritterschlages und die Umgürtung des Rittergürtels verbunden, obwohl Letzteres bei besondern Veranlassungen auch ohne Zuwendung eines Lehens oder Beneficiums geschehen konnte [2]).

Die Würde des Ritters war nicht so sehr ein angeborner Standesvorzug als eine durch Tapferkeit verdiente persönliche Auszeichnung. Der Sohn des Ritters gehörte nicht schon in Folge seiner Geburt dem Ritterstande an [3]), sondern er mußte diese Würde durch eigenes Verdienst erwerben. Der Miles war der Mann, der als Knappe, armiger, cliens, famulus, bewiesen hatte, daß er dem in glänzender Waffenrüstung prangenden und in allen Schichten der Gesellschaft hochgeachteten Kreise der Ritter beigezählt werde, und durch den Ritterschlag förmlich in die von der waffenfähigen Jugend mit hoher Verehrung angesehene Rittergenossenschaft aufgenommen worden. Das Ritterthum unterschied sich vom Adel vornehmlich dadurch, daß der Adelige geboren, der Ritter dagegen verdient wurde. Durchgehend erwarben sich die Adeligen, deren liebste Beschäftigung das Waffenhandwerk war, die Ritterwürde; aber nicht Jeder, der Ritter wurde, brauchte adeliger Herkunft zu sein [4]). Die Ritter standen den Ministerialen,

[1]) Ennen und Eckertz, II, 478.

[2]) So erhielt der Sohn des „guten Gerhard" vom Erzbischof den Ritterschlag, ohne mit einem Lehen bedacht zu werden. Siehe: „der gute Gerhard" von Rudolf von Ems, herausgegeben von M. Haupt.

[3]) Wanne eynich sent peters dyenstmann Riter worden is etc. Ennen und Eckertz, I, 216, 217. — Ein Bruder des Edelvogtes, Wilhelm von Rheidt, war Ritter, wohingegen der andere Bruder, Goebel, nicht Ritter war. Ennen und Eckertz, II, 487.

[4]) Der zum Ritter geschlagene Sohn des guten Gerhard war eines Kaufmanns Sohn.

die nicht Ritter waren, in der Rangstufe voran. So finden wir 1110 zuerst die »milites« Herimannus, Gerhardus und Thidericus, darauf erst die »servientes« Hemmo, Otto, Bruno, Thitmerus angeführt [1]); ebenso 1116 von den »milites«: Henricus dux, Bavo, Godefridus de Mer, Godefridus de Sophere, Immo, von den »servientes«: Almer advocatus, Bruno, Richolfus, Henricus dapifer, Thidericus [2]). Wie in der Urkunde von 1116, so werden die Ministerialen, welche die Ritterwürde nicht besaßen, gewöhnlich »servientes, servi, de familia sancti Petri« bezeichnet [3]).

Auch bei denjenigen kölner Bürgern, denen wir in zahllosen Urkunden als »milites« begegnen, beruht die Ritterwürde lediglich auf einer persönlichen Belehnung oder Erhebung. Darum ist es unstatthaft, von kölner Rittergeschlechtern zu sprechen, deren Mitglieder sämmtlich einem Ritterstande angehört hätten. Wenn wir unter den Rathsherren, Schöffen, Amtleuten, Münzerhausgenossen, Mühlenerben einzelne Mitglieder als »Ritter, milites« aufgeführt finden, deren Väter, Brüder oder Söhne sich dieser Würde nicht erfreuten, so werden wir nicht annehmen dürfen, daß die Ritterwürde ein Vorzug eines Geburtsstandes war. Wenn ein Rathsherr, Schöffe u. s. w. sich im Besitze eines Ritterlehens befand, oder in einem Kampfe sich durch Muth und Tapferkeit ausgezeichnet hatte, oder in einem Turnier den Preis der Tapferkeit errungen hatte, so wird ihm persönlich der Ritterschlag ertheilt worden sein, und in den amtlichen Verzeichnissen wurde ihm neben seinem sonstigen Amtscharakter die Bezeichnung: »miles, riddere« beigelegt. Meistens führen die als Ritter aufgeführten vornehmen kölner Bürger zugleich die Benennung »dominus«, (Herr, her). Keineswegs aber war jeder Ritter zugleich auch dominus, wie umgekehrt der dominus nicht Ritter zu sein brauchte. Diese auszeichnende Benennung scheint von den unter dem Namen „domini terre" bekannten Besitzern unabhängiger Landgebiete hergenommen

---

1) Ennen und Eckertz, I, 615.
2) Ennen und Eckertz, I, 499.
3) Ennen und Eckertz, I, 542.

zu sein. Wie diejenigen Herren, welche sich im Besitze eines größern oder kleinern Territoriums mit selbständiger Gerichtsbarkeit befanden [1]), den Namen „domini“ führten, so werden sich die vornehmen Bürger, welche außerhalb des Stadtberinges ein Hofgut mit eigener Hofgerichtsbarkeit, ein »dominium«, besaßen, dieselbe Auszeichnung zugelegt haben. Um dieser Ansicht eine sichere Grundlage zu geben, wird, bei jedem kölner Eingesessenen, der unter der Bezeichnung „her“ aufgeführt wird, sein außerstädtischer Hofbesitz nachgewiesen werden müssen. Bei Einzelnen kann ich diesen Nachweis erbringen. So besaßen die Scherfgin Hofgüter mit Gedinge, zu Widdersdorf, Gudenau, Mohrenhofen und Strunden, die Roedstock zu Lövenich, die Jüdden zu Uckerath, Hülchrath und Bisenberg an der Waal, die Spiegel zu Odenkirchen, die Spiegel-Irrgang zu Weiß, die Schilling zu Bornheim und Riel, die Gyr zu Nievenheim, die Merode zu Heimerzheim, die Birklin zu Kendenich, die Albus zu Bell, die Cuesin zu Nettesheim, die Raitze zu Höngen; die Schiderich besaßen den Hof Schiderich, die Frentze den Hof Frentz, die Gleuel den Hof Gleuel, die Hemberg den Hof Hemmerig.

Die Ministerialität mit ihren mannigfachen Haus-, Hof-, und Kriegsämtern fand wie am Hofe des Erzbischofs so auch auf den Burgen des Adels, in den Immunitäten der Stifter und in dem Beringe der Stadt Köln fruchtbaren Boden. In der Gründung und Vergabung zahlreicher Lehen fanden die Adeligen, die das wilde, lustige und glänzende Treiben an den Fürstenhöfen nachahmen wollten, die Mittel, ihre Burgen mit fürstlichem Pomp zu erfüllen und ihrem Namen Achtung bei Freunden und Schrecken bei Feinden zu verschaffen. So erschienen der Herzog von Limburg, die Grafen von Jülich, Falkenburg, Berg und die übrigen Vasallen des Erzbischofs stets auf Hoftagen und bei Kriegszügen mit einer auserlesenen Schaar von Lehensleuten und Getreuen.

Heinrich Scherfgin, der Vicecomes Heinrich von Quatter-

---

[1]) Dominium cum iurisdictione.

mark, Richolf Parfuse, der Ritter Hermann von Stave standen in Lehensverhältniß zum Grafen von Jülich und werden deshalb des Grafen „fideles" genannt [1]). Constantin Overstolz war Lehensmann des Grafen Adolf von Berg und Gottsch. Overstolz Vasall des Erzbischofs Conrad [2]). Der Ritter Gerhard von Dobbelstein war Vasall des Burggrafen Heinrich von Arenberg [3]). Richwin Gryn trug vom Vogte Gerhard den Marktzoll zu Lehen [4]). Stoilkin von Ehren, Werner von der Mühlen, Johann von Starkenberg und Johann von Mauenheim erscheinen als Mannen und Lehensleute des Erbkämmerers Werner von Bachem. Dietrich von der Erenporze wird als Lehensmann, fidelis, des Königs Philipp angeführt [5]). Der Ritter Johannes Raitze war vom Erzbischof Siegfried mit verschiedenen Gütern belehnt [6]). Der schon eben genannte Gerhard Scherfgin besaß Güter zu Waltrappe und Stoßenburg als Lehen vom Erzbischof; bei Mengenich besaß er Lehengüter von der Dompropstei; die Vogtei zu Keldenich trug er vom Grafen von Katzenellenbogen zu Lehen [7]); auch wird er »fidelis« des Dietrich von Montjoy genannt. Arnold de Palatio besaß Lehengut vom Grafen von Luxemburg wie vom Herzog von Brabant. Everhard von Cleingedank stand im Lehensverhältniß zum Herrn von Mülenarke und zum Herrn von Volmutstein [8]). Hermann von Uthe war Lehensmann des Herzogs Heinrich von Lothringen [9]).

---

1) Hermannus de baculo effectus fidelis illustris principis domini Wilhelmi Marchionis Juliacensis. (Schreinsurkunde und Lacomblet, III, 8, 213.)

2) Schreinsurkunde von 1280. – farr. Gel. IV. p. 139.

3) Copiarium des Klosters Weiher, f. 14.

4) Originalurkunde von 1270 im Stadtarchiv.

5) Ennen und Eckertz, II. 32.

6) Originalurkunde von 1281.

7) Schreinsurkunde von 1267.

8) Schreinsurkunde, Copien von Clasen. — Notum quod Henricus de Volmutsteine contulit in pheodo dimidietatem domus cum area, que fuit advocati Almeri Euerhardo Cleingedanc et uxori sue Gertrudi. (Schreinskarte, gegen 1200.)

9) Ennen und Eckertz, II, 170.

Die Stifter und Klöster hatten ebenso wie der Erzbischof eine Anzahl Ministerialen als Träger von Aemtern und Diensten, die ursprünglich von leibeigenen Leuten versehen worden waren [1]).

Im Jahre 1159 finden wir als Ministerialen der Abtei St. Martin die Bürger Gerhard Niger, Sohn des Hermann dictus Vogel, den Wolbero, Sohn des Grafen Sigewin [2]). Unter den Ministerialen von St. Ursula finden wir in den Siebenziger Jahren des 12. Jahrhunderts Theodoricus von Wipperfürde, Gerhard Albus, Hermann den Kämmerer, Heinrich von Büchele, Heinrich von Alpheim, Nefried von Olvesheim, Gerhard den Sohn des Vogtes Theodorich [3]). Bei St. Severin finden wir neben den vielen namhaft angegebenen ministris, ministrialibus der Kirche einen camerarius, dapifer, pincerna und marescalcus ausdrücklich angegeben [4]). Der Ritter Ludolf von Offendorf, Gottfried von Longerich, Richwin Gryn trugen Lehen vom Kloster Weiher [5]). In gleicher Weise hatte das Domstift St. Gereon, St. Pantaleon, St. Maria ad gradus und St. Maria in capitolio, St. Andreas, St. Cunibert u. s. w. ihre Ministerialen und Lehensleute [6]). Von kölner Geschlechtern finden wir Gerhard und Apollonius Cleingedank und Gerhard Hardefust, genannt Synsteden, als Lehensmänner von St. Gereon, resp. St. Aposteln [7]). Junker Gerhard von Riel wird als Lehensmann des Stiftes St. Ursula angeführt [8]). Gerhard Longus trug die Hälfte des Saphirthurmes von der Abtei St. Trond zu Lehen. Gerhard Scherfgin besaß Lehengut von der Abtei St. Pantaleon. Ritter Hermann von Rodenkirchen trug

---

1) Ennen und Eckertz, I, 522. 523. 548. 566. 575. 592. 600. 615. 617. II, 40. 44. 58. 80. 115. 164. 196. 463. Copiarium von St. Martin, f. 7. 8. 10. 11. Copiarium von St. Aposteln, f. 26. 30.

2) Copiarium von St. Martin.

3) Ennen und Eckertz, I, 566. 575.

4) Ennen und Eckertz, II, 497.

5) Copiarium des Klosters Weiher, f. 4 und 9.

6) Ennen und Eckertz, I, 505. 548. 592. 600. II, 463. Lacomblet, I, 344. 395. 396.

7) Ennen und Eckertz, II, 249.

8) Ennen und Eckertz, II, 300.

von der Abtei St. Martin den Frohnhof zu Rodenkirchen zu Lehen [1]). Der Ritter Theodorich Raitze war Lehensmann des Stiftes St. Aposteln [2]).

Sobald es der Stadt gelungen war, sich eine selbständige Stellung zu erringen und ein unabhängiges Gemeindewesen zu gründen, ließ auch der Rath sich es angelegen sein, den Vortheil und Glanz des Lehenswesens der Stadt Köln zuzuwenden. Recht und Pflicht der Unterhaltung und Beschützung der Festungswerke, Burgthore und Wichhäuser war allmählich aus den Händen der Spezialgemeinden oder Burggenossenschaften auf die Sammtgemeinde übergegangen, und diese bemühte sich, auch die einzelnen Thore und Thürme in ihre Hand zu bekommen, um dieselben als Lehen an kriegstüchtige vornehme Bürger auszuthun. Gemäß Schreinsnachrichten besaß die Burgenossenschaft von St. Columba die alte Ehrenpforte, die von St. Christoph das Löwenthor, die von St. Peter das Griechenthor. So werden auch die übrigen Thore, Thürme und Wichhäuser in den Besitz der einzelnen Burgenossenschaften gelangt und von diesen an einzelne kirchliche Institute oder Bürger als Erblehen ausgethan worden sein [3]). Bei solcher Belehnung war aber immer vorgesehen, daß der Belehnte für die Instandhaltung des Lehens sorgen und in Kriegszeiten die Vertheidigung entweder selbst übernehmen oder der von der Stadt bestellten Besatzung ungehinderten Zutritt gestatten mußte [4]).

---

[1]) Cartular von St. Martin.

[2]) Theodericus de Raze civis Coloniensis a nobis (capitulo ss. Apostolorum) duos mansos terre arabilis sitos apud Oynstorp ratione homagii. (Cap. Apost.)

[3]) Godefridus (faber) comparauit sibi hereditario iure a magistratibus portam leonis, ita ut quolibet anno ad pentekosten soluat dominis nostris duos sol. et hoc testamur. (Schreinsbuch.)

[4]) Die Amtleute von St. Columba verliehen das Ehrenthor, Salvis omnibus defensionibus, que in dicta porta ad dictam parrochiam tempore guerre civitatis Colon. fieri possunt ascendendo super eam et descendendo. (Schreinsbuch.) — Si forte obsessa fuerit urbs, hoc ei per nos debet, ut custodibus nostris et stipendio muniatur et defendatur, cavendumque nobis est sicut eam diligimus, ut pro maceria et tectura ruinam nullam patiatur. (Pertz, mon. Germ. X, 288.

Von solchen Lehensleuten werden genannt: Jakob von Caldario, später Hilger Rufus auf dem Griechenthor, Peter von Flachin, später ein Mitglied der Familie Overstolz auf einen Thurm in der Nähe der Näckelskaule, Richolf Overstolz auf der Fischpforte, Johann vom Thurm auf der Hohenpforte, Gödbert von Lyskirchen auf einem Thurm bei der Witschgasse, Heinrich von Cuesin auf dem Friesenthor, Gerhard Longus, Lehenmann der Abtei St. Trond, auf dem Saphirthurm [1]), die Hane auf dem Rufenwichhaus [2]). Die Judengemeinde hatte „von Altersher das Judenthor und das Judenwichhaus [3]) zu bewachen, zu behüten, zu beschirmen und in treuer Hut zu bewahren ohne Arglist" und war verpflichtet, beides in gutem Bau zu unterhalten und in Kriegszeiten zu vertheidigen.

Andere außerstädtische Lehen wurden der Stadt von einzelnen adeligen Herren aufgetragen: so der Hof zu Pützdorf von Seiten des Ritters Friedrich von Löwenburg [4]), der Hof Spürzenheim vom Grafen Ruprecht von Virnenburg, der Hof Stolberg von den Herren von Frentz, der Hof zu Rense vom Grafen von Katzenellenbogen [5]), zwanzig Morgen Wald bei Lengsdorf vom Ritter Heinrich von Offendorf [6]). Die Herren, welche von der Stadt mit

---

[1]) Verschiedene Schreinsnachrichten. — St. Trond besaß nur die Hälfte des Saphirthurmes. Gerhard Longus verpfändete diese Hälfte 1230 an Philipp Gebur für 100 Mark.

[2]) Das Rufen-Wichhaus, que est secunda a porta clericorum versus occidentem, that neun sol. Erbzins.

[3]) propugnaculum iudeorum, Ennen und Eckertz, II, 256.

[4]) . . . curtim nostram sitam in villa putzdorp, que est allodium nostrum, deputamus et obligamus perpetuo civibus Coloniensibus tenendam ab eisdem titulo concivilitatis et prestabitur a nobis et quolibet domino de Louenberg herede nostro iuramentum, quod tenebunt dictam curtim titulo concivilitatis a civitate Col. tali conditione, quod assistent civibus Coloniensibus etc. (Originalurkunde von 1275 im Stadtarchiv.)

[5]) Originalurkunde im Stadtarchiv.

[6]) Henricus de Ossendorp, miles, notum facio, quod prestito pro me fidelitatis et homagii iuramento civibus Colon. supraportavi, resignavi et remisi Hermanno filio dom. Vogolonis dicti Kone civis Col. nomine civium Col. viginte iurnales nemoris iacentis apud Lengistorp, qui sunt allodium meum verum, quos ego tenebo et habebo iure homagii a civibus Col. facturus eisdem servicium tanquam fidelis homo. (1294, Originalurk. im Stadtarchiv.)

diesen Gütern belehnt wurden, hatten die Pflicht, „der Stadt in Kriegsfällen mit einem oder mehreren Reitern zu dienen," wofür sie für sich so gut wie für den Reiter monatlich einen bestimmten Sold erhielten.

Am Folgenreichsten für die städtische Wehrkraft war das Lehensverhältniß, in welches vor und nach eine große Anzahl benachbarter adeliger Herren unter dem Namen von Edelbürgern zur Stadt trat. Gegen ein bestimmtes Manngeld übernahmen sie die Verpflichtung, in Tagen der Gefahr mit einer genau festgesetzten Anzahl von Genossen, Knechten und Pferden der Bürgerschaft zu Hülfe zu eilen und in Allem das Interesse der Stadt zu verfechten.

Der erste solcher Edelbürger, der uns in der kölnischen Geschichte begegnet, ist Graf Wilhelm von Jülich. Im Jahre 1263 vereinbarte er mit der Stadt, „daß er und seine Nachkommen zu Köln erbliche Bürger sein sollten und er mit seinen Unterthanen in der Stadt Köln eben solchen Schutz finden solle wie die kölner Bürger im jülicher Gebiet. Käme es, daß die kölner Bürger seiner thätlichen Hülfe bedürften, so müsse er mit neun Rittern und fünfzehn Knappen und wohlgerüsteten Pferden ihnen zu Hülfe eilen auf Kosten der Stadt, also daß dieselbe ihm und den Seinen zu ihrem Unterhalt während des Tages und während der Nacht fünf Mark Pfennige geben solle. Sollte dagegen der Fall eintreten, daß er der Hülfe der Stadt bedürftig wäre, so sollten fünfundzwanzig edle Bürger mit Roß und Waffen auf seine Kost zu seiner Unterstützung herbeieilen. Als Manngeld wurden ihm von der Stadt jährlich hundert Mark zugesichert, „an redlichem Erbe [1])" so aber, daß es nicht in seiner Macht stehe, das fragliche Erbe zu verlehnen oder zu verkaufen" [2]). Aehnliche Bürgerbriefe erhielten noch im Laufe des 13. Jahrhunderts der Graf Dietrich von Katzenellenbogen, der Graf Walram von Jülich, der Herzog Walram von Limburg, Wilhelm von

---

[1]) »in hereditate rationabili« steht in dem für Harpernus von Löwenburg ausgestellten Edelbürgerbrief. Ennen und Eckertz, II, 471.

[2]) Ennen und Eckertz, II, 466.

Frenz, Friedrich von Reifferscheid und Bedbur, Harpern von Löwenburg, Werner von Merode, Reinald von Gelдern, Johann von Reifferscheid, Ruprecht von Virnenburg, Gerhard von Jülich, Herr von Caster, Walram von Bergheim, Wilhelm von Berg, Gerhard von Ysenburg [1]).

Bevor wir unsere Aufmerksamkeit auf den Theil der kölner Einwohnerschaft richten, der als Hauptfaktor in den gewaltigen Kämpfen des 13. Jahrhunderts und als Begründer völlig neuer Zustände betrachtet werden muß, erübrigt es noch, einen Blick auf zwei Einwohnerklassen zu werfen, von denen die eine trotz ihrer strengen Absonderung von der übrigen Bürgerschaft den tiefgreifendsten Einfluß auf die sociale und intellektuelle, wie auf die bürgerliche und politische Entwicklung des städtischen Wesens ausgeübt hat, der andern dagegen es niemals gelungen ist, sich in die bürgerlichen Verhältnisse einzuleben und sich als integrirenden Theil des Gemeinwesens geltend zu machen.

§. 5.

Die Geistlichen.

Wenn auch die Geistlichkeit durch Gerichtsstand wie sociale Stellung von den übrigen Ständen strenge getrennt war, so brachte doch ihre hervorragende Bildung und ihre Kenntniß des Rechtes sowie der Charakter des bischöflichen Regiments es mit sich, daß sie wenigstens bis zum Sturz der bischöflichen Herrschaft über die Stadt bei den wichtigsten Fragen der Verwaltung und Gesetzgebung einen maßgebenden Einfluß ausübte. Unter dem Namen der Prioren bildeten die Pröpste der Stifter des Domes, St. Gereon, St. Andreas, St. Aposteln, St. Georg, St. Cunibert, Mariengraden, St. Severin, so wie die von Bonn, Kerpen und Xanten und die Aebte von St. Martin und St. Pantaleon den geheimen Rath des Erzbischofs und bei allen wichtigern Verwaltungsmaßregeln wurden sie um ihr Urtheil und ihre

[1]) Die Originale im Stadtarchiv.

Zustimmung gefragt. Je nach der Wichtigkeit der Sache wurden auch die Dechanten und viele der übrigen Stiftsherren zugezogen. Auch die Stadt mußte in den wichtigsten und schwierigsten Rechtsfragen über die Gränzen der bischöflichen und städtischen Gewalt ihre Zuflucht zum Schiedspruch hervorragender Geistlichen nehmen. Die Leitung der städtischen Kanzlei und die Besorgung der städtischen Rechtsgeschäfte war bis in das 15. Jahrhundert durchgehend den Händen von Clerikern anvertraut. Wir erinnern hier nur an den bekannten clericus civitatis Gottfried von Hagen [1]).

Durch den großen Einfluß, den die Mitglieder geistlicher Institute auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten ausübten, sahen sich viele talentvolle Söhne großer Herren angetrieben, die Aufnahme unter den Clerus der Stadt Köln nachzusuchen, um hier im Dienste der Kirche zu Ehrenstellen, Ansehen und politischer Geltung zu gelangen. Doch auch aus innern und religiösen Motiven trat mancher Fürsten- und Grafensohn in ein kölnisches Stift oder eine kölnische Abtei ein. Unter der kölner Stifts- und Klostergeistlichkeit finden wir fast alle namhaften Geschlechter des rheinischen Adels vertreten.

Nach dem kanonischen Rechte hatte die Geistlichkeit in allen Personal- wie Realsachen einen eximirten Gerichtsstand. Es gelang dem kölner Clerus aber nicht, diese Exemtion mit allen Consequenzen aufrecht zu erhalten. In persönlichen Angelegenheiten und Schuldsachen wurde die Exemtion respectirt; bei Klagen in Bezug auf Lehengut und Grundeigenthum wurden die Geistlichen genöthigt, Recht bei den gewöhnlichen weltlichen Gerichten zu nehmen, und sämmtliche Eintragungen ihres Besitzthums mußten vor den städtischen Schreinsamtleuten in die gewöhnlichen städtischen Grundbücher (Schreinsregister) bewirkt werden. Wenn auch durch den großen Schiedspruch vom Jahr 1258 dieser Gebrauch reprobirt wurde, so konnten sich doch die Schöffen und Amtleute nicht entschließen, auf die Gerichtsbarkeit über zur todten

---

[1]) Er erscheint in einer Schreinskarte als magister Godefridus clericus et notarius civitatis Coloniensis. — Doch gab es auch weltliche doctores decretorum.

Hand erworbenen Liegenschaften, sowie auf die aus solcher Gerichtsbarkeit herfließenden Sporteln zu verzichten.

Die Geistlichen konnten ihre weltlichen Rechtsgeschäfte nur durch Vermittlung eines Rechtsbeistandes, Vogtes, vornehmen. Ursprünglich scheint die Besorgung solcher Geschäfte denselben adeligen Herren anvertraut gewesen zu sein, in deren Händen auch die anderweitige Beschützung der Stifter und Abteien lag. Noch im Jahre 1119 war der Graf Gerhard von Jülich als Vogt des Apostelstiftes bei einer Schenkung thätig, welche von der Frau des Friedrich von Berge in Gegenwart ihrer Verwandten vor dem Altare der hh. Apostel zu Gunsten des genannten Stiftes gemacht wurde [1]).

Als Vogt des Erzstiftes finden wir 1166 den Grafen Hermann von Saffenberg [2]), 1172 den Grafen Hermann von Mulemark [3]), 1180 den Grafen Heinrich von Sayn. Der Graf Heinrich von Geldern war Vogt der Abtei St. Pantaleon [4]). Als Vogt des Stiftes St. Georg wird 1150 ein Reginerus genannt [5]). Graf Wilhelm von Jülich erscheint 1154 als Vogt des Stiftes St. Cunibert [6]), und Graf Adolf von Berg als Vogt von St. Martin [7]). Die Vögte selbst zogen sich allmählich von jeder persönlichen Theilnahme an den Rechtsgeschäften der ihrem Schutze anvertrauten Stifter zurück; dafür bestellten sie ihre Untervögte (subadvocati) [8]). Die Vögte mißbrauchten vielfach ihr Schutzverhältniß, um die Stifter und Abteien auf alle Weise zu belästigen und auf's Willkür-

---

1) Ennen und Eckertz, II, 389 ad 11.

1) Ennen und Eckertz, I, 501.

2) Herimannus comes de Saffenberg maioris ecclesie advocatus. Lakomblet, I, 415. Altaris beati Petri advocatus. Ennen und Eckertz, I, 567.

3) Heinricus comes de Seyne et advocatus domus. Ennen und Eckertz, I, 584.

4) Summus advocatus altaris. Lacomblet, I, 425. Vgl. Copiarium von St. Aposteln f. 9.

5) Lakomblet, I, 369.

6) Copiarium von St. Martin, f. 11

7) Lacomblet, I, 379. 425.

8) Lacomblet, I, 425.

lichste an jeder freien Bewegung zu hindern. Darum boten die Kirchen alles auf, um sich von den unleidlichen Schutzvogteien gegen ein Aequivalent an Geld oder Gut zu befreien. Wo dieses gelang, bestellten sie nach freiem Belieben rechtskundige Männer als ihre gerichtlichen Vertreter und Prokuratoren. Es sind dies die in so vielen Urkunden vorkommenden Dingvögte [1]). In den Schreins- und andern Urkunden begegnen uns solche Dingvögte sowohl als Vertreter einzelner kirchlicher Personen wie ganzer Institute. Wir finden Kanonichen des Domes, der Stifter St. Gereon, St. Aposteln, St. Severin, St. Georg u. s. w. wie auch die genannten Stifter selbst, dann die Abteien St. Martin, St. Pantaleon, das Kloster Mechtern, das Kloster Weiher, das Kloster Sion, das Kloster Mariengarten und andere durch besondere Dingvögte bei Gericht vertreten.

Die ganze stadtkölnische Geistlichkeit, vom Dompropst bis zum geringsten Präbendar hinunter, bildete eine eng geschlossene Corporation, die sich mit starrer Consequenz an die Grundsätze des kanonischen Rechtes festklammerte und mit den scharfen kirchlichen Waffen des Interdiktes und der Exkommunikation für die Wahrung ihrer Standesprivilegien sowie für die Aufrechthaltung der Steuerfreiheit ihrer Güter und die Zoll- und Accisefreiheit ihrer Bodenerzeugnisse [2]) eintrat. Nicht selten kam es vor, daß Laien nur deßwegen sich die niedern Weihen ertheilen ließen, um sich dem Arm des weltlichen Richters zu entziehen und sich der Privilegien des kirchlichen Forums theilhaftig zu machen.

An der Spitze des ganzen Regularklerus stand der Dompropst

---

[1]) Notum quod Johannes sacerdos per suum advocatum qui dicitur dinkvath acquisivit domum. — Quod Henricus canonicus b. Marie cum suo advocato emit erga arnoldum eiusdem eccl. canon. et ipsius advocatum dimidiam hallam. — Quod conventus s. Martini et eorum advocatus posuit in vadio domum. — Notum quod hermannus mon. s. Pantaleonis cum abbate et conuentu suo et Theodericus canonicus Reesensis cum suo dincvade. 1264. Vgl. Ennen und Eckertz, I. 494. 600. II, 461. Copiarium des Klosters Weiher f. 5. Copiarium von St. Martin f. 4 und 11. Copiarium von St. Aposteln f. 9.; dann an sehr vielen Stellen der Schreinsbücher.

[2]) Ennen und Eckertz, II, 273.

(praepositus major), der den ersten Rang nach dem Erzbischof einnahm. Dann kamen die Pröpste von Gereon, Severin, Cunibert, Aposteln, Maria ad gradus, Georg, die Aebte von St. Pantaleon, St. Martin; dann folgten der Domdechant, der Afterdechant, der Chorbischof, der Scholaster, der erste Diakon, der zweite Diakon, der Thesaurer oder Custos und die übrigen Canonici des Domstiftes, weiter die Kanonichen und Abteiherren der übrigen Stifter und Abteien, die vielen Klostergeistlichen und die zahlreichen Präbendare des Domes und der übrigen Stiftskirchen. Der rechtliche Vertreter und Wortführer der städtischen Säkulargeistlichkeit und der Träger der Synodalgerichtsbarkeit war der Burdekan, (decanus civitatis, decanus Coloniensis) [1]): er war für die Stadt Köln, was in den ländlichen Archidiakonaten der Archidiakon war. Unter dem Burdekan standen die Pfarrer, Vikare, Residenten an den einzelnen Kapellen und die vielen einfachen Benefiziaten.

Der kölner Geistlichkeit, die durch ein weitverzweigtes Netz von Präbenden aller Art einen großen Theil der städtischen Einwohnerschaft an das Interesse der Kirche zu fesseln verstand, bildete eine imposante Macht, die mit dem Schrecken der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit, mit der weiten Ausdehnung der Synodalgewalt [2]) und ihrem täglich wachsenden Grund-, Renten- und Zinsbesitz das erwachende Bürgerthum in seinem Emporwachsen zu Macht und Reichthum aufzuhalten drohte. Gerade diese erdrückende Wucht des Einflusses der Geistlichkeit war es, wogegen die Bürgerschaft fortwährend ankämpfte, und in dem Widerstand gegen kirchliche Uebergriffe und gegen den Mißbrauch der kirchlichen Gewalt ließ sie sich manchmal zu Handlungen hinreißen, welche mit ihrer sonstigen kirchlichen Gesinnung und ihrer ungeheuchelten Frömmigkeit in grellem Widerspruch standen.

Näheres über die Stellung der Stadt zur Geistlichkeit, sowie über die geistliche Gerichtsbarkeit und über den Einfluß, welchen die

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 273. 382.
[2]) Ennen und Eckertz, II, 273.

Geistlichkeit auf Wissenschaft, Kunst und Gesittung in der Stadt Köln ausgeübt, wird erst später zur Sprache kommen können.

Noch erübrigt zu beachten:

§. 6.

Die Juden.

Seit der jüdische Tempel zu Jerusalem zerstört, die alte heilige Stadt selbst vernichtet, die ganze jüdische Nation in die Zerstreuung gejagt war, hatte das alte Volk der Auserwählung sich keine feste Heimath mehr zu gründen und sich zu keinem politischen Gemeinwesen mehr zu sammeln vermocht. In unstäter Wanderlust hatten sich die Reste des so hart getroffenen Volkes nach allen Richtungen des ausgedehnten römischen Reiches vertheilt, und allerwärts hatten sie sich durch ein zähes Festklammern an die Eigenthümlichkeit ihres Nationalcharakters zu trösten gesucht. Dieses merkwürdige Volk, welches sich mit glatter Geschmeidigkeit in alle fremden Volksthümlichkeiten einzuleben verstand, ohne dem eigentlichen Kern seines eigenen Charakters das Geringste zu vergeben, ertrug mit zäher Ausdauer die härtesten Schläge und die wüthendsten Verfolgungen, ohne den Muth seiner Existenz zu verlieren. In der trostlosesten Zersplitterung zerstreute es sich nach allen Weltgegenden, ohne den Stolz auf seinen landsmännischen Zusammenhalt und seinen zweitausendjährigen Stammbaum und die Hoffnung auf eine dereinstige Wiedererlangung der verlornen Bedeutung und Herrschaft aufzugeben. Ueberall seufzte es unter dem Stachel höhnischer Verachtung und bittern Hasses, unter dem Druck schadenfrohen Hohnes über sein nationales Unglück und unter der Last grausamer Verletzung seines religiösen Gefühls, ohne sich im Geringsten in dem Glauben an seine bevorzugten Beziehungen zum allmächtigen Gott beirren zu lassen. Von der Scholle vertrieben und von allem politischen Einflusse ausgeschlossen, fand es in dem beweglichen Gelde das Mittel, sich in der bürgerlichen Gesellschaft eine Stellung zu sichern, in welcher es sich, wenn auch nicht geachtet, so doch von Hoch und Niedrig gesucht und gefürchtet wußte; ohne eigentliche Hei-

math wußte es sich durch das Geld überall festzusetzen, und wenn auch von aller bürgerlichen und politischen Macht ausgeschlossen, verstand es doch, Fürsten und Bischöfe, Grafen und Barone, Kaufherren und Gewerbsleute von sich abhängig zu machen. In unbarmherzigem Wucher befriedigte es die Sehnsucht nach Rache für all die Unbilden und Verfolgungen, welche es von seinen heidnischen und christlichen Drängern zu erdulden hatte. Von aller politischen Geltung ausgeschlossen, blieb ihm jede staatliche Einrichtung und jede politische Organisation gleichgültig. Mit dem bittersten Haß gegen seine andersgläubige Umgebung im Herzen und ohne jeden Funken eines patriotischen Gefühls stand sein ganzes Sinnen und Trachten darauf, mit schadenfroher Hartherzigkeit in allen Ständen die Noth der Geldbedürftigen auszubeuten und durch die Macht des Geldes mächtige Corporationen, ganze Städte und Fürstenthümer so gut wie einzelne Familien in seine Abhängigkeit zu zwängen. Je unverhohlener der Haß der Occidentalen gegen diese orientalische Race und ihre fremdartigen Sitten und Meinungen sich aussprach, desto enger suchten die Juden möglichst viele ihrer Gegner in das starke, weite Netz ihrer Geldmacht zu verstricken und desto schlauer combinirten sie die Berechnungen ihrer wucherischen Speculationen. Wohin die stets siegreichen römischen Waffen sich wandten, überall schloß sich in geschäftiger Eile ein Troß wanderlustiger Juden an, welche die Verlegenheiten der erobernden Soldaten sowohl, wie der unter das römische Joch gebeugten Völker trefflich auszubeuten verstanden. In den einzelnen Städten des römischen Reiches sonderten sie sich in local abgeschlossenen Vierteln zu besondern Judengemeinden, mit eigenen kirchlichen, gerichtlichen und administrativen Behörden und Vorständen zusammen. Als peregrini lebten sie nach dem Fremdenrechte in den verschiedensten Lebensstellungen. Sie waren Sklaven, Freigelassene und konnten, wie sie in allen Städten und Gebieten des römischen Reiches die Rechte und Freiheiten dieser genossen, auch das römische Bürgerrecht erlangen. Cäsar glaubte einem Triebe politischer Klugheit und staatsmännischer Weisheit zu folgen, wenn er diesen fremden eigenthümlichen Gemeinden seinen Schutz zu Theil werden ließ. Er brauchte nicht

zu fürchten, daß sie mit ihrer glatten Gefügigkeit, ihrem geschmeidigen Charakter und ihrer politischen Apathie dem neuen System Gefahr bereiten würden. Sie wurden im wahrsten Sinne des Wortes zur Theilnahme an dem Staatsleben zugelassen; der Zutritt zu den Aemtern wurde ihnen geöffnet. Sie erhielten außer andern Begünstigungen das Recht, über ihr Vermögen letztwillig zu verfügen, und ihren Testamenten wurde gesetzliche Gültigkeit zugesprochen. Von den lästigen Aemtern, durch die ihr Cultus in Gefahr war, verletzt zu werden, blieben sie befreit. Kaiser Constantin, dem Alles daran lag, der Lehre des Gekreuzigten zum vollständigen Sieg über Heidenthum wie Judenthum zu verhelfen, glaubte allen Grund zu haben, den Juden ihre Bevorzugungen und erkauften Privilegien, wenn auch nicht mit einem Schlage zu nehmen, so doch vor und nach auf ein bescheidenes Minimum zu beschränken. Er wußte, daß die Juden die christliche Religion mehr als den heidnischen Cultus haßten, und der Ausbreitung des Christenthums alle möglichen Hindernisse in den Weg legten. Darum zielte seine und seiner Nachfolger gesetzgeberische Thätigkeit dahin, in dem geistigen Kampfe zwischen Judenthum und Christenthum durch die Staatsgesetze den Sieg des letztern zu begünstigen.

Auch in Köln hatte sich unter der Römerherrschaft eine nicht unbedeutende Judengemeinde gebildet. Für ihre ökonomische Stellung war es von besonderm Vortheil, daß dieselbe von dem Decurionenamte, auf welchem der größte Druck der Steuern und Staatslasten ruhte, bis zu den Zeiten Constantin's befreit blieb. Constantin aber wollte dem Volke, dessen völlige Unterdrückung ihm nothwendig und Pflicht schien, nicht länger diesen Vorzug vor einem großen Theil der übrigen Staatsbürger zugestehen; darum übersandte er der kölnischen Curie das bekannte Gesetz, wodurch auch die Juden verpflichtet wurden, sich den Lasten des Decurionats zu unterziehen. Constantin und seine Nachfolger täuschten sich nicht darüber, daß der raschen, durchgreifenden Verbreitung der katholischen Lehre eines der stärksten Hindernisse in der hartnäckigen, wirksamen Opposition des überzeugungszähen Judenthums im Wege stand. Zur Beseitigung dieses

Hindernisses mußten die Juden von der christlichen Gesellschaft getrennt, zu gänzlicher Theilnahmlosigkeit am öffentlichen Leben verurtheilt werden. Je mehr die Staatsgewalt sich mit dem Christenthum befreundete und dasselbe unterstützte, desto bedenklicher und unsicherer mußte die Stellung der Juden sich gestalten, desto zahlreicher und strenger zeigten sich die Verfügungen, welche auf die Unterdrückung der Juden abzielten. Als unter den merowingischen und fränkischen Königen das ganze öffentliche Recht sich nach den Principien eines christlich-germanischen Staates ausbaute, schien ein strenges Vorgehen gegen die Juden unvermeidlich. Die Juden mit ihren nationalen Eigenthümlichkeiten und ihrem bittern Haß gegen das Christenthum standen einer ungestörten Entfaltung des katholischen Lebens, einer vollendeten Einigung der christlichen Nationen und einer allseitigen Concentrirung aller christlichen Kräfte hindernd im Wege. An eine mächtige, organische, des großen Einheitsgedankens der Hierarchie würdige Corporation sämmtlicher Christgläubigen war nicht zu denken, so lange im Gegensatz zu der bevorzugten großen christlichen Gemeinde die kleine jüdische Gesellschaft in ihrem Rechte nicht auf ein Minimum beschränkt wurde. Man wies darauf hin, daß das jüdische Volk als der Fluch der Welt angesehen werden müsse, daß die Mörder des Heilandes auch äußerlich durch den ekelhaften Aussatz von der Hand Gottes gekennzeichnet und gezüchtigt seien. Der leicht erregbare große Haufe fand in dem Umstande, daß die Juden den Aussatz aus dem Orient nach dem Occident gebracht hatten, Grund genug, um seinem Haß gegen die so schwer verfolgte Nation freien Lauf zu lassen. Die karolingischen Gesetze bemühten sich, die Kluft zwischen Christen und Juden immer weiter zu öffnen und letzteren jedes Anrecht auf eine Rechtsgenossenschaft mit der christlichen Gemeinde abzusprechen. Der Grundgedanke dieser Gesetzgebung war die radikale Trennung der Christen und Juden in allen socialen Verhältnissen, und mit der größten Aengstlichkeit mußte dafür gesorgt werden, daß die letztern weder in eine übergeordnete noch gleichberechtigte Stellung zu den erstern gelangten. Heirathen zwischen Juden und Christen wurden verboten und für ungültig erklärt. Der Zutritt zu allen obrigkeitlichen Aem-

tern wurde den Juden verwehrt und jede gerichtliche Zeugnißfähigkeit gegen Christen wurde ihnen abgesprochen. Den Handel mit Münzen, Wein und Getraide, so auch das Einschmelzen von Gold und Silber wurde ihnen verboten; der Jude, welcher dieses Gebot übertrat, sollte an Habe und Freiheit gestraft werden.

Die Juden, welche die Bankgeschäfte der Bischöfe und Prälaten so gut wie der weltlichen Großen führten, hatten sich vielfach gerühmt, alle Kirchenschätze, die sie nur wünschen möchten, von den Kirchenvorstehern erhalten zu können. Ein solcher Handel mit den kirchlichen Gefäßen und Geräthschaften wurde auf's Strengste untersagt, und den Juden selbst wurde bei Strafe der Vermögens-Confiskation und des Handabhauens verboten, solche geweihte Gegenstände in Versatz zu nehmen oder durch Kauf an sich zu bringen [1]).

Die Entwickelung der verschiedenen Rechtskreise des deutschen Volkes hatte auf die Stellung der Juden keinen Einfluß: sie standen weder unter dem Kaiserrecht, noch unter Ministerialrecht, noch unter Hofrecht. Jedes Schutzes und jeder persönlichen Sicherheit entbehrend, gehörten sie nach deutschen Gewohnheiten und Rechtsgrundsätzen als Wildfänge mit ihrem Leben und Eigenthum dem Herrn, in dessen Gebiet sie sich eben niederließen. Es mußte ihnen Alles daran liegen, sich gegen Willkür und Gewaltthätigkeit zu schützen und ihr rechtliches Verhältniß unter den Schutz kirchlicher und weltlicher Privilegien zu stellen. Durch die Macht des Geldes gelang es ihnen, der Schärfe der gegen sie gerichteten Gesetze die Spitze abzubrechen und sich in eine bestimmte staatsrechtliche Stellung einzudrängen. Fürsten und adelige Herren, vom Reichsoberhaupte bis zum Edelknecht, vom Erzbischof bis zu den Stiftsherren, befanden sich oft in großer Verlegenheit, wie sie zur Bestreitung ihres Haushaltes, zur Führung ihrer Kriege, zur Bezahlung ihres Hofstaates und zur Bestreitung der Ausgaben für Turniere und andere Feste die nöthigen Baarschaften auftreiben sollten. Die Juden traten hier mit ihren Kapitalien ein und brachten

---

[1]) Pertz, mon. Germ. leges, I, 194.

durch kleine und große Vorschüsse alle Geldbedürftigen in ihre Abhängigkeit. Von den kölner Bischöfen finden wir namentlich den heiligen Anno als Schuldner jüdischer Geldleiher[1]).

In jenen geldarmen Zeiten schien es ein Akt der Staatsklugheit zu sein, die strengen gesetzlichen Bestimmungen gegen die Juden entweder gänzlich zu ignoriren oder doch in der Ausführung zu mildern. So wurde die Scheidewand zwischen Juden und Christen zwar nicht völlig niedergerissen; doch ließ man ihrer commerciellen und socialen Entwickelung freien Gang. Gegen gutes Geld erhielten die jüdischen Händler, welche das deutsche Reich mit ihren Waaren durchzogen, kaiserliche Schutzbriefe, in denen alle Autoritäten beauftragt wurden, die Juden ungehindert ziehen zu lassen, sie auf keine Weise zu hindern und ihnen keine Abgabe aufzuhalsen. Es wurde ihnen gestattet, frei über ihre Güter zu verfügen und ungestört nach ihren Gesetzen und Gebräuchen zu leben. Bei Streitigkeiten zwischen Juden und Christen sollten sechs Schiedsrichter, drei Juden und drei Christen, die Sache in Güte ausgleichen; wenn die Angelegenheit aber von Wichtigkeit sei, sollte sie vor den Kaiser oder dessen Sendboten gebracht werden, ohne daß die gewöhnlichen Richtherren, Grafen und andere Autoritäten interveniren könnten. Trotz dieser Privilegien blieben die Juden bei dem Ausbau der Rechtsverhältnisse der deutschen Volkskreise vor dem Gesetze rechtlos, wenn es ihnen nicht gelang, ihrer Stellung zum Kaiser oder zum Reiche ebenso wie die Muntmannen dem städtischen Adel, die Ministerialen den großen Herren, die servientes den Hofherren und die familia dem Bischof gegenüber, eine rechtliche Grundlage zu sichern. Zu diesem Zwecke gaben sie sich dem Kaiser völlig zu eigen, und unter dem Namen kaiserlicher Kammerknechte wurden sie gegen eine bestimmte Abgabe unter den Schutz und Frieden des Kaisers gestellt. Keineswegs bestand diese Kammerknechtschaft darin, daß die Juden zu besondern Diensten in der kaiserlichen Kammer oder auf den kaiserlichen Kammergütern verpflichtet oder mit der Einziehung der

---

[1]) Pertz, mon. Germ. ss. XI, 502.

kaiserlichen Domänialeinkünfte betraut worden wären, nur in Geldabgaben sprach sich diese servitus aus.

Auf Grund solchen Schutzverhältnisses [1]) schloß der Kaiser die Juden in jeden Frieden, den er ausschrieb, ein; er vertheidigte sie eben so wie die Kaufleute, Priester, Wittwen und Waisen gegen jegliche Gewaltthat, und der Christ, der einen Juden erschlagen, wurde eben so gerichtet, als wenn er solches Verbrechen gegen einen Christen begangen. Für diesen Frieden lieferten sie ein bestimmtes Schutzgeld, die Judensteuer, an die kaiserliche Kammer.

Sie traten zum Kaiser in ein ähnliches Verhältniß wie die Leibeigenen zu ihren Herren; wie diese sich des Eigenthums- und Ehe-rechts erfreuten, so auch die Juden. Sie hatten nicht das Recht, Richter und Krieger zu werden; kein Christ brauchte mit einem Juden zu kämpfen und umgekehrt; eben nur in Bezug auf ihre Pfand- und Vorschußgeschäfte und auf Erbschaftssachen trat ein besonderes Judenrecht hervor, sonst fiel es mit dem der rechtlosen Unfreien zusammen. Solchem Verhältniß entsprach dann eine Abgabe, welche unter dem Namen des goldenen Opferpfennings an den Kaiser entrichtet werden mußte. Jeder Jude, der über 13 Jahre alt war, mußte diesen Opferpfenning jährlich um Weihnachten in des Kaisers und des Reiches Kammer abliefern; nur der Jude, welcher von Almosen lebte, war davon befreit. Wer sich der Zahlung entzog, verlor den kaiserlichen Schutz und Frieden. Diese Steuer, die niemals als Lehen vergabt wurde, erhielt für die Stadt und das Erzbisthum Köln der kaiserliche Notar Johann Kirchen von Kaiser Sigismund in Pfand [2]).

Dieses Verhältniß erhielt erst seine rechtliche Grundlage durch die Privilegien, welche Kaiser Heinrich IV. den Juden von Worms und Speier ertheilte [3]). Gemäß einem vom kölner Erzbischof Rai-

---

[1]) Sachsenspiegel, II, 66. §. 1. III, 2. 7. §. 3. Schwabenspiegel, 260.

[2]) Handschr. Nachricht im Stadtarchiv.

[3]) Remling, Speierer Urkundenbuch, S. 65. Dann ein von Erzbischof Wilhelm von Gennep, 1360 ausgestellter Transsumpt, der von Friedrich I. und

nald contrasignirten Transsumt des Kaisers Friedrich I. wurden auch die kölner Juden als kaiserliche Kammerknechte in den Schutz und Frieden des Kaisers genommen; sie wurden von allen weltlichen und geistlichen Gerichten eximirt und in allen Rechtsfragen dem Ausspruch eines von ihnen selbst gewählten Richters unterworfen. Angriffe auf ihre Person, ihr bewegliches Vermögen wurden mit Geldbußen, Tödtung, sogar mit Ausstechen der Augen und Abhauen der rechten Hand bedroht. Einquartierung und ähnliche Lasten ihnen aufzulegen, wurde verboten, und sie erhielten das Recht, nach Belieben umherzuziehen, im ganzen Umfange des Reiches zu kaufen und zu verkaufen, allerwärts, nur nicht vor dem kölner Münzhause, Geldgeschäfte zu treiben, heidnische Sklaven, selbst christliche Tagelöhner zu halten. Durch Kaiser Friedrich II. wurde dieses Privilegium im Jahre 1235 erneut und bestätigt [1]). Diese Bestätigung trug einen guten Theil der großen Summen ein, welche bei der Vermählung des Kaisers mit der englischen Prinzessin Isabella darauf gingen.

Seit die Juden als Kammerknechte in die Reihe der kaiserlichen Eigenleute eingetreten, hatte der Judenschutz den Charakter eines nutzbaren kaiserlichen Regals angenommen. Er gehörte zu den kaiserlichen Nutzungsrechten, welche als Lehen an Bischöfe und andere Große des Reiches ausgegeben wurden. Unter den Regalen, welche im Jahre 979 von Kaiser Otto dem Erzbischof von Worms nach dem Muster der an den Stuhl von Köln ertheilten Vergabungen verliehen wurden, wird des Judenschutzes noch keine Erwähnung gethan [2]). In dem bekannten Schiedspruch über die Rechte des Burggrafen und Vogtes treffen wir erstern im Besitz des Judenschutzes. „Seit alter Zeit," heißt es hier, „hatte der Burggraf von der kölner Kirche das Recht, innerhalb der kölner Diöcese Geleitsbriefe für die Juden auszustellen; er erhielt dafür alljährlich am Tage des heil. Martin zehn Mark

---

Friedrich II. ausgestellten Judenurkunden, im Stadtarchiv, kömmt in den „Quellen" zum Abdruck.

[1]) Ennen und Eckertz, II, zu 1266.

[2]) Ennen und Eckertz, I, 469.

kölnischer Denare und sechs Pfund Pfeffer [1]). Als die Burggrafschaft an Simon inter macellos verpfändet wurde, scheint der Erzbischof das Judengeleite und die damit zusammenhangenden Abgaben, sowie die Strafgewalt über die Juden wieder eingezogen zu haben [2]).

Auch in Rom wußte das Geld der Juden den traditionellen Judenhaß zu sänftigen, und namentlich waren es im 12. Jahrhundert die Päpste Calixt, Eugen und Alexander [3]), welche in apostolischer Milde die Christgläubigen von Unrecht und Gewaltthat gegen die Juden abmahnten.

Päpstlicher, kaiserlicher und bischöflicher Schutz gab den in Köln wohnenden Juden das Vertrauen, in dieser Stadt ein mächtiges, selbständiges Gemeinwesen entwickeln zu können. Durch diese Hoffnung wurden auswärtige Glaubensgenossen angelockt, sich hier in der Nähe des Bürgerhauses niederzulassen. Die Urkunden des 12. Jahrhunderts weisen als solche fremde Einzöglinge Juden aus Trier, Coblenz, Andernach, Würzburg, Niedeggen, Duisburg, Monheim, Neuß, Arnheim, England nach. Sie erwarben Häuser und Grundstücke vom erzbischöflichen Kämmerer, dann vom Domkapitel, von der Abtei zu Siegburg, von dem Stift St. Andreas, von dem Stift St. Maria im Capitol, von dem Stift St. Cunibert und von verschiedenen kölner Bürgern [4]). So kamen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts fast sämmtliche Häuser, Plätze und Gärten, welche in der jetzigen Judengasse, in dem Portalsgäßchen und an St. Laurenz gelegen waren, in den Besitz der Juden. Im Jahr 1149 [5]) hatten sie sich schon so zahlreich hier angesammelt,

---

1) Ennen und Eckertz, I, 557.

2) In dem Schied vom Jahre 1258 steht: item quod nihil ad cives Col. pertinet de suis iudeis (archiepiscopi) qualitercumque cum eis ipse agat, tenet enim ipsos in feodo ab imperio, et sicut sua interest eorum tributa recipere, ita et delicta corrigere et punire. Die Schiedsrichter entschieden auch demgemäß, quod iudei libere spectant ad cameram. Ennen und Eckertz, II, 386. N. 52. 396 ad 52.

3) Ennen und Eckertz, II, 254.

4) Siehe verschiedene Schreinskarten im Archiv des Landgerichtes.

5) Ennen und Eckertz, II, 329.

daß die von ihnen bewohnte Stadtgegend bereits von ihnen den Namen führte. In einer von der damaligen Stadtverwaltung ausgestellten Urkunde des genannten Jahres heißt es vom damaligen Bürgerhause: »inter iudeos sita«. Einzelne dieser Besitzthümer gingen als nicht eingelöste Pfandobjecte in ihr Eigenthum. Ihr Häuser- und Grundbesitz wurde im Lorenzschrein in besondere Schreinsbücher eingetragen [1]). Die ganze Judengemeinde bestand um diese Zeit aus 18 bis 20 Familien. Der reichste unter ihnen war Salomon. Er kaufte das vom Juden Isaak erbaute Haus bei der jetzigen Rathskapelle; später erwarb er das daneben liegende Haus, gegenüber der domus, in quia cives conveniunt, ein drittes Haus erstand er von Conrad dem Kämmerer. Außerdem kamen noch drei andere Judenhäuser in seinen Besitz.

Je höher Zahl und Reichthum der kölner Juden stieg, desto grimmiger wurde der Haß des fanatischen, unduldsamen Pöbels. Gefährlich war die Bahn, auf welcher sich die Juden mit ihren wucherischen Geschäften bewegten. Auf möglichst hohen Geldgewinn stand ihr ganzes Sinnen und Trachten; die raffinirtesten Handelskünste wurden aufgeboten, um den Christgläubigen, die den Juden gegenüber immer als die mächtigern Gegner erscheinen mußten, den Vortheil des reicheren Geldbesitzes zu entwinden. Im Besitz der Geldmacht konnten sie hoffen, ihren Gegnern das politische Uebergewicht zu entreißen und sie in den meisten wirthschaftlichen Angelegenheiten sich zu unterwerfen. Ihr wirksamstes Mittel war das Darlehen auf Pfänder, Waaren und Kleinodien sowohl wie auf Häuser und Hausplätze. Lange Zeit accomodirten sie sich vielfach den christlichen Grundsätzen, welche sich gegen jede Zinsnahme sträubten, und gaben ihre Vorschüsse häufig ohne Zins, »absque usura«. Dabei wurde für die Rückgabe des Darlehens aber stets ein kurzer Termin bestimmt, und wenn das Geld nicht pünktlich einfolgte, verfiel das Pfand entweder dem Dar-

---

[1]) Ein Theil dieser Urkunden ist erhalten und ruht im Archiv des Landgerichts.

leiher ganz als Eigenthum oder es wurde ein jährlicher Verzugszins von einem Ferto für die Mark oder von 25 Procent berechnet [1]). Häufig war aber ein bestimmter Wochenzins als „Wucher" »pro usura« festgesetzt. Nach einer Urkunde vom Jahr 1258 war von Seiten des Magistrats zugegeben, daß in einzelnen Fällen die Juden von der Mark drei Denare wöchentlich als Zins, jährlich also 108⅓ Prozent, erhoben [2]). Die Stadt normirte im 14. Jahrhundert das Maximum des erlaubten Zinses auf wöchentlich einen Pfenning von der Mark oder 48⅙ Prozent für das Jahr [3]). Die Scheu der christlichen Handelswelt vor dem von der Kirche verdammten Wucher kam den Juden zu Statten, um sich in alle Verlegenheiten hineinzudrängen, die materielle Existenz eines großen Theils der Einwohnerschaft von sich abhängig zu machen und ihre christlichen Gegner durch einen täglich anmaßender hervortretenden Geldbespotismus zu terrorisiren. Schwer lastete der Druck einer unerhört harten und rücksichtslosen Geldherrschaft auf allen denjenigen, welche für ihren Gewerbebetrieb oder andere Bedürfnisse die nöthigen Baarschaften von einem mitleidigen Juden geliehen hatten. Einmal dem Gläubiger verfallen, mußte der Schuldner die ursprünglich vielleicht sehr mäßige Schuldsumme in erschreckender Schnelligkeit auf das Doppelte und Dreifache anwachsen, sein ganzes Hab und Gut, alle Früchte seines Fleißes, in den Besitz des kaltherzigen Darleihers wandern sehen.

Der Unwille über die täglich drückender hervortretende Geldmacht der Juden steigerte sich von Tag zu Tag. Vexationen und Quälereien der manchfachsten Art bildeten das Vorspiel zu der gewaltigen Reaction, in welcher das Volk seinem grimmigen Haß gegen die Juden Luft machen und in wüthendem Anfall die Zerstörer seines Wohlstandes niederschmettern sollte. Kein Jude durfte sich außerhalb

---

1) Eine Schreinskarte aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts.

2) Ennen und Eckertz, II, 403.

3) Vort so is overdragen, dat vurg. Jueden ind Juedinnen vnsen burgeren die Mark zer wechen zu wechen nit hoire lenen en sulen as vmb eynen Penning. (Originalurkunde von 1373.)

der Stadt blicken lassen, ohne sich der höchsten Gefahr für Gut, Freiheit und Leben auszusetzen. Vielfach wurden sie mit Gewalt zu den niedrigsten Dienstleistungen gezwungen. Den Leichen auf dem Kirchhofe wurde die Ruhe nicht gegönnt, und der geheiligte Ort der Synagoge blieb nicht verschont vor Rohheit und Gewaltthat. Nicht selten war es, daß einzelne Juden in ihren eigenen Häusern überfallen, beraubt, verwundet und sogar getödtet wurden. Wenn ein Jude eines Verbrechens beschuldigt wurde, wollte man es vielfach nicht abwarten, bis der zuständige Richter das Urtheil gesprochen; ein wüthender Volkshaufe übernahm die Handhabung der Justiz und zog den beschuldigten Juden in einem höchst summarischen Verfahren zu Verantwortung und strenger Strafe. Andere harmlose Juden wurden auf öffentlicher Straße aufgegriffen und gewaltsamer Weise wurde die Taufhandlung an ihnen vorgenommen [1]); der also zum Christenthum gezwungene Jude blieb dem christlichen Namen durchgehends nicht länger treu, als er noch unter dem Einflusse der gewaltthätigen Bekehrer stand. Im 12. Jahrhundert treffen wir nur einen einzigen Juden, dem die Bekehrung ernstlich gemeint war: als Jude hieß er Joseph, bei der Taufe nahm er den Namen Petrus an. Er wird aufgeführt unter dem Namen »iudeus, qui christianus factus est« [2]). Möglich, daß auf ihn der Stammbaum des später so mächtigen und weitverzweigten Geschlechtes der Jüdden zurückgeführt werden muß. Im 13. Jahrhundert finden wir einen andern zum Christenthum übergetretenen Juden unter den erzbischöflichen Ministerialen: Everardus ex iudeo Christianus.

Die Judengemeinde wurde von der übrigen Bürgerschaft auf's Bitterste gehaßt und von Zeit zu Zeit mit dem grimmigsten Fanatismus verfolgt. Die harten Anfechtungen, welche sie in Folge solchen Hasses zu erdulden hatten, wurden ihnen durch den glänzenden Erfolg ihrer Geldgeschäfte versüßt. Es schlug sie hart, als im Jahre 1213

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 254.

[2]) Schreinskarte, aus dem Ende des 12. Jahrhunderts.

der Papst Innocenz III. [1]) beim Aufruf zum Kreuzzug den Juden, unter der Drohung, von allen Geschäften mit den Christgläubigen ausgeschlossen zu werden, befahl, den Kreuzfahrern die von denselben erhobenen Zinsen zurückzugeben; aber der gewöhnliche Zinsfuß von 25 Prozent bot bald wieder reichen Ersatz für den erlittenen Verlust.

Je kräftiger sich in Köln ein selbständiges Gemeinwesen den Souverainetätsansprüchen des Erzbischofs gegenüber entwickelte, desto schärfer richtete sich das Augenmerk der städtischen Verwaltungsbehörde auf Alles, was der städtischen Kasse neue Einnahmen zuführen konnte. Aus finanziellen Rücksichten schienen namentlich die Juden eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu verdienen. Wenn den christlichen Einwohnern nur gegen eine bestimmte Gebühr das Bürgerrecht ertheilt und die Ausübung bürgerlicher Gewerbe gestattet wurde, schien es innerhalb der Gränzen der Billigkeit zu liegen, daß auch die Juden bei ihrer häuslichen Niederlassung zu einer städtischen Contribution herangezogen würden. Durch die Einziehung dieses Geldes verpflichtete sich die Stadt zwar nicht zum förmlichen Schutz der Juden, sondern nur zur Duldung. Mit ihren Liegenschaften wurden die Juden dem Schreine von St. Lorenz überwiesen; in den Karten und Büchern dieses Schreins wurden ihre Ankäufe und Vererbungen eingetragen. Burggraf und Vogt nahmen solche Eintragungen, bei denen die Juden als gültige Zeugen zugelassen wurden, in ihren Schutz; durch ihren Bann und ihre Bestätigung gaben sie allen jüdischen Kauf-, Uebertrags- und Erbschaftsacten gesetzliche Kraft. Aus diesen Schreinsurkunden erhellt, daß nach dem Erbrecht der kölner Juden die Töchter von der Erbschaft an den Immobilien der verstorbenen Eltern ausgeschlossen waren [2]).

Den Juden schien eine einfache obrigkeitliche Duldung auf die Dauer nicht zureichende Sicherheit zu bieten. Es mußte ihnen daran liegen, sich neben den bischöflichen, kaiserlichen und päpstlichen Privilegien (1246 und 1273) auch noch besondere städtische Freiheiten

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 49.

[2]) Copien der Judenurkunden aus dem Schrein St. Lorenz von Clasen, im Stadtarchiv, die Originalien im Archiv des Landgerichts.

und Rechte zu sichern. So lange die Stadt und der Bischof die Waffen noch gegeneinander gezückt hatten, blieb auch das Schutzrecht über die Juden streitig. Als Erzbischof Conrad während der kurzen Waffenruhe des Jahres 1252 den Juden ausgedehnte Privilegien ertheilte, stellte er an die Stadt das Ansuchen, diesen Freibrief zu bestätigen und den Juden den von ihm zugesicherten Schutz auch städtischer Seits zu garantiren. Die Stadt fand in diesem Gesuch eine indirekte Anerkennung ihres Mitschutzrechtes. Obschon der große Schied des Jahres 1258 [1]) den Grundsatz festhielt, daß der Erzbischof allein die Juden vom Reiche zu Lehen habe und darum ihm auch allein das Recht des Judengeleites zustehe, so ließ die Stadt sich hierdurch in keiner Weise von ihren Prätensionen abbringen. Wenn die Juden sich ungefährdet ihrer päpstlichen und bischöflichen Privilegien erfreuen wollten, sahen sie sich genöthigt, auch an die Stadtcasse ein jährliches Schutzgeld zu entrichten. Rath und Erzbischof reichten einander die Hand, um der kölner Judenschaft die Grundlage zu einer wohlorganisirten selbständigen Genossenschaft zu sichern. Wenn derselben auch jeder Einfluß und jede Geltung im städtischen Gemeindeleben abgesprochen wurde, so sollte sie doch an unbehinderter Autonomie, an innerer Kraft, an selbständigem Leben und an organischer Gliederung den übrigen Corporationen des kölner Gemeinwesens in nichts nachstehen. Für die innere Organisation waren hauptsächlich die Privilegien der Erzbischöfe Conrad, 1252, Engelbert, 1266, Wichbold, 1302, Heinrich, 1321 und 1326, Walram, 1335 [2]), maßgebend. Die städtischen Freibriefe und Verordnungen bezogen sich vornehmlich auf das Verhältniß zur übrigen Bürgerschaft, auf locale Verhältnisse des Judenviertels und auf die gewerblichen Befugnisse der Juden. Gemäß diesen Privilegien standen alle Juden, sowohl die in Köln wohnhaften wie diejenigen, welche dahin kamen, um sich dort niederzulassen, unter erzbischöflichem und städtischem Schutze. Die

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 386. 388.

[2]) Die Originale im Stadtarchiv, kommen zum Abdruck.

Schutzzeit war durchgehends auf zehn Jahre festgesetzt. Während der in dem jedesmaligen Schutzbrief genau begränzten Zeit galten sie als kölner Bürger, die als besondere Gemeinde ungehindert ihren Cultus üben, ihre Angelegenheiten selbständig ordnen und die Streitigkeiten ihrer Mitglieder nach eigenem Recht schlichten konnten. Die für Gemeindezwecke erforderlichen Geldmittel wurden auf die einzelnen Familienhäupter nach Maßgabe ihres Vermögens umgelegt. Als Erkennungszeichen mußten die Männer einen von gelbem Zeuge gewirkten Ring auf der Brust, die Frauen zwei blaue Streifen auf dem Oberkleide tragen. Die universitas Judaeorum hatte ein eigenes Gemeindesiegel, einen gemeinschaftlichen Brunnen, dem Bürgerhaus gegenüber, ein Hospital und ein Spielhaus, an der Stelle des jetzigen Eichamtes, eine Synagoge, Judenschule genannt, ein Bad [1]) und einen Kirchhof vor dem Severinsthor, neben einem dem Stift St. Severin gehörigen Hofe [2]).

Durch das Privileg, welches den Juden vom Erzbischof Engelbert 1266 ertheilt wurde, war bestimmt, daß es ihnen erlaubt sein solle, sich ihres vor der Stadt gelegenen Kirchhofes frei und unbehindert zu bedienen, ohne zu irgend einem Leichenzoll angehalten werden zu können. Jedoch sollen diejenigen, welche unter der Last des Judenbannes verstorben oder in Folge eines richterlichen Strafurtheils hingerichtet worden, von dieser Freiheit ausgenommen sein. Auch soll kein erzbischöflicher Beamter oder Richter auf dem genannten Kirchhof oder in dessen Nähe ein Bluturtheil an einem Christen oder Juden vollziehen. Von Hab und Person sollen die Juden zu keinen andern Zöllen und Abgaben angehalten werden dürfen als auch die Christen. Die Juden allein sollen das Privileg haben, Geld auszuleihen, und keinem Cawarschen oder christlichen Pfandleiher soll es gestattet

---

[1]) Nos officiales deffinimus, quod Livermannus super murum antiquum paganorum ab angelo hostii, quo lapis lavatorius iudeorum positus est. (Schreinskarte.)

[2]) Cartular von St. Severin.

sein, sich in Köln niederzulassen und so den Juden Conkurrenz zu machen [1]).

An der Spitze der Gemeinde stand der von der Judenversammlung stets nur auf ein Jahr gewählte Bischof, der in seinen Amtsgeschäften von einem Capitel, auch Magistrat genannt, unterstützt wurde [2]). Für schriftliche Ausfertigungen war ein eigener Judenschreiber angestellt. Als Amtswohnung wurde dem Bischof am Ende des 12. Jahrhunderts das Spielhaus zugewiesen. Der Bischof hatte außer der Leitung der gottesdienstlichen Handlungen die Entscheidung der vor ihn gehörigen Rechtsfragen. Es waren dies die Streitigkeiten der Juden untereinander, sowie alle Ansprüche, welche Christen gegen Juden „von Schaden, von Schuld, von Kost und von Speise" erhoben. Der Bischof mußte sich hierbei an den Ausspruch der Majorität des Capitels binden, und dieser „Urtheilsweisung" gemäß erfolgte der Rechtsspruch nach Judenrecht, „wie es von Alters hergebracht." Diebstahl, Falsum, körperliche Verletzung, Ehebruch, Aufruhr und ähnliche Dinge durften nicht in der Judenschule, sondern mußten vor dem Grafen oder bischöflichen Official abgeurtheilt werden. Weder die ganze Judengemeinde noch ein einzelnes Mitglied durfte für die Vergehen oder Verbrechen eines andern Juden verantwortlich gemacht werden. Von dem Ausspruch des Judenbischofs konnte seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts an den engen Rath appellirt werden. Der Jude, welcher sich der Entscheidung dieser Behörde nicht unterwerfen wollte, galt als „rebellisch," verlor die Mitgliedschaft der Gemeinde, und es wurde ihm hierdurch der Friede der Stadt und des Erzbischofs entzogen. Gleicherweise wurde derjenige der Stadt verwiesen, welcher sich weigerte, für die einem seiner Mitjuden angethane Beleidigung die gebührende Genugthuung zu leisten; solche Weigerung zog ihm den großen Bann der Juden zu. Wenn er diesen Bann lösen wollte, mußte er „auf einen Sabbath,

---

[1]) Dieses Privileg ist in zwei Steintafeln, 3 Fuß hoch und 2 Fuß breit eingegraben; die Tafeln sind in der Schatzkammer des Domes eingemauert.

[2]) Ennen und Eckertz, II, 321.

wenn man den „Rodul“ [1]) liest, in die Judenschule gehen und in Gegenwart des Bischofs und der ganzen Gemeinde an der Stelle, wo der Sänger den Rodul liest, öffentlich bekennen: „ich habe den großen Bann gebrochen, der da heißt Niddi, und ich bitte darum den von mir Beleidigten, mir Verzeihung zu gewähren und Genugthuung anzunehmen.“ Unter Strafe von 100 Mark für die Stadtkasse mußte solche Genugthuung in Verlauf von acht Tagen geleistet werden. Wurde sie nicht geleistet, so mußte der Bischof mit dem Capitel dem Rebellen den Frieden kündigen, und mit Weib, Kind und fahrender Habe mußte dieser die Stadt verlassen [2]).

---

[1]) Von rotulus Judaeorum, war eine geschriebene Rolle, worin die Gesetzbücher Moses und der Talmud d. h. die Interpretationen des mosaischen Gesetzes nach den Traditionen der Juden geschrieben waren.

[2]) Eidbuch vom Jahr 1321.

Siebentes Kapitel.

Handel und Gewerbe.

Das Institut der Ministerialität hatte die Schranken, welche Jahrhunderte lang zwischen den freien Grundbesitzern und den Abkömmlingen höriger Elemente bestanden hatten, zum Wanken gebracht. Die hohe sociale Bedeutung, zu der sich in kräftiger Entwickelung der Handel emporhob, räumte vollends jeden Rest der Scheidewand zwischen den Rechten des freien Grundbesitzes und den Forderungen des Kapitals hinweg. Sobald der Handel es erreicht hatte, die freiheitsstolzen Elemente des Schöffenthums in seinen Kreis zu ziehen, schwang er sich rasch zu einer nie geahnten Bedeutung empor und verschaffte sich im öffentlichen Leben dieselbe Geltung, deren sich bis dahin der freie Grundbesitz erfreut hatte. Der Handel und der in seinem Gefolge gehende Reichthum der Bürgerschaft war es vorzüglich, worauf die große Macht und der welthistorische Einfluß der Stadt Köln sich aufbaute. Der Handel brach die Alleinherrschaft des Grundbesitzes und erhob das bewegliche Kapital zu einer Macht, die bald einen leitenden und bestimmenden Einfluß auf die Signatur des städtischen Wesens und auf die ganze Richtung aller bürgerlichen Bestrebungen gewann. Auf der Blüthe des kölner Handels fußte der Flor der Industrie und der Gewerbe, und aus dem Handel zogen Bildung und Kunst die reichsten Früchte. Dem Handel verdankte das wohlhabende Bürgerthum seine weitgehenden Plane wie seine gewaltthätigen Unternehmungen, und die Früchte des Handels boten den

bürgerlichen Ständen die Mittel, mit der zähesten Beharrlichkeit gegen die in bedrohlicher Weise sich entwickelnde Macht des Bisthums anzukämpfen. Die durch den ausgedehnten Handel angeknüpften ausgebreiteten Verbindungen mit fremden Völkern dienten dazu, den politischen Gesichtskreis der Bürgerschaft zu erweitern, ihre Anschauungen in eine neue Richtung einzuweisen und die Stadt in ganz neue Wege socialer und bürgerlicher Entwicklungen einzuleiten.

Seit durch die Verbindungen deutscher Könige mit ausländischen Prinzessinnen, durch die häufigen Kriegs- und Krönungszüge deutscher Heere und Fürsten über die Alpen und durch die wiederholten großartigen Expeditionen nach dem heiligen Lande dem deutschen Handel die Wege nach Italien, Griechenland und dem Orient geöffnet worden, verstanden die kölner Kaufleute es, den reichsten Vortheil aus diesen erweiterten Verbindungen zu ziehen, ihren Waaren immer lohnendere Absatzquellen zu sichern, und die Stadt Köln trat an die Spitze des ganzen Handelsverkehrs zwischen dem Niederrhein und den meisten Hauptplätzen der damals bekannten Welt. Köln wurde der Knotenpunkt, an welchem die den Hauptverkehr nach allen Richtungen vermittelnden und beherrschenden Land- und Flußwege sich kreuzten. Hier kamen Massen von Waarensendungen zusammen, die zur See, zu Fluß oder zu Lande an ihre Bestimmung geschafft werden sollten. Nach Köln richteten die Kaufleute aus Ungarn, Böhmen, Polen, Baiern, Schwaben, Sachsen, Thüringen, Hessen [1]), der Schweiz, der Mosel- und Nahegegenden, dann die aus den Rheinstädten Schaafhausen, Basel, Straßburg, Speier, Worms, Mainz, Bingen, Boppard u. s. w. ihre Waaren, um dieselben in Seefahrzeugen nach den Niederlanden, England und den nordischen Häfen, oder auf Landwegen nach dem Gebiet der Weser und Elbe oder nach Lothringen, Brabant und Frankreich befördern zu lassen.

Der Abt Rudolph erzählt in seiner Geschichte der Aebte von St. Trond, daß die für den Neubau der Abteikirche bestimmten Säulen

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 414.

theils von Worms den Rhein hinunter zu Schiff, theils aus andern Gegenden per Fuhre bis Köln gebracht und von hier auf dem Landwege nach St. Trond geschafft wurden [1]) (1055—1072). Im kölner Hafen war es, wo die Seefahrt in die Flußschiffahrt überging und die meisten aus England, Norwegen, Rußland, Spanien, Holland, Seeland und Flandern kommenden Waaren in kleine Flußschiffe zur Weiterbeförderung nach der Mosel und dem Oberrhein, über Nürnberg nach Böhmen, über Regensburg nach dem Süden verladen wurden. Auf dem Rheinwerfte herrschte stets reges, beschäftigtes Leben, und auf dem stolzen Strome ankerten immer Hunderte von Kaufmannsschiffen, die mit reichem Inhalt angekommen waren oder der Ladung nach den verschiedenen nordischen, englischen oder niederländischen Häfen harrten. Die Straßen über Jülich und Aachen nach Brabant, Limburg, Lüttich und Frankreich waren fortdauernd mit kölner Kaufmannsfuhren bedeckt.

Schon Ende des 10. Jahrhunderts brachten kölner Kaufleute auf eigenen Schiffen ihre Waaren nach England. Aus dem Rheine gingen ihre Schiffe in die Waal; dann steuerten sie an Thiel vorbei, wo sie den Pfundzoll entrichteten, über die Merwe in die offene See nach London. Die Hauptartikel, welche sie nach England und dem Norden ausführten, waren außer Wein, Tuch und Getraide, Spezereien und Schmucksachen. Dafür brachten sie nach dem Rheine zurück: Wolle, Theer, Fettwaaren, Schweine, Elendshäute, Seehund-, Zobel-, Marder- und Otterfelle, anderes Pelzwerk und Quecksilber. Außer den gewerbsmäßigen Kaufleuten finden wir auch einzelne Klöster, welche Handelsschiffe mit Kaufmannswaaren sowohl wie mit dem auf ihren Gütern gezogenen Wein und Getraide nach Seeland und Nor-

---

[1]) Columnas autem de Guormatia per Renum Coloniam usque navigio deductas, atque aliunde alias plaustrisque invectas, tanquam a Colonia usque ad nos per terram vehendas populus vicatim. funibus plaustris iniectis, ardentissimo studio repiebat, et sine omni boum iumentorumque amminiculo, per ipsum quoque fundum Mosae sine ponte traiectas catervatim ad nos ymnisonis vocibus perducebant. (Pertz, mon. Germ. ss. X, 235.)

wegen in See schickten. Den lebhaftesten Verkehr zwischen Köln, den Niederlanden, den Gegenden des Niederrheins und der Maas unterhielten die Städte Dinant, Huy, Namur, Lüttich, Antwerpen, Bommel, Hardewyck, Thiel, Deventer, Utrecht und Dortrecht. Der Hauptverkehr mit diesen Städten bestand in Tuch, Scharlach, Sarock, Goldtuch, Sammet, Seide, Arras, Buckessin, Tirteis, Leinwand, Leder, Corduan, Schuhen, Pelzwerk, Flachs, Hanf, Seilwerk, Pech, Harz, Felle, Talg, Wachs, Oel, Wein, Waid, Weinstein, Kisten, Fässern, Butter, Käse, Federn, Filz, Flocken, Salz, Getraide, Erbsen, Bohnen, Wicken, Stockfisch, Salm, Häring, Bücking, Waffen, Schmiedearbeit, Spezereien, Glasringen und sonstigen Schmucksachen, Stahlwaaren, Schilden, Speeren, Schwertern, Helmen, Rüstungen.

Rudolph von Ems läßt den Helden seines Gedichtes, den kölner Kaufherrn Gerhard, auf seinem eigenen Kauffahrteischiff fast alle damals bekannten Meere durchsteuern und fast alle Seehäfen besuchen. Auf dem Zuge, den im Jahre 1189 fünfzehnhundert Kölner auf vier seetüchtigen Kriegsschiffen nach dem gelobten Lande machten [1]), wird mancher Mitfahrende neben dem kriegerischen Zwecke auch Handelsbeziehungen zu Spanien, Sizilien und dem Orient im Auge gehabt und gefördert haben. Aus dem Orient, dem südlichen Italien und aus Spanien bezogen seit diesen Zügen die kölner Kaufherren: Gold, Edelsteine, Perlen, Seide, Pfeffer, Cimmet, lapis lazuli, Feigen, Rosinen, Baumöl, spanische Pflaumen, Ingwer, Gewürznelken, Muskat, Safran, Purpur, Zindel, Priestergewänder. Bereits im 12. Jahrhundert besuchten kölner Kaufleute die große Jahrmesse zu Enns in Steiermark. Die Gegenstände des Verkehrs waren hier hauptsächlich: Getraide, Wein, Holzwaaren, Leinwand, Wolle, Tuch, Häute, Seidenzeuge. In dem wahrscheinlich aus dem 11. Jahrhundert stammenden ältesten straßburger Stadtrechte ist schon angedeutet, daß die kölner Waffenschmiede ganze Schiffsladungen mit Schwertern den Rhein hinauf nach Straßburg lieferten [2]). In Venedig spielte der kölner

---

[1]) Boehmer, fontes, III. p. 458. Pertz, XVII, 795.

[2]) Gladii, qui in navibus de Colonia portantur. Gengler, Stadtrechte. S. 476.

Kaufmann eine so hervorragende Rolle, daß ihm mit derselben Achtung und Auszeichnung begegnet wurde, wie einem venetianischen Nobile[1]). Die Verbindung, in welcher die Stadt Köln mit Kaufleuten aus Siena, Mailand und Bologna stand, deutet auf Handelsbeziehungen zwischen diesen Städten und der Rheinmetropole hin. Die lombardischen Pfandleiher und die vielen römischen und andern Kaufleute, welche sich in Köln niederließen, geben Zeugniß von dem guten Klang, den die Stadt Köln in der Handelswelt hatte[2]). Die Märkte zu Barre und Provins werden als Zahlsplätze angegeben, und diese Thatsache weist darauf hin, daß gerade diese Märkte von kölner Kaufleuten besucht zu werden pflegten.

Der ausgedehnte kölner Handelsverkehr trug sein gut Theil dazu bei, den Glanz und die Bedeutung der Stadt zu erhöhen. Köln hatte im 11. Jahrhundert ein solches Ansehen, daß der englische Benediktiner Wilhelm von Malesbury schreiben konnte: „Köln, die Metropole von ganz Deutschland, ist eine Stadt erster Größe und angefüllt von Waaren aller Art"[3]). Otto von Freisingen schreibt: „Köln, auf lothringischem Boden am Rhein gelegen, übertrifft, seit Trier zu sinken begann, alle Städte der diesseits und jenseits des Stromes gelegenen Provinzen Germaniens an Reichthum, an Pracht der Gebäude, an Größe, an Wohnlichkeit"[4]). Dasselbe Urtheil wie der Freisinger Otto fällt Herzog Leopold von Oesterreich in einem Brief an Papst Innozenz III.: „Wien steht an Größe nur der einzigen Stadt Köln nach"[5]). Das Annolied singt von der Stadt Köln:

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 166.

[2]) In den ältesten Bürgerverzeichnissen finden sich viele Namen mit dem Zusatz: „Romanus". — Auf lombardische Pfandleiher deuten die Urkunden bei Ennen und Eckertz, II, 116. 117. hin; verschiedene Schreinsurkunden aus der zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts machen einzelne Lombarden namhaft, die in Köln ansäßig waren.

[3]) de pontificibus lib. V.

[4]) Otto Freis. chron. VI, 12.

[5]) v. Meiller, Regesten der Babenb. S. 96.

„Das ist eine der schönsten Städte,
So in deutschen Landen je erstanden“ [1]).

Lambert von Hersfeld sagt, daß Köln nächst Mainz für das Haupt und die Fürstin unter allen Städten des deutschen Reiches galt; er fügt hinzu, daß Köln eine erstaunliche Zahl von Bürgern umschloß, und wegen des Getümmels der täglich Ab- und Zugehenden man sich kaum durch die Straßen hindurchwinden konnte [2]).

Ein solches Gedränge konnte nur da entstehen, wohin tagtäglich Ströme von auswärtigen Kaufleuten in Folge eines dauernden lebhaften Handelsverkehrs gezogen wurden. Wirklich finden wir in Köln Kaufleute aus Ungarn, Polen, Friesland, Seeland, Flandern, Bremen, Tongern, Lüttich, Verdun, Dinant, Gandersheim, Quedlinburg, Magdeburg, Goslar, Nürnberg, Herford, Soest, Dortmund, Flerdingen, Maestricht, Mainz, Alzei, Hagenau, Würzburg u. s. w. Zur Aufnahme und Beherbergung der auswärtigen Handelsleute (hospites) waren die meisten an den Märkten liegenden Häuser eingerichtet. Durchgehend hatte der Fremde bei seinem Wirth [3]) nur Wohnung, Feuer und Licht; für Nahrung und Bedienung mußte er selbst sorgen. Im eilften Jahrhundert war dem kölner Handel schon eine solche Ausdehnung gewonnen, daß, nachdem Erzbischof Anno im April 1074 den Aufruhr der Kölner mit Waffengewalt niedergeschlagen, sechshundert der reichsten Kaufleute die Stadt verließen [4]). Bald hob sich der unter Anno zeitweilig gelähmte Verkehr wieder, und die Zahl der Fremden, die theils des Handels wegen, theils, um das Grab der hh. drei Könige zu besuchen, Jahr aus Jahr ein nach Köln strömten, wurde so bedeutend, daß man sich veranlaßt sah, einen eigenen Kirchhof für die in Köln sterbenden Ausstädter anzulegen [5]).

---

[1]) Maere von sente Annen, Vers 107 und 108.
[2]) Pertz, mon. Germ. ss. V, 215.
[3]) Qui hospites recipere solent. (Ennen und Eckertz, I, 336.)
[4]) Pertz, mon. Germ. ss. V, 215.
[5]) Der ellendige Kirchhof, von ellend, soviel wie fremd, aus einem andern Lande; „ich was ellende und ir herbergeten mich nit.“

Der erzbischöfliche Kämmerer hatte guten Grund, mit besonderem Nachdruck sein Anrecht auf den Nachlaß der in Köln verstorbenen Fremden zu betonen [1]).

Außer der Unsicherheit der Wege, der großen Gefahren für Person und Eigen von Seiten raublustiger Strauchritter fand der Handel ein starkes Hinderniß an dem immer verstrickter sich gestaltenden Netz von Zollstätten durch das ganze deutsche Reich. Karl der Große hatte in dem Zolle lediglich nur ein Mittel erkannt, um dem Zollempfänger für die auf Erhaltung der Leinpfade, Brücken und Fähren verwendeten Unkosten Ersatz zu bieten. Auf diesem Prinzip beruhte die Vorschrift, wonach die einzelnen Schiffe oder Landfuhren, je nach dem Inhalt ihrer Ladung, einen Käslaib, einen Salmen, eine Anzahl von Häringen, eine Quantität Wachs, Wein, Felle oder Anderes als Abgabe zu entrichten hatten. Später aber erhielt der Zoll den Charakter einer lukrativen Einnahmequelle für die königliche Hofkammer, und die Zollbestimmungen gestalteten sich vexatorischer in dem Maße, in welchem die Finanzoperationen raffinirter wurden. Noch mehr wurde der Handel von dem Zollwesen gedrückt, als die Fürsten und Bischöfe mit der Hebung der königlichen Zölle in ihren Gebieten belehnt wurden, in ihren zu selbständigen Territorialherrschaften sich gestaltenden Gebieten die Zollsätze willkürlich erhöhten und die Zollstätten nach Belieben vermehrten. Nichts lag näher, als daß einzelne Städte sich bemühten, ihren Kaufleuten möglichst vortheilhafte Zollprivilegien von Seiten der Kaiser und benachbarten Fürsten zu verschaffen. So lag den lothringischen und brabantischen Städten vieles daran, ihren Einwohnern günstige Zollbedingungen in dem Hauptthandelsplatz am Niederrhein, in der Stadt Köln, zu sichern. In einer Urkunde des Erzbischofs Adolf vom Jahr 1204 und in einer 1213 ausgestellten Bestätigung dieses Privilegs wird angegeben, daß die Bürger von Dinant sich seit den Zeiten des Kaisers Karl bedeutender Zollprivilegien in der Stadt Köln erfreut hätten [2]). Nach der von Erz-

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 386. Nr. 53.

[2]) Ennen und Eckertz, II, 6. 37.

bischof Friedrich I. ausgestellten Erneuerungen dieses Privilegs ist bestimmt, daß die Kaufleute von Dinant für den Centner Kupfer, welches sie während des Severinsmarktes in Köln kaufen würden, vier Denare, von dem Kupfer dagegen, was sie während der übrigen Zeit des Jahres kaufen würden, nur einen Denar an Zoll bezahlen sollen. Alle Waaren, welche sie in die Stadt zum Verkauf bringen und dort absetzen, sollen gänzlich zollfrei sein. Wenn sie Kupfer von jenseits des Rheines in die Stadt bringen und hier auf andere Fuhrwerke umladen, sollen sie von jedem Wagen vier Denare entrichten; fahren sie aber durch, ohne anzuhalten, sind sie zollfrei. Von den übrigen Waaren sollen sie während der Augustmesse acht und während der übrigen Zeit des Jahres vier Denare für den Wagen bezahlen [1]. In dem Bestätigungsbrief vom Erzbischof Adolf ist ein Unterschied zwischen Wagen und Karren statuirt; wenn jener vier Denare bezahlen muß, thut dieser nur zwei. Von dem Centner Kupfer, Stahl, Fett, welches von dinanter Kaufleuten in Köln gekauft wird, soll ein Denar, von dem Kupfer, welches verkauft wird, nichts entrichtet werden, für das Blei muß die Hälfte bezahlt werden. Die Waaren, welche die Dinanter während der Augustmesse einführen, sollen zollfrei sein, was sie aber während dieser Zeit an Kupfer, Stahl, Fett oder Blei kaufen, soll die eben angegebenen Sätze bezahlen. Wenn sie ihre Waaren nicht verkaufen, müssen sie beim Abfahren von dem Wagen acht, von der Karre vier Denare entrichten. Während der Severinsmesse, brauchen sie nur von dem Kupfer, welches sie kaufen, drei Denare und einen Obol, von dem hingegen, welches sie zum Verkauf anfahren, nichts zu bezahlen. Bei der bloßen Durchfahrt haben sie als Transit von dem Wagen einen Denar, von der Karre einen Obol zu entrichten; wenn sie die Waaren aber auf andere Gefähre umladen, müssen sie das Doppelte bezahlen. Wenn sie ihre Waaren zu Schiffe, sei es auf- oder abwärts nach Köln bringen, hat jedes Schiff im Ganzen zehn Denare zu zahlen; für alles, was sie

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 563.

aus dem Schiff an kölner Bürger verkaufen, braucht nichts bezahlt zu werden [1]). Die Kaufleute von Verdun bezahlten das Jahr hindurch von eingeführten Waaren für Ein- und Ausfuhr ihrer Waaren ungefähr gleiche Sätze wie die Dinanter. Während der Augustmesse, um das Fest Petri Kettenfeier mußten sie noch zwei Pfund Gewürz entrichten. In dem Schöffenbrief, wodurch im Jahre 1178 die Rechtsbeständigkeit dieses Privilegs konstatirt wird, heißt es, daß diese Zollsätze schon seit alter Zeit festgesetzt seien [2]).

Nach einer auf Veranlassung des Kaisers Friedrich für die Abtei Cornelimünster ausgestellten Urkunde vom Jahr 1155 hatte Ludwig der Fromme, der Gründer der genannten Kirche, die zur Abtei gehörigen Leute von jeglichem Zolle in der Stadt Köln befreit, und Erzbischof Friedrich ließ dieses Privileg durch einen vom Schöffen Heinrich gewiesenen und von den übrigen Schöffen und Beisitzern approbirten Spruch bestätigen [3]). Die Zollerleichterungen, welche den niederländischen Klöstern zu Nivelle und Andenne, so wie dem Kloster Erbach im Rheingau zugestanden waren, werden von den „Leuten" der genannten Klöster zur Belebung ihrer Handelsbeziehungen zu der Stadt Köln benutzt worden seien [4]).

Wie die an fremde Kaufleute ertheilten Privilegien den kölner Markt belebten, so fand der Handel kölner Kaufleute nach Außen hin ein bedeutendes Förderungsmittel an den Vortheilen, welche dem kölner Handel an auswärtigen Handelsplätzen zugestanden wurden. Gerade die kölner Kaufleute begriffen recht wohl die weitgehenden nationalökonomischen Plane des Kaisers Heinrich II., der klar erkannte, daß den aufstrebenden Elementen des Bürgerthums keine größere Wohlthat als die Förderung und Erweiterung des Handels zugewendet werden könne. Als der englische König Ethelred sich um des Kai-

---

1) Ennen und Eckertz, II, 7.
2) Ennen und Eckertz, I, 602. 577
3) Das Original im Stadtarchiv.
4) Ennen und Eckertz, I, 113.

sers Freundschaft bemühte, suchte dieser die Verlegenheit des englischen Herrschers zu Gunsten der kaiserlichen Kaufleute zu benutzen. Es gelang ihm, denselben das Privileg auszuwirken, daß sie desselben guten Rechtes würdig geachtet sein sollten wie die englischen Kaufleute. Wir werden unter diesen »homines imperatoris, qui veniebant in navibus suis«[1]) nicht nur kaiserliches Gut ausführende Eigenleute des Kaisers zu verstehen haben, sondern alle deutschen Eigenhändler, welche deutsche, in deutschen Häfen verladene Waaren auf deutschen Fahrzeugen unter deutscher Flagge nach England brachten. Die Kaufverträge über die Waaren, welche sie ausführen wollten, durften sie nur an Bord ihrer Schiffe machen; Vorkauf vor den Bürgern war ihnen untersagt. Als Abgabe hatten sie um Ostern und Weihnachten zwei graue Tücher und ein braunes, zehn Pfund Pfeffer, fünf Männerhandschuhe und zwei kleine Tonnen mit Essig darzubringen. Die Gemeinschaftlichkeit dieser halbjährigen Abgaben setzt eine engere Verbindung unter den Leuten des Kaisers voraus, als die Nationalität allein begründet, eine auf ihren Handelsinteressen beruhende, durch einen Vorstand oder Meister vertretene Verbindung, Verbrüderung, fraternitas, Gilde[2]), wie wir in Köln eine solche als ein wohlorganisirtes, selbständiges bürgerliches Institut finden. Es ist dies die unter dem Namen »Gilde, fraternitas mercatorum« bekannte Kaufmannsbruderschaft. Es soll zwar nicht behauptet werden, daß gerade ausschließlich die kölner Gilde unter den homines imperatoris verstanden werden müsse. Auf Grund der von dem Könige Heinrich II. den kölner Kaufleuten ertheilten Privilegien, sind wir aber zu der Annahme berechtigt, daß gerade die Kölner in erster Reihe es waren, die sich die Vergünstigungen des Königs Ethelred zu Nutzen machten und eine feste Handelsniederlassung in London gründeten. Gerade die kölner Kaufleute waren durch den Eifer, mit dem man in ihrer Vaterstadt das kühne Unternehmen Wilhelm des Eroberers unter-

---

[1]) Lappenberg, Stahlhof, Urkunde I.
[2]) Lappenberg, Stahlhof, S. 4.

stützt hatte [1]), seit Wilhelm's Zeit von dem englischen Volke, wie von dem englischen Herrscher mit gleicher Auszeichnung behandelt worden. In dem Privileg, wodurch 1158 König Heinrich die kölner Kaufleute mit ihren Waaren in seinen besondern Schutz nimmt und dieselben wie seine eigenen Unterthanen zu behandeln und in all ihren alten Rechten, Freiheiten und Zollprivilegien zu schützen befiehlt, erscheinen die Kölner im Besitz eines eigenen Hauses in London und althergebrachter Rechte und Gewohnheiten [2]). Jährlich mußten sie von diesem Hause zwei Schillinge an die königliche Kammer entrichten [3]). Schon zur Zeit des Königs Ethelred müssen die deutschen Kaufleute in London ein Haus besessen haben, in welchem sich viele von ihnen dauernd aufhielten; hätte Ethelred doch sonst nicht bestimmen können, daß die Kaufleute die Hälfte der festgesetzten Abgaben zu Weihnachten, einer Zeit, in welcher die Schiffahrt geschlossen war, abgeführt werden solle, und aus dem Namen „Gildhalle," den wir für dieses kölner Haus in Gebrauch finden, glaube ich auf den eben angegebenen engen Zusammenhang zwischen diesem Hause und der in Köln unter dem Namen „Gilde" bekannten Kaufmannsbruderschaft schließen zu dürfen.

In einem zweiten gleichzeitigen Privileg gibt Heinrich den kölner Kaufleuten die Erlaubniß, ihren Wein auf dem Markte, wo der französische Wein verkauft wurde, zu verzapfen [4]) und den Sextar zu drei Denaren zum Verkauf auszubieten, ohne daß sie von irgend Jemanden von dieser Stelle weggejagt werden dürfen. Heinrich II. versichert die kölner Kaufleute 1175 neuerdings seines königlichen Schutzes

---

[1]) Siehe vorne S. 336.

[2]) Ennen und Eckertz, I, 544.

[3]) Ennen und Eckertz, I, 605.

[4]) Ennen und Eckertz, I, 544: vendant vinum suum ad forum, quo venditur vinum francigenum. Lappenberg (Stahlhof S. 2.) und Pauli (der hansische Stahlhof in London S. 4.) scheinen den Ausdruck ad forum auf den Preis zu beziehen, zu welchem der Wein verkauft wurde; es ist aber nur der Ort darunter zu verstehen, wo der Wein verkauft werden durfte.

und warnt jeden seiner Unterthanen vor jeglicher Bedrückung und Anfeindung derselben [1]).

Durch ein drittes Privileg vom Juni 1175 nahm König Heinrich die kölner Kaufleute neuerdings in königlichen Schutz und er dehnte denselben auf alle seine Länder in Frankreich wie in England aus. Von König Richard erwirkten sich die Kölner eine neue Begünstigung. Zum Dank für die freundliche Aufnahme, vielleicht auch für die pekuniäre Unterstützung, welche er gleich nach seiner Befreiung aus der österreichischen Gefangenschaft in Köln gefunden hatte, bestätigte er ihnen nicht nur die Privilegien seines Vaters, sondern gab ihnen den Handel durch das ganze Königreich frei und erließ ihnen den Zins von der Gildhalle, sowie er sie von allen anderen bis dahin an die königliche Kasse zu entrichtenden Abgaben befreite [2]). Richard's Nachfolger, König Johann, konnte sich lange nicht entschließen, das Privileg seines Bruders zu bestätigen. Wie viel ihm auch an der Freundschaft der so rasch zu hoher Macht und entscheidendem Einfluß vorschreitenden Stadt liegen mußte, so konnte er es doch nicht über sich gewinnen, auf den Tribut, welchen die kölner Kaufleute früher in England zu entrichten gewohnt waren, zu verzichten. Er ließ es bei einem verbindlichen Dank für die guten Dienste, welche die Kölner seinem Neffen, dem Könige Otto, geleistet [3]). Zwei Jahre später wiederholte er diesen Dank, nahm sie mit ihren Waaren und Besitzungen in seinen Schutz, gestattete ihnen ungehinderten Verkehr durch ganz England, überging aber den Freibrief seines Bruders und behielt sich die vor diesem Freibrief gebräuchlichen Abgaben vor [4]). Im folgenden Jahre schrieb er nach Köln, daß die kölner Kaufleute mit ihren Weinen und andern Waaren durch ganz England allen königlichen Schutz so lange genießen sollten, wie sie in Treue auf Seiten des

---

1) Ennen und Eckertz, I, 571.
2) Ennen und Eckertz, I, 605.
3) Lappenberg, Stahlhof, 6.
4) Ennen und Eckertz, I, 15.
5) Ennen und Eckertz, I, 16.

Königs Otto verharren würden [1]). Erst im Jahre 1213 sah er sich veranlaßt, das seit neun Jahren suspendirte Privileg Richard's zu erneuern und unter Zusicherung seines besondern Schutzes auf den Gildhallenzins zu verzichten [2]). Es ist nicht unwahrscheinlich, daß dieser Freibrief eine Belohnung für den opferwilligen Eifer, mit dem die Kölner der Sache Otto's anhingen, sein sollte. Als die Kölner von Otto abfielen, hatte der König von England Veranlassung, mit Hinweisung auf den Brief vom 13. April 1205 die Vergünstigungen zu widerrufen und die früheren Abgaben wieder einzufordern. Unter Heinrich III. erhielt das Verhältniß zwischen der Stadt Köln und dem englischen Könige wiederum freundschaftliche Gestaltung. Als die Verbindung zwischen dem deutschen Kaiser und der englischen Königstochter Isabella vorbereitet wurde, schien dem Könige Heinrich vieles an der günstigen Stimmung der Stadt Köln zu liegen. Er wußte, daß er hier am Ersten durch Handelsprivilegien zum Ziel gelangen werde. Darum gestand er im November 1235 den kölner Kaufleuten für ihre Personen und Waaren in ganz England, wie für ihre Gildhalle in London die Freiheiten in dem Maße und Umfange zu, in welchem dieselben ihnen von König Richard verliehen worden waren [3]).

Ohne besondere Schutz- und Geleitsbriefe war der Kaufmann stets den größten Gefahren für Person und Eigenthum ausgesetzt. Zu Wasser wie zu Lande war er keinen Augenblick sicher vor dem Mordmesser oder den Fesseln beutegieriger Wegelagerer, und die Sicherheit seiner selbst wie seiner Waaren erforderte es, daß er in starker Waffenrüstung, mit dem scharfen Schwert in der Hand, umgeben von einer Schaar handfester bewaffneter Knechte, seine Ladung begleitete. Hatte die Stadt Köln Streitigkeiten mit benachbarten Fürsten, Herren oder Städten, so wurde der einzelne Bürger, der das feindliche Gebiet berührte, für die Gesammtheit verantwortlich gemacht.

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 16.
[2]) Ennen und Eckertz, II, 46.
[3]) Ennen und Eckertz, II, 152. 153.

Die Kaufleute mußten am Meisten unter diesem traurigen Grundsatz der Solidarität leiden. Waren sie nicht im Stande, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, so wurden sie innerhalb der feindlichen Gränzen ihrer Waaren beraubt und häufig in den Kerker geworfen. Bis tief in das dreizehnte Jahrhundert hinein drohte so dem kölner Kaufmann fast nach allen Richtungen hin Gewaltthat und Beraubung. Wo er sich nicht auf einen besondern Geleitsbrief oder auf ein Schutzbündniß oder einen Friedschluß berufen konnte, war er des Angriffs oder der Vergewaltigung zu gewärtigen. Im Interesse des Kaufmannsstandes bemühte sich die Stadt, durch besondere Verträge den Handel von dem Druck des vielfach adoptirten Grundsatzes der Solidarität, wonach ein Bürger mit Hab und Gut für die Schulden des andern haftbar gemacht wurde, zu befreien, einzelne Herren und Fürsten zur Ausstellung von Geleitsbriefen zu bestimmen und die mit benachbarten Herren, Städten und Provinzen schwebenden Streitigkeiten durch bündige Friedschlüsse beizulegen. Die kölner Bürgerschaft schloß bereits im Jahr 1178 mit der Stadt Verdun einen Vertrag, wodurch bestimmt wurde, daß für die Folge nur der Schuldner selbst, keineswegs aber der unbetheiligte Bürger wegen einer Schuld verantwortlich gemacht werden könne [1]). Ein ähnlicher Vertrag wurde 1252 mit der Stadt Boppard vereinbart [2]). Durch Vermittlung des Grafen Ferdinand von Flandern kam im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts eine Aussöhnung zwischen der Stadt Köln und den Bewohnern von Flandern zu Stande. Zum Ersatz für alle Verluste, welche während des Streites die kölner Kaufleute, namentlich die sogenannten Lischeboner [3]), erlitten, mußten die flandrischen Kaufleute 300 Mark bezahlen; die Waaren, welche sie in die Diözese zu Land oder zu Wasser einführten, sollten abgeschätzt und von jeder Mark zwei Denare erhoben werden, bis die 300 Mark getilgt wären. Dieser Aufschlag von

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 577.

[2]) Ennen und Eckertz, II, 324.

[3]) qui dicuntur de lischebonin; es scheint dieses eine Handelsgesellschaft gewesen zu sein. — Ennen und Eckertz II, 143.

zwei Denaren sollte also so lange erhoben werden, bis für 21600 Mark oder nach unserm Gelde für 302,000 Thlr. Waaren aus Flandern eingeführt waren, was nach unsern Verhältnissen berechnet eine Einfuhr von Waaren im Betrage von etwa einer Million und sechsmalhunderttausend Thalern repräsentirt.

Im Jahr 1249 übernahm Herzog Walram von Limburg die Verpflichtung, die Kaufleute, welche Wein von Köln nach Flandern ausführten, gegen jede Gewalt und jede Zollüberbürdung zu schützen; im Ganzen waren an den vier zwischen Köln und Maestricht befindlichen Zollstätten sechs Schillinge und zwei Denare Zoll vom Faß Wein zu entrichten [1]).

Nicht geringe Bedeutung auf die Hebung des kölner Handels gewann das Landfriedensverhältniß, in welches um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Städte Münster, Dortmund, Warendorf, Herford, Beckum, Ahlen, Neuß, Telgte, Vreden, Tecklenburg, Coesfeld, Osnabrück, Attendorn, Borken, Soest, Lippstadt, Mainz, Worms, Speier, Hagenau, Frankfurt, Basel, Sletstadt, Breisach, Colmar, Oppenheim, Bingen, Oberwesel, Bacherach, Boppard, sowie die Bischöfe von Mainz, Worms, Basel, die Wildgrafen Conrad und Emicho, Gerlach von Limburg, Ulrich von Minzenberg zur Stadt Köln traten [2]). All die genannten Städte und Fürsten verpflichteten sich hierdurch, für Vergehen und Verbrechen einzelner Personen nicht weiter ganze Städte und ganze Fürstenthümer verantwortlich zu machen, sondern bei etwaigen Gewalthandlungen, welche sich einzelne Unterthanen schuldig machen würden, auf jede Selbsthülfe zu verzichten, und den Spruch und die Hülfe der zuständigen Gerichte anzurufen [3]).

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 285. — Der gewöhnliche Landweg von Flandern scheint über Maestricht geführt zu haben; in einer Urkunde des Jahres 1253 ist von einer »recta et consueta via« nach Maestricht die Rede. l. c. 335.

[2]) Ennen und Eckertz, II, 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 356 361. 361. 364. 429.

[3]) Ennen und Eckertz, II, 360.

Im dreizehnten Jahrhundert erhielten die kölner Kaufleute auch besondere Schutzbriefe von Lothringen und Brabant und durch eigene Friedschlüsse wurden die Streitigkeiten beseitigt, welche trotz des oben angeführten, durch Ferdinand von Hennegau vermittelten Vertrages eine Reihe von Jahren hindurch den Handel zwischen Köln und den Städten in Flandern und Hennegau gestört hatten. Im Herbste 1249 wurden solche Friedschlüsse mit Gent, Dam und Brügge abgeschlossen [1]), 1259 mit Utrecht und 1260 mit Oldenzaal [2]). Am 13. Dezember 1251 ertheilte Herzog Heinrich III. von Lothringen und Brabant den Einwohnern und Kaufleuten von Köln ungehinderten Handelsverkehr in seinem Gebiete und versprach, sie mit Personen und Waaren zu schützen und nach den Landesgesetzen zu behandeln. Einen Vertrag über gegenseitigen Schutz ihrer Unterthanen hatten ein halbes Jahr früher der Magistrat von Köln und der Graf Adolf von Berg geschlossen [3]). Um dieselbe Zeit wurde den Kölnern von Herzog Heinrich von Limburg, dessen Bruder Walram, dem Grafen Arnold von Lon, dem Grafen Wilhelm von Jülich und dem Herrn Heinrich von Heinsberg innerhalb der Gebiete der genannten Herren freies Geleit für Personen und Waaren zugesichert. Einen ähnlichen Schutz- und Geleitbrief erhielt die kölner Bürgerschaft 1262 vom Grafen Theoderich von Cleve [4]).

Auch in nächster Nähe sahen die Kölner ihrem Handel durch verschiedene Zollerleichterungen erheblichen Vorschub geleistet. Nachdem die Zwistigkeiten zwischen der Stadt und dem Erzbischof Philipp beseitigt waren, wurde die Stadt Köln in alle Freibriefe, welche Philipp für die Städte seines Erzstiftes vom Kaiser erwirkte, eingeschlossen. Außer dem Rechte, Münzen von zu geringem Gewicht und Gehalt vom kölner Verkehr auszuschließen, erhielten die Kölner auf Veranlassung des Erzbischofs Philipp vom Kaiser Heinrich VI. für

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 289 ff. Vgl. 253.

[2]) Ennen und Eckertz, II, 406. 430.

[3]) Verachter, inventaire des chartes et priv. d'Anvers, p. 9.

[4]) Ennen und Eckertz, II, 298. 459. Vgl. 302.

ihre Waaren die völlige Befreiung von jeder Abgabe an der Zollstätte zu Kaiserswerth [1]). Derselben Freiheit genossen gemäß einem Privileg des Kaisers Otto vom 30. November 1212 die kölner Kaufleute schon zu den Zeiten der Kaiser Friedrich I. und Heinrich VI. nach altem Rechte (ex antiquo iure) bei der Stadt Duisburg. Auf ihren Eid mußte der kaiserliche Zöllner ihnen glauben, daß sie nur eigene, keine fremde Waare geladen hätten [2]). Dieses Privileg wurde unter dem 28. Juni 1193 mit dem Zusatze erneuert, daß bei Boppard nur der von Alters hergebrachte Zoll entrichtet zu werden brauche [3]). Nach dem schon angegebenen Privileg des Kaisers Otto betrug der bopparder Zoll zwei Denare und einem Obol von jedem Schiff, es sei groß oder klein. Dieses Privileg wurde am 6. Mai 1215 von Friedrich II. [4]) und am 20. Januar 1224 von König Heinrich VII. bestätigt [5]). Von Erzbischof Conrad wurde ihnen 1248 die Befreiung von jedem erzstiftischen Rheinzoll, namentlich von dem bei Neuß, zugesichert [6]).

Köln war der natürliche Stapelplatz, wo unter dem Schutze starker Mauern und einer waffengeübten Einwohnerschaft der Kaufmann nach gefahr- und mühevoller Reise einen ungefährdeten Ruhepunkt fand, um Gelegenheit zur sichern Weiterbeförderung oder zum günstigen Verkauf und Umtausch seiner Waaren zu suchen. Schon gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts beanspruchten die Kölner es als ein Recht ihrer Stadt, daß sämmtliche den Rhein heraufkommende Schiffe bei Köln anhalten und ihre Waaren in kölner Schiffe überladen mußten. Namentlich machten sie noch zu den Zeiten Reinald's dieses Recht den Kaufleuten von Gent gegenüber geltend, indem sie sich auf ihr altes Recht beriefen. Die Genter dagegen behaupteten, daß sie

---

1) Ennen und Eckertz, I, 601.
2) Ennen und Eckertz, II, 42.
3) Ennen und Eckertz, I, 603.
4) Ennen und Eckertz, II, 56.
5) Ennen und Eckertz, II, 90.
6) Ennen und Eckertz, II, 283.

auf Grund des Handelsrechtes von Niemanden gehindert werden könnten, mit ihren Schiffen den Rhein soweit hinaufzufahren, wie es ihnen dienlich schiene. Der Streit währte eine Reihe von Jahren und hatte einen lähmenden Einfluß auf den Handel zwischen Köln und Gent, bis endlich im Jahre 1178 durch einen Schiedspruch des Erzbischofs Philipp den Gentern die ungehinderte Auffahrt zugestanden wurde[1]). Lange werden sich aber die Genter dieser Concessionen nicht erfreut haben: sie wurden bald wieder wie alle andern rheinaufwärts kommenden Kaufleute gezwungen, mit ihren Schiffen bei Köln anzuhalten und ihre Waaren auszuladen. Wie die fremden Schiffe zu Berg nur bis Rodenkirchen fahren durften, so war es den von oben kommenden nicht gestattet, über die Herrlichkeit Riel hinunterzusegeln, und die Landfuhren durften den Rhein nicht überschreiten. Die Verordnung, wodurch Erzbischof Conrad im Jahre 1259 diese Bestimmungen zur genauen Nachachtung einschärfte, erklärt, „daß es so altem Herkommen gemäß sei und daß von Alters her Riel und Rodenkirchen als Gränzpunkte für die Stapelpflicht gegolten hätten. Wenn ein Kaufmann, heißt es dann weiter, über die Gränzen hinausfahren sollte, so kann er von jedem Bürger angehalten und zum Zeichen, daß er mit Person und Eigen dem Gesetze verfallen, symbolisch mit einem Strohhalm, einem Weidenreis oder einem Bindfaden gebunden werden. Wenn er es wagt, das Band zu sprengen, verfällt er der vollen Gewalt des Bürgers, von dem er angehalten worden, und der Erzbischof wie die städtischen Richter sind verpflichtet, solchen Anheimfall durch Rechtsspruch und richterliche Exekution aufrecht zu erhalten" [2]).

„Kein auswärtiger Kaufmann, sagt die Verordnung weiter, darf sich länger als sechs Wochen in Geschäften zu Köln aufhalten, und nicht öfter als dreimal im Jahre ist ihm dieser sechswöchentliche Aufenthalt gestattet. Beim Verkauf von Grauwerk, flandrischem Tuch

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 578.
[2]) Ennen und Eckertz, II, 413 ff.

und ähnlichen Handelsartikeln darf der Verkaufspreis, wenn er mehr als zwei Mark beträgt, anders nicht als nach der Kaufmannsmark, die effektiv eilf Schilling und drei Denare ausmachte, berechnet werden. Den Handel mit Spezereien darf der fremde Kaufmann nur in Quantitäten von mindestens zehn Pfund treiben. Mit Weihrauch, Harz und ähnlichen Artikeln darf er nur in Quantitäten von 25 Pfund handeln. Der einheimische Kaufmann, der für seine Waaren gewogenes Silber als Zahlung erhält, darf dieses Silber nur bei den Münzerhausgenossen gegen Denare umsetzen."

Am Stärksten war in Köln der Zusammenfluß fremder Kaufleute während der Meßzeit. Die kölner Messen oder Jahrmärkte, deren jährlich drei, die erste um St. Severin, die zweite um Ostern, die dritte Anfangs August, gehalten wurden, reichen mit ihrem Ursprung wahrscheinlich in die karolingische Zeit zurück. Die Zoll-Privilegien, welche den Kaufleuten von Verdün und Dinant zugestanden wurden, und bis auf die karolingische Zeit zurückdatirt werden, bringen die in ihnen bestimmten Zollsätze schon mit den nundinis, que sunt ad vincula s. Petri, den nundinis in Augusto und den nundinis um das festum s. Severini in Verbindung [1]). Die älteste positive Nachricht über einen kölner Jahrmarkt ist aus der Zeit des Erzbischofs Anno. Anno's Biograph sagt: „Es nahte das freundliche und freudige Osterfest, an welchem nicht allein zahllose Schaaren aus allen Gegenden in der Nähe des Rheines, sondern sogar aus den allerentferntesten Gegenden diesseits wie jenseits des Meeres zu dem in der ganzen Welt berühmten Jahrmarkte zusammenzuströmen pflegten" [2]). Mit der Bedeutung der Stadt stieg auch die Wichtigkeit dieser Märkte [3]).

Ein sprechendes Zeugniß von der hervorragenden Stellung, welche die Stadt Köln auf dem Gebiete des Handels einnahm, gibt das frei-

---

1) Ennen und Eckertz, II, 7. 37. I, 602.

2) Pertz, mon. Germ. ss. XI, 478.

3) Näheres über den Meßverkehr kann erst bei der Betrachtung der Handelsverhältnisse in der folgenden Periode gegeben werden.

burger Stadtrecht vom Jahr 1120. Hierin wird nämlich bestimmt, daß die Streitigkeiten, welche zwischen den Bürgern der neuen Stadt entstehen würden, nach dem Gewohnheitsrecht der Kaufleute, namentlich aber der kölner, entschieden werden sollten [1]). Es wird hierdurch der Rechtszug nach Köln in allen gerichtlichen Streitigkeiten angeordnet und die Streitfragen über Rechtsgrundsätze im Privatrecht, über die rechtliche Stellung der einzelnen Bürger, über die Tragweite der von den Kaisern ertheilten Privilegien sollten nach dem in Köln geltenden Rechte entschieden werden. „Als die Stadt Freiburg, heißt es in einem Schreiben der Bürgermeister, Richter, Schöffen und des Rathes von Freiburg an den Rath von Köln vom Jahre 1396, angefangen und gestiftet ward, da wurde sie gefreiet nach Eurer Stadt zu Köln Recht und ist auch seither von römischen Kaisern und Königen mannigfaltig gefreiet, so daß wir und dieselbe Stadt zu Freiburg alles Recht, Freiheit und löbliche Gewohnheit, die Ihr und Eure Stadt von römischen Kaisern und Königen erhalten habt, auch halten und behalten sollet, nach Weisung der Briefe, die uns von römischen Kaisern und Königen darüber gegeben sind und darum haben wir von Alters her unser Recht bei euch gesucht, wie wir selbiges auch jetzt noch bei euch suchen“ [2]).

Wenn auch das „Kaufmannsrecht“ in dem freiburger Stadtrecht nicht speziell auf das Handelsrecht oder auf die Statuten der Kaufmannsgilde bezogen werden muß, so beweist doch die für die Freiheiten der kölner Bürger gebrauchte Bezeichnung: »ius mercatorum Coloniensium«, daß zu der Zeit der Gründung Freiburg's, im Anfang des 12. Jahrhunderts, die Kaufmannschaft der dominirende Faktor in der Stadt Köln war.

Eine nicht geringere Bedeutung als der Meßhandel hatte in Köln der Tagesverkehr, der nicht an eine bestimmte Zeit gebunden war. Derselbe sog reiche Nahrung aus dem großen Consum einer zahlrei-

---

[1]) Gengler, Stadtrechte, 125.
[2]) Original im Stadtarchiv, 1396.

chen und wohlhabenden Bürgerschaft, aus dem starken Confluх der benachbarten Bauerschaften und aus dem dauernden Hin- und Herziehen fremder Pilgerschaaren. Seit Erzbischof Reinald die Reliquien der hh. drei Könige aus Mailand nach Köln gebracht hatte, wuchs von Tag zu Tag die Masse andächtiger Wallfahrer, die nach Köln strömten, um einen allgemeinen Drang frommer Wanderlust und das Bedürfniß eines gebetsfreudigen Gemüthes zu befriedigen und an der Ruhestätte der Heiligen, welche zuerst Zeugniß von dem Siege Christi über die heidnischen Götter abgelegt, ihre Andacht zu verrichten.

Die Gaddemen und Buden, welche in der Nähe des Domes, an den erzbischöflischen Palast, an das Hacht- und Drachenthor, an die einzelnen Privatwohnungen und Domherrencurien angeklebt wurden, verdankten allein dem durch die Ueberbringung der genannten hh. Gebeine gehobenen Verkehr ihre Entstehung, und in ihnen fanden die Wallfahrer hauptsächlich solche Artikel, welche für sie selbst oder ihre Angehörigen als Andenken an die Pilgerreise dienen sollten.

Der Mittelpunkt des ganzen instädtischen Verkehrs war das Terrain der alten Martinsinsel. Sobald der Rheinarm zwischen der Altstadt und der Insel trockengelegt war, mußte der Verkehr, dessen Blüthe hauptsächlich auf der Schiffahrt und dem Rheinhandel beruhte, naturgemäß wieder die Nähe der Wasserstraße aufsuchen. Sowohl Diejenigen, welche kaufmännischen Großverkehr trieben, wie Diejenigen, welche vom Handel auf dem Tagesmarkt lebten, suchten sich hier Lagerhäuser und Verkaufsstätten für ihre Produkte und Handelsartikel zu sichern. Als Eigenthümer dieses Territoriums finden wir den Erzbischof, die Burgenossenschaften von St. Brigiden und St. Martin, die Abtei St. Martin, das Stift St. Maria ad gradus, verschiedene andere in- und ausländische Abteien und Stifter, so wie einzelne vornehme städtische Einwohner. Zur Zeit des Erzbischofs Everger (988—1001) war dieses Terrain zumeist noch ein offener Platz [1]), auf welchem die Krämer, Geldhändler und

[1]) Ennen und Eckertz, I, 472.

Handwerker ihre Waaren ausstellten, die Bewohner der Vorstädte und benachbarten Ortschaften, die Verwalter der städtischen Abteien, Stifter und Klöster, so wie der Klöster Erbach, Siegburg, Cornelimünster, Kaiserswerth, Emmerich, Dünwald, Brauweiler, Heinsberg u. s. w. die Erzeugnisse ihrer Arbeit, die Produkte der Viehzucht, des Land- und Gartenbaues, der Jagd, des Fischfanges und jeder Art des ländlichen und häuslichen Fleißes zum Verkauf ausboten. Vom Erzbischof Evergerus wird dieser ganze Distrikt „Markt" (forum) genannt, und das Thor, welches aus der Altstadt dahin mündete, das „Marktthor" (porta fori). In einzelnen Schreinsurkunden des 12. und 13. Jahrhunderts wird dieses Thor unter der Bezeichnung „Kaufmannsthor" (porta mercatorum) angeführt[1]). Es befanden sich auf dem Marktdistrikt die Stände und Stapelplätze für den Fisch-, Butter-, Salz-, Loh-, Korn-, Eisen- und Hühnerverkauf. Auf dem Holzmarkt wurde das Holz angefahren, welches die reichen Waldungen der Stifter und Herren für Brand, Bauten und Schiffbau zu Markte führten. Auf dem Kreidemarkt waren alle Farbmaterialien feilgeboten. Auf dem Heumarkt wurden Hornvieh, Schafe, Schweine, Heu, Stroh, Bohnen, Erbsen u. s. w. zum Verkauf ausgeboten. Weiter befanden sich hier noch die Salmenbänke für den Ausschnitt der grünen Fische, die Fleischbänke für den Verkauf des frischen Fleisches und die Brothalle für den Brotverkauf. Endlich standen noch hier mit ihren Waaren und Erzeugnissen die Gewandschneider, Pelzhändler, Buntwirker, Seidmacher, Münzerhausgenossen, Sattler, Schuster, Holzschuhmacher, Waidmenger, Leinwandverkäufer, Schwerthändler, Fleischmenger, Kostmenger, Kistensitzer, Wildhändler, Handschuhverkäufer, Kleiderhändler[2]).

---

[1]) Notum, quod ego Wilhelmus et uxor mea Uda dimidiam partem domus emimus, que fuit Luzonis, que etiam sita est ante portam mercatorum, erga fratres de Sprinkirsbach etc. (Karte des Lorenzschreins.)

[2]) Kistensitzer waren die „Weinknappen," welche in den Gaddemen „unter Kästen" im Kleinen den Wein verzapften, der ihnen täglich von ihren Brotherren, den zum Weinzapf berechtigten „Weinbrüdern," geliefert wurde.

Nach langem Schwanken setzte sich endlich in Folge von verschiedenen Kauf- und Erbzinsverträgen die Ordnung fest, in welcher wir im 12. und 13. Jahrhundert die verschiedenen Kaufmannshäuser, Stapelplätze und Verkaufsstände nebeneinander finden. Vor und nach verschwanden immer mehr die beweglichen Bänke und Buden, und an ihrer Stelle erhoben sich vielfach stattliche Häuser, die für Zwecke des Großhandels im Innern mit geräumigen Kellern, Speichern und Lagerräumen, für den Meßverkehr an der Straßenseite mit Gewölben, Hallen und Arkaden, für den Kleinhandel mit vorgebauten Buden und Gaddemen versehen waren.

Das 13. Jahrhundert weist auf dem Marktdistrikt, zwischen dem Rhein und den Straßen oben Mauern, Judengasse und „Rindshutern" schon meist vollständig bebaute Straßen nach, wogegen es sich bei den Urkunden des 10., 11. und 12. Jahrhunderts um „Plätze, Stände und Buden" handelte, die in rascher Folge ihre Besitzer auf Grund von Schenkungen, Käufen und Erbverleihungen wechselten. Die also entstandenen Straßen selbst behielten die alten Marktnamen und die frühere Bestimmung bei [1]).

Es war eine Nothwendigkeit, für die Lagerung und vorläufige Aufbewahrung der angefahrenen Waaren Sorge zu tragen und ein eigenes Lagerhaus, namentlich für Spezereien und andere Waaren, die vom Einfluß der Witterung zu leiden hatten, zu errichten. Dieser Bau, auf dem Altenmarkt gelegen, erhielt den Namen „Kramhaus" [2]). Bei der raschen Zunahme des Verkehrs und bei der massenhaften Anfuhr ausländischer Waaren stellte sich bald das Bedürfniß heraus, für größere Lagerräume zu sorgen und für bestimmte Waarenkategorien eigene Kaufhäuser zu bauen. So entstanden das Leinwändkaufhaus (linwathus), das Flachshaus, die Wollküche, das Tirteshaus,

---

[1]) Ich werde später auf diese Straßen zurückkommen.

[2]) Das Kramhaus ist dasselbe, was wir in Schreinsurkunden unter dem Namen „domus institorum" finden.

das Fischkaufhaus. In diesen Kaufhäusern sowohl wie an den andern Lagerplätzen, während der Meßzeit sogut wie das Jahr hindurch, wurde der Großverkehr zwischen den einführenden fremden Kaufleuten und den städtischen Ankäufern durch Unterkäufer vermittelt; diese bezogen als Gebühr von beiden Parteien einen bestimmten Prozentsatz. Es durften nur Fremde mit Bürgern oder Bürger untereinander Handelsverkehr treiben; zwischen Gast und Gast durfte kein Kauf abgeschlossen werden. Die Ermittlung des richtigen Maßes und Gewichtes war ein Recht der geschworenen Messer (Müdder) und der Wieger (Punder). Wie wir bereits gesehen, waren dies ursprünglich erzbischöfliche Ministerialen. Je mehr das Rechtsgebiet des Erzbischofs durch einzelne städtische Behörden und Corporationen beschränkt wurde, desto größer wurde die Zahl der Ministerialdienste, die der Disposition des Erzbischofs entzogen und als ergiebige Finanzquellen in den Bereich der städtischen Verwaltung gezogen wurden. Hierzu ist namentlich die Besorgung der kaufmännischen Wage zu rechnen. Die Wage mußte um so eher dem Erzbischof entzogen werden, als das Kaufhaus, wo die Wage stand, aus städtischen Mitteln, wahrscheinlich aus der Kasse der Kaufmannsgilde, erbaut worden. Hieraus erklärt sich auch, warum wir im 14. Jahrhundert die Richerzeche, die Rechtsnachfolgerin der alten Gilde, im Besitze der „Domwage" finden. So lange noch keine Centralgewalt an der Spitze der Stadt stand, welche das ganze Gebiet des bürgerlichen und socialen Lebens unter ihre Pflege und Aufsicht nahm, lag die Besorgung der das allgemein städtische Interesse berührenden Geschäfte in der Hand einzelner Corporationen und Genossenschaften. So hatte die Gilde für alle kaufmännischen und gewerblichen Interessen zu sorgen, und sie wird, ohne Rücksicht auf das ausschließliche Wägerecht des erzbischöflichen Punder's die für den Verkehr im Kramhause bestimmte öffentliche Wage in den Kreis ihrer Pflichten und Befugnisse gezogen haben. Nur einen Theil der Wäggebühren ließ sie dem erzbischöflichen Punder zukommen. An diese Wage gehörten ursprünglich alle Waaren, welche mit dem Gewichte verkauft wurden. Als später für einzelne Handelsartikel, namentlich für Wolle, Garn, Metalle, Harze,

Fett u. s. w. besondere Wagen bestimmt wurden, blieben der Kaufhauswage Seide, Zucker, Pfeffer, Saffran, Kaneel, Muskat, Nägelchen, Blume, Wurmkraut, Färbeholz, Farbstoffe, Baumwolle, Kerzen, Weihrauch, Quecksilber, Sämereien, Reiß, Mandelkernen, Seife, Schwefel, Sarocktuch vorbehalten [1]).

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 94.

Achtes Kapitel.

Maß, Gewicht, Münzen.

Bei der hohen Bedeutung, welche die Stadt Köln im europäischen Handel gewann, konnte es nicht ausbleiben, daß, in Ermangelung einheitlicher Reichsnormen für den deutschen Handelsverkehr, auf dem kölner Markt bestimmte Gewichts- und Maßeinheiten in Gebrauch kamen, welche für den instädtischen Handel maßgebend wurden und jedes ausstädtische Maß und Gewicht ausschlossen. Nur so konnte eine möglichste Sicherheit des Verkehrs erzielt, eine bestimmte Norm bei der Geldprägung und beim Münzhandel festgesetzt, die erforderliche Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung der zoll- und accisepflichtigen Waaren erreicht werden. So kamen auf dem kölner Markte für Kauf und Verkauf von Heu, Holz, Getraide, Tuch, Flüssigkeiten, Rohmetallen, Spezereien, Gold, Silber und Münzen besondere kölner Maße, in Gebrauch, deren die Unterkäufer, die Heu- und Holzmesser, die Müdder, Visierer, Bierbrauer, Kaufleute, Kleinhändler, Münzer, Gold- und Silberarbeiter bei ihren amtlichen Verrichtungen resp. ihrem Geschäfte sich bedienen mußten.

Kölnisches Maß und kölnisches Gewicht erlangte bald ein solches Ansehen, daß dasselbe außerhalb Köln vielfach bei der Regulirung des Marktverkehrs und der Münzverhältnisse als Norm zu Grunde gelegt wurde. Wir erinnern hier nur daran, daß Erzbischof Sigfried für den Markt des zur Stadt erhobenen Ortes Brühl den

Gebrauch kölnischen Maßes vorschrieb [1]), und daß verschiedene Kaiser und Reichstage für das deutsche Münzwesen die kölner Gewichtsmark als maßgebend erklärten [2]).

Wenn wir aus späteren Einrichtungen auf die Zeit, die uns hier beschäftiget, zurückschließen dürfen, so wurde das Heu im Großen nach Stapeln verkauft, von denen jeder ein Seil, 16 Fuß lang, 8 Fuß breit und 8 Fuß hoch, maß. Im Kleinen wurde es mit Klowen zu 22 Pfund abgegeben. Das Brennholz wurde nach Klaftern gemessen. Wenn das Maß des für das Domstift zu liefernden Holzes dem städtischen Maße gleich war, so war das Klafter 6½ Fuß breit und hoch und die Scheite waren 3¼ Fuß lang [3]). Für das Landmaß galt die Hufe (mansus) [4]) zu 60 Morgen, der Morgen [5]) zu 16 Vierteln, das Viertel zu 4 Pinten, die Pinte zu 9 Ruthen 6 Fuß, die Ruthe zu 16 Fuß, der Fuß zu 12 Zoll. Beim Salzverkauf wurde nach Säcken und Sümmern oder nach Hüten, der Hut zu 32 Vierteln, das Viertel zu 13 Pfund gerechnet. Beim Fruchthandel galt das Malter zu 4 Sümmern [6]), der Sümmer zu 2 Sestern, der Sester zu 2 Vierteln und das Viertel zu 4 Pinten. Beim Kloster=

---

[1]) Lacomblet, II, 802.

[2]) Siehe die Belege weiter unten.

[3]) Das Holzmaß des Domstiftes war vor Erbauung des neuen Domes an der Außenseite des alten Domes nach St. Maria ad gradus zu eingehauen; nach Erbauung des neuen Domes wurde dieses Maß am Eingange zur Sakristei eingehauen, wo es noch zu sehen; es steht darüber: mensura ligature sexaginta ponderum lignorum de Unkele.

[4]) Ennen und Eckertz, II, 99.

[5]) Lakomblet, I, 316. 476.

[6]) Im Jahre 1407 verordnete der Rath: Id sy zo wissen, dat vnse heren vanme Raide besunnen haint, as van den sumbren, da man in Coelne bis her korn ind alle vrucht mit gemessen hait, dat nadem, as man bis her gemessen hait, alle man, beyde heimsch ind vreymde lude, die vrucht in der stat gelden ind verkouffen, ducke ind viel versneden synt worden, so synt dorumb vnse here vanme Raide vmb eyn gemeyne beste ind ere der Stede eynre nuwer sumbryn maysse ind vort alle maissen na gebur eyndrechtich worden, wilghe nuwe maysse doch up die selue maysse koempt, die vurgangen is u. s. w. Rathsprotokolle I, f. 136.

maß (mensura claustralis) [1]) wurde nach Maltern, Scheffeln und Sextaren gerechnet. Beim Tuchhandel war der Reifen zu 10 Ellen in Gebrauch. Für Flüssigkeiten galten das Fuder zu 6 Ohm [2]), die Ohm zu 28 Vierteln, das Viertel zu 4 Maß oder Quart, das Quart zu 4 Pinten. Bei den für die Stifter und Klöster festgesetzten Lieferungen galt, nach dem Klostermaß die carrata, ama, urna, der sextarius und der stopus. Die Ohm hatte 16 Sextare, der Sextar 3 Stopen oder 6 Quart und 1 Pinte [3]). Die carrata scheint 4½ Ohm enthalten zu haben. Eine Urkunde des Jahres 1045 nämlich stellt die carrata einer Mark in Geld gleich; andere Urkunden berechnen den Sextar zu 2 Denaren; auf die carrata gingen demnach 72 Sextare oder 4½ Ohm [4]). Mitunter findet sich auch beim Weinmaß der situlum oder siclus [5]) angegeben; nach einer Urkunde von 1064 [6]) scheinen 10 situla ungefähr eine halbe Ohm ausgemacht zu haben; der situlum wird also dem Sextar gleich gestanden haben. Im 14. Jahrhundert finden wir auch die Flasche (flescha) [7]), einen halben Sextar enthaltend, angegeben.

Bei den wägbaren Waaren kam die soima zu 3 Centnern, der Centner zu 100 und 104, beim Blockblei zu 112, beim Eisen zu 120 Pfund [8]) in Anwendung. Dann findet sich die Wage Seide zu 12, die Wage Spezerei zu 3 Pfund [9]), und das Pfund zu 32 Loth. Zum Wägen der Goldsachen war die Mark zu 24 Karat, die Karat

---

1) Kalend. des Domstiftes. (Gel. farr. XXV, 9.)

2) Eine mit der Jahreszahl 1592 bezeichnete und mit dem kölnischen Wappen verzierte sogenannte Mutterohm von Kupfer war früher in der Weinschule, in der Rheingasse, eingemauert.

3) Der stopus hatte also etwas mehr als 2 Quart.

4) Lacomblet, I, 181.

5) Lacomblet, I, 180.

6) Lacomblet, I, 203,

7) . . . fleschae quarum quelicet continet dimidium sextarium. Ennen und Eckertz, I, 6. Vgl. I, 345.

8) Ennen und Eckertz, I, 110.

9) Item en soilen sy nyet myn saffraens verkoufen dan dry waigen, die machet IX punt. Ennen und Eckertz, I, 121.

zu 12 Grän; für Silber und Silbermünzen die Mark zu 18 Unzen, die Unze zu 19 Engels in Gebrauch. Nach dem Pfenningsgewicht zählte die Mark 12 Pfenninge oder Denare, der Denar 24 Grän; nach dem im 16. Jahrhundert eingeführten holländischen Engelsgewicht hatte die Mark 8 Unzen, die Unze 19 Engels oder 2 Loth, das Loth 19½ Engels oder 18 Grän.

Beim gewöhnlichen Klein- und Großhandel blieb stets das Pfundgewicht in Gebrauch [1]); die Mark mit ihren bezüglichen Theilgewichten war nur beim Ausprägen der Münzen, beim Geldwechsel und beim Handel mit Gold und Silber vorgeschrieben [2]). Nur ausnahmsweise wurde bei andern Dingen, namentlich bei Kerzen und bei Brot, das Gewicht in Marken und Fertonen angegeben [3]). Lange Zeit hatte man auch bei den Münzberechnungen nach Pfunden als der herkömmlichen höheren Münzeinheit gerechnet. Nach dem Münzsystem Karl des Großen war das Pfund zu 12 vollen Unzen festgesetzt und als Münzeinheit wurde es zu 20 Schillingen (solidi) und der Schilling zu 12 Denaren gerechnet. Das Pfund (libra) hatte hiernach 240 gute oder vollwichtige Denare. In einer Verordnung über die Leistungen der Maximiner Colonen zu Wasserbillich [4]) wird der Werth des Pfundes auf 20 Schillinge berechnet; ebenso in der Urkunde, wodurch 1233 der Propst Heinrich von St. Aposteln den Münzer Arnold mit der Münze zu Soest belehnt [5]). Bringt man den Präglohn und Schlagschatz zu 8¼ Prozent in Abrechnung, so kamen auf den vollwichtigen karolingischen Denar etwas

---

1) Ennen und Eckertz, I, 463. 467. 478. 481. 486. 520. 542. 602.

2) Vgl. Ennen und Eckertz, II, 64.

3) Kal. der Domkustodie und des Domstiftes. — Panis valens marcam. Geistbuch, f. 206.

4) Et quia LX mansionalia hereditarie dicuntur possidere, decretum est, ut quanticumque predictorum curtilium possessores fuerint, plures uel pauci, singulis annis a singulis curtilibus III solidos denariorum, qui faciunt VIIII libras, persoluant. Beyer, I, 386.

5) . . . ut annuatim quatuor libras scilicet octoginta solidos Col. persoluat. Cart. Apost. f. 32.

mehr als 29 Aß. Die wenigsten karolingischen und ottonischen Denare aber erreichen dieses Gewicht; sie wiegen meist zwischen 23 und 28 Aß. Das Münzpfund verhielt sich zum gewöhnlichen Handelspfund wie 24 zu 32; es hatte 24 Loth, während das Handelspfund 32 Loth zählte: auf ein Handelspfund Silber würden nicht 20, sondern 26 Schillinge und 8 Denare gegangen sein. Dieses war gerade das Doppelte der Gewichtseinheit, welche bei der Münzprägung zu Grunde gelegt wurde und beim Handel mit edeln Metallen zur Anwendung kam [1]). Das Verhältniß der kölnischen Mark zu der auf den französischen und holländischen Märkten gebräuchlichen troyischen Mark war wie 19 zu 20; die kölnische Mark zählte 4864 Aß, wohingegen die Mark von Troyes 5120 Aß hatte.

Bis tief in das eilfte Jahrhundert hinein wurden die größern Geldsummen nur nach der libra berechnet [2]). Wo nicht ausdrücklich bemerkt ist, daß es sich um Gold handle, sind stets unter den libris schlechtweg Pfunde Silber zu verstehen. So verkauften Gunthard und Athilwin dem Bischof Altfrid im Jahr 848 eine Rottung im Oefter Walde für 3 Pfund [3]). Die Fiskal-Strafen, welche man auf den Bruch von Kaufverträgen setzte, waren vielfach in einer Anzahl von Pfunden Gold und Silber bestimmt [4]). Erzbischof Bruno vermachte einzelnen Stiftern und Kirchen seiner Diözese unter andern Gütern, Renten und Kostbarkeiten 866 Pfund Silber und 9 Pfund Gold [5]). Erzbischof Evergér berechnet den Hofzins, den er der Abtei St. Martin schenkte, auf 10 Pfund [6]). Der Priester Gerhard schenkt 942 der Stiftskirche St. Ursula zehn Leibeigene, die zur Entrichtung eines jährlichen Zinses von einem halben Pfund verpflichtet

---

[1]) . . . , ut annuatim quilibet eorum piperis duarum marcarum et tantundem cymeti, quod vulgo punt dicitur nobis persolvat. 1205—1208. Ennen und Eckertz, I, 34.

[2]) Vgl. bei Lac. u. a. I, 36. 292.

[3]) Lacomblet, I, 64.

[4]) Lacomblet, I, 16. 73. 84. Ennen und Eckertz, I, 463.

[5]) Ennen und Eckertz, I, 467.

[6]) Ennen und Eckertz, I, 471.

waren [1]). Erzbischof Hermann II. schenkt dem Severinsstift Güter, auf welchen neben den Naturalleistungen die Entrichtung von Pfunden oder halben Pfunden lastete [2]). Die gewöhnlichen Theilungen des Pfundes waren, wie schon gesagt, der Schilling und der Denar [3]). Mitunter finden sich auch halbe Denare und Dreilinge. Es kam aber auch vor, daß bei der Angabe von Geldsummen nach Unzen und Schillingen gerechnet wurde. So führt ein Pergament aus dem Anfange des 11. Jahrhunderts, welches einzelne dem St. Ursulastift zugewendete Schenkungen aufzählt, verschiedene Posten in Unzen und Denaren auf [4]).

Die kölnischen Münzwardeine Rodorff, Vater und Sohn, Joh. von Worringen, Conrad und Johann Duisburg, Tilmann Wickrath und Adam Longerich wollen auch Doppeldenare aus dieser Zeit, namentlich von den Ottonen, gefunden haben. Sie verwechseln aber Otto den Großen und dessen Sohn und Enkel mit Otto IV. (1198—1218). In gleichem Irrthum befinden sie sich in Betreff der Denare und Doppeldenare, welche sie dem Erzbischof Bruno I. zuschreiben.

Der Name „Mark" (marca) findet sich zuerst in dem den letzten Jahren des Kaisers Otto II. angehörenden Straßburger Stadtrecht. Hier ist die Mark aber noch gleichbedeutend mit dem Pfund zu 20 Schillingen [5]). In ähnlicher Weise kann die Mark, welche in einem

---

1) Ennen und Eckertz, I, 463.

2) Lacomblet, I, 179.

3) Lacomblet, I, 51. 55. 87. 88. Ennen und Eckertz, I, 463. 476. 478.

4) Ce flarideshiem (Flerzheim) VIII uncias homines solvere debent; en di uuerestat X et octo uncias et tres solidos; de uilla esgilebrunnen sex uncies; de villa lutera veniunt VII unicie, de uilla longosteshiem veniunt XX uncie et I, de uilla englinistat homines soluere debent XXX et sex uncias. — Vgl. Beyer, I, 36. 148. 190. Auch findet sich in einer Schreinsurkunde des 12. Jahrhunderts neben der Mark das Loth angegeben: Hugo et eius heredes posuerunt Johanni dimidietatem domus, quam ipse Johannes habet in futura purificatione s. Marie pro XII marcis et V loth.

5) Debet autem moneta esse in eo pondere, quod XX solidi faciant marcam, qui denarii dicuntur pfundig. Straßburger Stadtrecht Nr. 61. — dimidiam libram id est decem solidos susatiensis monete. Urk. von 1177.

trierischen Pachtkontrakt des Jahres 1160 zu 20 Schillingen berechnet wird, nur als das alte Pfund angesehen werden [1]). In kölner Urkunden begegnet uns die Mark zuerst im Jahr 1045. Hiernach übergibt ein gewisser Theoderich der Abtei Deutz ein Gut zu Viesche für 150 Mark [2]). Zu derselben Zeit schenkt eine Wittwe Adele derselben Abtei verschiedene Grundstücke mit bestimmten Einkünften und verordnet, daß statt der stipulirten carrata Wein eine Mark bezahlt werden könne [3]). Im Jahre 1057 weist der Erzbischof Anno der Königin Richeza außer einigen Gütern in der Erzdiözese Köln eine jährliche Rent von 100 Mark an [4]). In einer Urkunde von 1061 sind drei Häuser angeführt, deren Zins jährlich 10 Mark beträgt [5]). Die beiden Heinrich und Tiedero verkaufen 1096 dem Abte Reginhard von Siegburg den größten Theil des Salhofes zu Lay für die Summe von 100 Mark [6]). Der Abt Rudolf von St. Trond spricht in seiner Geschichte der Aebte seines Klosters von Marken nach kölnischem Gewicht und Gehalt (Coloniensis ponderis et puritatis), die seinem Kloster am Ende des 11. Jahrhunderts geschenkt worden seien [7]).

Aus den Urkunden, welche im 12. Jahrhundert der kölnischen Mark Erwähnung thun, genügt es, einige wenige speziell anzugeben. Im Jahre 1136 nimmt der Erzbischof Adalbero von Trier die der Abtei St. Martin zugehörigen Weinberge in seinen Schutz. Der Dechant Heinrich hatte dieses Besitzthum für 50 Mark in Pfand [8]). In einer Urkunde des Erzbischofs Philipp von 1170 sind die Ab-

---

[1]) . . . ut omni anno XX sol. denar. nobis persoluant. Quod si denarii ut forte adsolet in precio uel in pondere uiliores quam marca argenti fuerint, pro XX solidis marcam argenti nobis dent. Beyer, I, 679.

[2]) Lacomblet, I, 180.

[2]) Lacomblet, I, 181.

[4]) Lacomplet, I, 192.

[5]) Lacomblet, I, 196.

[6]) Lacomblet, I, 253.

[7]) Pertz, mon. Germ. X, 285. Vgl. 235. 247.

[8]) Ennen und Eckertz, I, 509.

gaben, welche die Hofhörigen von Worringen zu entrichten hatten, in Mark berechnet [1]). Im Jahr 1171 kauft die Aebtissin Gepa von St. Ursula verschiedene Güter für 112 Mark [2]); Erzbischof Philipp leiht 1174 von Gerhard von dem Hofe 600 und von der Stadt Köln 1000 Mark [3]). Im kölner Ministerialrecht wird der Monatssold eines Ritters auf eine Mark festgesetzt [4]). In dem Schiedspruch über die Streitigkeiten zwischen dem Burggrafen und dem Vogt ist bestimmt, daß der Burggraf von jeder Anwäldigung eines Schöffen eine Mark Denare, von den Juden wegen des Judengeleites jährlich außer 6 Pfund Pfeffer 10 Mark und bei der Prägung einer neuen Münze eine Mark neuer Pfenninge erhalten solle [5]). Die spätern Urkunden wissen von dieser an den Burggrafen abzuliefernden Mark nichts mehr. Dagegen sagt der Schiedspruch des Jahres 1252, daß der Münzmeister, so oft er eine neue Münze mit dem Bildniß des Erzbischofs präge, gemäß altem Herkommen eine Probe der neuen Präge im Betrage einer Mark dem Domkustos zum Aufbewahren in der Sakristei des Domes und eine gleiche Summe den Vertretern der Bürgerschaft übergeben müsse [6]).

Es dauerte aber lange, bis die Mark das Pfund gänzlich ver-

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 562.

[2]) Ennen und Eckertz, I, 565.

[3]) Ennen und Eckertz, I, 573.

[4]) Ennen und Eckertz, I, 212.

[5]) Ennen und Eckertz, I, 557. 558.

[6]) Ennen und Eckertz, II, 310. — In Urkunden des 12. Jahrhunderts findet sich die Mark noch bei Lacomblet, I, 260. 270. 330. 346. 364. 368. 370. 377 388. 390. 395. 406. 418. 422. 423. 430. 432. 443. 447. 451, 452. 457. 459. 467. 470. 471. 487. 480. 496. 498. 515. 520. 563. — Beyer I, S. 490. 498. 507. 617. 671. 701. — Ennen und Eckertz, I, 509. 551. 591. 594. 599. 608. — Dann sehr häufig in den Schreinskarten des 12. Jahrhunderts; namentlich führt die Karte, in welcher sich die Verpfändungen in der Lorenzpfarre während des 12. Jahrhunderts eingetragen sind, vielfach die Mark lautern Silbers, die halbe und Viertelsmark an. Ebenso geben viele in dem Kalendarium des Domstiftes verzeichneten Schenkungen aus dem 12. Jahrhundert die geschenkten Summen in Mark an. Zahllos sind die Urkunden des 13. Jahrhunderts, in welchen die betreffenden Geldsummen nach Mark bestimmt sind.

drängt hatte; im 11. und 12. Jahrhundert finden sich beide Zahlweisen noch vielfach nebeneinander. So finden wir das Pfund in Urkunden von 1045, 1051, 1059, 1064, 1067, 1073, 1074, 1082 bis 1121, 1108, 1113, 1135, 1145, 1158, 1161, 1174 [1]). Von einzelnen Gütern des Domstiftes mußten die Renten in Pfunden an die Domkämmerei abgeführt werden [2]). Das Stift St. Aposteln belehnt im Jahr 1231 den Münzer Arnold mit der Münze zu Soest gegen eine Jahresabgabe von 4 Pfund [3]). Die Abtei Knechtsteden kauft 1250 einen Stall für 6 Pfund.

Das Pfund kömmt meist unter der Bezeichnung libra, mitunter aber auch als talentum vor, selten heißt es pondus [4]). Daß das talentum der libra gleich stand, geht aus dem straßburger Stadtrecht hervor: Hier heißt es, von 5 solidis soll man einen Pfenning, von dem Talente 4 Pfenninge Zoll geben, woraus sich ergibt, daß das Talent 20 sol. hatte. Im Sachsenspiegel heißt es: 3 Pfund oder 3 Talente, welche 60 sol. ausmachen, und an einer andern Stelle wird das Talent zu 20 sol. angesetzt, was also ebenfalls ein Pfund ausmacht [5]).

---

[1]) Lacomblet, I, 179. 181. 186. 194. 202. 203. 209. 217. 293. 375. 376. 451. — Archiv II, 304. III, 138. — Ennen und Eckertz, I, 520. — Beyer, I, 36. 292. 380. 386. 431. 477. 490. 666. 671. 687. 688. — Gel. farr. XX, 141. — Der Abt Rudolf von St. Trond zählte nach Marken, wogegen sein Vorgänger noch nach Pfunden gerechnet hatte: antecessor meus IV libras denariorum duobus viris beneficiaverat. (Pertz, mon Germ. ss. X, 284.)

[2]) Obedientiarius de Gruneschcyt dat VI libras et camerario XII den. — Obedientiarius de Worinc siue maioris meringe dat VI libras. (Kalend. des Domstiftes.)

[3]) Copiarium des Apostelstiftes.

[4]) Anno schenkt dem Stift St. Maria ad gradus 1061 decem talenta auri ad fabricandam ante altare s. Marie tabulam; weiter unten nennt er dieses Gold: decem talenta auri purissimi. (Gel. farr. I, 117. 126.) — Suggestione Adonis prepositi. Anno dedit ecclesie s. Cuniberti quinque talenta denariorum apud susatum et alia bona et transtulit sanctos ewaldos. (Kal. des St. Cunibertsstiftes.) — Lacomblet, I, 351. 367. 413. 440. — Beyer, I, 86. 489. 544. — Pertz, mon. Germ. ss., VI, 744.

[5]) Müller, deutsche Münzgesch. I, 272.

Meistens findet sich die Mark, marca, ohne jegliche nähere Bestimmung, vielfach aber mit dem Zusatz: bonorum novorum et legalium denariorum, bonorum et legalium sterlingorum, denariorum bonorum alborum et ponderosorum, denariorum Coloniensium, denariorum Coloniensium bonorum et legalium, denariorum Col. pro tempore usualium, Coloniensis monte, marca in bona et legali moneta Coloniensi, sterlingorum, solidorum, cum quibus communiter emitur et venditur in civitate Coloniensi, marka, que vulgariter koufmansmarc dicitur; dann marca argenti, marca puri argenti, marca examinati argenti [1]). Auch wo Schillinge und Denare allein angegeben werden, findet sich vielfach die nähere Bestimmung »Coloniensis moneta« [2]). Durch solchen Zusatz wurde die kölner Münze von der auswärtigen, der dortmunder, duisburger, soester, xantener, attendorner, wilberger, aachener, lüttichér, brabanter, katalauner, metzer, mainzer, pariser u. s. w. unterschieden [3]).

Die Theilmünzen der Mark waren die halbe Mark (dimidia marca), die Viertelsmark (ferto), der Schilling (solidus), der Pfenning (denarius oder nummus [4]), der halbe Denar (obolus [5]), der Dreiling (triens), der Viertelsdenar (quadrans denarius [6]). Mark, halbe Mark, ferto und solidus waren nur Nennmünzen; geprägtes Geld waren der Denar, der Obol, der Dreiling und Vierling.

Die Norm der kölner Mark wurde stets von den Kaisern zur

---

[1]) Originalurkunden von 1228, 1276, 1278, 1283. 1285, 1288, 1294 1285, 1296, 1297. — Lacomblet, I, 36. 330. 368. — Beyer, 456. 596. 608. 679. — Ennen und Eckertz, II, 62. 86. 415. und an vielen anderen Stellen, namentlich in verschiedenen Schreinskarten.

[2]) Zuerst finde ich diesen Zusatz im Jahr 1075. Vgl. Ennen und Eckertz, I, 487. 501. II, 62. 86. — Beyer, I, 591. 531.

[3]) Lacomblet, I, 245. 351. 413. Archiv, III, 143. 150. — Beyer, I, 671. 690. — Ennen und Eckertz, II, 472. — Kalend. des Domstiftes. — Originalurkunde von 1276 u. a. — Gel. farr. I, 471.

[4]) Daß der nummus dem denarius gleich war, ergibt sich aus: Ennen und Eckertz, I, 513. 514. nummi werden weiter genannt: I, 581. — Lacomblet, I, 290. 293. 351. 382. 386. 40. 408.

[5]) Ennen und Eckertz, I, 505. 521. — Lacomblet, I, 341.

[6]) Ennen und Eckertz, I, 596.

Richtschnur genommen, wenn es sich um Bestimmungen handelte, bei denen die Grundlage einer für das ganze Reich gültigen Einheit Noth that. Namentlich schien eine solche sichere Grundlage für die Ausmünzung alles Geldes im ganzen deutschen Reiche erforderlich, und der in raschem Fortgang zunehmenden Verschlechterung der Münzen durch ein festes Gesetz des Feingehaltes und Gewichtes Einhalt zu thun. Kaiser Friedrich I. spricht in einer Urkunde von 1162 von „Marken guten Goldes nach dem rechtmäßigen Gewichte von Köln" [1]). Derselbe Friedrich spricht ebenso in einem Mandat an den Abt von Campodunum von Marken reinen Silbers nach dem kölner Gewichte [2]). König Heinrich VI. führt im Jahre 1180 Marken von reinem Silber nach dem kölnischen Gewichte an [3]). Der Vertrag zwischen dem Kaiser Friedrich I. und dem Könige Richard von England spricht ebenso von Marken reinen Silbers nach dem Gewichte von Köln [4]). König Wilhelm setzt in einer Urkunde von 1255 fest, daß kein Jude bei einer Strafe von zehn kölnischen Mark mehr Zins nehmen dürfe, als wöchentlich zwei Denare von dem Pfund, jährlich aber vier Unzen vom Pfund [5]). Nicht nur Deutschland und Italien, sondern auch Frankreich, Dänemark, Schweden nahmen das kölner Gewicht als Norm an [6]). In der Münzordnung, welche auf dem

---

[1]) . . . quindecim marchas auri boni ad iustum pondus Coloniense. Du Cange Gloss, t. V, p. 639.

[2]) . . . quatinus ipsas (decem marcas) in pondere Coloniensi de puro argento persoluas. Pertz, mon. Germ., leg. II, 151.

[3]) . . . persoluent sex marcas puri argenti ad pondus Coloniense. Du Cange Gloss, V, 639.

[4]) . . . centum millia marcarum puri argenti ad pondus Coloniae. Pertz, leg. II, 196.

[5]) Pertz, mon. Germ., leg. II, 372.

[6]) Item omnia quae sub pondere vendi solent, possunt in ipsorum bodis sive vicaen vendere et alienare et cum statera Coloniensi et pondere debito vendere et trutinare. Du Cange l. c. — Ein Vertrag zwischen dem Dogen Dandolo und dem Grafen Balduin von Flandern 1201: nobis dare debetis LXXXV millia marcarum puri argenti ad pondus Coloniae, quo utitur terra nostra. Hüllmann, I, 397. — Erzbischof Gerhard von Bremen bestimmt 1246 das kölnische Gewicht als maßgebend. Das Jeverland hat 1320 die köln. Mark. Vgl. Grote Münzstudien, VII, 67.

Reichstag zu Worms 1495 erlassen wurde, heißt es, „daß nur Gulden, die gleich sind am Aufschnitt und Gehalt den Gulden der vier Kurfürsten am Rhein, nämlich neunzehntehalb Karat fein und sieben auf anderthalbe kölnische Mark, gelten sollen.“ Diese Verfügung wurde wiederholt auf dem Reichstage zu Lindau, 1497, und auf dem zu Freiburg, 1498. In der Münzordnung Karl's V. vom Jahr 1524 wird ausdrücklich bestimmt, „daß die gemeine Reichsmünze im Namen, Stück und Gehalt auf eine feine Mark Silbers kölnischen Gewichtes gesetzt und ausgetheilt werden soll, in der Art, wie dort näher vorgeschrieben.“ In der auf dem Reichstag zu Augsburg 1559 von Kaiser Ferdinand I. erlassenen Münzordnung heißt es: „und dieweil alle rheinischen Gulden, so bisher gemünzt, auf kölnisch Gewicht geschlagen worden, so ist unser ernstlicher Wille, Meinung und Befehl, daß auch hinführo alle Gulden auf dasselbige Gewicht gemünzt werden, darnach wisse sich ein Jeder, der ein ander Gewicht hat, derwegen zu richten und seine Rechnung darauf zu stellen.“ In ähnlicher Weise lauten die Münzverordnungen von 1566, 1570, 1576, 1582, 1594, 1598 und 1603 [1]).

Die älteste Nachricht über kölnische Muttergewichte, die in natura vorhanden waren, findet sich in einem Rathsprotokoll des Jahres 1450, welches von der »Gereytschaff der asseyen« handelt [2]). Unter den verschiedenen Geräthschaften, welche gemäß diesem Protokolle der Zeymeister Gerlach Haller und sein Geselle Johann von Breyde den Rentmeistern Gerhard Hair und Johann Penninck und den Beisitzern auf der Mittwochsrentkammer Joh. von Duyren, Wytgin Steinkop, Joest Lederbach und Joh. Crulman in „Urbar der Stadt geliefert haben, wird angeführt: ein Gewicht in 24 Karat getheilt mit seinem Zubehör; der Stücke sind 12, alle mit neuen Lettern gezeichnet; ein Gewicht mit alten Lettern, das getheilt ist auf 100 overl. Gulden, der Stücke sind 16; ein Assey-Gewicht getheilt in 24 Karat, mit seinen Grenen; ein kupfernes Lädchen mit

---

1) Siehe das Einzelne in Hirsch's Münzarchiv.

2) Rathsprotokolle t. 2. p. 45.

fünf Unterschlägen, in jedem derselben liegt ein besonderes Gewicht, Loth und Quentchen; item ein hölzernes Lädchen mit sieben bleiernen Gewichten." Die Stücke der zuletzt genannten Gewichtkästchen werden das kölner Markgewicht gewesen sein. Möglich, daß eines derselben das Kästchen war, wovon eine Randbemerkung zum Entwurf eines unten noch anzuführenden Schreibens an den kaiserlichen Residenten von Bossart sagt: „Das älteste Gewicht, so sich bei hiesiger Rentkammer befindet, und in verschiedene Original-Englisch, deren 152 auf die kölnische Mark gehen, getheilt ist, und das Fundament alles Gewichtes sind, führt in seiner Capsula die sub Nr. 1. beiliegende Aufschrift [1]); ob nun zwar das eigentliche Jahr, worin solches verfertiget, dabei nicht bemerkt ist, so läßt doch die Sprache und der Charakter urtheilen, daß dieses Gewicht in dem 14. seculo verfertiget worden." Es scheint, daß das hier genannte Gewicht verloren gegangen ist. Man wird doch nicht das im städtischen Archiv noch befindliche Kästchen verstanden haben, welches nachfolgende Aufschrift trägt: »Dat is dat engels gewicht, daer man uys rechen kaen alle oerdinghe der gewichter. Int erst off unsse colsche marck gaent in de marck hundert und 53 engels. dat is dat loet coelsch gewichtes tsyende halff engels, dat rechent me nae advenaet hoer eroff bys uff dat geringeste. — Dit is eyn recht engels gewicht, dae man recht coelsch gewicht uys tzeyen mach.« Sprache und Schriftzüge tragen nicht den Charakter des 14., sondern des Endes vom 15. Jahrhundert.

Aus spätern Morgensprachen und Rathsverordnungen ist zu entnehmen, daß die Stadt sorgfältigst darauf achtete, daß stets ein genau gerichtetes Markgewicht sich in städtischem Verwahrsam befand, wonach die Wagemacher sich bei Anfertigung der Gold-, Assey- und andern Wagen zu richten hatten. Zur Controle über das Gewicht der Kaufleute und Krämer wurde verordnet, daß Niemand in seiner Behausung Gewicht von Kupfer, Eisen, Blei oder anderm Erz zum Gebrauch

---

[1]) Die citirte Aufschrift ist in der Randbemerkung nicht näher angegeben.

haben soll, welches nicht vorher durch des Raths vereideten Eichmeister durch Aufschlagung der Kronen geeicht und richtig befunden sei. Im Jahre 1748 wurde bestimmt, „daß ein jeder Wagemeister mit einem nach der stadtkölnischen Mark und Engels eingerichteten, von dem Stadteichmeister mit den Kronen bezeichneten Probegewicht versehen sein müsse. Ein jedes Probegewicht mußte in eine Mark oder 152 Engels, eine halbe Mark oder 76 Engels, eine Viertelsmark oder 38 Engels, 2 Loth oder 19 Engels und sofort bis auf 1 Engels abgetheilt sein, so daß die kleinern Theilgewichte ebenfalls eine Mark ausmachen und das Ganze ein kölnisches Pfund darstelle. Diese Gewichte sollen dem bei der Rentkammer ruhenden Mustergewichte gleich sein."

Wiederholt wandten sich einzelne Städte an den Magistrat von Köln, um hier das richtige Markgewicht zu erhalten. Die Reichsstadt Augsburg bewahrte auf ihrem Münzhaus einen silbernen Mark=Richt=Pfenning mit der Jahreszahl 1694. Die Stadt Trier erhielt im Jahr 1749 und die Stadt Coblenz 1750 durch Vermittlung des kölner Magistrats eine Goldwage nach dem richtigen kölner Gewicht. Die Regierung von Hannover erhielt für die dortige Münze von Köln ein Einsatzgewicht von 36 Mark und einen Richtpfenning, für die Bergwerke und die Münze auf dem Harz einen Centner, ein einfaches Markstück, ein Einsatzgewicht von 32 Mark und einen Richtpfenning. Die Stadt Hamburg erhielt im Jahr 1760 ein Gewicht von 10 Mark, ein Einsatzgewicht von 16 Mark, ein Gewicht von 20, eines von 30, eines von 50 und eines von 100 Mark, sowie einen vollständigen Richtpfenning, „welche Gewichte bei versammelter Mittwochsrentkammer, wo das Original=Markgewicht aufbewahrt wurde, von dem geschworenen Münzmeister und Waradein der Stadt Köln fleißig untersucht, gegen das Original abgewogen, und der kölnischen Mark ganz gemäß und richtig befunden worden, und worüber Münzmeister und Waradein ein Attest ertheilt haben." In demselben Jahr 1760 erbat sich ebenfalls der kaiserliche Resident von Bossart für den Kaiser eine kölnische Mark mit ihren Abtheilungen. Es wurde aber nachher der Einwurf gemacht, daß die Stadt Köln selbst

nicht einmal mehr ein ächtes, reines und accurates Original-Muttergewicht besitze, indem solches längst durch den Gebrauch sich abgenutzt und zum Theil verzehrt hätte. Hierauf erklärte der Magistrat unter dem 21. März, daß, wenn man durch das Wort „Muttergewicht" ein uraltes, zur Zeit der ersten Einrichtung des Münzwesens im Reich oder vielleicht noch vor dieser Zeit bei der ersten Festsetzung des kölnischen Gewichts verfertigtes Stück, eine kölnische Mark haltend, fordere, es freilich natülich sei, daß ein solches Stück durch Alterthum und Gebrauch abgenutzt werde. Die Vorfahren, welche sich die Erhaltung des reinen nnd ächten Gewichtes allzeit vorzüglich hätten angelegen sein lassen, hätten aber von Zeit zu Zeit das zur Richtschnur bei hiesiger Rentkammer aufbewahrte Gewicht und dessen Verhältniß nach dem troyischen Fuß ausgerechnet und berichtiget, wobei man vorsichtig beobachtet, daß allezeit zwei Originalien angeschafft worden, deren eines dem geschworenen Stadteichmeister zum Usualgebrauch und zur Berichtigung der täglich verfertigten Gewichte anvertraut, das andere aber bei der Rentkammer aufbewahrt und nur bei vorfallendem Zweifel über das Usual-Original oder auf Ersuchen auswärtiger Stände adhibirt worden sei, folglich dem Verschleiß und der Abwetzung so leicht nicht unterworfen gewesen."

Als der preußische geheime Oberbaurath Eytelwein, Direktor der Oberbaudeputation, im Jahre 1820 die im kölner Archiv vorfindlichen Muttergewichte zur Vergleichung mit dem französischen Dezimalgewicht einer näheren Untersuchung unterwarf, und nach der ältesten kölnischen Mark recherchirte, suchte man vergeblich nach einer Mark, deren Ursprung in alte Zeit hätte hinauf datirt werden können. Der zugezogene ehemalige Bürgermeister von Klespe erklärte, er habe etwa eilf Jahre hindurch der Mittwochsrentkammer vorgestanden und Gelegenheit gehabt, die dort aufbewahrte kölnische Mark zu sehen. Dieselbe habe die Form einer Glocke gehabt. So oft von auswärtigen Staaten kölnisches Gewicht verlangt worden, hätten der Münzmeister und Waradein das vom geschworenen Stadtwagemacher verfertigte Gewicht bei versammelter Mittwochsrentkammer mit der Urmark sorgfältig verglichen, und wenn beides auf der Wage gestanden, habe man eine

gläserne Glocke darüber gesetzt, um die Wage vor jeder Luftbewegung sicher zu stellen. Man habe sich auch sorgfältig gehütet, die Mark mit schwitzigen Fingern zu berühren, und um dieselbe anfassen zu können, sei oben an der Hand ein kleiner Handgriff befestigt gewesen. Er habe die Mark zuletzt gesehen, als die Centralverwaltung von Aachen aus dem Mittwochsrentkammerarchiv einige Gewichte und Maße habe kommen lassen, um die Reduktion nach dem französischen Dezimalsystem vorzunehmen. Gemäß dem Protokolle, welches in Betreff der an die Untersuchungs-Commission zu Aachen abgelieferten Gewichtstücke aufgenommen worden, befand sich diese Mark nicht unter den überlieferten Gegenständen. Wallraf sagt zwar in seiner Denkschrift [1]) über die Verluste, welche die Reichsstadt Köln durch die Franzosen erlitten: „Das Haupt-Richtgewicht mit Wage und allem Zubehör, woran appellirt werden konnte, wurde in einem Archiv der Stadt wie ein Palladium aufbewahrt. In einem mit Sammt ausgeschlagenen Kasten und alles in Futteralkisten eingeschlossen, sollte es damals mit keiner unreinen Hand und eigentlich nur vor Zeugen zu berühren erlaubt gewesen sein. Es war eine Arbeit ungefähr aus dem 14. Jahrhundert, äußerst schön und zierlich, von den besten unserer ehemals lange Jahre her auch in dieser Kunst einzig geschätzten kölnischen Meister wiederum als ein National-Hauptstück verfertigt. In der Sitzung eines von den französischen und aachen'schen Gewalten so oft geänderten Senats, den 19. Prär. VI. wurde der Befehl verlesen, alles, was Münz und Münzgewicht sammt Zubehör betraf, nach Aachen (oder von da nach Paris) zu schicken." Wallraf verwechselt den Befehl mit der Ausführung. Von dem Münzgewicht wurde weiter nichts nach Aachen geschickt als eine einzige Goldwage mit zwölf verschiedenen Gewichttheilen. Es ist dies eine zierliche, mit Sammt ausgeschlagene Arbeit; aber kein Werk des 14. Jahrhunderts, sondern sie wurde 1705 vom Wagemacher Meister Caspar Griesenberg verfertigt. Diese Wage ist mit den andern Maß- und Ge-

[1]) Ausgewählte Schriften von Wallraf, S. 187 ff.

wichtstücken auch wieder nach Köln zurückgeliefert worden. Die vom Herrn von Klespe bezeichnete Mark war aber schon vor der Verlesung der angeführten französischen Requisition aus der Rentkammer verschwunden, und sie ist auch bis jetzt verschwunden geblieben.

Nach den Untersuchungen, welche Eytelwein mit den in der alten Rentkammer noch vorfindlichen Gewichten vornahm, hatte die kölnische Mark, nach den Markstücken, $233,^{75}$ Grammen, nach einem Pfundstücke $234,^{062}$ und nach einem andern Pfundstück $233,^{774}$ Grammen. Nach einer im August des Jahres 1829 vorgenommenen Untersuchung des Mechanikus Hoffmann aus Leipzig ergab die auch von Eytelwein gewogene und $233,^{75}$ Grammen schwer befundene Mark ein Gewicht von $233,^{8123}$ Grammen. Das Engels wog $4,^{6062}$ Grammen, wonach die Mark $233,^{3808}$ hätte wiegen müssen [1]).

Größere Summen wurden entweder nach dem Gewichte oder in Denaren abgezählt entrichtet. Jenes mußte da geschehen, wo Marken reinen, geprüften Silbers (marce puri, examinati argenti) vorgesehen waren; dieses geschah durchgehend, wo die Schuldurkunde Marken „gesetzlicher, gebräuchlicher, guter Pfenninge" bestimmte [2]).. Wenn bei Zahlungen nach dem Gewichte statt des rohen Silbers auch geprägtes Geld genommen wurde, konnte der Empfänger, falls die Denare den vorschriftsmäßigen Gehalt hatten, nie zu Schaden kommen; war der einzelne Denar auch nicht vollwichtig, so mußte zur Erreichung des Gesammtgewichts eine größere Anzahl von Denaren gegeben werden. Anders stellte sich die Sache, wenn für jede einzelne Mark blos die gesetzlich bestimmte Anzahl von Denaren entrichtet wurde. Diese Zahlungsweise kam im 13. Jahrhundert fast ausschließlich in Gebrauch,

---

[1]) Protokolle im Stadtarchiv.

[2]) Bei Zahlung größerer Summen hieß es vielfach: in paratis denariis assignare, (Ennen und Eckertz, III, 121.) oder auch ausdrücklich numerare: pro duobus millibus marcarum septingentis et quatuor marcis sterlingorum bonorum et legalium, duodecim sol. pro marca qualibet computatis, nobis sine quolibet defectu numeratis, traditis et assignatis. (Original von 1291.) — exceptione non numerate et non solute pecunie renunciando. Ennen und Eckertz, II, 116. II, 168. — Centum marcas examinati argenti etc. Gel. farr. XI, 19.

und es war hierdurch den Münzherren willkommene Gelegenheit geboten, durch Verringerung des Schrotes auf eine wohlfeile Weise ihre Kassen auf Kosten der Handelswelt zu füllen. Wirklich machten sich die meisten Münzherren diese Gelegenheit auch in einer Weise zu Nutze, welche den Handel in der bedenklichsten Weise bedrohte. In dieser Thatsache ist der Grund zu erkennen, warum dem Erzbischof Philipp soviel daran lag, daß ihm die Autorisation zur Ausschließung aller außerhalb der kölner Diözese geschlagenen Münzen ertheilt werde [1]. Zur Beurtheilung, ob eine Münze den richtigen Gehalt und das gesetzliche Gewicht habe, war der erzbischöfliche Prüfer (examinator, examinator argenti) angestellt. Er gehörte ursprünglich zu den erzbischöflichen Ministerialen. Als später die Beaufsichtigung der Münze an die Stadt kam, trat der Prüfer unter dem Namen „Wardein" in die Reihe der städtischen Beamten.

Als auch die kölner Erzbischöfe begannen, an verschiedenen Münzstätten ihres Bisthums, namentlich in Attendorn, Siegen und Wilberg, unterwichtige Denare zu schlagen und damit den kölner Markt zum Nachtheil des kölner Kaufmannsstandes zu überschwemmen, protestirte die Stadt in entschiedenster Weise gegen solchen Mißbrauch des Münzrechtes, und sie schloß die unterhaltigen auswärts geprägten Denare vom kölner Markte aus. Die in Köln geschlagenen Münzen behaupteten in der Handelswelt lange Zeit einen guten Ruf. Die Bestimmung, nach welcher bei jeder neuen Prägung eine Mark Probemünzen im Dom und eine zweite im städtischen Archiv deponirt werden mußte, trug ihr gut Theil dazu bei, daß die in Köln geprägten Münzen weniger als die von Außen eingeführten der Vorwurf der Unterhaltigkeit traf. Dazu kam noch, daß es den Erzbischöfen nicht zustand, nach Belieben neue Münzen zu schlagen, sondern daß sie nach altem Herkommen nur nach erfolgter Bestätigung und nach der Rückkehr von einem Römerzug neues Gepräge machen durften [2]. Wenn bei jedem unterwichtigen Denar die Prägstätte nachgewiesen

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 601.

[2]) Ennen und Eckertz, II, 310.

werden könnte, würde sich zeigen, daß nur die in Dortmund, Neuß, Bonn, Riel, Deutz u. s. w. geschlagenen Denare, weniger aber diejenigen, welche aus der kölner Münze hervorgegangen, das vorschriftsmäßige Gewicht nicht erreichten. Darum kam es vor, daß einzelne Gläubiger, die Zahlungen zu empfangen hatten, Denare forderten, welche in der Stadt Köln selbst geschlagen waren. Wenn darüber Streit entstand, entschied das Schöffengericht sich für die Zahlung in städtischen Denaren [1]). Doch allmählich begannen auch die in Köln geschlagenen Denare trotz aller Vorsichtsmaßregeln zu „kranken" und sich im Gewicht zu verringern. Darum wurde bei vielen Schuldverschreibungen vorgesehen, daß bei Zurückzahlung der Schuldsumme das zu erlegende Geld denselben innern Werth haben müsse, welchen das Geld zur Zeit der Ausstellung der Schuldurkunde hatte [2]). Im Falle die in der Schuldurkunde vermerkten Denare nicht mehr in Cours sein oder die kurrenten Denare den gelieferten nicht im Werth gleich stehen sollten, wurde der eigentliche Werth nach einer Münze bestimmt, von deren dauernder Gleichhaltigkeit man überzeugt zu sein glaubte. Es war dies der zuerst von König Philipp II. geprägte französische Tournos [3]). Zuerst finde ich die Tournosen in kölner Urkunden angegeben vom Jahr 1250, in welcher eine Ausgabe von sechs Pfund

[1]) venit quidam in presentiam scabinorum et civium in domo civium ad investigandum ab eis quibus denariis Coloniensibus redimi debet . . . dedit sententia cum denariis, qui in moneta Col. cuduntur (1274).

[2]) Richwinus partem hereditatis sue in vadio posuit domino Eikoni pro CXXV marcis; isti antem denarii coloniensis erant monete XII sol. pro marca, ea conditione, ut si denarii posthac peiores fuerint, ita bonos dabit, ut eo tempore erant, quando dominus Eiko eos concessit, si vero meliores fuerint, tales fiant, quales concessi sunt. Schreinskarte gegen 1200. — Et quamdiu denarii monete Col. peiores fuerunt quam boni sterlingi, defectum valoris supplebimus et ad valorem sterlingorum reducemus. Schreinsurkunde von 1275.

[3]) Die Tournosen haben ihren Namen von der Stadt Tours, wo dieselben zuerst geprägt wurden; sie waren 15löthig und wogen eine Drachme oder 80 Aß troyisches und 76 Aß kölnisches Gewicht; hiernach mußten also 64 Tournosen auf die Mark gehen.

Tournosen für einen Stall bei der Abtei Knechtsteden vermerkt wird [1]). In einem Verkaufsbriefe vom Jahre 1295 über verschiedene Güter bei Geyen zu Gunsten des Stiftes St. Aposteln wird der Werth des Denars auf ein Drittel Tournos (grossus touronensis) oder vier Haller festgesetzt [2]). Das spätere Werthverhältniß kölner Denare zu den französischen Tournosen kann erst bei der Besprechung der Münzverhältnisse in der folgenden Periode zur Sprache kommen.

Nach dem kölner Münzfuß sollten aus der Mark $15\frac{1}{2}$löthigen Silbers 144 Denare geprägt werden, deren je 12 einen Schilling ausmachten, so daß 12 Schillinge auf die Mark kamen. Wenn für Prägelohn und Schlagschatz nichts in Abzuge gebracht wurde, berechnete sich ein solcher Denar im Gewicht auf 33 bis 34 Aß und im Werth auf $2\frac{87}{144}$ Sgr. Ich bin geneigt anzunehmen, solche Denare, die voll den 144sten Theil einer Mark ausmachten, seien gemeint, wenn von schwerer Münze (monete gravis) die Rede war [3]). Wenn das richtig ist, so waren die schweren Denare keine wirklich geschlagenen Münzen; sie bestanden nur in der Idee, und sie wurden nur schwere Münze genannt, weil bei Zahlungen in schwerer Münze für jede Mark effektiv 12 Schillinge oder 16 Loth Denare, d. h. nicht 144, sondern 160 Stück verlangt wurden Im Gegensatz zur schweren Münze war im kölner Handel die leichte Münze in Gebrauch (moneta levis, moneta parva). Zuerst finde ich Schillinge und Denare leichter Münze ausdrücklich in einer Urkunde des Erzbischofs Arnold I. vom Jahre 1139, dann in einer Urkunde desselben Bischofs von 1144 angegeben [4]). Sie wird gerade darum leichte Münze genannt, weil zur Constituirung einer Mark nicht das volle Gewicht von 16 Loth oder in Münze 160 Stück Denare, sondern nur die Anzahl von Denaren erfordert wurde, welche aus der Mark Silber

---

[1]) Farr. Gel t. IV, f. 151,

[2]) Si vero denarios Colonienses non currere vel peiorari contigerit grossum turonensem pro tribus den. aut quatuor hallenses pro denario persolvemus. Cop. Apost. f. 4.

[3]) Lacomblet, I, 339.

[4]) Lacomblet, I, 333. Archiv, III, 143. — Beyer, I, 631.

geprägt wurden, nachdem die Prägkosten und der Schlagschatz in Abrechnung gebracht worden.

In Bezug auf solchen Abzug wissen wir, daß von jeder zur Präge kommenden Mark Silber vier Denare den Münzerhausgenossen zu Gute kamen [1]). Die Höhe des für die bischöfliche Kammer zu erhebenden Schlagschatzes ist aus den Urkunden des 11., 12. und 13. Jahrhunderts nicht zu ersehen. Dagegen sagt ein Pergament vom Jahre 1357 [2]), daß der 12. Denar, oder 8¼ Prozent als Schlagschatz erhoben werden solle. Wenn diese Norm auch für die Münzen unserer Periode maßgebend war, so blieb von der auszumünzenden Mark Silber nur Material für 128 Denare. Es wurden nun aber nicht 128 sondern 144 Denare aus diesem Silber gemünzt; es kamen darum auf den Denar etwa 3 Aß weniger, als eigentlich darauf kommen sollten. Wenn von solchen Denaren eine volle Gewichtsmark konstituirt werden sollte, so mußten 16 Denare oder 1 Schilling und 4 Denare zugelegt werden; es enthielt dann diese volle Gewichtsmark nicht mehr 144, sondern 160 Denare oder 13 Schillinge 4 Denare. Eine solche Mark hatte Albertus Magnus im Auge, wenn er sagte, es sollte eine Mark Denare, im Betrage von 13 Schillingen 4 Denaren im Dom, eine andere im Stadtarchiv deponirt werden [3]). Es handelte sich nämlich hierbei nicht um eine bloße Nominalmark, sondern um eine Mark Denare, welche auch wirklich 16 Loth wog, also 160 Denare enthalten mußte. In ähnlicher Weise wird es sich auch mit den Marken verhalten haben, welche die Stadt Köln einigen italienischen Kaufleuten schuldete. Es scheint, daß die Schuld auf volle Gewichtsmarken lautete und darum wurde hervorgehoben, daß die Mark sich nicht zu 12 Schillingen, sondern zu 13 Schillingen und 4 Denaren berechne [4]).

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 356.

[2]) . . . dat wir nyet me vur onsen schlechschaz nemen ind heuen en solen dan van eyner yecklichen marc siluers eynen penning vur zweilf pennyngen payementz. Originalurkunde von 1357.

[3]) Ennen und Eckertz, II, 310.

[4]) . . . de trecentis et duodecim marchis bonorum nouorum et legalium

Einen eigenen Münzfuß scheint die von Erzbischof Conrad im Jahre 1259 angeführte Kaufmannsmark gehabt zu haben. „Der auswärtige Kaufmann, heißt es daselbst, soll in der Stadt Köln nur mit der Kaufmannsmark, welche nur 11 Schillinge und 3 Denare enthält, bezahlen.“ Es ist dies aber nur Schein. Conrad versteht unter der Kaufmannsmark weiter nichts, als die gewöhnliche Nominalmark, die um 16 Denare leichter war als die volle Gewichtsmark, und im Ganzen statt 4864 nur 4436 Aß in Silber hatte; dieses Silber hatte im Ganzen nur einen effektiven Werth von 11 Schillingen 3 Denaren, während man für 12 Schillinge volle 16 Loth oder 4864 Aß verlangte. So konnte Conrad also fordern, daß die fremden Kaufleute bei ihren Verkäufen nicht nach der vollen Gewichtsmark, sondern nur nach der Nomanialmark, die effektiv keine 12 Schillinge, sondern 11 Schillinge 3 Denare enthielt, rechnen sollten.

Die Mark feinen sechslöthigen Silbers kostete nach unserm Gelde in runder Summe 13⅓ Thlr. Das Silber, welches zum Ausmünzen der kölner Denare genommen wurde, war auf einen Feingehalt von 11 Denaren 12 Grän oder 15½ Loth reduzirt. „Die Mark war nach altem Herkommen, sagt Erzbischof Conrad, fein und rein bis auf vier Denare“ [2]). Es fehlte also an der feinen Mark eine Quantität Silbers im Gewicht von einem halben Loth und im Werthe von 4 Denaren oder 12 Sgr. 19 Pfg. In einer kaiserlichen Münzverordnung vom Jahr 1282 wird gesagt, aus jeder zum Ausmünzen präparirten Mark Silbers sollen 13 Schillinge und 4 Denare geprägt werden; wenn aber diese 160 Denare wieder eingeschmolzen werden, sollen an reinem Silber nur 13 Schillinge oder 156 Denare sich ergeben; für 4 Denare findet sich Kupferzusatz [3]).

---

sterlingorum, XIII solidis et quatuor sterlingis pro marcha qualibet computatis. Ennen und Eckertz, II, 116. 117. -- marca argenti optimi sterlingorum tredecim solidi et quatuor denarii per marcam. Pertz, leg. II, 309.

[1]) Ennen und Eckertz, II, 445.

[2]) . . . ut quamlibet marcam dicte monete in albedine et puritate iuxta quatuor denarios faciant. Ennen und Eckertz, II, 464.

[3]) de qualibet marca argenti tredecim solidos et quatuor denarios in pondere, qui examinati et ad ignem positi reddent marcam in pondere qua-

Wenn wir annehmen, aus der Mark probemäßigen Silbers seien ohne Rücksicht auf Prägkosten und Schlagschatz 144 Denare geschlagen worden, so würde der Denar, im Gewicht von etwas über 33 Aß, auf 2 Sgr. $7\frac{1}{2}$ Pfg., der Obol auf 1 Sgr. $3\frac{5}{8}$ Pfg., der Dreiling auf $10\frac{5}{12}$ Pfg., der Quadrans oder Vierling auf $8\frac{1}{16}$ Pfg., der Schilling auf 1 Thlr. 1 Sgr. 3 Pfg. zu stehen gekommen sein. Das würde das Gewicht und der Werth des schweren Geldes gewesen sein. Berechnen wir aber den Präglohn und Schlagschatz zu 16 Denaren, so stellt sich der Werth einer solchen Mark auf 11 Thlr. 3 Sgr., und von den gesetzlich auszumünzenden 12 Schillingen oder 144 Denaren (4364 Aß) erhielt jeder Denar ein Gewicht von $30\frac{1}{3}$ Aß; hiernach stellt sich der Denar auf etwas weniger als 2 Sgr. 4 Pfg., der Obol auf 1 Sgr. 2 Pfg., der Dreiling auf $9\frac{1}{3}$ Pfg., der Vierling auf 7 Pfg. und der Schilling auf $27\frac{2}{3}$ Sgr.

Vor dem Erzbischof Conrad haben die kölner Erzbischöfe Denare, Obole, Dreilinge und Vierlinge prägen lassen. Denare kennen wir von Bruno I., Pilgrim, Hermann II., Anno II., Hildolf, Sigewin, Hermann III., Friedrich I., Bruno II., Hugo, Arnold I., Arnold II., Friedrich II., Reinald, Philipp, Bruno III., Adolf, Theoderich, Engelbert und Heinrich; Dreilinge von Philipp und Theoderich; Vierlinge von Hildolf, Philipp, Adolf, Heinrich [1]. Der Münzwardein Friedrich

tuor denariis tantum minus, et sic subsistet marca quoad puritatem in quatuor denariis. Pertz, leges, II — Duodecim solidi pro marca computandi. — 258 marce Coloniensis monete duodecim solidis pro marca computatis. Urk. von 1222. — Quinquaginta marce den. Col. XII sol. pro marca computate. — XXX marce Colon. moneta XXII sol. pro marca qualibet computanda. Gel. ferr. IV, 142. — Possidebit pro viginti solidis Colon. den. bonorum et legalium duodecim sol. pro marca qualibet computatis (Cop. apost. f. 4). — pro duobus millibus marcarum et quatuor marcis sterlingorum bonorum et legalium duodecim solidis pro marca qualibet computatis. Originalurkunde von 1275. — Sexaginta marce Col. denariorum pro tempore usualium in Colonia in emendo et vendendo duodecim solidis pro marca qualicet computandi. Originalurkunde von 1295. — Vgl. Ennen und Eckertz, II, 333. 455. 492.

[1]) Cappe, Kölnische Münzen, S. 66. 67. 73. 87. 89 104. 109. 118. 134.

Rodorff will dem Erzbischof Bruno I. Doppeldenare oder Tournosen, deren 56½ auf die kölnische Mark gegangen seien, zuschreiben [1]). Die stadtkölnische Münzsammlung zählt Denare von Pilgrim, Hermann II., Anno II., Hildolf, Sigewin, Friedrich I., Arnold I., Philipp v. Heinsberg, Adolf I., Engelbert; Obole von Bruno I., Hildolf, Theoderich I. und Heinrich von Molenark; einen Vierling von Philipp von Heinsberg.

Betrachten wir die uns erhaltenen Münzen selbst, so stellt sich bei den meisten ein merklicher Unterschied zwischen ihrem gesetzlichen Nominalwerth und dem wirklichen innern Werth heraus. Nach den Untersuchungen und Aufzeichnungen der Wardeine Rodorff und Hüls hatten diese Münzen einen Feingehalt von 15 bis 15½ Loth. Gesetzlich mußten die Denare 30⅓, die Obole 15⅙, die Dreilinge 10⅑ und die Vierlinge 7$\frac{7}{12}$ Aß wiegen. Statt dessen aber wiegen von den in der städtischen Münzsammlung aufbewahrten bischöflichen Münzen dieser Periode: Denare von Pilgrim 23, 27½, 28, von Hermann I. 30⅓, von Hermann II. 28, 29, 30, von Anno II. 21, 28 und 30½, von Hildolf 28, 29 und 30, von Sigewin 29 und 30, von Friedrich I. 29, von Arnold I. 28 [2]); ein Obol von Friedrich II. 13; ein Denar von Philipp von Heinsberg 27; ein Obol von demselben 14; ein Vierling von demselben 7; ein Denar von Theoderich 29; ein Denar von Adolf I. 28; ein Denar von Engelbert dem Heiligen 29; ein Denar von Heinrich von Molenark 27 und 30⅓ Aß [3]).

Kölnische Goldmünzen sind aus unserer Periode nicht bekannt.

— Wallraf, die von Merle'sche Sammlung, S. 40. 41. 47 65. 66. 73. 79. 80. 81. 84. 94. 102. 108. 112.

[1]) Rodorff gibt in seinem Münzbuch den Avers an: Bruno episcopus Colonien.; Revers: moneta cus. in Verona.

[2]) Von Hildolf hat die städtische Münzsammlung zwei falsche Denare im Gewicht von 15 Aß, welche im 12. Jahrhundert mit dem Namen und Bildniß Hildolf's zu betrügerischen Zwecken geschlagen worden zu sein scheinen.

[3]) Dieser Denar von 30⅓ Aß rührt noch aus einer Münzprobe her, welche der Münzmeister an die städtische Verwaltung einlieferte.

Zwar wollte der bonner Hofrath von Wagener 1763 eine Goldmünze, in deren Besitz er sich befand, dem Erzbischof Heribert zuschreiben. Doch ist er den Beweis, daß sein Exemplar ein heribertisches war, schuldig geblieben [1]). Wenn bei Zahlungen Marken in Gold normirt waren, so wurde, wenn man es nicht vorzog, das Gold in ungemünztem Zustande zuzuwägen [2]), die Zahlung in Silber geleistet und das Silber gegen das Gold im Verhältniß wie 1 zu 12 berechnet. So setzt das Stift St. Gereon für den Platz, den es zum Bau der Kirche ad martyres abtrat, einen Jahreszins von einem Goldobol oder 12 kölner Obolen fest [3]). Zweifelhaft bleibt es, was unter der Goldmark zu verstehen ist, welche eine Anzahl von Häusern in der Gegend des Marktes als Vorheuer an das Stift St. Maria ad gradus zu entrichten hatte. Pundus auri, heißt es hier, quod marca dicitur, valens 30 denarios [4]). Wären unter den 30 Denaren Golddenare, etwa Goldschilde Karl des Großen, gegen 4 Thlr. an Werth, zu verstehen, so würde die Vorheuer fast soviel betragen haben, wie ein solches Haus zu stehen kam. Wir werden nur Silberdenare zu verstehen haben, und in diesem Falle würde die Goldmark, wenn kein Schreibfehler sich in das fragliche Notum eingeschlichen hat, 2½ Schillinge oder etwa 2 Thlr. 20 Sgr. werth gewesen sein.

Nach einer Urkunde des Jahres 1241 verpfändete Gerhard, Sohn Peter des Rothen, das Haus zum Krabenschilde dem Rutger von Gala für fünf Mark auf ein halbes Jahr; wird das Gold nach Ablauf des halben Jahres, Johann Baptist, nicht zurückbezahlt, so hat Gerhard außer der Pfandsumme noch drei Mark Zins zu zahlen und er erhält Ausstand bis Weihnachten; wird Zins und

---

[1]) Münzbuch, von Hüls.

[2]) Die Zahlungen in rohem Silber kamen nur noch ausnahmsweise vor. Erhielt ein Kaufmann auf dem kölner Markte für seine Waare ungeprägtes Silber, so war er verpflichtet, dasselbe bei den Münzerhausgenossen gegen geprägte Denare umzutauschen. Ennen und Eckertz, II, 415.

[3]) ut aureum nummum sive 12 nummos Coloniensis monete argenteos quolibet anno persolvant. Ennen und Eckertz, I, 481.

[4]) Schreinskarte.

Pfandsumme bis vier Wochen nach Weihnachten nicht erlegt, so ist das Haus dem Pfandgeber als volles Eigenthum verfallen. Hier sind wirkliche Mark Gold im jetzigen Werth von 210 Thlrn. zu verstehen; die drei Mark Verzugszins scheinen Silbermark zu sein, so daß die Gesammtschuld sich auf 63 Mark Silber belief [1]).

Unsere Periode kennt keine andere Mark als die zu 12 Schillingen oder zu 13 Schillingen 4 Denaren; sie weiß noch von keiner „Mark guten Geldes" zu 24 Königstournosen oder von Paiamentsmarken zu 6 Königstournosen. Zwar inserirt der Münzwardein Friedrich Rodorff seinem Münzbuch eine Verordnung, nach welcher die „Herren vom Rath mit dem Erzbischof, Graf und Schöffen im Jahr 1220 die Mark Königssilber auf 10 Mark Paiament, die Mark guten Geldes auf 24 und die Mark Paiament auf 6 Königstournosen normirt" haben sollen. Schon der Umstand, daß in dieser Verordnung auf Konrad von Hochstaden und Kaiser Heinrich Raspe Bezug genommen wird, beweist, daß wir es hier mit einem Aktenstücke zu thun haben, welches unrichtig datirt ist. Wir wissen aber auch, daß der Rath der Stadt von dem Erzbischof Wichbold von Holte die Oberaufsicht über die Münze und Münzerhausgenossen niemals beansprucht hat. Sprache wie Inhalt der Verordnung zeigt auf das 14. Jahrhundert als das richtige Datum hin, und ich glaube annehmen zu dürfen, daß die beregte Verordnung, wenn dieselbe anders ächt ist, in die Zeit zu datiren ist, in welcher das älteste Eidbuch entstanden ist, und daß dieselbe wohl als die Morgensprache angesehen werden dürfte, auf welche das Eidbuch von 1341 in dem Artikel über die Payementsmeister Bezug nimmt [2]).

Wenn wir fragen, in welchem Verhältniß das Geld zu den Bedürfnissen des Lebens gestanden, so können wir hierüber für unsere Periode nur wenige Andeutungen geben und ein tieferes Eingehen in diese ökonomische und volkswirthschaftliche Frage muß ich verschieben bis dahin, wo diese Verhältnisse durch Tagebücher, Ausgaberegister, Rechnungen u. s. w. in klares Licht gestellt werden können.

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 219.

[2]) Ennen und Eckertz, I, 28.

Der Lehenhof zu Esch wurde von Ritter Gerhard Longus an die Abtei St. Martin, der Morgen für eine Mark, käuflich abgetreten. Die Abtei Knechtsteden kaufte einen Mansus Ackerland (60 Morgen) für 24 Mark [1]); Gerhard von Worme verkaufte 1258 30 Morgen Ackerland, die er von der Abtei Knechtsteden zu Lehen hatte, für 35 Mark [2]); 1275 wurden 15 Morgen Ackerland für 25 und wieder 19 Morgen für 29 Mark verkauft [3]). Hiernach würde man annehmen dürfen, daß durchschnittlich der Morgen Land für eine Mark oder 11⅓ Thlr. verkauft wurde. Zu Honnef wurde im Jahr 1216 ein Weinberg, der vier Ohm Erbpacht einbrachte, zu 8 Mark verkauft [4]). Rechnet man auf den Morgen ½ Ohm Erbpacht, so erhielt der Ankäufer für seine 8 Mark 8 Morgen Weinberg. 22 Morgen Land wurden für 6 Malter Weizen in Erbpacht gegeben. Die Abtei St. Martin gab die Fischerei zu Flittard für eine Mark in Pacht. Ein neues großes Fenster wurde für eine Mark beschafft [5]). Das Drachenhaus in der Trankgasse wurde für 150 Mark verkauft [6]); kleinere Häuser wurden im Ankauf mit 30 bis 50 Mark bezahlt [7]). Der Hof Merzenich that 33 Schilling, das Haus Gans 2 Mark, andere Häuser von 30 Denaren bis zu 9 Mark Erbpacht, Hausplätze 18 bis 30 Denare, ein Erbe unter Gewandtschneider that 4 Mark, zwei Gaddemen 17 Schillinge [8]). Von den neun Gaddemen an der Südseite des Domes that der erste 30 Denare, der zweite 4, der dritte 4, der vierte 19, der fünfte 2, der sechste 10, der siebente 10 Schilling, der achte und neunte jeder eine Mark Erbpacht [9]). Solche

---

[1]) Farr. Gel. IV, 129.
[2]) Farr. Gel. IV, 46.
[3]) Farr. Gel. IV, 48. — Vgl. farr. IX, 23.
[4]) Ennen und Eckertz, II, 63.
[5]) Lacomblet, Archiv III, 124.
[6]) Lacomblet, Archiv II, 138.
[7]) Verschiedene Schreinsurkunden.
[8]) Vgl. Ennen und Eckertz, III, 21. 40. 115. 124. 140. 146. 183. 197. 208. 252. 323. 367. 375.
[9]) Kalend. des Domstiftes.

Erbpächte repräsentiren Werthe der betreffenden Häuser oder Grundstücke von 2 bis 100 Mark. Ein gemästetes Schwein kostete 60 Denare oder 5 Schillinge [1]); ein andermal wird ein gutes Schwein einer Mark gleichgestellt; ein Faselschwein kostete 1 bis 2 Schillinge; ein Frischling einen Schilling, ein Ferkel einen Denar. Ein Bockfell wurde mit 10 Denaren bezahlt. Der Sextar Wein wurde auf dem londoner Markte für 3 Denare verkauft; zu Köln wurde er zu 2, einmal aber zu 4 Denaren berechnet [2]). Jeder erzbischöfliche Ministerial, der seinen Herrn zu einer Romfahrt über die Alpen begleitete, erhielt während des Aufenthaltes jenseits der Alpen einen Monatssold von einer Mark [3]). Die Stadt Köln gab an Sold für einen Bannerträger, 10 Ritter und 15 Knechte täglich 5 Mark [4]). Die Kleidung, welche jährlich jedem Lupusbruder vor der erzbischöflichen Tafel gereicht wurde, hatte einen Werth von 5 Schillingen. Es war dies: ein Hemd, ein Paar Schuhe, ein Unterkleid, Kamaschen, Schuhe mit dem nöthigen Schmier, Beinbänder, ein Rock, drei Gürtel, eine Tasche, ein Messer mit Scheide, eine Schürze, ein Filzhut und ein Paar Handschuhe [5]).

Wir werden wohl schwerlich irren, wenn wir mit Rücksicht auf diese Preisverhältnisse annehmen, daß im 12. und 13. Jahrhundert die meisten Lebensbedürfnisse für den sechsten Theil des Geldes zu beschaffen waren, welches jetzt für diese Bedürfnisse erfordert wird.

---

1) Lacomblet, I, 254.
2) Kalend. des Domstifts und der Domkustodie.
3) Ennen und Eckertz, I, 212.
4) Ennen und Eckertz, II, 509.
5) Lacomblet, Archiv II, 64.

Neuntes Kapitel.

Kaufmannsgilde, Richerzeche, Zünfte.

In der Zeit, in welcher der Handel und in dessen Gefolge Gewerbe und Handwerke in die Stellung einer neuen socialen und politischen Macht eintraten, fühlten sich alle Verhältnisse von einem frischen lebendigen Geiste angeweht, der das Nahen einer neuen Zeit und neuer Verhältnisse ahnen ließ, der die Schranken der hergebrachten Institute zu durchbrechen und die auf der Hörigkeit fußenden Einrichtungen völlig zu vernichten übernahm. Der Zügel, an welchem früher grundherrliche Bevormundung alle merkantilen und gewerblichen Verhältnisse geleitet hatte, war zerrissen, und es mußten neue Schutzverbände gesucht werden, wenn nicht die größten Gefahren für die Entwickelung der gewerblichen Elemente entstehen sollten. Die Handels- und Gewerbsleute selbst fühlten am Besten, wie bedeutungslos die Kraft des Einzelnen bei gewaltigen socialen und politischen Entwicklungsprozessen in drängenden, gährenden Zeiten verschwindet. Sie ahnten die Macht der Assoziation, und mit vereinten Kräften wollten sie aus den Trümmern der sich auflösenden Zustände neue lebenskräftige Gestaltungen schaffen. Die Frucht dieses Strebens war eine große bürgerliche Einigung, deren Zweck in dem Schutz und der Förderung aller Interessen des kaufmännischen und gewerblichen Lebens bestand, wohingegen die verschiedenen kleineren, unter dem Namen „Burgenossenschaften" bekannten Vereinigungen ihre Bestimmung hauptsächlich in der Sicherung der Besitzverhältnisse fanden. Den Namen entlehnte sie von den

alten fränkischen religiösen Verbindungen. In einem Namensverzeichniß aus dem 12. Jahrhundert ist diese Genossenschaft ausdrücklich »gilde, fraternitas mercatorum« bezeichnet [1]). Wenn auch nach Maßgabe der in dieser Karte eingetragenen Namen hier der Begriff »mercator« im weitesten Sinne aufgefaßt und als Bezeichnung für jeden zu einem Gewerbe angemeldeten Einwohner der Stadt Köln genommen werden muß, so beweist doch der Zusatz »fraternitas«, daß nur diejenigen kölner Einwohner zu dieser Einigung gehörten, welche nach Erlegung eines bestimmten Eintrittsgeldes und nach Erfüllung bestimmter Formalitäten zu einer auf bestimmte Zwecke gerichteten bruderschaftlichen Vereinigung, Gilde, zusammengetreten waren. Auch die beiden andern im Archiv des kölner Landgerichts ruhenden mit Namen gefüllten Karten werden wir als Verzeichnisse der Gildemitglieder ansehen müssen; der hin und wieder in denselben vorkommende Ausdruck: »gilde, fraternitas, vini« scheint für die Berechtigung dieser Annahme zu sprechen.

Die Gilde hatte keineswegs den Zweck, nach Art unserer jetzigen Handels- und gewerblichen Gesellschaften, mit gemeinschaftlichem Kapital auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust, Einlage und Arbeit der einzelnen Mitglieder möglichst vortheilhaft zu verwerthen; sie wollte nur im Allgemeinen Handel und Gewerbe in gewinnreichem, aber gewissenhaftem Betrieb schützen, sowie schwachen und bedürftigen Gildegliedern in Noth und Krankheitsfällen liebevolle Unterstützung angedeihen lassen. Sie betrachtete es als ihre Aufgabe, die Gewerbsleute so gut von Pfuscherei und betrügerischen Manipulationen abzuhalten, wie die Abnehmer gegen jeden Betrug zu sichern und den Vertrieb und die Fabrikation der Handels- und Handwerksartikel unter genossenschaftlichen Schutz zu stellen. Unter ihrem starken Arm sollten die Kaufleute und Handwerker, welche sich der Hörigkeit entzogen hatten und aus der Gewalt ihrer Gutsherren in die Stadt Köln geflüchtet waren, Schutz und Sicherheit finden, und die Gilde übernahm

[1]) Vgl. Ennen und Eckertz, I, 148. ff.

es, jeden solcher Flüchtlinge nach Verlauf einer bestimmten Frist gegen jeden Anspruch des frühern Herrn zu vertreten.

Die Gilde gewann eine immer weitere Ausdehnung und im 12. Jahrhundert zeigt sie sich als eine gewaltige bürgerliche Gemeinschaft, die fast alle Elemente des zu Ansehen und Bedeutung gelangten Bürgerthums umschloß. Nach Ausweis der bereits angeführten Karten nahm sie alle eingeborenen oder eingewanderten Stadtbewohner in sich auf, die während der Entwicklung der kölner socialen und gewerblichen Verhältnisse zum Betriebe eines selbständigen Geschäftes gelangt waren. Wir finden unter den Namen dieser Karten eingeborene Kölner und eingewanderte Fremde, erzbischöfliche wie andere Ministerialen und freie Grundbesitzer, Handwerker aller Art und Handelsleute, vom armen Krämer, der sich vom bescheidensten Kleinhandel nährt, bis zum mächtigen Kaufherrn, der auf eigenen Schiffen seine Waaren über weite Meere versendet. Von den vielen Namen seien hier hervorgehoben: Dietrich der Filzer, Heinrich der Brenner, Volbero der Kistenmacher, Erwin der Seilmacher, Baldewin der Weber, Wilhelm der Arzt, Wilhelm der Faßbinder, Winrich der Bäcker, Dietrich der Tuchmacher, Bertulf der Schuster, Rudolf der Gewandtschneider, Herbert der Kaufmann, Cuno der Sattler, Arnold der Futtermenger, Winant der Steinmetze, Friedrich der Goldschmied, Gerlach der Mützenmacher, Richolf der Pfefferhändler, Folmarus der Prüfer, Dietrich der Glockengießer, Heinrich der Salzmüdder, Gerard der Gärtner; dann Eingewanderte aus: Neuß, Lechenich, Aachen, Gangelt, Aldenhoven, Stommeln, Bonn, Kerpen, Zülpich, Worringen, Westhofen, Zündorf, Honnef, Wipperführt, Ratingen, Bodendorf, Remagen, Pulheim, Herl, Siegburg, Medebach, Herdinger, Dortmund, Attendorn, Hildesheim, Goslar, Münster, Utrecht, Löwen, St. Trond, Maestricht, Brüssel, Lüttich, Trier, Mainz, Freiburg, Basel, Zürich, Würzburg, aus Baiern, Schwaben, Moselland, Maasland, Brabant, Flandern, Schottland u. s. w.

Nur gegen eine bestimmte Aufnahmegebühr wurde das Recht der Gilde ertheilt, und Jeder, der ehelich geboren und nicht ehrlos war, konnte die Mitgliedschaft kaufen. Gerade der Umstand, daß auch solche, welche nicht zu der eigentlichen Kaufmannschaft gehörten,

in die Gilde aufgenommen wurden, berechtigt zu der Annahme, daß die Gilde sich allmählich zu der Gesammtheit aller später unter der Bezeichnung „Großbürger" bekannten Gemeindeglieder gestaltet hatte, und daß gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts unter Gilderecht genau dasselbe zu verstehen ist, was später die große Bürgerschaft bedeutete. Die Bürger (cives), welche hinter den Ministerialen in bischöflichen Urkunden als vollgültige Zeugen auftreten, werden wir als Mitglieder der Gilde ansehen müssen. Wir sind zu dieser Annahme um so eher berechtiget, als in dem angeführten Verzeichniß die Bezeichnung „gilda" und „fraternitas" vielfach in Gegensatz zu „Burschaft" gestellt wird. Burschaft war das sogenannte kleine Bürgerrecht, und es wurde dieses durch Aufnahme in eine der Burgenossenschaften erworben. Der Burer blieb so lange vom Betrieb jeden Großverkehrs, namentlich des Weinhandels, ausgeschlossen, bis er sich in die Gilde oder fraternitas, die auch schon unter dem Namen vinum d. i. fraternitas vini erscheint, einkaufte und unter die „burgere" (cives) aufgenommen wurde. Im weitern Sinne berechtigte die fraternitas, wie schon angedeutet, auch zu jedem geschäftlichen und Handelsbetrieb, und sie war völlig gleichbedeutend mit dem großen Bürgerrecht. In ähnlicher Weise machen die Bürgerverzeichnisse der spätern Zeit, namentlich des 14. Jahrhunderts, einen Unterschied zwischen denjenigen Einwohnern, welche einfach cives genannt werden, und zwischen denjenigen, welche als Mitglieder der faternitas, der faternitas vini, der Weinbruderschaft, aufgezählt werden.

So lange für die Ertheilung der Weinbruderschaft oder des großen Bürgerrechtes sich noch nicht eine eigene Behörde unter dem Namen „Weinschule" gebildet hatte, konnte dieses Handelsrecht nur von dem Vorstande der Kaufmannsgilde ertheilt werden. Unsere Karten führen einzelne Personen auf, bei denen angegeben ist, daß sie Burrecht und großes Bürgerrecht zugleich erhalten haben [1]). Es wurde

---

[1]) Elverich utrumque. Godezo utrumque. Vastart, gilde et burschaf. — Im Verzeichnisse des 14. Jahrhunderts steht vielfach: ind ouch Wynbroderschaf, etiam fraternitatem vini. Nach einer handschriftlichen Nachricht waren im 16. Jahrhundert über 600 Weinbrüder in der Weinschule eingetragen.

dies vermerkt, weil es nach Maßgabe der spätern Verordnungen Regel war, die große Bürgerschaft erst dann zu ertheilen, wenn der Burer drei Jahre lang die kleine Bürgerschaft besessen und während dieser Zeit in Köln eigenen Hausstand geführt hatte.

Auf die Wahrscheinlichkeit eines Zusammenhanges zwischen der kölner Kaufmannsbruderschaft und der londoner Gilde ist bereits oben hingewiesen worden. Will man aber einen solchen Zusammenhang in Abrede stellen und der kölner „Gilde" einen bis in die Zeit des Königs Ethelred hinaufreichenden Ursprung nicht zugestehen, so wird man doch nicht umhin können, anzunehmen, daß zur Zeit Anno's II. gerade die Gilde es gewesen ist, die, im Bewußtsein ihrer hohen socialen und politischen Bedeutung, den Versuch wagte, die erzbischöfliche Herrschaft über die Stadt zu brechen. Es scheint unzweifelhaft, daß bei dem Aufstande gegen Anno eine wohlgegliederte Verbindung, die nach dem Commando ihrer Leiter handelte, ihre Hand im Spiel gehabt hat, und daß die 600 Kaufleute, welche auswanderten, gerade die Mitglieder dieser Verbindung gewesen sind. Nach der durch Anno's Kraft und Entschiedenheit erlittenen Niederlage sammelte und erholte sich die Gilde wieder, und sie wird es gewesen sein, die in dem Kampfe zwischen Heinrich IV. und dessen Sohne Heinrich V. in engem Anschluß an den erstern und in offener Opposition gegen den Erzbischof mit allem Eifer und mit der größten Aufopferung die Befestigung der Stadt ausführte [1]).

Es war nicht so sehr Grundbesitz und freie Abstammung, als die Rücksicht auf materielle Interessen, was dieser Corporation zur Grundlage und zum Halt diente. Durch die neue Macht des beweglichen Kapitals hatte die Gilde den Grundbesitz aus seiner seitherigen Alleinherrschaft hinausgedrängt. Sie vermochte es aber nicht zu verhindern, daß immer neue Elemente in den so entstandenen Riß einrückten, und daß von den gleichartigen Gewerben neue Genossenschaften gebildet wurden, welche den Bestand der Gilde sowohl wie die Vorrechte der grundbesitzenden Geschlechter in gleichem Grade gefährdeten.

---

1) Siehe vorne S. 358.

So lange der Staat es noch nicht als seine Pflicht erkannte, auf dem Gebiete des Handels- und Gewerbelebens durch bevormundende Reglements und vielseitigen Rechtsschutz Pfuscherei, Betrug und Ueberforderung möglichst ferne zu halten, war es Sache der einzelnen Gewerbe selbst, die Interessen der Gewerbegenossen sowohl wie die mit diesen Gewerbegenossen in Verkehr tretenden Bürger möglichst sicher zu stellen. Die öffentliche Sitte war im Mittelalter noch nicht auf der Stufe, daß im kaufmännischen Betrieb und im Gewerbsleben ungehinderte Freiheit der Bewegung statthaft gewesen wäre. Nach Maßgabe des zu Zügellosigkeiten und Gewaltthätigkeiten aller Art neigenden Charakters der damaligen Zeit würden auf der einen Seite Betrug und Ueberforderung jede Schranke durchbrochen haben, wie auf der andern die hierdurch hervorgerufenen Feindseligkeiten selten in den Gränzen der bloßen Wiedervergeltung geblieben wären. In einer Zeit, in welcher die Conkurrenz noch nicht ihren heilsamen Einfluß auf die Güte der Waare und des Erzeugnisses sowie auf die Billigkeit des Preises ausübte, war es nothwendig, daß durch eine strenge Polizei der Corporationen selbst die Ehre des Handels und Handwerks aufrecht erhalten und die Abnehmer vor Ueberforderung gesichert wurden. Ein solcher Zunftzwang und eine solche Selbstbeschränkung war das geeignetste Mittel, um Handel und Handwerk einer blühenden Entwickelung zuzuführen. Um solche Zwecke zu erreichen, traten die Genossen gleicher Gewerbe zu Vereinigungen zusammen, innerhalb deren bestimmte Statuten den einzelnen Mitgliedern den erforderlichen Schutz sicherten, dieselben aber auch in willkürlicher Ueberforderung beschränkten und zur Lieferung probehaltiger Waare und Arbeit zwangen.

Gerade von dem Elemente, welches sich mit dem kaufmännischen Vertrieb der Produkte des Weinbaues beschäftigte, scheint der erste Impuls zum Austritt aus der Gilde und zur Bildung der vielen gewerblichen Verbrüderungen gegeben worden zu sein, die in frischem Drängen das ganze mittelalterliche Leben und Streben in andere Bahnen einwiesen. Die Weinhändler eröffneten den Reigen der gewerblichen Genossenschaften. Das Interesse einer bestimmten

Kategorie von Kaufleuten konnte besser durch die Statuten und die Organisation einer auf Grund gleichartigen Gewerbebetriebs gebildeten Bruderschaft gewahrt werden, als durch die Regeln einer Genossenschaft, deren Ordnungen sich nicht mit speziellen Angelegenheiten befassen konnten, sondern sich der Natur der Sache nach auf generellem Gebiet bewegen mußten. Die Weinbruderschaft, die bedeutendste und einflußreichste, verstand es, sich das wichtigste Recht, welches der Gilde zugestanden hatte, die Ertheilung des großen Bürgerrechtes und der Berechtigung zum Weinhandel, zu verschaffen. Wann sich die Weinbruderschaft als eine besondere Fraternität aus der Gilde ausgeschieden, ist nicht festzustellen. Ebenso bleibt es zweifelhaft, ob die Weinbruderschaft in den Besitz der londoner Gildhalle gekommen, oder ob dieses Handelshaus an eine andere Genossenschaft von Großhändlern gelangte, welche in einem dauernden Verkehr mit London und andern Seestädten verblieb und später in die hanseatische Handelsverbindung eintrat. Gerade weil der Wein der Hauptartikel der kölner Kaufherren für die Märkte in England, Norwegen, Schweden und Rußland war, möchte ich mich für erstere Annahme entscheiden.

Die Stadt Köln selbst hatte innerhalb ihrer Mauern viele und bedeutende Weingärten; diese Gärten zählten gegen 500 Morgen und konnten in ergiebigen Jahren gegen 10,000 Ohm Wein liefern. Doch die städtische Creszenz so gut wie der Wein, welchen die Stifter und Klöster auf ihren Gütern am Rhein, an der Mosel und an der Ahr zogen, wurde meist in der Stadt selbst im Kleinen ausgezapft. Der Wein, welchen die kölner Kaufleute nach den Niederlanden, England und dem Norden versandten, wurde meist aus dem Elsaß bezogen. Von dem aus dieser Gegend nach Köln eingeführten Weine erhielt die Weinaccise überhaupt den Namen „elsässer Vierdunk“ [1]).

Eine nicht weniger hervorragende sociale Stellung nahm die Bruderschaft der Tuchmacher oder Gewandtschneider unter Gadde-

---

[1]) Eidbücher, Statutenbücher.

men ein. Zu ihnen gehörten alle Diejenigen, welche mit Tuch im Ganzen wie im Ausschnitt handelten, dann die Leinwandverkäufer, die Scheerer, die Unterkäufer und die Wirthe [1]). Die Mitgliedschaft (fraternitas) der Tuchmacher, die ihr eigenes Fabrikat verkauften, wurde einem Fremden für zwei Mark, dem Sohne eines Bruderschaftsmitgliedes für eine Mark ertheilt; das Bruderrecht der Gewandtschneider wurde an Denjenigen, der nicht durch Geburt schon dieser Fraternität angehörte, für eine Mark ertheilt, ebenso das Bruderrecht der Leinwandschneider, der Tuchhändler, der Unterkäufer, der Wirthe und der Scheerer.

Auch die Genossen gleichartiger Handwerke fühlten sich durch den immer lebendiger sich regenden Assoziationsgeist getrieben, zu handwerklichen Vereinigungen zusammenzutreten, durch welche einerseits das Interesse des Handwerks möglichst gefördert, andererseits das Publikum gegen schlechte Bedienung und zu hohe Preise gesichert werden sollte.

Die älteste solcher Handwerkerinnungen, von der die kölner Geschichte Kunde gibt, ist die Zunft der Hüllen- oder Falderweber. Im Jahr 1149 finden wir ihre Verkaufsstände auf der Westseite des Marktes, da, wo das Bett des alten Rheinarmes noch nicht völlig trockengelegt und ausgefüllt war, sondern noch fortwährend des Anfahrens von Reiserbündeln und Steinschrott bedurfte. Neben ihnen richtete die in dem genannten Jahre neugegründete Zunft der Bettziechenweber ihre Verkaufsstände ein [2]).

Genaue Nachweise über Bildung und Bestand von andern Zünften während des 12. Jahrhunderts sind uns nicht aufbewahrt. Wir finden nur zerstreute Nachrichten über einzelne Gewerbtreibende, als Schuhmacher, Sattler, Schmiede, Seiler, Panzermacher, Faßbinder, Bäcker, Brenner, Fenstermacher, Gärtner, Metzger, Steinmetzen, Bleigießer, Nadelmacher, Lederbereiter (Löher), Silberschmelzer, Goldschläger, Goldschmiede.

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 335. ff.

[2]) Ennen und Eckertz, I, 359.

Auch im 13. Jahrhundert fließen die Nachrichten über Bildung und Organisation einzelner Zünfte noch spärlich.

Im Jahr 1225 ertheilten die Bürgermeister Theoderich von der Mühlengasse und Constantin von der Rheingasse mit Zustimmung der Offizialen der Richerzeche den Filzhutmachern das Zunftrecht, so aber, „daß sie stets gehorsam und ergeben seien den Offizialen der Richerzeche und daß sie den Befehlen der Stadt, des Rathes der Richerzeche und der Bürger in Allem gehorchten" [1]).

Die älteste Nachricht über das Gewerbe der Wollenweber ist aus dem Jahr 1230. In einer Urkunde des genannten Jahres nimmt Erzbischof Heinrich Bezug auf eine „löbliche Ordnung," nach welcher bereits seit längerer Zeit das kölner Wollenwebergewerbe zünftig organisirt war. In den Statuten dieser Zunft (officium) waren genaue Bestimmungen über die Länge und Breite, sowie das Gewicht der einzelnen Tuche enthalten. Besondere Wächter (custodes) hatten auf die Befolgung dieser Vorschriften und die Reinheit der Waare zu achten, und eigene Meister mußten für die Aufrechthaltung des Zunftstatutes sorgen. Die etwaigen Uebertretungen mußten bei den Bürgermeistern angebracht und von diesen geahndet werden [2]).

Bezüglich der Goldschmiede sagt eine auf die kaufmännischen Verhältnisse bezügliche Urkunde des Erzbischofs Conrad vom Jahr 1258, daß es ihnen gestattet sein solle, für die Zwecke ihres Geschäftes, für Gefäße, Tischgeräthe, Kleinodien und getriebene Arbeiten (anagliphus) Silber einzukaufen. Sollten sie aber Handel mit dem Rohsilber treiben, so sollten sie vom Münzmeister sowohl wie von den Vorstehern der Goldschmiedebruderschaft bestraft werden [3]).

Was die andern Zünfte betrifft, so wissen wir nur, daß sie ihre inneren Angelegenheiten nach bestimmten Statuten organisirten, genaue Vorschriften über Aufnahme und Ausschließung ihrer Mitglieder erließen, bestimmte Beiträge für die Bruderschaftskasse erhoben, die Qualität

---

1) Ennen und Eckertz, I, 330.
2) Ennen und Eckertz, II, 123.
3) Ennen und Eckertz, II, 392.

und den Preis der Arbeit durch feste Normen regelten. Ihre Anzahl wuchs in dem Maße, in welchem ihre politische Bedeutung stieg.

Vor und nach schied Alles, was zu einem besondern Gewerbe gehörte, aus der Gilde aus. Nur solche Bürger werden darin verblieben sein, welche sich im Besitze reicher Glücksgüter befanden und auf Grund ihrer selbständigen Stellung keine Veranlassung hatten, sich in irgend eine der neugebildeten Genossenschaften aufnehmen zu lassen. Die Gilde trat ihr altes Vorrecht, die große Bürgerschaft zu ertheilen, an die Weinbruderschaft ab, und diese nannte fortan das große Bürgerrecht nicht mehr »gilda«, sondern »fraternitas vini«. Der Rest der alten Gilde wird aber die hergebrachte Scheidung seiner Mitglieder in Bürgermeister (magistri civium), verdiente und unverdiente Amtleute (officiales deserviti und indeserviti) beibehalten haben.

In derselben Zeit, in welcher der Name der Gilde gänzlich aus den kölner Urkunden schwindet, tritt ein anderer fremdartig klingender Name auf, an den sich der größte Theil der Vorrechte und Vorzüge knüpfte, welche man vor dem Auftauchen dieses Namens an die Kaufmannsbruderschaft zu knüpfen gewohnt war. Wir meinen die „Richerzeche." Der Umstand, daß wir in der Richerzeche die Beschützer der kaufmännischen und gewerblichen Interessen, die Vormünderin der mächtig sich vordrängenden Zünfte erkennen, berechtiget zu der Annahme, daß diese Genossenschaft als die Rechtsnachfolgerin oder als die Fortsetzung der alten Gilde betrachtet werden müsse.

Der Name der Richerzeche darf ebensowenig auf Richter (iudex), wie auf Reich (regnum) zurückgeführt werden [1]). Weil diese Genossenschaft im 12. Jahrhundert keinen spezifisch gewerblichen oder Verwaltungscharakter trug, so erhielt sie von der hervorragenden socialen Stellung, dem sprichwörtlich gewordenen Reichthum ihrer Mitglieder, den Namen „Bruderschaft der Reichen (rychen)" „Richerzeche" [2]).

---

[1]) Vgl. Clasen, der kölnische Senat, S. 4. — Wilmius in Farr. Gel. t. XXII, f. 436. — Eckhart, Widerlegung der securis.

[2]) Neuere Forscher, wie Hegel, Arnold, Nitzsch u. a. haben den Namen in richtiger Weise gedeutet.

Aeußerlich wollten die Mitglieder dieser Genossenschaft auch kund geben, daß sie mit Recht den Namen der Reichen trugen, und in einer kostbaren, prachtvollen Kleidung suchten sie den Vorzug, den sie vor der übrigen Bürgerschaft beanspruchten. Es kam dahin, daß ihnen von Seiten der städtischen Verwaltung eine mit Pelz verbrämte und mit Gold durchwirkte Kleidung als eine Auszeichnung und ein besonderes Privileg zugestanden, aber auch als eine bindende Verpflichtung auferlegt wurde [1]). Ursprung und Rechtsgebiet der Richerzeche muß in dem kaufmännischen Wesen gesucht werden, und in dem Maße, in welchem der Handel seinen Charakter immer mehr den städtischen Verhältnissen aufdrückte, mußte auch die Bedeutung und der tiefgreifende Einfluß der Richerzeche steigen.

Von ministerialem Ursprung zeigt sich bei den Offizialen der Richerzeche auch nicht die geringste Spur. Wir wollen nicht in Abrede stellen, daß der Name »officium« ursprünglich nur gebräuchlich war von dienstbaren und ministerialen Instituten und daß die Bezeichnung »officiales« dienstbaren und ministerialen Personen gegeben wurde. Der Name »officium« und »officiales« blieb aber, als die Dienstbarkeit längst gefallen war, und er wurde, als er den dienstlichen Beigeschmack nicht mehr hatte, auf solche Institute und Corporationen übertragen, die ihren Ursprung von ganz andern als dienstlichen Verhältnissen herleiteten. So hieß das Schöffenthum »officium« und die verdienten Schöffen hießen »officiales«, ebenso wurden die Amtleute der Geburhäuser »officiales« genannt. Eher könnte man geneigt sein, die Ausnahmestellung der Richerzeche auf einen grundherrlichen Ursprung zurückzuführen. Werden wir doch allerwärts, wo sich solche Anfänge landesherrlicher Hoheit in schärferen oder dunkleren Zügen ausgeprägt finden, auf eine hofrechtliche Entwickelung hingewiesen. Doch auch der Gedanke an einen solchen Ursprung dieses Institutes muß schwinden, wenn wir den ganzen Kreis von Rechten und Privi-

---

[1]) . . . ind wilch unser heirren van der Rycherzecheit ire heirlicheit inde Rente haven wilt, de sal Golt ind bunt dragin. Ennen und Eckertz, I, 49.

legien, in deren Besitz wir die Richerzeche später finden, in Betracht ziehen. Hiernach scheint es unzweifelhaft, daß die Richerzeche in die Stellung derjenigen Genossenschaft eingetreten ist, die es als ihr Recht und ihren Beruf ansah, das Interesse des Handels und der Gewerbe zu vertreten. In dasselbe Verhältniß, in welchem bis in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts der Vorstand der Gilde der Gesammtheit der zum Großbürgerthum oder vollen Handelsrecht aufgenommenen Einwohnerschaft gestanden hatte, traten nach dieser Zeit die Offizialen der Richerzeche. Ich glaube annehmen zu dürfen, daß diese Corporation es war, welche im Jahre 1149 den Bettziechenwebern die „zweite nicht minder kräftige und nothwendige Bestätigung" ihrer Zunft ertheilte. Neben den Vogt, den Grafen, die Senatoren und die Bessern der ganzen Bürgerschaft treten die viri illustres und probatissimi als eine selbständige Behörde, und wenn wir unter jenen die Richter, Schöffen und Burmeister, später auch magistratus genannt, zu verstehen haben, so werden diese nur als die Vertreter der Kaufmannsgilde, als die unmittelbaren Rechtsvorgänger der Richerzeche angesehen werden können [1]). Es werden unter denselben Einwohner zu verstehen sein, welche durch Ansehen und Reichthum hervorleuchteten, die städtischen Privilegien in Gemeinschaft mit den Schöffen bewahrten und welche von den Zünften Gehorsam zu fordern berechtigt waren [2]). Diese Genossenschaft erscheint meist unter der Bezeichnung »officium auf dem Bürgerhaus,« mitunter auch als »consilium officialium de Richerzegheide«, und ihre Mitglieder hießen einfach »officiales« oder »officiales der Richerzeche.« Nur die verdienten Amtleute waren zur Ausübung der der Richerzeche zustehenden Rechte befugt. Alljährlich wählten sie zu ihren Vorstehern zwei Meister, magistri, welche als die eigentlichen Vertreter sämmtlicher Vollbürger angesehen und darum schlechweg „Bürgermeister," »magistri civium,« genannt wurden [3]).

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 329.
[2]) Ennen und Eckertz, I, 330.
[3]) Ennen und Eckertz, II, 383.

Seit dem 13. Jahrhundert durfte keine neue Zunft gebildet werden, ohne daß die Genehmigung dazu von der Richerzeche ertheilt worden wäre. Im Jahre 1225 ertheilten die Bürgermeister Namens der Richerzeche den Genossen des Filzhutmachergewerbes das Zunftrecht [1]). Die Gewandtschneider, die ihre Gaddemen, später ihre Kaufhäuser, zwischen der Münze und dem Hause des Iko hatten, erklären 1247, daß sie ihr Bruderschaftsrecht vom Bürgerhaus und von den Offizialen der Richerzeche erhalten haben [2]). In dem Zunftbrief für die Kannengießer vom Jahr 1330 [3]) heißt es, daß die „Ertheilung jeden Zunftrechtes binnen Köln nach guter alter Gewohnheit und von Rechtswegen Sache der Amtleute, die ihr Amt verdient haben auf dem Bürgerhaus von der Richerzeche" sei; darum ertheilte die Richerzeche den Kannengießern die Bruderschaft, „also daß sie die Bruderschaft ewig von ihnen halten solle."

Die Richerzeche hatte die Aufgabe übernommen, das Prinzip des Gewerbeschutzes bis zu den äußersten Consequenzen zu verfolgen. Die Autonomie des einzelnen Gewerbes in den Gränzen seines Betriebs wollte sie wahren, und sie nahm jedes Statut, welches Betrug und Pfuscherei gleichmäßig entfernt hielt und den Betrieb des Gewerbes nach bestimmten Regeln und Gesetzen organisirte, unter ihren Schutz. Sie hielt darauf, daß das Recht auf den ausschließlichen Betrieb des Gewerbes nur den Zunftmitgliedern zugestanden werde, und sie sorgte dafür, daß die Lehrzeit auf eine bestimmte Dauer fixirt, und ein festes Eintrittsgeld für Meister wie Gesellen festgesetzt wurde. Sie erkannte die Selbständigkeit der Zünfte nur in soweit an, als das richerzechliche Oberaufsichtsrecht dadurch nicht in Frage gestellt wurde. Den einzelnen Zünften gab sie Obermeister, deren Amt es war, mit Hülfe der eigentlichen Zunftmeister über Beobachtung der Statuten zu wachen. Als Gebühren fielen dem Obermeister theilweise die Strafen und

---

1) Ennen und Eckertz, I, 330.
2) Ennen und Eckertz, I, 335.
3) Ennen und Eckertz, I, 386.

Eintrittsgelder zu [1]). Vielfach kam es vor, daß Arbeiter, denen unbereitetes Tuch, Wolle oder Garn zur Bearbeitung von Tuchmachern nach Hause gegeben war, dieses Material an Bäcker, Brauer, Juden u. s. w. verpfändeten. Die Richerzeche bestimmte, daß solche Pfandstücke ohne jede Entschädigung an die rechten Eigenthümer zurückgegeben werden müßten [2]). Im Jahre 1326 ertheilten die officiati der Richerzeche den Gewandtschneidern in den Häusern Griechenmarkt und Dursburg die Erlaubniß, ihren Arbeitern den Bedarf an Tuch im Ausschnitt zu verkauffen, und die bei solchem Ausschnitt übrig bleibenden Reste auch im Detailverkauf abzugeben [3]).

Die Richerzeche hatte die höchste Handels- und Verkehrspolizei und die oberste Controle über den ganzen kaufmännischen und gewerblichen Verkehr, durch sie wurden der Kleinhandel und die damit zusammenhangenden Gewerbe organisirt.

Die Richerzeche hatte das große Bürgerrecht und das Recht des Weinhandels und Weinzapfens, die sogenannte Weinbruderschaft, zu ertheilen. Niemand durfte sich an dem Weinzapf „geneyren," der nicht von der Richerzeche „qualifizirt" war, und diese schloß jeden davon aus, der sich eines Criminalverbrechens schuldig gemacht hatte, und sich nicht der ehelichen Geburt erfreute [4]). Im Jahre 1382 wurde mit den Herren von der Richerzeche vereinbart, daß sie „fürder keine Bürgerschaft noch Weinbruderschaft mehr ertheilen solle." [5]). Als die Weinschule das Recht erhielt, die große Bürgerschaft zu verleihen, wurde dieselbe verpflichtet, von den Gebühren jeder Eintragung eine Mark an die Kasse der Richerzeche abzuliefern.

Die Richerzeche wird ausdrücklich genannt, wenn es sich darum handelt, die statutarischen Bestimmungen gegen den Weinverzapf innerhalb der Stifts- und Klosterimmunitäten aufrecht zu halten oder deren

---

1) Ennen und Eckertz, I, 332.
2) Ennen und Eckertz, I, 382.
3) Originalurkunde im Stadtarchiv.
4) Handschriftliches Bürgerverzeichniß.
5) Ennen und Eckertz, I, 57.

Uebertretung zu ahnden. Neben den Richtern, Schöffen und Rathsherren bestimmten die verdienten Offizialen der Richerzeche die Strafe, deren sich Hermann Morart und die Brüder Friedrich, Heinrich und Richolf Schegtere durch Weinzapf innerhalb der Immunität von St. Georg schuldig gemacht hatten [1]).

Im Namen der Richerzeche hatten die Bürgermeister die Aufsicht über Maaß und Gewicht, und ihnen stand der Urtheilsspruch zu, wenn Jemand wegen Uebertretung der Marktordnungen oder wegen Verkaufs von schlechten oder verdorbenen eßbaren Marktartikeln (Meinkauf [2]) verklagt wurde, oder wenn ein Weinbruder faulen oder umgegangenen Wein verzapft hatte. Weil die Bürgermeister die Aufsicht über den Weinhandel und Weinzapf zu führen hatten, war es ihres Amtes, von Zeit zu Zeit einen Rundgang durch die Stadt zu halten und jedes Vergehen gegen die den Weinzapf betreffenden Morgensprachen zu ahnden. Nicht selten kam es vor, daß sie auf offener Straße die Geschirre zerschlugen, die bei dem Weinzapf, den sich einzelne Stifter und Klöster den städtischen Statuten zuwider erlaubten, gebraucht wurden [3]).

Sache der Richerzeche war es, den Bäckern den Preis des Brotes zu setzen. „Es vernahm der Rath, heißt es im „neuen Buch," daß der Gemeinde sehr zu wehe geschah an dem Brote und an manchen anderen Dingen, mit deren Handhabung die Bürgermeister und die Richerzeche betraut waren" [4]). In ihrer Hand lag es, den Preis der Fische und anderer Marktartikel festzusetzen, sowie die Abgaben zu bestimmen, welche von den zu Markt gebrachten Consumtibilien an die

---

[1]) Originalurkunde von 1295, im Stadtarchiv.

[2]) Unter Meinkauf verstand man nicht den Betrug beim Handel überhaupt, wie vielfach angenommen wird, sondern nur den Betrug beim Handel mit Federvieh, Wildbret, Eiern u. s. w.; sodann die Uebertretung der Bestimmungen, welche das Feiltragen solcher Artikel verboten und dieselben auf dem öffentlichen Markte zum Verkaufe auszustellen verordneten. Vgl. Ennen und Eckertz, I, 113. II, 382. Nr. 20. 392. ad 20.

[3]) Ennen und Eckertz, II, 394. Nr. 29. ad 30.

[4]) Ennen und Eckertz, I, 430.

Stadtkasse entrichtet werden mußten [1]). „Es sei zu wissen, heißt es in einer Verordnung, daß unsere Herren von der Richerzeche mit unseren Herren vom Rathe einträchtlich vertragen haben, daß jedes Pfund grünen Salms drei Schillinge, jedes Pfund Käse zwei Schillinge kosten soll. Wer den Käufer um ein Loth am Gewicht betrügt, bezahlt zwei Schillinge zu Buße, wer ihn um zwei Loth betrügt, bezahlt acht Schillinge, außerdem muß er acht Tage lang zu Thurm liegen und darf acht Tage lang keine Fische verkaufen" [2]).

Im Namen der Richerzeche nahmen die Bürgermeister jedem Bürger, der seine Handelsgüter zollfrei durch das Erzstift führen wollte, die eidliche Versicherung ab, daß die fragliche Waare sein eigenes Gut sei [3]). Ueber die auswärtigen Krämer und Kaufleute, die in Geschäften nach Köln kamen, führten die Bürgermeister strenge Controle; sie mußten dafür sorgen, daß der bürgerliche Verkehr durch die Fremden keinen Eintrag erlitt. Jedes kaufmännische Geschäft zwischen Gast und Gast und allen Detailhandel der Fremden mußten sie verhindern. Sie durften nicht dulden, daß während der Meßzeit die Bürger eigene Menage machten und den Gastwirthen die Nahrung sperrten.

Je mehr es der Richerzeche gelang, den maßgebenden Einfluß, den sie auf dem Gebiet des gewerblichen und merkantilen Lebens ausübte, auf die ganze städtische Verwaltung auszudehnen, desto höher stieg ihre Bedeutung in den Augen des alten Adels und desto eifriger wurde ihre Freundschaft von diesem gesucht. Die Nachkommen der alten grundbesitzenden Geschlechter schlossen sich enge an die Richerzeche an und sie wußten es zu erreichen, daß die meisten der zur Erledigung kommenden Offizialenstellen dieser Fraternität in ihren Besitz kamen. Die Geschlechter hatten schon längst die Scheu vor Handel und Gewerben überwunden, und sie trugen kein Bedenken mehr, in eine Korporation einzutreten, die ihren Ursprung hauptsächlich dem beweglichen Kapital verdankte. Sobald in solcher Weise die engste Verbindung zwischen

---

1) Ennen und Eckertz, II, 382. Nr. 21.

2) Ennen und Eckertz, II, 112.

3) Ennen und Eckertz, II, 387.

dem alten freien Grundbesitz und der neuen Geldaristokratie bewerkstelligt worden, ließen sich es die zum Schöffenkollegium gehörenden oder von alten Hofherren abstammenden Elemente der Richerzeche angelegen sein, die von unfreiem Ursprung aufgestiegenen Offizialen für das Parteiinteresse der priviligirten Geschlechter zu gewinnen. So erhielt allmählich das ganze Streben und das ganze Auftreten der Richerzeche einen aristokratischen Charakter, und in den heißen Kämpfen der Zünfte gegen das Geschlechterregiment finden wir die Richerzeche neben den Schöffen auf Seiten der städtischen Aristokratie. Die Namen ihrer Mitglieder lassen keine andere Parteistellung erwarten. Das älteste uns bekannte Verzeichniß der verdienten Offizialen ist vom Jahr 1295. Hier finden sich als Mitglieder: Bruno Kone, Constantin Lyskirchen, Heinrich vom Ufer, Vogelo Kone, Johann Overstolz, Hilger Heinrich Birklin, Johann Scherfgin, Johann Overstolz von der Lintgasse, Johann Luf von Horne, Richolf Mennegin, Hermann von der Steffe, Gottschalk vom Stave, Johann vom Spiegel, Theoderich von Brempt, Heinrich von Mainz und Johann Quatermart[1]). Die meisten dieser Offizialen standen mit den Schöffen in Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft und vier von ihnen werden ausdrücklich „Ritter" genannt. Alle betrachteten sich als gleichberechtigt und ebenbürtig mit den Sprößlingen der alten Geschlechter, und sie reichten bereitwillig der alten Geburts-Aristokratie die Hand, um der aufstrebenden „Gemeinde" gegenüber die aus den alten hofherrlichen Verhältnissen herkömmlichen Vorrechte aufrecht zu erhalten. Die Richerzeche legte so die Grundlage, auf welcher der alte Grundadel und die neue Geldaristokratie sich zur Gründung einer Geschlechterherrschaft vereinten, die mit starrer Consequenz alle Vorrechte und Vorzüge des alten grundherrlichen Adels verfocht und die Geschäfte des Großhandels ebenso geschickt zu besorgen verstand, wie sie sich in der Handhabung des Schwertes und in ritterlichen Uebungen auszeichnete.

---

[1]) Originalurkunde im Stadtarchiv. Vgl. Ennen und Eckertz, I, 145.

Die einzelnen Mitglieder dieses aus alten und neuen Elementen hervorgegangenen Geschlechterkreises trugen ihre Namen von Höfen, in deren Besitz sie durch Kauf oder Erbschaft gelangt waren, von Stadtthoren, mit denen sie belehnt worden, von Straßen, in denen sie wohnten, von Besitzthümern, die ihnen ihre Frauen zugebracht, von Häusern, die sie gebaut oder erworben, von hervorleuchtenden Tugenden, von besondern Eigenschaften, von Eigenthümlichkeiten ihres Charakters, von besondern Kennzeichen ihrer Person. Wir erinnern an die Aachen, Lintlar, Rheinbach, Beyen, Niederich, Hochpforte, Ehrenpforte, Neumarkt, Mühlengasse, Salzgasse, Buttermarkt, Fischmarkt, Abtshof, Breitax, Rodengevel (rother Giebel), Vulpe (Fuchs), Fettenhennen (pinguis gallina), Vettscholder (pinguis scapula).

Wie sehr auch die reichen Geschlechter sich bemühten, den Handwerkerstand in Abhängigkeit und Vormundschaft zu halten, so waren sie doch nicht im Stande, das Drängen des neuen socialen Geistes auf die Dauer zu unterdrücken. Die Handwerker fühlten, daß ihre Zeit gekommen; sie hatten vieles dazu beigetragen, daß die hofrechtlichen „Familien" gesprengt worden und an deren Stelle die blutsverwandtschaftlichen getreten waren. In der Zeit, in welcher sich die Standesverhältnisse umbildeten, die Elemente des Handels und der Gewerbe sich zu einer politischen Macht entwickelten, und ein freies Bürgerthum mit den alten grundbesitzenden Geschlechtern in den erbittertsten Kampf um volle Gleichberechtigung eintrat, verschob sich auch die Grundlage, auf welcher bis dahin die abgeschlossenen Familien- und Geschlechterkreise beruht hatten. Sobald der Gewerbsmann und Nichtgrundbesitzer mit Frau und Kind von der Scholle getrennt war und sich einen selbständigen Hausstand gegründet hatte, fühlte er sich im Kreise der Seinen als Haupt einer Familie, und er setzte einen Stolz darein, seinem Taufnamen auch noch einen Familiennamen zuzufügen. Einzelne dieser Gewerbsleute nannten sich nach den fremden Ländern und auswärtigen Ortschaften, aus denen sie nach Köln gezogen waren, um hier Nahrung und Fortkommen zu suchen. So finden wir einen Sachsen (Saxo), Engländer (Anglicus), Römer (Romanus), Schotten (scothin), Gilgauer, Lombarden, Friesen (freso), Schwaben

(sueuus), Griechen (graecus). Andere erhielten ihre Namen von amtlichen und ministerialen Bedienstungen, als: Vogt, Pförtner, Bote, Zöllner, Prüfer, Mübbder, Thürsteher. Die Namen Papst, Bischof, Mönch, König, Herzog, Graf, Markgraf, Gouverneur (gubernator) hatten bei den damit benannten Personen den Charakter von Spitznamen [1].

Von gewerblichen Beschäftigungen wurden benannt: Kaufmann, Pfefferkrämer, Futtermenger, Hosenmenger, Schmied, Schuster, Schröder, Sattler, Bäcker, Fleischer, Filzer, Pelzer, Färber, Zimmermann, Gärtner, Mützenmacher, Grauwerkmann, Brenner, Goldschmied, Glockengießer, Fischer, Kehlenstecher, Kuchenbäcker, Speckschneider, Fladenbäcker, Kräuter (herbarius), Gewandschneider (incisor [2]), Wachtelfänger, Medemenger, Spielmann, Bärentödter, Dachdecker (tector), Silberschmelzer, Brillmacher, Kerzler, Kesseler. Von andern Namen, die ihren Ursprung besondern Eigenschaften, bestimmten Vorkommnissen oder Zufälligkeiten verdankten, heben wir hervor: Verkenesser, Ungemäß, Ungenuß, Ungenug, Ungerath, Schnabel, Stammler, Krüppel, Tränker, Fuchspelz, Fraß, Lange, Klein, Vogel, Bock, Schwein, Esel, Hase, Pilgrim, Kahlkopf, Futtersack, Wolf, Wasserfaß, Harbebolle, Gemächlich, Stein mit dem Flecken, Dunkel, Sänger, Jungfrau.

---

1) Wir finden: Godefridus rex, Ludewich dux, Rudolf dux, Helmwich palentinus comes, Richard marcgrevo, Richolfus ostiarius abbatis. Henricus dictus papa; Petrus dictus episcopus, Tilman episcopus, Bertram episcopus pate Aleidis, Daniel episcopus et pueri eius, Anno episcopus, Godescalcus dictus monachus, Wilhelmus dictus beggardus, Henricus dictus becgardus sartor, Johannes dictus monachus panifex. Clasen und mehrere andere wollen in dem angeführten Anno episcopus den Erzbischof Anno II. erkennen, darum die Karte dem 11. Jahrhundert zuweisen. Bei dem fraglichen Anno ist der Zusatz: episcopus aber weiter nichts, als ein Zuname und die Karte gehört, wie auch diejenige, welche in der Mitte die Bemerkung enthält: infra decem annos nihil (cf. Ennen und Eckertz, I) in das 12. Jahrhundert.

2) Die incisores waren keine Künstler, wie etwa Graveure, Metallschneider, „Siegelgräber,“ sondern einfach Gewandschneider.

Zehntes Kapitel.

Gerichte.

Die in bunter Gliederung sich über- und durcheinander schiebenden Rechts- und Gerichtsverhältnisse in der Stadt Köln beruhten theilweise auf fränkischen Institutionen, theilweise hingen sie mit der Entwickelung hofherrlicher Verhältnisse und der rasch aufschießenden Macht des Bürgerthums zusammen.

Der kaiserliche Graf, dem wir als »comes in Colonia« schon in einem Kapitulare Ludwig des Frommen begegnen [1]), war innerhalb des Stadtbezirkes, des Kölngaus im engern Sinn, unter kaiserlicher Autorität mit der Ausübung der obersten Gerichtsbarkeit in Civilsachen und mit der Handhabung des Blutbannes betraut. Demzufolge war es sein Recht und seine Pflicht, im ungebotenen Dinge, placitum legitimum, den Vorsitz zu führen, alle schweren Vergehen und Verbrechen, derentwegen Klage erhoben wurde, zur Aburtheilung zu bringen, unter seiner Autorität die gerichtlichen Verhandlungen über streitige Vermögensfragen zu leiten und die von den Schöffen gefällten Urtheile zu vollziehen. Zu den unter die gräfliche Jurisdiktion fallenden Vergehen und Verbrechen gehörte jeder Angriff, wobei Blut geflossen, oder wenigstens das Gewand verletzt war (watschar), dann jede Gewaltthat, zu deren Abwehr der Angegriffene mit Waffengeschrei

[1]) Pertz, mon. Germ. ss. I, 295. – Siehe vorne S. 166.

die Hülfe seiner waffenfähigen Nachbaren angerufen hatte, endlich Diebstahl, Nachtbrand, Nothzucht, Landfriedensbruch und jedes Verbrechen, das „an Hals und Hand richtete." Neben dem Grafen standen, als Rechtsnachfolger der alten Centrichter, zwei Unterrichter an der Spitze der vorstädtischen Gerichte Niederich und Airsbach.

Im Jahre 979 finden wir den Erzbischof in dem unbestrittenen Besitz dieser Grafengerichtsbarkeit. In dem Privileg, welches Otto III. dem Bischofe von Worms ertheilt, erklärt der Kaiser, daß in Köln der Erzbischof Zoll und Bann mit unbeschränktem Rechte besitze, und daß es keiner richterlichen Person zustehe, in der genannten Stadt irgend welche Gewalt auszuüben, als nur dem vom Bischof selbst bestellten Stellvertreter [1]). Es ist wahrscheinlich, daß die Verleihung dieser richterlichen Gewalt auf Kaiser Otto I. zurückgeführt werden muß, und ihm wird bei dieser Verleihung die Absicht zugeschrieben werden müssen, dadurch dem kölner Erzbischof denselben heilsamen Einfluß auf eine gerechte Handhabung der Justiz zu verschaffen, den derselbe in karolingischer Zeit als missus dominicus besessen hatte.

Die faktische Ausübung der Gerichtsbarkeit erlitt durch die Uebergabe des Grafenamtes an den Erzbischof keinerlei Aenderung. Nur hatte die verleihende Hand gewechselt, und der fungirende Richter, der comes, erhielt jetzt seine Bestallung, die ihm früher vom Kaiser ertheilt worden, vom Erzbischof. Die oberste Gerichtsbarkeit (comitatus) in der Stadt Köln erhielt aber nicht, wie die meisten andern Hof- und Hausämter, den Charakter eines erzbischöflichen Lehens. Den verschiedenen aus Hof- und Hausämtern hervorgegangenen erzbischöflichen Lehen gegenüber wahrte sie sich den Charakter eines kaiserlichen Amtes, und ihr Träger wird darum auch nie unter den erzbischöflichen Ministerialen aufgeführt. Er erscheint stets unter den nobiles, und wenn sein Lehensverhältniß berührt wird, erhält er als Träger eines vom Erzbischof ertheilten Reichslehens die Bezeichnung »vasallus et fidelis.« Gerade weil der Graf ein kaiserliches

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 470.

Amt durch die Hand des Erzbischofs zu Lehen trug, konnte von ihm gesagt werden, daß er den Gerichtsbann vom Erzbischof und vom Reich zugleich habe [1]).

Als Träger eines vom Bischof ertheilten kaiserlichen Lehens erhielt der Burggraf am Feste Mariä Reinigung im Dome drei Kerzen, jede zu einem Pfunde. Erst als die Burggrafschaft durch den Erzbischof Sigfried wieder an den erzbischöflichen Stuhl gebracht worden, wurden diese Kerzen dem Dome überwiesen [2]). In dem großen Schied des Jahres 1258 wird das Verhältniß des Burggrafen wie des Stadtvogtes dahin definirt, daß beide ihre Jurisdiktion vom Erzbischof trügen; darum werden Burggraf und Vogt „Richter des Erzbischofs" genannt, und es wird Bezug auf Rechtsfragen genommen, deren Entscheidung dem Erzbischof zustehe [3]). Wenn das Urtheil des Grafengerichtes „gescholten" wurde, geschah die Appellation an den Erzbischof [4]). Dem Erzbischof selbst stand es zu, die Absetzung gegen den Vizecomes und den Subadvokatus auszusprechen, im Falle der Graf oder der Vogt sich weigern sollten, ihre pflichtvergessenen Unterrichter von ihren Stellen zu entfernen [5]). Darum konnte auf der einen Seite Erzbischof Sigfried sagen, daß die Edelherren von Arberg die Burggrafschaft von ihm und der kölnischen Kirche als ein erbliches Lehen besäßen, wohingegen die Chronik Agrippina sagt, daß „das weltliche Schwert

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 555. — Lacomblet, II, 727. — quod una nobiscum bannum iudicii ab imperio tenet. I, 556.

[2]) Sifridus constituit, quod tres candele de talento, quas habuit burgravius, ponentur in die beat. Proti et Jacinthi ad anniversarium Williberti arch. Nihil datur burgravio de candelis, quia ipse dominus archiepiscopus ius et bona burgravii in Colonia titulo emptionis comparavit ecclesie Coloniensi.

[3]) . . . vel iudicum archiepiscopi, qui iurisdictionem tenent ab ipso. — Quarum decisio spectat ad ipsum archiepiscopum vel suos iudices. Ennen und Eckertz, II, 382.

[4]) In curia appellatur ab sententia scabinorum ad archiepiscopum. Ennen und Eckertz, II, 384. N. 40.

[5]) Ennen und Eckertz, II, 389. ad 12.

in Köln von dem Kaiser belehnt werde" [1]). Der Kaiser Friedrich erklärt 1237 auf Grund eines Spruches der Reichsfürsten und anderer freien Herren des Reiches, daß der Erzbischof so gut innerhalb der stadtkölnischen Bannmeile wie in dem ganzen Fürstenthum im hohen Gerichte den Vorsitz zu führen und die Gerechtigkeit zu handhaben befugt sei [2]).

Die eigentliche Bedeutung des Burggrafenamtes entschwand allmählich aus dem Bewußtsein der Bürgerschaft sowohl wie des Erzbischofs und des Kaisers. Darum konnte es bei den Streitigkeiten zwischen dem Erzbischof Wikbold und dem Kaiser Albrecht zweifelhaft werden, ob die Burggrafschaft vom Reich oder vom Erzstift lehenrührig sei. In dem Vergleich des Jahres 1302 wurde festgesetzt, „daß der Bischof von Lüttich und der Graf von Cleve auf ihren Eid in Betreff der Burggrafschaft Kundschaft einziehen sollten, und wäre es, daß sie lediglich zu dem Reiche gehöre, so soll der Kaiser sie behalten, wäre es aber, daß sie an das Stift von Köln gehöre, so soll sie der Erzbischof behalten" [3]). Es scheint, daß der Bischof von Lüttich und der Graf von Cleve mit dem hier beregten Spruch in Rückstand geblieben sind. Bei den Huldigungen und Belehnungen der folgenden Zeiten ließen sich aber Stadt und Bischof von der Ueberzeugung leiten, daß der Erzbischof die höchste richterliche Gewalt vom Kaiser habe und daß die Richter und Schöffen durch den Erzbischof mit ihren gerichtlichen Befugnissen ausgestattet würden. Bei den Streitigkeiten zwischen dem Schöffen Johann Hirtzlin und den übrigen Schöffen wurde von einer Partei der Grundsatz vertreten, daß die Schöffen „dem Reiche verbunden seien und ihre Eide leisteten." Dagegen fand aber beim kaiserlichen Hofgericht die gegentheilige, auch

---

[1]) Cum nobilis vir Johannes de Arberg vasallus et fidelis noster comitatum Coloniensem, qui dicitur burggravchaf, a nobis et ecclesia Col. per successionem paternam teneret in feodo. Lacomblet, II, 727. — So dan dat werentliche swert in Colne van dem keyser belient wirt. Agrippina f. 95.

[2]) Ennen und Eckertz, II, 116

[3]) Original im Stadtarchiv; Lacomblet III, 15.

früher von **Albertus Magnus** vertretene Ansicht Geltung, daß die Schöffen „dem Erzbischof als ihrem Herrn ihre Eide leisteten. Der Erzbischof nehme die Stelle des alten Burggrafen ein, der vor Zeiten das Gericht von dem Erzbischof zu Lehen getragen habe. Diese Burggrafschaft sei nach der Zeit an das Stift gekommen und der Erzbischof sei so der Oberste des Gerichtes geworden und ihm stehe es zu, die Schöffen zu setzen und zu entsetzen" [1]). Wenn der Erzbischof in der Stadt Köln seine Belehnung persönlich vom deutschen Kaiser erhielt, wie im Jahre 1442, stellte sich der Grefe bei dem Belehnungsakte mit dem hoch erhobenen Richterstabe in der Hand vor den König, wodurch angedeutet wurde, „daß der König den Erzbischof mit der hohen Gerichtsbarkeit belehne" [2]).

Die Behauptung, daß die Gerichtsbarkeit des kölner Burggrafen auf eine Belehnung durch den Erzbischof zurückzuführen sei, fand ihre thatsächliche Anerkennung in dem Umstande, daß dem Erzbischofe stets die Berechtigung zuerkannt wurde, die Handhabung der Justiz zu überwachen, „gescholtene" Rechtssprüche des Grafengerichts in Appellinstanz zu reformiren und in wichtigen Streitfragen die Entscheidung selbst als oberster Richter in die Hand zu nehmen. Darum heißt es in dem Schied von 1169, daß, im Falle der Erzbischof selbst zur Aburtheilung eines Criminalfalles den Vorsitz im Gericht führen wolle, der Burggraf in die Stelle des Vogtes zurücktreten müsse [3]). Im Schied von 1258 heißt es, daß der Erzbischof befugt sei, gegen öffentliche Verbrecher ohne irgend eine Anklage gerichtlich einzuschreiten und zu verfahren [4]).

Einzelne bekannte Fälle liefern den Beweis, daß die im kölner Gerichtswesen geltende Praxis mit diesen Sätzen völlig übereinstimmte. Im Anfang des 12. Jahrhunderts entscheidet der Erzbischof **Friedrich**

---

[1]) Actorum, t. 2 f. 241, im Stadtarchiv.

[2]) Handschriftlicher Bericht des Grefen Werner Overstolz über den Einritt des Kaisers Friedrich, 1442.

[3]) Ennen und Eckertz, I, 556.

[4]) Ennen und Eckertz II, 395 ad 35.

ein Urtheil in einer Streitsache zwischen dem Stift St. Ursula und dem Grafen Gerhard [1]). Im Jahre 1139 schlichtet der Erzbischof Arnold I. auf Grund eines Gutachtens der Prioren und Ministerialen des Erzstiftes einen Streit, der zwischen den Abteien St. Martin und St. Trond über zwei Wohnungen schwebte [2]). Derselbe Arnold spricht zwischen 1144 und 1147 das Urtheil in einem Streit zwischen der Abtei St. Martin und der Bürgerschaft über die Verwaltung des auf abteilichem Grund erbauten Hospitals; er erklärt, daß die eigentliche Verwaltung zwar von einem Laien geführt, aber vom Abte beaufsichtiget werden solle [3]). Erzbischof Arnold II. urtheilt, daß die Bewohner der Vorstadt von St. Pantaleon so lange von allem städtischen Zoll und allen anderen städtischen Abgaben befreit bleiben sollten, bis diese Vorstadt zur Stadt gezogen und von der gemeinschaftlichen Stadtmauer umschlossen sein werde [4]). Wiederum wurde im Namen des Erzbischofs das Urtheil gesprochen, durch welches 1155 die für die Abtei Cornelimünster geltenden kaiserlichen Zollprivilegien neuerdings „gewiesen" und eingeschärft wurden [5]). Erzbischof Philipp trifft im Jahre 1178 in dem zwischen den Städten Köln und Gent schwebenden Streit die Entscheidung, daß den Gentern die freie Schiffahrt auch über Köln hinaus nach wie vor freistehen solle [6]). Erzbischof Conrad spricht 1259 in feierlicher Gerichtssitzung die Acht über fünfundzwanzig Bürger aus den edlen Geschlechtern der Stadt Köln aus [7]).

Es kann nicht festgestellt werden, ob das kölner Grafenamt schon

---

[1]) Que omnia archiepiscopus Fridericus sua sententia hoc modo stabilivit, ut quicumque dicti adversarii postmodum hec sanctis virginibus abstrahere conaretur, a deo omnipotenti beatoque Petro eternaliter dampnaretur. Original im Kirchenarchiv von St. Ursula.

[2]) Ennen und Eckertz, I, 616.

[3]) Ennen und Eckertz, I, 525.

[4]) Ennen und Eckertz, I, 543.

[5]) Original im Stadtarchiv.

[6]) Ennen und Eckertz, I, 578.

[7]) . . . in iudicio coram nobis. Ennen und Eckertz, II.

im 11. Jahrhundert in einer bestimmten adeligen Familie erblich geworden war. Der comes Gerhardus, der uns in einer Urkunde des Jahres 1022 begegnet, wird im Gegensatz zu dem zugleich aufgeführten secundus comes Gerhardus als der städtische Oberrichter angesehen werden müssen [1]). Die gräfliche Gerichtsbarkeit wird auch praefectura [2]) genannt, und im Jahre 1032 finden wir ihren Inhaber Udalricus unter dem Namen praefectus urbis [3]). Der Stadtgraf Arnold führt in Handfesten von 1083, 1085, 1089, 1090 abwechselnd den Titel comes urbanus und urbis praefectus [4]). Der burgicomes Franko, der in einer Urkunde des Jahres 1117 als Bürge des Erzbischofs Friedrich erscheint [5]), braucht nicht nothwendig als der Stadtgraf angesehen zu werden; er kann ebenso einer der Burggrafen von Wolkenburg, Hochstaden, Hammerstein, Rheineck oder Sinzich gewesen sein. Ich bin aber geneigt, ihn als Stadtgrafen zu nehmen, weil der in einer Urkunde von 1106 neben dem Untergrafen Wolfram gestellte comes Franko nur als der Stadtgraf angesehen werden kann [6]), und weil in einem Pergament von 1108 Franko ausdrücklich urbis nostrae praefectus genannt wird. 1143 erscheint Henricus unter dem Titel comes urbanus als städtischer Oberrichter [7]); der Herimannus, der 1145 als comes de Colonia und 1149 einfach als comes vorkommt [8]), wird ebenso als der städtische Oberrichter angesehen werden müssen. Im Jahre 1154 erscheint wieder ein Henricus als urbis praefectus und daneben ein subcomes Albero [9]). Wie schon angegeben, tritt zuerst

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 476.

[2]) Pertz, mon. Germ. ss. V, 215.

[3]) Lacomblet, I, 167.

[4]) Lacomblet, I, 282.

[5]) Ennen und Eckertz, I, 495.

[6]) Es scheint dies derselbe zu sein, der 1072 und 1075 unter der einfachen Bezeichnung: comes vorkömmt. Ennen und Eckertz, I, 482. 487.

[7]) Lacomblet, I, 349.

[8]) Lacqmblet, I, 354. Ennen und Eckertz, I, 329.

[9]) Ennen und Eckertz, I, 552.

im Jahr 1166 ein Herr von Arberg als Träger eines städtischen Richteramtes auf, und zwar Henricus de Arberg als vicecomes. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieser vicecomes derselbe ist, der im Jahre 1169 als burgravius Coloniensis und 1173, 1176 als Henricus praefectus urbis und Henricus de Arberg praefectus urbis Coloniae genannt wird [1]). Wahrscheinlich ist es, daß dieser Henricus im Jahre 1166 noch nicht in die Stelle des eigentlichen Stadtgrafen eingetreten war, sondern noch neben oder unter seinem Vater, dem comes Herimannus, die Stelle eines Unterrichters, secundus comes, subcomes, vicecomes, versah. Der Gerhardus urbis comes von 1172, 1174 und 1176, der also gleichzeitig mit dem praefectus urbis Henricus fungirte, scheint Heinrich's Sohn gewesen zu sein und während Lebzeiten seines Vaters die Stelle eines vicecomes bekleidet zu haben [2]). Schreinsurkunden aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts führen den Oberrichter Heinrich abwechselnd unter dem Titel: burgravius, praefectus und comes auf [3]). Im Jahre 1179 erscheint Gerhard als praefectus urbis [4]) und im Jahre 1180 führt er den Titel burchgravius Coloniensis [5]); unter demselben Titel erscheint er 1185 [6]). In einem Pergament vou 1193 findet sich wieder Henricus als burgravius Coloniensis [7]). Im Jahre 1197 ver-

---

[1]) Lacomblet, I, 415. 4 5. 459. 460. Ennen und Eckertz, I, 555 445. 459. 460.

[2]) Ennen und Eckertz, I, 567. 571. 575.

[3]) . . . hec sententia coram Henrico burgravio a scabinis est prolata. — . . . per sententiam scabinorum coram burggravio Henrico in eodem iudicio confirmatam. — Coram praefectis urbis scilicet Henrico comite et advocato Wezelino. — . . . praesente praefecto Henrico. — . . . coram comite Henrico et magistris civium nostrorum et ceteris civium. — hec facta sunt coram civibus et magistris civium, tunc vero magisterium tenentibus Tizone, Vollando et presente prefecto Henrico. — Schreinskarten.

[4]) Ennen und Eckertz, I, 580.

[5]) Ennen und Eckertz, I, 584.

[6]) Lacomblet, I, 500.

[7]) Ennen und Eckertz, I, 604.

pfändete dieser Henricus mit Zustimmung seiner Frau Mathildis die Burggrafschaft durch die Hand des Erzbischofs Adolf an Simon Schiderich, genannt inter macellos [1]). Drei Jahre später erscheint Everhardus als burgravius Coloniensis; 1203, 1208, 1216 und 1218 wird dieser Everhardus ausdrücklich comes de Arberg genannt [2]). In den Jahren 1224, 1227, 1231, 1237, 1248 [3]) erscheint Heinrich von Arberg als kölnischer Burggraf. Nach ihm finden wir Gerhard in der burggräflichen Würde [4]). Seine Frau war Mathilde von Holte, Schwester des Erzbischofes Wikbold [5]). Dem Gerhard folgte sein Sohn Johannes [6]). Der Erzbischof Sigfried benutzte Johann's Geldverlegenheiten, um die burggräfliche Gerichtsbarkeit wieder an das Erzstift zu bringen. Für die Summe von 1600 Mark erwarb er

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 594. Die hier abgedruckte Urkunde ist diplomatisch getreu nach dem Original. Das Original selbst enthält aber einen innern Widerspruch, indem es angibt, daß im Jahr 1187 die Burggrafschaft durch die Hand des Erzbischofs Adolf verpfändet worden sei; Adolf kam aber erst 1193 auf den erzbischöflichen Stuhl; wenn der Name des Erzbischofs richtig ist, so muß ein Fehler im Datum sein, und ich glaube annehmen zu dürfen, daß der Schreiber irrthümlich eine X ausgelassen und statt MCLXXXXVII MCLXXXVII geschrieben hat.

[2]) Lacomblet, II, 57. 75.

[3]) Copiarium des Klosters Weiher, f. 14. — Ennen und Eckertz, II, 129. 168. Lacomblet, II, 342. — Er besaß eine Lehengut im Felde von Nievenheim, welches der Ritter Gerhard von Dobbelstein von ihm zu Lehen trug. Lacomblet II, 121.

[4]) Gel. farr. t. XX, 220. (1252.)

[5]) Lacomblet, II, 522. 622. 650. 720. 727. 759. — Es ist nicht festzustellen, ob der Burggraf Gerhard ein Sohn des Burggrafen Heinrich gewesen. Heinrich hatte eine Tochter, Adelheid mit Namen, welche den Wedekind von Wittgenstein heirathete. (Lacomblet, II, 745.) Eine Tochter Gerhard's, Gisla mit Namen, hatte eine Tochter Agnes. (Ennen und Eckertz, II, 428.)

[6]) Ennen und Eckertz, II, 239. 594. 552. Vgl. Gel. farr. XV, 670. — Johann hatte die Catharina, eine Tochter des Grafen Wilhelm von Jülich zur Frau. (Lacomblet, II, 650. 727. 734.) 1270 verzichtet Johann zu Gunsten des Klosters Schweinheim auf sein Lehenrecht über die Mühle zu Stotzheim. (Originalurkunde.) Das Necrologium des Menoritenklosters schreibt unter dem 4. April: obiit dominus Johannes burgravius de Arbergh. 1281 wird er als todt angegeben. (Lacomblet II, 757.)

im Jahre 1297 die Burggrafschaft mit dem Burggrafenhaus, dem Stockhaus, dem Gericht, einem Erbzins von 15 Schillingen und allen dem Burggrafenamt anklebenden Rechten und Nutzungen in der Stadt Köln sowohl wie innerhalb der kölner Bannmeile [1]). Johann führte aber auch nach diesem Uebertrag noch durchgehend den Titel Burggraf [2]); mitunter jedoch nennt er sich blos: Herr von Arberg oder quondam burggravius Coloniensis [3]).

Unbedenklich nahmen bis in die jüngste Zeit alle Darsteller der kölner Gerichtsverhältnisse den Spruch zur Grundlage, durch welchen Erzbischof Philipp im Jahre 1169 die Gränzen der gräflichen und vogteilichen Gewalt auf Grund eines alten Weisthums fest normirte. Erst im Jahre 1859 hat Herr Stumpf in einem in der wiener

---

[1]) Lacomblet, II, 727. — Die hier genannte domus burgravii cum curte war der Burggrafenhof zwischen dem Augustinerbogen, der großen Sandkaul, dem Casinoplatz und der Hochstraße. Vielfach wird dieser Hof in den Schreinsurkunden des 13. und 14. Jahrhunderts angeführt. Es befand sich im Hofe des Burggrafen der sogenannte „Stock" (Gefängniß), der nach dem Uebergang des Grafengerichtes an den Erzbischof außer Gebrauch kam, aber erst im Jahre 1475 abgebrochen wurde. — Kaiser Friedrich erlaubt 1475, „die gemeine Straße, so bisher zwischen der Kirche der Augustiner und dem andern Gebäude des Gotteshauses daselbst gewesen ist, füran zu desselben Gotteshauß notdurfften zu gebrauchen; daß wir alß Romscher Kaiser und oberster Vogt und Beschirmer der Kirchen von Coeln dargegen gesatzt und geordnet haben, setzen und ordnen auch wissentlich in krafft dieß brieffes, daß nu hinfur zu ewigen Zeitten die Straß durch den Burckhoffe bei dem vorgenanten Godtshauß gelegen, so dem Stifft von Colne zugehortt, zu gebrauchungh der Gemeinde geoffnet, auch der Stock, der darinne steett, abgebrochen und geleich der anderen vorgenanten Straffen zu fahren und zu wandlen tagh und nachts, geweittert und gemachtt werde, doch daß solches dem Stifft und der Statt Cöln, auch dem Burckhoffe nach derselben Weitterungen an den alten Freiheiten und gerechtigkheiten unvergreifflich und unschedtlich sei." (Copie im Stadtarchiv.) Im Jahre 1528 befahl der Erzbischof Hermann von Wied, sein Wappen über dem Eingang des Burggrafenhofes einzusetzen. Der Rath schritt dagegen ein, und es wurde statt des erzbischöflichen Wappens der Reichsadler daselbst angebracht. Dieser Adler war daselbst bis tief in das 17. Jahrhundert hinein zu sehen. (summa Politiae Ubiae von Hesselmann, Handschrift im Stadtarchiv.)

[2]) Lacomblet, II, 734. 757.

[3]) Lacomblet, II, 745.

Akademie vorgelesenen Aufsatz über zwei Stadtprivilegien [1]) zu erhärten versucht, daß die beregte Urkunde gefälscht und erst in der Zeit von 1225—1226 angefertigt worden sei. Nach sorgfältigster Prüfung der von Herrn Stumpf vorgebrachten Gründe, muß ich jedoch auch hier meine bereits früher ausgesprochene Behauptung [2]) wiederholen, daß die fragliche Urkunde wohl im Stande ist, der äußern so gut wie der innern Kritik gegenüber Stand zu halten. Um so mehr muß ich bei dieser Ansicht verharren, als die unverdächtige Belehnungsurkunde für den Vogt Gerhard von Eppendorf genau dieselben Zeugen hat und dasselbe Datum trägt [3]). Herr Stumpf vermuthet, daß letztere Urkunde beim Copieren irrig datirt worden; das Original habe wahrscheinlich das Datum 1188 oder 1189 getragen. Ohne auf anderweitige Gründe gegen diese Vermuthung einzugehen, bemerke ich nur, daß uns verschiedene Copien erhalten sind, welche zu verschiedenen Zeiten geschrieben worden und sämmtlich das Datum 1169 tragen. Die älteste dieser Copien ist vom Jahre 1471; sie befindet sich in einer handschriftlichen Chronik, welche im 15. Jahrhundert in den Besitz des Stadtarchivs gekommen ist [4]). Der Verfasser dieser Chronik scheint die in Rede stehende Urkunde aus einem alten Copiarium des Domstiftes abgeschrieben zu haben. Es scheint dieses dasselbe alte, „auf Pergament geschriebene Lagerbuch" gewesen zu sein, aus welchem der Notarius Hülsmann gegen 1650 eine noch im Stadt-Archiv befindliche Copie genommen hat. Gelenius hat seine Abschrift aus der oben genannten Chronik. Eine zweite Copie ist im Jahre 1579 bei Gelegenheit eines Prozesses zwischen dem Erbvogt Adolf von Neuenar und der Stadt Köln durch die vereideten Commissare Heinrich Pottgießer und Otto Schenkhorn von dem im erbvogteilichen Archiv ruhenden Original genommen worden [5]).

---

[1]) In einem besondern Abdruck erschienen unter dem Titel: Zur Kritik deutscher Städte-Privilegien, Wien 1860.

[2]) Der kölner Schiedspruch von 1169.

[3]) Ennen und Eckertz, I, 559.

[4]) Siehe: Ennen und Eckertz, I, XXVII.

[5]) Diesse Copei, sagen die Commissare, ist auss irem original transsumirt vnnd vidimirt, welches vf ein Pergamen mit alten grossen lesslichen vnnd

Sowohl gegen Herrn Stumpf wie gegen Herrn Waitz [1]) muß ich die Behauptung aufrecht halten, daß das angefochtene Dokument sich in Bezug auf Form und Schriftzüge durchaus nicht von einzelnen unzweifelhaft ächten Urkunden derselben Zeit unterscheidet [2]). Die

---

Lateinischen Buchstabenn, doch etwan mit abbreuiationes geschrieben, wie auch gegenwertige Copei, hatte neuntzehn.Lineas, ein Jede von der andern eines fingers braidt vnnd beider seitz gahr hleinen marginem, ware das Pergamen ganz vnuersert, wie inn gleichem die Schrifft ohne einige rasur oder verdacht. Doch hat angeregt Original etliche fleckhenn, da es etwan nass gewesenn, gleichwohll die Schrifft vnuerletzt vnnd ohne schaden. Daran hingen unden zwo seidene schnur von rother vnnd gelber seiden, welche doch alters halben die farb zum theill verlohrenn. An der ersten schnur hieng khein sigill, Sonndern wie dieselbe zerbrochen, wardt ein Capsull daneben vorbracht, in welcher ein gross Insiegell mit gelbem wachs verwahret. Dasselbich Insiegell war mitten durch von einem ende zum andern zertheilt, doch in eynem jeden stuck waren etliche fäden vnnd ein stuckh schnur, an farb vnnd gestallt dem jenigen durchauss gleich, so noch am Original hengt, also, das es sich läst ansehen, als wan solch Sigill an berurtem Original gehangen, Insonderheit weill der halber theill der Schnur gleich abgebrochen oben an dem Siegel, aber der ander theill der Schnur ganz verplieben vnnd das Sigell von einander gerissen, wie aigentlich in dem wachs zu ersehenn. Im Sigillo ware des heyligen apostoli sancti Petri bildtniss vff einem Stuell sitzende, welcher die rechte Handt ausstreckte vnnd in der Linkchenn ein gestallt eines buchs hiellte. In der Circumferentz stunde: Scs. Petrus Ap. † S. Patronus SCÆ COLONIÆ. Das ubrige ware abgefallen. Das ander Sigill ware diessem am wachs vnnd gestallt gleich, auch beynahendt derselben Grosse, gantz vndt vnuerletzt, ausserthalb vnden die Circumferentz etwas gebrochen, wie auch das wachs, so sich neben der Circumferentz auss dem Sigill gedruckt. Darinn sass ein Bischoff vff ainem Stuell, in der rechten einen Stab, in der Linkhen ein Buch furendt, darumb hero stunde mit grossenn Literen alsso: Phillippus Dei gra. Coiensis. Archie. E. C. Die vbrige buchstaben wahren nit vorhanden vnnd vergleichet sich diesse Copei mit angeregtem Originali durchauss vonn wortten zu wortten.

[1]) Forschungen zur deutschen Geschichte, I, S. 162, in einer Anmerkung zu Hartwig's Untersuchungen über die ersten Anfänge des Gildewesens.

[2]) Gerade die kölnischen Original-Urkunden vom Jahre 1160 bis 1180 haben alle die Eigenthümlichkeiten, welche Herr Stumpf nur bei Urkunden des 13. Jahrhunderts gefunden hat. Herr Stumpf behauptet, die Urkunden des Erzbischofs Philipp zeigten immer statt des Diphtongen ae das geschwänzte e; eine Philipp'sche Urkunde von 1171, eine andere von 1176 und eine dritte von 1179 hat aber, wie in unserer Urkunde, nur das einfache e. Herr Stumpf sagt, in den

kleinen Unterschiede zwischen den Schriftzügen unserer und denen anderer Urkunden des Erzbischofs Philipp erklären sich dadurch, daß unser Dokument von Ulricus, dem Vorsteher der erzbischöflichen

---

Urkunden Philipp's komme nur das nach unten verlängerte r vor; Urkunden von 1176, 1179, 1180 und 1185 haben aber, wie unsere Urkunde, das kurze r. Herr Stumpf behauptet, in den Urkunden Philipp's zeige sich niemals das einzelne i mit einem Accentstrich; in einer Urkunde Philipp's von 1179 findet sich das accentuirte i ganz genau wie in unserer Urkunde. Im 12. Jahrhundert soll durchgehends nur das gerade geschaftete d vorkommen; Urkunden von 1171, 1172, 1174 und 1185 haben das d aber eben so nach links gebogen, wie unsere Urkunde. Herr Stumpf fand im 12. Jahrhundert das p und s stets nach unten sanft gegen rechts ausgeschweift, niemals aber scharf gekrümmt; Urkunden von 1174, 1179 und 1185 haben aber das p und s eben so gekrümmt, wie unser Document von 1169. Herr Stumpf fand in den Urkunden Philipp's nie am Anfange des Wortes ein kurzes s; ich finde aber das kurze s gerade wie in unserem Original am Anfange der Wörter in Urkunden von 1174, 1179 und 1185. Die Abkürzungen der angefochtenen Urkunde will Herr Stumpf dem 12. Jahrhundert nicht zugestehen; ganz dieselben Abkürzungen finde ich aber in Urkunden von 1174, 1179, 1185 und 1195. Auch die Ungleichheit in der Größe der Schrift unserer Urkunde erscheint ihm als Stütze seiner Behauptung; aber genau dieselbe Form und Größe der Schrift, wie in der für falsch erklärten Urkunde, finde ich in den ächten Urkunden von 1179 und 1185. Auch die Art der Untersiegelung soll gegen die Aechtheit der Urkunde sprechen, indem sich nach Herrn Stumpf's Angabe die doppelte Besiegelung in erzbischöflichen Urkunden niemals früher als mit dem Jahre 1189 finde. Doch im kölner Stadtarchiv finden sich vor dem Jahre 1189 zwei ächte Urkunden des Erzbischofs Philipp, die sowohl mit dem Siegel des Domkapitels wie mit dem des Erzbischofs versehen sind; die eine ist von 1174, die andere von 1179.

Auch in der Sprache glaube ich noch einen Grund für die Aechtheit unseres Dokumentes zu finden. Die wenigen deutschen Worte, die demselben inserirt sind, sprechen ganz für die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts; es ist dieselbe Sprache, welche sich in nachstehendem Notum aus dieser Zeit findet: Notum sit omnibus, qualiter Thioderichus van oversburch in uadio tenet domum hanc in qua habitat, ipse et vxor et pueri eius et hanc dimiserunt dominus Thiodericus et fratar eius Richwin, dad liezen simae ambo vur X marcis puri argenti, den weddeschatz den sal he hauen, e ses iaren, vur den wurcher sal he sizcen ses iar, end alse die ses iar vur cument, so sal man ime geuen ove sinem wiue die zehn marc, of mans nitne letheget ze sesteme iare, dad he vort sizce, vntheinde dad man ime sin siluer givet, dad intficher uure theme rihtere und vur den ammannen. des gauer si vrcunde, alse he mit rehte solde iarliches, dad dagedinge sal uz gan ce halueme eprille.

Kanzlei, selbst geschrieben worden (per manum Ulrici capellarii), wohingegen die meisten andern gleichzeitigen Urkunden des Erzbischofs Philipp von der Hand eines Sekretärs dieser Kanzlei ausgefertiget wurden.

Was das Datum anbelangt, so muß ich gegen Bondam[1]) und Stumpf das Jahr 1169 vertheidigen. Sämmtliche in der Urkunde aufgeführte Zeugen sind ganz wohl mit dem Jahre 1169 zu vereinen; nur macht der in unserer Urkunde aufgeführte Dombechant Adolf einige Schwierigkeit. In demselben Jahre finden wir als Dombechanten einen Hugo; das schließt aber keineswegs aus, daß auch ein Adolf im Jahre 1169 Dombechant gewesen sei; er kann in dem Jahre 1168 gewählt worden und bereits im folgenden gestorben sein, so daß noch 1169 bei einer Neuwahl Hugo zur Dechantenwürde gelangte.

Der Schiedspruch selbst bezweckte keineswegs, einen neuen Rechtszustand zu gründen. Er hatte nicht den Charakter eines eigentlichen Privilegs, sondern lediglich einer einfachen Deklaration; er wollte nur die Stelle eines „Weisthums" vertreten und die dem Grafen und dem Vogt zustehenden Rechtsgränzen zeichnen, wie sich dieselben bis zum Jahre 1169 entwickelt hatten. Das Pergament wurde in den Schöffenschrein deponirt. Als die Geschäfte des Raths von denen der Schöffen getrennt wurden, wird es in dem Schrein der letztern verblieben sein, bis „Bürgermeister und Rath mit Gewalt den Schöffen das Siegel, welches dieselben zu gebrauchen pflegten, und auch die Schlüssel von ihren und der Stadt Privilegien und dazu ihre Bücher, darinnen ihre Rechte, Gewohnheiten und wie sie ihr Gericht hantieren sollten, wegnahmen" [2]). So erklärt es sich, warum diese Urkunde, welche nicht zu den eigentlichen Stadtprivilegien gerechnet werden kann, im städtischen Archiv aufbewahrt wurde.

Der Weg, auf welchem die schwebende Streitfrage zum Austrag gebracht wurde, war der gewöhnliche: die streitenden Parteien rekur-

---

[1]) Charterbock p. 243.

[2]) Handschrift im Stadtarchiv.

rirten auf den Schiedspruch des Erzbischofs und dieser gründete sein Urtheil auf den Ausspruch rechtskundiger Männer. So geschah es, als Erzbischof Arnold I. den langen Streit zwischen der Abtei St. Pantaleon und dem kölner Bürger Hermann [1]), ebenso den Streit zwischen der Abtei St. Martin und den kölnischen Bürgern in Betreff der Verwaltung des auf abteilichem Boden errichteten Hospitals entschied [2]), als Erzbischof Arnold II. die Steuerstreitigkeiten zwischen den Bewohnern der Vorstadt St. Pantaleon und den Vertretern der Bürgerschaft beilegte [3]), als Erzbischof Friedrich die Steuerpflicht der Leute von Cornelimünster untersuchen ließ. In gleicher Weise geschah es hier bei der Entscheidung über das Rechtsverhältniß zwischen dem Burggrafen und dem Vogt. Daß diese Entscheidung nur thatsächliche Verhältnisse und bestehende Rechtszustände zur Grundlage nahm, wird sich aus den weiter unten folgenden Erörterungen ergeben. Nur der Burggraf hatte nach unserm Schiedspruch das Judengeleit durch die ganze Diözese, wofür ihm die kölner Judenschaft jährlich zehn Mark Pfenninge und sechs Pfund Pfeffer entrichten mußte; dann hatte er die Pflicht, darauf zu achten, daß Schrot und Korn der Münze nicht verringert wurde; dafür bezog er bei jeder neuen Prägung eine Mark kölnischer Pfenninge. Der Umstand aber, daß in der Zeit, aus welcher uns genaue Nachweise über die Rechte des Burggrafen erhalten sind, sich keine Spur von solchem Verhältniß zu den Juden und den Münzmeistern findet, kann nicht als Grund für den Beweis der Unächtheit unseres Dokumentes geltend gemacht werden. So gut wie der Burggraf die Räumung theilweise verkaufen [4]), den District „hinter Hofen" von seiner Gerichtsbarkeit eximiren konnte [5]), wird er sich auch des Judengeleites [6]) und

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 517.
[2]) Ennen und Eckertz, I, 525.
[3]) Ennen und Eckertz, I, 543.
[4]) Ennen und Eckertz, II, 167.
[5]) Ennen und Eckertz, II, 534.
[6]) Vgl. vorne S. 469.

des Aufsichtsrechtes über die Münze entäußert haben; von jenen Entäußerungen sind uns die Urkunden erhalten, von diesen aber nicht. Das Thorlehen, welches sich nach unserm Schiedspruch in den Händen des Burggrafen befand, blieb nicht dauernd in seinem Besitz, er scheint es gegen eine jährliche Rekognition von zwei Pfund Pfeffer an die Amtleute von St. Columba abgetreten zu haben [1]).

Neuere Forscher wollen in dem kölner Burggrafenthum wegen seiner Benennung „praefectura" eine kaiserliche Beamtung erkennen, welche, wie die italienische Präfektur, die Aufgabe gehabt habe, mit scharfem Auge die politische Stellung des bischöflichen Stadtherrn zu überwachen, das zu kräftige Aufschießen der bischöflichen Macht zu hemmen und die Stadt durch starken militärischen Druck in dauernder Abhängigkeit vom kaiserlichen Willen zu halten. Wenn man aber in Rücksicht nimmt, daß auch der advocatus unter dem Namen „praefectus" erscheint, so wird man davon Abstand nehmen müssen, dieser Bezeichnung in Bezug auf die Begränzung des burggräflichen Rechtskreises eine entscheidende Bedeutung zuzulegen [2]).

Gfrörer will einen militärischen Präfekten oder Burgwächter schon zur Zeit Kaiser Otto's I. in Köln erkennen [3]). Es findet sich aber zu Köln weder im 10. noch im 11. Jahrhundert die geringste Spur von einem Burggrafen, dessen Hauptaufgabe in der Leitung der militärischen Angelegenheiten des burgum bestanden hätte. Wenn auch der Umstand, daß die beiden größern Vorstädte als „burgum superius" und „burgum inferius" aufgeführt werden, darauf hinzudeuten scheint, daß die eigentliche Centralstadt einfach die Bezeichnung „burgum" geführt habe, so verstand man doch unter diesem „burgum" keineswegs eine eigentliche „Burg," sondern lediglich die in Mauern eingeschlossene Stadt, und der Burggraf (burgi-

---

[1]) Nach einem Bericht des Vizecomes von Bolandt mußten die Amtleute von St. Columba jährlich 2 Pfund Pfeffer an den Burggrafen wegen des alten Westthores entrichten. Gel., farr. I, 8.

[2]) coram praefectis urbis scilicet Henrico comite et advocato Wezelino.

[3]) Gfrörer, Gregor VII. und seine Zeit, Bd. 7. S. 284 ff. 294 ff.

comes) war nichts, als der Oberrichter über sämmtliche städtische Einwohner. Der amtliche Charakter des kölner Burggrafen war richterlicher Natur, während die Burggrafen von Drachenfels, Wolkenburg, Rheineck, Hammerstein, Sinzig, Hochstaden, Odenkirchen, Nörvenich, Rode, Kaiserswerth, Cleve, Jülich, Nideggen, Cochem, Bernkastel u. s. w. militärische Verpflichtungen hatten; es lag ihnen ob, die ihnen anvertrauten Bergfesten (Burgen) im Interesse ihrer Herren zu bewachen und gegen jeden feindlichen Angriff mit starker Hand zu schützen.

Wir sind aber durchaus nicht genöthigt, den Namen des Burggrafen von dem Worte „burgum" abzuleiten; wir können seinen Ursprung auch in dem Worte „bur, burer" (Mitglied einer Burgenossenschaft) suchen. Den Namen des kölner Burggrafen finden wir zuerst in der Zeit, in welcher das Wesen der Burgenossenschaften sich tief in die Entwicklung der städtischen Verhältnisse einsenkte und die Vorsteher dieser Spezialgemeinden (Burmeister, burgimagistri, magistri civium), einen großen Einfluß auf den Gang der bürgerlichen Bildungen gewannen. Wie die Vorsteher der kleinen bürgerlichen Genossenschaften und gleichmäßig die Leiter der mächtigen Korporation der Richerzeche den Titel Bürgermeister (Burmeister) erhielten, und der Stadtdechant unter dem Namen burdecanus erscheint, so konnte der mit der Gerichtsbarkeit über sämmtliche „Burer," Bürger, betraute Stadtgraf leicht den Namen „Burgraf," burgicomes annehmen. Wer auf diese Ableitung kein Gewicht legen, sondern den Ursprung des Namens in burgum finden will, wird aber in der kölnischen Geschichte vergeblich nach Zuständen suchen, woraus auf eine militärische Qualität des Burggrafen geschlossen werden könnte. Wäre der Burggraf der vom Kaiser bestellte Militärkommandant gewesen, so müßte er da, wo die Bürgerschaft sich an Kriegsunternehmungen betheiligte, als ihr Führer erscheinen. Doch bei dem Kriegszuge, zu dem eine gute Anzahl kölnischer Bürger an der Seite des Erzbischofs Anno gegen den wilden Pfalzgrafen Heinrich auszog, bei den erbitterten Kämpfen, in welche die Bürgerschaft gegen denselben Anno sich stürzte, und in den spätern Aufständen der Stadt gegen die Erz-

bischöfe finden wir ebenso wenig den Burggrafen erwähnt, wie bei den Kriegszügen, an welchen die kölner Bürgerschaft an der Seite der erzbischöflichen Ministerialen gegen gemeinschaftliche Feinde sich betheiligten. Der Führer der erzbischöflichen Truppen, der legionis signifer, der primipilarius ist entweder der Erzbischof selbst oder irgend eine hervorragende Persönlichkeit, in dessen Kraft, Umsicht und Tapferkeit der Erzbischof besonderes Vertrauen setzte. Einmal finden wir als solchen Führer den Dombechanten Philipp von Heinsberg, ein anderes Mal den Pfalzgrafen Ludolf [1]).

Der Rechtskreis des kölner Burggrafen beschränkte sich auf richterliche Dinge und die einzelnen, der Burggrafschaft anklebenden Lehen und Nutzungsrechte stehen nicht mit militärischen, sondern mit jurisdictionellen Verhältnissen in Verbindung. In der schon oben angeführten Pfandverschreibung wird die Burggrafschaft einfach Gerichtsbarkeit (iurisdictio, quae dicitur burgraschaf) genannt, und es wird gesagt, daß ihr außer dem Burggrafenhof innerhalb der Stadt die drei ungebotenen Gerichtstage (wizliche dinc), das Recht der Räumung, sowie andere nicht namentlich angegebene Früchte und Nutzungen (fructus et utilitates) zustehen [2]). In ähnlicher Weise faßt der Uebertragsakt von 1279 die Burggrafschaft lediglich als Gerichtsbarkeit in der Stadt und dem städtischen Burgbann auf [3]). Die in dieser Urkunde sowohl wie in dem genannten Pfandbriefe angedeuteten Früchte und Nutzungen werden der Burggrafschaft vom Kaiser oder vom Erzbischof zugewiesen worden sein, weil ein alter Rechtssatz forderte, „daß der Graf vom Gerichtsstabe zehren solle."

Die Urkunden, in welchen der Burggraf wie der Vogt auf den Schiedspruch der kölner Schöffen kompromittirte, deuten darauf hin, daß die Rechtsverletzungen, über die beide sich beschweren zu müssen glaubten, sich nur auf gerichtliche Befugnisse bezogen, weil ihre gegen-

---

[1]) Pertz, mon. Germ. ss.

[2]) Ennen und Eckertz, I, 594.

[3]) Lacomblet, II, 727.

seitigen Rechte gemäß der Natur der Vogtei nur auf dem Gebiete der Jurisdiktion kollidiren konnten [1]).

Was die richterlichen Pflichten und Rechte des kölner Burggrafen angeht, so gehörten vor sein Forum ganz andere Dinge, als das kleine Kaiserrecht seinem Burggrafen zuweist. Hier heißt es: „Der Burggraf soll richten über unrechte Metzen, da man Korn mit mißt, und über unrechtes Maß, da man Trinken mit gibt, und über unrechte Ellen und unrechtes Gelöthe und was man mit der Wage wägt und was zu Haare und zu Hand geht, und über all den Kauf dessen, das man essen und trinken soll" [2]). In Köln wurden die Klagen über Meinkauf sowie über falsches Maß und Gewicht für Sendsachen gehalten und sowohl das geistliche wie das weltliche Gericht beanspruchten das Urtheil darüber [3]). Bevor diese Frage noch endgültig entschieden war, verstanden es die Bürgermeister als Handhaber der Markt- und Handelspolizei das Urtheil über diese Dinge an sich zu ziehen.

Vor das Gericht des Burggrafen gehörten alle Verbrechen, welche innerhalb der Stadt und der unter dem Namen Burgbann [4]) bekann-

---

[1]) Wir Johan der edele herre van Arberg inde burgreue van Kolne duen kundt allen den gienen, die disen engegenwurdigen brieff ansiehen vnnd hören, dat wir elencligge gegangen sin an die Ersame lude, die Scheffene von kolne, alle die zweynge vnnd zwiste, die tuschin vns an eine side vnnd deme Edelen manne herren Johanne herren von Arbergh vnnd Burgreuen von kolne ahn ander side gewest het, vmbe dat, dat vns duchte, dat he vns zu unrechte drunge an vnsme rechte zo kolnę, vnnd die te scheidene vp ihren Eidt vnnd wie sie sceident vnnd ordinnerendt, also sullen wir stede halden in guden treuwen sunder argelist. In vrkunde vnnd te meere stedicheide so hain wir vnnsere Ingesiegel an diesen brieff gehangen. (Originalurk. von 1274.)

[2]) Zöpfl, Rechtsalterth. II, 412.

[3]) Ennen und Eckertz, II, 390. Nr. 20. 393 ad 20.

[4]) Districtum civitatis. (Lacomblet, II, 727.) Nach dem vom Kaiser Friedrich II. verlangten Ausspruch der Reichsfürsten von 1237 (Ennen und Eckertz, II) umfaßte der erzbischöfliche Gerichtsbezirk (banmile), sowohl die ganze Stadt, wie ein außerhalb der Stadt liegendes Gebiet (quod extra civitatem suam sicut et infra in iurisdictione, que banmile vulgariter dicitur, possit iudicio presidere). Nach einer Urkunde von 1159 (Ennen und Eckertz, I, 551) lag Marsdorf innerhalb der Bannmeile (infra bannum urbis Coloniae). Nach einer spä-

ten Stadtgränzen begangen waren. Wie alle Einwohner der Stadt und des städtischen Bezirks dem Gerichtszug des Grafen folgen mußten, so hatten diese Einwohner aber auch das Recht, jeder Ladung über die Gränzen des Stadtbezirks hinaus die Folge zu verweigern [1]).

Im Jahre 1239 erklärt Erzbischof Conrad, daß dieses Privilegium sich auf eine alte Gewohnheit stütze, und dieser Ausspruch wird durch die Artikel der bekannten Schiedsprüche von 1258 und 1265 bestätigt, welche das ius de non evocando für ein altes Recht der kölner Einwohnerschaft erklären [2]). Im Bereich dieses Burgbannes hatte der Burggraf die Handhabung des Blutbannes, das Urtheil über Gewaltthat, Diebstahl, Nothzucht, Landfriedensbruch [3]), „blychende That“ [4]), sowie über Alles, was an Hals und Hand richtet, dann den Rechtsspruch über Erb und Eigen und die Entscheidung in Streitigkeiten über „Vorgezimmer.“

Als ein besonderes Vorrecht des Burggrafen galt sein ausschließlicher Vorsitz auf dem wizzige dinc oder dem placitum legitimum und sein alleiniges Anrecht auf die hier erfallenden Gebühren [5]). Auf

---

tern Deduktion ging die Bannmeile vom Bayenthurm nach Rodenkirchen, dann nach Weiß und Sürdt, zog sich hinter dem Händchen her nach Godorf, von hier nach Meschenich, dann nach Fochem, Fischenich, Kendenich, Hermülheim, Stotzheim, Bachem, Frechen, Brauweiler, Löwenich, Widdersdorf, Bocklemünd, Longerich, Fühlen, Rheindorf, Merkenich, Niel, Thürmchen. (Probatio contra Neuenar.) Vgl. großes Privilegienbuch f. 29. 35. 150.

[1]) Ennen und Eckertz, II, 191. 195. 519.

[2]) Ennen und Eckertz, II, 192. 519.

[3]) Der Landfriedensbruch war dasselbe, was in kölner Urkunden harschar, hoegericht genannt wird. Vgl. Zöpfl, Rechtsalterthümer, II, 379. Lacomblet, II. 802.

[4]) Blychendait scheint ein Vergehen zu sein, bei dem es keines weitern Beweises bedarf, welches evident ist, an sich selbst blickt und scheint. Vgl. Grimm, deutsches Wörterbuch, II, 116. Ennen und Eckertz, I, 185. — Item van yeckligem laster gedinge ind lesterlingen ind scheltworden ind blychender dait. — Wir hain in gefencknisse sitzen zwene gesellen, die vp der fryscher blychender daet begriffen wurden. Handschr.

[5]) ... haec sententia coram Henrico burggravio a scabinis est prolata in legitimo iudicio s u o quod dicitur wizzecht denc. Schreinsurkunde.

dem Wizzigedinc, welches wie im Gerichte Niederich wahrscheinlich dreimal im Jahre gehalten zu werden pflegte, wurden wie im placitum generale [1]) die Vermögensfragen entschieden. Es muß als gleichbedeutend mit dem Gericht über Erb und Eigen, dem iudicium de hereditatibus infra Coloniam sitis [2]), aufgefaßt werden.

Die Befugniß, die „Vorgezimmer zu brechen," war eines der Rechte, um welche sich der bittere Kampf zwischen den Erzbischöfen und der Stadt bewegte. Der Erzbischof war durch kaiserliche Schenkung in den Besitz der Stadtmauer, der Gräben und der öffentlichen Plätze gekommen. Nur mit erzbischöflicher Bewilligung durften hier neue Bauten aufgeführt und an alte Häuser auf bischöfliches Terrain gehende Vorbaue, Gaddemen, Kammern u. s. w. angebaut werden. Der Burggraf, in dessen Hand der Spruch über alles liegende Gut lag, erhielt vom Erzbischof das Recht, die erzbischöflichen Liegenschaften gegen jede Beeinträchtigung zu schützen und den Abbruch jedes auf erzbischöfliches Eigenthum gehenden Vor- und Ueberbaues durch gerichtlichen Spruch zu verfügen. In dieser Befugniß lag das Wesen der „Räumung." War irgendwo ein Vorbau zum Präjudiz des erzbischöflichen Rechtes ausgeführt worden, mußte der Burggraf den Eigenthümer zur Verantwortung ziehen. Erschien der Vorgeladene nicht, so erwirkte der Burggraf einen Schöffenspruch, durch welchen der Abbruch verfügt wurde. Er durfte dann das beim Abbruch gewonnene Material für sich in Beschlag nehmen. Wenn sich aber der Eigenthümer stellte und verurtheilt wurde, seinen Vor- oder Ueberbau abzubrechen, so konnte er das Holz behalten, mußte aber vor Sonnenuntergang dem Burggrafen 60 Schillinge Buße entrichten. Säumte er einen Tag mit der Zahlung, so verdoppelte sich die Strafe; zahlte er auch am zweiten Tage nicht, so wurde er durch kaiserliche Censur zur Zahlung gezwungen. Mitunter lautete aber auch das Urtheil

---

[1]) Es sollte auf dem placitum generale 1145 die Streitsache verhandelt werden, welche zwischen den Abteien St. Trond und St. Martin in Betreff einiger Häuser am Saphirenthurme schwebte. Pertz, mon Germ. ss. X, 342.

[2]) Ennen und Eckertz, I, 556.

gnädig, und dem Eigenthümer wurde erlaubt, den Vor- oder Ueberbau zu lassen. Ein gut Stück Geld wird den erwünschten Erfolg gehabt haben, wenn einem Eigenthümer daran lag, sich die Erlaubniß zum Vorrücken eines Baues auf die Straße oder auf den Wall zu erwirken. Auf dieses Recht der Räumung können all die Rechtshandlungen zurückgeführt werden, bei denen man den Burggrafen als Ueberwacher der städtischen Festungswerke und als Handhaber einer städtischen Baupolizei erkennen will [1]).

Doch nur in den wenigsten Fällen, in denen es sich um die Ausführung von Ueberbauten oder um Bebauung des Leinpfades, des Marktes und anderer öffentlichen Plätze und Gräben handelte, nahm man auf das Recht des Burggrafen Rücksicht; eben wenig kümmerte sich die Bürgerschaft bei der Anlage neuer Stadtmauern und Festungswerke um die burggräfliche Einsprache. Der Erzbischof sah sich gezwungen, über die Eingriffe, die sich die Stadt in seine oder seines Oberrichters Rechte erlaubte, beim Kaiser Klage zu führen; nur gegen Erlegung einer Summe von 2000 Mark erhielt die Bürgerschaft die Erlaubniß, den begonnenen Festungsbau zu vollenden. Ausdrücklich wird bei dieser Einigung die Zustimmung des Burggrafen hervor-

---

[1]) Notum quod Gerhardus can. s. Andree filius dom. Lud. de Mumbirnisloche et Gert. usumfructum in domo, que sita est ante portam martis cum omni edificio subtus et superius, quod dicitur usfanc, sicut nunc edificatum est, per sententiam scabinorum ita obtinuit, quod iure et sine contradictione possidebit, et hec sententia coram Henrico burgravio a scabinis est prolata in legitimo iudicio suo quod wizzechdenc dicitur. — Notum, quod Henr. de Lurlinburg cellarium situm ante domum suam que dicitur Lurlinburg sub terra cum halla superiori, sicut nunc edificata est, a querimonia Henrici burggravii per sententiam scabinorum ita obtinuit, quod iure et sine contrad. possidebit. — Notum, quod dominus Gerardus dictus provcre in figura iudicii de consensu domini Henrici bnrggravii Col. obtinuit parietem cum terra extra muros et edificiis infra consitis versus vallum cum consensu scabinorum et officialium sancti Gereonis etc. (1232). — Notum, quod Johannes burgrauius . . . licentiam dedit, quod officiales de oursburg ad.criberent carte sue Hermannum comitem duabus domibus sitis iuxta s. Johannem . . . . supra antiquum fossatum. (1260.) Schreinsurkunden.

gehoben [1]). Im Jahre 1237 trat der Burggraf Heinrich in der Straße unter Gaddemen sein Recht, die Vorbaue zu brechen, gegen eine Summe von 50 Mark den Hauseigenthümern dieser Straße ab [2]); in den übrigen Stadttheilen blieb ihm dieses Recht gewahrt. Noch in einer Urkunde des Jahres 1334 finden wir Nachklänge dieses Rechtes [3]). Nach dieser Zeit verliert sich aber jede Spur davon, und die städtische Verwaltung kam in den Besitz der Räumung [4]).

Der Burggraf war in der Ausübung der Grafengerichtsbarkeit, sowie in dem Genuß der gerichtlichen Gefälle vielfach beschränkt durch die Rechte des Vogtes (advocatus).

So wenig wie die Stellung des Burggrafen sich auf militärische Angelegenheiten bezog, so wenig bestand die Aufgabe des Vogtes darin, die Privilegien der Stadt zu schützen und zu schirmen. Aus dem Vertrag, welchen der Vogt Rütger im Jahre 1263 mit der Stadt Köln schloß, könnte man schließen, die Stellung des Vogtes sei weniger richterlicher Natur gewesen, als sie sich auf den Schutz der kölner Sicherheit und Freiheiten bezogen habe. Es verpflichtet sich nämlich der Vogt, „die Stadt, die Schöffen und die Bürger von Köln zu unterstützen und zu hüten in all dem Rechte und in all den Freiheiten und in den guten Gewohnheiten, die sie von Alters mit Handfesten hergebracht haben und darinnen sie nun sind und sitzen. Wäre es aber, daß Jemand sie daran drängen oder drücken wollte mit Gewalt zu Unrecht, wider den soll der Vogt der

---

1) Ennen und Eckertz, II, 167.

2) Ennen und Eckertz, I, 583.

3) Id sy kont, dat der Rayt hait gegeyuen heren lodewighe van bemmeroyde Scheffene allit dat reicht dat dye Stat van Coelne hait an der Gassen de achter syme huyse geleigen is, de zo deme Aren wart vssgeit, behalden deme Burchgreuen syns reichts. datum anno 1334.

4) Vort denseluen burgeren ind der Stat van Colne verlenen wir dat sy vp muren ind vp gemeynden der vurg. Steide muegen Turne heymliche ind offenbair buwe zymberen ind doin zymberen ind die gemacht ind gebuwet synt, zu behalden ind zu wandelen also as sy weenden der vurs. Stat ind yren burgeren dat nutzlich zu syn. gr. Privilegienbuch, f. 150.

Stadt rathen und helfen, treulich wie ein Vogt und getreuer Bürger seiner Stadt schuldig ist zu thun" [1]).

Es beruht aber die Verpflichtung, welche hier der Vogt übernimmt, mehr auf einem neuen Vertragsverhältniß als auf dem ursprünglichen Pflichtkreis des Vogtes.

Der kölnische Gerichtsvogt darf nicht mit dem Stiftsvogt (advocatus sancti Petri, domus Petri, maioris ecclesiae, defensor domus) verwechselt werden. Wie der Kaiser, der als geborener Schutzherr der Kirche für die einzelnen Stifter besondere Schutzvögte bestellte, die in seinem Namen und unter seiner Autorität dem betreffenden Institute den erforderlichen Schirm angedeihen lassen sollten [2]), so setzte er auch für das Erzstift Köln einen Schutzvogt an, der die Interessen des Stiftes zu wahren, das Stift in Rechtsgeschäften zu vertreten, die Rechte und Besitzungen des Stiftes gegen jeden Angriff zu vertheidigen, die dem Stift zugewendeten Schenkungen und die für das Stift gemachten Ankäufe unter seine Obhut zu nehmen hatte. Dieser erzstiftische Schutzvogt wurde aus den Magnaten des Landes genommen, und in Rücksicht auf das lebhafte Interesse, welches derselbe an dem Wohle des Erzstiftes nehmen mußte, wurde er bei der Wahl eines neuen Bischofs zuerst gefragt, in wessen Hand er die Leitung des Stiftes gelegt zu sehen wünsche [3]). Schutzvogt war der Gerhardus, den wir im Jahre 1009 und 1019 als defensor domus aufgeführt finden [4]); 1022 erscheint ein gewisser Hermannus als advocatus domus [5]); 1043 ein gewisser Christianus [6]); im Jahre 1147 finden wir den Grafen Adolf von Saffenberg als liber advocatus ecclesiae maioris [7]); 1160 ist Graf Hermann von Saffenberg beati Petri liber advocatus, und 1166 erscheint der-

---

[1]) Vgl. Ennen und Eckertz, II, 468.

[2]) Originalurk. von Kaiser Rudolf von 1284, im Stadtarchiv.

[3]) Boehmer, fontes, III, 403.

[4]) Lacomblet, I, 146. 153.

[5]) Ennen und Eckertz, I, 473.

[6]) Ennen und Eckertz, I, 479.

[7]) Lacomblet, I, 261.

selbe Hermann als advocatus Coloniensis ecclesie [1]). Eine Karte des Schöffenschreins führt diesen Hermann von Saffenberg noch zur Zeit des Erzbischofs Philipp als beati Petri liber advocatus auf [2]). 1176 erscheint der Graf Heinrich von Saffenberg als advocatus maior s. Petri und advocatus domus beati Petri in Colonia [3]); im Jahr 1180 finden wir den Grafen Heinrich von Sayn [4]) als advocatus domus; derselbe Henricus erscheint auch noch 1193, 1197 und 1208 als Stiftsvogt [5]).

Der Stiftsvogt versah sein kaiserliches Amt unabhängig vom Erzbischof; dagegen stand der Gerichtsvogt in einem abhängigen Dienstverhältniß zum Erzbischof und stets wird er in den Urkunden unter den erzbischöflichen Ministerialen aufgeführt. Den kölner Gerichtsvogt finden wir zuerst in der Urkunde, durch welche Kaiser Otto III. erklärt, daß dem Erzbischof von Köln jede Gerichtsbarkeit in der Stadt Köln zustehe [6]). Hier ist der advocatus die Person, welche am Gericht die Stelle des Erzbischofs vertritt. Danach muß angenommen werden, daß nach der stehenden Organisation der kaiserlichen Gerichte neben dem Oberrichter oder Grafen, an dessen Stelle in Köln der Erzbischof getreten war, der Vogt als dessen geborener Stellvertreter fungirte. Es liegt nahe, daß der Erzbischof seine Stellvertretung am Grafengericht durchgehend demselben Ministerialen übertrug, der auch mit der Gerichtsbarkeit über sämmtliche Dienstleute betraut war. Dieser advocatus des Ministerialenrechts hatte neben der Ausübung der Gerichtsbarkeit auch die oberste Verwaltung der erzbischöflichen Höfe, und in dieser Eigenschaft wird er mitunter den den

---

[1]) Lacomblet, I, 413.

[2]) . . . hoc cassatum est, quoniam Hermannus de Saffinberch beati Petri liber advocatus sacramento eum obtinuit, ut prefatus Giselbertus sancti Petri cerocensuarius esset. Hoc actum est tempore Philippi archiepiscopi coram scabinis et civibus Col.

[3]) Lacomblet I, 459. 460.

[4]) Ennen und Eckertz, I, 584.

[5]) Ennen und Eckertz, I, 603. Boehmer, fontes, III, 403.

[6]) Ennen und Eckertz, I, 469.

Hofesverwaltern zukommenden Titel „Schultheis, scultetus“ geführt haben. Darum kann nichts Auffallendes in der Angabe des Schieds von 1169 gefunden werden, daß der advocatus in den ältesten Pergamenten scultetus genannt sei. Zum Unterschied vom Stiftsvogt sowohl wie von den verschiedenen Vögten der einzelnen Abteien und Collegiatstifter wird er durchgehend Stadtvogt genannt; schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts tritt er, wahrscheinlich zum Unterschied der vielen klösterlichen Rechtsbeistände, die nicht zum Adel gehörten, unter der Benennung advocatus nobilis auf[1]). Gegen Ende des 13. Jahrhunderts verlor sich auch der Zusatz nobilis, und er erscheint seitdem nur unter dem Namen „Erbvogt“ advocatus hereditarius. Wie schon gesagt, vertrat der Vogt des Ministerialrechtes zugleich auch die Stelle des Stadtvogtes; es kam jedoch auch vor, daß beide Aemter nicht vereinigt waren, sondern von verschiedenen Personen verwaltet wurden. So führt eine Urkunde des Jahres 1061 als Vogt des Ministerialrechtes den Rukerus auf, während als Stadtvogt ein gewisser Heinmo genannt wird[2]). In den Jahren 1125 und 1126 erscheint der erzbischöfliche Ministerial Almerus als erzbischöflicher Vogt, während der Stadtvogt Hermannus genannt wird; 1116 erscheint Almerus als advocatus de familia s. Petri, während der advocatus Coloniensis Gerhardus heißt; von 1132 bis 1139 ist Conradus Ministerialvogt, während als Stadtvogt Almerus auftritt; 1139 erscheint Almerus als advocatus de civitate und 1140 der minister ecclesie Hermannus als advocatus; 1145 treten wieder wie von 1132 bis 1139 Almerus und Conradus als Vögte auf. Aus diesem Wechsel ergibt sich, daß damals noch keine der Vogteien sich zu einem Erblehen entwickelt hatte. In den andern Urkunden begegnen wir nur einem Stadtvogt, und ich glaube zur Annahme berechtigt zu sein, daß dieser in der Zeit, wo neben ihm kein besonderer Ministerialvogt genannt wird,

---

[1]) Lacomblet, I, 181.

[2]) Rukerus advocatus noster, Heinmo urbis advocatus. Gel. tarr., I, 117.

die Stelle eines Stadtvogtes und eines erzbischöflichen Vogtes zugleich versah. Im Jahre 1075 erscheint Theodericus als urbis advocatus, 1082 Hermannus advocatus urbis, 1085 Hermannus crispus advocatus urbis, 1091 Hermannus civitatis advocatus, 1096 Herimannus advocatus Coloniae, 1104 Herimannus urbis advocatus, 1105 bis 1117 Almerus advocatus de familia s. Petri, 1118 bis 1124 Almerus advocatus de Colonia, 1154, 1155 und 1158 Hermannus advocatus Coloniae; 1168 und 1168, 1174, 1176 Gerhardus advocatus Coloniensis, advocatus de Colonia, maior advocatus, nobilis advocatus [1]); 1180 wird dieser Gerhard principalis advocatus [2]) genannt: er erscheint in Urkunden bis zum Jahr 1191. Vom Jahre 1193 bis 1229 finden wir als Vogt einen gewissen Hermann, der bald einfach als advocatus, bald als advocatus nobilis, bald als advocatus maior in Colonia erscheint [3]). Hermann's Sohn Gerhard erscheint schon 1227 neben seinem Vater als advocatus Coloniensis, wahrscheinlich aber nur mit dem Charakter eines Untervogtes. Nach des Vaters Tode bekleidete Gerhard die Stelle des Stadtvogtes bis 1256 [4]). Nach ihm finden wir seinen Sohn Rütger bis 1267 [5]) und nach Rütger's Tode dessen Sohn Gerhard bis 1292 als kölnischen Vogt.

Seinen eigentlichen Geschäftskreis hatte der kölner Vogt beim Burggrafengericht. In der Urkunde, durch welche Erzbischof Philipp dem Ritter Gerhard von Eppendorp [6]) die Vogtei als

---

[1]) Lacomblet, I, 447. 450. 452. 454. 455. 459. 460. 461. 463.

[2]) Copiarium des Klosters Weiher, f. 3.

[3]) Lacomblet, I, 539. 541. 554. 555. 557. 558. 559. 562. 568. II, 4. 6. 9. 13. 15. 17. 36. 57. 60. 71. 82. 88. 95. 105. 121. 164. — Ennen und Eckertz, II, 2. 8. 14. 18. 29. 73. 99.

[4]) Lacomblet, II, 149. 204. 241. 261. 279. 284. 292. 322. 426.

[5]) Lacomblet, II, 426. 464. 496. 522. 534. 558. 572. — Ennen und Eckertz, II, 49. 434. 485. 486.

[6]) Eppendorf, unweit Caster, dem Hause Harf gegenüber. Aus der neuenarischen Erbschaft kam es an die Grafen von Bedbur.

ein erbliches Lehen ertheilt, charakterisirt er das vogteiliche Rechtsgebiet dadurch, daß er sagt, der Vogt habe in allen Prozeßsachen mit alleiniger Ausnahme der Wizzigedinge gemeinschaftlich mit dem Burggrafen das Präsidium [1]). Genauer präcisirt wurden die Befugnisse, welche dem Vogt sowohl wie dem Burggrafen bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit zustanden, durch den so häufig angeführten Schiedspruch von demselben Tage. Hier wird in Criminalfällen, bei denen der Erzbischof den Vorsitz führt, dem Burggrafen die Stelle des erzbischöflichen Vogtes zugewiesen. Der Burggraf nahm also bei criminellen Rechtsfällen dieselbe Stelle ein, welche gewöhnlich der Vogt zu versehen pflegte [2]). In dem 1263 geschlossenen Vertrage zwischen der Stadt und dem Vogte Rütger wird die richterliche Stellung des Vogtes durch die Bestimmung gekennzeichnet, welche den Schöffen aufgibt, „dem Vogte Urtheil zu sagen, wie es von Alters hergekommen" [3]). In dem Transfix, welchen Schöffen und Rath im Jahr 1288 dem Vertrage zufügten, wodurch der Vogt sich in demselben Jahr verpflichtet, die Vogtei nicht zu verkaufen, versprechen Schöffen und Rath, denselben für ihren Richter anzuerkennen, in dieser Stellung zu schützen und ihm in der Stadt Köln dieselbe Gerichtsbarkeit zu garantiren, welche seine Vorfahren stets darin besessen hatten [4]). Dauernd vermochte sich der Vogt aber nicht in seiner richterlichen Gewalt am hohen Gericht zu behaupten; im 14. Jahrhundert hatte er nur noch nominell ein Recht am hohen Gericht, und seine wirkliche richterliche Thätigkeit übte er lediglich am Hachtgericht und an dem erbvogteilichen Gericht auf dem Eigelstein und bei St. Gereon [5]).

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 560.

[2]) quando nos vel successores nostros iudicio sanguinis presidere contigerit, Burgravius noster esse debet advocatus.

[3]) Ennen und Eckertz, II, 486.

[4]) . . . quod ipsum pro iudice nostro servabimus et habebimus in omni dominio et iure in civitate nostra, in quibus progenitores sui habiti fuerunt et servati et sicut ipse dominus Gerhardus a nobis hucusque servatus est in iurisdictione et iure suo, promittimus etiam eidem Gerardo etc. Copie von Hesselmann.

[5]) Im 15. Jahrhundert verschwand er auch nominell aus den Urkunden des

Graf und Vogt waren es, unter deren gemeinschaftlichem Vorsitz die gerichtlichen Geschäfte erledigt werden sollten. Sie theilten zu gleichen Theilen die für die einzelnen Gerichtshandlungen festgesetzten Sporteln und die von den niederfälligen Parteien zu entrichtenden Bußen. Der Burggraf stützte sich auf altes Herkommen [1]), wenn er dem Vogt den Mitvorsitz im Wizzigding und ein Anrecht an einen Theil der bei Vermögensprozessen erfallenden Gebühren bestritt. Obschon auch der Erzbischof sich für das ausschließliche Recht des Burggrafen erklärte, so stand der Vogt doch nicht von seinen Ansprüchen ab [2]), und es liegen vermögensrechtliche Urtheile vor, welche von den Schöffen ohne Concurrenz des Burggrafen, unter dem Vorsitz des Vogtes allein erlassen worden. So erläßt der Vogt Gerhard auf Grund des Ausspruches von sieben Schöffen ein Urtheil, durch welches der Hadewig, Gemahlin Friedrich's von der Steffen, der Besitz eines ihr streitig gemachten Hauses zugesprochen wird [3]). Der Streit zwischen dem Vogt und Burggrafen behielt so seine Nahrung, und der Vogt Gerhard und der Burggraf Johann riefen im Jahre 1274 zur endlichen Beilegung dieser Zwistigkeiten die Entscheidung „der ehrsamen Leute der Schöffen von Köln" an; wie diese „die Zweiungen und Zwiste, die zwischen ihnen wegen des Unrechtes,

---

hohen Gerichts; damals wurden solche Urkunden nicht mehr Namens der iudices et scabini sondern Namens des comes et scabini oder des vicecomes et scabini ausgestellt. Das am Anfang des 15. Jahrhunderts angefertigte Siegel des hohen Gerichtes führte die Legende: sigillum iudicis et scabinorum ciuitatis Coloniensis; hier war also der Vogt außer Rücksicht gelassen. Der Erbvogt dagegen behielt es bei, seinen Hofrichter an der Hacht auch „Untervogt am hohen Gericht" zu nennen.

[1]) Hoc tempore fuit magister civium Vogel. cum hoc eis sic confirmatum fuisset, uenerunt fratres in liberum placitum liberi comitis. Schreinsurk.

[2]) Notum quod Gerhardus thelonearius et uxor eius venientes in legitimum placitum coram urbis comite et advocato et rectoribus, scabinis quoque et eorum confratribus. Schreinsurk.

[3]) Notum quod Hadewigis in figura iudicii per sententiam scabinorum optinuit, quod domum ultra tempus dierum et crescentiam annorum sine impetitione optinuit, ita quod iure et sine c. optinuit . . . et mandaverunt iudex Gerardus advocatus et scabini. Schreinsurk.

wodurch sie gegenseitig an ihrem Rechte gekränkt würden, beständen, scheiden und ordnen würden, so wollten Vogt und Burggraf es halten in guter Treue und ohne Arglist" [1]). Der Spruch der hier von beiden Seiten angerufenen Schöffen scheint nicht im Stande gewesen zu sein, die Zwistigkeiten zwischen dem Vogt und dem Burggrafen und deren Rechtsnachfolgern für immer beizulegen.

Dem Burggrafen sowohl wie dem Stadtvogt stand es zu, zur Ausübung seiner richterlichen Befugnisse beim Grafengericht einen ständigen Vertreter zu bestellen. Diese Stellvertreter, subcomes oder secundus comes und subadvocatus oder secundus advocatus genannt [2]), waren es, welchen für die meisten Rechtsfälle die Handhabung der Justiz überlassen blieb. Wenn sie ihre Verpflichtungen nicht getreu erfüllten, mußten sie auf den Antrag der Schöffen von ihrem Amte entfernt werden. Wenn Vogt oder Burggraf einen pflichtvergessenen Stellvertreter gegen den Antrag der Schöffen in seinem Amte schützen wollte, war der Erzbischof befugt, dem Schöffenspruch Nachdruck zu geben und den treulosen Richter von seiner Stelle zu entfernen [3]). Der Gerhardus, der 1021 neben dem comes Gerhardus als secundus erscheint, ist der Stellvertreter des Grafen, ebenso der 1106 erscheinende secundus comes Wolframus Stellvertreter des comes Franko. Der comes Sigewinus und der advocatus Wecelinus, die in einer Schreinsurkunde vom Ende des 12. Jahrhunderts als Richter erscheinen [4]), werden als die Unterrichter angesehen werden müssen. In derselben Schreinskarte heißt

---

[1]) Original im Stadtarchiv.

[2]) Es bleibt unentschieden, ob die in Schreinskarten und andern Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts vorkommenden Vögte Pilgrim, Theoderich, Waldever, Hermann, Heinrich, Werner als Untervögte oder als Vögte einzelner Stifter angesehen werden müssen. — Der Untervogt wird in dem Kalendarium der Domkustodie unter denjenigen Personen aufgeführt, welchen am Feste Mariä Reinigung vom Domkustos Kerzen gegeben werden mußten. Ennen und Eckertz, II, 566.

[3]) Ennen und Eckertz, II, 391. Nr. 12. 389. ad 12.

[4]) hec facta sunt coram Sigewino comite et Wecelino advocato. Schreinsurk.

es: sub testimonio Rudolphi et Hermanni subadvocati [1]; weiter: in praesentia iudicum Hermanni scilicet comitis et Ricolfi advocati; unter beiden sind die Unterrichter zu verstehen, weil zu derselben Zeit als Burggraf der comes Henricus und als Vogt Gerhard oder dessen Sohn Hermann erscheinen. Ebenso sind der comes Gerhard Overstolz und der comes Franko de cornu [2]) die Stellvertreter des Burggrafen; nicht weniger der minister [3]) praefecti Rukeri, der comes Hermannus und der comes Gerhardus. Ob die Grafen Arnoldus, Gerhardus und Adolfus, denen wir in Urkunden von 1072 und 1075 begegnen [4]), weiter die comites Simon, Hermannus, Adelbertus und Gerhardus (1106) [5]), dann die comites Philippus, Bruno rufus, Waldeverus, Sigewin-Evezo, Vogelo de porta Martis, Albero de sancta Caecilia als Vizegrafen oder als Richter von Airsbach und Niederich oder als Inhaber benachbarter Grafschaften anzusehen sind, kann nicht entschieden werden. Der comes Hermannus de Corinporze, Gerhard der Graf, der comes Gottschalk Vetscholder werden als Richter eines der Gerichte Airsbach oder Niederich angesehen werden müssen [6]). Der secundus advocatus Rudolfus vom Jahr 1106 ist

---

[1]) hoc totum actum est in tempore Richolfi advocati et Hermanni comitis. Schreinsurk.

[2]) Fuerunt iudices: Gerhardus Overstolz comes, Everhardus advocatus. (1263.) Ein Gerhard Overstolz kommt auch unter der Bezeichnung vor: Gerhardus Overstolz, scabinus, quondam vicecomes Coloniensis. Vgl. Ennen und Eckertz, II, 475.

[3]) Minister ist gleichbedeutend mit vicarius, Stellvertreter. Ennen und Eckertz, I, 223.

[4]) Ennen und Eckertz, I, 482. 487.

[5]) Lacomblet, I, 268.

[6]) Ich lasse hier einige Schreinsauszüge folgen, die es unentschieden lassen, ob darin die Ober- oder Unterrichter gemeint sind: in presentia iudicum Hermanni scilicet comitis, Ricolfi advocati et senatorum et confratrum. — Hi fuerunt iudices: Gerhärdus Overstoltz comes, Everhardus advocatus. — comparuit in figura iudicii coram iudicibus scilicet Gerhardo advocato et

der Stellvertreter des advocatus Almerus; 1155 erscheint neben dem Vogte Hermann der viceadvocatus Rudolfus als dessen Unterrichter; 1176 läßt der advocatus maior Gerhardus auf einen advocatus minor als Stellvertreter schließen. Der advocatus Henricus, der in Schreinsurkunden aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts als eius temporis iudex aufgeführt wird, kann nur als der vom Edelvogt bestellte Unterrichter angesehen werden.

Seit die Gerichtssitzungen unter freiem Himmel in Abgang gekommen, war auf der Nordseite des Domhofes, westlich von dem erzbischöflichen Palatium, ein eigenes Gebäude für das Grafengericht erworben worden [2]). Hier befand sich der richterliche Sitz, auf welchem der Vorsitzende seinen Platz hatte, ihm gegenüber auf einer besondern Bank die Schöffen und auf beiden Seiten der Kläger und Verklagte, die Fürsprecher, Notare und Boten. In unmittelbarer Nähe des beschränkten Gerichtsgebäudes, vor der Kirche St. Johann, stand das unter dem Namen blauer Stein bekannte Zeichen des dem erzbischöflichen Stuhle verliehenen Blutbannes [3]). An diesem Symbol der höchsten Gerichtsbarkeit wurden die Verbrecher ausgestellt, und, wenn der zum Tode Verurtheilte dreimal an diesen Stein gestoßen worden, war er der Gewalt des Nachrichters verfallen. In der Nähe der Gerichtsstätte befand sich das Gefängniß (haite), welches sowohl für die zu Freiheitsstrafen verurtheilten Ministerialen und andern Bürger, wie zur Aufnahme böswilliger oder zahlungsunfähiger Schuldner benutzt wurde. Nachdem der neue Palast auf der Südseite des

---

francone de Cornu comite. — per sententiam scabinorum videlicet Rigwini Grin, Gerh. Gyr, Theod. de Lintgassen, Theod. Raze et Johannis filii comitis obtinuit quod etc. (1287). — Theodericus dictus Gir, qui tunc fuit advocatus, Richwin dictus Grin, Gerhardus dictus comes (1290).

[1]) Ennen und Eckertz, I, 520.

[2]) Lacomblet, I, 323. in curia Colonie ante sedem iudicialem iudicium, quod situm est in curia nostra episcopali. Ennen und Eckertz, I, 454. Die Gerichtsstätte an der südwestlichen Ecke des Domhofes war die Gerichtsstelle des erzbischöflichen Hofgerichtes, später Hachtgericht. Hiernach ist das, was S. 137 gesagt ist, zu modifiziren.

[3]) Stand in einer Mauer, die 13 Fuß lang und 3 Fuß dick war; mußte 1744 beim Neubau der Johanniskirche etwas vorgeschoben worden.

Domes errichtet worden, wurde dieses Gefängniß in nächster Nähe des Palastes, in unmittelbare Verbindung mit der erzbischöflichen Hofkapelle zum h. Thomas angebracht. Als Gefängniß, in welchem die noch in Untersuchung sitzenden Verbrecher aufbewahrt wurden, diente das Stockhaus im Hofe des Burggrafen. Andere Gefängnisse waren der Stock des Vogteigerichtes auf dem Eigelstein, der Stock des Gerichtes St. Severin und der Keller des Edelvogtes. Städtische Gefängnisse gab es in unserer Periode noch kein anderes als das Stockhaus oder der cippus vor der Marktpforte, welches eigentlich nur zur Abbüßung solcher Strafen bestimmt war, die von den Bürgermeistern wegen Marktvergehen verhängt wurden; es wurde aber auch zur vorläufigen Aufbewahrung von Criminalverbrechern gebraucht [1]). Für Verbrecher geistlichen Standes befand sich neben der Domkirche ein besonderes Gefängniß. Außerdem hatte jedes Kloster seinen eigenen Kerker für seine straffälligen Mitglieder und Hausgenossen [2]).

Bei den gewöhnlichen Gerichtssitzungen, die gemäß einer Uebereinkunft zwischen dem Erzbischof Engelbert dem Heiligen und den Schöffen mit Ausnahme der Feiertage täglich stattfinden sollten, sowie bei den gebotenen Dingen, zu denen die Schöffen auf den Antrag eines Klägers oder auf Grund eines zur Kenntniß der Richter gelangten Verbrechens zu jeder Zeit zusammenberufen werden konnten, saßen Graf und Vogt gleichzeitig [3]) oder nur einer von ihnen. Wenn der Graf die Vorladung erließ, geschah es, „um die offene Wunde, um blickende That, um Todschlag, um Raub, um Schaig, um Diebstahl, um Nothzucht zu dreien Malen mit seinem eigenen Bann" [4]); der Vogt dagegen lud mit „seines Herrn Banne" vor.

---

[1]) Caes. Heist. III, c. 19. — Ennen und Eckertz, II, 384. Nr. 37. 595. ad 37. II, 410. — Für die Uebertreter der Marktpolizei und Betrüger beim Handel wurde später ein Halseisen am Kaufhaus angebracht.

[2]) Hartzheim, conc. Germ. III, 595.

[3]) Notum quod Giselbertus dictus smalz de querela Gerard. vulprumin facta coram aduocato et comite in figura iudicii per sententiam scabinorum iudicatus est reus inflicti vulneris et violate pacis. Schreinsurkunde.

[4]) Ennen und Eckertz, II, 381. Nr. 5. 389. ad 5. — Schaig, scaich, scach. scachus ist soviel wie Raub. Vgl. Pertz, leges II, 33. 518.

War es der Fall, daß bei einem Verbrechen, bei dem es um Leben und Tod ging, der Erzbischof selbst den Vorsitz führen wollte, so war der Burggraf verpflichtet, an des Erzbischofs Seite in die Stelle des Unterrichters einzutreten [1]). Zu solchem erzbischöflichen Gerichte mußte der Verklagte viermal, mit vierzehntägigem Zwischenraum, vorgeladen werden [2]). Wenn bei einer Blutschuld der Verklagte sich durch den Zweikampf reinigen sollte, hatte der Burggraf den Vorsitz und den Spruch bei solchem Gottesgericht. Für solche Kämpfe war auf der Westseite des Domhofes ein eigenes Gebäude, der sogenannte Kamphof, bestimmt. Hier entschied, in Gegenwart des Grafen, der Schöffen und des Volkes „in einem gemessenen, umringten, gestreuten Warfe" das scharfe Schwert, ob der eines Todtschlages bezüchtigte „mißthätige Mann" der Aburtheilung des hohen Gerichtes überliefert werden sollte [3]). Wenn bei schweren Körperverletzungen, bei „gebrochenem Frieden, Kur, blickender That, Offenwunde und Todschlag" der Verletzte selbst oder die Angehörigen des Erschlagenen sich mit dem Verklagten vergleichen wollten, konnte dies nur salvo iure comitis geschehen: dem Grafen mußte ebenso der vierte Theil der Strafgelder entrichtet werden, als wenn dem Rechte sein freier Lauf gelassen worden wäre [4]).

Bei den meisten Sitzungen führte einer der Unterrichter, entweder der vicecomes oder der subadvocatus den Vorsitz. War keiner der Richter anwesend, stand es dem ältesten Schöffen zu, die Stelle des Vorsitzenden zu versehen.

Burggraf und Vogt waren bei den Rechtssprüchen nur die Organe, wodurch in den speziellen Streitfragen ein Urtheil zum Ausspruch und zur Exekution kam. Den Wahrspruch zu finden und zu weisen, war, wie auch früher, Sache der Schöffen [5]). Bei einer

---

1) Ennen und Eckertz, I, 556.

2) Ennen und Eckertz, II, 429.

3) Ennen und Eckertz, I, 184. 186. 556.

4) Vgl. Lacomblet, II, 802.

5) Vielfach werden die Schöffen (scabini) auch senatores genannt. Ennen und Eckertz, I, 224, mitunter auch iustitiarii und sententionarii. Schreinsurkunde.

Gerichtssitzung mußten sieben Schöffen anwesend sein; neben ihnen saßen als Assistenten ohne entscheidende Stimme ebenso viele Schöffenbrüder. Die umstehenden Bürger waren lediglich als Zeugen zugegen. Der Vorsitzende bestimmte einen aus den Schöffen, der sich mit der Ausarbeitung des Urtheils und mit dem Vortrag in der Sitzung, in welcher das Urtheil gesprochen werden sollte, zu befassen hatte [1]). Wenn Richter und Parteien keinen längern Termin gestatten wollten, mußte der Rechtsspruch innerhalb dreier Tage gefällt werden; bei unbedeutenden Fragen mußte die Entscheidung sofort gefällt werden. Zu solchen geringeren Sachen (causae minutae) [2]) des Grafengerichtes scheinen außer kleinen Vermögensfragen namentlich die Vergehen gehört zu haben, die nur an „Haut und Haar richteten," als Raufen, Faustschlag, Schimpfen, Feldfrevel.

Von den mir bekannten Urtheilssprüchen des Grafengerichtes betreffen einige versessenen Zins, Nichterfüllung von Wachspflicht, den Verkauf von liegendem Eigenthum minderjähriger Kinder, Bauangelegenheiten, andere beziehen sich auf Fragen über begangene Verbrechen, über Freiheit der Person, über Vermögensbeschädigungen, über Ausschwörung eines Eides [3]). Weigerte sich der Verklagte, Recht zu nehmen, so verfuhren die Schöffen contumacialiter.

---

[1]) . . . unus de senatoribus et in omni legali et politica scientia probatus a summo iudice consultus, iudiciaria sententia omnes supradictos ab omni thelonio iudicavit esse liberos, aliis senatoribus et confratribus id ipsum approbantibus. (Original von 1155.) — Hoc mandavit scribi Franko de cornu comes; Johannes filius comitis dixit sententiam; Rigwinus Grin, Henr. de Aquila et duo alii scabini consenserunt. Schreinsurk.

[2]) Ennen und Eckertz, II, 389. ad 9.

[3]) Notum, quod. Theo. construi fecit murum in transitu domus vocate zume hoyere, et comparavit cum iudice et scabinis et fecit inhibitionem construi domus murum. — Comparavit scabinis et requisiuit sibi furbischeid de muro adiacente versus renum et dictavit sententia scabinorum, quod murus etc. — Notum quod Florinus de santkulen miet gereichte anspregit hat gemacht dat erve, dat gelegin is vp altdemarde intgegin deme hus dat genuymt is zv dam scatztauele in tuschin deme hus, dat man heist zu orde inde dem bachuse, dat zu deme aldtenmarte gelegin is vp den convent van sente mertin up einen dinclichgin dach, inde so heir florin nit na envolcde

Bei der Entscheidung von vermögensrechtlichen Streitigkeiten, bei sogenannten Erbingungen [1]), richteten sich die Schöffen nach dem herkömmlichen Rechte der Stadt Köln [2]). Hiernach fiel beim Sterbfall eines Ehegatten der Nießbrauch an den überlebenden Theil; waren beide Eltern todt, so erbten die Kinder zu gleichen Theilen; ein Kind konnte nur bis zu einem gewissen Quantum durch Testament der Eltern enterbt werden. Wenn ein Kind gegen den Willen der Eltern heirathete, ging es der Erbansprüche verlustig [3]). Die Mutter blieb immer die Hauptvormünderin der Kinder; sie durfte von dem liegenden Gute der Kinder nur dann verkaufen, wenn sie vor Gericht mit den beiderseitigen Verwandten beschworen hatte, daß es ein Verkauf zum Vortheil der Kinder sei; die Erlaubniß zum Verkauf wurde dann vom Gericht ausgestellt. Daß die Judentöchter kein Erbrecht an die liegenden Güter ihrer Eltern hatten, haben wir bereits gesehen [4]).

---

inde der convent mit ierme dincvade na volgindin inde so scheffene vrdeil dar gaf, dat man si scrifen solde an dat vorsprochgene erue sunder alrehande wieder reide. (1282.) — per sententiam scabinorum in iudicio coram iudicibus. — sententiatum est a schabinis coram iudicibus, quod bene possent vendere, quod iudex precepit officialibus. — supra curiam ad iudicium venit et partitionem hereditatis per sententiam scabinorum confirmari impetravit, et coram iudicio per sententiam scabinorum sollempniter comfirmatum est. Schreinsurkunde. — Gewöhnlich wurde der Eid in der Sakristei einer Kirche geschworen: notum, quod Theodericus, Liueradis etc. in sanctuario manifestauerunt iurando etc. Schreinsurkunde.

[1]) sine iudicio et sententia scabinorum, quod uualgariter erdingen, dicitur, cedet hereditas etc.

[2]) Erzbischof Heinrich nennt in dem Privileg von 1226 die civitas Col., que retro longis temporibus honore, libertate et iure speciali gauisa est. Ennen und Eckertz, II, 103. — . . . ut hec in perpetuum rata permanerent, secundum formam et debitum iuris Coloniensium testimonium senatoribus et eorum confratribus persolverunt. sicut de iure debuit secundum statutum civitatis. Schreinsurk.

[3]) Notum, quod quia Catharina filia quondam Henrici Slefer et Heleke uxoris sue contra voluntatem matris sue predicte se proprio motu maritauerit, ideo in omnibus bonis tam mobilibus quam immobilibus ipsorum parentum nihil iure de cetero obtinebit. Schreinsurkunde.

[4]) Siehe vorne S. 473.

Außer den andern Rechtstiteln entschied für das Besitzrecht die dreißigjährige Verjährung [1]). Die Einweisung in den rechtlichen Besitz, Anwäldigung genannt, geschah im Gedinge in curia durch die iudices, entweder den Grafen und Vogt zugleich, oder durch einen von denselben. Mit Bezug auf den gesetzlichen Schutz, der hierdurch dem bürgerlichen Eigenthum gesichert wurde, erhielt der anwäldigende Richter vielfach den Namen Frohngewälde, potestas civitatis [2]).

Das ergangene Urtheil wurde entweder den Schöffenamtleuten oder den Offizialen, in deren Bezirk das streitige Eigenthum lag, zur Eintragung in ihre Schreinsbücher kund gethan [3]).

Die Schöffen mußten geborene Kölner, geschworene und beerbte

---

[1]) Comparens in figura iudicii cum iuramento suo et per sententiam scabinorum obtinuit, quod domus etc. ab omni iusta impetitione 30 annis et amplius possederit et dictavit sententia scabinorum quod domum iure et sine omni contradictione obtinebit. — Notum quod Hadewigis relicta Henrici Ouerstolz comparens in figura iudicii cum proximis suis utriusque linee cum iuramento suo et per sententiam scabinorum optinuit, quod Vogelo pater eius et ipsa cum marito suo quartam partem aree site inter domum vocatam Brusele et domum pistoream triginta annis et amplius ab omni impetitione possiderint et dictauit sententia scabinorum quod Had. scribi debeat in proprietatem dicte quarte partis aree. Schreinsurk.

[2]) per sententiam scabinorum iudices introduxerunt Albertum in domum Hezzelonis. — Winricus monachus per sententiam scabinorum se fecit saisiri id est geweldigin in ipsa domo etc. — Notum, quod Vives iudeus emit partem terre presentibus parrochianis parrochie s. Laurentii etiamque potestate civitatis consistente etc. — coram potestate civitatis et coram parrochianis etc. — coram civibus et coram frone gewelde etc. — dat versalden semo uur den geburen and for urone gewelde ane weder sprache etc. — ,.. quam domum confirmavit nobis eius manu et firma conditione ante omnibus urbanis (slc) advocatus Henricus et coram iudicibus nemine contradicente. — . . . et ipse comes fecit eis bannum et pacem super hanc eorum proprietatem. — Heriman emit aream, quam capitali conventu prefecti urbis et omnium ciuium banno et quod vulgo dicitur pace potestati sue subdidit etc. Schreinsurkunden.

[3]) Notum, quod Hermannus dictus Hircelin comparens in figura iudicii et conquerens de Wilhelmo de Huntzgass super quibusdam dampnis sibi ab eodem illatis, et quia idem Wilhelmus non secutus est precepta a iusticia sibi facta, ut deberet, nec aliquis ex parte sua, predictus Hermannus Hircelin per sententiam scabinorum missus fuit in possessionem domus et aree . . .

Bürger sein [1]). Ihre Anzahl war auf 25 festgesetzt. Wenn einer durch Tod oder aus einer andern Ursache abging, hatte das Schöffenkollegium das Recht, die erledigte Stelle durch Wahl aus den Schöffenbrüdern zu besetzen [2]). Der Burggraf hatte das Recht, die neugewählten Schöffen in ihr Amt einzuführen. Er mußte aber darüber wachen, daß nur solche Männer gewählt wurden, von denen Rechtlichkeit, Gesetzkenntniß und Unbestechlichkeit erwartet werden durfte [3]). Buckelige, Krumme, Einäugige, Lahme, Stumme, Stammelnde, Kranke, Todtschläger, Meineidige, Wucherer durfte er nicht anwäldigen. Bei der Anwäldigung mußte der Schöffe schwören, „daß er Recht soll helfen sprechen den Christen wie den Juden und den Juden wie den Christen."

In Betreff der Schöffenwahl und Schöffenanwäldigung erklärte Erzbischof Sigfried im Jahre 1288, daß „die Schöffen, die ihr Amt verdient haben, das Recht haben, Schöffen zu kiesen, so oft es ihnen Noth und gut dünkt, dem Burggrafen dagegen gehört das Recht, die Schöffen anzuwäldigen und in ihren Stuhl zu setzen und ihnen auch ihre Macht und ihr Gehöre zu geben" [4]).

Von jedem Schöffen, den der Burggraf installirte, hatte er vor Sonnenuntergang eine Mark kölnischer Pfenninge und ein Malter Hafer zu beziehen [5]). Dieses waren aber nicht die einzigen Gebühren, welche dem Schöffen bei seiner Installation zu Last fielen. Die Hauptlast bestand in dem sogenannten Dienst. Nach altem Herkommen

---

tali conditione, si nullus infra annum et diem se opponat predicte immissioni, domus et aree prescripte et predictus Hermannus in carta officialium scribi deberet et per Gerhardum Ouerstoltz vicecomitem et scabinos mandatum est a scabinis Coloniensibus officialibus parochie sancti Albani, quod predictus Hermannus in carta ipsorum scriberetur, et sic scriptus fuit idem Hermannus et uxor sua Engilradis in carta officialium, ita quod iure et sine contradictione dictam domum obtinebit. Schreinsurk. 1271.

[1]) consilium iuris Nr. 45. Hdschrift. Vgl. Ennen und Eckertz, I, 223. ff.

[2]) in eligendis scabinis et fratribus scabinornm. Schreinskarte.

[3]) Ennen und Eckertz, II, 390. ad 33.

[4]) Gelen. farrag. VII, 202.

[5]) Ennen und Eckertz, I, 557.

bestand der Dienst, den ein neugewählter Schöffe zu leisten hatte, in einem Festmahl von acht Gängen [1]). Allmählich schlichen sich Mißbräuche der mannigfachsten Art bei diesem Dienste ein; Lichter wurden am hellen Tage angezündet, und wie der Schiedspruch von 1258 sich ausdrückt, hatten sich andere Unzuträglichkeiten eingeschlichen, die mehr den Luxus zum Zwecke hatten, als sie zur Hebung des Schöffenansehens dienten. Nach Ausweis späterer Urkunden bezogen sich diese „andern Mißbräuche" vorzüglich auf die von der Bruderschaft sowohl wie von den einzelnen „dienenden" Schöffen zu liefernden Reichnisse, wie auf die Schöffenwahl. Die eigentliche Wahl war ganz in Abgang gekommen, und Kauf, Vererbung, Schenkung war der Modus der Uebertragung. Mitunter häuften sich mehrere solcher Stellen in einer Hand, einzelne kamen sogar in den Besitz von Frauen; im Jahre 1462 finden wir die Klosterjungfrau Anna von Lyskirchen zu St. Gertrud als Inhaberin einer Schöffenbruderstelle.

Bei ihrer Wahl mußten die Schöffenmeister aus der Schöffenkasse den Klöstern St. Mauritius, Weiher und Walberberg eine Kerze von sechs Pfund, jedem Schöffenamtmann vier Kerzen von vier Pfund und eine von einem Pfunde, jedem Schöffen eine Kerze von zwei und jedem Schöffenbruder eine von einem Pfund geben. Das Jahr darauf mußten sie den Schöffen und Schöffenbrüdern mit Kuchen, Brot und Wein „dienen." Jeder Schöffe war verpflichtet, nach seiner Anwäldigung als „Dienst" dem Erzbischof zwölf und dem Vogt sechs, jedem verdienten Schöffen auf Andreasabend einen, auf Nikolausabend zwei und jedem unverdienten Schöffen einen, auf Thomasabend jedem verdienten zehn, jedem unverdienten fünf, jedem Schöffenbruder und jeder Schöffenschwester vier Schöffenkuchen, auf Neujahrsabend jedem verdienten wie unverdienten Schöffen ein Pfund Kraut, auf Pauli Bekehrung jedem verdienten zehn und jedem unverdienten Schöffen fünf Pfund Wachs nach Hause zu schicken.

In Real- und Personalsachen erwuchs dem Grafengericht inner-

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 390. ad 40.

halb des städtischen Burbannes mannigfaltige Conkurrenz. Außer den vorstädtischen Gerichten Niederich und Airsbach erscheint eine Reihe von Gerichtsbarkeiten, theils hofrechtlichen, theils lehenrechtlichen, theils genossenschaftlichen Charakters, von denen mehrere sich die Anerkennung einer selbständigen Real- und Personaljurisdiction zu erkämpfen verstanden, andere mit der Erweiterung ihrer richterlichen Befugnisse an dem Widerspruch des Grafen oder der Stadt scheiterten, wieder andere auf ein geringes Maß richterlicher Rechte über ihre Lehensleute oder ihre Genossen beschränkt blieben. Einzelne dieser Gerichte finden wir in der Periode, die uns hier beschäftigt, bereits mit ihrem ganzen Rechtsgebiete vollständig entwickelt; von andern dagegen zeigen sich nur die ersten Anfänge.

Die Gerichte, denen außerhalb der Gränzen der alten Römerstadt die Befugniß zustand, in dinglichen und persönlichen Sachen Recht zu sprechen, waren Niederich, Airsbach, Eigelstein, St. Gereon, St. Pantaleon, St. Severin, St. Georg.

Von den vorstädtischen Gerichten Niederich und Airsbach erstreckte sich ersteres über einen Theil der nördlichen Stadterweiterung, und wurde von der römischen Nordmauer, dem alten Graben, dem Entenpfuhl, der Kranenbäumenstraße und dem Rhein begränzt, das andere lag in der südlichen Erweiterung zwischen der Bachmauer, dem Rhein, dem Katharinen- und dem Pellergraben. Niederich und Airsbach reichten mit ihrem Bestande bis zu den fränkischen Centgerichten hinauf. In ihrer Organisation und Jurisdiktionsbefugniß waren sie gleich, und aus dem für das Gericht Niederich geltenden Statut können wir auf die Einrichtungen am Gerichte Airsbach schließen. Nach diesem Statut hatten ein Graf, ein Vogt und zwölf Schöffen in Niederich die Gerichtsbarkeit zu handhaben [1]. Der Graf war der eigentliche Richter, und der Vogt, der Anfangs als Stellvertreter fungirte, stand anfänglich mit einem bestimmten Anrecht an den erfallenden Gebühren als Unterrichter neben den Grafen. Allmählich aber verlor der Vogt

---

[1]) Die magistri civium dieses Bezirks waren nur als Zeugen zugegen.

seine ursprünglichen Rechte, und er sah sich allmählich auf die Stellung eines bloßen Fürsprechers herabgedrückt. Der Graf wurde vom Erzbischof bestellt, und beim jedesmaligen Absterben eines Grafen blieb es dem Erzbischof unbenommen, das erledigte Amt auf den Sohn des Verstorbenen oder auf irgend einen andern Schöffen oder Eingesessenen des Gerichtsbezirks zu übertragen. Die Schöffen, deren Zahl auf zwölf festgesetzt war, mußten ebenso Beerbte des Bezirks sein, und bei Erledigung eines Schöffenstuhles wurde die erledigte Stelle durch Wahl der Ueberlebenden ersetzt. Jährlich mußten drei gebotene Dinge, um Weihnachten, Ostern und St. Johann, gehalten werden. Hier wurden die Fragen über Erb und Eigen verhandelt und nach dem Spruch der Schöffen entschieden. Außerdem mußten die Schöffen so oft zu einem Spruch zusammentreten, wie sie vom Bischof oder von dessen bevollmächtigtem Boten zusammenberufen wurden. In diesen gebotenen Dingen kamen außer Realsachen auch Personalklagen zur Entscheidung, und der Verklagte, der zur Verantwortung zu stellen sich weigerte, wurde von der Bürgerliste ausgestrichen und des Bürgerrechtes verlustig erklärt. Der Graf war verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die Sache an das burggräfliche Gericht gebracht und dort entschieden wurde.

Auch beanspruchten diese Gerichte das Recht, Todtenschau zu halten, in Baustreitigkeiten Bescheid und Beleid zu ertheilen, Beschlagnahmen (Kümmerungen) auszusprechen, Pfändungen vorzunehmen, Feldfrevel und Marktvergehen zu ahnden, in Ueberbaufragen zu richten und Vorgezimmer zu brechen.

Die vermögensrechtlichen Entscheidungen [1]) dieser Gerichte, sowie die aufgenommenen Testamente, Verträge, Schenkungen, Theilungen

---

[1]) Notum, quod Henricus dictus de Lubecke comparens in figura iudicii domus de Niderich per scabinorum eiusdem domus sententiam optinuit, quod ipse in possessione domus site contiguam domui dicte Scharpenstein sederit vno, secundo, triginta annis et amplius, ita quod dictam domum iure optinere debet. — domum tam diu habuit in pignore donec per sententiam scabinorum et magistratuum in proprietatem iudicata est. Schreinsurkunde.

u. s. w. wurden den Meistern des Schreines Niederich resp. Airsbach zum Eintragen in die Schreinsregister kundgethan.

Das Vogteigericht, welches im 14. Jahrhundert unter dem Namen erbvogteiliches Gericht Gereon und Eigelstein erscheint, hatte sich aus Gutsherrlichkeiten gebildet, die bei der Entwicklung der städtischen Gerichtsverhältnisse sich eine besondere hofrechtliche Jurisdikiton zu sichern verstanden hatten. Bis in das 14. Jahrhundert hinein waren die zwei Gerichte, die nachher das erbvogteiliche Gericht bildeten, getrennt, und es wurde das Gericht Eigelstein und das Gericht St. Gereon von besondern Gerichtspersonen verwaltet. Das Gericht Eigelstein, dessen Dinghaus auf dem Eigelsteinsbüchel gelegen war, erstreckte sich von dem alten Eigelsteinsthor über den alten Graben nach St. Maria Ablaß, von da nach dem Klockenring an die Stadtmauer, von hier außerhalb der Stadt feldein bis Mauenheim, dann westlich nach dem Rhein, dann den Rhein entlang bis an die Immunität von St. Cunibert und von hier unter Boddenmacher hinauf nach dem alten Eigelsteinthor [1]). Außer dreien Höfen innerhalb der Stadt gehörten zu diesem Gericht: Kinzweiler, Volkhoven, eine Hufe Landes zu Fühling, eine Hufe Landes zu Feldkassel, die Höfe zu Berchem, mit Ausnahme des Salhofes der Nonnen von Sion, die Hälfte von Hiemersdorf, der unter der Kirche gelegene Theil von Longerich, Kleinlongerich, mit Ausnahme zweier kleinen Bauerngüter. Die Gerichtsbarkeit selbst hieß Vogtei, hatte aber mit der Stadtvogtei weiter nichts als nur den Namen gemein. Der Vogt von Eigelstein war ein selbständiger Gerichtsherr wie die Vögte von Bell, Merheim, Bornheim, Gymnich und andere. Der Vogt war der ordentliche Richter dieses Bezirks, in den meisten Fällen wurde er durch den von ihm bestellten Schultheis vertreten. Urtheilsfinder waren die Schöffen; so oft eine Schöffenstelle vakant war, hatte der Vogt das Recht, „einen Schöffen zu setzen, der dem Gerichte nützlich ist, und anzuwäldigen.“ Von jeder Anwäldigung bezog der Vogt drei Schillinge, und die Schöffen eben-

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 227.

soviel. Es gab drei ungebotene Dingtage; außerdem mußten die Schöffen noch alle vierzehn Tage dingen und dem Gerichte nachfolgen; wer von den Lehenleuten auf solchem Gedinge nicht erschien, verfiel in eine Buße von acht Schillingen. Der Vogt gebot Frieden, und wer Bann und Frieden brach, wurde mit dem Vogtsbanne von einer Mark löthigen Silbers gebrüchtet. Auf dem Gedinge mußte der Gerichtsbote alles Straffällige, was ihm zu Kunden gekommen war, zur Anzeige bringen, und die Schöffen mußten nach ihrem besten Wissen, „weder um Liebe noch um Leid, weder um Gold noch um Silber, weder um Freundschaft noch um Verwandtschaft das Urtheil sprechen“ [1]).

„Alles Gut, was innerhalb oder außerhalb der Stödt Köln an diesem Gerichte Gedinge und Ringe sucht, muß dem Vogt auf St. Lambertus Tag vier Denare Bede entrichten. Von seinem Unterrichter oder Schultheis erhält er jährlich eine halbe Marke zu Vogtsdienst. Der Vogt hat im ganzen Bezirk ein Recht zu richten zu all dem Rechte, wie der Schöffen Urtheil weist. Ueber die Höfe und Dörfer außerhalb der städtischen Bannmeile hat er auch das Gericht über Alles, was an Hals und Bauch geht; innerhalb der Bannmeile aber darf er über solche Dinge nicht richten, sondern nur über das, was Erbsachen angeht. Wer in einer Erbschaftssache niederfällig wird, hat 60 Schillinge, und wer als widerspänstiger Schuldner verurtheilt wird, hat acht Schillinge zu büßen, und wer sich trotz der Vorladung nicht vor Gericht stellt, hat von jedem Gebot 20 Denare zu entrichten.“ Von sämmtlichen Strafgeldern erhielt der Vogt immer einen Denar, so oft der Schultheis zwei Denare erhielt. Zur Aufbewahrung der innerhalb des Gerichtsbezirks betretenen Verbrecher und Contravenienten befanden sich auf dem Eigelstein ein Stock und Eisen und auf dem Dinghofe eine Umzäunung (byvanck), die der Inhaftirte nicht überschreiten durfte.

Wenn in diesem Gerichte ein Haus zu gerichtlichem Verkauf kam,

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 225. ff.

erhielt der Vogt ein Viertel Wein oder vier Denare. Wenn beim Uebergang eines Eigenthums aus einer Hand in die andere zur Sicherung, Gültigkeit, rechtlichen Anerkennung und zum gerichtlichen Schutz des neuen Besitzes der Bann des Vogtes begehrt und ertheilt wurde, erhielt der Vogt als Banngebühr ein Malter Hafer. Entstanden Streitigkeiten über einen Vorbau, so hatte der Vogt hierüber zu richten und die davon erfallenden Gebühren zu beziehen. Im Besitz des unter dem Namen von „Ding und Ring" (denc et renc) bekannten Gerichts hatte er über Diebstahl und Körperverletzungen zu urtheilen [1]. Ihm stand es zu, „die von kölner Bürgern wegen Schuldsachen verklagten Fremden, wenn solche in seinem Gerichtsbezirk angetroffen wurden, an Leib und fahrender Habe zu kümmern und zu arrestiren" [2].

Vom Schöffenspruch des Eigelsteingerichtes ging, gemäß dem Weisthum von 1288 die Appell an ein außerordentliches Tribunal, bei dessen Zusammensetzung sieben Höfe des Erzbisthums konkurrirten. „Von Alters, heißt es hier, haben wir Schöffen auf dem Eigelstein ein Recht gehabt, daß ein Urtheil, welches wir mit dem meisten Part gewiesen haben, nicht umgeworfen werden kann, es sei denn durch Appellationsurtheil von vierzehn Schöffen, die von sieben im Bisthum Köln gelegenen Höfen genommen sind" [3].

Das zweite Hofgericht war das von St. Gereon [4]; es haftete an dem später unter dem Namen Erbvogtei bekannten Hofe auf der Gereonsstraße und seine Gränze ging vom neuen Erenthor nach St. Gereon, von da nach dem Würfelthor, dann nach der Fleischhalle an St. Apern. Noch im 16. Jahrhundert pflegte, daß das erbvogteiliche Gericht in der Nähe dieses Hofes auf dem Gereonsplatz am Berg, zu Sommerszeit und bei gutem Wetter, von den Schöffen

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 99. Vgl. Lacomblet, I, 278.

[2]) Ennen und Eckertz, I, 225. ff

[3]) Ennen und Eckertz, I, 226.

[4]) Gerhardus advocatus Coloniensis fecit se admitti per scabinos et scultetum secularis iudicii s. Gereonis ad unam domum sitam in lata platea vocatam zo der iungfrau. – comparens in iudicio seculari s. Gereonis Col. coram nobis scabinis. — Dictavit sententia scabinorum. Schreinsurk.

auf einer hölzernen Bank besessen zu werden [1]). Es deutet dies darauf hin, daß dieses Hofgericht seinen Ursprung in die Zeit zurückführen kann, in welcher die fränkischen Gerichtsbräuche noch in lebendiger Erinnerung waren.

Der Besitzer des Vogteihofes ließ sich beim Gericht durch seinen Schultheis oder villicus vertreten [2]). Er durfte nur in Streitigkeiten über Erbgüter Recht sprechen; Personalsachen konnten nur dann von ihm entschieden werden, wenn die Parteien sich freiwillig daselbst einließen.

Das dritte der Gerichte, die dem Erbvogt zugehörten, war das Hofgericht Deckstein. Zu diesem Gericht gehörten die an das Stift St. Gereon kurmuthigen Güter, die im Gereonsacker gelegenen Gründe, der Hof Deckstein bei Lind, das Dörfchen Lind, das Dörfchen Bickendorf, der Hof Kriel und noch einige andere an der Westseite der Stadt liegende Höfe. Als Unterrichter führte für den Hofherrn ein Schultheis den Vorsitz und sieben Hofgeschworene wiesen die Urtheile. Dreimal jährlich mußten an der Tränke unter der Linde auf dem Gereonsdriesch gebotene Gedinge gehalten werden, zu denen sämmtliche Beerbte im Bezirk des Gerichtes Deckstein sich einzufinden hatten.

Näheres ist uns über die Hofgerichte Gereon und Deckstein nicht aufbewahrt. Nur wissen wir, daß im 14. Jahrhundert diese beiden Gerichte sowohl wie das Gericht auf dem Eigelstein und das erzbischöfliche Hofgericht unter der Hacht in dem Besitz der Grafen von Neuenar sich befanden. Die drei ersten galten als erzbischöfliche Lehen, und der mit diesen Gerichten belehnte Herr von Alpen führte den Titel: „Erbvogt der heiligen Kirche von Köln" [1]). Die drei Gerichte der Erbvogtei hatten die Herren von Alpen noch zu dem vog-

---

[1]) Prozeßakten in Sachen der Stadt Köln gegen Neuenar, S. 442. Hdschr. im Stadtarchiv.

[2]) 1231 finden wir Everhardus villicus s. Gereonis, ein anderes Mal wird als Richter der scultetus s. Gereonis angegeben. — Der scultetus sprach das Urtheil.

[3]) Prozeßakten in Sachen Köln gegen Neuenar.

teilichen Gerichte unter der Hacht und der Stadtvogtei erhalten. Noch am Ende des 13. Jahrhunderts war die Vogtei auf dem Eigelstein im Besitz des Tilmann vom Pfau, während die Stadtvogtei und das bischöfliche Hofgericht unter der Hacht sich in den Händen des Herrn Rütger von Gastorp und Alpen (1271—1305) befand [1]).

Das Hachtgericht hatte seinen Namen von dem ursprünglich für die mißthätigen erzbischöflichen Ministerialen bestimmten, unter dem Namen Hacht bekannten Gefängnisse neben dem erzbischöflichen Hofe. Seine Gränzen erstreckten sich über den Pfarrbezirk von St. Johann Evangelist auf dem Domhof. Die Jurisdiction des Hachtgerichtes basirte auf den gerichtlichen Befugnissen, welche der Erzbischof seinem Vogte über die Ministerialen übertragen hatte [2]). Nur das Urtheil über Blutschuld hatte der Erzbischof sich selbst vorbehalten; alle andern Real- und Personalsachen hatte er dem Spruch des Vogtes überlassen. Wenn ein Ministerial einen andern erschlagen hatte, brachten die Verwandten des Getödteten die Klage gegen den Mörder an den Erzbischof. Wenn der Verklagte das Verbrechen leugnete, konnte er durch das Zeugniß von sieben Ministerialen überführt werden. War der Beweis erbracht, so verfiel der Verbrecher der Gewalt des Erzbischofs. Mit drei Pferden und zwei Dienern mußte er dem Erzbischof überallhin auf dessen Reisen und Zügen folgen, ohne jedoch jemals vor dessen Augen sich zeigen zu dürfen. Gelang es ihm nicht, in Jahr und Tag durch Vermittlung der Prioren und kölner hohen weltlichen Herren die Verzeihung des Erzbischofs zu erlangen, so wurde er durch den Vogt und Kämmerer in das Hachtgefängniß gebracht. Außer an einigen hohen Feiertagen mußte er lebenslänglich in dem Gefängniß verbleiben, wenn nicht ein Gnadenakt des Erzbischofs ihm die Freiheit wiedergab. Starb er im Gefängniß, so blieb auch seiner Leiche noch das kirchliche Begräbniß verwehrt. Die Begnadigung des Erzbischofs schloß aber

---

1) Ennen und Eckertz, I, 226.
2) Ennen und Eckertz, I, 213.

keineswegs die Entschädigungsansprüche der Verwandten des Getödteten aus [1]).

Allmählich erweiterte sich der Rechtskreis dieses Gerichtes und der Vogt als „Hofrichter an der Herrlichkeit auf dem Domhof an der Hacht" trat einerseits mit gleichen Befugnissen wie die iudices zu Niederich, Airsbach, Eigelstein, Gereon in die Reihe der städtischen Unterrichter, während er andererseits sich den Charakter eines erzbischöflichen Lehen- und Hofrichters wahrte. Mit der faktischen Ausübung der Gerichtsbarkeit unter der Hacht wurde vom Vogt ein Schultheis betraut. Die Sitzungen wurden im westlichen Unterbau des Hachtthores gehalten [2]).

Am Hachtgericht wurden auch die Streitigkeiten entschieden, welche sich auf erzbischöfliche Lehen bezogen oder zwischen erzbischöflichen Zinsleuten schwebten. Solche Streitigkeiten waren ursprünglich dem Spruch des Erzbischofs selbst oder des von ihm dazu bevollmächtigten Richters reservirt. In einer Karte des Schöffenschreins findet sich ein in Lehensachen gesprochenes Urtheil aus der Zeit des Erzbischofs Philipp, wonach die Schöffen in Gegenwart des Kämmerers und unter Zustimmung der erzbischöflichen Ministerialen das Urtheil wiesen, der Vogt aber den Rechtsspruch fällte [3]).

In der Zeit, in welcher sich die Gerichtsbarkeiten von Eigelstein, Gereon und Deckstein entwickelten, scheint auch der Klapperhof sich mit einer selbständigen Hofgerichtsbarkeit von dem centralisirenden Einfluß des Burggrafen abgeschlossen zu haben. Als aber bei Errichtung der neuen großen Stadtmauer dieser Hof in den städtischen Bering gezogen wurde, gelang es den Besitzern des Hofes nicht, eine

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 214.

[2]) Prozeßakten in Sachen Köln gegen Neuenar.

[3]) Notum, quod dominus archiepiscopus Philippus Arnoldum Crucheren a curti, que est Pinnestorp, quatinus post mortem eius nulla bona sua diuiderentur et dominus Gerhardus maior advocatus eum solutum iudicauit in presentia Camerarii Hermanni et scabinorum ministerialibus sancti Petri annuentibus. Super hoc datum testimonium iussu ipsius archiepiscopi. Schreinskarte. Vgl. Ennen und Eckertz, II, 35.

unabhängige Gerichtsbarkeit gegen das hohe Gericht und gegen den Rath der Stadt zu behaupten. In dem langwierigen Prozesse, in welchem Jahrhunderte hindurch die Besitzer des Klapperhofes, später Palanderhof genannt, durch Spruch des Reichskammergerichtes die selbständige Gerichtsbarkeit wiederzuerhalten sich bemühten, wurde stets behauptet, dieser Hof habe seit den ältesten Zeiten einen großen Thurm, Zugbrücken, Wassergräben, einen eigenen Burggrafen, einen Galgen und ein selbständiges Schöffengericht besessen; er habe sich seit unvordenklichen Zeiten im Genusse aller Rechte und Privilegien befunden, welche die Grundlage zur Bildung reichsunmittelbarer Herrschaften gewesen. Wirklich erklärte im Jahre 1600 das Reichskammergericht zu Speier in einem mandatum cassatorium et inhibitorium, „daß der Palanderhof eine freie adelige, dem Kaiser und Reich unmittelbar unterworfene Burg sei; zum Beweise dessen habe derselbe noch einen Thurm mit einem Graben und einer Zugbrücke gehabt, sei an kaiserliche Majestät und die unmittelbare Ritterschaft steuerflichtig gewesen, habe daher zu städtischen Lasten nicht herangezogen werden können; dieser Reichsburg stehe in gerichtlichen Dingen alles Gebot und Verbot zu und sie erfreue sich des ius eminens eines unbeschränkten Asyls" [1]).

In ähnlicher Weise wie für den Klapperhof wurde auch für den Hof Benasis eine selbständige Hofesgerichtsbarkeit beansprucht. Die Besitzer dieses Gutes mußten sich aber bescheiden, sich mit den Befugnissen eines bloßen Lehengerichtes zu begnügen.

In der Nähe des Klapperhofdistriktes lag der Gerichtsbezirk des Unterdechanten des Domes. Auch dieses Gericht trägt den Charakter eines Hofgerichtes und wird auf einen am alten Graben liegenden, unter dem Namen Tempelhof bekannten Herrensitz zurückgeführt werden müssen. Ob die Bildung dieses Gerichtes bis in unsere Periode hinaufreicht oder erst spätern Ursprungs ist, läßt sich nicht feststellen, ebenso wenig, wann der Unterdechant in den Besitz

---

[1]) Stadtkölnische Statistik, Handschrift von P. Fuchs, im Stadtarchiv.

des Gerichtshofes gekommen ist. Erst im 14. Jahrhundert finden wir genauere Nachrichten über dieses Gericht, und es kann das Nähere darüber erst bei der Besprechung dieser Zeit gebracht werden.

Das Weiherstraßengericht gehörte dem Abt von St. Pantaleon, als Hofherrn der Herrlichkeit Sülz vor dem Weiherthor [1]). Es gehörten dazu die Vorstadt (villa) St. Pantaleon und die sogenannten Hayenhöfe. Bei Erbauung der neuen Stadtmauer wurde auch hier, wie bei den Gerichten Eigelstein, Gereon, Deckstein und Severin, der Gerichtsbezirk durch die neue Mauer in zwei Theile getrennt, wovon der eine in den Stadtverband aufgenommen wurde, während der andere vom städtischen Recht ausgeschlossen, aber auch von städtischen Lasten verschont blieb [2]). Das Dinghaus dieses Gerichtes lag auf der Weiherstraße, und das Gericht wurde hierselbst von dem Schultheis des Abtes, auch Hofrichter genannt [3]), und den aus den Amtleuten des Weiherstraßenschreins genommenen Dingleuten bekleidet [4]). Das Gericht St. Severin klebte an dem dem Kapitel des Stiftes zugehörigen Frohnhofe bei der Kirche St. Severin. Es war solches ein Vogteigericht mit „Ding und Ring," und es besaß einen Stock, in welchem „mißthätige Leute," die auf frischer That ertappt wurden, in vorläufigen Verwahrsam gebracht werden konnten [5]). Auf Grund einer Güterseparation zwischen dem Propst, dem Dechanten und Ka-

---

[1]) Der Hof Sülz und das sülzer Feld war Lehengut des Abtes von St. Pantaleon. Die Prioratkirche zu Sülz war dem h. Nikolaus geweiht und der Abtei St. Pantaleon inkorporirt. (Ennen und Eckertz, I, 611. 407.) — Unter Hayen verstand man die Geschworenen einer Kirche. Vgl. Kalendarium der Domkustodie, bei Ennen und Eckertz, II, 561 ff.

[2]) Vgl. Ennen und Eckertz, I, 543.

[3]) 1296 wird der Schultheis Henricus Rufus ausdrücklich Hofrichter genannt.

[4]) Comparens in iudicio apud s. Pantaleonem coram iudice schulteto, officiatis et sententionariis, qui dicuntur dinclude. — scultetus cum sententionariis dedit sententiam, quod debeat immitti et immisit in hereditatem. — per sententiam familie curtis in Sulpze diffinitum est abbate et fratribus et familia approbantibus. Schreinsurkunde.

[5]) Ennen und Eckertz, II, 497. Vgl. 386. Nr. 51.

pitel erhielt der Propst den genannten Hof mit seinem weltlichen Gericht. Er bestellte den Richter [1]) oder Schultheis, wäldigte die Schöffen und ernannte den Boten und Schreiber. Die Zahl der Schöffen war auf 21 festgesetzt und jedes Mitglied dieses Collegiums mußte 25 Jahre alt sein. Wöchentlich mußte dreimal Gericht gehalten werden; im Sommer begannen die Sitzungen um sieben Uhr Morgens, im Winter eine Stunde später. Die Berufung von dem Spruch der Schöffen ging an den Propst [2]). Der Bezirk dieses Gerichtes ging ursprünglich vor der Erweiterung der Stadt bis zur Hochpforte und von hier die Südgränze des Gerichtes Niederich entlang an den Rhein. Erzbischof Anno, der seine neue Stiftung St. Georg auch mit einer weltlichen Gerichtsbarkeit ausstatten wollte, erwarb vom Stifte St. Severin durch Tausch die Gerichtsbarkeit über das Terrain zwischen St. Johann, der Hochpforte und St. Maria in Rothhausen und schenkte dieselbe mit allen Gerechtigkeiten an das Stift St. Georg [3]).

Seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts tritt, wie an manchen andern Stellen des deutschen Reiches, so auch in Köln die Lehensgerichtsbarkeit als ein völlig ausgebildetes Institut in die Geschichte der Stadt ein. Sie erstreckte sich auf Klagen des Herrn wegen Vergehen des Mannes, auf Klagen des Mannes gegen den Herrn wegen Ansprüche aus dem Lehensverbande, auf Klagen zwischen zwei Vasallen in Betreff der zu Lehen gegebenen Besitzungen [4]). Das Gericht bestand aus dem Herrn oder dessen Stellvertreter und einer Anzahl von Lehensleuten. Lehensgerichte in der Stadt Köln waren: Das Gericht unter Lan. Es führte seine Gerechtsame auf den Erzbischof Anno zurück, der diesem neuentstandenen Marktdistrikt zur Hebung des

---

[1]) Hermannus canonicus s. Severini filius Hermanni comitis cemerarius ecc. in capitolio s. Marie venit in presentiam iudicis apud s. Severinum et obtinuit per sententiam scabinorum hereditatem que sita est super antiquum fossatum etc. Schreinsurk.

[2]) Handschrift im Stadtarchiv.

[3]) Ennen und Eckertz, I, 481.

[4]) Lacomblet, II, 894.

Verkehrs und zu größerer Sicherheit neben dem Recht des Asyls eine selbständige Jurisdiktion ertheilte. Der Zöllner Ludolfus erhielt dieses Gericht in erblichen Besitz und von Ludolf's Familie kam es an das Stift Maria ad gradus. Es führt den Namen von dem „unter Lan" genannten Theile des Marktes [1]).

Das Gericht Dilles (auf den Dielen) befand sich in dem Besitz des Propstes ad gradus. Der Bezirk dieses Gerichts erstreckte sich über den Buttermarkt, die Salzgasse, die Straße unter Kästen, vom Haus Klockring bis zum Sassenhof, von der Marspforte bis zum Haus zu den sieben Sternen auf dem Altenmarkt [2]).

Das Erbkämmereigericht zur Wysen vor St. Lorenz. Außer der Jurisdiktion übr die Lehensleute der Ebkämmerei beanspruchten die Besitzer des Kämmererhofes [3]) auch das Recht der Immunität und des Asyls für verfolgte Verbrecher.

Das Lehengericht Subweiler. Selbiges war im Besitz des Kapitels von St. Andreas. Es gehörten dahin: Die von St. Andreas abhängigen Lehengüter, namentlich in der Schmierstraße, am Ipperwald, in der Gegend des alten Grabens und an andern Stellen des westlichen Stadttheiles [4]). Einzelne dieser Lehengüter waren zu bestimmten Beiträgen für die Beleuchtung der Kirche verpflichtet, und bei säumiger Zahlung war es Sache des Lehengerichtes, die Säumigen zur Erfül-

---

[1]) Notum, quod ego Ludolfus (tenebam) hec iura a venerabili Annone de domeciliis in foro, que dicuntur lan, quod nullus iudicum habeat ibi quidquam iudicare etc. Ennen und Eckertz, I, 230. — Si tunc non persoluerint coram uicario prepositi per sententiam familie ecclesie sepedicte (s. Maria ad gradus) harthmanno et uxori sue guderadi assignabitur quarta pars prenominte hereditatis. Schreinskarte. — Die Sachen wurden entschieden coram preposito et domesticis et coram magistris eiusdem officii. Schreinsurkunden.

[2]) Dies ergibt sich aus einer Schreinskarte, in welcher die unter dieses Gericht gehörigen Lehenhäuser verzeichnet sind. Die Karte im Archiv des Landgerichts.

[3]) Kam später in den Besitz der Herzöge von Brabant.

[4]) Notum quod Theodericus sacerdos Rufus suscepit Siconis aream coram conventu s. Andree hereditario iure possidendam; Theod. solvit de eodem area IX sol. annuatim dominis s. Andrea.

lung ihrer Verpflichtung anzuhalten. Vorsitzer dieses Gerichtes waren der Dechant, Scholaster und Custos von St. Andreas. Wer sich ihrem Spruch nicht fügen wollte, wurde an den Stadtdechanten zu weiterer Aburtheilung verwiesen [1]). Vor das Feudalgericht der Abtissin von St. Maria in cap. gehörten eine Anzahl Häuser im Bezirk des alten Kapitols, namentlich unter Pfannenschläger und am Burggrafenhof. Das Lehengericht des Abtes von St. Martin erstreckte sich mit seiner Gerichtsbarkeit über eine Anzahl von Häusern auf dem Altenmarkt, dem Fischmarkt, in der Lintgasse und in der Mühlengasse. Das Gericht, welches vom Erzbischof Anno dem Propst von St. Georg verliehen worden war, wurde allmählich vom Gericht Airsbach auf die bescheidene Stellung eines bloßen Lehengerichtes zurückgedrängt. Nur mit Mühe gelang es ihm, sich den Spruch in Erbschaftssachen zu wahren. Das Lehengericht Benasis ist bereits erwähnt. Das Lehengericht des Propstes von St. Gereon hatte seine Competenz über die Häuser, Felder und Gärten auf dem alten „Gereonsacker" und die an St. Gereon kurmüthigen Güter innerhalb wie außerhalb der Stadtmauer. Das Gericht der Mühlenerben hatte sowohl den Character eines Lehengerichtes wie eines disziplinären Corporationsgerichtes.

In unserer Periode zeigen sich neben den bis jetzt angeführten Gerichtsbarkeiten noch die Anfänge einer bedeutenden Anzahl niederer Gerichte, die sich theilweise in gewerblichen Genossenschaften, theilweise in den alten kleinen bürgerlichen Gemeinschaften entwickelten. Die erstern sind die Zunft-, die andern die Bur- oder Schreinsgerichte. Es fußten diese Gerichtsbarkeiten auf dem Grundsatze, daß jede Corporation befugt sei, die Uebertretung ihrer Statuten bei den einzelnen Mitgliedern auf Grund richterlichen Spruches zu ahnden. Das Statut der Tuchhändler vom Jahre 1247 [2]) sagt, daß gemäß alter Gewohnheit die Gewandschneider ein Gericht (placitum) gehabt, bei dem die Streitigkeiten der Brüder unter einander entschieden werden sollten.

[1]) Ennen und Eckertz, II, 132.

[2]) Ennen und Eckertz, I, 336.

In gleicher Weise verhielt es sich mit den übrigen Zünften, namentlich wissen wir von den Pelzern, daß sie jeden Montag und Samstag im Burhaus von St. Columba Gericht hielten; außerdem hatten sie zwei „wißliche Dinge" an den Festen St. Paulus und St. Agilolfus [1]). In ähnlicher Weise hatten die Mühlenerben und Münzerhausgenossen ihre besondern Gerichte [2]).

Die Jurisdiktion der Burgerichte beruht entweder auf gerichtlichen Befugnissen, welche den Burmeistern in den alten fränkischen Bauerschaften zugestanden hatten, oder sie entwickelte sich naturgemäß aus den civilrechtlichen Befugnissen der Schreinsamtleute. Der Erzbischof erkannte ihren richterlichen Charakter an, als von Seiten der Schiedsrichter erklärt wurde, daß nach alter Gewohnheit in den Burbezirken bestimmte Amtleute pflegten gewählt zu werden, die in den Burhäusern innerhalb der Befugnisse der „Burgerichte" Recht zu sprechen und in Schuldsachen über eine Summe von fünf Schillingen zu urtheilen hätten [3]). Dem Burgericht standen zwei Meister oder „Vordere" vor, und die Kirchspielsleute waren verpflichtet, in den genannten kleineren Rechtssachen an den dinglichen Tagen vor diesen Vorderen Recht zu nehmen. Berufungen von dem hier gefällten Rechtsspruch gingen entweder an das Schöffengericht oder an die Richerzeche [4]).

Die Richerzeche verstand es bei der allmählichen Erweiterung ihrer administrativen Privilegien ihren Rechtskreis auch auf das richterliche Gebiet auszudehnen. Das Urtheil über Wucher, Meineid, Ehebruch, falsches Maß, Weinkauf und Ehesachen entriß sie dem Burdekan und wies selbiges den aus ihrer Mitte hervorgegangenen Bürgermeistern zu. Die Bürgermeister rissen an sich das Urtheil über Ungewoinde durch Wort und That [5]), sowie den Spruch bei Vergehen in Zunft-

---

1) Schreinsbuch, 1303.

2) Ennen und Eckertz, II, 181.

3) Ennen und Eckertz, II, 392. ad 1. 2.

4) Die Appell von den Schreinsgerichten ging vp dat huys van vnse heren van der Richerzech. Amtleutebücher, namentlich des Schreins Airsbach.

5) Ennen und Eckertz, II, 383. Nr. 26. 394. ad 26. Vgl. 123. — Unter »Ungewoinde,« wie die beiden Originale, sowie eine gleichzeitige Copie des

angelegenheiten. In unsrer Periode schon legten Richerzeche und Bürgermeister die Grundlage zu den Gerichtsbarkeiten, die uns in der folgenden Periode als Bürgermeistergericht, Amtleutegericht, Gewaltgericht, Weinschulengericht, Pferdsgericht, Hallengericht u. s. w. begegnen.

Neben den Gerichten für bürgerliche und weltliche Angelegenheiten bestanden für alle Sachen, welche sich auf geistliche Personen und kirchliches Eigenthum sowie auf Sachen, worin man eine religiöse Beziehung erkannte, besondere geistliche Tribunale. Diese hatten nach kanonischen Bestimmungen zu urtheilen über „sündliche Laster, Kirchenraub, Einbruch in die Kirche, Verletzung der Immunität, Ketzerei, Simonie, Ehebruch, Wucher, Fried- und Eidbruch, Gültigkeit der Ehe, Legitimität der Kinder, andere Eheangelegenheiten, Testamentssachen, Meineid, falschen Schwur, unrichtiges Maß, Meinkauf.

Die höchste gerichtliche Instanz für die der geistlichen Jurisdiktion unterworfenen Rechtsfragen war das bischöfliche Synodalgericht. Es wurde dieses gewöhnlich in der Domkirche bei Gelegenheit einer Diözesan- oder Provinzialsynode unter Vorsitz des Erzbischofs in Gegenwart der zur Synode berufenen Bischöfe, Pröpste, Dechanten, Pfarrer, Mönche, Grafen und Ministerialen gehalten [1]). Die regelmäßigen Diözesansynoden fanden alljährlich am Feste des heiligen Petrus statt [2]). Auf diesem Bischofssend wurden, außer den dahin gehörenden Fragen über allgemeine Grundsätze der kirchlichen Verwaltung und Disziplin, die Entscheidung über wichtige kirchliche Rechtsfragen getroffen, und das Urtheil über die dem bischöflichen Spruch vorbehaltenen kirchlichen Verbrechen gefällt. Namentlich war dem Erzbischof das gerichtliche Verfahren gegen verstockte Ketzer und solche Uebelthäter vorbehalten, welche sich einer Gewaltthat gegen ein kirchliches Institut oder eine kirchliche Person schuldig gemacht hatten [3]).

Stadtarchivs haben, nicht »Ungeworde,» wie Lacomblet II, 452 hat, scheint man Injurien und Raufereien verstehen zu müssen.

[1]) Hartzheim, conc. Germ. III, 187. 438. 774.

[2]) Ennen und Eckertz, I, 214.

[3]) Gel. farr. II, f. 59.

Zum Jahr 1113 wird berichtet, daß auf der unter dem Vorsitz des Erzbischofs Friedrich im Petersdom versammelten Synode gegen einige Tanchelmiten als verstockte Ketzer Klage erhoben wurde. Diejenigen, welche sich nicht durch die Wasserprobe von der Anklage zu befreien wußten, wurden zum Feuertod verurtheilt und drei von ihnen mußten bei Bonn den Scheiterhaufen besteigen [1]).

Mitunter entschied der Erzbischof als geistlicher Oberrichter in dringenden Fällen, ohne die Zeit der nächsten Synode abzuwarten. Im Jahre 1152 erschien der Bruder Vortlevius im Dome vor den zur Synode versammelten Geistlichen und edeln Herren und erhob Klage gegen den Bischof von Minden und einige von dessen Ministerialen wegen der gegen ihn verübten Grausamkeiten. Erzbischof Arnold forderte den Bischof sowie die namhaft gemachten Missethäter innerhalb der kanonischen Frist von vierzig Tagen nach Zustellung der Vorladung auf, sich vor seinem Richterstuhl zur Verantwortung zu stellen [2]).

In den Sachen, in welchen der Erzbischof nicht selbst zu Gerichte saß, urtheilte als bischöflicher Stellvertreter der Burdekan [3]), Stadtdechant (burdecanus, urbis decanus). Das Burdekanat, welches mit der Domdekanie verbunden war, hatte innerhalb des städtischen Burbannes, welchen die Archidiakone über ihre Gerichtssprengel besaßen [4]), dieselbe Gerichtsbarkeit. Weil sein Gerichtsbezirk mit dem städtischen Burbanne zusammenfiel, wird er statt des Namens Archidiakon die Bezeichnuug Burdekan [5]) erhalten haben. Ihm stand die Ge-

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 498.

[2]) Ennen und Eckertz, I, 536.

[3]) Was Hüllmann (III, 435) über den Bur-Decanus sagt, ist nicht richtig; ebenso unrichtig ist die Angabe, der Burdekan sei eine weltliche Person gewesen. (Organ für christliche Kunst, XIII, Nr. 5.)

[4]) Binterin und Mooren, die alte und neue Erzdiözese, I, 25. ff.

[5]) Er kömmt aber auch unter dem Titel archidiaconus vor. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts erhielt er den Titel officialis, und als solcher führte er ein eigenes Gerichtssiegel. Im 14. Jahrhundert wurde das Offizialat vom Domdekanat getrennt, und der Domdechant fand Ersatz in der Archidiakonalgerichtsbarkeit, welche er über den Dekanat Neuß ausübte. Vgl. Lac., II, 812. Binterim und Mooren, I, 208.

richtsbarkeit über Wucher, Meineid, Ehebruch und Ehesachen zu. Bei Bruch des Gottesfriedens, Verletzung der geistlichen Immunität, Marktvergehen, Meinkauf und Gebrauch falschen Maßes konkurrirte seine Jurisdiktion mit der des weltlichen Richters [1]). An sein Tribunal wurden auch die Lehensleute verwiesen, welche dem Spruch des Gerichtes von St. Andreas zu fügen sich weigerten [2]).

Andere geistliche Tribunale waren das Synodalgericht des erzbischöflichen Kepplers, welches jährlich am Tage nach dem Petersfeste in dem alten erzbischöflichen Palast gehalten wurde; das Synodalgericht des Propstes von St. Georg im Bezirk der Kapelle S. Maria in Nothhausen [3]), das Synodalgericht des Propstes von St. Severin innerhalb des Pfarrbezirks von St. Johann [4]), das Synodalgericht des Propstes von St. Gereon, das Gericht des Domkustos [5]) und das Gericht St. Andreas.

In engem Zusammenhange mit den gerichtlichen Verhältnissen stand das Schreinswesen. Dasselbe hatte sich aus dem Bedürfnisse einer sichern Grundlage für vermögensrechtliche und andere privatrechtliche Verhältnisse entwickelt. Wo der Besitz von Häusern und liegenden Gründen durch Kauf [6]), Schenkungen und Erbtheilungen so

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 393. ad 20.

[2]) Quod si forte incorrigibiles inueniuntur, ad urbis decanum transferantur et ibi stabunt iuri. Ennen und Eckertz, II, 132.

[3]) Ennen und Eckartz, I, 481.

[4]) Die für die Entscheidung in dem Streit zwischen dem Propst und dem Dechanten von St. Severin bestellten Schiedsrichter bestimmten, synodum et feriarum violationes ad solum pertinere prepositum nec aliquem synodo debere presidere nisi nomine prepositi et eius auctoritate. Jus vero emunitatis soli decano adiudicauimus, singulariter ei determinantes omne violate emunitatis iudicium. Cartular von St. Severin. f. 15. Vgl. Ennen und Eckertz, II, 497. 386. Nr. 51.

[5]) Quicquid questionis ab icolis huius emunitatis oritur, coram custode decidetur. Ennen und Eckertz. II.

[6]) Die förmliche Uebergabe eines gekauften Grundstückes geschah durchgehend in Begleitung von bestimmten Symbolen. So wurde im Gedinge Deckstein dem neuen Besitzer ein Stück Rasen und ein Messer gegeben, dabei ein Geldstück in die Luft geworfen. Originalurk.

viel und so rasch wechselte und so vielfach zersplittert wurde, war, wenn anders noch keine bauerschaftlichen Liegenschaftsverzeichnisse vorhanden waren, die Anlage von Grundregistern, in welche, zur amtlichen Controle über das gesammte liegende Eigenthum, die neuen Eigenthümer mit ihrem Besitz eingetragen wurden, eine unabweisbare Nothwendigkeit. Es entsprach ganz der rechtlichen Stellung der in den einzelnen Spezialgemeinden, Burgenossenschaften, Nachbarschaften, gewählten Vorstände, daß diese die vermögensrechtlichen Eintragungen besorgten. Die Burgenossenschaften selbst hatten sich theilweise aus den Resten der alten fränkischen Bauerschaften, theilweise aus den gewerblichen und handwerklichen Elementen gebildet, die sich vor und nach den hofrechtlichen Verbänden entzogen hatten und zu persönlicher Freiheit und unabhängigem Grundbesitz gelangt waren. Ihre innere Organisation war ganz nach dem Vorbild und den Traditionen jener alten Genossenschaften eingerichtet und ebenso wie diese hatten auch sie ihre Gränzen meist nach den Pfarrbezirken bestimmt [1]). Jeder, der die Aufnahme in eine solche Burschaft erlangte, wurde mit seinem Eigenthum unter den Schutz und Frieden der Gemeinde gestellt und im Betrieb eines bürgerlichen Gewerbes geschützt. Der Burgenosse selbst erhielt durch solche Eintragung für seine Person und sein Eigenthum den Schutz des Nachbarrechtes [2]). Mit dem ius viciniae stand in den innerhalb der städtischen Mauern gelegenen Burschaften in unmittelbarem Zusammenhang die Verpflichtung, die städtischen Lasten mittragen zu helfen. Darum findet sich bei den meisten Anschreinungen in St. Christoph der Zusatz: ad omne onus iuris civilis, ad omne onus iuris sive exactionis civilis [3]). Die Handhabung dieses Nachbarrechtes stand dem Vorstand der Burgenossenschaft, den Amtleuten und Burmeistern (officiales et magistri civium) zu.

---

[1]) Siehe Seite 127. ff. und 170.

[2]) . . . qui vicinie iure tenentur. — Ennen und Eckertz, I, 543. — quod Henrico dicto rufo concessa est urbanitas que dicitur Gebuirschaf ab officialibus parrochie s. Martini min. Originalurk. von 1273.

[3]) Schreinsurkunden. — Vgl. Ennen und Eckertz, II, 89.

Diese versammelten sich zur Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte zu bestimmten Zeiten im Bur- oder Gemeindehaus. Dieser Gemeindehäuser (domus civium) gab es so viele wie Burgenossenschaften; darum finden wir in den Schreinsurkunden eine domus civium von St. Lorenz, St. Brigiden, St. Martin, St. Columba, St. Alban, St. Aposteln, St. Mauritius, St. Peter, St. Severin, Airsbach und Niederich.

Ein Theil der Gemeindegenossen wohnte den Sitzungen der Burmeister und Amtleute als Zeugen bei. In solchen Versammlungen wurden die Eigenthumsänderungen, wie solche in Folge von richterlichen Urtheilen, Kaufverträgen, Schenkungen, Vererbungen, Theilungen u. s. w. stattfanden, in die Schreinskarten, von 1212 ab in Schreinsbücher eingetragen. Anfänglich bestand die Gebühr, welche den Amtleuten und Zeugen gegeben werden mußte, in Wein und Nüssen [1]), später wurde dieselbe in Geld fixirt.

So lange noch keine Centralverwaltung sich der Leitung aller allgemein städtischen Angelegenheiten bemächtigt hatte, lag ein großer Theil der Rechte, welche vor und nach dem Erzbischof entzogen, später vom Rath an sich gerissen wurden, in den Händen der Burgenossenschaften. So hatten die magistratus der Burgenossenschaften die nachbarlichen Verhältnisse zu ordnen, die Aufnahme in den Gemeindeverband zu ertheilen, die Bau-, Reinlichkeits- und Gesundheitspolizei zu handhaben, den Gewerbebetrieb zu überwachen, die Armenpflege zu leiten, die Festungswerke ihres Bezirks in Stand zu halten, und einzelne Streitfragen über Wasserlauf, gemeinschaftliche Mauern, Abtritte und Durchgänge und über andere Servitute und bauliche Fragen als Schiedsrichter oder als lokale Polizei zu entscheiden. Sie hielten Baubesichtigungen, gaben Bescheid und Beleid, und sie hatten die Pflicht, dafür zu sorgen, daß ein Nachbar dem andern nicht das Licht verbaue, den Wasserfluß hemme, oder hergebrachte Nutzungen störe [2]).

---

[1]) . . . dederunt testimonium, amam vini scil. et modium nucium.

[2]) Notum, quod lumen coquine et fenestras de domo Huperti que stat versus gramen predicte domus, que fuit Wolcwini, nemo obstruet. — Notum,

Bei der Ausübung solcher Rechte und Pflichten konnte es leicht kommen, daß die Burofficialen vom Gebiete der Polizei und Verwaltung ungerechtfertigte Uebergriffe in den Rechtskreis der gewöhnlichen Gerichte machten, und die Jurisdiktion der Burgerichte über Gebühr ausdehnten. Einzelne solcher amtlichen Aktenstücke lassen es zweifelhaft, ob sie mehr den Charakter und die Form von gerichtlichen Urtheilen als von administrativen und polizeilichen Erlassen tragen [1]). Um so leichter erlaubten sie sich solcher Uebergriffe auf das Gebiet der Rechtspflege als sie in Fragen über eine Schuld, welche die Summe von fünf Schillingen nicht überstieg, unbestritten die gerichtliche Entscheidung besaßen. In engem Zusammenhange mit der Erledigung solcher Bagatellsachen stand es, daß die Amtleute sich das Recht beilegten, Zeugenverhöre abzuhalten, Eide abzunehmen, Gebote zu erlassen, Gewehre zu ertheilen und Wedden aufzulegen.

---

quod edificium, quod Conradus Cleinegedanc iuxta murum Petri versus putzhove edificavit, nulla exaltatione nec dilatione in muro Petri lumen obstruet. — Nos officiales diffinivimus, quod Livermannus iudeus super murum antiquum paganorum ab angulo hostii quo lapis lavatorius iudeorum positus est usque ad angulum transitus, quo itur ad puteum iudeorum, licitum est sibi edificium ponere nove domus, quam edificat in area, fenestras facere et hostia inferius et superius per murum predictum etc. 1270. Schreinsurk.

[1]) Notum sit, quod Winricus dictus de Tulpeto ex iudicio et diuisione officialium obtinuit, quod murus inter domum dictam Mulenarken et domum dictam Tulpetum de angulo caminate domus Tulpeti site in domo usque ad finem pertineat ad domum Tulpeti predicte, ita quod domus Tulpetum dictum murum iure usque ad finem obtineat. — Item notum quod cum dominus Arnoldus de weuelinkhowen presbiter petiit sibi discretionem fieri per dominos nostros officiatos de muro stante retro inter ipsum et conuentum becginarum, qui situs est in muro urbis, domini nostri officiati deffiniunt pro iure, quod idem dominus Arnoldus trabes suos ponere potuit in dictum murum et quod medietas ipsius muri est ipsius domini Arnoldi a fine muri de curia magistri Godefridi usque ad illam partem, ubi aqua desuper fluit, que druppe dicitur de tecto usque ad aqueductum, qui uulgariter so dicitur . . . — Notum, quod medietas muri siti inter domum iuxta aureum Leopardum et domum Waldemanni dicti Heilegeist pertinet ad domnm Waldemanni secundum dictionem officialium. — ipse domum tamdiu in pignore habuit, donec per sententiam scabinorum et magistratuum in proprietatem iudicata est. Schreinsurk.

Den Offizialen lag die Sorge für den Bau von Hospitälern ob, und sie hatten die Aufsicht über die stiftungsmäßige Verwendung der für Arme, Kranke und Pilger bestimmten Revenüen. Einzelne Rechtshandlungen nahmen sie im Namen der Hospitäler (nomine hospitalis) vor, und zu andern Vermögens- und Geldgeschäften, welche im Interesse solcher Institute von den Provisoren erledigt wurden, mußten sie ihre Zustimmung geben [1]).

Wenn in den einzelnen Spezialgemeinden bauliche Einrichtungen getroffen werden sollten, welche im allgemeinen Interesse lagen, so hatten die Offizialen festzusetzen, mit welchem Beitrage jedes Gemeindeglied sich daran zu betheiligen hatte [2]).

In engem Zusammenhang mit der Handhabung der Bau- und Reinlichkeitspolizei stand der Offizialen Sorge für die an ihren Distrikt stoßenden Festungswerke. Hiermit hing das Eigenthumsrecht zusammen, welches einzelnen Burgenossenschaften an einzelnen Thoren und Thürmen der Stadt zustand.

Mit Ausnahme des Schöffenschreins waren sämmtliche Schreine auf die Gränzen ihres lokalen Bezirks oder auf die zu ihnen gehörigen Lehen und officia beschränkt. Vermöge seines allgemein städtischen Charakters konkurrirte der Schöffenschrein mit sämmtlichen Burschaftsschreinen. Jeder, der in den Einschreinungen der Schöffenamtleute einen Vorzug oder eine größere Sicherheit zu finden glaubte, oder dessen Eigenthum in verschiedenen Pfarrbezirken zerstreut lag, konnte seine Eintragungen in den Schöffenschrein bewirken. Hier hatten St. Alban, Brigiden, Columba, Lorenz, Martin, Peter und Aposteln ihre besondern Bücher. So lange die Schöffen neben ihrer richterlichen Bedeutung auch einen Hauptfaktor in der städtischen Verwaltung bildeten, befand sich der Schöffenschrein im Bürgerhaus inter iudeos [3]).

---

[1]) Schreinsurkunde.

[2]) Die Offizialen bestimmten: quecumque expense faciende ad magnum aqueductum a posteriori muro utriusque domus usque in renum; domus de cappa medietatem expense ministrabit. 1280. Schreinsurk.

[3]) Notum, quod domini nostri scabini Colonienses testificati sunt nobis, quod scriptum sit super domo ciuium in cartis scrinii ibidem in publico edicto

In diesem Schreine wurden alle Privilegien, Briefe, Verträge und andere Urkunden einregistrirt und aufbewahrt, welche sich auf das Interesse oder die Verhältnisse der Gesammtbürgerschaft bezogen. Hier waren auch die Weisthümer über alte Gebräuche und Rechtsgewohnheiten deponirt; unter andern Schriftstücken befand sich im Schöffenschrein das alte Weisthum über die Rechte des Burggrafen und Vogtes, sowie die unter König Wilhelm niedergeschriebenen Briefe über den antwerpener Landfrieden. Ebenso werden sich hier die ältesten Privilegien der Stadt befunden haben.

Wie bei den übrigen Schreinen von den Offizialen der Burhäuser, so wurden beim Schöffenschrein die Geschäfte von den Schöffenoffizialen erledigt. Die Richter, die vielfach anwesend waren, hatten bei den eigentlichen Schreinsgeschäften nur den Charakter von Zeugen, und sie erhielten ebenso wie diese ihre Gebühren [1]). Zu den Hand-

---

super domo ciuium. — in scrinio dominorum scabinorum in domo civium scripto seu deposito testificatum per scabinos de domo civium. — conscriptum est in carta scabinorum super domo civium. — So viel es möglich ist, die Lage dieses Hauses aus den Schreinsurkunden zu ermitteln, lag es an derselben Stelle, wo auch noch das jetzige Rathhaus steht, nicht in der Portalsgasse, wie vielfach angenommen wird.

[1]) Rigelo domus se expertem faciens coram iudicibus, senatoribus, magistris, civibus manu et calamo. — coram iudicibus et civibus confirmatum, huius rei testes sunt: Theodericus advocatus etc. — in presentia iudicum Hermanni scilicet comitis, Ricolfi advocati et senatorum et confratrum eorum etiam aliorum probabilium virorum. — coram comite Henrico et magistris civium. — coram Henrico advocato qui eo tempore iudex fuit. — testimonium dedit amam vini civibus et etiam iudicibus dedit testimonium, ut sint testes, si opus fuerit. — Hermannus (cum barba) et vxor sua Imma emerunt cameram quandam, que teutonice uocatur casta, erga Karolum et fratrem suum Philippum et eorum heredes . . . coram ciuibus et iudicibus Heinrico et Ricolfo, absque contradictione facta sunt hec, vnde Herimannus predictus testimonium persoluit cunctis ciuibus ad confirmandam rei ueritatem, eo tempore Tizo et Vollant magisterium tenebant. — Notum sit, quod Henricus filius Thiderici quartam partem cuiusdam domus fratribus sc. Pantaleonis dedit pro remedio anime sue, quod confirmaverunt fratres coram ciuibus et coram Heinrico comite data pro testimonio ama uini ipsis ciuibus. Schreinsurk.

lungen, welche von den Schreinsoffizialen vorgenommen und erledigt werden konnten, ohne daß es eines vorhergehenden richterlichen Urtheils bedurfte, waren namentlich Einweisung in Besitz auf Grund von Intestaterbschaft, Testamenten, Schenkungen, Käufen und Verpfändungen. Die Amtleute theilten sich in verdiente und unverdiente (deserviti und indeserviti). Die Zahl der verdienten Amtleute schwankte in den einzelnen Burgenossenschaften zwischen vierzig und zweiundsiebenzig. Beide Kategorien erhielten einen statutarisch bestimmten Antheil an den Gefällen des Schreins und Burgerichtes. Wie bei der Schöffenbruderschaft, der Richerzeche und den Zünften verstand man auch bei den Burgenossenschaften unter dem „Dienst" (servitium) ein nach Vorschrift hergerichtetes Festmahl und bestimmte an die Amtleute zu liefernde Reichnisse. Die gewählten Meister sowohl wie einzelne durch das Loos bestimmte Amtleute waren zur Leistung solchen Dienstes verpflichtet. Den verdienten Amtleuten fiel von den verschiedenen Nutzungen und Reichnissen ein größerer Antheil zu als den unverdienten.

Eilftes Kapitel.

Regierung und Verwaltung.

Die Erzbischöfe nahmen stets mit aller Entschiedenheit das Dispositionsrecht über die Stadtmauern, die Stadtgräben, den Leinpfad, die Märkte und öffentlichen Plätze in Anspruch und sie behaupteten, in dieser Beziehung fortwährend dasselbe Recht zu besitzen, welches der Bischof von Verdun auf Grund einer kaiserlichen Entscheidung in seiner Residenz ausübte [1]). Auf den Ansprüchen, welche der Erzbischof an die Stadtgräben und öffentlichen Plätzen hatte, beruhte das Räumungsrecht, mit dessen Handhabung der Burggraf betraut wurde. Auf Grund seines freien Verfügungsrechtes über die städtischen Thore und Mauern konnte der kölner Erzbischof dem Burggrafen das alte Westthor als Lehen übertragen. Ebenso war es nur eine Consequenz dieses Rechtes als Erzbischof Anno einem Domherrn die Erlaubniß ertheilte, hinter der alten Domkirche in der nördlichen Stadtmauer eine Oeffnung für ein Nothpförtchen zu brechen [2]). Der Besitz, dessen sich einzelne Stifter, Abteien und Pfarrkirchen in den alten Stadtgräben erfreuten, wird meist auf erzbischöflichen Schenkungen beruht haben. Wir wissen, daß Erzbischof Evergerus die Abtei St. Martin mit bedeutenden Rechten und Nutzungen auf dem Terrain des alten

---

1) Pertz, mon. Germ. leg. II, 195.

2) Pertz, mon. Germ. scr. V, 213. XI, 493.

Rheinarmes beschenkte. Kaiser Otto III. ertheilte im Jahre 989 dieser Vergabung seine Genehmigung [1]). Bruno I., Anno II., Bruno IV. machten ähnliche Schenkungen an die Abtei St. Martin, sowie an die Stifter St. Georg und St. Maria ad gradus.

Die Erzbischöfe fußten auf diesem Rechte, wenn sie der Stadt die Befugniß absprachen, ohne erzbischöfliche Erlaubniß die städtischen Gränzen über die alten Gräben, den alten Rheinarm und den alten Leinpfad hinauszuschieben und neue Wälle und Mauern zu bauen. Erst als der Erzbischof gegen eine Summe von 2000 Mark und einen bestimmten jährlichen Grundzins seine Zustimmung zu der Rechtsbeständigkeit des Besitzes, den sich die Stadt wie einzelne Bürger und Burgenossenschaften angemaßt hatten, ertheilte, erlangte der Bestand der neuen Besitzverhältnisse und der neuen Befestigung rechtliche Grundlage [2]).

Was die Verfügung über die städtischen Zölle betrifft, so schenkte der Erzbischof Sigewin der Abtei St. Martin den Marktzoll an allen Mittwochen des ganzen Jahres [3]). Erzbischof Friedrich that die übrigen in der Stadt zu erhebenden Zollgefälle als Lehen aus. Nachdem dieselben von Arnold II. wieder für kurze Zeit von der bischöflichen Kammer erhoben worden, dann seit 1174 zwei und ein halbes Jahr lang gegen ein Darlehen von 600 Mark in Pfandbesitz des Gerhard von dem Hofe gewesen waren [4]), kamen sie durch Philipp von Heinsberg für eine Jahresabgabe von 350 Mark an einen gewissen Constantin [5]). Im Anfang des 13. Jahrhunderts wurden der Vogt und der Kämmerer [6]) damit belehnt. Erste-

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 472.

[2]) Ennen und Eckertz, I, 582.

[3]) Ennen und Eckertz, I, 492.

[4]) Ennen und Eckertz, I, 539. 570.

[5]) Notum quod dominus Philippus archiepiscopus teloneum suum exposuit constantino pro 350 marcis singulis annis. Schreinskarte.

[6]) Durch einen Lehenbrief von 1388 belehnt der Erbkämmerer Werner von Bachem den Bruno von Manenheim mit dem an drei Wochentagen zu erhebenden Marktzoll. Original im Stadtarchiv.

rer erhielt den Marktzoll von irdenen Geschirren (vasa dicta ulen), Käse, Erbsen, Bohnen, Eiern, Obst, Waldbeeren an den Wochentagen Montag, Donnerstag, Freitag und Samstag, letzterer an den drei andern Wochentagen. Von beiden wurde dieser Zoll an die Familie Gryn als Erblehen ausgethan [1]). Den Präbendaren des Domdormiteriums wurde vom Erzbischof der Zoll, der am Pfaffenthor von Fuhrwerk, Kohlen, Holz, Getraide und ähnlichen Dingen erhoben wurde, geschenkt [2]). Als der Kaiser Lothar 1134 den Kaufleuten von Quedlinburg Zollfreiheit durch das ganze deutsche Reich ertheilte, scheint er neben Thiel und Bardewyck auch Köln ausgenommen zu haben, weil hier der kaiserlichen Kammer die Zollerhebung nicht mehr zustand [3]). Die Zollfreiheit, welche die Kirchen zu Nivelle und Andenne seit ihrer Stiftung in der Stadt Köln besaßen, scheint noch auf kaiserlichen Privilegien zu beruhen [4]). Ein weiteres bischöfliches Zollprivilegium ist von 1125. In diesem Jahre verleiht Erzbischof Friedrich I. allen Kaufleuten aus Siegburg volle Zollfreiheit im Hafen wie auf den Märkten der Stadt Köln [5]). König Philipp bestätigt im Jahre 1204 dem Erzbischof Adolf in der Stadt Köln den Zoll und das Marktrecht, Dinge, die schon „sein theuerster Bruder der Kaiser Heinrich seligen Andenkens" dem Erzbischof Philipp durch ein besonderes Privileg bestätigt hatte [6]). Diese dem Erzbischof Philipp ertheilte Bestätigung weist darauf hin, daß der erzbischöfliche Stuhl sich schon vor den Zeiten Philipp's im Besitz dieser Nutzungen befunden hat. Erzbischof Arnold II. wird 1155

---

[1]) Ein Richwin Gryn kommt zuerst im Jahre 1202 vor. Verschiedene Lehenbriefe, vom Jahr 1270 ab, im Stadtarchiv.

[2]) In primis habent praebendae, quae spectant ad dormitorium, thelonium apud portam paffinporze de curribus, carbonibus, lignis et talibus et frumento inibi deducto. Kalendarium des Domstiftes, abgedruckt bei Ennen und Eckertz, II, 604 ff.

[3]) Menckenius scriptores, III, 1017.

[4]) Ennen und Eckertz, I.

[5]) Lacomblet, I, 300.

[6]) Lacomblet, II. 11. Ennen und Eckertz, I, 614.

von Kaiser Friedrich I. beauftragt, den Zollprivilegien, welche den Hintersassen des Stiftes Cornelimünster von Kaiser Ludwig innerhalb der Stadt Köln ertheilt worden, wieder Kraft und Geltung zu verschaffen [1]). Erzbischof Adolf schärft 1203 der kölner Bürgerschaft ein, welche Zollsätze seit Karl des Großen Zeiten die Kaufleute von Dinant von ihren Waaren in der Stadt Köln zu bezahlen gewohnt waren, und er befiehlt den Zöllnern bei der Zollerhebung diese Sätze nicht zu überschreiten [2]). Diese alten Zollprivilegien werden 1211 der Stadt Dinant von Erzbischof Theoderich bestätigt [3]). Erzbischof Engelbert befreit 1218 das Kloster Eberbach von allem Zoll, den es ihm oder einem Offizialen in Köln zu entrichten hatte [4]).

Mit Zustimmung der Kaiser und ohne Widerspruch der Bürgerschaft treffen einzelne Erzbischöfe Bestimmungen, aus denen sich auch die Eigenthumsansprüche des Erzbischofs auf die Münze in der Stadt Köln ergeben.

Erzbischof Philipp verpfändet 1174 alle ihm von der Münze zufließenden Einkünfte an die Stadt für ein Darlehen von 1000 Mark [5]). König Philipp bestätigt 1207 den Ausspruch des Erzbischofs Adolf, wonach der erzbischöfliche Stuhl sich auf Grund kaiserlicher Belehnung im Besitz des kölner Münzrechtes befinde [6]).

All diese Rechte beruhten auf fiskalischer Grundlage; sie waren abgeleitet von den verschiedenen Einnahmen, welche in der fränkischen und karolingischen Zeit der königlichen Kasse aus der Stadt Köln zuflossen. Mit andern Regierungsrechten, namentlich mit der dem Erzbischof übertragenen Sorge für die öffentliche Sitte und Sicherheit,

---

1) Originalurkunde im Stadtarchiv; abgedruckt in Martene et Dur. coll. ampl. t. I.

2) Ennen und Eckertz, II, 6.

3) Ennen und Eckertz, II, 37.

4) Ennen und Eckertz. II, 73.

5) Ennen und Eckertz, I, 570.

6) Ennen und Eckertz, II, 30.

mit der Handhabung der Marktpolizei und Rechtspflege hing es zusammen, als Erzbischof Sigewin wie seine sämmtlichen Diözesanen so auch die Bürger der Stadt Köln auf's Strengste zur gewissenhaften Beobachtung des Landfriedens verpflichtete [1]), als Erzbischof Philipp Schöffen und Richerzeche zwang, ihre alten von Moder angefressenen Dokumente zur genauen Begränzung der Rechtsgebiete des Vogtes und des Burggrafen hervorzusuchen, und als Erzbischof Conrad den auswärtigen Kaufleuten bestimmte Rechte in der Stadt Köln zugestand und handelsrechtliche Bestimmungen traf, die für die merkantilen Verhältnisse von der größten Tragweite waren [2]).

Diese wenigen Andeutungen werden genügen, um die Behauptung zu begründen, daß der größte Theil derjenigen Rechte, durch welche sich das Stadtregiment charakterisirt, seit Bruno's Zeit in den Händen des Erzbischofs lag, und es beruht auf thatsächlichen Verhältnissen und auf historischem Rechte, wenn die Erzbischöfe Philipp, Heinrich, Engelbert der Heilige, Conrad, Engelbert von Falkenburg und Sigfrid die Stadt „ihre Stadt" und die städtischen Einwohner „ihre Bürger," „ihre Getreuen" nannten. Darum konnte Kaiser Heinrich VI. die Stadt Köln zu denjenigen Städten zählen, über welche der Erzbischof freie Hand habe [3]). Darum konnte 1258 die kölner Bürgerschaft erklären, daß sie dem Erzbischof „ihre Hulde erneue, wie es gewöhnlich ist, und der Erzbischof soll ihr wieder geloben mit guter Treue, daß er ihr gut und ein gnädiger Herr sein wolle und sie beschirme, wie es dem Erzbischof seinen Bürgern gegen-

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 489.

[2]) Lacomblet, I, 436. Ennen und Eckertz, II, 414.

[3]) Die gewöhnliche Formel für die Huldigung war: Desin dach hude inde van deiseme dage vort huldin wir vrie burgere van kolne vnsme heirren inde vadere in christo N. hoilt inde getruwe ze sine, als verre als hey vns helt vnse recht inde vnse alde guyde gewoynde, behayldin vns, vnsen wyuin inde vnsen kynden vnser stad van kolne sunder argelist, so vns Got helpe inde de helgin. Großes Privilegienbuch, f. 75. — Ennen und Eckertz, II, 379.

über gezieme"[1]). In ähnlicher Weise verpflichtete sich die Stadt durch den mit dem König Philipp geschlossenen Vertrag, „dem Erzbischof in Allem zu dienen, worin sie dienen müsse" [2]). Dieselbe Auffassung des rechtlichen Verhältnisses zwischen dem Erzbischof und der Stadt spricht Rudolf von Ems in dem „guten Gerhard" aus, wenn er den Helden seines Gedichtes, einen reichen kölner Kaufherrn als „Diener," den Erzbischof dagegen als „Herrn und Fürsten, der ihm gebeut," aufführt.

Bei solcher Anschauung ihrer Stellung zur Stadt konnten die Erzbischöfe den Satz vertheidigen, daß die städtische Einwohnerschaft verpflichtet sei, für die vom Erzbischof kontrahirten Schulden einzustehen. Erst im Jahre 1231 wurde durch einen ausdrücklichen Spruch der „Fürsten und Treuen des Reiches" festgesetzt, daß die Stadt Köln für keinerlei Schulden oder Versprechungen des Erzbischofs haftbar gemacht werden könne [3]).

In dem Maße, in welchem die Freiheiten der Stadt wuchsen, nahmen auch die Uebergriffe der städtischen Verwaltungsbehörde in den Rechtskreis des Erzbischofs zu. Die Erzbischöfe protestirten aber fortwährend gegen die ungerechte Verkümmerung ihrer Rechte, und sie ergriffen jede Gelegenheit, um ihre alten Ansprüche mit Nachdruck zu erheben, mitunter auch mit den Waffen in der Hand zu unterstützen. Bei allen Streitigkeiten mit der Stadt stellte der Erzbischof die von gegnerischer Seite stets angefochtene Behauptung auf, daß er der eigentliche Stadtherr (summus dominus) sei. In den Beschwerden, welche Erzbischof Conrad den Schiedsrichtern übergab, erklärte er, daß ihm in der Stadt Köln sowohl das weltliche wie das geistliche Regiment, das Schwert sogut wie der Hirtenstab zustehe [4]) und daß er jede Verkümmerung seiner Rechte mit starker Hand abzuwehren oder zu ahnden befugt sei. Darum konnten in den spätern Streitig-

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 570. 601. II, 122. 411. Lacomblet, II, 828.
[2]) Ennen und Eckertz, II, 27.
[3]) Ennen und Eckertz, II, 127.
[4]) Ennen und Eckertz, II, 413.

keiten zwischen der Stadt und den Erzbischöfen die letztern behaupten, daß sie seit unvordenklichen Zeiten oberste Richter und Herren der Stadt seien, daß ihnen die oberste richterliche und nutzbare Herrschaft (dominium directum et utile), alle Herrlichkeit, der Bann, die Regalien, das Geleit, der Angriff, das Gefängniß, das Schwert, die Räumung, der Strom, der Leinpfad, die Wasser- und Landstraßen, die Juden, die Münze, die Gruth, die Wage, das Maß, die Assise und aller Zoll zuständen [1]).

Lange Zeit leitete der Erzbischof wie in der ganzen Diözese so auch in der Stadt Köln die gesammte Verwaltung und Rechtspflege. Die Prioren, Edeln, Ministerialen, Schöffen und eine Anzahl von Bürgern wurden zu den einzelnen Rechts- und Verwaltungshandlungen zugezogen, theils weil der Erzbischof für seine Entscheidungen des Rathes erfahrener und rechtskundiger Männer bedurfte, theils weil nach altem germanischen Herkommen die Oeffentlichkeit als nothwendiges Requisit für die Gültigkeit rechtlicher Entscheidungen, administrativer Verordnungen und bindender Verträge galt. Im Gegensatz zu den Geistlichen, Adeligen und Ministerialen wird die Stellung eines Theiles der zugezogenen Laienzeugen durch die Bezeichnung: de civitate, de civibus näher charakterisirt. Diese cives sind Bürger von Distinktion und dürfen nicht mit dem großen Haufen auf gleiche Stufe gestellt werden. Dieses sind die alii cives, die minores cives, die cives inferioris ordinis [2]), die fraternitates et alii populares, die pauperes et plebei, qui communitas appellantur [3]), wohingegen jene auch unter der Bezeichnung Geschlechter (progenies), Oberste der Stadt (maiores civitatis) [4]) erscheinen. Häufig finden

---

1) Prozeßakten zwischen der Stadt und dem Erzbischofe, im Stadtarchiv.

2) Ennen und Eckertz, II, 518. 416.

3) Ennen und Eckertz, II, 382. Nr. 22. 410.

4) accidit, quod fraternitates et populares civitatis Col. maiores suos civitatis Col. providos utique gubernatores reipublicae dedignantes solitoque eorum regimini subesse nolentes etc. — ad salubrem statum tam maiorum quam aliornm omnium civium. – quod fideles erimus ciuibus et precipue progeniebus etc.

wir die maiores civitatis als optimates civitatis, cives honestiores, fidedigniores, viri boni, viri probi, honesti, prudentiores, honorati, viri boni testimonii, famae integrae, homines magnae discretionis, und unter diesen Bezeichnungen gelten sie als solche Männer, die auf Grund ihrer Rechtskenntnisse und ihrer hervorragenden socialen Stellung als zuverlässige und vollgültige Zeugen anerkannt wurden.

Vorzüglich werden die Mitglieder der Corporationen, in deren Hand die Sorge für die wichtigsten Interessen der Bürgerschaft lag, als Zeugen und erzbischöfliche Rathgeber herangezogen worden sein. Solche Interessen bezogen sich namentlich auf die Sicherheit des liegenden Eigenthums, die prompte Pflege des Rechtes und die Beförderung des gewerblichen Verkehrs. Die Offizialen der Burhäuser, die Schöffen und die Mitglieder der Richerzeche hatten diese Interessen zu vertreten. Es konnte nicht ausbleiben, daß jede dieser Corporationen darauf hinarbeitete, das Gebiet ihrer Befugnisse auf Kosten der erzbischöflichen Rechte immer weiter auszudehnen. Bei der konsequenten Verfolgung dieser Sonderzwecke kamen Schöffen, Richerzeche und Pfarroffizialen, ohne es kaum zu ahnen, dahin, daß sie sich als die Faktoren einer centralisirten bürgerlichen Verwaltung, eines völlige Unabhängigkeit beanspruchenden Stadtregiments betrachten konnten. Der Urkunden, in welchen der eine oder der andere dieser Faktoren mit unverkennbarem Uebergewicht in den Vordergrund tritt, sind uns zu wenige erhalten, als daß wir die Rechts- und Verwaltungsgebiete dieser Corporationen haarscharf zu begränzen im Stande wären. Wenn nicht alle Anzeichen trügen, so traten die Vorsteher der Burgenossenschaften da in den Vordergrund, wo es sich um städtischen Besitz und städtisches Vermögen handelte. Darum wird 1180 die Zustimmung der magistri parrochiarum besonders betont, als Erzbischof Philipp leihweise von der Stadt 1000 Mark erhielt. Hier wird ausdrücklich gesagt, daß diese magistri im Namen der gesammten Bürgerschaft handelte [1]).

---

[1]) Magistri parrochiarum pro uniuersis ciuibus. Ennen und Eckertz, I, 570.

Es kann aber nicht behauptet werden, daß bei allen Fragen, welche sich auf städtisches Vermögen bezogen, die Pfarroffizialen ganz besonders hervortraten. Als im Jahre 1180 der universitas civium das Recht der städtischen Befestigung und der Besitz eines Theiles der alten Stadtgräben sowie des alten Rheinbettes gegen 2000 Mark zugestanden wurde, finden wir die Pfarroffizialen bei der Ordnung dieser Angelegenheit gar nicht ausdrücklich erwähnt. Als 1258 einige Bürger eine Anzahl Fleischbänke und andere Marktstände von der Stadt kaufte, werden als Vertreter der Stadt vor den Pfarroffizialen und übrigen Bürgern die Schöffen genannt [1]).

Die magistri parrochiarum erscheinen zuweilen unter dem Namen rectores [2]). Unter dieser Bezeichnung finde ich sie einmal neben den Richtern, Schöffen und Schöffenbrüdern als Assistenten bei einer Schreinseintragung, und ein anderes Mal sind sie es, die als rectores in Gemeinschaft mit den Richtern und dem ganzen Volke die Dauer der in den Burgenossenschaften bestehenden Organisation auf zehn Jahre festsetzen [3]).

Die Schöffen verstanden es, sich in jenen Zeiten, in welchen alle Zustände noch in unbestimmtem Schwanken und ohne feste Gestaltung sich befanden, allmählich Befugnisse zu erwerben, die weit über ihren ursprünglichen Rechtskreis hinauslagen. Bei Berathung von Vermögensfragen und bei der Aufnahme von Eigenthumsurkunden brachten sie Angelegenheiten zur Sprache und Entscheidung, die bis

---

[1]) . . . erga scabinos, officiales parrochiarum ceterosque cives Coloniensis etc. Ennen und Eckertz, II, 401.

[2]) Noverint, quod Gerhardus Thelonarius et uxor eius Durechin venientes in legitimum placitum coram urbis comite et advocato et rectoribus, scabinis quoque et eorum confratribus etc. Im Jahre 1253 sichern die magistri, rectores et consules dem Johannes von Reifferscheid ein Mannlehen von 16 Mark zu. Kopie im Stadtarchiv. — Die Bezeichnung rectores war aber nicht ausschließlich für die Pfarroffizialen in Gebrauch; auch die Offizialen der Richerzeche wurden so genannt; in der Constitution des Kaisers Friedrich von 1235 finden wir die magistri civium mit den rectores gleichbedeutend. Pertz, leg., II, 286.

[3]) Ennen und Eckertz, I, 550.

dahin nur unter Autorität des Erzbischofs erledigt worden waren. Darum konnte es kommen, daß im Jahre 1258 die von der Stadt und dem Erzbischof gewählten Schiedsrichter erklärten, „von Alters her habe die Regierung der Stadt in der Hand der Schöffen gelegen.“

Die Richerzeche stieg allmählich neben dem Schöffenkollegium zu hoher Bedeutung. In ihrer Betheiligung an städtischen Verwaltungsakten glaube ich die Richerzeche zuerst im Jahre 1149 zu erkennen; hier scheinen unter den illustres et probatissimi totius civitatis, die auf dem Bürgerhause der von den Richtern, Schöffen und Burmeistern (iudices, senatores et meliores civitatis) getroffenen Maßregel ihre Zustimmung geben, nur die Mitglieder der Richerzeche verstanden werden zu können. In andern Urkunden werden sie ausdrücklich neben den Richtern, Schöffen und Rathsherren der Stadt genannt (iudices, scabini, officiales de Richerzecheit, qui officia sua deseruierunt et consules civitatis Coloniensis) [1].

In der Beschwerdeschrift, welche im Jahre 1257 den von der Stadt und dem Erzbischof bestellten Schiedsrichtern von erzbischöflicher Seite überreicht wurde, wird die Richerzeche als eine plutokratische Korporation bezeichnet, die ihre faktische Machtstellung nur benutzte, um die ganze Einwohnerschaft zu unterdrücken, die Amtleute in den Geburhäusern zu dominiren, die Steuerpflichtigen in rücksichtslosester Weise auszubeuten, die Aspiranten zu städtischen Aemtern zu hohen Kaufsummen zu nöthigen, den städtischen Schutz an umwohnende Landesherren zu hohen Preisen zu verkaufen, ihr Corporationsinteresse durch willkürliche Statuten sicher zu stellen und unbefugter Weise die Jurisdiktion des Erzbischofs zu schmälern.

In den wilden, wirren Zeiten, in denen nicht selten Stadt und Erzbischof mit gezückten Waffen gegeneinander standen, hatten die leitenden Faktoren des städtischen Wesens Anlaß genug, Alles aufzubieten, um die Einzelkräfte zu einem starken Centralorgan zusammenzuleiten,

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 329.

von welchem gemeinsamer kräftiger Schutz geboten werden konnte, und in dessen Hand sämmtliche die einzelnen Bewegungen des städtischen Lebens leitenden Fäden zusammenliefen. In den trüben Zeiten, wo im Reiche wilde Parteikämpfe wütheten, wo Jeder sich selbst Recht schaffen mußte, wo das Recht meist auf der Spitze des Schwertes stand, gebot die Pflicht der Selbsterhaltung für den Schutz selbst zu sorgen, den Gesetz und Obrigkeit zu bieten nicht im Stande war. Eine Bürgerschaft, die es wagen konnte, dem gewaltigen Anno die Spitze zu bieten, dem Kaiser Heinrich trotzig die Thore zu verschließen, sich mit den Waffen gegen die Erzbischöfe Hermann und Friedrich zu stellen, fand unter der Führung freiheitsstolzer Schöffen und selbstbewußter Gildeglieder die Mittel, die Bande, wodurch sie an den Willen des Erzbischofs gebunden war, zu zerreißen, die Stadt auf die Bahn einer selbständigen Politik und unabhängigen innern Verwaltung zu leiten, das alte Rechtsverhältniß umzustoßen, eine strenge prinzipielle Scheidung zwischen städtischer und erzbischöflicher Regierungsgewalt in die Verwaltung einzuführen und ein unabhängiges städtisches Gemeindewesen zu gründen.

Ein solcher Gegensatz zwischen städtischer und bischöflicher Verwaltung sprach sich klar darin aus, daß die Stadt während des Streites zwischen dem Kaiser Heinrich IV. und dessen Sohne Heinrich V. selbständige Politik trieb und ohne Rücksicht auf den Erzbischof neue Festungswerke anlegte. Fortan war es nicht mehr der Wille des Erzbischofs, sondern lediglich die Rücksicht auf das städtische Interesse, wodurch die Stadt ihre selbständige politische Parteistellung bestimmen ließ. Sie tritt in öffentlichen Urkunden als selbständige kriegführende Partei auf [1]), ordnet Gesandtschaften ab, schließt Verträge mit ihren Erzbischöfen, mit Kaisern, Fürsten und Städten, beschließt über Krieg und Frieden, stellt städtische Beamte an, gründet ein städtisches Steuersystem, und bedient sich eines eigenen Siegels, Wappens und Banners.

---

[1]) Si civitas Coloniensis aliqua guerra laboraverit etc. Ennen und Eckertz, I, 576.

Im Jahre 1107 tritt die städtische Verwaltung mit dem Kaiser Heinrich V. in Unterhandlung und gibt demselben 6000 Pfund Silber, damit er die Belagerung aufhebe [1]). Die Stadt läßt 1157 dem Abt von St. Trond durch eine eigene Gesandtschaft bedeuten, daß die Abtei ihr baufälliges Haus in Köln restauriren müsse, wenn die Gemeindeverwaltung die Reparatur nicht auf städtische Kosten vornehmen lassen und das Haus selbst in ihren Besitz nehmen solle [2]). Durch Urkunden der Jahre 1171, 1178 und 1200 dokumentirt die Stadt, daß sie das Recht beansprucht, fremden Städten Handelsprivilegien zu ertheilen resp. zu bestätigen [3]). Im Jahre 1174 gibt sie dem Erzbischof Philipp leihweise die Summe von 1000 Mark gegen Verpfändung der Münzgefälle [4]). Der Erzbischof Philipp von Heinsberg schließt 1180 einen förmlichen Vertrag mit der Stadt in Betreff der Festungswerke und der Bauten in den Gräben, auf dem Leinpfad und auf dem Markte [5]).

Im Jahre 1202 verpflichtet sich die kölner Bürgerschaft, dem Kaiser Otto so lange treu zu bleiben und in seinem Interesse die Stadt so lange zu bewahren, wie er die kölner Einwohnerschaft in ihren Rechten schützen werde [6]). Im Jahre 1206 schließt die Stadt ein förmliches Bündniß mit dem König Philipp und verspricht demselben durch Briefe und Gesandte den Papst um Bestätigung des Erzbischofs Adolf zu ersuchen [7]). In demselben Vertrage ist die Rede von Kriegen, bei denen die Bürgerschaft sich die Vertheidigung der Stadt angelegen sein lassen müsse. Von den Festungswerken und Mauern heißt es, daß die Stadt dieselben aus eigenen Mitteln erbaut habe. Kaiser Otto IV. gestattet der Stadt 1212 ihre Fe-

---

1) Pertz, mon. Germ., ss. VI, 744.
2) Pertz, mon. Germ., X, 346.
3) Ennen und Eckertz, I, 564. 577. 613.
4) Ennen und Eckertz, I, 570.
5) Ennen und Eckertz, I, 582.
6) Ennen und Eckertz, II, 6.
7) Ennen und Eckertz, II, 26.

stungswerke auszubauen und zu diesem Zwecke bestimmte städtische Steuern zu erheben [1]).

Einen weitern Beweis für den Bestand eines selbständigen Gemeinwesens finden wir in der Angabe, daß bereits im 12. Jahrhundert die Stadt Köln ein eigenes Stadtrecht besessen habe. Auf dieses Stadtrecht wird in den für Freiburg, Colmar, Bern, Dissekofen ausgestellten Privilegien Bezug genommen [2]). In einer Urkunde von 1142 ist die Rede von „bürgerlichem Recht und Gesetz," unter dem geboren zu sein als ein Vorzug angesehen wird [3]). Auf solches Stadtrecht, ius civile, ius urbanum, ius civitatis, welches bald den Inbegriff einer bestimmten Summe von Rechten und Vorzügen, bald aber die Verpflichtung zum Beitrag für die städtischen Lasten bedeutet, wird in den Schreinskarten des 12. Jahrhunderts vielfach Bezug genommen. In dem Privileg, wodurch Erzbischof Heinrich 1226 die Rechte der Stadt bestätigt, heißt es, daß die Stadt Köln sich bereits unter seinen Vorfahren eines eigenen Rechtes erfreut hätte [4]). Den Schöffen wird 1249 vorgeworfen, daß sie die Briefe, in welchen die Rechte der Stadt enthalten gewesen, vernichtet hätten. Kaiser, Päpste und Bischöfe bestätigen der Stadt ihre Rechte, Freiheiten und Privilegien.

Ein drittes Zeugniß für die Selbständigkeit der städtischen Ver-

---

1) Ennen und Eckertz, II, 41.

2) Gengler, Stadtrechte, S. 22. 80. 126. Stobbe, deutsche Rechtsquellen, I, 514.

3) . . . sub iure et lege ciuili a primaeuis parentibus quedam Windechin ciuis Col. exorta etc Ennen und Eckertz, I, 514.

4) . . . iure speciali gavisa est et ab antecessoribus nostris dinoscitur. Ennen und Eckertz, II, 103. — Notum, quod Theodericus etc. aquisiuit hereditatem in greco foro iuxta murum ad ius urbale et ciuile, ut disponant, in quoscunque usus uelint. Notum sit, quod Godefridus dictus Kessel etc. aquisiuit domum et aream que fuit soceri sui ad ius ciuile et generale. — dederunt secundum ius civile testimonium. — Erzbischof Conrad nimmt 1249 Bezug auf quosdam litteras, in quibus iura ciuitatis Coloniensis dicebantur contineri. Ennen und Eckertz, II, 288. Vgl. II, 127.

waltung liegt in dem Bestand eines eigenen städtischen Steuersystems, einer Stadtkasse und einer städtischen Finanzverwaltung [1]). In Urkunden von 1154 und 1184 wird auf die Steuern Bezug genommen, welche die Stadt auf die Grundstücke umzulegen gewohnt war [2]) und in verschiedenen Schreinskarten des 12. Jahrhunderts wird bei einzelnen Liegenschaften ausdrücklich die Verpflichtung, zu den städtischen Lasten mit beizutragen, hervorgehoben. In den betreffenden Schreinsurkunden wird solche Verpflichtung, wie schon oben bemerkt worden, mit dem Ausdruck ius civile, ius urbanum bezeichnet. Mit dieser Auffassung von „Stadtrecht" stimmt die ausdrückliche Bestimmung, wodurch 1223 der Ankäufer eines Hauses sich verpflichtet, außer einen jährlichen Zins an die Abtei St. Martin noch das schuldige „Bürgerrecht" (omnes ius civile) zu entrichten [3]). Als eine solcher bürgerlichen Verpflichtungen (exactio civilis) finden wir im Jahre 1206 die hundertprozentige Einkommensteuer, zu welcher alle diejenigen Bürger herangezogen werden sollten, welche sich weigerten, für den König Philipp die Waffen zu ergreifen und sich persönlich an der Vertheidigung der Stadt zu betheiligen [4]). In derselben Urkunde wird eine städtische Wein-, Bier- und Salzsteuer namhaft gemacht. Im Jahre 1212 ertheilt der Kaiser Otto IV. der universitas civium Coloniensium die Erlaubniß, drei Jahre lang zur Bestreitung der für den Festungsbau und die Stadtmauer erforderlichen Kosten einen Denar von jedem Malter Getraide, was gemahlen und von jedem Malter Gerste, was zum Brauen verwandt wird, zu erheben [5]). Als die kölner Bürgerschaft sich im Jahre 1242 verpflichtete, dem Erzbischof Conrad eine Summe Geldes zu den für die Niederlegung der deutzer Festungswerke erforderlichen Kosten beizusteuern, wurde sie ermäch-

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 20. 27. 288.

[2]) . . . communem civium collectam . . . civibus omnes civiles exactiones. Ennen und Eckertz, I, 542. 589.

[3]) Ennen und Eckertz, II, 89.

[4]) Ennen und Eckertz, II, 27.

[5]) Ennen und Eckertz, II, 41.

tigt, dieses Geld durch eine beliebige Umlage von der Bürgerschaft beizutreiben [1]).

Der Erzbischof beklagte sich, daß die maiores civitatis, so oft es ihnen beliebe, neue Auflagen ausschrieben, dabei aber ihr eigenes Interesse gar zu sehr im Auge hätten und den Druck der neuen Abgaben zumeist auf den geringen Mann wälzten. Die Schiedsrichter [2]) gaben zu, daß es der Stadt zustehe, Steuern auszuschreiben; die Rentmeister, hieß es aber, seien verpflichtet, jährlich Rechenschaft abzulegen und den Bestand in der Stadtkasse niederzulegen; alle drei Monate müßten sie in Gegenwart von zwölf Schöffen, zwölf Meistern von den Zünften und zwölf andern Bürgern Rechnung ablegen. Als Kassenaufseher sollten einige Schöffen, einige Zunftgenossen und einige andere Bürger gewählt werden und die Kasse selbst sollte durch drei Schlösser verwahrt werden [3]).

Seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts brachte die Consumtionssteuer die Hauptsumme des städtischen Einkommens auf. In der schon angeführten Urkunde von 1212 wird die Mahl- und Brausteuer als eine *neue* Einnahmequelle angegeben, ein Beweis, daß dieselbe früher nicht bestanden hatte. Sowohl der Erzbischof wie die Stadt erkannte die Ergiebigkeit der Consumtionssteuern, und beide gaben sich alle Mühe, dieselben immer mehr auszubilden und sich den Ertrag derselben zu sichern. Nach vielen Streitigkeiten über den Bier- und Mahlpfenning sowie über andere Verzehrssteuern einigten sich die Stadt und der Erzbischof *Engelbert* dahin, daß „die Bürger von Köln die Assise bis zu bestimmtem Termin und zu bestimmten Zwecken höhen und setzen mögen rechtlich nach ihrem Willen" [4]). Kaiser *Rudolf* erkennt 1274 an, daß die Stadt Köln als ein von alten Zeiten herkömmliches Recht die Befugniß habe, zur Erhaltung, Vertheidigung und Hebung des gemeinen Besten auf Gut und Waa-

---

1) Ennen und Eckertz, II, 229.
2) Ennen und Eckertz, II, 382. Nr. 22.
3) Ennen und Eckertz, II, 293. ad 23.
4) Ennen und Eckertz, II, 519.

ren der eingesessenen Bürger eine Abgabe (Assise) zu legen [1]). Die hier angegebene Steuer auf Waaren muß als eine städtische Consumtionssteuer und als städtischer Zoll angesehen werden; die Abgabe von liegendem Gut dagegen werden wir als Vermögenssteuer, als eine exactio, quae vulgo geschoiz dicitur, nehmen müssen. Wenn es statthaft ist, von spätern Einrichtungen auf die unserer Periode zurückzuschließen, so wurde diese Vermögenssteuer nicht regelmäßig, sondern nach Bedürfniß von den Häusern und liegenden Gütern erhoben. Im 15. Jahrhundert finden wir diese Steuer unter dem Namen: hundertster Pfennig.

Ein anderer Besteuerungsmodus war die Einkommensteuer. Wie schon angegeben, wurden im Jahre 1206 diejenigen Eigenthümer, welche sich bei Kriegszeiten der persönlichen Theilnahme an der Vertheidigung der Stadt entziehen sollten, mit einer Steuer von einer Mark für jede Mark Einkünfte herangezogen [2]).

Je mehr die städtische Verwaltung centralisirt wurde, desto höher stiegen die städtischen Bedürfnisse, und desto mannigfacher wurden die städtischen Ausgaben. Der größte Theil des städtischen Einkommens war für die Unterhaltung der Stadtsoldaten, für die Besoldung der nöthigen Hülfstruppen, für die Bezahlung der Edelbürgergelder, für die Salarirung der städtischen Beamten, für die Instandhaltung der städtischen Festungswerke erforderlich. Es lag im Interesse einer geordneten städtischen Finanzverwaltung, den Separatismus der kleinen Pfarrgemeinden zurückzudrängen, sämmtliche auch noch außerhalb des Stadtberinges liegenden Burschaften in den allgemeinen Stadtverband hereinzuziehen und zu den städtischen Lasten heranzuziehen. Erzbischof Philipp bot die Hand, um der Selbständigkeit der Spezialgemeinden die kräftigste Grundlage, den Besitz gemeinschaftlichen Eigenthums, zu entziehen. Der Vergleich, welcher 1180 zwischen der Stadt und dem Erzbischof geschlossen wurde, be-

---

1) Original im Stadtarchiv.
2) Ennen und Eckertz, II, 27.

stimmte, daß die einzelnen Burgenossenschaften Alles, was sie in den Gräben, auf dem Leinpfad und auf öffentlichen Plätzen als separates Spezialgemeindeeigenthum in Besitz genommen hatten, an die Sammtgemeinde abtreten sollten. Lange dauerte es aber, ehe sich die einzelnen Burgenossenschaften anschickten, diese Vertragsbestimmung zu erfüllen. Darum finden wir nach dem Jahr 1180 die Amtleute von St. Martin im Besitz der Ochsenhäute-, Käse- und Erbsenbänke, der Bänke gegenüber der Markmannsgasse, des Kotz- und Alträuschermarktes, einiger Tabernen an dem Münzhause, der Standplätze der Wollengarnverkäufer, verschiedener Standplätze der Gewandschneider, Leinwandhändler und Bettziechenweber, des Steinweges an der Münze. Die Amtleute von St. Brigiden befanden sich im Besitz der Schusterbänke. Vor und nach aber verstand die Stadt es, den größten Theil der Standplätze und Gaddemen, die früher in den Händen einzelner Burgenossenschaften gewesen waren, an sich zu bringen. So finden wir im Jahre 1258 die Stadt als Eigenthümerin von 79 Fleischbänken, 15 Pelzhändlergaddemen, 13 Salmenbänken und 19 verschiedenen Gaddemen am Marktthor und auf dem Markte [1]).

Die Stadt fand kein Interesse daran, jede korporative Bedeutung der Burgenossenschaften zu vernichten. Für Befestigung und Vertheidigung der Stadt wurde ihre hohe Bedeutung erkannt und gewürdigt, und man fand es vortheilhaft für die allgemeine Sicherheit, sie im Besitz der Thore zu lassen, die sie wahrscheinlich schon seit Erbauung der vorstädtischen Befestigungen besessen hatten. So behielten die Offizialen von St. Lorenz das Würfelthor, die von St. Christoph das Löwenthor, die von St. Columba das alte Ehrenthor, die von St. Peter das Griechenthor. Wie es von den Offizialen von St. Columba ausdrücklich heißt, daß sie in Kriegszeiten dieses Thor zu vertheidigen hätten, so wird den andern Burgenossenschaften dieselbe Verpflichtung in Bezug auf die Thore ihrer Bezirke obgelegen haben. Darum sagt der Compilator der kölhof'schen Chronik: „und wie ich hab hören sagen, hatte jedes Collegium

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 401.

einen Schlüssel zu einer Pforte in Verwahr" [1]). Von den Offizialen der einzelnen Burhäuser wurden die Thore an einzelne Ritter oder Privatleute als Lehen ausgethan. Die Lehenleute übernahmen die Verpflichtung, die Thore in baulichem Zustande zu erhalten, und der Stadt alles zu gestatten, was ihr bei Kriegszeiten auf diesen Thoren zur Vertheidigung zweckdienlich scheinen möchte. Mit solcher Verpflichtung erhielt die Familie Schafenpforte, später die Familie Roedstock, das Schafenthor, Gottfried Faber das Löwenthor, die Abtei St. Trond den Saphirenthurm, der Wegemeister Lambertus das alte Ehrenthor, Johann vom Thurm die Hochpforte. Die drei Kronen, welche an ein Eigenthum, sei es Thor oder Thurm oder ein anderes Gebäude, angeschlagen oder gemalt wurden, dienten als Zeichen, daß es der Stadt erlaubt sei, in Kriegszeiten Besatzungen in solche Mauerfesten zu legen [2]).

Die Chronisten, welche über ein selbständiges Auftreten der Stadt Köln berichten, lassen es unentschieden, aus welchen Elementen die im Namen und Interesse der Stadt handelnde Behörde bestand. Sie begnügen sich durchgehend mit der einfachen Angabe, daß „die Stadt oder die Bürgerschaft" dieses oder jenes gethan, diese oder jene Stellung eingenommen.

In den Urkunden, in welchen die Sadt als politischer Körper, als selbständige Macht aufgeführt wird, finden wir die Bezeichnung: civitas, cives, burgenses, universitas civium [3]). Wo an Stelle der Stadt die leitenden Behörden namhaft gemacht werden, finden wir angegeben: advocatus, comes, senatores et meliores totius civitatis, et viri illustres et totius civitatis probatissimi; rectores, iudices ac totus populus sancte Colonie; senatores et prudentissimi civitatis Colonie; scabini et populus Coloniensis; scabini

---

[1]) Chronik f. 212.

[2]) salva defensione civitatis Coloniensis, dum necesse fuerit in iisdem, adpicta est corona. 1289.

[3]) Ennen und Eckertz, II, 27. 41. 265. 926. 327. 343. 356. 266. 268. 348. 349. 350. 405.

et cives Colonienses; iudices, scabini ceterique consules et cives Colonienses; iudices, scabini ceterique consules et iurati universique cives Colonienses; iudices, scabini, consilium et cives universi; iudices, scabini, consules et tota communitas civitatis Coloniensis; iudices, scabini totaque communitas civitatis; iudices, scabini, consules et universi cives Colonienses; iudices, scabini, consilium, fraternitates et universi cives; iudices, scabini uniuersique magistratus Colonienses; iudices, scabini, magistri civium et cives Colonienses; scabini, officiales parrochiarum ceterique cives Colonienses; magistri, rectores et consules; rectores et iudices; iudices, scabini, consilium ceterique cives Colonienses; iudices, scabini, consilium et commune civitatis; iudices, senatores, cives consiliatores; iudices, scabini et consiliarii; iudices, scabini, consules, officiati et civitas Coloniensis; iudices, scabini, magistri civium et cives; iudices, scabini, officiales de Richerzecheit et consules civitatis Coloniensis; magistri consulum; domini consules civitatis; domini de consilio civitatis; Richter, Schöffen, Rath und Bürger gemeiniglich der Stadt [1]).

Aus diesen verschiedenen Bezeichnungen für die städtische Vertretung ist ersichtlich, daß die ganze Einwohnerschaft sich in zwei Hauptkategorien schied. Zu der ersten, zu den maiores, cives superioris ordinis gehörten vor Allem die Schöffen, die Schöffenbrüder, die Mitglieder der Richerzeche, Offizialen der Burhäuser, dann die Münzerhausgenossen, die Fahrvasallen und sämmtliche Mitglieder der sogenannten Geschlechter. Mitunter werden aber auch unter maiores im engern Sinne blos die auf dem Bürgerhaus zusammentretenden iudices, scabini und consules verstanden [2]). Den Gegensatz zu diesen vor-

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 329. 550. II, 13. 127. 161. 203. 226. 253. 283. 296. 329. 366. 376. 379. 401. 403. 424. 428. 438. 441. 468. 470. 505. 515, und in verschiedenen Originalurk. von 1270 bis 1299 im Stadtarchiv.

[2]) maiores im weitern Sinne sind zu verstehen, wenn neben den iudices, scabinis et consulibus noch alii maiores genannt werden; im engern Sinne, wenn es heißt: maiores (videlicet iudices, scabini, consilium) et universitas

nehmen Bürgern bildeten die cives inferioris ordinis, die pauperes et plebei, qui communitas dicuntur, die fraternitates et populares, der große Haufen aus den Burgenossenschaften und die Mitglieder der Zünfte. Einige erprobte und erfahrene Männer aus der communitas konnten schon frühe von den Schöffen, der Richerzeche und den Buroffizialen zu ihren Berathungen zugezogen werden. Darum erklärten 1258 die Schiedsrichter, quod ab his, quorum interest, de antiqua consuetudine de communitate civium quidam probi et prudentes assumi possunt ad consilium civitatis. Gerade solche Vertreter der „Gemeinde" werden wir da zu verstehen haben, wo in den Urkunden neben den Richtern und Rathsherren die tota communitas [1]), das commune civitatis genannt wird.

Nur in der Zeit, in welcher der Erzbischof Conrad es in seinem Interesse fand, die Demokratie gegen die Aristokratie in den Kampf zu führen, war die Scheidewand zwischen den fraternitates und den Bürgern höherer Ordnung zeitweilig niedergerissen. Die consules, fraternitates, populus communitatis et generaliter tota universitas civium traten 1259 in strengste Opposition gegen die Bürgermeister und Schöffen, und sie setzten es durch, daß den Bürgern niederer Ordnung der Zutritt zu dem Bürgermeisteramt (officium magistratus) und zu den Schöffenstühlen zugestanden wurde. Zunftgenossen saßen neben den Schöffen, der Richerzeche und den Offizialen der Burhäuser in dem Rath der Stadt, bis der Sieg der Aristokratie die alte Ordnung wieder herstellte.

Bis tief in das 13. Jahrhundert hinein sind unter den iudices die sprechenden Richter, die Stellvertreter des Burggrafen und des Vogtes zu verstehen. Die Urkunde, durch welche 1149 die Zunft der Bettziechenweber gegründet wird, nennt neben den senatores et

---

civium Coloniensium. . . . nomine maiorum et universitatis. . . . firma amicitia ligati maioribus (scilicet iudicibus, scabinis, consilio) et universitati civium Coloniensium. Gr. Privilegienbuch f. 59.

[1]) In einer Urkunde von 1249 werden civitas und communitas ausdrücklich von einander unterschieden. Ennen und Eckertz, II, 289.

meliores totius civitatis an der Stelle, wo sonst immer die iudices genannt werden, den adovocatus Richolfus und den comes Hermannus. Es liegt hierin der Beweis, daß Graf und Vogt mit iudices gleichbedeutend sind. Es sind aber keineswegs der Burggraf selbst aus dem Hause der Arenberg und der Edelvogt aus dem Hause der Eppendorf oder Neuenar, sondern nur deren Stellvertreter, der subcomes und der subadvocatus. Ebenso sind die Stellvertreter des Burggrafen und des Edelvogtes in einer Urkunde des Jahres 1263 gemeint, welche sagt: hi fuerunt iudices: Gerardus Overstolz, comes, Everhardus advocatus.

Je mehr der burggräfliche und vogteiliche Einfluß bei den Berathungen und Beschlüssen auf dem Bürgerhause schwand, desto mehr hielten sich die Vertreter der kaiserlichen und bischöflichen Gerichtsbarkeit von den Versammlungen der städtischen Verwaltungsbehörden zurück. Vom Vogt namentlich wissen wir, daß er nicht regelmäßig, sondern nur dann in den Sitzungen des Rathes erschien, wenn er gerufen wurde [1]. In der Titulatur des Rathes wurden die iudices aber immer mit aufgeführt, als ob sie bei allen Rathsschlüssen mit thätig wären. Allmählich aber erbarmten sich die beiden Bürgermeister des Titels, dem jede Realität fehlte, und in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts haben wir unter den iudices nicht mehr die Ober- oder Unterrichter, sondern die beiden Bürgermeister zu verstehen. In einer Urkunde des Jahres 1259 werden die iudices ausdrücklich mit den magistris civium als gleichbedeutend aufgeführt [2]. Erzbischof Sigfrid nennt die Vertreter der Stadt Köln, mit denen er 1289 eine Sühne schließt: scabini, consules, magistri civium; auch hier sind die magistri civium nicht die Meister der verschiedenen Burhäuser, sondern die von der Richerzeche gewählten Bürgermeister, und sie sind als dieselben Persönlichkeiten anzusehen, welche in andern gleichzeitigen Urkunden iudices genannt werden. In einer andern Urkunde von 1297 werden die beim Eingange aufgeführten iudices

[1]) Lacomblet, II, 842.

[2]) Ennen und Eckertz, II, 412.

Franko vom Horne und Everhard Gyr ausdrücklich „Bürgermeister“ genannt; ein Beweis, daß um diese Zeit schon die eigentlichen Richter aus der Verwaltung verdrängt waren und statt ihrer die Bürgermeister den Titel iudices führten. Bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts erscheinen in lateinischen Urkunden die Bürgermeister als iudices, und der ganze Rath führt den Titel: prudentes et discreti viri iudices, scabini, consilium ceterique cives. In deutschen Schriftstücken dagegen schrieb der Rath schon seit Ausstellung des großen Verbundes, 1396: „Bürgermeister, Rath und Bürger gemeinigliche der Stadt Köln.“ Ebenso unterschieden sich die Abdressen auf den vom Kaiser, dem Erzbischof und andern Fürsten eingehenden Anschreiben, je nachdem die Aufschrift lateinisch oder deutsch war. Erst zur Zeit des Erzbischofs Hermann von Hessen blieb auf wiederholtes Ansuchen der Stadt die Titulatur „iudices et scabini“ weg und man bediente sich wie bei der deutschen Aufschrift der Bezeichnung: „Bürgermeister und Rath,“ so bei der lateinischen des Titels: „prudentes et discreti viri burgimagistri et consules“ [1]).

Unter den consules, welche vielfach neben den Schöffen als zu den maiores gehörend aufgeführt werden, haben wir die auf das Bürgerhaus, in das consilium civitatis gewählten Mitglieder der Richerzeche und zugleich die von den Burhäusern gewählten Pfarroffizialen oder magistri civium zu verstehen [2]). Daß im consilium civitatis sowohl Mitglieder der Richerzeche wie Offizialen der Burhäuser saßen, wird ausdrücklich in der Urkunde vom Jahre 1259 angegeben [3]). Meist werden die in den Rath gewählten Mitglieder der Richerzeche und der Burhäuser unter dem Gesammtnamen consules aufgeführt; mitunter werden aber auch beide Kategorien der

---

[1]) Originalurkunden im Stadtarchiv.

[2]) Diese magistri civium sind strenge zu unterscheiden von den „Bürgermeistern“, magistris civium, welche als Vorsteher der Richerzeche vorzugsweise diesen Namen führen; jene sind die magistri, qui plebeium in parrochiis consilium et regimen obtinent. Ennen und Eckertz, II, 410.

[3]) Ennen und Eckertz, II, 416.

Rathsmitglieder besonders angegeben, und in diesem Falle erscheinen die Pfarroffizialen bald ausdrücklich als officiales parrochiarum, bald als magistri civium, bald unter der allgemeinen Bezeichnung consules. Entscheidend ist in dieser Beziehung die schon oben angezogene Urkunde des Jahres 1297. Selbige ist ausgestellt von den iudices, scabini, officiales de Richerzecheit, qui officia sua deseruierunt et consules civitatis Coloniensis. In derselben Reihenfolge sind am Schlusse der Urkunden dieselben Kategorien wiederholt und speziell namhaft gemacht. Acta sunt hec et concordata, heißt es, mediantibus et presentibus honestis viris dominis Francone dicto de cornu milite, Euerardo dicto Gyr, magistris civium; Theoderico de Lintgassen, Gerardo Ouerstolz dicto comite, Matthia de Speculo milite, Theoderico dicto Gyr, Johanne filio comitis, Godefrido dicto Grin, Henrico de Aquila, Constantino dicto Ouerstolz, Johanne dicto Raitze milite, Gerardo filio domini Gerardi comitis predicti, Wernero dicto Ouerstolz, Marsilio dicto Grin, Gerardo dicto de Mummerslog, Hermanno de nouo foro, Wernero de Orreo milite, Henrico dicto Scherfgin, milite, scabinis; Brunone dicto Kone, Costantino dicto de Lysolfkirgen, Henrico de Ripa, Vogelone dicto Kone, Johanne dicto Ouerstolz genero quondam domini Gerardi dicti Scherfgin militis, Hildegero Heynrich dicto Birklin milite, Johanne dicto Scherfgin milite, Johanne Ouerstolz de Lintgassen, Johanne dicto Luyf de cornu, Ricolfo dicto Mennegin, Hermanno dicto Steszo milite, Godescalco dicto de Baculo, Johanne dicto de Speculo, Theoderico de Breymt milite, Henrico dicto de Maguncia et Johanne dicto Quattermart, officialibus; Gerardo dicto Quattermart, Waltelmo de Aqueductu, Johanne dicto Hardevust milite, Johanne dicto de Kusine, Hermanno de Lobio, Hildegero dicto de Kleynegedanc, Godefrido de Wichterge et Hermanno dicto Judeo, consulibus ciuitatis Coloniensis [1]). Nach

---

[1]) Originalurkunde von 1297 im Stadtarchiv.

Maßgabe dieser Urkunde bestand der ganze Rath, (iudices, scabini, officiales und consules) zusammengenommen aus 42 Mitgliedern, wovon 16 Schöffen, 16 Mitglieder der Richerzeche und 8 Offizialen der Burhäuser waren. Die Mitglieder der Richerzeche und die Pfarroffizialen, welche hier getrennt aufgeführt werden, erscheinen in den meisten andern Urkunden unter dem Collectivnamen consules; hiernach würden also zum Rathe 16 Schöffen und 24 consules gehört haben. Eine gleiche Zahl von Bürgern vertrat die gesammte Bürgerschaft bei dem 1202 mit dem Kaiser Otto IV. geschlossenen Vertrage und leistete dem Kaiser Namens der Stadt den Treueid [1]).

Die Bürgermeister wurden, wie der Schied von 1258 sich ausdrückt, gemäß einer von alter Zeit hergebrachten Gewohnheit von der Richerzeche gewählt, und sie mußten sich bei ihrer Wahl eidlich verpflichten, sich genau nach den hergebrachten Ordnungen und Statuten zu richten. Sie mußten nach altem Gebrauch jedem verdienten Bürgermeister sechs Pfund Wachs und zwei Sextare Wein, und jedem Mitgliede der Richerzeche zwei Pfund Wachs und einen Sextar Wein geben („dienen"). Später wurden, wie beim „Dienst" der Schöffen, so auch bei dem der Bürgermeister die Leistungen erhöht. Es wurde bestimmt, daß die „zwei Bürgermeister in dem Jahr, in welchem sie gekoren werden, zur Stunde ihren Dienst und das Geschenk thun auf dem Bürgerhaus in der Weise, wie es von Alters gewöhnlich ist gewesen, allwege des ersten Montags nach Mariä Himmelfahrt. Sie sollen geben den verdienten Amtleuten der Richerzeche eilf Viertel Wein, auf Neujahrsabend drei Viertel Lutertrank, auf Martinsabend vier Pfund Mandelkernen und zwei Fäßchen Regelsbeeren, auf Andreasabend fünfzig Häringe oder fünfzig Bückinge, auf Mariä Reinigungsabend zwölf Pfund Wachs, auf Walburgistag einen schweren Gulden, alle Donnerstage zwei Schillinge"; von den unverdienten Amtleuter, dreihundert ein und sechszig an der Zahl, erhielt jeder am

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 5.

[2]) Ennen und Eckertz, II, 351. ad 1. et 2.

Tage nach dem „Dienste" fünf Viertel Wein, ein Fäßchen Bürgermeisterbeeren und ein Fäßchen Nüsse, auf Andreasabend fünf und zwanzig Häringe oder Bückinge, auf Mariä Reinigungsabend vier Pfund Wachs [1]).

Die Bürgermeister hatten außer den schon früher besprochenen, mit den Handelsverhältnissen in enger Beziehung stehenden Befugnissen das Contingent der von den Bürgern zu entrichtenden Steuern festzusetzen [2]), beim Abschluß von Verträgen die Gesammtbürgerschaft zu vertreten, im Namen der Stadt geschlossene Bündnisse zu beschwören, und den Edelbürgern den Treueid (homagium fidelitatis) abzunehmen.

Der Sitz der städtischen Centralverwaltung war das Bürgerhaus in der Judengasse. Hier hatten die Schöffen, die Richerzeche und die Pfarroffizialen es verstanden, ihre Rechte zu den Befugnissen einer selbständigen Verwaltung zu erweitern und das ursprünglich für Corporationszwecke errichtete Gemeindehaus erhielt allmählich den Charakter eines der Gesammtheit zugehörenden Stadthauses.

Der Vorstand der städtischen Kanzlei (capella), wo alle Schriftstücke ausgefertigt und untersiegelt wurden, war der notarius civitatis, der Stadtschreiber, (scrivere, scriptor). Als solche Stadtsekretäre finden wir im 13. Jahrhundert: Johannes, notarius civium Coloniensium [3]), Johannes schrivere und den magister Godefridus clericus Coloniensis, den Verfasser der bekannten Reimchronik. Diese Schreiber waren rechtskundige Männer, traten bei städtischen Prozessen als Prokuratoren auf, übernahmen Gesandtschaften an Kaiser und andere Fürsten und handelten im Namen der Stadt bei Friedschlüssen und andern Verträgen.

Wie die Bischöfe [4]) und geistlichen Corporationen eigene Siegel

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 139. 140.

[2]) Ennen und Eckertz, 382. Nr. 21.

[3]) Ennen und Eckertz, II, 117.

[4]) Gleich nach der Wahl zum Erzbischof nahm der Gewählte ein eigenes Siegel (sigillum electionis) an; es war gewöhnlich ein sitzender Bischof mit

führten, so nahm auch die Stadt als Zeichen einer neben dem Bischof stehenden selbständigen politischen Körperschaft ein eigenes Stadtsiegel an. Es war aber den Schöffen sowenig wie der Richerzeche verwehrt, einzelnen von ihnen ausgestellten Urkunden das Stadtsiegel aufzudrücken. Auch als später die Schöffen ein besonderes Gerichtssiegel erhielten, bediente sich die Richerzeche noch fortwährend des Stadtsiegels. Bei der Wahl des Symbols für dieses Siegel wollte die Stadt nicht völlig mit der Vergangenheit brechen und nicht jedes Band zwischen ihr und dem Erzbischof zerreißen. Unter dem Schutz des h. Petrus war sie erstarkt und mächtig geworden, darum wollte sie diesem Patrone der kölner Kirche nicht untreu werden. Zum Zeichen, daß sie in der Opposition gegen den Erzbischof keineswegs eine Opposition gegen die Kirche beabsichtige, behielt sie den heiligen Petrus auf ihrem Siegel bei. Zuerst finden wir dieses alte Stadtsiegel, Petrus unter einem romanischen Baldachin sitzend, mit der Umschrift: sancta Colonia Dei gratia Romanae Ecclesiae fidelis filia, in einer Urkunde des Jahres 1149. Dieses Siegel blieb in Gebrauch bis zum Jahre 1271, wo es in Folge einer Einigung zwischen der Stadt und Engelbert II. durch das mit gothischer architektonischen Verzierung versehene neue Stadtsiegel ersetzt wurde.

Der h. Petrus stand auch auf dem Banner, unter welchem die kölner Bürgerschaft neben den erzbischöflichen Ministerialen in den Zeiten kämpfte, in welchen Stadt und Bischof noch Hand in Hand gingen. Als aber die städtischen und erzbischöflichen Interessen einander zu kreuzen und die städtischen Waffen mitunter die Gegner des Erzbischofs zu unterstützen begannen, konnte es nicht ausbleiben, daß für die städtische Miliz ein anderes Banner gewählt werden mußte, als die erzbischöflichen Truppen führten. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Kölner in der Zeit, in welcher sie den Kaiser Conrad den Fran-

---

einer Lilie in der Rechten, einem Buch in der Linken; nach der Bestätigung ließ er ein neues Siegel stechen, auf welchem er statt der Lilie den Bischofsstab in der Hand führte. Vgl. Ennen und Eckertz, II, 464.

ken gegen den Erzbischof unterstützten, das fränkische Wappen in ihr Banner aufgenommen haben. Sobald aber die hh. drei Könige nach Köln übergebracht worden waren, nahm die Stadt zum Zeichen ihrer Freude über den Besitz dieses kostbaren Schatzes drei Kronen in ihr Banner auf, und als Geschlechter wie Städte besondere Wappen erhielten, wählte sie als Stadtwappen einen zweigetheilten Schild, unten weiß und oben roth, mit den drei goldenen Kronen in rothem Felde.

Zwölftes Kapitel.

Erweiterung und Befestigung der Stadt.

Eine fast gänzlich neue Stadt hatte sich aus den Trümmern der normannischen Verwüstung erhoben. Mit der Zunahme des Fremdenverkehrs, des Gewerbebetriebs und des Reichthums hielt in Köln die Vermehrung der Bevölkerung und die Ausdehnung des Stadtberinges gleichen Schritt. Nicht weniger als die überaus günstige Handelslage trug die Ueberbringung der hh. drei Könige zur merkantilen und volkswirthschaftlichen Hebung der Stadt Köln bei. In Köln den hh. drei Königen seine Huldigung darzubringen, war die Sehnsucht jedes frommgläubigen Christen; nach Köln richtete Jeder sein Augenmerk, der Schätze und Reichthum aufhäufen wollte. Nächst dem heiligen Grabe zu Jerusalem, den Gräbern der Apostel zu Rom, den Gebeinen des h. Jakob zu Compostella waren die Häupter der morgenländischen Magier das Ziel, wo zahllose Schaaren frommer Wallfahrer Befriedigung ihres religiösen Bedürfnisses suchten. Je höher die Bedeutung der Stadt Köln in Bezug auf Handel, Kunst und Industrie stieg und je mehr Gewicht ihre Stimme und Parteistellung bei den bedeutungsvollsten Streitfragen und bei den meisten tiefgreifenden politischen Streitigkeiten erhielt, desto dichter häuften sich die neu erstehenden Häuserreihen und desto zahlreicher erhoben sich neue Prachtbauten, zum Dienst der Kirche sowohl wie für Zwecke der Justiz, der Regierung, des Handels und des Privatlebens. Bei der einflußreichen Macht der Bischöfe, dem großen

Reichthum der Geistlichkeit, dem blendenden Glanz des bischöflichen Lehenhofes, der großen Zahl der Heiligthümer, der hohen Bedeutung des städtischen Gemeinwesens konnte es nicht ausbleiben, daß die Stadt Köln die Bedeutung eines der Hauptschwerpunkte für deutsches Leben und Streben erhielt.

Das Territorium der alten Römerstadt war für die in raschem Fortgang zunehmende Einwohnerschaft und für den immer umfangreicher sich gestaltenden Handels- und Gewerbebetrieb schon längst zu enge geworden. Es lag darum kein Grund vor, diejenigen Theile der römischen Befestigung, welche in Ruinen lagen, wieder herzustellen. Sowohl ganze Mauertheile wie verschiedene Thore und Thürme waren der allgemeinen Zerstörung entgangen. So lesen wir in Schreins- und andern Urkunden von der alten Mauer an Aposteln, von der Sarazenenmauer in der Nähe der Schafenpforte und an St. Mauritius, von der Sarazenenmauer am Bach, von dem Loch (foramen) an St. Marien, von der nördlichen Stadtmauer (aquilonaris pars muri Colonie), von der alten Mauer am Berlich, von der Straße „boven Mauern," vom römischen Nordthor [1]), vom römischen Westthor (porta antiqua munitionis civitatis, que sita est ex opposito capelle sancti Apri), von der Hochpforte (porta alta), vom Rheinthor (porta rheni). Darum konnte Erzbischof Bruno 959 sagen, daß das Kloster St. Martin extra muros liege [2]), und darum konnte Erzbischof Philipp 1180 von Gebäuden sprechen, die in muris seu iuxta muros errichtet seien [4]). Da, wo der Mauergürtel zerstört war, wurden die eisenfesten Grundmauern benutzt, um die mannigfachsten öffentlichen und Privatbauten darauf zu errichten und so eine engere Verschmelzung der Römerstadt mit den umherliegenden Vorstädten und Höfen herbeizuführen. So geschah es auf der Burg-

---

[1]) Wurde später Pfaffenthor genannt, weil die Präbendare des Domdormitoriums daselbst den Zoll besaßen.

[2]) Später porta fori, porta mercatorum, noch später Marspforte genannt.

[3]) Ennen und Eckertz, I, 465.

[4]) Ennen und Eckertz, I, 583.

mauer, an St. Claren, an St. Apern, an St. Aposteln, auf der Bach, an St. Marien, am Rathhaus, an St. Maria ad gradus. Die alten römischen Stadtgräben wurden an den meisten Stellen zugeworfen, planirt und zur Erbauung von Häusern hergerichtet: so von St. Lupus bis St. Claren, von da bis zum Griechenthor und großen Theils von hier den Filzengraben entlang bis zum Rhein. Bei der Besitzergreifung der neugewonnenen Bauplätze und Hofstätten schien man kein besonderes Gewicht auf die Frage über das Eigenthumsrecht zu legen. Es schien, daß man sich für den Grundsatz entschied, wonach der faktische Besitz den fehlenden Eigenthumstitel ersetzte. Wo nicht Private oder geistliche Corporationen sich der neuen Bauplätze bemächtigten, thaten es die Pfarroffizialen Namens der Burgenossenschaften. Speziell wird von den Offizialen von St. Martin, St. Brigiden und Oursburg angegeben, daß sie auf dem Altenmarkt Stand- und Bauplätze in Besitz genommen hätten, und die Burgenossenschaft von St. Lorenz wird als Eigenthümerin des alten Grabens westlich vom römischen Nordthor angegeben. In dem zwischen Erzbischof Philipp und der Stadt geschlossenen Vergleich von 1180 wird hervorgehoben, daß die Bürger schon lange vor Philipp's Zeit Bauten auf dem Rheinufer, auf dem Leinpfad, auf dem Markt, auf den Stadtmauern und an andern öffentlichen Plätzen aufgeführt hatten [1].

Die Erweiterung der Stadt nahm ihren Weg nach allen Richtungen, sowohl landwärts wie an dem Ufer des Rheines. In letzterer Richtung fand sie am Ersten ihren Abschluß. Die veränderte Gestalt, welche der Rheinlauf und hiermit das ganze Uferterrain angenommen hatte, bedingte das Nachrücken solcher Gebäulichkeiten, die für Zwecke des Wasserverkehrs bestimmt waren. Jahrhunderte lang hatte sich Alles, was von der Schiffahrt seine Nahrung zog, an den oberhalb des Bayenthurmes vom Hauptstrom sich abzweigenden Seitenarm zusammengezogen. Allmählich begann der Rhein seine Schnellen mehr

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 582. 583.

nach dem rechten Ufer zu richten; er versuchte es, die Pollerköpfe zu durchbrechen, um von hier in gerader Richtung durch das hinter Deutz liegende Land durchzubrechen, um unterhalb Mülheim wieder in das alte Bett einzulenken. Am linken Ufer setzte der Fluß mächtige Lager von Kies und Sand ab. Dazu kamen noch die massenhaften Mauertrümmer und Baureste, welche nach der wilden normannischen Katastrophe in dem linken Rheinarm zusammengehäuft wurden. Schutt, Schlamm und Morast setzten sich hier in nicht zu bewältigender Masse fest. Nur noch langsam bewegte sich das träge Wasser zwischen den Ufern; es wurde immer seichter und bald konnte dieser Arm nicht mehr als Hafen und Lagerplatz für die kölner Schiffe gebraucht werden. Es lag im Interesse des Handels wie der Stadt im Allgemeinen, den zu einer störenden Cloake sich gestaltenden Rheinarm vollends auszufüllen und zum städtischen Territorium hinzuziehen. Da, wo früher der stärkste Wasserandrang gewesen, in der Gegend der obern Dranggasse, versperrten jetzt Damm und Bollwerk jeglichen Durchlauf des Wassers. Der Unterschied zwischen Stadt und Insel mußte gänzlich schwinden, und ein Theil der geschäftigen, industriösen Bürgerschaft baute sich auf dem alten Inselboden an, und verlegte die Geschäfte, welche früher am Ufer des Rheinarmes betrieben worden waren, auf den alten Inselboden. Es dauerte aber bis in das 12. Jahrhundert hinein, ehe alle Reste des früheren Rheinarmes gänzlich verschwunden waren. Bis zu dieser Zeit wird noch von Brücken berichtet, welche am Filzgraben, an der Marktpforte und St. Maria ad gradus über die Reste des alten Rheinarmes führten. Vor dem Jahre 1149 hatten die Bettziechenweber einen Theil des durch den alten Rheinarm gebildeten Sumpfes durch Kies und Holzbündel trocken gelegt, um dieses Terrain zu Standplätzen für ihre Fabrikate zu benutzen [1]).

Außer dem Kloster St. Martin in insula und dem Dörfchen Rothhausen mit der Kirche St. Lysolphus auf dem obern Theil der

[1]) Ennen und Eckertz, I, 329.

Insel kennt die Geschichte bis in das 10. Jahrhundert keine Niederlassung auf dem alten Inselterrain. Die Zeit, wann das Wasser sich völlig aus diesem Seitenarm zurückzog, läßt sich nicht genau bestimmen. Im Jahr 844 scheint die Gegend um St. Martin noch ganz den Charakter einer Insel gehabt zu haben; die in einer Urkunde dieses Jahres gebrauchte Bezeichnung „Rheinkloster bei Köln" (monasterium Rinense prope Coloniam)[1]) scheint darauf hinzudeuten, daß der Grund und Boden von diesem Kloster damals noch nicht zum Festlande gehörte. Die Urkunde, welche 959 das Kloster St. Martin als extra muros civitatis Colonie super Rhenum fluvium constructum [2]) bezeichnet, läßt schließen, daß damals der Rheinarm schon verschwunden und die Insel mit dem Festlande verbunden war. Deutlicher noch geht dies aus der Schenkungsurkunde des Erzbischofs Everger vom Jahr 989 hervor: hier werden die auf dem Inseldistrikt gelegenen Stand- und Hausplätze als in der Stadt (in Colonia) gelegen bezeichnet; die alte Insel bildete also schon einen Theil der Stadt Köln. Das Kloster, welches 959 noch als extra muros civitatis gelegen bezeichnet wird, scheint hier schon als innerhalb einer Ringmauer liegend angenommen werden zu müssen, so daß also die hier genannte Rheinmauer (murus reni) in dem Zeitraum von 959 bis 989 als der östliche Abschluß der Stadt errichtet worden wäre. Mit Rücksicht auf eine solche, dem Rhein entlang aufgeführte Schutzmauer konnte Anno's Biograph zum Jahr 1059 schreiben, daß die Stiftskirche St. Maria ad gradus innerhalb der Stadtmauern gelegen sei [3]). Hiermit steht auch die Nachricht in Einklang, nach welcher bereits im 12. Jahrhundert (1157) ein Thurm dieser Mauer, der Saphirenthurm, so baufällig war, daß er zusammenzustürzen drohte. Der Abt Winricus von St. Trond baute denselben wieder neu auf [4]). Die in Rede stehende Mauer zog sich hinauf bis zum

---

1) Ennen und Eckertz, I, 441.
2) Ennen und Eckertz, I, 468.
3) Pertz, mon. Germ. ss. XI, 774.
4) Pertz, mon. Germ. ss. X, 346.

Filzengraben, hier schloß sich eine von Westen nach Osten gehende andere Mauer in rechtem Winkel an, die bei der Kornpforte, am Fuß von St. Maria im Kapitol, mit dem Rest der alten römischen Ostmauer in Verbindung gebracht war.

Was das Objekt der Schenkung selbst betrifft, so übertrug der Erzbischof Evergerus der genannten Abtei soviele Hausplätze wie nöthig waren, um einen Erbzins von 10 Pfund Pfenningen zu erreichen. Wenn diese Schenkung in ihrer allgemeinen Fassung ausgeführt werden sollte, standen die mannigfachsten Verwicklungen und Widersprüche zu befürchten. Darum setzte derselbe Everger in einer andern noch im Original erhaltenen Urkunde von demselben Datum fest, wo die in Rede stehenden Stand- und Hausplätze gelegen sein sollten. Außerdem, heißt es in der Urkunde, schenke ich den Brüdern von St. Martin in der Stadt Köln jede Fleischbank und alle Hausplätze von der Kornpforte bis zur westlichen Mauer der Stadt, und wiederum von der Marktpforte bis zur Mauer des Rheines [1]). Die Kornpforte bildete in der Verbindungsmauer zwischen der südlichen Spitze der alten Römermauer und der am Rheinufer aufgeführten Schutzmauer den südlichen Eingang nach dem Inselraum. Wenn wir in unserer Urkunde keinen Schreibfehler annehmen wollen, so haben wir den einen Theil der evergerischen Schenkung von dieser Kornpforte bis zur westlichen damals noch theilweise erhaltenen Römermauer zu suchen, also an der Südseite der alten Römerstadt, den Filzengraben hindurch, den Bach entlang bis zum Griechenthor; der andere Theil lag von der Marktpforte bis zum Salzthor in der Rheinmauer; es waren dies die Marktplätze, in deren Besitz wir später die Amtleute von St. Martin und St. Brigiden finden. Ich möchte aber eher annehmen, man habe sich bei der Aufnahme dieser Urkunde in der örtlichen Bezeichnung der Mauer geirrt und murus occidentalis statt murus orientalis gesetzt. Dann würde sich die Schenkung auf das Terrain zwischen dem Malzbüchel und der Marktpforte und dem Salzthore

---

1) Ennen und Eckertz, I, 471.

beziehen. Mit dieser Annahme stimmt der Umstand überein, daß lange Zeit hindurch die meisten Fleischbänke wirklich zwischen Malzbüchel und Marktpforte aufgestellt waren, und daß dieser Strich bis tief in das 12. Jahrhundert hinein „unter den Fleischbänken" inter macellos, genannt wurde [1]). Uebrigens ergibt sich aus dem evergerischen Schenkungsbriefe so viel, daß der Marktverkehr sich schon in der 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts auf den Boden des versandeten Rheinarmes und des alten Inselraumes gezogen hatte und dieser Verkehr nahm immer zu; es entstand auf dem alten Inselraume in unmittelbarer Nähe der Marktstände eine immer größere Zahl von kleinen Wohnungen der vom Markt- und Rheinverkehr lebenden Einwohner. Anno stattete die domicilia in foro mit ganz besondern Gerechtigkeiten aus, und der Zöllner Ludolfus erhielt hier über den „unter Lan" genannten Distrikt vom Erzbischof die ausschließliche Gerichtsbarkeit [2]).

Nicht viel jünger als die Erweiterung der Stadt nach dem Rheine zu ist die Vergrößerung gegen Norden. Dieser Distrikt erhielt den Namen Niederich (suburbium inferius) [3]), begann am Ausgang der Trankgasse, ging die alte Mauer entlang bis zur Judenpforte am Hospital Ipperwald, dann weiter über den alten Graben und den Entenpfuhl bis an das alte Eigelsteinthor, zwischen dem Entenpfuhl und Kranenbäumen, dann Kranenbäumen hinunter bis zum Rhein an St. Cunibert. In dieser Vorstadt besaß die Burgenossenschaft von St. Lorenz ein nicht unbedeutendes Eigenthum zwischen dem Pfaffenthor und der Judenpforte. Nördlich und nordöstlich davon lagen die großen Gärten und Weinberge der Stifter des hohen Domes, St. Andreas, St. Ursula, St. Cunibert, des Machabäerklosters, der Klöster Camp, Erbach, Grefrath, Altenberg.

---

1) Schreinsurkunden.

2) Ennen und Eckertz, I, 230.

3) In einer Urkunde von 1127 führt eine Straße dieses Bezirks den Namen „Niederich" (Lac. I, 302); die ältesten Schreinskarten gaben aber schon dem ganzen Bezirk diese Bezeichnung.

Die Bürgerschaft in Verein mit den geistlichen Corporationen dieses Distriktes suchte schon früh ihre Häuser, Güter und Weinberge gegen die häufigen Anfälle äußerer Feinde durch Gräben, Wälle und Mauern zu sichern. Vor 984 jedoch scheint eine solche Einschließung noch nicht vorhanden gewesen zu sein; erscheint doch in einer Urkunde dieses Jahres das Stift St. Ursula noch außerhalb der Stadtmauer. In einer zwischen 1021 und 1036 fallenden Urkunde wird dieses Stift aber als „in urbe Coloniae" gelegen angegeben. Die Einschließung der ganzen Vorstadt war um diese Zeit aber noch nicht vollendet; wahrscheinlich wurde der nordöstliche Abschluß erst gegen Ende des 11. Jahrhunderts fertig. Im Jahr 1074 fühlte sich Erzbischof Anno frei und gerettet, sobald er die alte Römermauer am Dom hinter sich hatte. Es würde für Anno nicht möglich gewesen sein, gleich beim Austritt aus der nördlichen Römermauer zu eiliger Flucht einen Wagen zu besteigen und unbelästigt nach Neuß zu gelangen, wenn die Mauer zwischen St. Ursula und dem Rhein bereits fertig gewesen wäre. Das alte Eigelsteinsthor (porta eigelis) wird zuerst im Jahr 1134 genannt [1]). Dieses Thor stand noch im Jahre 1424. Der Magistrat brachte diesen verfallenen Bau an sich und ließ denselben niederlegen.

Lange Zeit war die Abschlußmauer der Vorstadt Niederich, besonders auf dem Entenpfuhl sichtbar. Sie war in Tuffsteinen aufgeführt, vielfach aber, namentlich an der Basis, mit schweren Basalten durchsprengt. Die Staße zwischen dem Würfelthor und dem Entenpfuhl trägt in ihrem Namen „alter Graben" noch die Erinnerung an den um die genannte Vorstadt gezogenen Graben. Im 13. Jahrhundert führte auch die Straße zwischen dem Eigelstein und der Im-

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 507. Vgl. Gel. farr. VII, 264. — Antiqua porta in monticulo prope sanctos Machabaeos. — Im 13. Jahrhundert scheint in der Nähe dieses Thores der Stein, von welchem dasselbe den Namen hatte, noch vorhanden gewesen zu sein: Notificamus, quod Herimannus etc. sequestrati sunt ab omni hereditate, que erat Alberonis fabri in monticulo, illa pars, que respicit ad lapidem, qui dicitur Eggelsten etc. Schreinsurk.

munität von St. Cunibert den Namen „alter Graben" [1]), später wurde sie Kranenbäumen genannt.

Wie das Niederich im Norden, setzte sich die Overburg, Oursburg (suburbium superius) im Süden als Erweiterung an die Altstadt an. Diese Vorstadt erstreckte sich vom Rhein an dem Filzengrabenthor gegen Westen die südliche Römermauer entlang bis zur Bachpforte an den weißen Frauen; von da ging die Gränze südöstlich nach St. Catharinen, dann in östlicher Richtung nach der Neckelskaule an den Rhein. Sie umfaßte die Pfarreien St. Maria Lyskirchen (Maria in litore, auch sancti Lisolfi), St. Jakob und St. Johann. Es wohnten hier meist Schiffleute, Ackerbauer und Weingärtner. Das aus etwa zwanzig Häusern bestehende Dörfchen Rothhausen, um die Kirche St. Maria in litore, wurde in diese Vorstadt hineingezogen. Die Einschließung dieses Distrikts reicht nicht bis über die Gründungszeit des St. Georgstiftes (1067) hinaus [2]). Wäre diese Einschließung, sei es nur ein Graben, oder sei es eine Mauer, damals schon vorhanden gewesen, so würde Erzbischof Anno sicher bei der Gränzbestimmung des dem Georgsstift zugewiesenen Bannes darauf Bezug genommen haben. Erst im Anfang des 12. Jahrhunderts, als Kaiser Heinrich die kölner Bürgerschaft anwies, ihre Stadt mit neuen Wällen, Gräben und Thürmen zu versehen, werden der Katharinen- und der Pellergraben ausgeworfen, Mauern darauf errichtet [3]), das Neckelskauler-, das Johannis- und das Bachthor erbaut worden sein. Zuverlässig wissen wir, daß im Jahre 1155 diese Einschließung bestand, würde sonst von dem Stift St. Georg nicht angegeben sein, daß selbiges in sancta Colonia gelegen sei [4]).

---

1) Schreinsurkunden.

2) Ennen und Eckertz, I, 480.

3) . . . septem mansionum sub quatuor tectis sitarum super Neckelskulin usque burgmurin. (Ennen und Eckertz, II, 93). — Notum quod Hermannus de Unkelbach duas areas apud Neckelskulin, quarum una ab ista parte antiqui muri altera ab alia versus Seyne dedit Henrico de Cuesino salvis civitati iuribus suis in defensione sua, quando fuerit necesse.

4) Siehe vorn S. 360.

Auch die Einschließung der Westvorstadt scheint dem Streit zwischen dem Kaiser Heinrich IV. und seinem Sohne ihre Ausführung zu verdanken zu haben. Diese Vorstadt begann am Lach, wo der Mauritiussteinweg in das Lach einbiegt, hinter der Kapelle St. Reinold, ging dann nach der alten Schafenpforte, zog sich von da nach der Nordecke des Rinkenpfuhls, von da lief sie nördlich über den Benesispfuhl hinter den Gärten des Apostelstiftes her, nach dem alten Ehrenthor, ging dann durch die Wallgasse bis zur Friesenstraße und bog östlich ein bis zur Löwenpforte, wo die Zeughausstraße und die Steinfeldergasse zusammenstoßen. Der Gang der alten Gräben und Wälle wird durch die Straßen Marsilstein, Benesisstraße, Wall- oder Wahlengasse, Friesenstraße bestimmt. Reste der alten Umschließungsmauer fanden sich noch hinter den Gärten von St. Aposteln, in den Gärten hinter der St. Apernstraße und in der Wallgasse, sowie sich Spuren des Grabens in den südlich gelegenen Gärten der Schafenstraße, zwischen der jetzigen Stadtmauer und der Mauritiuskirche gefunden haben.

In dem Mauergürtel, der die alte Römerstadt, den Inselmarkt, und die drei Vorstädte umfaßte, lassen sich sämmtliche Thore und Thürme nicht mit Bestimmtheit nachweisen. An der nordörstlichen Ecke der Vorstadt Niederich lag die St. Cuniberts-, auch Kaldenhausenpforte. Lange noch waren Reste davon am Ende der Straße unter der Linde und am Eingang der Kranenbäumen- und Kaldenhausenstraße an der Mauer eines früher zum Cunibertsstift gehörigen Gartens zu sehen; die Blumingi- oder Blutgassenpforte gegen der nachherigen Machabäerstraße. Weiter aufwärts dem Erbacher Hof gegenüber das Servatiusthor [1]); die Kostgassenpforte, dann eine Pforte

---

[1]) Dieses Thor wurde 1297 dem Kloster Erbach übergeben: concedimus abbati et conventui mon. Ebirbacensis portam vocatam s. Servatii sitam ex opposito domus eorundem in littore rheni supra murum civitatis Col. et spatium aree adiacentis uersus curtem de veteri monte, ita quod licitum est eis super ipsam portam et spatium aree construere et edificare ad voluntatem suam commodum et profectum eorum tamen laboribus et expensis, quod

am Ausgang des in eine Straße verwandelten alten römischen Stadtgrabens. In unmittelbarer Nähe rheinaufwärts lag der Frankenthurm. Ob dieser Thurm, wie man aus seiner Bauart schließen sollte, ursprünglich als Thor gedient hat, ist nicht festzustellen. Die Schreinsnachricht, welche zum Jahr 1190 von der Erbauung eines Thurmes am Rheine spricht, scheint auf den Frankenthurm bezogen werden zu müssen [1]). Von der Mühlengasse- oder Boymolzpforte waren am alten Fischkaufhaus noch Spuren zu sehen [2]). Am Ausgang der Salzgasse lag die Fähr- oder Salzgassenpforte; darauf folgte die Schmiedepforte, dann am Ausgang der Markmannsgasse die Markmannspforte, dann die alte Hasenpforte, darauf die Rheinpforte. Neben diesem Thor lag der Saphirenthurm [3]).

Einen andern Thurm auf dieser Mauerlinie finden wir gegen 1170 im Besitz eines Canonikus von St. Maria [4]). Am Ausgange

---

ipsi abbati et conventui sine lesione et impedimento civitatis visum fuerit expedire . . . reservato nobis eo posse dum indiguerimus pro defensione civitatis Col., quod vigiles et custodes supraponere poterimus etc.

[1]) . . . quando turris iuxta renum cepit edificari.

[2]) Auf ihr ruhte der Erker des Hauses des Bruno Hardefust. Das Fischkaufhaus wurde 1847 abgebrochen.

[3]) Notum quod Wilhelmus abbas s. Trudonis per sententiam scabinorum obtinuit pro se et suo conventu dimidietatem domus sive turris que vocatur Saphirsturn site in littore reni in fine platee vilzegrauen versus ringazzen cum dimidietate domus pistorie adiacentis et aliarum mansionum et cellariorum, lobiorum ac omnium dicte turri attinentium. — In der Geschichte St. von Trond (Pertz, X, 288) heißt es: si forte obsessa fuerit urbs, hoc ei per nos debet, ut custodibus nostris et stipendio muniatur et defandatur cavendumque nobis est, sicut eam diligimus, ut pro marceria et tectura ruinam nullam patiatur . . . Der Fortsetzer des Abtes Rudolf von St. Trond schreibt diese Schenkung dem Erzbischof Evergislus zu, und nennt diesen Bischof zugleich den Gründer der Abtei St. Martin. Sanctus enim Evergislus, heißt es bei Pertz, X, 342, fundator ecclesiae sancti Martini, eo in loco ubi in transitu eiusdem beati pontificis coelestem audierat armoniam, quicquid a porta frumenti usque ad portam Reni continebatur, cum macello eidem loco libera traditione contulerat. — Aus diesem Satz, der von Unrichtigkeiten strotzt, sieht man, wie unzuverlässig vielfach die Nachrichten der Chronisten sind.

[4]) Notum sit, quod heinricus canonicus sancte Marie [in]uadiauit turrim

des alten römischen Südgrabens, Filzengraben genannt, lag die Filzengrabenpforte, dann neben der Kirche St. Maria Lyskirchen am Holzmarkt die Holzpforte, die in einer Schreinskarte aus dem Ende des 12. Jahrhunderts auch unter dem Namen porta frugum angeführt wird. An der südöstlichen Ecke der Südvorstadt lag die Neckelskaulenpforte [1]). Feldwärts führte aus der Südvorstadt die St. Johannspforte neben der Deutschordenskirche St. Catharina und der Pfarrkirche St. Johann [2]). Die Bachpforte (porta ripae), auch Pantaleons- oder Weißenfrauenpforte genannt [3]), lag neben dem Weißenfrauenkloster. In einer Urkunde von 1229 wird sie noch nova porta genannt. Weiter folgt die Krieg- oder Griechenpforte, an der südwestlichen Ecke der alten Römerstadt, dann die alte Schafenpforte [4]), hinter St. Reinold auf dem Marsilstein; die alte Ehrenpforte, am Eingang aus der Ehrengasse in die Wallgasse, die alte Friesenpforte in der Nähe des Brauhauses zur Rübe, auch Löwenpforte (porta leonis) genannt; die Judenpforte [5]) am Ipperwald, als Eingang in die Vorstadt Niederich; die Würfelpforte, auch in Schreinsbüchern unter dem Namen porta sancti Gereonis genannt, endlich landwärts an der Nordvorstadt die alte Eigelsteinspforte.

---

super murum urbis edificatam et aream sitam ante eam iacentem III marcis contra heinricum et uxorem suam Mathildem, ut in eis libere inhabitet, quousque ab eisdem soluantur.

[1]) Abgebrochen mit der alten Stadtmauer 1854.

[2]) Im Jahr 1280 finden wir dieses Thor noch: quinque mansiones, heißt es in einem Schreinsnotum dieser Zeit, super antiquum fossatum inter ospitale s. Katerine et antiquam portam.

[3]) Abgebrochen 1809.

[4]) Ob bei St. Reinold am Lach ein Thor nach der alten Römerstadt führte, ist nicht festzustellen.

[5]) Ind en mogen noch en soilen yn nyet dan af heisschen noch vorderen dan alleyne ofe noit geburde, des nyet syn en muesse, ind wyrs van yn gesumen, so soilen sy die portze, die yn van alders beuoilen is, an wachen ind unter anderen hoiden ind beschirmnisse truweligen hueden ind bewaren. Eidbuch, II, f. 60. — In der Nähe der Judenpforte unweit des Parfusenwichhauses war auch ein Eingang durch die Römermauer in die Altstadt gebrochen: ubi porta perfracta est. Schreinsurkunde.

Die rasch aufblühende, immer stolzer und selbständiger sich fühlende Stadt nahm darauf Bedacht, auch die Stifter St. Severin und Gereon, die Abtei St. Pantaleon, das Kloster St. Mauritius, sowie die in einem gewaltigen Halbkreis um die drei Vorstädte liegenden Weiler, Gehöfte, Gärten und Weinberge in die Befestigung hereinzuziehen und so den unablässigen feindlichen Ueberfällen zu entziehen. Bis in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts werden sämmtliche Besitzungen in diesem Terrain noch als iuxta, extra Coloniam gelegen angegeben. In einer Urkunde von 1157 heißt es von der Kirche St. Mauritius, daß dieselbe in suburbio Coloniensis civitatis constructa sei [1]); hieraus scheint man schließen zu dürfen, daß damals das Territorium um St. Mauritius noch offen und noch nicht in die Befestigung hineingezogen war. Drei Jahre früher, 1154, finden wir St. Pantaleon außerhalb der städtischen Befestigung. Die Bewohner der villa Pantaleonis, heißt es in einer Urkunde dieses Jahres, dürfen erst dann zu den städtischen Lasten herangezogen werden, wenn sie einmal durch Mauer und Wall mit der andern Stadt vereinigt werden. Gerade diese Bestimmung läßt vermuthen, daß man um diese Zeit daran dachte, den Bering der Stadt weiter hinauszuschieben und die noch offenen Vorstädte hinter St. Severin, St. Pantaleon, St. Gereon, St. Ursula und St. Cunibert in die Befestigung hereinzuziehen. Man wollte es nicht den Vorstädten selbst überlassen, diese Umwallung auszuführen; man sah ein solches Werk als eine Aufgabe der ganzen Sammtgemeinde an, und dasselbe sollte aus der städtischen Kasse (communis civium collecta) bestritten werden. Als die Verwicklungen, in welche der Erzbischof Philipp mit Heinrich dem Löwen gerieth, das niederrheinische Gebiet in die Kriegswirren hineinzuziehen drohten, entschloß sich die Stadt, rasch und rüstig Hand an das große Werk zu legen. Im Jahre 1180 finden wir die Stadt in voller Thätigkeit mit der Ausführung dieses gewaltigen Baues beschäftigt.

---

[1]) Lacomblet, I, 392.

[2]) Ennen und Eckertz, I, 543.

In diesem Jahre nämlich entstand Zwiespalt zwischen der Stadt und dem Erzbischof Philipp in Betreff des Walles oder Grabens, den die Bürgerschaft gegen das Verbot des Erzbischofs um die Stadt zu ziehen übernommen hatte. Gegen eine Summe von 2000 Mark stand Philipp von jedem Widerspruch gegen die Fortsetzung dieses Werkes ab und er gab es zu, daß Wall und Graben vollendet wurden. In diesem Vergleich ist noch keine Rede von einer Mauer, die auf dem Walle aufgeführt worden wäre; auch der Chronist Gottfried von St. Pantaleon weiß nichts von einer Mauer; er schreibt nur von einem Graben, den die Bürger um die Stadt zogen [1]); ebenso weiß der Fortsetzer des Chronisten Sigebert nur von einem tiefen, wunderbaren Graben, in welchen die Bürger den Rhein geleitet [2]). In gleicher Weise spricht eine Karte des Martinsschreins bei einem Notum aus dem Jahre 1181 nur von einem Graben, an welchem man in jenem Jahr arbeitete [3]). Dieser Graben umschloß in einem landwärts 21,600, den Rhein entlang 11,560 Fuß messenden Bogen ein Terrain von mehr als 1500 Morgen. Das also eingeschlossene Gebiet erhielt jetzt die Sammtbezeichnung „Stadt Köln"; darum heißt es 1185 von dem Stift St. Gereon, daß dasselbe in Colonia gelegen [4]). Aber nur langsam schritt dieses große Werk fort. Im Jahre 1187 erhielt die Stadt die kräftigste Unterstützung vom Erzbischof Philipp, der jetzt im Einverständniß mit der Bürgerschaft mit allem Eifer die Befestigungsarbeiten betrieb, gegen deren Ausführung er bis dahin strengen Einspruch eingelegt hatte. Philipp sah es gerne, daß die Stadt alle Mühe aufwandte, um die Gräben auszubessern und zu vertiefen und neue Thore aufzuführen. Als aber im Frühjahr 1189 eine Aussöhnung zwischen dem König und dem Erzbischof zu Stande kam, mußte auch die Stadt den Frieden nachsuchen und durch einen besondern Vertrag mit dem Kaiser den Bestand

---

1) . . . et fossa urbis fodiebatur.

2) Pertz, mon. Germ., ss. XVII, 790.

3) Pertz, mon. Germ., ss. VI, 418.

4) Ennen und Eckertz, I, 591.

ihrer Festungswerke sichern [1]). Sie mußte ihren Antheil an den stipulirten Strafgeldern übernehmen und die Festungswerke sinnbildlich schleifen: sie wurde nämlich verpflichtet, von einem Thore den obersten Stock abzutragen und den Graben an vier Stellen in einer Ausdehnung von 400 Fuß auszufüllen. Es blieb ihr aber unbenommen, sofort Thor und Graben wieder in den ursprünglichen Zustand zu setzen [2]). Ausdrücklich spricht sowohl die Nachricht über den Festungsbau des Jahres 1187 wie der Vertrag des Jahres 1189 nur von Thoren und von einem Graben, keineswegs von einer Mauer. Auch in einem Schreinsnotum aus den neunziger Jahren des 12. Jahrhunderts ist nur die Rede von einem Walle, nicht von einer Mauer: hier ist ein Haus vor dem Schafenthor in der Nähe des Walles (prope vallum) angegeben; ein anderes Notum nennt diesen Wall ausdrücklich neu (novum vallum). Erst in den brand- und bluterfüllten Streitigkeiten zwischen Philipp von Schwaben und Otto dem Welfen fann die Stadt auf größere Sicherheit für die ganze innerhalb des neuen Walles sitzende Einwohnerschaft.

Nach der Angabe der Annalen von St. Gereon fingen die kölner Bürger im Jahre 1200 an, die Stadtmauer auf dem Walle aufzuführen. Im Jahre 1205 war der Bau schon soweit gefördert, daß die Stadt im Stande war, eine achtzehnmonatliche Belagerung auszuhalten. Gottfried von St. Pantaleon berichtet, daß König Philipp in diesem Jahre die Mauern der Stadt Köln zu erstürmen versuchte [4]). Es lag in der Großartigkeit dieses Werkes sowohl wie in der Friedlosigkeit der folgenden kampferfüllten Zeiten, daß der Bau nur langsam und stellenweise gefördert werden konnte. Noch im Jahre 1212 finden wir die Bürgerschaft in rüstiger Thätigkeit bei der Ausführung

---

[1]) Pertz, mon. Germ., ss. XVII, 793. Boehmer, fontes, III, 454.

[2]) Pertz, mon. Germ., ss. XVII, 794.

[3]) Anno Dominicae incarnationis MCC inceperunt cives Colonienses aedificare murum super vallum. Pertz, mon. Germ., ss. XVI, 734. Domblatt, 1847, Nr. 35. 1849, Nr. 54. Rheinische Jahrbücher, XII, 154.

[4]) Pertz, mon. Germ., ss. XVII, 820. Böhmer, fontes, II, 341.

dieses Festungsbaues: Otto IV. erlaubt ihr in diesem Jahre zur Vollendung ihrer Befestigung drei Jahre lang von jedem Malter Frucht, was gemahlen oder gebraut wird, einen Denar zu erheben [1]). Auch jetzt gelang es noch nicht, den gewaltigen Mauerkranz zu vollenden. Jahrhunderte gingen hin, ehe das großartige Befestigungswerk bis zu der Kraft und Vollständigkeit gebracht war, in welcher es am Ende des vorigen Jahrhunderts die Bewunderung aller Fremden erweckte.

Die Landthore an diesem Mauerbogen waren: die Severinspforte, die Ulrengassenpforte, in der Nähe der ehemaligen Carthaus, die Pantaleonspforte [2]), die Bachpforte [3]), die Weiherpforte, die Schafenpforte [4]), die Hahnenpforte, die Ehrenpforte, die Friesenpforte [4]), die Gereonspforte, die Eigelsteinspforte, die Kaldenhausenpforte, am Ausgang der Kaldenhausenstraße [5]).

Die Mauer hat eine Dicke von 4 Fuß. Die Pfeiler der Mauerbögen sind 6 Fuß breit und eben so tief; sie haben eine Spannung von 18 Fuß. In der Gegend von St. Severin ist die Breite der Pfeiler und die Dicke der Mauer etwas weniger, ebenso sind die letzten Bögen an St. Cunibert nur 12 Fuß breit. Das Material ist nicht überall dasselbe; wahrscheinlich hat die Verschiedenheit ihren Grund in den verschiedenen Bauperioden. Die ältesten Mauertheile bestehen vorwiegend aus Säulenbasalt mit eingesprengten Tuffsteinen von 1½ Fuß Länge. Vom Bayen bis nahe an die Severinsmühle ist die Mauer nur aus Tuffsteinen aufgeführt; von hier bis zur Ulrenpforte finden sich Lagen von Bruch- und kleinen Basaltsteinen; von da bis zum Weiherthore sind die Basalte etwas größer; vom Weiherthor bis zum Eigelstein finden sich fast nur schwere Basaltsteine, vom Eigelstein bis zur Kaldenhausenstraße abwechselnd Tuf, Basalt und

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 41.

[2]) Seit 1585 zugemauert, diente als Pulverniederlage; 1843 wieder eröffnet als Durchfahrt für die bonner Eisenbahn.

[3]) Zu einer Mühle eingerichtet und seit alter Zeit außer Gebrauch.

[4]) Beide geschlossen.

[5]) Zugemauert.

Bruchstein. Von der Kaldenhausenstraße bis zum Thürmchen finden sich nur Tuffsteine.

Ein Theil der gewaltigen Thorburgen scheint aus der Bauperiode von 1187 herzurühren. Diese sowohl wie die neuaufgeführten sind gewaltige burgähnliche mit Zinnen und Pechnasen versehene Bauwerke. Bei vielen deuten Construktion und Material auf das Ende des 12. und den Anfang des 13. Jahrhunderts als Entstehungszeit. Einzelne der zuerst erbauten scheint man später niedergelegt und durch neue ersetzt zu haben. So lesen wir in Schreinsnachrichten aus den zwanziger Jahren des 13. Jahrhunderts von der neuen Pantaleonspforte (nova porta Pantaleonis); in einem Notum von 1229 ist ein neues Thor im alten Graben (nova porta in veteri fossato) angegeben. In der Gegend, wo dieses Thor aufgeführt war, stand also damals die Mauer noch nicht. Ebenso war 1231 die Mauer in der Gegend von St. Gereon noch nicht fertig; in einer Schreinsnachricht dieses Jahres finden wir einige Häuser oppositae novo vallo, nicht novo muro angegeben. Bei Errichtung der Mauer von St. Gereon nach dem Eigelstein mußte ein am Walle liegendes Haus der Herren von Lyskirchen niedergelegt werden. Die Famlie Lyskirchen erhielt für ihr expropriirtes Eigenthum eine Jahresrente von 18 Schillingen. Der Theil des Festungsgürtels, der an St. Cunibert das Hofgut Kaldenhausen durchschnitt, wurde im Jahr 1239 noch novum fossatum Kaldenhusen, nicht novus murus genannt [1]); damals stand also auch in der Gegend von St. Cunibert die Mauer noch nicht. Eine Notiz, nach welcher die Truppen des bei Rodenkirchen lagernden Erzbischofs Conrad im Jahr 1248 bis an die Severinspforte streiften, beweist, daß dieses Thor schon in dem genannten Jahre vollendet war. Im Jahre 1261 scheint das ganze Werk bedeutend fortgeschritten zu sein; denn in diesem Jahr setzte sich Erzbischof Engelbert in den Besitz sämmtlicher Thorburgen und befestigte zum Zweck einer Rheinsperre die Thürme von Bayen

---

[1]) Kalendarium von St. Cunibert.

und Ryle. Den erstern finden wir als turris superior schon in einer Urkunde von 1217 [1]). „Es begann, heißt es in der Chronik, der Bischof zu bauen an der Stadtmauer einen großen, starken, schönen Thurm, der genannt wurde der Bayenthurm; als der Thurm fertig war, machte er eine starke Burg daraus; er machte eine Mauer darum, die mit Wichhäusern und Zinnen versehen war, und dazu zog er auch noch einen Graben darum. Bald darauf ließ er auch am andern Ende der Stadt bei St. Cunibert einen zweiten Thurm bauen, der so stark und fest war, daß er für unverwinnlich geachtet wurde" [2]). Die Bürgerschaft erkannte die hohe Bedeutung dieser Zwingburgen für die Herrschaft über die Stadt. Als sie nach unsäglichen Anstrengungen diese Werke den Händen des Erzbischofs entrissen hatte, verwandelte sie dieselben in die kräftigsten Schutzwehren gegen jeden fernern Angriff. Zum glänzenden Zeugniß für den Muth und die Kraft, womit die Bürgerschaft sich den Besitz ihrer Mauern wieder errungen hatte, ließ sie hoch an den Thurmzinnen des Bayen auf vier Seiten die städtischen Wappenschilder einmauern.

Der Befestigungskranz war für die nachwachsende Einwohnerschaft ein kostbares Erbe, auf dessen Ausbau, Erhaltung und Ausbesserung stets mit der größten Sorgfalt und dem bedeutendsten Kostenaufwand Bedacht genommen werden mußte. Mauer und Gräben blieben für die städtische Verwaltung stets ein Gegenstand ganz besonderer Aufmerksamkeit. Als 1288 die Kölner die Schlösser Worringen, Zons und Neuberg dem Boden gleich gemacht hatten, schleppten sie einen Theil der Mauersteine nach Köln, um damit den Stadtgraben auszumauern und zu befestigen [3]). Im Jahre 1307 wurde bei Gelegenheit eines starken Eisganges die Rheinmauer stark beschädigt; zwei Thürme stürzten zusammen [4]), erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts wurde

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 67.

[2]) Chronik f. 211. Auf den Rieler Thurm bezieht sich nachstehendes Notum: Hec est platea incipiens a ponte super Renum iuxta domum prepositi de gradibus usque ad turrim sancti Cuniberti extremam ciuitatis.

[3]) Lacomblet, II, 892.

[4]) Handschr. Chronik im Stadtarchiv.

dieser Theil der Stadtmauer, vom Bayenthurm bis zum Filzengraben, wieder aufgebaut. Zum Jahr 1350 ist angegeben, daß Johann vom Thurm die Hasenpforte mit dem neuen Thurme, der hinter dem alten Thurme gelegen ist, nach der Bleipforte zu, von seinen eigenen Pfenningen gezimmert habe [1]). Die Mauer vom Thürmchen nach dem Eigelstein war erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts fertig geworden. Im Jahre 1370 wurde durch Johann Gryn und Genossen an Strafgeldern eine Summe von 4347 Mark für dieses Werk abgeführt; in dem Ausgaberegister des genannten Jahres finden wir für das novum opus ad Cunibertum die Summe von 16926 Mark verausgabt [2]).

Im 14. Jahrhundert entschloß sich die Stadt, die Befestigung durch einen Vorgraben zu verstärken. 1380 erließ der Rath in Betreff der neuen Gräben die Verordnung, daß außer dem Stege an der Friesenpforte keine Privatwege über die Gräben gemacht werden durften [3]). Nach der Chronik Agrippina „war in dem Jahre 1387 der äußerste Graben vor der Stadt halb gemacht, und die Bürger ließen nicht ab, bis er ganz fertig war" [4]). Die Stadtmauer wurde im Jahr 1421 einer durchgreifenden Reparatur unterworfen. „Unsere Herren vom Rath, heißt es in einem Rathsschluß des genannten Jahres, haben vertragen, alsolche blaue Steine, welche da, wo die Stadtmauer neu gemacht wird, ausgebrochen werden, von dieser Zeit an Niemanden mehr zu leihen oder zu schenken, sondern zum Ausbau der Bach zu verwenden" [5]). Neun Jahre später verordnete der Rath: „daß man fortwährend vier Werkleute mit vier Truffeln halten solle, die während der Winterszeit Steine für die Stadtmauer hauen, im Sommer aber das also bereitete Material einmauern sollten" [6]). Eine

---

1) Statutenbuch von 1407, im Stadtarchiv.
2) Ausgaberegister im Stadtarchiv.
3) Statutenbuch von 1407.
4) Agrippina, f. 162.
5) Rathsprotokolle, I, f. 83.
6) Rathsprotokolle, I, f. 114.

abermalige gründliche Ausbesserung wurde 1446 vorgenommen und bis 1450 fortgesetzt. Von 1469 bis 1497 wurden vor allen Thoren neue steinerne Zwinger (Nothwehren) errichtet. 1469 begann man den gesammten Mauerring zu überdecken. Als die Stadt 1474 in dem Kampfe gegen Ruprecht von der Pfalz und Herzog Karl den Kühnen die Nothwendigkeit einer mehr zeitgemäßen Befestigung erkannte, ließ sie die Zinneneinschnitte ausmauern und Schießscharten anbringen. Für die Anwendung des allgemein eingeführten Feuergewehrs war diese Aenderung Bedürfniß geworden. 1496 wurde vor St. Severin ein neues Bollwerk gebaut, wozu die Stadt von Engelbert von Sachsenhausen zwei und einen halben Morgen Land käuflich erwarb [1]). 1497 wurde von den Strafgeldern, die auf den Wucher gesetzt waren, die Mauer sammt den Wichhäusern völlig mit Ueberdachung versehen. Im Jahre 1541 wurde das Bollwerk oder Blockhaus an der Mühlengasse errichtet; 1604 und 1628 wurde dasselbe verstärkt und erweitert. Die innern Wälle wurden 1551 statt mit den frühern Planken und Britzen mit Mauern versehen. „Es bedeuchte die Herren nützlicher zu sein, eine Mauer anstatt der Planken zuerst an dem Ehrenthor, allwo die Britze sehr baufällig, zu errichten und also mit der Zeit fortzufahren, das wäre ein Werk für die Ewigkeit" [2]). Anfangs 1552 ersuchte der Rath den jülich'schen Baumeister Alexander, die Stadtmauer allenthalben in Augenschein zu nehmen und einen Plan zur bessern Befestigung anzugeben [3]). Alexander's Plan wurde angenommen und mit 50 Rthlrn. honorirt. Im Mai schritt man schon zur Ausführung. Die Kosten wurden durch freiwillige Beiträge in den einzelnen Kirchspielen aufgebracht [4]). Die Arbeiten begannen am Bayenthurm, und von hier sowohl landwärts auf St. Severin zu wie in der Richtung nach der Stadt am Rheinwerft. Im Juni erklärten die zum Bau verordneten Herren es für höchst nöthig,

---

1) Msc. A. III, 13. f. im Stadtarchiv.

2) Rathsprotokolle, t. 15. f. 206.

3) Rathsprotokolle, 16. f. 142 ff.

4) Einzelne Contributionslisten noch im Stadtarchiv.

„die Mauer an dem Pförtchen, wo die heiligen drei Könige gemalt standen, zu durchbrechen, damit die Arbeitsleute desto bequemer zu Werk kommen könnten" [1]). Das Werft wurde im October des folgenden Jahres 1553 fertig. Es wurde beschlossen, „weil das Werft am Rhein unvollendet und im St. Severinsgraben noch viel Kalk, auch der Ziegelofen vorhanden, soweit das Material reiche, eine Mauer inwendig des Walles wie an der Ehrenpforte aufzuführen." Erst im Jahre 1554 wurde das Werk zwischen dem Bayen und St. Severin fertig [2]). In demselben Jahr wurden die innern Wallmauern hinter der Karthaus, 1558 die zwischen dem Cunibertsthurm und der Eigelsteinspforte erbaut [3]). Die Arbeit an der innern Wallmauer wurde 1565 fortgesetzt und die Ruthe dem Meister Adrian zu 9 Mark übertragen. Ziegel= und Kalköfen hatte der Rath selbst angeschafft. 1567 wurde diese Arbeit vom Bayen= bis zum Pantaleonsthor beendigt [4]); letztgenanntes Thor ward 1585 zugemauert. In diesem Jahre begann der Bau der Festungswerke an der Weiherpforte; von 1595 bis 1599 entstanden die Bollwerke an diesem Thor [5]). Im Anfang des 17. Jahrhunderts befaßte sich der Rath mit der Prüfung verschiedener Befestigungspläne, die ihm von einem italienischen und andern kriegserfahrenen Baumeistern zukamen. Zur Beurtheilung dieser Projekte wurde der jülich'sche Baumeister zugezogen [6]). Dieser, Pasquilinus mit Namen, reichte statt einer Beurtheilung des italienischen Planes ein selbständiges Projekt ein. Weil die Ausführung aber zu kostspielig war, konnte sich der Rath nicht entschließen, auf Pasquilin's Projekt einzugehen [7]). Zu umfassenden Bauten kam

---

[1]) Rathsprotolle, 16. f. 181. Die Tagelöhner erhielten täglich vier Albus, später fünf.

[2]) Rathsprotokolle, 17. f. 19. ff. 150. 162. 163.

[3]) Rathsprotokolle, 19. f. 297. 300.

[4]) Rathsprotokolle, 23. f. 139. 153. 163. 169.

[5]) 1589 war die Arbeit noch im Gange.

[6]) 1589 fanden sich bei diesen Arbeiten die S. 95. angegebenen römischen Särge. — Rathsprotokolle, t. 36. f. 43. 179. 235. t. 44. f. 92. 224. t. 49. f. 119. 125, t. 51. f. 101.

[7]) Rathsprotokolle, t. 53. f. 341.

es nicht, bis die Furcht vor den andringenden Schweden die Befestigungsfrage zu einer brennenden machte. Der Rath setzte sich 1632 mit dem brüsseler Ingenieur Galle in Verbindung und ließ von diesem einen Plan zur Fortifikation von Köln und Deutz ausarbeiten. Galle brachte die Arbeiten in Gang und er erhielt für seine Bemühungen 2500 Rthlr. Zuerst begannen die Arbeiten unter Leitung des Werkmeisters Johann Dierichs da, wo die alten Befestigungswerke am Schwächsten waren, bei der Schafenpforte, dem Gereons- und Cunibertsthor, dann am Hahnenthor, am Eigelstein und an St. Severin [1]). So oft der Mangel an Geldmitteln den Bau in's Stocken zu bringen drohte, wurden durch Collekten und freiwillige Beiträge neue Mittel zur Verfügung gestellt. Von den einzelnen Rathsmitgliedern zusammen wurden monatlich 101½ Rthlr. zu dem Festungsbau beigetragen [2]). Nach Galle's Plane wurde auch Deutz in das Fortifikationssystem hineingezogen. Die kölner Fortifikationskosten beliefen sich vom 3. März bis zum 13. April auf 5975 Gulden 32 Albus [3]). Der deutzer Bau kostete von 1633 bis 1635 126,112 Gulden. 1640 wurden diese Werke mit einem Kostenaufwande von 4700 Gulden demolirt. Im Jahre 1633 wurde dem Steinmetzen und Werkmeister Peter Schieffer aufgetragen, „den großen Thurm unterhalb St. Cunibert gelegen so einzurichten, daß man denselben gegen alle Gewalt brauchen, das grobe Geschütz darauf pflanzen, Wehr und Vertheidigung darauf thuen könnte, zu dem Ende oben von des Thurmes Höhe einen Theil Mauer abzunehmen, sodann von unten aus dem Fundament mitten durch den Thurm eine sechs Fuß dicke Mauer zu errichten, darauf das Gewölbe zu schlagen“ [4]). Während der letzten sechs Jahre des dreißigjährigen Krieges wurde viel an den Rheinbollwerken gearbeitet. Im Jahr 1635 kam das

---

[1]) Rathsprotokolle, t. 53. f. 385.

[2]) Rathsprotokolle, t. 87. f. 64. 68. 207. 215. 249. 202. 365.

[3]) Rathsprotokolle, t. 79. f. 282. 418.

[4]) Rathsprotokolle, t. 78. f. 165.

[5]) Rathsprotokolle, t. 79. f. 7. 14. 46.

Hafengassenbollwerk zu Stande. Im Spätsommer 1646 wurde das Eigelsteinbollwerk nach einem vorher dem Rathe eingereichten Holzmodell in Angriff genommen; im Interesse dieses Baues mußte das Pesthaus niedergelegt werden [1]. 1649 wurde das untere Eigelsteinsthor aufgeführt. In den Jahren 1670 bis 1680 wurden bedeutende Verbesserungen an den Festungswerken nach den Plänen des holländischen Ingenieurs Johann Elandt und Georg Connocke vorgenommen, dann zwei Bollwerke zwischen dem Weiher- und Severinsthor errichtet, die Wälle zwischen dem Eigelstein und St. Cunibert [2], sowie die Werke am Weiherthor, Schafenthor, am Severinsgraben, an der Bachpforte, am Hahnen- und Ehrenthor ausgebessert. 1682 wurde das Bollwerk an St. Cunibert und 1683 das am Bayenthurm gebaut. 1689 kamen neue Bollwerke an der Hahnen-, Schafen-, Friesen- und Bachpforte zu Stande [3].

Die bestehenden Festungswerke blieben in diesem Zustande, bis neue Herren mit neuen Befestigungs- und Vergrößerungsplanen hervortraten.

---

[1]) Rathsprotokolle, t. 81. f. 21. t. 82. f. 286. t. 90. f. 249. t. 91. f. 256. t. 93. f. 98. 33. 341. u. s. w. 1646. f. 215. 243. 250. 253.

[2]) Rathsprotokolle, 1670. f. 230. 237. 243. 280. u. s. w. 1671. 1672. 1674.

[3]) Rathsprotokolle von 1680 ff.

Dreizehntes Kapitel.

Straßen und Häuser.

Unter den Trümmern der normannischen Verwüstung verschwanden die römischen Steinwege und das alte Straßennetz wurde in seinen Grundlineamenten zerstört. Auf den römischen und fränkischen Ruinen erhob sich eine neue Stadt, welche bei Aufführung der Neubauten sowohl wie bei der Feststellung der städtischen Gränzen keine Rücksicht auf die frühere Lage der Straßen nahm. Bedürfniß und Zweckmäßigkeit allein waren bei der neuen Bauthätigkeit bestimmend. Frühere Hausstellen blieben unbebaut liegen, auf alten Gärten und Weinbergen dagegen erhoben sich neue Wohnungen. In Kellern und unter den Fundamenten mittelalterlicher Häuser finden sich Spuren römischen Straßenpflasters, wohingegen Reste von Mosaikböden und zerstörten Wohnungen sich vielfach unter den Straßen und in Gärten zeigen. Sämmtliche Ueberbleibsel der alten Stadt finden sich in einer Tiefe von 10 bis 15 Fuß. Die neue Stadt erhob sich also auf einem Schuttlager, welches in einer Höhe von mehr als einer Schachtruthe auf das römische und fränkische Köln sich aufgethürmt hatte. Der größte Theil des gesammten städtischen Territoriums bestand aus einer großen Anzahl von Höfen, im Besitz mächtiger Familien, und aus weitausgehenden Complexen, in den Händen kirchlicher Institute oder einzelner städtischen Civilgemeinden. Solche Liegenschaften waren die großen Obst- und Weingärten des bischöflichen Hofes, das ganze

Terrain östlich vom Domhofe, die Straße am Hofe bis zur Budengasse umfassend; der ausgedehnte Weingarten des Domkapitels, vom Dome nördlich auf den Eigelstein zu; der Weingarten Meilag, hinter St. Maximin; der Weinberg St. Quentin; die ausgedehnten Grundstücke und Weinberge von St. Andreas, St. Cunibert, St. Ursula, St. Aposteln, St. Severin, St. Georg, St. Pantaleon; der sogenannte Acker von St. Gereon; der Deutschherrenkamp hinter St. Catharina; ein Weingarten des Domkapitels an der Severinsstraße [1]); der Saphirenbungart an St. Peter, dann die Wein-, Baum- und Gemüsegärten der verschiedenen Hofgüter.

Durch das in Köln geltende Erbrecht wurden die Haupthöfe bald in kleinere Theile zersplittert; einzelne Stammgüter sahen sich bald auf ein kleines Areal reduzirt, und es entstanden so kleinere Hofgüter, welche das städtische Territorium in den krausesten Linien durchschnitten. Als Eigenthümer solcher Güter finden wir theils auswärtige Grafen und Herren, theils bischöfliche Ministerialen, theils kirchliche Institute, theils stadtkölnische Familien verzeichnet. Bereits früher habe ich Gelegenheit gehabt, eine Reihe von Hofgütern anzugeben. Es erübrigt, die Lage der namhaftesten Höfe näher zu bezeichnen. Die curia episcopi, auf dem Domhof; der Hof des Vogtes, vor St. Lorenz; südlich davon der Hof des Kämmerers; der Covoltshof, oben Marspforten; das Erbe Birklin, auf der Westseite des Altenmarktes; der Saxenhof, östlich am Heumarkt; das Saphirenerbe, am Rheingassenthor; der Raitzenhof, am Malzbüchel, (ein anderer Raitzenhof lag in der Dranggasse an St. Severin, ein dritter im Niederich); der Clarenhof, in der Nähe des Bayenthurms; der Boizenhof, an der Eiche bei St. Severin; der brempter Hof, am Ausgang der Dranggasse; der fürdter Hof, an der Bozengasse; der Sayner Hof, auf welchem das Kloster Sion gebaut wurde; der Hof des Apostelstiftes, unweit des Bayenthurmes; der Frohnhof von St. Severin; der Rheider Hof, der später größtentheils an die Karthaus kam; der Hof

[1]) Hier wurde später die Bonifaziuskapelle erbaut.

Abducht, am Pellergraben; der bonner Hof, an der Spitze; die Hayenhöfe Scherfgin, Ulreporze, Gyr, Eren, Hirz, Wichterich, Wolf, Mommersloch, in der Nähe von St. Pantaleon; der Hof Snar, an der Snar- (Schnur-) gasse; daneben der Hof Blasbalg, der Hof Rosenthal, das Gut unter den Palmbäumen, der Hof Siebenburgen, der Hof Trotzenburg, alle vier zwischen der Schnurgasse und St. Pantaleon; der Overstolzenhof und der Hof Dauwe, in der Ulregasse; der Wolfershof, an St. Mauritius; der Hof Benasis, hinter dem Apostelkloster; der Hof Palaise, in der Printgasse; der Hof Büchel, am Griechenmarkt; der Hof Wolkenburg, später Rennenberger Hof, an der Wollküche; der Hof Merzenich, ebendaselbst; der Saphirenbungart, später Hof Bachem, am Ausgang der Kämmergasse; der Blankenheimer Hof, auf dem Neumarkt; der Hof Heidenreich, später die Stadt Prag, auf dem Neumarkt; der Hof Schläfer, an der Wolfsgasse; der Hof Bergerhausen, auf der Ehrenstraße, jetzt neuer Kuhberg; der Hof zum Stave, in der Pützgasse, (ein zweiter Stafen- später Steuvenhof, auch zum Klüppel genannt, lag an der Weidengasse); der Hof des Grafen von Jülich, an St. Claren; der Buzenhof, beim Weinberg St. Quentin, am Ausgang der Friesenstraße; der Hof Hemelrode, zwischen der alten Mauer und dem Ehrenthor; der Hof Kleingedank, hinter Gereonskloster; der erbvogteiliche Hof, an St. Gereon; der Hallerhof, auf dem Altengraben; der Klapperhof, am Eigelsteinswall, in der Nähe der Hof zum Tempel; der Hof vom Hirz, am Ehrenwall; der Morthof, an der Löwenpforte; östlich davon der Hof Cederwald; der Friesenhof, in der Friesenstraße; daneben der Scherfgenshof; der Meltzhof, hinter der Aebtissinnenküche von St. Ursula; der Hof Stilkin, in der Stilkens- (Stolk-) gasse; der Hof zum Strauß, der Hof zum Schwanen, beide in der Marzellenstraße; der Hof Schiderich, in der Trankgasse; der Hof Kettwig, der Kapelle St. Marzellus gegenüber; der Daunerhof, auf der Burgmauer; der Rylerhof, auf dem Eigelstein; der Hof Kaldenhausen, an St. Cunibert, der Hof vom Horn, später der Cleverhof, zuletzt von Harff'scher Hof, der Altenberger Hof, der Kamper Hof, der Blumenthaler Hof, auch Ehrenberg genannt, der Hof Isenburg, der Hof ad portam, alle sechs auf der

Johannisstraße; der grefrather Hof, der hatzfelder Hof, der urbacher Hof, alle drei am Ufer; der Hof Birklin in der Goltgasse; der Hof Spiegel, später märkischer Hof, auf der Maximinstraße.

Sowohl auf den Grundstücken der Stifter wie auf den Hofgütern der vornehmen Herren und reichen Bürger erhoben sich bald kleinere Zinshäuschen und andere grundfahrpflichtige Wohnungen in großer Anzahl. Viele Hofherren erbauten auf ihrem Grundbesitz auf eigene Kosten kleine Wohnhäuser, und sie überließen dieselben ihren Tagarbeitern, Zinsleuten und Muntmannen, oder andern Handwerkern und Gewerbleuten gegen Jahres- oder Erbzins. Auch traten sie von ihrem liegenden Eigenthum einzelne Hofstätten zur Errichtung von Häusern gegen eine bestimmte Grundfahr ab. Auf dem Weingarten des Domstiftes finden wir im 12. Jahrhundert schon eine ganze Reihe von Häusern, welche zur Bezahlung eines jährlichen Zinses an den Thesaurar verpflichtet waren; ebenso waren verschiedene Häuser in dem alten Stadtgraben, vom Pfaffenthor westlich sowohl wie östlich, dem Domstift zinspflichtig. Die Häuser, welche auf dem Domhofe und in der curia episcopi erbaut waren, mußten einen Tribut an die erzbischöfliche Hofkammer entrichten, ebenso die Häuser, welche auf dem Grunde des bischöflichen Hofgartens lagen. Die neuen Gaddemen, die an der Südseite des Domes standen, blieben dem Kapitel zinspflichtig. Die Abtei St. Pantaleon baute mehrere Zinshäuser in der Diepengasse. Ein großer Theil der Printgasse bestand aus Zinshäusern des Stiftes St. Aposteln. In ähnlicher Weise lassen sich auf dem Grund und Boden von St. Gereon und St. Andreas eine Anzahl von Zinshäusern nachweisen. Ebenso wird das Grundzinsverhältniß, in welchem viele Häuser zu den Stiftern St. Cunibert, St. Ursula, St. Pantaleon, St. Severin und St. Georg standen, größtentheils darin seinen Grund haben, daß die fraglichen Häuser auf dem Grund und Boden der genannten Institute erbaut worden. Auf dem Hofgut des Herzogs von Luxemburg in der Löhrgasse waren zehn Zinshäuser gebaut; der große und kleine Pfau in der Johannsstraße hatte sechs Zinshäuser in der Waldemannsgasse; neben dem Hause zum Rade (de rota) auf dem Eigelstein lagen sieben Zins-

häuser unter einem Dache; auf dem Erbe des Grafen von Neuenar auf dem Berlich befanden sich ebenso eine Anzahl solcher Zinshäuser. Die Häuser, die auf dem Territorium des Vogteihofes und auf dem Obstgarten des erzbischöflichen Kämmerers errichtet waren, mußten Erbzins an den Vogt resp. den Kämmerer entrichten. Auf dem Terrain des Cederwaldes wurden sechszehn Häuser unter einem Dache gebaut, wovon die Straße vom Würfelthor nach dem Weinberge des Domkapitels den Namen führt. Von den 17 Hofstätten, welche der Erzbischof Bruno vergabt, werden einige als bebaut, andere als unbebaut angegeben. Der Eigenthümer des Stavenhofes, zwischen dem Entenpfuhl und Eigelstein, erbaute auf seinem Besitzthum einige Zinshäuschen, welche den Ursprung der Weidengasse bilden. Wilhelm von Bachem kaufte den Hof der Saphiren und erkannte seinen guten Vortheil, wenn er einen Theil mit kleinen Arbeiterwohnungen bebaute. Auf dem Areal des Wolfershofes finden wir im 13. Jahrhundert 11 solcher Zinshäuschen und ebensoviel auf dem des Boizenhofes an St. Severin. Bei einem Hofe in der Penzgasse sind sechs, beim Hause zum Stern in der Blumingsgasse acht Zinshäuser nachzuweisen. Andere Zinshäuser werden in der Goltgasse, der Servatiusgasse, der Wüstengasse, der Machabäerstraße, der Hofergasse, der Friesenstraße, auf den einzelnen Wällen u. s. w. angegeben.

Bei der Eintragung des Erbüberganges sehr vieler Hofgüter wird ausdrücklich bemerkt, daß außer den übrigen Appertinenzien auch die zugehörigen Zinshäuser auf den neuen Eigenthümer übergingen. Bei den meisten Höfen sind wir zwar nicht im Stande, die Zugehörigkeit der benachbarten Häuser zu dem Herrenhofe nachzuweisen. Der Umstand aber, daß ganze Straßen von solchen Höfen ihre Namen führen, deutet darauf hin, daß die ersten Häuser dieser Straßen von den Hofesbesitzern erbaut worden. Wir nennen: die Ulregasse, Suggasse, Friesenstraße, Stolkgasse, vom Hofe der Stilkin, Boisgasse vom Hofe Bozen, Sassenhof vom Hofe des Elverikus Saxo, Burghofstraße, die Kaldenhäuserstraße und Klapperhof, von den gleichnamigen Höfen.

Die Häuser der andern Straßen in der Altstadt und in den

feldwärts gelegenen Vorstädten waren größtentheils auf Baustellen entstanden, die sich im Privatbesitz der vermögenderen Bürgerschaft befanden. Es währte lange, ehe diese Straßen bestimmte Namen erhielten. Bis in das 13. Jahrhundert hinein wurden sie nach ihrer Lage oder Richtung bezeichnet. So finden wir die enge Gasse contra domum Adolfi de Gürzenich (später vom Hause Bolzen die Bolzengasse genannt); die Straßen versus chorum s. Martini, versus Rhenum, versus s. Cunibertum, super aquaeduct, boven Mauern, oben der Marktpfort, sub lobiis, gegenüber St. Martin, quae ascendit ad forum; die enge Straße ex opposito domus civium in der Rheingasse; die enge Gasse ex opposito dem Haus Jülich; retro curias, hinter Aebtissinnenhofe, hinter der Abtissinnenküche; die platea, quae ducit de s. Martino versus macellos retro domum Quattermart; die platea, que tendit de s. Martino parvo super forum proxime domui Thomae Sareie; die platea, quae tendit de s. Martino versus domum quae dicitur Brusele; der arduus vicus, qui tendit versus forum pullorum; der vicus, qui ducit ad curiam s. Petri; der vicus, qui ducit de s. Petro ad s. Laurentium; der vicus, quo itur de palacio ad ecclesiam s. Laurentii; die platea, que ducit ad puteum ex opposito palatii (Pützhof); der vicus clippeorum, ubi itur versus portam martis; die enge Straße hinter dem Judenschulhofe; die Straße, qua itur a sancto Lupo versus campum Ursulanum (Maximinstraße); der vicus, ubi venitur de s. Lupo et itur ad s. Cunibertum; der vicus parvus, qui ducit ex transverso ex opposito putei; der vicus, qui ducit de domo civium in Niederich; die platea, quae tendit a praedicatoribus versus ecclesiam s. Mariae ad indulgentias; die platea, ubi itur ad Graecum forum; die platea, ubi itur ad s. Gereonem; die platea ex opposito portae Praedicatorum; die Straße hinter St. Severin; die via, que tendit de Bayen ad s. Severinum.

Erst im 13. Jahrhundert stellten sich für solche Straßen bestimmte Bezeichnungen fest, und es wurden die Namen Steffe, Judengasse, Achterstraße, Hofergasse, Obenmauern, unter Lan (sub lobiis), Rhein-

gasse, Cunibertsstraße, später Johannsstraße, Servatiusstraße, Gereonsstraße, Severinsstraße, unter Kostmenger (inter macellos), die breite Straße bei St. Mauritius u. s. w. im Munde des Volkes geläufig. Bei andern Straßen gab das Terrain, welches sie durchschnitten, den Namen; so bei den Straßen Niederich und Berlich. Mehrere erhielten ihre Namen von territorialen Eigenthümlichkeiten: so monticulum auf dem Eigelstein; in vallo; in littore; an der Neckelskaule; in cumulo ad quercum, (zur Eiche); im Filzengraben; ad saccum; Wüstegasse (platea deserta); Breitestraße; Malzbüchel; Büchel an der Hochpforte; Büchel auf dem Eigelstein; am Lach (lacus, Sumpf); Brücke (plateuncula, que pons dicitur); Cederwald, später Schmierstraße; auf der Sode oder Soë (von Sode, Straßenrinne); trappa, an der Straße Cederwald; Gravengasse im Niederich, auch Trankgasse; die verschiedenen Steinwege. Mehre Straßen erhielten ihren Namen von hervorragenden distinguirten Männern, die in den betreffenden Straßen ihren Wohnsitz hatten. So die Raitzengasse (platea Razonis, in Niederich); Straße beim Hause Birnbaum (vicus iuxta domum birboym, am Berlich), die Waldemannsgasse, später Kostgasse, jener Name von Waldemannus, dieser von Costin von Lyskirchen; die Markmannsgasse, von Marcmannus; die Hanenstraße, von Hano; die Ehrenstraße von der Familie de honore; die Filzgasse, von Wiltze, einem in dieser Straße wohnenden begüterten Bürger; die Diepoldsgasse, von Diepoldus, auf der Ecke des Neumarktes; die Ortwinsgasse; die Lintgasse, von dem hier wohnenden Heidenricus de Lintlo; die Rubingasse; die Bobbingasse; die Machorinsgasse; die Gyrgasse; die Gasse der Sapientia (Pentzgasse); die Engezengasse, in der Gegend von Lyskirchen, von Engezo; die Snail- später Snegilgasse, an der Trankgasse, von Snail; die platea Methfridi; die Straße des Hermann mit dem Bart; die Vogelostraße, später die Rechtschule; die Goldgasse von Winandus aureus, oder vom Hause zum goldenen Bart; die Rheinbachgasse, jetzt Römergasse; die Randolfgasse, dem Minoritenkonvent gegenüber; die Snargasse, von der Familie Snar, jetzt Schnurgasse; Brunsteingasse, von der Familie Brunstein;

die Schafenstraße, von Gerardus scaf, scafel; die Herzogenstraße, von Herzo oder Herzen; der Hunnenrücken, von Hunin; die Hämergasse, von Heimo. Straßen, die ihre Bezeichnung weniger von einer hervorragenden als von einer auffallenden Persönlichkeit hatten, waren die Blindejahnsgasse, die Gasse des blinden Johann, jetzt Blindgasse; die Spielmannsgasse, die Gasse des in der Stadt allgemein bekannten Spielmannes (Clingelsgasse); die Schmierstraße von dem hier wohnenden stadtbekannten Fetthändler. Von großen Patrizierhäusern wurden genannt: Blümingsgasse, vom Hause Blüminge; Helle, jetzt Höhle, vom Hause zur Hellen; Brücke, vom Hause zur Brücken, ad pontem; Botengasse, jetzt Budengasse, vom Hause zum Boten; Himmelreich, vom Hause zum Himmelreich; Lugengasse, vom Hause zur Lungen; Sternengasse, vom Hause zum Sterne, ad stellam; Nädelsgasse, in der Gegend von St. Alban, vom Hause ad acum; Keygasse, vom Hause Key; Straße beim Hause Birnbaum (vicus iuxta domum birboym), am Berlich. Von einzelnen Gewerben führten den Namen: die Löhergasse, in der Gegend der Blümingsgasse; die Löher zogen später in die Gegend des Baches und auch hier gaben sie der Löhergasse den Namen; dann die Weberstraße, Follerstraße, der Filzengraben, der Pellergraben, die Faßbindergasse, die Schildergasse (platea clippeatorum). Später finden wir: Kammacher, Helmschläger, Spormacher, Taschenmacher, (auch unter Rindshutern), Wappensticker, Hutmacher, Seidmacher, Pfannenschläger. Die Dranggasse, sowohl die an Severin wie die am Dom, hatte den Namen von dem Tränken der Pferde; darum kommt die Dranggasse am Dom auch unter der Bezeichnung Roßgasse, platea equorum, vor. Die Pfaffenstraße führte ihren Namen vom Pfaffenthor, die Judengasse von den hier wohnenden Juden, die Scholthisgasse von dem Schultheis des Gerichtes von St. Pantaleon. Die Sandkaul hatte ihren Namen von der in der Nähe liegenden Sandgrube. Die Weiherstraße wurde so genannt, weil sie nach dem Kloster zum Weiher, ad piscinam, führte; die Kambirgasse wahrscheinlich von dem erzstiftischen Kämmerer von Bachem, der am Ausgang dieser Straße sich angekauft hatte. Bei der Neugasse, die im Anfang des 13.

Jahrhunderts angelegt wurde, zeigt die Bezeichnung selbst den Ursprung des Namens. Die einzelnen Wallgassen führen den Namen von den alten Stadtwällen, auf denen sie entstanden sind. Bei den verschiedenen Märkten weist die Bezeichnung selbst den Ursprung des Namens nach: alte Markt, der schon 1106 also bezeichnet wird; Heumarkt, Eisenmarkt, unter Stahlmengern, Fischmarkt, in den Salmbänken, in den Hechtbänken (ubi esox venditur), Buttermarkt, Lohmarkt, Kreidmarkt, Waidmarkt, Holzmarkt, Krautmarkt, Erbsenmarkt (inter pisatores), an den Schusterbänken, vicus ubi pepla venduntur, vicus mitras consuentium; der Thurmmarkt führt seinen Namen von dem in dieser Straße liegenden Hause zum Thurm; der Griechenmarkt wurde also genannt, weil sich hier das Ansiedel des Geschlechtes der Crieg, grecus befand. Zweifelhaft bleibt noch der Ursprung der Straßennamen Katzenbuckel, Teufelsgasse (neben dem Geisthaus auf dem Domhofe), Bechergasse, Hergasse, Schorlogisgasse (bei dem bischöflichen Krautgarten), Hundsgasse (vicus canum), in der Nähe von St. Mauritius, platea gallica beim Hause Eckart am Malzbüchel, später Stephansgasse, Kesselsgasse bei St. Claren, Klappergasse in der Nähe der Neckelskaule, Liartsgasse, Halbmondgasse, Kuhgasse, Kastelsgäßchen, Buccerichgasse bei St. Quintin, Hundisgasse (mündend in die Schildergasse) Endelosegasse, Irregang am Eigelsteinsbüchel, Wobburgasse (Fobgasse?), an St. Mauritius, Suardingasse in der Gegend von St. Columba, Urloyginstraße (Strytgasse, Streitgasse, Streitzeuggasse). Die Streitzeuggasse tritt zuerst urkundlich unter dem Namen Stryt, auch Strickgasse auf. Wenn man auf die Uebersetzung mit urlogisgasse, platea certaminis, Gewicht legen will, so ist der Ursprung des Namens auf Streit, Zank zurückzuführen. Doch darf man solchen Uebersetzungen nicht zu viel Bedeutung zuschreiben; im 13. Jahrhundert, in welchem solche Uebersetzungen zuerst vorkommen, hatte sich schon vielfach die Herleitung der einzelnen Straßennamen verwischt, und bei der Latinisirung richtete man sich lediglich nach Klang und Gehör. So übertrug man um diese Zeit die Diepengasse, platea diepoldi, in tiefe Gasse, platea profunda. Gerade die Sucht,

mit welcher in dieser Zeit die meist dem geistlichen Stande angehörenden und trefflich in den Formen des römischen Rechts geübte Notaren und Schreinsschreiber jeden guten deutschen Namen in die lateinische Sprache zu übertragen sich bemühten, trägt vielfach die Schuld, daß später so vieles über den römischen Ursprung der kölnischen Thor-, Straßen- und Familiennamen gefabelt worden. Die Urloyginstraße wird ihren Namen von einer in einer Schreinskarte vorkommenden Frau Urlogis haben.

Anfänglich standen die Häuser in den neuen Straßen ziemlich vereinzelt; lange Zeit blieben die Straßen vielfach unterbrochen von Hausplätzen und Gärten. Massenhaft finden sich in den Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts die Nachrichten über unbebaute Hofstätten, welche zum Zweck des Anbauens verschenkt, vererbpachtet oder verkauft worden. Das 13. Jahrhundert weist schon viele wirklich gebaute Häuser nach, wo bis dahin nur die Rede von Gärten und Plätzen war. Die Karten des Apostelschreins grecum forum weisen zahlreiche Urkunden auf, wonach einzelne Hausplätze gegen Jahreszins und mit einer Vorheuer von 3 bis 6 Schillingen zum Bebauen an Privatpersonen überlassen worden. Die also neuentstehenden Häuser lagen auf dem Neumarkt, in der Diepoldsgasse, an Cäcilien, auf dem Griechenmarkte. Die Zahl der auf diesem Terrain gegen das Jahr 1200 liegenden Häuser beläuft sich auf etwas über fünfzig. Andere Neubauten des 13. Jahrhunderts werden auf dem Steinwege, in der Achterstraße, in der Breitestraße, in der Spitze, in der Straße von Bayen nach Severin, in der Salzgasse, auf dem Boden der curia advocati und auf dem Kämmereihofe angegeben. Unter Goltschmied entstanden hinter acht Gaddemen ebensoviel neue Häuser, die den Eigenthümern einen Hofzins von zwei Hühnern und zwei Paar Sporen entrichten mußten. Weitere Neubauten des 13. Jahrhunderts lassen sich im alten Graben am Eigelstein, unter Kranenbäumen, an der Neckelskaule, am Katharinengraben, in der Judengasse, im Graben an St. Lupus, an der Marktpforte, in der Marzellenstraße und auf dem Eigelstein (die Gegend des Domweinberges und des Weingartens Meilag), in der Maximinstraße und an andern Stellen nachweisen. Durchgehend fan-

den solche Neubauten an Stellen statt, auf welchen bis dahin noch keine Häuser gestanden hatten.

Die meisten Nachrichten über die allmähliche Entstehung neuer Straßen und über die langsame Erweiterung des städtischen Häuserkomplexes sind uns in den Schreinskarten des alten Inselraumes erhalten. Der Erzbischof beanspruchte das Eigenthumsrecht an dem ganzen Territorium, welches dem Rheine abgewonnen und zum Festlande gezogen wurde. Ein großer Theil dieses Gebietes war durch Kauf und Schenkung in den Besitz der Abtei St. Martin und anderer geistlichen Corporationen gekommen. Wenn es wahr ist, daß die Kirche St. Maria in littore ihren Ursprung bis in die Zeiten des Bischofs Maternus hinauf datiren kann, so war der südliche Theil der Insel schon vor der Versandung des Rheinarmes in den Besitz des Dorfes Nothhausen gekommen, und dem Bischof standen keine Ansprüche auf die hier liegenden Aecker, Gärten und Bauplätze zu. Weiter abwärts in der Gegend der Neckelskaule begann wieder bischöfliches Territorium, und der Erzbischof Anno trat ein gutes Stück an das Stift St. Gereon ab. In der Gegend des jetzigen Heu- und Altenmarkts hatten Stifter, Klöster, Bruderschaften und einige Private sich beeilt, größere oder kleinere Distrikte in Besitz zu nehmen, um hier ihre Waaren aufzustellen und ihre Erzeugnisse zum Verkauf anzubieten. Der betriebsame Kleinverkehr hatte auf der Ostseite des Inselraumes, in littore, Häuser, bewegliche Buden, feststehende Kasten und kleine Wirthschaftslokale (tabernae), zur Betreibung von allerlei Kleingewerb gebaut. Diese Gebäulichkeiten zogen sich an der Mauer von St. Martin vorbei und schlossen sich am Ausgang der Rheingasse, beim Haus des Abtes von St. Thrond (1170), an die stattlichen Patrizier- und Kaufmannshäuser an, welche sich auf beiden Seiten der Rheingasse erhoben. Die Schreinskarten des 12. Jahrhunderts weisen hier schon eine bedeutende Anzahl von bereits errichteten Häusern und Cubikeln nach; sie konstatiren aber auch eine nicht unbedeutende Zahl von Bauten, die erst in der angegebenen Periode zur Ausführung gekommen.

Je zahlreicher sich die Häuserreihen auf dem Inselmarkt erhoben,

desto mehr wurde der Bezirk, auf welchen sich der Tagesmarkt beschränken mußte, eingeengt. Als schon die alten Marktplätze auf der Ostseite des Inselraumes zu Straßen bebaut waren, behielt der mittlere und westliche Theil noch den Marktcharakter. Hier standen in der Gegend der jetzigen Hühnergasse die Geflügelverkäufer (pullatores). An sie schlossen sich nach der Marktpforte zu die Bänke der Wildhändler an. Zwischen diesen und dem genannten Thore, auf dem jetzigen Marsplatz, befanden sich 31 Standplätze der Schuhverkäufer. Zwischen den Schusterbänken durch ging der sogenannte Meinweg (Gemeinweg) nach der ehemaligen Brücke. Links vom Meinweg, von der jetzigen Krämerei bis unter Kästen, standen die Mützenhändler (mitras consuentes). An sie schlossen sich in nördlicher Richtung die Weinknappen an, an deren frühere Standplätze (Kasten der Weinknappen) jetzt noch der Name „unter Kästen" erinnert. Von hier nach der Salzgasse bis zu den Salzverkäufern standen die Flachshändler und Handschuhverkäufer. Rechts vom Meinweg am Ausgang des jetzigen Steinweges endigte die Reihe der 79 Fleischbänke, die sich von der Kornpforte in nördlicher Richtung nach den Schusterbänken hinzogen [1]). Dann weiter dem Rheine zu folgten die Münzer oder Geldwechsler. Oestlich von diesen auf die Markmannsgasse zu standen einige Pelzwaarenhändler, dann die Schuhflicker und Altkleiderverkäufer. Zwischen den Münzern nach der jetzigen Bolzengasse, über die sogenannte Soe, standen die Gewandschneider, weiter südlich auf den Malzbüchel zu die Leinwandhändler, die Ziechenweber, die Wollengarnverkäufer, die Kleiderverkäufer, die kölnischen Tuchmacher, die Buntwörter oder Pelzhändler, die Schwerterverkäufer. Zwischen den Salzständen und der Markmannsgasse hatten die Händler, welche Hufen und Ochsenhörner an Kamm- und Hornarbeiter verkauften, ihre Standplätze: dann folgten die Lederschneider, Gerber und Sattler, dann die Aschverkäufer, Eisen- und Stahlmenger. Zwischen den Marktständen dieser verschiedenen Gewerbleute befanden sich Plätze

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 401.

für Erbsen, Knoblauch, Käse, gekochtes Fleisch und sonstige Nahrungsmittel sowie einzelne Wirthstavernen.

Ein großer Theil des Marktdistriktes befand sich ursprünglich im Besitz der Amtleute von St. Brigiden und St. Martin. Auch nachdem der Vertrag von 1180 ihnen jedes Anrecht auf die Marktstände zu Gunsten der Gesammtstadtgemeinde abgesprochen hatte, blieben sie in dem alten Besitz. Ein anderer Theil gehörte an St. Maria ad gradus, an die Abtei St. Martin, an andere Klöster und Stifter. Im 12. Jahrhundert gingen die meisten Standplätze durch Kauf in den Besitz von kölner Bürgern über. Zur Zeit des Erzbischofs Arnold erwarben einige Bürger von den Offizialen von St. Martin die Tabernen neben der Münze. Von denselben Offizialen kauften die Leinwandhändler und Bettziechenweber ihre Standplätze, ebenso die Gewandschneider die ihrigen. Die Amtleute von St. Brigiden verkauften sämmtliche Schusterplätze an einzelne Private. Es ist nicht unsere Sache, hier tiefer in das Detail solcher Uebergänge einzudringen; wir beschränken uns darauf, eine Anzahl von Urkunden, die sich auf die Erwerbung von Standplätzen beziehen, in der Anmerkung mitzutheilen [1]).

---

[1]) Notum sit, quod illi qui uendunt lanea fila conduxerunt locum iuxta aque ductum et macellos situm a parrochianis. — Notum sit, quod uenditores peplorum et tegumentorum et sazarum puluinarium locum contra pellifices de suburbio situm acquisiuerunt a parrochianis sancti martini, ita ut deinceps libere et hereditario iure eum in sua possessione obtineant. — Notum sit, quod franco et uxor eius petrissa emerunt sibi et heredibus suis quinque loca iuxta monetam, in quibus stant pellifices et mensam unam retro ex altera parte. — Notum sit, quod gerlacus acquisiuit sibi dimidium locum inter duos postes iuxta monetam a godefrido. — Notum sit, quod quinque halle et aree illarum iuxta monetam posite tradite sunt ab officialibus sancti martini ad ecclesiam beate Marie, ita ut singulis annis V solidi in festo beati pantaleonis congregationi inde persoluantur. — Notum, quod azelinus, albertus etc. tempore arnoldi secundi archiepiscopi tabernas iuxta monetam sitas hereditario iure ab officialibus parochie sti martini acquisiuerunt, in hunc modum, ut singulis annis ad festum sancti andree V solidos ad censum persolvant et si quis sine herede moritur, taberna sua ad parochianos redeat et si quis alieno tabernam suam uendiderit, ille alieno a civi-

Seit die meisten Standplätze als zinspflichtiges Eigenthum in den Besitz von Privaten gekommen waren, verschwanden allmählich die gebrechlichen Bänke und beweglichen Buden; sie wurden durch feststehende Gaddemen ersetzt und hinter letztern erhoben sich vor und nach meist stattliche Häuser. Ebenso entstanden über den Hallen, Kellern und Waarenlagern Kaufmannswohnungen, und der alte Marktverkehr wurde theilweise in die geräumigen Lauben und Vorhallen der neuerrichteten Häuser verlegt. So finden wir im 13. Jahrhundert

---

bus conducat. — Noverint tam presentes quam futuri, quod uidelicet conditione uenditores solearum cum ciuibus sancte brigide, qui magistri nuncupantur, conuenerunt scilicet si quis illorum locum unum sub halla eorum emerit, prefatis ciuium magistris urnam uini in testimonium persoluat, si uero in uadimonio locum receperit, dimidiam urnam ministret. — Itaque notum sit, quod Henricus qui magnus dicitur, locum unum qui est iuxta mediam poste halle comparauit a iohanne de erea porta et suis heredibus, unde testimonium dedit sicut de iure debuit. — Item notum sit, quod idem Heinricus et bertramnus huic loco contiguum locum uersus martportzen ab Herbordo et suis heredibus comparauerit. — Notum sit, quod lambertus cognomine thelonearius huic loco proximum locum comparauit a brunone de witschingazzen. — Notum sit, quod thietmarus huic loco proximum locum emit a Wolberone cum werrina. — Notum sit, quod Godefridus bungo huic loco proximum emit a Walburga uxore ardi. — Notum sit, quod Heinricus iunior emit locum qui est ex altera parte medie postis erga Herbordum et suos heredes. — Notum sit, quod udhildis locum illi contiguum marito suo godescalco contradidit. — Notum sit, quod Heinricus magnus locum finitimum uersus Renum comparauit erga ulricum cognomine Cril. — Notum sit, quod gisla de sancto gereone comparauit locum penultimum uersus renum a Wichmanno. — Notum sit, quod Heinricus longus et uxor sua albirna comparauit sibi locum, qui situs est inter corearios, qui fuit leonis ab uxore eiusdem leonis gisela et eiusdem filia gertruude et eius marito wolframo, ita quod predictus Heinricus et uxor sua albirna iure eundem locum obtinebunt. — Notum sit, quod bruno comparauit sibi locum inter solearios qui fuit lamberti teleonarii ab eodem lamberto, ita quod idem bruno eundem locum iure obtinebit. — Notum sit, quod gerhardus comparauit duo loca sita sub halla inter solearios, quae fuerunt godescalci Wormatiensis ab ipso et uxore sua udelhulde et filiis suis ita quod idem gerhardus et sui heredes ea loca iure obtinebunt. — Notum sit, quod bruno Rufus comparauit sibi locum inter uenditores solearum a godefrido bungo, ita quod iure eundem obtinebit.

in der Gegend der Hühnerstände, der Münzergaddemen, der Tuchhändler, der Fleischbänke u. s. w. vollständige Straßen und Gassen, in denen nicht weniger ein reges, vielbewegtes Gewerbs- und Handelsleben thätig war als in den düstern mit thurmhohen Häusern bebauten Kaufmannsgassen auf der Ostseite des Inselmarktes.

Bald war der ganze alte Inselraum nach allen Richtungen von belebten, volkreichen Straßen und Gäßchen durchkreuzt, in denen der Großhandel seine Niederlagen, die reichen Kaufherren ihre Wohn- und Lagerhäuser, der Meßverkehr seine Magazine und Verkehrshallen hatte. In diesen Gassen war jeder Winkel bebaut, und ohne Rücksicht auf Luft und Licht, wurden allerwärts, wo es nur irgend anging, Ueberbaue, Vorgezimmer, mit oder ohne Pfeiler oder Stützbalken, vorgebaut und Gaddemen und Buden, aus Holz oder Stein, an die Straßenseite der Häuser angeklebt. Die Straßen, welche bis spät in das 13. Jahrhundert auf dem Inselraum namhaft gemacht werden, sind: unter Pösten, am Ufer, Fischmarkt, Buttermarkt, Mühlengasse, Eisenmarkt, Salzgasse, unter Kästen, Lintgasse, sub lobiis, Markmannsgasse, Pelzergasse, Thurmmarkt, Rothenberg, Ahr, Straßburgergasse, Sassenhof, Kuhgasse, Rheingasse, kleine Rheingasse, Gyrgasse, Engezengasse, die Straße von Martin nach dem Hause Sareien, die Straße von Martin nach dem Hause Brüssel, die Straße nach dem Hühnermarkt, das Sträßchen nach dem Hause zum Adler [1]).

---

[1]) Ich halte es für zweckmäßig, hier die Schreinsdistrikte des Inselraumes aus einigen Karten des Martinschreines anzugeben: A domo Marcmanni (Wiuilruzen) que est in fine Marcmannisgazzen (per forum butyri) uersus forum usque ad domum, que fuit henrici libatoris que est in fine salzgazzen uersus forum. ab hac domo descendendo ad renum usque ad domum hermanni de nidrich sitam contra capellam. ab illa domo secus litus usque ad domum que fuit Philippi comitis et blithildis. ab hac domo ascendendo per portam usque ad predictam domum predicti Marcmanni. — A domo que fuit vogelonis filii iohanne que est in engezengazzen in foro usque ad domum que fuit euergeldi sitam in fine marcmannisgazzen. a domo euergeldi descendendo ad renum per portam usque ad domum godefridi parui. a domo godefridi secus litus usque ad domum henrici nigri ascendendo per portam usque ad domum predicti Vogelonis. — A domo cunradi panificis que est sita iuxta

Fast jedes Haus führte seinen besondern Namen, der durch ein Schild, ein Sinnbild oder ein sprechendes Wappen über der Thür oder hoch im Giebel angezeigt war. Viele führten ihre Namen von den ersten Besitzern oder Erbauern oder von ihrer besondern Lage. Nur die kleinen Zinshäuser trugen keine bestimmte Namen; sie wurden nach den Herrenhäusern bezeichnet, zu denen sie gehörten. Solcher Zinshäuschen gab es sehr viele, namentlich an den Wällen und in den Straßen und Gassen, welche auf dem Territorium größerer Herrenhöfe entstanden waren. So namentlich am Katharinengraben, in der Bozengasse, Ulregasse, Friesenstraße, Wallgasse, Weidengasse, am Altengraben, unter Kaldenhausen, in der Machabäerstraße, Blumingsgasse, Penzgasse, Goltgasse, Kostgasse, Maximinstraße, Hofergasse. Die Zinshäuschen hatten durchgehend nur drei Zimmerchen

---

foramen ueteris muri iuxta sanctam Mariam usque ad domum iordani de Malzbuchelle. a domo iordani ex eodem latere ecclesie sancti Martini parui usque ad domum s. spiritus. a domo s. spiritus usque ad portam martis. domus et aree que sunt infra predictos terminos scribende sunt in hac carta. — A domo Ekkehardi de Malzbuchele usque ad stupam balnei que sita est iuxta s. Martinum. a stupa usque ad domum, que fuit Erenfridi. a domo erenfridi usque ad domum dominorum sancti Petri que sita est retro domum ekkehardi. — A domo emundi sub macellis usque ad domum pelegrini inter sellatores. a domo pelegrini usque ad domum gozwini (minneuuz), sub qua stant Stellereuere. a predicta domo gozwini usque ad domum que est hermanni filii ludewici dimidia. ab hac domo usque ad domum emundi, que primo dicta est. — A domo, que fuit Wolberonis de Malzbuchele, usque ad domum, que fuit domine durechen. a domo domine durechen per angustam platheam usque ad domum Wolberonis uulprummen. a domo wolberonis usque ad domum que est gerhardi de hurte preter cellarium. ab hac domo usque ad domum Wolberonis de malzbuchele. a domo cunradi de brule per angustam platheam usque ad domum, que fuit alexandri. a domo alexandri usque ad domum christine. a domo christine usque ad domum que demidia est henrici (pinguis scapule). Ab eadem domo usque ad domum, que fuit anselmi (ustoris), que modo dimidia est sifridi wulleden. ab hac domo usque ad domum cunradi de brule. a domo henrici saphyri que est in littore per platheam reni ex una parte usque ad portam frumenti. a porta frumenti reuertendo ad beatum Stephanum. a beato Stephano usque ad altam portam et omnes domus et aree que sunt circa abbatisse s. Marie.

und waren zu zwei, drei vier, u. s. w. bis zwölf, einmal sogar sechszehn unter einem Dach gebaut.

Von größern Bürger- und Herrenhäusern nennen wir hier: das Haus Birklin, das Haus Erenporze, das große Haus des Eiko auf der Soe, später unter dem Namen Veren Ikenhus bekannt, das Haus zum Riesen, zur alten Birne, Savelbank (in der Nähe des Münzhauses), Windeck, zur Sonne, zum Spiegel, zum Raben, Bungart, Herker, zum Leopard, Wolkenburg, zum Kreuz, zur Taube, zum Falken, Sinzig, alle auf dem Markt; Galeide auf dem Fischmarkt; Halverogge, zum Elephantenrücken auf dem Buttermarkt; Klockring auf dem Eisenmarkt; zum Blechenmann am Ufer; zur Lilie, zur Rose, zum Adler, Hardefaust, zur Mühlengasse [1]), zum Bart in der Mühlengasse; Merzenich in der Salzgasse; zum Thurm [2]), zum Hasen auf dem Thurmmarkt; Altenberg, Bedenkaf, Aldenhofen, Embe in der Straße sub lobiis; zum Kessel, Wevelrusse in der Markmannsgasse; das Haus Friso auf dem Rothenberg; zum Roß, zum Wiesel, Overstolz zum Tempel, Schüren, Jüdden in der Rheingasse; Saleck, zum rothen Schilde, zum goldenen Schwert, zum goldenen Schilde unter Taschenmacher; zum Boten in der Budengasse; zum Weiher, Jülich in der Steffe; Morart vor St. Lorenz in der Judengasse; zum Wollsack in der Neugasse; zu den drei Sternen, zu der weißen Feder unter Helmschläger; zur Porze, zum alten Tempel, zum Spiegel, zum goldenen Stern, Reiffenstein, Schiederich, Neuß, Weinberg, Geldern, Düsseldorf in der Trankgasse; zum kleinen und großen Pfau, zum Adler, zum großen Macharius, zum Kessel, zum Kukuk, Mauenheim, Heimbach auf der Johannisstraße; zum Stern in der Blumingsgasse; zum Bockfell in der Machabäerstraße; zum halben Mond, zur rothen Thür, Schreckenberg, zum rothen Löwen, zum Leopard auf dem Eigelstein; zum Birnbaum, Overstolz auf dem Eigelsteinbüchel; zum Wolf, zur Lilie, zum Chor in der Maximinstraße; zum schwarzen Horn, Scharfenstein, zum großen Westhofen in der Hofergasse; zum Kirsch-

---

[1]) Das spätere Absteigequartier der Grafen von Berg.

[2]) Später Hof von Holland.

baum, zum wilden Mann, Freudenberg, zum Strauß, zum Schwanen in der Marzellenstraße; zum Greif in der Pfaffenstraße; Rheinbach, Damm in der Vogelostraße; zum alten Gryn, Schallenberg, zum Riesen, zur Nadel, zum Kristall, zum Blotschiff an St. Alban; Sevenburgen auf der Sandkaule; zu der Kulen an der Marspforte; Reichenstein oben Marspforten; zu der Scheren in der Höhle; Flachenhaus auf der Burgmauer; das Haus Lam auf der Stelle der Augustinerkirche; zur gegrabenen Porzen (ad portam sculptam) an St. Nothburgis; das Haus zur Po, „das nun das Tanzhaus ist"; das Haus Birklin an St. Mariengartengasse; Breiteax auf dem Steinweg; das Haus Heinsberg, später Drachenfels, zum Cradenschild, Kempenhaus, Koberin auf dem Holzmarkt; das Haus Cleve auf dem Malzbüchel; Homburg und Flachenhaus gegenüber der Dravergasse; Wederhahn an den Minoriten; zur eisernen Thür in der Kämmergasse; Haus Kay in der Kaygasse; zum hohen Dürpel in der Cäzilienstraße; zum Adler auf dem Neumarkt; Gladbach in der Sternengasse; Rense bei St. Reinold; zur Landskrone am Kronen- (Landskronen-) gäßchen; Ehrenfels und Rug an St. Georg; das Haus Pallast und zum Schwein an St. Marien; Wasserfaß an St. Columba; Rommerskirchen, Pulheim, Schönweder in der Breitestraße; zur Brücke in der Brückenstraße; zur Jungfrau auf der Gereonsstraße; Wassenberg in der Urlogenstraße; Hengebach [1]) unter Sachsenhausen.

Von Häusern, die zu öffentlichen Zwecken dienten, sind anzugeben: das Bürgerhaus, die Judenschule, das Gebürhaus Niederich auf der Johannisstraße, das Gebürhaus von St. Brigiden auf der Nordseite des Altenmarktes, das Gebürhaus von St. Martin in der Rheingasse, der kleinen Rheingasse gegenüber, das Gebürhaus von St. Alban oben Marspforten neben dem Covoldshof; das Gebürhaus von St. Laurenz in der Steffe, das Gebürhaus von St. Columba in der Brückenstraße neben der Kirche, das Gebürhaus von

---

[1]) Später das Montaner Gymnasium.

St. Peter, auf der Stelle, wo später die Fechtschule erbaut wurde, das Gebürhaus von St. Aposteln am Apostelkirchhofe, das Gebürhaus von Airsbach auf der Bachstraße am Malzbüchel, das Gebürhaus der Weiherstraße auf der Bach, später auf der Weiherstraße. Dann: das Geisthaus auf dem Domhof, das Hospital auf dem Pförtchen an St. Martin, das Hospital bei St. Gereon, das Hospital auf dem Altenmarkt, das Hospital an St. Marien, der Flachskeller mit Säulenarkaden, das Münzhaus, das Kramhaus (domus institorum).

Die häufigen und verheerenden Stadtbrände deuten darauf hin, daß die meisten Häuser leicht in Fachwerk aufgeführt waren. Nur die Herrenhöfe, die Wohnungen der reichen Kaufleute und edeln Bürger, die Stifts- und Klostergebäulichkeiten, die Curien der Stiftsherren, die Absteigequartiere der reichen auswärtigen Stifter werden mehr oder weniger prächtige, mitunter burgähnliche Steinhäuser gewesen sein. Das Bauen in Stein kann nicht Regel gewesen sein, sonst hätten die Schreinsschreiber von einzelnen Häusern nicht als eine besondere Eigenschaft bemerken können, daß dieselben in Stein aufgeführt seien. So finden wir als domus lapideae angegeben: das Haus Boppard in litore Rheni, den Grafen von Heinsberg zugehörig, das Haus Birklin auf der Westseite des Altenmarktes, das Haus Brempt in der obern Dranggasse, das Haus der Herren von Sürdt in der Bolzengasse, das Haus Koberin auf dem Holzmarkt, das Haus Morart an St. Lorenz, das Haus Overstolz auf der Machabäerstraße, ein steinernes Haus an der Judenpforte (domus lapidea iuxta portam iudeorum). Als besonders große Häuser finden wir unter andern angegeben: das große alte Haus (magna domus vetus) im Cederwald und das große Haus zum Sterne in der Blümingsgasse. Nur äußerst wenige Reste romanischer Privatbauten sind auf uns gekommen. Zwei romanische Häuser auf dem Holzmarkte wurden 1833 modernisirt und jedes antiken Charakters beraubt. Die alte lyskirchener Pastorat, früher das Haus zum Drachen genannt, einer der merkwürdigsten Baureste aus der romanischen Periode, wurde 1840 niedergerissen. Mehrere Jahre früher war ein zierliches romanisches

Haus an der Wollküche unter Hacke und Brecheisen zusammengestürzt. Von dem auf der Ostseite des Altenmarktes gelegenen romanischen Gebäude, zum rothen Hause genannt, ist nur die eine Hälfte im ursprünglichen Style restaurirt worden. Nur mit Mühe ist es der städtischen Verwaltung gelungen, das prachtvolle Tempelhaus in der Rheingasse zu erwerben, vor der Zerstörung zu bewahren und als ein kostbares Denkmal mittelalterlicher Baukunst zu erhalten. Zwei romanische Häuser in der Judengasse, deren Giebel schon im 14. Jahrhundert als „altfrensch" bezeichnet werden [1]), waren schon vor Jahrhunderten modernisirt worden, und eines davon mußte im vorigen Jahr niedergelegt werden.

Bei den engen und krummen Straßen, den schmalen und hohen Häusern, den Luft und Licht beeinträchtigenden Ueberbauen konnte die Stadt keinen freundlichen, heitern Eindruck machen. In den Straßen selbst war es voller Schmutz und Unsauberkeit. Handwerker, namentlich Metzger, Gerber, Drechsler, Kammacher, schütteten Abfall und Unrath auf die Straße. Schweine und Federvieh liefen frei über die Gassen und suchten sich Nahrung in den aus Küchen und Kellern herausgeworfenen Resten von Knochen, Speisen und verdorbenen Viktualien. Kehricht, Koth und Unrath häufte sich, bis er in der Düngzeit zugleich mit den vielfach vor den Häusern liegenden Misthaufen auf das Feld und in die Gärten geschafft wurde. Verpestende Dünste stiegen fortwährend aus den Mistgruben, den kothigen Cloaken, den zahlreichen schmutzigen Pfühlen auf. Zwar bestanden verschiedene Wasserleitungen (Ahren, Aduchte), um den Koth und das schmutzige Wasser aus den Straßen in den Rhein oder in die Stadtgräben zu führen. So führte eine Wasserleitung vom Markte über den Fischmarkt nach dem Rhein, eine zweite vom Heumarkt durch die Pelzergasse nach dem Hasengassenthore in den Rhein, eine dritte nahm das Wesser vom Hunnenrücken auf, ging durch den Weingarten von St. Ursula bis zum alten Graben, von da unter der Dreckgasse und

---

[1]) Mathys van Kranenbourg heit vergolden dey zwey hus mit me alturenzen geyuil mit irme zogebur. Protokoll von 1353.

unter dem Eigelstein her nach Kranenbäumen und lief hinter St. Cunibert in den Rhein; eine vierte kam von St. Pantaleon, ging durch die Wahlengasse in das Martinsfeld. Andere Abduchte werden angegeben am Pörzchen, am Hofe des Daniel von Hersel, auf dem Steinweg. Solche Abzugskanäle konnten aber nur einen geringen Theil des Kothes und schmutzigen Wassers ableiten; die Hauptmassen sammelten sich in den alten Stadtgräben sowie in den zahlreichen Weihern und Pfühlen. An vielen Stellen stand in den alten Gräben noch Wasser, so namentlich im Filzengraben, im Katharinengraben, im Pellergraben, im Entenpfuhl, im Kaldenhäusergraben. Gerade deßwegen waren hin und wieder kleine Brücken über diese Gräben nothwendig. Von Sümpfen und Pfühlen werden namhaft gemacht: der Weiher bei der Karthaus, der Pfuhl bei den weißen Frauen, der große Sumpf hinter der Weidengasse, der „Kradepohl" auf dem Kriegmarkt, der Pfuhl auf der Schafenstraße, am Rinkenhaus, in der Hundsgasse, auf dem Neumarkt, am Lach, an der Schnurgasse bei Schallenberg's Weingarten, in der Schluchgasse, in der Weidengasse, an Benasis, zwischen der Wollküche und St. Agatha, am Kornhaus, auf der Gereonsstraße [1]), bei der Herzogstraße (Perlenpfuhl), bei St. Apern [2]).

Das ganze Straßennetz, wie solches sich aus den Schreinsbüchern des 13. und 14. Jahrhunderts konstruiren läßt, behielt durch die folgenden Zeiten bis zu unsern Tagen in den Hauptzügen seine ursprüngliche Gestalt. Einzelne wenige Straßen auf den Grundstücken abgelegener Hofgüter sind zwar spurlos verschwunden; ihre Anzahl ist aber so geringe, daß sie für die Beurtheilung der gesammten Bevölkerungszahl der Stadt Köln nur von geringer Erheblichkeit ist. Wenn wir in Rücksicht nehmen, daß im 15. Jahrhundert einzelne Straßen angegeben werden, welche im 12. und 13. Jahrhundert noch nicht vorhanden waren, so werden wir zu der Annahme berechtigt sein, daß die Häuserzahl des 15. Jahrhunderts der des 13. so ziemlich gleich

---

[1]) Wurde 1634 ausgefüllt.

[2]) Handsch. Bericht im Stadtarchiv.

kömmt. Nach einer oberflächlichen Schätzung betrug die Zahl der Häuser im 15. Jahrhundert etwas mehr als 6500, im Anfang des 16., gemäß einer detaillirten Aufnahme, 7279 [1]). Wenn wir noch die vielen unbebauten Hausplätze, deren uns fast in allen Straßen begegnen, in Anrechnung bringen, so werden wir die Häuserzahl des 13. Jahrhunderts nicht über 6000 anschlagen können. Etwa der dritte Theil dieser Zahl bestand aus kleinen Häusern, die nach den Aufnahmen des 16. Jahrhunderts nur einen Herd hatten; etwa ein Drittel war mit zwei Herden versehen, und das übrige Drittel bestand aus größern Wohnungen mit drei bis acht Herden. Abgesehen von der Dienerschaft; hatten auch die größten Häuser nicht mehr Einwohner als die kleinen. Wenn wir es hoch anschlagen, so kam auf das Haus eine Einwohnerzahl von acht Personen, auf die ganze Stadt also noch nicht 50,000 Einwohner, ungefähr dieselbe Zahl, welche Köln auch im 15. und 16. Jahrhundert hatte. Dieses Resultat stimmt zwar schlecht mit den Angaben der Chronisten, die auf eine Einwohnerschaft von 150,000 oder gar von 400,000 Köpfen schließen lassen. Wenn wir aber berücksichtigen, daß der Chronist Gottfried von Hagen ein volles Tausend Schiffe in dem kölner Hafen ankern läßt, so müssen wir die Ueberzeugung gewinnen, daß die mittelalterlichen Geschichtschreiber es mit den Zahlen nicht sonderlich genau nehmen. Wenn sie Zahlen anzugeben haben, greifen sie unbedenklich kühn in die Tausende hinein und kümmern sich wenig darum, ob der Raum, auf dem sich die Tausende bewegen mußten, kaum so viele Hunderte zu fassen im Stande war. Zudem ist noch zu berücksichtigen, daß bei den ungeheuren Massen von Bewaffneten, welche von der Stadt in das Feld gestellt wurden, der größte Theil nicht auf die eigentliche Einwohnerschaft der Stadt, sondern auf die Knappen und Knechte der zur

[1]) St. Columba hatte 950, Martin 669, Laurenz 276, Alban 148, Peter 848, Lyskirchen 181, Lupus 218, Jakob 207, Johann Baptist 623, Maria Ablaß 307, Paulus 628, Severin 355, Brigida 440, Mauritius 342, Aposteln 517, Cunibert 487, Christophorus 335, Johann Evangelist 72, Pesch 36. Hdschr. Bericht im Stadtarchiv.

Hülfeleistung verpflichteten Edelbürger kam. Wenn wir auch bezüglich der Berechnung der Einwohnerschaft die Häuserzahl nicht als entscheidendes Moment gelten lassen wollten, so würden wir bei Annahme der angegebenen massenhaften Bevölkerung zwischen dem 13. und 15. Jahrhundert eine plötzliche Abnahme der Einwohnerzahl und ein rasches Sinken des Handels, der Gewerbe und alles Verkehres annehmen müssen. Pest und andere verheerende Seuchen haben in der fraglichen Periode nicht so gewüthet, daß wir ihnen einen solchen reduzirenden Einfluß zuschreiben könnten; mehr als im 13. und 14. hat die Pest im 16. Jahrhundert aufgeräumt. Wir finden aber in der Geschichte des 13. und 14. Jahrhunderts keine Andeutungen, die uns auf eine Abnahme des städtischen Verkehrs und indirekt der städtischen Bevölkerung schließen ließen, und die Folgerung, welche wir aus den Notizen über die Erträge des Salzverkaufs, der Steuern von fabrizirten ausgeführten und importirten Waaren, des Bier- und Malzgeldes, der Weinaccise, des Molters, des Ruthengeldes u. s. w. ziehen, gehen dahin, daß der Consum und Verkehr eher eine Neigung zum Steigen als zum Fallen zeigt, also eher auf ein Wachsthum als auf eine Verminderung der Bevölkerung schließen läßt.

Vierzehntes Kapitel.

Cultur, Kunst und Wissenschaft.

§. 1.

Cultur.

All die schroffen Gegensätze und all die wechselvollen Uebergänge, durch welche das mittelalterliche Leben in so eigenthümlicher Weise gefärbt wird, zeigen sich in der Geschichte der Stadt Köln in ganz besonders scharfer Ausprägung. In der Zeit seiner Blüthe war Köln ein treues Abbild des ganzen deutschen Mittelalters mit all seinem Ringen und Kämpfen, seinen Bestrebungen und Neigungen, seinen Schwächen und Tugenden, seinem Ernst und seinem Leichtsinn, seiner Lust und seinem Schmerz, seiner Gesittung und seiner Rohheit. In keiner Stadt hat das deutsche Volksleben so viele Zeugnisse ächter Frömmigkeit, tiefer Religiösität, kindlicher Gläubigkeit, energischer Kraft, solider Bürgertugend, ritterlichen Hochsinnes, opferwilliger Begeisterung und edler Gesittung aufzuweisen wie grade im mittelalterlichen Köln; daneben gehen aber auch flüchtiger Leichtsinn, wilde Ausgelassenheit, gewissenlose Gewaltthätigkeit, ärgerliche Gottvergessenheit, schmutzige Habsucht und unverschleierte Rohheit im Gefolge. Solche Gebrechen, welche sich als Ausgeburt der Zeit im Allgemeinen charakterisiren, sind aber nicht im Stande, die schönen Seiten und freundlichen Früchte des kölner Volkslebens in Schatten zu stellen. Mit Stolz und Wohlgefallen ruht der Blick auf den meisten Erscheinungen und Erzeugnissen der Stadt, und neben den herrlichen Früchten eines

werkthätigen Christen-Glaubens erregt namentlich alles das unsere Bewunderung, was ein von poetischem Hauche angewehter Geist und ein von kirchlicher Begeisterung getriebener Kunstsinn auf dem Gebiete der Architektur, der Malerei, des Kunsthandwerks und der Wissenschaft geleistet hat.

Auf die Entwicklung aller geistigen, sittlichen und socialen Zustände äußerte die Kirche den nachhaltigsten Einfluß. Das kirchliche Element hatte alle Lebenskreise des Volkes in eigenthümlicher Weise durchdrungen und gefärbt. Durch die ärgerlichsten Skandale und die traurigsten Verirrungen schimmert immer die kirchliche Grundlage des gesammten mittelalterlichen Lebens. Die zu jedem Opfer bereite Liebe zur Kirche half dem deutschen Volke all die Schrecken überwinden, an denen jene Zeit so reich ist. Die Werke der theologischen Wissenschaft so gut wie die Erzeugnisse der Baukunst, der Skulptur, Plastik und des Kunsthandwerks geben Zeugniß von dem allgemeinen Streben, alle geistigen und künstlerischen Regungen einem höheren Interesse dienstbar zu machen. Die religiöse Innigkeit und die kirchliche Begeisterung legten in die künstlerische Phantasie die Keime der reichsten und fruchtbarsten Erndte.

Dieser kirchliche und glaubensfreudige Grundton, der in allem geistigen Schaffen bei seiner Erfindung, Auffassung und technischen Ausführung durchklingt, charakterisirt auch die mannigfachen Institutionen, welche den leitenden Faktoren des mittelalterlichen Lebens, dem Ritterthum und dem Genossenschaftswesen, ihren Ursprung verdanken. Auch in Köln gewann das Ritterthum auf die eigenthümliche Entwickelung der socialen, sittlichen und geistigen Zustände den nachhaltigsten Einfluß. Der Glanz und die Romantik des Ritterthums vereinte sich in Köln mit dem Fleiß und der Geschäftigkeit der Kaufmannschaft, um das städtische Leben in eine Bahn einzuweisen, auf der, wie auf dem Gebiete der Handels- und politischen Verhältnisse, so auch in der Kunst, der Wissenschaft, dem kirchlichen und socialen Leben, die stolzesten Plane durchzuführen und die bewundernswerthesten Gestaltungen zu verwirklichen. Durch die eigenthümliche Mischung ritterlicher Beschäftigung und kaufmännischen Betriebs stieg das kölner

Leben von Tag zu Tag an Glanz, Pracht und Reichthum. Das kölner Ritterthum war zu der Kaufmannschaft herab und letztere zu dem ersteren heraufgestiegen, und beide vereint gaben dem ganzen kölner Wesen seine solide Grundlage mit einer heiteren romantischen Färbung. Der kölner Kaufherr war in den Waffen wohl bewandert und er wußte sowohl bei ritterlichem Spiele wie bei ernsten und blutigen Kämpfen Schwert und Lanze zu handhaben. Bei vielen kölner Einwohnern, die als Besitzer von Ritterlehen in die Reihe der milites eingetreten waren, wechselten die Geschäfte des Friedens mit dem Spiel der Waffen, sei es zu heiterer Lust, sei es zu blutiger That. In Zeiten gefahrvoller Kriegsläufe oder auf den Ruf des Turnierherolds rissen sie sich los aus dem kaufmännischen Geschäfte, griffen zur Wehr, setzten mit heldenmüthiger Begeisterung bereitwillig Gut und Leben für die Vertheidigung der städtischen Freiheit ein, zogen im Gefolge großer Herren hinaus in wilden Kampf, oder rangen auf starkem Roß in ritterlichen Spielen um den Preis der Tapferkeit und kehrten dann, überhäuft mit Ehren, zu ihrem friedlichen Geschäfte und zur Theilnahme an der städtischen Verwaltung zurück. Häufig waren sie genöthigt zu den Waffen zu greifen, um an der Spitze einer Schaar von wohlgerüsteten Knechten zu Lande einen Waarenzug zu begleiten oder zu Wasser ihre Schiffsladung gegen jeden räuberischen Anfall sicher zu stellen. Mancher Ritter, der gestern noch mannhaft die Waffen schwang, war heute am Tuchstand, im Waarenlager, im Weinkeller, am Wechseltisch oder an der Zollstätte beschäftigt. Solcher Ritterkaufleute fanden sich in der fraternitas mercatorum, später in der Richerzeche, unter den Gewandschneidern, den Herren unter Gaddemen, den Weinbrüdern, den Münzerhausgenossen. Gerade die Namen der Geschlechter, an welche die kölner Geschichte den höchsten Waffenruhm knüpft, finden wir unter diesen Genossenschaften. Es sind dies die Overstolz, Mommersloch, Birklin, Windeck, Parfuse, Hardefust, Trojen, Schönweder, Arke, Lyskirchen u. s. w. [1]).

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 335. ff.

In Urkunden des 13. Jahrhunderts werden namentlich Mitglieder der edeln Familien Spiegel, Hardefust, Palais und Lyskirchen angeführt, welche gewinnreiche Geschäfte trieben. Eine Schreinskarte des 12. Jahrhunderts führt einen Ritter von Quattermart auf, der zum Verkauf von ausstädtischem Tuch einen Gaddem gemiethet hatte. In einem Schreinsnotum von 1225 wird ein Gaddem unter den Tuchverkäufern angeführt, in welchem Bruno Schönweder seinen Tuchhandel trieb [1]). Der Ritter Hilger von der Steffen hatte den Bierpfennig gepachtet. Im Jahr 1275 traten die Ritter Daniel Jude, Bruno Hardefust, Heinrich Hardefust, Theoderich de cervo, Mathias vom Spiegel, Cuno de cornu, Heinrich von Windeck und Heinrich Quattermart in den Pacht ein. Im Jahr 1254 finden wir die edelen Ritter Johann Overstolz, Franko von Horn und Nikolaus von Horn als Eigenthümer schwerbeladener Kauffartheischiffe.

Der „gute Gerhard" des Rudolph von Ems bringt die innige Verbindung des ritterlichen kaufmännischen Elementes in Köln zu klarer Anschauung. Wenn auch die Erzählung selbst jeder historischen Grundlage entbehrt, so sind doch die Formen, Gebräuche und Sitten, in denen uns die mythischen Personen vorgeführt werden, aus den damaligen Verhältnissen entlehnt, und die Schilderungen des Dichters vermitteln uns ein getreues Bild von manchen Zuständen jener Zeit. Der Held des Gedichtes, der unter dem Namen des „guten Gerhard" gepriesene kölner Kaufherr, veranstaltet auf seinem ausgedehnten Hofe ein glänzendes Turnier; er selbst erscheint in kostbarer ritterlicher Tracht; an seiner Seite sitzt der Erzbischof, und neben dem städtischen Adel nimmt ein großer Theil der benachbarten edeln Herren an dem Ritterspiele Antheil. Der Sohn des guten Gerhard, ein junger, ritterlich gesinnter Kaufmann, erhält vom Erzbischof in Gegenwart einer großen Anzahl adeliger Lehensleute den Ritterschlag. Der Dichter bemerkt, es sei selbst für eine Kö-

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 92.

nigstochter bei weitem nicht das schlimmste Loos durch Vermählung mit einem kölnischen Königssohne ein „reiches Kaufweib“ zu werden [1]).

Bis gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts war der kölner Bischofshof der Mittelpunkt des bewegten glänzenden Ritterlebens am Niederrhein. Die Vasallen und Ministerialen des bischöflichen Hofes überboten einander an prächtiger Ausrüstung und zahlreichem Gefolge, und dauernd war die Stadt vom ausgelassensten Waffenlärm erfüllt. Besonders lebhaft, glänzend und kriegerisch war das Leben und Treiben im kölner Palast, wenn der Bischof sich anschickte, an der Spitze seiner Mannen und Lehensträger im Gefolge des Kaisers einen Zug „über Berg“ nach Italien zu machen oder einen Strauß gegen einen benachbarten Fürsten auszukämpfen, oder wenn die städtischen Edelbürger dem Rufe der städtischen Verwaltung folgten und mit ihren Knappen und Knechten in die Stadt einzogen, um in Tagen der Kriegsgefahren ihre Edelbürgerpflichten zu erfüllen und der Stadt die vertragsmäßige Hülfe zu leisten. Die meisten der Edelbürger besaßen ihre Höfe in der Stadt und hier führten sie mit ihrem zahlreichen Gefolge von Lehensmannschaft und Dienerschaft einen großen Theil des Jahres hindurch prächtige Hofhaltung.

Die reichen Dom- und Stiftsherren wollten sich von den benachbarten Grafen und Herren an Glanz und Pracht nicht übertreffen lassen. Sie glaubten es ihrer Stellung wie ihrer Familie schuldig zu sein, bei ihrem äußern Auftreten einen Pomp zu entwickeln, der ihrem Reichthum entspreche. Die reichen städtischen Grundbesitzer und Kaufherren hatten an den Edelbürgern wie an der vornehmen Geistlichkeit ein lockendes Beispiel für die Befriedigung ihrer Neigung zu Prunk und Waffenlärm. Sie setzten ihren Stolz darein, bei öffentlichen Aufzügen und festlichen Gelegenheiten in glänzender Waffenrüstung an der Spitze einer möglichst großen Anzahl bewaffneter Muntmannen, Zinsleute und Knechte einherzuschreiten. Als auch die

[1]) Der gute Gerhard.

Handwerker den vollen Harnisch als Kriegs- und Festrüstung annahmen, fanden die Ritter und adeligen Kaufherren an dem bemalten Schilde, an der Helmzierde und an dem gestickten Wappen auf Brust und Mantel das Mittel, um auch unter dem Harnisch den Unterschied zwischen den Geschlechtern und Zünftlern aufrecht zu erhalten.

Das Leben in jener Zeit wurde wild und bunt bewegt von rauschenden Genüssen, von Kampfeslust und Minnedienst. Die Städter stellten sich, stolz auf ihren ungemessenen Reichthum und vertrauend auf ihre Kraft, kühn neben die Ritter und wetteiferten mit ihnen in ritterlichen Uebungen und in üppigem Genuß.

Nichts gab es, was dem muntern Geiste des kölner Volkes mehr zusagte, als das Getümmel bewaffneter Schaaren, der Anblick flatternder Wimpel, der Ton der gellenden Pfeifen und schmetternden Trompeten, der Pomp prächtiger Festzüge. In seiner Freude an Prunk und Pracht, in seiner Neigung zu heiterem Genuß des Augenblicks und in seiner Sucht mit Macht und Reichthum zu prahlen, bot der kölner Bürger bei allen festlichen Gelegenheiten alles auf, was den Glanz des Tages zu erhöhen im Stande war. Galt es einen feierlichen Empfang, ein glänzendes Ritterspiel, ein heiteres Volksfest, so nahm jeder, je nach dem Maß seiner Kräfte und seines Vermögens, den lebhaftesten Antheil. Die ganze Stadt kleidete sich in ein Festgewand; überall grüne Maien, bunte Teppiche, lustig flatternde Fahnen; auf einzelnen Thürmen spielten die Stadtpfeifer muntere Weisen, durch die Straßen wogte die lebensfrohe Menge, in den Privathäusern herrschte heitere Lust, in den Zunftstuben wie in den kleinen Tavernen kreiste der volle Becher mit kräftigem Elsasser oder saurem Stadtweine. Selten fehlte ein Sänger, der von hohem Gerüste dem Volke seine Lieder vortrug und seine Romanzen rezitirte.

Eines der glänzendsten Feste, von denen uns die Geschichte der Stadt Köln berichtet, war der Einzug der Braut des Kaisers Friedrich II., der englischen Prinzessin Isabella. Ein zahlreiches stattliches Reichsgefolge von Fürsten und Rittern war der vom Herzog von Brabant und dem kölner Erzbischof Heinrich begleiteten Prinzessin bis zur Landesgränze entgegengezogen; aller Orte wurde sie

vom Clerus unter Glockenklang empfangen. In Köln, sagt der etwas überschwängliche Berichterstatter, gaben ihr 10,000 wohlberittene und prächtig gekleidete Bürger das Ehrengeleite, während Orgeln, die auf Wagen gefahren wurden und mit Teppichen und Purpurstoffen verdeckt waren, die lieblichsten Weisen zum Preise der kaiserlichen Braut ertönen ließen. In der Stadt selbst wurde sie von den schönsten, in reichstem Schmuck prangenden Jungfrauen durch lieblichen Gesang und harmonische Musik bewillkommt. Während der ganzen Nacht sangen Chöre von Jungfrauen unter den Fenstern des Gemachs, wo die kaiserliche Braut ruhte. Einen vollen Monat, vom 24. Juli bis 24. August 1235, weilte die Braut unter Festlichkeiten der mannigfachsten und prächtigsten Art in der Propstei von St. Gereon in Köln [1]).

Mit seinem heitern Charakter sann in Köln Alles, groß und klein, alt und jung, reich und arm darauf, die schweren Sorgen des Lebens zu brechen, und der steigende Wohlstand der kölner Bürgerschaft bot zureichende Mittel, um den Hang nach Wohlleben zu befriedigen und jede Gelegenheit zu Lust, Heiterkeit und Genuß zu benutzen. Der Kölner, der von Jugend auf, sagt Lambert von Hersfeld [2]), an Leckerei und Genüssen gewöhnt war, griff freudige wie traurige, private wie öffentliche Veranlassungen auf, um bei gutem Mahl und heiterm Trunk die Beschwerden des Lebens vergessen zu machen. Gastereien und Trinkgelage spielten bei wichtigen politischen Aktionen, bei Wahlen zu Ehren- und andern Aemtern, wie bei den mannigfachsten Veranlassungen im Privatleben eine bedeutende Rolle. Wie jeder neu gewählte Schöffe bei Gelegenheit der Anwäldigung an seinen Schöffensitz sich durch ein prächtiges Festmahl den Eintritt in das Schöffenkollegium verdienen mußte, so war die Uebernahme jedes andern Amtes und jeder Charge an ein kostspieliges „Tractement"

---

[1]) Mathaeus Paris, his. maior p. 416. — Godef. Col. bei Pertz, XVII, 844. Paris läßt die Prinzessin im erzbischöflichen Palast Quartier nehmen, Gottfried von St. Pantaleon dagegen in der Propstei von St. Gereon; letzterem schenke ich den meisten Glauben.

[2]) Pertz, mon. Germ. ss. V, 212.

gebunden. Kirchweihen, Namenstage, Kindtaufen und Verlobungen waren Gelegenheiten, bei denen muntere Gesellschaft, guter Wein und wohlbesetztes Mahl nicht fehlen durften. Beim Abschluß von Eheverträgen wurde vielfach festgesetzt, wer die Kosten des Schmauses zu tragen hatte. Werner Rink verpflichtete sich in einem solchen Vertrage seiner Braut Gertrud von Dahlen als Heirathsgut 3000 Gulden mitzubringen und die Hälfte der „Bruloffskost und des Reißessens," so wie der Brautgeschenke zu tragen, wohingegen die Braut 1000 Gulden einbringen mußte; ihr Oheim Ulrich von Bachem übernahm es, die andere Hälfte des Reißessens zu tragen und „die Braut ehrlich und in Ziemlichkeit zu kleiden und auszusetzen" [1]).

Wenn so im kölner Leben Gelage an Gelage sich reihte, konnte es nicht ausbleiben, daß der Hang zu Lust und Ausgelassenheit in allen Schichten der Gesellschaft höher stieg, als es mit den Gesetzen der christlichen Sittlichkeit vereinbarlich war. Die Zahl der Schenken und Badstuben, in denen Tag und Nacht der Leichtsinn und die Zügellosigkeit reiche Nahrung und wüste Genossen fand, stieg von Tag zu Tag. Bei Spiel, Tanz und Trank wogten in wildem Treiben üppige Ritter und Kaufherren, wüste Zünftler und Schiffsknechte, wilde Weltfahrer und Soldknechte, ausgelassene Schüler und Mönche durcheinander. Die armen Tagarbeiter verzechten in dem billigen Stadtweine bei der Nacht die Denare, welche sie bei Tag leichtlich verdient. Die bessere Gesellschaft labte ihre wählerische Zunge an dem feineren Gewächse des Rheingaues und des Elsasses. Ritter, Bürger und Handarbeiter überboten einander in wüstem Trinken, ausgelassenem Toben und an Stärke beim Becher und Humpen.

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

§. 2.

Kirchliches.

Unter den Geistlichen gab es viele, welche dem verlockenden Beispiele ihrer weltlichen Mitbürger folgten und unbekümmert um die strengen Disziplinarvorschriften der Kirche einem Leben und Treiben sich ergaben, welches mit den Forderungen christlicher Zucht und dem Beispiele frommer, weltverachtender Aszeten im grellsten Widerspruch stand. Das Verderben in der Kirche und die Verweltlichung des Clerus griff immer tiefer und weiter. Nur auf Wohlleben, Genuß, Prunk, Macht und Reichthum schien das Sinnen und Trachten eines großen Theiles der Geistlichkeit zu stehen. Bestechung, Gunst und Gewalt waren nicht selten die Mittel, durch welche der Besitz von kirchlichen Stellen und geistlichen Würden errungen wurde. Mit den Waffen des Krieges und den Strafen der Kirche wütheten Bischöfe, Prälaten und Stiftsherren gegeneinander um ihre Pfründen, und selten waren sie um die Mittel in Verlegenheit, um die Macht ihrer Gegner zu brechen, deren Anhänger zu vernichten und deren Besitzungen zu verwüsten. Die wilden und grausigen Kämpfe der kölner Gegenbischöfe Bruno und Adolph im Anfang des 13. Jahrhunderts ließen ihre traurigen Spuren in den meisten abteilichen und stiftischen Instituten der Stadt zurück. Nur mit den Waffen in der Hand vermochte ein neuernannter Prälat oder Stiftsherr seine Stellung gegen einen Gegenkandidaten vor der Partei des Gegenbischofs zu behaupten. Weiber, Spiel, Jagd und Völlerei spielten im Leben und Trachten dieser Leute eine hervorragende Rolle. Der niedere Clerus konnte der strengen Sittenvorschriften der Obern und der Synoden spotten, wenn er in den höchsten Regionen die kirchlichen Gebote so schlecht befolgt sah. Die Sittenlosigkeit hatte so sehr alle Scheu verloren, daß in den amtlichen Akten der Schreine einzelne Geistliche Schenkungen für ihre „Conkubinen" eintragen ließen [1]). Die Synode von 1260 klagte,

[1]) Notum, quod magister Nicholaus phisicus canonicus s. Severini tradidit et remisit Hadewigi et pueris suis, quos ex ea genuit, vel si quos ex

daß confubinarische Geistliche ihren Kindern das Gut der Kirche zuwandten und öffentlich den Hochzeiten solcher Kinder beiwohnten. Die Stiftspfründen schienen nur gestiftet zu sein, um der Weltlust ihrer Besitzer zu dienen; die Pflicht des Chorbesuches wurde vielfach nur erfüllt, wenn Präsenzdenare gereicht wurden. Wegen des verdächtigen Betragens der Schwestern des Damenstiftes von St. Andreas zu den Herren des Domstiftes sah sich Erzbischof Bruno genöthigt, jene Schwestern in das Kloster Königsdorf zu versetzen. Das Kloster ad martyres vor den Mauern der Stadt war so tief gesunken, daß Mord und Diebstahl nicht zu den ungewöhnlichen Verbrechen gehörten, die von den Brüdern dieser geweihten Stätte begangen wurden. Vergeblich hatten Conrad und Engelbert gegen das lasterhafte Treiben dieses Klosters angekämpft. In ihrer Bosheit brannten die Brüder Kirche und Convent bis auf den Grund nieder, und Erzbischof Sigfrid sah sich genöthigt, dieses Institut gänzlich zu unterdrücken und einer Anzahl Schwestern des Cisterzienserordens das von Bruno Hardefust wieder aufgebaute Kloster zu übergeben [1]).

Solche Mißstände und Schäden auf dem Gebiete des kirchlichen und sittlichen Lebens dürfen jedoch nicht zum Maßstab für die Beurtheilung der damaligen Zustände im Allgemeinen genommen werden. Ebenwenig ist es zulässig, unsere Begriffe von Gesittung und Anstand einer solchen Beurtheilung zu Grunde zu legen. Sitte, Gewohnheit und Erziehung ließen damals Manches in ganz anderem Lichte erscheinen als es uns vorkömmt; viele Dinge wurden für erlaubt gehalten, die wir für unpassend und unzulässig ansehen würden. Bischöfe auf dem Schlachtrosse mit dem Kriegsschwert an der Seite waren Erschei-

---

ea adhuc genuerit, domum sitam in haterstrazzen etc. — Notum, quod Oda concubina Wilhelmi canonici sanctarum virginum vendidit Goswino tertiam partem domus et aree site in monticulo ante claustrum ss. virginum etc. — Notum, quod Gertrudis effestucavit omni iuri totius hereditatis, que sita est in snaregazzen ad usum puerorum magistri Philippi quondam canonici sancti Georgii etc. Schreinsurk.

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

nungen, die als eine Nothwendigkeit der mittelalterlichen Zustände angesehen werden müssen.

Alles bewegte sich in damaliger Zeit in großen, gewaltigen Verhältnissen, große Ideen lagen allem Streben zu Grunde und hohe Zwecke waren das Ziel alles Ringens. Darum muß auch ein großartiger Maßstab für die Beurtheilung der mittelalterlichen Verhältnisse genommen werden. Bei den gewaltigen Mitteln, die zur Durchführung solcher Zwecke angewandt wurden, konnte es nicht ausbleiben, daß Manches als geringfügig außer Rücksicht blieb, vor dem wir in unsern Tagen voller Ueberlegung bedenklich Halt machen würden. Die Schatten jener Zeit werden uns weniger dunkel erscheinen, wenn wir dieselben mit den hellen Lichtstrahlen zusammenhalten, welche durch die zahlreichen Beispiele von Frömmigkeit, Opferwilligkeit und kirchlicher Begeisterung auf jene so viel verschrieene Zeit geworfen werden.

Als Träger eines frischen kirchlichen Geistes traten vor Allen die neuen besitzlosen Orden gegen die sittliche Erschlaffung und Verweltlichung der Geistlichkeit in den Kampf. Den Bettelorden lag daran, die Organe der Kirche aus dem Strudel des Weltlebens herauszureißen und wieder auf ihr eigentliches Gebiet, auf das des Gebetes, der Contemplation, der Wissenschaft und des Ackerbaues zu leiten.

Wenn die Geistlichkeit wieder gelernt hatte, sich auf dieses Feld zu beschränken, war der Wiederherstellung der alten Kirchendiszipin die sicherste Grundlage gelegt. Neue Ideen setzten die Welt in Bewegung und große Erwartungen knüpften sich an die Kämpfe der Abtödtung gegen die Weltlust. Eine gewaltige geheimnißvolle Macht lag in der resignirten Weltverachtung der neuen Richtung. In der lebendigen Predigt des eignen Lebens und in den rücksichtslosen leidenschaftlichen Kämpfen für ihre Grundsätze hatten die neuen Mönche einen gewaltigen Einfluß, dem gedrückten Volke zur Hoffnung, den üppigen Großen zum Greuel. Mit unerschütterlichem Muthe traten sie den Fürsten und den Bischöfen entgegen; sie straften den Adel ihrer Zeit wegen seiner Gewaltthätigkeit, die Weltgeistlichkeit wegen ihrer Habsucht, die Justiz wegen ihrer Bestechlichkeit. Cäsarius konnte

vom Erzbischof **Adolf von Altena** sagen: „Nach dem Tode Kaiser **Heinrich's** bot er das Reich zum Kauf aus, vergab sich selbst mit dem Gifte der Habgier und brachte Viele dadurch zu Falle; auf ihn deutet er die Worte des Propheten: Jammere Köln über deine Drangsale, welche theilweise dein Bischof verschuldet hat.“ „Herr, sagte ein Cisterziensermönch zu dem Erzbischof **Engelbert**, Sie sind ein guter Feldherr, aber kein guter Bischof.“ „Ihr gute Leute, sprach ein Geistlicher im Dom zu Magdeburg von der Kanzel herab, hört, ihr gute Leute, unser Bischof, der uns zum Hirten bestellt, ist ein Wolf geworden, bittet Gott, daß er ihn ändert, oder daß er ihn bald aus unserer Mitte hinwegnimmt“ [1]).

In den Städten fanden die neuen Orden den ergiebigsten Boden für ihre Wirksamkeit. Mit reißender Schnelle verbreiteten sich die Franziskaner, Dominikaner und Augustiner seit dem zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts über die meisten deutschen Städte. Es ist nicht zu verwundern, daß diese Prediger der Abtödtung, Enthaltsamkeit und Weltverachtung gerade bei der Weltgeistlichkeit den stärksten Widerstand fanden. Auch in Köln war es so. Doch die Kraft des Erzbischofs **Engelbert** wußte diese Opposition zu brechen, und die Bettelmönche gewannen immer mehr Geltung und Macht. Die Minoriten kamen im Jahre 1219 nach Köln. In der Pfarrei von St. Severin, zwischen einem dem Apostelstift zugehörigen Hofe und dem Kloster Sion, überließ ihnen **Gerhard Quattermart** eine Baustelle, auf der sie eine kleine Kirche und ein bescheidenes Klostergebäude errichteten [2]). Später erwarben sie im Pfarrsprengel von St. Columba das Territorium, wo sie ihren Convent und die jetzt noch bestehende prachtvolle Minoritenkirche erbauten. Ihre Besitzung im Severinsprengel behielten sie noch lange Zeit; im Jahre 1246 wird ihr dortiges Eigenthum noch erwähnt und zwischen 1270 und 1285 stand das Kloster noch daselbst, welches sie bei ihrer ersten Niederlassung

---

[1]) Braun, das Minoritenkloster, S. 25. 24. Caes. Heist. II, 30. homil. dom. II, 91. 99. 98.

[2]) Cartular des Apostelstifts.

erbaut hatten [1]). Schon im Jahre 1221 konnte in Köln ein Provinzialkapitel des Ordens gehalten werden. In demselben Jahre kam der fromme und gelehrte Dominikanermönch Heinrich von Köln mit einigen Ordensbrüdern von Paris in seine Vaterstadt. Die Stiftsherren von St. Andreas räumten ihnen eine Wohnung in der Stolkgasse ein, andere Schenkungen kamen hinzu, und so entstand hier das weitausgedehnte Dominikanerkloster. Die städtischen Pfarrer beklagten sich, daß die neuen Orden ihre Sichel an fremde Aussaat legten, nach den vom Papste bewilligten Vorrechten in ihren Sprengeln predigten und Beicht hörten, durch ihren Feuereifer die Herzen des Volkes gewännen und den andern Geistlichen entfremdeten. Der Erzbischof Engelbert ließ sich durch solchen Widerspruch nicht beirren; als man die Klagen an ihn brachte, antwortete er: „So lange wir nur Gutes von ihnen sehen, laßt sie gewähren.“ Aber die Pfarrer, unterstützt von den weltlichen Behörden, ließen nicht ab, dem Erzbischof zuzusetzen. „Wir fürchten, sagten sie, daß diese Mönche die seien, von denen schon die h. Hildegard auf Eingebung des h. Geistes prophezeite, sie würden die Geistlichkeit in Gefahr, die Stadt in Bedrängniß bringen.“ Den gewandten Engelbert konnte auch das nicht in Verlegenheit bringen; die treffende Antwort blieb nicht aus. „Gut denn, erwiederte er, wenn das eine göttliche Prohezeiung ist, so ist es auch nöthig, daß sie erfüllt werde.“ Ihm gegenüber wagte man es nicht, den Widerspruch weiter fortzusetzen; kaum war Engelbert ermordet, so erneuerte man die alten Klagen beim Kardinallegaten Konrad von Porto, aber der Erfolg blieb derselbe [2]).

---

[1]) Notum quod Frumoldus et uxor hereditarie concesserunt Henrico duas areas sitas inter claustrum fratrum minorum et ecclesiam beate Katerine super fossatum. — Notum quod Arnoldus etc. habent in area, que pomerium appellatur, super antiquum fossatum retro immunitatem fratrum minorum etc. Lac. II. 307. — Notum, quod Advocatissa de Sorte emit sibi domum lapideam sitam in bozengassen oppositam claustro cum area et domo lignea usque ad litus reni erga tu ores tunc temporis fratrum minorum, quam hereditatem dicta advocatissa tradidit et remisit fratribus de domo theutonica. Schreinsurk. von 1271.

[2]) Ficker, Engelbert der Heilige, S. 92.

Man gewöhnte sich daran, in kirchlichen Dingen zwischen der Person und Sache, zwischen den interna und externa der Kirche eine strenge Scheidung zu machen. Dem Glauben und dem eigentlichen Interesse der Kirche meinte man nicht zu nahe zu treten, wenn man mit den Waffen in der Hand jeden Angriff auf die städtische Freiheit abschlug und in blutigem Kampfe das städtische Selbstregiment anstrebte. In solchen politischen Fragen trennte man den Bischof von dem weltlichen Fürsten, und alle Feindseligkeit, welche man sich in den langen erbitterten Kämpfen mit den Erzbischöfen gegen diese selbst, kirchliche Personen, Institute und kirchliches Eigenthum erlaubte, glaubte man als nothwendige Folge eines offenen erlaubten Kampfes vor Gott und der Welt vertreten zu können. Jeden Vorwurf über ihre dauernde Opposition gegen den Erzbischof und die Geistlichkeit konnte die Stadt mit Berufung auf das traurige Beispiel der unablässigen blutigen Kämpfe in der Hauptstadt der Christenheit abweisen. Der Mißbrauch, der mit den kirchlichen Strafmitteln des Bannes und Interdiktes selbst in Rom getrieben wurde, war der Grund, weßhalb man sich in Köln daran gewöhnte, auf die eigentlich kirchliche Bedeutung dieser Censuren, wenn solche bei politischen Streitigkeiten verhängt wurden, nur geringe Rücksicht zu nehmen. Von den Zeiten Anno's bis zum Tode Friedrich's von Saarwerden wurde die Stadt daran gewöhnt, jede Opposition gegen die Prätensionen des Erzbischofs und der Geistlichkeit sowie jede consequente Verfechtung ihrer autonomen Stellung mit Bann und Interdikt [1])

[1]) Während des Interdiktes sistirte die gewöhnliche Spendung der Sakramente. Nur erhielten die neugeborenen Kinder in der Stille das Sakrament der Taufe, und Sterbenden wurde die Beichte abgenommen und ohne alle Feier das Viatikum gereicht. Das Begräbniß geschah ohne Glockenklang und ohne jede andere Feierlichkeit. Nur einmal in der Woche durfte bei verschlossenen Thüren eine Lesemesse gehalten werden; keine Glocke durfte dazu geläutet werden. Einwohner aus interdizirten Ortschaften durften nicht den Gottesdienst in den benachbarten nicht interdizirten Orten besuchen; bevor der Gottesdienst begann, mußte der betreffende Geistliche an die Anwesenden die Frage richten, ob Leute aus interdizirten Pfarreien zugegen seien, und wenn welche anwesend waren, mußten sie aus der Kirche gewiesen werden.

bestraft zu sehen. Durch die strengen, mitunter willkürlichen und ungerechtfertigten Sentenzen ließ sich die Stadt keinen Augenblick in ihrer tiefwurzelnden Anhänglichkeit an den Mittelpunkt der Kirche, in ihrer Ehrfurcht gegen die kirchlichen Obern und in ihrer Liebe zur katholischen Religion beirren. Es wurde ihr vielfach schwer gemacht, ihren katholischen Charakter zu wahren; aber es gelang ihr, und trotz aller Drangsale und Schwierigkeiten wahrte sie sich den Titel ihres Siegels: Sancta Colonia Romanae ecclesiae fidelis filia.

Die Stellung, welche der Rath dem kirchlichen Leben und den kirchlichen Gebräuchen gegenüber einnahm, trug mit dazu bei, das religiöse Element im kölnischen Volke lebendig zu erhalten. Weder die Wildheit der Zeit noch die Zerfahrenheit in einem großen Theil des kölner Clerus war im Stande, die tief religiöse, die schwärmerisch fromme Richtung des kölner Volkslebens zu verwischen und zu unterdrücken. All die Genußsucht und Rohheit der mittelalterlichen Zeit war angeweht von dem festen Glauben, daß eine höhere Hand die Geschicke der Welt lenke, und daß durch Werke der Frömmigkeit, Abtödtung und Wohlthätigkeit der beleidigte Schöpfer versöhnt werden könne. Der Leichtsinn des Lebens hatte den kirchlich gläubigen und tief religiösen Kern im Volke nicht völlig unterdrückt, sondern nur zurückgedrängt und verhüllt. Es bedurfte nur eines leisen Anstoßes und die Hülle schwand; es zeigte sich dann, daß das religiöse Element alle kölner Verhältnisse durchdrang. Wenn Irrlehrer es wagten, an dem alten kirchlichen Glauben sich zu vergreifen, dann erwachte der kirchliche Sinn und mit aller Entschiedenheit trat er jedem Versuch an der hergebrachten Lehre zu rütteln entgegen. Wenn hartnäckige Anhänger unkirchlicher Lehrer zum Scheiterhaufen oder zu anderen schweren Strafen verurtheilt wurden, wie es 1143, 1163, 1231 und 1232 geschehen, so erkannte das Volk darin nur eine pflichtmäßige Vertheidigung der höchsten Güter der Menschheit. Wenn verheerende Krankheiten und andere erschütternde Ereignisse das kölner Volk aufrüttelten und an den Ernst des Lebens mahnten, machte der kirchliche Glaube seine Kraft und seine tröstende Beruhigung wieder geltend. Dann füllten sich die Listen der kirchlichen Bruderschaften; alle Fäden,

wodurch die bürgerlichen Verhältnisse an die Kirche geknüpft waren, wurden wieder aufgesucht, die Vermächtnisse und Geschenke an Spitäler, Kirchen, Klöster und Convente flossen in reichstem Maße, die Verehrung der Reliquien und Heiligen wurde wieder lebhaft und die Theilnahme an allen kirchlichen Festen und Feierlichkeiten allgemein.

Doch nicht die ganze kölner Einwohnerschaft bedurfte solcher äußern Anregung zur Bethätigung des festen Glaubens und des kirchlichen Bewußtseins. Der Leichtsinn und die Rohheit waren in Köln nie so allgemein, daß dabei nicht die ruhmvollsten Beispiele von Frömmigkeit, heiligem Wandel, kirchlicher Begeisterung, feiner Gesittung und wissenschaftlichem Streben gefunden werden sollten. Wir erinnern an Wolphelm, den Abt Aron, den 965 zum Bischof von Cambrai ernannten Propst Theobat von St. Severin, Thomas von Aquin, Albertus Magnus, Duns Skotus, die Erzbischöfe Bruno, Anno, Heribert, Engelbert. Durchgehend werden uns die kölner Bischöfe, Prälaten und Ritter nur in ihrem weltlichen Leben und Streben von den Chronisten vorgeführt. Ihre stille friedliche Wirksamkeit im Interesse der Religion und der leidenden Menschheit wird wenig berücksichtigt. Sie waren Männer, die in gährende Zeiten gestellt ihre großen Ziele nur mit außergewöhnlichen Mitteln erreichen konnten, und ihre Handlungsweise, die unsern Begriffen von der Aufgabe eines Bischofs vielfach widerstreitet, findet ihre Erklärung oder Entschuldigung in den eigenthümlichen Verhältnissen, Gewohnheiten und Anschauungen ihrer Zeit. So sind wir daran gewöhnt, in den Erzbischöfen Anno, Reinald, Philipp, Engelbert u. s. w. nur die weltlichen Herren zu sehen, welche mit rücksichtsloser Kraft das Schwert zu handhaben verstanden und vor keinem Mittel zurückschreckten, wodurch sie ihre Zwecke erreichen zu können glaubten. In ihrem Leben fehlten aber auch nicht die Augenblicke, in welchen sie in tiefster Zerknirschung und innigstem Gebete ihr gepreßtes Herz vor ihrem Schöpfer ausgossen. Sie bewiesen hierdurch, daß in ihrem ganzen Leben und Streben auch noch andere Elemente als der Hang nach Glanz, Macht, Reichthum und Genuß

maßgebend waren. Es waren dies die Rücksichten auf die Hebung der Religion, die Kräftigung des christlichen Glaubens, die Macht der katholischen Kirche. Solche Rücksichten liegen den reichen Schenkungen zu Grunde, welche wir in den Archiven der einzelnen Stifter, Klöster, Kirchen und Wohlthätigkeitsanstalten verzeichnet finden. Von den kölner Erzbischöfen erweist Hermann I. dem Ursulastift seine besondere Zuneigung [1]). Wichfrid schenkt dem in aller Pracht hergestellten Cäzilienkloster 12 Mansen und 3 Diensthufen im Kölngau, die Kirche zu Bocklemünd, verschiedene Hufen zu Frechen, sowie mehrere andere Aecker und Weingüter; derselbe Erzbischof schenkt dem Ursulastift die Hälfte des Dorfes Hubbelrath [2]), baut beim Severinskloster ein Oratorium und schenkt dieser Immunität reiche Güter. Bruno erbaut Abtei und Kirche St. Pantaleon, gründet das Stift St. Andreas, schenkt den Brüdern von St. Martin seinen Herrenhof zu Stamheim, in seinem Testamente bedenkt er den Dom, Gereon, Severin, Cunibert, Andreas, Martin, Cäcilien, Ursula [3]). Warinus schenkt dem Ursulastift die Kirche nebst bedeutenden Ländereien in Guntersdorf und den Herrenhof zu Ossendorf [4]). Evergerus schenkt der Abtei St. Martin den Herrenhof zu Rodenkirchen, seine Besitzungen zu Flittard, Wissersheim und Esch, die Kirchen zu Soller und Weiß, alle Fleischbänke und Hofstätten zu Köln in einem genau abgegränzten Bezirke. Heribert schenkt der Abtei St. Martin 13 Mansen in Sackenheim, das Kirchlein in Pingsheim. Pilgrim schenkt dem neugebauten Kloster des h. Nikolaus zu Brauweiler einen Hof zu Köln nebst den zugehörigen Häusern. Hermann II. schenkt der neuaufgebauten Severinskirche Grundstücke an verschiedenen Orten, einen Antheil an dem Zolle zu Bonn und Zülpich, sowie die Kirche zu Bardenberg. Anno stattet die von ihm gegründete Stiftskirche zum h. Georg mit reichen Gütern aus und vergrößert die Kirche zum

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 458.

[2]) Ennen und Eckertz, I, 460. 464. — Lacomblet, I, 102.

[3]) Lacomblet, I, 106. — Ennen und Eckertz, I, 405. 467.

[4]) Ennen und Eckertz, I, 470.

h. Gereon; in gleicher Weise bestreitet er die Kosten des Kirchenbaues von Maria ad gradus und dotirt das damit verbundene Stift; den Brüdern von St. Martin schenkt er den Zehnten des Hofes zu Weiß, zu Kettenheim, den Rottzehnten zu Soller, Weiß und Flittard. Sigewin macht verschiedene Schenkungen an das Stift St. Cunibert, die Abtei St. Martin. Friedrich überträgt der Abtei St. Martin eine Manse zu Stamheim. Philipp von Heinsberg stiftet das Augustinerkloster ad martyres und stattet dasselbe reichlich mit Gütern aus [1]). Theoderich macht reiche Schenkungen an St. Severin. Bruno IV. überträgt die Vorheuer von siebenzehn als Lehen ausgethanen Hofstätten an die Abtei St. Martin. Heinrich von Molenark bedenkt den Dom mit bedeutenden Schenkungen und übergibt dem Kloster der weißen Frauen eine Grundfläche in dem alten Graben [2]).

Es würde zu weit führen, wenn wir in das Detail der bischöflichen Stiftungen sowohl wie solcher Schenkungen eingehen wollten, welche den kölner Stiftern, Klöstern und Kirchen von andern Wohlthätern geistlichen und weltlichen Standes zugewandt wurden. Die einen solcher Zuwendungen hatten rein kirchliche Zwecke im Auge, die andern suchten mehr das Interesse der schwachen, armen und kranken Einwohner zu fördern. Unter dem Einfluß der Kirche reichten Bischöfe, Prioren, Ritter und Bürger einander die Hand, um Anstalten zu stiften, in denen Krankheit, Noth und Elend Zuflucht und Hülfe fand, oder in die sich weltscheue Jungfrauen und Wittwen vor den Aergernissen und Anfechtungen des wüsten Weltlebens flüchten konnten. Das älteste Spital, von dem die kölner Geschichte berichtet, war das des h. Stephanus an der Stelle, an welcher Bruno im 10. Jahrhundert die Abtei St. Pantaleon errichtete [3]). Vom 9. bis zum 12. Jahrhundert finden sich keine weitern Nachrichten über irgend

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 471. 473. 475. 478. 480. 482. 485. 487. 492. 502. 580. 590.

[2]) Ennen und Eckertz, I, 34. 119.

[3]) Ennen und Eckertz, I, 499.

ein Krankenhaus. Eine Urkunde des Jahres 1167 spricht von einem Hospitale, welches vor langer Zeit auf dem Altenmarkt errichtet und vor Alter in Trümmer zu fallen drohe. Mit Zustimmung des Erzbischofs Arnold II. wurde es von den ersten Bürgern der Stadt dem Abte und Convente von St. Martin übergeben, und letztere restaurirten das ruinenartige Gebäude und gaben es seiner ursprünglichen Bestimmung wieder. Im Jahre 1201 dotirte der Priester-Canonikus Petrus von St. Andreas ein Hospital in der Schmierstraße und im folgenden Jahre erhielt diese Stiftung die erzbischöfliche Genehmigung. Der Propst Arnold von St. Gereon erbaute und dotirte gegen 1240 bei der Gereonskirche das Hospital zur h. Maria Magdalena zur Aufnahme von Armen und Schwachen. Der Erzbischof Conrad nahm diese Anstalt 1245 in seinen ganz besonderen Schutz. Bruno, der Sohn des Heinrich Scherwinus, schenkte 1256 ein der Wohnung des Ritters von Rheinberg gegenüber liegendes Haus zu einem Hospitale „für arme Leute." Mathildis, die Schwester des Schenkgebers, fügte noch zwei Wohnungen hinzu und übertrug die Aufsicht der Mutter des Klosters St. Maria ad hortum. Der kölnische Bürger Heinrich von Soest und seine Frau Bela stifteten 1252 das Kriegkonvent in der Stolkgasse für arme Beginen. Der Magister Gerardus, Canonikus von St. Gereon, schenkte 1238 beim Kloster Mariengarten ein Haus für vierzehn Beginen. Die edle Aleidis von Rheimbach machte 1235 aus ihrem Hause in der Rheimbachgasse, jetzt Römergasse, ein Convent von sechs Beginen, unter der Aufsicht des Pfarrers von St. Columba und des Guardians der Minoriten. Reich und mannigfach waren die Schenkungen, welche dem vor dem Hahnenthor gelegenen, von Papst Innozenz IV. besonders begünstigten Leprosenhause zuflossen.

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 260. ff.

§. 3.

Pfarreien.

Die Liebe zur Kirche und der Eifer, den Glanz und Besitz der einzelnen kirchlichen Institute zu erhöhen, brachte die Geistlichkeit allmählich in den Besitz von ungemessenen Reichthümern. Vorzüglich wurden die Stifter, in denen die nachgebornen Söhne des niederrheinischen Adels ihr Unterkommen fanden, mit Hofgütern, Ländereien, Waldungen, Kapitalien, Renten, Nutzungen in vollem Maße bedacht. Nicht so reichlich wie den Stiftern, Abteien und Klöstern flossen die Schenkungen den Pfarrkirchen zu. Die mit der eigentlichen Seelsorge betraute Pfarrgeistlichkeit konnte den mächtigen Stiftsherren und den einflußreichen Patres der Bettelorden gegenüber zu keinem unbestrittenen Einfluß bei dem kölner Volke gelangen. Die Pfarrseelsorge, welche in Köln in der Altstadt und in den kölner Vorstädten, wie ich schon früher zu bemerken Gelegenheit hatte [1]), ursprünglich allein in der Hand des Bischofs lag, erscheint nach der Gründung selbständiger Pfarrsysteme im Bereich der alten Römerstadt in sechs Pfarreien getheilt: die erste, die Dompfarrei, umfaßte bloß sämmtliche Angehörige des Domstiftes und alle innerhalb der Immunität des bischöflichen Hofes wohnenden Personen. Die zweite, St. Peter, scheint ihren Ursprung dem Umstande zu verdanken, daß die erste bischöfliche Kirche sich in diesem Distrikte, an der Stelle der spätern Stiftskirche von St. Cäzilien, befunden. Gerade wegen der alten Würde der Cäzilienkirche scheint der Pfarrer dieses Bezirks, dem die Kirche zum h. Petrus als Pfarrkirche überwiesen wurde, in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnisse zum Stifte St. Cäcilien geblieben zu sein. Eine Erinnerung an das alte Verhältniß der Parrochianen von St. Peter zur Kirche der h. Cäzilia zeigt noch eine Reihe von Jahrhunderten hindurch das Recht, daß die Aebtissin von St. Cäzilien im Chor und die anderen Stiftsdamen in dem nördlichen Seitenschiff von St.

---

[1]) S. 147. 196.

Peter ihr Grab wählen konnten. An den Rogationstagen, an welchen in feierlicher Prozession die Hauptreliquien der einzelnen Kirchen rundgetragen wurden, mußte der Pfarrer von St. Peter bei der Aebtissin den Dienst eines Kaplans versehen. An dem Feste Mariä Reinigung, am Palmsonntag, Osterabend, Ostertag, in der Osteroktav, Christi Himmelfahrt, am Pfingstabend, in der Pfingstoktav, an den Vigilien von St. Peter und Paul, Maria Magdalena, Mariä Himmelfahrt und Geburt hielt das Stift St. Cäzilien seinen Gottesdienst in St. Peter, und der Pfarrer von St. Peter war verpflichtet, demselben in Andacht beizuwohnen. Am Charfreitag durfte in der Peterskirche das heilige Grab nicht hergerichtet werden, um dem Besuch des in der Cäzilienkirche geschmückten Grabes keinen Eintrag zu thun. Am Feste der Kirchweihe [1]) mußte der Pfarrer von St. Peter die Aebtissin ersuchen, gestatten zu wollen, daß die Reliquien des h. Evergislus und des h. Paulinus sowie das Bild der h. Jungfrau bei der Prozession hinter dem h. Sakramente mit umgetragen wurden. Wenn der Pfarrer auf längere Zeit verreisen wollte, mußte er die Erlaubniß hierzu von der Aebtissin sich erbitten. Der Distrikt der Peterspfarre erstreckte sich über den südwestlichen Stadttheil, der von der Hochpforte, der Schildergasse, der südlichen Seite des Neumarktes und der Römermauer eingeschlossen wurde.

Der Pfarrer von St. Martin führte seine Pfarrechte auf die Zeit zurück, in welcher die Kapelle St. Nothburgis, in deren Rechte später die Kirche von St. Martin eingetreten, noch Hofkapelle der fränkischen maiores domus war. Diese Pfarrei umfaßte das Terrain zwischen Hochpforte, Pfannenschläger, Augustinergasse, Obenmauern, Obenmarspforten, Salzgasse, Rheinufer, die Rheingasse und Bach. Der übrige Römerdistrikt blieb getheilt zwischen den Pfarreien von St. Columba, Alban und Lorenz. Diese drei galten lange Zeit als bloße Stellvertreter des Erzbischofs und führten darum den Titel capellani oder sacellani metropolitanae eccle-

---

[1]) in die sacri, heißt es in der Urkunde.

siae [1]). Ihre Kirchen galten als Annexkirchen des Domes, in der Weise, daß die betreffenden Pfarrer, im Fall ihre Sprengel mit dem Interdikt belegt waren, ihren Parrochianen an bestimmten Altären der Metropolitankirche die hh. Sakramente spenden durften. Für den Pfarrer von St. Lorenz war der Kreuzaltar, für den von St. Columba der Altar des h. Stephanus und für den von Alban der Altar des h. Martin bestimmt. Alle drei waren verpflichtet, an Sonntagen den Umgang der Stiftsherren durch den Kreuzgang mitzumachen und dem Gottesdienst bis zum letzten Evangelium beizuwohnen. Wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkamen, wurden sie vom Domdechanten zur Strafe gezogen.

Auf dem untern Theil des Inseldistriktes und in den vorstädtischen Bezirken war die Seelsorge lange Zeit mit den daselbst liegenden Stiftern und Abteien verbunden. So theilten sich St. Severin, St. Pantaleon, St. Gereon, St. Ursula, St. Cunibert und St. Martin in den gewaltigen Gürtel, der sich allmählich rund um die Römerstadt angesetzt hatte. Der Distrikt des Stiftes St. Severin erstreckte sich vom Filzengraben den Rhein entlang bis zum Forstweg, dann landwärts bis zum Jungenforst, von da bis zum Walde Dirlo, von hier nach Hoinche, dann nach Tiedenhofen, weiter nach der Burgstraße, endlich die Burgstraße entlang bis zur Hochpforte. Schon früh sonderten sich von diesem Bezirk als selbständige Enclaven mit besonderen Pfarrechten die Hospitalkirche zur h. Maria im Dörfchen Rothhausen und die Kirche zum h. Johann ab.

Ein Rest der alten Pfarrechte von St. Severin über den ganzen Distrikt erhielt sich lange in den Verpflichtungen des Pfarrers von St. Johann dem Stift von St. Severin gegenüber. An Sonntagen mußte er den Umgang im Stift mitmachen, dem Hochamt beiwohnen,

[1]) Ennen und Eckertz, II, 629. Siehe vorn S. 146. Hier ist auch der Pfarrer von St. Martin zu den sacellanis metrop. ecclesiae gerechnet; im dreizehnten Jahrhundert gehörte er aber noch nicht dazu; in einem Aktenstück von 1627 finden wir aber vier Pfarrer, die von St. Columba, Martin, Lorenz und Alban als capellani oder sacellani eccl. metr. angegeben.

den Dechanten und die Canonichen incensiren. Beim Vorfest des h. Johannes mußte er den Dechanten und das Kapitel am Eingang der Pfarrkirche empfangen, sie zur Celebration zulassen und zu Mittag bewirthen. Wenn der Pfarrer seiner Pflicht nicht nachkam, konnte er vom Kapitel durch Gefängnißstrafe dazu gezwungen werden [1]). Von einer Pfarrkirche zum h. Jakob geschieht vor dem 10. Jahrhundert keine Erwähnung. Es scheint demnach, daß die Nachricht, welche die Pfarrechte dieser Kirche bis in das siebente Jahrhundert hinaufdatirt, keinen historischen Boden hat. Es mag, wie eine Handschrift im Archiv der Armenverwaltung angibt, an der Stelle der spätern St. Jakobskirche eine Kapelle gestanden haben, in welcher die benachbarten Einwohner ihre religiösen Bedürfnisse befriedigten, eine Pfarrkirche war es aber nicht. Die Pfarrechte in diesem Bezirk standen dem Severinsstifte zu, und erst als 1067 das Stift St. Georg gegründet wurde [2]), erhielt dieses Stift die Parrochialrechte sowohl über den in der Nähe der neugebauten Kirche liegenden Bezirk, wie über das Dörfchen Rothhausen mit der Kirche zur h. Maria in litore. Gegen 1220 versuchten es die Deutschordensbrüder von St. Catharina ihre Hospitalkirche mit einem selbständigen Pfarrsystem in den Distrikt von St. Severin hineinzuschieben und sich auf ihrem Territorium die Ausübung der Pfarrechte zu sichern. Das Kapitel von St. Severin erhob aber beim Erzbischof Engelbert Klage über diesen Eingriff in seine Rechte, und nach Anhörung sachverständiger Schiedsrichter bestimmte der Erzbischof, daß sich die Hospitalbrüder der Beerdigung von Leichen, der Abhaltung von Exequien, Sechswochenämtern und Anniversarien, der Einsegnung von Brautleuten, der Ausweihung von Wöchnerinnen und des Besuches von Kranken außerhalb des Hospitals zu enthalten hätten. Die Leichen der im Hospital selbst Verstorbenen sollten sie auf ihrem Kirchhof beerdigen dürfen [3]).

---

[1]) Copiarium von St. Severin, f. 44.

[2]) Ennen und Eckertz, I, 480.

[3]) Ennen und Eckertz, II, 81. — Später wurde auf dem Kirchhof des Hospitals eine eigene Kapelle gebaut, welche von dem Umstande, daß die hier im

Je mehr Reichthum die Stifter und Abteien in ihren Besitz brachten, desto lästiger wurde ihnen die Besorgung des Pfarrdienstes. Sie sahen es gerne, daß in ihrer Nähe vielfach aus Geldmitteln der Burgenossenschaften besondere Kirchen entstanden, in welche der Pfarrdienst verlegt wurde. So erhielt die Kirche zum h. Mauritius, zur h. Maria Magdalena, zum h. Jakob, zum h. Christophorus, zur h. Maria in prato oder ad indulgentias, zum h. Paul, zur h. Brigida, zur h. Nothburgis, später die zum h. Martin den Pfarrdienst der bezüglichen Abteien und Stifter von St. Pantaleon, St. Severin, St. Georg, St. Ursula, St. Andreas, St. Martin [1]), St. Maria in cap. In St. Aposteln erhielt die Pfarrei einen eigenen Altar für den Pfarrgottesdienst (altare civium); der Distrikt von St. Cunibert wurde getheilt; der nördliche Theil erhielt in der Stiftskirche einen eigenen Altar, der südliche dagegen bekam die Kirche zum h. Lupus als besondere Pfarrkirche. All diese Pfarreien blieben auch nach der Verlegung des Pfarrdienstes bei neuen Besetzungen mehr oder minder dem Einfluß der Stifter und Abteien, welche früher die Seelsorge versehen hatten, unterworfen.

In sämmtlichen Pfarreien der Stadt Köln stand den Kirchspielsleuten in Bezug auf Berufung des Pfarrers, An- und Absetzung der Kirchendiener, Erhaltung der kirchlichen Gebäulichkeiten, Sorge für die kirchlichen Schätze und Utensilien, Beaufsichtigung und Verwaltung des kirchlichen Vermögens ein großer Einfluß zu. Dieser Einfluß wird hauptsächlich auf der materiellen Unterstützung beruhen, welche die Spezialgemeinden bei Erbauung der Pfarrkirchen und bei Dotirung der Seelsorgstellen leisteten. In den Fahrdenaren, welche als regelmäßige Kirchensteuer von den meisten Häusern in der Stadt erhoben wurden, sowie in dem Zehnten, den einige vor der Stadt liegende Ländereien

---

Hospital verstorbenen Fremden (Elenden) beerdigt wurden, den Namen „im Elend" erhielt.

[1]) Als Erinnerung daran, daß ursprünglich der Pfarraltar in der Kirche zum h. Martin gestanden, mußte am Allerseelentage der Chor der Brigidenkirche sich unten in der Kirche St. Martin einfinden, um hier am alten Pfarraltar das officium defunctorum abzuhalten.

an St. Mauritius und St. Christoph abführen mußten, bekundet sich eine solche Beihülfe der gesammten Burgenossenschaft. Ausdrücklich wird angegeben, daß die Burgenossenschaften von Alters her die Pflicht hatten, den Pfarrern Wohnung und Garten zu beschaffen. Auf solche Leistungen der einzelnen Pfarrgemeinden werden die Rechte zurückgeführt werden müssen, deren sich die Kirchspielsleute bei der Wahl der Pfarrer und Kirchendiener erfreuten. In den meisten Parrochien hatten die Kirchspielsleute entweder direkt oder indirekt die Wahl der Pfarrer. Eine direkte Wahl hatten sie in St. Jakob, St. Johann, St. Columba und St. Martin. In St. Jakob wählten sie innerhalb dreißig Tagen nach dem Absterben eines Pfarrers drei Candidaten aus den Canonichen von St. Georg; der Propst ernannte dann einen aus den Vorgeschlagenen zum Pfarrer [1]). In St. Peter wurden der Aebtissin von St. Cäzilien drei Candidaten, welche durch drei von den Kirchspielsleuten bestimmte Wahlmänner aufgestellt waren, präsentirt [2]). In St. Martin und St. Mauritius präsentirten die Kirchspielsleute nur einen Candidaten; dort hatte die Aebtissin von St. Marien, hier der Abt von St. Pantaleon die Ernennung [3]). In St. Lorenz wurden von den Kirchspielsleuten fünf „ehrbare in der Pfarrei beerbte Männer" gewählt, die in Gemeinschaft mit den vier Kirchmeistern die Wahl eines neuen Pfarrers vorzunehmen hatten. In gleicher Weise wurde in St. Columba ein neuer Pfarrer durch die Commission der „Neunmänner," vier Kirchmeister und fünf durch die Kirchspielleute bezeichnete Vertrauensmänner, gewählt. In St. Martin wählte das Kirchspiel zwei Bevollmächtigte, welche in Gemeinschaft mit noch eilf hinzugezogenen Kirchspielsleuten die Wahl eines Pfarrers vornahmen und den Gewählten der Aebtissin von St. Marien präsentirten [4]). Mitunter mußte der neue Pfarrer sich seinen Wählern gegenüber durch eine

---

[1]) Armenarchiv.
[2]) Ennen und Eckertz, II, 108. ff.
[3]) Privilegienbuch von St. Martin.
[4]) Handschrift im Stadtarchiv.

eigene Wahlkapitulation zur Beobachtung bestimmter Verbindlichkeiten verpflichten [1]). Die kanonische Institution und Investitur stand dem

---

[1]) Es ist uns eine Wahlkapitulation des Pfarrers Heinrich Juede von St. Martin erhalten, vom Jahr 1431; sie lautet: Ich Henrich Joede Doctor in den Keyßl. Rechten, Pastor der Kirche zu s. Merten in Colln, thun kundt allen Leuten, die dießen Briff sehen oder hören leßen, dat ich den Ersamen Leuden den Ambtleuten und dem Kirspell gemeinlich zu St. Merten Vorß. gesichert vnd gelobt in guter trewen vnd zu den heiligen geschworen alle die puncte hernach geschrieben vast, stedt vndt vnuerbrüchlich zu halten, dieweill ich lebe, vnd darwider in keinerlei weiß zu thun. Zum Ersten, dat ich dieselbige Kirch mit meinem selbs Leib bewahren soll vnd darbey wohnen, stedtlich residentia alldar zu halten mit meinen Capelanen, der zum wenigsten drei oder mehr sein sollen, als sich dat gebürt in selbiger Kirche vnndt die zu setzen vnndt zu entsetzen mit Rhat der Kirchmeister zur Zeit so dück, as es not ist. Auch soll ich dat Wiedombhauß in gutem gewonlichen baw vnuerdrefflich halten, auch den Zinß, den man daraff gibt, zu rechter terminen darop gesatzt selber bezahlen. Item ob einig beleydt gebürt zu haben vmb der Kirche willen, Dat soll Ich vp mein selbs Koste ohn Beschwernus des Kirspels halten, vnndt soll mich nit laßen absöhnen buißen vrlaub des Kirspels. Auch soll ich die vurß. Kirch in keine andere Handt verpächten, item auch sall ich halten solche puncten vnd ordnung, alls vor Zeiten ein Erbahrer Rhat der Statt Cöln gesatzt vndt ordoniert hat, als nemblich von den Importantien, rechten der Kirspelsleudte, die in anderen Kirchen oder in anderen Stetten Ihr geraicht kießende werdent, allso dat Ich niemandt forder dringen sall, dan fünff mark Payements zur Zeit gemeinlich lauffende darvor zu nehmen. Item dat Kirspel sall ich bewerden laßen einen Offermann vndt schollmester zu kießen vnd zu sezen, so dük als dat notig vnd gebürt. Item die Stuell vnndt die gräber zu vergeben off zu verkauffen soll ich mich nit krüyden noch annehmen, vnndt sall die Kirchmeister zu vrber der Kirch damit bewerden laßen. Item ich soll mich keiner Besetzungen, die der Kirch zum baw oder Zieradt geschehen, annehmen vndt sall die Kirchmeister damit bewerden laßen. Item Ich sall die vurß. Kirspelsleut halten vndt laßen blieben in allen Ihren Rechten vnd gewohnheiten, Sonderlich die Sermon vnndt Predicat laßen zu geschehen in der vorß. Kirche ouermitz die vier orden, alls bißher gewonlich ist gewest, vort so soll ich anders nit zu besorgen haben, dan allein lob vnndt ehr des Kirspels vurß., auch sall ich kein geistlich Lehen binen vnd baußen Cölln mehr haben, als diese vorß. Kirch zu St. Merten, vnd ob ich einig geistlich lehen mehr hette oder erwürbe, binen oder baußen Cölln ein oder mehr, der sall ich mich quitt machen vnd entledigen binen Jahrsfrist, Eß wehre dan sach dat dat Kirspels mit dem meisten Part dat vergunte Iha vnd ob ich diese vurß. puncte nit hielte vnd darentegen thete, vnd ich vbereintz zwantzig oder dreißig von den treffligsten, die geerbt weren, in dem Kirspel vorß accusiert vnd klarlich vberzeugt wurde mit der Warheit, dat Ich wider meinen

Dompropst als Archidiakon zu. Ausdrücklich sagt ein Vergleich in Betreff der Besetzung der Pfarreien von St. Peter und St. Martin, daß die Investitur dem Dompropst in seiner Eigenschaft als Archidiakon zustehe.

Die Bestellung des Küsters lag in der Hand der Gemeinde. Auf den Ruf der Bürgerglocke versammelten sich die Beerbten des Kirchspiels in der Pfarrkirche, und die Wahl wurde nach der Majorität der Stimmenden entschieden. Der Gewählte erhielt die Schlüssel aus den Händen der Kirchmeister; jährlich mußte er diese Schlüssel bei Gelegenheit der Rechnungsablage den Kirchmeistern wieder abliefern, und er erhielt dieselben nur dann zurück, wenn er sein Amt zur Zufriedenheit der Gemeinde versehen hatte [1]. Zu der Anstellung der

---

eydt gethan hete, in einigen puncten vorgemelt, So sollen die Kirchmeistern zur Zeit macht vnd gewalt haben in alle fuege vnd form vnd manieren vndt sowie sie dat am allerfueglichsten zuweg bringen köndten oder mögdten, die vorß. Kirche in des gemeinen Kirspels macht wiederumb zu stehllen, dat ich nimmer mehr darentgegen mit einigerley exceptien geist oder werentliches gerichts Recht legen sall, vndt habe darumb mit gutem reiffen Rhatt vndt wolbedachten muth die vorß. Kirchmeister für meine weißliche Procuratoren vnd momper darzugemacht, gesatzt vndt ordinirt, want sie sich des lasts vmb meiner beden in meiner vntganwortigkeit vnd vmb des gantzen Kirspels willen sich angenohmen handt mit vollkomener macht, dat sie allsdan dieselbe Kirch mit allen Ihren Zubehören in der maße alls vorß. stehet, in des Kirspels handt, macht setzen vnd stellen mögen, Quermitz dat selbe Kirspell alsdan fort zu fahren darmit, vnndt einen anderen in meine Statt zu setzen, nach allem Ihrem freyen willen, vndt were sach, dat einer von den vorß. vier Kirchmeistern ableibig wurde oder darvon queme binen meinem leben, so globe ich bey demselben meinen eydt alle Zeit zugesinnen der ander lebendigen Kirchmeistern, die in derselbiger platz kommen seindt, vor meine Procuratoren vnndt Momber zu machen.

[1]) Nach einer Verordnung des Jahres 1644 lag im Archiv der Kirche von St. Martin ein „uraltes unverletztes Originalkirchenbuch, intutilirt: iura ecclesiae s. Martini, in welchem besagten Kirchspiels uralte Privilegien, Gerechtigkeiten und gute Gewohnheiten sowohl in Erwählung und Absetzung eines zeitlichen Offermanns als auch etliche Artikel, die der Offermann zu halten verpflichtet, enthalten waren. „Zu wissen sei, heißt es darin, daß wenn man einen Offermann in diesem Kirchspiel kiesen soll, so sollen die Kirchmeister solches auf dem Predigtstuhl durch den Kaplan, der zur Zeit die Woche hat, verkündigen lassen, und alsdann zu der Zeit, zu welcher es verkündet worden, soll die große Glocke eine Stunde

Kapläne, deren Berufung in der Hand der Pfarrer lag, mußten die Kirchspielsleute ihre Zustimmung geben.

Vor der Gründung einer einheitlichen städtischen Centralregierung lag die Verwaltung des Pfarrkirchenvermögens, ohne jede anderweitige Controle und Beaufsichtigung, allein in den Händen der Buroffizialen. Die Pflicht dieser Amtleute war es auch, den Kirchenzins einzutreiben, für die Utensilien und die Beleuchtung der Kirche zu sorgen. In dem Maße, in welchem der Rechtskreis der Spezialgemeinden durch den sich zu einer Centralregierung gestaltenden Rath eingeengt wurde, sahen sich die Burgenossenschaften in der unabhängigen Verwaltung des Pfarrvermögens beschränkt. Der städtische Magistrat stellte sich als Oberaufsichtsbehörde über die Pfarroffizialen und behandelte sämmtliche äußere Angelegenheiten der Pfarreien als Dinge, welche seiner Controle und Disposition unterworfen seien. Die eigentliche Verwaltung des Kirchenvermögens blieb bei den Burgenossenschaften. Wie aus den Offizialen der Burgenossenschaften besondere Meister zur Besorgung der bürgerlichen Angelegenheiten, Burmeister, magistri civium, gewählt wurden, so werden auch für die kirchlichen Angelegen-

---

lang läuten und die Kirchspielsleute, 20, 25, 30 oder 40 sollen sich versammeln, einen Offermann zu setzen und zu kiesen, und wen sie also kiesen, dabei soll es bleiben; der Pastor darf nicht dabei sein, sowie er auch von alter Zeit hier nie dabei gewesen ist, weil die Wahl des Offermanns lediglich Sache der Kirchspielsleute ist und den Pastor gar nichts angeht. Der Offermann hat die Meßgewänder und Geger, das Heiligthum, die Kleinodien, Bücher und alle Zierrathen, die ihm von den Kirchmeistern überliefert worden, getreulich zu verschließen und zu verwahren. Von den Kirchspielsleuten darf er von Gräbern oder andern Dingen, welche das Offeramt betreffen, nicht mehr fordern, als die Kirchmeisterrolle zuläßt. In keiner Weise darf er zugeben, ein Grab in der Kirche oder im Umgange zu öffnen ohne Urlaub sämmtlicher Kirchmeister. Jährlich auf den zweiten Mittwoch in den Fasten soll er den Kirchmeistern Rechenschaft ablegen über alles, was ihm überliefert worden ist, und zugleich soll er auch den Kirchmeistern alle Schlüssel der Kirche abgeben; wenn er sich das Jahr hindurch ehrbarlich gehalten hat, mögen ihm die Kirchmeister die Schlüssel wiedergeben; hat er sich aber nicht gut gehalten, so sollen die Kirchmeister das an die Sechszehner bringen, und diese sollen im Verein mit den Kirchmeistern darüber urtheilen, und was sie entscheiden, dabei soll es bleiben."

heiten der kleinen Gemeinden eigene Meister, Kirchmeister, magistri fabricae, bestellt worden sein. Häufig erscheinen dieselben unter dem Namen aediles. Sie wurden von den ansässigen Pfarrgenossen gewählt, und ihnen lag es ob, den Kirchenzins und die Jahrdenare einzutreiben und darauf zu achten, daß der Ertrag des Klingelbeutels und der an der Kirchenthür gesammelten Gaben für Kirchenutensilien, Paramente, Bücher, Beleuchtung und Erhaltung der Kirchengebäude verwandt wurde. Auf Antrag von Bürgermeistern und Rath bestätigte der Papst Bonifazius IX. (1393) [1]) es als eine alte hergebrachte Gewohnheit, daß die Kirchmeister Grabstätten und Kirchenstühle innerhalb der Kirche vergabten, um aus dem Ertrage die Kosten für die Bedürfnisse der Kirche zu bestreiten.

Neben den Aedilen finden wir an einzelnen Kirchen noch andere von dem Kirchspiel gewählte Männer, die je nachdem ihre Anzahl 5, 7, oder 12 war, in Verbindung mit den vier Kirchmeistern den Namen Neuner-, Eilfer- oder Sechszehnerkollegium führten, und namentlich bei der Wahl eines neuen Pfarrers von besonderer Bedeutung waren. Unter den provisores, die auch mitunter neben den aediles genannt werden, scheinen die Verwalter zur Pfarrei des gehörigen Armenvermögens verstanden werden zu müssen. Die Pfarrer und anderen Benefiziaten waren auf die für ihre Stellen gemachten Stiftungen, auf freiwillige

---

[1]) Sicut magistrorum civium, consulum et communitatis petitio nobis nuper oblata continebat in omnibus et singulis parrochialibus ecclesiis infra eandem civitatem consistentibus de antiqua et approbata et hactenus pacifice observata consuetudine etiam a tempore, cuius contrarii memoria hominum non existit observatum extitit et observatur, quod de sepulturis defunctorum, qui infra ipsas ecclesias pro tempore sepulti fuerunt, et etiam de sessionibus seu distinctis stationibus in eisdem ecclesiis parrochianorum eorundem certa emolumenta pro tempore colligi consueverunt et colliguntur per magistros fabricarum earundem ecclesiarum, seu aliquos per singularum ipsarum ecclesiarum parrochianos pro tempore deputatos et qui pro tempore deputantur ad illud, ex quibus quidem emolumentis ipsarum ecclesiarum structura seu huiusmodi fabrica nec non etiam libri ac ornamenta et paramenta ad huiusmodi cultum in pradd. eccl. ut praemittitur deputata laudabilitur conservari sunt solita etc. Originalurk. im Stadtarchiv.

Gaben der Gläubigen und auf bestimmte Gebühren bei kirchlichen Verrichtungen angewiesen. Als gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts die kölner Pfarrer die Spendung der h. Taufe und Oelung, sowie die Aussegnung von Wöchnerinnen auf einen bestimmten Satz stellen wollten, wurde dieses vom Legaten Cardinal Hugo verboten, und sie mußten es bei den herkömmlichen Gebräuchen lassen. Einzelne Pfarrer hatten sich erlaubt, den Bäckern, Müllern und Brauern gegen Geld die Erlaubniß zur Verrichtung der zu ihrem Geschäft nöthigen Arbeiten an Festtagen zu ertheilen; der Legat verbot diesen Mißbrauch auf's Strengste [1]).

Folgend dem Geiste der Zeit und berücksichtigend das Interesse ihres Standes traten die städtischen Pfarrer unter sich zu einer Verbrüderung zusammen, deren Hauptziel in der Vertheidigung ihrer hergebrachten Rechte und Gewohnheiten den Uebergriffen des Primärklärus und der Ordnungsgeistlichen gegenüber bestand. Diese fraternitas pastorum ordnete ihre Angelegenheiten selbständig unter einem freigewählten Vorsteher, camerarius genannt, ohne alle Rücksicht auf den für rein kirchliche Dinge dem Pfarrerkollegium vorstehenden Burdekan. Dieser camerarius, der in der eigentlichen hierarchischen Organisation der kölnischen Kirche keine Berechtigung hatte, setzte es durch, daß er als Vertreter und Sprecher des kölner Pfarrerkollegiums zu den Diözesan- und Provinzialsynoden zugelassen wurde. Die Bruderschaft der Pfarrer hatte ihr eigenes Versammlungshaus, eigene Renten und andere Güter und ein eigenes Archiv. Die älteste Urkunde dieses Archivs war vom Jahr 1172; sie betraf ein Jahrgedächtniß des Erzbischofs Reinald; eine andere Urkunde aus dem 12. Jahrhundert war die vom Erzbischof Philipp bestätigte fundatio Godefridi pastoris s. Columbae duorum anniversariorum, ad quae citandi pastores Colonienses (1190) [2]).

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 330.

[2]) Inventarium archivii ad collegium pastorale spectantis, im Stadtarchiv.

§. 4.

Kirchliche Bauten.

In engstem Zusammenhang mit dem von der Kirche geweckten und gepflegten Geist standen die Erzeugnisse der Kunst. Auf kirchlichem Boden war die Kunst entsprossen und erstarkt, und alle Kunsterzeugnisse, die uns aus jener Zeit erhalten sind, beweisen, daß damals die Kunst im eigentlichsten Sinne des Wortes im Dienste der Kirche ging. Auch die artistische Behandlung und Ausschmückung der für das Privatleben und den profanen Gebrauch bestimmten Gebäude und Gegenstände lehnte sich an kirchliche Motive an und erhielt ihre Ausbildung auf kirchlichem Boden. In Köln fand der frische Geist, der sich auf dem gesammten Gebiete der Kunst regte, fruchtreichen Boden, und die kühnsten Combinationen sowie die originellsten Auffassungen erhielten hier in Architektur, Malerei und Kleinkunst überraschenden Ausdruck. Von der Zeit, in welcher die deutsche Kunst, in engem Anschluß an römische und orientalische Reminiszenzen und Vorbilder, eine selbständige Bahn einschlug, bis dahin wo der kirchliche Geist in selbständigem Schaffen die wundervollsten Gebilde und prächtigsten Monumente hervorbrachte, war Köln die Stadt, welche in rüstigem Schaffen allen anderen Orten als Vorbild leuchtete und wo die kräftigsten Früchte des neuerwachten Culturlebens reiften. Die Bauten und Kunsterzeugnisse des 10. Jahrh. charakterisiren sich als Versuche eines selbständigen Schaffens und als Einleitung zu einem neuen Kunstleben. Einen raschen Fortschritt bekunden die Kunstdenkmale des 11. Jahrhunderts. In dieser Zeit nahm die Bauthätigkeit einen äußerst lebhaften Aufschwung. In vorzüglicher Weise findet für diese Zeit auf die Stadt Köln Anwendung, was Rudolf Glaber zum Jahr 1003 berichtet [1]: „In dieser Zeit, sagt er, fing man beinahe auf dem ganzen Erdenrund, vornehmlich aber in Italien und Gallien an, an Stelle der alten Kirchen neue aufzuführen, obwohl sehr viele der alten Bauten noch

---

[1]) Bouquet, VIII.

gut ihrem Zwecke dienen konnten. Aber jede Nation wollte es der andern in der Errichtung prachtvoller Tempel zuvorthun. Es war als ob die Welt sich verjüngte und allerwärts durch prachtvolle Kirchen sich neu jugendlich geziert hätte. Fast alle Kathedralen, Münster, Pfarrkirchen und Kapellen wurden gründlich restaurirt oder durch Neubauten ersetzt."

Von den Bauwerken, die unmittelbar nach dem Abzug der wilden Normannenschaaren errichtet wurden, sind nur äußerst spärliche Reste auf uns gekommen. Feuersbrünste und Kriegsstürme haben dafür gesorgt, daß die Basiliken, welche aus der normannischen Verwüstung sich erhoben, bald wieder guten Theils in Schutt und Asche zusammenstürzten. Da, wo noch Reste vorromanischer Bauten nachgewiesen werden können, sind dieselben durch spätere Zuthaten, Aenderungen und Restaurationen so ihres ursprünglichen Charakters entkleidet, daß aus ihnen nicht mehr das Spezifische der Bauweise im 10. Jahrhundert erkannt werden kann. Nur an den Kirchen von St. Gereon, St. Ursula, St. Severin lassen sich einzelne spärliche Spuren der ursprünglichen Anlage nachweisen. Die alte, angeblich von der h. Helena erbaute Kirche von St. Gereon erfuhr einen völligen Umbau durch den Erzbischof Anno. Durch ein Traumgesicht war er ermahnt worden, die fast in Vergessenheit gerathene Verehrung der Heiligen Gereon und Genossen wieder zu wecken. Er entschloß sich darum, die etwas enge Krypta unter der Kirche der thebaischen Märtyrer sowie den alten baufällig gewordenen Rundbau selbst zu erweitern [1]). Zu diesem Zwecke wurde die alte Rotunde an der Ostseite durchbrochen und es wurde ein geräumiges Langschiff mit einem prachtvollen Chor und zwei schönen Thürmen angebaut. Die ehrwürdige Grabkirche, in welche der Erzbischof Hildebold seine Ruhestätte gewählt

[1]) . . . collectis viris ingenio praeditis ad eandem rotundi scematis basilicam ab orientali parte rupto muro veteri novum continuavit aedificium quod dispositis in longum parietibus per ascensus aspectu decentissimos in chorum spectabilem turresque geminas operose superius consurgens, criptam in inferioribus magnae capacitatis explicabat. Pertz, ss. XI, 491.

hatte, blieb bei diesem Umbau größten Theils in ihrem frühern Bestande. In der unter dem Chor erbauten Krypta ist noch jetzt zu erkennen, wo die Chorapsis ihren Abschluß hatte. Reste des annonischen Anbaues sind noch an der nördlichen und südlichen Mauer des Langchores sichtbar. Die Nachricht, daß die Kirche von Erzbischof Arnold II. (1131—1156) neu konsekrirt worden, wird durch die aus technischen Gründen hergeleitete Annahme, daß die Kirche um die Mitte des 12. Jahrhunderts eine bedeutende Erweiterung erfuhr, unterstützt. Diese Erweiterung bestand in Erhöhung des Langchores, in Einsetzung des Gewölbes und im Anbau der jetzigen Chorapsis mit den daranstoßenden fünfgeschossigen Thürmen. In gleichem Maße, wie die Kirche selbst wurde auch die Krypta nach Osten erweitert. Weitere bedeutende Reparaturbauten scheinen gegen Ende des 12. Jahrhunderts vorgenommen worden zu sein. 1190 wurden die Reliquien der heiligen Märtyrer in der neuen Krypta unter dem Altar des h. Gereon beigesetzt und 1191 wurden vom Bischof Bertramnus von Metz die Altäre des h. Gereon, des h. Petrus und des h. Blasius konsekrirt. Der alte Rundbau wurde im 13. Jahrhundert niedergelegt und durch das jetzige Schiff, ein längliches Zehneck ersetzt. Spuren der römischen Rotunde, etwa vier Fuß, an einer Stelle gegen 25 Fuß über der Sole hervorragend, sind noch an der Nordseite des Zehnecks sichtbar. Dieser Umbau des völlig baufällig gewordenen Kuppelschiffes begann im Jahre 1219, und gemäß der vom Kapitel dekretirten Umlage der erforderlichen Kosten glaubte man in drei Jahren mit dem Werke fertig zu sein [2]). Das gewaltige Werk gelangte aber erst im Jahre 1227 zur Vollendung. Die Annalen von St. Gereon sagen ausdrücklich, daß im Jahre 1227 das Kuppelgewölbe

---

[1]) Pertz, mon. Germ. ss. XVI, 734.

[2]) . . . cum edificia nostre ecclesie ex longa uetustata dispacta iam ruinam minarentur et eorum restauratio dilationem nullam pateretur, unanimi omnium nostrum consensu decretum est, ut quod communis necessitas deposcebat, communi consilio communibus expentis ageretur etc. Ennen und Eckertz, II, 77.

in St. Gereon fertig geworden. Hiermit stimmt das im sepulchrum des Hochaltars gefundene Siegel mit den Resten der verletzten Legende: . . . ricus dei gratia episcopus. Es ist dies unzweifelhaft das Siegel des Erzbischofs Heinrich von Molenark, der von 1226 bis 1238 auf dem kölner Bischofsstuhle saß. Um dieselbe Zeit wurde auch die meisterhaft ausgeführte Kapelle des h. Johannes an der Südostseite des Polygons gebaut. Der Dechant Hermann nämlich, der diese Würde von 1224 bis 1246 bekleidete, überwies der Kirchenfabrik seine Einkünfte von zwei Jahren zum Bau dieser Kapelle [1]).

Bedeutende bauliche Veränderungen wurden an der Kirche um die Mitte des 14. Jahrhunderts vorgenommen. Nach einer handschriftlichen Notiz eines zur Scholasterie gehörigen Manuscriptes [2]) enthält ein Memorienbuch von St. Gereon die Nachricht, daß Heinrich Suderland, der der Kirche von St. Gereon viele Schenkungen zugewiesen, auf eigene Kosten das Gewölbe des Chores, dann das Gewölbe in der Vorhalle, endlich zwei Seiten des Umganges mit den Gewölben habe aufführen lassen. Heinrich Suderland starb gegen 1293. Kallenbach trifft demnach das Richtige, wenn er die Vermuthung ausspricht, um die Mitte des 14. Jahrhunderts sei das Chorgewölbe eingesetzt worden [3]). Die Kirche von St. Ursula

---

[1]) XIIII. Kal. Nov. Obiit Herimannus decanus s. Gereonis, qui contulit . . . prebendam suam ad duos annos ad edificium capelle s. Joannis. Necrol. des Stiftes St. Gereon, in Lacomblet's Archiv III, S. 117.

[2]) D. Henricus Suderlande multa beneficia in ecclesia sancti Gereonis contulit, inter alia testudinem chori, item testudinem seu cornu introitus ecclesie, item duo latera ambitus cum eorum testudinibus fecit sumptuose fabricari et construi suis expensis.

[3]) Beiträge zur Beschr. mittelalt. Bauwerke Köln's, im Domblatt, 1845, N. 8. — Vgl. Boisserée, Baudenkmale, S. 34. Gelenius de magn. Col. p. 258. ff. Weiden, die Kirche St. Gereon, Organ für christl. Kunst, 1860 N. 16. Kugler, vermischte Schriften, Bd. 2. S. 192. 197. 207. v. Quast, Beitrag zur chron. Bestimmung der ältern Gebäude Köln's, bonner Jahrb. Bd. X, S. 186 ff. und Domblatt 1848 N. 40. ff.

scheint bald nach dem Abzug der Normannen wieder hergestellt zu sein. Als das Kloster Gerresheim 922 durch die Ungarn zerstört wurde, suchten die vertriebenen Nonnen Zuflucht in Köln [1]). Der Erzbischof Hermann wies ihnen das Kloster der Jungfrauen außerhalb der Stadtmauer als einstweiligen Aufenthalt an [2]). Im Jahre 942 finden wir diese Kirche als eine honorabiliter constructa angegeben, und es wird hinzugefügt, daß die dort wohnenden Nonnen Tag und Nacht in tiefer Demuth dem Herrn dienten. Im Jahre 950 [3]) schenkte Erzbischof Wichfrid dieser Kirche die Hälfte des Ortes Hubelrath, und 960 wurde sie von Erzbischof Bruno durch zwei Gefäße, zwei Kandelaber und einige andere Kirchenutensilien testamentarisch bedacht [4]). Ein Theil der Schenkung, welche der Erzbischof Warinus zwischen 976 und 984 an die Kirche der eilftausend Jungfrauen machte, sollte zur Herstellung des Daches verwendet werden [5]). Die Kirche war eine Pfeilerbasilika und hatte ursprünglich eine flache Decke. Bedeutende Reparaturen und Umgestaltungen wurden im 12. Jahrhundert vorgenommen. Die Ueberwölbung des Mittelschiffes fand erst in ausgebildet gothischer Zeit statt. Der Außenbau der Kirche sowohl wie des spät romanischen Thurmes zeigen Spuren der mannigfachsten baulichen Aenderungen [6]). Beim Tode

---

[1]) Ennen und Eckertz, Quellen, I, S. 462.

[2]) Ennen und Eckertz, Quellen, I, 458.

[3]) Ennen und Eckertz, Quellen, I, 464.

[4]) Ennen und Eckertz, I, 466.

[5]) Ennen und Eckertz, I, 470.

[6]) Ich nehme hier gerne Gelegenheit, den Zweifel, den ich S. 64 gegen die Aechtheit der dort erwähnten Inschrift hegte, zu beseitigen. Auf diese Inschrift wird schon in dem sermo »in natali«, der wahrscheinlich zwischen 731 und 839 niedergeschrieben worden, Bezug genommen. Dieselbe muß darum jedenfalls bis über das Jahr 839 hinauf datirt werden. Um Sicherheit darüber zu erhalten, ob sie als römisch anerkannt werden müsse, habe ich mich an eine der ersten Autoritäten auf dem Gebiete der Inschriftenkunde, an den Herrn Geheimerath Dr. Ritschl in Bonn, gewandt. Herr Ritschl gibt sein Gutachten für unbedingte Aechtheit ab. Nach seiner Angabe sind die Schriftzüge von Anfang bis zu Ende vom reinsten und strengsten antiken Charakter. „Diese consequent durch-

des Erzbischofs **Bruno** scheint die Stiftskirche St. Severin noch nicht fertig gewesen zu sein. In **Bruno's** Testament nämlich werden zur Vollendung dieser Kirche (ad altare sancti Severini consummandum) vier Pfund Geld ausgeworfen [1]). Durch den Propst **Sigeboldus** (1019—1041) erfuhr die Kirche eine umfassende Reparatur, wenn nicht einen völligen Umbau. Dem Erzbischof **Hermann** II. blieb es vorbehalten, diese Arbeiten zu Ende zu führen und außerdem noch Chor und Krypta hinzuzufügen [2]). Die neue Einweihung fand im Jahre 1043 statt. Ein Theil der Krypta mit vier Säulen und zehn viereckigen Pfeilern scheint noch ein Rest dieses Baues zu sein. Eine völlige Umgestaltung wurde in den dreißiger Jahren des 13. Jahrhunderts vorgenommen. Der ehemalige Bischof **Balderich** von Semgalien konsekrirte mit Zustimmung des Erzbischofs **Heinrich** Anfangs November die Kirche selbst sowohl wie die Altäre des h. Kreuzes, der hh. Cornelius und Cyprian, des h. Egidius und der h. Katharina [3]). Namentlich scheinen das Chor, ein Theil der Krypta, das Gewölbe und die beiden Thürmchen an den beiden Seiten des Chores aus dieser Zeit herzurühren. Die an der Nordseite der Kirche gelegene Erasmuskapelle mit einem Tannengewölbe und halbrunder Absis, finden wir zuerst in einer Urkunde von 1245 angegeben [4]), soll aber schon zur Zeit des Erzbischofs **Gero** bestanden haben [5]).

Die Fundamente zur Kirche St. Pantaleon wurden 964 gelegt.

---

geführte Eigenthümlichkeit wäre, wie man dreist behaupten kann, kein Fälscher im Stande gewesen; er würde sich jedenfalls auch in einzelnen Buchstabenformen (z. B. M. P.) verrathen haben. Dasselbe gilt aber außerdem auch von sehr exquisiten orthographischen Eigenheiten, die auf bester alter Doktrin beruhen, namentlich die Schreibungen MAIIESTAS, HVIIVS, ALICVIIVS." — Hiernach gewinnt also die Ursulalegende mehr historischen Boden, als ich ihr S. 74 zuerkannt habe.

[1]) Ennen und Eckertz, I, 467.

[2]) Ennen und Eckertz, I, 478.

[3]) Ennen und Eckertz, I, 167.

[4]) Ennen und Eckertz, II, 246.

[5]) Gel. de magn. 277.

Als Erzbischof Bruno die Reliquien des heiligen Pantaleon zum Geschenk erhielt, entschloß er sich, an der Stelle der alten wenig besuchten und ruinenhaften Kirche zu Ehren des genannten Heiligen einen neuen mit einem Kloster verbundenen Prachtbau aufzuführen [1]). Die Ruinen der alten constantinischen Brücke ließ er abbrechen, um die Steine zu diesem Werke zu verwenden [2]). Bis zu seinem Tode wurde unausgesetzt fortgebaut. In seinem Testamente warf er 300 Pfund zur Vollendung der Kirche und des Klosters aus [3]). Zur Erbauung der Kapelle des h. Gregor, ähnlich der des h. Privatus neben dem Martinusaltar, vermachte er 100 Pfund. Erzbischof Foltmar wird noch als Fortsetzer des Baues genannt. Erst Warinus weihte 980 die endlich vollendete Kirche ein. Aus der Zeit von 964 bis 980 scheint der Unterbau des in der Mitte stehenden Thurmes mit seinen zweigeschössigen Anbauten gegen Norden und Süden herzurühren. Daß diese Partie älter ist als der Haupttheil der Kirche, geht schon daraus hervor, daß die Breite der Thurmhallen um mehrere Fuß geringer ist als die Breite des Mittelschiffes. Die Pfeiler und Bögen der ursprünglichen Anlage sind aus weißen und rothen Sandsteinen zusammengesetzt, die hin und wieder mit Lagen rother Ziegel abwechseln. Einige der hierzu verwendeten rothen Sandsteine sind mit Ornamenten versehen, einem flach erhabenen, ziemlich feinen Linienspiele. Auf dem einen Stein sind es rautenförmige, auf dem andern kreisförmige und eckige Verzierungen. Unzweifelhaft rühren diese Steine von einem noch ältern Denkmal her, und es scheint sich hierdurch die Nachricht zu bestätigen, daß Bruno zu diesem Bau die Steine der constantinischen Brücke benutzt habe [4]). Im Anfang des 13. Jahrhunderts wurde die Kirche umgebaut und neugeweiht.

Erzbischof Bruno begann auch den Bau der St. Andreaskirche;

---

[1]) Pertz, mon. Germ., ss. IV, p. 265.

[2]) Gel. de magn. 363.

[3]) Ennen und Eckertz, I, 467.

[4]) Kugler, vermischte Schriften, Bd. 2. S. 189.

Gero vollendete 974 dieselbe [1]). Lang- und Querschiff sowie der Thurm wurden im Anfang des 13. Jahrhunderts spätromanisch mit Motiven des Uebergangsstyles gebaut [2]). Die Kirche St. Johann wird schon im Jahre 949 erwähnt [3]). Dieser älteste Bau war eine einfache romanische Pfeilerbasilika mit Emporen. Im 12. Jahrhundert wurde sie bedeutenden Aenderungen unterworfen und 1201 vom Erzbischof Adolf von Altena neu eingeweiht. Weitere Umbauten erfuhr sie nicht lange nach dieser Einweihung, so daß sie 1210 von Erzbischof Dietrich abermals konsekrirt werden mußte. Das Resultat dieses Umbaues scheinen die an das Mittelschiff angesetzten Seitenschiffe zu sein.

Erzbischof Wichfrid, der in besonderer Weise für die Verschönerung und Bereicherung der kölner Kirchen sorgte, ließ zwischen 930 und 941 die bereits von Erzbischof Willibert errichtete Cäcilienkirche in aller Pracht restauriren [4]). Zur Vollendung des Klosterbaues vermachte Bruno in seinem Testamente 50 Mark [5]). Der Biograph des Erzbischofs Anno nennt die Cäcilienkirche ein altes Bauwerk (antiquae structurae) [6]). Bei einer durchgreifenden Restauration gegen Ende des 12. Jahrhunderts scheint ein Theil der alten Pfeilerbasilika stehen geblieben zu sein.

Der Erzbischof Warinus ließ die Kirche zum h. Martin, die von Bruno mit reichen Schenkungen bedacht worden war, völlig umgestalten. Von Erzbischof Anno wurde dieser Bau durch Hinzufügung eines neuen Chores und zweier hohen Thürme erweitert [7]). In St. Martin errichtete im Anfang des 12. Jahrhunderts der Abt Gerhard

---

[1]) Anno 974 ind. non. Maii dedicata est hec domus a Gerone rev. arch. in honorem s. Andree et omnium apost. V. Hüpsch, Epigrammatographie, S. 10.

[2]) Kugler, II, 203.

[3]) Lacomblet, I, 102.

[4]) Ennen und Eckertz, I, 461.

[5]) Ennen und Eckertz, I, 467.

[6]) Pertz, mon. Germ., ss. XI, 482.

[7]) Pertz, mon. Germ. scr. XI, 491.

noch die Altäre der h. Dreieinigkeit, des h. Kreuzes, der h. Jungfrau und des h. Egidius. Die Kirche wurde beim großen Stadtbrande zerstört, aber unter dem Abt Adelhard neu aufgeführt und von Erzbischof Philipp 1172 eingeweiht. Der gewaltige Ostbau mit dem majestätischen Thurme scheint erst im Anfang des 13. Jahrhunderts errichtet worden zu sein. Nach einer Urkunde des Abtes Symon (1206—1121) war ein gewisser Rudengerus beim Bau der Kirche thätig, und er schenkte der Kirchenfabrik einmal 7 Mark und ein andermal 30 Denare, für welches Geld Steine zum Bau gekauft worden waren [1]). Im Jahre 1378 wurde der Helm und das Gewölbe des Thurmes durch Brand zerstört. Das Gewölbe wurde 1437 durch den Abt Constantin von Baldenberg, der Helm durch den Abt Adam Meyer (1454—1499) mit den vom kölner Bürger Ewald von Bacharach geschenkten Geldmitteln wieder hergestellt. Eines der kleinen Seitenthürmchen stürzte am 23. Januar 1627 bei ruhigem und heiterem Himmel nieder.

Die Basilika der h. Maria, in welcher im Anfang des 11. Jahrhunderts Erzbischof Heribert einen Besessenen vom bösen Dämon befreite [2]), scheint die Kirche gewesen zu sein, zu deren Vollendung Erzbischof Bruno in seinem Testamente hundert Mark auswarf. Ob es der von Plektrudis aufgeführte oder ein nach der normannischen Verwüstung neu errichteter Bau war, ist nicht festzustellen. In der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts wurde diese Kirche niedergelegt und an ihrer Stelle eine neue erbaut. Sie wurde im Jahr 1049 vom Papst Leo IX. eingeweiht. Es ist dies ein architektonisches Werk von bedeutender und wirkungsreicher Anlage; eine Pfeilerbasilika verbunden mit einem weitgedehnten Chorbau, in welchem byzantisirende Reminiszenzen zu einem neuen, höchst eigenthümlichen Ganzen entwickelt erscheinen [3]). Ursprünglich hatte die Kirche eine flache Decke, die im 13. Jahrhundert durch das Gewölbe ersetzt

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 41.

[2]) Pertz, mon. Germ. ss. IV, 747.

[3]) Kugler, II, 190.

wurde. Die prachtvolle dreischiffige Krypta mit drei viereckigen Kapellen und zwei Nebenkammern ist der Choranlage völlig entsprechend. Der gewaltige Chorbau scheint ein Werk des 12. Jahrhunderts zu sein. Wenn Chor und Kreuzgang gleichzeitig mit dem 1637 zusammengestürzten Glockenthurme erbaut wurden [1]), so ist die Bauzeit in den Anfang der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zu setzen. Nach einem Schreinsnotum nämlich wurde der Glockenthurm im Jahre 1170 vollendet [2]).

Die Abteikirche zu Deutz wurde im Jahr 1002 im Beringe des alten römischen Castells von Erzbischof Heribert unter Leitung fremder, wahrscheinlich griechischer Baumeister begonnen [3]). Sie erfuhr durch Erzbischof Pilgrim eine bedeutende Erweiterung. Abt Ruprecht erbaute über dem Eingangsthor die Kapelle des h. Laurentius und überwölbte das Chor der Kirche. Hartpernus unterwarf gegen 1170 die verfallenden Gebäulichkeiten der Abtei und Kirche einer gründlichen Reparatur [4]). In dem Streit zwischen der Stadt Köln und dem Erzbischof Conrad hatte die Abtei Deutz vieles zu leiden. In einem Vergleich von 1206 war bestimmt, daß die Bürgerschaft die Kirche restauriren müsse; den Thurm dagegen durfte sie niederlegen, mußte aber an einer andern von den Schiedsrichtern noch näher zu bezeichnenden Stelle einen neuen Glockenthurm aufführen [5]). Die Krypta und die viereckigen Pfeiler mit den schweren romanischen Spitzbögen und das alterthümliche Deckgesims der Pfeiler scheinen noch Reste des heribertischen Baues zu sein.

---

[1]) Gelen. de magn. p. 325.

[2]) Notum sit, quod antonius et uxor sua enehilt exposuerunt busoni domum et aream suam super aqueductum, eo anno quo campanile sancte Marie factum est.

[3]) Inde ad modum navalis mali in altum effossa terra, fundamenta firmat in solida petra, primis peritiores archietectos ab externis finibns exquirens et eis disciplinam totius structurae committens. Pertz, ss. IV, 746. XIIII, 633.

[4]) Gelenii farr. IV, 184.

[5]) Ennen und Eckertz, II, 424.

Der älteste Bau von St. Aposteln wurde 1021 begonnen und von Erzbischof Pilgrim vollendet. Wahrscheinlich rühren die Arkaden des Schiffes in ihrer ursprünglichen Form von diesem Bau her. Auf Albanustag 1098 wurde die Kirche durch eine Feuersbrunst eingeäschert, bald aber wieder neu aufgebaut [1]). Von einem abermaligen Brandunglücke wurde sie im Jahr 1199 betroffen [2]). Beim Neubau, der bald nach dem Brande begann, wurden einzelne Theile der alten Anlage benutzt. Die Gewölbe wurden 1219 von Albero dem Laien eingezogen [3]).

Die Kirche zum h. Georg wurde von Erzbischof Anno II. erbaut [4]); im Jahre 1067 fand die Einweihung statt. Es war ursprünglich eine schlichte Säulenbasilika, mit einer Krypta auf acht Säulen ganz denen des Oberbaues entsprechend.

St. Maria in Lyskirchen wurde am Ende des 12. Jahrhunderts auf der Stelle der alten Kirche s. Mariae in litore errichtet. Dieser Bau ist ein sehr zierliches Beispiel des romanischen Uebergangsstyles. Besonders bemerkenswerth ist das schöne, rundbogige Portal an der Westseite. Die Krypta wird von Pfeilern getragen und scheint noch vom alten Baue herzurühren.

Der Grundstein zu der Stiftskirche des h. Cunibert, einer prächtigen Pfeilerbasilika mit durchgebildeter Gewölbanlage im Uebergangsstyl, wurde vom Propst Theoderich, spätern Erzbischof von Trier, gelegt, zwischen 1202 und 1212 [5]); derselbe Theoderich konsekrirte als Erzbischof von Trier 1226 den Altar des h. Antonius und den der h. Katharina. Die erste Absis war zwischen 1219 und 1224

---

1) Kleine Chronik im Stadtarchiv.

2) Ennen und Eckertz, I, 495.

3) Ennen und Eckertz, II, 78.

4) Quam nos ante portam quae alta dicitur fundavimus et exaedificavimus. Ennen und Eckertz, I, 480. Vgl. Pertz, ss. XI, 474.

5) Das Kalendarium, welches diese Bemerkung enthält, datirt die Grundsteinlegung unbestimmt in das Jahr 1200 und so viel; es schreibt: anno christi MCC (hier ist Zeit für die Zehner und Einer gelassen), mense (hier wieder Raum für den Tag des Monats).

durch den Dechanten Constantin mit Blei gedeckt worden [1]). Der Dechant Wenemar, der von 1224—1236 diese Würde bekleidete, schenkte zum Bau der Vorhalle ungefähr 18 Mark [2]). Ein besonderes Verdienst um den Neubau erwarb sich der Subdiakon Vogelo: er schenkte an die Kirche Güter unter Kaldenhausen und in der Weidengasse und nach seinem Plan und unter seiner Leitung wurde der Bau begonnen und fortgeführt. Bei seinem Tode vermachte er der Kirche mehr als sechszig Mark [3]). Der Laie Constantinus schenkte die Marmorsäulen, welche um den Altar stehen und vier andere größere Säulen. Die Einweihung fand im Jahr 1247 durch den Erzbischof Conrad, in Gegenwart des päpstlichen Legaten Arnold, Bischofs von Semgallen, statt. Die im Oktober 1247 ausgestellte Urkunde sagt, daß Erbischof Conrad die Kirche zum h. Cunibert, de novo constructam, bereits eingeweiht habe [4]). Der Westthurm, der durch Brand vernichtet worden, wurde durch den Bischof Wichbold von Culm neu erbaut (1378).

An der Kirche von St. Alban, die in ihrem jetzigen Bestande aus dem 17. Jahrhundert stammt, sind nur wenige Reste des ursprünglichen romanischen Bau's zu erkennen.

Von einem großen Theil der kölner Kirchen, die in der romanischen Bauperiode entstanden, ist jetzt jede Spur verschwunden. Unter diesen verdient vor allen zuerst erwähnt zu werden:

Der alte Dom.

Wenn wir der Angabe des Chronisten Anselmus [5]) glauben dürfen, so war die willibert'sche Domkirche bei der normannischen Verwüstung wenigstens theilweise verschont geblieben und um die Mitte

---

1) Ennen und Eckertz, II, 94.

2) Ennen und Eckertz, II, 165.

3) hic dedit ecclesie bona in Kaldenhausen et in widengazzen; huius consilio et magisterio inchoata et promota est nova fabrica ecclesie, cui etiam moriens reliquit plus quam X marcas.

4) Ennen und Eckertz, II, 267.

5) Pertz, mon. Germ., ss. VII, p. 200.

des 11. Jahrhunderts bestand dieselbe noch, natürlich mit den mannigfachsten Aenderungen.

In dem Portikus dieses willibert'schen Baues wurde 942 die Urkunde ausgestellt, wodurch der Priester Gerhard eine Schenkung an die Kirche der eilftausend Jungfrauen bekundet [1]). Willibert selbst wurde im Dom begraben und sein Nachfolger Hermann I. (890—925) erbat sich vom Papst neue Reliquien für diese aller Schätze und Heiligthümer entblößte Metropolitankirche. Eine durchgreifende Restauration erfuhr der Dom unter dem Erzbischof Bruno. Dieser beschenkte, wie sein Biograph berichtet, seine Kathedrale mit schätzbaren Reliquien, erweiterte dieselbe und hob die Zier dieses schönen Baues in ausnehmender Weise [2]). Bruno's Leiche wurde im Jahr 965 in den Dom gebracht und ebendaselbst wurde das Testament dieses hochherzigen Wohlthäters der kölner Kirchen publizirt [3]). Bruno's Nachfolger, der Erzbischof Gero, wurde in der Domkirche, die er mit reichen Geschenken bedacht hatte, beerdigt. Sein Grabmal kam nach der Einweihung des neuen Chores in die Kreuzkapelle. Auch Evergerus, der 999 starb, erhielt im Dom seine Ruhestätte. Everger's Nachfolger, Heribert, wurde in demselben Jahr 999 im Peterschor des Domes zum Bischof konsekrirt.

Aus den Jahren 1000 bis 1042 sind keine Nachrichten über die Domkirche auf uns gekommen. Möglich ist es, daß der willibert'sche Bau in dieser Zeit eine umfassende Reparatur erfuhr, wenn nicht durch einen Neubau ersetzt wurde. Wenn wir annehmen, daß in dieser Periode die alte Basilika gänzlich niedergelegt wurde, erkennen wir auch den Grund, warum wir nach dieser Zeit keine Nachricht über den zu Willbiert's Zeit im Dom vorfindlichen Altar des h. Dionysius finden.

Seit dem Erzbischof Hermann fließen die Nachrichten über die

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 462.

[2]) . . . in cuius honore domum eius honoratissimam mirabiliter ampliavit, quam de pulcra pulcherrimam fecit. Pertz, mon., ss. IV, 266.

[3]) Pertz, IV, 273.

Domkirche wieder reichlicher, und dieselben stehen in einer solchen Continuität, daß bis gegen das Ende des 11. Jahrhunderts nicht wohl Zeit für die Annahme eines Neubaues übrig bleibt. Im Jahre 1042 entschloß sich der Erzbischof Aldebrand von Bremen, seine abgebrannte Kathedralkirche nach dem Muster der kölnischen wieder aufzubauen [1]). Aldebrand's Nachfolger verließ diesen Plan aber wieder; doch wurde die vom kölner Dom entlehnte Anlage zweier Chöre und zweier Krypten beibehalten. Das im Jahre 1052 vom Papste Leo IX. dem Erzbischof Hermann ertheilte Privilegium [2]) spricht von dem Altar des h. Petrus und dem maius altare der h. Jungfrau, dem Altar im Chor der h. Maria. „Für alle Folge, heißt es daselbst, erlauben wir auch, daß an dem einen der jungfräulichen Mutter geweihten Hauptaltar deiner Kirche und ebenso an dem dem Apostelfürsten Petrus geweihten andere sieben Hauptpriester den Dienst thun" [3]). Nach seinem Absterben 1055 fand Erzbischof Hermann seine Ruhestätte in der Domkirche. Im Jahre 1067 wurde die Stiftungsurkunde für St. Georg in der Kathedralkirche des h. Petrus ausgestellt [4]).

Die wilden Haufen, welche im Jahre 1074 sich gegen den Erzbischof Anno erhoben hatten, nach dem Blute ihres Oberhirten verlangten, gaben sich alle Mühe, den Eingang in den Dom zu erzwingen und die Seitenmauern mit dem Sturmbock einzurennen. Lambert von Hersfeld nennt in seinem Bericht über die Streitigkeiten zwischen dem Erzbischof Anno und der Stadt Köln einen engen Gang, welcher aus der Kirche nach dem gemeinschaftlichen Schlafsaale der Domherren führte und wiederum einen ähnlichen Gang aus dem genannten Dermitorium nach dem an der Stadtmauer liegenden Hause eines Domherrn [5]).

---

[1]) Pertz, mon. Germ., ss. IX, 334.

[2]) Lacomblet, Urkundenbuch, I, S. 119.

[3]) ut maius altare ecclesiae tuae matris virginis honori dedicatum et aliud ibidem apostolorum principi b. Petro addictum reverenter ministrando procurent septem idonei cardinales presbyteri.

[4]) Ennen und Eckertz, I, 480.

[5]) Pertz, mon Germ. ss. V, 213.

Im Jahre 1080 wurde die von Anno erbaute östlich vom Dom liegende Stiftskirche Maria ad gradus durch Brand zerstört; dem Dom selbst drohte die größte Gefahr; nur durch ein augenscheinliches Wunder wurde die Flamme, welche schon an der östlichen Seite ihr Zerstörungswerk begonnen hatte, gelöscht. „Schon fing an demselben Tage, heißt es in der betreffenden Urkunde des Erzbischofs Sigewin, auch der Petersdom an der Ostseite Feuer, so daß, als schon ein Theil der Kirche von den Flammen verzehrt war, die Brüder und die Bürger in Verzweiflung geriethen und in der Furcht vor weiterer Ausdehnung des Brandes, die Schätze und Zierrathen schon aus der Kirche wegschafften" [1]). In demselben Jahre 1080 wurde die Urkunde, in welcher dieses Brandes Erwähnung geschieht und durch welche der Erzbischof Sigewin verschiedene Schenkungen an das Cunibertsstift macht, im Dome ausgestellt [2]). Drei Jahre später, im April 1083, wurde die Synode, auf welcher der bekannte kölner Gottesfriede zur Publikation kam, in der Mutterkirche des heiligen Petrus zu Köln (in sancti Petri matrice ecclesia) gehalten [3]). Sigewin selbst wurde 1089 im Dom beerdigt. Im Jahre 1113 wurde über einige Tanchelmiten in der Kirche des h. Petrus zu Köln öffentlich in Gegenwart des Erzbischofs Friedrich Gericht gehalten [4]). Im Jahre 1135 geschah die förmliche Uebergabe einer Eigenhörigen an das Stift St. Cunibert im hohen Dom (in templo sancti Petri) [5]). Die Urkunde, wodurch Erzbischof Arnold I. dem Abte Wibald von Stablo den Rottzehnten zu Büllingen bestätigt, wurde in der kölner Domkirche ausgestellt (in maiori ecclesia) [6]).

---

[1]) Incipiebat enim eodem die et domus s. Petri ardere in parte orientali, ita ut aliqua eiusdem monasterii parte combusta iam fratres et cives urbis in desperationem venissent, et pro nimio quod imminebat incendio, ornamenta iam abstulissent de templo. Ennen und Eckertz, I, 487.

[2]) Ennen und Eckertz, I, 488.

[3]) Ennen und Eckertz, I, 489.

[4]) Ennen und Eckertz, I, 498.

[5]) Lacomblet, I, 323.

[6]) Ennen und Eckertz, I, 510.

Ebenso wurde die Urkunde, durch welche derselbe Arnold die Schenkung der villa Rees an das Erzstift bestätigt, in der Domkirche publizirt [1]). 1146 hielt ebendaselbst Bernhard von Clairveaux eine seiner begeisterten Kreuzzugspredigten. Erzbischof Arnold II. erhielt im Jahre 1152 die kaiserliche Belehnung in der Domkirche [2]). Im Jahre 1149 geschieht des Domes Erwähnung bei dem großen Brandunglück, durch welches die Stadt heimgesucht wurde. Im Mai 1149, heißt es in den kölner Chroniken, legte eine schreckliche Feuersbrunst mehr als die Hälfte der ganzen Stadt in Asche. Am meisten litten bei dieser Katastrophe die Straßen in der Nähe des Domes, der Abtei St. Martin und des Stiftes St. Aposteln. Fast sämmtliche Kirchen wurden ein Opfer der Flammen. Es ist wahrscheinlich, daß bei diesem Brandunglück auch der Dom bedeutend gelitten, und ich glaube vermuthen zu dürfen, daß nach diesem Brande die Holzdecke des alten Baues durch das Gewölbe ersetzt worden, wovon uns das Kalendarium der Domkustodie Nachricht gibt [3]). Bei diesem Brande scheinen auch die Westthürme zerstört worden zu sein; denn nicht lange nach der in Rede stehenden Katastrophe finden wir den Erzbischof Reinald von Dassel damit beschäftigt, den Dom durch zwei neue Thürme zu schmücken, deren einer um Weihnachten 1170 fertig wurde [4]). Reinald wurde 1167 im Dom begraben. Die kölner Bürgerschaft ließ ihm ein prachtvolles Grabmal errichten; in Stein ausgehauen lag der Erzbischof auf dem Sarkophag [5]). Nach Reinald wurden noch Bruno IV., Philipp von Heinsberg und Engelbert der Heilige in der alten Domkirche beerdigt.

---

[1]) Lacomblet, I, 536.

[2]) Ennen und Eckertz, II, 536.

[3]) Custos maior habet tria clude sepi et implentur 26 crusibula et suspenduntur 5 ante maiestatem super chorum s. Petri in modum crucis, et 5 ante maiestatem super chorum s. Marie in modum crucis et ex uno latere monasterii suspenduntur 12 semper inter duas columpnas sub testudine unum crusibulum et ex alio latere similiter 12 suspenduntur et non erunt plura in vniverso quam viginti sex crusibula. Ennen und Eckertz, II, 586.

[4]) . . . turris ad sanctum Petrum in natali perfecta. Schreinsurk.

[5]) Pertz, mon. Germ., XVII, 782.

Wie spärlich auch die Nachrichten sind, welche Chronisten, Urkunden und Kalendarien über die alte Domkirche enthalten, so reichen sie doch hin, um schließen zu lassen, daß dieses Bauwerk eine frühromanische Säulenbasilika gewesen, die mehr oder weniger bei Errichtung der Kirchen von St. Georg, St. Martin, St. Aposteln, St. Gereon, St. Cunibert zum Muster genommen worden. Am meisten Aufschluß über die äußere Form, die innere Einrichtung, die Lage und die Umgebung der alten Domkirche gewinnen wir aus dem Kalendarium der Domkustodie, in der fürstlich Oettingen-Wallerstein'schen Fideikommis-Bibliothek zu Maihingen [1]). In diesem Kalendarium werden auf's Genaueste die Verpflichtungen spezifizirt, welche der Domkustos in Bezug auf Kirche und Stift im Allgemeinen wie bei einzelnen gottesdienstlichen Handlungen an den einzelnen Festen hier und dort in der Kirche zu erfüllen hatte. Bei dieser Spezifizirung werden Andeutungen und Bemerkungen gelegentlich eingeflochten, die uns zur Rekonstruirung der alten Domkirche die besten Dienste leisten. Auch die von Winheim, Crombach, Gelen, Boisserée, Schnaase, Pertz u. s. w. angezogene sogenannte „Beschreibung des alten Domes" verdankt nur der Spezifizirung der Verpflichtungen des Domkustos ihre Entstehung. Als man sich nämlich nach dem Dombrande im Jahre 1248 entschloß, die theilweise zerstörte Kirche zu gottesdienstlichem Gebrauch wieder herzustellen [2]), hielt der Thesaurer darauf, daß ihm keine größeren Lasten aufgebürdet würden, als er von jeher statutenmäßig zu tragen hatte. Von Alters her, sagt nämlich sein Kalendarium, hatte der Custos die Pflicht, für die Instandhaltung resp. Reparatur der Domfenster Sorge zu tragen; er mußte das dazu erforderliche Glas, Blei und Eisen liefern [3]). Diese Verpflichtung wurde gleich nach dem Brande neuerdings eingeschärft, und damit der Custos genau wisse, wie viele Fenster er in Stand zu setzen habe, so

---

1) Abgedruckt bei Ennen und Eckertz, II, 561 bis 603.

2) . . . ecclesiam ipsam, in qua trium beatorum magorum corpora requiescunt, reparare cupiunt opere sumtuoso.

3) Ad fenestras emendas Custos dabit uitrum, plombum et stagnum.

wurden sämmtliche Fenster der alten Domkirche speziell verzeichnet. Im Ganzen waren es dreiundachtzig. Wo weißes Glas gewesen, durfte er wieder weißes anbringen, wo aber gemaltes Glas gewesen war, mußte auch wieder gemaltes eingesetzt werden. Gelenius, Winheim und Boisserée wollen glauben machen in dieser Aufzeichnung des Kalendars sei eine Beschreibung des alten Domes zu erkennen, die man zur Kenntniß der kommenden Jahrhunderte aufgenommen habe, bevor der Steinhaufen der niedergelegten Domkirche weggeschafft worden wäre. Doch keineswegs liegt der fraglichen Aufzeichnung dieses wissenschaftliche Motiv zu Grunde; sie beruht lediglich auf einem praktischen, geschäftlichen und juristischen Boden; sie wollte nur den Pflichtkreis begränzen, in welchem sich der Thesaurer bei der Reparatur der alten Kirche bewegen mußte.

Das ganze Territorium, welches von der Litsch, der Südseite der Trankgasse, dann südlich an der Ostspitze des Domchores vorbei nach der Schulverwaltung und von hier wieder westlich von der Litsch begränzt wird, wurde zur Zeit Hildbold's von der Domkirche, den Stiftsgebäuden und dem erzbischöflichen Palast eingenommen. Letzterer an der Südwestseite dieses Complexes, die Domkirche ziemlich in der Mitte, die Stiftsgebäude an der nördlichen Seite des Domes. Später, wahrscheinlich nach der durch Gunthar und Willibert conzedirten Vermögenstheilung zwischen dem Erzbischofe und dem Domstifte, wurden an der Nord- und Südseite des Domes Canonikalwohnungen errichtet. Die Ostseite des Domes, vom erzbischöflichen Palast bis zur Nordostecke der alten Römermauer, scheint freigeblieben zu sein. Das Ostchor begann ungefähr da, wo jetzt die Zwischenmauer zwischen Chor und Schiff steht, und erstreckte sich nach Westen etwa bis zum Schluß des jetzigen Mittelschiffes. Es ist nicht festzustellen, ob die Kirche ursprünglich gewölbt war, oder erst später das im Maihinger Kalendar angegebene Gewölbe [1]) erhalten hat. Wie schon angegeben, vermuthe ich, daß dieses Gewölbe erst nach dem

---

[1]) . . . ex uno latere monasterii suspenduntur duodecim semper inter duas columpnas sub testudine unum crusibulum.

Brande von 1149 eingezogen worden. Das Hauptschiff war durch zwei Säulenreihen, deren jede 13 Säulen zählte, in drei Schiffe getheilt. Die noch erhaltenen Kapitäle dieser Säulen sind kubisch, die Basen rund. Nach Osten wie nach Westen hatte das Schiff seinen Abschluß durch ein Chor, jedes Chor war vom Mittelschiff durch einen Lettner (ambo) getrennt. Nach Osten lag das Chor des h. Petrus, darunter die Krypta desselben Apostels, nach Westen das Chor der h. Maria mit der entsprechenden Krypta. In jeder Seitenmauer des Langschiffes befand sich eine Fensterreihe von zwölf Fenstern. Das südliche Seitenschiff hatte ebenfalls zwölf Fenster. Das Glas der Fenster war theils gemalt, theils weiß. Das Dach war mit Blei gedeckt. Die Hälfte der Langmauer des nördlichen Seitenschiffes war von dem Bau der Sakristei und der goldenen Kammer eingenommen, so daß unten nur Raum für 6 Fenster nach Westen blieb: oben waren 12 Fenster, wie auf der gegenüberliegenden Seite. Sakristei und goldene Kammer hatten 2 Fenster nach Außen hin und eines in die Kirche. Die von Reinald angebauten zwei Thürme waren, wie bei der in Jahren 828 und 835 erbauten Abteikirche von St. Gallen, neben der östlichen Chorrundung angebracht. Die Absiden, welche hier neben den Thürmen zu einer Art Kreuzschiff ausluden, waren etwas größer als die neben den westlichen Thürmen liegenden Absiden vor dem Marienchor. Die Thürme, welche neben den östlichen Seitenabsiden lagen, waren etwas stärker als die westlichen. Der nordwestlich gelegene Thurm scheint der eigentliche Glockenthurm gewesen zu sein. Auch als diese von Reinald erbauten Thürme im Jahr 1248 abgebrannt waren, behielt der unter einem Thurm gelegene Kirchenraum die Bezeichnung „im Thurm, in turri" bei. Das Chor des h. Petrus war das Hauptchor und diente für den gewöhnlichen Gottesdienst das ganze Jahr hindurch; zwölfmal im Jahr mußte der Stiftsgottesdienst im Marienchor gefeiert werden. Wenn die Zahl der Kerzen für die gewöhnliche Beleuchtung der Chöre maßgebend ist für die Beurtheilung der Größe derselben, so war das Petrichor das größere: für dasselbe waren 36 Kerzen vorgeschrieben, während im Marienchor nur 24 angezündet wurden. In der Rundung des Petrichores befanden sich

unten drei große Fenster, darüber fünf runde Fenster und darüber zwei Fenster; ebenso befanden sich im Marienchor unten drei große, darüber um den Altar der h. Jungfrau fünf und in der Höhe zwei Fenster. In der nordöstlichen Abside befanden sich unten fünf Fenster, darüber eines, in der südöstlichen unten drei und eines darüber, in den Absiden neben dem westlichen Chor befanden sich unten zu drei Fenster und eines darüber.

Im Innern der Kirche befanden sich sieben Altäre: im Petrichor der Altar des h. Petrus, in der nordöstlichen Abside der Altar des h. Severinus, in der südöstlichen der Altar der hh. Cosmas und Damian, in der nordwestlichen der des h. Martinus und in der südwestlichen der des h. Stephanus. Auf den Ausgangsecken des Petrichores standen noch zwei Altäre, der des h. Kreuzes nördlich der Trankgasse zu, der des h. Michael südlich, stadtwärts; vor jenem befand sich das Grabmal des Erzbischofs Philipp von Heinsberg, vor diesem das des heiligen Engelbert. Das Grabmal der h. drei Könige befand sich mitten in der Kirche, vor demselben der Altar dieser drei Heiligen; darüber hing ein Kronleuchter mit hundert Kerzen. Ein gleicher Kronleuchter hing im Chor des h. Petrus vor dem Hochaltar; ein dritter Kronleuchter mit 24 Kerzen hing vor dem Altar des h. Stephanus. Im Eingange des Petrichores stand ein großer Kandelaber, ein ähnlicher mit sieben Armen befand sich vor dem Marienaltar. Im Marienchor standen Reliquienkästen der heiligen Jungfrauen. An hohen Feiertagen wurde ein Theil der in der goldenen Kammer aufbewahrten Reliquien auf den Hochaltar im Petrichor aufgestellt. Die Orgel wird genannt, es findet sich aber keine Andeutung, wo dieselbe gestanden hat. In der Rundung eines jeden Chores oberhalb der großen Fenster, zwischen den schon angegebenen zwei kleinen Fenstern, befand sich eine sogenannte majestas; im Petrichor war es wahrscheinlich Gott der Vater und im Marienchor der Heiland, beide in himmlischem Strahlenglanz. In der Christnacht wurden vor jeder majestas fünf in der Form eines Kreuzes hangende Lampen angezündet. In den Seitenschiffen hingen unter dem Gewölbe 24 Lampen in zwei Reihen, zwischen je zwei Säulen eine; im Haupt-

schiff standen 26 Lichter in zwei Reihen, auf jeder Säule eines; im Oberlicht der Thür zur Sakristei zwei.

Der Haupteingang zum Dom befand sich in der Mitte der Südwand. Vor dem Eingange in der Richtung nach dem Hospital zum h. Geist stand eine geräumige Vorhalle (porticus), welche drei Flügel gehabt zu haben scheint und somit ein Kreuzgang war. In dem Flügel dem Eingange zum Dom am nächsten stand der Altar des h. Nikolaus; in den andern Flügeln hatten einzelne Krämer ihre Verkaufsstellen [1]). Jeder Stand bezahlte an den Domkustos jährlich ein Pfund Pfeffer. Vom Portikus westlich sowohl wie östlich nach dem blauen Steine waren ähnliche Buden, Gaddemen gebaut; stadtwärts standen deren zehn und rheinwärts, zwischen der Vorhalle und der St. Johanniskapelle acht. An der Nordseite hatte der Dom in der Nähe des Severinusaltares einen Ausgang nach der Stiftskirche Maria ad gradus. Es scheint dies der enge Gang gewesen zu sein, durch welchen Anno sich aus dem Dom in das Haus eines Domherrn und von hier durch die Römermauer in's Freie flüchtete. Reste dieses Ganges waren es, die Gelenius für Ueberbleibsel des alten Römerkastells ansah. In der Nähe dieses Ganges wird der alte Thurm (antiqua turris), in welchem die Bibliothek aufbewahrt zu werden pflegte, zu suchen sein. Es scheint, daß unter diesem Thurme weniger ein alter Thurm der Römermauer zu verstehen ist, als ein von Hildebold für seine Bibliothek abgesondert von der Kirche errichteter Bau. Westlich an diesen Gang stießen die Sakristei und die goldene Kammer an. In dem maihinger Kalendarium wird die goldene Kammer als „nova camera" aufgeführt, ein Beweis, daß schon vor dem Jahre 1280 das alte sacrarium niedergelegt und das neue erbaut war. Auf einer Wand dieser neuen Sakristei war das Maß für das Holz eingegraben, welches aus Unkel an den Dom abgeliefert werden mußte [2]). In Zusammenhang mit der Sa-

---

[1]) Locus in porticu, ubi merces venduntur.

[2]) Die bezügliche Inschrift lautet: Mensura ligature quinquaginta lignonorum de Unkele.

kristei wird der Kreuzgang gestanden haben, der sich von hier westlich in der Richtung nach St. Andreas erstreckte. Der an die Domkirche anstoßende Theil dieses Kreuzganges war zur Pfarrkirche für die weltlichen Mitbewohner des Dombezirks hergerichtet und wurde von dem in seiner Mitte liegenden grünen Platz (pasculum) „Kirche im Pesch" genannt.

Von den anderen, jetzt völlig verschwundenen Kirchen der romanischen Periode sind zu erwähnen: Maria Ablaß; diese Kirche wird schon unter Erzbischof Pilgrim im Jahre 925 genannt, ebenso die Michaelskapelle auf der alten Marktpforte. An der Stelle, wo später die Pfarrkirche zum h. Paulus stand [1]), hatte schon Warinus eine Kapelle gebaut. Derselbe Warinus errichtete 980 neben der Kirche des h. Martin eine Kapelle zu Ehren der schottischen Jungfrau Brigida [2]). St. Maria ad gradus wurde von Erzbischof Anno erbaut und 1075 eingeweiht. Als sie 1080 durch Brand größten Theils zerstört worden, ließ Erzbischof Sigewin dieselbe wieder herstellen [3]). Zur Zeit des Erzbischofs Anno wurde auch die Kirche zu den hh. Machabäern gebaut [4]). Zu derselben Zeit wird die erzbischöfliche Kapelle auf dem Domhof genannt [5]). Der Bau des Hauptheiles der Kirche zum h. Jakob ist bis in die Tage des Erzbischofs Anno hinaufzudatiren. Anno errichtete diese zierliche Kapelle (elegantis artificii capellam) neben der Kirche des h. Georg [6]). Die Kirche St. Mauritius [7]), die kurz vor 1144 vollendet wurde, war eine einfache romanische Gewölbkirche, ohne Kreuzschiff, mit einer größeren und zwei kleineren Altarnischen im Osten und mit einem Einbau als Empore für die Nonnen. Die Kirche der Augu-

---

[1]) Abgebrochen 1807.

[2]) St. Brigida wurde 1482 neu aufgebaut, am 11. Juli 1803 verkauft und im Dezember 1805 abgebrochen.

[3]) Abgebrochen 1817.

[4]) Ennen und Eckertz, I, 507.

[5]) Pertz, mon Germ., ss. XI, 493.

[6]) Pertz, mon. Germ., ss. XI. 481. — Abgebrochen 1803.

[7]) Abgebrochen 1858.

stinereremiten wurde 1164 erbaut [1]); das Kloster Weiher 1194; Ritter Bruno vom Bonnerhof trat 1198 den Carmelitermönchen einen Theil seines an der Spitze gelegenen Hofgutes zum Bau ihrer Kirche ab [2]). Die Lorenzkirche [3]) war ein einfacher romanischer Bau mit vielen spätern Veränderungen, ebenso die Kirche von St. Lupus [4]), deren Hochaltar 1257 geweiht wurde. Die Pfarrkirche zum h. Martin [5]), war an der Stelle einer uralten Kapelle der h. Barbara erbaut. Die Deutschordenskirche St. Catharina wurde 1215 von Erzbischof Engelbert geweiht. Die Sionskirche, 1228 erbaut, war ein Bauwerk im Uebergangsstyl. Weiter sind zu nennen: Die Kapelle, spätere Pfarrkirche St. Maria Magdalena; das antiquum summum bei St. Paulus; die Reinoldskapelle an der Schafenpforte; die Pfarrkirche St. Christoph [6]); die Pfarrkirche St. Columba; die Klosterkirchen Mariengarten, Maximin, zu den weißen Frauen; die Kapelle in der Salzgasse; die Kapelle in der Rheingasse; die Nothburgiskapelle, die ursprünglich den Aposteln Petrus und Paulus geweiht war [7]); die Kapelle der h. Gertrud, deren Wiederaufbau in einer Urkunde des Jahres 1257 Erwähnung geschieht [8]); die Stephanuskapelle, die 1009 vom h. Heribert geweiht, im Jahre 1472 aber neuaufgebaut wurde; die Lambertuskapelle am Pfaffenthor; sie wurde vom Erzbischof Hildolf konsekrirt; die Kapelle des h. Aprus; sie wird in dem bekannten Schied von 1169 zuerst erwähnt.

---

1) Abgebrochen 1805.
2) Abgebrochen 1810.
3) Abgebrochen 1817.
4) Abgebrochen 1808.
5) Abgebrochen 1824.
6) Abgebrochen 1806.
7) Gel. de magn. p. 305.
8) Ennen und Eckertz, II, 371. Gel. farr. XX, 976.

§. 4.

Skulptur, Malerei, Kleinkunst, Wissenschaft.

In engem Zusammenhang mit der Baukunst standen die Skulptur, die ihre Hauptaufgabe in der Verzierung von kirchlichen Bauwerken erkannte, und die Schnitzkunst, die ihre Thätigkeit namentlich auf die Ausschmückung von kirchlichen Geräthschaften, von Kirchenthüren und Buchdeckeln richtete.

Die Ornamentationen der Kapitäle, Säulen, Friese, Bogenwulste zeugen auf der einen Seite von der reichen Phantasie schöpferischer Genialität, mitunter von neckischer Schelmerei, wie auf der andern von der meisterhaften Technik der damaligen Steinmetzen.

Es ist nicht unsere Sache, hier die zahlreichen noch erhaltenen plastisch ornamentirten Reste romanischer Bauwerke anzuführen; wir begnügen uns, die Skulpturen hervorzuheben, welche als selbständige Bildhauerwerke gelten können. Hierzu sind zu rechnen: der in edlem Styl und mit bemerkenswerthem Formensinn ausgearbeitete Kopf einer Steinfigur, wahrscheinlich eines Apostels, im Museum Wallraf-Richartz; der Deckel des Grabmals der Plektrudis, in St. Maria im Capitol; das im Tympanon des Nordportals der Cäcilienkirche eingesetzte ursprünglich bemalte Relief der h. Cäcilia mit den heiligen Tiburtius und Valerian zur Seite; zwei streng romanische Reliefs im Museum, von der Kirche St. Pantaleon herstammend; das größere, fünf Figuren zeigend, war ursprünglich polychromirt; das kleinere ist nur ein Fragment, beide Reliefs verrathen noch in ihrer Verstümmlung Spuren eines nach edlem Ausdruck und schönen Formen strebenden Meisters.

Genannt werden noch folgende drei, jetzt verschwundene Skulpturwerke: Das mitten im alten Dom errichtete Mausoleum der hh. drei Könige, in welchem der Schrein dieser kölner Schutzheiligen aufgestellt war [1]); das prachtvolle Grabmal, welches die dankbare kölner

[1]) Domus trium regum; um dasselbe wurden an allen festis duplicibus 24 Kerzen angezündet. Ennen und Eckertz, II, 627.

Bürgerschaft dem Erzbischof Reinald von Dassel im Dom hatte errichten lassen [1]); das Grabmal des h. Heribertus in der Abteikirche zu Deutz, welches in den sechsziger Jahren des 13. Jahrhunderts von der kölner Bürgerschaft neu errichtet wurde [2]).

Von Holzschnitzereien sind zu bemerken: die Thüre, welche in die Absis des nördlichen Querflügels der Kirche St. Maria im Capitol führt; sie scheint aus der Zeit zu sein, in welcher auch die Kirche erbaut wurde. Sie zeigt eine Reihe hölzerner Reliefs, welche stark vorspringend in das Rahmenwerk eingelassen sind und das Leben Christi von der Verkündigung bis zum himmlischen Throne darstellen; das Ganze zeigt noch Roheit in der Behandlung und großen Mangel an Formensinn. Aelter noch als dieses Schnitzwerk scheinen zwei Holzbilder des gekreuzigten Heilandes zu sein, von denen das eine auf dem Kreuzaltar vor dem Eingange zur Domsakristei steht, das andere in St. Georg einer würdigen Aufstellung harrt.

Von Elfenbeinschnitzwerken aus dem 11. Jahrhundert besitzt Köln nur zwei sogenannte Consekrationskämme mit ornamentalen und figuralen Skulpturen; wahrscheinlich stammen sie vom h. Heribert her, und sie befinden sich im städtischen Museum [3]). Von kostbaren Büchereinbänden mit geschnitzten Elfenbeinreliefs aus dem 12. und 13. Jahrhundert befindet sich einer, aus St. Georg herstammend, im Kirchenarchiv von Maria Lyskirchen; drei andere werden im Museum Wallraf-Richartz aufbewahrt. Nach einem Inventar von St. Gereon, aus dem 14. Jahrhundert, zählte der Schatz dieser Kirche sechs solcher kostbaren Bücher [4]).

Kühne und edle Formen zeigen sich in verschiedenen Siegeln der romanischen Kunstperiode. Auffallend unterscheiden sich die Arbeiten der Siegelgräber von denen der Münzschneider; letztere sind durchgehend unbeholfen und roh, während in erstern sich eine gewisse Si-

---

[1]) Pertz, mon Germ., ss. XVII, 782.

[2]) Ennen und Eckertz, II, 425.

[3]) Bock, heiliges Köln, städt. Museum, S. 1. ff.

[4]) Copiarium von St. Gereon.

cherheit in der Behandlung der Drappirung, Gewandtheit in der Technik, eine gewisse Würde in der Darstellung und ein freier Schwung in der Form zeigt. Von besonderer Bedeutung ist in dieser Beziehung das im Stadtarchiv aufbewahrte Originalsiegel der Burschaft von St. Columba [1]). Die architektonischen Ornamente, die sich namentlich auf den Stadtsiegeln von Köln, Deutz, Siegburg, Neuß, Andernach und Bonn finden, geben Zeugniß von dem fördernden Einfluß, den das frische Leben in der Baukunst auf die Erzeugnisse der Siegelschneider gewonnen.

Auch auf dem Gebiete der Malerei regte sich ein frischer, kühner, genialer Geist. Neben den vielen Werken dieser Zeit, welche mit ihren starren Formen, ihrer unbeholfenen Zeichnung und ihrer unmotivirten Farbenanwendung über das Maß der Mittelmäßigkeit und der naivsten Ursprünglichkeit sich nicht erhoben, finden sich auch solche Darstellungen, welche hohe Genialität in der Auffassung, große Kühnheit und Sicherheit in der Zeichnung, wahre Schönheit in der Gruppirung und imponirende Großartigkeit in der ganzen Anlage bekunden. Der Ruf der kölnischen Maler war so weit verbreitet, daß der Dichter des Parcival singen konnte: „von Kölne noch von Mastrieht kein Schiltaer entwärfe in baz, denne alse er ufem orse saz" [2]). Der Mönch Richerius erzählt im chronicon Senonense von einem Maler, der auf eine Wand seines Hauses in der Judengasse den Heiland am Kreuze, daneben Maria und Johannes gemalt habe (1096). Daß wirklich um diese Zeit die Wandmalerei sehr gepflegt wurde, beweisen die zahlreichen Reste, welche vor und nach in den meisten romanischen Kirchen unter der Tünche mehr oder weniger verletzt sich erhalten haben. An den Seitenwänden der St. Georgskirche, über dem spätromanischen Gewölbe (somit älter als dieses) befinden sich mehrfache Reste eines ächt klassisch gemalten Mäanders. Ebenso finden sich in St. Johann an den Wänden über dem Gewölbe Reste dekorativer Malerei. In der Krypta von St. Gereon finden

---

[1]) Es trägt die Legende: sigillum civium s. Columbe in Colonia.

[2]) Parc. 158. S. 83. Ausg. von Lachmann.

sich vielfache Spuren romanischer Wandmalerei; vielleicht ein halbes Jahrhundert später sind die lebensgroßen Heiligenbilder, und die über denselben sich befindenden symbolischen Darstellungen in der Johanneskapelle an St. Gereon. Andere mehr oder minder bedeutungsvolle Reste romanischer Wandmalerei finden sich in St. Pantaleon, St. Ursula, St. Cunibert und in der Krypta von St. Maria im Kapitol. Letztere werden hoffentlich mit gleicher Pietät erhalten und mit derselben Sorgfalt und Sachkenntniß restaurirt werden wie die ähnlichen Wandgemälde in der Gereonstaufkapelle [1]) und in dem Capitelssaal der Abtei zu Brauweiler [2]). In der Kapelle bei St. Gereon sind die Gewölbekuppen blau mit goldenen Sternen gemalt, drei derselben erhielten einen ausgezeichneten Schmuck, die mittlere das Brustbild Christi, während in beiden andern die h. Jungfrau Maria und Johannes der Täufer dargestellt sind. Auch die Nischen und Wandfelder, welche durch die Gewölbträger gebildet werden, sind mit lebensgroßen Heiligenfiguren und kleineren symbolischen Darstellungen versehen [3]). All diese in edler, strenger Haltung ausgeführten Gemälde sind von hoher Bedeutung. Von nicht geringerem Werthe sind die schätzbaren Reste der ursprünglichen Wandmalerei in der Kirche St. Cunibert. Sowohl die auf den östlichen Pfeilern des Hauptschiffes und über dem Eingange zur Sakristei befindlichen überlebensgroßen Figuren, wie die in jüngster Zeit an der Nordseite des Chores entdeckten Reste von Darstellungen aus dem Leben des h. Nikolaus und des h. Antonius bekunden eine großartige Auffassung, eine freie Zeichnung, eine künstlerische Gruppirung und ein kühnes Ringen nach Emanzipation von den hergebrachten typischen Darstellungen und den steifen, starren Formen des 12. Jahrhunderts.

Vom deutzer Abte Rudolf, der in Deutz Anfangs des 11. Jahr-

---

[1]) Kugler, vermischte Schriften, II, 282. — Rheinische Jahrb., X, 149. — Correspondenzbl. der deutschen Geschichtsvereine N. 12.

[2]) Auf Veranlassung des Regierungspräsidenten Herrn von Möller in jüngster Zeit durch Herrn Hohe in Bonn restaurirt.

[3]) Nach Angabe und unter Leitung des Herrn Ramboux restaurirt.

hunderts lebte, berichtet der Aedituus Theodericus, daß er die Abteikirche mit Malereien habe schmücken lassen [1]). Bei der Reparatur der Pantaleonskirche fanden sich 1843 in der zur Rechten gelegenen Seitenkapelle alte Wandgemälde, welche den Heiland und die Evangelisten darstellen. An der Außenseite nach dem Hofe zu sind auch noch Ueberbleibsel von Malereien des 13. Jahrhunderts sichtbar. Einige wenige Reste von Wandgemälden aus der Mauritiuskirche befinden sich im Museum Wallraf-Richartz. Hier werden auch noch einzelne schätzenswerthe Miniaturen, Initialen und Handzeichnungen aus dem 12. und 13. Jahrhundert aufbewahrt. Ein aus dem 12. Jahrhundert stammender Codex über die christlichen Tugenden zeigt sechs originelle Handzeichnungen, die im Vergleich zu den steifen typischen Zeichnungen des 10. und 11. Jahrhunderts eine hohe Genialität in der Auffassung, eine große Sicherheit in der Zeichnung und einen bedeutenden Fortschritt in der Gruppirung und ganzen Behandlung bekunden.

Die ersten Anfänge von Tafelmalerei zeigen sich in den auf Schiefertafeln in kolorirten Umrissen mit Goldlichtern gemalten Apostelbildern in St. Ursula. Eine der zehn Tafeln trägt das Datum 1224. Auch das der Richmodis von der Abucht fälschlich zugeschriebene Fastentuch mit fast lebensgroßen gemalten Figuren muß zu den ersten Versuchen in der Tafelmalerei gerechnet werden. Die kölner Maler scheinen schon im 13. Jahrhundert zu einer bruderschaftlichen Genossenschaft vereinigt gewesen zu sein. In einer Vereinbarung nämlich zwischen dem Stift St. Cäcilien und dem Pfarrer von St. Peter findet sich ein Artikel, welcher sagt, daß die in der Pfarrei St. Peter wohnenden Maler ihre Begräbnißstätte seit alter Zeit bei der Stiftskirche von St. Cäcilien gehabt [2]).

Wenn wir nach Namen kölnischer Maler aus der romanischen Kunstepoche fragen, so sind es nur einige wenige Meister, die in

---

[1]) . . . picturis monasterium adornavit. Gel. farr. IV, 183.

[2]) . . . quia pictores parrochiani s. Petri suam sepulturam ab antiquo apud ecclesiam s. Cecilie etc. Copiarium von St. Cäcilien.

Schreinskarten und andern Urkunden mit bestimmten Namen angeführt werden. Die Maler Ludwig, Gerlach, Engelbert, Sigfrid, der Miniaturist (minnitor) Gerhard, die Schilderer (clippeatores) Richolf, Harpinus, Martinus, Conradus u. a.[1]) werden genannt, ohne daß über ihre sonstigen Lebensverhältnisse die geringste Andeutung gegeben würde.

In der Mitte zwischen Skulptur und Malerei stehen die Mosaikbilder. Schätzenswerthe Reste aus dem 11. Jahrhundert finden sich in der Krypta von St. Gereon. Bei verhältnißmäßig guter Technik zeigen sie eine erschreckende Roheit und Verdörrung des Formensinnes.

In den wenigen Ueberbleibseln aus dem Gebiete der Kleinkunst jener Zeit macht sich ein frischer und kräftiger Sinn geltend, der die Schranken barbarischer Fesseln und Erinnerungen zu überwinden und sich zu einer durchgebildeten Technik durchzuringen verspricht.

Die Goldschmiedekunst, die ihre Motive aus der Architektur und Plastik nahm, stand in Köln in hoher Blüthe und Meisterschaft. Die getriebenen Arbeiten (anagliphus) der kölner Goldschmiede hatten einen weitverbreiteten Ruf und großes Ansehen. Den Klosterbrüdern der Pantaleonsabtei wird durchgehend die Ehre vindizirt, die meisten und prächtigsten Werke in getriebener Arbeit, Schmelz- und Emailkunst hervorgebracht zu haben. Bis jetzt ist aber für diese Behauptung noch kein Beweis beigebracht worden, und in keiner einzigen Urkunde habe ich irgend eine Andeutung gefunden, welche auf die Pflege dieses Kunstzweigs in St. Pantaleon oder einem andern kölner Kloster schließen ließe. Dagegen findet sich in der von Erzbischof Conrad in Betreff des kölner Stapelrechtes erlassenen Verordnung des Jahres 1259 deutlich ausgesprochen, daß die Mitglieder der kölner Goldschmiedezunft sich mit der Anfertigung von getriebenen Kunstgegenständen, Kleinodien und Gefäßen und sonstigen Utensilien befaßten [2]).

Wenn man in Rücksicht nimmt, mit welcher Eifersucht in Köln

---

[1]) Merlo, die Meister der altköln. Malerschule, Bd. 2. 182 ff.

[2]) Ennen und Eckertz, II, 415.

die bürgerlichen Handwerksgenossen auf die Ehre ihrer Zunft hielten, mit welcher Strenge sie jedem Nichtzunftglied die Anfertigung von Artikeln ihres Gewerks verwehrten, mit welcher Genauigkeit sie die Statuten über Lehrzeit, Gesellen- und Meisterstück handhabten, so wird man annehmen müssen, daß die Klöster, wenn sich auch einzelne Brüder derselben mit der Anfertigung von Werken der Goldschmiedekunst befaßten, solche Gegenstände nicht für den Markt anfertigen durften. Berücksichtiget man dazu noch den uniformen typischen Charakter der kölner Goldschmiedewerke, der auf eine bestimmte Schulung in diesem Handwerk schließen läßt, so wird man eher geneigt sein, der kölner Goldschmiedezunft als den kölner Klöstern die Ehre der herrlichen Leistungen auf dem Gebiete der Kleinkunst zuzuerkennen. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß die Klöster, diese Pflanzschulen von Cultur und Wissenschaft, die Uebung von Kunst und Handwerk aus ihren Mauern verbannt hätten. Wir wissen, daß wir dem unermüdlichen Fleiß der Klostergeistlichen die zahllosen jetzt noch erhaltenen Pergamentcodices zu verdanken haben, daß in den Klöstern durch die Hand von Mönchen ein großer Theil von Handschriften mit Miniaturen und kurstreichen Initialen geziert wurden, daß in den Klosterzellen die Entwürfe vieler der wundervollen romanischen Bauwerke entstanden, daß originelle, phantasiereiche und formgeübte Mönche in Holzschnitz- und Steinmetzarbeit Erstaunliches geleistet, und daß einzelne Mönche in der Buchbinderei wahre Kunstwerke geschaffen. Dabei wissen wir aber auch, daß die Zünfte es waren, welche die Alleinherrschaft der Geistlichkeit auf dem Gebiete des geistigen und künstlerischen Schaffens gebrochen haben. Der kirchliche Geist aber, aus dem die mittelalterliche Kunst geboren ward und aus dem sie fortdauernd Nahrung schöpfte, wurde nicht gebrochen; auch unter der Pflege der Laien blieben Kunst und Kunsthandwerk noch immer der Kirche dienstbar, und alle Erzeugnisse entsprangen religiösen Ideen und athmen fromme Begeisterung und Innigkeit.

Von besonders bemerkenswerthen Werken der Kleinkunst sind uns aus unserer Periode erhalten: der Schrein des h. Heribertus in Deutz, ein Meisterwerk einer geübten genialen Künstlerhand; der Reliquien-

schrein der hh. Albinus und Warinus, in der Kirche der h. Maria in der Schnurgasse, aus St. Pantaleon stammend; der Schrein der hh. Felix und Adauktus in St. Aposteln; der prachtvolle Reliquienschrein der h. Ursnla, in der Schatzkammer von St. Ursula. Die Prachttumba der hh. drei Könige im Dom, ein Weihegeschenk des Kaisers Otto IV. Dieser Schrein wurde stets als einer der kostbarsten, reichsten und prächtigsten Kunstschätze der ganzen Christenheit angesehen. Der Sarkophag [1]) des h. Severin mit dachförmiger Bedeckung in der Kirche des h. Severin; eine mit Schmelzwerk gezierte romanische Goldplatte am modernen Reliquiar des h. Severin; ein kleines Kreuz mit Goldfiligran und Edelsteinen, und ein kupferner Kandelaber [2]) ebendaselbst. Das Antipendium eines Altars aus St. Ursula mit prachtvollem Gruben-Emailschmuck, im Museum; ein silbervergoldeter Kelch mit Reliefmedaillons in St. Aposteln; Buchbeschläge an einem Graduale in St. Andreas; ein ciselirter Beschlag eines Evangelistariums aus Aposteln, auf der einen Seite der von vier Engeln umgebene Heiland mit einem Buch in der Linken, die Rechte zum Segnen erhoben, auf der andern Seite die Symbole der vier Evangelisten.

Von den Kunstgegenständen, die sich früher im Besitze kölner Kirchen befanden, aber im Laufe der Zeit verschwunden sind, mögen hier hervorgehoben werden: die goldenen Kelche, Monstranzen und Kreuze, die silbernen Vasen, Leuchter, Candelaber und Rauchfässer,

---

[1]) Er hat die Inschrift:

Presul presentis Herimannus tertius urbis,
Res patronorum cupiens augere suorum,
Ossa Severini capsae prius indita vili,
Splendidiore domo, gemmis decoravit et auro,
Quem pro peccatis iuvet huius gratia patris,
Compensans votum, simul hoc laudabile donum.

[2]) Er hatte die Inschrift:

Presulis Annonis memor Arnoldus iunioris
Supplicat, ut coelis micet ipse lucerna fidelis,
Et precibus teneat, quem prepositum faciebat,
Sit tibi concivis inter candelabra lucis,
Pro queis corde pio miti dat et hoc Severino.

andere kostbare Kirchengefäße, gewirkte Teppiche und golddurchstickte Altar- und Chorkleider und sonstige Kleinodien, welche den einzelnen Kirchen von Erzbischof Bruno vermacht wurden. Das uralte Marienbild, womit Reinald den Marienaltar aus der Mailänder Beute geschmückt hatte [1]). Der mit Gold, Edelsteinen und Schmelzarbeit reich verzierte große vergoldete Kronleuchter mit dem die Kirche zum h. Pantaleon vom Abt Hermann von Zütphen beschenkt wurde [2]); die prachtvoll verzierte Altarplatte, welche dieselbe Kirche vom Erzbischof Folkmar zum Geschenk erhielt [3]). Das von einem gewissen Reginaldus angefertigte Reliquiarium, welches der Erzbischof Philipp der Abtei Grandmont verehrte. Das Reliquienkästchen von Eilbertus Coloniensis, welches sich jetzt noch im Welfenmuseum zu Hannover befindet. Ein goldener mit Edelsteinen verzierter Kelch des Erzbischofs Engelbert [4]). Ein goldener, mit Edelsteinen besetzter Kelch, den Erzbischof Anno der Kirche von Brauweiler schenkte [5]). Ein silberner vergoldeter Kelch, den die Kirche St. Severin 1195 vom Canonikus Rudolfus erhielt [6]). Ein goldenes kelchartiges, mit Edelsteinen und Goldplättchen reich verziertes Gefäß, im Gewicht von 21 Mark, welches das Domkapitel 1216 für 360 Pfund Pariser Münze nach Paris verkaufte [7]). Der goldene Kronleuchter, der im Dom über dem Grabe der hh. drei Könige hing und im Jahre 1248 bei dem Dombrande geschmolzen ist. Zwei pracht-

---

[1]) Wahrscheinlich war dies dasselbe silberne vergoldete Bild, welches Erzbischof Wichbold 1298 verpfändete.

[2]) Die Inschrift des Kronleuchters beginnt: has inter gemmas Hermannus fulgeat abbas, hoc opus ecclesiae mira qui condidit arte etc. Gel. farr., XX, 653.

[3]) Gel. farr., X, 18.

[4]) Er war zu 500 Mark geschätzt. Boehmer, fontes, II, 341.

[5]) Er wurde beim Dechanten Buzzo für 30 Mark verpfändet.

[6]) Dieser Kelch hatte in pede crucem et subtus hanc inscriptionem: dei uini et canonicus sancti Severini Rudolfus me dedit. Ennen und Eckertz, I, 606.

[7]) Vas quoddam aureum gemmatum exterius, in modum calicis factum, cum quibusdam laminis aureis ponderis circiter viginti unius marche etc. Ennen und Eckertz, II, 64.

volle goldene Altarplatten, welche von Erzbischof Anno den Stiftskirchen Maria ad gradus und St. Cunibert zum Geschenk gemacht wurden; eine Pixis, eine silberne Heiligenfigur, ein kristallenes Gefäß und ein Kelch, Gegenstände, welche die Stiftskirche zum heiligen Gereon vom Dechanten Hermann (1224—1246) erhalten hatte. Außerdem besaß diese Kirche aus der romanischen Periode: eine silberne vergoldete Altarplatte mit der Figur eines Apostels und eines Propheten, dann den mit werthvollen Steinen besetzten Reliquienschrein der heiligen Mohren, vorne in getriebener Arbeit Christus, Maria und Johannes, den kostbaren Sarkophag des h. Gereon, mit kostbaren Steinen garnirt und in den romanischen Bogenfeldern mit silbernen Standbildern geschmückt, eine kostbare golddurchwirkte Chorkappe [1]), sowie eine bedeutende Anzahl werthvoller Heiligenstatuetten, Kruzifixe, Monstranzen, Reliquiarien und sonstiger Gefäße. In der Schatzkammer der Abtei Deutz befanden sich mit reicher Goldstickerei verzierte Kirchenparamente, welche der Abt Hartpernus der Kirche nach seiner Wahl zum Geschenk gemacht hatte [2]).

Verwandt mit den getriebenen Arbeiten der Goldschmiede waren die Erzeugnisse der kölner Helmschläger, Schwertfeger, Armbrustmacher. Ihre Arbeiten waren in allen Landen berühmt und werden von Annalisten wie von nordfranzösischen und englischen Sängern gepriesen [3]).

In Zusammenhang mit der Miniaturmalerei stand die Kalligraphie. Fast jede Urkunde und fast jeder Codex, mit den kräftigen, gefälligen, gleichmäßigen Schriftzügen, ist ein Meisterwerk der Schönschreibekunst. Fast alle bekunden eine staunenswerthe Sicherheit der Schreiber bei Handhabung der Feder und eine exakte, gleichmäßige Schulung in den Anstalten, aus welchen die Schreiber hervorgingen.

---

[1]) Lacomblet, Archiv, II, 116. 139. 167.

[2]) Gel. farr., IV, 185. Der Werth dieser Paramente wird auf 221 Mark angegeben.

[3]) Weyden, Rückblicke auf Köln's Kunstgeschichte, im Organ für chr. Kunst, 1863, Nr. 1. ff.

Das Gewicht, welches man auf eine, man möchte sagen, künstlerische Ausführung aller Schriftstücke legte, zeugt von dem in jener Zeit sich auch auf die unscheinbarsten Dinge erstreckenden Streben nach schönen und edlen Formen. Die Schreibkunst wurde nicht lediglich in den Klöstern gepflegt; die Schreinsurkunden des 12. und 13. Jahrhunderts weisen verschiedene Schreiber (scriptores) nach, bei denen das Bücherabschreiben oder Urkundenschreiben als ein bürgerliches Gewerbe betrieben wurde. Wir finden einen Johannes scriptor, Gobelinus scriptor, Albertus scriptor, Henricus scriptor; in der Straße zur Stesse wohnte eine scriptrix.

Auch auf dem Gebiete des rein Wissenschaftlichen zeigt sich in unserer Periode ein erfreulicher Fortschritt. Auch hier war die Kirche es, in deren Schooße jedes wissenschaftliche Streben Pflege und Nahrung fand, und namentlich waren es die Stifts- und Klosterschulen, in denen die vielen wissenschaftlichen Sterne erster Größe den Grund zu ihrer tiefen und umfassenden Gelehrsamkeit legten. Das Hauptziel dieser Schulen ging auf die Pflege der theologischen Studien; der Theologe bedurfte aber der reichsten Vorbildung, ehe er die Hallen seiner Wissenschaft betreten konnte. So mußten namentlich Grammatik, Logik, Philosophie und Naturwissenschaft die Grundlage legen, auf welcher die Theologie ihr Gebäude aufführen konnte. Einzelne Erzbischöfe, die wir fast nur auf dem Kampffelde oder in diplomatischen Missionen thätig sehen, ließen sich aber auch die Pflege der Wissenschaften angelegen sein. So wissen wir, daß es für Reinald eine Erholung war, sich mit dem Studium der Philosophen des Alterthums zu beschäftigen. In dem Schreiben, durch welches Otto von Freisingen ihm seine Weltchronik zueignet, sagt er, daß der Erzbischof alle Zweige des philosophischen Wissens mit Eifer betrieben habe und darin wohl bewandert sei [1]).

Bevor in Köln das studium generale gegründet war, nahmen die einzelnen Stifter und Klöster die wissenschaftlichen Disziplinen in

---

[1]) Ficker, Reinald von Dassel, S. 6.

Pflege, welche später auf der Universität und an den Gymnasien vorgetragen wurden. So wissen wir, daß das Haus der Abtei Kamp eine Schule für die theologische Wissenschaft war [1]. In gleicher Weise wurde in den Ordenshäusern der Dominikaner und Minoriten für die Pflege der Wissenschaften gesorgt. Cäsar von Heisterbach erhielt seinen ersten Unterricht in der Stiftsschule von St. Andreas. Bruno, der Stifter des Carthäuserordens wurde an St. Cunibert in das Heiligthum der Wissenschaft eingeführt. In jedem Stifte war der Scholaster verpflichtet, für die jüngern Canonichen Vorträge zu halten. In St. Gereon hatte der Scholastikus genaue Vorschriften über die Fähigkeiten, welche die jungen Stiftsherren sich erworben haben mußten, ehe sie vom Besuch der Schule freigesprochen wurden [2]. Unter den Schenkungen für das Stift St. Cunibert finden wir eine Stiftung für arme Scholare. In gleicher Weise wurden beim Domstift bestimmte Reichnisse zu gewissen Zeiten den armen Scholaren gespendet. König Philipp war als Knabe einem Scholaster zu Köln zur Erziehung und zum Unterricht anvertraut. Gegen 1200 finden wir am Dom zu Köln den Scholaster Rudolfus, der wegen seiner Gelehrsamkeit weit und breit berühmt war und, wie 50 Jahre später Albertus magnus, in den schwierigsten Fragen um Rath gefragt wurde.

Von den kölner wissenschaftlichen Größen des 11. und 12. Jahrhunderts haben wir früher schon Wolfhelm, Aaron, Franko, Stephanus, Alcuin, Ruotger, Lambert, Norbert, Rudolf von St. Pantaleon, Ruprecht von Deutz namhaft gemacht [3]. Es erübrigt, daß hier noch hervorgehoben werden: Der Domscholaster Alexander, der vom h. Bernhard auf den Weg der Frömmigkeit geführt wurde; er stand wegen seiner Gelehrsamkeit in hohem Ansehen, und ist bekannt unter dem Namen: famosissimus Doctor. Der bekannte Kreuzprediger Oliverius war ebenso Scholaster im Dom und hatte

---

1) Lacomblet, II, 809.
2) Copiarium von St. Gereon.
3) Seite 247. ff. 354. ff.

als ausgezeichneter Kanzelredner einen weitverbreiteten Ruf. Der auf dem Gebiete der Theorie der Musik so hoch gerühmte Magister Franko wird von Gelenius zu den Domherren gezählt [1]). Von Bernerus, einem Ministerialen des kölner Erzbischofs, heißt es, daß er seinen Sohn nach Köln that, um ihn dort in Grammatik und andern Disciplinen unterrichten zu lassen [2]). In der Abtei St. Martin lebte eine Zeitlang der Historiker Marianus Skotus (1060). Albanus, Abt derselben Abtei, veranlaßte den Ruprecht von Deutz, die Lebensgeschichte des h. Eliphius zu schreiben. Der Scholastikus Heinrikus von St. Cunibert schrieb die Geschichte der h. Ewalde [3]).

Köln stand wegen seiner vielen und geschickten Aerzte in hohem Rufe. Cäsar von Heisterbach berichtet, daß Köln eine große Anzahl von Aerzten hatte [4]); er erzählt von einem Canonikus von St. Andreas, der die medizinische Kunst pflegte [5]); weiter finden wir als Arzt den physicus magister Jacobus, den Leibarzt des Erzbischofs Philipp, den physicus magister Godefridus de sancto Georgio, den chirurgicus magister Henricus, den apothecarius magister Giso [6]).

Auch kennt unsere Periode schon Pfarrschulen. In einer Urkunde von 1234 lesen wir von Schülern an Klein St. Martin und einige Jahre später von Vermächtnissen, welche für die Lehrer an den Pfarrschulen ausgeworfen worden. In einem Vermächtnisse des Hermann Götzlin zu Gunsten der kölnischen Pfarrer, Klöster, Hospitäler u. s. w. ist ein Denar für den Schulmeister von St. Alban (arctator scholarum) ausgeworfen [6]). In der Pfarre Klein St. Martin hatte die Gemeinde neben dem Küster auch den Schulmeister

---

[1]) Gel. farr., XXIX, 175.
[2]) Pertz, mon. Germ. ss. XVII, 695.
[3]) Ennen und Eckertz, II, 94.
[4]) Caes. Heist. de conv. 23.
[5]) Caes. Heist. dist. 956.
[6]) Schreinsurk. von 1280.

zu wählen. In der Peterspfarre hatte das Stift St. Cäcilien für das Pfarrschulwesen zu sorgen [1]).

Auch die Poesie fand in Köln freundliche und begeisterte Pflege. Wenn uns auch außer der Reimchronik des Gottfried von Hagen und einigen Bruchstücken einer andern poetischen Darstellung der Kämpfe zwischen der Stadt Köln und ihren Erzbischöfen [2]) keine Schöpfungen kölnischer Dichter erhalten sind, so werden wir doch schwerlich irren, wenn wir annehmen, daß in jener von einem poetischen Geiste angewehten Zeit ein Erzbischof, der in jungen Jahren ein Sangesgenosse des edlen Liederdichters Walther von der Vogelweide gewesen, auch in seiner erzbischöflichen Würde an seinem glanzerfüllten Hofe der Poesie freundliche Pflege und kräftige Unterstützung zugewandt habe. Engelbert, der in frühern Jahren mit Walther in poetischem Verkehr gestanden, bewahrte auch später noch innige Zuneigung für seinen Jugendfreund. Darum konnte Walther als Erzieher des jungen Königs Heinrich den Erzbischof anreden mit den Worten: „Ich treibe meine Kunst auf dreierlei Art, für die Hohen, die Niedern und den Mittelschlag, so daß mir die Verständigen auf gleiche Weise Dank sagen sollten. Aber wie kann man es Dreien auf einmal recht machen? Der Hohe ist mir zu stark, der Niedere zu elend und die Mitte gar zu künstlich bei so vertrackten Dingen. Nun hilf mir, Du edler Königs-Rath, daß wir, wie ehe, ein ungehasset Lied zusammenbringen.“ „Du kannst mit Recht froh sein, redet er ihn an einer andern Stelle an, wackerer Bischof von Köln; denn Du hast dem Reiche also wohl gedient, daß Dein Lob immer steigt und wie eine Fahne fröhlich in den Lüften weht. Du bist ein Meister der Richter und fürchtest keine Drohung; Du bist ein besserer Ehrentrost des Kaisers, denn je ein Kanzler, und ein getreuer Schatzmeister der heiligen drei Könige und der eilftausend Jungfrauen.“

---

[1]) pastor non ponet rectorem scholarum neque de scholis debet se intromittere aut rectorem scholarum, quem ecclesia s. Cecilie ab antiquo inibi ordinare consuevit. Cop. von St. Cäcilien.

[2]) Lacomblet, Archiv.

Nach der Ermordung des Erzbischofs sang Walther: „Wessen Leben ich lobe, dessen Tod will ich immer beklagen. Wehe über den, der den werthen Fürsten von Köln erschlagen! Wehe, daß ihn noch die Erde trägt! Ich kann keine Rache für ihn finden, die seiner angemessen wäre: ihm wäre ein Strang um den Hals zu geringe; auch verbrannt, zergliedert und geschunden zu werden, wäre noch zu wenig, desgleichen ihn zu rädern und auf's Rad zu flechten. Ich hoffe, er werde lebendigen Leibes noch zur Hölle fahren" [1]).

---

[1]) Beilage zu den kölnischen Blättern, 1860, Nr. 101.

Druck von L. Schwann in Neuß.

Alphabetisches Namen- und Sach-Register.

A.

Aachen 199, 217, 240.
Aaron, Abt, 298, 700.
Aberglauben 139.
Abteien: St. Martin 642 ff., 701.
„ St. Pantaleon 651, 701.
Adalbert von Bremen 318, 323.
Adalgist 107.
Adel, Adelige, 129, 168, 265 ff.
Adele, Gräfin, 265 ff.
Adelhard, Abt von St. Martin, 723.
Adolf, Erzbischof, 484, 693, 696, 722.
Adolf, Domdechant, 563.
Adrian, Papst, 181.
Aegidius 101.
Agilolphus 108.
Agnes, Kaiserin, 309, 313.
Agrippa 6.
Agrippina 22.
Albero, der Laie, 724.
Adelbrand von Bremen 728.
Ahrgau 117.
Airsbach, Gericht, 589.
Alban, Pfarrkirche und Pfarre, 146, 196, 726.
Albanus 39.
„ Abt von St. Martin 750.
Alexander, Bischof von Lüttich, 397.
Alexander, Domscholaster, 749.
Alexander, Papst, 398 ff.
Albertus Magnus 523, 554, 700, 749.
Alfter, von, 435.
Alkuin 185, 186.
Alkuinus, Eremita, 299.
Alpen, von, Erbvogt, 594.
Altemarkt 641.
Altenberg 645.
Amtleute 674.
Anagliphus 742.
Andenne 614.
Andernach 396, Schlacht bei, 215.
Andreas, St., Stift und Kirche, 197, 694, 701, 721, 745.
Angilram 189.
Anno II., 259 ff., 320 ff., 330 ff., 340, 414, 416, 466, 483, 535, 646, 647, 700, 716, 722, 728.
del 402.
Antrustionen 129.
Anwäldigung 586.
Apernstraße 82.
Aposteln, St., Stift und Kirche, 253, 279, 725, 745.
Ara ubiorum 18, 24.
Arbetio 49.
Are, Theoderich von, 368.
Aribo von Mainz 275.
Ariovist 4.
Arnold I. 377, 379, 381, 555, 729.
Arnold II. 381, 386, 555, 703, 717.
Arnulf, Kaiser, 106, 219, 221.
Asciburgum 7.
Attila 75.
Augustiner 696.

B.

Bach 84.
Bachem, von, 435.
Bäcker 545.
Balderich, B., v. Utrecht 232.
Balderich, B., v. Semgallen, 720.
Balderich, Graf, 265 ff.
Ballhaus 84.
Bann 163.
Bannmeile 164.
Bänke 674 ff.
Bataver 15.
Bauerbänke 417.
Bauerschaften 127.
Bayenthurm 641, 656.

Beamte der Stadt 621.
Befestigungswerke 360, 659 ff.
Benasis, Gut und Gericht, 407, 547.
Benedikt VII., 256.
Bernerus, Ministerial, 750.
Bernhard von Clairveaux 379, 730.
Berno von St. Gallen 278, 298.
Bertha, Schw. Wolfhelm's, 298.
Bertolf, Propst v. St. Andreas 346.
Besina 101.
Besinus 101.
Besthaupt 409.
Bettelorden 695 ff.
Bettziechenweber 642.
Beyne 125.
Bildung 118.
Bischöfe, apokryphe, 61.
Bischofshof 406.
Blutgericht 583.
Bollwerke 659, 660, 661.
Bonifazius 190.
Bonngau 124.
Boppard, Zoll zu, 494.
Brabant, Herzog von, 245, 246.
Brauer 173.
Brauweiler 298.
Brigida, Kirche und Pfarre, 708, 736.
Brücke, konstantinische, 44.
Brunhilde 104.
Bruno I. 47, 242, sein Herzogth. 231 ff., 243 ff., 247, 251 ff., 293, 296, 300, 700, 701, 702, 719, 720, 721, 727.
Bruno II. 354, 375, 387.
Bruno IV. 693, 702, 730.
Bruno, Carthäuser, 749.
Buden 675.
Bürger 617.
Bürgerhaus 543, 636.
Bürgermeister 539, 542, 631, 633, 634, 635.
Bürgerschaft 328.
Bürgerrecht 544.
Bukko von Halberstadt 326.
Burdekan 460, 604, 714.
Burer 566.
Burgbann 569.
Burgenossenschaften 416, 453, 531, 607, 628, 630, 708, 712.
Burgerichte 608.
Burggraf 552, 566 ff.
Burggrafen 556 ff.
Burggraf v. Drachenfels u. s. w. 566.
Burgstraße 706.
Burhäuser 607, 711.
Burmeister 128, 712.
Buroffizialen 609, 611, 619.
Burschaft 534.
Bysen, Gericht zur, 600.

C.

Cäcilien, St. Stift u. Kirche, 197, 253, 701, 705, 709, 722, 737, 742.
Cäcina 19.
Cäsar 3, 4, 5, 33.
Cäsarius von Heisterbach 749.
Camerarius der Pfarrer 714.
Canonici 183.
Canonisches Leben 241.
Censualität 409.
Centenare 117, 157.
Centenen 11, 125.
Cerealis 36.
Childebert 119, 137.
Childerich 100.
Chlotar 104. 137.
Chrodegang'sche Regel 182, 241.
Christenthum in Köln 57.
Christoph, St., 708, 709.
Cinceluhart 125.
Civilis 14, 34 ff.
Clarenthurm 83.
Classikus 36.
Clematius 74.
Clemens III., P., 348.
Clodwig 100 ff., 116, 132.
Cölibatgesetz 317.
Colonia 22, 23, 56, 100.
Columba, Pfarre u. Kirche 146, 196, 737.
Conjurationen 177, 365.
Conrad, König, 223, 277.
Conrad von Niederlothringen 245.
Conrad von Hochstaden, Erzb., 375, 382, 494. 495, 524, 555, 616, 624, 631, 724.
Constantin 43, 49, 65, 463.
Constantin, Dechant v. St. Cunibert, 726.
Constantius Chlorus 65.
Consules 633.
Consumtionssteuer 626.
Cornelimünster 615.
Cunibert, Bischof, 106, 149.
Cunibert, St., Stift und Kirche, 196, 253, 259, 320, 408, 415, 648, 654, 708, 725, 742.

D.

Dagobert 106, 122, 137, 191.
Damiani, Petrus, 312.
Deckstein, Gericht, 594.
Dekanie 11.
Dekurionen 25.
Denare 506, 508, 520 ff.
Deutschorden 707.
Deutschordenskirche St. Catharina 737.
Deutz, Abtei und Kirche, 271, 660, 721, 724, 739, 742.
Dielen, Gericht auf den, 600.
Dienst 432, 587, 588.
Dienstleute 436, 440 ff.
Dietrich, Legat, 369.
Dietwin, Legat, 378.
Dinant 485, 615.
Dingvögte 459.
Diokletian 42.
Dirlo 706.
Dom, Stift und Kirche 196, 212, 221, 256, 273, 282, 332, 334, 348, 396, 399, 438, 701, 706, 726 ff., 738, 746.
Domhof 82, 167.
Dominikaner 696.
Domkustodie 731.
Dompropst als Archidiakon 711.
Domwage 501.
Dorfschaften 11.
Drusiana 289.
Drusus 17.

E.

Eberbach 615.
Eckbert, Graf, 313.
Eckenhagen 396.
Edelbürger 455, 627, 689.
Edelvogt 575.
Egbert 144, 185.
Eigel 17.
Eigelstein 407.
Eigelstein, Thor, 646.
Eigelstein, Gericht, 593.
Eigenleute 171.
Eilbertus Coloniensis 746.
Einschließung der Stadt 646 ff.
Einwohnerzahl 683.
Emeterius 61.
Emigration, kölner, 225.
Emundus, Graf, 166.
Engela 194.
Engelbert, Erzb., der Heilige, 626, 697, 700, 707, 730, 734, 751.
Eppendorf 435.
Erbrecht 402, 585, der Juden, 585.
Erbzins 416.
Erlewin von Würzburg 370.
Erpo, Abt von Siegburg, 340.
Erzbischof, Rechte des, über die Stadt 611 ff.
Ethelred von England 486, 535.
Eucharius 59. 151.
Eufrates 68.
Eugen III., P., 383.
Eumenius 44.
Everger, Erz., 259, 415, 498, 643, 701, 727.
Evergislus 71.
Evocando ius de non 569.
Ewalde 135, 750.
Eytelwein 517.

F.

Fährrecht 330.
Fahrdenare 708.
Familiennamen 548.
Ferdinand von Flandern 491.
Festungswerke 623, 627.
Filzhutmacher 539.
Finanzen, städtische, 624, 625.
Fleischbänke 619, 644, 645, 673.
Folkmar (Poppo) 255, 296, 721, 748.
Fränkische Stämme 97.
Franken 48, 96, 114, 129.
Frankenthurm 649.
Franko, Schol., 299.
Franko von Tongern 208.
Freigelassene 131.
Freilassung 411.
Fremdenverkehr 483.
Frenz, Wilh. von, 456.
Friedrich I., Kaiser, 494.
Friedrich II., Kaiser, 494.
Friedrich I., Erzb., 353 ff., 363 ff., 370, 375, 382.
Friedrich II., Erzb., 387.
Friedrich, Bisch. v. Münster, 329.
Frohngewälde 586.

G.

Gaddemen 676.
Galba 32.
Galle, Ingenieur, 660.
Gallus 138.
Gaue 117.
Gaugraf 156.

Gebürhäuser 679.
Geckenberntchen 136.
Gedinge 450.
Gefängnisse 582.
Geistliche 456. Sitten der, 241, 693 ff.
Geistliche Gerichte 603.
Gelasius II., P., 370.
Geldunen 361.
Genossenschaften 176.
Gent 495.
Georg, St., Stift u. Kirche, 253, 320, 331, 333, 647, 701, 707, 736, 740.
Gereon, St., Stift u. Kirche, 64, 143, 196, 197, 253, 651, 652, 672, 701, 706, 708, 716, 717.
Gereon, Gericht, 593, 739, 743.
Gerhard v. Are, Propst v. Bonn, 387.
Gerhard v. Eppendorf 576.
Gerhard, Abt von St. Martin, 722.
Gerhard, der Gute, 617.
Gerichte 580.
Gerichtsbarkeit des Erzb. 555 ff., geistliche 167, vorstädtische 589.
Gerichtsferien 162.
Gerichtslokal 162, 581.
Gerichtssitzungen 581.
Gerichtsversammlungen 161.
Gero, Erzb., 284, 296, 720, 722, 727.
Gerresheim 719.
Gertrud, St., Kapelle 737.
Gesang und Musik 278.
Geschlechter, 403, 404, 547 ff., 617, 687.
Gewandschneider 538.
Gewerbe 171, 172, 533.
Gewerbeschutz 543.
Gewicht 503.
Gilda 356.
Gilde, Kaufmannsgilde, 487, 532 ff.
Gildhalle 537.
Gilgau 117, 156.
Gisela 277.
Gladbach 298.
Goldmünzen 526.
Goldschmiede 539, 743.
Gottesfriede 347.
Gottfried von Namur 358.
Gottfried, der Seekönig, 219.
Gottfried, Abt, 167.
Gottfried von Hagen 751.
Gottschall von Steinfeld 354.
Gräben 612, 646, 638, 652, 657.
Grafen 117 ff., 156, 550.
Grefrath, Kloster, 645.
Gregor d. Gr., P., 134.
Gregor VI., P., 290, 343.
Gregor VII., P., 272, 280, 316.
Gregor von Tours 64.
Grimoald 107.
Großbürger 534.
Gryn, Bürgermeister, 338.
Grynköpfe 338, 339.
Gunthar 194, 199, 205, 212, 240, 242.

H.

Hachtgericht 406, 594, 595.
Hadamar, Abt von Fulda 238.
Hadebold 188 ff., 162 ff.
Hadrian II., P., 211; IV. 386.
Hagen, Gottf. v., 60.
Hammerstein, Schloß, 274.
Handel 171, 175, 478.
Handelsartikel 481.
Handelspfund 507.
Handelsverbindungen 482.
Handwerker 172, 174, 536, 538, 747.
Hansen 495.
Hartpernus, Abt v. Deutz, 724, 747.
Hartwig 215.
Häuser 671, 677, 678.
Häusernamen 677.
Hausleihe 424.
Hayenhöfe 407.
Heerfolge 169.
Heidnische Reste im christl. Leben 135 ff.
Heimbach, Schloß, 268.
Heinrich I., Kaiser, 232.
Heinrich II., Kaiser, 244, 263 ff., 276, 248.
Heinrich III. 245, 277, 285, 306, 308.
Heinrich IV. 285, 307, 309, 312 ff., 323 ff., 342 ff., 352, 359 ff., 362, 535, 621.
Heinrich V. 352, 359 ff., 362, 371, 374, 535, 621, 622.
Heinrich VI. 616.
Heinrich v. Molenark, Erzbischof, 623, 690, 702.
Heinrich v. Baiern 258, 262.
Heinrich von Lothringen 248, 358.
Heinrich, Pfalzgraf, 310.
Heinrich I. v. England 488.
Heinrich II. v. England 488, 489.
Heinrich, Dominikaner, 697.
Heinrich, Propst von Aposteln, 506.
Heinsberg, Gottfr. v., 412.
Helena, St., 66, 146.
Helias v. St. Martin 270.

Heribert, Erzb., 249, 260, 269 ff., 701, 723, 724, 727, 737, 739.
Heribertsschrein 744.
Hermann I., Erzb., 220, 719, 727.
Hermann II. 280, 284, 286, 296, 299, 306, 701, 720.
Hermann III. 349, 352, 701.
Hermann von St. Pantaleon 247.
Hermann, Abt von Trier, 297.
Hermann, Dechant von St. Gereon, 718, 747.
Herren (domini) 450.
Heumaß 504.
Heynianus 197.
Herzen 105.
Herzöge 227, 236.
Herzogthum Bruno's 243 ff.
Hildebald von Worms 260.
Hildebold 188 ff., 192 ff., 716, 732, 735.
Hildegar 151, 191.
Hildegard 697.
Hildolf 342, 737.
Hilduin 207, 208.
Hille 125.
Hillin von Trier 389.
Historische Schriften 300.
Hirtzelin, Joh., 553.
Hochstaden, von, 435.
Höfe 408, 663, 664.
Hörigkeit 405, 410.
Hofämter 428.
Hoffmann 519.
Hofgüter 401 ff., 407, 450.
Hofkammer 406.
Hofrecht 328, 405.
Hofschule 243.
Hofzins 414.
Hoingen 425, 706.
Hospitäler 702, 703.
Hubbelrath 719.
Hühnerzins 409.
Hugo, Erzb., 377.
Hugo, desig. Erzb., 206.
Hugo, Domdechant, 563.
Hugo, Cardinallegat. 714.
Huldigung der Stadt 615.
Hunne 125.

J.

Jahrmärkte 496.
Jakob, St., Kirche und Pfarre, 147, 196, 707, 709, 736.
Iko, Haus des, 543.
Immunität 180.
Imperatoren, röm., in Köln, 41.
Inselraum 672, 676.
Investiturstreit 553.
Johann, St., Kirche u. Pfarre, 706, 722.
Johann VIII., P., 211.
Johann, K. v. England, 489.
Isabella, Kaiserin, 136, 468, 490, 690.
Juden 461 ff., 475.
Judenbischof 476.
Judengasse 419.
Judengeleite 464.
Judenprivilegium 474.
Judenrecht 476.
Judenschutz 468.
Judenverfolgungen 350, 379, 472.
Jülich, Grafen und Herzöge von, 412, 455, 493.
Jülichgau 117.
Julian 51, 82.
Jungenforst 606.

K.

Kämmereihof, 407.
Kämmerer 429.
Kaiserthum 228.
Kaldenhausen 655.
Kalendarium 730.
Kamp, Kloster, 845, 749.
Kanzlei, städtische, 636.
Karl Martell 108 ff. 151.
Karl der Große 47, 179 ff., 191 ff. 197, 198, 234, 484.
Karl der Kahle, 198, 208, 213, 218.
Karl der Dicke 218, 219.
Karl der Einfältige 223.
Karl der Kühne 658.
Karolinger 154.
Katzenellenbogen, Dietrich von, 455.
Kaufleute 176, 328, 394.
Kaufmannschaft 687, 688.
Kaufmannsgilde 501, 605.
Kaufmannsrecht 497.
Keppler 429; Gericht des, 605.
Kerpen 373.
Kessel, Heinrich von, 368.
Kirchliche Verf. in Köln 178 ff.; Bauten 715 ff.
Kirchengesang 278.
Kirchenvermögen 712.
Kirchenvögte 180, 458.
Kirchenzucht 182.
Kirchmeister 711, 713.
Klapperhof 407 596.
Kleinkunst 744 ff.

Köln, Bedeutung, Fremdenverkehr, Schönheit u. s. w. 481 ff.
Kölngau 117, 124, 156.
Könige, die hh. drei, 392, 395, 745.
Königsboten 158.
Kornpforte 644.
Kramhaus 500.
Küster 711.
Kuno, Legat 371.
Kuno von Siegburg 355.

L.

Lambert von Deutz 300.
Lan, unter, 645.
Lan, unter, Gericht, 600.
Landfriedensbündnisse 492.
Lehengerichte 431, 599 ff.
Lehengüter 421.
Lehenkammer 421.
Lehensleute 451 ff.
Leinpfad 612.
Leo III., P., 228.
Leo IX., P., 28, 286, 383, 723.
Lewa 195.
Limburg, Walr. v., 492.
Limburg, Heinrich v., 411, 439.
Lischeboner 491.
Liudgard v. Mainz 209, 212, 218.
Lollianus 40.
Lon, Arn. v., 493.
Lorenz, St., Kirche u. Pfarre, 146, 196, 705, 706, 709, 737.
Lorenz, Burschaft von, 654.
Lothar 198, 201, 207, 216.
Lothar v. Sachsen 374.
Lothringen 198, 236, 244, 249, 251.
Lothringen, Herzöge Friedr. u. Gottfr. 243, 244.
Lothringen, Heinrich, 361, 362, 368.
Lothringen, Heinrich III. 493.
Löwenburg, Harparn von, 456.
Ludolf, Sohn Otto's, 240.
Ludwig d. Fromme 162, 198, 203, 207,
Ludwig d. Deutsche 190, 201, 203, 218.
Ludwig II., Kaiser, 204.
Ludwig d. Jüngere 217.
Ludwig d. Stammler 217.
Ludwig d. Kind 223.
Luidgard von Elten 266.
Lyskirchen (Lysolphkirchen), Kirche und Pfarre 196, 642, 672, 725.

M.

Machabäerkloster 146, 645, 736.
maior domus 119.
mallum 121, 164.
Maler, kölner, 740 ff:
Malmedy 217.
Maria, St., ad indulgentias, Kirche und Pfarre, 708, 736.
Maria, St. in capit., Kirche u Stift, 110, 146, 197, 253, 709, 723, 737, 739.
Maria ad gradus, Kirche u. Stift, 146, 320, 643, 702, 729, 736.
Maria ad hortum 703 737.
Maria Magdalena 146, 708, 737.
Mark 508, 512 ff.; Theilmünze der Mark 512.
Markt, Märkte, 416, 499, 503, 538, 670, 672.
Marktpforte 499, 644.
Marktpolizei 615.
Marktstände 619, 673.
Marschall 429.
Martin, St., Abtei u. Kirche, 197, 253, 279, 398, 641, 642, 705, 706, 708, 709, 722.
Martin, Kirche u. Pfarre, 196, 320.
Marsilstein 93.
Marsilius 17.
Martinsinsel 498.
Martyres, ad, Kloster 690.
Maß 503.
Maternus 59, 66 ff.
Mathilde 280.
Mauer der Stadt 332, 360, 646, 651, 653.
Mauritius, St., Kloster und Pfarrkirche, 651, 708, 709, 736.
Maxentius 65.
Maximianus, Herk., 43, 63.
Maximin, St., Kirche, 737.
Meinkauf 545.
Meinwerk 266.
Merweg 100.
Metropolitanrechte d. köln. Kirche 190.
Michaelskapelle, 736.
Ministerialen 433, 438, 440 ff.
Ministerialität 328, 427, 434.
Ministerialrecht 436.
Minoriten 696.
Missus dominicus 117.
Mosaikböden 89, 743.
Müdder 501.

Münze, Beaufsichtigung der, 564.
Münzen 110, 250, 526.
Münzerhausgenossen 430 ff.
Münzordnungen 514.
Münzgefälle 614.
Münzpfund 507.
Münzrecht 251.
Münzschneider 739.
Munatius Plankus 19.
Muntmannen 426.
Muttergewicht 514.
Muttermark 516.

N.

Naukleus, Chronik, 339.
Nerva 38.
Neubauten 672.
Nibelbungus 289.
Niederich, Gericht, 589.
Niederich, Vorstadt, 645.
Niederlothringen 244.
Nikolaus I., P., 199, 204, 209.
Nivelle 614.
Norbert 354, 376.
Normannen 200, 217, 638, 662, 716.
Nothausen 642, 647, 672, 706, 707.
Nothburgis, St. Kapelle, 708, 737.
Notitia dignitatum 99.
Nutzungsrechte 250 ff.

O.

Oberlothringen 246.
Obol 525.
Ohm- und Theilmaße derselben 505.
Olger 197.
Oliverius, Schol., 749.
Otto d. Große 226 ff., 247, 401.
Otto II. 257.
Otto III. 257, 262 ff.
Otto IV. 489, 622, 324, 625, 654.
Otto von Freisingen 748.
Otto von Hammerstein 269, 274.
Oursburg, Vorstadt, 647.

P.

Palast, erzb., 732.
Pantaleon, St., Abtei und Kirche 146, 196, 253, 257, 320, 356, 706, 708, 720.
Pantaleon der Heilige 256.
Pasquilinus, Baumeister, 659.
Patrizius 197.
Paulinus, Grammatiker, 185.
Paulus, St., Kirche u. Pfarre, 736.
Peter, St., Kirche und Pfarre, 705.
Peter von Amiens 349.
Petrarka 135.
Pfaffenthor 82.
Pfandleihe 425.
Pfarreien, Pfarrer 146, 147, 196, 705 ff.
Pfau, Tilmann von, 595; Pfarrerkollegium 714.
Pfennige 511.
Pfühle 681.
Pfund und Theilgewicht, Pfundgewicht, 505, 506, 511.
Philipp, König, 653.
Philipp, v. Heinsberg, Erzb., 392, 397, 398 ff., 493, 495, 563, 576, 615, 622, 627, 651 ff., 700, 714, 723, 730, 734, 746.
Pilgrim, Erzb., 273 ff., 277, 279, 296, 299, 414, 701, 724.
Pippin v. Landen 107.
Pippin v. Heristal 107, 145.
Pisa, Peter von, 185.
Plechelm 145.
Plektrudis 88, 108, 109, 145, 146, 723, 737.
Pollerköpfe 641.
Poppo v. Trier 375.
Porto, Conrad von, Legat, 667.
Postumus 39.
praefectus 565.
Prägstätten 521.
Prätorium 89.
Preise von Lebensmitteln u. s. w. 524.
Probus 41.
Prokulus 41.
Prüfer 520.
Prüm 217.
Punder 501.

R.

Rachimburgen 117, 120 ff.
Radbor 109.
Rath 633, 712.
Räumung 570.
Raufluft 288.
Regierung der Stadt 628 ff.
Reginald, Propst v. Bonn, 296.
Reginald, Goldarbeiter, 746.
Reifferscheid, Friedr. v., 456.

Reinald von Dassel, Erzb., 388 ff., 398, 494, 498, 700, 714, 730, 733, 739.
Reinhard, Val., 85.
Reinold, St., Kapelle, 80.
Rheinarm 642.
Rheinbrücke 85.
Rheindorf, Joh. v., 85.
Rheineck 392.
Rheinlauf 641.
Richard, K., v. Engand, 489.
Richer, Mönch, 740.
Richerzeche 539 ff., 602, 618, 620, 630, 687.
Richmodis von der Adducht 742.
Richter 632.
Rikulf 189.
Ripuarier 98.
Ritter (milites) 448.
Ritterthum 687.
Römer in Köln 22 ff., 27, 28, 29, 30, 31, 41, 53, 54, 93, 114.
Römermauer 82, 639, 644.
Römerreste 91.
Römerstadt, Köln, als, 82 ff.
Römerthore 639, 644.
Rudengerus 723.
Rudolf von Ems 481, 714.
Rudolf von St. Pant. 355.
Rudolf, Mönch, 379.
Rudolf, Schol., 749.
Ruotger 300.
Ruprecht von der Pfalz 658.
Ruprecht von Deutz 356, 724.
Rutger Vogt 572.

S.

Salomon, B. von Constanz, 226.
Salvian 113, 115.
Sammlungen 88.
Saphirenthurm 643.
Sarazenenmauer 639.
Sarkophage, römische, 94.
Schenk 429.
Schiedspruch von 1169, 555 ff.
Schiffsbauer 173.
Schillinge 522.
Schismatische Bisch9fe 345.
Schöffen 164, 165, 553, 583 ff.; Dienst der, 588, 691; Rechte der, 618.
Schöffenbruderschaft 404.
Schöffenkuchen 588.
Schöffenschrein III, 563.
Schönschreibekunst 747.
Schönau, Elis. v., 73.
Schreine, Kunstwerke, 744, ff.
Schreine 170, 609.
Schreinsgerichte 602.
Schreinskarten und Bücher 609.
Schreinswesen 604.
Schulen 241, 748, 750.
Schultheis 430, 575.
Schutzvogt 573.
Sendsachen 437, 568.
Severin der Heilige 69, 745.
Severin, Stift und Kirche, Pfarrei, 196, 253, 262, 356, 408, 651, 654, 701, 706.
Severin, St., Gericht, 598.
Siegburg 320 ff.
Siegel der Stadt 621.
Siegelgräber 739.
Sigebert 47, 103, 107.
Sigewin, Erzb., 347, 702, 729.
Sigfrid, Erzb., 415.
Sigmund 16.
Silvan 48 ff., 55, 69; Palast des, 91.
Silvester, II. P., 260.
Simon, Abt von St. Martin, 723.
Sion, Kloster und Kirche, 737.
Sitten 288 ff.
Skotus, Duns, 700.
Skotus Marianus 60, 299.
Sklaven 131.
Soe (Sode) 673.
Stablo 217, 325.
Stadtbanner 637.
Stadtbrände 680.
Stadtkasse 626.
Stadtrecht 623, 625.
Stadtsiegel 637.
Stadtvögte 576.
Stadtwappen 638.
Stammfürsten 235.
Stein, blauer, 581.
Steinhäuser 680.
Stephan, P., 220.
Stephanuskapelle 737.
Stephanus v. St. Pant. 299.
Steuern, städtische, 621.
Stiftskirchen 179.
Stiftsvögte 573.
Strafen 163.
Straßen 332, 416, 648, 662, 666 ff., 676, 683.
Straßennamen 667, 668, 669.
Streitzeuggasse 670.
Stumpf 559 ff.

Sudweiler Gericht 600.
Sülz, Herrlichkeit, 407, 598.
Synode 603; Synoden zu Köln 371.
Synodalakten, falsche, 69.
Synodalgewalt 460.
Synodalgericht 605.

T.

Tanchelm 356.
Tempel, römische, 88.
Tengterno 14, 35.
Tetrikus 41.
Thebai'sche Legion 13.
Theodat, Probst v. St. Severin, 700.
Theodberga 203.
Theodebald 104, 108.
Theodebert 104, 116.
Theoderich 104, 122, 132, 138.
Theoderich, Erzb., 702.
Theoderich von Trier 725.
Theoderich aedituus Tuitiensis 742.
Theodgaud von Trier 205.
Theodulf 185, 187.
Thomas von Aquin.
Thore 78 ff., 453, 499, 628, 629, 644, 645, 649, 650, 652, 654.
Thürme 648, 657, 660.
Tiberius 21.
Tiedenhofen 125, 706.
Tiimon 144, 145.
Tirteyshaus 500.
Trajan 38.
Trond, St., 479.
Truchseß 429.
Turnos 521.
Tuchmacher 538.
Tutor, Jul., 34.

U.

Ubier 7, 8, 15.
Ubiorum oppidum 13, 78, ara 16 ff.
Udo, B. v. Trier, 335.
Ueberbaue 569, 676.
Unkel 735.
Unterdechant, Gericht des, 397.
Untergraf 579.
Untervogt 579.
Unwanus 299.
Ursula, d. Heilige, 72 ff., 360, 719.
Ursula, St., Stift und Kirche 197, 253, 279, 320, 651, 701, 706, 708, 716, 718, 719, 742.

V.

Valens, Fab., 32.
Valerian 39.
Valerius 59.
Veleda 36.
Venantius Fortunatus 64.
Verdun 486, 491.
Verfassung der Stadt 365.
Vermögenswechsel 169.
Verwaltung der Stadt 617, 621.
Verzugszins 422.
Vicecomes 167.
Vierdunk, Elsässer, 537.
Vikare 117.
Viktor IV., P., 390.
Viktorin 40 ff.
Vitellius 32.
Vögte 357.
Vogt, Rechte des, 180, 428, 435, 437, 567, 572 ff., 576 ff., 631.
Vogteigericht 591, 593.
Vogteihof 594.
Vorgezimmer 569, 713.
Vorgraben 657.
Vorstädte 565, 644 ff.

W.

Wachszins 413.
Wachszinsige 174.
Wälle 653, 655.
Wage 501, 502.
Waldrade 203.
Wallraf 518.
Walter von der Vogelweide 751.
Wandmalereien 741.
Warinus 257, 701, 719, 721, 722.
Waschung der Kölner Frauen 135.
Wasserleitungen 79, 601, 682.
Weiher Kloster 737.
Weiherstraßengericht 598.
Weinbruderschaft 534, 536, 537.
Weingärten 537, 645, 651, 663.
Werft 659.
Wergeld 123.
Westvorstadt 648.
Weyden, Grab zu, 94.
Wibald v. Stablo 388, 729.
Wigfrid 701, 719, 722.
Wigmann 267.
Wikbold, Erzb., 553.
Wikbold, B. v. Culm, 726.
Wilhelm der Eroberer 336, 488.

Wilhelm v. Utrecht 343.
Willibert 47, 210, 214, 219, 220, 242, 722, 727.
Willigis v. Mainz 258.
Winzenberg, Herm. v., 363.
Wirthstavernen 674.
Wissenschaft 294.
Wizzige Dinge 569, 570, 578.
Wolfhelm, Abt, 296, 297, 298, 346, 700.
Wollenweber 539.
Wollküche 500.
Wucher 471.

X.

Xanten 9, 253, 354.

Y

Ysenburg, Gerhard von, 465.

Z

Zaubermittel 140.
Zeitpacht 424.
Zins 471.
Zinshäuser 665, 666.
Zinsleute 130.
Zölle 145, 484, 612.
Zollprivilegien 613, 614.
Zügellosigkeit in Köln 292.
Zülpichgau 117, 124.
Zünfte 538.
Zunftzwang 536.
Zwentibold 222.

Erklärung

zu dem angehängten

Plan der Stadt Köln.

I. Römerstadt.

1. Marktthor (Marspforte), darüber Michaelskapelle.
2. Judenschule.
3. Kirche St. Lorenz.
4. Hof des Vogtes.
5. Hof des Kämmerers.
6. St. Alban, Pfarrkirche.
7. St. Maria im Capitol, Stift und Stiftskirche.
8. St. Nothburgis-Kapelle.
9. St. Stephanus-Kappelle.
10. Hochpforte.
11. Augustiner-Kirche und Kloster.
12. Burggrafen-Hof.
13. St. Columba, Pfarrkirche.
14. Minoriten-Kirche und Kloster.
15. Mariengarten-Kloster.
16. Dauner- (Brauweiler-) Hof.
17. Reimbachs-Hof.
18. St. Margarethen-Kapelle.
19. Pfaffenpforte, darüber die St. Lambertus-Kapelle.
20. Der Dom mit Kreuzgang.
21. St. Johann, Hohes Gericht, blauer Stein.
22. St. Maria ad Gradus, Stift und Stifts-Kirche.
23. Geisthaus.
24. Hacht und Hachtthor.
25. Neuer Erzbischöfl. Palast und St. Thomas-Kapelle.
26. Drachenpforte.
27. Brabandter Hof.
28. Saphirenbungert.
29. St. Peter, Pfarrkirche.
30. St. Cäcilien-Kirche und Stift.
31. Krieg-Pforte.
32. St. Gertrud.
33. Hof Heidenreich.
34. Schallenerbe.
35. Haus Bierbaum.
36. Parfusenwichhaus, (ubi porta perfracta est.)

36½. Juden-Pforte.

II. Inselrevier.

37. Klein St. Martin, Pfarrkirche.
38. Domus civium (Rathhaus.)
39. Erbe Birkelin.
40. Groß St. Martin, Abtei u. Kirche.
41. St. Brigida, Pfarrkirche.
42. Filzengrabenthor.
43. Rheingassenthor.
44. Waschpforte.
45. Zollpforte.
46. Hafengassenthor.
47. Ein ungenanntes Thor.
48. Markmannsgassenthor.
49. Velporz.
50. Salzgassenpforte.
51. Weinpförtchen.
52. Kleine Fischpforte (Pickelspforte.)
53. Mühlengassenthor.
54. Neugassenthor.
55. Frankenthurm.
56. Probstei von St. Maria ad Gradus.

III. Vorstadt Niederich.

57. Drankgassenthor.
58. Kostgassenthor.

59. Servatiusgassenthor.
60. Blumingsgassenthor.
61. St. Cuniberts-Kirche und Stift.
62. Hof Kaldenhausen.
63. Erbacher-Hof.
64. St. Servatiuskapelle.
65. Haus zum Sterne, später Kamper-Hof mit Kapelle.
66. St. Lupus, Pfarrkirche.
67. St. Maximin-Kirche und Kloster.
68. Kapelle St. Hubert.
69. Dreizehn kleine Häuser.
70. Machabäer-Kirche und Kloster.
71. St. Marzellus-Kapelle.
72. Alter Dom. (Kapelle.)
73. St. Paulus, Pfarrkirche.
74. St. Andreas-Stift und Kirche.
75. Dominikaner-Kloster und Kirche.
76. St. Ursula-Stift und Kirche.
77. Melzhof.
78. Maria-Ablaß, Pfarrkirche.
79. Cederwald.

IV. Oursburg.

80. Maria in Litore (Lyskirchen), Pfarr-Kirche.
81. Witschgassenthor.
82. Holzpforte.
83. Neckelskaulenthor.
84. St. Johann, Pfarrkirche.
85. St. Georg-Stift und Kirche.
86. St. Jacob, Pfarrkirche.
87. Carmeliter-Kirche und Kloster.
88. Bonnerhof.
89. Zu den weißen Frauen, Kloster und Kirche.

V. Westvorstadt.

90. St. Aposteln, Stift und Kirche.
91. Alte Schafenpforte.
92. Alte Erenpforte.
93. Hof Bergerhausen.
94. St. Apri-Kapelle.
95. Löwenpforte.

VI. Letzte Erweiterung.

96. Kloster Sion.
97. Alte Minoriten-Immunität.
98. Sayner Hof.
99. Sürdter Hof.
100. Brempter Hof.
101. Dreikönigenpforte.
102. Bayenthurm.
103. Claren-Hof.
104. Apostelhof.
105. Frohnhof.
106. Severinsthor.
107. St. Severin, Kirche und Stift.
108. St. Maria Magdalena, Pfarr-Kirche.
109. Domweinberg.
110. Deutschordens - Commende St. Chatharina.
111. Hof Snar.
112. Hof Scherfgin.
113. Hof Wichterich.
114. Hof Abucht.
115. Gyrshof.
116. Trotzenburg.
117. Hof Siebenburgen.
118. Rosenthal.
119. Quirinusconvent.
120. St. Pantaleon, Abtei und Kirche.
121. Bachpforte.
122. Pantaleonsforte.
123. Weyerpforte.
124. Haus Wichterich.
115. Wolfershof.
126. St. Mauritius-Kloster und Pfarr-Kirche.
127. St. Reinolds-Kapelle.
128. St. Schafenpfote.
129. Hanenpforte.
130. Hof Benasis.
131. Erenpforte.
132. Friesenpforte.
133. Boizenhof.
134. Gereonspforte.
135. St. Gereon, Stift und Kirche.
136. St. Christoph, Pfarrkirche.
137. Ipperwald.
138. Stavenhof.
139. Eigelsteinpforte.
140. Kahlenhausenpforte.
141. Rieler Thurm.
142. Cuniberts-Pforte.

Gedruckt bei L. Schwann in Neuß.

Zur Geschichte der Stadt Cöln I. Bd. von Dr L. Ennen." – COELN und NEUSS Verlag von L. Schwann.

Lith. Anst. v. J. C. Baum, Cöln.

Gs

Ehnen/1

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ennen, Leonard,

Geschichte der Stadt Köln meist aus den Quellen des Kölner Stadt-Archivs

Bd.: 1

Köln [u.a.] (1863)

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Gs 2404 -1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11247807-6